Vd. 63a
6.

Handbuch

des

Teutschen Polizeyrechts.

Von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Sechster Theil. Erster Band.

Zu beyden Ausgaben gehörig.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn.

1806.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Vorrede.

Die Menge und Mannigfaltigkeit der in das Fach der Gesundheitspolizey einschlagenden höchst interessanten Verordnungen, welche man in diesem Theile zu liefern im Stande gewesen ist, hat den Gedanken veranlaßt, demselben weitere Verordnungen aus andern Zweigen der Polizey, wie sie nach Anleitung des Handbuches des teutschen Polizeyrechts folgen würden, nicht hinzuzufügen, um dem medizinischen Publikum die Anschaffung des Werkes zu erleichtern, indem die Verlagshandlung erbötig ist, diese Abtheilung des zweyten Theils unserer Sammlung auch ohne den ersten Theil abzulassen.

Außer den bereits benannten Beförderern dieses Werkes bin ich noch dem Herrn Justiz- und Polizey-Direktor Freyherrn von Walthausen auf Lindau zu Heiligenstadt, dem Herrn Regierungsdirektor Felner zu Salzburg und dem Herrn Staabsauditeur und Stadtsyndikus Oberländer zu Hildburghausen für mehrere wichtige Beyträge, dem Herrn Hofrath Scherf zu Detmold aber, dessen neues Archiv der Gesundheitspolizey seinen Verdiensten um diese einen so bedeutenden Zuwachs giebt, für seinen belehrenden Rath vorzüglichen Dank schuldig.

Hannover, den 30. August 1806.

G. H. v. Berg.

Inhalt.

Inhalt.

Zweyter Abschnitt. Wohlfahrtspolizey.

Erstes Hauptstück. Bevölkerungspolizey.

Seite.

I. Königl. Preußische Verordnung wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen. 1

II. Deklaration dieser Verordnung. 45

III. Churbraunschweig. Edikt, wegen Abschaffung des Hagestolzen-Rechts. 65

IV. Vorschriften des Preuß. allgem. Landrechts, das Alter, die Nahrungsfähigkeit und Gesundheit ehelustiger Personen betreffend. 66

V. Vorschrift der Badischen Hofraths-Instruktion wegen des Heirath-Alters. 67

VI. Königl. Preuß. Amortisations-Gesetz. 68

VII. Vorschriften des Preuß. allgem. Landrechts, wegen des Betragens gegen Schwangere. 71

Seite.

VIII. Churbraunschweig. Verordnungen zur Beförderung nützlicher Einwanderungen. 72

IX. Vorschriften der Badischen Hofraths-Instruktion wegen der Bürgerannahmen. 75

X. Fürstlich Hessen-Casselsche Verordnung wegen Reception der Fremden. 76

Nota. Diese Verordnung ist unterm 24. Februar 1786 wieder aufgehoben, und die ältere Vorschrift wieder hergestellt worden.

XI. Churmainzische Verordnung wegen Aufnahme und Duldung Fremder. 77

XII. Churfürstl. Erzkanzlerische Verordn. gleichen Inhalts. 89

XIII. Churfürstl. Erzkanzlerische Verordn. die Bevölkerung des Fürstenthums Aschaffenburg betreffend. 101

XIV. Churfürstl. Erzkanzlerische Verordnung die Vermögens-Attestate bey Aufnahmen von Bürgern oder Beysassen betreffend. 108

XV. XVI. XVII. XVIII. Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Verordnungen zur Abwendung der Nachtheile einer übermäßigen Bevölkerung. 111

XIX. Kaiserl. Patent v. 1768 gegen die Auswanderungen aus dem teutschen Reiche. 118

XX. Verordnungen des Preuß. Landrechts wegen der Auswanderungen. 122

XXI. Churbraunschweig. Verordnungen zur Verhütung der Emigration. 124

Seite.

XXII. Vorschrift der Badischen Hofraths-Instruktion, wegen der Auswanderungen 126

Zweytes Hauptstück. Gesundheitspolizey.

Erste Abtheilung. Medicinal-Ordnungen und Anstalten.

I. Hildesheimische Medicinal-Ordnung. 129

II. Lippische Medicinal-Ordnung. 181

III. Lippische Medizinal-Taxe. 315

IV. Churbadische Verordnungen, die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizey betreffend.

1. Erstes Organisationspatent Nr. V. 131

2. Vorschriften der Badischen Hofraths-Instruktion. 332

3. Verordn. die Verwaltung der Gesundheitspolizey betreffend v. 1803 337

V. Instruktion für die K. Preußischen Provinzial-Collegia med. et sanitatis. 347

Vb. Hessen-Casselsche Verordn. wegen Bestellung der Landärzte. 366

Vc. Oesterreichische Verordn. die Anstellung der Stadt- und Markärzte betr. 367

VI. Chur-Salzburg. Dienstordnung für die Physiker. 369

VII. Instruktion für die Landärzte im Fürstenthum Bamberg. 387

Seite.

VIII. Vorschriften des Preuß. Landrechts, die Berechtigung zu innern und äußerlichen Kuren betreffend. 399

IX. Chur-Salzburg. Dienstord. für die praktischen Aerzte. 399

X. Chur-Salzburg. Dienstordn. für die Doktoren der Chirurgie, Medicinal-Chirurgie und Bader. 411

XI. Würzburgische Verordn. die bessere Verfassung in Ansehung der Wundärzte betreffend. 422

XII. Chur-Salzburgische Apothekerordnung und Taxe. 427

XIII. Instruktion des K. Preuß. Ober-Collegii-Med, was ein Physikus bey einem Examen der Medicinal-Personen zu beobachten. 484

XIV. Churf. Erzkanzlerische Verordnung, die Visitation der Apotheken betreffend. 487

XV. K. Preuß. Reglement für Materialisten und Droguisten, den Debit der Arzneywaren betreffend. 492

XVI. Chur-Salzburgische Verordnung, die Gewerbsgrenzen zwischen Apothekern und Materialisten betreffend. 500

XVII. Wirtembergische Verordnung wegen der Krankenwärter. 507

XVIII. Churerzkanzlerische Verordnung, die Sorge für Wahnsinnige betreffend. 508

XIX. Chur-Sächsisches Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht. 517

XX.

Seite.

XX. Wirtembergische Verordnung wegen der Gesundbrunnen. 522

XXI. Hessen-Casselsches Reglement, den Gesundbrunnen bey Hofgeismar betreffend. 523

Zweyte Abtheilung. Sanitätspolizey.

Reinigkeit der Luft.

XXII. Vorschriften des Preuß. Landrechts wegen der öffentlichen Reinlichkeit. 529

XXIII. Churſächsische Vorschriften, wie nach grossen Wasserfluthen die Gebäude und Brunnen zu reinigen. 530

XXIV. Publikandum der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg, das Röthen des Flachses betreffend. 531

XXV. Hochgr. Lippische Verordnung, die Kirchenbegräbnisse und die Kirchhöfe betreffend. 534

XXVI. Sachsen-Hildburghausische Verordnung, die Beschaffenheit der Särge betreffend. 538

XXVII. Churf. Erzkanzlerische Verordnung, die Straßen-Reinigung betreffend v. 1804. 539

XXVIII. Desgleichen von 1805. 544

XXIX. Churf. Erzkanzlerische Verordnung, Mißbräuche der Wasenmeister betreffend. 547

Beschaffenheit der Lebensmittel.

XXX. Vorschriften des Preuß. Landrechts, wegen gesunder Beschaffenheit der Lebensmittel. 550

Seite.

XXXI. Churf. Erzkanzlerische Backordnung. 550

XXXII. Churfächsische Verordnung, den Genuß des Mutterkorns betreffend. 556

XXXIII. Wirtembergische Verordnung wegen der Tollbeeren. 557

XXXIV. Wirtembergische Verordnung zur Verhütung der Vergiftung durch den Zeitlosen-Saamen. 559

XXXV. Churf. Erzkanzlerische Verordnung gegen den Genuß unreifen Obstes. 563

XXXVI. Churf. Erzkanzlerische Fleisch-Beschauordnung. 564

XXXVII. Churfächsische Verordnung wegen des sogenannten französischen Rindfleisches. 570

XXXVIII. Churf. Erzkanzlerische Verordnung gegen das Abhetzen der Kälber. 577

XXXIX. Churf. Erzkanzlerische Brunnenordnung der Stadt Aschaffenburg. 578

XL. Churf. Erzkanzlerische Verordnung wegen Bereitung des Biers. 581

XLI. Lippe-Detmold. Verordnung gegen die Einkellerung und Verschenkung ungesunder Weine. 589

XLII. K. Preuß. Publikandum, die Anwendung der Hahnemannschen Weinprobe betreffend. 601

XLIII. Churf. Erzkanzlerische Verordnung, die Verzapfung des neuen Traubenweins betreffend. 604

Be-

Seite.

Beschaffenheit der Gefäße.

XLIV. Vorschriften des Preuß. allgem. Landrechts, wegen der Unschädlichkeit der Küchengeschirre. 604

XLV. K. Preuß. Edikt, die Verzinnung betr. 605

XLVI. Churf Erzkanzlerische Verordnung, den Gebrauch des Zinnes betreffend. 621

XLVII. Churf. Erzkanzlerische Verordnung, den Gebrauch der Kupfergeschirre betreffend. 622

Beschaffenheit der Wohnungen.

XLVIII. Oesterreichische Verordn. bey Erbauung neuer Häuser auf die Gesundheit der künftigen Einwohner Rücksicht zu nehmen. 626

XLIX. Oesterreichische weitere Verordn. gleichen Inhalts. 628

L. Oesterreichische Verordn. die Gewölbe neuer Häuser betreff. 629

LI. Oesterreichische Verordn. die neugebaueten Wohnungen auf dem Lande betr. 630

LII. Hamburgische Verordn. den Gebrauch des Kohlenfeuers betr. 630

Sorge für Schwangere, Gebährende und neugeborne Kinder.

LIII. Vorschriften des Preuß. Landrechts wegen des Betragens gegen Schwangere, neugeborne Kinder ꝛc. 632

LIV. Vorschriften des Preuß. Landrechts die Hebammen betr. 632

LV. Sachsen-Gothaische Hebammenordnung. 632

LVI.

Seite.

LVI. Instruktion für die Hebammen des Herzogthums Oldenburg. 642

LVII. Osnabrückische Verordnung, wegen Aufbringung der Kosten des Unterrichts der Hebammen. 645

LVIII. Salzburgische Verordnung, die Einrichtung eigener Hebammen-Kassen betr. 648

LIX. K. Preuß. Publikandum, die Besichtigung der todten Geburten betr. 651

LX. Frankfurtische Verordnung, die Eröffnung des Leichnams der Schwangern betr. 654

LXI. K. Preuß. Verordn. das allzufrühe Tragen neugeborner Kinder zur Kindtaufe betr. 655

LXII. Frankfurtische Verordn. die Säugammen betr. 656

LXIII. Churbraunschweig. Verordn. die Einimpfung der Schutzblattern betr. 659

LXIV. K. Preuß. Impfungs-Reglement. 667

LXV. Deklaration und Erweiterung desselben. 673

Abwendung zufälliger Gefahren.

LXVI. Lippische Verordn. wegen der Hundetollheit und Wasserscheu. 675

LXVII. Lippe-Detmoldischer Medizinal-Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde ꝛc. 690

LXVIII. Churſächs. Mandat denselben Gegenstand betr. 706

LXIX. Anweisung des Churſächs. Sanitäts-Collegii denselben Gegenstand betr. 718

LXX.

Seite.

LXX. Hessische Verordn. denselben Gegenstand betr. 740

Dritte Abtheilung. Medizinal-Polizey.

Vorkehrungen gegen Quacksalber ꝛc.

LXXI. Hessen-Casselsches Regierungsausschreiben, die Bestrafung der Afterärzte betr. 762

LXXII. Churbadische Medizinal-Anstalten gegen Pfuschereyen. 762

LXXIII. Osnabrückisches Verbot des Haustrens der Olitätenkrämer. 766

LXXIV. Löwenstein-Wertheimische Reg. Verordn. die herumziehende Arzney- und Olitäten-Häusler betr. 767

LXXV. Hessen Hanauische Verordn. gegen die Ankündigungen sogenannter Geheimmittel ꝛc. in den Zeitungen. 769

LXXVI. Kaiserl. Oesterreichische Verordn. wodurch das Einschläfern verboten wird. 769

Vorkehrungen bey epidemischen und andern ansteckenden Krankheiten.

LXXVII. Vorschriften des Preuß. Landrechts, wegen der in Ansehung der Gesundheit zu beobachtenden Vorsicht bey Kleidungen, Federn und Betten, um Ansteckung zu verhüten. 770

LXXVIII. Hessen-Casselsches Verbot des Ausstellens der an den Blattern verstorbenen Kinder und anderer Todten. 771

LXXIX.

Seite.

LXXIX. Notifikation des Senats der freyen Reichsstadt Hamburg in Betreff der zu Curhaven getroffenen Verfügung wider die Zulassung der aus der Levante kommenden Schiffe. 772

LXXX. Desgl. die Zulassung der von Cadir, Sevilla und St. Lucar kommenden Schiffe. 774

LXXXI. Publikandum der K. Dänischen Regierung zu Glückstadt, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betr. 779

LXXXII. Publikandum der K. Großbritt. Regierung zu Stade, denselben Gegenstand betr. 780

LXXXIII. Warnung und Erinnerung des Raths der freyen Reichsstadt Hamburg die Verhütung weiterer Verbreitung der an mehreren Orten grassirenden Seuchen betr. 782

LXXXIV. Schleswig-Holstein. Verordn. zur Verhütung der Pest und anderer gefährlicher Kontagion. 785

LXXXV. Oldenburgische Verordn. wegen der Sicherheits- und Quarantaine-Anstalten gegen das gelbe Fieber und andere ansteckende Krankheiten. 805

LXXXVI. Churhessische Polizeyverfügung in Betreff des gelben Fiebers. 833

LXXXVII. Sachsen-Hildburghausische Verordn. in Betreff des gelben Fiebers. 834

LXXXVIII. Churfächs. Verordn. in Betreff des gelben Fiebers. 836

LXXXIX. Churfürstl. Erzkanzlerische Verordn. in Betreff des gelben Fiebers. 842

Seite.

XC. Königl. Preuß. Verordn. zur Verhütung der Verbreitung venerischer Uebel. 846

Anstalten zur Rettung verunglückter und leblos scheinender Personen.

XCI. Königl. Preuß. Edikt, wegen Rettung verunglückter Personen. 858

XCII. Königl. Preuß. Publikandum v. 23. Okt. 1804. dens. Gegenstand betr. 875

XCIII. Fürstlich-Lippische Verordn. über die erste Hülfsleistung bey Scheintodts-Fällen. 896

XCIV. Hessen-Casselsche Verordn. wie sich bey Verstorbenen verhalten werden soll. 913

XCV. Hessen-Casselsches Reg. Ausschreiben, die Besichtigung der Todten betr. 936

XCVI. Churfächs. Mandat, die Behandlung der Leichen betr. 937

XCVII. Instruktion der Leichenfrauen zu Leipzig. 948

XCVIII. Eid und Pflicht einer Leichenfrau in der Stadt Heilbronn. 956

XCIX. Fürstl. Lippische Verordn. die Behandlung und das Begraben der Todten betr. 961

C. K. Preuß. Cirkular über das zu frühe Begraben todtscheinender Personen. 967

CI. Churf. Erzkanzl. Verordn. zur Verhütung des Begrabens scheintodter Personen. 969

Seite.

CII. Löwenstein-Wertheimische gemeinschaftl. Regierungs-Verordn., das allzufrühe Begraben der Todten betr. 973

CIII. Oesterreichische Verordn. das Beysetzen der Leichen in den Leichenkammern betr. 979.

Zweyter Abschnitt.

Wohlfahrtspolizey.

Erstes Hauptstück.

Bevölkerungspolizey.

I.

Königlich Preußische Verordnung wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen sowohl vom Militair- als Civil-Stande so wie auch wegen des Verhältnisses der Civil-Geistlichen in Beziehung auf die von ihnen bey Personen vom Militair-Stande verrichteten Kirchlichen Handlungen. De Dato Berlin, den 18. September 1799. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Haben für nöthig befunden, sämmtliche über die Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen bis-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 21.

bisher ergangene Verordnungen revidiren, diese ganze Angelegenheit mehr zweckmäßig einrichten, und alles, was dabey zu beobachten ist, in eine das Ganze umfassende Verordnung fassen zu lassen. Es wird daher dem unter den verschiedenen Departements concertirten Abkommen gemäs, mit Aufhebung aller hier nicht ausdrücklich aufgenommenen bisherigen Vorschriften hiermit folgendes festgesetzt.

1. Da die Richtigkeit der jährlichen Populations-Listen hauptsächlich auf einer genauen Führung der Kirchen-Bücher beruhet; so haben die Landes-Collegien, welche dem Kirchenwesen vorgesetzt sind, dahin zu sehen, daß dieselben nach dem in der Verordnung vom 2. Januar 1766. siehe Nov. Corp. Const. pr. Brandenb. Tom. IV. pag. 15 etc. vorgeschriebenen Schema eingerichtet und geführt werden.

2. Was außerdem die Prediger dabey zu beobachten haben, bestimmt das allegirte Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 481 — 505.

3. Die jährlich von den Predigern an den Inspector oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Listen werden vom 1. Januar bis zum letzten December jedes Jahres angefertigt, und müssen spätestens den 8. Januar bey dem Inspector eingehen. Dieser aber muß sich so einrichten, daß sämmtliche Listen seines Bezirks bei dem den Kirchen-Vorgesetzten, Provincial- oder andern Ober-Collegio den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen.

4. Das von dem Ober-Collegio anzufertigende General-Werk soll spätestens den 15. Februar bey dem Lutherisch-Geistlichen Departement zu Berlin wirklich eintreffen.

5.

5. Damit aber die sämmtlichen Listen an einem Ort zusammen kommen, so wird wegen derjenigen Provincial-Behörden, welche in Katholisch-Geistlichen Sachen dem Finanz-Ministerio subordinirt sind, hiermit festgesetzt: daß

a) die Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach, Plock und Bialistock, welche zugleich Consistoria sind, die von den Katholischen und respectiven Griechischen Geistlichen an sie ankommenden Listen, mit in das von den Lutherischen anzufertigende General-Werk aufnehmen, und an den Chef des Lutherisch-Geistlichen Departements einsenden.

b) In Schlesien bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, daß die Listen von den Katholischen Gemeinden an die Lutherischen Ober-Consistorien und von diesen an den Chef des Lutherisch-Geistlichen Departements gelangen.

c) Ein gleiches soll auch in Südpreußen in Rücksicht der Katholischen ꝛc. ꝛc. Kirchen durch die Krieges- und Domainen-Kammern, welche die Geistlich-Katholischen Sachen bearbeiten, geschehen.

6. Von den reformirten Predigern derjenigen Provinzen, wo sie unmittelbar unter dem Reformirten Geistlichen Departement und Kirchen-Collegio stehen, senden die Inspectoren nach wie vor ihre Listen grade; aus den Provinzen aber, wo die reformirten Kirchen zunächst von einem Provinzial-Collegio ressortiren, durch dieses an das Reformirte Geistliche Departement, und zwar letzteren Falls vermittels eines von der reformirten Kirche besonders zu entwerfenden General-Werks. Es müssen aber

diese Listen spätestens den 8. Februar bey dem Reformirten Geistlichen Departement wirklich ankommen.

7. Das Reformirte Geistliche Departement theilt sämmtliche bey demselben eingegangene Verzeichnisse nach wie vor dem Lutherisch-Geistlichen Departement bis zum 15. Februar mit, um selbige in die an Uns Allerhöchstselbst gelangende General-Liste von sämmtlichen Staaten mit aufzunehmen.

8. Letzt erwähntes General-Werk geht gegen den 1. März, mittelst eines von den Staats-Ministern des General-Directorii und beider Geistlicher Departements gemeinschaftlich zu vollziehenden Berichts an Unsere Allerhöchste Person, und es wird eine Abschrift der bey den Acten des Lutherischen Geistlichen Departements entworfenen General-Liste, zu den Acten des General-Derectorii genommen.

9. In dies General-Werk sind auch die aus den Listen der Feldprediger von dem Feldprobst an das Lutherische Geistliche Departement spätestens den 15. Februar jedes Jahres künftig einzusendende Listen der Militair-Prediger aufzunehmen.

10. So wie denn auch das Lutherische Geistliche Departement zu gleicher Zeit, da das Generale an Uns Allerhöchstselbst abgeht, dem Kriegs-Consistorio eine besonders aus den Listen der Civil-Prediger, die selbige von den bey Militair-Personen nach §. 19. verrichteten Ministerial-Actibus einsenden, zu entwerfende General-Populations-Liste zufertigt.

11. Die Geburts- Sterbe- und andere dergleichen Listen sind auch von den Juden anzufertigen, (so weit sie

auf

auf diese anwendbar seyn können); sie werden von den Kriegs- und Domainen-Kammern aus den Verzeichnissen der Juden-Gemeinden jedes Orts, mittelst einer General-Tabelle, spätestens gegen den 15. Februar an das Lutherische Geistliche Departement zur Aufnahme in das allgemeine Tableau gesandt.

12. Religions-Secten, die sich nicht zu einer der Haupt-Confessionen halten, müssen dennoch ihre Geburts- und Sterbe-Fälle, und Heyrathen in irgend einem, unter öffentlichem Ansehen und Glauben geführten Register eintragen lassen. Die Obrigkeiten jedes Orts haben deshalb, unter Approbation der Provinzial-Landes-Collegien, des Cameral- und Geistlichen Departements, das weitere zu reguliren. So fern nun diese Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher geschieht, kommt das nöthige davon in die Populations-Listen jeder Gemeinde; im entgegen gesetzten Fall aber werden die Listen besonders an die Lutherische Provinzial-Consistoria oder Regierungen eingesendet, und von diesen in das General-Werk der Provinz aufgenommen.

13. Sämmtliche von den Predigern ꝛc. ꝛc. anzufertigende Listen, werden ohne Unterschied der Religion und des Standes der Gemeinden, nach dem in der Beylage No. 1. hier angebogenen Schema und die daraus zu extrahirenden Provinzial-Listen in ähnlicher Art eingerichtet.

Das Schema No. 2. aber enthält die Form der aus diesen wiederum anzufertigenden und an Uns Allerhöchstselbst gelangenden General-Nachweisung von sämmtlichen Staaten und Ständen.

14. Nur versteht sich von selbst, daß die von den Feldpredigern einzusendenden Nachweisungen nicht, wie die Civil-

Civil-Listen, in zwey, das Militair vom Civil unterscheidende, Abschnitte zerfallen. Wornach sich denn auch das dem Lutherischen Geistlichen Departement nach §. 9. zukommende General-Militair-Tableau ändert.

15. Ob und welche Listen noch besonders von dem Feldprobst oder Kriegs-Consistorio zur kürzern Uebersicht der Militair-Gemeinden, außerdem grade an Unsere Allerhöchste Person, wie bisher geschehen ist, einzusenden sind; dies bleibt dem Ermessen dieser Militair-Behörden, nach Maasgabe der deshalb unmittelbar an selbige von Uns Allerhöchstselbst erlassenen Ordres, anheim gestellt.

16. Bey den von Juden und andern Secten einzusendenden Listen bleibt das, was sich auf die Communicanten bezieht, allerdings unanwendbar.

17. Es werden die Civil-Geistlichen von Einsendung der bisherigen besondern Populations-Listen, an die Land- und Steuer-Räthe, oder sonstige Cameral-Behörden, dispensirt.

18. Obgleich die Krieges- und Domainen-Kammern von nun an auch, die bisher üblich gewesenen Jahres-Listen nicht weiter an das vorgesetzte Finanz-Departement einsenden, so sollen ihnen doch zu ihrem Provinzial-Gebrauch, die mit dem jetzt vorgeschriebenen Schema übereinstimmenden Listen von den Geistlichen Provinzial-Collegien so weit, als es bisher üblich gewesen, nach wie vor mitgetheilt werden.

19. In Ansehung der von Civil-Geistlichen bey Militair-Personen verrichteten Actuum ministerialium sind zu unterscheiden:

a)

a) Die bey den wirklich Dienstthuenden.

b) Von den bey dem beurlaubten Militair vollzogenen. Denn, obgleich alle in dem zweyten Abschnitt der sub No. 1. anliegenden Liste kommen, so bedarf es doch künftig bey den sich auf Beurlaubte beziehenden einzelnen Handlungen, nicht weiter der vom Civil an die nächste Garnison oder Feldprediger zu machenden Anzeige.

20. Dagegen aber sind die Civil-Prediger verbunden, die von ihnen bey denjenigen dienstthuenden Militair-Personen, welche zu eines abwesenden Feldpredigers Gemeine gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, verrichteten Handlungen alle Vierteljahr, und zwar vom 1. Januar ult. März und so weiter gerechnet, spätestens 8 Tage nach Ablauf des Quartals gedachtem Feldprediger zu übersenden.

21. Jeder Uebertretungsfall dieser Vorschrift wird mit 2 Rthlr. Strafe das erstemal an dem Prediger geahndet, und es soll, wenn dergleichen Saumseligkeit öfter vorkommt, auf jeden Wiederholungsfall die Strafe um 3 Rthlr. steigen.

22. Damit aber dessen-Befolgung gehörig controllirt werde, so sollen die Prediger von den Uebersendungsschreiben dieser Listen an den Feldprediger das Concept bey ihren Pfarr-Acten behalten, und dabey die in jeder Liste aufgeführten Fälle nach den Namen der Personen und der Seitenzahl des Kirchenbuches, wo sie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inspectoren und sonstige Geistliche Aufseher der Prediger sind schuldig, bey den Kirchen-Visitationen und Revisionen der Kirchen-Bücher sich von dem Prediger die Erfüllung dieser Amtspflicht nach-

weis-

weisen zu lassen, widrigenfalls sie selbst in 2—5 Rthlr. Strafe verfallen.

23. Was die Kirchlichen Handlungen betrifft, welche von Civil-Geistlichen beym diensthuenden Militair solcher Regimenter, Bataillons oder Compagnien und Corps, die keinen Feldprediger haben, verrichtet werden; so wird der Feldprobst davon schon durch die Eintragung der Fälle dieser Art, in die nach dem Schema No. 1. Abschnitt II. Abtheilung I. abzusendende, und nach §. 10. vom Geistlichen Departement dem Krieges-Consistorio mitzutheilende Liste unterrichtet.

24. So weit in vorstehendem von Militair-Personen die Rede ist, werden darunter alle diejenigen verstanden, die zum Militair-Etat gehören, mithin auch die nach neuern Verordnungen dem Militair-Gerichts-Stande unterworfen bleibende pensionirte Officiers, diese letztere sind jedoch in den Listen, in der Rubrik: Beurlaubte mit aufzuführen.

25. Wenn das Civil-Kirchen-Buch keine bey Personen vom Militair-Stande vollzogene Actus in dem Jahr der Listen enthält, so muß der Prediger statt des zweyten Abschnitts solches anmerken.

26. In die Listen der Feldprediger, die zum General-Werk an das Lutherische Geistliche Departement gelangen, werden bloß die von den Feldpredigern selbst, bey Militair-Personen vorgenommenen Actus aufgenommen. Dagegen gehören die auf deren Dimissoriales von Civil-Predigern verrichteten in den zweyten Abschnitt und dessen zweyten Abtheilung der Civil-Listen, da sie in das Civil-Kirchen-Buch eingetragen werden.

27. Die seltenen Fälle, da ein Militair-Prediger bey Civil-Personen Kirchliche Handlungen, die in der Regel einem Civil-Geistlichen zukommen, vollzieht, gehören in den ersten Abschnitt der Civil-Listen, weil sie auf die davon dem Civil-Prediger zu machende Anzeige ins Civil-Kirchen-Buch eingetragen werden, und bleiben aus den Listen der Militair-Personen ganz weg.

28. Was von Feldpredigern in dieser Verordnung gesagt ist, gilt auch von Garnison- und andern Militair-Predigern, sie mögen besonders beym Militair angestellt seyn, oder neben einer Civil-Prediger-Stelle zugleich das Amt eines Militair-Geistlichen nicht blos in einzelnen Fällen, sondern vermöge dieses ihnen zugleich übertragenen Geistlichen Militair-Amts verrichten, daher denn letztere, beyde Eigenschaften wohl von einander absondern müssen.

29. Damit nun die prompte Anfertigung und Einsendung der §. 13. und 20. vorgeschriebenen Listen, durch temporelle Krankheits- und andere Verhinderung jedes Geistlichen nicht aufgehalten werde, so müssen die den Predigern vorgesetzte Provinzial- und sonstige Oberbehörden solche Veranstaltungen zum voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inspectoren ꝛc. durch bestimmte Substituten vertreten werden.

30. Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten der allenfalls durch Estafetten einzufordernden Rückstände.

31. Die hier vorgeschriebene neue Einrichtung soll schon auf die Listen des laufenden Jahres angewendet werden.

Hier-

Hiernach haben sich sämmtliche Landes-Collegia, Militair- und Civil-Geistliche auf das genaueste zu achten.

Signatum Berlin, den 18. September 1799.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz, v. Werder, v. Goldbeck, v. Thulemeier, v. Massow, v. Goltz.

ſt e

Beylage Nro 1.

Populations-Liste

des

Jahres 1. Januar, bis ult. December 1799.

Erster Abschnitt.

Vom Civil-Stande.

A. Jahres-Liste

der Getrauten, Gebohrnen, Gestorbenen und Communicanten in der Inspection, vom 1sten Januar bis zum letzten December 1800.

Namen der Städte.	Getraute Paar	Gebohrne								Summa beyder	Gestorben			Communicanten		
		Männlich				Weiblich										
		eheliche	uneheliche	todtgeb.	Summa	eheliche	uneheliche	todtgeb	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa
Summa in den Städten																
Namen der Dörfer																
Summa vom Lande																
Summa von beyden, alles ohne Inbegriff des Militair-Standes																

B. Verzeich-

tt.

stande.

ste

Inspection, vom 1sten Januar bis zum letzten

				Gestorben			Communicanten		
Zeiblich			Summa beyder	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa
he	todtgeb	Summa							

B. Verzeich-

r mit	Abgeschie-	
n, wo	dene	
er der		Summa Paar
re		
o und		
ahr		

B. Verzeichniß

der Getrauten, nach ihrem verschiedenen Alter, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

	Junggesellen mit Jungfern	Junggesellen mit Wittwen	Junggesellen mit Wittwen über 45 Jahr	Wittwer unter 60 Jahr mit Jungfern	Wittwer und Männer über 60 Jahr mit Jungfern und jungen Wittwen	Wittwer mit Wittwen unter 60 Jahr und 45 Jahr	Wittwer mit Wittwen, wo einer oder der andere über 60 und 45 Jahr	Abgeschiedene	Summa Paar

C. Verzeichniß
der Todesfälle nach den Jahreszeiten, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Winter.	Summa aller.
März	Junius	September	December	
April	Julius	October	Januar	
May	August	November	Februar.	

D. Verzeich-

a aller.			

	Anmerkungen
Tod	
bis zum	
von 2	
— 6	
— 11	
— 16	
— 21	
— 26	
— 31	
— 36	
— 41	
— 46	
— 51	
— 56	
— 61	
— 66	
— 71	
— 76	
— 81	
— 86	
— 91	
— 96	
— 100	
— 101	
— 102	
— 103	

D. Verzeichniß

der Gestorbenen, nach dem Alter und Jahren, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Alter und Jahre.	Männlich	Weiblich	Summa	Anmerkungen
Todtgebohrne				
bis zum 1sten Jahre				
von 2 bis 5 incl.				
— 6 — 10 —				
— 11 — 15 —				
— 16 — 20 —				
— 21 — 25 —				
— 26 — 30 —				
— 31 — 35 —				
— 36 — 40 —				
— 41 — 45 —				
— 46 — 50 —				
— 51 — 55 —				
— 56 — 60 —				
— 61 — 65 —				
— 66 — 70 —				
— 71 — 75 —				
— 76 — 80 —				
— 81 — 85 —				
— 86 — 90 —				
— 91 — 95 —				
— 96 — 99 —				
— 100 Jahr				
— 101 —				
— 102 —				
— 103 —				
Summa				

E. General-Nachweisung

von den Krankheiten und Zufällen, von welchen die Menschen vom Civilstande der Nschen-Parochie im Verlauf des Jahres verstorben sind.

	Männliche.	Weibliche.
Unzeitig oder todt gebohrne		
An Zähnen		
" Krämpfen		
" Würmern		
Am Wasserkopfe		
An den Schwämmen		
" der Englischen Krankheit		
" Stropheln und Verstopfung der Gekrös-Driesen		
Am Stickhusten		
An Pocken		
" Masern und Rötheln		
Am Scharlachfieber		
" Friesel- und Fleckfieber		
An Entzündungs-Fiebern		
Am Gallen-Fieber		
" Faul-Fieber		
" Nerven-Fieber		
" kalten Fieber		
" abzehrenden oder schleichenden Fieber		
An der Lungensucht		
" " Engbrüstigkeit		
" " Bräune		
" " Gelbsucht		
" " Wassersucht		
" " Wind-Geschwulst		

Am

leisung

Menschen vom Civilstande der Nschen-
hres verstorben sind.

	Männliche.	Weibliche.

Am

Am
=
Am
An
=
=
An
=
=
=
Am
An
=
Am
An
Bei
In
An
=
=
Am
An
Am
An
=
=
=
Sel

	Männliche.	Weibliche.
Am Blutsturz		
" Schlagfluß		
Am Stickfluß		
An der Epilepsie		
" " Wasserscheu		
" " Gicht		
An Krankheiten der Urinwege		
" Steinbeschwerden		
" der Goldnen Ader		
" " Colik		
Am Durchfall und der Ruhr		
An Leibes-Verstopfung		
" venerischen Krankheiten		
Am Scharbock		
An der Melancholie und Wahnsinn		
Bei der Niederkunft		
In dem Kindbette		
An Bruchschaden		
" Knochenbrüchen		
" der Knochenfäule		
Am Krebs		
An alten Geschwüren		
Am kalten Brande		
An Folgen Chirurgischer Operationen		
" der Entkräftung Alters wegen		
" Unglücksfällen mancherley Art		
" nicht bestimmten Krankheiten		
Selbst-Mörder.		

schnitt.

Handlungen von Civil-Predigern verrichtet

ilung.

solcher Corps oder Regimenter, die keinen Feld-

A—E vorgeschriebene Rubriken.)

eilung.

en solcher Regimenter, Bataillons ꝛc., die zwar
, wo der Actus vorgenommen worden, abwe-

bschnitt.)

eilung.

Pensionirten, die noch unter Militair-Gerichts-

bschnitt.)

Geliste

den geistlichen,

Zweyter Abschnitt.

Vom Militair-Stande, so weit dessen kirchliche Handlungen von Civil-Predigern verrichtet worden.

Erste Abtheilung.

Actus Ministeriales bey Dienstthuenden Militair-Personen solcher Corps oder Regimenter, die keinen Feld-Prediger haben.

(enthält eben die beym 1sten Abschnitt sub A—E vorgeschriebene Rubriken.)

Zweyte Abtheilung.

Actus Ministeriales bey Dienstthuenden Militair-Personen solcher Regimenter, Bataillons ꝛc., die zwar einen Feld-Prediger haben, der aber von dem Ort, wo der Actus vorgenommen worden, abwesend ist.

(wie beym 1sten Abschnitt.)

Dritte Abtheilung.

Actus Ministeriales bey beurlaubten Soldaten und solchen Pensionirten, die noch unter Militair-Gerichtsbarkeit stehen.

(wie beym 1sten Abschnitt.)

Beylage Nro 2.

SCHEMA

zur

General-Bevölkerungs-Liste

des Jahres

aus

den Special- und Provinzial-Listen der Militair- und Civil-Geistlichen,

welche Sr. Majestät eingereicht wird.

I. Vom Civil = Stande.

Nro. Namen der Provinzen.

= Stande.

er Provinzen.

Getraute.	Mehr gebohren als Männer gestorben.	Mehr gestorben als gebohren.

Getraute.	Gebohren:			Gestorben:			Mehr gebohren als gestorben.	Mehr gestorben als gebohren.
	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.		

II. Vom Militair = Stande.

A. Nach den von den Feld- und Militair-Predigern verrichteten kirchlichen Handlungen.

Namen der Regimenter, Bataillons, abgesonderten Compagnien, Festungen ꝛc.	Getraute Paar.	Geboren:		
		Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.

B. Nach den von den Civil-Predigern beym Militair verrichteten kirchlichen Handlungen.

a. Bey dienstthuenden, d. h. bey der Fahne befindlichen Militair, welche einen bestimmten Feld- oder Garnison-Prediger hat.

Hier, so wie ad b. und c. wird in den folgenden Colonnen blos die summarische aus den Civil-Listen aller Provinzen summirte Zahl eingerückt und in dieser Colonne gesetzt, folgendes nehmlich den von Civil Predigern aus allen Provinzen eingesandten Listen.

b. Beym dienstthuenden Militair, welches an keinen eigenen Militair-Prediger gewiesen ist.

c. Bey beurlaubten Soldaten und noch unterm Militair foro stehenden pensionirten Officiers.

Gestor-

air = Stande.

r = Predigern verrichteten kirchlichen Handlungen.

Geboren:			
Männlichen Ge-	Weiblichen schlechts.	Summa.	

m Militair verrichteten kirchlichen Handlungen.

befindlichen Militair, welche einen bestimmten Feld = oder

keinen eigenen Militair = Prediger gewiesen ist.

m Militair foro stehenden pensionirten Officiers.

Gestor=

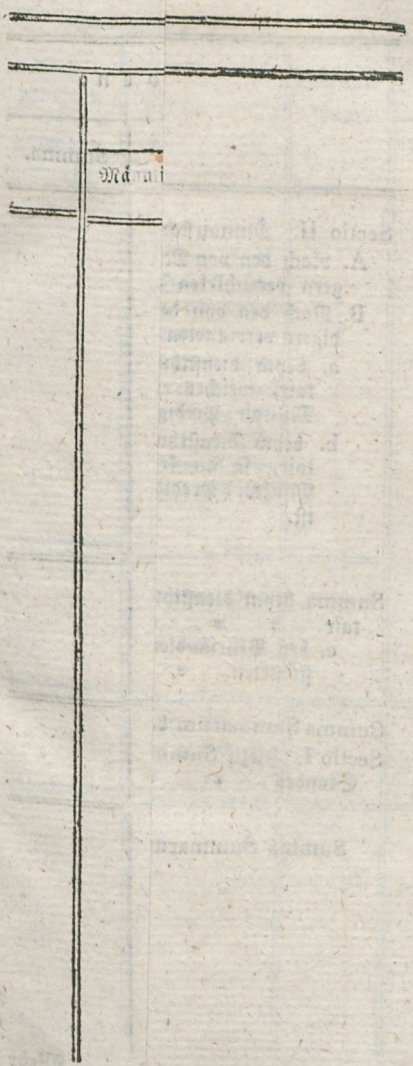

General = Recapitulation.

	Getraute Paar.	Gebohren:			Gestorben:		
		Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.
Sectio II. Militairstand							
A. Nach den von Militair-Predigern verrichteten Handlungen.							
B. Nach den von den Civil-Predigern verrichteten Handlungen,							
a. beym dienstthuenden Militair, welches einen eigenen Militair-Prediger hat;							
b. beym dienstthuenden Militair, so an keinen eigenen Militair-Prediger gewiesen ist.							
Summa beym dienstthuenden Militair = = = =							
c. bey Beurlaubten und Pensionirten = = =							
Summa Summarum beym Militair							
Sectio I. Hiezu Summa des Civil-Standes = = =							
Summa Summarum =							

Mehr

Gestorben:			Mehr gebohren als gestorben.	Mehr gestorben als gebohren.
Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.		

Generals

pitulation.

hren:		Gestorben:		
lichen s.	Summa.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.

Mehr

Mehr gebohren als gestorben.	g
	g

Mehr gebohren als gestorben.	Mehr gestorben als gebohren.	

II.

Declaration der Königlich Preußischen Verordnung vom 18. September 1799 wegen der jährlichen Populations-Listen ꝛc. De Dato Berlin, den 29ten September 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bemerkt, daß bey der Einsendung der Populations-Listen in den beyden abgewichenen Jahren die Anwendung der Verordnung vom 18ten September 1799 in verschiedenen Punkten, und vornehmlich in Rücksicht auf die Militair-Personen, mancherley Schwierigkeiten gefunden, woraus hie und da in den Listen, theils errores dupli, theils Lücken entsprungen sind.

Um diesen Inconvenienzen für die Zukunft zu begegnen, wird nach dem von dem Geistlichen Departement mit dem General-Directorio und Krieges-Consistorio verabredeten Regulativ in Ansehung der anzufertigenden Listen, hiermit folgendes verordnet.

§. 1. Die von den Civil-Predigern anzufertigenden Listen der vom Civil-Stande Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten werden nach dem beyliegenden Schema angefertiget, und darin auch die Confirmirten, unter der dazu angewiesenen Rubrik, angeführt.

§. 2. Aus dieser Liste der Civil-Prediger bleiben alle dienstthuende Militair-Personen gänzlich hinweg. Nur diejenigrn pensionirten Officiere, welche sich an Oertern aufhalten, wo die Civil-Geistlichen berechtiget sind, die bey denselben vorfallenden Amtshandlungen zu verrichten, werden mit in diese Liste aufgenommen, so wie auch dergleichen Amtshandlungen in das Civil-Kirchenbuch eingetragen werden. Eben dies gilt auch von allen beurlaub-

ten

ten Soldaten, welche gleichfalls, wie im Kirchenbuche, auch in der Liste unter den Civil-Personen mit aufgeführt werden.

§. 3. In Ansehung der dienstthuenden Militair-Personen, welche zur Gemeine eines Feldpredigers gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, bleibt es bey der bereits ergangenen Vorschrift, nehmlich:

a) die Civil-Prediger sind verbunden, eine Liste der Amtshandlungen, welche sie bey dienstthuenden Militair-Personen, die zur Gemeine eines abwesenden Feldpredigers gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, verrichtet haben, alle Vierteljahre an den Feldprediger, zu dessen Gemeine jene Personen gehören, zu übersenden, und zwar muß dies jedesmal spätestens acht Tage nach Ablauf des Quartals, vom 1sten Januar bis ult. März u. s. w. gerechnet, geschehen. Mithin kommen diese Fälle gar nicht in die von den Civil-Geistlichen anzufertigenden Populations-Listen, sondern gehören, wie unten §. 7. verordnet, in die von den Feldpredigern an den Feldprobst zu sendenden Listen.

b) Jede Unterlassung dieser Vorschrift wird mit Zwey Thaler Strafe geahndet, und es soll, wenn dergleichen Saumseligkeit öfter vorkommt, auf jede Wiederholung die Strafe mit Drey Thaler steigen.

c) Damit aber dessen Befolgung auch gehörig controllirt werde, so sollen die Prediger von den Uebersendungs-Schreiben dieser Listen an den Feldprediger das Concept bey ihren Pfarracten behalten, und dabey die in jeder Liste angeführten Fälle nach den Namen der Personen und Seitenzahl des Kirchenbuchs, wo sie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inspectoren und sonstige geistliche Aufseher der Prediger sind schuldig, bey den Kirchen

chen-Visitationen und Revisionen der Kirchenbücher sich von dem Prediger die Erfüllung dieser Amtspflicht nachweisen zu lassen, widrigenfalls sie selbst in Zwey bis Fünf Thaler Strafe verfallen.

§. 4. Was die Militair-Corps betrifft, welche keine eigenen Feldprediger haben, und auch zu keiner bestimmten Garnison-Gemeine gewiesen sind, so haben vom 1sten Januar 1802 an

a) die Civil-Prediger von allen bey denselben vorfallenden Amtshandlungen ein besonderes Kirchenbuch zu führen, welches dergleichen Militair-Corps, wenn sie etwa ihre Stand-Quartiere verändern, mitnehmen können, damit es in ihren neuen Garnisonen fortgesetzt werde.

b) Die aus diesem Kirchenbuche (und für das laufende Jahr 1801 noch aus dem Civil-Kirchenbuche) anzufertigenden Populations-Listen werden von den Civil-Predigern, nach eben dem §. 1. beygelegten Schema angefertiget. Sie schicken selbige zugleich mit ihren Listen von den Civil-Personen an ihre Inspectoren oder sonstige erste unmittelbare Vorgesetzten, damit sie demnächst, nach gemachtem Gebrauche, zum General-Werke, von dem Geistlichen Departement dem Feldprobste zur Complettirung seiner Militair-Listen communicirt werden können.

§. 5. In Ansehung der Amtshandlungen, welche die Feld- und Garnison-Prediger bey Civil-Personen verrichten, werden die Feldprediger die Listen gleichfalls nach dem Schema des §. 1. gegen den 20sten Januar jeden Jahres, wegen Ost-Preußen an das Königsbergsche Staats-Ministerium, wegen der übrigen Provinzen aber an das Consistorium der Provinz, oder wegen der Provinzen, wo die Kammer zugleich die Geistlichen Angelegenheiten als Consistorium, jetzt in den Fränkischen Fürstenthümern und in Neu-Ost-Preußen besorgen, einschicken, damit sie von diesen

diesen Behörden in das General-Werk über die Provinz können aufgenommen werden.

§. 6. Wegen der bey Militair-Personen von den Feld- oder Garnison-Predigern verrichteten Handlungen, senden sie die Listen, nach gedachtem Schema eingerichtet, gegen den 20sten Januar an den Feldprobst. Es gehören also dahin sowohl die von Feldpredigern selbst beym Militair verrichteten, als auch die von Civil-Predigern in abgesonderten Garnisonen besorgten und juxta §. 3. den Militair-Geistlichen quartaliter designirten Handlungen.

§. 7. Die Zeit der Einsendung bleibt, wie es in der Verordnung vom 18ten September 1799 festgesetzt worden. Die von den Predigern an die Inspectoren oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Listen müssen spätestens den 8ten Januar eingehen, und diese letztern schicken die ihrigen so ab, daß sie bey dem Ober-Collegio, welches den Geistlichen Angelegenheiten der Provinz vorgesetzt ist, den 20sten Januar unfehlbar würklich ankommen. Das von diesen Ober-Collegiis anzufertigende General-Werk muß, so wie die von dem Feldprobste einzusendenden Listen der Militair-Prediger, spätestens den 15ten Februar bey dem Geistlichen Departement eintreffen.

Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten des allenfalls durch Estaffetten einzufordernden Rückstandes. Damit auch die prompte Anfertigung und Einsendung der Listen durch temporelle Krankheits- oder andere Verhinderung eines Geistlichen nicht aufgehalten werde, so müssen die den Predigern vorgesetzten Provinzial- und sonstigen Ober-Behörden solche Veranstaltungen zum voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inspectoren u. s. w. durch bestimmte Substituten vertreten werden.

§. 8. Was wegen der verschiedenen Behörden, an und durch welche die Special- und General-Liste zu senden oder zu communiciren sind, §. 5. u. f. auch §. 16. und

17.

17. der Verordnung vom 18ten September 1799 festgesetzt worden, bleibt, so wie die Verordnung wegen der Juden und der übrigen Religions-Sekten §. 11. und 12. unverändert.

§. 9. Es müssen nunmehr auch die den Geistlichen zur Ausfüllung ihrer jährlichen Listen zuzustellende gedruckte Schemata nach der neuen Vorschrift wörtlich eingerichtet und so gedruckt werden, daß sich derselben sowohl die Militair- als Civil-Prediger jeder zu seinen Listen, sowohl von dem Militair als von den Civil-Personen bedienen können, und nur den, in der dem Schema oben an gesetzten General-Rubrik zwischen den Worten „Populations-Liste" — — — und für das Jahr 2c." offen gelassenen Raum auszufüllen haben.

Diese schriftliche Ausfüllung geschieht

1) von den Civil-Predigern im Fall des §. 1. und 2. also (der Civil- und beurlaubten Militair-Personen, in der Civil-Parochie zu N. zur Nschen Inspection gehörig) und im Fall des §. 4. rückt der Prediger in den offenen Raum des Schematis ein die Worte:

(der in dem Militair-Kirchenbuch der Civil-Parochie zu N. in der Nschen Inspection eingetragenen diensthuenden Militair-Personen.)

2) Von den Militair-Geistlichen aber wird im Fall des §. 5. der jährliche Raum der Rubrik des jährlichen Schematis also ausgefüllt:

(der in dem Kirchenbuch des Nschen Regiments oder der Garnison zu N. eingetragenen Civil-Personen.)

Und in der an den Feldprobst zu sendenden jährlichen Liste des Militairs §. 6. also:

(der in dem Kirchenbuch des Nschen Regiments oder der Garnison zu N. eingetragenen Militair-Personen.)

Signatum Berlin, den 29ten September 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Thulemeyer. v. Struensee. v. Schrötter. v. Massow.

Popu-

ſt e

ſetzten December.

municanten.

de	estorbene.		Confirmirte.			Communicanten		
	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männlich.	Weibliche.	Summa.
Summ								
de								
Sum								
Sum								

B. Ver-

Populations-Liste

für das Jahr vom ersten Januar bis zum letzten December.

A. Jahres-Liste
der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten.

Namen der Städte.	Getraute Paar.	Geborne.								Summa beyder.	Gestorbene.			Confirmirte.			Communicanten		
		Männliche				Weibliche													
		eheliche.	uneheliche.	todtgeborne.	Summa.	eheliche.	uneheliche.	todtgeborne.	Summa.		Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.
Summa in den Städten																			
Namen der Dörfer.																			
Summa vom Lande																			
Summa von beyden																			

B. Ver-

B. Verzeichniß

der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter.

Namen der Oerter.	Junggesellen mit Jungfern.	Junggesellen mit Wittwen.	Junggesellen mit Wittwen über 45 Jahre.	Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern.	Wittwer und Männer über 60 Jahre mit Jungfern und jungen Wittwen.	Wittwer mit Wittwen unter 60 Jahren und 45 Jahren.	Wittwer mit Wittwen, wovon einer oder der andere über 60 und 45 Jahr.	Abgeschiedene.	Summa der Paare.
Summa									

C. Ver.

ß

edenen Alter.

	Wittwer mit Wittwen unter 60 Jahren und 45 Jahren.	Wittwer mit Wittwen, wo beyderley oder der andere über 60 und 45 Jahr.	Abgeschiedene.	Summa der Paare.

n.

Nr. der	

D. Ver

C. Verzeichniß

der Todesfälle nach den Jahrszeiten.

Namen der Oerter.	Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Winter.	Summa aller.	
	März, April, May.	Junius, Julius, August.	September, October, November.	December, Januar, Februar.		
Summa						

D. Ver

D. Verzeichniß

der Gestorbenen nach ihrem Alter.

Alter.	A. In den Städten.			B. In den Dörfern.			Summa beyder.			Anmerkungen.
	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	
Todtgeborne										
bis zum 1sten Jahre										
von 2 bis 5 incl.										
— 6 — 10 —										
— 11 — 15 —										
— 16 — 20 —										
— 21 — 25 —										
— 26 — 30 —										
— 31 — 35 —										
— 36 — 40 —										
— 41 — 45 —										
— 46 — 50 —										
— 51 — 55 —										
— 56 — 60 —										
— 61 — 65 —										
— 66 — 70 —										
— 71 — 75 —										
— 76 — 80 —										
— 81 — 85 —										
— 86 — 90 —										
— 91 — 95 —										
— 96 — 99 —										
— 100 Jahr										
— 101 —										
— 102 —										
— 103 —										
Summa										

E. Ge

ß

Alter.

ıa beyder.		Anmerkungen.
Weibliche.	Summa.	

E. Ge:

n g

m Verlauf des Jahres

No.		Summa beyder.			Anmerkungen.
		Männliche.	Weibliche.	Summa.	
1	Unzeiti				
2	An Zä				
3	= Kr				
4	= W				
5	Am W				
6	An der				
7	= der				
8	= Sc				
9	Am S				
10	An Pe				
11	= M				
12	Am S				
13	= Fr				
14	An En				
15	Am G				
16	= Fe				
17	= Re				
18	= kal				
19	= ab				
20	An der				
21	= =				
22	= =				
23	= G				
24	= =				
25	= W				
26	Am B				
27	= S				
28	= S				
29	An der				
30	= =				

E. General = Nachweisung

von den Krankheiten und Zufällen, an welchen die Menschen im Verlauf des Jahres gestorben sind.

No.	Namen der Hauptkrankheiten.	A. In den Städten.			B. In den Dörfern.			Summa beyder.			Anmerkungen.
		Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	
1	Unzeitig oder Todtgeborne										
2	An Zähnen										
3	= Krämpfen										
4	= Würmern										
5	Am Wasserkopfe										
6	An den Schwämmen										
7	= der Englischen Krankheit										
8	= Scropheln und Verstopfung der Gekrösdrüsen										
9	Am Stickhusten										
10	An Pocken										
11	= Masern und Rötheln										
12	Am Scharlachfieber										
13	= Friesel und Fleckfieber										
14	An Entzündungsfiebern										
15	Am Gallenfieber										
16	= Faulfieber										
17	= Nervenfieber										
18	= kalten Fieber										
19	= abzehrenden oder schleichenden Fieber										
20	An der Lungensucht										
21	= = Engbrüstigkeit										
22	= = Bräune										
23	= Gelbsucht										
24	= = Wassersucht										
25	= Windgeschwulst										
26	Am Blutsturz										
27	= Schlagfluß										
28	= Stickfluß										
29	An der Epilepsie										
30	= = Wasserscheu										

No.	Namen der Hauptkrankheiten.	A. In den Städten.			B. In den Dörfern.			Summa beyder.			Anmerkungen.
		Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	
31	An der Gicht										
32	= Krankheiten der Urinwege										
33	= Steinbeschwerden										
34	= der goldenen Ader										
35	= = Kolik										
36	Am Durchfall und der Ruhr										
37	An Leibesverstopfung										
38	= venerischen Krankheiten										
39	Am Scharbock										
40	An Melancholie und Wahnsinn										
41	Bey der Niederkunft										
42	In dem Kindbette										
43	An Bruchschaden										
44	= Knochenbrüchen										
45	= der Knochenfäule										
46	Am Krebs										
47	An alten Geschwüren										
48	Am kalten Brande										
49	An Folgen chirurgischer Operationen										
50	= der Entkräftung Alters wegen										
51	= Unglücksfällen mancher Art										
52	= nicht bestimmten Krankheiten										
53	Selbstmörder										

Dörfern.	Summa beyder.			Anmerkungen.
Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	

III.

Churbraunschweigisches Edict wegen Abschaffung des Hagestolzen-Rechts.

d. d. Herrenhausen den 24. Julii 1732. *)

Georg der Andere, von G. G. König von Großbrittannien ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Obwohl Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung in verschiedenen Aemtern Unserer Teutschen Lande das sogenannte Hagestolzen-Recht von Alters her hergebracht und exerciret, und Wir daher wohl befugt wären, Uns dessen ferner zu gebrauchen; So haben Wir dennoch, da Uns jede Gelegenheit, Unseren getreuen Unterthanen einiges Soulagement wiederfahren zu lassen, lieb ist, aus besonderen Gnaden resolviret, nicht allein Uns des Genusses dieses sogenannten Hagestolzen-Rechtes zu begeben, sondern dasselbe in Unsern gesammten Teutschen Landen aufzuheben und zu aboliren.

Thun auch dasselbe hierdurch dergestalt und also, daß von nun an bis zu ewigen Zeiten, Uns oder Unseren aerariis aus dem Hagestolzen-Rechte weiter nichts berechnet oder zur Einnahme gebracht werden, sondern einem jeden Unserer Unterthanen von was Stand, Alter oder Würde sie seyn, in Städten oder Dörfern, frey und unverwehrt seyn soll, von ihren Gütern, sie mögen erbe oder erworben seyn, ungehindert, tam inter vivos, quam mortis causa zu disponiren.

Gestalten Wir Unsern Beamten und Rechnungsführern, nicht weniger Burgermeistere und Rath in denen Städten, auch allen Gerichts-Inhabern hierdurch gnädigst anbefehlen, nach dieser Unserer Verordnung sich unterthänigst zu achten, und hinführo die Rubrik von Hagestolzen aus

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 25.

aus Unseren Amts- und Cammerrechnungen gänzlich herauszulassen und hinkünftig ex hoc capite nicht den geringsten Anspruch an Jemanden zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Canzley-Siegels. Gegeben auf Unserem Lusthause Herrenhausen den 24. Julii 1732.

(L. S.) George Rex.

Hattorf.

IV.

Vorschriften des Preußischen allgemeinen Landrechts, das Alter, die Nahrungsfähigkeit und Gesundheit ehelustiger Personen betreffend. *)

Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 1.

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung (zu einer Ehe) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.

§. 59. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt seyn dürfte, entspringt.

§. 60. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 62. Ferner, wenn der andre Theil der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit oder sonst einem groben Laster ergeben ist.

§. 64.

*) Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 26. 27. 35.

§. 64. Oder wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist.

V.

Vorschrift der badischen Hofraths-Instruktion vom 28. Jul. 1794, wegen des Heirath-Alters.

Die Erlaubniß vor Erreichung der gesetzlichen Jahre zu heirathen, ist den Mannspersonen, die das 23te Jahr, und den Weibspersonen, die das 17te Jahr schon angetreten haben, oder so nahe daran sind, daß sie solches bis zur Trauung erreichen, leicht zu ertheilen, wenn nur in ihren persönlichen Qualitäten, auch Familien oder bürgerlichen Verhältnissen nichts im Mittel liegt, was eine physisch oder politisch unglückliche Ehe voraus fürchten läßt. Früher hingegen wird die beglaubigte Darlegung besonderer Räthlichkeits-Gründe, die Beybringung des durch Unsere Verordnung vom 17ten Jul. 1779 bestimmt vorgeschriebenen sittlichen Zeugnisses und die Bezeugung der zu einer guten Haushaltungs-Führung nöthigen Ausbildung erfordert. Dabey muß, da diese Dispensation bey Mannspersonen nach Unsern Gesetzen die Loszählung von ständigen Kriegsdiensten mit sich führet, ehe die Ausfertigung solcher Dispensation geschiehet, von der Militair-Behörde vernommen werden, ob nicht eine Bestimmung zum Kriegsdienste derselben im Wege stehe. Wenn allenfalls sich dieses fände, Unsere Regierung aber dennoch der Meynung wäre, daß überwiegende Gründe der Wohlfahrt des bittenden Unterthanen seine Loszählung von Kriegsdiensten und die Ertheilung der Heiraths Erlaubniß fordern; so ist alsdann Uns davon Vortrag zu thun.

VI.

Königlich Preußisches Amortisations-Gesetz. *) Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 11.

§. 194. Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen.

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhaupts im Staate darf, bey Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Diese Strafe trift denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

§. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen.

§. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerley Geschenkgeber oder Erblasser, werden, wenn sie auch zu verschiedenen

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 26.

denen Zeiten bestimmt worden, in Eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 202. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation: so soll der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 203. Ist das herabgesetzte Geschenk mehreren Kirchen gewidmet: so hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summen von dem Gutfinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muß, bey einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse, die Vertheilung der gebilligten Summen vom Staate, nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers, bestimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe, der unter mehrern berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschließung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf Fünfhundert Thaler eingeschränkten Betrage der Geschenke und Vermächtnisse soll dasjenige nicht mitbegriffen seyn, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein solches Vermächtniß die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 208. Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bey einer Kirche angestellten, und noch nicht hinlänglich versorgten Prediger, oder anderer Beamten, gewidmet ist: so soll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht versagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniß zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich ist.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächtnisse nur in so fern statt, als der Staat nach §. 176. ꝛc. den Bau selbst genehmigt.

§. 212. Was jemand an Sachen und Effekten, aus eignem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt, oder vermacht: dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bey Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bey bestätigten Schenkungen an Kirchen = Anwendung (Th. 1. Tit. XI. §. 1089 ꝛc.)

§. 214. Kirchenvorsteher, welche, den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe soll, nach Bewandniß der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniß an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte, oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden.

§. 216. So weit das Geschenk oder Vermächtniß nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber oder dessen Erben; so wie letzteres in den Nachlaß zurück.

VII.

Vorschriften des Preußischen allgemeinen Landrechts, wegen des Betragens gegen Schwangere. *)

Theil 2. Tit. 20.

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich, in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar: so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet: so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bey willkührlicher Gefängniß- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizey-Rechts. II. 36. 37.

VIII.

Churbraunschweigische Verordnungen zur Beförderung nützlicher Einwanderungen vom 12. Jul. 1718. 24. Merz 1730. 22. Jan. 1740. *)

1. Allen denenjenigen Commercianten, Handelsleuten, Manufacturiern und nützlichen Handwerkern, welche eine oder andere Handlung, Manufactur, Handwerk und Nahrung, allhier im Lande, in einer an der Elbe und Weser, auch sonsten zum Commercio, Manufactur und, Nahrung, mitten im Lande, wie auch am Harz herum, wohl und bequem belegenen Stadt oder Flecken anrichten, etabliren und zum Stande bringen wollen, soll eine zehnjährige Freyheit von allen oneribus personalibus (den bloßen Consumtions-Licent ausgenommen,) a) wie auch dergleichen Auflagen, welche auf die Nahrung pflegen gesetzet zu werden, ferner von denen Cämmerey- und Stadt-Abgiften und Einquartierung ertheilet werden, ihnen auch würklich angedeihen und zu Nutz kommen.

a) Nachhero ist zwar vermittelst Patents vom 24 Merz 1730. — den Manufacturiers eine zehnjährige Freyheit von dem Licent versprochen worden, es ist dieses Patent aber, wegen der dabey vorgegangenen Unterschleife wieder aufgehoben, und dagegen beliebet worden, ihnen etwas an Gelde dafür zufließen zu lassen. Patent vom 22. Jan. 1740. —

2. Denen Fremden soll vorkommenden Umständen nach, zu Gewinnung der Bürgerschaft und derer Gilden, alle Beförderung geschehen, und ihnen dieselbe frey gegeben werden, oder an denen Oertern, da sie Holzungen, Hut und Weide, auch andere Emolumenta zu genießen haben, gegen Erlegung einer leidlichen Summa Geldes ertheilet werden, sie auch fähig seyn, als Raths-Glieder mit

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 39.

mit in den Magistrat und zu Stadt-Bedienungen genommen zu werden; wie ihnen denn auch aller Schutz und Schirm versprochen ist: Sollen daneben alle Frey- und Gerechtigkeiten, wie alle angebohrne Unterthanen, zu genießen, und derselbigen sich zu erfreuen haben.

3. Dafern einer oder anderer eine solche Handlung in das Land ziehen, oder dergleichen Manufactur, Handwerk und Nahrung im Lande anzurichten, und zu etabliren intentioniret seyn sollte, welcherley vorhin im Lande noch nicht befindlich gewesen, oder, eine im Lande seyende Handthierung in eine merklich bessere Aufnahm und Flohr zu bringen, gute und zulängliche Vorschläge, sonder ein Monopolium zu prätendiren, thun würde, und mehrere Hülfe nöthig hätte, als in dieser Concession enthalten; hat derselbe sich bey der Geheimten-Raths-Stube anzumelden, da denn befundenen Umständen nach, ihm an die Hand gegangen werden wird.

4. Sollten auch einige Personen sich zusammen vereinigen, so von gewissen Commerciis eine Societäts-Handlung mit ihren eigenen Mitteln antreten wollten, dazu genugsame und hinlängliche Mittel und Wege ohne Monopolia zu introduciren, vorschlagen könnten; Sollen dieselbe mit besonderen Concessionen und Begnadigungen, nachdem es der Sachen Umstände erforderen, versehen werden.

5. Wenn etwa einer oder der andere von denen Fremden, die sich nach Publication dieser Verordnung in diesen Landen niederlassen, und seßhaft gemachet, über kurz oder lang sich genöthiget finden sollten hinwieder aus diesen Landen weg, und sich anders wohin zu begeben, soll ihm darinnen, nach richtiger Bezahlung seiner im Lande gemachten Schulden, von niemanden einige Hinderung gemacht werden: Er auch nicht schuldig seyn von denen vorhin mit ins Land gebrachten, auch rechtmässig darinnen erworbenen Geldern einigen Abzug, Abschuß, oder wie es

sonsten

sonsten Nahmen haben mag, zu geben, oder zurück zu lassen.

6. Sollen alle und jede in diesem Patent exprimirte Begnadigungen und Privilegia auf sämmtliche hiesige Lande gerichtet, und auf alle die darinnen belegene Städte, Flecken extendiret seyn.

7. Nachdem aber schon an eine und andere Personen, auch auf ein und anderes Special-Commerzium einige Privilegia hiebevor ertheilet sind, denen zugegen noch zur Zeit niemand privilegiret seyn soll; So ist solches jedermänniglich zugleich kund gethan: Wann jedoch die Jahre, darauf solche Privilegia gerichtet, abgelaufen seyn, und jemand könnte Mittel und Wege vorschlagen, solches Commercium, Manufactur und Handlung in bessere Aufnahme und Flohr zu bringen, hätte derselbe sich bey Zeiten, und wenigstens 6 Monat vor Ablauf solches Privilegii, zu melden, seine Vorschläge deswegen schriftlich zu übergeben, und nach Befinden Resolution zu erwarten *).

8. Alle diejenige, welche erweislich baare Mittel, und über zweytausend Thlr. von aussen mit ins Land bringen, von ihren Revenüen leben, und keine bürgerliche Nahrung treiben wollen, sie seyn Adelichen oder Bürgerlichen Standes, sollen in besondere Obacht und Consideration genommen werden, dieselbe nicht schuldig seyn, die Bürgerschaft zu gewinnen, sondern vor Schrift- und Cantzley-säßig erkläret seyn, und also unter keiner Stadt Obrigkeit, ausser in Malesiz-Sachen, worinnen jedennoch denen Städten blos der Angriff und die Arrestirunge zu verstatten, der Inquisitions-Proceß aber an die Cantzley zu verweisen, stehen; wie dieselbe denn auch von allen personal-oneribus, ausser dem Consumtions-Licent, zehn Jahr lang, auch von würk-

*) Aus dieser Verordnung ist ein Auszug aller darin versprochenen Begnadigungen bekannt gemacht worden durch das Patent vom 17. Febr. 1750. —

würklicher Einquartirung, sie wohnen in eigenen oder gemietheten Häusern, frey seyn; Auch sollen dieselbe fähig erkläret seyn, nach ihrer Capacität und Geschicklichkeit, zu allerhand Geist- Weltlich- und Militair-Bedienungen gezogen, und employiret zu werden. Patent vom 12. Jul. 1718. §. 6.

IX.

Vorschriften der Badischen Hofraths-Instruction wegen der Bürgerannahmen.

Die Regierung ist die Annahme aller Ausländer, die Bürger, Hintersaßen, oder Schuzverwandte werden wollen, ohne Unterschied, und aller dergleichen Inländer, bey welchen wegen Mangels ein oder anderer Qualification ein Anstand obwaltet, so wie aller Juden überlassen. Bey Annahme von Ausländern soll erwogen werden, ob dieselbe keinen nachjagenden Herrn haben, ob sie der Religion zugethan sind, welche an dem Ort, wohin solche aufgenommen werden wollen, receptionsfähig ist; ob sie das jeden Orts nöthige Beybringen haben, und ob die Gemeinde auch das Special Corpus derselben, in welches ein solcher etwa Gewerbs wegen u. d. gl. eintreten will, darüber vernommen worden sind, und gegründete Einwendungen nicht haben. Ueber das erste und zweite Requisit soll niemals ohne Unsere, außer ganz besonderen, die Ausnahme als unverfänglich darstellenden Umständen, nicht zu hoffende Special Bewilligung hinausgegangen werden. Bey dem dritten und vierten bleiben zu Ausnahmen die Fälle, wenn der Recipiendus einen für das Einbringen ins Land anzuschlagenden Kunstfleiß hat, und noch so viel Vermögen zusammenbringt, um diesen in Thätigkeit setzen zu können; wenn die Gemeinde über diesen Mangel des Beybringens hinaus

gehet;

gehet; wenn dieser Mangel nur an einer einfreienden inländischen Weibespersonen sich findet, obgleich etwa die Gemeinde widerspricht; endlich wenn eine Gemeinde der Annahme eines Ausländers, der alle übrige Requisiten hat, sich ohne erhebliche Gründe entgegen setzt. Diese Fälle sind dem Regierungsermessen nach Erwägung aller concurrirenden Räthlichkeitsgründe heimgestellt. Wo aber mit dem Widerspruch einer Gemeinde noch Mangel an andern Requisiten, oder Widerspruch eines Special-Corporis, in das er zugleich eintreten will, vergesellschaftet ist, da soll Unsere Bewilligung zur Aufnahme, wenn diese dem Collegio dennoch räthlich schiene, eingeholt werden.

Eben dieses ist bei Annahmen von Inländern, gegen welche ein Anstand erregt wird, zu beobachten, wobey jedoch leichtere Ursachen zur Dispensation wegen ermangelnder Qualificationen hinreichen.

X.

Fürstlich Hessen-Casselische Verordnung wegen Reception der Fremden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem in der unterm 30sten Januarii 1752. ergangenen Landesordnung verfüget worden, daß kein Ausländer in Unsere Staaten anders aufgenommen werden solle, als wenn er zweyhundert Cammerfl. eigenes Vermögen habe, hierdurch aber manche Fremde abgehalten werden, sich hiesiger Orten niederzulassen; so finden Wir in der gnädigsten Absicht, denen Auswärtigen die in Unsern Landen vorhabenden Etablissements zu erleichtern, Uns bewogen, hierdurch anderweit zu verordnen, daß einem jeden von ihnen, der sich in Unsern Städten,

Städten, Dörfern oder Höfen niedersetzen will, der Mangel des Vermögens nicht entgegenstehen, sondern er dessen ohngeachtet und wenn sonst nichts erhebliches gegen ihn einzuwenden ist, und derselbe mittelst des Ackerbaues, einer Profession oder Handwerks, oder auf eine andere ehrliche Weise sein Brod erwerben kann, zum Unterthan aufgenommen werden, und ihm aller Schutz und Vorschub angedeihen soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierneben gedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Cassel den 1sten November 1773.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Wittorf.

XI.

Churmainzische Verordnung wegen Aufnahme und Duldung Fremder. dd. Aschaffenburg den 11. Jan. 1802. *)

Kurfürstl. Mainzische Landes-Regierung.

Aus den auf Unser erlassenes Generale vom 3ten September a. p. die Tolerirten betreffend eingekommenen Berichten und Tabellen der kurfürstl. Vizedom-Ober- und Aemter haben Wir ersehen, daß nicht allein Unsere Verordnung vom 1ten Junii 1783 in Betreff der Annahmen zu Bürgern, Beisassen und Tolerirten unbefolgt geblieben, sondern auch dieser für die allgemeine Sicherheit, das Wohl des Staates und der Gemeinheiten gleichwichtige Gegenstand nicht nach richtigen Grundsätzen geleitet worden sey.

Nachdem aber die nachtheiligen Folgen zu wichtig sind, welche aus der nachsichtigen Duldung fremder verheiratheter und mittelloser, wie auch verdächtiger Personen, oder aus

*) Vergl. Handb. des teutsch. Polit. Rechts II. 41.

aus Einnistung hergelaufener Bettelleute entstehen, als daß man solche der willkührlichen Behandlung der Aemter und Ortsvorstände ferner überlassen könne; so haben Wir in dieser und weiteren Erwägung, daß auch selbst bemittelte und gewerbschäftliche Personen, welche zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung sich häuslich niederlassen, ein besonderes Augenmerk auf sich ziehen, Uns bewogen gefunden, folgendes zu verordnen.

§. 1.

Wer im Allgemeinen zur Duldungsklasse gehöre?

Zur Duldungsklasse in einem Amte oder Orte sind nach dem eigentlichen Begriffe nur diejenigen zu rechnen, welche keine seßhafte Unterthanen sind, und die außer der rechtmäßigen Befugniß des Indigenats, ihrer Realbesitzungen, ihres Amts, und ihrer sonstigen legitimen örtlichen Beziehung anderwärts herbeikommen, und sich als selbstständig aus mancherlei Ursachen eine geraume Zeit in einem gewissen Orte, oder Amts-Gegend unter obrigkeitlichem Schutze aufhalten, oder ein quasi domicilium nehmen wollen.

§. 2.

Wer im Allgemeinen dazu nicht gehöre?

Es können demnach z. B. die Wittweiber und Descendenten der Orts- oder Amtseinwohner und Bedienstigten, die mit Häusern und liegenden Gründen angesessenen Forenses, Studirende, die wirklich in Diensten sich befindenden Bedienten, Knechte, Mägde, und sonstigen Domestiken aller Art, die in Arbeit stehenden Handwerkspursche, Manufakturisten, Ladendiener, durchreisende oder sich nur

kurz

kurz aufhaltende Fremde ꝛc. dazu nicht gezogen werden, obgleich sie alle übrigens unter der Polizeiaufsicht stehen.

§. 3.

Fortsetzung der Ausnahms-Personen.

Desgleichen die Eingebohrnen, welche als Studirende, Künstler, Handelsleute, Fabrikanten, Handwerkspursche, Dienstbothen beiderlei Geschlechts, und sonstige Personen, die sich aus löblichen Ursachen ein- oder mehrere Jahre auf Reisen, oder anderwärts an einem Ort in- oder ausser Lande befinden, haben bei ihrer Rückkunft das Indigenat nicht verlohren, sondern müssen ohne Anstand und Schwierigkeit in dem Ort ihrer Abkunft wieder aufgenommen werden, es seye dann, daß solche Abwesende beiderlei Geschlechts einen umherziehenden schlechten sträflichen oder verdächtigen Lebenswandel geführt hätten, in welchem Falle das Vogteiamt die Umstände zu prüfen, und an das vorgesetzte Amt zur zweckmäßigen Verfügung einzuberichten hat.

§. 4.

Behandlung der diesseitigen Deserteurs und Revertenten aus fremden Kriegsdiensten.

Eingebohrne, welche aus kurfürstl. Kriegsdiensten ins Ausland desertiren, oder welche mit oder ohne Dispensation sich eine Zeitlang in fremde Kriegsdienste begeben, und über kurz oder lang zurückkommen, werden alsdann nach den bestehenden besonderen Verordnungen und Herkommen behandelt.

§. 5.

§. 5.

Diejenigen Personen, so einmal förmlich außer Land gezogen sind.

Wer einmal förmlich außer Land gezogen ist, und sich anderwärts, es seye im Militair, bürgerlichen, geistlich- oder höheren weltlichen Stande ständig niedergelassen hat, wird bei seiner Rückkehr für fremd angesehn und behandelt.

§. 6.

Einheimische Weibspersonen, welche einen Fremden heirathen.

Wenn eine einheimische Weibsperson einen Auswärtigen heirathet, der sich nicht im Lande als bedienstigter Bürger oder Beisaß qualificiren kann; so hat sie das Indigenat verlohren, und muß ihrem Manne auswärts nachfolgen.

§. 7.

Mannspersonen welche auswärts heirathen.

Einheimische Mannspersonen, welche aus der Fremde mit Weibern zurückkehren, oder sich gar auswärts zum Betrug des Gesetzes heimlich kopuliren lassen, sind vordersamst in Untersuchung zu nehmen, und ihres künftigen Aufenthalts wegen ist nach Lage der Umstände eine zweckmäßige amtliche Verfügung zu treffen, oder an Uns zu berichten.

§. 8.

Was bey einem Supplikanten um Duldung zu beobachten sey?

Wer nach diesen Voraussetzungen als ein Fremder, oder nach erloschenem Indigenat als Fremdgeachteter, oder

als

als ein Einheimischer von einem Ort in das andere eine Duldung suchen will; muß sich seines guten Leumunds wegen, und wie er sich ohne Last des Publikums einstweilen zu ernähren im Stande sey, hinlänglich ausweisen; es sind demnach von der Duldungs-Erlaubniß schlechterdings solche Personen ausgeschlossen, welche zu denjenigen gehören, so in der neuen öffentlichen Landessicherheits-Verordnung vom 4ten Dezember a. p. als verdächtig und schädlich bezeichnet worden.

§. 9.

Juden betreffend.

Keinem fremden Juden ohne Unterschied ist ein Duldungsschein zu ertheilen, wenn er nicht mit den erheblichsten Ursachen seinen längeren Aufenthalt legitimiren kann.

§. 10.

Schwangere Weibs- und kranke Personen.

Schwangere fremde Weibspersonen, wenn solche aus gewissen billigen Ursachen einen Zufluchtsort suchen können, wenn sie sich zu unterhalten im Stande sind, bis auf eine schickliche Zeit nach ihrer Niederkunft geduldet werden, desgleichen ist denjenigen, welche nahe an der Entbindung stehen, so wie den nicht weiter ohne Gefahr zu transportirenden Kranken zu Vermeidung größerer Uebel ein menschenfreundlicher Aufenthalt bis nach veränderten Umständen, jedoch unter genauer obrigkeitlicher Beobachtung und Vollziehung der wegen schwangeren Personen, Verpflegung unehelicher Kinder, und kranken Reisenden bestehenden kurfürstl. Verordnungen, zu erlauben.

§. 11.

Geflüchtete ins Land wegen Krieg.

Nach nunmehr wiederhergestellten Frieden müssen alle diejenigen, welche sich den obgewalteten Kriegsumständen wegen in die Kurlande geflüchtet haben, in einer den Umständen nach zu präfigirenden Frist nach Hause gewiesen werden, es seye dann, daß solche sich immittelst zu Bürgern oder Beisassen hätten aufnehmen lassen, oder mit besonderer Regierungs-Erlaubniß versehen wären, oder aber zu den Dienstklassen gehören, die im Allgemeinen auf die rechte Rheinseite ordinationsmäßig berufen worden, welches zugleich von Wittiben und Kindern der verstorbenen Bedienstigten und anderen Pensionisten zu verstehen ist.

§. 12.

Kein Schultheis darf toleriren.

Kein Schultheis ist befugt, eine mündliche oder schriftliche Toleranz zu ertheilen, sondern er ist schuldig, die fremden Personen sogleich bei dem Vogteiamt anzuzeigen, und solche um Duldung Ansuchende dahin zu verweisen. Die Voigteiämter sollen aber künftig besser, als nicht geschehen, alle persönliche, und Vermögens-Verhältnisse prüfen, darüber an die vorgesetzten Aemter berichten und auf erhaltene Entschließung erst den Toleranzschein ertheilen oder respective abschlagen.

§. 13.

Voigteiliche Prüfung der Personen, so Toleranz suchen.

Zu dieser Prüfung gehört all dasjenige, was in vorstehenden §phis gesagt worden, und die Rubriken der Toleranztabellen ausmacht, besonders ist noch darauf zu sehen,

hen, daß diejenigen, welche vermög ihres Standes vom eigenen Güterbau, Handwerk oder Handelschaft leben wollen, nicht zum Nachtheil des gemeinheitlichen Verbands, und der bürgerlichen Nahrung blos geduldet, sondern als aktive Bürger, oder Beisassen, aufgenommen oder abgewiesen werden.

§. 14.

Bettelleute.

Die Armen so sich nur vom Bettlen ernähren wollen, sind schlechterdings in ihre Heimath zu verweisen, maßen ein jeder Ort schuldig ist, seine eigene arme und preßhafte Personen zu unterhalten.

§. 15.

Wer die Toleranzscheine zu ertheilen habe?

Die Toleranzscheine werden höchstens nur auf ein Jahr ertheilt, und respective renovirt, dafür beziehet der kurfürstl. Amtsvoigt quartaliter mehr nicht als 6 Kreuzer.

§. 16.

Zeitbeständer, und sonstige in Arbeit stehende Personen.

Zeitbeständern, Weingarts-Leuten und dergleichen, welche auf Gütern, Fabriken ꝛc. anderer Eigenthümer beschäftigt sind, wird, wenn gegen ihre Person sonst nichts einzuwenden ist, die Duldung, so lang die Kontrakten, oder Beschäftigungen währen, ertheilt.

§. 17.

In welchen Fällen die kurf. Regierung die Toleranz ertheilet.

Wenn erheblicher Zweifel über einen zu Duldenden entstehet, sodann, bei französischen, italienischen, schweizer und holländischen Emigranten, fremden karakterisirten Personen, solchen, so einer andern, als der Orts-Religion zugethan, sodann welche über eine Jahreszeit, oder lebenslänglich eine Duldung erwirken wollen, muß vordersamst der Regierungskonsens ausgebracht werden.

§. 18.

Toleranten Tabellen.

Die kurfürstl. Vogtei-Ober- und Aemter unterhalten über die geduldeten Personen und Familien beständige Tabellen, worin die Namen der tolerirten Weiber, Kinder, Herkunfts- und Aufenthalts-Ort, Religion, Profession oder Stand, Vermögens-Umstände, Nahrungsart und Aufführung zu bemerken sind. Diese Tabellen werden demnächst quartaliter mit erfoderlichen Gutachten an die Regierung eingeschickt.

§. 19.

Vorherige ältere Tolerirte.

Da bei jeder Regel eine billige Ausnahme zu machen ist, und nicht alle Vorschriften eine Rückwirkung haben können; so wollen Wir geschehen lassen, daß diejenigen armen und gebrechlichen Personen, welche schon lange vorher in einem Orte geduldet worden, und nicht wohl mehr zu Haus eine schickliche Unterkunft finden können, anbei von guter Aufführung sind, sodann wohlhabende red-

redliche Leute, ferner geduldet werden. Wir beziehen Uns demnach, so viel die Tolerirten de praeterito überhaupt betrifft, auf Unsere den kurf. Aemtern ohnlängst ertheilte Special-Entschließungen.

§. 20.

Vielheit der Tolerirten, und wohlhabenden Partikuliers.

Die Zahl der Tolerirten ist nie zusehr auszudehnen, da es jedoch zuweilen geschiehet, daß fremde wohlhabende Partikuliers sich in den diesseitigen Kurlanden aufhalten wollen, welche den Geldumlauf sehr vortheilhaft vermehren, und dem Interesse des Staats entsprechen; so ist ihre Aufnahme in der Voraussetzung der sonstigen Unbescholtenheit vorzüglich zu befördern.

§. 21.

Schutz der Tolerirten.

Die Tolerirten stehen wegen ihrem persönlichen Betragen und Handlungen unter besonderer obrigkeitlicher Aufsicht, genießen übrigens den Schutz aller auf sie anwendbaren Civil- und Polizei-Gesetze, deren sie zugleich selbst unterworfen sind.

§. 22.

Häuser und Güterkauf der Tolerirten, ist in regula verbothen.

Die Tolerirten dürfen ohne Regierungs-Erlaubniß keine Häuser, oder sonstige liegende Besitzungen ankaufen, wobei jedoch gleichwohl gegen sie als Fremde das Abtriebrecht nach dem kurfürstl. Landrecht und die wegen Kauf-

und

und Verkauf der Häuser und Güter bestehenden kurf. Verordnungen vorbehalten bleiben.

§. 23.

Ausschließung des bürgerlichen zünftigen Nahrungs- Waid- und gemeinen Alimenten-Genusses.

Dieselben dürfen keine zunftmäßige bürgerliche Nahrung treiben, kein Waidmäßiges Vieh halten, und sind vom Mitgenusse der gemeinen Alimenten ausgeschlossen.

§. 24.

Gemeine Beiträge der Tolerirten.

Da es unbillig seyn würde, wenn die Tolerirten, welche den Schutz der Gesetze genießen, und auf mancherlei Art durch Handlung und anderes Gewerb in dem Lande Nutzen ziehen, an keinen Lasten beitragen; so wird wegen derselben jährlichen künftigen Abgaben noch eine besondere Entschließung nachfolgen, doch sind die bisherigen Abgaben, welche die Tolerirten bisher an die Gemeinden entrichtet haben, noch zur Zeit fort zu entrichten.

§. 25.

Heirath der Tolerirten.

Keinem Tolerirten ist die Erlaubnis zum Heirathen zu ertheilen, wenn derselbe kein hinlängliches Vermögen ausweisen, oder Bescheinigung beibringen kann, wo er sich nach abgelaufener Duldungszeit häuslich niederlassen kann.

§. 26.

§. 26.

Wann die Toleranz aufhört?

Die Toleranz hört auf

a) Wenn die Duldungszeit verstrichen ist, es seye dann, daß Krankheiten oder sonstige Nothfälle eine billige Verlängerung nöthig machen.

b) Wenn der Tolerirten Bestand oder Geschäftszeit beendiget ist.

c) Wenn Domestiken, Handwerksgesellen, Fabrikanten, Studierende ꝛc. außer Lehre, Arbeit und Dienst treten, maßen dergleichen müßigen fremden Leuten, wenn sie nicht in kurzer Zeit unterkommen können, kein Winkelaufenthalt zu gestatten ist.

d) Wenn der Tolerirte sich zum Bürger, oder Beisassen qualifizirt hat.

e) Wenn derselbe stirbt, und Frau und Kinder nicht besonders in dem Toleranzschein enthalten sind; so müssen sie sich darum eigends bewerben, oder abziehen.

§. 27.

Verlust der Toleranz.

Die Toleranz wird aber auch sogleich verlustiget, wenn die Geduldeten oder die Ihrigen ein Verbrechen begehen, Bankerott machen, eine schlechte verdächtige Aufführung zeigen, durch welche sie dem Staate und dem Publikum, Feld und Walde schädlich und gefährlich werden, endlich wegen fremdherrischen Reklamationen puncto der Leibeigenschaft und sonstigen Personalschuldigkeiten oder Verbrechen, wobei sich von selbst verstehet, daß jedesmal eine Untersuchung und respective Causae Cognitio vorgehen müsse.

§. 28.

Heirath der Domestiken.

Da es sich oft zuträgt, daß Privatpersonen ihre Domestiken heirathen lassen, wodurch in der Folge arme Weiber und Kinder dem Lande zur Last fallen; so sind solche wenn die Heirath ohne obrigkeitliche Erlaubniß geschehen, künftig nicht zu dulden, und die Heiraths-Erlaubnisse nicht anders als unter obigen Vorsichten §. 25. zu ertheilen.

§. 29.

Aufnahme untolerirter Personen in Privathäuser.

Daß kein Partikulier einen Fremden und Untolerirten in sein Haus ohne Anzeige aufnehmen oder verheimlichen dürfe, ohne straffällig zu werden, darüber beziehen Wir Uns auf die bereits bestehenden Verfügungen.

§. 30.

Verhaltung der Ortsvorsteher, und deren Strafbedrohung.

Die Ortsvorsteher sind nach dem Inhalt gegenwärtiger Verordnung wohl zu instruiren, und ist denselben einzuschärfen, auf die geduldeten Personen, die sich mit voigteilichen Scheinen legitimirt haben, ein wachsames Auge zu halten, die Verbrechen, Feld- und Walddiebereien, verdächtiges, unruhiges, ausschweifend, und sittenloses Betragen sogleich bey Amte anzuzeigen, und sich keiner Eigenmacht und Nachsicht mehr gegen einschleichende Personen aus andern Ortschaften, oder fremden Landen zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls dieselbe nach Gestalt der Umstände empfindlich bestraft werden sollen.

§. 31.

§. 31.

Verhaltung und Warnung der Beamten.

Wir versehen Uns zugleich schließlich zu den kurfürstl. Vizedom- Ober- und Aemtern, daß dieselben diese mit dem gemeinen Besten und öffentlichen Sicherheit so genau verbundene Verordnung behörig in Vollzug setzen, und erhalten, auch selbsten bey ihrer zufälligen Gegenwart in den Ortschaften Erkundigung einziehen, die Voigteiämter und Ortsvorsteher in Thätigkeit bringen, nicht minder, wo erforderlich seyn sollte, unvorgesehene Hausvisitationen veranstalten werden, damit Wir nicht vermüßiget werden, diejenigen, so saumselig, oder mißbräuchlich entdeckt werden, zur gemessenen Ahndung zu ziehen. Aschaffenburg den 11ten Jenner 1802.

Freiherr von Frankenstein.

Vdt. Hauck, Regierungssekretär.

XII

Kurfürstl. Erzkanzlerische Verordnung wegen Aufnahme und Duldung Fremder. d. d. Aschaffenburg den 23. December 1804.

Kurfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Durch die am 11ten Jänner 1802 erlassene Verordnung wurden die Begriffe über Duldung der Fremden mit unverwendeter Rücksicht auf allgemeine Sicherheit, Wohl des Staates und der Gemeinheiten so deutlich auseinandergesetzt,

setzt, die Vorschriften, welche hiebey zu beobachten sind, so bestimmt vorgezeichnet, daß Wir Uns dem Zweck weit genäherter fänden, als Wir es sind, wenn sichs alle kurf. Voigteien deren Befolgung zur gleichen Angelegenheit gemacht hätten. Wir sehen Uns daher genöthigt, nachstehende Punkte zu erneuern und zu verordnen:

§. 1.

Wer im Allgemeinen zur Duldungsklasse gehöre?

Zur Duldungsklasse in einem Amte oder in einem Orte können nach dem eigentlichen Begriffe nur Jene gerechnet werden, welche keine seßhafte Unterthanen sind, außer dem rechtmäßigen Befugnisse des Indigenats, ihrer Real-Besitzungen, ihres Amtes und ihrer sonstigen legitimen, örtlichen Beziehung anderwärts herbeikommen, und sich, als selbstständig, aus mancherlei Ursachen in einem gewissen Orte oder in einer Amtsgegend unter obrigkeitlichem Schutze aufhalten, oder ein quasi domicilium nehmen wollen.

§. 2.

Wer im Allgemeinen dazu nicht gehört?

Wittweiber und Abkömmlinge der Orts- oder Amtseinwohner und Bedienstigten — mit Häusern und Gründen angesessene Forenses, — Studirende, — wirklich in Diensten sich befindende Bediente, Knechte, Mägde und sonstige Domestiken aller Art, — in Arbeit stehende Handwerkspursche, Manufakturisten, Ladendiener, Durchreisende oder sich nur kurz aufhaltende Fremde ꝛc. können demnach nicht zur Duldungsklasse gezogen werden, obschon sie übrigens alle unter der Polizei-Aufsicht stehen.

§. 3.

§. 3.

Fortsetzung der Ausnahms-Personen.

Eben so wenig haben Eingebohrne, welche als Studierende, Handelsleute, Fabrikanten Handwerkspursche, Dienstbothen beiderlei Geschlechtes, und sonstige Personen, welche sich aus löblichen Ursachen ein oder mehrere Jahre hindurch auf Reisen, in oder außer Lande befinden, bey ihrer Rückkunft das Indigenat, verlohren sondern müssen ohne Anstand in dem Orte ihrer Abkunft wieder aufgenommen werden, es wäre dann, daß solche Abwesende einen unstäten, verdächtigen Lebenswandel geführt hätten, oder von einer mit Kontagion behafteten Gegend kämen, in welchen Fällen das Voigteiamt einzuschreiten und dem Amte das Erfoderliche zur Verfügung anzuzeigen hat.

§. 4.

Behandlung der diesseitigen Deserteurs und Revertenten aus fremden Kriegsdiensten.

Eingebohrne, welche aus kurf. Kriegsdiensten desertiren, oder welche mit oder ohne Dispensation sich in fremde Kriegsdienste begeben und revertiren, werden alsdann nach den bestehenden besondern Verordnungen behandelt, jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Katagion in jenen Gegenden, woher der Deserteur kömmt.

§. 5.

Diejenigen Personen, so einmal förmlich außer Land gezogen sind.

Wer einmal förmlich außer Land gezogen ist, und sich anderwärts, es sey im militair- bürgerlichen- geistlichen

oder

oder höhern weltlichen Stande ständig niedergelassen hat, wird bey seiner Rückkehr für fremd angesehen und behandelt.

§. 6.

Einheimische Weibspersonen, welche einen Fremden heirathen.

Wenn eine einheimische Weibsperson einen Auswärtigen heirathet, der sich nicht im Lande als bedienstigter Bürger oder Beisaß qualificiren kann, so hat sie das Indigenat verloren, und muß ihrem Manne auswärts nachfolgen.

§. 7.

Mannspersonen, welche auswärts heirathen.

Einheimische Mannspersonen, welche aus der Fremde mit Weibern zurückkehren, oder sich gar auswärts zum Betruge des Gesetzes heimlich kopuliren lassen, sind vorderfamst in Untersuchung zu nehmen, und ihres künftigen Aufenthaltes wegen, — ist nach Lage der Umstände eine zweckmäßige, amtliche Verfügung zu treffen oder an Uns zu berichten.

§. 8.

Was bey einem Supplikanten um Duldung zu beobachten sey?

Wer nach diesen Voraussetzungen, als ein Fremder oder nach erloschenem Indigenate als ein Fremdgeachteter, oder als ein Einheimischer von einem Orte in den andern eine Duldung suchen will, muß sich, seines guten Leumunds wegen und wie er sich ohne Last des Publikums einstweilen zu ernähren, im Stande sey, hinlänglich ausweis-

weisen. Von der Duldungs-Erlaubniß sind schlechterdings alle jene Personen ausgeschlossen, welche in der öffentlichen Landes-Sicherheits-Polizey vom 4ten December 1801, als verdächtig und schädlich bezeichnet worden.

§. 9.

Juden betreffend?

Keinem fremden Juden ist ein Duldungsschein zu ertheilen, wenn er nicht mit den erheblichsten Ursachen seinen längern Aufenthalt legitimiren kann.

§. 10.

Schwangere Weibs- und kranke Personen.

Schwangere, fremde Weibspersonen, wenn solche aus gewissen, billigen Ursachen einen Zufluchtsort suchen, können, wenn sie sich zu unterhalten im Stande sind, bis auf eine schickliche Zeit nach ihrer Niederkunft geduldet werden, auch jenen, deren Entbindung nahe ist, Kranken, welche sich ohne Gefahr nicht weiter transportiren lassen, muß ein menschenfreundlicher Aufenthalt, — jedoch unter genauer obrigkeitlicher Beobachtung und Vollziehung der wegen schwangerer Personen, Verpflegung unehelicher Kinder, kranker Reisenden, bey letzten unter besonderer Rücksicht auf Kontagion, bestehenden kurf. Verordnungen, gestattet werden.

§. 11.

Kein Schultheis darf toleriren.

Kein Schultheis ist befugt, eine mündliche oder schriftliche Toleranz zu ertheilen, sondern er ist schuldig, die frem-

fremden Personen sogleich bey dem Voigteiamte anzuzeigen und solche um Duldung Ansuchenden dahin zu verweisen. Den Voigteiämtern wird eingeschärft, künftig besser, als bisher geschah, alle persönliche und Vermögens-Verhältnisse zu prüfen, darüber an die vorgesetzten Aemter zu berichten, und auf erhaltene Entschließung erst den Toleranz-Schein zu ertheilen oder abzuschlagen.

§. 12.

Voigteiliche Prüfung der Personen, so Toleranz suchen.

Zu dieser Prüfung gehört alle dasjenige, was in vorstehenden Abschnitten gesagt worden, und die Rubriken der Toleranztabellen ausmacht, besonders ist darauf zu wachen, daß jene, welche vermöge ihres Standes von eigenem Güterbaue, Handwerk oder Handelschaft leben wollen, nicht zum Nachtheile des gemeinheitlichen Verbandes und der bürgerlichen Nahrung bloß geduldet, sondern als active Bürger oder Beisassen entweder aufgenommen oder abgewiesen werden.

§. 13.

Bettelleute.

Jene Armen, welche sich blos vom Betteln ernähren wollen, sind schlechterdings in ihre Heimath zu verweisen, indem ein jeder Ort schuldig ist, seine eigne arme und gebrechliche Personen zu unterhalten.

§. 14.

Wer die Toleranzscheine zu ertheilen habe?

Die Toleranzscheine werden höchstens nur auf ein Jahr ertheilt, und rücksichtlich renovirt; dafür bezieht der

kurf.

kurf. Amts-Voigt Quartalweise, mehr nicht, als sechs Kreuzer.

§. 15.

Zeitbeständer und sonstige in Arbeit stehende Personen.

Zeitbeständern, Weingartsleuten und denjenigen, welche auf Gütern, Mühlen, Fabriken, anderer Eigenthümer beschäftiget sind, wird, wenn gegen ihre Person sonst nichts einzuwenden ist, die Duldung so lange die Kontrakte oder Beschäftigungen währen, ertheilt.

§. 16.

In welchen Fällen die kurf. Landes-Direktion die Toleranz ertheilte.

Entstehen bedeutende Zweifel über die Frage, ob Jemanden ein Duldungsschein ausgestellt werden soll, besonders wenn derselbe von einer andern Nation, von höherem Charakter, einer andern, als der Orts-Religion, zugethan ist; so muß vordersamst die Entscheidung kurf. Landes-Direktion eingeholt werden. Das nämliche ist zu beobachten, wenn die Duldung lebenslänglich oder über den Zeitraum eines Jahres verlangt wird.

§. 17.

Toleranten-Tabellen.

Ueber sämmtliche geduldeten Personen und Familien führen die kurf. Aemter und Voigteyen nach beygefügten Formular-Tabellen, welche für jedes Quartal bis zum 20ten des darauf folgenden Monates bey 3 Rthlr. Strafe mit erforderlichem Gutachten an Uns einzusenden sind.

§. 18.

§. 18.

Vorherige ältere Tolerirte.

Obschon nach dem Inhalte des 19ten Abschnittes der Verordnung vom 11ten Jänner 1802 nun strengere Maasregeln ergriffen, und bey den schon bestehenden Vorschriften eine gewisse Rückwirkung geltend gemacht werden könnte; so wollen Wir doch auch jetzt noch geschehen lassen, daß jene arme und gebrechliche Personen, welche bis jetzt in dem Orte geduldet worden, und nicht wohl mehr zu Hause eine schickliche Unterkunft finden können, dabei von guter Aufführung sind, sodann wohlhabende redliche Leute ferner geduldet werden.

§. 19.

Vielheit der Tolerirten und wohlhabenden Partikuliers.

Die Zahl der Tolerirten ist nie zu sehr auszudehnen, da es jedoch zuweilen geschieht, daß Fremde wohlhabende Partikuliers sich in dem Fürstenthum Aschaffenburg aufhalten wollen, welche den Geldumlauf sehr vortheilhaft vermehren, und dem Interesse des Staates entsprechen: so ist ihre Aufnahme in der Voraussetzung der sonstigen Unbescholtenheit vorzüglich zu befördern.

§. 20.

Schutz der Tolerirten.

In Rücksicht auf ihr persönliches Betragen und ihre Handlungen stehen die Tolerirten unter besonderer obrigkeitlicher Aufsicht, genießen übrigens den Schutz aller auf sie anwendbaren Civil- und Polizey-Gesetze, denen sie zugleich selbst unterworfen sind.

§. 21.

§. 21.

Häuser- und Güterkauf der Tolerirten, ist in regula verbothen.

Ohne Erlaubniß churf. Landes-Direktion dürfen die Tolerirten keine Häuser oder sonstige liegende Besitzungen ankaufen, wobey jedoch gleichwohl gegen sie, als Fremde, das Abtriebsrecht nach dem k. Landrecht und die wegen Kauf- und Verkauf der Häuser und Güter bestehenden churf. Verordnungen vorbehalten bleiben.

§. 22.

Ausschließung des bürgerlichen zünftigen Nahrungs- Waid- und gemeinen Alimenten-Genusses.

Tolerirte dürfen keine zunftmäßige bürgerliche Nahrung treiben, kein waidmäßiges Vieh halten, und sind vom Mitgenusse der Gemeinen-Alimente ausgeschlossen.

§. 23.

Gemeine Beyträge der Tolerirten.

Da es unbillig seyn würde, wenn die Tolerirten, welche den Schutz der Gesetze genießen, und auf mancherley Art durch Handel und anderes Gewerb in dem Lande Nutzen ziehen, zu keinen Lasten beytrügen; so wird wegen ihrer jährlichen künftigen Abgabe noch eine besondere Entschließung nachfolgen, indeß sind jene Abgaben, welche die Tolerirten bisher an die Gemeinden entrichteten, provisorisch fortzusetzen.

§. 24.

Heirath der Tolerirten.

Keinem Tolerirten ist die Erlaubniß zum Heirathen zu ertheilen, wenn derselbe kein hinreichendes Vermögen auszuweisen oder keine vollgültige Bescheinigung über jenen Ort beyzubringen im Stande ist, wo er sich nach verflossener Duldungszeit häuslich niederlassen könne.

§. 25.

Wann die Toleranz aufhört.

Die Toleranz hört auf:

a) Wenn die Duldungszeit verflossen ist, es sey dann, daß Krankheit oder sonstige Nothfälle eine billige Verlängerung nöthig machen.

b) Wenn der Tolerirten Bestand- oder Geschäftszeit geendigt ist.

c) Wenn Domestiken, Handwerksgesellen, Fabrikanten ꝛc. außer Lehre, Arbeit und Dienst treten, indem dergleichen müssige, fremde Leute, sobald sie nicht in kurzer Zeit unterkommen können, kein Winkel-Aufenthalt zu gestatten ist.

d) Wenn der Tolerirte sich zum Bürger oder Beysassen qualifizirt hat.

e) Wenn derselbe stirbt, und Frau und Kinder nicht besonders in dem Toleranz-Scheine enthalten sind; so müssen sie sich darum bewerben, oder abziehen.

§. 26.

Verlust der Toleranz.

Die Toleranz wird aber auch sogleich verlustiget, wenn die Geduldeten oder die Ihrigen ein Verbrechen begehen, Bankerout machen, eine schlechte und verdächtige Aufführung zeigen, durch welche sie dem Staate und dem Publikum, Feld und Walde schädlich und gefährlich werden, endlich wegen fremdherrischen Reklamationen Puncto der Leibeigenschaft und sonstigen Personal-Schuldigkeiten oder Verbrechen, wobey sich von selbst versteht, daß jedesmal eine Untersuchung und respective causae cognitio vorgehen müsse.

§. 27.

Heirath der Domestiken.

Da es sich oft zuträgt, daß Privatpersonen ihre Domestiken heirathen lassen, wodurch in der Folge arme Weiber und Kinder dem Lande zur Last fallen; so sind solche, wenn die Heirath ohne obrigkeitliche Erlaubniß geschehen, künftig nicht zu dulden, und die Heiraths-Erlaubnisse nichts anders, als unter den im 24ten Abschnitte enthaltenen Vorschriften zu ertheilen.

§. 28.

Aufnahme untolerirter Personen in Privathäuser.

Daß kein Particulier einen Fremden und Untolerirten in sein Haus ohne Anzeige aufnehmen oder verheimlichen dürfe, ohne straffällig zu werden, darüber beziehen Wir Uns auf die bereits bestehenden Verfügungen.

§. 29.

Verhaltung der Ortsvorsteher und deren Strafbedrohung.

Die Ortsvorsteher sind nach dem Inhalte gegenwärtiger Verordnung wohl zu instruiren und ist denselben einzuschärfen, auf die geduldeten Personen, die sich mit voigteylichen Scheinen legitimirt haben, ein wachsames Aug zu halten, die Verbrechen, Feld- und Walddiebereyen, verdächtiges, unruhiges, ausschweifendes und sittenloses Betragen sogleich bey Amte anzuzeigen und sich keiner Eigenmacht und Nachsicht mehr gegen einschleichende Personen aus andern Ortschaften oder fremden Landen zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls dieselben nach Gestalt der Umstände empfindlich gestraft werden sollen.

§. 30.

Verhaltung und Warnung der Beamten.

Wir versehen Uns zu den churf. Aemtern, daß dieselben diese mit dem gemeinen Besten und der öffentlichen Sicherheit so innig verbundenen Vorschriften in den pünktlichsten Vollzug setzen, darin stets erhalten, auch bey ihrer zufälligen Gegenwart in den Ortschaften hierüber Erkundigung einziehen, die Voigteyämter und Orts-Vorstände in Thätigkeit bringen, auch unvorgesehene Hausvisitationen veranstalten werden, damit Wir Uns nicht genöthigt sehen, Saumseligkeit und Mangel an Eifer durch angemessene Strafen zu ahnden.

Aschaffenburg den 23ten Dezember 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XIII.

XIII.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, die Bevölkerung des Fürstenthums Aschaffenburg betreffend.
d. d. Aschaffenburg den 29. Merz 1805.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Die Bevölkerung des Fürstenthums Aschaffenburg steht auf einer Höhe, welche ihre starke Fortschritte von Jahr zu Jahre bezeichnet und beweißt, daß diesem wesentlichen Punkte der Staatswirthschaft, jedes Hinderniß seines Aufkommens aus dem Wege geräumt worden. Indeß hat das Gute hierin, wie in Allem, seine Gränzen, und wenn die Volkszahl so stark zunimmt, daß Gewerb und Feldbau nicht mehr hinreichen, sämmtlichen Einwohnern hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen — wenn manche Nahrungsquellen durch imperiöse Umstände geschwächt werden, oder gänzlich versiegen; so muß jene Nothdurft hieraus entstehen, welche ganze Familien um so tiefer beugt, als die Kräfte wohlthätiger Anstalten der wachsenden Noth nicht mehr zu steuern, vermögen. Diesem Uebel erforderliche Gränzen zu ziehen, ohne jedoch die wahrhaft nützlichen Fortschritte der Bevölkerung zu hemmen, lediglich, um den unglücklichen Zustand aus Uebervölkerung zu verhüten, — in der Erwägung, daß nicht sowohl viele, als giebige, nahrsame, moralische Unterthanen das allgemeine und individuelle Glück des Staates im Ganzen und in seinen Gliedern begründen, erklären und bestimmen Wir die letzte Verordnung vom 1ten Juni 1783 dahin:

1) In der Erwartung, daß die wegen Bürger-Annahmen ergehenden Vorschriften pünktlich befolgt, und, als solche, bey Untersuchung der Quartal-Tabellen, verifizirt werden, bleibt — provisorisch — die Annahme der Bürger, Beysassen, Tolerirten und aller Unterthanen,

wie

wie sie Namen haben mögen, in dem Fürstenthum Aschaffenburg den Aemtern übertragen.

2) Wer lediglich von den k. Aemtern als Bürger oder Beysaß angenommen werden kann, muß von ganz guter Aufführung, 25 Jahre alt, und keinem andern Herrn mit Leibeigenschaft oder Unterthanenpflichten zugethan seyn. Derselbe muß, ausschließlich der Stadt Aschaffenburg und jener Orte, wo es unstreitig herkömmlich ist, die k. Kriegsdienste in eigener Person, oder durch Einstellung eines andern Mannes geleistet, — oder die Dispensation nach der hierüber bestehenden Verordnung erwirkt haben.

3) Das Vermögen, als Erforderniß zur Bürger- oder Beysassen-Annahme betrachtet, darf schlechterdings in keinem andern, als — in Wirklichem — bestehen; das anzuhoffende Vermögen kann rücksichtlich der Summe, welche zu einer solchen Annahme erfodert wird, platt in keinen Anschlag kommen.

4) Obschon die Lokal-Verhältnisse in den meisten Orten den sichersten Maaßstab geben, nach welchem sich das zur Bürgerschaft oder zur Beysassen-Annahme einzubringende Vermögen (Inferendum) bestimmen läßt; so passen doch im Durchschnitte allgemeine Grundsätze, welche, mit Vorbehalt der Ausnahmen, an den meisten Orten des Fürstenthums stets anwendbar sind, und die Regel bilden.

Hiernach wird also

5) Das wirkliche Vermögen eines Bürgers in Aschaffenburg und Lohr auf 400 fl., in den übrigen Landstädten auf 300 Gulden und auf dem platten Lande auf 200 Gulden festgesetzt. Bey jenen Aemtern, wo untheilbare Güter bestehen, scheint eine besondere Rücksicht auf das Inferendum für jenes Kind, welches das Gut antritt, nothwendig. In solchen Fällen erwarten Wir daher stets das Gutachten, nach welchem Maaßstabe das Inferendum mit einem Hinblicke auf die Morgenzahl und Klassifikation des Gutes sowohl, als rücksichtlich der

Auf-

Aufrechthaltung desjenigen, welcher das Gut antritt, zu reguliren sey.

6) Wollen Wir zwar, wo es nicht bereits anders verordnet ist, noch zur Zeit geschehen lassen, daß Beysassen, jedoch mit der möglichsten Beschränkung ihrer Zahl, angenommen werden. — Der Beysaß in Aschaffenburg und Lohr darf aber nicht weniger, als 200 Gulden, — in den übrigen Landstädten nicht weniger, als 150 Gulden — und endlich auf dem platten Lande nicht weniger, als 100 Gulden wirkliches Vermögen besitzen.

7) Das Inferendum eines Bürgers oder Beysassen muß bestehen, entweder:

a) In baarem Gelde oder

b) In Haus und Gütern,

welche nach Abzug der etwa darauf haftenden Schulden die Summe des nach Pflicht und Gewissen gerichtlich taxirten Werthes — der Summe des Inferendi, wozu allerdings der Viehstand in Anschlag zu bringen ist, wenigstens gleich stehend, — haben müssen. Das Mobiliar-Vermögen, Kleidungen und dergleichen dürfen hiebey durchaus in keinen Anschlag gebracht werden. Auf ausdrücklichen höchsten churf. Befehl darf unter keinerley Voraussetzung in Beziehung auf ein solches Inferendum irgend eine Bürgschaft statt finden, sondern Amtsvögte und Gerichte bleiben für die Wirklichkeit des, einem anzunehmenden Bürger oder Beysassen attestirten, eigenthümlichen Vermögens auf ihre Pflichten responsabel, — müssen daher diese Wirklichkeit auf das Strengste untersuchen und verlässigen.

8) Sollte es sich zeigen, daß ein Bürger oder Beysaß seine Annahme entweder durch einen, ihm in baarem Gelde geleisteten Vorschuß, oder durch einen in gleicher Absicht gemachten Scheinverkauf von Waaren und Grundstücken erschlichen hätte; so soll derjenige, welcher eine fälschliche Bürgschaft oder Attestat wegen eigenthümlichen

Ver-

Vermögens des Anzunehmenden ausgestellt, keine rechtlichen Ansprüche mehr hierauf haben — in judicando soll keine Rücksicht auf solche Nachfoderung gemacht — Geld, Waaren oder Grundstücke sollen den Armenfonds des Amtes heimgefallen, erklärt werden.

9) Von nun an und für die Zukunft darf kein Professionist mehr, zu welchem Handwerke derselbe auch gehöre, weder in den Städten, noch auf dem platten Lande, als Bürger oder Beysaß, ohne Unsere Genehmigung angenommen werden. Obschon nun der Anschlag, in welchen bey Berechnung des Inserendi die Profession gebracht werden kann, sehr relativ ist, — auf das Gewerb oder Handwerk selbst, — auf den Ort, wo dieselben getrieben werden — endlich auf die Fähigkeiten des Anzunehmenden — so wollen Wir doch noch zur Zeit und provisorisch einräumen, daß die Profession, höchstens mit dem dritten Theile, zu dem Inserendum in Anschlag komme.

10) Von jedem der churf. Aemter läßt sich erwarten, daß Keiner, als Bürger oder Beysaß, angenommen oder zur Annahme vorgeschlagen werde, welcher nicht in dem Orte hinreichende Nahrungsquellen finde, — derselbe seye nun Fabrikant, Krämer, Handwerker, Bauer, Weingertsmann oder Taglöhner. Die Prüfung ihrer Fähigkeiten und Erwerbungsmittel wird den churf. Aemtern um so mehr empfohlen, als sonst die Zahl der Unglücklichen, der Müssiggänger vermehrt, die öffentliche Sicherheit kompromittirt und selbst Bettler erschaffen werden.

11) Aus einer unzeitigen Schonung und einem unüberlegten Mitleid wird nicht selten in den Quartal-Tabellen die Aufführung, für gut, angepriesen, während mancher also Bezeichneter — ein Nachtschwärmer, Schläger, Spieler, Säufer, Feldfrevler, ein Ungehorsamer gegen die Obrigkeit gewesen. Gute Moralität gehört zu den ersten und wesentlichsten Erfodernissen eines

rechtschaffenen Bürgers. Wir können daher den churf. Aemtern nicht genug empfehlen, diesen Punkt wohl zu verlässigen, ehe derselbe, als gut, angepriesen wird, und hiebei Pflicht und Gewissen stets vor Augen zu haben.

12) Wegen Dispensation von Wanderjahren beziehen Wir Uns auf die hierüber bestehende eigene Verordnung. Was aber die Dispensation vom Alter betrifft, so rügte bereits eine Regierungs-Verordnung vom 9ten Februar 1797, wie wenig die durch den Tit. V. §. 14. des Mainzer Landrechtes vorgeschriebenen Erfodernisse beobachtet würden. Ueberzeugt, daß in moralischen so wie in physischen Hinsichten Dispensationen der Art mit sehr wahrhaften und wichtigen Gründen belegt seyn müssen, wenn anders die übelsten Folgen aus Annahmen allzu junger Bürger, allzu früher Heirathen und unreifer Administration eigenen Vemögens verhütet werden sollen, erwarten Wir, daß die churf. Aemter ihre Berichte für die Zukunft nicht nur gesöndert, nach Verschiedenheit der Supplikanten, sondern auch, von allen hiezu erfoderlichen Attestaten begleitet, zur gehörigen Zeit einsenden.

13) Fehlt nach allen diesen Vorschriften irgend eine Eigenschaft, so ist kein Amt befugt, Bürger oder Beysassen ohne Genehmigung churfürstl. Landesdirektion anzunehmen. So oft die Frage über Dispensation von Wanderjahren, vom Alter eintritt, — so oft das Inferendum nicht vollkommen verläßigt ist, oder die bestimmte Summe nicht erreicht — so oft ein eigener Zusammenfluß von Ursachen sich ergiebt, um einen Aspiranten Ausnahmsweise anzunehmen oder nicht anzunehmen — so oft besondere Gebrechen des Körpers oder der Sinne sich ergeben, kurz — in allen zweifelhaften Fällen sehen Wir den amtlichen Berichten entgegen und behalten Uns die Entscheidung vor — wohin dann auch jene Fälle gehören, welche besondere Konzessionen erfodern.

14) Müssen sämmtliche zur Annahme, als Bürger oder Beysaß, erfoderliche Eigenschaften durch alle Gattungen hinreichend sicher gestellt und vollkommen bewiesen seyn und zwar — durch Geburtsbriefe, Taufscheine, Freylassungsscheine — durch Pässe, gerichtliche Zeugenschaften, Losscheine, militärische Abschiede, Lehrbriefe, Kundschaften ꝛc.

Alle diese und ähnliche Zeugnisse werden vordersamst den churf. Amtsvoigteyen zur Verläßigung vorgelegt, und nachdem alles Erforderliche verläßiget worden; so erstatten dieselben, mit Anschließung sämmtlicher Urkunden, ihre Berichte an das Amt. Ist nun bey Amt das Nöthige in das Protokoll eingetragen, registrirt und berichtigt, tritt auch kein Fall ein, wo bey churf. Landes-Direktion angefragt und Unsere Entscheidung abgewartet werden muß; so werden die Bürger und Beysassen bey Amt angenommen, und in dieser Absicht von dem Amte Aufnahmsscheine, welche jedesmal von der Rezeptur aufbewahrt und dem Voigteyamte zum Eintrage in ein besonderes Buch vorgezeigt werden müssen, nach dem beyliegenden Formular ertheilt. Rücksichtlich der Kanzleytaxe werden hiebey einem jedem Amte gedruckte, gestempelte und gesiegelte Aufnahmsscheine zugestellt, welche das Amt nach fortlaufenden Nummern den aufgenommenen Bürgern und Beysassen zu ihrer Legitimation bey dem Voigteyamte zutheilt, und worüber sich dasselbe mit dem Kanzleytax-Rezeptor alle Vierteljahre berechnet. Ist der Vorrath vergriffen, so hat sich dasselbe bey Uns um einen Neuen zu melden. Bestätigt wird übrigens die schon bestehende Verordnung, daß kein Proklamationsschein ausgefertigt werden dürfe, ehe der Proclamandus als Bürger oder Beysaß, angenommen sey.

15) Ueber sämmtliche in jedem Vierteljahre angenommene Bürger und Beysassen führen die churf. Aemter und Voigteyen nach beygefügtem Formular eigene Tabellen, welche

welche von sämmtlichen Amtsgliedern und den Voigteyen unterschrieben, für jedes Quartal bis zum 20ten des darauf folgenden Monates an churf. Landes-Direktion bey 3 Reichsthaler Strafe eingesendet seyn müssen. Rücksichtlich dieser Tabellen sowohl, als der auf das Daseyn gegenwärtiger, verordnungsmäßiger Erfodernisse, stets zu verwendenden genauen Untersuchung und Aufmerksamkeit, beziehen die churf. Beamten und Amtsschreiber von jedem Anzunehmenden dasselbe Akzidenz, welches dieselben vermöge Instruktion und Besoldungs-Noten von Berichts-Erstattungen in dergleichen Fällen zu beziehen haben, doch wird in jenen Fällen, wo ein Bericht an churf. Landes-Direktion erstattet werden muß, das Akzidenz nicht doppelt bezogen.

16) Muß bey Amt über die Annahme der Bürger und Beysassen ein eigenes Protokoll gehalten werden, damit dieselbe bey Visitationen zweckmäßig kontrollirt werden könne.

17) Bey schwerer Ahndung wird allen und jeden Ober- und Unterbeamten eingeschärft, die Aufzunehmenden nicht allzulange in Beförderung der Entschließung aufzuhalten, alle Zeugnisse, worauf sich die Annahme gründet, wohl aufzubewahren, sich jeder eigennützigen Handlung zu enthalten, die Taxgelder alle Quartale ein zusenden, und den Annahmschein nicht eher zu ertheilen, bis dieselben erlegt seyn.

18) Keineswegs verkennen Wir, daß es höhere Eigenschaften und solche ausgezeichnete Verdienste um das Vaterland, Rettung einzelner Menschen, Muth in Gefahren, ausgezeichnete Geschicklichkeit, Kunstfertigkeit, Erfindungsgeist und ähnliche charakteristische Züge geben könne, welche den Mangel des Inferendi und den Abgang anderer vorgeschriebener Eigenschaften ersetzen können. Da aber dergleichen Fälle nur unter die Ausnahmen gehören; so glauben Wir dieselben hinreichend verwahrt, wenn Wir Uns begnügen, anzudeuten, daß dergleichen Vorzüge durch die

Re-

Regel nicht ausgeschlossen, sondern mit aller Rücksicht behandelt werden sollen.

19) Ueber die Annahme und Behandlung der Tolerirten bezeichnet die erneuerte Verordnung vom 23sten December des verflossenen Jahres Alles, was die Aemter in dieser Hinsicht zu beobachten haben.

20) Se. Churfürstlichen Gnaden behalten sich das Recht vor, in gegenwärtigen Anordnungen nach Umständen zu mindern und zu mehren, nicht nur wegen besonderer geleisteter Dienste, sondern auch wegen vorzüglicher Geschicklichkeit und sonstiger vorzüglicher Eigenschaften besondere begünstigende Ausnahme eintreten zu lassen.

21) Gegenwärtige Verordnung ist gehörig bekannt zu machen, den Voigteien, Orts-Vorständen und Gerichten mitzutheilen, und mit dem 1sten April des laufenden Jahres in gesetzliche Kraft zu bringen. Aschaffenburg den 19sten März 1805.

Freyherr von Linden.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XIV.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung die Vermögens-Attestate bey Aufnahmen von Bürgern oder Beysassen betreffend. dd. Aschaffenburg den 30. August 1805.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Die Aufmerksamkeit Sr. Churfürstlichen Gnaden auf die nicht seltenen Ausstellungen unrichtiger Vermögens-Attestate bey Aufnahmen von Bürgern oder Beisassen, die gerechteste Sorge, daß das Publikum hiedurch gefährdet und mit Bet-

Bettelleuten überschüttet werde, erfodern nachstehende Anordnung:

1) Bei allen jenen Unterthans-Söhnen, welche als Bürger, Nachbarn, Beisassen angenommen werden wollen, und in dieser Hinsicht vordersamst Militairdispensation erwirken mußten, sind die der Dispensation vorhergegangenen gerichtlichen Vermögens-Inventarien den Vermögens-Attestaten zu solchen Annahmen beizulegen.

2) In allen und jeden Vermögens-Attestaten müssen alle Theile des Vermögens genau spezifizirt, und die Taxen des Immobiliar-Vermögens unter Anrufe des Lagerbuches so richtig und bestimmt beigesetzt seyn; daß die Gerichte für die Taxe eben so haften, wie für hypothekarische Verschreibungen.

3) In den Berichten über Bürger oder Beisassen, deren Annahmen lediglich den Aemtern überlassen sind, muß eben so, wie in den an Uns laufenden Berichten, eine Parallele zwischen der Inventur bey Militairdispensationen und dem Vermögens-Attestate bey der Annahme gezogen seyn. Daß dies sich nur von wirklich dispensirten Unterthans-Söhnen verstehe, giebt das Vorhergehende deutlich genug zu erkennen.

4) Bei den Vermögens-Attestaten aller Unterthans-Söhne, welche nicht dispensirt worden, ihre Dienste nicht selbst geleistet haben, oder zugfrei sind, werden die Vermögens-Attestate eben so spezifisch abgefaßt, wie oben bereits angedeutet ist. Das Nemliche gilt von dem wirklichen Vermögen jener, welche der Aspirant zu ehelichen denkt, besonders wenn er das Inferendum nicht besitzt, und seine Braut dasselbe durch ihr wirkliches Vermögen erst ergänzen muß. Dieses wirkliche Vermögen ist nach dem wirklichen reellen Werthe in der Art sicher zu stellen, daß man sich damit begnügen könne, wenn jenes Vermögen, welches etwa in Gütern oder Häusern besteht, nach jenem reellen Werthe, welchen dasselbe zur Zeit der Ausstellung des Attestates

hat,

hat, angeschlagen wird, für welchen Werth alsdenn die Gerichte zu haften haben.

5) Zeigt es sich, dieser Verwahrungen ungeachtet, daß falsche Vermögens-Attestate ausgestellt worden; so haben die Gerichte alle dasjenige, was hiedurch an dem Inferendum fehlt, und von denselben zuviel attestirt worden, an den Armenfond des Ortes aus dem Ihrigen zu bezahlen und in solidum zu haften, werden auch noch besonders darüber bestraft. Derjenige aber, welcher durch ein falsches Vermögens-Attestat die Annahme erschlichen, verliert das Bürger oder Beysassen-Recht.

6) Wenn Ausländer sich um Annahme als Bürger oder Beisassen in dem Fürstenthume Aschaffenburg melden; so muß auf ihr Vermögens-Attestat und Inferendum mit der größten Schärfe gesehen werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf Ausländerinnen, wenn sie diesseitige Unterthans Söhne heirathen, und durch ihr wirkliches Vermögen das Inferendum des Aspiranten ergänzen wollen.

7) Bleibt es in allen übrigen Punkten noch zur Zeit provisorisch bey der Verordnung vom 29ten März des laufenden Jahres, und ist die Gegenwärtige sämmtlichen Aemtern, Voigteien, Ortsvorständen und Gerichten mitzutheilen, mit dem 1ten Oktober des laufenden Jahres aber in gesetzliche Kraft zu bringen. Aschaffenburg den 30ten August 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XV.

XV. XVI. XVII. XVIII.

Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Verordnungen zur Abwendung der Nachtheile einer übermäßigen Bevölkerung.

XV.

Fürstlich-Löwensteinische Regierungs-Verordnung.

Die Einbringungs-Summe neu aufzunehmender Unterthanen zu Wörth und Trennfurt bestimmend.

In Rücksicht der starken Bevölkerung der Stadt Wörth und des Dorfs Trennfurt, bey welcher der Nahrungsstand außerordentlich leiden müßte, wenn man noch fernerhin zugeben wollte, daß jede fremde Manns- oder Weibsperson, welche das geringe Vermögen von 200 Gulden besitzt, sich in diesen Ortschaften als Bürger niederlassen könne, haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Unser Gnädigster Herr, folgendes gnädigst zu verordnen geruhet:

1) Zu Wörth, wird das Vermögen, welches Fremde besitzen müssen, wenn sie daselbst als Bürger aufgenommen werden wollen, bey Mannspersonen auf Tausend Gulden, bey Weibspersonen auf Fünfhundert Gulden, und bey einem fremden Ehepaar auf Zweytausend Gulden bestimmt;

2) Zu Trennfurt wird dieses Vermögen bey einer Mannsperson auf Achthundert Gulden, bey einer Weibsperson auf Vierhundert Gulden, und bey einem fremden Ehepaar auf Sechzehnhundert Gulden bestimmt;

3) wenn der mindeste Zweifel obwaltet, ob auch die um die Reception supplicirende Fremde die oben bestimmte Summen wirklich besitzen, so sollen sie vor ihrer Reception angehalten werden, das Geld zu Wörth bey dem Stadtrath, zu Trennfurt aber bey dem Gericht, gegen gewöhnliche Verzinsung von 5 proCent zu hinterlegen, bis sie solches zu Erkaufung von Grundstücken, oder auf eine andere ihrem Nahrungsstand angemessene Art mit Obrigkeitlichem Vorwissen verwenden können;

4) Jedoch wird das Landesherrliche Dispensationsrecht hiemit ausdrücklich vorbehalten, welches sich besonders alsdann äußern wird, wenn fremde Professionisten recipirt seyn wollen, welche durch Ausübung ihrer Kunst neue Nahrungszweige in das Land bringen.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und sich etwa durch übereilte Eheverlöbnisse mit solchen fremden Personen, welche vermöge dieser Verordnung das Bürgerrecht zu Wörth und Trennfurt nicht erhalten können, in Verdruß und Schaden bringen möge; so soll dieselbe nicht nur vor versammelten Gemeinden verkündigt, sondern auch an den Kirchthüren und Rathhäusern, desgleichen in den Wirthshäusern, affigirt, wie auch bey den Zünften ausgetheilt werden.

Gegeben Wertheim den 22ten März 1804.

L. S. Fürstlich Löwensteinische Regierung.

XVI.

XVI.

Fürstlich-Löwensteinische Regierungs-Verordnung.

Bestimmt die Importanda bey Reception neuer Unterthanen im Amte Brounbach.

Theils um den Eingebohrnen der Herrschaft Bronnbach ihre Niederlassung als ansässige Unterthanen zu erleichtern, theils um die gar zu starke Bevölkerung durch Fremde in dieser Herrschaft einzuschränken, haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst gut befunden, wegen Annahme neuer Unterthanen allda, Folgendes gnädigst vorzuschreiben:

1) Jede fremde Mannsperson, welche sich daselbst niederlassen will, muß Sechshundert Gulden, jede fremde Weibsperson Vierhundert Gulden, und jedes fremde Ehepaar Funfzehnhundert Gulden rheinisch, als eigenthümliches Vermögen besitzen;

2) Wenn ein Zweifel obwalten sollte, ob derjenige, welcher um das Unterthanen-Recht nachsucht, die hiemit vorgeschriebene Summe auch wirklich eigenthümlich besitze, so soll derselbe schuldig seyn, solches bey dem Gericht des Dorfs, in welchem er sich niederlassen will, aufzuzählen und zu hinterlegen. Diese hinterlegten Gelder sollen ihme mit 4 proCent so lang verzinset werden, bis er Gelegenheit findet, dieselbe durch Erkaufung liegender Güter, oder auf eine andere nützliche Weise mit Vorwissen des Jurisdictional-Amts und des Orts-Gerichts anzulegen:

3) Eingebohrnen Unterthanen-Kindern soll alsdann das Heirathen unverweigerlich gestattet werden, wenn das Brautpaar ein reines Vermögen von Vierhundert Gulden rheinl. zusammenbringen wird, wobey jedoch das vom Bräutigam etwa erlernte Handwerk billig in Anschlag zu bringen ist. Auch soll nicht weiter darauf gesehen werden, ob dieselben ein eigenthümliches Haus besitzen, oder nicht;

4) Von dieser Erlaubniß sind jedoch diejenigen, deren schlechte Aufführung vermuthen läßt, daß sie noch schlechtere Hausväter werden, so lang ausgeschlossen, bis sie überzeugende Proben ihrer Besserung gegeben haben;

5) Dem Landes-Herrn und Dessen nachgesetzter Regierung bleibt das Recht, in vorkommenden Fällen von diesem Gesetze zu dispensiren, vorbehalten, welches besonders alsdann angewendet werden wird, wenn durch einen Fremden ein neuer noch nicht im Lande befindlicher Nahrungs-Zweig in dasselbe gebracht werden kann.

Damit sich nun kein Einwohner in der Herrschaft Bronnbach mit der Unwissenheit entschuldigen, und sich durch Eheverlöbnisse mit Fremden, denen die Annahme als Unterthanen vermöge dieses Gesetzes nicht verstattet werden kann, in Verdruß und Schaden bringen möge, so wird hiemit befohlen, daß diese Verordnung vor versammelten Gemeinden verlesen, auch an allen öffentlichen Orten und in den Wirthshäusern angeheftet werden solle.

Gegeben Wertheim den 21sten April 1804.

L. S. Fürstlich-Löwensteinische Regierung.

XVII.

Fürstlich-Löwensteinische Verordnung.

Die Importations-Summe neu recipirender Unterthanen in der Herrschaft Rothenfels betreffend.

Die Herrschaft Rothenfels leidet gegenwärtig noch gänzlichen Mangel an Manufacturen, bey welchen unbemittelte Einwohner ihr Brod zu verdienen Gelegenheit hätten, sie ist dabey mit gewöhnlichen Handwerkern und Taglöh-

löhnern stark übersetzt, deren Anzahl sich bisher durch Fremde noch vermehrt hat, und wodurch also auch die Anzahl der Armen selbst vermehrt geworden ist.

Die Regierung wird alles anwenden, was in ihren Kräften steht, um den Dürftigen Arbeit und Nahrung zu verschaffen; allein, hiezu ist Zeit erforderlich. Einstweilen muß man sich also darauf beschränken, zu verhindern, daß die Zahl der Armen sich nicht, besonders durch den Einzug unvermöglicher Fremder vermehre.

In dieser Rücksicht haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, und wird andurch befohlen,

1) daß bey Fremden, welche sich in der Herrschaft Rothenfels niederlassen wollen, folgendes Vermögen erforderlich seyn solle, nämlich:

a) bey einer ledigen Mannsperson Sechshundert Gulden rheinl.

b) bey einer ledigen Weibsperson Vierhundert Gulden rheinl.

c) bey einem Ehepaar Funfzehnhundert Gulden rheinisch.

2) Dieses Vermögen darf nicht in der Hoffnung zukünftiger Erbschaften bestehen, sondern derjenige, welcher um das Unterthanen-Recht nachsucht, muß es baar besitzen, auch erforderlichen Falls beschwören, daß es sein wahres Eigenthum seye.

3) Würde sich aber in Ansehung dieses Eigenthums doch noch ein Zweifel finden, so soll das Geld bey der Amts-Contributions-Casse zu Rothenfels so lang hinterlegt, und mit Fünf vom Hundert verzinset werden, bis der Eigenthümer Gelegenheit haben wird, solches mit Vorwissen des Amts und seines Orts-Vorstandes an Gütern oder auf andere nützliche Weise anzulegen.

4) Kein Fremder kann das Unterthanen-Recht anders als von Fürstlicher Regierung erhalten; Zu dem Ende

hat er sich forderſamſt bey der Polizey-Commiſſion des Orts, wo er ſich niederzulaſſen geſonnen iſt, zu melden, und gehörig auszuweiſen, ſodann mit dem Gutachten dieſer Commiſſion ſich bey dem Amt wegen ſeiner Herkunft, Leibs-Freyheit und Vermögens-Standes zu legitimiren, welches hierüber an Fürſtliche Regierung Bericht zu erſtatten, und die weitere Entſchließung abzuwarten hat, ehe es den Proclamations-Schein ertheilen darf.

5) In Anſehung der Eingebohrnen wird es noch zur Zeit bey denjenigen Einrichtungen gelaſſen, welche bereits unter der Fürſt-Biſchöflichen Regierung deshalb herkömmlich waren. Jedoch werden das Amt und die Orts-Polizey-Commiſſionen hiemit angewieſen, bey denjenigen, welche um die Erlaubniß zu heirathen nachſuchen, mehr auf ihren Fleiß und auf ihre gute Aufführung, als auf den Vermögens-Stand zu ſehen.

6) Uebrigens wird von Landes-Herrſchafts wegen ſich das Recht der Diſpenſation bey vorkommenden Fällen, wo Sie es gut finden wird, ausdrücklich vorbehalten, deſſen Sie ſich beſonders alsdann bedienen wird, wenn ſich finden würde, daß durch Aufnahme eines Fremden ein neuer Nahrungs-Zweig in das Land gebracht werden könne.

Damit nun ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und beſonders durch Eheverſpruch mit ſolchen Fremden, welche wegen Mangel des nöthigen Vermögens das Unterthanen-Recht in der Herrſchaft Rothenfels nicht erhalten können, ſich in Verdruß und Koſten bringen möge, ſo ſoll dieſe Verordnung vor den verſammelten Gemeinden bekannt gemacht, und an allen öffentlichen Orten und in den Wirthshäuſern angeheftet werden.

Decretum Wertheim den 24ſten April 1804.

L. S. Fürſtlich-Löwenſteiniſche Regierung.

XVIII.

XVIII.

Fürstlich-Löwensteinische Regierungs-Verordnung.

Die unverhältnißmäßig starke Vermehrung der Einwohner in der Herrschaft Rosenberg — und daher zu nehmende Maasregeln, besonders in Ansehung des Vermögens-Quanti neu aufzunehmender Unterthanen daselbst, betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß seit einiger Zeit die Einwohner in der Herrschaft Rosenberg sich unverhältnißmäßig stark vermehren, und daß es daher nöthig ist, besonders die Aufnahme fremder Personen einzuschränken. In dieser Rücksicht wird andurch verordnet: Daß

1) eine fremde Mannsperson, welche sich zu Rosenberg, oder Bronnacker bürgerlich niederlassen will, und keine Profession versteht, Sechshundert Gulden, eine fremde Weibsperson aber Dreyhundert Gulden besitzen müsse, es wäre dann, daß ein Witwer eine Weibsperson heiratethe, in welchem Fall ihr Vermögen nur aus Zweyhundert Gulden bestehen muß.

2) Zu Bofsheim, Hohenstadt, Neidelsbach und Brehmen wird das Vermögen eines Fremden, welcher sich bürgerlich niederlassen will, und keine Profession treibt, hiemit auf Dreyhundert Gulden, das Vermögen einer fremden Weibsperson aber auf Zweyhundert Gulden bestimmt.

3) Da in der Herrschaft Rosenberg mehrere Professionen, nämlich Zimmerleute, Maurer, Wagner, Schmiede, Schreiner, Schuhmacher, Schneider, Metzger, und Becker, schon hinlänglich besetzt, und zum Theil nur gar zu zahlreich sind; so soll bis auf weitere Anordnung kein Fremder, welcher diese Profession treibt, als Bürger aufgenommen werden, er besitze dann ein Vermögen von Tausend Gulden.

4) Ein fremdes Ehepaar muß ohne Unterschied Fünfzehnhundert Gulden besitzen.

5) Würde ein Zweifel obwalten, ob derjenige, welcher um die bürgerliche Aufnahme nachsucht, das vorgeschriebene Vermögen auch wirklich besitze, so muß er solche Summe bey dem Gericht des Orts, in welchem er aufgenommen werden will, so lang baar hinterlegen, bis er Gelegenheit findet, solche durch Güter-Kauf, oder auf andere nützliche Weise, mit Vorwissen des Amts und des Orts-Vorstands anzulegen.

6) Das Herrschaftliche Dispensations-Recht wird hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und sich etwa durch unvorsichtige Eheverlöbnisse in Verdruß und Schaden bringen möge, so soll diese Verordnung vor versammelten Gemeinden verkündigt, auch allen öffentlichen Orten und in den Wirthshäusern angeheftet werden.

Gegeben Wertheim den 7ten May 1804.

L. S. Fürstlich-Löwensteinische Regierung.

XIX.

Kaiserliches Patent gegen die Auswanderungen aus dem teutschen Reiche. d. d. Wien den 7ten Julii 1768. *)

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in

*) Dieses Patent ist zwar durch die damaligen Zeitumstände veranlaßt, enthält aber mehrere allgemeine brauchbare Vorschriften. Vergl. Handb. d. teutsch. Polizeyrechts II. 47 f. insonderheit IV. 716 f.

in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundien: zu Lotharingen, Großherzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitze-Domen, Vögten, Pflegeren, Verweeseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheisen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesen die seynd, denen dieses Unser Kaiserliches Edict fürkommet, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserl. Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Ew. Liebden Liebden Andt. Andt. Liebden Liebden und euch hiemit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten deren vorderen Reichs-Creysen verschiedentlich angezeigt worden, was massen seiter dem vor kurzen Jahren geendigtem Krieg das Emigriren derer teutschen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das teutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler Dienst-tauglicher Leuten erleide, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Creis-Ausschreib-Aemtern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Würkung nicht verschaffen können, weil in mehreren Unseren und des Heil. Römischen Reichs-Städten die Versammlungs-Niederlage, und die Transportirungs Gelegenheit, zumahlen zu Wasser, gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unsern und des Reichs-Städten, die größte Handbietung geleistet wird. Uns dahero dieselbe Krais-Ausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und

bitt-

bittlich ersuchet haben, damit Wir als Römischer Kaiser durch Unser Kaiserl. Obristhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesamte Reich wider die annoch täglich fortdaurende Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs-Städte wo der Gemeinschädliche Unfug sothaner Werbungen am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangtes Suchen zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich- auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt- als neueren Gesetzen mehrmahlen auch in Unserer Königl. Wahl-Capitulation verschiedentliche, heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks ausserhalb Reichs, wann dadurch, zumahlen dasselbe der Mannschaft entblöset werde, vorgekommen werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeinigter Reichs-Vätterlicher Liebe mit Unserm Kayserl. Amt dem obgedachtem so allgemein-schädlichem und unersetzlichem Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs-Unterthanen in fremde, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verlust so vieler teutscher Inwöhneren, und dadurch dessen Entblössung und Entkommung von aller Vatterländischen Beyhülfe verursachen, abzustellen nicht länger ansehen. Gesinnen und begehren dahero an Ewer Liebden Lbd., Andt. Andt. und Liebden Lbd. Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, besonders Euch Bürgermeistern und Rath Unserer, und des Reichs Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen, und Hamburg aus Kayserlicher Macht und Unserm ernstlichen wohlbedächtlichen Willen, daß Sie und Ihr

Erst-

Erstlich Niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichs-Satzungen gemässe Weeg und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, ausser des Heil. Röm. Reichs Gränzen den Auszug verstatten.

Zweytens gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Straffen belegen.

Drittens keinen die Veräusserung seiner Güter und Haabschaft in sträflicher Absicht solch verbottenen Auszugs, mittels dagegen vorkehrender gnugsamer Verfügung zugeben.

Viertens auf die sich irgendswo aufhaltende oder herumziehende Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helffer allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bey entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach mit Leibs- oder allenfalsiger Lebens-Straf ansehen.

Fünftens unter keinerlei Vorwand einiger Orten einen Sammel-Platz vorgedachter Leuten, weder heimlich, weder öffentlich dulden, mithin mit genauer öfterer Vigilirung scharfe Obsorg tragen, die befindende Versammlungen stöhren, die darunter wissentlich Schüldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohn-Städten zurück senden.

Sechstens allen Fuhrleuten zu Wasser und Land, Botten und Weegführer, Wirthen und Gastgeber, dies Unser Kayserl. öffentliches Gebott und Verbott nebst der allgemeinen Verkündung zur besondern Wissenschaft bringen, so dan

Siebentens wie Sie und Ihr solches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge, Uns oder den Creyß-Ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebüh-

bührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wider vorgedacht= Unser Kayserl. Verordnung erfolgender Versaumnus, Nachgiebigkeit, der Versehens nicht nöthig seye, dieserthalb gegen die Orts-Obrigkeiten selbst ohnmittelbares schärferes und ohnausbleibliches Einsehen zu gebrauchen. Wir wollen alles solches vermittelst dieses Unseres Kayserl. Edicts also hiermit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu manniglichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung, thuen und vollziehen Ewr. Liebden Liebden, Andt. Andt. Liebden Liebden ein gutes und annehmliches und Uns beynebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, all andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Geben zu Wien den siebenden Julii Anno siebenzehn hundert acht und sechzig, Unseres Reichs im Fünften.

Joseph mppr.

L. S.

Vt. Fürst COLLOREDO mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis Proprium
FRANZ GEORG VON LEYKAMP mpp.

XX.

Verordnungen des preußischen Landrechts, wegen der Auswanderungen.

Thl. 2 Tit. 17.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehn.

§. 128.

§. 128. In Ansehung der den Regimentern verpflichteten Cantonisten hat es bey den Vorschriften des zehnten Titels §. 48. sqq. sein Bewenden.

§. 129. Vaterlose Waysen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

§. 130. Welche Classen der Staatseinwohner, außer den vorstehenden, einer besondern Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 131. Fremde, die in hiesigen Lande sich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigner Willkühr wieder verlassen.

§. 132. Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frey, innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; sie müssen aber ihren dazu gefaßten Entschluß dem Staate anzeigen.

§. 133. Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freyen Künsten gewidmet haben, sollen, wenn sie auch sonst einer besonderen Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Versagung dieser Erlaubniß nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dieser einer besondern Erlaubniß bedürfenden Classe gehören, soll dieselbe, wenn sie durch eine auswärtige Heirath ihre Versorgung finden können, nicht versagt werden.

§. 135. Auch Andern aus dieser Classe, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder

Ge-

Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frey steht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinen Diensten stehende Gesinde mitnehmen.

§. 137. Einheimisches Gesinde nimmt an der dem Hausvater zustehenden Freyheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern, keinen Theil; sondern wird nach seiner eignen persönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet gewesen sind, können, nach der Männer Absterben, allemal und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubniß des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 140. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

XXI.

Churbraunschweigische Verordnungen zur Verhütung der Emigration von 1753. 1765. 1786.

1) Da verschiedene Landes-Unterthanen sich auf die Gedanken bringen lassen, als Colonisten nach America zu gehen, wozu sie durch Leute sich bereden lassen, die im Lande herumziehen und zu ihrem Zwecke dienliche gedruckte Nachrichten ausstreuen; so ist, obgleich den Unterthanen,

wo

wo sie nicht Leibeigene sind, zwar ihre natürliche Freyheit nicht zu benehmen, dennoch aber auch nicht zu gestatten, daß sie abspenstig gemachet, und ohne vernünftige Ursachen aus dem Lande lauffen. Zudem sind diejenigen Leute welche sich als Emissarien oder Werber angeben, nicht befugt, in fremden Ländern, ohne Erlaubniß der Regierung des Landes dergleichen Werbungen anzustellen, nicht zu gedenken, daß es ihnen an der gehörigen Legitimation völlig fehle, mithin das ganze Geschäft auf eine Hintergehung und Menschenkaufferey hinausläuft. Den Obrigkeiten ist dahero aufgegeben, die Unterthanen davon zu unterrichten und sie bestens zu warnen und abzumahnen, auch ihnen, wenn sie gleich sonst in Umständen wären, warum ihnen die Erlaubniß zur Emigration nicht zu versagen stünde, weder durch Pässe noch auf andere Art dazu beförderlich zu seyn; Diejenigen aber welche irgend in einem nexu stehen, um welches Willen sie füglich an der Emigration verhindert werden können, davon wirklich und allenfalls durch Zwangsmittel abzuhalten. Ausschreib. vom 1. May 1753.

2) Es soll sich niemand, wer der auch sey, bey Vermeidung empfindlicher, und nach Befinden, Gefängniß- und Karrenschieben-Straffe unterfangen, in hiesigen Landen Leute zum Emigriren zu bereden, ihnen deshalb Anträge zu thun, und sie zu Anbauern oder Bewohnern fremder Länder zu werben und zu besprechen; sondern Emissarii, welche dergleichen in Commissis haben, und sich dessen bewust sind, sollen das Land alsofort räumen, und künftig vermeiden, die Unterthanen aber, denen dergleichen Leute bekannt sind, oder künftig werden, müssen selbige der Obrigkeit jeden Orts angeben, die Obrigkeiten aber selbige sofort in Hast nehmen, wenn sie noch nichts attentiret haben, als Vagabonden aus dem Lande führen lassen, und es Königl. Regierung anzeigen, wann sie aber bereits Unterthanen verführet, oder zu verführen gesuchet haben,

ben, die Sache untersuchen, und sodann zu weiterer Verfügung berichten. Verordn. vom 26. Sept. 1765.

3) Wenn Colonisten — Transporte durch das Land gehen; so ist genau zu examiniren, ob in dem Transport von hiesigen Unterthanen befindlich sind, welche sodann einzeln förmlich zu vernehmen, wo, von wem, unter welchen Umständen, unter welchen Bedingungen sie engagirt worden, aus was für Ursachen u. s. w., wenn solche, auf die ihnen zu machende behufige Vorstellungen, mit zu gehen nicht geneigt, oder aber irgend verführet, oder überhaupt den vorhandenen Verordnungen zuwider innerhalb Landes engagirt wären, sind sie sofort von dem Transport zu nehmen, und frei ihren Weg ziehen zu lassen.

XXII.

Vorschrift der Badischen, Hofraths-Instruction wegen der Auswanderungen.

Da Unseren Unterthanen nie verwehret ist, wenn sie anderwärts eine ihrem Glück angemessenere Unterkunft gefunden haben, sich dahin zu begeben, sobald sie vorher wegen ihrer Schuldigkeiten an Uns, das Land, und ihre Mitunterthanen Richtigkeit getroffen haben, weßhalb respective Unserem Fürstlichen Rentkammer-Collegio, oder Unseren Oberämtern die Sorge obliegt, so bleiben nur zwey Fälle, wo deßfalls Unserm Hofraths-Collegio Kenntniß zu nehmen zukommt: einmal, wenn an dem Ort wovon sie abziehen, oder an dem Ort wohin sie sich begeben wollen, besondere Leibeigenschafts- oder Zugsverhältnisse mit andern Landesherrn oder Patriomonial-Obrigkeiten obwalten; in diesem Fall ist desselben Bewilligung nöthig, damit dabey diejenige Observanda nicht außer Acht gelassen werden, wel-

welche zu ungekränkter Aufrechthaltung jener Verhältnisse nöthig sind, und deren daher aus den älteren Acten sich jedesmal genau zu erkundigen ist; zum andern wenn Unterthanen, ohne noch eine sichere Unterkunft zu haben, ihr Unterthanen-Recht aufgeben wollen, um in Colonien auf das Ungefähr hin ein besseres Glück zu suchen. Auch dieses wehren Wir zwar jenen Unterthanen nicht, die über sich ohne Nachtheil für andere frey disponiren können, so lang es nicht auf einmal zu häufig wird, und mithin nicht nachtheilige Folgen durch zu schnelles Sinken der Güterpreiße, und dessen widrigen Einfluß auf den Landescredit, oder sonst aus der unzeitigen Vermehrung des Auswanderns vorzusehen sind; sobald aber dieser Fall nach einhelliger Meynung Unseres Hofraths- und Kammercollegii eintritt, alsdann soll nach vorheriger Verkündung nur jährlich einmal zu bestimmter Zeit einer gewissen proportionirten Anzahl solche Erlaubniß gegeben, die übrige aber bis auf andere Zeit zurückgewiesen werden. Diejenige, welchen solche Erlaubniß gegeben werden darf, müssen nicht mehr unter der Gewalt der Eltern oder Pfleger stehen, oder doch deren Einwilligung haben, und müssen, wenn sie verheirathet sind, die freywillige Bestimmung ihres Ehegatten vor sich haben, sie dürfen Kinder, die von einem andern Vater aus vorhergehender Ehe abstammen, wenn nicht aus Particular-Gründen Unsere Concession dazu, welche jedoch nicht leicht zu gewarten ist, erlangt würde, gar nicht mit fortziehen, ihrer beeder eigene Kinder aber, so wie jene, die von dem nemlichen Vater, aber mit einer andern Mutter in vorgehender Ehe erzeugt worden, wenn nicht leztere der Mündigkeit nahe sind, und zurück gelassen zu werden verlangen, dürfen sie mitnehmen, doch muß das den Kindern schon eigenthümlich angefallene Vermögen im Land unter Pflegschaft bis zu ihrer Volljährigkeit zurückbehalten werden, da bis dahin auch solchen ihr Heymathsrecht, mithin die Befugniß zurück zu kehren,

und

und ihr Unterthanenrecht anzutreten unverzogen bleibt. Allemal muß solchen Leuten das Mißliche eines solchen Wegzugs auf das Ungefähr vorgestellt, ihnen davon abgerathen, und daß sie nachmals, wenn es mißräth, auf eine Wiederannahme im Land sich keine Hoffnung zu machen hätten, bedeutet, und für dessen Beweislichkeit durch kurze Annotation zu Protocoll gesorgt werden.

Zweytes Hauptstück.

Gesundheitspolizey.

I.

Hochfürstlich-Hildesheimsche Medizinal-Ordnung vom 13. May 1782. *)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Demnach die tägliche Erfahrung zeiget, wie hin und wieder sowohl in Städten als auf dem Lande, mit der Zurichter- und Austheilung der Arzeneyen, Heilung der Kranken, und auch besonders bey dem Hebammenwesen, in dieser dem ganzen menschlichen Geschlechte und dessen Fortdauer so wichtigen Sache, mannichfaltige und höchst gefährliche Mißbräuche, Sorglosigkeit und Fehler eingeschlichen, wodurch nicht nur die edle Arzneykunst und Wissenschaft in Verachtung gefallen, sondern auch viele Patienten, und bey den Geburten Mutter und Kind, den Verlust der Gesundheit und selbst des Lebens erleiden;

Und denn zwar von Unsern Vorfahren an der Regierung, auch von Uns selbst, in ein und anderm Theile dieser allgemeinen Nothdurft, zuweilen einige Verordnungen und Patente erlassen werden, diese gleichwohl theils ih-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 71 f.

ihrer eigenen Unzulänglichkeit halber, hauptsächlich aber deswegen: daß diesem so weitläuftigen und wichtigen Fache nicht zugleich die zu Beobachtung der ergangenen Gesetze und guter Ordnung nöthige besondere Einrichtung, beständige Aufsicht und Wachsamkeit verschaffet worden, zu Erreichung der vorgehabten heilsamen Absicht fast überall unwirksam geblieben sind:

So haben Wir aus unermüdeter Sorgfalt für das Wohlseyn Unserer getreuen Unterthanen, für nöthig erachtet, dieser Pfuscherey, schädlichem Mißbrauch, und daraus erwachsenden Unwesen, mit heilsamen Gesetzen und dienlicher Verordnung entgegen zu gehen, und zu solchem Ende, nach vorhergegangener von Uns beliebter Kommunikation mit Unseren getreuen Ständen, nicht nur nachfolgende allgemeine Medicinalordnung und Vorschrift, nach welcher sich sämmtliche Land- und Stadtphysici, Doktores und Medicinae Practici, Chirurgi, Apotheker, Bader, Okulisten, Bruch- und Steinschneider, auch Hebammen, eigentlich zu richten haben, abfassen, sondern auch zu gewissen Erreichung dieses Unsers heilsamen Zweckes, ein Collegium Medicum et Sanitatis unter Direktion eines Unsrer wirklichen Räthe, als beständigen zu diesen Sachen deputirten Kommissarii, und alleiniger Oberaufsicht Unsrer Fürstlichen Regierung, ansetzen und errichten zu lassen.

Setzen, ordnen und wollen demnach zuförderst, was dieses Unser Collegium medikum anbelangt.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung und Besetzung des Kollegii medici, dessen Obliegenheit und Befugniß.

§. 1.

Besetzung des Kolegii medici.

Daß dasselbe mit einem perpetuirlichen Kommissario, welcher aus der Zahl Unsrer wirklichen Hof- und Regierungs-

rungsräthe genommen werden soll, dann mit vier geschickten, in Theoria et Praxi wohlgeübten Medicis, und einem in allen Theilen der Wundarzney, und besonders der Entbindungskunst wohl studirten und erfahrnen Praktiko, besetzet seyn solle.

§. 2.

Die beyden Landphysici sind beständige Mitglieder desselben.

Gleichwie Wir dann Unsere beyden Landphysikos für jetzt, als auch künftig die, welche in diesem Amte folgen werden, als ordentliche Glieder, des Kollegii hiermit gnädigst ernennen und bestätigen; auch darauf zu sehen, vorzüglich geneigt seyn werden: daß bey Erledigung eines Landphysikats der Aelteste in der Ordnung der Medikorum dieses Kollegii, in Rücksicht seiner Uns, und dem Publiko bereits geleisteten Dienste, zu der erledigten Stelle von Uns wieder ernennt werde.

§. 3.

Anordnung eines Sekretarii und Pedell.

Zu Führung des Protokolls, Besorgung der Expeditionen, und der Registratur, soll dem Collegio ein Sekretarius oder Canzellist, und zu den übrigen Bestellungen ein Pedell oder Bote beygefügt werden.

§. 4.

Beeidigung der zum Collegio gehörigen Personen.

Sämmtliche Glieder dieses Collegii sollen auf genaueste Befolgung dieser Verordnung, wie auch der Sekretarius und Pedell auf die jedem dieser Aemter anklebende Geschäfte und Verrichtungen, verpflichtet werden.

§. 5.

Von den gewöhnlichen und ausserordentlichen Sessionen.

Das Collegium kommt gewöhnlich und ohne weitere Ansage, monatlich zweymal, als nämlich den 1sten und

15ten jeden Monats, falls aber ein oder andrer dieser Tage ein Sonn- oder Feyertag wäre, den darauf folgenden Tag Morgens 9 Uhr, auf der hiesigen Karthaus, als den dazu besonders angewiesenen Ort, (wohin auch alle Akten, Reposituren, und darzu gehörige Schränke zu bringen sind) zusammen; es bleibt jedoch dem Kommissario, oder wenn er Krankheit oder Abwesenheit halber behindert, dem ersten Mitgliede des Collegii, frey und heimgegeben, ob er dasselbe nach Erforderniß der Umstände ausserordentlich konvociren lassen wolle, in welchem Falle das Collegium sich sodann nicht minder gebührlich zu versammlen hat. So wie denn auch in dem Fall: wenn blos medicinische Gegenstände vorkommen, deren Erörterung private Deliberationen erfordert, dem Seniore Medicorum nicht minder hiermit verstattet ist, auch für sich, wenn, und wie ers findet, etwa in seinem Hause, ausserordentliche Konvokation denen Medicis ansagen zu lassen, und diese sodann, sich gehörig einzufinden, in gleicher Maaße verbunden sind.

§. 6.

Der Kommissarius hat die Direction der Collegialischen Geschäfte.

Gleicher Gestalt hat der Commissarius des Collegii medici, oder im Fall der Behinderung der Nachfolgende in der Ordnung, alle an dasselbe einlaufende Schreiben zu erbrechen, den Inhalt derselben in Umfrage zu bringen, und den hierin sowol, als in anderen vorkommenden Sachen und Deliberationen, nach Mehrheit der Stimmen gemachten oder vereinigten Schluß, zur Ausfertigung und Vollführung sofort zu besorgen.

Gleichwie dann der Kommissarius auch, daß dem Collegio um mehrerer Auctorität und Ansehens willen, zum Gebrauch gnädigst verleihende Insiegel zu verwahren, auf gute Ordnung allenthalben genau zu sehen, auch alle Aus-

Ausfertigungen, Erlaubnißscheine, und Patente ꝛc. nebst dem Seniore Medicorum zu unterzeichnen hat.

§. 7.

Gebührliches Betragen der Glieder unter sich.

Sollen die Glieder des Collegiums unter sich selbst, in und außer dem Collegio in guter Verträglichkeit und Freundschaft leben, sich alles Haders, Jalousie, und Unfreundlichkeit enthalten; falls jedoch, wider Unser Vermuthen ein oder anders Mitglied solchergestalt sich nicht betragen, und seiner Schuldigkeit nicht gebührend nachleben sollte; so ist davon an Unsere Fürstliche Regierung, auch an Uns unmittelbar zur weitern Verfügung, der geziemende Bericht zu erstatten.

So viel nun die Amtsverrichtungen, Befugniß und Obliegenheiten dieses Unsers Collegii medici et Sanitatis betrift; so ordnen und wollen Wir ferners

§. 8.

Allgemeine Obliegenheit des Collegiums.

Daß überhaupt dasselbe auf gänzliche Abstellung und Verbesserung aller in dem Medicinal-Wesen eingeschliechenen, oder in Zukunft sich hervorthunden Mängel, Mißbräuche und Unordnung, wie dieselben Namen haben, oder beschaffen seyn mögen, nicht minder auch darauf sein Augenmerk richten soll; damit alle contagieuse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, sobald sich solche äußern, durch heilsame und dienliche Arzney-Mittel gehoben, auch solche Maaßregeln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um sich greife, vielmehr sofort in der Wurzel erstücket werde; zu diesem Ende dann gedachtes Unser Collegium Medicum et Sanitatis von solchem Allen durch eigene Bemühung sowohl, als die in denen Aemtern und Städten zu bestellende Physicos und Medicos fleißige Nachricht einzuziehen, dieselbe nach

ge-

gepflogener Untersuchung gründlich abzustellen, und daß geschehener Abstellung gemäß, das Uebel unterdrückt bleibe, Sorge zu tragen, dabey auch nicht außer Acht zu lassen hat, daß bey dergleichen wichtigen Vorfällen von demselben an Unsre Fürstliche Regierung, um die mit gemeinsamen Rath beschlossene Hülfs- und Verwahrungs-Mittel desto allgemeiner und nachdrücklicher in die Ausführung zu bringen, zu gleicher Zeit die ungesäumte Anzeige gethan werde. Und da Wir

§. 9.

Allgemeine Bestimmung des politischen Verhältnisses, und der übertragenen Gewalt.

gedachten Collegio in dieser Medicinal-Ordnung weiter solche Vorschriften ertheilen werden, deren Anwendung und Vollziehung in vorkommenden Fällen hoffentlich, so viel möglich ist, allen bisherigen Misbräuchen ein Ende machen sollen; so haben Wir ferner für gut befunden, demselben zu Ausführung alles dessen, was durch diese Medicinal-Ordnung bestimmet ist, freye Gewalt in der Maasse zu ertheilen; daß gedachtes Collegium von Niemanden, als von Uns selbst, und von Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung abhangen solle. Wir verstatten demnach ferner hierdurch gnädigst, daß alle das Sanitäts-Wesen angehende Sachen von diesem Collegio medico nach Inhalt dieser Medicinal-Ordnung, auf Unsers demselben hiermit ertheiltes Special-Mandat verfüget werden; Befehlen zu dem Ende auch allen Unseren nachgesetzten Justiz-Collegiis, Aemtern, auch jedes Orts Obrigkeiten und Bedienten hiermit ernstlich, daß sie nicht nur für die genaueste Befolgung alles dessen, was in dieser Medicinal-Ordnung enthalten ist, Sorge tragen, sondern auch künftig alle das Sanitäts-Wesen in unserm Hochstift angehende Sachen an gedachtes Collegium zu desselben eigener Verfügung verweisen nicht minder auch, und so oft in Polizey,

Ka-

Kameral und Justiz-Sachen eine Medicinal-Frage, als ein Incident Punkt vorkömmt von gedachtem Unsern Collegio Medico eine genauere und kunstverständigere Bestimmung und Entscheidung dieses Incident-Punktes einholen sollen.

§. 10.

Erläuterung des Vorigen.

Alle Aerzte, Land-Amts- und Stadtphysici, alle Land-Amts-Stadt- und Kompagniechirurgi, wie auch alle andere gnädigst approbirte Chirurgi und Apotheker, alle Geburtshelfer und Hebammen, nicht weniger alle Bader und andere Personen, die sich in Unserm Hochstifte mit innerlichen und äußerlichen Kuren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abgeben, sollen in Sachen, die ihre Kunst angehen, von nun an, allein diesem Collegio unterworfen seyn.

§. 11.

Fortsetzung.

Es soll demnach vor dasselbige künftig allein gehören:

a) die Prüfung und Untersuchung der Geschicklichkeit und Einsicht eines Jeden, der sich mit Heilung irgend einer Art menschlicher Gebrechen beschäftigen will. Gleichwie denn in Zukunft kein Physikus weder in Aemtern noch in Städten angenommen, auch kein Medikus ad Praxin, noch Chirurgus, Apotheker und Bader zur Treibung seiner Kunst, desgleichen keine Hebamme, es sey in Städten oder Dörfern zugelassen werden soll, es seyen denn dieselben nach gepflogenen genauesten Examen von Unserm Collegio medico approbiret, und für geschickt erkannt worden; als weshalb unten gehörigen Orts nach das Nähere weiters angewiesen werden wird.

 b)

b) Sollen allein durch dasselbe alle Patente in Sanitätssachen, wie auch alle Erlaubnißscheine zu prakticiren, ausgefertiget werden.

c) Soll dasselbe künftig die zu bestellende Amtphysikos nach erfolgter Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Approbation und Anstellung in denen Gegenden und Oertern, wo sie nöthig sind, unterthänigst vorschlagen.

d) Soll dasselbe überhaupt Sorge tragen: daß es in keiner Gegend Unsers Hochstifts an den nöthigen Aerzten und Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, oder Hebammen fehle.

e) Soll dasselbe in allen blos das Medicinalwesen angehenden Rechtshändeln, welche über die Kur, und das Sostrum zwischen den Patienten an einem Theil, und den Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern und Hebammen am andern Theil, wie auch über die Rechnungen der Apotheker, nicht weniger zwischen allen diesen und anderen, die sich mit Heilung der Krankheiten und Gebrechen abgeben, in Sachen, die ihre Kunst angehen, entstehen möchten; ferner in allen, diese Medicinalordnung angehenden Uebertretungsfällen (insofern diese nicht in die Kriminalität schlagen, und sodann vor das ihnen eigene Forum vor wie nach verbleiben) allein die Untersuchung anzustellen, und nach Inhalt dieser Medicinalordnung das Urtheil zu sprechen haben. Wie Wir denn hierdurch alle diese Sachen und Personen, so weit solches ihre Kunst angehet, und vor das Kriminal-Forum, wie vorhin gesagt, nicht gehöret, ausdrücklich von der gemeinen Gerichtsbarkeit eximiren, und ihnen bey Unserm Collegio medico ihr forum privilegiatum anweisen. Jedoch soll

f)

k) das Collegium Medikum in allen diesen Sachen ohne Weitläuftigkeit des Processes, nach kurzen mündlichen, oder schriftlichen Anbringen der Partheyen, summarisch verfahren, auch zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, den Partheyen nicht verstattet seyn, in solchen Sachen Advokaten anzunehmen und für sich sprechen zu lassen; es wäre dann, daß der Sachen Wichtigkeit halber, solches, in vorkommenden besondern Falle von Unserem Collegio erlaubet würde.

§. 12.

Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung.

Gleichwie es nun Unsre ernstliche Willensmeynung ist: daß künftig niemand in Unserem Hochstift mit innerlichen oder äußerlichen Kuren, oder Ausgebung der Arzneymittel, zu thun haben soll, als allein diejenigen, welche von Unserem Collegio Mediko desfalls geprüft, und dazu auctorisiret sind; So sollen alle diejenigen, welche sich außer diesem Wege in die Heiluug der Krankheiten und Gebrechen, oder Austheilung und den Verkauf der Arzneymittel mischen wollten, nach weitern Inhalt dieser Medicinalordnung, nachdrücklich bestraft werden.

§. 13.

Legitimation der zum Corpus Medicum gehörigen Personen und wie diese geschehen soll.

So viel aber die jetzt schon im Lande praktizirende Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen betrift, so lassen wir zwar geschehen, daß solche bis zu weiterer Verfügung ihre Kunst forttreiben; damit aber das Collegium Medikum auch wegen dieser, nach und nach die nöthigen Anordnungen treffen, und einem Jeden den seiner Geschicklichkeit angemessenen Wirkungskreis anweisen könne; So verordnen Wir hierdurch weiter, daß alle

wirk-

wirklich vorhandene Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen innerhalb sechs Wochen nach Publikation dieser Medicinalordnung, ihre in Händen habende Privilegia, Patente, Lehrbriefe und Attestate, sowohl in Orinigal als Abschrift, an jedes Orts Obrigkeit oder Beamten, unter welchen sie bis dahin gestanden, einliefern; worauf der Beamte, wenn er die Abschrift den Originalien gleichlautend befunden, letztere an die Eigenthümer zurück geben, erstere aber vidimiren, und nebst einer Nachricht von dem Orte des Aufenthalts solcher Personen, von ihrem Alter, und wie lange sie bereits in dieser Qualität gedienet, auch von der Beschaffenheit ihrer sonstigen Aufführung, an das Collegium Medicum unentgeldlich einschikken soll.

§. 14.

Wie das Collegium hierauf verfahren soll.

Das Collegium Medikum hat hierauf alle diese von den Beamten, und Orts Obrigkeiten eingeschickte Nachrichten, Lehrbriefe und Patente zu untersuchen, demnächst aber nicht allein diejenige, welche vorhin noch keine ausdrückliche Erlaubniß zu prakticiren, oder Arzney auszugeben erhalten haben, sondern auch jene, welche bereits vorhin auf irgend eine Art autorisiret sind, und das Collegium es dennoch für nöthig oder nützlich erachten sollte, von neuen vorzuladen, und ihre Geschicklichkeit, sammt der Beschaffenheit ihrer bisherigen Aufführung zu prüfen, und nach Befinden, ihre in Händen habende Erlaubniß zu bestätigen, einzuschränken, oder ganz aufzuheben.

§. 15.

Strafe der Ungehorsamen.

In dieser Absicht befehlen Wir allen und jeden, welche sich mit vorgemeldeten Kunstgeschäften auf irgend eine Art abgeben, auf Erfordern Unsers Collegii Medici sich gehorsamlich

samlich einzustellen, sich der nöthigen Prüfung zu unterwerfen, und den ihnen darauf ertheilten Vorschriften genau nachzuleben, auf den Uebertretungsfall aber der, in den hiernach angefügten Medicinalgesetzen ihnen angedrohten Strafe, auch nach Befinden der Umstände, der Suspension oder Remotion ab Officio und Praxi, zu gewärtigen. Gleichwie Wir denn

§. 16.

Beamte und Obrigkeiten sollen dem Collegio allen Vorschub und Hülfe leisten.

Unserm Collegio Mediko hiermit überhaupt die Macht und Gewalt ertheilen, die Widerspenstigen und Kontumaces durch Pönalbefehle und wirkliche Poen zu koerciren, und allen Obrigkeiten und Beamten ernstlich anbefehlen, sowohl hierin, als wegen andrer Untersuchungen, dem Collegio Mediko, auf dessen Requisition und Anschreiben, allen Vorschub und schleunige Hülfleistung zu erweisen; allermaaßen Wir denn auf beschehene Anzeige Unsers Collegii Medici an Unsere höchste Person, oder Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung die Saumseligen, oder gar Widerspenstigen mit Geld, oder anderer Strafe zur geziemenden Befolgung dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung anhalten zu lassen wissen werden.

§. 17.

Die Strafgelder gehören der Medicinalkasse.

Die von dem Collegio in vorkommenden, und unten an gehörigen Orten zum Theil näher bestimmten Uebertretungsfällen erkannte Strafen, sollen sofort beygetrieben werden, und Wir widmen selbige von nun an hiermit gnädigst zur Beyhülfe der Errichtung einer Medicinalkasse, in der Maaß und Absicht, wie solches bereits in dem Pro memoria von Unsrer Fürstl. Landtagskommißion unterm 13ten November vorigen Jahrs löbl. Ständen vorgeleget wor-

worden, und worüber zu seiner Zeit das Nähere der Einrichtung halber verfüget werden soll.

§. 18.

Wann und wie der Recurs von dem Collegio zur Fürstl. Regierung genommen werden kann und soll.

Ob nun gleich gegen alle diese Verfügungen und rechtliche Entscheidungen des Collegii Medici, der Regel nach, keine Rechtsmittel zugelassen seyn sollen; so verstatten Wir doch gnädigst, daß dafern die Sache eine 20 Rthlr. übersteigende Summe, es sey an Geld-Strafe oder Kosten-Ersetzung, oder eine mehr, als ein Jahr lange Suspension, oder gar Remotion a Praxi beträfe, in solchen Fällen demjenigen, so etwa gravirt zu seyn vermeinen möchte, der Recurs zu Unserer nachgesetzten Regierung tanquam a Commissario ad Committentem, dergestalt bevorbleibe, daß er sein vermeintes Gravamen in Zeit von 14 Tagen als einer hiermit angesetzten legalen und peremtorischen Frist nach Publication des Urtheils, bey besagter Regierung vorbringe und justificire, worauf diese dann ohne weitere Fristverstattung, Acta mit Bericht, den das Collegium Medicum binnen acht Tagen ohnfehlbar und unentgeldlich erstatten soll, abzufordern, und solchemnach entweder den genommenen Recurs so fort abzuschlagen, oder auf nachzulassenden Gegenbericht die Sache ungesäumt, endlich und rechtlich zu entscheiden hat.

Zweytes Kapitel.

Von den Amts- und Stadt-Physicis, auch anderen Medicinae Practicis, und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Von Anordnung der Amts- und Stadt-Physicorum.

In jedem Unserer Aemteren wenigstens der größeren, oder

oder in einem District von zwey bis drey kleineren, soll ein Physikus angestellet, und das Subjekt dazu Uns von Unserem Collegio Medico vorgeschlagen werden. Auch erlauben Wir Unseren vier schriftsäßigen größeren Land-Städten, so wie bisher geschehen, auch ferner einen Stadt-Physikum zu ernennen und anzustellen, jedoch daß dieser sich nicht minder gleich anderen Amts-Physicis und Medicinae Practicis, dieser Verordnung und der Direction des Collegii Medici in allen unterwerfe.

§. 2.

Eigenschaften derselben.

Sowohl der Amts- als Stadt-Physikus muß ein ehrlicher, geschickter, gottesfürchtiger, und seines guten Wandels halber bekannter Medicinae Practicus und benebst auf einer Universität in dieser Wissenschaft legitime promotus seyn, nicht gar zu jung, und so viel möglich, wenigstens fünf bis sechs Jahr in Praxi begriffen gewesen seyn.

§. 3.

Prüfung und Beeidigung der Amts- und Stadt-Physicorum.

So wie alle diejenigen, welche in Unserm Hochstifte praxin medicam üben wollen, sich dem Examini, und der Approbation des Collegii Medici unterwerfen, und solchemnach auf diese Verordnung, und die ihrem Berufe anklebende Geschäfte verpflichtet werden müssen. (siehe Kap. 1. §. 10. 11.) So ist auch in Ansehung des Examens der Amts- und Stadt-Physicorum hierunter keine Ausnahme und in dem Falle nicht, wenn selbige bereits in diesem Amte gestanden, und das Kollegium dennoch aus gewissen Ursachen das Examen für nöthig finden möchte, nur in Ansehung der Verpflichtung der von Unseren schriftsäßigen vier Land-Städten angestellten, oder

künf-

künftig anzustellenden Stadt-Physicorum lassen Wir geschehen, daß diese, wenn sie bereits vor dem Magistrat in Eyd und Pflicht genommen, sich gleichwohl beym Kollegio Medico sistiren, um ihr Beeydigungs-Protokoll sammt der von ihnen beschwornen Formul zu präsentiren, und mittelst Handgelöbnisses, sowohl die demselben zu leistende Parition, als genaueste Befolgung Unserer Medicinal-Ordnung zu stipuliren.

§. 4.

Physici sollen in beschriebenen Fällen Bericht erstatten.

Wie nun Physici ratione ihres officii unter specialer Aufsicht Unsers Collegii Medici stehen, von demselben dependiren, an selbiges in allen zweifelhaften Fällen, auch bey contagieusen Krankheiten, als Z. E. Ruhren- Faul- und Fleckfiebern, bösartigen Blattern und dergleichen, ihre Berichte abstatten und von dannen Verhaltungs-Maaße erhalten; so sollen dieselbe auch

§. 5.

sollen auf genaue Befolgung dieser Ordnung wachen.

nach Anweisung dieser Unserer Medicinalordnung überhaupt, denen in ihrem Distrikt, Amt oder Stadt sich hervorthunden Mißbräuchen, Mängeln und Gebrechen abzuhelfen suchen, gute Ordnung in allen Stücken herstellen und unterhalten, äußersten Fleißes aber dahin sehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen der Medicinal-Ordnung allenthalben nachleben, alle Pfuschereyen hingegen unterdrücket werden.

§. 6.

Für Erhaltung der Gesundheit sorgen, und Bericht erstatten.

Insbesondere aber sollen Physici durch erlangte gründliche Wissenschaft und Erfahrung in allen Theilen der Arzneykunst, die in ihrem Amte oder Distrikte befindliche

Men-

Menschen an ihrer Gesundheit zu beschützen, ihre pflichtmäßige Sorgfalt seyn lassen, nicht minder gegen einschleichende Seuchen sowohl bey Menschen, als nützlichem Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und dienliche Veranstaltung vorzukehren, fähig und schuldig seyn, damit solchem Uebel bey Zeiten gesteuret werde, und es nicht weiter um sich greifen möge;

Wie denn Physici überhaupt auf alles, was Störung in Oeconomia animali verursachen kann, fleißig achten, davon bey Unserm Collegio medico et Sanitatis Anzeige thun und wenigstens alle Vierteljahr einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihnen untergebenen Aemter und Bezirke abstatten sollen.

§. 7.

Ihre Pflicht bey gerichtlichen Disquisitionen.

Bey Disquisitionen, welche entweder per cultrum anatomicum, oder durch andere zuverläßige Data determiniret werden müssen, soll der Amts oder Stadtphysikus, in dessen Distrikt oder Stadt die Disquisition anzustellen, adhibiret werden, und diese, wie sich ohnehin verstehet, auf ihrem geleisteten Eyde verbunden seyn, alle gewissenhafte Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und über gefundene Läsion oder Umstände ihr Visum repertum und gründlichen Bericht ad forum competens, so wie auch dem Collegio Medico ein Exemplar davon zur Nachricht einzusenden.

§. 8.

Physici sollen in vorkommenden Fällen Reitpferde oder Vorspann unentgeldlich, auch billige Belohnung haben.

Wenn sich in einem Amte oder Distrikte ansteckende Krankheiten, Seuchen, oder andere dergleichen Vorfälle begäben, weshalben der Physikus Pflichten halber reisen und sich an Orten, wo es nöthig, begeben müßte, so soll

das

das Amt oder der Distrikt die nöthigen Pferde zum Reiten oder Vorspann geben, der Physikus aber für seine Mühe nebst den Kosten, eine billige Vergeltung aus der zu errichtenden Medicinalkasse empfangen.

§. 9.

Aufsicht der Physikorum auf die Apotheken.

Auch sollen Amts- und Stadtphysici in Ansehung der in ihrem Bezirk sich findenden Apotheken sich bemühen: daß diese der unten näher bestimmten, den Apothekern vorgeschriebenen Verordnung und Taxe allenthalben aufs genaueste einfolgen und dieselben im geringsten nicht überschreiten, alle die in dem durch diese Verordnung approbirten Dispensatorio verzeichnete Waaren und Species aber allstets in quantitate et qualitate vorräthig haben; wannenhero denn Physici die Apotheken vor sich allein, und außer denen a Collegio medico zu verfügenden gewöhnlichen Visitationen öfters besuchen, auch denen Apothekern und Gesellen mit gutem Rath und nützlicher Vorschrift an Hand gehen sollen.

§. 10.

Von ihrer Abwesenheit und wie sie sich zur Zeit graßirender Krankheiten zu verhalten haben.

Gleicher Gestalt sollen Amtsphysici ohne Vorbewußt Unsers Collegii Medici sich nie über 4 Tage außer ihrem Amtsbezirk aufhalten.

Zu Zeiten graßirender Krankheiten aber müssen sie sich beständig in denen damit behafteten Gegenden finden lassen, jedoch im Fall der Noth, oder wenn sie selbst krank wären, auf beschehene Anzeige an das Collegium Medicum et Sanitatis und von dannen erfolgter Approbation ihnen verstattet seyn, einen andern geschickten Medikum an ihrer Statt zu substituiren. Gleichwie dann, und wie schon vorhin erinnert, in solchem Fall der geringsten Anzeige

zeige von Kontagion, Seuche oder epidemischen Krankheit, Physici ohne Unterschied verbunden sind, nicht allein an das Collegium Medicum et Sanitatis schleunigen Bericht zu erlassen, sondern auch mit des Orts Obrigkeit die besten Verwahrungs- und Hülfsmittel vor der Hand sofort konzertiren und anzuwenden zu suchen, sodenn wöchentlich von dem Zunehmen, oder Verminderung des Uebels zu referiren, und die adhibirten Mittel und Methodum Curandi anzuzeigen.

§. 11.

Obsorge für die Gesundheit des nützlichen Viehes.

Letztlich liegt denen Physicis ob, sich auf gute und leicht applikable Mittel zu befleißigen, welche denen Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können, wie sie denn, im Fall sie gewisse präservativische Mittel für das Vieh wüßten, schuldig sind, solche denen Herrschaften und Unterthanen in ihrem Bezirk zu eröfnen und zu kommuniciren, damit solche davon zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh Gebrauch machen können.

§. 12.

Der Medikorum Legitimation, Examen und Approbation.

So viel nun die Medicos und Medicinae Practicos überhaupt anlanget, so wiederholen Wir anhero, was in Ansehung derselben Legitimation, Erlangung der Fakultät zur Praxin und Verpflichtung oben §. 3. ferner Kap. 1. §. 13. verordnet worden; als wovon auch ein auf Universitäten graduirter Doktor, wenn er im hiesigen Lande sich niederlassen und seine Kunst ausüben will, nicht befreyet seyn soll.

§. 13.

Wie das Examen anzustellen.

Das Examen selbst geschiehet auf nachstehende Weise:

a) daß dem Examinando ein oder mehrere Sätze nach Ermessen des Collegii zur schriftlichen Ausarbeitung vorgegeben werden.

b) Dieses Ausarbeiten in der Wohnung eines a Collegio zu ernennenden Mitgliedes geschehe, und

c) das Zimmer nicht eher als nach geendigter und versiegelter Arbeit von dem in Prüfung seynden Arzt verlassen, mithin dadurch aller Verdacht fremder Hülfe vermieden werde.

§. 14.

Fortsetzung des Vorigen.

Nachdem die versiegelte Ausarbeitung dem Collegio übergeben ist, so wird sie in demselben öffentlich entsiegelt, und dem Membro, in dessen Wohnung der Probeaufsatz gemacht, zur Recension zugestellet, welches dann hernach seine Meynung darüber schriftlich abfasset und vorbringet.

§. 15.

Weitere Fortsetzung.

Das Tentamen orale geschiehet hierauf vor versammeltem Collegio, und zwar dergestalt, daß sowol die Fragen, als Antworten, deutlich und umständlich zum Protokoll niedergeschrieben werden.

§. 16.

Pflichten des Collegii bey Ertheilung der Approbation zur Praxis.

Nach dem sich findenden Maaß der Geschicklichkeit ist sodann die Erlaubniß zum Prakticiren entweder allgemein zu ertheilen, oder auf eine gewisse bestimmte Weise vorerst, und bis zu weiterer Qualifikation zu beschränken, oder ganz abzuschlagen; und Wir versehen Uns zu der Rechtschaffenheit der Mitglieder Unsers Collegii und derselben Uns geleisteten Eyd und Pflichten, daß sie hierunter keinem

nem zu Liebe oder Leide aus irgend einem Grunde zu handlen, sich je zur Last kommen lassen werden.

§. 17.

Vorzügliche Eigenschaften zu einem Land-Amts- oder Stadtphysikate.

Wer sich aber künftig zu einem Land-Amts- oder Stadtphysikate Hoffnung machen will, der muß ein geschickter Arzt seyn, und hierneben noch die gehörige Kenntniß in der Zergliederungskunst, der gerichtlichen Arzneykunde der Wundarzney und Apothekerkunst erworben haben. Die Kenntniß der Medicinae legalis ist ihm bey der Verfertigung eines Visi reperti, die Apothekerkunst bey der Visitation der Apotheken, die Chirurgie zum Beystande der Wundärzte nöthig. Hat er sich darneben mit dem Theile der Wundarzney, welcher die Geburtshülfe betrift, gut bekannt gemacht, so soll ihm dieses bey Unserm Collegio Mediko zu einer vorzüglichen Empfehlung dienen.

§. 18.

Einrichtung der Patente zur Praxis, derselben Produktion und Insinuation.

Damit auch das Publikum von der verschiedenen Fähigkeit seiner Aerzte einiger Maaßen unterrichtet werde, so soll ein jeder Arzt, wie vorhin gesagt, mit einem Patente versehen werden, welches seiner Geschicklichkeit angemessen ist, und das Maaß der Erlaubniß der Praxis enthaltet.

Dieses Patent nun soll ferner der approbirte Arzt der Obrigkeit, und dem Physiko des Amts, wo er wohnet, vorzeigen, und die Kopey davon in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen.

§. 19.

Anführung junger Aerzte zur Praxis.

Alle Aerzte, welche von Unserm Collegio ohne Einschränkung approbiret, dürfen einen jungen Arzt anfüh-

ren, zu ihren Kranken, jedoch auf ihre Gefahr und Verantwortung, schicken, und sich desselben bedienen, ohne daß der junge Arzt nöthig hätte, sich zuvor vor dem Collegio zu stellen. Wenn er aber demnächst selbst, ohne Anführung prakticiren will, so muß er die Prüfung ausstehen, und wie zuvor gemeldet ist, sein Patent erhalten haben.

§. 20.

Von auswärtigen Aerzten, und derselben Prakticiren.

Aerzte, welche nicht in diesem Hochstifte wohnen, dahin aber von den Kranken berufen werden, können zwaren frey und ohne daß sie sich deßfalls bey dem Collegio melden, prakticiren, sie müssen jedoch im Ruf der Geschicklichkeit stehen, und von ihrer Landesobrigkeit approbiret seyn.

§. 21.

Die Einheimischen bleiben in ihrer bisherigen Prari, bis ein andres verordnet.

Was aber Unsere jetzigen Aerzte anlanget, so prakticiren und handeln sie, wie sie bisher gewohnt gewesen sind, und bis sie von dem Collegio werden vorgeladen werden, um ihre Prüfungen auszustehen. Wenn sie aber werden vorgefordert werden, so müssen sie entweder erscheinen, oder hinlängliche Ursachen ihres Nichterscheinens anzeigen.

§. 22.

Strafe der Ungehorsamen.

Wer keine hinlängliche Ursache seines Ausbleibens angezeiget hat, und auch nicht erschienen ist, giebt das Erstemal 10 Rthlr. Strafe.

Wenn er das Zweytemal, ohne hinlängliche Ursachen zurück bleibt, zahlt er 20 Rthlr. und wenn er auf die

dritte

dritte Vorladung nicht erscheint, so ist ihm sofort alle Praxis so lange verboten bis er sich gefügt hat.

§. 23.

Ein Medikus, der zugleich die Chirurgie treiben will, muß hierzu besondere Erlaubniß haben.

Aerzte welche sich auf die Wundarzney gelegt haben, und diese auszuüben verlangen, müssen sich deswegen bey dem Collegio melden. Wenn es ihnen an der erforderlichen Fähigkeit nicht fehlet, so soll hierzu die Erlaubniß in das Patent eingerücket werden.

§. 24.

Erläuterung des Vorigen.

Eben so soll es gehalten werden, wenn sich ein Arzt nur auf einen oder andern Theil der Wundarzney, z. B. auf das Staarstechen, die Geburtshülfe ꝛc. mit besonderem Fleisse geleget hat.

§. 25.

Allgemeine und besondere Pflichten und Eigenschaften eines approbirten Medikus.

Sollen alle solchergestalt von Unserem Collegio Medico Examinirte, approbirte, und mit Eyd und Pflicht belegte Medicinae Practici sich jederzeit eines guten; sittsamen und gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen; gegen jedermann sowohl, als unter einander bescheiden und einträchtig aufführen; keiner dem andern so wenig in Ansehung des Leumuths, und Geschicklichkeit, als der habenden Praxis nachtheilig seyn, oder die Patienten mit Verkleinerung des anderen Verdiensten an sich ziehen, nach ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich genau erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemanden offenbaren, bey Konkurrenz und Konferenzien über eines Patienten Krankheit, ohne Affekt und

Par-

Parteilichkeit desselben Wohlfart und Genesung mit gemeinschaftlichen Rath und Kräften zu befördern suchen, dem Patienten nicht etwan heimlich, ohne des andern Medici Wissen und Willen, etwas verordnen, oder selbst präparirte, dem andern Medico unbekannte Medicin reichen; und überhaupt in Verrichtung ihres Amts sich desselben Wichtigkeit, zugleich auch dieses erinnern sollen: wie ihre etwanige Fahrläßigkeit allemal eine Art des Mordes in sich fasse, wovon sie Gott dem Allmächtigen demnächst schwere Rechenschaft zu geben haben; immassen denn sothane ihre Fahrläßigkeit, wenn sie erweislich zu machen ist, und bey Unserem Collegio Medico et Sanitatis angebracht wird, auch vom gedachten Collegio mit Remotion a Praxi oder auf andere nachdrückliche Art pro gradu negligentiae oder gar culpae geahndet werden soll.

§. 26.

Verhalten der Medikorum in zweifelhaften Fällen.

Finden sich zweifelhafte Fälle, worin ihre Erfahrung nicht zureichet, so mögen sie solche dem Collegio Mediko schriftlich oder mündlich vortragen, und sich bey solchem Raths erholen. Das Collegium Medikum aber soll dergleichen Kasus, sammt dem Gutachten sammlen, damit solche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

§. 27.

Derselben Aufsicht auf die Apotheken.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern und Hebammen, sollen Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen seyn, sich aber aller Kollusion mit selbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Wie denn Medici darauf, daß die Apotheker die Recepte der Vorschrift gemäß, genau machen, nicht minder auch darauf: daß dieselbe die Taxe der Medikamenten

nicht

nicht überschreiten, und ihre Medicamenta chymica et composita, nach dem von Uns gnädigst approbirten Herzogl. Braunschw. Dispensatorio verfertigen, aufs genaueste Acht haben, und Falls sie solches nicht fänden, dem Collegio Mediko davon Bericht und Anzeige thun sollen.

§. 28.

Aerzte dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht dispensiren.

Kein Arzt soll Arzeneyen ausgeben, oder damit handlen dürfen, außer in wie weit er hierzu von dem Collegio die Erlaubniß erhalten hat; als wovon demnächst, wenn von den Apothekern die Rede ist, das Weitere vorkommen wird.

§. 29.

Wie receptirt werden soll.

Unter den Recepten, welche der Arzt verordnet, soll sein Name und der Name dessen, für den es verschrieben worden, angetroffen werden. Der Apotheker setzet sodann das Datum darzu, da er es verfertiget, und auch, da er es repetiret.

Gleichwohlen bey solchen Krankheiten, welche der Patient verschwiegen haben will, ist es dem Arzt erlaubt, statt des wahren Namens des Kranken, einen erdichteten darunter zu schreiben.

§. 30.

Erläuterung des Vorigen.

Wenn die Aerzte den Apothekern, Wundärzten oder andern ein Recept diktiren, so müssen sie es nachlesen und unterschreiben. Alsdenn sollen die Recepte angesehen werden, als wenn sie der Arzt von Wort zu Wort geschrieben hätte. Auf den Arzt, der unterschrieben hat, fällt daher alle Verantwortung.

§. 31.

Der Aerzte gemeinschaftliche Hülfleistung in ihren Berufsgeschäften.

Wenn ein Arzt auswärts berufen wird, so soll ein jeder andrer Arzt, der dazu begehret wird, seine Kranken, bis zur Zurückkunft zu besorgen schuldig seyn.

§. 32.

Von dem Falle, wenn der Patient einen andern Arzt annimmt.

Unterweilen geschiehet es, daß ein Kranker mit seinem Arzte unzufrieden ist, und statt desselben einen andern begehrt, in diesem Fall soll der erste Arzt, wenn er geziemend darum ersucht wird, dem folgenden von dem Verlaufe der Krankheit die gehörige Nachricht ohne alle Ausnahme und Einwendung geben; dieser hingegen in gleicher Maaße schuldig seyn, den Patienten, der es verlangt hat, zu besorgen.

§. 33.

Von dem Verhalten, wenn mehrere Aerzte einen Kranken besorgen.

Ebenfalls ist es dem Kranken oft sehr zuträglich, wenn mehr Aerzte sein Wohl besorgen; wenn daher ein andrer Arzt zu einem Kranken mitberufen wird, so sollen beyde den Kranken gemeinschaftlich und gewissenhaft besorgen, hingegen aller Zänkereyen, und vorzüglich in Gegenwart des Kranken sich auf alle Weise enthalten.

§. 34.

Fortsetzung des Vorigen.

Wenn demnach mehrere Aerzte einen Kranken besorgen, so soll keiner allein, außer im Nothfalle, ein Recept verschreiben. Wenn dieses aber geschehen ist; so soll das Recept dem andern Arzte, sobald es sich thun läßt,

zur

zur Einsicht überliefert werden, damit beyde im Stande bleiben, die Kur in der gehörigen Ordnung zu verfolgen.

§. 35.

Vom Arzt-Lohn.

Bey angetretenen Kuren sollen Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie an sich sind, noch weniger aber um ein außerordentliches Arztlohn transigiren, sondern sich mit billiger Vergeltung begnügen lassen; von Armen aber, als welchen sie sowol, wie Reichen, mit Rath und Hülfe beyzuspringen schuldig sind, die Belohnung nicht so genau abheischen, vielmehr denenselben auch unentgeltlich mit Rath und Hülfe beystehen; Dagegen soll ihnen überall zu Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet werden.

§. 36.

Pflichten des Arztes, besonders bey gefahrlichen Kranken.

Besonders werden Medici bey allen ihren Kuren als geschickte Dogmatici verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones machen, die wahren Ursachen bestimmen, und darauf die bequemen Hülfsmittel suchen und gründen; sodann den Ausgang der Krankheit wohl beurtheilen, den Patienten aber, oder dessen Angehörige, weder zur Verwegenheit noch allzugroßer Zaghaftigkeit verleiten, gleichwol so bald sich einige, obgleich annoch entfernte Gefahr zeiget, die Seelenversorgung unabläßig zu erinnern nicht unterlassen.

§. 37.

Die ihnen vorkommende sündliche Anmuthungen sollen sie der Obrigkeit anzeigen.

Kommen ihnen sündliche Anmuthungen, unter Versprechung vieles Geldes und außerordentlichen Lohns vor; so sollen sich dieselben ihres geleisteten Eydes erinnern, und

darin nicht willigen, vielmehr davon der Obrigkeit gebührende Anzeige thun.

§. 38.

Der Aerzte Verhalten bey epidemischen Krankheiten.

So wie bey den Amts- und Stadtphysicis bereits verordnet, so sollen auch übrige Medicinae Practici, falls sie einige Zeichen von einschleichender Seuche, Kontagion, oder epidemischer Krankheit bemerken, von dem in dem Amt oder Bezirk angestellten Physiko auch des Orts Obrigkeit zur nöthigen weiteren Vorkehrnng alsofort die Anzeige thun, in dessen Unterbleibung aber der nachdrücklichsten Ahndung ausgestellet seyn.

Drittes Kapitel.

Von Chirurgis, oder Wundärzten und Badern, und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Wundärzte und Bader sollen von Unserm Collegio nach gleichen Gesetzen behandelt werden. Das Collegium soll daher nicht darauf sehen, wo er gelernet hat, ob er ein Bader, oder Wundarzt heißt, sondern nur, in wie weit der Mann geschickt ist, und dem Publiko dienen kann.

§. 2.

Anordnung der Amtschirurgen, derselben Eigenschaften und Pflichten.

Vorzüglich aber soll das Collegium dahin sehen, daß in jedem Amte, wenigstens den größern Unsers Hochstifts ein in allen Theilen der Chirurgie so viel möglich wohl erfahrner und geschickter Wundarzt, der zugleich seines guten Wandels halber bekannt und rechtschaffen ist, angestellet werde. Diesem soll das Prädikat als Amtschirurgus beygeleget und selbiger zu den vorfallenden Disquisitio-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p0170-8

tionibus judicialibus, nach Maaß und Weise wie Kap. 2. §. 7. von Amtsphysicis verordnet, statt des Landchirurgie zugezogen werden; wie denn auch derselbe ebenfalls verbunden ist, auf die übrigen in dem Amte oder Bezirk befindlichen patentisirten Bader, Wundärzte und Hebammen, dererselben Aufführung, und genauer Haltung dieser Medicinalordnung mit zu wachen, und in vorkommenden Fällen der Art sowohl, als auch von etwa sich äußernden epidemischen Krankheiten, dem Amtsphysiko sofort die schuldige Anzeige zu thun.

§. 3.

Der Amtschirurgorum Praxis soll erweitert und begünstiget werden.

Eine und zwar vornemliche Ursache der Beschwerlichkeit, geschickte Wundärzte in den Aemtern und auf dem Lande zu haben, hat der bisherigen Erfahrung nach darin beruhet: daß die Amtsdörfer und Ortschaften fast durchgehends mit unerfahrnen Baders und Barbierers übersetzt gewesen, welche, da sie das jährlich sicher eingehende Geld für Barbieren, Schröpfen und Aderlassen ꝛc. zu sich ziehen, jenen nicht so viel übrig lassen, daß sie von ihrer Kunst und Wissenschaft, wie sie es wohl verdienten, leben können.

Ein anderes und eben so großes Uebel, so aus diesem Umstand fließet, ist auch das: daß geschickte Wundärzte wegen Mangel der Kunstgeschäften außer Stand bleiben, Gesellen und Lehrlinge zu halten und anzunehmen, und folglich dadurch auch ein auf die Zukunft sich verbreitender gar wichtiger Schade veranlasset und unterhalten werde.

Diesem nun abzuhelfen, und künftig vorzukommen, so wollen Wir ernstlich: daß dem anzustellenden Amtschirurgo, zu seinem bequemern Unterhalt, und damit er im Stande seyn möge, Gesellen und Lehrlinge zu halten und an-

anzuziehen, drey, vier, auch wohl fünf Dörfer, nach Verhältniß ihrer Größe und Lage, (welche dem von dem Amtschirurgo zu wählenden, oder ihm anzuweisenden Wohnungsort am nächsten liegen,) untergegeben werden sollen, um die darin vorfallenden gewöhnlichen Kunstgeschäfte, als Barbieren, Schröpfen, Aderlassen, allein und mit Ausschluß eines jeden andern Baders oder Barbiers, (jedoch wie sich von selbst verstehet, daß denen Einwohnern sich unter einander zu barbieren, dadurch nicht benommen sey,) zu treiben, und durch Gesellen und Lehrlinge, falls diese die nöthige Geschicklichkeit dazu haben, ausüben zu lassen.

Wir befehlen demnach Unserm Collegio Mediko dahin zu sehen, daß die zu Ausführung dieses Gegenstandes nöthige Mittel und Maaßregeln ungesäumt vorgekehret, und die an den, dem Amtschirurgo wie vorgedacht, anzuweisenden Orten anjetzo befindliche Barbierers oder sogenannte Bader in andere entlegenere Dörfer versetzet werden.

§. 4.

Alle Wundärzte sollen geprüft werden.

Von dem Examen, wie bereits mehrmahlen gedacht, ist keiner frey, dasselbe soll vor versammelten Collegio geschehen und dieses genau erforschen, wie weit die Fähigkeit eines jeden Wundarztes gehe, und deswegen sind sie mit einander nach und nach vorzuladen. Bis daß dieses geschiehet, mögen sie ihre Kunst, wie sie bisher gewohnt gewesen, treiben.

§. 5.

Erläuterung des Vorigen, und besonders in Ansehung deren, die sich künftig niederlassen.

Die sich aber künftig in Unserm Hochstift setzen wollen, sollen sich zuvor bey dem Collegio angeben, und nicht eher practiciren dürfen, bis sie ihr Examen überstanden haben.

§. 6.

§. 6.

Wie das Examen anzustellen.

Um das Maaß der Geschicklichkeit zu erfahren, sollen dieselbe über die Wundarzney genau geprüft, die Fragen und Antworten so viel möglich zum Protokoll niedergeschrieben, und in keiner Sitzung mehr vorgenomen werden, als worüber hinlänglich examiniret werden kann.

§. 7.

Abtheilung der Wundärzte in drey Klassen.

Hiernach nun bestimmt sich die zu ertheilende mehr oder minder eingeschränkte Erlaubniß zum Practiciren von selbst; und können demnach füglich die Wundärzte in drey Klassen abgetheilet werden.

Zu der ersten sind zu rechnen diejenigen, welche in allen Theilen der Chirurgie wohl erfahren, mithin nicht allein wissen, wie man verschiedene chirurgische Krankheiten durch Arzneyen und mancherley Kunstgriffe, ohne Operation heben könne, sondern sich noch darneben, mit den meistens vorkommenden Operationen selber bekannt und darzu brauchbar gemacht haben, und diesen soll eine allgemeine Erlaubniß ihre Kunst zu üben ertheilet, auch aus dieser Klasse alle künftig anzustellende Amtschirurgi genommen werden.

Zu der zweyten: diejenigen, welche sich nicht sowol der Manual-Chirurgie, als desjenigen Theils der Wundarzneykunst befleißigen, der mittelst Anwendung äußerlicher medicinischer Dinge, Pflaster, Salben, Umschläge, u. d. Wunden, Geschwülste, Entzündungen, Geschwüre, und andere Schäden mehr, zu heilen suchet: daneben höchstens Beinbrüche und Verrenkungen zu besorgen wissen.

Zu der dritten: gehören endlich alle diejenigen, die sich bloß mit Barbieren, Aderlassen, Schröpfen, ohne andere weitere Kunstwissenschaft zu besitzen, abgeben.

§. 8.

§. 8.

Die Erlaubnißscheine sollen bestimmt ertheilet, produciret und insinuiret werden.

In den Erlaubniß-Scheinen zur Praxis soll soviel möglich eines jeden Fähigkeit, und zu welcher Klasse er gehöret, benannt und ausgedrückt, und ein jeder, sobald er sich in die Praxis begiebt, bey 5 Rthlr. Strafe verbunden seyn, der Obrigkeit und dem Physiko des Amts, wo er wohnet, das erhaltene Patent vorzuzeigen, und die Copey davon in das Gerichts-Protokoll eintragen zu lassen.

§. 9.

Wiederholung des Examinis, wenn es verlangt wird.

Wenn bereits examinirte und in gewisser Maaße approbirte Chirurgi sich nachher befleißigen, und ihre Wissenschaft in ein oder mehreren Fächern der Kunst erweitern, so stehet ihnen frey, darüber ein wiederholtes Examen vom Collegio Mediko zu erbitten, welches ihnen dann nicht allein, und zwar unentgeldlich sofort die neue Prüfung zu gestehen, sondern auch, und wenn der Examinatus sich einer höhern Klasse würdig bewiesen hat, darnach die Erweiterung der Erlaubniß unentgeldlich ausfertigen soll.

§. 10.

Verboth aller innerlichen Kuren, außer den bestimmten Fällen.

Der Regel nach darf kein Wundarzt mit innerlichen Arzeneyen und deren Gebrauch sich abgeben, es sey dann, daß bey chirurgischen Krankheiten jene nothwendig, und er hierunter seiner Sache genugsam gewiß wäre. Ganz gewiß aber muß es seyn, daß er jene innerliche Kur gut verstehet, gestalten sonst der Fehler in dem Falle, daß er einen Arzt, den er haben kann, nicht zuziehet, ernstlich an ihm gestrafet werden soll.

§. 11.

§. 11.

Desgleichen außer dem Nothfall. Behutsamkeit im Aderlassen.

Von jener Regel giebt auch noch der Nothfall, und wenn ein Medikus nicht sofort zu haben, mithin Gefahr in dem Verzug wäre, eine billige Ausnahme dar. Jedoch hat der Chirurgus genau zu achten, daß er die Gränzen des Nothfalls nicht überschreitet, gleichwie dann auch selbst das Aderlassen, welches gar oft zur Unzeit geschiehet, in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern, oder bey Anzeigen einer andern noch unentwickelten Krankheit, ihnen hiermit bey nachdrücklicher Strafe untersaget ist.

§. 12.

Ihr Verhalten bey gefährlichen oder tödlichen Verwundungen.

Bekommen sie gefährliche oder gar tödtliche Verwundungen zur Kur, so sollen sie es bald nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beschaffenheit der Verletzung anzeigen, damit der Thäter arretiret, und die That, wenn es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben gebührlich geahndet werden könne.

§. 13.

Fortsetzung des Vorigen.

Wenn denn Chirurgi mit Medicis konkurriren, müssen sie die Verwundung treulich und genauest anzeigen, ihre Meinung deutlich entdecken, den Methodum und Kurart aber, welcher gemeinschaftlich koncertirt wird, genau befolgen.

§. 14.

Endlich, da die im zweiten Kapitel, §. 28. 29. 31. 32. 33. 35. 36. und 37. gegebene Vorschrift und Verordnungen in gewisser Maaße auch auf die Wundärzte und dererselben Pflichten anwendbar sind; so wird derselben

In-

Inhalt dahier in so ferne wiederholet, und deren gleichmäßige Befolgung hiermit ausdrücklich anbefohlen.

Viertes Kapitel.

Von den Apothekern und dem Verkaufe der Apotheker-Waaren.

§. 1.

Apotheken mit tüchtigen Männern zu versehen.

Des Landes Wohl, der Patienten Leben und Gesundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation hängt nicht minder großen Theils von der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue ab; Unser Collegium Medicum hat dahero sehr genau darauf zu sehen, daß wenigstens die in den größern Städten befindliche Apotheken mit tüchtigen Männern, welche alles das wissen, was von einem geschickten Apotheker gefordert werden kann, besetzet werden.

§. 2.

An welchen Orten Apotheken zu halten.

Es soll demnach künftig an solchen Orten, wo ein Apotheker von seiner Apotheke und den eingeschickten Recepten nicht leben kann, kein Apotheker hingesetzet und privilegiret werden.

§. 3.

Strafe der Apotheker.

Apotheker, die ihrem Amte und Pflichten kein Genügen thun, soll das Collegium zuerst, und wenn die Uebertretungen nicht gar zu grob, durch Strafen zu bessern suchen, wenn dieses aber nicht hilft, sollen sie ihres auch titulo oneroso erworbenen Privilegii verlustig werden.

§. 4.

§. 4.

Apotheker und Provisores sollen examiniret, approbiret und beeidiget werden.

Alle, welche künftig eine Apotheke annehmen, und deren Provisores, sollen von dem Collegio Medico ihrer Geschicklichkeit halber geprüft und patentiſiret werden. Auch die wirklich anjetzo in praxi stehende Apotheker und Provisores sind davon nicht frey, es sey dann, daß das Collegium Medikum von eines oder des andern Geschicklichkeit hinlänglich überzeuget wäre. Den dieser Verordnung angehängten Apothekereyd aber müssen sie alle, ohne Ausnahme, vor dem Collegio ablegen.

§. 5.

Ohne Privilegium darf keiner dispensiren.

Keinem ist erlaubt, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, außer wenn er hierzu von Uns ausdrücklich privilegiret wird; dahero Wir dann auch das Dispensiren der Medikamenten den Medicis sowohl als Chirurgis hiermit um so mehr allgemein, und bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall verbieten, da fast durchgängig Unser Hochstift in nicht großen Entfernungen mit Apotheken versehen, und folglich so leicht kein Grund zur Ausnahme von der Regel vorhanden seyn kann.

§. 6.

Braunschweigische Taxe zur Richtschnur der Preise.

Zur Richtschnur des Preises im Verkauf der Apothekerwaaren wird ihnen die Herzogl. Braunschweigische Taxe hiermit vorgeschrieben, woran sie sich dergestalt genau zu binden haben, daß im Fall der Uebertretung (es sey diese von ihnen selbst, oder ihren Officinbedienten geschehen) in fünf, und nach Befinden in zehn und mehr Thaler Strafe verfallen seyn sollen. Da jedoch der Einkaufpreis verschie-

schiedener Artikel zu Zeiten merklich variiret, so ist dem Collegio Mediko nicht benommen, vielmehr desselben Obliegenheit, auf jene Vorfälle zu achten, und befindenden Umständen nach bey einem oder andern Artikel die Taxe abzuändern, und den Preis der Billigkeit nach zu bestimmen.

§. 7.

Apotheker sollen sich aller Kurarten enthalten und nach dem Braunschweigischen Dispensatorium richten.

Desgleichen sollen sie sich, falls sie von Unserm Collegio Mediko nicht ausdrücklich darzu patentisiret, schlechterdings aller innerlich- und äußerlichen Kurarten, eigenmächtige Dispensation und Besuchung der Patienten, bey gleichmäßig oben benannter Strafe enthalten, das Herzogl. Braunschweigische Dispensatorium aber (so hiermit pro lege angenommen wird) sich allenthalben pro norma dienen lassen, und gewärtigen, daß nach solchem ihre Apotheken (falls nicht einer oder andern derselben, nach Beschaffenheit der Lage und Umständen ein besonderes Selekt aus jenem Dispensatorio vorgeschrieben, und erlaubt worden) jederzeit werden visitiret werden.

Wie denn

§. 8.

Fortsetzung des Vorigen, und von der Visitation der Apotheken.

Die Apotheker (falls wegen der Lage und Beschaffenheit eines oder andern Orts von Unserm Collegio wie vorgesagt eine besondere Ausnahme nicht verwilliget worden) dahin sehen und dafür responsable seyn müssen: daß diejenigen Medikamenta, welche in ermeldetem Dispensatorio Brunsvicensi namentlich aufgeführet worden, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich sind; zu welchem Ende denn dieselbe schuldig seyn sollen, ihre Officin, so oft das Collegium Medikum

es

es verordnen möchte, durch einen ihres Mittels, oder anderen darzu deputirten Kunstverständigen und unpartheyischen Medikus und Apotheker visitiren zu lassen.

§. 9.

Fernere Gesetze der Visitation.

Wenn die Arzeneyen nicht taugen, es rühre solches her, woher es wolle, so sollen sie vor den Augen des Visitators weggeworfen werden, damit sie nicht zum Nachtheile der Kranken angewandt werden können, falls jedoch der Apotheker hierunter zu widersprechen sich berechtigt glauben wollte; so soll die für verwerflich geachtete Waare von beyden Theilen versiegelt und sodann dem Collegio zur weiteren Beurtheilung und Verfügung vorgelegt werden.

§. 10.

Verhalten der Apotheker überhaupt, und besonders.

Mit allen zum Foro Medico gehörigen Personen sollen Apotheker in guten Vernehmen leben, die Boten der Patienten aber mit gehöriger Auskunft und Nachricht versehen, ihnen bescheidentlich begegnen, und mit Unterschied des Falles, sie so geschwind wie möglich abfertigen.

§. 11.

Bey Verfertigung der Recepte, und Einkauf der Waaren.

Bey Zusammensetz- und Verfertigung der Recepten und Präscriptionen sollen sie allen besondern Fleiß anwenden, damit dieselben nach allen Umständen der Vorschrift gemäß gemacht werden. Und damit der Apotheker von der Güte seiner Waaren desto mehr versichert, wenigstens davon genauere Rechenschaft zu geben im Stande sey; so soll er ein besonderes Buch, worin nebst beygesetzten Dato verzeichnet: wann und von wem er ein jedes Simplex erhalten, imgleichen wo, und von wem die Komposita zubereitet und erkaufet worden, zu halten, und bey der Visitation vorzulegen verbunden seyn.

§. 12.

Verboth eigenmächtiger Substitution der Ingredientien.

Falls ein Ingrediens, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches dem Mediko, der das Recept verschrieben, anzeigen, damit derselbe an dessen Statt ein anderes von gleicher Eigenschaft substituiren könne, der Apotheker aber nicht nach seinem Gutdünken was darunter menge, oder weglasse.

§. 13.

Die Verfertigung der Recepte, den Lehrburschen so leicht nicht anzuvertrauen.

Finden sich heftig operirende Ingredientien, so sollen solche Recepte nicht denen Lehrburschen zu verfertigen anvertrauet werden, damit nicht etwan durch Unvorsichtigkeit auf eine oder andere Art gefehlet, und dem Patienten geschadet werde. Gleichwie dann auch überhaupt denen Lehrburschen die Verfertigung der Recepte so leicht nicht anzuvertrauen ist, und Apotheker hierauf genau zu sehen haben.

§. 14.

Verzeichnung der Preise auf die Recepte.

Auf alle Recepte, sie mögen entweder sogleich bezahlet werden, oder auf Rechnung stehen, soll der Apotheker das Datum, da er die Arzney verfertiget hat, und den Preis mit den gewöhnlichen Zahlen schreiben, was dafür bezahlet worden, oder noch bezahlet werden muß.

§. 15.

Apotheker sollen ein paginirtes Buch halten.

Die Apotheker sollen, gleichwie die Kaufleute, ein paginirtes Buch halten, und alle Recepte, welche verfertiget werden, nebst dem Preis sogleich, oder doch wenigstens noch den nemlichen Tag, einschreiben, oder durch

den

den Provisor einschreiben lassen. Aerzte und Wundärzte, welchen eine Apotheke anvertrauet ist, sind hieran gleichfalls gebunden.

Bey Wiederholung der Recepte ist es hinreichend, wenn nur unter dem gehörigen Dato gemeldet wird: das Recept N. N. von jenem Dato sey repetirt worden.

§. 16.

Dasselbe auf Erfordern vorlegen.

So oft das Collegium Medikum verlangt, dieses Buch einzusehen, muß solches demselben eingeschickt werden, damit das Collegium von der genauen Haltung der vorgeschriebenen Taxe desto mehr gesichert werde.

§. 17.

Behutsamkeit beym Verkauf giftiger oder schädlicher Materialien.

Besonders aber auch haben sich Apotheker mit Verkauf schädlicher Materialien, als Opio, Arsenico, Mercurio sublimato und anderen Menschen und nutzbaren Vieh schädlichen Corrosivis und Venanatis, starken Vomitoriis, purgantibus und emmenagogis medicamentis in Acht zu nehmen, damit denen Menschen nicht dadurch geschadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine sogenannte Universalmedicin, auch keine composita medicamenta, sine praescripto oder censura medici (siehe §. 7. —) zu geben und zu verkaufen.

Jedoch bleibt ihnen frey, einige composita alterantia, auch gelinde Laxantia und Lenetiva als Mannam, Cassiam, Tamarinden, folia Sennae, Rhabarbara und abführende Salia, in gemäßiger Dosi zu verkaufen.

Wenn auch oben genannte, oder dergleichen starke Medikamente, und besonders diejenigen, welche giftig sind, oder andere sogenannte abortiva, von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret werden soll-

sollten; so sollen Apotheker solches dem nächsten Amts- oder Stadtphysiko anzeigen, und nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt nicht anders, als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändigen besiegelten Schein, worin zugleich zu bestimmen, zu welchem Gebrauch solche sollen angewendet werden, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe verkaufen. So wie denn auch Apotheker darauf zu achten haben: daß die Venena und Corrosiva, imgleichen zu deren Abwägung, Vermischung, und übrigen Zubereitungen gehörige eigene Gefäße, Gewichte, Waagen und Instrumente in einem besondern Behältnisse aufbewahret werden.

§. 18.

Allgemeines Geboth wider die Quacksalber und Medicinkrämer.

Da nun ferner in diesem und den vorhergehenden 2ten und 3ten Kapitel umständlich und bestimmt verordnet worden, wer mit innerlichen und äußerlichen Kuren, auch mit dem Verkauf und Dispensiren der Medicin sich abgeben darf; so folget daraus von selbsten: daß das Ausstehen der Quacksalber und Marktschreyer, desgleichen alle heimliche Pfuschereyen ohne Ausnahme der Sache und der Person, nicht minder alle Arzneykrämerey in öffentlichen Buden und Privathäusern, in und außer den Märkten, gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Konfiskation der Waare, verboten sey.

Gleichwie Wir denn den Inhalt der unterm 11ten December 1779 bereits erlassenen hiehin gehörigen Verordnung hiermit ausdrücklich wiederholen, und allen Obrigkeiten und Beamten, den Land-Amt-Stadtphysicis, Medicis, Chirurgis, und allen übrigen zum Corpus Medicum gehörigen Personen nochmals ernstlich erinnern, auf dergleichen schädliche Leute, genaue Acht zu haben,

und

und in vorkommenden Uebertretungsfall, Unserm Collegio Medico davon die ungesäumte Anzeige zu thun.

Fünftes Kapitel.

Von Geburtshelfern, Hebammen und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Examen und Verpflichtung der Hebammen.

Soll keine Frauensperson zu einer öffentlichen Hebamme sich gebrauchen lassen, welche nicht von Unserm Collegio Mediko gehörig geprüft, und verpflichtet worden.

§. 2.

Auch anderer, die sich mit dieser Kunst abgeben wollen.

So soll sich auch kein ungelehrter Chirurgus, noch sonst Jemand hinführo einen Geburtshelfer nennen, vielweniger diese Kunst ausüben, er sey denn nach Maaß des vorstehenden §phs nicht nur ordentlich in theoreticis examiniret, und habe von seiner praktischen Fähigkeit hinlängliche Proben abgelegt, sondern er sey auch zuförderst auf diese Unsere Medicinalordnung und besonders auf dieses das Hebammenwesen betreffende Kapitel gehörig verpflichtet.

§. 3.

Fortsetzung des Vorigen.

Auch die bereits in Praxi seynde Hebammen und Chirurgi, die sich mit der Geburtshülfe abgeben, sollen, wenn es noch nicht geschehen, nach und nach von Unserem Collegio Mediko vorgefordert, examiniret, und wenn sie bestehen können, verpflichtet, und mit einem Erlaubnißschein versehen werden.

§. 4.

Insinuation und Produktion des Erlaubnißscheins.

Diesen Erlaubnißschein haben sie sofort ihres Orts Obrigkeit, und dem Pastor, und zwar zu dem Ende vorzu-

zuzeigen: daß jene den Erlaubnißschein in das Gerichtsprotokoll eintrage; dieser aber in Ansehung der Nothtaufe den gehörigen Unterricht gebe.

Wie Wir Uns denn zu beyden nicht minder gnädigst versehen, es werden dieselben die leider! in einer der ganzen menschlichen Gesellschaft so sehr anliegenden Sache hier und da noch herrschende alte ungereimte Vorurtheile auf alle Weise zu unterdrücken, und den Hebammen zur Achtung und Ehre ihrer Berufsgeschäfte allen nützlichen Beystand und guten Willen zu erweisen von selbst geneigt und bemühet seyn.

§. 5.

Welcher Orten Hebammen zu halten, und wie diese vorzuschlagen.

Jede Gemeinde, besonders wenn sie von einer andern ein wenig entfernt seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten, wenn die, welche die Gemeinde bisher gehabt, stirbt, oder alt und unvermögend wird, so stehet derselben frey, eine in der vorigen Platz in Vorschlag zu bringen, selbige sodann mit einem von dem Amte, oder des Orts Obrigkeit unentgeltlich auszufertigenden Zeugnisse, ihrer Sitten, Wandels und Betragens versehen zu lassen, und dem Collegio zur Prüfung und weiteren Anordnung zu präsentiren.

§. 6.

Examen unentgeldlich für die Hebammen.

Das Examen der Hebammen soll das Collegium unentgeldlich verrichten, auch selbst für die Expedition des Erlaubnißscheins nichts genommen werden.

§. 7.

Eigenschaften der Hebammen.

Zu Hebammen sind keine andere Personen anzunehmen, als diejenigen, welche vom mittelmäßigen Alter, mit

mit einem natürlichen guten Verstande, mit gesunden dauerhaften Leibeskräften, insonderheit mit reinen, geraden und gelenken Händen begabt, und von allen äußerlichen Gebrechen befreyet sind. Ferner sollen diejenigen, welche zu obgedachten Aemtern gelangen wollen, lesen können, und von des Orts Obrigkeit und Pastoren, Zeugnisse eines ordentlichen und christlichen Lebenswandels haben.

§. 8.

Von sogenannten Lehrtöchtern oder Wärmefrauen.

Geschworne Hebammen, besonders die in Städten und größeren Orten, sollen sich bemühen sogenannte Lehrtöchter, oder Wärmefrauen zu halten, jedoch so, daß sie deren niemals mehr als eine auf einmal, damit sie ihr desto zahlreichere Gelegenheit zur Erlernung und Uebung der Kunst verschaffen könne, annehme. Diese Lehrtöchter, oder Wärmefrauen, sollen sodann und wenn sonstige erforderliche Eigenschaften da sind, vorzüglich Hoffnung haben, bey Erledigung einer Hebammenstelle wieder angenommen zu werden.

§. 9.

Fortsetzung des Vorigen.

Indessen soll keine Hebamme ihrer Lehrtochter, oder sogenannten Wickelfrau eine Geburt außer dem Noth- und Behinderungsfalle allein überlassen, immaaßen sonst, und falls sich nach Inhalt folgender Sphen etwas Ordnungswidriges dabey zutragen sollte, sie die Hebamme, als Lehrfrau einzig und allein dafür haften, angesehen und gestraft werden soll.

§. 10.

Von den zu ertheilenden Unterricht der Hebammen.

So viel nun den bessern Unterricht der Hebammen fürs Künftige betrift, so haben Wir bereits gnädigst dahin gesorget, daß ein in der Wundarzney- und besonders

der

der Entbindungskunst ganz geschickter Praktikus anher berufen, und gegen das von Unseren getreuen Ständen bey letzterm Landtage so löblich bewilligte Gehalt, zu den, den Hebammen nach und zu gebenden, unentgeldlichen Unterricht angestellet, mithin Unsere, auf Verbesserung des Hebammenwesens gerichtete wohlgemeynte Landesfürstliche Absicht so viel möglich befördert und erreichet werde. Als weshalb Wir Uns dann das Nähere zu seiner Zeit noch zu verfügen vorbehalten.

§. 11.

Pflichten der Hebammen.

Der angestellten Hebammen Pflicht ist ferner: sich eines untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und aller hitzigen Getränke, wodurch sie zu Verrichtung ihrer Geschäfte untüchtig gemacht werden, zu enthalten. Es ist ferner ihre Pflicht, denen armen und reichen Kindbetterinnen mit gleicher Bereitwilligkeit beyzustehen.

Es soll demnach keine Hebamme, wenn sie zu einer in Kindesnöthen liegenden Frau berufen worden, solche in dem Zustande aus der Ursache verlassen, weil sie zu einer Reicheren oder Vornehmeren gefordert, sondern bey jener bis nach vollbrachter Geburt verbleiben.

§. 12.

Sie sollen verschwiegen und außer der vorgeschriebenen Maaß und Weise nicht abwesend seyn.

Soll jede Hebamme ihre Berufsarbeit mit gehöriger Verschwiegenheit verrichten, und die bey einer Wöchnerin etwa besonders vorgefallene Umstände keinem, dem es nicht angehet, bekannt machen.

Ferner soll auch keiner Hebamme verstattet seyn, sich von ihrem Wohnort ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß auf 24 Stunden, und wenn grob Schwangere an dem Ort vorhanden sind, gar nicht zu entfernen; und hat

da-

dabey auch, wenn sie sonst zu ihren Verrichtungen ausgehet, in ihrem Hause jedesmal die Nachricht, wo sie zu finden ist, zu hinterlassen.

§. 13.

Ihr Verhalten bey wahrnehmenden Verdacht einer schweren Geburt.

Wenn eine Hebamme zu einer Niederkunft berufen wird, und alsdenn Umstände bemerket, welche auch nur einen Verdacht von schwerer Geburt, geschweige denn eine wirkliche, die gewöhnliche Hülfe übersteigende Gefahr verrathen, so hat dieselbe solches sofort bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe denen bey der Kindbetterin anwesenden Personen mit Behutsamkeit zu eröfnen und dahin zu sorgen, damit der nächst wohnende Medikus, oder ein sachverständiger Chirurgus, oder auch eine mehr unterrichtete Hebamme, sogleich herbeygeholet und schleunige Hülfe verschaffet werden könne.

§. 14.

Fortsetzung des Vorigen.

Und damit dergleichen Verwahrlosung und Nachläßigkeit desto sicherer vorgekommen, wenigstens die Aufmerksamkeit, und hernächst die Gelegenheit zur Untersuchung: ob die Hebamme, die bey einem solchen zweifelhaften Fall vorgeschriebene Schuldigkeit beobachtet habe? vermehret werde: so soll die Hebamme jedesmal, und so oft ihr der Vorfall begegnet: daß, entweder das Kind todt zur Welt kommt, oder dasselbe, oder die Mutter binnen den ersten acht Tagen nach der Geburt, versterben, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe verbunden seyn, solches demjenigen Amts- oder Stadtphysiko, wo die Geburt geschehen, selbst sofort binnen 4 Tagen anzuzeigen, dieser aber nicht minder unter gleicher Strafe gehalten seyn, die aufgenommene Anzeige wenigstens 8 Tage darnach dem Collegio Medico ein-

einzuschicken. Eine gleiche Pflicht der Berichtserstattung liegt auch demjenigen Mediko oder Chirurgo ob, welcher zur Hülfe einer schweren Geburt herbeygerufen worden.

§. 15.

Die Niederkunft nicht zu übereilen. Weiteres Verhalten in beschriebenen Fällen.

Soll sich keine Hebamme unterstehen, wenn sie zu einer Schwangern gefordert wird, die Niederkunft ohne genugsame und sichere Zeichen, mit Uebereilung zu befördern, und dadurch der Mutter und dem Kinde Beschädigung zuzufügen; sondern sie soll, wenn sie an den genugsamen Anzeigen zweifelt, sich sofort bey einer andern erfahrnen Hebamme, oder dem nächsten erfahrnen Mediko, oder einem der Sache kundigen Chirurgo sofort Raths erholen; eine solche Rathserhohlung ist auch in dem Falle nothwendig, und nicht zu versäumen, wenn die Kindswasser vor 6 Stunden bereits verflossen, und die Geburt dennoch nicht erfolget wäre. So wie denn auch bey dergleichen auch jeder andern Gelegenheit aller Darreichung und Gebrauch innerlich medicinischer oder sonstiger innerlicher hitziger Hausmittel ohne Beyrath eines Arztes sie sich gänzlich zu enthalten hat.

§. 16.

Gleiche Pflicht bey unverehlichten oder unbekannten Frauenspersonen.

Wird hiemit eine jede Hebamme ernstlich erinnert, bey denen bey unverehelichten oder unbekannten Frauenspersonen vorfallenden Niederkünften, mit gleicher Unverdrossenheit, wie bey anderen sich gebrauchen zu lassen.

§. 17.

§. 17.

Der Hebammen Pflicht und Verhalten zu Rettung der Mutter oder des Kindes in beschriebenen Fällen.

Wenn eine Hebamme bemerkt, daß das Kind schon vor der Geburt todt, oder solches bald zu befürchten stehet; so hat dieselbe auf die Rettung der Mutter ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, und dem nächsten Mediko, oder erfahrnen Chirurgo sofort durch einen Boten schleunige Nachricht zu ertheilen, damit dieser zur nöthigen Hülfsleistung ohne Anstand herbey eilen, und dem vorgängig, dem Collegio Medico den ausführlichen Bericht sowol über dem Vorfall selbst, als über die von ihm zur Hand genommenen Rettungsmitel abstatten könne. Sollte hingegen die Mutter in der Geburts-Arbeit versterben, ohne von dem Kinde entbunden zu seyn; so ist der nächste Medikus oder Chirurgus eiligst herbey zu holen, um die Verstorbene, auch wider Willen der Anverwandten zu öfnen, und das vielleicht noch lebende Kind durch einen vorsichtig angebrachten Schnitt zu retten, und an Tages Licht zu bringen. Die Prediger werden es sich von selbst zur Pflicht halten, die Anwendung dieses für die Menschheit unumgänglich nöthigen Rettungs-Mittels nach allen Kräften zu unterstützen. Gleichwie denn auch Geburshelfern und Hebammen bey fünf Rthlr. Strafe hiermit geboten wird, am Schlusse des Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller unter ihrer Hülfe gehobener Kinder, mit der Nachricht: ob das Kind todt geboren, oder bald gestorben, oder die Mutter in oder gleich nach der Geburt verstorben, oder was sonst dabey Merkwürdiges vorgekommen, dem Amts- oder Stadt-Physiko, in dessen Bezirk die Geburten geschehen, einzuliefern: diese aber die empfangene Listen und Nachrichten nicht minder unverweilt an das Collegium Medikum einzuschicken haben.

§. 18.

Pflichten in Ansehung der Nothtaufe.

Wird sämmtlichen Hebammen hiermit ernstlich aufgegeben, in vorkommenden Fällen, wobey einem Kinde in oder nach der Geburt die Gefahr des Todes vorhanden ist, die Nothtaufe ohne weitern Aufenthalt, nachdem ihnen von dem Pfarrer eines jeden Orts vorher zu ertheilenden ausführlichen Unterricht, vorzunehmen.

Sollte aber das Kind zwar nicht in völliger Lebensgefahr, jedoch sehr schwach seyn; so hat die Hebamme es gehörigen Orts zu melden, damit die Taufe beschleuniget werde.

§. 19.

Sorge während dem Wochenbett. Verbot des Anrathens oder Gebrauchs innerlicher Arzneymittel.

Soll jede Hebamme verbunden seyn, die Kindbetterin in der ersten Woche ihrer Niederkunft täglich wenigstens einmal zu besuchen, hernach aber damit nach Beschaffenheit der Umstände bis zur völligen Herstellung fortfahren, und alles treulich und behutsam beobachten, damit der Mutter und dem Kinde kein Schade zugefügt, und die Erhaltung der beiderseitigen Gesundheit auf die bestmöglichste Art befördert werde. Wobey denn hierbey nochmals, wie schon oben §. 15. geschehen, erinnert wird: daß die Hebammen auch während dem Wochenbett alles Anrathens und Verschreibens der zu ihrem Fache nicht gehörigen Arzneyen und Kuren, sich gänzlich enthalten, und solches dem Medico überlassen sollen.

§. 20.

Hebammen sollen nicht mehr übernehmen als ihre Kräfte erlauben.

Sollte eine Hebamme durch die Arbeit bey einer schweren und langwierigen Geburt so sehr entkräftet seyn,

daß

daß sie bey einer gleich wieder vorfallenden Niederkunft ihr Geschäft nicht ordentlich verrichten kann, so hat solche derjenigen Frau, welche ihre Hülfe verlangt, eine andere tüchtige Hebamme, wo es thunlich, und dergleichen noch vorhanden ist, vorzuschlagen, und aus Gewinnsucht keine Arbeit zu übernehmen, der sie aus Mangel der Kräfte nicht mehr gewachsen ist.

§. 21.

Hebammen sollen nach den ihnen ertheilten Unterricht und nicht nach Gutdünken handeln.

Ueberhaupt ist Unser gnädigster Landesherrlicher Wille, daß sich alle und jede genau nach denen ihnen von ihren Lehrmeisteren ertheilten Unterricht, in vorkommenden Fällen richten, nach eigenem Gutdünken, und ohne vernünftige kunstmäßige Gründe auf gerathe wohl nichts unternehmen, und in allen sich dergestalt betragen, wie es die Pflicht des Christenthums und der menschlichen Liebe erfordert; widrigenfalls dann auch bey vorkommenden Fällen alle die Vergehen auf das schärfste bestrafet werden sollen, deren sich eine Hebamme aus Bosheit, Unvorsichtigkeit, Eigensinn oder Gewinnsucht schuldig machen wird.

§. 22.

Taxe für die Hebammen.

Damit nun auch der Unbescheidenheit im Fordern auf der einen, und der Unbilligkeit im Geben auf der andern Seite gehörige Schranken bestimmet werden; so ist unser gnädigster Befehl: daß von einer sowohl verehelichten als unverehelichten Kindbetterin in gewöhnlichen Fällen, nicht mehr, als 24 Mgr. genommen werden sollen.

§. 23.

Allgemeine Richtschnur für das Collegium in Ansehung der Bestrafung.

Endlich versehen Wir Uns zu dem von Uns gnädigst angeordneten Collegio Medico et Sanitatis, es werde dasselbe, bey vorkommenden Uebertretungsfällen und besonders bey denen, wo in dieser Medicinalordnung keine Strafe namentlich ausgedrücket worden, mit aller Strenge darauf sehen: daß zwar die Strafe jedesmal gewiß und unausbleiblich, selbige jedoch den vorkommenden Umständen und der Billigkeit angemessen, mithin das Verhalten Unsers Collegii hierunter überall so beschaffen sey, wie es solches vor Gott und nach dem Uns geleisteten Eyd und Pflichten zu verantworten sich getrauen möge.

Wir behalten Uns immittels ausdrücklich vor, diese Unsere gnädigste Verordnung vorkommenden Umständen nach zu mindern, zu mehren, und abzuändern; und damit selbige zu Jedermanns Wissenschaft, gelangen, und aufs genaueste befolget werden möge; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß solche nicht nur zum Druck befördert, und an Unsere Dicasteria eingeschicket, sondern auch allen Orts Obrigkeiten und Beamten, und an welche es sonst nöthig erachtet wird, hiervon ein Exemplar zugestellet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben gesetzten Fürstl. geheimen Kanzley Insigels. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 13. May, 1782.

Friederich Wilhelm, Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. L. Kersting.

Anhang.

Eides-Formelen.

Nr. 1.

Eidesformel eines Physici, oder andern Medicinae Practici.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß nach Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrns, ergangenen Medicinalordnung, bey dem mir gnädigst aufgetragenen Physikate (NB. im andern Falle cessiret dieses) und Uebung der Arzneywissenschaft, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißscheins in allen und jeden Punkten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, sondern alles, was darin verordnet, nach der Patienten Zustand und Anleitung der Arzneykunst thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Physiko und Medicinae Practico zukömmt, und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 2.

Eidesformel der Chirurgorum und Bäder.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß nach Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrns ergangenen Medicinalordnung, bey Uebung meiner Kunst, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißscheins, in allen und jeden Punkten,

nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, sondern alles, was darin verordnet, auch der Erlaubnißschein mir verstattet, nach Anleitung der Kunst, thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommt und gebühret und ich Amts halber zu thun schuldig bin.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 3.

Eidesformel der Apotheker.

Ich N. N. gelobe, und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich die meinem Amt und Kunst obliegende Handlungen jederzeit treu, fleißig verrichten, die von Sr. Hochfürstlichen Guaden meinem gnädigsten Herrn in der ergangenen Medicinalordnung mir vorgeschriebene Artikel sammt der bestimmten Apothekertaxe halten, und die einkommende Recepte im Namen, Maaße, Gewicht und sonsten ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker und komponirter Medikamenten sine praescripto et censura medici, behutsam verfahren, des ordentlichen Kurirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemand unbekannten ohne gnugsame Versicherung, oder wie sonsten Kap. 4. §. 17. es mir vorgeschrieben ist, abfolgen lassen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officinbediente gleicher Maaßen anhalten will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 4.

Nr. 4.

Eidesformel eines Provisoris in den Apotheken.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Aufsicht der mir anvertrauten Apotheke treulich wahrnehmen, Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrns publicirter Medicinalordnung und Apothekertaxe genau nachkommen, die verschriebene Medikamente und Recepte nicht im Namen, Gewichte, Maaße oder sonsten irgend worinnen ändern, noch ein Stück für das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, auch des ordentlichen Kurirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medikorum Gutfinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitiva, oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata, aus meiner unterhabenden Officin verkaufen, vielweniger Gift an unbekannte, ohne gnugsame Versicherung, und wie Kap. 4. §. 17. vorgeschrieben ist, abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisor, gebühret und anstehet.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 5.

Eidesformel für die Hebammen.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott: daß ihr wollet eurem Amte treu und mit allem Fleiße, und nach Maaßgabe der von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, Unserm gnädigsten Herrn, erlassenen Hebammen Verordnung, vorstehen, zu jeder Zeit, wenn ihr gefordert, euch sofort dahin begeben, keine Kindbetterin ver-

säumen, euch auch aller Bescheidenheit gebrauchen, mit Mutter und Kinde vorsichtig umgehen, bey Armen und Reichen ohne Unterschied gleichen Fleiß und Behutsamkeit anwenden, auch für die Beförderung der Kinder zur heiligen Taufe sorgen, und alles anwenden, damit nichts durch euch versäumet werde. Da ihr auch zu Personen, so außer der Ehe schwanger geworden, gefordert würdet, alle Verwahrlosung der Mutter, und des Kindes verhüten, und bey der Geburt allen Fleiß anwenden, von Niemanden bey schwerer Strafe zu unzeitigen Geburten, oder Abtreibung der Kinder euch gebrauchen lassen; sodann übrigens *) von einer Kindbetterin in gewöhnlichen Fällen, nicht mehr als 24 Mgr. nehmen, bey schweren Geburten und zweifelhaften Vorfällen sogleich dem nächsten Mediko, oder sachverständigen Chirurgo die Anzeige thun, und endlich den euch angewiesenen, oder einmal gewählten Wohnort, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kollegii Medici nicht verändern.

So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

*) Wenn ein Medikus, oder Chirurgus auf Begehren, und nach ausgehaltenen Examen, auch insbesondere auf Uebung der Entbindungs-Kunst mit approbiret wird, siehe Kap. 2. §. 24., so ist er ebenfalls mit vorstehendem Eide (jedoch daß sodann das wegen Zahlung der Gebühr und folgends weiter Disponirte wegfalle) zu belegen. Gleichwie Wir dann einem dieser Kunstverständigen Mediko oder Chirurgo, nach Vorkommenheit der Umstände ein Mehrers zu nehmen, hiemit erlauben.

II.

Gräflich-Lippische Medicinal-Ordnung vom 23ten Februar 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Wir zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden Bevölkerung, auch zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit eines jeden Unserer Unterthanen eine bessere Einrichtung des Medizinalwesens und deren Aufrechthaltung, die Bekanntmachung einer eigenen Medicinalordnung mit patriotischem Beystand Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten beschlossen haben: so verordnen Wir hiermit Kraft Regierender Vormundschaft zu jedermanns Nachachtung:

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Aufsicht und der Verwaltung der Medizinalgeschäfte und der medizinischen Polizey.

Erstes Kapitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici et sanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung versehen.

§. 1. Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, statt eines besondern Collegii medici et sanitatis, sich der Obhut und der Geschäfte des Medizinalwesens wie auch der medizinischen Polizey unterziehen. Es sollen also die dahin einschlagenden Erlasse, Berichte, Memoriale, Anzeigen, Vorschläge, Beschwerden u. d. gl., sowohl von Unsern übrigen Collegien, als von den Aemtern, Magistraten, wie auch von dem Landphysicus, den Amts- und Stadtphysicis, Aerzten, Amtschirurgen, Geburtshelfern, Wund-

Wundärzten, Apothekern, Hebammen und andern Medizinalpersonen, so auch von allen Einwohnern hiesiger Grafschaft bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung eingereicht, von ihr eben so wie die Sachen und Gegenstände der andern ihr anvertrauten Departements behandelt, kollegialisch geprüft, und darauf verfügt werden. Damit aber Unsere Vormundschaftliche Regierung diese ihr übertragene Obhut und Verwaltung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey mit der gehörigen Vollkommenheit und nöthigen Kunstkenntniß führen möge: so haben Wir vier in Unserm Dienst stehende Aerzte näher mit derselben vereiniget: so daß hinführo keine, die Medizinalverfassung oder die medizinische Polizey des Landes angehende Sache, ohne vorher, nach Beschaffenheit der unten näher bestimmten Umstände, von einem oder von mehreren, oder von allen diesen vier Aerzten ein Gutachten einzuholen, beschlossen oder darauf verfügt werden wird. Wir haben zu dem Ende jedem von diesen vier Aerzten das Amt eines Medizinalraths anvertrauet, ein Patent darüber ertheilt und jeden zu Befolgung zweckmäßiger Obliegenheiten verpflichten lassen.

§. 2. Außerdem haben Wir denjenigen von Unsern Medizinalräthen, welcher in der Stadt Detmold wohnt, zum Referenten aller das Medizinalwesen oder das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Sachen oder Fälle, in den Sessionen Unserer Vormundschaftlichen Regierung bestellt und ihn deshalb auch über eine besondere Instruction verpflichten lassen.

§. 3. Ueberdies ist zur Bestreitung der zur öffentlichen Gesundheitspflege armer Kranken nöthigen Kosten, der Besoldungen an die Medizinalpersonen und anderer zur Vervollkommnung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey erforderlichen Ausgaben, eine eigene Medizinalkasse errichtet worden.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths.

§. 1. Jeder Medizinalrath soll seine medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen anwenden, um die öffentlichen und allgemeinen Ursachen aufzusuchen, welche einer gesunden Bevölkerung, dem Gesundheitswohl und der Lebenssicherheit entgegen stehen, und zu der Hebung dieser Ursachen, auch ohngefordert, Unserer Vormundschaftlichen Regierung zweckmäßige Vorschläge thun, Anstalten empfehlen, oder Verfügungen anrathen; Er soll

§. 2. auf die gute Beschaffenheit und Gesundheit der Nahrungsmittel, der Luft und der Wohnungen, auch auf die der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Sitten und Gewohnheiten Acht haben; und im Fall einige Nahrungsmittel, Wohnungen oder Gewohnheiten, überhaupt oder unter gewissen Umständen, der öffentlichen Lebenssicherheit, oder der Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes schädlich seyn, oder einen nachtheiligen Einfluß haben sollten, Unserer Vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen darüber mittheilen, und zugleich die Mittel vorschlagen, welche ihm zur Abwendung dieser Schädlichkeit die sichersten und anwendbarsten scheinen. Er ist verbunden, sich zu bemühen

§. 3. die Ursachen der im Lande vorzüglich gewöhnlichen Krankheiten aufzufinden, dagegen die schicklichsten Anstellungs- und Verwahrungsmittel ausfündig zu machen und beydes Unserer Regierung zweckmäßig und genau anzuzeigen.

§. 4. Bey eintretenden Seuchen oder Epidemien soll er seine medizinischen Kenntnisse anwenden, um die Ursachen und die Natur dieser Epidemien auszuforschen, die besten und schnellesten Mittel, nicht allein zur Wegräumung der Ursachen, sondern auch zur Hemmung des weitern Fortgangs der Krankheit und das sicherste Heilungsver-

verfahren dagegen auszumitteln und der Regierung deutlich und zeitig anzugeben. Er soll

§. 5. sich bemühen, unter dem Volk eine zweckmässige medizinische Aufklärung zu verbreiten; jede Gelegenheit nützen, schädliche medizinische Vorurtheile, Aberglauben und Gewohnheiten zu erklären, zu widerlegen, und ihre Schädlichkeit zu beweisen; auch zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit populäre Aufsätze in das Lippische Intelligenzblatt einrücken lassen. Insbesondere aber soll jeder Medizinalrath

§. 6. in allen in die medizinische Polizey und in das Medizinalwesen einschlagenden Fällen, auf Verlangen Unserer Vormundschaftlichen Regierung sein Gutachten und Votum geben, und die Aufträge, welche ihm die Regierung zur Ausführung, Aufrechthaltung und Untersuchung der in das Fach des Medizinalwesens gehörigen Einrichtungen und Verordnungen ertheilen mögte, willig übernehmen, gehörig vollziehen und demnächst davon, wie es geschehen, mit beygefügtem Gutachten berichten. Er soll

§. 7. bey Fällen, die in die gerichtliche Arzneygelahrheit einschlagen, auf Verlangen Unserer Vormundschaftlichen Regierung, sein Gutachten, den Grundsätzen dieser Wissenschaft gemäß, nach reiflicher Ueberlegung und bestem Wissen und Gewissen eröfnen und einsenden,

§. 8. fleißige und sorgsame Obacht haben, daß die Einrichtungen dieser Medizinalordnung gehörig befolgt werden, und Unserer Vormundschaftlichen Regierung von den Entgegenhandlungen Anzeige thun und

§. 9. alles dazu beytragen, daß das Land mit geschickten und rechtschaffenen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, Hebammen, und Krankenwärtern hinreichend versehen werde und bleibe. Er ist gehalten

§. 10. die, Abschnitt II. Kap. I. §. 3. 4. Kap. III. §. 4. Kap. VIII. §. 1. Kap. IX. §. 4. Kap. XIV. §. 3 und 4. Kap. XVIII. §. 2. näher bestimmten Prüfungen

der

der neu anzustellenden Aerzte, Amtsphysiker, Geburtshelfer Amtswundärzte, Medizinalchirurgen und Apotheker mit den übrigen dazu committirten Medizinalräthen auf Erfordern gemeinschaftlich vorzunehmen und sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft der Candidaten zum Protokoll zu geben. Er soll

§. 11. die Naturprodukte des Landes, in so fern sie entweder zum allgemeinen Vortheil oder zum Nutzen des Medizinalfachs gebraucht und angewendet werden können, untersuchen und von seinen Bemerkungen und Erfahrungen Unserer Vormundschaftlichen Regierung zweckmäßige Anzeige thun und insbesondere auch sein Augenmerk auf die Vervollkommnung des Meinberger Bades und Brunnens richten. Endlich soll er

§. 12. alle Vorsicht, Mühe und Klugheit anwenden, unter allen Medizinalpersonen gutes Vernehmen und Thätigkeit zu befördern, und zu erhalten.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten und Geschäften des Medizinalreferenten.

§. 1. Der Medizinalreferent soll über alle im medizinischen Departement vorkommende und ihm zugetheilte Sachen in den Regierungs-Sessionen, worin solche vorkommen, mündlich eine zweckmäßige Relation abstatten, bey einer jeden von ihm referirten Sache sein Votum, nach den ächten Grundsätzen der Arzneywissenschaft, nach dem Inhalt dieser Medizinalordnung und nach seinem besten Wissen und Gewissen eröfnen, und dieses, wenn die Sache von vorzüglicher Wichtigkeit ist, oder zu ihrer Beurtheilung ärztliche oder physische Kenntnisse erfordert, schriftlich, nebst Beyfügung seiner Gründe zu den Acten geben, sonst aber nur die Verfügungen und Resolutionen entwerfen.

§. 2. Bey neuen in die medizinische Polizey oder in das Medizinalwesen einschlagenden Einrichtungen, Verfü-

fügungen und Anstalten und bey allen wichtigen Fällen (ausgenommen wo der Verzug Gefahr verlassen könnte, und wo es nur die Anwendung, Ausübung und Aufrechthaltung der Medizinalordnung oder schon getroffenen Verfügungen betrift) soll von allen Medizinalräthen ein Gutachten eingezogen werden. Wäre der Medizinalreferent in irgend einer Sache mit den übrigen drey Medizinalräthen nicht einer Meynung, und solche nicht durch die Stimmenmehrheit entschieden; so soll sein Votum mit den Votis der übrigen Medizinalräthe, nebst den Acten demjenigen Mitglied der Regierung, welchem das Departement der allgemeinen Polizey anvertrauet ist, zum Vortrag zugestellet und so der Entschluß Unserer Vormundschaftlichen Regierung, nach Befinden der Sache, befördert werden. Eben dies soll auch bey allen, die Dienstgeschäfte des Medizinalreferenten selbst, z. E. als Physicus, betreffenden Aktenstücken und Vorfällen geschehen.

§. 3. In Fällen, welche in dieser Medizinalordnung nicht entschieden, oder welche nicht blos Sache der Arzneywissenschaft oder des eigentlichen Medizinalwesens sind, sondern auch in die bürgerliche Polizey, in das Recht oder in die Landesverfassung einschlagen, soll der Medizinalreferent sein Votum mit den Akten, ehe er darüber in Collegio referiret, vorgedachtem Mitglied der Regierung (§. 2.) als Correferent zusenden: so wie hingegen dieses Regierungsmitglied seine Vorträge über die ausübende Landespolizey, in so fern dieselben in die medizinische einschlagen oder ärztliche Kenntnisse erfordern, auf gleiche Weise dem Medizinalreferenten communicirt, und in dessen Beysеyn in der Regierung darüber referirt.

Viertes Kapitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphysicus.

§. 1. Damit über die Befolgung der den Medizinalpersonen vorgeschriebenen Pflichten und über ihren ordentli-

lichen und zweckmäßigen Lebenswandel, wie auch über die Erhaltung und Beförderung der medizinischen Polizey eine allgemeine Obacht statt finde: so haben Wir für gut gefunden, die seit schon geraumer Zeit in dieser Grafschaft errichtete Landphysicatsstelle auch bey dieser neuen Einrichtung der Medizinalverfassung beyzubehalten, und dem Landphysicus insbesondere, die allgemeine Besorgung des Hebammenwesens zu übertragen. Ueberhaupt hat sich also der Landphysicus als Fiscal des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey in dieser Grafschaft zu betragen, ihm liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medizinalverfassung und über die Befolgung der Medizinalordnung ob, und er ist verpflichtet, jede Gelegenheit zu nutzen, und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medizinalwesens gegründete und hinlängliche Erkundigung oder Nachricht einzuziehen, und in so fern er Fehler, Vernachläßigungen, Verabsäumungen findet, sie sogleich Unserer Vormundschaftlichen Regierung berichtlich anzuzeigen. Insbesondere aber soll er

§. 2. darauf achten, daß sich kein Arzt oder Wundarzt, der sich nicht in Gemäßheit dieser Medizinalordnung dazu qualificiret hat, in dem Lande niederlasse und practicire,

§. 3. daß die legitimirten Aerzte und Wundärzte sich so verhalten, wie es ihre Pflicht erfordert, und wie ihnen in der Medizinalordnung vorgeschrieben und anbefohlen worden ist.

§. 4. Er soll auch dahin sehen, daß ohne Genehmigung Unserer Vormundschaftlichen Regierung sich nirgends im Lande ein Apotheker ansetze oder sonst jemand Handel mit Arzneymitteln treibe, und daß auch die Provisoren der legitimirten Apotheker, der Medizinalordnung gemäß, beeidiget werden.

§. 5. Soll er in allen Apotheken nach Vorschrift Abschnitt II. Kap. XVI. §. 1. und 3. dieser Medizinalordnung, so oft, als es Unsere Vormundschaftliche Regie-

gierung befiehlt, mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit, und des Physicus, eine Generalvisitation vornehmen, die Abstellung der bey der Untersuchung gefundenen Gebrechen, wo sie sogleich geschehen kann, sofort befördern, jedesmal und bald nach vorgenommener Hauptuntersuchung über den Zustand jeder Apotheke, und über die dabey wahrgenommenen Mängel an Unsere Vormundschaftliche Regierung berichten. Ueberdies soll er auch

§. 6. auf gehörige Beobachtung der Apothekertaxe sehen, und vorzüglich sorgen und Obacht haben, daß nach Abschn. II. Kap. XVII. §. 17. 18. alle Jahre auf Michaelis, diejenigen Arzneyen, die einer Veränderung des Preises unterworfen sind, nach der neuen Preis Courant verhältnißmäßig im Preis erhöhet oder herabgesetzet werden; er hat deswegen frühzeitig diejenigen Arzneymittel, wobey sich eine Veränderung der Taxe nöthig macht, Unserer Vormundschaftlichen Regierung unerinnert anzuzeigen, die Erhöhung oder Herabsetzung eines jeden Mittels vorzuschlagen und zur Erläuterung und Bescheinigung die neuen Preis Couranten beyzulegen. Auch

§. 7. liegt ihm vorzüglich die Aufsicht und die Besorgung des ganzen Hebammenwesens, nach Vorschrift des Abschn. II. Kap. XX. und XXI. ob; er hat also insbesondere die zum Hebammendienst in den Städten, Flekken und Dörfern bestimmten und ihm zu dem Ende zugeschickten Personen, in Rücksicht auf ihre Verstandsfähigkeiten, Beschaffenheit ihrer Gesundheit, erforderlichen Körperbau und Alter, nach Abschn. II. Kap. XX. §. 5. zu prüfen, und jedes Subject, dem die nöthigen Bedingnisse abgehen, der kompetenten Obrigkeit, mit schriftlicher Anführung der mangelnden Fähigkeiten, zurück zu schicken, und auf diese Weise die Wahl einer schicklichern Person ungesäumt zu veranlassen. Hingegen hat derselbe ein von ihm zum Hebammendienst tauglich befundenes Subject vermittelst eines Attests zur Hebammenschule zu senden,

den, und der kompetenten Obrigkeit Nachricht davon zu geben.

§. 8. Er ist verbunden, jede Hebammenlehrtochter, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie als Hebamme angesetzt wird, nach Abschn. II. Cap. XX. §. 7. dieser Medicinal-Ordnung, ex officio über ihre erlernten Kenntnisse zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht hinlänglich tüchtig befunden, sie wieder zur Hebammenschule, und wenn die mangelhafte Kenntnisse, dem Anscheine nach, mehr der Schule als dem Subject zuzuschreiben wäre, mit nöthiger Weisung, zurückzuschicken. Findet er sie aber in seinem Examen für tüchtig, und geschickt, so hat er deshalb ein nach Maasgabe der Fähigkeiten und Kenntnisse bestimmt abzufassendes Zeugniß an Unsere Vormundschaftliche Regierung ungesäumt einzusenden, welche hiernach die competente Obrigkeit zur Vereidigung und Anstellung der von ihm tüchtig befundenen Person instruiren und ihm nach eingegangenem obrigkeitlichen Bericht, von der geschehenen Anstellung Nachricht geben wird. Außerdem soll der Landphysicus nach Cap. XX. §. 10. jedes Jahr den funfzehnten Junius, die sich bey ihm einstellenden über sechzig Jahre alten Hebammen in Rücksicht ihrer Verstands- und cörperlicher Fähigkeiten prüfen, ob sie nicht durch ihr Alter zur gesetzmäßigen Besorgung ihres Dienstes untüchtig geworden sind, sich ihren Hebammenkatechismus vorzeigen lassen, und von dem Resultat einer jeden solchen Untersuchung an Unsere Vormundschaftliche Regierung ohngesäumt Bericht erstatten. Endlich hat der Landphysicus auch die pflichtmäßige Prüfung derjenigen Hebammen, die bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubniß anhalten, erforderlichen Falls das Wendungsgeschäfte selbst verrichten zu dürfen, nach der im Cap. XX. §. 11. getroffenen Verfügung, ex officio vorzunehmen,

und

und von dem Erfolg der Prüfung, zeitig an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu berichten.

§. 9. Er ist gehalten, über die im Lande befindlichen Hebammen nach Bestimmung Cap. XX. §. 9. dieser Medicinalordnung, eine genaue Tabelle zu halten und sie sorgfältig fortzusetzen; so daß er zu jeder Zeit eine sichere und bestimmte Kenntniß von ihrem Alter, Nahmen, Orts-Aufenthalt, Dienstzeit ꝛc. habe und besitze, auch die 60jährigen Hebammen controlliren und die, welche am besagten Tage nicht erscheinen, anzeigen könne.

§. 10. Soll er verbunden seyn, auf ein der Medicinal-Ordnung gemäßes, gutes Betragen der Geburtshelfer nach Cap. XIX. genau zu achten, auch dahin zu sehen, daß die Hebammenschule bey dem Unterricht der ihr übergebenen Lehrlinge gehörigen Fleiß, Ordnung und Genauigkeit anwende, und wenn er sowohl bey den Geburtshelfern als bey der Hebammenschule, welche er zu dem Ende bisweilen zu visitiren verbunden ist, ein Instructionswidriges, nachläßiges oder pflichtvergessenes Verfahren oder Betragen bemerkt, sogleich gehörige Anzeige davon an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu thun.

§. 11. Soll er bey gefährlichen Landseuchen, so bald es Unsere Vormundschaftliche Regierung verordnet, sich in die Gegend oder an den Ort, wo die Seuche herrscht, begeben und da, mit Zuziehung des Physicus, der andern Aerzte, und auch des Amtschirurgus, die Natur und Art der Seuche, ihre Verbreitung, und die dadurch verursachte Sterblichkeit auf alle Weise und auch selbst an Krankenbetten untersuchen, sich mit dem Physicus über die beste und zweckmäßigste Heilungsart und über die schicklichsten und anwendbarsten Vorbauungsmittel besprechen und eine den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungs-Methode zu bestimmen suchen; sodann Unserer Vormundschaftlichen Regierung eine genaue Beschreibung der Krankheit und die von ihm und dem Physicus

fest-

festgesetzte Heilmethode und gemachten oder noch zu machenden Vorkehrungen, so wie alle von ihm zu erstattenden Berichte, ungesäumt einsenden, auch überall was ihm sonst noch von Unserer Vormundschaftlichen Regierung aufgetragen werden mögte, mit pflichtmäßigem Eifer vollziehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Anordnung und Bestimmung der Medicinalkasse.

§. 1. Die zu Bestreitung des für die verbesserte Einrichtung des Medicinalwesens erforderlichen Kostenaufwands gestifteten Fonds sollen, mit Einschluß des Beytrags, den Wir aus den Revenüen Unserer Vormundschaftlichen Cammer bewilliget haben, von dem Landreceptor verwaltet und von diesem die Einnahme und Ausgabe, durch Assignationen Unserer Vormundschaftlichen Regierung justificiret werden.

§. 2. Wir werden im Fortgang der Zeit, bey sich ergebender Gemeinnützigkeit dieser neuen Medicinalverfassung, auf die Vermehrung dieser Fonds zu Belohnung des erprobten Eifers der angestellten Medicinalpersonen und zur Bestreitung anderer landnützlichen medicinischen Ausgaben gern Bedacht nehmen, und wollen auch schon jetzt: daß insbesondere für extraordinäre Ausgaben, 1) die Gebühren für die Prüfungen aller Medicinalpersonen, welche vor einer Regierungs-Commission geschehen, 2) alle Sporteln oder Gebühren für die Patente und Concessionen aller Aerzte, Medicinalchirurgen, Amtswundärzte und Geburtshelfer dieser Grafschaft, und 3) alle Strafgelder der Medicinalpersonen bey Vergehungen gegen diese Medicinal-Verordnung, und auch alle Strafgelder, welche von Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey andern Medicinal-Contraventionen, z. E. Pfuschereyen erkannt werden, dieser Casse gehören, für sie so fort beygetrieben und an ihre Rendanten ausgezahlt werden sollen.

§. 3.

§. 3. Aus dieser Medicinalkasse sollen 1) die Besoldungen des Landphysicus, der Amtsphysiker und der Amts-Wundärzte, 2) alle Apotheker und die bey großer Dürftigkeit veranlaßten Verpflegungs-Kosten der armen Kranken auf platten Lande, (da die für die städtischen Armen aus den Sadt-aerariis, nach den von den Magisträten hierüber bereits getroffenen und ferner zu treffenden Einrichtungen, bezahlt werden) 3) die Diäten und Reisekosten bey den Prüfungen der Medicinalpersonen und andern medicinischen Vorfallenheiten und 4) die z. E. für chemische Versuche und zu sicherer Bestimmung medicinischer Polizeygesetze und Anordnungen nöthigen Ausgaben bestritten werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der besondern Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege und der medicinischen Polizey.

Erstes Kapitel.

Von den Bedingnissen und Prüfung zur Erlaubniß der ärztlichen Praxis in dieser Grafschaft.

§. 1. Zu Verhütung jeder schädlichen Medicinalpraxis und aller Quacksalbereyen verordnen Wir hierdurch ernstlich: daß Niemand, selbst kein promovirter Arzt, (jedoch auswärtige, gehörig approbirte Aerzte, der Regel nach, ausgenommen) oder irgend eine andere Medicinalperson in dieser Grafschaft die Arzeneykunst ausüben oder Arzeneyen verordnen solle, er habe denn zuvor, nach vorgängiger Prüfung, von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die Erlaubniß dazu erhalten. Wer sich unterfangen sollte, ohne diese Erlaubniß an innerlichen Krankheiten leidende Personen, in seine Cur zu nehmen, ihnen Arzeneyen zu geben oder zu verordnen, soll dem Befinden nach an Geld oder am Leibe unabbittlich bestraft werden.

§. 2.

§. 2. Hingegen wird jedem, wer überzeugt zu seyn glaubt, hinreichende Kenntniß zur nützlichen und zweckmäßigen Ausübung der Arzneykunst, entweder in allen ihren Theilen oder nur in einzelnen besonderen Zweigen derselben zu besitzen, die Freyheit gegeben, sich um die Erlaubniß der medicinischen Praxis zu bewerben und sich zu der erforderlichen Prüfung zu melden. Wir wollen zu dem Ende, daß ohne besondere Gründe Niemand, er sey graduirt oder nicht, er habe die Arzneykunde auf Universitäten studirt, oder seine ärztlichen Kenntnisse in Krankenhäusern, Lazarethen ꝛc. erlangt, die zur Erlaubniß der Praxis erforderliche Prüfung verweigert, sondern jedem, wer darum nachsucht, gestattet werden soll.

§. 3. Die Prüfung der sich um die allgemeine Erlaubniß der hiesigen ärztlichen Praxis bewerbenden Doctoren der Arzneywissenschaft oder anderer Personen, soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commission und von den Medicinalräthen auf folgende Art angestellt werden:

1) der Examinandus soll in der dazu festgesetzten Prüfungs-Commission von jedem Medicinalrath insbesondere, über verschiedene Materien aus der Zergliederungskunde, aus der Physiologie, aus der Krankheitslehre, aus der Zeichenlehre, aus der Arzneymittellehre und vorzüglich aus der allgemeinen und besondern Therapeutik oder Heilkunde so befragt werden, daß die Hauptfragen und auch die Antworten, welche der Examinandus darauf gegeben, dem Secretair bey der Prüfungs-Commission zum Protocoll dictirt werden können. Auch sollen die Medicinalräthe bey den Prüfungen Gelegenheit nehmen, den Examinanden Recepte verschreiben zu lassen, und diese dem Prüfungs-Protocoll beyfügen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medicinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Examinanden,

a) demselbon einen Satz oder eine Frage aus der theoretischen oder aus der practischen Arzneygelahrheit zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgeben, oder ihm schriftlich eine Krankengeschichte vorlegen, worüber derselbe seine Meinung, sowohl in Rücksicht der Ursache, der Natur, der Vorherverkündigung, auch der Heilmethode aufsetzen muß. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt seyn, und müssen acht Tage nach Einhändigung des Thematis versiegelt Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden; deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geschehene Ausarbeitung der aufgegebenen Thematum von dem Candidaten beschwören zu lassen. Diese Ausarbeitungen sollen alsdenn den Medicinalräthen zum Gutachten zugestellet und hierauf entschieden werden, ob dem geprüften Candidaten die Erlaubniß zur Ausübung der Arzneykunde entweder allgemein zu ertheilen, oder nur unter gewissen Einschränkungen bis auf weitere Qualification zuzugestehen oder ganz abzuschlagen sey.

§. 4. Würde irgend jemand z. E. ein Wundarzt oder ein Apotheker um die Erlaubniß anhalten, nur in gewissen besonderen Theilen der Arzneykunde oder blos bey gewissen einzelnen Krankheiten seine ärztlichen Kenntnisse ausüben zu dürfen; so muß er, in dem deshalb einzureichenden Memorial, die besondern Theile der Arzeneykunst oder die einzelnen Krankheiten namhaft machen, worüber er die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis wünscht. In diesem Fall soll er eben so, wie die andern Candidaten zur Praxis, vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission, von den Medicinalräthen geprüft werden. Das Examen soll sich zwar nur auf die von ihm namhaft gemachten Zweige der Arzneywissenschaft oder auf die von ihm bestimmten einzelnen Krankheiten einschränken, worinnen er die Erlaubniß zur Ausübung seiner erlangten Kenntnisse wünscht, aber von den Medicinalräthen doch mit der alsdenn nöthi-

gen

gen Umständlichkeit und der schärfsten Pünktlichkeit vorgenommen werden, und Unsere Vormundschaftliche Regierung wird nach dem durch das Gutachten der Medicinalräthe zu bestimmenden Maas seiner Kenntnisse, in den von ihm angegebenen besonderen Theilen der Heilkunde oder einzelnen Krankheiten entscheiden, ob und auf welche Art ihm sein Gesuch bewilliget, oder abgeschlagen werden soll.

§. 5. Kein Arzt oder Medicinae Practicus, ob er sich gleich der gesetzmäßigen Prüfung unterworfen, und die Erlaubnis zur Praxis erhalten hat, soll sich an einem selbst gewählten Orte in dieser Grafschaft häußlich niederlassen dürfen, sondern Unsere Vormundschaftliche Regierung soll überlegen, wo seine Niederlassung nöthig oder nützlich seyn mögte, wo er die Einkünfte eines andern geschickten und das Vertrauen des Publicums besitzenden Arztes nicht schmälert, und wo auch seine Praxis ihm so einträglich seyn kann, daß sie ihm den nöthigen Lebensunterhalt verschaffen wird, und alsdenn soll ihm dieser Ort zu seinem künftigen Wohnort bestimmet, oder wenn sich mehrere dergleichen Ortschaften vorfinden sollten, ihm die Auswahl unter diesen Oertern überlassen werden. Eben so soll demjenigen, welchem die Erlaubniß zur Praxis nur in einigen Theilen der Arzneywissenschaft oder in einzelnen Krankheiten zugestanden worden ist, die eigene Auswahl seines Aufenthalts nicht freystehen, sondern er soll von Unserer Vormundschaftlichen Regierung, die nach Maaßgabe der obenangeführten Umstände darüber entscheiden wird, die Bestimmung erwarten, an welcher Ortschaft hiesigen Landes er sich häuslich niederlassen dürfe.

§. 6. Jeder tüchtig gefundene Candidat zur ärztlichen Praxis, soll von Unserer Vormundschaftlichen Regierung über diese Medicinalordnung und insbesondere über Abschnitt II. Cap. II. vereidiget und ihm ein Concessionsschein ertheilet werden, worin die ihm in der Ausübung der Heilkunde vorgeschriebenen Gränzen bestimmt sind, und

dieser Concessionsschein soll, zur Nachricht für das Publikum, in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§. 7. Würde sich ein Fremder in dieser Grafschaft einfinden und behaupten, daß er gegen eine oder mehrere gewisse Krankheiten außerordentlich wirksame, geheime Mittel besitze: so soll er, ehe er irgend einen seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Kur annehmen darf, sich bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebst Beylegung der ihm von andern Aerzten oder Obrigkeiten über die Würksamkeit seines Mittels ertheilten Zeugnisse, um Erlaubniß zur Anwendung oder Dispensirung seines geheimen Mittels bitten, und die Regierung soll in diesem Fall, nach Lage der Umstände, von einem oder mehreren Medicinalräthen ein Gutachten erfordern, ob ein solches Mittel, wie der Fremde zu besitzen behauptet, denkbar sey oder nicht, und wenn es ein solches Mittel geben kann, ob die Krankheit, wogegen das Mittel so außerordentlich hülfreich seyn soll, durch die Zeit, welche zum Gebrauch dieses Mittels erforderlich ist, dem Kranken nachtheilig werden könne? Wäre ein solches Mittel nach dem Gutachten der Medicinalräthe unmöglich, so soll Unsere Vormundschaftliche Regierung ihm die Erlaubniß, die Krankheit zu behandeln, abschlagen; es sey denn, daß dieselbe, in Rücksicht der von ihm producirten Zeugnisse entschiedenen Wehrts und Ansehens, über specielle Erfahrungen noch weiter zweckdienliche, insbesondere die Wahrhaftigkeit der bescheinigten Thatsachen und ihrer einzelnen Umstände, so wie den wirklichen Zusammenhang des geheimen Mittels mit dem angeblichen Erfolg, aufklärende Untersuchungen anstellen lassen wollte. Würde aber das Gutachten der Medicinalräthe zum Versuch dieser Kurart rathen, so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung die Erlaubniß zur Anwendung und Dispensirung seines Mittels zwar geben, jedoch unter der Bedingung, daß er jedesmal den Physicus des Amts und der Stadt,

wo

wo der Kranke, der sich ihm anvertraut, wohnt, davon Nachricht gebe und dieser die Kur beobachte. Würde er die Krankheit nicht kuriren, oder könnte der Physikus, wie demselben, im Fall das Resultat seiner sorgfältigen Beobachtungen so ausfiel, hiermit zur Pflicht gemacht wird, entscheidend beweisen, daß die Behandlung des Kranken einen schädlichen Fortgang nehme, oder die erfolgte Heilung nicht der Würkung des Mittels, sondern der Bemühung der Natur oder anderen Zufällen beyzumessen sey: so soll derselbe sogleich darüber an Unsere Vormundschaftliche Regierung pflichtmäßigen Bericht erstatten und hierauf dem trügerischen Geheimnißkrämer alsobald die fernere Anwendung oder Dispensirung seines Mittels bey namhafter Strafe untersagt und daß Mißlingen oder die Beschaffenheit der Kur nebst dem Verbot sogleich in dem Intelligenzblat und dem Befinden nach auch sonst bekannt gemacht worden.

Damit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde; so befehlen Wir andurch den Beamten und Magistraten, ein wachsames Auge auf solche Fremden zu haben, und ihnen sogleich nach ihrer Ankunft diese Verordnung bekannt zu machen, ihnen die Annahme eines jeden Kranken, ohne vorher von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erhaltene Erlaubniß, bey schwerer Geld- oder Leibesstrafe, die in dem an Unsere Vormundschaftliche Regierung sofort einzuberichtenden Uebertretungs-Fall unausbleiblich erfolgen soll, ernstlich zu untersagen.

Zweytes Kapitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medicinischen Practiker.

§. 1. Ein von Unserer Vormundschaftlichen Regierung approbirter Arzt oder medicinae practicus soll sich eines

eines guten nüchternen, sittsamen, und der Wichtigkeit seiner Bestimmung angemessenen Lebens-Wandels befleißigen. Er soll insbesondere die das Medicinalwesen angehenden Landesherrlichen Verordnungen und alle medicinischen Polizey Verfügungen streng und genau beobachten, sich gegen jedermann und besonders gegen die Medicinalräthe, gegen die Amtsphysici, gegen seine Mitärzte, und gegen alle übrigen Medicinalpersonen einträchtig und bescheiden betragen, von ihnen nichts verkleinerndes verreden, noch weniger ihren guten Namen oder practischen Ruf, durch Verläumdungen oder heimtückische Urtheile zu untergraben oder zu schmälern suchen. Wenn er sich aber für überzeugt hält, und die nöthigen Beweise anzugeben vermag, daß irgend ein anderer Arzt oder eine andere Medicinalperson einen wichtigen Fehler in seinem ärztlichen Verfahren begehe oder begangen habe: so soll er diesen Fehler frühzeitig genug, wo er noch zu verbessern oder doch hinlänglich und zu Verhütung künftiger ähnlicher Fälle aufzuklären ist, sammt den deutlichsten und sichersten Beweisthümern, auch mit der gehörigen Verschwiegenheit gegen alle andere, Unserer Vormundschaftlichen Regierung eröfnen, im entgegengesetzten Fall aber ein weises und menschenliebendes Stillschweigen beobachten. Die Regierung soll die angezeigten Fehler untersuchen lassen, und nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldstrafe, oder nach Beschaffenheit des Vergehens mit Remotion von der Praxis oder auf eine andere nachdrückliche Art ahnden.

§. 2. Die Pflicht der Menschlichkeit und das öffentliche Zutrauen verbindet jeden Arzt, daß er allen Kranken, die ihn darum ersuchen, seinen Beystand und Rath getreu und ohne allen nachtheiligen Aufschub ertheile, immer, Nacht und Tag, bereitwillig und unverdrossen sey, dem Kranken zu helfen, Krankheiten vorzubeugen, oder den Kranken Linderung zu verschaffen. Auch wird von seiner

Men-

Menschenliebe erwartet, daß er den Armen, die ihr Vertrauen auf ihn setzen, und ihn um Beystand bitten, seine Hülfe nicht versagen, sondern ihnen aus uneigennütziger Menschenliebe ohne Entgeld und treulich beystehen werde; wollte oder könnte er diesem Vertrauen nicht entsprechen, so ist er, bey namhafter Strafe, gehalten, diese armen Kranken der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese Verfügungen zu ihrer Besorgung treffe.

§. 3. Jeder Arzt ist durch seinen Eid verpflichtet, alle seine Kranken nach seinem äußersten Vermögen und reiflicher Ueberlegung mit der ämsigsten Anwendung aller seiner ärztlichen Kenntnisse zu besorgen, sich alle Mühe zu geben, die Beschaffenheit und den Gang ihrer Krankheit aufzufinden und einzusehen und ihnen die sichersten, geschwindesten und besten Hülfsmittel dargegen zu verordnen, und zu rathen. Er soll sich aller Scharlatanerie enthalten, die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie sind, und allezeit rechtschaffen handeln. Er soll, der Regel nach, dem Kranken den ihm bevorstehenden Tod nicht bekannt machen, und die Zeit und Umstände wohl unterscheiden und abwägen, unter welchen er, wenn es bürgerliche und Familien-Verhältnisse durchaus erfordern, es wagen darf, dem Kranken selbst die Lebensgefahr anzukündigen, damit er den ohnehin schon gerütteten Körper nicht ohne dringende Ursache durch die Schrecken des Todes noch mehr zerstöhre. Er soll die Kranken nicht mit unnöthigen blos eigennützigen Besuchen beschweren, weswegen ihm bey gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr als zwey, höchstens drey Besuche anzurechnen erlaubt sind, es sey denn daß der Kranke oder seine Verwandte ausdrücklich öftere Besuche verlangten. Auch soll ein Arzt dem Kranken nicht durch Verschreibung unnöthiger, theurer Arzeneyen die Heilungskosten vervielfachen, noch sich und seine Kunst so weit erniedrigen, daß er mit dem Kranken oder mit seiner Familie über ein außerordentliches Arzt-

lohn

lohn für die Besorgung einer besondern Kur oder für den Erfolg der Genesung contrahire, in welchem Fall er den Verlust seines Arztlohns und eine namhafte Strafe zu gewarten hat.

§. 4. Bey wichtigen Krankheiten oder bey zweifelhaften Fällen, wo seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht hinreichen, wird sich jeder rechtschaffene Arzt von selbst um eines andern Arztes Beystand bemühen. Auch soll sich kein Arzt je weigern, mit einem andern Arzt zu consuliren, so bald es der Kranke oder seine Familie verlangt; in solchen Fällen soll er dem zur Beyhülfe gerufenen Arzt, die Beschaffenheit, den zeitherigen Verlauf der Krankheit und die bisher angewandten Heilungs-Mittel getreu und vollständig angeben, und des Kranken Wiederherstellung oder Erleichterung mit gemeinschaftlichem Rath und Kräften zu befördern suchen. Alle dergleichen Medicinal Berathschlagungen oder Consultationen über eines Kranken Zustand und Heilungs-Art, sollen nie in des Kranken Gegenwart und jederzeit ohne alle Privatabsichten und mit Verleugnung aller Eigenliebe geschehen, jeder Arzt soll des andern Meynung geduldig anhören, bescheiden beantworten, und jede ungebührliche Zänkerey vermeiden, auch auf Verlangen des andern, seine Meynung mit Gründen schriftlich von sich geben. Können die unter sich berathschlagenden Aerzte über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden, so sollen sie die Krankengeschichte und ihre verschiedenen Meynungen einem oder mehreren Medicinalräthen, auf welche sie ein Zutrauen haben, oder wenn es die Umstände des Kranken erlauben, einem auswärtigen berühmten Arzt oder einer medicinischen Facultät einschicken und sich Rath erbitten, und bis auf Eingang dieses Raths soll der neu hinzu gerufene Arzt den Kranken nach seiner Meynung behandeln dürfen, wenn anders der Kranke selbst oder dessen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erstere Arzt seine angefangene

Kur

Kur einstweilen fortsetze. Bey jeder gemeinschaftlichen Besorgung eines Kranken hingegen, soll kein Arzt allein, und ohne des andern Vorwissen, außer im Nothfall, ein Recept verschreiben, wenn dies aber geschehen müßte, so soll dem andern Arzt das Recept, so bald es sich thun läßt, vorgezeiget oder schriftlich gemeldet werden. Wer ohne des andern Arztes Vorwissen heimlich verordnet, soll ohne Ausnahme wenigstens in 10 Goldgulden und wenn das einseitige verheimlichte Verschreiben erweislich schädliche Wirkungen verursachet hätte, in eine verhältnißmäßige größere Strafe verurtheilet werden. Von dieser Untersagung des einseitigen Receptsverschreibens soll aber der Fall ausgenommen seyn, wo während der Entfernung oder der Abwesenheit des einen Arztes, entweder dieser Arzt selbst oder die Familie des Kranken oder der Kranke dem Anwesenden freyere Hände lassen will.

§. 5. Kein Arzt soll einen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Ursache, auch nicht unter dem Vorwand der Unheilbarkeit verlassen, es sey denn, daß der Kranke seinen Vorschriften fast nie gebührende Folge leiste und deutlich merken lasse, daß er kein Zutrauen in ihn setze, in diesem Fall soll der Arzt gehalten seyn, seinen Kranken an einen andern Arzt ohne alles Personalinteresse mündlich oder schriftlich zu weisen, nie aber stillschweigend auszubleiben.

Wenn ein Arzt auswärts gerufen, oder sonst abgehalten würde, seine Kranken zu besuchen und zu besorgen; so soll er, wenn die Krankheit bedenklich ist, und wenn die Zeit der Abwesenheit einige Tage beträgt, seine Kranken für die Zeit einem anderen Arzt übertragen und kein anderer Arzt sich weigern, diese Kranken in treue, ärztliche Besorgung zu übernehmen, beyde müssen sich aber vorher, wenn es irgend möglich ist, über die Heilungsmethode bereden.

§. 6.

§. 6. Würde irgend ein Kranker sein Vertrauen auf seinen ersten Arzt verlieren und einen andern verlangen; so soll kein Arzt sich bey nachdrücklicher und bis zur erfolgten Folgsamkeit zu erhöhender Strafe weigern, den Kranken, der ihn nachher verlangt, zu besorgen, und der erste Arzt soll, wenn er geziemend darum ersucht wird, ohne Ausnahme verbunden seyn, seinem Nachfolger eine zweckmäßige und getreue Nachricht von dem bisherigen Verlauf der Krankheit mitzutheilen.

§. 7. Jeder Arzt soll gehalten seyn, die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen eines Kranken, und die etwanigen anderen besonderen bürgerlichen oder Familien-Umstände, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder seiner Familie auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen könnte, genau zu verschweigen; es sey denn, daß dadurch verborgene und dem Staat oder der Menschheit wichtige Verbrechen entdeckt werden können, in welchem Fall er auf seinen Eid verpflichtet ist, einem Mitglied Unserer Vormundschaftlichen Regierung, zur pflichtmäßigen geheimen Besorgung des Gegenstandes gehörige und sichere Anzeige, mit Verschweigung gegen jeden andern, zu thun, dagegen soll dieses Regierungs-Mitglied ihm zu seiner vielleicht in Zukunft bedürfenden Rechtfertigung, eine eigenhändige Bescheinignng über die geschehene Anzeige ertheilen.

§. 8. Kein Arzt soll die eigentliche Wundarzneykunst, oder Manualchirurgie, noch auch die practische Geburtshülfe ausüben, er habe denn von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten.

§. 9. Wir erwarten auch, daß jeder Arzt über die ihm vorkommenden, insbesondere über die wichtigen Krankheiten, ein zweckmäßiges Tagebuch halte, damit er dadurch sich auf Erfordern vor Verantwortungen sicher stellen, bey Medicinalberathschlagungen vollständigen und zuverläßigen Bericht abstatten könne, und sich, der Kunst und seinen

Kran-

Kranken zum Vortheil, an Ordnung und Nachdenken gewöhne, auch sich bey ähnlichen Fällen nicht blos auf sein Gedächtniß zu verlassen brauche.

§. 10. Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen Menschen todt scheinen, die es nicht wirklich sind, sondern durch gehörige Fürsorge und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können, z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, vom Blitz gerührten, erstickten ꝛc. so ist jeder Arzt auf seinem Eid verpflichtet, dahin zu sehen, und sich zu bemühen, daß alle Rettungsmittel, die zur Wiederbelebung solcher Personen erforderlich sind, frühzeitig und lange genug angewendet werden und in jedem dergleichen Fall, ehe die Beerdigung statt findet, auf das genaueste zu untersuchen, ob dergleichen Personen vollkommen todt sind und ohne alle Gefahr, daß es zu frühzeitig geschehe, begraben werden können. Zu welchem Ende er bey allen Verstorbenen, die nur scheinbar todt seyn können, auch selbst nach allen ohne Erfolg angewandten Rettungsmitteln, die Veranstaltung zu treffen hat, daß solche Todten gehörig besorgt, und nicht eher begraben werden dürfen, als bis sich bey ihnen deutliche Spuren der Verwesuug zeigen; der Arzt soll in solchen Fällen auch jedesmal der Obrigkeit ohngesäumt die Anzeige davon thun, welche gehalten ist, die Beerdigung nicht eher zu erlauben, als bis sie durch sichere und hinlängliche Bescheinigung überzeugt ist, daß sich wirkliche und deutliche Spuren der Verwesung zeigen. Auch hat der Arzt von jedem solchen Fall, das Rettungsgeschäfte sey gelungen oder nicht, an Unsere Vormundschaftliche Regierung, eine genaue Beschreibung einzusenden, welche Rettungsmittel er gebraucht, wenn und wie lange sie angewendet, und ob der Todte obiger Vorschrift zufolge, nach vorsichtiger Untersuchung, und wenn derselbe begraben worden sey.

§. 11.

§. 11. Auch ist jeder Arzt bey Strafe gehalten, von dem Sterbefall einer über den fünften Monat schwangern Weibsperson, in so fern er nicht selbst ausübender Geburtshelfer ist, oder die sich in solchen Fällen nach der unten Kap. XVIII. §. 9. ertheilten Vorschrift nöthig machenden Operationen nicht selbst verrichten will, dem zunächst wohnenden Geburtshelfer sogleich gehörige Nachricht zu geben, damit die todte Schwangere frühzeitig genug besorgt, und die Frucht vielleicht noch gerettet werden könne.

§. 12. Kein Arzt soll ohne besondere Erlaubniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Contraventions-Fall, selbst Arzeneyen ausgeben oder damit handeln, sondern jeder muß aus privilegirten Apotheken und vorzüglich einländischen dispensiren, doch bleibt es ihm nachgelassen, sich für den Nothfall und wenn er über Land und Orte gerufen wird, in welchen keine Apotheke errichtet ist, mit einer kleinen Noth- oder Reiseapotheke zu versehen, und daraus für den Nothfall Arzeneyen zu geben, er ist aber verbunden, die Arzeneyen dieser Noth- und Reiseapotheke aus einer hierländischen privilegirten Apotheke zu nehmen.

Auch soll kein junger, angehender Arzt geheime Arzemittel dispensiren, oder solche zu seiner Verordnung unter irgend einem Namen in die Apotheken geben; würde aber ein bekannter und mit öffentlichem Zutrauen viele Jahre her beehrter Arzt, ein oder mehrere Geheimmittel, die gegen gewisse Krankheiten außerordentlich wirksam sind, besitzen wollen, so soll er Unserer Vormundschaftlichen Regierung davon Nachricht geben, und ihr eine hinlängliche Quantität dieses Mittels nebst einer genauen Vorschrift von dessen Gebrauchsart und dem dabey nöthigen Verhalten einsenden, welche alsdenn dies Mittel durch wiederholte Versuche prüfen lassen, und im Fall es den von ihm gerühmten Werth haben sollte, es nach Lage der Umstände

stände, Uns zur Ankaufung des Geheimnisses empfehlen oder dem Besitzer die Dispensation desselben vermittelst der Apotheke erlauben wird.

§. 13. Jeder Arzt soll hinführo auf die von ihm verordneten Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe jederzeit seinen Namen, den Namen des Kranken nebst der Vorschrift des Gebrauchs und das Datum setzen; doch hat er die Erlaubniß, bey Krankheiten, die verschwiegen werden müssen, für den wahren Namen des Kranken einen erdichteten, aber in der menschlichen Gesellschaft nicht gangbaren oder gewöhnlichen Namen zu schreiben. Auch wenn der Arzt den Apothekern oder Wundärzten ein Recept in die Feder sagt, so muß er seinen Namen unterzeichnen und für das Recept verantwortlich seyn.

§. 14. Ueberdies sollen die Aerzte in hiesiger Grafschaft hinführo in ihren Recepten sowohl die Arzneymittel als das Gewicht derselben nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben, auch sollen sie die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- und Fingervoll, sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 15. Wenn ein Arzt oder Medicinae Practicus Merkmale beobachtet, daß sich in den hiesigen Landen eine epidemische oder ansteckende Seuche äußert: so soll er verbunden seyn, der Obrigkeit des Bezirks oder dem darin angestellten Physikus oder nöthigenfalls demnächst auch Unserer Vormundschaftlichen Regierung sogleich davon gehörige Anzeige zu thun.

§. 16. Auch sollen die Aerzte jede Gelegenheit nützen, die sich ihnen darbeut, oder welche sie sich verschaffen können, die Ursachen des Todes durch Oefnung krankhafter Leichname zu untersuchen, und dadurch ihre Kenntnisse und ihre Kunst zu vervollkommnen. Zu dergleichen Oefnungen krankhafter Leichname, sollen die in der Nähe wohnenden Wundärzte zugezogen, und ihnen dadurch Gelegenheit

heit gegeben werden, sich in dem Zergliedern und in der Kenntniß des Menschenkörpers zu üben.

§. 17. Jeder Arzt oder Medicinae Practicus ist auch gehalten, jederzeit nach dem Absterben eines seiner Kranken, den Hinterlassenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort des Verstorbenen und der Benennung der Krankheit, woran er gestorben ist, auszuhändigen, welchen hernach die Angehörigen des Verstorbenen dem Prediger zu übergeben haben.

§. 18. Wenn irgend ein Arzt des hiesigen Landes wegen einer mißlungenen Kur, entweder von einem öffentlichen falschen Gerücht, von einheimischen oder von auswärtigen Aerzten oder anderen Medizinalpersonen verunglimpft oder verläumdet wird, so kann er deshalben bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung Schutz suchen. Er muß aber zu dem Ende eine vollständige Krankengeschichte und eine umständliche Nachricht von dem von ihm verordneten Verhalten und verschriebenen Arzeneyen, so viel als möglich mit Zeugnissen belegt, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung eingeben, welche alsdann das Verfahren des Arztes durch die Medizinalräthe untersuchen lassen wird; ist nach deren Gutachten alles geschehen, was zu Heilung einer solchen Krankheit geschehen konnte, so soll des verunglimpften Arztes Unschuld gegen das öffentliche Gerücht durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt gesichert und die Bestrafung des Urhebers oder Verbreiters gehörigen Orts befördert werden.

Drittes Kapitel.

Von Anordnung der Physikate, und von den Erfordernissen und Prüfung zu einem Physikats-Dienst.

§. 1. Damit das öffentliche Gesundheitswohl eines jeden Distrikts dieser Grafschaft gleichmäßig befördert und beobachtet werde, und damit Unsere Unterthanen, welche von den Ortschaften, die bisher allein mit Aerzten versehen

sehen waren, entlegen wohnen, des Arztes Hülfe mehr in der Nähe haben und Kosten und Zeit gewinnen mögen; so ist die Grafschaft vorjetzt in folgende fünf Physicate eingetheilt, und in jedem Physikatsdistrict ein besoldeter Physicus und ein besoldeter Amtschirurgus angestellet worden.

A) In das Physikat: Stadt Lemgo, Amt Brake, Amt Sternberg und Voigtey Langenholzhausen Amts Varenholz.

B) In das Physikat: Stadt Horn, Amt Horn, und Voigtey Falkenberg Amts Detmold.

C) In das Physikat: Stadt Blomberg, Stadt und Amt Barntrup, und Amt Schwalenberg.

D) In das Physikat: Stadt Salzuflen, Amt Schöttmar, Amt Oerlinghausen, und Voigtey Hohenhausen Amts Varenholz.

E) In das Physikat: Stadt und Voigtey Detmold, Voigtey Lage und Voigtey Heiden Amts Detmold.

Wir haben auch für gut befunden, jeden Physikus mit einem Physikatssiegel zu versehen, das mit der fünf blätterichten Lippischen Rose, mit der Umschrift: Gräflich-Lippisches Physikatssiegel, und unter der Rose, nach der obigen Bezeichnung der Physikate, mit einem von den fünf Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet ist.

§. 2. Wer sich in Zukunft zu einem erledigten Physikat Hoffnung machen und sich gehörig um dessen Uebertragung bewerben will, muß ein geschickter, in Rücksicht seines Lebenswandels rechtschaffener, ordentlicher Arzt seyn, der auf einer Universität in der Arzeneywissenschaft legitim promovirter Doktor ist, und schon wenigstens drey Jahre die Arzeneywissenschaft ausgeübt hat, dabey muß er noch eine gehörige theoretische Kenntniß in der Zergliederungskunde, in der gerichtlichen Arzneygelahrheit, in der medizinischen Polizeywissenschaft, in der Wundarzneykunst und in der Geburtshülfe, in der Pharmazie und in der Vete-

ri-

rinärkunde besitzen. Ist er außer diesen Kenntnissen auch in der Ausübung der Wundarzneykunst und der Geburtshülfe bewandert, so soll ihm dieser Vorzug zu einer besonderen Empfehlung gereichen.

§. 3. Keinem Doktor soll die Verwaltung eines hierländischen Physikats anvertrauet werden, er habe sich denn vorher, selbst wenn er auch die im Abschn. II. §. 3. dieser Medizinalordnung bestimmte Prüfung als Arzt ausgestanden, einer gehörigen Prüfung seiner Physikatskenntnisse unterworfen und von den prüfenden Medizinalräthen das Attest erhalten, daß er zur Verwaltung eines Physikats tüchtig sey.

§. 4. Die Prüfung eines sich um einen Physikats-Dienst bewerbenden Doktors, bey welchem also vorausgesetzt wird, daß derselbe seine Fähigkeit oder Geschicklichkeit zur medizinischen Praxis schon bewiesen habe, soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commission, von den Medizinalräthen auf folgende Art geschehen:

I) Soll sich jeder Medizinalrath mit dem zu prüfenden Doktor 1) über die Methode Leichname zu öfnen, und insbesondere über dasjenige, was bey gerichtlichen Sektionen durch gewaltsame Todesarten entseelter Leichname zu beobachten, 2) über die Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen, 3) über die Thierarzeneykunst, und 4) über verschiedene Kapitel der gerichtlichen Arzeneykunde und der medizinischen Polizeywissenschaft prüfend unterreden, auch diese Unterredung so einrichten, daß die Hauptfragen und die darauf gegebenen Antworten zum Protokoll diktirt werden können.

II) Sollen in dieser Prüfungs-Commission dem Candidaten zum Physikatsamt, verschiedene gute, ächte und auch verschiedene verdorbene, veraltete und unächte Apothekerwaaren oder Arzeneymittel, die in dem Gang der medizinischen Praxis sehr gebräuchlich sind, zur Untersuchung vorgelegt werden, über welche derselbe einzeln sein

Ur-

Urtheil, ob sie ächt und gut, oder verdorben und verfälscht sind, kürzlich zum Protokoll geben soll. Auch sollen sich die Medizinalräthe mit ihm über die besten Zubereitungsarten und Prüfungsmethoden einiger chemischen Arzeneymittel besprechen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protokoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit des Candidaten,

III) demselben ein Thema medico-legale mit der Aufgabe, sein Gutachten mit seinen Zwiflungs- und Entscheidungsgründen darüber auszuarbeiten, zustellen. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt syn, müssen aber binnen acht Tagen versiegelt bey unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geschehene Ausarbeitung dieser aufgegebenen thematum von dem Candidaten zum Physikats-Dienst beschwören zu lassen.

Diese Ausarbeitungen sollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugestellet, und hierauf von Unserer Vormundschaftlichen Regierung entschieden werden, ob dem geprüften Doktor die Verwaltung eines hierländischen Physikats-Dienstes übertragen oder abgeschlagen werden soll.

§. 5. Wenn einem Doktor, nachdem derselbe die §. 2. und 3. bestimmten Bedingnisse erfüllt hat, die Verwaltung eines Physikats übertragen wird: so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung ein besonderes Patent, welches Wir eigenhändig unterzeichnen wollen, darüber ausfertigen, und ihn, über die ihn in dieser Medizinalordnung angehenden Punkte und insbesondere über das Kap. IV. dieses IIten Abschnitts, welches die besonderen Obliegenheiten eines Physikus enthält, eidlich verpflichten.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Physikus.

§. 1. Ein jeder Physikus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländischen approbirten Arztes oder Medicinae Practici (Abschn. II. Kap. II.) genau in ihrem ganzen Umfang zu beobachten und auszuüben, so daß er, den der Staat näher mit sich verbunden, und durch eine feste Besoldung auszeichnet, in der Befolgung und Ausübung der ärztlichen Obliegenheiten seinen Mitärzten und allen Medizinalpersonen zum Beyspiel diene. Außer dieser Verbindlichkeit hat er sich insbesondere

§. 2. als den, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitwohls in seinem Physikats-Bezirk angestellten Beamten zu betrachten; er soll also auf alles, was in seinem Physikats-Bezirk Krankheiten, entweder auf beständig oder nur auf eine Zeitlang, veranlassen oder unterhalten kann, genaue Obacht haben, auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen und auf alle auf das öffentliche Gesundheitswohl einen Einfluß habende Vorurtheile oder Gewohnheiten sein Augenmerk richten, und wenn ihm Fälle oder Umstände vorkommen, wo durch irgend eine allgemein schädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnplätze oder gewisser Gewohnheiten, die öffentliche Lebenssicherheit oder Gesundheit entweder überhaupt oder unter gewissen Vernachlässigungen in Gefahr gesetzt oder gar gestöhrt wird; oder wenn ihm der Amtschirurgus Kap. X. §. 2. dergleichen Fälle oder Umstände anzeigt, der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen, auch ohngefordert, anzeigen und zur Abstellung der nachtheiligen Sache, oder zur Abwendung ihrer üblen Folgen diejenigen Mittel oder Auswege vorschlagen, welche ihm die würksamsten und ausführbarsten scheinen.

§. 3.

§. 3. Jeder Physikus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk erfähret, sich sogleich an den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist, begeben, dort die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Verbreitung und Tödlichkeit genau untersuchen und alsobald dem Wundarzt, und auch der Obrigkeit des Orts, dem Prediger, Schulmeister, Vorsteher, oder Bauerrichter die erforderlichen Rathschläge oder Vorschriften über die nöthigsten und anwendbarsten Vorkehrungsmittel zur Hemmung oder Verminderung der weiteren Verbreitung der Seuche, über die von den Kranken zu beobachtende Lebensordnung und über das zur Heilung der Krankheit nöthige Verhalten derselben, ertheilen. Insbesondere soll der Physikus, sobald als möglich, den ihm für diesen Bezirk untergeordneten Amtschirurgus oder Wundarzt über die Natur der Seuche und die ihr angemessene Verwahrungsart und einfachste oder populäre Heilungsmethode belehren, und hierauf zeitig und ungesäumt Unserer Vormundschaftlichen Regierung eine genaue und vollständige Beschreibung der Seuche und Nachricht von seinen getroffenen Anstalten, und ertheilten Vorschriften einsenden.

§. 4. So lange die Epidemie dauert, soll er die damit behafteten Kranken und Ortschaften fleißig besuchen, auch den Amtschirurgus anhalten, sich in die angesteckten Ortschaften, zumal an den Tagen, wo er nicht selbst zugegen seyn kann, zu begeben und Obacht zu haben, ob die vorgeschriebenen Vorbeugungs- und Hülfsmittel ordentlich befolgt und angewendet werden, und ihm von allen seinen Bemerkungen und Beobachtungen sogleich, entweder mündlich oder schriftlich Anzeige zu thun. Auch hat der Physikus, nach Beschaffenheit der Gefährlichkeit der Seuche, alle 8 oder 14 Tage, über den Gang der Epidemie und über die Würkungen seiner Vorkehrungen Unserer Vormundschaftlichen Regierung Bericht zu erstatten,

welche alsdenn, wenn die Seuche sich verschlimmern oder weiter um sich greifen, oder wenn der Physikus selbst auf Beystand antragen sollte, welches ihm als Zeichen eines bescheidenen Diensteifers und einer sorgsamen Menschenliebe angerechnet werden soll, entweder dem Landphysikus oder einem Medizinalrath den Befehl ertheilen wird, sich an den Ort, wo die Seuche am schlimmsten wüthet, hinzubegeben, und dem Physikus jeden kunstgemäßen erforderlichen Beystand zu leisten. In diesem Fall ist der Physikus verbunden, dem Landphysikus oder Medizinalrath über die Geschichte der Epidemie eine kunstmäßige umständliche Nachricht zu geben, ihn auch an das Bette einiger Kranken zu begleiten, damit durch gemeinschaftliche Ueberlegung, Untersuchung und Berathschlagung, die beste Vorkehrungs- und Heilungsmethode der so gefährlichen Epidemie ausgemittelt und befolgt werde.

§. 5. Jeder Physikus ist verbunden, wenn er von einem Ober- oder Untergericht zu Besichtigungen bey Verletzungen, Wunden und anderen Fällen, zu legalen Zergliederungen bey Todtschlägen, Kindermord, Vergiftungen und anderen Gewaltthätigkeiten, oder auch bey plötzlichen und verdächtigen Todesfällen gerufen oder requiriret wird, schleunig die Untersuchung nach den Regeln der gerichtlichen Arzeneygelahrheit, mit der äußersten Vorsichtigkeit, Genauigkeit und unpartheyischen Gewissenhaftigkeit, und zwar bey legalen Obduktionen, in Gegenwart der dazu abgeordneten Gerichtspersonen, und mit Zuziehung des ihm für dergleichen Fälle zugeordneten vereidigten Wundarztes anzustellen. Er soll bey gerichtlichen Sektionen dahin sehen, daß er und sein Gehülfe, der Wundarzt, nicht durch ein zu eilfertiges Verfahren, oder durch das Getöse vieler blos neugieriger Zuschauer zerstreuet werden, er soll jedesmal alle drey Höhlen des Leichnams öfnen und kunstmäßig untersuchen, er soll an denjenigen Stellen, wo die Verletzungen befindlich sind, jedesmal das Zergliederungs-

messer

messer selbst führen, es sey denn, daß der ihm beygegebene Wundarzt so viel Geschicklichkeit und Uebung in der anatomischen Handanlegung bewiesen habe, daß sich der Physikus vollkommen auf seine Geschicklichkeit und Genauigkeit verlassen könnte. Er soll jede widernatürliche Erscheinung und jede Verletzung genau und vorsichtig untersuchen, sie den gegenwärtigen Gerichtspersonen zeigen, und von ihnen betrachten lassen, alles, was er bey der Besichtigung und Untersuchung auffindet oder bemerket, sogleich aufschreiben, und auch dem Actuario Judicii so zum Protokoll geben, daß das nachherige Visum repertum oder der Fundschein und das Protokoll des Aktuarius, der Sache nach, genau mit einander übereinstimmen. Damit den Physikus weder sein Gedächtniß oder eine Zerstreuung, noch seine etwanige Aengstlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite: so soll er zu jeder Sektion gute anatomische Kupfertafeln mitbringen, und bey jedem wichtigen Umstand nachsehen, ob er sich nicht etwan irre, oder ob ihn sein Gedächtniß nicht etwan trüge.

§. 6. Geschiehet die gerichtliche Zergliederung eines Leichnams an einem Ort, wo mehrere Aerzte oder Wundärzte wohnen: so sollen selbige dazu eingeladen werden; auch soll bey Zergliederung weiblicher Leichname die Hebamme des Orts dazu gerufen werden, und der Physikus soll alsdenn die Gelegenheit nutzen, ihre Begriffe von den Geburtstheilen aufzuhellen oder zu berichtigen. Die zugegen seyende Aerzte und Wundärzte sind aus Pflicht der Menschenliebe und der Gerechtigkeit verbunden, wenn sie bey dem Zuschauen finden oder wahrnehmen sollten, daß bey der Sektion irgend ein Begehungs- oder Unterlassungs-Fehler vorfiele, solchen alsobald und geziemend dem Physikus bemerklich zu machen oder seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Würde dieser keine Rücksicht darauf nehmen, so sollen sie ihn dem gegenwärtigen Richter deutlich anzeigen, welcher alsdenn, wenn die Sache zwischen dem

Phy-

Physikus und den Aerzten und Wundärzten streitig bleiben sollte, ein eigenes Protokoll darüber zu befördern hat; außerdem sollen weder die zugegen seyenden Aerzte noch Wundärzte, als Zeugen gegen das Visum repertum oder den Obduktionsschein des Physikus aufgestellet werden oder gelten, noch auch seine Wahrheit und Aechtheit auf irgend eine andere Art bey ernstlicher Strafe verdächtig machen dürfen.

§. 7. Der Physikus soll bey Verfertigung seines, ohngesäumt an das kompetente Gericht einzusendenden und auch von dem Amtschirurgus (Abschn. II. Kap. X. §. 3.) mit zu unterschreibenden Obduktionsscheins oder Visi reperti, sich einer deutlichen, einfachen, nicht schwülstigen, dunklen oder blumichten Schreibart bedienen, und die Benennungen oder Kunstwörter wo möglich deutsch, mit den, in Klammern eingeschlossenen lateinischen Namen angeben. Jeder Obduktionsschein oder Visum repertum muß, sowohl in Absicht der Förmlichkeit, als auch der wesentlichen Erfordernisse, vollständig und pünktlich genau seyn: er soll das Datum, den Namen der gegenwärtigen Gerichtspersonen, den Gegenstand der Untersuchung, und den Ort, wo sie vorgenommen worden, namhaft machen, er soll alle Umstände einzeln, z. E. in Nummern, und in der Verbindung, worinnen sie vorgefunden worden, angeben, und genau bestimmen, auch nur solche Angaben vortragen, die durch die Sinne erhalten werden. Das Resultat der Besichtigung oder das medicinische Urtheil muß gewissenhaft, richtig, deutlich, und unzweydeutig dargestellt werden. Es stehet dem Physikus frey, sein medicinisches Urtheil über die Tödtlichkeit einer Wunde oder Verletzung entweder entscheidend zu fällen oder dem Obduktionsschein beyzufügen, oder es blos bey der historischen Erzählung des vorgefundenen und der anatomisch-chirurgischen Beschreibung der Obduktion, nebst seinen Bemerkungen und Vermuthungen über die Tödtlichkeit der

Ver-

Verletzungen bewenden zu lassen, und das entscheidende Urtheil über das, was er vorgefunden und beobachtet, den Medicinalräthen anheim zu stellen.

§. 8. Wenn ein Physikus einen Obductionsschein ausstellte, worin, nach Entscheidung der Medicinalräthe oder einer medicinischen Fakultät, Unwahrheiten in facto enthalten: so soll die Quelle dieser Unwahrheit genau und gerichtlich untersucht, und der Physikus nach Befinden mit Suspension oder Remotion von seinem Amt und mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden.

§. 9. Wäre aber der Obduktionsschein durch Nachläßigkeit oder Verschulden des Physikus so ungewiß, unsicher und undeutlich, daß blos um dieser Ungewißheit und Undeutlichkeit des Fundscheins willen, sowohl das medicinische als juristische Urtheil zweifelhaft bliebe: so soll der Physikus auch dafür gestraft, und nach Befinden zur Bezahlung der Proceß- und Untersuchungskosten angehalten werden.

§. 10. Jeder Physikus ist auf seinen Eid verbunden, alle armen Kranken seines ganzen Physikats-Bezirks, nach Maaßgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne altes Entgeld und Vergütung für seine ärztliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Kur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er es vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet.

§. 11. Ein Physikus soll in dem ihm anvertrauten Physikats-Bezirk, über die Beobachtung und Befolgung der Medicinal-Ordnung wachen, wenn er Fehler, Vernachläßigungen, Versäumungen im Medicinalwesen seines Distrikts wahrnimmt oder findet, sie sogleich und ohngefordert der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung anzeigen und die dienlichsten abhelfenden Mittel dagegen vorschlagen. Er soll auf die pflichtmäßige und sorgsame Ausübung der Kunst ge-

geschäfte der Wundärzte, Abschn. II. Kap. V. VI. VII. VIII. X., und insbesondere auch daß die Wundarztgesellen die ihnen nöthigen Kenntnisse besitzen, und ihren Pflichten nachkommen, Kap. XI. §. 1. der Geburtshelfer, Kap. XVIII. XIX., der Apotheker, Kap. XII. XIII. XIV. XV. XVII., der Hebammen Kap. XXI. insbesondere §. 12. und Kap. XX. §. 3., seines Bezirks Acht haben und wenn er Vergehungen oder Mängel bemerkt, nach Verhältniß des Falls, ernstlich dagegen warnen und wenn seine Warnung fruchtlos bleibt, gehörige Anzeige davon thun.

§. 12. Auch hat der Physikus, um die Gesundheit der Bewohner seines Physicats Distrikts nicht dem Betrug und der Unwissenheit hinzugeben, ernstlich und fleißig darauf zu sehen, daß alle Pfuschereyen und Quacksalbereyen unterdrückt werden, und jeden Quacksalber, Pfuscher und Winkelarzt seines Districts ohngesäumt, nebst den gehörigen Beweisthümern seiner Pfuschereyen, anzuzeigen. Er soll auch, wenn Unsere Vormundschaftliche Regierung einem Fremden die Erlaubniß zu äußerlichen oder innerlichen Kuren giebt, und erstere mit Zuziehung des Amtschirurgus, den Verlauf und Erfolg dieser Kuren nach Abschn. II. Kap. I. §. 8., Kap. VI. §. 7. beobachten und berichten, auch soll derselbe die Geschicklichkeit der kleinern herumreisenden Operateurs, als Zahnärzte ꝛc. nach Kap. VI. §. 10. zu erforschen suchen, und ihnen darüber einen an die Obrigkeit vorzuzeigenden Schein ausstellen.

§. 13. Insbesondere liegt jedem Amtsphysikus die Pflicht ob, den ihm untergeordneten Amtswundarzt in vorkommenden Fällen mit seinem ernstlichen Rath und Unterricht beyzustehen, und demselben die, zu seiner Praxis zweckdienlichen Schriften, Kap. X. §. 6. und 10. vorzuschlagen. Er soll diesem auf seine Krankenberichte und seine Gesuche um ferneren Rath und Belehrung, ohngesäumt die erforderliche Antwort ertheilen, bey armen Kranken ohne alles Entgeld, bey Begüterten gegen die in

der

der Medicinaltaxe bestimmten Gebühren, und wenn er pflichtmäßig die Krankheit so beschaffen findet, daß er sie selbst untersuchen und beaugenscheinigen muß, so soll er den Forderungen seines Gewissens, auch allenfalls mit Aufopferung seines eigenen Nutzens, Gnüge leisten, den Kranken selbst besuchen, und alsdenn den Wundarzt näher unterrichten.

§. 14. Jeder Amtsphysikus ist gehalten, auf das Betragen seines Amtswundarztes ein fleißiges und ernstliches Augenmerk zu richten, und Acht zu haben, damit dieser die ihm vorgeschriebenen Pflichten, Abschn. II. Kap. X. genau erfülle, daß er die ihm erlaubten Behandlungen innerlicher und äußerlicher Krankheiten nicht über die ihm vorgeschriebenen und bestimmten Gränzen ausdehne, daß er den ihm erlaubten Vorrath von Arzeneymitteln nicht überschreite, und in gehöriger Aechtheit und Unverdorbenheit unterhalte, und jedes Arzeneymittel, welches derselbe aus der ihm erlaubten Hausapotheke an Kranke gegeben, gehörig in ein Buch schreibe, daß er sich die ihm nöthigen Instrumente anschaffe und daß er die dem Physikus zu übergebenden Kranken-Tabellen zu rechter Zeit, und gehörig einreiche, welche Tabellen der Physikus hernach durch Erkundigungen und nach dem Receptbuch, Kap. XV. §. 11. der Apotheker zu prüfen hat. Findet er, daß der Chirurgus seinen Pflichten nicht gehörig nachkömmt, oder sich gegen die Gesetze der Medicinal-Ordnung vergeht: so soll er ihn zuförderst freundlich, jedoch ernstlich ermahnen, wenn dies aber nicht fruchten sollte, Unserer Vormundschaftlichen Regierung ohngesäumt, nebst Anführung der gehörigen Thatsachen, davon Bericht erstatten.

§. 15. Auch hat der Physikus darauf zu sehen, daß die in seinem Physikats-Bezirk befindlichen Apotheker die ihnen in der Medicinalordnung vorgeschriebenen Pflichten genau erfüllen; insbesondere daß sie, Kap. XIV. §. 2., die chemischen Arzeneyen nicht von Materialisten, Droguisten,

Arze-

Arzeneyhändlern, auswärtigen Apothekern, noch vielweniger von den Thüringern oder Schachtelkrämern kaufen, sondern, in so fern sie sich durch die Prüfung, Kap. XIV. §. 2 u. 4. darzu qualificiret haben, selbst verfertigen oder im Fall, daß sie zur Selbstverfertigung derselben nicht authorisiret sind, aus einer hieländischen Hauptapotheke nehmen, und daß sie sich aller Quacksalbereyen und eigenen Arzeney-Dispensirens, Kap. XV. §. 10., enthalten; der Physikus soll gehalten seyn, die Apotheken seines Distrikts oft und unvermuthet zu besuchen, und auf die Erhaltung der gesetzmäßigen Ordnung einer jeden in allen einzelnen Theilen ein wachsames Augenmerk zu haben. Insbesondere soll er jede derselben jährlich im Herbste und in Gegenwart der Obrigkeit nach Abschn. II. Kap. XVI. §. 1. und 2. dieser Medicinal-Ordnung untersuchen, und die Gebrechen, welche er vorfindet, und welche es zulassen, sogleich abstellen, den Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen Mängel anweisen, und über den Zustand der Apotheke und der darin vorgefundenen Mängel ohngesäumt Bericht an die Obrigkeit abstatten. Auch soll er bey der General-Untersuchung (Abschn. II. Kap. XVI. §. 3.) der Apotheken gegenwärtig seyn, dem Visitator bey der Untersuchung beystehen, und diesem alle ihm bekannten Gelegenheiten und Mittel angeben, die wahre Beschaffenheit des Zustandes der Apotheken ausfündig zu machen. Noch ist jeder Physikus gehalten, darauf zu sehen, daß die Apotheker seines Distrikts weder unter noch über die ihnen bestimmte Taxe verkaufen, und die ihm zur Moderation vorgelegten Apothekerrechnungen aus den Apotheken seines Distrikts nach der Taxe zu untersuchen, und im nöthigen Fall zu moderiren.

§. 16. Auch ist er verbunden, darauf Acht zu haben, daß in seinem Physicats-Bezirk weder die Kaufleute und Krämer, noch sonst jemand, der keine ausdrückliche Erlaubniß von Unserer Vormundschaftlichen Regierung vorzei-

zeigen kann, mit Materialien, die blos und allein zu Arzeneyen gebraucht werden, noch vielweniger mit Giften oder mit zubereiteten Arzeneyen oder Arkanen handeln, und wenn es geschehen sollte, sogleich der Orts Obrigkeit, und in so fern diese den verbotenen Handel nicht baldigst und auf das wirksamste abstellet, Unserer Vormundschaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Dabey soll er, Kap. XII. §. 5. und 6. darauf sehen, daß die einländischen Materialisten und Laboranten mit keinen unächten, verfälschten oder schlechten Arzeneymitteln handeln.

§. 17. Jeder Physicus ist verbunden, die in seinem Physicats-Bezirk als Wundärzte der zweyten Klasse zu approbirenden Chirurgen, Barbierer, oder Bader nach Vorschrift der Medicinalordnung Abschnitt II. Kap. VI. §. 1. zu prüfen. Eben so ist jeder Physicus gehalten, die Apothekergesellen Kap. XIV. §. 8., wie auch die Apotheker- und Wundarzt-Lehrlinge seines Physicats-Bezirks nach Kap. XI. §. 3. und 6. und Kap. XVII. §. 1. und 3. zu prüfen, und auf den Unterricht der Lehrlinge ein wachsames Auge zu haben.

§. 18. Bey einer in seinem Physicats-Bezirk ausbrechenden Seuche unter dem Vieh, hat der Physicus sogleich die Beschaffenheit der Seuche zu untersuchen, und in dieser Rücksicht zur Entdeckung der Ursachen und Bestimmung der Art des Uebels, ein umgefallenes Stück öffnen zu lassen, alsdenn nach seinen Kenntnissen sowohl Unserer Vormundschaftlichen Regierung, als der Obrigkeit des Orts, mit seinem Gutachten über die Heilung und Hemmung der Seuche, baldigste Anzeige zu thun.

§. 19. Jeder Physicus ist verbunden, die von ihm erforderten Berichte und Gutachten ohngesäumt und mit möglichster Treue und Fleiß abzufassen und einzusenden. Ueberdies ist jeder Physicus gehalten, gleich nach Ablauf eines jeden Jahrs, bey zwey Goldgulden Strafe, einen vollständigen General-Bericht von allem, was im

Na-

Naturreich und im Medicinalwesen seines Districts vorgefallen, vorzüglich über den Erfolg seiner Apothekenvisitationen Kap. XVI. §. 1. und 2., und die darauf ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen, über die ihm vorgekommenen merkwürdigsten Krankheiten, über den Gesundheitszustand seines Physicats, über die etwa noch erforderlichen Verbesserungen des dortigen Medicinalwesens, über das Betragen des Amtschirurgus, und ob derselbe sich des ihm erlaubten Arzneyvorraths gehörig bedient, ein ordentliches Receptbuch über seine aus diesem Vorrath dispensirten Arzeneyen hält, Abschn. II. Kap. X. §. 13., auch die nöthigen Instrumente besitzt, Kap. X. §. 8., und überhaupt von allem, was ihm als Arzt und Beobachter der Natur merkwürdig und allgemein interessant geschienen, an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu erstatten; und diesem seinen Bericht, auch die Krankentabellen, Kap. X. §. 17., und merkwürdigen Krankengeschichten, Kap. X. §. 7. des Amtschirurgus beyzulegen.

Auch ist jeder Physikus verbunden, alle von ihm aufgesetzten Obduktionsscheine, Wundscheine, Prüfungsscheine, Gesundheits- oder Krankheits-Zeugnisse, wie auch alle Berichte, Gutachten, Anzeigen, und andere in seinen Physikats-Dienst einschlagenden schriftlichen Aufsätze, u. d. gl., mit dem ihm anvertraueten Physikatssiegel (Abschn. II. Kap. III. §. 1), respective zu unterschreiben und zu besiegeln.

§. 20. Jeder Physikus muß die ihm von Zeit zu Zeit zukommenden Verordnungen, Rescripte, Dekrete und Requisitionen im Original, ingleichen die von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte im Concept, nicht minder seine ausgestellten Obduktionsscheine und sonstigen Attestate, wie auch die Physikatssiegel uud die Jahrgänge des Lippischen Intelligenzblatts, welche ihm, wegen der darin inserirten, das Medicinalwesen und die medicinische Polizey betreffenden Verordnungen und Nachrichten wö-

chente

chentlich und ohnentgeldlich verabfolgt werden sollen, sorgfältig aufbewahren, weil dies alles in gehöriger Ordnung seinem Nachfolger überliefert werden muß.

§. 21. Der Physikus ist gehalten, jede zweytägige Abwesenheit aus seinem Wohnort und den Ort seines alsdennigen Aufenthalts den Aemtern und Magistraten seines Physikats anzuzeigen, bey jeder kürzeren Abwesenheit aus seinem Wohnort aber in seiner Wohnung Nachricht zurückzulassen, wo er anzutreffen und wenn er wieder kommen werde; müßte er seinen Physikats-Distrikts auf eine längere Zeit verlassen, so soll er sich die Erlaubniß dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erbitten.

§. 22. Auch wird sich jeder Physikus besonders empfehlen, wenn er sich in seinen Nebenstunden auf die Naturgeschichte seines Distrikts legt, in allen drey Reichen, oder doch wenigstens in seinem Lieblingsfach suchet, sammlet, bemerkt und praktische Anzeigen davon thut. Eben so werden Wir es gerne sehen, wenn er sich bemüht, durch Aufsätze in dem Intelligenzblatt die medicinischen Vorurtheile aufzuklären und zu widerlegen.

Fünftes Kapitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verschiedener Abtheilung in dieser Grafschaft.

§. 1. Zuförderst wollen Wir andurch, daß zwischen Barbierern oder Wundärzten und Badern kein Unterschied gemacht werde, sondern daß in dieser Grafschaft beyde nach gleichen Gesetzen behandelt werden sollen. Auch wollen Wir, daß bey Anstellung der Wundärzte im hiesigen Land nicht sowohl auf die zunftmäßige, als vielmehr auf die hinlängliche Erlernung der Wundarzeneykunst und auf den, aus den Prüfungs-Attestaten sich ergebenden Grad der Geschicklichkeit eines jeden, Rücksicht genommen werden soll.

§. 2.

§. 2. Die in hiesiger Grafschaft anzustellenden Wundärzte sollen in zwey Klassen abgetheilt werden.

I. In die Medicinalchirurgen, welchen die chirurgische Praxis allgemein, außer daß sie bey wichtigen Operationen einen Arzt zu Rathe ziehen sollen, erlaubt wird. Zu dieser Klasse der Medicinalchirurgen gehören auch die Amtschirurgen, (Abschn. II. Kap. IX.) welchen außer der Erlaubniß zur allgemeinen chirurgischen Praxis, an denjenigen Orten ihres Amtschirurgikats-Bezirks, wo keine Aerzte wohnen, und unter den in dieser Medicinalordnung Abschn. II. Kap. X. §. 9. 10. 11. und 12. bestimmten Einschränkungen, auch die ärztliche Praxis erlaubt wird, und

II. in approbirte oder concessionirte Chirurgen oder Barbierer, welchen nur die Ausübung der minderwichtigen chirurgischen Geschäfte erlaubt ist, und welche keine andere chirurgische Krankheiten behandeln dürfen, als worüber sie ausdrücklich geprüft worden, und die in ihrem Concessions-Schein namentlich bestimmt sind. Wir wollen, daß jeder, vor der Bekanntmachung dieser Medicinalordnung geprüfter und in dem hiesigen Lande angestellter Chirurgus, als Wundarzt dieser zweyten Classe angesehen und behandelt werden soll.

§. 3. Jeder Barbierer oder Chirurgus, welcher in Zukunft als approbirter Wundarzt im hiesigen Lande angestellt seyn, oder um eine Concession der zweyten Classe (§. 2. Nr. II.) nachsuchen will, soll sich an die Obrigkeit erster Instanz wenden, und in seinem Memorial durch beygelegte Zeugnisse beweisen, daß er wenigstens drey Jahre als Geselle auswärts conditionirt habe und diejenigen Theile oder Fälle der Wundarzeneykunst einzeln namhaft machen oder bestimmen, in welchen er sich die gehörigen Kenntnisse zutraut, und worüber er sich einem Examen unterwerfen zu können glaubt. Die Obrigkeit erster Instanz soll alsdann, wenn sie in Rücksicht seines ihr zu

bescheinigenden bisherigen Lebenswandels und Conditionirens nichts zu erinnern findet, das Examen desselben (Abschn. II. Kap. IV. §. 17. und Kap. VI. §. 1.) durch den Physikus des Orts über die, nach dem Memorial von dem Chirurgus erlernten Kenntnisse veranlassen. Wer sich aber die Obliegenheiten eines Medicinalchirurgen oder eines Wundarztes der ersten Klasse (§. 2. N. I.) zu erfüllen getrauet, oder sich zu einem Amtschirurgikat zu qualificiren wünscht, soll von dem Collegio medico examiniret werden (Abschn. II. Kap. VIII. §. 1. und Kap. IX. §. 4.); zu welchem Ende derselbe in seinem Memorial angeben und bestimmen muß: ob er in allen Theilen der Wundarzeneykunst und sowohl in Rücksicht deren äußerlicher als innerlicher Behandlung (vielleicht einige Meisteroperationen z. E. Staar- und Steinoperationen ausgenommen) die gehörigen Kenntnisse zu besitzen, und über dies, in so fern er sich zu einer Amtschirurgikats Stelle qualificiren wollte, auch diejenigen Wissenschaften und Einsichten erworben zu haben glaubt, welche zur ärztlichen Besorgung schneller und eilige Hülfe bedürfenden innerlichen Krankheiten erforderlich sind.

Sechstes Kapitel.

Von dem Examen und den Erlaubnißscheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunst in dieser Grafschaft ausüben wollen.

§. 1. Das Examen der Wundärzte von der zweyten Klasse soll von dem Physikus des Distrikts oder des Orts, jedesmal in Gegenwart der Obrigkeit erster Instanz (auf dem Lande des Justizbeamten, in den Städten der Burgermeister) mit zweckmäßiger Leutseligkeit, ohne alles abschreckende, mürrische Verfahren oder Betragen, gleichsam socratisch und zwar auf folgende Art vorgenommen werden:

1) Soll der Physikus der Ortsobrigkeit, ein zweckmäßiges, dem Inhalt des Memorials anpassendes thema chirurgicum, oder irgend eine in dem Kenntnißkreis des Examinanden liegende chirurchische Frage, welche aber eine umständliche Antwort erfordert, zustellen; dieses thema chirurgicum oder diese Frage soll dem Examinanden von dem Actuario judicii, den Tag vor dem mündlichen Examen vorgelesen und ausgehändiget und von demselben in Gegenwart des gedachten Actuarii sogleich schriftlich ausgearbeitet oder beantwortet werden; diese schriftliche Ausarbeitung oder Beantwortung des aufgegebenen Thematis muß noch an demselben Tage dem Physikus übergeben werden, damit derselbe bey seinem mündlichen Examen die nöthige Rücksicht darauf nehmen könne.

2) Soll der Physikus sich von dem Examinanden Nachricht geben lassen, wo und auf welche Weise derselbe seine chirurgischen Kenntnisse erlernet habe, ihm seine allenfalsige Zeugnisse abfordern und selbige in Abschrift dem Examens-Protokoll beylegen.

3) Soll der Physikus an den Examinanden mehrere, jedoch leichte Fragen aus der Knochen- Bänder- und Muskellehre thun und ihn über dasjenige, was bey Verrichtung der kleinen chirurgischen Geschäfte, als Aderlassen, Zahnausziehen, Zugpflaster Fontenelle- Haarseile legen, Blutigel setzen, Schröpfen u. d. gl. zu wissen und zu beobachten ist, gehörig und umständlich fragen, und ihn

4) über die Ursachen, Kennzeichen und Heilungsart aller derjenigen chirurgischen Krankheiten, worin derselbe, zufolge seines Memorials, die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen glaubt, mehrmals und instruktiv prüfen, und dabey Gelegenheit nehmen, ihn über die Kräfte und Würkungsart einiger chirurgischen Heilmittel und über die Bandagenlehre zu fragen, auch ihn einige Recepte zu äußerlichen Heilmitteln verschreiben zu lassen, welche hernach dem Examens-Protocoll beyzulegen sind. Endlich soll der

Phy-

Physikus den Examinanden über seine Kenntnisse der ersten und vorzüglichsten Rettungsmittel bey Scheintodtsfällen prüfen.

5) Sollen die von dem Physikus zu bestimmenden wichtigsten Fragen, nebst den Antworten des Examinanden, bey der Prüfung zum Protokoll genommen werden. Dies Protokoll soll dem Chirurgus nach Vollendung des Examens wieder vorgelesen werden, und es soll ihm freystehen, alsdenn noch Zusätze oder Abänderungen seiner Antworten zu machen, die aber als Anhang zu jeder vorherigen unabgeändert bleibenden Antwort protokolliret, und ihm ebenfalls wieder vorgelesen und von ihm ratihabiret werden müssen.

§. 2. Die Obrigkeit erster Instanz schickt alsdann das abgefaßte Protokoll sammt den Recepten, der eigenhändigen Ausarbeitung des aufgegebenen Thematis, mit dem von dem Physikus auszustellenden gutachtlichen Prüfungsschein an Unsere Vormundschaftliche Regierung ein, welche, nach eingezogenem Gutachten der Medicinalräthe über den Grad der Fähigkeit und der Geschicklichkeit des Candidaten, den Concessionsschein, worin hiernach die Gränzen der ihm zu gestattenden chirurgischen Praxis im ganzen Lande bestimmet werden sollen, ausfertigen lässet, und an die Obrigkeit erster Instanz zur Verpflichtung, wenn der Chirurgus die Anstellung nach diesem Concessions-Schein wünscht, remittirt, worauf alsdann der Concessionsschein in das Intelligenzblatt eingedruckt werden soll.

§. 3. Die Obrigkeit erster Instanz, der Landphysikus und der Physikus des Orts oder des Distrikts sollen genau darauf achten, daß jeder approbirte Chirurgus die Gränzen seines Concessions-Scheins nicht überschreite, sondern bey allen darin nicht namhaft gemachten Krankheiten oder Fällen, vorzüglich aber bey wichtigen Operationen und bey allen chirurgischen Krankheiten, wo zugleich eine

innerliche Besorgung des Kranken erforderlich ist, jedesmal einen Arzt oder einen, für die Behandlung solcher chirurgischen Krankheiten angestellten Wundarzt zu Rathe ziehe, und daß derselbe auch keine innerlichen Krankheiten in seine Besorgung nehme oder ohne ausdrückliche Erlaubniß die Geburtshülfe ausübe.

§. 4. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Obrigkeiten erster Instanz, vor der Beförderung des Examens genau erwägen, ob die Anstellung des neuen Chirurgen, sowohl in Rücksicht seines eigenen Unterhalts, als auch der an dem Orte oder in der Gegend schon wohnenden Chirurgen seiner Classe, rathsam und nützlich sey; widrigenfalls derselbe zu dem Examen gar nicht zugelassen werden soll.

§. 5. Wenn sich schon approbirte Chirurgen befleißigen, nach und nach eine höhere Stufe der chirurgischen Kenntnisse zu erreichen und sich mehrere Geschicklichkeit zu erwerben, so können sie sich hernach von neuem zu einer anderweitigen Prüfung, nach dem Maaß ihrer vermehrten Kenntnisse, melden und erwarten, daß ihnen alsdann diese neue Prüfung zugestanden, und nach deren Resultat ein erweiterter Concessions-Schein ausgefertiget werden soll, und zwar beydes in dem in diesem Capitel vorgeschriebenen Gang.

§. 6. Wäre der Fall, daß sich irgend ein Wundarzt auf eine oder andere Operation vorzüglich gelegt, in deren Ausübung eine besondere Fertigkeit erlangt, und durch mehrere Fälle dargethan hätte: so soll diese eigene Fertigkeit, welche er durch specifike Zeugnisse des ihm vorgesetzten Physikus beweisen muß, in der Concession entweder besonders angeführt, oder auch einzeln durch eine besondere Bekanntmachung im Intelligenzblatt dem Publikum anempfohlen werden.

§. 7. Würde sich ein fremder Operateur, z. E. ein Okulist oder ein Bruchschneider in dieser Grafschaft einfinden,

den, und behaupten, daß er diese oder jene chirurgische Krankheit, deren falsche Behandlung leicht dem Leben gefährlich oder tödtlich ausfallen kann, entweder durch eine geschickte oder vorzüglich erlernte Operation oder auf irgend eine andere Art heben oder heilen könne: so soll sich derselbe, ehe er irgend einen seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Kur nehmen darf, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebst Beylegung der ihm von anderen Aerzten oder Obrigkeiten über seine besondere Geschicklichkeit ertheilten Zeugnisse, um Erlaubniß zur Ausübung seiner Kunst, oder seiner Geschicklichkeit bitten, und Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, nach Befinden der Umstände, von einem oder mehreren Medizinalräthen, seine Fähigkeiten und Geschicklichkeiten erforschen lassen, und ihm, bewandten Umständen nach, die gebetene Erlaubniß geben oder versagen. Wenn er aber die Erlaubniß erhält, so soll er sich sowohl in Ansehung seiner Operationen, als auch der Ausgabe seiner Arzeneymittel nicht weiter ausdehnen, als ihm in dem Erlaubnißschein bestimmt und gestattet ist, und im Uebertretungs Fall in eine nach dem Umständen zu bestimmende Geld- oder Leibesstrafe genommen werden. Auch soll ihm die Erlaubniß zur Anwendung seiner Geschicklichkeit nur unter der Bedingung gegeben werden, daß er jedesmal den Physikus und den Amtschirurgus des Orts, wo der Kranke, welcher sich ihm anvertrauet, wohnt, davon Nachricht gebe und seine Operationen oder Kuren in Gegenwart oder unter den Augen beyder oder doch des einen verrichte. Welche dann, im Fall, daß die Krankheit nicht gehoben, oder die Operation nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Behutsamkeit oder Geschicklichkeit verrichtet würde, nach dem Inhalt des Abschn. II. Kap. 1. § 7. ihren pflichtmäßigen Bericht darüber sogleich an Unsere Vormundschaftliche Regierung erstatten sollen, die alsdann nach Inhalt des obenangeführten §. verfahren wird. Da-

mit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde: so wollen Wir, daß die Aemter und Magistrate, den ihnen im Abschn. II. Kap. I. §. 7. in Betreff der ärztlichen Arkanisten ertheilten Befehl, auch in Rücksicht der fremden Operateurs genau beobachten und befolgen.

§. 8 Machen aber dergleichen herumreisende Operateurs, Zahnärzte oder welchen Namen sie sich geben mögen, keine Ansprüche auf wichtige chirurgische Kuren oder Operationen, sondern wollen sie nur eine besondere Geschicklichkeit in Kuren verschiedener kleiner chirurgischer Krankheiten, deren falsche Behandlung gewöhnlich nie tödtlich werden kann, z. E. in Zahnputzen, Zahnausziehen, und anderen Zahnkuren, oder in Krähenaugen heilen, Warzen vertreiben ꝛc. besitzen: so sollen dergleichen Leute die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst von der Ortsobrigkeit erbitten, selbige aber nicht eher erhalten, als bis sie von dem Physikus des Orts, an welchen sie die Ortsobrigkeit zu dem Ende zu weisen hat, ein Zeugniß beybringen, daß ihnen die Erlaubniß entweder unbedingt oder mit diesen oder jenen Einschränkungen ertheilet werden könne. Der Physikus hat zu dem Ende die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten dergleichen kleinen Operateurs oder Zahnärzte zu erforschen zu suchen, und in dem ihnen zu ertheilenden Zeugniß, den Grad ihrer Geschicklichkeit und die sich allenfalls nöthig machenden Einschränkungen zu bestimmen. Ueberschreiten sie die Gränzen der ihnen gegebenen Erlaubniß, oder lehrt die Erfahrung, daß sie die gerühmten Geschicklichkeiten nicht besitzen: so soll ihnen jede Ausübung ihrer vermeintlichen Kunst sogleich untersagt und sie nach Befinden der Umstände entweder in eine Geld- oder Leibesstrafe genommen werden.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte.

§. 1. Ein jeder approbirter Wundarzt oder Barbier, soll sich eines ordentlichen, nüchternen, und christlichen Lebenswandels befleißigen; und wenn er sich durch Trunkenheit oder durch sonst einen unordentlichen Lebenswandel des Vertrauens des Publikums unwürdig macht, so soll, wenn Vermahnungen des Physikus und der Obrigkeit, auch selbst Geldstrafen fruchtlos angewandt worden sind, der ihm ertheilte Concessionsschein zurückgenommen, und diese Zurücknahme öffentlich im Intelligenzblatt nebst Beyfügung der Ursache und Warnung ans Publikum, angezeigt werden. Er soll insbesondere die das Medicinalwesen betreffenden Landesherrlichen Verfügungen und alle medicinischen Polizey-Verordnungen streng und genau befolgen, gegen die Aerzte und insbesondere gegen die Physicos alle geziemende Achtung beweisen, gegen die Amts- und Medicinalchirurgen und gegen seine Mitchirurgen sich höflich, einträchtig und bescheiden betragen, ihnen nichts verkleinerndes nachreden, noch vielweniger ihren guten Namen oder praktisches Vertrauen durch Verläumdungen zu schmälern suchen; glaubt er aber, daß irgend ein anderer Wundarzt einen wichtigen Fehler in dieser oder jener Kur begehe, so soll er diesen Fehler frühzeitig genug und mit Verschwiegenheit gegen alle andere, der Obrigkeit des Orts oder dem Physikus seines Distrikts, zur schleunigen Beförderung der näheren Untersuchung und angemessener Verfügung ungesäumt anzeigen.

§. 2. Er soll sich bey willkührlicher Strafe an Geld oder am Leibe, in den Schranken der ihm in seinem Concessions-Schein erlaubten chirurgischen Praxis halten und sich nicht unterfangen, irgend eine chirurgische Krankheit in seine Besorgung zu übernehmen, oder eine Operation zu verrichten, die in seinem Concessions-Schein nicht erlaubt

laubt ist, oder bey chirurgischen Krankheiten innerliche Arzeneyen zu verordnen, sondern er muß in dergleichen Fällen entweder einen Arzt, oder einen Amtswundarzt oder einen Medicinalchirurgen zu Rathe ziehen und deren Rathschläge und Verfügungen genau befolgen. Noch vielweniger ist es ihm erlaubt, irgend eine innerliche Krankheit bey Reichen oder bey Armen in seine Kur und Besorgung zu nehmen, sondern er ist bey ebenmäßiger Strafe gehalten, alle sich bey ihm meldenden innerlichen Kranken ab- und an ordentliche Aerzte zu weisen.

§. 3. Er soll jedem Kranken, der sich ihm anvertrauet, und dessen Kur ihm erlaubt ist, seinen Beystand und Rath getreu und nach bestem Gewissen leisten, Tag und Nacht bereitwillig und unverdrossen seyn, dem Kranken zu helfen oder ihm Linderung zu verschaffen. Armen Kranken soll er seinen Rath ohne Entgeld ertheilen, oder sie bey namhafter Strafe der Ortsobrigkeit anzeigen, damit diese die nöthige Verfügung zu deren Heilung treffe. Er soll seinen Kranken keine unnöthigen Schmerzen verursachen, oder ihnen durch Verordnung überflüssiger oder theurer Arzeneyen lästige Kosten machen, und mit dem in der Taxe für seine Mühe bestimmten Wundarztlohn zufrieden seyn.

§. 4. Er soll keinen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen, aus irgend einer Ursache verlassen, sondern vielmehr, wenn die Krankheit so bedenklich werden sollte, daß deren Besorgung oder Heilung seine Kenntnisse und Erfahrung übersteigt, sich um den Beystand eines Arztes oder Amts- oder Medizinal- oder eines andern dazu approbirten Chirurgen bemühen; noch vielweniger soll er sich weigern auf Verlangen des Kranken oder dessen Angehörigen mit einem Arzt oder anderm Wundarzt zu consuliren, und in solchen Fällen dem herbeygerufenen Arzt oder Wundarzt den zeitherigen Verlauf des Schadens und die bisher gebrauchten Heilmittel getreu und vollstän-

ständig angeben, und die Rathschläge und Verordnungen des consultirten Arztes oder Wundarztes genau befolgen.

§. 5. Jeder Wundarzt ist gehalten, die ihm entdeckten heimlichen Gebrechen oder Mängel eines Kranken oder die etwann ihm bekannt gewordenen bürgerlichen oder Familien-Umstände desselben genau zu verschweigen; jedoch soll er alles, wodurch ein dem Staat oder der Menschheit wichtiges Verbrechen entdeckt werden kann, seiner competenten Obrigkeit, die ihm zu seiner dereinstigen, ihm vielleicht bevorstehenden Rechtfertigung einen Schein geben muß, und mit Verschwiegenheit gegen jeden andern, ohngesäumt anzeigen.

§. 6. Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen, z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, Erstickten ꝛc. Menschen todt scheinen, die es doch nicht wirklich sind, sondern welche durch Anwendung der gehörigen Rettungs- und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurück gebracht werden können: so ist jeder Wundarzt verpflichtet, und bey Armen soll derselbe für seine Bemühung aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden, sogleich die ersten und nöthigsten Rettungsmittel frühzeitig und lange genug anzuwenden, und ohngesäumt den zunächst wohnenden Arzt oder Amtswundarzt oder Medicinalchirurgus zu Hülfe rufen zu lassen; wollten die Angehörigen solcher vielleicht nur todtscheinenden Personen, die Rettungsmittel nicht gehörig anwenden lassen, oder weigerten sie sich, einen anderen Arzt oder Amtswundarzt oder Medicinalchirurgen zu Hülfe zu rufen: so soll der Wundarzt diese Widerspenstigkeit sogleich der Ortsobrigkeit oder auf dem platten Lande, und in Oertern, wo kein Beamter wohnt, den dortigen Unterbedienten, Predigern oder Schulmeistern durch eine sichere Person anzeigen lassen, die ihm in der Anwendung der Rettungsmittel nachdrücklichst und durch zweckdienliche Vermahnungen beystehen, wie auch die schleunigste Herbey-

beyrufung eines Arztes, Amtswundarztes, oder Medicinalchirurgen besorgen sollen.

§. 7. Kein Wundarzt soll ohne besondere Erlaubniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden und nach Befinden zu erhöhender Geld- oder Leibesstrafe, seine äußerlichen Arzeneymittel selbst verfertigen, oder von einem Herumträger, Laboranten, Materialisten oder Balsamträger kaufen, sondern jeder muß sie aus privilegirten einländischen Apotheken nehmen oder verschreiben. Jedoch bleibt jedem Wundarzt, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnt, wo keine Apotheke befindlich ist, andurch nachgelassen, bey dem Physikus seines Distrikts diejenigen Mittel aus dem Verzeichniß der Cap. X. §. 12. namhaft gemachten Arzeneyen schriftlich anzugeben und zu bestimmen, zu deren Selbstdispensation er die Erlaubniß zu erhalten wünscht. Der Physikus ist alsdann gehalten, diese Specification nebst seinem Gutachten an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzusenden, welche alsdann nach ihrem Ermessen die Erlaubniß bedingt oder unbedingt ertheilen oder versagen wird. Eben so ist es jedem Wundarzt nachgelassen, diejenigen äußerlichen Heilmittel, z. E. Umschläge, Bähungen u. d. gl. die aus Mitteln zubereitet werden können, welche auch in den Haushaltungen gebraucht und aufbewahrt werden, z. E. aus Leinsaamen, Semmelgrummen, Milch, Mehl, Honig, Senf, Sauerteig, Kochsalz, Brandtewein, Wein u. s. w., oder aus einigen Kräutern, die jeder Hauswirth selbst zu sammlen gewohnt ist, z. E. Hollunder- und Camillenblumen, Wermuth, Münze, Salbey, Malven, Wacholderbeeren u. s. w. nicht aus der Apotheke zu verschreiben, sondern deren Zubereitung aus dem häuslichen Vorrath des Kranken oder seiner Bekannten oder des Wundarztes selbst zu besorgen. Jeder Wundarzt ist auch gehalten, auf die von ihm verschriebenen Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe, jederzeit seinen Namen und das Datum zu setzen; auch

soll

soll er in seinen Recepten, bey ebenmäßiger Strafe, sowohl die Namen der Arzeneymittel, als auch derselben Gewicht nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben; überdies soll derselbe die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- oder Fingervoll, sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 8. Jedem Wundarzt wird andurch bey willkührlicher, und nach Größe des schädlichen Erfolgs, schwerer Strafe für jeden Contraventions-Fall untersagt, bey innerlichen Krankheiten, weder im Anfang noch im Verlauf derselben, und sie mögen seyn welche sie wollen, noch auch bey Schwangern Ader zu lassen. Eben so wird jedem Wundarzt verboten, sich mit der äußerlichen oder innerlichen Behandlung der venerischen Krankheiten, welchen Namen sie auch führen mögen, zu befassen, oder in Hautausschlägen, Krätze oder Grindköpfen, Salben zum schmieren, oder Waschwasser zu verschreiben oder zu geben; sondern er soll dergleichen Kranke, sie seyn Reiche oder Arme, an einen ordentlichen Arzt verweisen.

§. 9. Es ist keinem Wundarzt, er sey denn Amts- oder Medicinalchirurgus, erlaubt, ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, chirurgische Lehrlinge anzunehmen, und die Obrigkeit soll ihnen die Erlaubniß nie ohne besondere durch Rücksprache mit dem Physikus zu untersuchende und von diesem ad acta zu bescheinende Umstände ertheilen; denn zur Beförderung der Vollkommenheit des hierländischen Wundarzeneykunstwesens und zu Erziehung tüchtiger Wundärzte soll keinem anderen, als den Amtswundärzten oder Medicinalchirurgen die Annahme der Lehrlinge unter dem Abschn. II. Kap. XI. §. 2. 3. ꝛc. näher zu bestimmenden Bedingungen gestattet, und zugelassen seyn.

Achtes Kapitel.

Von den Eigenschaften und den Erlaubnißscheinen der Medizinalchirurgen.

§. 1. Wenn ein Wundarzt die chirurgische Praxis nach Abschn. II. Kap. V. §. 2. und 3. in allen Theilen auszuüben wünscht, so soll derselbe nach Kap. V. §. 2. dieser Medizinalordnung von Unseren Medizinalräthen vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission auf eben die Art wie die Amtschirurgen (siehe Kap. IX. §. 4. dieser Medizinalordnung) jedoch der Regel nach, mit Ausnahme Nr. 2. 4. 6. geprüft werden. Zu dem Ende hat derselbe seine Vorstellung an die Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, wie oben Abschn. II. Kap. V. §. 3., bestimmt worden, zu übergeben, welche dieselbe nach Rücksprache mit dem Physikus über die ihm bekannten Fähigkeiten des Wundarztes und mit Gutachten, ob die Anstellung desselben dort nützlich und rathsam sey, an Unsere Vormundschaftliche Regierung zur Beförderung des ohne Ausnahme erforderlichen Examens einsenden soll.

§. 2. Würde ein Wundarzt, der sich durch die Prüfung zu einen Medizinalchirurgen qualificiren will, sich an einem Ort niederlassen dürfen, wo kein Arzt wohnt, und traut er sich auch die gehörigen Kenntnisse zur ärztlichen Behandlung innerlicher schnelle Hülfe bedürfender Krankheiten zu: so soll sich die mit demselben anzustellende Prüfung auch auf diese ärztlichen Kenntnisse zur Behandlung dergleichen innerlicher Krankheiten erstrecken und in dem, ihm auszufertigenden Concessionsschein auch die Erlaubniß zur ärztlichen Hülfe bey schnellen innerlichen Krankheiten nach den im Abschn. II. Kap. IX. §. 9. 10. 11. ꝛc. bestimmten Bedingungen zugestanden, und eingerückt werden.

§. 3. Es sollen zwar bey Besetzung der besoldeten Amtschirurgikatsstellen vorzüglich die in dem hiesigen Lande schon als Medizinalchirurgen angestellten Wundärzte sich dar-

darauf Hofnung machen dürfen; doch müssen diejenigen, welche noch nicht über ihre Kenntnisse in der ärztlichen Besorgung innerlicher, schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und über ihre Geschicklichkeit im Seciren, über die Art und Weise Krankenberichte und Wundscheine abzufassen und über die praktische Geburtshülfe bey schweren Entbindungs-Fällen examiniret sind, sich einem anderweitigen Examen über diese einzelnen Amtschirurchikatserfordernisse unterwerfen.

§. 4. Die Pflichten und Obliegenheiten der Medizinalchirurgen sind in dem Kap. VII. von den Pflichten und Obliegenheiten eines approbirten oder concessionirten Wundarztes §. 1. 2. 3. 5. 6. 7. und in dem Kap. X. von den Pflichten und Obliegenheiten eines Amtschirurgus §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 13. 18. 20. 21. enthalten, als wohin solche verwiesen werden, und deren Befolgung, nach Maaßgabe ihres Concessionsscheins, der auch in das Intelligenzblatt eingerücket werden soll, ihnen hiermit auf das nachdrücklichste anbefohlen wird.

Neuntes Kapitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erfordernissen, Eigenschaften und Prüfungen derselben.

§. 1. Zu desto vollkommner Beförderung des öffentlichen Gesundheitswohls, und damit nicht allein bey allen chirurgischen oder äußerlichen Krankheiten sicherer und vollkommnerer Beystand zu finden sey, sondern daß auch diejenigen Ortschaften, an welchen oder in deren Nähe kein Arzt wohnt, bey schnellen innerlichen Krankheiten nicht ganz aller ärztlichen Hülfe beraubt und dadurch genöthiget seyn möchten, sich unwissenden Quacksalbern und unsicheren und oft falsch angewandten Hausmitteln anzuvertrau-

trauen: so haben Wir in jedem der fünf Physicats-Distrikte (Kap. III. §. 1.) einen besoldeten Amtschirurgus angestellt, und ihm dem Physikus desjenigen Physikats-Distrikts, für welchen er angestellt ist, untergeordnet.

§. 2. Jeder, in Zukunft anzustellende Amtschirurgus soll wenigstens schon fünf Jahr die Wundarzeneykunst ausgeübt haben und die Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines Medicinalchirurgen besitzen, und insbesondere alle diejenigen Operationen zu verrichten im Stande seyn, deren Anwendung keinen langen Aufschub leidet, z. E. Gliederabsetzung, Schedeldurchbohren, Bruchschneiden, Blasendurchbohrung, Paracenthesiren, Luftröhröfnung ꝛc. Er soll in der praktischen Zergliederung oder in methodo secandi Fertigkeit und Geschicklichkeit, und zu Abfassung der Krankenberichte, der Wundscheine ꝛc. die erforderlichen Fähigkeiten haben. Er soll so viele Einsichten in die theoretische und praktische Arzeneygelahrheit besitzen, als zur Kenntniß und populären Heilmethode der hitzigen oder eilige Hülfe erfordernden innerlichen Krankheiten nöthig sind, und überdies im Stande seyn, bey schweren Entbindungs-Fällen durch das Wendungsgeschäfte und durch Anwendung der Instrumente Hülfe zu leisten.

§. 3. Unsere vormundschaftliche Regierung wird bey der Anstellung eines Amtschirurgus ihm auch den Ort seiner Niederlassung nach Lage der Lokalbedürfnisse bestimmen, und dabey immer vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß der Amtschirurgus nicht zugleich an demjenigen Orte wohnhaft sey, wo der Physikus wohnt, noch an einer Ortschaft, die dem Wohnort des Physikus sehr nahe liegt, sondern daß derselbe in einer für die Unterthanen nützlichen Entfernung von dem Physikus wohne, damit die von dem Physikus entfernt wohnenden Unterthanen sich der Hülfe des Amtschirurgus bedienen können.

§. 4. Es soll kein Amtschirurgus angestellt werden, er habe sich denn vorhero einer gesetzmäßigen Prüfung vor

einer

einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medicinalräthen unterworfen, und sey von denselben für fähig und geschickt zu Verwaltung eines hierländischen Amtschirurgikats erklärt worden. Die Prüfung zu einer Amtschirurgusstelle soll folgendergestalt vorgenommen werden:

1) der Examinandus soll von jedem Medicinalrath insbesondere, über die wichtigen Theile der Zergliederungskunde und auch über einige, einem Medicinalchirurgus zu wissen nöthige Kapitel aus der Physiologie befragt und geprüft werden.

2) Soll derselbe auch über seine praktischen Kenntnisse im Seciren und über die Art und Weise Krankenberichte und Wundscheine abzufassen, und

3) auch über die wichtigsten Theile der Manualchirurgie z. E. über complicirte Beinbrüche, Gliederabsetzung, Trepanation, und bey dieser Gelegenheit auch über die Lehre von den größern Bandagen und über einige Artikel der Medizinalchirurgie, z. E. über äußerliche und innerliche Geschwüre oder Geschwülste, Scirrhen, Krebsgeschwüre ꝛc. geprüft und gefragt werden.

4) Sollen ihn die Medizinalräthe über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse der gewöhnlichsten hitzigen und der plötzlichen und schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufälle, z. E. über Entzündungs-Katarrh-, Fluß- und Gallenfieber, über Ruhren und Blutflüsse, Koliken, Schlagflüsse, Steckflüsse ꝛc. über die Rettungsarten beym Scheintod, z. E. der Ertrunkenen, Erfrornen, Erstickten u. s. f. kurz über denjenigen Theil der ärztlichen Praxis prüfen, welcher jetzt Volksarzeneykunde genennt wird.

5) Die Medizinalräthe sollen bey Num. 3. und 4. Gelegenheit nehmen, den Examinanden auch über seine Kenntnisse in der Arzeneymittellehre zu prüfen, ihn Recepte verordnen und niederschreiben zu lassen, und diese,

nebst

nebst ihrer Meynung darüber, zu den Acten legen; endlich soll

6) jeder Amtschirurgus über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey widernatürlichen oder schweren Entbindungsfällen, und bey dieser Gelegenheit auch über die Reife und Lebensfähigkeit einer Frucht und über die Zeichen des vollkommenen Todes examiniret werden, damit sie die Oefnung einer noch nicht entbundenen Schwangeren nicht ohne hinreichende Gründe eines glücklichen Erfolgs und nicht mit einer höchstgefährlichen Eilfertigkeit verrichten.

Ueberhaupt soll diese Prüfung von den Medizinalräthen so vorgenommen und eingerichtet werden, daß sowohl die Hauptfragen als die darauf ertheilten Antworten dem Secretair zum Protokoll diktirt werden können.

Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Kenntnisse des Examinanden zum Protokoll geben, und hierauf soll

7) demselben zu desto mehrerer Begründung seiner Tüchtigkeit, von jedem Medizinalrath ein schwerer Satz oder eine wichtige Frage aus der theoretischen oder praktischen Wundarzeneykunst, oder auch aus der innerlichen Arzeneykunde, in so fern sie in den Wirkungskreis des Examinanden einschlägt, nach Vereinbarung über die aus jedem dieser Fächer auszuwählenden Gegenstände, zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, oder ihm schriftlich eine chirurgische Krankengeschichte vorgelegt werden, worüber derselbe seine Meynung sowohl in Rücksicht der Ursache, der Natur, der Vorherverkündigung als auch der Heilmethode schriftlich aufsetzen muß. Diese Aufsätze sollen binnen acht Tagen versiegelt Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene Ausarbeitung derselben beschwören zu lassen, und über diese Ausarbeitung soll alsdann

dann jeder Medizinalrath sein Gutachten besonders abfassen, und der Regierung ohngesäumt einsenden.

§. 5. Im Abschn. II. Kap. VIII. §. 3. dieser Medizinalordnung ist schon verfügt worden, daß die Medizinalchirurgen, wenn sie für eine Amtschirurgikatsstelle examinirt werden sollen, nur über die Num. 2. 4. und 6. des obigen §. geprüft zu werden brauchen; denn sie haben in dem Examen als Medizinalchirurgen schon die Prüfung der Num. 1. 3. 5. ausgestanden. Doch nehmen Wir von dieser Einschränkung die erforderlichenfalls ad Nr. 7. noch nachzuholende Ausarbeitung, so wie die Fälle aus, wo die Medizinalräthe, der Physikus oder auch der Landphysikus aus besonderen Gründen auf eine vollständige Prüfung antragen.

§. 6. Wenn ein Chirurgus sich in diesem Examen gehörig zu einer Verwaltung einer Amtschirurgikatsstelle qualificiret hat, so soll er über diese Medizinalordnung und insbesondere über Abschnitt II. Kap. VII. X. XI. eidlich verpflichtet, und ihm von Unserer Vormundschaftlichen Regierung ein gewöhnliches Patent darüber ausgefertiget und dessen Anstellung im Intelligenzblatt, wie auch der kompetenten Obrigkeit und dem Physikus bekannt gemacht werden.

§. 7. Würde sich ein Amtschirurgus oder ein Medizinalchirurgus durch einen unordentlichen Lebenswandel, durch Trunkenheit oder durch Vernachlässigungen der sich ihm anvertrauenden Kranken, des in ihm gesetzten Vertrauens unwerth machen, und sich auf die, deshalb an ihn geschehenen Warnungen und ihm zuerkannten Strafen, erwiesen nicht bessern: so soll derselbe nicht allein seine Stelle verlieren, sondern soll sogar aus dem Verzeichniß der approbirten Wundärzte ausgestrichen, und wenn er sich alsdann noch unterfängt, chirurgische, oder ärztliche, oder Geburtshelfer-Praxis auf irgend eine Art auszuüben,

als

als Quacksalber oder Afterarzt angesehen und bestraft werden.

Zehntes Kapitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus.

§. 1. Ein im hiesigen Lande angestellter Amtschirurgus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländischen concessionirten Wundarztes, (Abschn. II. Kap. VII.) in so fern sie nicht durch den Inhalt dieses und des vorigen Kapitels weitere Gränzen oder nähere Bestimmung erhalten, genau, vollständig und streng zu beobachten und auszuüben, so daß er in Befolgung derselben allen, welchen die chirurgische Praxis erlaubt ist, zum Beyspiel diene.

§. 2. Er soll auf alles, was auf dem platten Lande oder in der Gegend seines Wohnorts Ursache zur Entstehung oder zur Fortdauer einer Krankheit abgeben kann, fleißig Acht haben; sein Augenmerk auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen, und auf alle der öffentlichen Gesundheit offenbar nachtheiligen Vorurtheile, Sitten oder Gewohnheiten des Volks richten, und seine desfalsigen Beobachtungen oder Bemerkungen nebst seiner Meynung, wie die schädliche Sache abgestellt oder doch ihre üblen Folgen am leichtesten verhütet werden könnten, Unserer Vormundschaftlichen Regierung, der Obrigkeit, oder dem, ihm vorgesetzten Physikus entweder schriftlich oder mündlich anzeigen, welche letztere davon zweckdienlichen Gebrauch bey der Behörde machen sollen.

§. 3. Jeder Amtschirurgus ist, in so fern Unsere Vormundschaftliche Regierung für seinen Amtschirurgikats-Bezirk nicht eine andere Verfügung getroffen, auf seinem Eid gehalten, bey gewaltsamen oder verdächtigen Todesfällen, wenn er von einem Ober- oder Untergericht oder von seinem oder einem anderen hierländischen Physikus dar-

darzu gefordert wird, ohngesäumt die legale Section zu verrichten. Er muß bey diesen Sectionen mit der äußersten Vorsichtigkeit, Gewissenhaftigkeit oder Genauigkeit, langsam und nach den Regeln der Kunst behutsam zu Werke gehen, jede widernatürliche Erscheinung oder Verletzung, welche er an dem Leichnam findet, dem Physikus anzeigen, und überhaupt sich bey jeder gerichtlichen Zergliederung als den verpflichteten Gehülfen des Physikus betrachten, dessen Anweisungen befolgen und ihm, wenn er es verlangt, und insbesondere bey denjenigen Stellen, wo die Verletzung befindlich ist, das Zergliederungsmesser selbst führen lassen. Er muß jedesmal alle seine Geschicklichkeit, Erfahrungen und Fleiß anwenden, damit das Resultat der Zergliederung richtig, vollständig und bestimmt angegeben werden könne. Er ist auch verbunden, unter das von dem Physikus ausgefertigte Visum repertum oder Obduktionsschein, in so fern er nichts gegen die Wahrheit der darin erzählten Thatsachen einzuwenden hat, in welchem Fall er seine Einwendungen dem Ober- oder Untergerichte besonders einreichen soll, seinen Namen zu schreiben. Auch soll er sich die zur Section der Leichname nöthigen Instrumente bald möglichst anschaffen, und sie beständig sauber und scharf erhalten.

§. 4. Jeder Amtschirurgus ist verpflichtet, bey leichten und nicht gefährlichen Verwundungen oder Beschädigungen, z. E. bey leichten Fleischwunden, Verrenkungen, einfachen Brüchen der Glieder, Knochen ꝛc. auf Erfordern jedes Gerichts und auch jedes Beschädigten oder dessen Angehörigen jede Verletzung und Beschädigung kunstmäßig, sorgfältig und gewissenhaft zu besichtigen, zu untersuchen und darüber einen Wund- oder Fundschein auszustellen, worin die Größe, die Tiefe und der Zustand der Wunde oder die Beschaffenheit der Beschädigung gewissenhaft und deutlich bestimmt und beschrieben, und seine kunstmäßige Vermuthung über die mehr- oder minder kost- und zeit-

spielige Heilbarkeit der Wunde oder der Beschädigung angeführet werden muß. Hingegen ist er auf seinem Eid und bey willkührlicher Strafe gehalten, bey allen Wunden, Verletzungen oder Beschädigungen, die er für gefährlich oder gar tödtlich hält, sogleich der competenten Obrigkeit zur Beförderung des legalen Wundscheins Anzeige zu thun.

§. 5. Jedem Amtschirurgus ist zwar die äußerliche und innerliche Besorgung und Behandlung der äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Geschwülste, Abscesse, Geschwüre, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gewächse, Verwachsungen ꝛc. erlaubt, jedoch ist er auf seinem Eid verbunden, bey der Behandlung schwerer und gefährlicher äußerlicher Krankheiten und vorzüglich bey wichtigen Operationen, z. E. Gliederansetzungen, Trepanationen, Stein- und Bruchschnitten, Staar-Operationen ꝛc. sich keines dem Kranken nachtheiligen Eigendünkels zu Schulden kommen zu lassen, sondern seinen Physikus, oder einen anderen, dem Kranken nahe wohnenden Arzt zu Rathe zu ziehen, sich mit ihm über die äußerliche Behandlungsart der Krankheit zu bereden, und dessen Rathschläge und Verordnungen vorzüglich in Rücksicht der innerlichen Behandlungen des Kranken zu befolgen.

§. 6. Jeder Amtswundarzt soll sich die vorzüglichen klassischen Schriftsteller seiner Kunst, um seine Kenntniß durch fleißiges Lesen derselben täglich zu berichtigen und zu vermehren, wenigstens nach und nach anschaffen, und im Fall er in der Bücherkunde der Chirurgie nicht hinreichend bewandert ist, soll er bey Anschaffung chirurgischer Schriften seinen Physikus um Rath fragen, der alsdann gehalten ist, ihm die nützlichsten und nothwendigsten Schriften zu benennen. Eben so soll er die zur vollständigen Ausübung seiner Kunst nöthigen Instrumente eigen besitzen und sie stets sauber und scharf erhalten; wie denn jeder Physikus verbunden ist, nachzusehen, ob der Amtschi-

chirurgus mit den nöthigen Schriften und Instrumenten versehen sey, und im Fall er ihn in Anschaffung derselben nachlässig befindet, Unserer Vormundschaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Auch ist er gehalten, die ihm zukommenden Verordnungen und Rescripte im Original und die von ihm erstatteten Anzeigen, Berichte, und ertheilten Zeugnisse in Abschrift sorgfältig aufzubewahren, welche nach seinem Absterben oder Abgehen vom Dienst seinem Nachfolger ausgehändiget werden sollen. Eben so soll er auch das Lippische Intelligenzblatt, welches ihm aus derselben Ursach und zu demselben Zweck, wie dem Amtsphysikus (Abschn. II. Kap. VI. §. 20.) wöchentlich und ohnentgeldlich verabfolget werden wird, sammlen und aufbewahren.

§. 7. Damit Unsere Vormundschaftliche Regierung von der Geschicklichkeit und von dem ferneren Fleiß der Amtschirurgen versichert werde, so soll jeder derselben alljährlich seinem vorgesetzten Physikus einen schriftlichen Bericht über die schweren chirurgischen Krankheiten, welche er in dem Jahre behandelt hat, nebst seinen Bemerkungen darüber zeitig einsenden, welchen Bericht alsdann der Physikus seinem gleich nach Ablauf jeden Jahres an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzusendenden Generalbericht beylegen wird.

§. 8. Jedem Amtschirurgus, der an einem Orte wohnhaft ist, wo zugleich ein approbirter Arzt wohnt, wird hierdurch die innerliche Praxis oder die Behandlung irgend einer innerlichen Krankheit, welchen Namen sie auch haben, so leicht sie auch seyn, und wer auch daran krank seyn möge, bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach schwererer Strafe verboten. Würde ihm aber der Physikus oder ein anderer hierländischer Arzt einige Krankenbesuche auftragen, so ist er gehalten, demselben genauen Bericht, wie er den Kranken gefunden, abzustatten und dessen fernere Verordnungen und Vorschriften genau und

vollständig, ohne irgend eine eigenmächtige Abänderung, zu befolgen. Hingegen

§. 9. ist es einem Amtschirurgus, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnhaft ist, wo kein Arzt wohnt, erlaubt, bey hitzigen Fiebern (febres acutae) und bey plötzlichen und schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufällen, den von ärztlicher Hülfe entfernten und bey ihm Beystand suchenden Kranken Rath zu geben und auch die nöthigsten innerlichen Arzeneyen zu verordnen. Er darf sich aber bey ernsterer Ahndung nie vom Eigendünkel oder Habsucht verführen lassen, sich dieser Erlaubniß auch bey Krankheiten zu bedienen, die ihm ganz neu, völlig unbekannt und unerklärbar sind, wo ihm sein eigenes Gewissen sagt, daß hier seine Kenntnisse nicht hinreichen, ein zweckmäßiges Mittel zu verordnen, und bey welchen er in sich selbst überzeugt ist, daß er erforderlichenfalls sein eingeschlagenes Heilungs-Verfahren nicht rechtfertigen könne; in solchen Fällen soll der Amtschirurgus dem nächsten Arzt von dem Falle gehörigen Bericht abstatten, und ihn um Rath und Beystand bitten; während der Zeit soll er dem Kranken blos ein schickliches Verhalten und eine angemessene Lebensordnung vorschreiben, und lieber keine Arzeney als eine verordnen, deren Gebrauch er nicht rechtfertigen kann, weil bey dergleichen Fällen keine Arzeney immer besser ist, als eine zweckwidrige. Der Amtschirurgus darf also zwar den von ärztlicher Hülfe entfernten, und seinem Wohnort näher wohnenden Kranken, die an einem hitzigen Fieber z. E. Katharfieber, Entzündungsfieber, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenstich, Pocken, Masern, Scharlachfieber darnieder liegen, besuchen und ihnen sogleich nach seinem besten Wissen das erforderliche Verhalten, und eine schickliche Diät vorschreiben, auch ihnen diejenige Arzeney verordnen, deren Gebrauch nach seiner besten Ueberzeugung keinen Aufschub leidet. Aber er ist bey willkührlicher Strafe und in widerhol-

holten Uebertretungsfällen bey nachdrücklichster Ahndung gehalten, längstens den dritten Tag nach seinem ersten Besuch, wenn der Kranke entschieden nicht gefährlich ist, und sogleich, wenn er sehr krank darnieder liegt, an den Physikus oder an den am nächsten wohnenden Arzt einen Krankenbericht zu senden, und um ferneren Rath und Beystand zu bitten. Auch soll er bey plötzlichen Krankheiten und bey in nahe Lebensgefahr gerathenen Personen z. E. bey Blutflüssen, Ohnmachten, Steckflüssen, Zuckungen, Schlagflüssen, Koliken, bey heftigen Schmerzen, bey übermäßigen Brechen oder Purgiren, bey Ohnmachten, bey zurückgeschlagenen Ausschlägen, bey zurückgetretener Gicht, bey heftigen Mutterzufällen, bey eingesperrten Brüchen u. s. w. wenn der Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt ist, sogleich das nöthige Verhalten und die erforderlichen innerlichen und äußerlichen Hülfsmittel oder Arzeneyen verordnen dürfen, jedoch muß er, wenn der Kranke sich nicht bessert, oder wenn die schnell eingetretene Krankheit in eine andere übergeht, den folgenden Tag dem Physicus oder einem andern nahe wohnenden approbirten Arzt von der Krankheit umständlichen Bericht erstatten, und dessen Rath und Beystand einholen.

§. 10. Um den Amtschirurgen auf dem platten Lande zu den ärztlichen Behandlungen in hitzigen Fiebern, und allen plötzlichen schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten einen gewissen Leitfaden in die Hände zu geben, welchen sie zur Sicherung für Irrthümer und zu ihrer eigenen Beruhigung folgen sollen: so wird Unsere Vormundschaftliche Regierung ein Normativ oder eine Anleitung zur Beurtheilung und Behandlung der Fieber und plötzlichen Krankheiten abfassen lassen, wornach sie urtheilen, rathen und handeln können und sollen. Jetzt und ehe sie diese Anleitung erhalten, soll jeder sich von dem ihm vorgesetzten Physikus Schriften bestimmen lassen, welche er zu diesem

diesem Endzweck anschaffen, und wornach er in vorkommenden Fällen handlen und rathen soll.

§. 11. Damit die Krankheitsberichte oder Krankheitsgeschichten, welche die Amtschirurgen an die ordentlichen Aerzte erstatten müssen oder wollen, für diese auch gehörig vollständig, deutlich und instructiv abgefasset werden, so daß der Arzt aus ihnen alles, was ihm vorerst zu wissen nöthig ist, ersehen könne: so sollen die Amtschirurgen diese Krankenberichte, in welchen jedesmal zuerst der Name, das Geschlecht, das Alter und der Wohnort des Kranken angegeben werden muß, so abfassen, daß der Arzt darin auf folgende allgemeine Fragen, die fast in allen Krankheiten statt finden, jedesmal eine deutliche, sichere und bestimmte Antwort finde:

Wie lange die kranke Person schon krank gewesen?

Wie sich die Krankheit angefangen: und ob sie nicht mit irgend einer vorherigen Krankheit oder Uebel in Verbindung stehe?

Wodurch die Krankheit veranlasset worden, oder von welcher Ursache sie entstanden?

Ob der Kranke Frost, Hitze, Durst und Unruhe habe?

Ob er Uebelichkeit, Aufstoßen, üblen Geschmack empfinde?

Ob er Durchfall oder Verstopfung oder Kollern im Leibe habe?

Wie seine Eslust beschaffen sey?

Wie des Kranken Zunge aussehe? Ob sie roth oder mit einem weißlichen oder gelblichen Schmutz bedeckt sey, und ob sie sich feucht oder trocken anfühle?

Ob der Unterleib hart, gespannt und schmerzhaft, oder ob er sich weich anfühlen lasse?

Ob seine Krankheit zu allen Stunden des Tages einerley, oder ob er des Nachmittags oder Abends kränker?

Ob er Husten und Auswurf habe, und wie der Auswurf beschaffen sey?

Ob er irgendwo z. E. im Kopf, Hals, in der Brust, im Magen, im Unterleib, in den Lenden, im Rücken, oder in den äußern Gliedmaßen Schmerzen empfinde?

Wie sein Puls gehe? wie oft er in jeder Minute schlage, ob er des Nachmittags oder des Vormittags geschwinder schlage, und ob er hart oder weich sey?

Ob sich seine Haut weich, trocken, oder feucht anfühle, ob er viel schwitze?

Ob er viel Wasser oder Harn lasse, wie der Harn beschaffen sey, und ob er sich oft verändere?

Wie das Athemholen beschaffen sey?

Wie die Augen beschaffen sind, ob sie trüb oder matt, funkelnd oder hell sind? und ob das Weiße vom Auge nicht gelblich gefärbt sey?

Wie sein Aussehen, ob das Gesicht roth oder blas, ob die Wangen roth oder gelblichroth aussehen?

Ob der Kranke Schlaf habe, ob er beständig bey sich sey, oder ob er irre spricht?

Ob er noch Kräfte habe, oder schwach sey, ob er munter oder sehr niedergeschlagen sey?

Ist die kranke Person weiblichen Geschlechts, so müssen in dem Krankenbericht außer den obigen noch nachfolgende Fragen beantwortet werden:

Ob die Kranke ihre Monatszeit ordentlich habe, und wenn sie solche zum leztenmal gehabt?

Ob sie schwanger und wie lange?

Ob sie eine Wöchnerin, und wie die Entbindung von statten gegangen sey?

Ob bey einer Kindbetterin die Geburtsreinigung gehörig abgehe?

Ob sie Milch in den Brüsten habe und selbst säuge?

Ob ihr Unterleib sehr empfindlich, hart und heiß, gespannt oder ob er kalt sey?

Ob die Kranke den weißen Fluß habe?

Wenn der Kranke ein Kind, so müssen außer den ersten noch folgende Fragen beantwortet seyn?

Ob es noch sauge?

Ob die Mutter oder Amme gesund? ob sie ihre Monatszeit während dem Stillen habe?

Ob es Zähne habe und wie viel? ob ihm viel Speichel aus dem Mund fließt, und ob es mit den Fingern oft in den Mund greift?

Wie der Stuhlgang aussehe und wie der Athem rieche?

Ob es hinlänglich Harn lasse?

Ob es Ausschlag habe, oder gehabt habe?

Ob es viel schreye, und im Schlaf zusammenfahre?

Ob es die Schürken habe?

Ob es die Pocken oder Masern gehabt?

Ob es huste?

Ob der Unterleib dick, geschwollen und hart?

Ob ihm Würmer abgehen?

Der Amtschirurgus muß in seinem Krankenbericht außer der Beantwortung dieser allgemeinen Fragen auch die besonderen unterscheidenden Zufälle der gegenwärtigen Krankheit umständlicher und genauer beschreiben, und jedesmal seine eigene Meynung von der Natur und der Beschaffenheit der Krankheit beyfügen. Da sich nun von den Fähigkeiten und Einsichten des Amtschirurgen erwarten läßt, daß er diesen ganzen für die Krankenberichte vorgeschriebenen Plan begreife, so hat er, ohngeachtet der zahlreichen Fragen: seinen Krankenbericht so abzufassen, daß er nicht allzuviel Raum und Zeit erfordert.

§. 12. Jeder Amtschirurgus ist so wie jeder Arzt und Wundarzt bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungs-Fall verbunden, alle, sowohl innerlichen als äußerlichen Arzeneyen unter seines Namens Unterschrift mit dem Namen des Kranken und dem Datum vorzüglich aus einer inländischen Apotheke durch Recepte zu verschreiben. Jedoch ist ihm, wie den Aerzten Abschn. II. Kap. II.

§. 19.,

§. 12., unter derselben Bedingung und zu demselben Zweck erlaubt, sich eine kleine Noth- und Reiseapotheke zu halten. Da aber auch für den Amtschirurgus, welcher an einem Ort wohnt, wo keine Apotheke errichtet ist, der Nothfall oft eine Ausnahme nöthig macht; so soll jedem Amtschirurgus, in dessen Wohnort keine Apotheke befindlich ist, erlaubt seyn, bey schleunigen äußerlichen Zufällen, oder innerlichen Krankheiten, wo die Hülfsmittel oder die Arzeney eiligst und ohne Aufschub erforderlich ist und gegeben werden muß, oder bey äußerlichen und innerlichen Krankheits-Zufällen, die zu unbedeutend oder gleichsam zu häuslich sind, als daß der Landmann dagegen Arzeney gegen ein Recept aus der Apotheke holen sollte, z. E. bey leichten Fleischwunden, Verschwärungen, Geschwülsten, Entzündungen, Verrenkungen ꝛc. bey Ueberladungs- oder Erkältungszufällen, die Arzeney selbst zu geben, oder zu dispensiren. Zu dem Ende wird es ihm hierdurch erlaubt, für dergleichen Zufälle folgende Hülfsmittel vorräthig zu haben, und selbst zu dispensiren:

Acetum vini concentratum.
Alcohol vini.
Alumen crudum.
Amygdatae dulces.
Anima rhei.
Aqua calcis vivae.
phagadaenica.
traumatica.
Arcanum duplicatum.
Axungia porci depurata.
Baccae iuniperi.
Balsamum Arcaei.
copaivae.
saponaceum.
peruvianum nigrum.
vitae externum.

Bo-

Borax venet.
Butyrum cacao.
Camphora.
Cantharides.
Caricae.
Cineres clavellati depurati.
Cortex aurantior.
peruvianus.
quercinus.
Cremor tartari.
Creta alba.
Elix. acid. Halleri.
Jalappae
Emplaſtrum adhaeſivum.
album coct.
defenſivum rubrum.
diachylon compoſit.
diapalmae.
ſaponatum.
veſicatorium.
Eſſentia amara.
galbani.
myrrhae ſine alcali.
Extract. abſynthii.
myrrh. aquoſ.
Extract. ſaturni.
triſol. fibrin.
Flores arnicae.
chamomillae vulgar.
millefol.
ſambuci.
ſulphuris.
verbaſci.
Zinci.
Folia ſennae.

tabaci.

tabaci.
Fungus quercinus.
Gummi ammoniacum.
arabicum.
assae foetidae.
myrrhae.
Herba absynthii vulgar.
anagallidis flore puniceo.
belladonnae.
hederae terrestris.
hyosciami.
hyssopi.
malvae.
melissae.
menthae crispae.
salviae.
veronicae.
Hirudines.
Lapis causticus.
infirnalis.
Laudanum liquidum.
Liquiritiae succus.
Liquor anod. mineral Hoffmann.
Liqu. corn. cerv. succinatus.
Magnesia alba.
Mel crudum despumatum.
Mercurius dulcis.
praecipitat. ruber.
Mixtura simplex.
Nitrum depuratum.
Oleum destillat. anisi.
olivarum.
Oxymel simplex.
squilliticum.
Pulvis radicis jalappae.

ipe-

ipecacoanhae.
rhabarbari.
Pulpa f. roob prunorum.
Rad. altheae.
bardanae major.
calami aromatici.
filicis.
graminis.
iridis florentinae.
valerianae minoris.
Roob juniperi.
fambuci.
Saccharum Saturni.
Sal ammoniacum.
catharticum amarum.
mirabile.
Sapo alicantinus.
Semen anifi.
carvi.
cynae.
cydoniorum.
lini.
lycopodii.
phellandrii aquatici.
finapi.
Species emollientes.
pectorales.
Spiritus cornu cervi.
falis ammon volatilis.
terbinthinae.
vitrioli.
Sulphur antimonii auratum.
Syrupus fimplex.
Tartarus emeticus.
Terebinthina veneta.

Vitri-

Vitriolum album.
Unguentum album.
basilicum flauum.
digestivum.

Aus diesem Verzeichniß kann ein jeder Amtswundarzt diejenigen Hülfsmittel auswählen, die er nach dem Bedürfniß seiner Praxis in seiner Hausapotheke beständig vorräthig haben will, aber er muß bey Anschaffung der Quantität solcher Heilmittel, welche durch die Zeit ihre Kraft verlieren, oder verderben, vorsichtig handeln und nicht zu viel auf einmal ankaufen. Auch ist derselbe jederzeit verbunden, diese Heilmittel gegen einen von ihm unterschriebenen Zeddel, worauf die Mittel und ihr Gewicht jedesmal bestimmt und auch das Datum angegeben seyn muß, aus einer hieländischen Apotheke zu kaufen! Doch bleibt es ihm auch nachgelassen, wenn er von seinem Physikus zu bescheinigende Ursachen dazu angeben kann, sich von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die Erlaubniß auszuwirken, noch einige hier nicht genannte Mittel vorräthig zu haben, und auch die im Lande wachsenden Kräuter, Blumen und Wurzeln selbst sammlen, und dispensiren zu dürfen; alle zubereiteten Arzeneyen aber muß er aus der Apotheke nehmen. Allein der Amtschirurgus soll auch jedes einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel, welches er aus der ihm erlaubten Hausapotheke selbst dispensirt, genau in ein eigenes Buch, mit Beysetzung des Namens des Kranken und des Datums schreiben und dieses Buch dem Physikus, so oft es derselbe verlangt, vorlegen. Der Physikus soll auf die genaue Führung und zweckmäßige Ordnung dieses Buches Obacht haben, und in seinem Jahrsbericht melden, ob der Amtschirurgus dieses Buch gehörig führe oder nicht, in welchem letzteren Fall derselbe für jede nicht eingeschriebene Arzeney oder jede andere Unordnung in Strafe genommen werden soll. Da sich die Erlaubniß zu einer Hausapo-

apotheke nur auf den Nothfall und auf unbedeutende Zufälle bezieht, so entbindet sie den Amtschirurgus ganz und gar nicht von der Verbindlichkeit, die übrigen zur Heilung der innerlichen und langwierigen äußerlichen Krankheiten erforderlichen Arzeneyen, so bald als die oben bestimmten Bedingungen nicht statt finden, durch ordentliche Recepte aus den Apotheken zu verschreiben, und der Physikus wird Obacht darauf haben, daß der ihm untergebene Amtschirurgus diese bedingte Erlaubniß einer Hausapotheke nicht überschreite, auch wird der Physikus von Zeit zu Zeit diese Apotheke seines Amtschirurgus untersuchen und über ihre Beschaffenheit an Unsere Vormundschaftliche Regierung in seinem Jahrsbericht gehörig Nachricht geben.

§. 13. Allen und jeden Amtschirurgen ist die Behandlung innerlicher langwieriger Krankheiten, ohne besonderen Auftrag und Beystand der Physiker oder eines ordentlichen Arztes, nämlich die Besorgung der Wechselfieber, Gicht, des chronischen Gliederreißens, der Wassersuchten, Windsucht, Auszehrung, Schwindsucht, Engbrüstigkeit oder Dumpf, Verstopfung der Monatsreinigung, Goldaderbeschwerden, Venerischen Krankheiten, Dürrsucht, Englischen Krankheit, Verstopfungen oder Infarctus der inneren Eingeweide, aller langwierigen Ausschläge, als Erbgrind, Krätze, Flechten ꝛc. Gemüthskrankheiten, Lähmungen, Fallsucht, Veitstanz, langwierigen Wurmkrankheiten, Bandwurm, Nieren- und Blasensteine, Harnruhr, hysterische Krankheiten, weißer Fluß u. d. gl. bey 10 Goldgulden und nach der Schädlichkeit der Folgen, schweren Strafe untersagt, und sie sind verbunden, solche Kranken an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, weil in dergleichen Fällen immer Zeit vorhanden ist, der Aerzte Hülfe zu suchen und zu erhalten.

§. 14. Jeder Amtschirurgus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk wahrnimmt, sogleich der Obrigkeit und dem

ihm

ihm vorgesetzten Physikus eine umständliche Anzeige davon thun. Er ist auch gehalten, die Vorschriften und Rathschläge, welche ihm der Physikus zur Vorkehrung und zur Behandlung einer ausgebrochenen Seuche ertheilt, genau und vollständig zu befolgen und auszuüben, die in den angesteckten Ortschaften befindlichen Kranken, zumal an den Tagen, wo der Physikus nicht selbst zugegen seyn kann, und welche ihm derselbe zu dem Ende bestimmen wird, zu besuchen, und Obacht zu haben, ob die verordneten Vorkehrungs- und Hülfsmittel ordentlich angewendet und befolget werden, und im Fall einer Vernachläßigung derselben der Obrigkeit, den Vorstehern, Bauerrichtern, ja auch den Predigern des Orts davon Nachricht zu geben. Er soll, so oft als er es nöthig findet, und wenigstens alle drey Tage von alle dem, was er bey seinen Besuchen anzeigungswerthes oder merkwürdiges vorgefunden, dem Physikus mündlich oder schriftlich Bericht erstatten, und überhaupt demselben zur Vorkehrung und Hemmung der Seuche jeden ihm möglichen Beystand leisten.

§. 15. Jeder Amtschirurgus ist auf seinen Eid verbunden, die armen Kranken seines Amtschirurgikats-Bezirks nach Maaßgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld für seine innerliche oder äusserliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Kur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten getraut. Würde er hierin seine Pflicht vernachlässigen; so soll er für jeden erweißlichen Fall in verhältnißmäßige Strafe genommen werden. Auch ist ein Amtschirurgus gehalten, dem ihm vorgesetzten Physikus in der Besorgung der armen Kranken auf dessen Verlangen Beystand zu leisten, statt seiner, zumal bey vom Wohnort des Physikus entfernten Kranken, Besuche zu machen und alsdenn dem Physikus von dem Befinden des Kranken zu berichten.

Tritt

Tritt bey armen Kranken in Rücksicht der ihnen zu verordneten Arzeneyen der im §. 12. bestimmte Fall ein, wo die Arzeney ohne Aufschub gegeben werden muß; so soll der Amtschirurgus nach dem Inhalt dieses §. 12. zu Werke gehen, und demnächst dem Physikus alle viertel Jahre eine Rechnung über die gegebenen, aber einzelnen anzugebenden Arzeneyen mit Abschrift der Recepte darzu, einreichen, deren Bezahlung alsdenn der Physikus ordnungsmäßig befördern soll. In Fällen der drückendsten Armuth eines Kranken auf dem platten Lande hat der Amtschirurgus das competente Amt um die nöthige Verpflegung desselben an Nahrung und Wartung zu ersuchen, welches alsdann die erforderliche Anstalt treffen wird.

§. 16. Der Amtschirurgus ist gehalten, jede zweytägige, und wenn er mit dem Physikus an einem Orte oder ihm nahe wohnen sollte, jede 24stündige Abwesenheit aus seinem Wohnort, und den Ort seines alsdennigen Aufenthalts dem Physikus, und den Fall einer zweytägigen Abwesenheit auch dem Amt anzuzeigen. Wenn er aber kürzer oder nur eine Nacht ausbleibt, so lässet er die Nachricht in seiner Wohnung schriftlich zurück, wo er anzutreffen und wenn er zurückkommen werde. Wollte oder müßte er seinen Amtschirugikats-Bezirk auf eine längere Zeit verlassen, so muß er sich die Erlaubniß dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung mit beygelegter Bescheinigung des Amts und des Physikus, daß gegen seine Abwesenheit jetzt nichts zu erinnern sey, erbitten, und die erhaltene Erlaubniß alsdenn den Aemtern und dem Physikus vorzeigen.

§. 17. Jeder Amtschirurgus ist bey zwey Goldgulden Strafe gehalten, seinem vorgesetzten Physikus alle halbe Jahre, Ostern und Michaelis, eine Tabelle über alle von ihm innerlich besorgten Kranken einzuschicken, worin der Name, der Wohnort, das Geschlecht des Kranken, der Name der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Hauptzufälle

und

und die gebrauchten Mittel nebst dem Ausgang der Krankheit genau angegeben werden müssen; ein Urbild dieser Tabelle können sich die Amtschirurgen von ihrem vorgesetzten Physikus geben lassen, als welchem es hiermit aufgegeben wird, diesem Verlangen gehörig zu willfahren. Wenn der Amtschirurgus eine von ihm mit innerlichen Arzeneyen behandelte Krankheit in diesen Tabellen nicht angiebt; so soll er für jeden solchen Fall in verhältnißmäßige Strafe genommen werden.

§. 18. Jeder Amtschirurgus soll auch in seinem Amtschirurgikats-Bezirk auf die Beobachtung der Medizinalordnung sein Augenmerk richten, und wenn er Vergehen dagegen wahrnimmt und vorzüglich wenn er Pfuschereyen und Quacksalbereyen findet, solche dem Amt oder dem Physikus nebst den gehörigen Beweisthümern schriftlich anzeigen. Außerdem soll er jede Gelegenheit nutzen, wo er den Landmann von nachtheiligen medizinischen Vorurtheilen und seiner Gesundheit schädlichen Gewohnheiten durch Erklärungen und Belehrungen abbringen, und ihm über schädlichen Aberglauben, ungesunde Sitten und Gebräuche die Augen öfnen kann.

§. 19. Auch wird jeder Amtschirurgus sich besonders empfehlen und nützlich machen, wenn er sich auch Mühe giebt durch Lesung dahin einschlagender Schriften und durch Beobachtung und Untersuchung der vorkommenden Fälle die Krankheiten der Thiere, vorzüglich der Pferde oder des Rindviehes, der Schaafe und der Schweine beurtheilen und heilen zu lernen, und in dem Fall von seinen erlernten Kenntnissen gehörigen Gebrauch zu machen.

§. 20. Jeder Amtschirurgus soll, wenn ihm ein innerlicher oder äußerlicher Kranker abstirbt, den Hinterlassenen desselben einen Zeddel geben, worin der Name, Vorname, der Wohnort, und Krankheit des Verstorbenen genau angegeben und bestimmt ist.

§. 21. Wenn ein Amtschirurgus irgend ein Mittel oder Arzeney zu kennen oder zu besitzen glaubt, womit er diese oder jene innerliche oder äußerliche Krankheit entweder jedesmal oder doch meistentheils zu heilen im Stande sey, so soll er eine hinreichende Portion von diesem Mittel oder dieser Arzeney Unserer Vormundschaftlichen Regierung einschicken, sogleich ihre Gebrauchsart und das dabey nöthige Verhalten genau bestimmen, und alsdenn die Verfügung Unserer Vormundschaftlichen Regierung abwarten. Verkauft oder giebt er dieses Mittel oder sein Arkanum ohne ausdrückliche Erlaubniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung, so soll er für jeden Uebertretungs-Fall in 10 Goldgulden und dem Befinden nach höhere Strafe genommen werden, bey der Untersuchung dieser Mittel wird Unsere Vormundschaftliche Regierung eben so verfahren, wie oben Abschn. II. Kap. II. §. 12. umständlicher bestimmt ist.

Eilftes Kapitel.

Vom Halten der Gesellen und von Annahme und Lossprechung der Wundarzt-Lehrlinge.

§. 1. Es ist jedem Wundarzt erlaubt, zu Besorgung seiner Geschäfte Gesellen anzunehmen oder zu halten, doch müssen diese Gesellen unbeweibt seyn, und in dem Hause ihres Prinzipals wohnen; vorzüglich sollen die Wundärzte dahin sehen und dafür haften, daß ihre Gesellen zu den chirurgischen Geschäften, wozu sie gebraucht werden, die gehörigen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, und daß sie nicht allein die kleinen chirurgischen Geschäfte, als Aderlassen, Zugpflaster legen, Klistire geben 2c. gehörig und vorsichtig verrichten und behandeln, sondern auch in Abwesenheit der bey Krankheiten des Herrn, die Kranken verbinden und kunstmäßig behandeln können; die Wund-

ärzte

ärzte sollen auf den moralischen Lebenswandel ihrer Gesellen, und auf ihre Behandlung der chirurgischen Geschäfte ein wachsames Augenmerk haben und für alle Kunstfehler, welche die Gesellen begehen, und alle Vernachlässigungen der ihnen anvertrauten Kranken verantwortlich seyn. Zu dem Ende wird es andurch dem Physikus zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß die Wundärzte keine Gesellen halten, welche diese Obliegenheiten nicht zu erfüllen vermögen, oder ihnen entgegen handeln, und nöthigenfalls der competenten Obrigkeit zur erforderlichen Verfügung Anzeige thun.

§. 2. Damit diejenigen jungen Leute, welche sich der Wundarzeneykunst widmen wollen, auch gehörigen und vollständigen Unterricht erhalten: so wird hierdurch blos und allein den Amts- und Medizinalchirurgen verstattet, Lehrlinge anzunehmen und nach Verlauf der Lehrjahre, wenn sie die gehörigen Kenntnisse erlernet haben, lossprechen zu lassen. Wollte ein approbirter Wundarzt der zweyten Klasse irgend einen Lehrling annehmen, so muß er sich zuvor die ausdrückliche Erlaubniß seiner competenten Obrigkeit erbitten, welche nach eingezogenem schriftlichen Gutachten des Physikus und Erwägung der Local- und persönlichen Verhältnisse und Umstände sie ihm entweder verweigern oder zugestehen wird.

§. 3. Jeder Lehrling soll, ehe er angenommen wird, dem Physikus des Orts oder des Distrikts vorgestellt und von diesem pflichtmäßig geprüft werden, ob er zur Erlernung dieser Kunst die gehörigen körperlichen und Verstands Fähigkeiten besitze? Ob er eine deutliche Hand schreiben, lateinisch lesen und auch einigermaßen verstehen könne. Findet der Physikus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben verbieten, und der Wundarzt soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen; hat aber der Physikus nichts gegen die Annahme des ihm vorgestellten

Lehrlings einzuwenden, so soll er ihm einen Prüfungsschein aushändigen und der Wundarzt ihn in die Lehre nehmen dürfen.

§. 4. Jeder Wundarzt ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, dem in seine Lehre und Unterricht genommenen jungen Menschen die Anfangsgründe der Zergliederungskunde, der Physiologie, und der Wundarzeneykunst beyzubringen, und ihn zu fleißiger Lesung guter und ihm verständlicher anatomischer, physiologischer und chirurgischer Bücher anzuhalten. Dem zufolge wird jeder Wundarztlehrherr hierdurch ermahnet und gewarnet, seinen Lehrling nicht durch Auftragung häuslicher Geschäfte, als allerley Haus- Garten- und Feldarbeiten im Lernen zu verhindern und zu vernachlässigen, und der Physikus des Orts oder des Distrikts soll auf die Bildung des Lehrlings Obacht haben, und wenn er findet, daß er nicht gehörig unterrichtet wird, den Lehrherrn warnen, und wenn diese Warnung fruchtlos bleibt, die Saumseeligkeit und Vernachlässigung des Lehrherrn bey der competenten Obrigkeit anzeigen, welche sie gehörig ahnden und den Lehrherrn zu einer zweckmäßigen Behandlung seines Lehrlings nöthigen soll.

§. 5. Wenn ein Lehrherr vor geendigtem Unterricht eines Lehrlings sterben sollte; soll derjenige Wundarzt, welcher des verstorbenen Stelle und Dienst erhält, verbunden seyn, den gleichsam verwaisten Lehrling wieder anzunehmen, und den, durch den Tod seines ersteren Lehrherrn unterbrochenen Unterricht fortzusetzen, oder er soll, wenn seine eigene häuslichen Verhältnisse dies nicht erlauben, einen anderen Wundarzt oder Medizinalchirurgus dahin vermögen, diese Verbindlichkeit statt seiner zu erfüllen.

§. 6. Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden, und losgesprochen oder zum Gesellen erklärt werden soll: so soll der Lehrherr dies dem competenten Physikus anzeigen, und dieser soll gehalten seyn, ihn über seine erlernten Kenntnisse in der Zergliederungskunde, in der Physiologie

logie und in den Anfangsgründen der Wundarzeneykunst pflichtmäßig in Gegenwart seines Lehrherrn zu prüfen, und wenn derselbe so viel Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt, daß er unter die blos approbirten Wundärzte der hiesigen Grafschaft aufgenommen werden könnte (Abschn. II. Kap. V. §. 2. und 3.); so soll der Physikus demselben einen Prüfungsschein ausstellen; findet aber der Physikus in dem mit dem Lehrling angestellten Examen, daß derselbe die erforderlichen Kenntnisse noch nicht erlernet hat: so soll ihm der Prüfungsschein versagt, die Ursache seiner Unwissenheit untersucht und nach Maasgabe der Schuld des einen oder des andern Theils von der Obrigkeit verfügt werden, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht des Lehrlings bey dem vorigen Lehrherrn so fortzusetzen sey, daß er in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

Zwölftes Kapitel.

Von den Apotheken und dem Arzeneyhandel.

§. 1. Die Wichtigkeit ächter und treuer Apotheken, der Einfluß welchen ein wohlgeordnetes Apothekerwesen auf die öffentliche Gesundheitspflege hat, ist offenbar: die Genesung der Kranken, die Wirksamkeit, die Ehre und Rettungskraft der Aerzte hängt oft von der Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Treue der Apotheker ab. Wir wollen also, daß Unsere Vormundschaftliche Regierung genau darauf sehe, damit die Apotheken des hiesigen Landes vorzüglich mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzet werden

§. 2. Damit die Apotheker gehörigen Unterhalt haben, und durch Mangel des Abgangs nicht Schaden leiden, ihre Apotheke vernachlässigen oder durch Nebengeschäfte von der Obhut auf ihre Apotheke abgezogen werden:

den: so sollen in Zukunft an solchen Orten, wo nur ein Apotheker oder gar keiner von den einlaufenden Recepten seinen nothdürftigen Unterhalt erwarten kann, kein neuer Apothker angesetzt, sondern nach Befinden auf die Wiederaufhebung der überflüßigen Apotheken, bey vorkommenden Gelegenheiten, Bedacht genommen werden. Auch wollen Wir, daß kein praktisirender Arzt oder Wundarzt hinfort Besitzer einer Apotheke sey, es wäre denn, daß ganz besondere Gründe Uns zur Dispensation unter der Bedingung der Anstellung eines in der Besorgung der Apothekergeschäfte von ihm unabhängigen und auf eine eigene Instruktion zu verpflichtenden Provisors veranlasseten.

§. 3. Damit die Apotheker im Stande bleiben, ihre Officinen beständig in gehöriger Vollkommenheit zu erhalten: so soll Niemanden erlaubt seyn, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, oder mit Arzeneyen, es seyen auswärtige oder einheimische Arkane, oder sogenannte Universal- oder Polychrestarzeneyen handeln, außer wenn er ausdrücklich darzu privilegirt worden oder die Erlaubniß dazu bekommen hat. Aus eben dieser Ursache ist auch andurch das eigene Dispensiren der Arzeneyen sowohl der Aerzte als der Wundärzte, außer der im Abschn. II. Kap. II. §. 12. Kap. VII. §. 7. Kap. X. §. 12. bestimmten Dispensation, auf das ernstlichste bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall und bey anhaltender Widerspenstigkeit, außer höherer Strafe, überdem noch bey Confiskation aller, bey einer deshalb vorzunehmenden Visitation vorgefundener Arzeneymittel und Apothekergefäße, verboten.

§. 4. Ueberdies wird andurch auch jeder Arzeneyhandel im kleinen außer den Apotheken, alles Ausstehen der Marktschreyer oder Afterärzte, jede heimliche Arzeneykrämerey in und außer den Märkten, alles Hausiren fremder Arzeneyhändler, insbesondere aber der sogenannten Balsamträger, Thüringer, Schachtelkrämer und Hungarn

gänz-

gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, und dem Befinden nach, Confiskation der Waare, verboten.

§. 5. Die Materialisten sollen ihre einfachen und chemischen Arzeneymittel nicht anders als im Großen verkaufen dürfen und sich hüten den Apotheken, welchen allein der Verkauf der Arzeneyen im kleinen und die eigene Mischung der einfachen Heilmittel zukömmt, auf irgend eine Art Eintrag zu thun. Auch soll der Physikus jeden Orts, wo sich ein oder mehrere Materialisten befinden, berechtiget und gehalten seyn, ihr Waarenlager von Zeit zu Zeit zu untersuchen und alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Betrug und Verfälschung aus den Materialienkammern verdränget werde, und daß es nie an der besten Gattung der Arzeneyen mangele. Der Physikus soll, wenn er bey seiner Untersuchung Betrug oder andere schädliche Unordnungen vorfindet, davon gehörige Anzeige thun.

§. 6. Es soll keinem Laboranten erlaubet seyn, sich in hiesiger Grafschaft nieder zu lassen, er habe sich denn vorhero bey der Orts-Obrigkeit und bey dem Physikus dazu gemeldet, und dieser soll alsdenn auf diejenigen Mittel, die von demselben zubereitet und als Arzeneyen im Großen verkauft werden, ein wachsames Augenmerk richten, und wenn er Betrug oder Verfälschung dabey wahrnimmt, solches gehörig anzeigen. Auch sollen die Laboranten eben so wenig wie die Materialisten (§. 5.) ihre verfertigten Arzeneymittel im Kleinen verkaufen dürfen.

§. 7. Es soll kein Kaufmann oder Krämer, er habe denn die besondere Erlaubniß dazu erhalten, in welchem Fall er zu den Materialisten (§. 5.) gerechnet werden soll, mit Waaren handeln dürfen, die allein nur Arzeneykräfte haben und blos als Arzeneyen für Menschen oder für Thiere gebraucht werden. Auch wird allen Kaufleuten und Krämern hiedurch verboten, Gifte, sie mögen nun zu andern Künstler- oder Handwerksgeschäften gebraucht werden oder nicht, weder im Großen noch im Kleinen zu verkaufen.

Da-

Damit sich Niemand in diesem Stücke mit seiner Unwissenheit entschuldigen könne, so soll eine besondere Verordnung darüber bekannt gemacht werden, worin alle solche von den Kaufleuten nicht zu verkaufende Gifte oder Arzeneywaaren namentlich angezeiget werden sollen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken.

§. 1. Bey jeder privilegirten Apotheke, besonders bey den Hauptapotheken Kap. XIV. §. 2. soll ein zweckmäßiges mit den in dem Dispensatorium angegebenen Geräthschaften versehenes, helles, geräumiges und feuerfestes Laboratorium oder chemische Werkstätte befindlich seyn, und ordentlich besorget werden. Außerdem soll bey jeder Apotheke auch noch eine eigene, reinliche, luftige, trockene Vorraths- oder Materialienkammer, und ein trockener, sauberer, luftiger Kräuterboden eingerichtet seyn.

§. 2. Da das in den Apotheken gewöhnliche Brandtewein- Liqueur- oder Aquavittrinken, oder etwas zur Stärkung des Magens nehmen, zu mancher Verwirrung, Verwechselung, Unordnung oder Verstümmelung bey der Receptur Anlaß geben kann, und dadurch für das öffentliche Gesundheitswohl und die Lebenssicherheit eines jeden Kranken bedenklich und gefährlich ist: so soll das Brandtewein- Liqueur- und Aquavitverzapfen und Trinken oder das etwas für den Magen Nehmen in den Apotheken durchaus hierdurch abgeschaffet und verboten seyn. Will und darf ein Apotheker Brandtewein und Magentropfen verzapfen oder mit Liqueuren oder Aquavit handeln: so kann er dazu ein eigenes Zimmer einräumen, und allda seine Gäste bewirthen lassen. Auch wird hierdurch das Eintreten und Aufhalten in der Apotheke oder an den Recepttisch jedermann, außer den Aerzten und Wundärzten, auf das ernstlichste

lichste untersagt; und soll der Apotheker dergleichen unnöthige und nur hinderliche Besuche in der Officin nicht dulden und erforderlichenfalls bey der Obrigkeit um Hülfe gegen die Widerspenstige oder Insultirende bitten.

§. 3. In jeder Apotheke soll sowohl in Rücksicht der Gefäße als auch der Werkzeuge die äußerste Reinlichkeit beobachtet werden und alles für den äußern Zugang der Luft und für Staub gesichert seyn. Alle geistigen oder riechenden Flüssigkeiten, und alle gewürzhaften Pulver, soll er in wohlverstopften Gläsern, und die hochflüchtigen, geistigen oder ölichten Arzeneyen auf die vorsichtigste und festeste Art aufbewahren. Alle Gefäße, Schachteln, Kisten, sollen mit deutlichen Buchstaben beschrieben und in ihre gehörige Reihe gestellt seyn, das Anbinden der beschriebenen Zeddel und das Beschreiben der Tecturen der Gefäße wird hierdurch untersagt. Alle sauren, salzichten, ölichten, fettichten Arzeneymittel sollen nicht in kupfernen, zinnernen oder anderen metallischen Gefäßen, sondern in gläsernen, steinernen oder porcellainen Gefäßen aufbewahret werden.

§. 4. Das Apothekergewicht soll den möglichsten Grad der Richtigkeit haben, und immer höchstreinlich gehalten werden, und alle hieländischen Apotheker sollen sich des Nürnberger Apothekergewichts bedienen. Es sollen keine Mensurirgläser statt finden, auch sollen nicht bloß kupferne oder messingene Waagschalen, sondern vorzüglich zum Abwiegen der alkalischen und sauren Salze, Waagschalen aus Elfenbein, Knochen, Cocusschalen, Porzellain oder anderen dergleichen Materien, eben so sollen, außer den gewöhnlichen messingenen Löffeln, zu demselben Zweck noch elfenbeinerne oder porcellainene vorräthig seyn. Die Handmörsel zum Anstoßen und Mischen salzichter oder mineralischer Pulver, der Pillen u. d. gl. dürfen nicht aus Messing oder Eisen, sondern aus Agat, Glas, Marmor oder Serpentinstein bestehen, und alle diese

Werk-

Werkzeuge müssen beständig rein und trocken gehalten werden.

§. 5. In der Officin soll das hieländische nächstens bekannt gemacht werdende Dispensatorium, diese Medizinalordnung, alle nach derselben noch herauskommenden den Apotheker selbst, oder das Apothekerwesen überhaupt betreffenden Reskripte oder Verordnungen und die Apotheker-Taxe nebst ihren Revisionen, an einem besonderen Ort beständig vorhanden seyn und aufbewahret werden, überdies soll auch jeder hieländischer Apotheker verbunden seyn, das Lippische Intelligenzblatt, weil in dasselbe die das Medizinalwesen betreffenden und ihm zu wissen nöthigen Verordnungen oder Nachrichten inseriret werden, von künftigem Jahr an zu sammlen, und gehörig aufzubewahren. Außer diesem soll auch jeder Eigenthümer einer hieländischen Apotheke sich ein genaues und gutes herbarium vivum verschaffen, und es jedes Jahr vermehren oder ergänzen. Die Besitzer der Hauptapotheken sollen sich überdies noch zu ihrer eigenen Vervollkommnung, Sicherheit, und Ehre und zum Unterricht ihrer Lehrlinge ein gedrucktes Kräuterbuch mit ausgemahlten Kupfern anschaffen, und in ihrer Apotheke aufheben, wozu ihnen vorjetzt die Zornschen Icones plantarum officinalium oder das Blackwellsche Kräuterbuch empfohlen werden.

§. 6. Alle Gifte, welche im Dispensatorium und in der Apotheker-Taxe durch einen cursiven Druck ausgezeichnet werden sollen, müssen bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach schwerer Geld- oder Leibesstrafe von allen anderen Arzeneyen abgesondert und in besonderen, beständig verschlossenen Schränken, in einer eigenen Kammer und unter eigenem Beschluß des Herrn oder Provisors aufbewahret werden. Außerdem sollen die Gifte vermittelst eigener elfenbeinernen Löffel und Waagschalen von Cocus, Porzellain oder Elfenbein abgewogen, und in Mörser von Glas, Serpentinstein oder dergleichen Materien

ab-

abgerieben werden, und diese Löffel, Waagen und Mörsel dürfen nie zu anderen Sachen, sondern blos für die Gifte gebraucht werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Eigenschaften, Prüfung der Apotheker und Provisoren.

§. 1. Die Errichtung und Besorgung der Apotheken soll nur rechtschaffenen Männern, von deren Gewissenhaftigkeit und Treue man überzeugt ist, erlaubt und anvertrauet werden. Denn selbst der geschickteste und gelehrteste Apotheker, wenn er in Anschaffung der Arzeneyen und in Verfertigung der Recepte nicht treu und rechtschaffen handelt, ist der öffentlichen Gesundheitspflege und der Ehre der Arzeneykunst schädlicher und nachtheiliger, als ein minder geschickter, der sich aber bestrebt, die besten Arzeneyen anzuschaffen, und die Recepte ordentlich und gewissenhaft zu verfertigen.

2. Die Fürsorge für die Erhaltung der guten Ordnung und einer gleichmäßigen Güte und Aechtheit der Arzeneyen im hierländischen Apothekerwesen und auch für die Erleichterung des Unterhalts eines jeden Apothekers im hiesigen Lande ist Ursache, daß Wir unter den in der hiesigen Grafschaft errichteten und privilegirten Apotheken einen Unterscheid oder Abtheilung anordnen: Wir wollen nehmlich, daß zwey oder drey Apotheken, deren Besitzer oder Vorsteher sich durch die Prüfung und durch die Erfüllung der übrigen Bedingungen darzu qualificiren werden, und welche zu seiner Zeit öffentlich bekannt und namhaft gemacht werden sollen, als die Hauptapotheken des hiesigen Landes angesehen werden sollen. Die Besitzer und Vorsteher dieser Hauptapotheken sollen, außer daß sie gewissenhafte Männer seyn müssen, auch noch vorzüglich in ihrer Kunst erfahrene Apotheker seyn, welche alles das wissen, was von einem chemischgeschickten Apotheker gefordert werden kann. In diesen Hauptapotheken sollen alle in dem hierländischen Dispensatorium namhaft gemach-

machte, einfache, zusammengesetzte und zubereitete Arzeneymittel beständig in gehöriger Menge und Güte vorräthig und zu haben seyn. Die Eigenthümer, Vorsteher oder Provisoren dieser Apotheken sollen alle im zweyten Abschnitte des Dispensatoriums angegebene zusammengesetzte oder zubereitete Arzeneymittel selbst, und zwar nach der daselbst gegebenen Vorschrift verfertigen oder laboriren, und sie niemals anderwärts herbeziehen. Da die bey den Droguisten, Materialisten, Arzeneyhändlern oder selbst auch bey fremden Apothekern käuflichen chemischen Arzeneymittel insgemein verfälscht oder unächt und jedesmal auf verschiedene Art zubereitet sind, so daß sich kein Arzt auf ihre bestimmte Wirksamkeit verlassen kann, so ist die Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Verordnung klar und offenbar; und Wir befehlen andurch dem Landphysikus, wie auch den Physicis und übrigen Aerzten, daß sie genaue Obacht auf deren Befolgung haben, damit dadurch die Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzeneyen im ganzen Lande gleichmäßig sey, und die Besitzer oder Vorsteher der kleinen Apotheken, welche aus derselben Ursache, (in so fern sie diese Mittel nicht selbst nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten dürfen) gehalten sind, selbige aus den Hauptapotheken zu nehmen, nie hintergangen werden oder gefährdet sind. Damit aber auch die kleinen Apotheken beständig die nöthigen Quantitäten dieser Arzeneyen aus den Hauptapotheken erhalten können, so sind die Hauptapotheken verbunden, immer eine verhältnißmäßige Quantität davon im Vorrath zu haben, auch erfordert die Billigkeit, und es ist Unser Wille, daß die Eigenthümer der Hauptapotheken diese chemischen Arzeneyen um ein beträchtliches wohlfeiler, als sie in der Taxordnung angesetzt sind, an die Eigenthümer der kleinern Apotheken überlassen. Von den Besitzern oder Vorstehern der andern und kleinern Apotheken des hiesigen Landes fordern Wir, daß sie rechtschaffene und gewissenhaf-

hafte Männer sind, die zum Receptiren oder zur Verfertigung der in ihre Apotheken geschickten Recepte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, und die Kennzeichen der Güte und Aechtheit der Arzeneymittel wissen. In diesen kleineren Apotheken brauchen nicht alle, sondern nur die in dem Dispensatorium und in der Taxe mit dem Zeichen ⊙ bemerkten einfachen und zubereiteten oder zusammengesetzten Arzeneyen vorräthig zu seyn, ob es ihnen gleich auch frey stehet, ihren Vorrath zu erweitern oder auszudehnen. Aber die Eigenthümer oder Provisoren der hierländischen kleineren Apotheken dürfen die im zweyten Abschnitt des Dispensatoriums angegebenen zubereiteten mit △ bezeichneten Arzeneymittel, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, niemals von irgend einem Materialisten oder fremden Apotheker oder sonst von einem Anzeneyhändler kaufen oder sich kommen lassen, sondern sie sind gehalten, alle dergleichen Arzeneyen aus den Hauptapotheken des hiesigen Landes anzuschaffen und zu kaufen; es sey denn, daß sie selbige, oder doch einige davon um ihres eigenen Vortheils willen oder zum Unterricht ihrer Lehrlinge, selbst, aber jedesmal nach der im Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten wollen und können, und sich auf die gesetzmäßige Art §. 4. die Erlaubniß darzu verschaffet haben. Damit die Eigenthümer oder Vorsteher der kleineren Apotheken sich jedesmal selbst von der Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzeneymittel überzeugen können: so sollen in dem Dispensatorium, da wo es möglich und nöthig ist, die hauptsächlichsten Prüfungsarten oder die Kennzeichen der Güte derselben angegeben werden.

§. 3. Wer in Zukunft eine Hauptapotheke übernehmen will, wie auch die Provisoren derselben sollen durch ihre Lehrbriefe und andere Attestate bescheinigen, daß sie wenigstens fünf Jahre konditioniret, und sich während dieser Zeit wohlverhalten haben. Alsdenn sollen sie vor einer da-

dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen folgendergestalt examiniret und geprüft werden:

1) Jeder Medizinalrath soll den Kandidaten über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Kräuterkunde instruktiv fragen, oder wenn es die Jahrszeit erlaubt, ihm Exemplare von verschiedenen officinellen Pflanzen vorlegen und sich dieselben sowohl systematisch als auch nach den Apothekernamen benennen, sich die Unterscheidungszeichen von anderen ähnlichen Pflanzen bestimmen, und was beym Einsammlen und Trocknen derselben zu bemerken, angeben lassen.

2) Hierauf sollen ihm verschiedene sowohl einfache als zubereitete Arzeneymittel vorgelegt werden, deren Aechtheit und Güte oder deren Verdorbenheit und Verfälschungen er beurtheilen muß.

3) Soll jeder Medizinalrath den zu prüfenden Apotheker über die Verfertigungsart irgend eines zubereiteten Arzeneymittels z. E. der Vitriolnaphte oder Aether, des versüßten Salpetergeistes, des wesentlichen Weinsteinsalzes, des Spiesglasgoldschwefels, u. d. gl. befragen, sich dessen Proceß nach den Grundsätzen der Chimie auslegen und erklären lassen, und hierbey auch Anlaß nehmen, sich von den Kenntnissen des Kandidaten in der lateinischen Sprache zu überzeugen. Der Hauptinhalt der Fragen und der von dem Examinanden gegebenen Antworten soll zu Protokoll genommen werden, und wenn die Medizinalräthe mit dem Resultat der mündlichen Prüfung, welches sie mit zum Protokoll geben müssen, wenigstens mehrentheils zufrieden sind, so sollen sie dem Examinanden zu desto festerer Bestätigung seiner Fähigkeit und praktischen Fertigkeit, zu einem Eigenthümer oder Vorsteher einer hierländischen Hauptapotheke noch

4) die Verfertigung oder Zubereitung eines versüßten Geistes und eines durch Schmelzung zuzubereitenden Arzeneymittels oder die Verfertigung einiger anderen chimischen

schen Arzeneyen aufgeben, ihn die aufgegebenen Processe in einer Hauptapotheke, in Gegenwart des Physikus und in Beyseyn eines Medizinalraths, selbst machen und zugleich ein Journal über diese chemischen Arbeiten aufsetzen lassen. Die von ihm zubereiteten chemischen Arzeneyen nebst seinem darüber geführten Journal soll er versiegelt dem Medizinalrath und dem Physikus übergeben, welche einen gemeinschaftlichen Bericht, wie sie des Examinanden praktisches Benehmen, Dexterität und Sorgfältigkeit bey der Zubereitung dieser chemischen Arzeneyen befunden, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung einreichen, die hierauf diese chemischen Arzeneyen, das Journal darüber und den Bericht den Medizinalräthen zum Gutachten mittheilen und darnach die Zulassung des Kandidaten zur Direktion einer der Hauptapotheken im Lande entscheiden wird.

§. 4. Auch wer in Zukunft eine kleinere Apotheke des hiesigen Landes übernehmen und besorgen will, wie auch ein Provisor derselben, soll vorhero durch seinen Lehrbrief und durch andere Attestate beweisen, daß er wenigstens drey Jahre in anderen Apotheken konditioniret habe, hierauf soll derselbe vor einer darzu verordneten Regierungs-Commission, von den Medizinalräthen aber nur über die im vorigen §. 3. bey der Prüfung der Hauptapotheker bestimmten Num. 1. und 2. und ob er hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitze, um das Dispensatorium und die Recepte zu verstehen, examiniret werden, nach deren pflichtmäßigen Gutachten sodann von Unserer Vormundschaftlichen Regierung das weitere verfügt werden wird. Wollte aber der Kandidat auch die Befugniß haben (§. 2.), einige oder alle chemische Arzeneyen selbst zuzubereiten, so muß er solches in seinem Memorial anzeigen, damit die Prüfung auch darauf erweitert werde.

§. 5. Jeder, wer einer hierländischen Hauptapotheke oder kleineren Apotheke vorstehet, er mag derselben Eigenthü-

thümer oder nur Provisor seyn, soll über die Befolgung dieser Medizinalordnung und insbesondere über die Kap. XIII. XIV. XV. XVII. durch einen Eid verpflichtet werden, und er soll nicht eher verkaufen dürfen, als bis er diesen Eid geleistet hat.

§. 6. Da eine Apotheke nur durch einen dazu verpflichteten Herrn oder Provisor verwaltet werden kann, und im Fall des Absterbens oder Abgangs des einen oder des anderen ohne Direktion ist: so soll die Obrigkeit, so wie sich einer von diesen Fällen ereignet, sogleich die gehörige einstweilige Verfügung treffen, daß indessen entweder keine Arzeneyen dispensiret, oder nach Lage der Umstände irgend ein anderes zweckmäßiges Temperament, nach Rücksprache mit dem Physikus, gewählet werde, zugleich auch auf das ungesäumteste an Unsere Vormundschaftliche Regierung berichten. Gleiche Fürsorge wird hiermit befohlen, wenn eine Apotheke wegen Krankheit ihres Herrn oder Provisors ohne die zur Lebenssicherheit Unserer Unterthanen erforderliche Aufsicht ist, und werden die Physici und Aerzte bey ihrem Eid hiermit angewiesen, in solchen Fällen auf das schleunigste die zweckdienlichste Verfügung zu befördern.

§. 7. Es erhellet schon aus dem Inhalt der §. 3. 4. und 5., daß wenn ein Eigenthümer oder Besitzer einer hierländischen Apotheke aus irgend einer Ursache einen Provisor annehmen, das heißt einem Gesellen die Aufsicht über seine Apotheke anvertrauen will, daß er denselben, ehe er seinen Kontrakt mit ihm abschließt, nach §. 3. 4. und 5. zum Examen stellen, und wenn er zu dieser Aufsicht tüchtig befunden wird, vereidigen lassen muß. Jeder Eigenthümer oder Besitzer einer hierländischen Apotheke, welcher hierin saumselig ist, soll in willkührliche Strafe genommen werden.

§. 8. Wollte ein Apotheker, welcher seiner Apotheke selbst vorsteht, zu seiner Beyhülfe blos zur Receptirung

und

und zu Besorgung der Nebenarbeiten einen Gesellen annehmen, so soll derselbe vorerst dem Physikus präsentiret und von diesem pflichtmäßig geprüft werden: ob er der lateinischen Sprache zu Verstehung der Recepte kundig, und auch die gehörige Kenntniß der Arzeneymittel und im Receptiren besitzt. Findet der Physikus keine Einwendung gegen dessen Annahme, so soll er ihm einen Prüfungsschein aushändigen, und der Apotheker soll gehalten seyn, diesen Prüfungsschein der Obrigkeit vorzuzeigen, und den Gesellen von derselben über die Befolgung der §. 4. 5. 7. 8. des Kap. XV. Abschn. II. dieser Medizinalordnung verpflichten zu lassen. Eben so soll es mit Annahme eines Gesellen gehalten werden, welcher einem Provisor zur Beyhülfe gegeben wird. Uebrigens soll der Apotheker oder Provisor für alle Fehler, welche der Geselle in Verfertigung der Recepte und Dispensation der Arzeneyen begeht und überhaupt für alle Kunstfehler und Vergehungen desselben gegen den Inhalt dieser Medizinalordnung verantwortlich seyn.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hierländischen Apothekers.

§. 1. Jeder Apotheker, er sey Herr oder Provisor, ist auf seinen Eid verbunden, alle seine Kenntnisse und Sorgfalt anzuwenden, daß seine Officin beständig mit ächten und unverdorbenen sowohl einfachen als zusammengesetzten und zubereiteten Arzeneymitteln versehen sey. Die Apotheker sollen, da die Materialisten nach Verschiedenheit des Preises verschiedene Sorten verkaufen, jedesmal sich die Arzeneymittel von vorzüglicher Güte anschaffen, und nur diese und in keinem Fall irgend eine schlechtere dispensiren oder an die Kranken geben; sie sollen also alle Arzeneymittel, sie mögen Namen haben wie sie wollen, so bald selbige verdorben, veraltet sind, oder ihre Kraft ver-

lohren haben, bey Vermeidung einer verhältnißmäßigen Strafe wegwerfen, und nicht mehr brauchen.

§. 2. Damit die Apotheker von der Güte, der Unverdorbenheit und dem Alter ihrer Arzeneymittel sich selbst und auch den Aerzten und insbesondere bey der Visitation Rechenschaft zu geben im Stande sind; so sollen sie ein besonderes Buch halten, in welches sie, nebst beygefügtem dato genau aufzeichnen müssen: woher und von wem sie jedes einfache Mittel erhalten, und wenn und von wem die zusammengesetzten oder zubereiteten Arzeneymittel verfertiget, und in den kleineren Apotheken, wo und von wem sie erkauft, oder im Fall der durch das Examen erworbenen Befugniß darzu, wenn sie von ihm selbst verfertiget worden. Dieses Buch sollen sie bey jeder Visitation vorlegen.

§. 3. Jeder Besitzer oder Vorsteher einer Hauptapotheke muß alle in dem Dispensatorium angegebene oder vorgeschriebene einfache oder zusammengesetzte oder zubereitete Arzeneymittel, der Besitzer oder Vorsteher einer kleineren Apotheke aber nur die mit ⊙ bezeichnete in gehöriger Menge und Güte vorräthig haben, doch soll ihm nicht die Menge des Vorraths, sondern die Güte und Aechtheit desselben zum Verdienst angerechnet werden. Die in dem Abschn. II. des Dispensatoriums angegebenen Arzeneymittel soll der Eigenthümer oder der Provisor der Hauptapotheke selbst zubereitet haben, und zwar jedesmal nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift. Es ist den Apothekern zwar nicht verboten, in ihren Officinen mehrere und andere einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel vorräthig zu haben, doch soll der Physikus in diesem Fall genau darauf achten, daß dergleichen andere im Dispensatorium nicht befindliche simplicia oder composita nicht gemißbrauchet oder zu Quacksalbereyen verwendet werden. Auch hat jeder Physikus oder Arzt das Recht, von den Apothekern zu fordern, daß sie für seine

Pra-

Praxis sich dieses oder jenes neue oder in das hierländische Dispensatorium nicht aufgenommene einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel anschaffen. Allein man hofft von jedem Arzt oder Physikus, daß er dieses Recht nicht mißbrauchen und unnöthige oder zu vielerley dergleichen Arzeneymittel fordern werde, widrigenfalls, auf eingegangene Beschwerden, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe den unzeitigen Anmaßungen der Aerzte Schranken gesetzt werden sollen.

§. 4. Die Apotheker sollen alle sauren, salzichten, fetten und ölichten Arzeneymittel nicht in kupfernen, messingernen, zinnernen, oder anderen dergleichen metallischen Gefäßen zubereiten, mischen oder receptiren; sie sollen Extrakte, zumal diejenigen, welche erdigte Salze in sich halten, nicht in kupfernen oder messingernen Gefäßen, sondern in Gefäßen, die aus ächtem Zinn bestehen, oder in eisernen, die inwendig ächt verzinnt sind, zubereiten, und ihnen die gehörige Consistenz durch das Abdämpfen in gläsernen oder porcellainen Gefäßen geben.

§. 5. Sie sollen die in ihre Apotheken einlaufenden Recepte oder Präscriptionen nach den Ingredienzien und nach dem Gewicht genau und pünktlich nach den Gesetzen der Kunst verfertigen; noch viel weniger sollen sie bey namhafter Strafe aus Eigennutz, oder weil sie das vorgeschriebene Mittel so eben nicht vorräthig haben, statt der verschriebenen oder verordneten Mittel, andere unterschieben oder substituiren. Im Fall ein Ingredienz, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen solches sie sogleich demjenigen, der das Recept verschrieben, anzeigen.

§. 6. Sie sollen ihren Lehrburschen (Kap. XVII. §. 4.) die Verfertigung der Recepte nicht ohne besonderem Nothfall anvertrauen, und insbesondere sollen die Apotheker oder Provisoren jedes Recept oder jede Präscription, in welcher heftig wirkende Arzeneymittel verschrie-

schrieben sind, damit nicht etwa durch Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit gefehlet oder Schaden verursachet werde, bey eigener Verantwortung deshalb, selbst und mit der möglichsten Genauigkeit verfertigen.

§. 7. Die Recepte sollen in der Ordnung, in welcher sie ankommen, ungesäumt verfertiget werden. Jedoch sollen diejenigen, unter welche der Arzt oder Wundarzt cito oder statim geschrieben hat, ohne allen Zeitverlust gemacht und vorzüglich befördert werden; wenn der Apotheker auf irgend einem Recept ein oder mehrere Worte nicht völlig gut lesen oder verstehen könnte, oder zweifelhaft seyn sollte, was darunter verstanden wird, oder wenn er vermuthet, es mögte irgend eine unrichtige Dosis bestimmet oder sonst ein Fehler im Recept begangen seyn, so soll er das Recept sogleich zurückschicken, damit derjenige, so das Recept verschrieben, alsbald die nöthige Auskunft geben möge.

§. 8. Die Signaturen der Arzeneyen sollen genau von dem Recept abgeschrieben werden; wenn hierin ein Fehler vorgegangen oder der Signatur-Zettel an die unrechte Arzeney gebunden worden, so soll der Verfertiger derselben für jeden Uebertretungsfall wenigstens in seinen Goldgulden Strafe genommen werden. Bey derselben Strafe soll der Apotheker auf jeden Signatur-Zettel das Datum, wann er die Arzeney verfertiget, wenn es abgetheilte Pulver sind, die Zahl der Dosen, und auch den Preis der Arzeney mit Zahlen schreiben, er mag sie gegen baare Bezahlung oder auf Rechnung verabfolgen lassen.

§. 9. Es ist auch den Apothekern des hiesigen Landes bey drey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall auf das ernstlichste verboten, irgend ein Recept zu verfertigen, das nicht von demjenigen, der es verschrieben hat, mit seinem Namen unterschrieben worden; deswegen ist der Apotheker aber nicht gehalten, jedesmal zu untersuchen, ob der Verschreiber des Receptes auch die Befug-

niß

niß zur Praxis habe, es ist genug, wenn er nur den Namen und das Recept in sein Receptbuch §. 11. schreibt. Werden Abschriften von Recepten oder ohnunterzeichnete Recepte in die Apotheken zur Verfertigung geschickt, so sollen die Apotheker untersuchen, ob geringe oder gemeine Leute das Recept schicken, ob es für einen wirklich krank darnieder liegenden Menschen bestimmt und ob es gehörig geschrieben ist; im Fall die Recept-Abschrift von gemeinen Leuten geschickt worden, und zum Gebrauch einer wirklich kranken Person bestimmt ist, oder wenn die Abschrift nicht orthographisch, noch deutlich oder in Rücksicht der verschriebenen Mittel widersinnig, heftig wirkend oder sonst bedenklich ist, welche Kenntniß und Einsichten man von jedem Herrn oder Provisor einer Apotheke erwarten kann, so soll er das Recept nicht verfertigen, sondern es zurückgeben. Sollte irgend eine Person vom Stande ein von dem Verschreiber nicht unterzeichnetes Recept in die Apotheke schicken, so kann es, in so fern die Zusammensetzung nicht höchstseltsam oder sonst bedenklich ist, zwar verfertiget werden; doch muß die Standesperson, welche es schickte, ihren Namen unter das Recept schreiben; findet aber der Apotheker etwas bedenkliches in demselben, so soll er das Recept mit Angabe seiner Bedenklichkeit zurücksenden. Wenn fremde oder auswärtige Unterthanen ohnunterzeichnete Recepte in die hierländischen Apotheken bringen, so können dergleichen Recepte, in so fern sie nichts bedenkliches oder gefährliches enthalten, und deutlich und gehörig geschrieben sind, verfertiget werden; findet der Apotheker aber etwas bedenkliches oder gefährliches darin, so erfordert die Pflicht der allgemeinen Menschenliebe, daß dies Recept nicht verfertiget, sondern vielmehr der Ueberbringer gegen dessen Gebrauch gewarnet werde. Bey Recepten, die von auswärtigen von hierländischen Unterthanen konsulirten Aerzten verschrieben und ohne Unterschrift des Namens in die hierländischen Apo-

theken gebracht werden, soll es wie bey den Recept-Abschriften gehalten werden. Ueberdies sollen auch die nicht unterzeichneten und abschriftlichen Recepte nie ohne Vorwissen des Herrn oder des verpflichteten Provisors, von einem anderen Gesellen oder Lehrling verfertiget werden. Für jeden Uebertretungsfall dieser angegebenen Vorsichtsregeln bey nicht unterzeichneten oder abschriftlichen Recepten soll der Apotheker in drey Goldgulden Strafe genommen werden, und überdies auch für allen daher entstehenden Schaden verantwortlich seyn. Auch soll der Apotheker, wenn oft und viel dergleichen Abschriften oder nicht unterschriebene Recepte einlaufen, dem Physikus Anzeige davon thun, und soll er im Unterlassungsfall zur gehörigen Verantwortung gezogen werden.

§. 10. Jeder hierländische Apotheker oder Provisor soll sich, bey 10 Gulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, und wenn er sich dadurch von dergleichen Vergehungen nicht abhalten lässet, bey Verlust seines Apotheker-Privilegiums, aller innerlichen oder äußerlichen Kurarten, eigenmächtiger Dispensation der Arzeneyen und ärztlicher Besuchung der Kranken schlechterdings enthalten. Verkauft oder giebt er eine Arzeney, sie sey im Handkauf (§. 13.) erlaubt oder nicht, blos auf Angabe des Zufalls oder der Krankheit, so fällt er gleicherweise in die oben bestimmte Strafe, und die Physici sollen ein besonderes Augenmerk auf die Quacksalbereyen der Apotheker richten, und deren ernstliche Bestrafung mittelst Anzeige der Kontravenienten befördern; denn die Pfuschereyen der Apotheker sind desto gefährlicher, weil sie die Kranken selten besuchen können, und sich blos auf die Erzählung anderer meistens unverständiger Angehörigen oder Boten verlassen müssen, und weil sie ihre Pfuschereyen geheimer und verdeckter treiben können.

§. 11. Alle Apotheker sollen wie die Kaufleute ein paginirtes Buch unter dem Namen Receptenbuch halten,

ten, in welches sie alle Recepte nebst dem Namen des Arztes oder des Verschreibers derselben oder des Bürgen dafür, oder desjenigen, der das Recept gebracht, und die Arzeney abgeholt hat, des Kranken und seines Wohnorts, das Datum und den Preis des Recepts ab- und einschreiben müssen, das Recept mag bezahlt oder auf Rechnung geschrieben werden; dies Einschreiben soll der Besitzer der Apotheke oder der Provisor thun, und es soll jedesmal an dem Tage geschehen, wo das Recept verfertiget worden; für jedes Recept, welches der Physikus den folgenden Tag entweder gar nicht oder falsch eingeschrieben findet, soll der Apotheker einen Goldgulden Strafe geben. Wird ein Recept von neuem gemacht, oder wiederholt, worzu aber der Apotheker immer schriftliche Verordnnng des Arztes erhalten muß, so braucht nur unter dem gehörigen Datum bemerket zu werden: das Recept vom ersten Datum sey ganz oder halb repetiret worden. In dieses Receptenbuch muß der Apotheker auch alle namentlich geforderten heftig wirkenden Mittel, die zu irgend einem anderen Zweck als Arzeneygebrauch aus der Apotheke geholet werden, und vorzüglich alle Gifte mit dem Namen der Käufer, dem Namen der Person die sie abgeholt, oder wodurch sie der Apotheker hingeschickt, das Gewicht und der angegebene Zweck oder Gebrauch derselben, bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, mit Beziehung auf die zu numerirende und wohl aufzubewahrende Verabfolgungs-Scheine (§. 12.) einschreiben. Dies Receptenbuch muß bey jeder Visitation vorgeleget werden, auch ist der Apotheker schuldig, es den Medizinalräthen und auch seinem vorgesetzten Physikus so oft einsehen zu lassen, als sie es verlangen; hingegen darf derselbe es anderen Personen, selbst auch nicht den Wundärzten vorzeigen oder einsehen lassen; jedoch ist es ihm nachgelassen, wenn Aerzte oder Wundärzte ihre eigenen Recepte nachsehen wollen, ihnen die Seiten aufzuschlagen, wo diese Recepte stehen, und

ihnen

ihnen alsdann dieselbe einsehen zu lassen. Wenn jemand anders etwas darin nachgeschlagen haben will, so muß dies durch den Physikus oder durch den Apotheker selbst geschehen. Eben so darf der Apotheker ohne besonderen Befehl oder Erlaubniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung keinem Arzt oder Wundarzt von den von einem anderen Arzt oder Wundarzt verschriebenen Recepten eine Abschrift nehmen lassen oder selbst geben.

§. 12. Bey dem Verkauf offenbarer Gifte, die sich im Dispensatorium und in der Taxe durch cursiven Druck auszeichnen, soll jeder Apotheker höchstvorsichtig zu Werke gehen; er soll bey schwerster Strafe an Geld oder am Leibe für jeden Uebertretungsfall an Niemanden Gift verkaufen, es sey denn daß es von einem hieländischen Arzt oder Amtswundarzt, welche alsdann für den rechtmäßigen Gebrauch desselben haften müssen, mit seines Namens Unterschrift verschrieben oder verlangt würde, oder daß die Person, welche es fordert, ein Künstler oder Handwerker, der das Gift zu seinen Kunst- oder Handwerksgeschäften braucht, die auch dem Apotheker wohl bekannt wären, und ihm über den Empfang des Gifts einen Schein aushändigte, worin das Datum, das Gewicht und der Gebrauch des Gifts bestimmet seyn muß; wollte ein Bürger oder ein Landmann Gift aus der Apotheke haben, so muß derselbe dem Apotheker einen von seiner competenten Obrigkeit ausgestellten und mit dem öffentlichen Siegel unterzeichneten Schein bringen. An unbekannte oder fremde Personen darf der Apotheker kein Gift bey oben angegebener Strafe geben; eben so wenig darf er auch für bekannte Personen und gegen einen Schein, Gift an Dienstboten, Kinder oder andere dergleichen Personen verabfolgen lassen, sondern derjenige, so es verlangt, muß es selbst abholen, oder der Apotheker ist gehalten, es ihm durch eine sichere Person zuzuschicken. Auch soll der Apotheker oder Provisor das Gift jedesmal selbst wohl einpacken,

packen, versiegeln und auf das Päckchen mit großen Buchstaben G i f t schreiben.

§. 13. Es bleibt den Apothekern zwar der sogenannte Handverkauf unschädlicher Arzeneymittel erlaubt, und es sollen zu dem Ende alle dergleichen Mittel, welche aus der Hand oder ohne Recept auf bloßes Fordern oder Verlangen einer Person verabfolget werden dürfen, in dem Dispensatorium mit einem □ bezeichnet werden; alle übrigen Mittel oder Arzeneyen darf der Apotheker nie ohne Recept (§. 9.) und insbesondere die schlafmachenden Mittel nicht an Hebammen, Kinderwärterinnen oder Säugammen verabfolgen lassen. Würde aber irgend ein Künstler oder ein Handwerker eine Apothekerwaare nicht zum Arzeneygebrauch sondern zur Anwendung in seinen Kunstgeschäften oder Gewerbe aus der Apotheke fordern, so darf ihm zwar solche, wenn er ein bekannter Mann ist, und der Gebrauch dieses Mittel für sein metiér, und daß er solches treibe, dem Apotheker wissend ist, verkauft und gegeben werden; Allein der Name des Käufers, des Mittels und das Gewicht desselben muß bey zwey Goldgulden Strafe in das Receptenbuch (§. 11.) eingeschrieben werden.

§. 14. In Fällen, wo gegen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Kranken auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte, Arzeneyen verordnet und verfertiget werden, soll der Apotheker, der Provisor, die Gesellen und Lehrlinge, die genaueste Verschwiegenheit beobachten. Ueberhaupt wird hiemit den Apothekern auf das ernstlichste verboten, die in ihre Apotheke einlaufenden Recepte von anderen Personen, auch nicht einmal von anderen Aerzten oder Wundärzten, die Medizinalräthe und den Physikus ausgenommen, einsehen und vielweniger Abschriften davon nehmen zu lassen.

§. 15. Die Apotheker sollen sich alle Mühe geben, mit allen zur Medizinalverfassung gehörigen Personen in guter

guter Eintracht zu leben, den Aerzten und insbesondere den Medizinalräthen und dem Physikus alle Achtung und Folgsamkeit beweisen, sich streng alles Kritisirens oder Tadelns der Recepte enthalten, sich den Apothekervisitationen des Landphysikus, eines committirten Medizinalraths, oder des Physikus zu jederzeit unterwerfen, und ihm, so wie auch jedem Arzt, jedes Mittel, das derselbe untersuchen oder prüfen will, dies willig vorzeigen, ihm das Laboratorium, die Materialienkammer, den Kräuterboden ꝛc. öfnen, und ihre Bücher, Kap. XV. §. 2. und 11. zur Einsicht vorlegen. Auch sollen die Apotheker keine heimlichen Kunstgriffe oder Bestechungen anwenden, um sich widerrechtliche Protectionen, Empfehlungen, oder Nachsichten gegen Fehler, Mängel oder Vergehungen zu verschaffen: noch vielweniger sollen sie einen Arzt oder Wundarzt in Gesellschaft nehmen, oder ihm in Waaren und Materialien gleichen Gewinn oder Verlust gestatten dürfen. Die Apotheker sollen unter einander einträchtig und in wechselseitigem Zutrauen leben, keiner soll dem andern etwas verkleinerndes oder ehrenrühriges nachreden, sondern, wenn er wichtige Fehler oder Vergehungen eines anderen Apothekers erfähret oder wahrnimmt, selbige nebst den gehörigen Beweisthümern, dem Physikus, der competenten Obrigkeit oder selbst auch Unserer Vormundschaftlichen Regierung zur Untersuchung anzeigen. Sie sollen sich auch

§. 16. eines ordentlichen und moralischen Lebenswandels befleißigen, sich vor Trunkenheit und andere sittliche Fehler zu hüten, Tag und Nacht willig und bereit seyn Arzeneyen wegzugeben, oder die eingeschickten Recepte zu verfertigen, sich des Ausforschens und Fragens nach den Umständen und Zufällen der Kranken enthalten, alle eckelhaften, unreinen Gewohnheiten bey dem Receptiren oder Arzeneyweggeben z. E. das Kauen der Stöpsel, das Anhauchen der Pillen, das Ausstreichen der Gefäße mit den Fingern ꝛc. vermeiden. Sie sollen

§. 17.

§. 17. sich durch fleißige Lesung naturkündiger, botanischer, pharmazevtischer und chemischer Schriften, durch eigene oder andern nachgearbeitete Versuche, durch Ansammlung eines herbarii vivi und durch Rathfragen der Aerzte bey ihnen aufstoßenden Zweifeln und bey ungewöhnlichen unter der Zubereitung chemischer Arzeneymittel vorfallenden Erscheinungen oder Wahrnehmungen täglich mehr Kenntnisse und Einsichten zu erwerben und ihre Geschicklichkeiten noch mehr zu vervollkommnen suchen.

§. 18. Die Apotheker sollen sich bey Verkaufung oder Berechnung der Arzeneyen oder der verfertigten Recepte (die Berechnung der für arme Kranke abgegebenen Arzeneyen ausgenommen, welche sie nach ihrer eigenen Erklärung um den vierten Theil wohlfeiler geben) genau nach der bekannt gemachten Apotheker-Taxe richten, die Arzeneyen oder Recepte weder höher, noch um sich mehreren Abgang zu verschaffen, oder zum Nachtheil eines andern Apothekers geringer, als in der Taxe bestimmet ist, verkaufen oder in Rechnung bringen. Bey Berechnung oder Verkaufung solcher Arzeneyen, die nicht im Dispensatorium, folglich auch nicht in der Taxordnung befindlich sind, sollen sie die Billigkeit obwalten lassen, und Niemanden übertheuren. Da die Einkaufungspreise verschiedener Arzeneywaaren, die in der Apothekertaxe zur Nachricht des Publikums hinführo mit einem † bezeichnet werden sollen, zu Zeiten steigen oder fallen, so sollen die Apotheker zur Beförderung ihres eigenen Bestens alle Jahre und jedesmal wenigstens sechs Wochen vor Michaelis dem Landphysikus nebst beygelegten Preiscouranten diejenigen Arzeneyen anzeigen, welche im Einkaufspreis eine Veränderung erlitten haben, und zugleich ihre Vorschläge beyfügen, in wie weit der Preis dieses oder jenes Arzeneymittels abgeändert werden könne. Hiernach wird der Landphysikus nach Maaßgabe des Abschnitts I. Kap. IV. §. 6. dieser Medizinalordnung seine Vorschläge zur Revision der

Apo-

Apotheker-Taxe, jedes Jahr, an Unsere Vormundschaftliche Regierung einschicken, welche darüber entscheiden und die Revision zur allgemeinen Nachricht in das Intelligenzblatt abdrucken lassen wird. Auch wollen Wir, daß das zeithero gewöhnliche Neujahrsgeschenke der Apotheker, an Aerzte, obrigkeitliche Personen und an die Kunden, um den Apothekern, welche hinführo ihre Waaren streng nach der genau berechneten Taxe verkaufen müssen, alle überflüßigen Ausgaben zu ersparen, und die Aerzte von dem möglichen Verdachte zu befreyen, als könnten sie den Apothekern dieses Geschenks wegen unbillige Nachsicht oder unstatthafte Gefälligkeiten angedeihen lassen, in Zukunft gänzlich abgeschaft seyn und unterbleiben soll.

§. 19. Jeder Apotheker soll gehalten seyn, dazür zu sorgen, daß jederzeit, auch Sonn- und Festtags, ein gehöriger Receptarius in der Officin zugegen sey. Auch darf der Apotheker oder der Provisor weder bey Tag noch bey Nacht ohne Vorwissen des Physikus verreisen; es sey denn wo beyde, Herr und Provisor verpflichtete Verwalter der Apotheke sind, und dem einen also die Befugniß zu verreisen zustehet.

Sechzehntes Kapitel.

Von den Visitationen der hierländischen Apotheken.

§. 1. Damit die Apotheker des hiesigen Landes den Zweck der, ihnen ertheilten Privilegien nicht verabsäumen und genöthiget sind, sich beständig zu bestreben, die ihnen in dieser Medizinal-Ordnung vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen und insbesondere die Arzneymittel zu jeder Zeit ächt und von gehöriger Güte vorräthig zu haben und zu dispensiren; so soll außer den von Unserer Vormundschaftlichen Regierung zu veranlassenden General-Visitationen alljährlich jede Apotheke von dem ihr vorgesetzten Physikus in Beyseyn der Obrigkeit untersucht und visitirt werden.

§. 2.

§. 2. Alljährlich im Herbst soll also jeder Physikus die Apotheken seines Physikats-Distrikts unvermuthet und ohne daß der Apotheker zuvor irgend eine Nachricht davon erhält, in Beyseyn der Ortsobrigkeit pflichtmäßig untersuchen und visitiren, und dabey auf folgende Untersuchungspunkte Rücksicht nehmen und in seinem alsobald an die competente Obrigkeit über die Visitation zu erstattenden Bericht anzeigen:

1) Wer der Besitzer der Apotheke sey? ob er die Apotheke selbst besorge? oder ob ihr, mit ihm zugleich oder ohne seine Mitwirkung, in der Kunst ein Provisor vorsteh? und wie dieser sich nenne, und wie lange er schon der Apotheke vorgestanden? ob noch mehr Gesellen darin conditioniren, und ob sie vom Physikus examiniret sind, weshalb er sich die Attestate vorzeigen lassen, und wenn diese nicht ertheilt, oder sonst etwas dabey zu erinnern wäre, das nöthige hierüber im Bericht anführen muß. Ob Lehrlinge vorhanden, und wie sie heißen, und wie lange sie schon in der Lehre gestanden. Zugleich soll der Physikus auch diese Lehrlinge prüfen: ob sie eine leserliche Hand schreiben, ob sie lateinisch verstehen und einige Vorschriften aus dem Dispensatorium verdeutschen können, und wie ihre Kenntnisse in der Apothekerkunst beschaffen sind?

2) Soll der Physikus nachsehen, ob das Dispensatorium, die Apothekertaxe, nebst ihren jährlichen Revisionen, die Medizinalordnung und die nach derselben herausgekommenen das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen, wie auch die Jahrgänge des Intelligenzblatts von folgendem Jahre an vorhanden sind, und gehörig aufbewahret werden? Er soll sich auch das Defectenbuch und das Receptenbuch vorlegen lassen und prüfen, ob diese Bücher gehörig und ordnungsmäßig nach dem Inhalt dieser Medizinal-Ordnung Abschn. II. Kap. XV. §. 2. und 11. geführt und besorgt werden. Außerdem soll er noch nachsehen

hen, ob in der Apotheke, wenn sie zu den Hauptapotheken gehöret, ein illuminirtes Kräuterbuch, und welches vorräthig ist? und ob sowohl in den Haupt- als auch in den kleineren Apotheken auch ein herbarium vivum gesammlet und gehörig unterhalten wird, und welche Bücher zum Nachlesen vorhanden sind?

3) Soll der Physikus die Beschaffenheit des Laboratoriums nebst Zubehör, der Materialienkammer und des Kräuterbodens in Augenschein nehmen.

4) Soll derselbe die Officin nach ihrem äußern Zustande, in Ansehung des Raums, der Lage, der Reinlichkeit und der Ordnung untersuchen, sich genau erkundigen, ob Brandtewein oder Aquavit ꝛc. in der Officin verschenkt wird? und auch darauf Obacht haben, ob die bedenklichen metallischen Aufbewahrungsgefäße abgeschafft, und an deren Stelle andere von Erde, Glas oder Porcellain gebraucht werden? und ob die Waagen, Löffel, Mörsel, Gewichte, nach Kap. XIII. §. 4. beschaffen sind? und ob die Gifte nach §. 5. Kap. XIII. besonders und in sorgfältigem Beschluß des Herrn oder Provisors aufbewahret werden?

5) Soll der Physikus nachsehen, ob in den Hauptapotheken alle in dem Dispensatorium verzeichneten einfachen und zusammengesetzten oder zubereiteten Mittel, und in den kleineren Apotheken, ob die im Dispensatorium mit ⊙ bezeichneten Mittel vorräthig sind, auch soll er Nachfrage halten, ob die Besitzer oder die Vorsteher oder Provisoren der kleineren Apotheken die chemischen Arzeneyen selbst verfertigen und sich ihre Befugnisse darzu darthun lassen? Zugleich hat er sich auch zu erkundigen, ob der Apotheker noch andere Mittel als die in dem Dispensatorium verzeichneten führe und welche und aus welcher Ursache oder zu welchem Zweck?

6) Hierauf soll derselbe untersuchen, ob alle vorräthigen Wurzeln, Hölzer, Rinder, Kräuter, Blumen, Saamen

men ꝛc. von gehöriger Aechtheit und Güte, und ob sie nicht veraltet oder auf eine andere Art unbrauchbar geworden sind? Findet er, daß die hier im Lande wachsenden Kräuter, Wurzeln, Blumen, Saamen ꝛc. veraltet und unbrauchbar geworden, so ist er verbunden, selbige sogleich vor seinen Augen ins Wasser werfen zu lassen; sind aber ausländische Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen ꝛc. veraltet, angegangen oder zerfressen; so soll er selbige, jede Gattung einzeln, in Paquete packen lassen, und jedes Packt, bis auf weitere Verordnung, mit seinem Physikatssiegel versiegeln, in beyden Fällen die Apotheker aber anweisen, die fehlerhaften Stücke durch ächte und brauchbare sogleich zu ersetzen.

7) Auch soll er die gebräuchligsten Mittelsalze die Queckſilber und Spießglas-Zubereitungen, die flüchtigen Salze, die ätherischen Oele, die versüßten Geister, und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen noch mehrere chemische Arzeneymittel nach den Regeln der Kunst prüfen, ob sie ächt, gehörig zubereitet und nicht verunreiniget sind? insbesondere soll er auch die Extrakte untersuchen, ob sie in kupfernen Gefäßen zubereitet worden und daher Kupfer erhalten? Jede dergleichen Arzeney, die er durch seine Prüfung unächt oder verfälscht befunden, soll er, damit sie nicht zum Nachtheil der Kranken in der Zwischenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung mit seinem Physikatssiegel versiegeln. In den kleineren Apotheken hat er sich von den vorgefundenen unächten verunreinigten präparirten oder chemischen Arzeneyen angeben zu lassen: ob sie der Herr oder der Provisor der Apotheke selbst verfertiget habe? oder sich die Hauptapotheke namhaft machen zu lassen, woraus; und die Zeit, wenn man solche erhalten habe?

8) Ueberhaupt soll der Physikus die Aechtheit und Güte auch anderer, in num. 6. und 7. nicht benannten, aber doch nach Maaßgabe des Dispensatoriums in den

Apo-

Apotheken befindlichen Arzeneymittel, z. E. Moschus, Biebergeil, die Essige, Tamarinden, die Manna, das Quajaharz u. d. gl., entweder durch den Augenschein oder durch künstliche Prüfung untersuchen, und welche er unächt oder verfälscht findet, außer Gebrauch setzen und versiegeln. Auch soll er nachsehen, ob die zum innerlichen Gebrauch vorräthigen Pulver fein genug sind, und ob die gewürzhaften oder flüchtigen Arzeneymittel gehörig aufbewahret, und vor der Verdünstung gesichert werden.

9) Will ein Apotheker oder Provisor die Unächtheit, Verfälschung oder Verunreinigung irgend eines, durch die Prüfung oder durch den Augenschein unächt oder sch echt befundenen Arzeneymittels nicht zugestehen: so soll der Physikus eine hinreichende mit des Apothekers Pettschaft versiegelte Portion von diesem strittigen Heilmittel, dessen Dispensation er einstweilen untersagt, und durch Versiegelung des Vorraths mit dem Physikatssiegel verhindert, einem Bericht anschließen, worauf denn nach eingezogenem Gutachten der Medicinalräthe, hierüber entschieden werden soll.

10) Endlich soll er die Apotheker auch befragen, ob sie Ursache zu haben glauben, sich über irgend etwas zu beschweren, und über ihre Beschwerden und deren Grund gutachtlich berichten.

§. 3. Unsere Vormundschaftliche Regierung soll nach Ermessen der Umstände und Zeit, oder so bald Beschwerden es erforden, eine Generalvisitation aller oder einiger oder nur allein derjenigen Apotheke, über welche Beschwerden eingegangen und von der Ortsobrigkeit nicht gehörig abgestellt worden sind, durch den Landphysikus oder durch einen darzu zu kommittirenden Medizinalrath in Beyseyn sowohl der Ortsobrigkeit als des Physikus und nach der im vorigen §. ertheilten Vorschrift vornehmen, und sich über den Befund der untersuchten Apotheken von dem Landphysikus oder dem kommittirten Medizinalrath einen beson-

sonderen umständlichen Bericht erstatten lassen, und alsobald zu Abstellung der vorgefundenen Mängel das nöthige verfügen.

Siebzehntes Kapitel.

Von der Annahme, Unterricht, Lossprechung und der Behandlung der Apotheker-Lehrlinge.

§. 1. Kein hierländischer Apotheker darf einen Lehrling der Apothekerkunst annehmen, welcher noch nicht volle funfzehen Jahre alt und ehe derselbe dem Physikus des Orts vorgestellt und von diesem einen genehmigenden Prüfungsschein erhalten hat. Der Physikus soll den ihm zum Apothekerlehrling vorgestellten jungen Menschen, welcher ihm jedesmal auch ein glaubwürdiges Zeugniß seines Alters vorzeigen muß, pflichtmäßig prüfen: ob er die nöthigen Verstandsfähigkeiten besitze? ob er die gehörigen Kenntnisse der lateinischen Sprache inne habe und ob er eine deutliche, leserliche Hand schreibe? Findet der Physikus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben untersagen, und der Apotheker soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen. Hat aber der Physikus nichts gegen die Annahme desselben einzuwenden; so soll er demselben einen Prüfungsschein einhändigen, und der Apotheker kann ihn alsdenn in die Lehre nehmen.

§. 2. Jeder Apotheker ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, dem in seinen Unterricht oder in die Lehre genommenen jungen Menschen die Kenntniß der rohen oder einfachen Arzeneymittel, sowohl nach ihren Kennzeichen als nach ihren Bestandtheilen beyzubringen, ihn in den Anfangsgründen der Chemie zu unterrichten, ihm die pharmazeutischen Prozesse zu erklären und ihn zu Lesung guter chemischer, pharmazeutischer, botanischer und naturkundiger Schriften anzuhalten, kurz alles anzuwenden, um aus dem Lehrling einen brauchbaren Gesellen zu erziehen.

Der Lehrherr soll seinen Lehrling nicht zu harten oder der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten anhalten, noch vielweniger ihn durch Anbefehlung häuslicher Geschäfte oder Feld- und Gartenarbeiten im Lernen hindern oder vernachläßigen. Der Physikus des Orts soll auf die Erziehung und den Unterricht des Apothekerlehrlings ein wachsames Auge haben, und den Lehrherrn, welcher seiner Lehrpflicht nicht nachkömmt, warnen, und wenn diese Warnungen fruchtlos bleiben sollten, die Vernachlässigungen oder die Fehler desselben der competenten Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen. Sollte der Lehrherr vor geendigtem Unterricht seines Lehrlings versterben; so soll der nachfolgende Besitzer oder dessen Provisor verbunden seyn, den Lehrling beyzubehalten und dessen Unterricht gehörig fortzusetzen.

§. 3. Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden, und losgesprochen oder zum Gesellen erkläret werden soll, so muß der Lehrherr dies vorher dem Physikus anzeigen, und dieser ist verbunden, den Lehrling über seine erlernten Kenntnisse in Gegenwart des Lehrherrn und des Provisors zu prüfen: ob er die rohen Arzeneymittel kenne und zu unterscheiden wisse? ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmazeutischen Chemie inne habe, und ob er gehörig receptiren könne? Findet der Physikus, daß der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so soll er demselben einen Prüfungsschein darüber ausstellen, und der Lehrherr kann ihm hierauf einen förmlichen Lehrbrief ausfertigen, welchen aber der Physikus mit unterzeichnen soll. Hat aber der Lehrling noch nicht die erforderlichen Kenntnisse erlernt, so soll ihm der Prüfungsschein versagt, und die Ursachen seiner Unwissenheit untersucht, und nach dem nun die Schuld an dem Lehrherrn oder an dem Lehrling liegt, von der Obrigkeit verfügt werden: ob und unter welchen Bedingungen der Lehrherr den Unterricht solchergestalt fortsetzen

setzen soll, daß der Lehrling in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

§. 4. Der Herr oder Provisor der Apotheke darf den Lehrling, nachdem derselbe die nothwendigen Vorerkenntnisse erlernt, zwar die leichten und nie heftig wirkenden Recepte verfertigen lassen, aber deren Verfertigung ihm nie allein anvertrauen, sondern jedesmal dabey gegenwärtig seyn, und Obacht haben, daß der Lehrling bey dem Receptiren nicht irgend einen Fehler begehe. Will der Lehrherr oder Provisor dem Lehrling die Verfertigung der leichteren und minderwichtigen Recepte ohne Aufsicht anvertrauen, so soll er ihn zuvor von dem Physikus prüfen lassen: ob er die zum Receptiren nöthigen Kenntnisse und Fertigkeit besitze; aber auch im Fall der Physikus ihn zur Verfertigung dieser Recepte fähig findet, soll der Lehrherr oder der Provisor gehalten seyn, ihn zur Verfertigung der Recepte nach Kap. XV. §. 4. 5. 7. 8. 9. dieser Medizinalordnung von der Obrigkeit verpflichten zu lassen, und für jeden Fall, wo er ihm bedenkliche, schwerere oder wichtigere Recepte anvertrauet, und auch für des Lehrlings richtige Beurtheilung, welches Recept leicht oder welches bedenklich sey, selbst verantwortlich seyn, am wenigsten aber darf er ihm erlauben, heftigwirkende oder Gift enthaltende Recepte zu verfertigen, oder selbst Gifte wegzuwiegen, oder zu verkaufen, und im Uebertretungsfall soll er in verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden.

Achtzehntes Kapitel.

Von Anordnungen der Geburtshelfer, von den Eigenschaften und der Prüfung derselben.

§. 1. Bey Anordnung der Physiker und der Amtschirurgen Abschn. II. Kap. III. und Kap. IX. §. 2. ist schon Fürsorge geschehen, daß die hiesige Grafschaft hinführo keinen Mangel an geschickten Geburtshelfern leide, und

Wir wollen, daß Unsere Vormundschaftliche Regierung bey jeder Besetzung der Physikats- und Amtschirurgikatsstellen auf den Inhalt des Kap. III. und Kap. IX. genaue Rücksicht nehme, und ohne besondere wichtige Ursachen, in welchem Fall jedoch der Physikats-District schon mit einem Geburtshelfer versehen seyn muß, nie eine Ausnahme davon mache.

§. 2. Jeder Arzt oder Wundarzt, der sich mit der Geburtshülfe abgeben will, muß von gesunder, starker, und nicht gebrechlicher Leibesbeschaffenheit seyn, gute Sinne, feines Gefühl und eine schlanke feste Hand haben, auch über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen nach Maßgabe des Kap. III. §. 4. und des Kap. IX. §. 4. geprüft, und zur Ausübung der Geburtshülfe bey schweren Fällen tüchtig befunden worden seyn. Bey Geburtshelfern, welchen zugleich eine Physikats- oder Amtschirurgikatsstelle anvertrauet wird, wird nach Inhalts der oben angeführten Kapitel diese Prüfung mit der Prüfung ihrer Physikats- oder Amtschirurgikats-Kenntnisse verbunden; wollte aber ein Arzt, Medizinalchirurgus oder ein blos konzessionirter Wundarzt die Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen ausüben, so muß derselbe entweder bey seiner Anmeldung zum Examen nachsuchen, daß dieses darauf erstrecket werde, oder in der Folge um die Erlaubniß dazu bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung anhalten, und sich einer besonderen Prüfung seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Entbindungskunde vor einer dazu verordneten Regierungs-Kommission unterwerfen, nach deren Erfolg ihm denn die Erlaubniß zugestanden oder abgeschlagen werden wird.

§. 3. Jeder Geburtshelfer, auch wenn er Physikus oder Amtschirurgus ist, soll auch insbesondere über das Kap. XIX. dieser Medizinalverordnung vereidiget, und ihm demnächst von Unserer Vormundschaftlichen Regierung

rung ein Erloubnißschein darüber ausgestellet, und den Aemtern und Magistraten desjenigen Distrikts, wo er wohnt, zur Nachahmung mitgetheilt, und zur Nachricht für das Publikum im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Neunzehntes Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer.

§. 1. Ein Geburtshelfer soll sich eines sittsamen, ordentlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, mit jedermann und insbesondere mit allen Medizinalpersonen friedlich und einträchtig leben, den anderen Geburtshelfern nichts übels nachreden, sich aller Scharlatanerey und Prahlerey enthalten, und wenn er überzeugt zu seyn glaubt, daß irgend ein Geburtshelfer Fehler begeht, welche dem öffentlichen Gesundheitswohl nachtheilig sind, die Anzeige davon auf die Art thun, welche Abschn. II. Kap. II. §. 1. den Aerzten vorgeschrieben ist. Er soll

§. 2. den Hebammen mit Güte und ohne Geringschätzung begegnen, jede Gelegenheit benutzen, ihre Kenntnisse zu berichtigen oder zu erweitern, kleine unbeträchtliche von ihnen begangene Fehler zwar nicht geradezu übersehen, sondern sie ihnen mit Freundlichkeit und ohne großes Aufsehen bemerklich machen, erklären und für die Zukunft untersagen; hingegen soll er beträchtliche, auf die Gesundheit und das Leben einen wichtigen Einfluß habende Kunstvergehungen der Hebammen, ungesäumt, nebst den gehörigen Beweisthümern anzeigen. Eben so soll er es gehörig anzeigen, wenn er findet, daß die Hebammen in Ausübung der Geburtshülfe die ihnen vorgeschriebenen Gränzen Kap. XXI. §. 9. 10. 12. 13. überschreiten, oder wenn durch das Zaudern der Hebammen, den Geburtshelfer zur rechten Zeit zu rufen, die Mutter oder das Kind gelitten hat.

§. 3. Ein Geburtshelfer ist gehalten, die zur Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen nöthigen Werkzeuge von gehöriger Vollkommenheit vorräthig zu haben, und sie beständig rein und sauber zu erhalten. Er ist verbunden

§. 4. sich jedesmal, wenn er zu einer Kreißenden gerufen wird, es sey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, sogleich einzustellen, und nach gehöriger Untersuchung seine Hülfsleistung nach den sichersten Grundsätzen der Kunst, ohne abergläubische oder überflüssige Ceremonien, nach bestem Wissen und Gewissen muthvoll, aber ohne Verwegenheit anzuwenden. Er soll zwar jedesmal seinen Instrumentenvorrath mit sich nehmen, jedoch aber ohne die äußerste Noth kein Hebammenwerkzeug anwenden, und selbst in diesem Fall es allemal vor den Augen der Gebährerin zu verbergen suchen.

§. 5. Nach vollendeter Hülfsleistung soll er Obacht haben, daß der Mutter und dem Kinde die nöthige Sorgfalt angedeihe und in Rücksicht des erforderlichen Verhaltens, der Hebamme, den Verwandten oder der Wärterin die nöthigen Vorschriften und Rathschläge ertheilen, und im Fall der Kindbetterin oder dem Kinde eine Unpäßlichkeit oder Krankheit zustoßen sollte, wofern ihm die innerliche ärztliche Praxis nicht erlaubt ist, nicht selbst Arzeneyen verordnen oder geben, sondern Sorge tragen, daß frühzeitig ein ordentlicher Arzt zu Hülfe gerufen werde, und diesem, wenn er es verlangt, eine umständliche Nachricht vom Verlauf des Entbindungsgeschäftes mittheilen. Ist der Geburtshelfer zugleich Amtswundarzt, und wohnt die Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt, so muß er, im Fall einer Krankheit der Kindbetterin oder des Kindes die Kap. X. §. 9. 10. 11. 12. 13. verordneten Verfügungen befolgen.

§. 6. Den Geburtshelfern liegt auch die Abschn. II. Kap. II. §. 7. den Aerzten, und Kap. VII. §. 5. den

Wunds-

Wundärzten vorgeschriebene Pflicht der Verschwiegenheit ob, sie insbesondere sind also gehalten, Krankheiten oder Gebrechen des Leibes, welche sie bey den Gebährenden wahrnehmen sollten, genau zu verschweigen.

§. 7. Wenn einem Geburtshelfer eine Gebährerin entweder während oder kurz nach der Entbindung verstirbt, so soll er eben so wie die Aerzte Abschn. II. Kap. II. §. 7. und Wundärzte Kap. X. §. 20. den Hinterbliebenen einen Zettel mit den Namen, Vornamen und Wohnort der Verstorbenen und mit Angebung der ihm wahrscheinlichen Ursache des Todes aushändigen. Eben so ist er auch gehalten, wenn ein Kind tod gebohren, oder sogleich nach der Ausgeburt verstorben ist, einen solchen Zettel mit Benennung des Geschlechts, der Eltern des Kindes und der vermuthlichen Ursache des Todes auszuhändigen.

§. 8. Wenn ein Kind tod zur Welt gebracht wird, und keine deutliche Spuren der Fäulniß an ihm gefunden werden, so soll der Geburtshelfer auf seinen Eid gebunden seyn, er mag bey der Ausgeburt zugegen seyn oder erst hernach gerufen werden, sogleich alle gehörigen Rettungsmittel, um das Kind ins Leben zurückzubringen, sorgfältig und anhaltend genug anzuwenden, und im Fall er diese Pflicht vernachläßigte, in nachdrückliche Strafe genommen werden.

§. 9. Wenn eine Gebährerin im Kreißen und ohne von einem Kinde entbunden zu seyn, oder wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monath ihrer Schwangerschaft fortgerückt ist, so soll jeder Geburtshelfer sogleich, es sey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, sobald er davon Nachricht erhält, auf seine Pflicht gehalten seyn, zu jeder Stunde die Rettung der Frucht nach den Gesetzen der Kunst zu versuchen. In dergleichen Fällen liegt aber dem Geburtshelfer vorerst die Pflicht ob, sich von dem vollkommenen Tode der Mutter zu überzeugen; insbesondere muß er bey Schwangern oder Gebähren-

renden, die an solchen Zufällen oder Krankheiten erblasset sind, bey welchen zufolge der Erfahrung oft Asphyxie oder Scheintodt statt findet, z. E. bey Ohnmachten, Schlag- oder Steckflüssen, bey Blutstürzungen, Hysterie und Mutterzufällen, bey Zuckungen und Krämpfen, bey im Wasser oder durch einen Fall oder Sturz Verunglückten, bey Erstickten, Erfrornen, Erhängten ꝛc. sich durch genaue und vollständige Untersuchung des Athemhohlens, des Pulsschlags, der natürlichen Wärme, der Augen und der Reitzbarkeit der Unterkiefermuskeln und auch durch die augenblickliche Anwendung der Erweckungsmittel, z. E. des in die Nase, vermittelst Röllchen von Papier, oder im Mund auf Zucker gebrachten Salmiakgeistes, des aufgelegten Meerrettigs, oder der scharfen Senfpflaster ꝛc. gewisse Ueberzeugung von dem wahren Tod der Erblaßten zu verschaffen suchen. Sobald er aber durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen auf den wahren Tod der Mutter mit höchster Wahrscheinlichkeit schließen kann, soll der Geburtshelfer alle seine Kunstkenntniß anwenden, die Frucht entweder vermittelst der Zange, oder vermittelst der Wendung durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung des mütterlichen Leichnams zur Welt zu bringen, und nur dann zu einer wichtigen Operation schreiten, wenn er durch Untersuchung der Geburtswege und der Frucht überzeugt ist, daß die Heraushohlung der Frucht ohne Operation nicht statt finden könne; alsdenn soll er wohl überlegen, ob im vorliegenden Fall der Schoosbeintrennung oder dem Kayserschnitt zur Erreichung des Endzwecks der Vorzug zu geben sey, und zu welcher Operation er sich alsdenn entschließt, so soll er selbige allemal auf die behutsamste Weise und eben so vorsichtig verrichten, als wenn die Mutter noch lebendig wäre. Nach verrichteter Operation, die Frucht mag lebendig oder tod herausgehoolet seyn, soll er alle weitere Untersuchungen und Betrachtungen der inneren Geburtstheile vermeiden, einen gehöri-

gen

gen Verband anlegen, und den operirten Leichnam noch wenigstens 48 Stunden als scheintodt behandeln. Eben so soll auch der Leichnam behandelt werden, wenn die Frucht noch durch die natürlichen Wege zur Welt gebracht worden ist. Wäre die durch ein geschicktes accouchement forcé oder durch die Operation entbundene Frucht todt; so soll sie der Geburtshelfer nach dem obigen §. 8. durch die gehörigen Rettungsmittel ins Leben zu bringen suchen. Wenn ein Geburtshelfer entweder verabsäumt, bey einem solchen Fall zeitig zu Hülfe zu eilen, oder sich bey dem Rettungsgeschäfte der verschlossenen Frucht oder bey der zur Erhaltung der Mutter nöthigen Behutsamkeit irgend etwas zu Schulden kommen lässet, so soll er nach vorgängiger genauester Untersuchung in exemplarische Strafe genommen werden. Wäre aber der Todesfall einer Schwangeren so beschaffen, daß über deren vollkommenen Tod nicht der mindeste Zweifel statt finden könnte, z. E. bey einer absolut tödtlichen Verwundung oder einem entschieden gewiß tödtlichen Verunglücken, so ist die Beobachtung der oben anbefohlenen Vorsichtsregeln überflüssig und der Geburtshelfer soll in einem solchen Fall sogleich eilen, die Frucht durch die Bauchöfnung des Leichnams von der todten Mutter zu nehmen, und gehörig zu besorgen. Sobald als sich ein Geburtshelfer zur Lebensrettung der Frucht bey einer jeden Schwangeren oder Gebährenden begiebt, so soll er, in jedem Fall wo er nicht überzeugt ist, daß die Angehörigen der Todten jedes Rettungsmittel ohne Widerrede geschehen lassen werden, sogleich der Obrigkeit des Orts davon Nachricht geben, die alsdenn verpflichtet ist, ihn und seine Rettungsgeschäfte gegen alle Angriffe des Vorurtheils oder der Bosheit kräftig zu schützen. Ueber jeden solchen Fall, das Rettungsgeschäft sey gelungen oder nicht, soll der Geburtshelfer jedesmal ohne Ausnahme ohngesäumt einen umständlichen Bericht an Unsere Vormundschaftliche Regierung erstatten, worin insbesondere

der

der Zeitpunkt der Swangerschaft, die Ursachen und Zeichen des Todes der Schwangeren, die angewandten Wiederbelebungsmittel, die Bewegungsgründe zu der gewählten Handanlegung, die Beschaffenheit der Frucht und der Zeitpunkt ihrer Beerdigung angegeben seyn müssen.

§. 10. Ueberdies soll jeder Geburtshelfer am Ende jedes Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe eine Tabelle über die von ihm entbundenen Frauenspersonen an Unsere Vormundschaftliche Regierung einsenden, worin er die Namen und den Wohnort der Entbundenen, die Ursachen der schweren oder widernatürlichen Geburt, den Erfolg seiner Hülfsleistung und ob das Kind tod oder lebendig zur Welt gekommen und ob im ersteren Fall die angewandte Wiederbelebungsmittel gelungen oder nicht, angeben und seine allenfalsigen Bemerkungen beyfügen muß.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den Erfordernissen, Annahme, Prüfung und Anstellung der Hebammen.

§. 1. Es soll keine Frauensperson als Hebamme gebraucht oder angestellet werden, bis sie in der Hebammenschule gehörigen Unterricht und von dem Landphysikus ein Zeugniß erhalten, daß selbige von ihm, in der mit ihr vorgenommenen Prüfung, zum Hebammendienst tüchtig befunden worden.

§. 2. Jede Ortschaft oder Gemeinde dieser Grafschaft, besonders wenn sie von einer anderen ein wenig entfernt seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten, und in den Städten oder an denjenigen Ortschaften, wo wegen der größeren Zahl der Einwohner eine Hebamme nicht hinreichen sollte, sollen deren zwey oder drey angestellet, wie denn sowohl die kompetente Obrigkeit als insbesondere auch der Land- oder andere Physikus hiermit angewiesen wer-

werden, hierauf zu achten und Fürsorge zu tragen, daß jede Stadt oder Ortschaft die erforderliche Zahl Hebammen halte und anstelle.

§. 3. Es sollen hinführo keine andere Frauenspersonen zum Hebammenunterricht befördert und als Hebammen angestellt werden, als solche, die zwischen 35 und 40 Jahr alt und mit einem natürlich guten Verstand und Begreifungssinn begabt sind, deren Leibesbeschaffenheit gesund, dauerhaft und ohne Gebrechen ist, die gute Sinne und vorzüglich feines Gefühl, und reine, gerade und geschmeidige Hände haben, überdies sollen dergleichen Frauenspersonen gehörig lesen und schreiben können, und von der Ortsobrigkeit und dem Prediger Zeugnisse eines christlichen, sittsamen und nüchternen Lebenswandels haben.

§. 4. Drosten und Beamte auf dem Lande wie auch Magistrate in den Städten mit dem Physikus und den Predigern sollen noch vor dem Alterswegen oder sonst zu vermuthenden Abgang einer Hebamme ohngesäumt die gehörige Veranstaltung zu baldiger Ersetzung der Hebamme, und so wie jene Vermuthung durch den wirklichen Abgang erfüllt wird, so gleich mit einem tauglichen Subjekt, (§. 3.) bis dahin aber nur durch vorläufige Zubereitung der Wiederbesetzung treffen, und zu dem Ende einen obrigkeitlichen Befehl von der Kanzel ablesen lassen, worin die Frauenspersonen der Stadt oder des Orts, wofür eine neue Hebamme zu bestellen ist, die Wahl eines solchen Subjekts binnen einer dazu bestimmten kurzen Zeit, entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen mit der Warnung aufgegeben wird, daß, wenn die Wahl einer neuen und nach dem (§. 3.) tauglichen Hebamme nicht binnen der bestimmten Zeit vollzogen würde, von der Ortsobrigkeit und dem Prediger eine schickliche Frauensperson ernennt und vorgeschlagen werden solle, welches letztere denn auch die Obrigkeit und Prediger, im Fall die

ver-

verstattete Wahl nicht gehörig erfolgt, ohngesäumt zu leisten haben.

§. 5. Jede von den Frauenspersonen des Orts gewählte oder von der Obrigkeit und dem Prediger zum Hebammendienst vorgeschlagene schickliche Person, soll von der Ortsobrigkeit mit einem ohnentgeldlich auszufertigenden Zeugniß ihres unbescholtenen Lebenswandels und mit einem von dem Prediger ihres Geburtsorts gleichfalls ohne Entgeld auszufertigenden Extrakts aus dem Kirchenbuche über das Alter derselben an den Landphysikus zur Beurtheilung gesendet werden, ob sie mit den im §. 3. namhaft gemachten Eigenschaften zu einem Hebammendienst versehen sey? Findet der Landphysikus, daß der ihm zugesendeten Frauensperson die nöthigen Bedingnisse abgehen, so wird er selbige mit einer schriftlichen Anführung der ihr mangelnden Eigenschaften zurückschicken, und in diesem Fall hat die Ortsobrigkeit binnen sechs Tagen die Wahl oder den Vorschlag einer anderen schicklichen Person zu veranstalten und selbige demnächst wieder dem Landphysikus ordnungsmäßig zuzusenden.

§. 6. Würde der Landphysikus die ihm zugesendete Person zum Hebammendienst tauglich befinden; so soll er dieselbe vermittelst eines Attestats in die Hebammenschule zum Unterricht senden, und der competenten Obrigkeit gehörige Nachricht davon geben, welche alsdenn verbunden ist, die gewählte Hebamme zur gehörigen Besuchung der Hebammenschule baldigst anzuhalten und die zu ihrer Reise und Unterhaltung, während des Aufenthalts an dem Orte, wo die Hebammenschule errichtet ist, nöthigen Kosten oder Gelder auf die Eingesessenen des Orts, wofür sie bestimmt ist, gehörig zu repartiren, von ihnen beyzutreiben und der im Unterricht befindlichen Person einhändigen zu lassen.

§. 7. Jede Hebammenlehrtochter muß, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie die Geburtshülfe ausüben darf, und gehörig angestellt und vereidi-

eidiget wird, sich bey dem Landphysikus zur Prüfung melden, und diesem einen Schein aus der Hebammenschule vorzeigen, daß sie den Unterricht abgewartet und für fähig gehalten wird, aus der Hebammenschule entlassen zu werden. Alsdenn soll der Landphysikus gehalten seyn, selbige nach Inhalt des Hebammen-Catechismus umständlich und instruktiv über ihre erlernten Kenntnisse ohne Entgeld zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht für tüchtig findet, sie nach Abschn. I. Kap. IV. §. 8. dieser Medizinalordnung bis zur gehörigen Qualifikation wieder zur Hebammenschule zurücksenden. Fände er selbige hingegen für tüchtig und geschickt, so soll er ohngesäumt den Prüfungsschein nebst dem Attestat der Obrigkeit und dem Kirchenbuchs-Extrakt (§. 6.) wie auch den obengedachten Schein aus der Hebammenschule an Unsere Vormundschaftliche Regierung einsenden, welche hierauf die competente Obrigkeit zur Anstellung und Vereidigung derselben instruiren wird.

§. 8. Jede Hebamme muß, ehe sie ihre erlernte Kunst ausüben oder irgendwo als ordentliche Hebamme zugelassen und angesetzt werden darf, von der Obrigkeit des Orts, wo sie angestellt werden soll, auf diese Medizinalordnung und insbesondere auf das folgende Kap. XXI. nach folgender Eidesformel vereidiget werden:

> Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen der Gräflich-Lippischen Medizinalordnung und insbesondere dem Inhalt des XXIsten Kapitels Abschn. II. derselben nachleben, und alles und jedes, was mir darin als einer Hebamme vorgeschrieben wird, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich bestreben, hingegen alles, was darin verboten ist, meiden und unterlassen, insbesondere keine Gebährerin in und nach der Entbindung verabsäumen und

bey

bey widernatürlichen schweren Entbindungsfällen zeitig einen Geburtshelfer oder die Landhebamme zu Hülfe rufen, auch überhaupt mich bey der Ausübung meiner Kunst so verhalten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jedermann mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch seinem Sohn Jesum Christum.

demnächst soll die kompetente Obrigkeit der neuen Hebamme den von der abgegangenen Hebamme oder von deren Angehörigen einzuliefernden oder im Fall der Ermangelung desselben einen von Unserer Vormundschaftlichen Regierung nachzusuchenden Hebammen-Katechismus aushändigen, die Bescheinigung, daß diese Beeidigung, welche ex officio geschehen soll, und die Aushändigung des Hebammen-Katechismus vor sich gegangen, Unserer Vormundschaftlichen Regierung berichtlich einsenden, und der verpflichteten Hebamme darüber einen Schein ausstellen, welchen sie, ehe sie ihr Amt ausübt, dem Prediger des Kirchspiels zeigen muß.

§. 9. Zur allgemeinen Uebersicht des Hebammenwesens und zur Bewahrung und Beförderung der guten pflichtmäßigen Ordnung in demselben wird Unsere Vormundschaftliche Regierung beständig ein allgemeines tabellarisches Verzeichniß aller in dieser Grafschaft angestellten Hebammen führen, worin die Namen der Städte, Aemter, Voigteyen und Ortschaften, die Vor- und Zunamen der Hebammen und der Wohnörter derselben mit den ihnen zugelegten Distrikten, das Alter zur Zeit ihrer Anstellung und von wem sie den Prüfungsschein erhalten, die Zeit ihrer Vereidigung und Anstellung, ob sie den Hebammen-Katechismus erhalten, ob sie die Wendung verrichten dürfen, und was die Regierung ihrentwegen insbesondere verordnet hat, bemerkt und enthalten sind. Eine gleichmäßige

Tax-

Tabelle soll zu dem Endzweck der Landphysikus halten und selbige beständig und sorgfältig fortsetzen.

§. 10. Da zur heilsamen Ausübung der Geburtshülfe körperliche Eigenschaften und Geistesfähigkeiten, welche mit dem zunehmenden Alter der Hebammen sich bisweilen zu verlieren pflegen, ganz nothwendig sind; so soll jede Obrigkeit jeder Hebamme bey ihrer Anstellung bedeuten, daß sie von ihrem 60sten Jahre an alle 3 Jahre den 15ten Jun. sich beym Landphysikus mit ihrem Katechismus einfinden, und sich dessen Prüfung ihrer körperlichen und Geistesfähigkeiten unterwerfen soll. Der Landphysikus hat alsdenn jedesmal zu untersuchen, ob die alten Hebammen sowohl in Rücksicht ihrer körperlichen als ihrer Verstandskräfte noch fähig sind, dem ihnen anvertraueten Hebammendienst gehörig vorzustehen, oder ob sie durch ihr Alter untüchtig und zur gesetzmäßigen Besorgung ihres Dienstes unfähig geworden und ob sie den ihnen gegebenen Katechismus noch besitzen und gehörig brauchen; von einer jeden solchen Untersuchung hat der Landphysikus ohngesäumt den Erfolg berichtlich an Unsere Vormundschaftliche Regierung anzuzeigen, welche die durch ihr Alter zum Hebammendienst untauglich gewordenen Hebammen der kompetenten Obrigkeit bekannt machen und selbige zur Anstellung einer andern und brauchbaren Hebamme gehörig nach §. 4. instruiren wird. Jede Ortsobrigkeit hat darauf zu sehen, daß diese Verordnung von den alten Hebammen gehörig befolgt werde und der Landphysikus hat diejenigen Hebammen, welche sich dieser Obliegenheit nicht gemäß beweisen, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung in dem gleich nach Ablauf des 15ten Jun. jeden Jahrs zu erstattenden Bericht anzuzeigen, welche alsdenn die saumseeligen zur Befolgung dieser Verfügung anhalten lassen und die Widerspenstigen nach den Umständen bestrafen wird. Jener Bericht wird jedoch in jedem Fall erwartet, selbst wenn auch alle erschienen, oder gar keine für dasmal

mal sich einzufinden schuldig gewesen wäre, damit Unsere Vormundschaftliche Regierung jährlich von dem Erfolg dieser Einrichtung Nachricht erhalte.

§. 11. Im allgemeinen ist zufolge des folgenden Kap. XXII. §. 9. 10. allen in dieser Grafschaft angestellten Hebammen die Ausübung der Geburtshülfe bey schweren oder widernatürlichen Entbindungsfällen untersagt, und sie sind gehalten bey jeder widernatürlichen Lage des Kindes oder der Gebährmutter entweder sogleich die Landhebamme oder einen nahe wohnenden Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen. Jedoch ertheilen Wir andurch jeder Hebamme, welche überzeugt zu seyn glaubt, die bey widernatürlichen Lagen der Frucht erforderliche Wendung derselben zu verrichten, die Freyheit, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubniß in erforderlichen Fällen die Wendung der Frucht vornehmen zu dürfen, gehörig anzuhalten, in welchem Fall die Hebamme über ihre Kenntnisse im Wendungsgeschäfte von dem Landphysikus ohnentgeldlich examinirt, und ihr, nach dem Resultat dieser Prüfung, welches der Landphysikus ohngesäumt an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzuberichten hat, die Erlaubniß zur Verrichtung des Wendungsgeschäftes entweder ertheilt oder abgeschlagen werden soll. Wie denn überhaupt Unsere vormundschaftliche Regierung dahin Bedacht nehmen wird, daß in den Städten, Flecken und Kirchdörfern, in welchen oder in deren Nähe kein Geburtshelfer oder keine über das Wendungsgeschäfte unterrichtete und geprüfte Hebamme wohnt, in Zukunft nur solche Hebammen angestellt werden sollen, die in der Lehre von der Wendung der Frucht in der Hebammenschule unterrichtet und von dem Landphysikus geprüft und fähig befunden worden, dasselbe im erforderlichen Fall zu unternehmen.

§. 12. Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht untersagt, statt der für ihren Ort angestellten,

eine

eine andere einländische, ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen; doch sind diejenigen Einwohner, welche von dieser Nachsicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angesetzten Hebamme die in der Taxe bestimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und sogleich zu bezahlen.

§. 13. Endlich wird den Drosten und Beamten auf dem Lande, den Magistraten in den Städten aufgegeben, auf die Befolgung der in dem folgenden Kap. XXI. den Hebammen vorgeschriebenen Pflichten, und insbesondere auf die im §. 9. 10. 11. 12. 13. verordnete Herbeyrufung eines Geburtshelfers oder der Landhebamme bey den widernatürlichen Geburten ein wachsames Auge haben, und erforderlichenfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Auch ist es die Pflicht der Aerzte, Geburtshelfer, Physiker, insbesondere der Prediger und Unterbedienten des Orts, daß sie jede Saumseligkeit einer Hebamme im Herbeyrufen der Geburtshelfer bey widernatürlichen oder schweren Entbindungsfällen, und alle ihnen bekannt werdenden Unordnungen und Excesse im Hebammenwesen gleich nach ihrer Entstehung den Aemtern und Magistraten zu geschwinder Abhelfung und Steurung der üblen Folgen wie auch zu der sich nöthig machenden Bestrafung gehörig anzuzeigen. Eben so sollen die Prediger und Unterbedienten, wenn eine Kreißende unter den Händen der Hebamme in oder sogleich nach der Geburt stirbt oder gestorben zu seyn scheint, das Kind sey gebohren oder nicht, den Todesfall stündlich der kompetenten Obrigkeit melden, und diese soll mit Zuziehung des Physikus oder des als Geburtshelfer verpflichteten Amtschirurgus, nöthigenfalls durch diese auch in loco, auf das genaueste untersuchen, ob der Hebamme dabey etwas zur Last gelegt werden könne, und insbesondere auch für die Anwendung der in Rücksicht der verstorbenen oder scheintodten Schwangern Kap. XIX. §. 9. anbefohlenen Vorschriften jedesmal sorgen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

§. 1. Die Hebammen sollen sich eines unbescholtenen Lebenswandels befleißigen, und mit jedermann, vorzüglich unter sich, in Eintracht leben, insbesondere sollen sie immer und jederzeit sowohl vor als nach der Entbindung, auf Kindtaufen, und auch in ihrem häuslichen Leben, da sie zu jederzeit zu schleunigen Vorfällen gerufen werden können, immer und jederzeit nüchtern seyn, und sich bey willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe und bey mehreren Uebertretungsfällen zu erfolgender Cassation niemals betrunken finden lassen. Auch sollen sich die Hebammen bey nachdrücklicher Ahndung alles Misbrauchs mit den zur Geburt gehörigen Sachen und alles Aberglaubens enthalten, wie auch allem Seegensprechen und anderen abergläubischen Cerimonien entsagen.

§. 2. Die Hebammen sollen in ihren Berufsgeschäften treu, behutsam, sorgfältig, und bescheiden seyn; sie sollen jede ihnen bekannt gewordene Leibeskrankheit oder Gebrechlichkeit einer Frauensperson nicht bekannt machen, eben so sollen sie alle wahrgenommenen bürgerlichen oder Familienumstände einer Kindbetterin, deren Bekanntwerdung auf irgend eine Art nachtheilig werden kann, genau verschwiegen halten; hingegen sind sie auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. E. Fruchtabtreibung, Kindermord, bekannt werden, selbige der Obrigkeit mit Verschwiegenheit gegen jeden anderen ohngesäumt anzuzeigen.

§. 3. Jede Hebamme soll sich gegen die Aerzte, Geburtshelfer und gegen die Wundärzte mit Achtung und geziemend betragen; ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und vollständig befolgen, und sich bey nachdrücklicher Strafe aller Verunglimpfung oder heimtückischer Nachreden und unbesonnenen Tadelns der Aerzte und der

Ge-

Geburtshelfer wie auch der Landhebamme enthalten, sie sollen dem Landphysikus und Amtsphysicis gebührende Folge leisten, und, so oft sie selbige in Amtssachen zu sich rufen lassen, allezeit willig und unfehlbar erscheinen.

§. 4. Die Hebammen sollen auch jedesmal bereit und willig seyn, so oft sie von einer Schwangern oder sich Schwanger glaubenden Frauensperson, es sey von sich selbst oder auf Verordnung des Arztes zum Angrif oder Touchiren verlangt werden, dies ohngesäumt zu leisten, und den Befund ihrer Untersuchung, denen, die es wissen müssen, wahrhaft anzeigen. Auch sollen die Hebammen verbunden seyn, jeder Frauensperson, wes Standes sie auch sey, gegen Gebühren Klistire beyzubringen.

§. 5. Eine Hebamme soll Tag und Nacht, es sey denn daß sie krank oder schon bey einer andern Kreißenden beschäftiget wäre, allen, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden, und zwar in der Ordnung wie sie zu Hülfe gerufen wird, alsobald und willigst zu Diensten seyn.

§. 6. Keine Hebamme soll bey nachdrücklicher Strafe, unter welchem Vorwand es auch sey, eine in wirklichen Wehen begriffene Kreißende verlassen, sondern bey der, zu welcher sie zuerst berufen worden, und welche in der Geburt begriffen ist, so lange bleiben, bis selbige wirklich entbunden und das Kind sowohl als die Mutter besorgt ist. Wäre aber bey derjenigen Schwangern, zu welcher sie erst gerufen worden, der Muttermund noch nicht gehörig geöfnet, so soll sie, wenn sie zu einer anderen Kreißenden verlangt wird, die erste zur Ruhe und geduldigem Abwarten vermahnen, und selbige alsdenn so lange verlassen, bis sie die Umstände der anderen untersucht hat, und hernach derjenigen beystehen, welche der Entbindung am nächsten ist.

§. 7. Die Hebammen sollen sich gegen die Gebährenden sanftmüthig, dienstfertig, treu, fleißig, und unverdrossen bezeigen, ihnen Muth einsprechen, und das Entbindungsgeschäfte herzhaft, aber nie verwegen verrichten. Sie sollen keine Gebährerin weder mit Worten noch durch Arzeneyen oder durch das unzeitige Wassersprengen zur Geburts-Arbeit nöthigen, oder sie darinnen übertreiben. Zu dem Ende sind sie auf ihren Eid verbunden, keine Kreißende auf den Stuhl zu bringen oder zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, als bis die Gebährmutter soweit geöfnet ist, daß der Kindeskopf durchgehen kann. Würde eine Hebamme überführt werden, daß sie diese Vorschrift vernachlässiget, und die Kreißende früher als nöthig zur Geburtsarbeit angehalten hat, so soll sie mit Gefängnißstrafe, oder dem Befinden nach, so wie bey mehreren Uebertretungsfällen, mit gänzlichem Abschied bestraft werden. Auch wird

§. 8. andurch den Hebammen bey willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe für jeden Uebertretungsfall verboten, den Schwangern, Gebährenden, Kindbetterinnen, oder den Kindern innerliche Arzeneyen, welche Namen sie auch haben, und zu welchem Zweck sie auch dienen mögen, zu verordnen, oder zu geben; vielmehr wird von ihnen erwartet, daß sie die Zuziehung eines Arztes oder eines Amtswundarztes anrathen oder befördern, wenn vorgedachten Personen Zufälle oder Krankheiten zustoßen. Insbesondere sollen sie, bey derselben Strafe, sich aller Arzeneyen oder hitzigen Hausmittel, z. E. des Kümmel-Brandteweins, des Quendelthees, des Saffrans, der Muskatenblumen, Aloetropfen, imgleichen des Weins und des Brandteweins, auch aller abergläubischen oder eckelhaften Mittel zu Beförderung der Wehen oder das Kind zu treiben, enthalten, sie weder mittelbar noch unmittelbar anrathen und auch nicht zulassen, daß sie von anderen angerathen oder gereicht werden.

§. 9.

§. 9. Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bey nachdrücklichster, und nach Befinden bey Zuchthausstrafe überhaupt angewiesen, bey widernatürlichen, schweren oder bedenklichen Geburtsfällen zeitig den Beystand eines der nächsten Geburtshelfers oder der Landhebamme zu fordern. Insbesondere ist jede Hebamme auf ihren Eid und bey obiger Strafe verbunden, auch bey guten Wehen und wenn der Muttermund gehörig geöfnet ist, und des Kindes Kopf richtig einsteht, jedoch aber die Geburt in sechs Stunden nach dem Abgang der Wasser nicht erfolgt, ohne weitern Zeitverlust einen der nächsten Geburtshelfer oder die Landhebamme rufen zu lassen, und sich alles eigenen Handanlegens, Zerrens oder Ziehens zu enthalten. Noch ungesäumter aber haben die Hebammen die vorgeschriebene Hülfe zu erfordern, so oft und sobald sie finden, daß die Gebährmutter oder das Kind eine falsche oder widernatürliche Lage hat, und dies so nicht zur Welt gebohren werden kann, sondern gewendet werden muß: sie sollen die Gebährenden in solchen Fällen zur Ruhe und Geduld ermahnen, und augenblicklich die Landhebamme oder einen der nächsten Geburtshelfer rufen lassen, indessen aber sich auch alles Ziehens an dem etwan vorgefallenen Glied gänzlich enthalten. Wie denn allen Hebammen, in so fern sie nicht nach Maaßgabe des §. 11. im vorigen XXII. Kap. eine besondere durch eine eigene Prüfung erprobt, und ihren Fähigkeiten angemessene schriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben, Wendungen oder schwere Kopfgeburten zu verrichten, oder sich der Anlegung irgend eines Instruments zu bedienen, bey obiger Strafe hiermit auf das nachdrücklichste untersagt wird. Eben so liegt den Hebammen ob, bey verwachsenen oder sehr kleinen Personen die Landhebamme oder einen Geburtshelfer von erster Stunde an rufen zu lassen. In allen diesen Fällen darf aber die Hebamme die Gebährerin nicht verlassen, sondern sie ist gehalten, sowohl bis zur Ankunft des Geburtshelfers oder

der

der Landhebamme bey der Kreißenden zu bleiben, als auch hernach dem Geburtshelfer oder der Landhebamme hülfliche Hand zu leisten, wogegen derselben auch die ihr in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren ohne Widerrede entrichtet werden sollen.

§. 10. Bey ebenmäßiger Strafe §. 9. ist ihnen bey Lösung der Nachgeburt, wenn die Wöchnerin sich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht folgen will, alle Eilfertigkeit, insonderheit alles heftige Zerren und Ziehen an derselben oder stückweis Herausreißen gänzlich verboten; sie sollen vielmehr, wenn die Nachgeburt binnen fünf oder sechs Stunden von selbst nicht erfolgt, die Landhebamme oder einen Geburtshelfer, oder wenn diese zu weit entfernt wohnen, einen Arzt oder Amtswundarzt zu Hülfe rufen. Ist aber ein Theil des Mutterkuchens von der Gebährmutter losgetrennt, und erfolgen darauf heftige Blutstürze mit Ohnmachten; so soll die Hebamme, wenn in dem Wohnort der Kreißenden die vorgeschriebene Hülfe nicht zu erhalten ist, den Mutterkuchen nach dem ihr von jetzt an deshalb zu ertheilenden Unterricht gehörig lösen. Befindet sich aber ein Geburtshelfer oder die Landhebamme, oder in deren Ermangelung ein Arzt oder Amtswundarzt in dem Wohnort der Kranken, oder doch so nahe, daß sie sehr bald herbey geholt werden können, so muß die Hebamme jemand derselben sobald als möglich zu Hülfe rufen lassen.

§. 11. Sollte die Gebährende selbst oder die Angehörigen derselben dem Verlangen der Hebamme, in den oben §. 9. und 10. bestimmten Fällen sogleich einen Geburtshelfer oder die Landhebamme herbey holen zu lassen, nicht gehörige Folge leisten wollen, so sollen die Hebammen gehalten seyn, im Fall der Dürftigkeit der Gebährerin oder derselben Angehörigen, anzuzeigen, daß der Geburtshelfer oder die Landhebamme auf öffentliche Kosten geholt und bezahlt werden soll, in jedem Weigerungsfall

aber

aber sogleich eine sichere Person, welche nöthigenfalls auch aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden wird, an einen in der Nähe wohnenden Geburtshelfer oder an die Landhebamme abzusenden, und sie zu Hülfe rufen zu lassen, nachher aber die Widerspenstigkeit der Gebährenden oder ihrer Angehörigen zur gehörigen Ahndung anzuzeigen.

§. 12. Jede Hebamme soll bey schwerer und nach Verhältniß des Falls Zuchthausstrafe gehalten seyn, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über fünf Monat schwangeren Weibsperson ihres Orts oder Distrikts, wie auch jedes Versterben einer Gebährenden während der Geburtsarbeit unter ihren Händen und ehe sie vom Kind entbunden ist, sogleich und ohne den mindesten Aufschub dem zunächstwohnenden Geburtshelfer durch eine sichere Person, die erforderlichenfalls aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden soll, melden zu lassen.

§. 13. Eben so ist jede Hebamme bey ihrem Eid verbunden, bey jedem todgebohrnen Kinde, in so fern es nicht schon die deutlichsten Spuren der Verwesung an sich trägt, sogleich nach der Ausgeburt desselben, nach dem ihr von jetzt an zu ertheilenden Unterricht, die zur Belebung desselben erforderlichen Erweckungsmittel anzuwenden, und sogleich auch durch eine sichere, erforderlichenfalls auch aus einer öffentlichen Kasse zu bezahlende Person, den zunächst wohnenden Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen zu lassen.

§. 14. Die Hebammen sind verpflichtet, jedes neugebohrne Kind in dem ersten Bade desselben recht genau und sorgfältig zu untersuchen, und wenn sie den geringsten Schaden oder Fehler an ihm finden, solchen vorsichtig den nächsten Anverwandten, niemals aber selbst der Mutter, zur Vermeidung alles Erschreckens derselben, zu entdecken, und erforderlichenfalls auf die Herbeyrufung eines Arztes oder Wundarztes dringen, damit dem Uebel noch in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Auch sol-

sollen die Hebammen sich nicht unterfangen, dem Kopf des Kindes, welcher zuweilen bey harten Geburten eine widernatürliche Gestalt bekommt, durch irgend einen Druck seine natürliche Form geben zu wollen, sondern sie sollen in diesem Fall sogleich die Herbeyrufung eines Arztes, oder eines Amts- oder Medizinalchirurgen befördern. Eben so ist jede Hebamme bey Strafe verbunden, jede Entbindung von irgend einer Mißgeburt, sie sey tod oder lebendig, dem Physikus des Distrikts anzuzeigen, und deren Begräbniß nicht eher zuzugeben, bis sie von dem Physikus die Erlaubniß darzu schriftlich erhalten. Wollten die Angehörigen sich dieser Verordnung nicht fügen, so hat sie diese Widerspenstigkeit sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, welche alsdenn die nöthigen Veranstaltungen treffen soll.

§. 15. Die Hebammen sollen den Leib der Kindbetterin erst nach etlichen Stunden binden dürfen, und alle Vorsicht anwenden, damit die Binde nicht allzufest angelegt werde. Auch sollen sie keiner Kindbetterin, die ersten sechs Tage nach ihrer Niederkunft, Brandtewein, Wein, Fleisch, Bier und andere erhitzende, gewürzte Speisen oder Getränke gestatten, noch vielweniger ihr selbst reichen. Sie sollen nicht zugeben, daß die Kindbetterin mit vielen Betten zugedeckt und eingesträmpft, oder daß die Stube allzusehr heiß gemacht werde, noch weniger sollen sie die Kindbetterin, es sey mit oder ohne Arzeney, zum Schwitzen bringen, sondern vielmehr vor aller Erhitzung bewahren und Sorge tragen, daß die Stube täglich gelüftet, durchräuchert, und nie mit vielen Menschen und Besuchen angefüllt werde. Eben so sollen sie sorgen, daß die Kindbetterin weder erschreckt, noch erzürnt werde, und daß dieselbe nie über 24 Stunde verstopft bleibe, in welchem Fall sie ihr täglich ein eröffnendes Klistier beybringen müssen.

§. 16. Auch sind die Hebammen bey willkührlicher Strafe verbunden, bey jedem ihnen bedenklichen Zufall

der

der Mutter oder des Kindes, sogleich auf Herbeyrufung des Arztes oder Amtswundarztes zu dringen, und in jedem Fall alle Vorschriften eines Arztes, Geburtshelfers oder Amtswundarztes, die ihr in Rücksicht der Behandlung der Kindbetterin oder des Kindes bey irgend einer Krankheit gegeben werden, sie mögen nun mit den obigen (§. 15.) übereinkommen oder nicht, auf das pünktlichste zu befolgen.

§. 17. Jede Hebamme soll dahin sehen, daß sie sich, zumal wenn Hochschwangere sich in dem Orte befinden, nie ohne Noth aus ihrem Wohnorte entferne, und sie ist verbunden, in den Orten, wo der Physikus oder der Amtschirurgus wohnt, nie eine Nacht, ohne demselben es zuvor gemeldet zu haben, aus dem Ort bleibe, in denjenigen Orten, wo weder ein Physikus noch Amtschirurgus wohnt, soll sie ihre nöthige Abwesenheit, eine Nacht über, den Unterbedienten melden. Will sie noch länger ausbleiben; so muß sie sich von dem Amt oder Magistrat, gegen eine Bescheinigung des Physikus, daß sie abkommen könne, Erlaubniß erbitten.

§. 18. Endlich wird es jeder Hebamme hiermit auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, den ihr, bey ihrer Anstellung ausgehändigten Hebammen-Katechismus fleißig zu lesen, und auch jede Gelegenheit zu nutzen, wo sie ihre Kenntnisse und Einsichten berichtigen oder vermehren kann. Auch soll jede Hebamme nach Kap. XX. §. 16. sobald sie ihr 60stes Jahr zurückgelegt hat, bey ausdrücklicher Strafe gehalten seyn, sich am nächsten 15ten Jun. und demnächst alle drey Jahre mit ihrem Hebammen-Katechismus bey dem Landphysikus zu dessen Beurtheilung, ob ihre körperlichen und Verstandeskräfte noch die gehörigen Eigenschaften zur ferneren Verwaltung des Hebammendienstes haben, am besagten Tage gehörig einzufinden.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Sostrum und den Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebst deren Privilegien.

§. 1. Wir wollen und befehlen, daß sich alle Medizinalpersonen in ihren Forderungen für ihre Bemühungen und Sorgfalt nach der Medizinaltaxe, so wie die Apotheker in Ansehung der Preise für die Recepte nach der Apothekertaxe richten sollen. Hingegen erwarten Wir von den wohlhabenden Einwohnern hiesiger Grafschaft, daß selbige ihre Discretion und Freygebigkeit nicht an die Medizinaltaxe, als welche eigentlich für den Mittelstand abgefaßt ist, binden werden, so wie Wir auch von jeder Medizinalperson hoffen, daß sie bey nicht bemittelten ihre Forderungen nach den Vermögensumständen einrichten.

§. 2. Alle Gebühren, die Wir den Physicis und Wundärzten für gerichtliche Geschäfte ausgesetzt haben, sollen denselben, sobald sie dem Gericht das taxmäßige Verzeichniß derselben übergeben haben, aus der Sportelkasse des Gerichts bezahlt, und hernach von der sachfälligen Parthey wieder beygetrieben werden.

§. 3. Jeder Rückstand, welchen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen wegen ihrer Kuren oder Hülfsleistungen, oder die Apotheker wegen receptirter Arzeneyen von zwey Jahren her zu fordern haben, soll, wenn sie sich bey erregten Conkursen zur gehörigen Zeit melden, der Kranke mag an der Krankheit gestorben seyn oder nicht, nach Anleitung der Conkurs-Ordnung von 1779 in die erste Klasse versetzt werden. Dies Privilegium bleibt auch gültig, wenn vor der Entscheidung einer wegen eines letzt zweyjährigen Sostri oder Rechnung anhängig gemachten Klage, der Conkurs ausbricht.

§. 4. Da oft nach Absterben langjähriger Patienten oder bey Conkursen veraltete Rechnungen eingehen, von welchen es ungewiß ist, ob sie nicht durch Geschenke oder

sonst

sonst eine Art entweder ganz oder doch zum Theil vergütet oder bezahlt sind, so soll jede Medizinalperson als Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc. jedesmal mit Ablauf längstens des zweyten Jahrs die Rechnung ihres Sostrums oder über die abgegebenen Arzeneyen, gehörig aufsetzen, und dem Schuldner überreichen, älteren Forderungen aber die Vermuthung der geschehenen Tilgung entgegenstehen, es wäre denn, daß die Medizinalperson erwiese, sie habe die Rechnung, obiger Vorschrift gemäß, mit Ablauf der zwey Jahre wirklich übergeben.

§. 5. Endlich wollen Wir, daß diese Medizinal-Ordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung durch den Druck publiziret werde, und befehlen andurch Unsern Ober- und Untergerichten, genau darüber zu halten, auch für die angemessene Bestrafung der Contraventionen an Geld oder am Leibe zu sorgen, die Strafe mag in derselben bestimmet seyn oder nicht, in welchem letzteren Fall solche dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen wird. Gegeben Detmold den 23ten Febr. 1789.

Ludwig Henrich Adolph,
Graf zur Lippe.

III.

Gräflich-Lippische Medizinaltaxe vom 2. Merz 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Ob Wir gleich die Dankbarkeit und Freygebigkeit der vornehmen oder bemittelten Einwohner dieser Grafschaft bey Belohnung der Aerzte, Geburtshelfer, Wundärzte und Hebammen nicht bestimmen noch vielweniger einschränken wollen,

und

und auch von allen Medizinalpersonen dieses Landes erwarten, daß sie, bey ihrer Besorgung der Nichtbemittelten und Armen, sich blos durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen: so haben Wir dennoch zum Besten der Unterthanen, zur Sicherheit der Medizinalpersonen, und zur Richtschnur bey gerichtlichen oder andern zweifelhaften Fällen, nachstehende neue und vollständigere Medizinal-Taxe für billig, nöthig und nützlich geachtet, auch, damit sie zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, befohlen, sie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Detmold den 2ten Merz 1789.

Ludwig Henrich Adolph,
Graf zur Lippe.

Abschnitt I.

Taxe der Gebühren und Sporteln, welche von den Medizinalpersonen, bey ihrer Anstellung, in die Medicinalkasse entrichtet werden.

§. 1.

Taxe der Physiker.

Für die Prüfung	15	Rthlr. Mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	4	"

§. 2.

Taxe der ausübenden Aerzte.

Für die Prüfung	10	Rthlr. Mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins, ohne die Copialien,	3	"

§. 3.

§. 3.

Taxe der Geburtshelfer.

Für die Prüfung	8	Rthlr. Mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins ohne die Copialien,	2	=

§. 4.

Taxe der Amtschirurgen.

Für das Examen	10	Rthlr. Mgr.
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	2	=

§. 5.

Taxe der Medizinalchirurgen

Für das Examen	8	Rthlr. Mgr.
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins, ohne die Copialien,	2	=

§. 6.

Taxe der Apotheker.

Für das Examen des Herrn einer Hauptapotheke	20	Rthlr. Mgr.
Für das Examen eines Provisors oder Vorstehers einer Hauptapotheke, welches der Herr bezahlt	12	=
Wenn die Hauptapotheke keinen Herrn hat, zahlt ein Provisor oder Vorsteher für das Examen, welches alsdenn der Eigenthümer der Apotheke bezahlen muß,	14	=
Für das Examen des Herrn einer Landapotheke	12	=
Für das Examen eines Provisors oder Vorstehers in einer Landapotheke, welches der Herr bezahlt	6	=

Wenn

Wenn die Apotheke keinen Herrn hat, zahlt der Provisor oder Vorsteher für das Examen, welches der Eigenthümer der Apotheke bezahlt, 10 Rthlr. Mgr.

Wenn der Herr oder der Provisor einer Landapotheke die Präparaten seiner Apotheke selbst verfertigen will, zahlt derselbe für das Examen 15 =

Abschnitt II.

Taxe was die Medizinalpersonen für ihre Bemühungen und Geschäfte fordern dürfen.

§. 1.

Taxe für die Aerzte

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung eines Recepts bey Tage	Rthlr. 3	Mgr.
Nachts nach 10 Uhr	6	=
Für den ersten Besuch eines Kranken bey Tag	12	=
Nachts nach 10 Uhr	24	=
Für jeden folgenden Besuch am Tag	4	=
Nachts nach 10 Uhr	12	=
Wenn mehrere Personen von einer Familie in einem Haus krank sind, wird zwar der Besuch nur einfach, aber jedes für die andern Kranken verordnete Recept mit 4½ Mgr. bezahlt.		
Für jeden ersten Besuch bey ansteckenden Krankheiten, z. B. Fleckfieber, Faulfieber, Ruhr ꝛc. am Tag	24	=
des Nachts nach 10 Uhr	1 Rthlr.	
Für jeden folgenden Besuch am Tag	8	=
bey Nacht	16	=

Für

Für jeden Besuch über Land, ohne Transport und Zehrungskosten, für eine Meile am Tag	2	Rthlr.
Bey Nacht	3	=
Wenn der Besuch weiter als eine Meile ist, wird für jede folgende die Hälfte bezahlt.		
Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskosten,	3	=
Für die Aufsicht bey Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten, z. E. Ertrunkenen, Erhängten ꝛc. ohne Reise- Transport- und Zehrungskosten, im Fall die Rettung gelingt, für die erste Stunde	2	=
Für jede folgende	1	=
Wenn die Anwendung der Rettungsmittel nicht gelingt, für die erste Stunde	1	=
Für jede folgende		24 Mgr.
Für die erste mündliche Consultation mit andern Aerzten oder mit Wundärzten	1	18 =
Für jede nachfolgende mündliche oder schriftliche Consultation		24 =
Für ein ausgearbeitetes Consilium	3	=
Für eine Consultation an einen hierländischen Amtschirurgus		8 =
Für Beywohnung einer chirurgischen Operation	1	=
Für Aufsetzung einer Krankengeschichte zur Einholung eines consilii medici	1	= 18 =
Für eine auf Verlangen der Hinterlassenen vorgenommene Leichenöfnung nebst Sektionsbericht	2	=
Wenn die Krankheit ansteckend war	4	=

§. 2.

§. 2.

Taxe für die Physiker.

Für die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten,	2	Rthlr.	Mgr.
Für den Obduktionsschein oder das visum repertum darüber	1	=	
Für die Besichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Transport und Zehrungskosten	3	=	
Für den darüber auszustellenden Wundschein	1	=	
Für jede andere gerichtliche Besichtigung, z. B. bey verstellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerschaften, bey Venerischen, Unvermögenden ꝛc.	2	=	18 =
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	1	=	
Für die legale Sektion eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	4	=	
Wenn der Leichnam schon in Fäulniß übergangen	6	=	
Wenn der Physikus eine Nacht ausbleiben muß, erhält er noch	2	=	
Für den Obduktionsschein	2	=	
Für die chemische oder künstliche Untersuchung giftiger oder des Gifts verdächtigen Pulver, Flüssigkeiten ꝛc., ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Prüfungsmittel oder Reagentien	4	=	
Für den Obduktionsschein darüber	2	=	
Für das Examen eines Chirurgen der zweyten Klasse	3	=	

Für

Für den darüber auszustellenden Prüfungsschein	1	Rthlr.	Mgr.
Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings mit Einschluß des Prüfungsscheins, bey dessen Annahme	1	"	18 "
Für dessen Prüfung bey der Lossprechung incl. des Prüfungsscheins	2	"	
Für die Prüfung eines Apothekergesellen	2	"	
Für die jährliche Apotheken-Visitation nebst dem Bericht darüber	3	"	
Für einen Bericht in Partheysachen.		24	"
Wenn derselbe mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen		18	"
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß		24	"

§. 3.

Taxe für die Wundärzte, Medizinal- und Amtschirurgen.

Für die Besorgung einer einfachen Hieb- Stich- Quetschungs- oder Brandwunde, ohne Arzeneyen, welche hier so wie bey allen folgenden Taxen nicht mit begriffen sind, sondern einzeln bezahlt werden müssen, wöchentlich, nach der Größe oder Tiefe der Wunde,	12	bis 18	Mgr.
Für die Besorgung einer komplizirten Hieb- Stich- Schnitt, Quetschungswunde, oder die bis in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich, nach der Wichtigkeit der Komplikation oder der Tiefe	24 Mgr.	bis 1	Rthlr.
Für die Besorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöfnet wird oder			

die in die innern Theile gedrungen ist, wöchentl.		1 Rthlr.	Mgr.
Für die Besorgung einer einfachen Schnitt- Stich- oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnschädel- oder Hirnverletzung, wöchentl.		24	"
Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedruckt ist, doch ohne Fissur und Bruch wöchentl.	1	"	
Für die jedesmalige Applikation des Trepans	2	"	
Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeschwürs (abscessus) Fleichsgeschwürs (ulcus) Fistelgeschwürs, Geschwulstes u. d. gl. wöchentl.		18	"
Wenn die Kur länger als ein Monat dauert, wöchentl.		12	"
Wenn Beinfäule damit verbunden ist, wöchentlich		24	"
Für die Behandlung des kalten Brands bey irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc. so lange der Brand dauert, täglich		8	"
Für Behandlung einer einfachen Verstauchung (subluxatio) überhaupt	24 Mgr. bis 1	Rthlr.	12 Mgr.
Für die Behandlung einer Verstauchung, welche mit einer starken Quetschung verbunden ist, wöchentlich		24	"
Für die Einrichtung einer einfachen Verrenkung des Oberarms.	4	"	
Des Schenkelbeins	8	"	
Des Vorderams	4	"	

Des

Des Fußes 3 Rthlr. Mgr.

Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen 24 Mgr. bis 1 Rthlr. 12 Mgr.

Die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung (wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind) wird nach der Zahl und der Wichtigkeit der Verrenkungen bezahlt.

Die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetschung oder Wunden, Zerreissung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden sind, wird außer der für die Einrichtung der Verrenkung selbst bestimmten Taxe noch wöchentl. 24 Mgr., wenn aber Knochenbrüche damit verbunden, noch die für den Knochenbruch bestimmte Taxe bezahlt.

Für die Behandlung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß bey jüngern Personen 4 =

Bey alten Personen 5 =

Für die Behandlung eines Spalt- oder Schlitzbruchs wöchentlich 12 =

Für die Behandlung eines zerschmetterten oder Splitterbruchs außer der gewöhnlichen Taxe für die Einrichtung des Bruchs, wöchentlich 24 =

Für die Behandlung eines zusammengesetzten Bruchs bey jüngern Personen 5 =

Bey alten Personen 6 =

Für die Behandlung eines komplizirten Bruchs, außer der Taxe für die Ein-

richtung des Bruchs selbst wöchentlich Rthlr. 24 Mgr.
Für eine Staar-Operation an einem Auge 8 "
An beyden Augen 12 "
Für die andere Operationen an die Augen durch den Schnitt oder durch Aezmittel 1 bis 6 Rthlr.
Für die Operation einer Hornhautfistel 6 bis 8 Rthlr.
Für die Exstirpation des Augs und nachfolgende Behandlung 10 "
Für die Operation und Behandlung einer Thränenfistel 6 bis 10 Rthlr.
Für die Operation und Behandlung einer Speichelfistel 6 Rthlr. Mgr.
Für die Besorgung eines Krebsschadens, wöchentlich 24 "
Für die Operation eines großen Krebsschadens, z. B. an der Brust ꝛc. und Behandlung nach der Ausrottung 10 "
Eines kleinen oder geringen Krebsschadens ꝛc. z. B. an der Lippe, Nase 2 bis 4 Rthlr.
Für die Operation und Behandlung eines steatoratischen Gewächses oder einer Speck- oder Kapselgeschwulst nach der Größe und Gefährlichkeit des Sitzes derselben 1. 2. 4 bis 8 Rthlr.
Für die Operation und nachherige Besorgung eines Oberbeins 1 Rthlr.
Für die Operation und Kur einer Gesäßfistel 4 bis 10 Rthlr.
Für die Extraktion und Kur eines Nasenpolips 4 bis 6 Rthlr.
Eines Mutterpolyps 6 bis 8 Rthlr.
Eines Ohrpolyps 4 "

Für

Für die Ausrottung und Kur eines krebsartigen Hodens 8 Rthlr. Mgr.
Für Operation und Kur eines Scirrhus nach dessen Größe und Sitz 1 bis 6 Rthlr.
Für das Ausschneiden und Kur einer Kropfgeschwulst 6 =
Für die Operation und Besorgung einer Pulsader-Geschwulst 8 =
Eines Blutaderkropfs 4 =
Für die Operation und Behandlung eines schlimmen Geschwürs im Munde oder im Hals 3 bis 4 Rthlr.
Für die Ablösung des Schenkels und dessen Behandlung 15 Rthlr. Mgr.
Für die Ablösung eines Fußes unter dem Knie und dessen Behandlung 10 =
Eines Arms und dessen Behandlung 10 =
Eines Fingers oder Zehn 1 = =
Für das Abnehmen des Zäpfchens 16 =
Für einen Steinschnitt bey Erwachsenen 15 =
Bey Kindern 8 =
Für Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre 2 =
Für einen Bruchschnitt bey Erwachsenen 6 =
Bey Kindern 4 =
Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs 1 bis 3 Rthlr.
Für die Eröfnung des Mundes, der Ohren, des Afters, der Schaam bey atretis, imperforatis 2 =
Für die Herausziehung einer im Magenschlund steckenden Sache 18 Mgr. bis 2 Rthlr.
Für das Durchbohren der Harnblase 3 Rthlr. Mgr.
Für die Oefnung (paracenthesis) der Brust und deren Behandlung 4 =

Des

Des Unterleibs	1		
Des Hodensacks		24	
Für die Beschneidung der Vorhaut		24	
Für die Oefnung der Luftröhre bey Lebendigen	5		
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmutter-Vorfalls	1 bis 2		Rthlr.
Eines einfachen Mastdarm-Vorfalls bey Erwachsenen		16	Mgr.
Bey Kindern		9	
Eines komplicirten Mastdarm-Vorfalls	1 bis 2		Rthlr.
Wenn bey einer Verwundung oder andern Verletzung aus Furcht einer Verblutung oder anderer Gefahr der Chirurgus oder dessen Geselle fast beständig zugegen seyn muß, täglich		18	
Für die Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten z. B. bey Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen ꝛc. ohne Reise-Transport- und Zehrungskosten, wenn die Person wieder belebt wird, für die erste Stunde	1		
Für jede folgende		24	
Wenn die Person nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden kann, für die erste und auch für jede folgende Stunde		18	
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport und Zehrungskosten für jede Meile am Tage		24	
Bey Nacht	1		
Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskosten	1		

Für

Für die erste mündliche oder schriftliche Consultation mit einem Arzt oder Wundarzt über eine äußerliche Krankheit	1	Mgr.
Für jede nachfolgende	12	=
Für eine außergerichtliche Leichenöfnung	1	=
Wenn die Krankheit ansteckend war	2	=
Für die Application eines Fontenells bis zum Fluß	24	=
Für das Schröpfen mit der Maschine für jede Applikation	6	=
Für das Schröpfen mit Köpfen für jeden Kopf	½	=
Für unblutiges Schröpfen für jeden Kopf	1	=
Für jede Scarifikation vermittelst des Messers	8	=
Für jede Einbringung einer Kerze	6	=
Für eine Cauterisation	8 bis 16	Mgr.
Für eine Blase zu ziehen und eine Woche zu behandeln	12	=
Wenn deren mehr gelegt werden, für jede	8	=
Bey ansteckenden Krankheiten	24	=
Für das Seidelbastlegen bis zum Fließen auf einen Arm oder Fuß	24	=
Auf beyden	1	=
Für ein Haarseil zu legen und im Fluß zu bringen	1	=
Für ein Klystier zu setzen ohne die Materie	6	=
Wenn in einem Tag mehrere gesetzt werden, für jedes	4	=
Für ein Tobacksrauch-Klystir	12	=
Für eine Applikation des Katheters bey Mannspersonen	24	=
Bey Weibspersonen	18	=

Wenn

Wenn es mehrmals geschieht, jedesmal die Hälfte.	
Für einen Zahn auszuziehen	3 ß
Für einen abgebrochenen Zahn oder eine Zahnwurzel auszuziehen	6 ß
Für einen Aderlaß am Arm	4 ß
Am Fuß	5 ß
Am Hals, Kopf	16 ß
Für Blutigel anzusetzen, wenn der Wundarzt die Igel selbst hinzuthut, für jeden Igel	2 ß
Wenn er sie nicht hinzuthut	1 ß

* * *

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung bey innerlichen Krankheiten	2 ß
Zur Nachtzeit	4 ß
Für ein Recept von Hause incl. des Krankenverhörs	4 ß
Für den ersten Besuch eines Kranken am Tag	6 ß
Bey Nacht	12 ß
Für jeden folgenden Besuch am Tage	2 ß
Bey Nacht	4 ß
Wenn mehrere Kranken in einem Hause sind, wird zwar der Besuch nur einfach, hingegen jedes Recept für die andern doppelt bezahlt.	
Für jeden Besuch bey ansteckenden Krankheiten	4 ß
Für einen Krankenbericht an einen Arzt zur Einholung seines Raths	4 ß
Für eine gerichtliche Besichtigung eines	

Leich-

Leichnams ohne Transport und Zehrungskosten	1	Rthlr.	Mgr.
Für Besichtigung eines Verwundeten, ohne Transport- und Zehrungskosten	1	=	
Für den Wundschein		18	=
Für irgend eine andere gerichtl. Besichtigung z. E. bey Venerischen, verstellten Krankheiten		24	=
Für den Bericht oder das Gutachten darüber		18	=
Für die legale Sektion eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	2	= 24	=
Wenn der Leichnam in Fäulniß gegangen	3	= 24	=
Wenn der Amtschirurgus über Nacht bleibet, erhält er noch	1	=	
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß		12	=

§. 4.

Taxe für die Geburtshelfer.

Für ein verrichtetes Accouchement bey widernatürlichen oder schweren Geburten, wenn die Wasser noch nicht über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	4	Rthlr.	Mgr.
Bey Armen	2	=	
Jedoch wie bey allen folgenden Geschäften, ohne die gewöhnl. Reise- Transport- und Zehrungskosten			
Wenn die Wasser schon über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	6	=	
Bey andern	3	=	

Für

Für eine schwere Nachgeburt = Operation bey wohlhabenden Personen	3	Rthlr.	Mgr.
Bey andern	1	= 18	=
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiserschnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	15	=	
Wenn die Mutter stirbt	8	=	
Für die Operation der Schaamknochentrennung wenn die Mutter am Leben bleibt	10	=	
Wenn sie stirbt	6	=	
Für eine widernatürliche und schwere Zwillingsgeburt bey bemittelten Personen	6	=	
Bey Armen	3	=	
Für die Entbindung einer todten Schwangern, sie geschehe durch das accouchement forcé, durch die Operation des Kaiserschnitts oder der Schaambeintrennung, wenn das Kind noch lebendig zur Welt gebracht wird	6	=	
Wenn es todt gebohren wird	2	=	

§. 5.

Taxe für die Hebammen.

Für eine natürliche Geburt	Rthlr.	18	Mgr.
Für die Wiederbelebung eines todtgebohrnen Kindes		24	=
Für eine langsame Geburt, wo die Hebamme einen Geburtshelfer herbey rufen lassen muß		30	=
Für eine leichte Zwillingsgeburt		24	=
Für eine langsame Zwillings Geburt, wozu ein Geburtshelfer gerufen wird	1	= 6	=

Für

Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche	Rthlr. 12	Mgr.
Für ihren Beystand bey einem Mißfall oder frühzeitiger Geburt	18	=
Für eine Nachtwache	4	=
Für die Applikation eines Klystirs bey einer Frauensperson am Tag	3	=
Bey Nacht	6	=
Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson	12	=
Für jede Einsprützung in die Gebärmutter	4	=

IV.

Churbadische Verordnungen, die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizey betreffend. *)

1. Erstes Organisationspatent vom 8. Febr. 1803 Nro V.

Eine Sanitäts-Commission (soll angeordnet werden) für die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizey in Bezug auf Menschen und Vieh, und für alles was dahin gehört, imgleichen über die Qualifikation der zur Anstellung in diesen Fächern sich darstellenden oder ihr sich widmenden Subjekte, welche jedoch nur die Leitung dieses Zweiges der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und einförmigen Gang besorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geschäftskreis haben, indem letztere nach den von der Generalkommission genehmigten Prinzipien von den Hofraths-Collegien der einzelnen

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 72. IV. 732 f.

nen Provinzen, mit Zuzug der ihnen zugeordneten Medizinalreferenten besorgt werden muß. Sie soll bestehen aus einem Minister, einem Geheimerath oder Geheimenreferendär, einem Rath des staatswirthschaftlichen Senats Unsers hiesigen Hofraths-Collegii, drey frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den hiesigen Aerzten (welche jeder Sitzung anzuwohnen haben), drey frequentirenden außerordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der hiesigen Heb- Wund- und Thier-Aerzte (welche nur zu denen Sitzungen beygerufen werden und darin eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenstände ihres Fachs betrifft), und vier korrespondirenden Mitgliedern (deren zwey bis drey aus dem Aerztlichen, Heb- Wund- und Thierärztlichen Fach in Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein, und einer aus dem ärztlichen Fach in Unserm Fürstenthum am Bodensee seyn sollen, und welche aus ihrem Landesbezirk alles Interessante, was in obiges Fach einschlägt, der Commission melden, sie mit ihrem Beyrath unterstützen, und wo es darauf ankommt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es sonst in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rath nöthig gefunden wird, schriftlich zum Votiren aufgerufen werden, in welch beyden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jener der übrigen gezählt werden).

2. Vorschriften der Badischen Hofraths-Instruktion.

104) Eine der Hauptsorgen Unserer Regierung im Fach der Landes-Polizey ist die Wachsamkeit für die Gesundheit der Unterthanen, wobey dieselbe überhaupt über Aufrechthaltung Unserer erlassenen Physikats-Ordnung sorgfältig wachen, und zu ihren Entschließungen sich, so lange Wir hierunter nicht andere Vorsehung thun werden, des Raths des zum konsultirenden Arzt in dergleichen Sachen vorzüglich bestimmten hiesigen Stadt-Physici, Hebammen-

Mei-

Meisters und Land-Chirurgi, die Wir jederzeit mit Rücksicht auf diesen Zweck zu bestellen gedenken, bedienen, bey wichtigen und zweifelhaften Fällen aber Unsere Leib- und Hof-Aerzte, auch wo es ihr gutdünkt, die übrig hiesige ordentliche Aerzte zur gemeinsamen Berathung aufrufen soll. Damit jede geringfügige Sachen nicht durch schriftliche Communikationen lange aufgehalten, und unnöthige Akten-Häufung veranlaßt werde; wird der Sanitäts-Recipient über alle solche geringere keine ausführliche physikalische Kunstprüfung fordernde Gegenstände in eigenen Zusammenkünften mit dem konsultirenden Arzt sich besprechen, und so mittelst der dadurch erhobenen gemeinsamen Meinung solche vorbereitet in den Rath bringen.

105) Vor allen Dingen muß hierbey für die jederzeitige hinlängliche Nachziehung, zweckmäßige Prüfung und ordentliche Anstellung, Instruirung und Verpflichtung geschickter Aerzte, Wundärzte, Hebammenmeister und Hebammen, auch Apotheker, nach Maß der über jeden dieser Gegenstände schon vorliegenden Verordnungen gesorgt, und nicht gestattet werden, daß unfähige und vom Staat nach hinlänglicher Prüfung dazu nicht autorisirte Personen sich solcher Verrichtungen unterziehen; damit jedoch letztere Sorge von den Unterthanen nicht statt dankbar erkannt, für eine drückende Härte angenommen werde, so muß gewöhnlich niemals der durch seine Leichtglaubigkeit verführte mehr bedauernswürdige Patient, sondern der sich widerrechtlich solche Geschäfte anmaßende Pfuscher nach Maß seiner Uebertretung gestraft werden, und nur in jenen Fällen, wo bey einreißenden Epidemien und Seuchen der Gebrauch solcher Pfuscher nicht blos dem Patienten, sondern durch längere Unterhaltung und Ausartung der Krankheit auch andern seiner Mitbürger Nachtheil besorgen ließe, ist nach vorgängiger Warnung vor dem Gebrauch der Pfuscher, auch der nachfragende Unterthan desfalls zur Rechenschaft und Strafe zu ziehen.

106. Sobald die durch die Gesetze geordnete Anzeige von entstehenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten unter Menschen oder Vieh einkommt, welche die bestimmte Angabe der Symptomen, die vermuthete Ursache der Entstehung, und die vorläufig angewandte Kurart enthalten muß, so ist nach deren Prüfung unverweilt in Ueberlegung zu nehmen, was etwa zur Berichtigung oder Vervollständigung der kurativen und der diätetischen Behandlung, zu Wegräumung der etwaigen Entstehungs-Ursachen, ingleichem zu Beseitigung der Unfolgsamkeit oder Pfuscherey, welche sich hier und da, der ordentlichen Behandlung entgegen stellt, zu verfügen sey. Zu dieser Ueberlegung kommt bey Viehseuchen noch die weitere Betrachtung, ob eine gänzliche Orts- oder Stall-Sperre, oder nur eine Untersagung des Verkaufs des Viehes aus dem befragten Ort und Stadt mittelst verweigernder Ausstellung von Vieh-Urkunden zu verfügen, und ob, auch unter welchen Cautelen der Gebrauch der Häute zu dulden, oder zu verbieten, mithin die Verlochung des Viehes mit den Häuten anzuordnen, und nach geendigter Seuche wie lang diese Anstalten noch zu kontinuiren seyen. Bey diesem allem soll genau darauf gehalten werden, daß von acht zu acht Tagen über Zu- oder Abnahme der Krankheit berichtet werde.

107. Eben so muß bey unglücklichen Todesfällen, wovon die Anzeige Unserer Regierung jedesmal geschieht, darauf gesehen werden, ob alle nach Beschaffenheit des Falls anwendbare, und für gewisse Gattungen, als Erfrieren, Ertrinken, Erhängen eigends vorgeschriebene Rettungsmittel gehörig angewendet, die Schuld oder Unschuld anderer an dem Zufall hinlänglich untersucht, etwaige Mängel an Einrichtungen, welche dazu Gelegenheits-Ursachen geworden sind, als z. B. unverwahrte Stege an frequenten Orten u. s. w. abgestellt, auch die Sektion, welche für alle Fälle, wo nicht neben der Unnothwendigkeit

keit noch wichtige Hinderungs-Ursachen hinzutreten, vorgeschrieben ist, ordentlich geschehen, und damit nicht blos die Gewißheit die Todesart außer Zweifel gesetzt, sondern vornemlich auch der Gelegenheit zu Unterhaltung der Uebung in der gerichtlichen Arzeneykunde und Anatomie zweckmäßig benutzt worden sey. Gleichwie nun, was unterblieben, wenn es auch für solchen Fall nachzuholen nicht mehr möglich oder nöthig wäre, doch zu beständiger Aufrechthaltung der Ordnung in diesem Punkt, nicht ungerügt bleiben darf; so muß auch dafür gesorgt werden, daß die Kosten dieser für das Staatsbeste genommenen Vorsorge nicht der Verlassenschaft des Verstorbenen aufgebürdet, sondern da, wo sie nicht wegen schuldhafter Veranlassung des Unfalls einem Dritten billig heimfallen, aus den Gerichtsbarkeits-Gefällen gezahlt werden.

108. Damit aber nicht durch unterbliebene Anzeigen Unsere Regierung außer Stand gesetzt seyn möge, jene Vorsorge anzuwenden, haben Wir Unsern Evangelischen Pfarrern, und zum Theil andern Personen die monatliche, und in Fällen, wo Seuchen herrschen, von 4—4, oder 8—8 Tagen, je nach Beschaffenheit des Falls zu bewürkende, bey schnellen Todesfällen aber die alsbaldige Einsendung der Todten-Berichte an das Physikat, so wie diesem in eilenden Fällen den unverweilten Bericht, sonst aber die jährliche Einsendung jener Todten-Berichte an die Regierung mit Anzeige, was etwa schon gleich bey dem Empfang vorgekehrt worden sey, zur Pflicht gemacht, welche daher bey Unserm Hofraths-Collegio zu durchgehen sind, um sich zu überzeugen, daß keine Seuchen oder Unglücksfälle ununtersucht und unangezeigt gelassen, keine Pfuschereyen geduldet, keine schnell sterbende eher beerdigt worden, als man genugsame Versicherung hatte, daß nur innerliche Krankheits-Ursachen, nicht Unfälle oder gar äußerliche Gewalt daran Ursache, auch sie würklich und nicht blos scheinbar todt, ingleichem bey Hochschwangern

nicht

nicht das Kind etwa noch lebend, und zu retten gewesen seyen.

109) Eben so ist zu Versicherung eines beständig guten Zustands der Apotheken, deren jährliche Visitation durch den Physikus verordnet, und solchem die jedesmalige Berichtserstattung darüber zur Pflicht gemacht. Damit nun diese nicht in ein leeres Formale ausarte, muß wohl darauf gesehen werden, daß der Bericht sich specifice über alle vorgeschriebene Objekte der Aufmerksamkeit verbreite, so daß man der Hinlänglichkeit des Arzeney-Vorraths und seiner Güte, der zweckmäßigen Aufbewahrung derselben, der sorgfältigen Separat-Verschließung der Gifte, der ordentlichen Aufbewahrung der Recepte und Annotation der Taxen auf solchen, der Verwaltung der Geschäfte durch keine andere als geprüfte und verpflichtete Provisoren und Lehrlinge u. d. gl. daraus sich überzeugen, und wo Mangel sich erfindet, diesen ordnungsmäßig abstellen könne.

110. Ferner haben Wir den Physikaten vorgeschrieben, so auch auf die angestellte Hebammenmeister und Landchirurgos zu verstehen ist, jährlich von den merkwürdigsten Vorfällen ihrer Praxis einen Statum causae mit ihrem Urtheil und darüber gemachten Observationen einzuschicken, damit daraus ihre Beurtheilung der Fälle geprüft, ihr Privatstudium ermuntert, ihnen bey der ermangelnden, hier aber vorhandenen Gelegenheit einer ausgebreiteteren Lektüre durch Mittheilung der Betrachtungen, die der hiesige konsultirende Arzt, Hebarzt, oder Wundarzt darüber anstellt, von solcher Lectüre einiger Nutzen verschafft, und das brauchbare neue hinlänglich in Umlauf gebracht, auch der nicht selten daraus sich darbietende Stoff zu Vervollkommung der Medizinalpolizey im Lande desto besser erhoben werden möge, nach welchen Zwecken also von diesen einkommenden Berichten der Gebrauch zu machen und anzuordnen ist.

111)

III) Endlich haben Wir allen Physicis zur Pflicht gemacht, nach und nach bey Gelegenheit, und wenigstens einmal in ihrer Dienstzeit von jedem Physikatsort eine naturhistorische, physikalische Beschreibung respektive zu machen, oder die von dem Vorgänger zu revidiren, und davon anhero eine Abschrift mit Anzeige, was etwa in medizinischen Polizeyrücksichten für Verbesserungen anzubringen, oder wie aus der Beschaffenheit des Orts für die Staatswirthschaft ein etwa bisher noch nicht gemachter Nutzen zu ziehen seyn möchte, einzusenden, damit nach und nach der Stoff zu einer genauen physikalischen Geographie Unserer Lande gesammelt, und den jeweiligen Veränderungen immer anpassend erhalten werden möge. Nachdem inzwischen, wie Wir vernehmen, die erste Beschreibung noch von den wenigsten Physikaten vorhanden, und die Nachträge gar in das Stecken gekommen sind, Wir aber dieses für nothwendige Data zu nützlicher Führung der Staatsverwaltung ansehen; so ist auf beständige Befolgung dieser Verordnung zu halten, und von allen einkommenden und wohl aufzubewahrenden Beschreibungen Unserer Rentkammer zur Einsicht Communikation zu thun, damit durch gemeinsame Betrachtungen darüber der möglichste Nutzen hievon gezogen werde.

3. Churbadische Verordnung, die Verwaltung der Gesundheitspolizey betreffend, d. d. Karlsruhe den 3. Oktober 1803.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Churfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc. ꝛc.

Die Gesundheitspolizey umfasset die Obsorge über alle Gegenstände, welche die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Menschen und Thiere berühren, und es gehöret dahin im Allgemeinen die Sorge für Wegschaffung

klimatischer oder endemischer Krankheitsstoffe, für gesunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidungen, für Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen, für Entfernung oder Verminderung der Hindernisse einer gesunden Fortpflanzung, für vernünftige Behandlung der Schwangern, Gebährenden, Wöchnerinnen und Neugebohrnen, auch der Kranken, Sterbenden und Todten, für Verhütung leicht vorzusehender Unglücksfälle an Leben und Gesundheit, für Daseyn und Thätigkeit der Rettungsanstalten zu Gunsten der Verunglückten, für zweckmäßige Aufstellung, lokale Vertheilung, und stäte Beobsichtung der nothwendigen Heilanstalten, Heilmittel, und Heildiener (oder Sanitäts-Beamte) endlich für Abwendung oder Heilung der Seuchen unter Menschen und Vieh. Ihr Umfang ist demnach so weitumfassend und so tief verwebt mit den Kunstkenntnissen der Heilwissenschaften, daß sie ohne thätigen und eifrigen Beyrath der kunstverständigen Staatsbeamten nicht zweckmäßig geführt werden kann. Aber jede Anordnung derselben ist in ihrer einzelnen Anwendung auch so vielfach mit dem Rechtsstand der Unterthanen, sodann mit ihren Staats- und Familienrechten und Vortheilen verflochten, daß sie ohnmöglich allein nach dem Zweck der höchstmöglichsten Gesundheitsbeförderung geleitet, noch von den staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Landesregierungs-Gegenständen völlig getrennt werden kann. Um hierin eine richtige Mittelstraße zu treffen, haben Wir in Unserm ersten Organisations-Edikt unter den General-Commissionen einen eigenen hauptsächlich aus kunstverständigen Mitgliedern zusammengesetzten Sanitäts-Rath aufgestellt,

„für die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizey
„in Bezug auf Menschen und Vieh und auf alles,
„was dahin gehöret, ingleichem über die Qualifi-
„kation der zur Anstellung in diesen Fächern sich
„dar-

„darstellenden oder sich widmenden Subjekte, welche „jedoch nur die Leitung dieses Zweigs der Staats„verwaltung auf einen zweckmäßigen und einförmi„gen Gang besorge, keineswegs aber deren Voll„ziehung im Einzelnen zu ihrem Geschäftskreis „habe, wogegen letztere nach den von der General„Commission genehmigten Prinzipien von den Hof„raths-Collegien der einzelnen Provinzen mit Zu„zug der ihnen zugeordneten Medizinalreferenten „besorgt werden solle."

Wir haben daher auch unter den Geschäftsgegenständer der ersten Senate Unserer Hofraths-Collegien

„die Sorge für die Gesundheit der Unterthanen „und für den Unterhalt der Gebrechlichen und „Kranken"

aufgeführt.

Auf den Vortrag Unserer Sanitäts-Commission finden Wir aber nun nöthig, diese allgemeine Gewaltsscheidung beyder Staatsstellen in Absicht auf ein und dieselbe Gegenstände zu individualisiren, oder Geschäfts-Ueberwälzungen andererseits sicher vorbeugen.

Wir verordnen demnach, daß es mit der Behandlung der oben gedachten Gegenstände folgendermaßen gehalten werden soll.

I. Die Befähigung, Zulassung, Anstellung auf Leitung der obern und untern Gesundheitsbeamten betreffend, soll

1) Wegen der untern, als Bader, Hebammen, Krankenwärter, Kurschmiede; kurz aller derer, die nicht nach eigener wissenschaftlichen Einsicht, sondern allein nach technisch erlernten Regeln unter Leitung höherer Gesundheitsbeamten zu handeln bestimmt sind, und wo es daher mehr auf lokale Umstände und darauf relative Befähigung, als auf allgemeine Bildung ankommt, alle Sorge und Anordnung den Provinzial-

Collegien überlassen bleiben, daß dabey dasjenige, was wegen deren Instruirung nach der unten Nro 15 folgenden Bemerkung allgemein verordnet wird, nicht außer Acht gelassen werde. Hingegen

2) Bey den höhern Gesundheitsbeamten, die ganz, oder doch bis auf einen gewissen Grad wissenschaftlich gebildet seyn müssen, und deren eigener Einsicht und Entscheidung immer ein großer Theil ihrer Geschäftsbesorgung überlassen werden muß, als da sind Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker u. d. gl. soll diese Sorge der Sanitäts-Commission obliegen, welche daher von allen, die sich einem oder dem andern dieser Fächer widmen, so wie sie zu dem besondern desfalsigen Unterricht übergehen, die Anzeige entweder von den Licäen und Gymnasien, von denen sie abgehen, oder von den Physikaten, in deren Bezirk sie zur Zeit des ergreifenden Sanitäts-Studii sich befinden, zur behufigen Bescheids-Ertheilung zu gewärtigen hat, auf daß niemand ohne die erforderliche Vorbereitungs-Kenntnisse und ohne nothdürftige Gaben zu der Erwählung dieser Nahrungszweige zugelassen, auch eine auf die Landesbedürfnisse proportionirte Anzahl nachwachsender Glieder stets vorhanden seyn möge. Eben so

3) Muß nach vollendeter Unterrichtszeit dieser höheren Gesundheitsbeamten sie deren Prüfung so viel möglich selbst, oder wo dieses wegen Entfernheit der Subjekte oder anderer Ursachen nicht wohl thunlich ist, durch zweckmäßig ausgewählte Lokal-Commissarien besorgen, und darauf über ihre Befähigung zur Ausübung ihrer erlernten Wissenschaft durch Ertheilung der Licenzscheine, die sie für sich selbst, doch unter dem größern Siegel auszufertigen hat, erkennen, sofort dasjenige Provinzial-Collegium imgleichen denjenigen korrespondirenden Rath, unter dessen

Bezirk er sich zunächst aufzuhalten gedenket, davon zur zweckmäßigen Obsicht in Kenntniß setzen. Wo jedoch ein ausländischer Chirurg oder Apotheker nicht um im Lande sich niederzulassen, sondern nur um eine Barbierstube oder Officin für einen inländischen an der Selbstführung behinderten Eigenthümer zu versehen, geprüft werden solle, da kann das Provinzial-Collegium mit Zuzug seiner Medizinalreferenten darüber absprechen. Desgleichen

4) Wann wirklich aufgestellte Dienste im Gesundheitsfach wieder zu besetzen sind, wozu Diener jener höhern Klasse anzustellen wären, kommt ebenfalls der Sanitäts-Commission der Vorschlag der dazu tauglichen, und aus der Klasse der vorhin zur Ausübung des fraglichen Fachs zugelassenen Subjekte zu; sie muß aber Uns darüber einen motivirten Antrag erstatten und Unsere Resolution abwarten, auch die Anstellungs-Verfügungen zu Unserer Unterschrift einreichen. Wenn ferner

5) Eine Aufstellung neuer Dienste in Frage kommen soll, so stehet der Sanitäts-Commission die Erwägung ihrer Nothwendigkeit, der schicklichen Art ihrer Einrichtung, und der dafür nöthigen Erfordernisse zu, wie sie dann deswegen auch jetzo erstmals sobald die erforderliche Notizen gesammelt sind, einen allgemeinen Vortrag über die vorhandene Stellen, deren zu bestimmende Dienstkreise, sofort die Suppression der hier und da etwa Ueberflüssigen, und Errichtung der anderer Orten Mangelnden zu erstatten hat. Es ist jedoch bey diesen sowohl, als bey den künftig vorkommenden einzelnen dergleichen Anstellungsverträgen zuvor wegen dem vielfachen Verband, indem solche mit andern Staatsregierungs-Zweigen verflochten sind, mit dem betreffenden Provinzial-Collegio zu kommuniziren, sofort in dem Antrag an Uns deren Beystim-

stimmung oder ihre abweichende Meynung sammt deren Gründen mit vorzulegen. Was hingegen

6) Die Besoldungsveränderungen und Erhöhungen, und die mit den Diensten verbundene Staats- oder Gemeinds-Utilien betrifft, darüber haben die Provinzial-Dikasterien die nöthige Entschließungen zu treffen, oder mittelst Vorschlags an Uns einzuleiten; mithin hat hier die Sanitäts-Commission nur da, wo etwa die zweckmäßige Amtsbesorgung irgend eine Gehaltsvermehrung oder Veränderung nothwendig machte, verwendungsweise an jene Hofraths-Collegien die Sache zu empfehlen, indem dieser Betreff weit näher und stärker mit den allgemeinen Staats- und Finanz-Einrichtungen, als mit der Direktion der Gesundheitspolizey zusammenhängt.

7) Die ordentliche Aufsicht auf die ordnungsmäßige Erfüllung der gesundheitspolizeylichen Dienstobliegenheiten aller sowohl oberen als unteren Gesundheitsbeamten durch Verfassung der allgemeinen Dienstinstruktionen, Jahrsberichte, Dienstvisitationen u. d. gl. lieget der Sanitäts-Commission ob; außerordentlicherweise aber, wo nämlich außer der allgemeinen Dienstinstruktion nach persönlichen oder lokalen Verhältnissen noch besondere Beyinstruktionen nöthig werden, fodern wo etwa einzelne Dienstkontraventionen zur Anzeige kommen, auch den Hofraths-Kollegien oder Beamten bemerkbar werden, da haben die Provinzial-Kollegien die Sache zu erörtern, und wenn mithin bey der Sanitäts-Kommission desfalls etwas vorkäme, so hat sie es mit Eröffnung ihrer Ansicht dem betreffenden Hofraths-Kollegio zu übergeben.

II. In Absicht auf die mit der Gesundheitspolizey zusammenhängende öffentliche Anstalten, als da sind Gesundbrunnen, Bäder, Spitäler, Gebährhäuser, Irrenhäuser, hat

8) Die Sanitäts-Commission weder mit den ökonomischen Geschäften, noch mit der Aufnahme und Behandlung der einzelnen dahin kommenden Personen sich zu befassen, als welche Geschäfte vielmehr so weit sie nicht eigenen General- oder Spezial-Commissionen anvertraut sind, der Leitung der Hofraths-Collegien unterliegen. Hingegen steht ihr die Aufsicht über das Allgemeine dieser Anstalten zu, mithin die Erforderung zweckmäßiger Jahrsberichte über die auf die Gesundheitspolizey Bezug habende Objekte und darauf zu ertheilende Verbescheidung, sodann die jeweilige Visitationen derselben durch andere im Ort angestellte Sanitäts-Beamten, oder auch, jedoch nur nach vorgängig Unserer Genehmigung, durch besondere aus ihrer Mitte abgeordnete Commissarien, und die Pflicht stets auf deren möglichste Vervollkommnung zu denken, und durch ihre Vorschläge an Uns hinzuarbeiten. Was hingegen

9) Jene öffentliche Anstalten betrifft, welche zunächst für die Gesundheitspolizey nicht bestehen, sondern bey denen nur nebenbey Sanitäts-Beziehungen in Rücksicht kommen, als Zuchthäuser, Arbeitshäuser, Gewerbhäuser, Gefängnisse und dergleichen, da hat die Sanitäts-Kommission gar keine Influenz an sich zu nehmen, sondern die Gesundheitpolizey ist hier von den Hofraths-Collegien mit Zuzug ihrer Medizinal-Referenten zu beobsichten, und nur dann, wenn etwa die Hofraths-Collegien die General-Commission consuliren, oder Wir aus Unserm geheimen Raths-Collegio über einzelne dahin Bezug habende Punkte ihr Gutachten erfordern, können diese Objekte bey der Sanitäts-Commission vorkommen.

III. Von den Geschäftsgegenständen, welche bey der Gesundheitspolizey in Frage kommen: können

10) Jene, wo es auf ein Normativ über das Mein und Dein ankommt, das blos seine Gründe aus dem Fach der Gesundheitskunde zu erheben hat, wie z. E. eine Wehrschafts-Verordnung über Viehmängel und andere dergleichen Gegenstände der rechtlichen Gesetzgebung, bey ihr nie direkt zur Sprache kommen, sondern Wir behalten Uns nur vor, wenn dergleichen neue Gesetze bey Unserm Regimentsrath in Antrag kämen, nach Befinden ihr Gutachten darüber zu erfordern. Hingegen

11) Jene Geschäfte, wo es nur auf Direktion der Handlungen der Unterthanen, nach den Regeln der Gesundheitspolizey ankömmt, mithin die politische Gesetzgebung in Sanitäts-Sachen legen Wir unmittelbar in die Hände der Sanitäts-Komission welche jedoch dabey so oft von einer Anordnung die Rede ist, wodurch die Freiheit der Unterthanen beschränkt wird, nie vergessen darf, daß sie zwar nach jedem vernunftgemäßen Gesichtspunkt Rath und Belehrung ertheilen könne und solle, mit Befehlen und Zwang aber nur da einschreiten dürfe, wo durch die Vornahme oder Unterlassung der Handlung nicht blos das eigene Wohl der Handelnden und seiner Familie, als worüber er nach eigenem Urtheil sich zu bestimmen ein Recht hat, sondern zugleich jenes seiner Mitbürger deren Interesse er nicht zu verletzen kraft des Staatsbandes schuldig ist, in Gefahr oder Nachtheil durch eine Handlung versetzt wird, damit nicht im andern Fall der Unterthan zu einem bloßen Mittel für die Zwecke und Einsichten der Staatsregierung herabgewürdigt werde, anstatt daß der Staat sich allein für das Mittel der vernünftigen Zwecke und Wünsche jedes Unterthanen betrachten soll, und somit die bestgemeinte Absicht durch Despotie der Ausführung verderbt werde. Eben deswegen und weil

auch

auch jede Gesundheitspolizey-Anordnung sonst vielfach mit den übrigen Staats-Einrichtungen in Verflechtung kommt, soll keine den Unterthan von irgend einer Seite neuerlich einschränkende Verordnung ergehen, es seye dann zuvor mit denen den Rechtszustand der Unterthanen bewahrenden Hofraths-Collegien kommunicirt, sofort bey entstehender Meynungs-Verschiedenheit dieser kommunicirenden Stellen Unsere Resolution darüber eingeholt werden. Es versteht sich jedoch

12) Daß dieses nur von neuen Anordnungen oder wesentlicher Veränderung der vorhin bestandenen gemeint sey: denn wo nur eine Erklärung, nähere Bestimmung, oder bessere Ausführung schon bestehender Normative nach Regeln der Heilkunde in Frage kommt, da kann nicht nur die Sanitäts-Comission ohne jene Comunikation und ohne Anfrage bey Uns vorfahren; sondern es können auch die einzelne Provinzial-Collegien desfalls für sich nach dem Sinn der bestehenden Grundsätze, Ordnung und Maaß geben, jedoch mit der Einsicht, daß diese letztere nur als Provisional anzusehen ist, mithin wann von der Sanitäts-Comission eine allgemeine Anordnung erfolget, die ein anderes festsetzt, dieser nachgegangen, und jene dadurch als in so weit geändert angesehen werden müsse.

13) Die Gesetzauslegung und die Gesetzanwendung in einzelnen Fällen, nnd die desfallsige Ge- und Verbothe, auch polizeyliche Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und untere Sanitäts-Officianten, so weit sie für die direktive Landes-Administration geeignet ist, gehöret für die betreffende Provinzial-Collegien, an die daher auch die Sanitäts-Kommission solche einzelne an sie gelangende Fälle zu weisen hat: wogegen die ersteren, wenn solche einzelne Fälle von der Art sind, daß sie entweder um ihrer Naturwillen, wie

z. E.

z. E. ansteckende Seuchen, oder um ihrer eingetretenen Ausbreitung willen, als z. E. climatische oder Saison's-Krankheiten, oder um ihrer Unbekanntschaft oder außerordentlichen Symtomen willen, eine besondere kunstverständige Prüfung und Berücksichtung verdienten, und allgemeine Anstalten erfordern möchten, die Sanitäts-Kommission davon, und von der besondern Beschaffenheit des Falls, und von der im Einzelnen verfügten Maaßregeln in Kenntniß zu setzen haben, zu Berathschlagung dessen, was ihres Orts dabey in Hinsicht auf das Allgemeine, oder auf die zweckmäßige Direktion des Einzelnen weiter als geschehen ist, einzuschlagen seyn mögte; Wohingegen

14) Diese Gesetzanwendung oder polizeyliche Gerichtsbarkeit über die höhere Gesundheits-Beamte, mithin die Beurtheilung ihrer Dienstführung, im Allgemeinen der Sanitäts-Commission zustehet, und nur da, wo solche einschläglich in einem andern für die Hofrathscollegien gehörigen Geschäft zur Sprache kommt, von den Hofrathscollegien auszuüben ist. Sodann

15) Die Instruirung, d. h. die Verfassung der Ordnung, welche die Summe der Rechten und Pflichten der obern und untern Gesundheits-Beamten aller Art, oder die Verfahrungsart in ihren Amtsverrichtungen den Dienern zur Kenntniß bringt, und deren jeweilige Verbesserung, also die Apotheker-Ordnung, Dispensatorien, Wundarzney-Ordnung, Physikats-Ordnung u. s. w. macht ein ganz eigentlich für die Sanitäts-Kommission gehöriges Geschäft aus, dem sich solche auch mittelst Revision der vorhandenen, und Verfertigung der noch mangelnden, vorzüglich, und sobald die ersten Einrichtungsgeschäfte vorüber, und die allgemeine Notitzen der schon in den verschiedenen Landen vorhandenen Ordnungen dieses Fachs gesammelt seyn werden, zu unterziehen hat. Sie muß jedoch

doch zu jeder neuen Ordnung vor der Publikation Unsere Genehmigung einholen. Endlich

16) Die sociale Angelegenheiten der Gesundheits-Beamten, als z. E. chirurgische Societäts- oder Zunftklassen, Wittwenversorgungs-Anstalten u. d. gl. unterliegen ebenfalls der Inspektion Unserer Sanitäts-Commission, welche für die ordentliche Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und Vermeidung der Mißbräuche wachen muß.

Indem Wir dieses Unserer Sanitäts-Kommission, so wie Unsern drei Hofraths-Kollegien, jedem besonders zur Wissenschaft und Nachahmung mittelst Unseres Rescripts ankünden: so haben Wir auch verordnet, solches durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Hierin geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 3ten October 1803.

Carl Friedrich, Kurfürst.

Vt. Freiherr von Geyling.

Vt. Winter.

V.

Instruktion für die sämmtlichen K. Preuss. Provinzial-Collegia Medica et Sanitatis d. d. Berlin den 21. April 1800.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey Unserer unablässigen Aufmerksamkeit auf den regelmässigen Betrieb aller öffentlichen Geschäftsbrauchen ungern

gern bemerkt haben, daß Unsere Provinzial-Collegia-Medica et Sanitatis noch zur Zeit mit keiner förmlichen Instruktion versehen sind, wovon doch deren Rechte, Pflichten und Verhältnisse abhangen, indem die in Unserer Medizinal-Ordnung vom 27. Septbr. 1725. §. 4. hierüber enthaltenen Vorschriften den diesen Behörden eigentlich beygelegten Wirkungskreis nicht vollständig deutlich und bestimmt genug abhandeln: so haben Wir bereits unterm 18. Septbr. 1799. Unsere Collegia-Medica et Sanitatis in dem Verhältniß als Sanitäts-Collegia mit einer zweckmäßigen Instruktion zu versehen geruhet, und Wir lassen es auch jetzt dabey gnädigst bewenden.

Damit indeß auch die andere Partie der Geschäfte, welche diesen Collegiis als Medizinal-Behörden obliegen, eine gleiche anschauliche Gestalt gewinne, so haben Wir solche unter einem allgemeinen Gesichtspunkt jetzt zusammen fassen und vortragen lassen, wobey Wir zwar an der individuellen Einrichtung dieses oder jenes Collegii nichts ändern, jedoch verlangen, daß das wesentliche überall beobachtet und befolgt werde.

Tit. I. Von den Collegiis-Medicis et Sanitatis überhaupt.

Die Hauptabsicht, warum die Collegia-Medica et Sanitatis geordnet sind, besteht in der Landesherrlichen Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen. Die Erfahrung lehrt es leider, wie sehr ein großer Theil der Menschen den Wunderbaren ergeben, und wie geneigt er ist, sich lieber den sogenannten Marktschreyern, Quacksalbern und alten Weibern, als geprüften Medizinalpersonen anzuvertrauen. Der Schade, der für Unsere, so wie für alle Staaten daraus zu erwarten steht, ist nicht zu berechnen, und um diesem Uebel möglichst zu steuren, hat man solchen Medizinalpfuschereyen auf der einen Seite durch strenge Gesetze Einhalt thun,

auf

auf der andern aber auch Vorkehrung treffen müssen, daß jedermann, der Reiche wie der Arme, der Vornehme wie der Geringe, die Ueberzeugung haben kann, daß die zur medizinischen, chirurgischen und pharmazeutischen Praxi berufene Personen, nicht allein in ihrer Kunst bewährt befunden worden, sondern daß sie auch bey deren Ausübung durch sachkundige Männer kontrollirt werden.

Um diesen Endzweck zu erreichen, haben Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders des in Gott ruhenden Königs Friederich Wilhelm I. Majestät, für jede Provinz Unserer Monarchie ein besonderes Collegium-Medicum anzuordnen, diese dem Ober-Collegio-Medico zu subordiniren gut gefunden, Wir Höchstselbst aber die Ober- und Unter-Sanitäts-Behörden mit den resp. Medizinal-Behörden zu verbinden, und allen diesen organisirten Medicinal-Collegiis, Anstalten und Personen einen Medizinal-Departements-Chef aus Unserm Etats-Ministerium vorzusetzen, und solche demselben zu subordiniren in Gnaden geruhet.

§. 1. Nach diesem Ueberblick der Geschäfte sollen nun Unsere Collegia-Medica et Sanitatis bestehen.

1) aus einem Vorgesetzten, welcher den Namen eines Direktors führt, und in der Regel zugleich Judex ist;
2) aus 2 Aerzten als Mitgliedern, die Medizinalräthe genannt werden;
3) aus 2 Beysitzern der Pharmacie und Chirurgie;
4) aus einem Sekretario, welcher zugleich die Stellen eines Registrators und Kanzellisten versieht, und
5) aus einem Boten.

§. 2. Die Collegia Medica et Sanitatis sind der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Ober-Collegii Medici et Sanitatis unterworfen. Gegen die Landes-Collegia der Provinz stehen sie in eben dem Verhältniß, worin sich die Provinzial-Accise- und Zoll-Direktionen befinden, die Magistrate, Stadtgerichte und Gerichtsobrigkeiten müssen

müssen sie in Sachen ihres Ressorts eben so, als die Provinzial- Accise- und Zoll-Direktionen thun, requiriren; sonst sind sie aber keiner als der Ober-Medizinal-Behörde und dem Departements-Chef subordinirt, außer in so fern in Sanitäts-Angelegenheiten die Verfügungen aus dem Finanz-Departement unter Mitzeichnung des Chefs der Medizinal-Departements etwa unmittelbar an sie ergehen möchten.

Tit. II. Von dem Ressort dieser Collegien als Medizinal-Behörden, besonders von der Jurisdiktion und dem Umfang derselben.

§. 1. Dieser erstreckt sich über die ganze Provinz, worin sie sich befinden, und zwar in eben dem Umfang, welcher der Regierung und der Krieges- und Domainen Kammer darin angewiesen ist.

§. 2. Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit stehen alle Medizinal-Personen in Angelegenheiten dieses Amts, sowohl in dem, was ihre Prüfung, als in dem, was ihre Dienstführung betrifft, ferner alle Medizinal-Anstalten im Lande, welche das Medizinal-Wesen, im eigentlichen Sinn, betreffen; als Hebammen-Unterrichts-Institute u. s. w., wohin jedoch Krankenhäuser, Hospitäler, Findelhäuser, und dergleichen in der Regel nicht zu zählen sind. Uebrigens versteht es sich von selbst:

1) daß die den Provinzial-Collegiis Medicis zukommende Prüfung sich nur auf solche Medizinal-Personen erstreckt, welche nicht nach Unserm Reglement vom 1. Februar 1798 sich der hiesigen Prüfung zu unterziehen haben;
2) daß die Approbations-Patente auf die zu erstattende Berichte von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis zu ertheilen sind;
3) daß es lezterem frey stehe, vorkommenden Umständen nach, per modum exceptionis die examina auch durch

durch die Physicos in ihren Departements bewirken zu lassen.

§. 3. Zur Controllirung der Medizinal-Personen hat es bey der bisherigen Verfassung, daß die Physici die Tabellen an die Collegia Medica in den Provinzen, diese aber die Provinzial-Medizinal-Tabellen aus ihren Departements an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis jährlich einsenden müssen, sein unabänderliches Bewenden, und wird den Collegiis Medicis hiebey um so mehr alle nur ersinnliche Akkuratesse und Ordnung empfohlen, je mehr davon die Uebersicht des ganzen Medizinal-Wesens in Unsern Staaten abhängig ist.

§. 4. Um auch den Medizinal-Personen bey ihrem Gewerbe gegen unberufene Personen Schutz und Sicherheit zu verschaffen, die Medizinal-Contraventionen zu bestrafen; und den Medizinal-Personen zu ihrem rechtmässigen Sostro zu helfen, haben Wir Unsern Collegiis Medicis eine Jurisdiktion in causismedico-civilibus et fiscalibus verliehen, und solche außer Unserer Medizinal-Ordnung durch die Kabinets-Ordre vom 8ten November 1740, imgleichen durch das Rescript vom 23ten Oktober 1797 an die Regierung zu Aurich, näher zu bestimmen geruhet.

§. 5. Diese Jurisdiktion konstituirt aber nur ein forum privilegiatum causae, wie solches die Prozeß-Ordnung Tit. 2. §. 130 bestimmt hat. Dem zufolge gehören zur Cognition und Decision der Collegiorum Medicorum:

1) alle Contraventionen gegen Unsere Medizinal-Gesetze, in so fern sie sich zur fiskalischen Untersuchung darnach qualificiren, die Contravenienten des Militair-Standes abgerechnet, deren Verantwortung und Bestrafung aber denen kompetenten Militair-Behörden urgirt werden muß;
2) alle Streitigkeiten der Medizinal-Personen unter sich, in

in so fern solche ihr medizinisches Gewerbe allein zum Gegenstande haben;

3) alle Klagen gegen Medizinal-Personen auf Bestrafung, in so fern das Fundament lediglich aus ihrem Kunstgewerbe entnommen wird. Ist aber vom Schadenersatz die Rede, so gehört die Klage vor den ordentlichen Richter, dem jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses, das Gutachten des Collegii Medici einzufordern unverschränkt bleibt.

4) alle Injurien-Sachen, wenn nemlich ein Medizinal-Polizey-Officiant z. E. ein Land-Physikus oder Chirurgus forensis in officio injuriirt wird;

5) alle super sustro oder Medikamente zwischen dem Kranken, dessen Erben und den Medizinal-Personen, als Aerzten, Apothekern, Chirurgen, Accoucheurs, Hebammen u. s. w. entstehende Klagen, in so fern nicht ex pacto geklagt wird;

6) auch bey Concursen kann die Forderung der Medizinalpersonen an den Gemeinschuldner nur nach dem Festsetzungs-Dekret des Collegii-Medici et Sanitatis ratione liquiditatis bestimmt werden. Sollten sich die Partheyen dabey nicht beruhigen wollen, so muß die Liquidität bey Unserer Medizinal-Behörde in kontradiktorio entschieden werden, sobald kein Vertrag zum Grunde liegt;

7) die Revision und Moderation der Medicinal-Rechnungen steht dem Collegio-Medico et Sanitatis in allen Fällen zu, wo solche nach den Gesetzen nöthig ist, indem kein Land- oder Stadt-Physikus, kein Arzt noch eine sonstige Medizinal-Person sich damit befassen soll.

Tit. III. Von der Justiz-Verwaltung bey den Collegiis-Medicis.

§. 1. Ein Richter, ein Aktuarius oder vereideter Protokollführer, imgleichen der Medizinalfiskal, konstituiren

ren das Personale, welches sich von Amtswegen mit der Justizpflege beschäftigt. In der Regel muß der Direktor zugleich Richter seyn, und also die zum Richteramt erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften besitzen. Der Sekretarius muß in fidem protocolli, da, wo es noch nicht geschehen ist, vereydet werden, der Fiskal macht aber den beständigen Instruenten, so wohl in Medizinal- Civil- als fiskalischen Sachen aus.

§. 2. Fallen solche fiskalische Untersuchungen außer dem Ort, wo das Collegium seinen Sitz hat, vor, welche mit Zeugenvernehmungen, Confrontationen und dergleichen Lokal-Recherchen verbunden sind, so ist die ordentliche Ortsobrigkeit schuldig, auf Requisition des Collegii den Prozeß zu instruiren, und acta instructa mit dem Gutachten des Kreis- oder Stadtphysici des Departements einzusenden. In der Regel ladet aber der Fiskal, wenn er zuvor vom Collegio den Auftrag dazu erhalten hat, den Contravenienten vor sich vor, nur daß er mit dem persönlichen Erscheinen der Contravenienten, erhebliche Fälle ausgenommen, wohin Wir doch nur solche Vergehungen rechnen, welche Zuchthausstrafe nach sich ziehen, so genau nicht genommen werden darf. Uebrigens werden die Fiskale im wesentlichen auf die Vorschriften der Prozeß-Ordnung. Tit. 35. Abschn. 2., imgleichen in Ansehung ihrer Gebühren auf die Sportel-Taxe vom 11. August 1787. und 28. Januar 1788 verwiesen; als Instruenten der Civilsachen müssen sie sich aber nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung achten.

§. 3. Dem Richter kommt es zu, das Amt des Decernenten in allen Medizinal Justizsachen zu verwalten, den Gang des Prozesses zu leiten, und auf die zum Spruch instruirten Akten, nach vorhergegangenem Vortrag in Pleno, wobey, sobald es auf medizinische Sachkenntniß ankommt, die medizinischen Mitglieder des Collegii mit ihrem voto zu hören sind, das Urtel abzufassen,

für dessen Ausfertigung, Publikation und Vollstreckung, wenn es die Rechtskraft erhalten hat, zu sorgen, und überhaupt die Vorschriften der Gerichts-Ordnung als Decernent und Urtelsfasser zu beobachten, wobey derselbe quoad materialia auf Unsere Medizinalgesetze, in subsidium aber auf Unser allgemeines Landrecht verwiesen wird.

§. 4. Bey den Collegiis, wo der Richter und Direktor in einer Person vereiniget sind, liegt diesem auch ob, die Registratur in Ordnung zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß nach dem eingeführten Schema alljährlich die Prozeß- und Straf-Tabelle an Unser Ober-Collegium Medicum mit Ausgang des Novembers eingesandt werden.

§. 5. Der Sekretarius führt bey allen Civil- und fiskalischen Medizinal-Justizsachen das Protokoll, und nimmt an den Instruktions-Gebühren Theil, da wo nichts bestimmt oder hergebracht ist, erhält der Fiskal $\frac{2}{3}$, der Protokollführer aber $\frac{1}{3}$ der Instruktions-Gebühren.

Tit. IV. Von dem Personali, exclusive der Subalternen.

§. 1. Das ganze Personale Unserer Medizinal-Collegien wird von dem Chef Unseres Medizinal-Departements auf die deshalb von Unsern Provinzial-Collegiis-Medicis et Sanitatis an Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis zu erstattende Berichte bestellet und angeordnet, und obgleich Seine Königl. Majestät nicht abgeneigt sind, bey dem erledigten Direktoral auf die Kammer-Justitiarien vorzüglich zu reflektiren, so sind Höchstdieselben doch keinesweges gemeint, ihnen darauf ein exclusives Recht zu bewilligen.

Eben das gilt von den Sekretarien der Kammer, in so fern nicht deshalb zwischen Unserm Medizinal- und Finanz-Departement wegen Besetzung der Medizinal-Sekretarien hie und da ein besonderes Abkommen getroffen ist. Ob nun gleich die Beurtheilung der Qualifikation des gesamm-

sammten Personalis zur Cognition Unsers Medizinal-Departements gehört, so wird doch zugleich hiermit festgesetzt, daß in der Regel niemand zum medizinischen Mitgliede der Provinzial-Collegien angenommen werden soll, der nicht außer der rühmlich geleisteten Qualifikation zu einem praktischen Arzt zugleich aus den ihm von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis zuzufertigenden Akten ein responsum medico-legale zu dessen Zufriedenheit ausarbeiten, und daß er diese Ausarbeitung selbst gemacht, an Eides statt versichern wird.

Wenn außer den Kammer-Justitiarien andere zur Justiz verpflichtete Personen das Richter-Amt übernehmen, oder Medizinal-Fiskäle bestellet werden, so wird Unser Medizinal-Departement über ihre Qualifikation mit Unserm Groß-Kanzler vorher die nöthige Rücksprache halten.

§. 2. Dem Direktor des Collegii machen Wir es zur besondern Amtspflicht, daß er die im Collegio eingeführte gute Ordnung beständig unterhalte, allen sich einschleichenden Misbräuchen mit Eifer und Nachdruck steure, und überhaupt auf eine gründliche, schleunige und rechtschaffene Bearbeitung aller vorkommenden Geschäfte sein ununterbrochenes Augenmerk richte.

§. 3. Sodann werden an ihn sämmtliche zum Ressort des Collegii-Medici et Sanitatis gehörigen Sachen abgegeben, von ihm erbrochen, präsentirt und unter die Mitglieder des Collegii vertheilt.

§. 4. Das Betragen der Mitglieder und Subalternen des Collegii in ihren Amtsgeschäften muß der Direktor kontrolliren, einen jeden zu seiner Pflicht mit Glimpf und Freundlichkeit anhalten, und wenn dies nicht fruchtet, oder das Amtsvergehen von der Art ist, daß eine bloße Zurechtweisung nicht hinlänglich ist, davon dem ihm unmittelbar vorgesetzten Ober-Collegio-Medico et Sanitatis pflichtmäßige Anzeige thun.

§. 5. Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtsinn oder Fahrlässigkeit verletzen, können von dem Direktor mit Ordnungs-Strafen an Gelde belegt werden.

§. 6. Bey den Sessionen des Collegii führt der Direktor den Vorsitz, und sorgt dafür, daß die Geschäfte in der bestimmten Ordnung, nach Anleitung des Vortrags-Journals vorgenommen und abgethan, die Vorträge deutlich und richtig und vollständig gemacht, die nöthige Aufmerksamkeit von den übrigen Mitgliedern des Collegii darauf verwendet, und überall Stille, Ernst und Anstand beobachtet werden.

§. 7. Die von den Mitgliedern des Collegii angegebenen, und hiernächst von dem Sekretario extendirten Verfügungen, muß der Direktor gehörig revidiren, auch dahin sehen, daß die Sportel- und Stempelgebühren überall nach den vorhandenen Vorschriften angesetzt werden.

§. 8. Nach der bisherigen Observanz werden die im Namen des Collegii zu erlassende Verfügungen von dem Direktor allein, die an Uns zu erstattenden Berichte aber zugleich von den übrigen Mitgliedern vollzogen.

§. 9. Die medizinischen Mitglieder des Collegii, welchen Wir den Charakter als Medizinalräthe beylegen, müssen sich in den gewöhnlichen Sessionen fleißig einfinden, oder wenn dieser oder jener daran verhindert werden sollte, dem Direktor davon Anzeige thun.

§. 10. Sie müssen ferner die ihnen zugeschriebenen und zugestellten Vorstellungen, Berichte, Anzeigen oder sonstige Exhibita fleißig lesen, deren Inhalt mit dem schon vorhin in der Sache verhandelten sorgfältig vergleichen, sich von dem eigentlichen Gegenstande und den Gründen des Gesuchs richtige und vollständige Kenntnisse verschaffen, und sich dadurch zum Vortrage im Collegio gehörig vorbereiten.

§. 11. Den Vortrag im Collegio müssen sie zwar kurz und ohne unnütze Weitläuftigkeit, jedoch aber auch voll-

vollständig und deutlich thun, dergestalt, daß das ganze Collegium verstehen könne, was eigentlich gesucht und worauf angetragen wird.

§. 12. Die Dekrete müssen sie deutlich, wo es die Sache fordert, umständlich und mit Gründen, jedesmal aber schlechterdings dem Beschlusse des Collegii gemäß abfassen, und bald möglichst zur Extension befördern.

§. 13. Dem ersten Medizinalrath kommt vorzüglich der Vortrag in den medizinischen Generalien, die Abfassung der darauf Bezug habenden Berichte, der responsorum medico-legalium, und sonstiger medizinischer Gutachten zu, besonders muß er darauf halten, daß die Physici die Medizinal-Personen der Provinz genau kontrolliren, auch die eingekommene Medizinal-Tabelle beym Vortrag gründlich untersuchen. Eben so gebührt ihm die Censur aller in der Provinz herauskommenden medizinischen Schriften, und wird er hierunter auf das Censur-Edikt vom 19ten December 1788 verwiesen. Dem zweyten Medizinalrath liegt dagegen vorzüglich die Besorgung der examinum ob, wiewohl auch der erste Rath sich derselben nicht entziehen kann. Sollte ein Alterniren deshalb eingeführt seyn, so hat es dabey sein Bewenden, auch versteht es sich von selbst, daß der Nichtexaminirende an seinen Emolumenten doch nichts verlieren muß. Sollte eine Departements-Vertheilung nach Kreisen oder sonst hie und da hergebracht seyn, so wird daran auch nichts geändert, außer daß dem Direktor unverschränkt bleibt, bey der Distribution einzelner Stücke einen Rath auch aus dem Departement des andern zuzuschreiben, sobald er pflichtmäßig dafür hält, daß dies Unser Allerhöchster Dienst erfordert.

§. 14. Die Assessores pharmaciae und chirurgiae müssen bey ihrer neuen Anstellung künftighin gleichfalls geprüft werden. Wie diese Prüfung zu reguliren, wird Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis auf den

Be-

Bericht der Collegiorum, worin sie das Subjekt im einzelnen Fall vorschlagen, verordnen und festsetzen.

§. 15. Die Assessores sind aber nicht schuldig, den Sitzungen des Collegii ohne besondere Einladung des Direktoris beyzuwohnen, dagegen müssen sie sich einfinden, wenn er sie dazu auffordert; besonders müssen sie, wenn es verlangt wird, in Sachen ihrer Kunst ein unpartheyisches Gutachten abgeben, auch zu den examinibus der Kandidaten in der Kunst, worin sie zu Beysitzern bestellt worden, konkurriren, jedoch so, daß sie dabey nur alterniren. Ob die Prüfungsgebühren unter sie zu theilen, oder ob solche derjenige zieht, welcher von ihnen der Prüfung beywohnt, hängt von der Observanz jedes Collegii ab.

Tit. V. Von den Subalternen bey den Collegiis-Medicis et Sanitatis.

§. 1. Zu Subalternen eines Collegii-Medici et Sanitatis gehören

1) der Sekretarius,
2) der Registrator,
3) der Kanzellist und
4) der Bote.

§. 2. Da indessen die Geschäfte bey diesem Collegio so ausgedehnt und zahlreich nicht sind, daß die drey ersteren Stellen nicht füglich in einem tüchtigen und geschickten Subjekte sollten vereinigt werden können, so haben Wir für überflüssig gefunden, eine jede dieser Stellen besonders zu besetzen, sondern verordnen vielmehr, in so fern nicht dieses oder jenes Collegium auf ein stärkeres Subalternen-Personale fundirt ist, daß der jedesmalige Sekretarius zugleich die Funktionen eines Registratoris und Kanzellisten übernehmen soll.

§. 3. Der Sekretarius muß gute Schul-Studia besitzen, in den Sekretariat- und Registratur-Geschäften bereits

reits einige praktische Kenntniß und Uebung erlangt haben, und wegen dieser Eigenschaften bey dem Antritt seines Amts, so weit es nöthig ist, geprüft werden.

§. 4. Er wird eben so bestellt, als in Ansehung der Mitglieder des Collegii vorgeschrieben worden.

§. 5. Zu der ihm obliegenden allgemeinen Pflicht gehört, daß er sein Amt treu und fleißig wahrnehme, die Vorschriften dieser Instruktion, so weit solche ihn angehen, und auf seine Dienstgeschäfte Beziehung haben, genau beobachte, sich keiner ihm nicht gebührenden oder die Sportul-Taxe übersteigenden Sporteln anmaße, auch wegen der durch seine Hände gehenden Sachen ein genaues Stillschweigen beobachte.

§. 6. Zu der Hauptverrichtung desselben gehört, die schriftliche Ausfertigung und Extension der von dem Collegio und dessen Mitgliedern auf die Berichte, Memorialien ꝛc. ertheilte Dekrete.

§. 7. Dabey muß er sich nach dem Inhalte des Dekrets genau achten, nichts davon auslassen, oder eigenmächtig hinzuthun, und den wahren und richtigen Sinn der Verordnung bestimmt und deutlich ausdrücken.

§. 8. Der Sekretarius muß sich dabey einer guten, reinen und deutlichen Schreibart befleißigen. Ferner

§. 9. Auf dem Concept der Expedition bemerken: ob und was dafür an Gebühren zu bezahlen sey, und was für ein Stempelbogen zur Ausfertigung des Mundi genommen werden solle, wobey derselbe die Vorschriften der Sporteltaxa und des Stempeledikts genau und pflichtmäßig zu beobachten hat.

§. 10. Gleich nach der Expedition des Dekrets muß er solches dem Decernenten zur Revision und dem Direktor zur Correvision vorlegen.

§. 11. Die Termine, welche in Civilsachen vor dem Fiskal als Instruenten anstehen, oder die Fristen, innerhalb deren von ihm nach dem Auftrag der fiskalische Pro-

zeß instruirt werden soll, muß der Sekretarius in eine des Endes zu haltende Controlle eintragen, damit der Direktor darauf Acht haben kann, daß die Sachen nicht liegen bleiben.

§. 12. Ueber die bey dem Collegio einkommende und zum Vortrag zu bringende Sachen, wird von dem Sekretario in der Qualität als Registrator ein Journal nach dem sub a. anliegenden Schema geführt.

§. 13. Die Eintragung geschieht nach fortlaufenden Nummern; die Nummer, so wie der Nahme des Decernenten wird auf der Eingabe selbst, wo solches am besten in die Augen fällt, verzeichnet.

§. 14. Die übrigen Colonnen dieses Journals füllt derselbe bey der Expedition der Sachen aus, so daß dieses Journal oder Tagezettel zugleich die Stelle des Expeditionsbuchs und des Belags zur Sportelrechnung vertritt.

§. 15. Hiernächst muß aber der Sekretarius dafür sorgen, daß die zu einer Session gesammelten Vorträge den Decernenten zu rechter Zeit zugeschickt werden. Er muß denselben die zur jeden Sache gehörigen Akten beyfügen, aber auch notiren, was für Akten an die Decernenten solchergestalt ausgegeben worden.

§. 16. Außer den Mitgliedern des Collegii muß der Sekretarius ohne ausdrückliche Verordnung des Direktoris niemanden Akten verabfolgen lassen, indem er für alle zur Registratur gehörige Akten und Piecen haftet.

§. 17. Sobald die expedirten Sachen mundirt und die Munda an die betreffende Partheyen abgegeben worden, oder zur Post befördert sind, muß jede Piece den Akten, zu welchen sie gehört, beygeheftet werden.

§. 18. Sämmtliche zur Registratur gehörige Akten müssen ordentlich foliirt werden.

§. 19. Auch wird über sämmtliche in der Registratur befindliche Akten ein vollständiges Repertorium gehalten.

§. 20.

§. 20. Die Munda der expedirten Dekrete, Resolutionen, Berichte und sonstigen Verordnungen, muß der Sekretarius rein, korrekt und ordentlich schreiben, auch dafür sorgen, daß jedem Mundo die dazu gehörigen und darin allegirten Beylagen und Copeyen richtig beygefügt werden

§. 21. Auch muß derselbe, sobald eine Verfügung abgegeben ist, den Abgang auf dem Expedito notiren.

§. 22. Der Bote muß in der Regel von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz genommen werden, indem gewöhnlich mit dieser Stelle kein Gehalt verbunden ist, und also ein Kammerbote solche füglich mit respiciren kann.

§. 23. Bey den Kollegiis, wo der Medizinal-Bote kein Gehalt hat, wollen Wir dessen Annahme den Direktoren der Medizinal-Kollegien überlassen. Wo aber ein fixes Salarium mit diesem Posten verbunden ist, bleibt es bey der festgesetzten Regel, daß Unser Departements-Chef auf die ihm von dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis vorzulegende Berichte der Provinzial-Kollegien die Approbation ertheilt.

§. 24. Der Medizinal-Bote muß die ihm vor dem Collegio und Direktore gemachten Aufträge willig und fleißig ausrichten, und die Aufwartung in den Sessionen selbst besorgen.

§. 25. Insbesondere muß er die eingegangenen Sachen von der Post abholen, und diejenigen, welche abgehen sollen, dahin befördern, auch die vorkommenden Insinuationes der Citationen nach der ihm von dem Sekretario kund zu machenden Vorschrift der Gerichts-Ordnung gehörig verrichten und davon referiren.

§. 26. Möchte der zu bestellende Bote nicht bereits in dieser Qualität bey einem andern Collegio vereidet seyn, als in welchem Fall es seiner nachmaligen Vereidung nicht bedarf, sondern er bey seiner Anstellung nur darauf verwiesen

wiesen wird, muß derselbe schwören, daß er den Verordnungen des Collegii und Direktoris gehorsame und willige Folge leisten, die ihm geschehenen Aufträge fleißig ausrichten, die Insinuationen der Citationen und Verordnungen gehörig verrichten, davon getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht abstatten, und sich in allen Stücken treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen beweisen wolle.

Tit. VI. Von dem Amte des Medizinal-Fiskals.

§. 1. Wir haben zwar bereits beym Tit. 3. die den Medizinal-Fiskälen als Instruenten bey den Prozeß-Sachen obliegenden Pflichten berührt, Wir finden aber nöthig, ihnen ihre Dienstverhältnisse, wovon für eine gute Medizinal-Polizey so viel abhängt, noch näher vorzuhalten.

§. 2. Die Medizinal-Fiskäle sind Wächter der Medizinal-Gesetze, sobald ihnen daher Contraventionen dagegen bekannt werden, müssen sie solche mit Fleiß, Vorsicht und unabläßigem Eifer näher ausforschen, und wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt wird, davon dem Collegio-Medico et Sanitatis unverzüglich pflichtmäßige Anzeige machen, und auf weitere rechtliche Verfügung und Bestrafung derselben antragen.

§. 3. Hauptsächlich muß der Fiskal auf das Betragen der sämmtlichen Medizinal-Personen in ihrem Amte ein wachsames Auge haben, und wenn er bey selbigen Verabsäumung oder Verletzung der Pflichten wahrnimmt, davon dem Collegio-Medico et Sanitatis freymüthig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 4. Er muß aber auch in diesem Theile seines Amts sich vor allen Chikanen und Animositäten sorgfältig hüten, und niemanden ohne zureichenden Grund aus blossem Privathaß oder andern Nebenabsichten durch Denunciationen in Verdruß und Verlegenheit setzen.

§. 5.

§. 5. Bey den Untersuchungen selbst wozu er stets eines schriftlichen Auftrags des Collegii bedarf, muß er die Vorschriften der Gerichts-Ordnung 1. Th. Tit. 35. genau befolgen, und indem er von allen gesetzlichen Mitteln zur Entdeckung und vollständigen Ausmittelung des Vergehens Gebrauch macht, auch bemüht seyn, die für den Denunciaten streitende Vertheidigungs-Gründe mit aller Sorgfalt ins Licht zu stellen.

§. 6. Für seine Bemühung bey geführten Untersuchungen erhält er, wenn der Denunciat schuldig befunden wird, und des Vermögens dazu ist, die in der fiskalischen Sportel-Taxe bestimmten Gebühren, außer dem aber noch den 4. Theil der erkannten Geldstrafe.

§. 7. Von den geführten fiskalischen Prozessen muß er alljährlich beym Schlusse des Jahres eine Tabelle bey dem Collegio einreichen.

§. 8. Außer der fiskalischen Untersuchung soll der Fiskal sich auch der Instruktion in causis civilibus medicinalibus nach dem Auftrage des Collegii unterziehen, damit nicht Decernens, Instruens und Judex in einer Person konkuriren, wobey er ratione modi procedendi auf die den Instruenten in der Gerichts-Ordnung ertheilten Vorschriften verwiesen wird, und ihm zur Vergütigung die Instruktions-Gebühren überlassen seyn sollen.

Tit. VII. Von den Sporteln des Collegii Medici et Sanitatis.

§. 1. In allen zur rechtlichen Instruktion und Entscheidung kommenden Sachen richtet das Collegium-Medicum et Sanitatis sich nach der für die Landes-Justiz-Collegia unterm 11. August 1787. publicirten Sportel-Taxe, jedoch in der Art, daß $\frac{1}{4}$ weniger an Gebühren liquidirt wird.

§. 2.

§. 2. Da bey dem Collegio-Medico et Sanitatis Siegelgebühren hergebracht sind, so soll es auch dabey ferner sein Bewenden behalten.

§. 3. Was für Gebühren bey den Examinibus der Medizinal-Personen, imgleichen bey den Berichten und Vereydungen derselben zu bezahlen, lehrt die Sportel-Taxe jedes Collegii. Sollte dergleichen bey diesem oder jenem Collegio noch fehlen, oder sie doch nicht approbiret seyn, so muß die Approbation bey dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis sofort gesucht werden.

§. 4. Was dagegen die Einziehung, Verwaltung und Vertheilung dieser Gelder betrifft, so hat es bey der Verfassung jedes Collegii sein Bewenden, den Direktoren wird es aber zur Pflicht gemacht, mit Ernst dahin zu sehen, daß Sportel-Exzesse vermieden, auch die Rechnung über die Sportuln richtig geführet werde, damit Wir sie zu aller Zeit controlliren lassen können. Besonders müssen die mit Besoldung versehenen Collegia-Medica bey dem Sportul-Wesen sich keine Exzesse zu Schulden kommen lassen.

Tit. VIII. Von den Straf-Geldern.

§. 1. Die Hälfte von den fiskalischen Straf-Geldern, welche ein Collegium Medikum in der Provinz diktirt, gehört, sobald die Strafe rechtskräftig feststehet, nach dem §. 11. der Medizinal-Ordnung zum Emolument jedes Collegii.

§. 2. Der Direktor des Collegii und der Fiskal theilen sich darin, in so fern der erstere zugleich der Richter, und sonst nichts anders hergebracht ist.

Tit. IX. Von der Vereydung der Medizinal-Personen.

§. 1. Der Direktor, wozu Wir immer einen schon in Unserm Dienst stehenden Offizianten bestellen werden, darf nur auf den Uns bereits vorher geleisteten Eyd ver-

wie-

wiesen werden. Eben dies gilt von den Medizinal-Fiskälen, in so fern Wir solche aus der Zahl Unserer schon verpflichteten Fiskäle annehmen, nicht minder von den Sekretarien, Registratoren und Kanzlisten, falls sie in diesem Verhältnisse schon irgend bey einer Unserer Behörde stehen, dagegen sollen die Medizinal-Räthe, so wie die Assessores pharmaciae et chirurgiae, nach den beyliegenden Formularien nach ihrer Bestallung in Eydes-Pflicht genommen werden. In Ansehung des Boten des Collegii hat es bey der Vorschrift Tit. V. §. 26. dieser Instruktion sein Bewenden, sollte übrigens jemand, der noch nicht Fiskal oder Richter war, dazu bey einem Collegio-Medico et Sanitatis bestellet werden, so werden die Collegia im Wesentlichen auf die Anweisung vom 13. November 1799 wegen abzukürzender Dienst-Eyde verwiesen.

Wir hegen übrigens zu Unseren sämmtlichen Collegiis-Medicis et Sanitatis das gnädige Vertrauen, daß sie bey den Fortschritten aller organisirten Behörden, auch ihrer Seits bemühet seyn werden, dem Medizinal- und Sanitäts-Wesen in ihren Provinzen und Departements immer mehr und mehr Vollständigkeit, Ordnung und gemeine Nützlichkeit zu verschaffen.

Signatum Berlin, den 21. April 1800.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Schulenburg. Goldbeck.

V. b.

Hessen-Casselsche Verordnung, wegen Bestellung der Landärzte und der an dieselben von den Unterthanen zu entrichtenden Abgift, vom 20. April 1787. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc. Nachdem Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen gnädigst gut gefunden haben, Physicos anzustellen, und jedem davon seinen gewissen Bezirk anzuweisen, die auf dem letztern Landtage versammlet gewesene Stände aber den Vorschlag gethan, daß zu Salarirung der Physicorum jeder Hauseingesessene jährlich einen guten Groschen entrichten möge, dieser auch von Uns gnädigst approbirt und wegen dessen Erhebung von Unserm Steuer-Collegio das nöthige verfüget worden, indessen über sothane Abgift an einigen Orten Mißverstand und Zweifel entstanden ist; so finden Wir Uns dadurch veranlasset, diese Einrichtung durch folgende Vorschriften näher zu erläutern und zu bestimmen.

§. 1. Da nemlich unter den Hauseingesessenen nicht die Eigenthümer der Häuser, als solche betrachtet, sondern überhaupt die Bewohner derselben, welche ihre eigene Haushaltungen haben, zu verstehen sind; so müssen alle diese, mithin auch Weibspersonen, Wittweiber und Invaliden, wenn sie ihre besondere Oekonomie führen, imgleichen die Soldaten, wenn diese außerhalb der Garnison ihre eigene Haushaltungen haben, den Physikats-Groschen entrichten, dahingegen die Letztere außer solchem Fall an dem Orte ihrer Garnison davon befreyet sind.

§. 2. Und gleich wie die Erhaltung der Gesundheit aller Unterthanen der bey dieser heilsamen Anstalt abgezielte

*) Einige neuere Bestimmungen in Ansehung der Honoratioren s. Sammlung Hessen-Casselsche Verordnungen VII. 206.

zielte Zweck ist, folglich Prediger und andere Honoratiores, wie auch die Bewohner herrschaftlicher Häuser davon gleichen Vortheil haben; so liegt selbigen nicht weniger ob, den Physikats-Groschen zu bezahlen.

§. 3. Ob nun wohl denen angestellten Physicis nicht zuzumuthen ist, für einen guten Groschen das Jahr hindurch einer jeden Haushaltung in ihren Distrikten ohne weitere Vergeltung die nöthige Medicamenta zu verordnen; so sollen hingegen dieselbe von unvermögenden Unterthanen auf allenfalls beyzubringende Zeugnisse von den Predigern für das bloße Receptiren nichts verlangen, sondern ihnen unentgeldlich damit an Hand gehen.

Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Sekret-Insiegels.

Weissenstein den 20. April 1787.

Wilhelm L. (L. S.)

Vt. Fieckenbühl, gt. Bürgel.

V. c.

Kaiserlich-Oesterreichische Verordnung in Ansehung der Anstellung der Stadt- und Marktärzte im Lande.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da bereits durch höchstes Hofdekret vom 13. November 1788. wiederholt verordnet worden ist, daß künftig bey

bey Erledigung irgend eines Landes- oder Stadtphysikates vorzüglich an jene Aerzte Bedacht genommen werden soll, welche sich in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause einige Jahre lang nützlich verwendet, und Erfahrung in der Behandlung der Krankheiten gesammelt haben, diese höchste, und sehr heilsame Verordnung, die nach dem ferneren Hofdekrete vom 11. April 1789. lediglich die weise Vorsicht zum Grunde hat, daß die Provinzen mit erfahrenen und geübten Aerzten versehen werden, doch bisher vorzüglich deswegen unerfüllt geblieben ist, weil die Landesstelle selten in die Kenntniß eines erledigten derley Physikats kommt: so wird hiemit dem Kreisamte aufgetragen: allen Städten und Märkten, welche aus dem städtischen und öffentlichen Aerarium einen besoldeten Arzt haben, mitzugeben: daß sie bey Erledigung einer solchen Stelle unverzüglich die Anzeige an dasselbe machen, zu gleicher Zeit aber den Betrag der Besoldung nebst den allenfälligen Emolumenten beyfügen, und in Fällen, wo schon vielleicht ein anderer um den Ort verdienter Arzt da wäre, auch selben vorzuschlagen zwar allerdings berechtiget seyn sollen, nichts destoweniger aber mit der förmlichen Anstellung inne halten, und die diesortige Verordnung, dieselben über den kreisämtlichen von Fall zu Fall gutächtlich zu erstattenden Bericht immer ohne allen Verzug wird bekannt gemacht werden, um so zuverlässiger zu erwarten haben, als man die Dawiderhandelnden nicht ungestrafet belassen würde.

Wien den 10. März 1795.

VI.

Chur-Salzburgische Dienstordnung für die Physiker des Churfürstenthums Salzburg und der Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden. *)

Verordnung.

Die höchsten Orts bestätigte Dienstordnung für die Physiker des Churfürstenthums Salzburg und der Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden wird hiemit allgemein bekannt gemacht.

Salzburg in der churfürstlichen Landesregierung am 1sten Hornung 1805.

Joseph Felner.

W. Hier. Graf Ueberacker,
Sekretär.

Dienstordnung
für die Physiker.

Da das öffentliche Wohl mit der öffentlichen Gesundheitspflege in unzertrennbarer Berührung steht; diese sohin unter den Zwecken einer landesväterlichen Regierung einen bedeutenden Rang einnimmt: so erwächst hieraus für den churfürstlichen Medizinal-Rath als der Stelle, welcher die Leitung dieser öffentlichen Pflege zunächst anvertraut ist, die nothwendige Pflicht, allen öffentlichen Gesundheitsbeamten den Kreis ihrer Berufspflichten in einer eignen Instruktion anzuweisen. Dies ist um so nothwendiger, weil

*) Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 76. f. IV. 135. f.

weil nur eine solche Instruktion die Organisirung, Leitung und den Geschäftsgang eines wohlbeschaffenen Sanitätswesens möglich macht.

Bey der Voraussetzung, daß dem Physiker die auf sein Amt Bezug habenden Gesetze der Kunst, die Pflichten des Menschen und des Staatsbürgers schon an und für sich bekannt und heilig seyn müssen, hat man sich in dieser Instruktion ausschließlich nur auf die Obliegenheiten desselben, die geradezu aus seinem Amte hervorgehen, eingeschränkt.

Das Ganze umfassen zweyerley Bestimmungen, nämlich:

1. Die Bestimmung der Verhältnisse des Physikers, und
2. Die Bestimmung seiner Pflichten.

I. Bestimmung der Verhältnisse des Physikers.

§. 1. Der Physiker ist Staatsbeamter.

§. 2. Seine unmittelbare Dienstbehörde ist der churfürstliche Medizinal-Rath; jedoch ist der Physiker auch verbunden, sämmtlichen Landesstellen und Behörden auf ihr Verlangen Rede und Antwort zu geben.

§. 3. Alle übrigen Medizinalpersonen in seinem Bezirke, als: andere graduirte Aerzte und Chirurgen, Medizinal-Chirurgen, Apotheker, Bader Hebammen u. s. w. sind in Bezug auf die öffentliche Gesundheitspflege, mithin in ärztlicher Hinsicht dem Physiker untergeordnet.

II. Bestimmung der Pflichten des Physikers.

§. 4. Die Bestimmung der Pflichten des Physikers ordnet sich nach einem zweyfachen Gesichtspunkte, wovon der erste

A)

A) die allgemeinen Pflichten, d. i. alle jene, die in den allgemeinen Verhältnissen desselben begründet sind, und der zweyte

B) die besondern Pflichten, d. i. alle jene, die sich auf besonders eintretende, außergewöhnliche Umstände, eigentlich mehr auf Verhältnisse außer ihm, beziehen, umfaßt.

A) Allgemeine Pflichten.

§. 5. Alle Pflichten des Physikers gehen aus dem Zwecke seines Berufes hervor. Er ist Gesundheitsbeamter, und als solcher hat er für das öffentliche Gesundheitswohl, daher auch für die möglichste Abwendung der Gefahr, durch welche dasselbe bedroht werden könnte, unabläßliche Sorge zu tragen.

§. 6. In diesem Sinne macht er ein Glied der obrigkeitlichen Behörde in seinem Distrikte aus, und von ihm hängt zunächst die Leitung der Medizinalpolizey in demselben ab. Dem zufolge ist es seine oberste Pflicht, alle Einflüsse, durch die das öffentliche Gesundheitswohl gefährdet werden könnte, zu beseitigen, und die nicht ganz beseitiget werden können, so zu leiten, daß ihre Schädlichkeit, so viel als möglich, beschränkt werde.

§. 7. Diesem Hauptzwecke entsprechen zu können, ist es nothwendig, daß er sich die genaue Kenntniß alles desjenigen beylege, was auf das öffentliche Gesundheitswohl in seinem Bezirke auf irgend eine Art bestimmend wirkt.

§. 8. Da aber die Kenntniß aller dieser Einflüsse, die in der gesammten Natur des Landes und des Volkes bedingt sind, nicht auf einmal, sondern nur allmählig durch eine treue, allseitige, lang fortgesetzte Beobachtung erworben werden kann; dieselbe aber zur zweckmäßigen Leitung des Sanitätswesens sowohl in Bezug auf das ganze Land, als auf die einzelnen Distrikte unbedingt nothwendig ist; so muß jeder Physiker als Material zu

einer solchen möglichen Vollendung von medizinisch-topographischen Kenntnissen das, was er im Laufe des Jahres hierüber erhoben hat, am Ende desselben dem churfürstlichen Medizinal-Rathe unausbleiblich einsenden.

§. 9. Zu gleichem Zwecke, und damit der Medizinal-Rath zu jeder Zeit und unter allen Umständen die richtige Uebersicht über den Zustand des gesammten Sanitätswesens im ganzen Lande habe, muß der Physiker alle Vierteljahre, und zwar zu Ende des Monats März, Junius, September und Dezember über alle Gegenstände, die auf das Sanitätswesen Bezug haben können, Bericht erstatten.

§. 10. Diese Punkte sind entweder

a. stehende, d. i. solche, die jedesmal in jedem Quartal-Berichte erscheinen müssen,

b. oder zufällige, d. i. solche, die sich auf besondere, außerordentliche Erscheinungen, Vorfälle und Angelegenheiten beziehen.

§. 11. Zu den ersten gehören die summarischen Ausweise über die Zahl der Gebohrnen, Kranken, Genesenen, Gestorbenen, Getrauten, die allgemeine Beziehung der angewandten Heilmethoden u. s. w. Zu den zweyten gehören die Anzeigen von besondern Gegenständen, z. B. von dem Todesfalle einer Medizinal-Person im Laufe des Monats, von besondern Naturerscheinungen, von Epidemien, Epizootieen, von Hundswuth u. d. gl.

§. 12. Die churfürstliche Landes-Regierung, welche dem churfürstlichen Medizinal-Rathe die General-Listen der im Churfürstenthume Salzburg Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen mittheilt, hat die Einleitung getroffen, daß jeder Physiker bey der Lokalobrigkeit seines Wohnorts die Spezialisten über den Populations- und Mortalitätszustand seines Physikats einsehen, und zu seiner Belehrung benützen kann.

§. 13. Wenn sich der Physiker nach einer Reihe von Jahren, und nach einer treuen, ununterbrochen fortgesetz-

setzten Beobachtung in den Stand gesetzt glaubt, eine vollendete medizinische Topographie seines Bezirks liefern zu können; so ist er hiezu um so dringender aufgefordert, als er hiedurch der öffentlichen Gesundheitspflege sowohl, als der Landeskunde einen wesentlichen Dienst leisten würde. Bis er dies zu leisten vermag, sollen alle ordentlichen Eingaben sowohl der jährlichen als vierteljährigen Berichte (§. 8.), als das Material hiezu im Medizinal-Rathe niedergelegt werden. Dies ist auch darum nothwendig, damit bey allfälligen Veränderungen, z. B. Versetzungen, Todesfällen, u. s. w. nicht jeder Nachfolger die Untersuchungen von vorne anfangen müsse, sondern ihm vielmehr die weitere Verfolgung des Studiums und der Betrachtung erleichtert sey.

§. 14. Auch nach gelieferter Topographie dauern die jährlichen Berichte darum nothwendig fort, weil die gesammte Natur, folglich auch die Objekte der Beobachtung, in immerwährender Metamorphose begriffen sind, und daher die Resultate solcher Beobachtungen von Zeit zu Zeit der Zusätze, Veränderung und Berichtigung bedürfen.

§. 15. Die Hauptpunkte, welche bey solchen Beobachtungen hauptsächlich berücksichtiget, und in den Berichten des Physikers mehr oder weniger ersichtlich werden müssen, ergeben sich aus Folgendem:

§. 16. Die Bedingungen, woraus das öffentliche Gesundheitswohl im Allgemeinen bestimmt wird, liegen entweder

A) in den Eigenheiten der Natur des Landes, die man daher äußere Einflüsse, oder

B) in den Eigenheiten des Volkes, die man daher der Klassifikation wegen, die innern Einflüsse nennen kann.

§. 17. Die erstern (A) ordnen sich nach drey Gesichtspunkten, nämlich

a. nach der physisch-geographischen Lage des Bezirkes: hie-

hieher gehört die genaue Angabe der Lage, der Nahmen der Berge, Thäler, Ebenen, Flüsse, Seen, Gränzen, u. d. gl. mit ihrer naturhistorischen Beschreibung in geognostischer, mineralogischer, botanischer Beziehung, u. s. w.;

b. nach der klimatischen Beschaffenheit;
hieher gehört die genaue Angabe der Beschaffenheit der Luft, die meteorologische Bestimmung der Winde, der Witterung, des atmosphärischen Wärmegrades, die beschreibende Anzeige jeder außergewöhnlichen Naturerscheinung in seinem Bezirke;

c. nach statistischen Rücksichten.
In diese Rubrik fällt die genaue Angabe
aa. der Volks-Menge, des Kultur-Zustandes der Städte, Flecken, Dörfer u. s. w.
bb. der Anzahl der Gebohrnen, Gestorbenen, Getrauten;
cc. des Viehstandes.

§. 18. Die Kenntniß der innern Einflüsse (B.) ordnet sich nach einem doppelten Gesichtspunkte, nämlich
a. in wiefern selbe in den physischen und moralischen Eigenthümlichkeiten des Volks,
b. oder in den Eigenthümlichkeiten seiner Lebensweise bedingt sind.

§. 19. Der erste erfordert die genaue Angabe der körperlichen Konstitution, der körperlichen und geistigen Bildung des Volkes, der für den Gesundheits-Zustand schädlichen, herrschenden Vorurtheile in demselben u. s. w.

Der zweyte Punkt erfordert die genaue Angabe und Beschreibung der Nahrungs-Mittel, der Wohnungen, der Gewerbe, des Luxus und der Vergnügungs-Arten, der Gewohnheiten, Gebräuche, Kleidungs-Art, Spiele u. s. w.

§. 20. Obwohl eben nicht gefordert werden kann, daß alle diese — zur Vollendung einer medizinischen Topographie nothwendigen Berücksichtigungen jedesmal in dem

dem betreffenden jährlichen Berichte in der Gesammtheit aufgeführt erscheinen; so erwartet man doch außer den stehenden Rubriken (§. 11.) von Zeit zu Zeit über diesen oder jenen Gegenstand beschreibende Notizen, weil die Kenntniß des Ganzen (von Seiten des Medizinal-Raths) mit der Kenntniß des Einzelnen (von Seite des Physikers) im gleichen Schritte vorrücken muß.

§. 21. Daher soll sich der Physiker angelegen seyn lassen, mit jedem solchen Berichte die Kenntnisse von den physikalischen und andern Verhältnissen seines Bezirks, und hauptsächlich mit Rücksicht auf ihre Beziehung zum öffentlichen Gesundheits-Wohle zu berichtigen, zu erweitern und zu vervollkommnen.

§. 22. In die Klasse der stehenden Rubriken gehören auch noch: Die Einsendung der Tabellen über Kuhpocken-Impfung, die Angabe aller im Physikats-Bezirke etwa vorfindlichen Wahnsinnigen, Blinden, Fallsüchtigen, Taubstummen, Kretinen, u. d. gl., die Ausweise über die Gesundheits-Pflege in den allenfalls im Distrikte existirenden Heilungs- und Versorgungs-Anstalten, als: Hospitäler, Gesundheits-Brunnen, Bäder, Kirchen-Häuser u. s. w.

§. 23. Die Einsendung von außerordentlichen Berichten hängt von dem Eintreten außergewöhnlicher Umstände ab. Als Fälle dieser Art lassen sich festsetzen:

a. Wenn der Physiker sich von dem Daseyn einer stationären, endemischen, epidemischen Krankheit, oder einer Epizootie an einem Orte seines Bezirkes überzeugt.

In einem solchen Berichte müssen die Ursachen, die Erscheinungen der Krankheit in allen Stadien derselben, der Grad ihrer Tödtlichkeit nach richtigen Prinzipien der Wissenschaft angegeben seyn.

b. Wenn der Physiker vom Medizinal-Rathe zu solchen Berichten aufgefordert wird.

c. Wenn er einen oder den andern außergewöhnlichen Umstand anzuzeigen hat, wo er den Rath, die Unterstützung

stützung oder das Eintreten des Medizinal-Rathes für nothwendig hält, als z. B. bey Entdeckung von Pfuschereyen, wichtigen Fehlern von Seiten der ihm untergeordneten Medizinalpersonen, u. d. gl., und endlich

d. in Fällen, in denen er seine eigne Entscheidung sich nicht zu verantworten getraut, es betreffe dieß nun einzelne Kranke, oder das ganze öffentliche Gesundheits-Wohl.

§. 24. Als allgemeine Regel über alle sowohl ordentliche als außerordentliche Berichte wird noch festgesetzt:

1) In allen dringenden Fällen, wo durch Zögerung irgend ein Nachtheil erwachsen könnte, ist mit der Einsendung einer Anzeige nicht erst auf den Quartalbericht zu warten, sondern solches hat ohne Verzug und zu jeder Zeit zu geschehen.

2) So soll auch ein Sterbfall irgend einer Medizinal-Person im Physikats-Distrikte sogleich vom Physikus an den Medizinal-Rath berichtet werden.

3) Jeder Vorschlag zur Verbesserung des Sanitätswesens in einem Bezirke wird jederzeit willkommen seyn.

4) Die Berichte müssen kurz, aber deutlich, in einer wissenschaftlichen Sprache abgefaßt seyn; da, wo es angeht, ist die tabellarische Form jeder andern vorzuziehen.

5) Jeder solcher Quartalbericht muß zwar mit allen seinen Beylagen unter der Aufschrift: „An den churfürstlichen Medizinal-Rath" eingesendet werden.

Nach Innen findet aber eine dreyfache, streng abgesonderte Abtheilung Statt, nämlich:

1) Nach den Gegenständen, die in das Gebieth der Medizin und Topographie,
2) der Chirurgie und Thierarzneykunde,
3) der Hebammen-Kunst und Geburtshülfe gehören.

Jede dieser Abtheilungen muß mit einem besondern Umschlage, und außerhalb mit der Bezeichnung dieser drey Fächer versehen seyn.

Ueber-

Ueberhaupt kann der Physiker die allgemeine Uebersicht der Gegenstände, die eigentlich den Inhalt der Berichte und der Pflichten des Physikers ausmachen, in der gedruckten Instruktion für den churfürstlichen Medizinal-Rath (§. 1—22.) zur Darnachachtung angezeigt finden.

§. 25. An diese Vorschriften, die sich zunächst auf das Verhältniß der Physiker zum Medizinal-Rathe als Untergeordneten beziehen, schließt sich die Instruktion über jene Pflichten an, die aus den Verhältnissen des Physikers zu den übrigen Medizinal-Personen seines Distrikts, sonach als Vorgesetzten hervor gehen.

§. 26. Zu den in technischer Hinsicht überhaupt in Bezug auf die öffentliche Gesundheits-Pflege dem Physiker untergeordneten Medizinal-Personen gehören die zur freyen Ausübung ihrer Kunst von dem Medizinal-Rathe geprüften, und höchsten Orts authorisirten

a) Doktoren der Medizin und Chirurgie,
b) Medizinal-Chirurgen,
c) Apotheker,
d) Bader,
e) Hebammen.

§. 27. Daß er den ersten (a) als den gebildeten Kunstverwandten mit Achtung begegne, ihnen überall mit Rath und That an die Hand gehe, so wie auch er in jeder Gelegenheit, wo es nöthig oder nützlich seyn könnte, ihrer Mitwirkung und ihres Rathes sich bedienen soll, darf dem Physiker, der seine Kunst und seine Pflicht achtet, wohl nicht erst vorgeschrieben werden. Alle Vierteljahre hat er von ihnen die Eingaben über die behandelten Kranken, Genesenen, Gestorbenen, und Verbleibenden, worin zugleich die angewandte Heilmethode ersichtlich werden muß, zu erwarten. Das Resultat derselben, so wie jeder andern ihm auf solchem Wege zugekommenen, auf das Sanitätswesen Bezug habenden Mittheilung hat er in seinen Quartalbericht aufzunehmen.

§. 28.

§. 28. In Bezug auf die Medizinal-Chirurgen und Bader (b und d) hat der Physiker die Pflicht auf sich, darauf zu sehen, daß sie die Gränzen der ihnen zugestandenen Erlaubniß, Kranke zu behandeln, nicht überschreiten, von ihrem Kur-Verfahren bey solchen Kranken, die er aus Mangel an Zeit oder wegen zu großer Entlegenheit nicht selbst oft genug besuchen kann, ihm Bericht erstatten. In wichtigen Fällen soll er sie belehren, ihnen überhaupt mit Rath und That an die Hand gehen, bey größern bedeutenden chirurgischen Operationen, die die Medizinal-Chirurgen verrichten, selbst gegenwärtig seyn, und jede Gelegenheit zu ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung benützen. Von Zeit zu Zeit hat er nachzusehen, ob sie immer mit den nöthigen chirurgischen Instrumenten versehen sind, selbe in gutem Stande erhalten, u. s. w. In Betreff der monatlichen Eingaben gilt, was in dem vorstehenden Paragraph von den Eingaben der Doktoren der Medizin und Chirurgie vorgeschrieben worden ist. Jene, welche diese Berichte fehlerhaft einsenden, hat er zu belehren, damit auf diese Weise die nöthige Richtigkeit und Einförmigkeit in denselben erzielt werde. Bey jenen Medizinalchirurgen und Badern, die wegen zu grosser Entfernung einer Apotheke, einen Medikamente-Vorrath im Hause zu halten befugt sind, hat er von Zeit zu Zeit bey vorfallenden Reisen zu Kranken, unvermuthet und öfter in ihren Apotheken Untersuchungen anzustellen, und genau darauf zu wachen, daß die vorgeschriebenen Medikamente in bester Qualität und hinreichender Quantität vorhanden seyen, im Dispensirungs-Geschäfte keine Fehler, und in Bezug auf den Preis der Arzeneyen keine Betrügereyen vorgehen. Diese Untersuchungen hat er ohne besondern Auftrag zu machen, und auch hiefür dem Staate keine besondern Kosten aufzurechnen. Er muß in seinen Quartalberichten bemerken, welche Apotheken er während den letzten drey Monaten zu untersuchen Gelegenheit gehabt habe.

§. 29.

§. 29. In Bezug auf die Apotheker (c.) hat er die Pflicht auf sich, die Apotheken, so oft er es für nöthig hält, in Verabredung und Gemeinschaft mit der gerichtlichen Behörde zu visitiren, bey den von höhern Orten angeordneten Untersuchungen derselben zugegen zu seyn, über die Güte nnd Aechtheit der Arzneymittel, über die richtige, unverfälschte, kunstmäßige Bereitung derselben, über die Vollständigkeit des erforderlichen Arzney-Vorrathes und die Befolgung der Apotheker-Ordnung und der Arzneyen-Taxe zu wachen, endlich das Dispensiren der Apotheker aus freyer Hand ohne ärztliche Vorschrift zu nicht dulden, die Rechnungen derselben durchzusehen, wann und so oft es verlangt wird, und selbe nöthigenfalls zu berichtigen. Die Chirurgen sowohl, als die Apotheker, sind angewiesen, keinen Lehrjungen aufzunehmen, der nicht vorher von dem Distrikts-Physiker geprüft worden ist. Die Vorschrift für diese Prüfungen enthält der §. 60. der gedruckten Instruktion für den churfürstlichen Medizinal-Rath, wonach sich also der Physiker halten soll. Ueberhaupt ist der Physiker in Hinsicht der Apotheken, auf die Apotheker-Ordnung, die Taxe der Arzneymittel und die Instruktion für die Kommissarien zur Untersuchung der Apotheken angewiesen. Eine eben so wichtige Pflicht des Physikers ist es, die in seinem Bezirke befindlichen Materialisten und Arzney-Fabrikanten oft und genau zu visitiren, die Wurzel- und Kräutersammler wenigstens nach der tiefern Empirie zu belehren, um von dieser Seite jede Gefahr für das öffentliche Gesundheits-Wohl hintan zu halten.

§. 30. In Bezug auf die Hebammen hat der Physiker die Pflicht auf sich, sie in ihren Verrichtungen zu leiten, und zu unterstützen; darauf zu sehen, daß sie nicht durch unzeitig forcirte Entbindungen das Leben der Kreissenden in Gefahr setzen, in Fällen, die zur höhern Geburtshülfe gehören, nicht selbst Hand anlegen, sondern immer und alsobald, wenn sie solche zur Erkenntniß gebracht haben,

ben, den Geburtshelfer rufen; daß sie sich nicht mit der Behandlung der Krankheiten bey neugebohrnen oder andern Kindern, bey Wöchnerinnen, überhaupt bey Weibern, befassen; daß sie mit den nöthigen und brauchbaren Requisiten eines einfachen, aber zweckmäßigen Hebammen-Apparats versehen seyen. Jede in seinem Bezirke befindliche Hebamme ist laut §. 41. der Instruktion für Hebammen angewiesen, alle Monate in einer gedruckten Tabelle die Zahl aller ihrer Entbindungen, das Kind sey nun todt oder lebendig zur Welt gekommen, so wie alle Abortus, von denen sie weis, dem Physiker einzureichen. Dieser hat darauf zu sehen, daß diese Tabellen vorschriftsmäßig verfaßt werden; die hierin Fehlenden zu belehren, und die Resultate der Tabellen in seinen Quartalbericht aufzunehmen.

§. 31. Unschädlichen Fehlern soll der Physikus liebvolle Nachsicht und Belehrung entgegen setzen; von solchen aber, die in grober Unkunde, gefährlichem Leichtsinne oder in bösen Gesinnungen gegründet sind, die Lokal-Obrigkeit ungesäumt in Kenntniß zu setzen; zugleich hat er aber auch unverzüglich an den churfürstlichen Medizinal-Rath zu berichten.

§. 32. In keinem Falle darf der Physiker gestatten, daß sich in seinem Bezirke Jemand mit der Behandlung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten befasse, der nicht Befugniß hiezu durch Zeugnisse der normalmäßigen Prüfung bey dem churfürstlichen Medizinal-Rathe und der höchsten Orts erhaltenen Erlaubniß zur freyen Praxis beweisen kann. Jeden, der ohne solches Befugniß, er sey, wer er wolle, sich dieses Rechts anmaßt, hat er sogleich bey der politischen Behörde seines Bezirks anzuzeigen, und auf schleunigen ernstgemessensten Verboth anzutragen. Sollte der Physiker nicht gehörig unterstützt werden, so hat er dieß sogleich bey der churfürstlichen Landes-Regierung und dem churfürstlichen Medizinal-Rathe anzuzeigen, damit

einem

einem solchen das Pfuschen in der Heilkunde auf das schärfste untersagt werde Das Nämliche gilt auch von jedem herumreisenden Operateur, Arkanen-Krämer, Pfuscher jeder Art u. s. w. Den Privat-Verkauf von den Arzney-Waaren durch unbefugte Personen, sie seyen Ansässige oder Herumziehende, soll er, so viel als möglich, zu verhindern trachten.

§. 33. Die genaue Befolgung aller Medizinal-Ordnungen und Taxen, als der für Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen, erheischt die strenge, unbestechliche Aufsicht des Physikers. Er darf nicht gestatten, daß hier von irgend einer Seite Ungerechtigkeiten Platz greifen, so wie er auch die gerechte Forderung jeder Medizinal-Person durch jedes Mittel, das ihm sein Amt an die Hand giebt, zu unterstützen verbunden ist.

§. 34. Da es in der Salzburgischen gebirgigen Gegend eine unthunliche Sache ist, überall, wo ein Physiker ist, auch eine eigene selbstständige Apotheke zu errichten; so sind viele Physiker in die Nothwendigkeit versetzt, und verbunden, sich Haus-Apotheken beyzulegen. In Hinsicht derselben, so wie des Preises der Arzneymittel, sind sie allen jenen Verordnungen unterworfen die durch die Apotheker-Ordnung und die Taxe der Arzneymittel bekannt sind.

§. 35. Die allgemeinen Pflichten des Physikers als Arzt, gehen aus einem doppelten Verhältnisse hervor nämlich

a) aus dem Verhältnisse desselben als Arzt zu seinen Kranken, und

b) aus dem Verhältnisse desselben als gerichtlicher Arzt.

§. 36. Die ärztliche Pflege und Besorgung des Kranken ist der nächste Zweck der Vertheilung der Physiker auf dem Lande. Keine seiner Pflichten heiligt seinen Beruf

ruf mehr, als die, die ihn zum Diener der leidenden Menschheit, und eben dadurch zum Bewahrer des öffentlichen Gesundheits-Wohls aufstellt. Er ist daher verpflichtet, jedem Kranken seines Bezirks, und zwar armen Kranken unentgeltlich, bey Tag und Nacht Rath und Hülfe angedeihen zu lassen. Da, wo er für seine Bemühungen ein Honorar zu fordern berechtigt ist, wird er jeden Schein von entehrendem Eigennutze zu vermeiden suchen, sich genau an die bestehende Tax-Ordnung halten, und bey weniger Bemittelten Billigkeit und Nachsicht eintreten lassen. Ueberhaupt ist er in Bezug auf diese Pflichten als Arzt an die Instruktion für die praktischen Aerzte angewiesen.

§. 37. Befinden sich in seinem Bezirke öffentliche Heilungs- Versorgungs- oder Erziehungs-Anstalten; so muß er die ärztliche Besorgung in selben übernehmen; wären sie zu weit von seinem Aufenthalts-Orte entfernt, diese Besorgung doch leiten, die Oberaufsicht über das Sanitäts-Wesen in denselben führen, und in den Quartalberichten allemal Bericht davon erstatten. So hat er auch über jedes Bad oder Mineral-Wasser, in so weit ein solches eine Heilungs-Anstalt darstellt, die Oberaufsicht zu führen, und von allen dem, was sich in dieser Hinsicht auf solches bezieht, Kenntniß und die Pflicht der zweckmäßigen Leitung auf sich zu nehmen. Die Aufsuchung und Untersuchung von Mineral-Quellen nach den Gesetzen der Kunst wird dem Physiker um so dringender empfohlen, als die Natur des Landes in diesem Falle für seine Bemühungen gewiß interessante Entdeckungen verschlossen hält, und von der andern Seite ein solcher Gesund-Brunnen ein wahres vaterländisches Bedürfniß ist.

§. 38. Aus den Verhältnissen des Physikers als gerichtlichen Arztes geht für solchen die Pflicht hervor, auf die Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde ein unverwandtes Augenmerk zu richten. Auf Requisition der

obrig-

obrigkeitlichen Behörde muß er jeden gerichtlichen Fall selbst untersuchen, mit Zuziehung der geschicktesten Chirurgen die Untersuchungen von allen Verletzungen an Ort und Stelle vornehmen, die gerichtlichen Leichen-Oeffnungen zweckmäßig nach den Regeln der Kunst veranstalten, Verfälschungen und Verfälschungen oder Verderbnisse von Eßwaren u. s. w. mit Zuziehung des in seinem Bezirke befindlichen Apothekers untersuchen, jedes Visum repertum und jedes ärztliche Gutachten durch seine Unterschrift beglaubigen, und durch jene des zugezogenen Apothekers oder Wundarztes bestätigen lassen. Beyde müssen für die Wahrheit der schriftlichen Aussage und für die daraus abgeleiteten Folgerungen verantwortlich seyn.

§. 39. Aus den Verhältnissen des Physikers zu den weltlichen und geistlichen Behörden in seinem Bezirke geht für ihn die Pflicht hervor, sich in Bezug auf Gegenstände der öffentlichen Gesundheits-Pflege mit selben in das beste Einvernehmen zu setzen, Vorschläge zur Beseitigung schädlicher Mißbräuche und anderer Einflüsse, oder zur Einführung und Beförderung nützlicher Veranstaltungen ihnen dringend an das Herz zu legen, und so gemeinschaftlich in harmonischem Einverständnisse mit ihnen dem Besten des Gemeinwesens zu dienen. Sollten von dieser Seite her von wem immer seinen Bemühungen Hindernisse in den Weg gelegt werden; so hat er hievon ungesäumt die Anzeige an den churfürstlichen Medizinal-Rath zu machen, und die Abhülfe um so zuverlässiger zu gewärtigen, als die Beförderung jedes Guten, die einzige Empfehlung bey einer Landesväterlichen Regierung ist.

§. 40. In Bezug auf das Verhältniß des Physikers zur Kunst und Wissenschaft hat derselbe die Pflicht auf sich, den Kreis seiner Kenntnisse immerfort zu erweitern, mit denselben nie stille zu stehen, und zum Besten des öffentlichen Gesundheits-Wohls sich jede neue theoretische oder praktische Bereicherung der Kunst eigen zu machen.

Hin-

Hingesehen auf diese Liebe für seine Wissenschaft ist er eingeladen, jede interessante Erfahrung oder Idee, die in Bezug auf praktische Medizin oder Chirurgie im weitesten Umfange des Gebiethes genommen, von Gehalt seyn dürfte, so wie alle pathologischen Merkwürdigkeiten, die er durch Sektionen auffinden kann, dem Medizinal-Rathe mit der gehörigen Beschreibung einzuschicken, der solche zum instruktiven Gebrauche verwenden wird. Ueber Vorurtheile und Mißbräuche, die sich auf Nahrungsmittel, Kleidungsart u. d. gl. beziehen, und die in jedem Bezirke unter eigenen Modifikationen vorkommen, soll der Physiker besondere Aufsätze, die für die öffentliche Bekanntmachung im salzburgischen Intelligenzblatte geeignet sind, einschicken.

§. 41. Der Wohnort des Physikers ist in seinem Anstellungs-Dekrete bestimmt, und der geographische Umfang des Physikats ist jedem besonders angezeigt. Er muß sich in demselben häuslich niederlassen, von jeder Entfernung, die länger als 24 Stunden ihn von da abwesend hält, vorher die Anzeige an die obrigkeitliche Behörde seines Bezirks machen, und von jeder solchen und bey jeder außerhalb seines Physikats vorzunehmenden Reise, wenn dieselbe länger als drey Tage dauert, muß der Physiker von dem Direktorium des churfürstlichen Medizinal-Rathes unter Benennung des einstweiligen Supplenten die Erlaubniß dazu einholen. Der churfürstliche Medizinal-Rath giebt hievon der churfürstlichen Landes-Regierung Nachricht. Von einer bedeutenden Erkrankung oder einem Todesfalle eines Physikers werden die obrigkeitlichen Behörden am Wohnorte des Physikers, sowohl der churfürstlichen Landes-Regierung, als dem churfürstlichen Medizinal-Rathe Anzeige machen, und indessen, bis vom letztern aus anderwärtige Verfügung geschieht, einen andern Arzt, und in Ermangelung eines solchen, den geschicktesten Chirurgen substituiren.

B) Besondere Pflichten des Physikers.

§. 42. Zu den Fällen, welche die besondern Pflichten des Physikers bestimmen, gehören vorzugsweise

a. Epidemieen,
b. Endemieen,
c. Epizootieen,
d. Verhütungen von Unglücksfällen aller Art,
e. Kuhpocken-Impfung.

§. 43. Der Physiker soll, sobald er sich von dem Ausbruche einer Epidemie nach dem Begriffe, den die Gesetze der Kunst hierüber aufstellen, überzeugt hat, sich sogleich an Ort und Stelle begeben, die Natur des Uebels nach allen seinen Momenten, d. i. seine Entstehung, seinen Verlauf und den Grad seiner Tödtlichkeit zu erheben suchen, und hierüber ungesäumt Bericht erstatten; die Behandlung der Kranken selbst übernehmen, den Ort, wo die Krankheit ausgebrochen, in kurzen Zwischenräumen besuchen, im Nothfalle, wenn seine Person zur vollkommenen Besorgung der Kranken unzureichend wäre, sein Gesuch um Aushülfe unverzüglich einschicken, mit dem dahin abgeschickten Medizinal-Rathe gemeinschaftlich die Krankheit noch einmal untersuchen, sich mit ihm über die passende Heilmethode besprechen, und in Allem seinen Rath und Beystand benützen, überhaupt zur Tilgung der Seuche alle seine Thätigkeit aufbiethen, und kein Mittel unversucht lassen, das ihm sein Amt und seine Kunst zu solchem Zwecke darbiethen. Ueber den Verlauf der Epidemie hat selber ein getreues Diarium zu führen, und dasselbe in achttägigen Fristen allemal an den churfürstlichen Medizinal-Rath einzusenden. Sobald an einem Orte Menschen-Blattern herrschend werden, hat er sogleich die Anzeige hieher zu machen, und darin zugleich den Grad ihrer Bösartigkeit bestimmt anzugeben.

§. 44. Das Nähmliche gilt auch unter den Modifikationen, die aus der Natur der Sache folgen, von den Endemieen. (§. 42.)

§. 45. Bey entstehenden Viehseuchen hat sich der Physiker nach der besondern Instruktion wegen des Verhaltens bey Viehseuchen zu benehmen.

§. 46. In so weit das öffentliche Gesundheitswohl durch besondere Unglückfälle gefährdet werden kann, sind die Pflichten in dieser Beziehung dem Physiker durch die Gesetze der Medizinal-Polizey vorgeschrieben. In einem Lande, wo solche Gefahren durch die Eigenheiten des Landes vervielfältiget sind, darf auch die Vorsorge zur Abwendung derselben um so weniger vernachlässiget werden, und der Physiker hat die zweckmäßigsten Veranstaltungen zu treffen, daß immer und überall, wann und wo sich solche Unglücksfälle ergeben, die bestmöglichste medezinisch-chirurgische Hülfe bey der Hand sey. Dem zufolge darf er nicht erst warten, bis er zu einem solchen Verunglückten gerufen wird, sondern er soll sich, sobald er auf direktem oder indirektem Wege davon Kenntniß erhält, schleunig an Ort und Stelle begeben, den geschicktesten Chirurgen von denen, die ihm am nächsten sind, mit sich nehmen, und die gehörige Anordnung zur schnellen und gedeihlichen Hülfe treffen.

§. 47. Diese Vorschrift hat auch auf die Fälle vom sogenannten Scheintode Bezug, die um so dringender die ganze Thätigkeit und Kunst des Physikers in Anspruch nehmen, als hiebey die Pflichten der Menschlichkeit mehr, als in jedem andern Falle, die Rettung des Menschenlebens gebiethen. Von allen Epidemieen, Epizootieen, und einzelnen Unglücksfällen hat der Physiker ungesäumt der betreffenden Amts-Behörde die Anzeige zu machen.

§. 48. Die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung wird jedem Physiker als eine heilige Pflicht aufgetragen. Er soll Alles aufbiethen, die Vorurtheile, die sich einer

sol-

solchen wohlthätigen Sache als Beschränkungen entgegen stellen, auszurotten, und hiezu vorzüglich die Mitwirkung der geistlichen Behörden im Distrikte zu benützen suchen. Wundärzte, die mit dem Geschäfte der Impfung noch unbekannt sind, hat er über die beste Impfungs-Methode, über die Kenntniß der Merkmale, wodurch sich die ächten Kuhpocken von den unächten unterscheiden, sowohl theoretisch als praktisch zu belehren, über das ganze Impfungs-Geschäft selbst die Oberaufsicht zu führen; die vacciniren-den Wundärzte anzuhalten, daß sie über ihre Impfungen ordentliche Tagebücher führen, daraus zu Ende jedes Monats Uebersichts-Tabellen bilden, die er dann den betreffenden Quartal-Berichten beylegen muß. Der churfürstliche Medizinal-Rath wird sich angelegen seyn lassen, Auszeichnungen in Bezug auf das Vacci ations-Geschäft als ein Verdienst anzusehen, daß der Empfehlung und Belohnung würdig ist.

§. 49. Der Physiker wird die jährlichen Berichte, welche die Pfleg-Gerichte über die physische und moralische Erziehung der dort von der Armen-Kommission, dem Waisenhaus-Fonde und der Landschaft angestifteten armen Kinder zu erstatten haben, mitunterfertigen, und dadurch seine Aufmerksamkeit auf diese Kinder beweisen.

VII.

Instruktion für die angestellten und besoldeten Landärzte in dem Fürstenthume Bamberg.

Im Nahmen Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die Landärzte in dem Fürstenthume Bamberg als Staatsbeamte anerkannt sind — ihre Würdigung festgesetzt

ist und ihnen eine standesmäßige Besoldung angewiesen wurde; so erwartet man von ihnen mit Recht die strengste Erfüllung ihrer Amtspflicht, und die genaueste Besorgung aller, das Gesundheitswohl betreffender Gegenstände.

Um sie aber in den Stand zu setzen, ihre Pflichten, Rechte und Verhältnisse, nach ihrem ganzen Umfange zu übersehen; wird ihnen diese Instruktion, welcher sie getreu nachzuleben haben, ertheilt.

1. Verhältniß der Physiker zu ihren Gerichtsstellen.

Die oberste Gerichtsstelle des Physikus ist

1) Die Landesdirektion, wohin alle Amtsberichte zu erstatten sind.

2) In Hinsicht aller vorkommenden Zentfälle und Klagsachen stehet jeder Physikus unmittelbar unter den Anordnungen der Hofgerichtsstelle, wie nicht minder

3) in allen wissenschaftlichen Gegenständen unter dem Sanitätscollegium.

Berichtserstattungen.

Die erste Berichtserstattung, welche jedem Physikus obliegt, ist der Entwurf und die Ausarbeitung einer Topographie seines Bezirks, d. h. eine räsonnirende Darstellung aller Lokalitätsverhältnisse, welche mit dem Gesundheitswohl der Einwohner in einem näheren oder entfernteren Bezug stehen.

Folgende sind die Leitungsbegriffe, nach welchen jeder Physikus die medizinische Topographie seines Bezirkes zu entwerfen und auszuarbeiten hat.

1) Genaue Angabe der physisch-geographischen Bestimmungen des Bezirkes, als Nahme, Lage, Grenzen, Bezeichnung der Berge, Thäler, Ebenen, Flüsse und Bäche.

2) Sta-

2) Statistische Rücksichten: dahin gehört die Angabe der Volksmenge, des Kultur-Zustandes der Städte, Flekken und Dörfer. Die Angabe der mitleren Zahl der in jedem Jahr Gebohrnen, Verheyratheten und Gestorbenen; — die Bemerkung, ob die Bevölkerung und die Mortalität seit einigen Jahren zu- oder abgenommen habe.

3) Die Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit der Einwohner: — Charakteristik ihrer Konstitution, ob es starke, wohlgebildete, schöne, abgehärtete, oder schwächliche übelgebildete, weichliche Menschen sind: — hieher gehört auch die Bestimmung, wie weit sie in der Kultur jeder Art vorangeschritten, und welche dem Gesundheitswohl nachtheilige Vorurtheile besonders unter ihnen gemein sind.

4) Die Aufzählung der äußern Einflüsse welche das Gesundheitswohl der Einwohner mittel- oder unmittelbar bestimmen.

a) Der klimatischen Einflüsse.

Meteorologische Bestimmungen der Winde, der Witterung des atmosphärischen Wärme-Grades.

b) Der Nahrungsmittel.

Ob die Einwohner sich größtentheils von Fleisch- oder Pflanzenkost nähren — welche die gewöhnlichen Getränke seyen.

c) Der Wohnungen in Städten und auf dem Lande.

d) Der Gewerbe.

Es wäre eine so viel als mögliche genaue Angabe der Anzahl der Menschen, welche dem einen oder andern Gewerbe ergeben sind, zu wünschen, und dabey zu bemerken, in wiefern diejenigen Krankheiten, welche ihren Gewerben und Handwerken vorzüglich eigen sind, unter ihnen Statt finden.

e) Des Luxus und der Vergnügungen.

Die Art der letzten, die dazu bestimmten Zeiten und Orte

wären

wären hiebey als pathogenische Momente zu berücksichtigen.

f) Der Gewohnheiten, Gebräuche, Sitten, der Lebensart — der Kleidungsart.

5) Bestimmung des Viehzustandes. Welche Gattungen von Hausthieren gehalten werden, wie das Zug- oder Mast-Vieh beschaffen sey, ob die Viehzucht in Aufnahme oder in Verfall komme; welches die vorzüglicheren herrschenden Krankheiten der Hausthiere seyen; ob Viehseuchen seit Kurzem geherrscht haben, ob sie noch jetzt herrschen, oder wenigstens ihre Folgen noch empfindbar seyen.

6) Jeder Physikus soll auch nach und nach eine Flora und Fauna seines Bezirks zu liefern bemüht seyn, so daß die Pharmazologie hieraus Nutzen schöpfen könnte. Eben so ware zu wünschen, daß er die Mineralien seines Bezirkes kennen lernen und eine Sammlung derselben anlegen möchte.

7) Genaue Angabe der stationairen und epidemischen Krankheiten. Diese Angabe muß nicht nur nosologisch richtig und vollständig seyn, sondern auch die Pathogenie dieser Krankheiten umfassen, so daß genau zu erörtern ist, welche schädliche Einwirkungen die epidemischen Krankheiten herbeyführen, und die endemischen unterhalten.

Besondere Rücksicht ist hiebey auf die Menschen-Pocken zu nehmen, und zu bestimmen, ob, und in welchen Städten und Dörfern sie herrschend seyen — was bisher für die Aufnahme der Schutzpocken-Impfung geschehen sey — ob die Einwohner sich bereitwillig zu derselben bezeigen — wer die Schutzpocken-Impfung betreibe.

Jeder Physikus soll es sich angelegen seyn lassen, die Schutzpocken-Impfung nach den hierüber bereits ergangenen Verordnungen in seinem Bezirke einzuführen, Impflinge in das Institut schicken, die noch nicht unterrichteten Wundärzte belehren, über das Impfungsgeschäft selbst die Aufsicht führen, die Tabellen der Wundärzte aus

der

der zweyten Klasse nach dem angeordneten Thema mit seiner Unterschrift bestätigen, und in der Ausführung des Planes, die Menschenpocken in kürzester Zeit gänzlich zu vertilgen, thätigste Unterstützung zu leisten.

8) Ferner hat der angestellte Physikus einzuberichten, ob, und wie viel Wahnsinnige, Gemüthsgestörte, Blinde, Fallsüchtige, Taubstumme, Gebrechliche, Arme, Greise und andere zur Versorgung geeignete Leute sich in seinem Bezirke befinden.

9) In den verlangten Topographien ist besonders anzugeben, welche Medizinal-Anstalten bisher in dem Bezirke errichtet waren, ob Hospitäler, Sieghöfe, Gesundheitsbrunnen, Bäder dort befindlich, wie diese Anstalten jetzt beschaffen, und welcher Verbesserungen sie empfänglich seyen, wer sich in dem Bezirke mit der Ausübung der Heilkunde befasse, ob außer dem Physikus noch ein anderer Arzt dort wohne, ob ein Operateur in der Nähe sey, wohin ein Wundarzt der ersten Klasse versetzt werden könne, wie viele Wundärzte der zweyten Klasse, wie viele Hebammen sich vorfinden, ob die Anzahl der ersten hinreicht, ob auf jedem Pfarrdorfe eine unterrichtete Hebamme vorhanden sey; ob sowohl Wundärzte der zweyten Klasse als Hebammen bisher schon einige Besoldung, und aus welchen Quellen sie dieselbe bezogen haben. Von den Medizinal-Personen der beyden letzten Klassen hat der Physikus eine genaue Beschreibung und Würdigung ihres Kunstvermögens und ihrer Gelehrigkeit einzuschicken. Besonders aber soll sich derselbe in diesem Abschnitt über die medizinisch-chirurgische Pfuscherey, welche etwa in seinem Distrikte ausgeübt werden könnte, verbreiten; er hat alle Pfuscher, d. h. jedes Individuum, welches nicht als Medizinalperson anerkannt ist, und dennoch in das Heilungsgeschäft durch innerliche und äußerliche Behandlung eingreift, nahmhaft zu machen, beglaubte Thatsachen gegen dasselbe anzuführen, und ist für jede Pfuscherey, welche

in

in seinem Bezirke, ohne seine Anzeige getrieben wird, verantwortlich. In dieser Abtheilung hat der Physikus noch besonders anzugeben, ob in seinem Bezirke eine Apotheke vorhanden, ob dieselbe bequem, d. h. in der Mitte des Distrikts gelegen, ob sie zweckmäßig bestellt und mit dem nothwendigen Arzneyvorrathe versehen sey. Ist noch keine solche eingerichtet, so hat der Physikus den Vorschlag zu machen, an welchen Ort des Bezirks eine solche am zweckmäßigsten verlegt werden könne.

Jeder Physikus wird übrigens eingeladen, seiner Topographie so viele (gehaltreiche) Bemerkungen in Betreff des Sanitäts-Zustandes seines Bezirkes, als möglich, beyzufügen, und jeden Gegenstand, der in dieser Beziehung interessant seyn dürfte, zu berücksichtigen. Wo übrigens hierbey die tabellarische Form anwendbar ist, ist diese zur leichtern Uebersicht jeder andern vorzuziehen.

Außer dieser allgemeinen Berichtserstattung, welche jedem Physikus jetzt gleich bey dem Antritte seiner Stelle aufgetragen wird, hat derselbe auch

a) Vierteljährig in einem eigens verfaßten Medizinalberichte die Landes-Direktion von allen dem in Kenntniß zu setzen, was sich während des Verlaufs der drey Monate in Rücksicht der das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Gegenstände ereignet hat; diesem Berichte hat er die Sterbe- und Geburts-Tabellen seines Bezirkes, die Tabellen über die Kuhpocken-Impfung beyzulegen, dabey den Stand der medizinischen Aufklärung unter dem Volke anzugeben.

b) Ferner soll er bey jeder Gelegenheit, wo es nothwendig ist, ungesäumt Anzeige und Bericht erstatten, z. B. bey dem Ausbruche einer epidemischen Krankheit, bey Entdeckung einer Pfuscherey, eines schädlichen Mißbrauchs, bey dem Tode einer dem Physikus untergeordneten Medizinalperson.

Der

Der Physikus hat den obersten Behörden auf deren Aufforderung ungesäumt sein Gutachten über aufgestellte Fragpunkte, und seine Verantwortung über Dinge, wegen denen er zur Rechenschaft gezogen wird, zu erstatten, und im nöthigen Falle auch persönlich vor denselben zu erscheinen.

2. Verhältniß des Physikus zu dem übrigen Medizinalpersonale in dem Bezirke.

Dem Physikus wird die Aufsicht über das gesammte Medizinalpersonale in seinem Bezirke übertragen, welches ihm bis auf dem Wundarzt der ersten Klasse untergeordnet ist. Er soll die Wundärzte der zweyten Klasse als seine Gehülfen gebrauchen, sich von ihnen über den Krankheits-Verlauf solcher Kranken, welche er selbst nicht oft genug besuchen kann, Bericht erstatten lassen, sie belehren, mit seinem Rathe unterstützen — auch auf ihr Kurverfahren aufmerksam seyn, ob sie die Grenzen der ihnen zugestandenen Erlaubniß, Kranke zu behandelen nicht überschreiten, ob sie mit den nöthigen Instrumenten versehen seyen, und diese in guten Stande erhalten u. d. gl. Eben so soll er die unterrichteten Hebammen in ihren Verrichtungen unterstützen, darauf wachen, daß sie nicht durch unzeitig forzirte Entbindungen das Leben der Kreißenden in Gefahr setzen, daß sie sich nicht mit der ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebohrnen befassen.

Die Apotheke soll der Physikus, so oft er es nothwendig glaubt, visitiren, bey der Untersuchung, welche das Medizinal-Collegium durch einen abgeordneten Medizinal-Rath jährlich darin vornehmen lassen wird, zugegen seyn; über die Güte, Aechtheit und Unverfälschtheit der Arzneymittel, über die Vollständigkeit des erforderlichen Arzneyvorraths und Befolgung der Apotheker-Taxe wachen, und

die

die Rechnungen der Apotheker, wenn es verlangt wird, durchsehen und berichtigen.

Der Physikus darf es nicht zugeben, daß sich in seinem Bezirke irgend jemand mit der Ausübung der Heilkunde befasse, der nicht vom Staate dazu befugt, und als Medizinal-Person anerkannt ist. Der Physikus hat jeden herumziehenden Operateur, Arkanenkrämer der Polizey-Behörde anzuzeigen, als Fiskal gegen denselben aufzutreten, und nöthigenfalls darüber Bericht zu erstatten. Eben so soll der Physikus das Dispensiren der Apotheker aus der Hand ohne ärztliche Vorschrift und den Privatverkauf von Arzneywaaren, welchen sich unbefugte Personen z. B. Königseer, Oehlträger, Ungarn u. d. gl. erlauben möchten, verhindern.

3. Verhältniß des Physikus zu den Kranken in seinem Bezirke.

Die erste und Hauptabsicht der Vertheilung der Physici auf dem Lande ist die ärztliche Pflege und Versorgung der Kranken, besonders aus der niedern Volksklasse. Es ist das ehrenvolle Geschäft des Medizinal-Beamten, der leidenden Menschheit thätige Hülfe zu leisten, und das gefährdete Gesundheitswohl der Staatsbürger zu sichern. Der Physikus soll daher nicht bloß arme, sondern auch weniger bemittelte Kranke, ganz unentgeldlich mit nützlichem Rathe versorgen, sie im nöthigen Falle in ihren Wohnungen besuchen, und ihre Wiederherstellung sich pflichtmäßig angelegen seyn lassen. Von vermögenden Kranken wird er zwar ein Honorar annehmen, doch ohne übertriebene Forderungen zu machen. Er soll sich im Betreff desselben nach der noch zu regulirenden Medizinaltaxe richten. Was die Bezahlung bey Zentfällen betrifft, tritt er in die nämliche Kathegorie der übrigen Zent-Beamten.

Wenn

Wenn das öffentliche Gesundheitswohl durch eine Epidemie gefährdet wird; so soll sich der Physikus alsbald an den Ort begeben, wo die Krankheit herrscht; er soll die Natur und Beschaffenheit, den Verlauf, die Ursachen, und den Grad der Tödlichkeit derselben genau untersuchen, in kürzester Zeit hiervon Bericht erstatten, die Behandlung der Kranken übernehmen, den Ort wo die Epidemie ausgebrochen ist, in kurzen Zwischenzeiten besuchen — wenn er wegen der Heftigkeit der Krankheit weiteren ärztlichen Beystand bedarf, sein Gesuch um denselben alsbald einschicken, mit dem hierauf abzuschickenden Medizinal-Rathe gemeinschaftlich die Krankheit nochmals untersuchen, sich mit ihm über die passende Heilmethode besprechen, und seinen Rath und Beystand benutzen.

Ueber den Verlauf der Epidemie hat derselbe ein sorgfältiges Diarium zu führen, und dasselbe mit den Sterbe-Tabellen in 14tägigen Fristen einzuschicken. Auch von Viehseuchen hat der Physikus gemeinschaftlich mit dem Wundarzte der ersten Klasse Bericht zu erstatten, die Natur der Krankheit, und den zweckmäßigen Vorbauungs- und Heilplan zu bestimmen, die Kurschmiede und andere Personen hierüber zu belehren, Leichenöfnungen vornehmen zu lassen, und alles aufzubieten, um die Epizootie zu beschränken, und zu heben.

4. Gerichtliche Arzeneypflege.

Den Physikern wird von jetzt die Handhabung der gerichtlichen Arzeneykunde nach ihrem ganzen Umfange übertragen; der Physikus hat daher alle Zentfälle nach geschehener Aufforderung der gerichtlichen Behörden selbst zu untersuchen, mit den Zent-Wundärzten die Besichtigung und Untersuchungen von Wunden und Verletzungen jeder Art vorzunehmen, die gerichtliche Leichenöfnungen zweckmäßig nach den Regeln der Kunst zu veranstalten, Vergiftungen

gen

gen und Verfälschungen von Speisen, Getränken und Arzeneymitteln mit Zuziehung des in seinen Bezirke aufgestellten Apothekers zu untersuchen, sein Visum repertum und ärztliches Gutachten durch seine Unterschrift zu beglaubigen und durch jene des Wundarztes der ersten Klasse bestätigen zu lassen. Beyde sind gemeinschaftlich für die Wahrheit der angegebenen thatsachlichen Befunde, und für die Richtigkeit der daraus hergeleiteten Folgerungen verantwortlich. Die Form wie eine solche Untersuchung eingeleitet, und in dem Berichte von dem Physikus dargestellt werden soll, bleibt die bisherige, bis von dem Hofgerichte in einer eigenen Instruktion die Leitungs-Begriffe zur Regulirung des ärztlichen Verfahrens, in Betreff der Gegenstände der gerichtlichen Arzeneykunde aufgestellt, und auseinander gesetzt seyn werden.

5. Beförderung der übrigen Medizinal-Anstalten.

Der Physikus soll zu dem Gedeihen und Fortkommen der gesammten Medizinal-Anstalten des Landes beytragen und, in dieser Rücksicht, wenn zu seiner Zeit das Entbindungs-Haus, das Findlings- und Waisen-Institut, die Irren-Anstalt organisirt, und zweckmäßig bestellt seyn werden, dürftige Schwangere, besonders die außerehelichen, anweisen, sich in dem Entbindungs-Hospitale der Hauptstadt aufnehmen zu lassen — er soll die Aufsicht über die Findlinge und Waisen, welche von dem Institute auf das Land gegeben werden, übernehmen, die Wahnsinnigen mit einem Zeugnisse und der Krankheitsgeschichte zur Verwahrung und Heilung in die Irren-Anstalt schikken, pathologische Merkwürdigkeiten, die sich bey Sektionen finden, an das hiezu am allgemeinen Krankenhause errichtete Museum gegen Erstattung der Unkosten einschicken.

Ueber alles dieß, wie in jeder Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls soll sich der Physikus

fikus mit den übrigen Staatsbeamten, mit den Pfarrern und Volkslehrern freundschaftlich benehmen, in Gemeinschaft mit ihnen an der medizinischen Aufklärung des Volkes und an der Ausrottung schädlicher Vorurtheile arbeiten; wenn ihm aber von diesem Hindernisse in seinen hierauf abzweckenden Bemühungen gelegt werden; so soll er deswegen hierüber gehörigen Bericht erstatten.

6. Pflicht des Physikus gegen seine Wissenschaft und Kunst.

Die heiligste und höchste Pflicht, welche jedem Arzte obliegt, ist jene gegen seine Kunst und Wissenschaft; diese soll stets seine oberste Rücksicht bleiben, und mit ihr im gleichen Schritte vorzuschreiten, sein angelegenstes Geschäft ausmachen. Es ist dem Staate äußerst daran gelegen, daß seine Gesundheitsbeamten in der medizinischen Cultur vorwärts rücken, und den erniedrigenden Vorwurf der regressiven Tendenz von sich entfernen, der so manche Landärzte trifft, welche fern von der Cultur größerer Städte sich verliehren, und nach und nach in die tiefste Ignoranz versinken.

Bey Festsetzung der gewiß nicht unansehnlichen Besoldung für die Medizinal-Personen wurde besondere Rücksicht auf das Bedürfniß derselben, sich Bücher und andere litterarische Hülfsmittel anzuschaffen, genommen, und man kann nun mit Recht fordern, daß die Physici zur Anschaffung von Büchern jährlich einigen Aufwand machen, und ihre Bibliotheken in gutem Stande erhalten, besonders in einem Zeitpunkte, der so reich an richtigen Ideen, und fruchtbar an neuen Erfindungen ist, würde sich ein Arzt wenig empfehlen, der sich auf einem gegebenen Standpunkte der Wissenschaften fixiren, und diese selbst über sich hinaus fortschreiten lassen wollte. Wer dies thut, und wäre er auch im Besitz der befriedigendsten

sten Kenntnisse, den kann man nicht mit vollem Zutrauen, der Charlatanerie, dem Volksaberglauben und den medizinischen Vorurtheilen entgegen stellen. Um ihren Fortgang in der Cultur des Zeitalters zu dokumentiren, sollen die Physici immer nach dem Verlaufe eines Jahres eine Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der Arzeneykunde, eine pragmatisch bearbeitete Kranken-Geschichte, oder eine Erörterung eines medizinisch-polizeylichen Gegenstandes an das Medizinal-Collegium einschicken. Arbeiten dieser Art, welche der Publizität würdig sind, werden in die Annalen der fränkischen Arzeneykunde aufgenommen, die übrigen aber in ein Verzeichniß eingetragen, und bey den Akten des Sanitäts-Rathes aufbewahrt werden. In dem ersten Jahre soll jeder Physikus zu dem Gegenstande seiner Abhandlung eine Aufgabe aus der gerichtlichen Arzeneypflege wählen.

7. Wohnort des Physikus.

Der Wohnort des Physikus ist in seinem Anstellungs-Dekrete bestimmt. Er muß sich an demselben häuslich niederlassen, darf sich nicht länger als 3 Tage von demselben entfernen, ohne dies den Aemtern seines Bezirkes anzuzeigen, und einen benachbarten Physikus für sich zu substituiren. Zu einer Entfernung von mehr als acht Tagen bedarf es der vorläufigen Anzeige und Erlaubniß der churfürstlichen Landes-Direktion.

8. Amtstracht.

Jeder Physikus erhält, so wie andere Staatsdiener, zu seiner Unterscheidung und Auszeichnung und zur Ersparung eines unnöthigen Kleideraufwandes, eine ihm noch anzuzeigende Amtstracht, in welcher er besonders bey feyerlichen

lichen Gelegenheiten, in Amtsverrichtungen und vor seinen Obern zu erscheinen hat.

Bamberg den 22ten Junius 1803.

Churfürstliche Landes-Direktion.

Steph. Freyh. von Stengel.

J. Weyermann.

VIII.

Vorschriften des Preußischen allgemeinen Landrechts, die Berechtigung zu innern und äußerlichen Kuren betreffend.

Thl. 2. Tit. 20. §. 695. 696. 702-709. incl.

S. dieser Sammlung Thl. 1. S. 112-114.

IX.

Chur-Salzburgische Dienstordnung für die praktischen Aerzte.

Verordnung.

Die Beyliegende Dienstordnung für die praktischen Aerzte in dem Churfürstenthume Salzburg und in den Fürstenthümern Passau und Berchtesgaden hat die höchstlandesherrliche Genehmigung erhalten.

Sie wird daher den praktischen Aerzten zur gesetzlichen Befolgung und dem übrigen Publikum zur Wissenschaft allgemein bekannt gemacht.

Salzburg in der churfürstlichen Landesregierung am 1sten Hornung 1805.

Joseph Felner.

W. Hier. Graf Ueberacker, Sekretär.

Dienst-

Dienstordnung.

für praktische Aerzte.

§. 1. Wie jeder andere Mensch, der ein Glied eines gesellschaftlichen Staates ausmacht, hat auch der Arzt seine allgemeinen und besondern Pflichten, die ihm um so unverletzlicher seyn müssen, weil das allgemeine und besondere Zutrauen die Erhaltung und Rettung des Menschenlebens in seine Hände niederlegt.

§. 2. Die allgemeinen Pflichten, d. i. solche, die er mit jedem andern Staatsbürger gemein hat, gehen für ihn, in so fern er vorerst ein sittliches Wesen darstellt, aus dem allgemeinen Sittengesetze hervor. Sie gehören um so weniger in eine amtliche Instruktion, weil bey einem wissenschaftlich gebildeten Individuum, und bey dem hohen Berufe, der Diener der leidenden Menschheit zu seyn, schon an und für sich selbst ihre Anerkennung und Würdigung vorausgesetzt werden darf.

§. 3. Die besondern Pflichten aber, d. i. solche, die aus den besondern Beziehungen seines Berufes hervorgehen, müssen ihm in einer gesetzlichen Akte vorgehalten werden, weil er durch selbe auch unter eine gesetzliche Verantwortlichkeit gestellt wird.

§. 4. Nach diesen Beziehungen lassen sich die Pflichten eines Arztes eintheilen

A) in solche, die er in Bezug auf das öffentliche Gesundheitswohl gegen den Staat,

B) in solche, die er gegen den Kranken,

C) in solche, die er gegen Kunstverwandte hat.

A) Pflichten des Arztes gegen den Staat.

§. 5. Im weitesten Sinne ist der Arzt durch jede Pflicht, sie sey eine allgemeine (moralisch-staatsbürgerlich), oder eine besondere (ärztlich-technisch), dem Staate verant-

antwortlich. Durch die letzte erscheint derselbe als ein durch seinen Beruf in die öffentliche Gesundheitspflege, mithin in eine der wichtigsten organischen Funktionen des Staatskörpers eingreifendes Glied, und in Bezug auf dieses Verhältniß kann auch nur von den ärztlich-technischen Pflichten hier die Rede seyn.

§. 6. Wenn der Arzt als ein wirkendes Glied in die Organisation des Medizinalwesens eingreift; dieses aber einer öffentlichen, vom Staate authorisirten Stelle zur Leitung anvertraut ist: so muß solcher in dieser Beziehung als untergeordnet erscheinen.

§. 7. Gemäß der bestehenden Instruktion für den churfürstl. Salzburgischen Medizinal-Rath §. 9., und der Instruktion für die Landphysiker §. 26. ist jeder praktische Arzt als Medizinalperson

a) zuvörderst dem churfürstlichen Medizinal-Rathe als seiner obersten unmittelbaren Dienstbehörde,

b) und dann dem Landphysiker, in dessen Bezirke er seine Kunst ausübt, als nächster Medizinalbehörde untergeordnet.

§. 8. Als Untergeordneter des Medizinal-Raths (a) ist er demselben öffentliche Achtung und in ämtlicher Beziehung Gehorsam schuldig. Diesemnach muß er jede ihm von dieser Stelle mittelbar oder unmittelbar zugekommene Anordnung willig, thätig und verständig befolgen, in jedem Falle, der das öffentliche oder privative Gesundheitswohl zum Gegenstande hat, ihren Rath dankbar benützen, ihre ämtlichen Anfragen deutlich, ohne Zeitverlust und bestimmt nach Wissen und Gewissen beantworten, und auf jede Aufforderung ungesäumt vor ihr erscheinen.

§. 9. Als untergeordnete Medizinalperson des Landphysikers (b) ist er demselben öffentliche Achtung schuldig, kollegialische Zuneigung, und in Fällen, die zur öffentlichen Gesundheitspflege gehören, Gehorsam schuldig. Wenn ihm in solchen Fällen der Physiker einen auf Medizinal-

pflege sich beziehenden Auftrag ertheilt, hat er solchen vorschriftsmäßig in Vollzug zu setzen, da, wo er ihn um Rath und Beystand angeht, beydes nie zu versagen, so wie auch ihm gleiche Unterstützung und gleiches Zutrauen zur Pflicht gemacht sind. Alle Vierteljahre muß er demselben (Instruktion für Landphysiker §. 27.) zum Behufe seiner Eingaben über die von ihm behandelten Kranken, Genesenen, Gestorbenen und noch der Kur Unterliegenden, einen summarischen Ausweis mit der skizzirten Angabe der Krankheitsformen und der dabey angewandten Heilmethode einreichen. Bey der Entdeckung eines epidemischen Charakters in Krankheiten, sporadischer, epidemischer Uebel, allgemeiner ursächlicher Krankheitsmomente, die in der Natur der Gegend, der Bewohner, in den Fehlern der physischen Erziehung u. dgl. liegen, von Vergehungen gegen die Gesetze der Kunst oder der verschiedenen Medizinalordnungen, wodurch die Gesundheit gefährdet, oder der Bürger bevortheilt werden könnte, von Pfuschereyen, Quacksalbereyen, schädlichem Medikamentenverkaufe u. s. f. soll er auf der Stelle an die Ortsbehörde und an den Physiker Anzeige machen, und bey allen Untersuchungen, die sich auf solche Entdeckungen oder zur Beseitigung von derley schädlichen Erscheinungen beziehen, ihm hülfreiche Hand biethen.

§. 10. In wie fern die Mittel, das öffentliche Gesundheitswohl zu bewahren, zu sichern und zu befördern, zunächst in der Kunst des Arztes liegen, hat derselbe als Heilkünstler mehrere Pflichten gegen den Staat mit dem Physiker gemein, und er kann daher z. B. in Bezug auf die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung, der Hülfeleistung bey Unglücksfällen, beym Scheintode, überhaupt in Hinsicht auf alle besondere Pflichten in der Instruktion für die Landphysiker (§. 42-48.) Belehrung finden.

§. 11. Eine andere Pflicht des Arztes gegen den Staat ist es, daß er alle Medizinalordnungen, welchen

Rah-

Nahmen sie haben mögen, pünktlich befolge, und sich unter keinem Vorwande eine Vergehung gegen dieselbe erlaube.

§. 12. Praktische Aerzte, die einen Arzneyvorrath sich beyzuschaffen berechtiget sind, sind verbunden, die ihnen in der Apotheker-Ordnung §. 30. vorgeschriebenen Artikel in der gehörigen Qualität nnd Quantität vorräthig zu halten, und überhaupt alle Punkte, die in der angeführten Apotheker-Ordnung auf das Dispensiren der Arzneymittel Bezug haben können, vorzüglich die Medikamente-Taxordnung, auch als für sie gesetzlich anzusehen.

§. 13. Keinem practischen Arzte aber ist es erlaubt, sogenannte Geheim- oder Universalmittel (Arcana), unter was immer für einem Vorwande, zu gebrauchen und zu verkaufen.

B) Pflichten des Arztes gegen Kranke.

§. 14. Die Würde des Arztes erscheint in keinem andern Verhältnisse ehrenvoller, als wenn er vor dem Krankenbette als Retter des Menschenlebens, und da, wo dies außer der Sphäre des Kunstvermögens liegt, als Besänftiger körperlicher Leiden auftritt. Jede Pflichtverlezzung würde sohin in diesem Bezuge ihn der direkten oder indirekten Schuld des Todes im ersten Falle, im zweyten einer herzlosen Rohheit, vor dem innern Richter anklagen.

§. 15. Die Pflichten des Arztes gegen die Kranken sind in der Humanität, oder in den Gesetzen der Kunst begründet, und lassen sich sohin nach moralischen oder technischen Beziehungen ordnen.

§. 16. Nach der ersten Beziehung muß daher der Arzt, so wie der Physiker (Instruktion für dieselben §. 36.), armen Kranken bey Tag und Nacht unentgeldlich Rath und Hülfe angedeihen lassen, weil das Zutrauen des Armen nicht weniger, als jenes des Reichen ehrt; da, wo

er ein Honorar zu fordern berechtiget ist, jeden Schein eines die moralische Würde des Arztes entehrenden Eigennutzes vermeiden, und sich genau an die bestehende Taxordnung halten, bey weniger Bemittelten aber Billigkeit und Nachsicht eintreten lassen.

§. 17. Jeder Arzt ist durch seinen Eid moralisch und staatsbürgerlich verpflichtet, bey Behandlung der Kranken, von welcher Klasse sie seyen, gleichen Fleiß und gleiche Kunstanstrengung anzuwenden, in keinem Falle die Gesetze der Humanität oder der Wissenschaft zu vergessen, vielmehr Alles aufzubiethen, um die Natur der Krankheit zur deutlichen Erkenntniß zu bringen, damit er ihr die zweckmäßigste und wirksamste Heilmethode entgegen setzen könne. Als wissenschaftliches Individuum muß er jeden Schein von Charlatanerie sorgfältig vermeiden, und daher nie eine Krankheit für gefährlicher angeben, als sie wirklich ist; überhaupt die Prognose nicht als Mittel, sich Celebrität zu erwerben, ansehen. Der Regel nach darf er dem Kranken den nähern oder entferntern unvermeidlichen Tod nicht bekannt machen, ausgenommen derselbe verlangte es mit der gehörigen Resignation; überhaupt soll er Zeit und Umstände wohl berücksichtigen, unter welchen er, wenn es bürgerliche oder Familien-Verhältnisse unerläßlich fordern, dem Kranken selbst die Lebensgefahr anzukündigen wagen darf, damit diese nicht unvorsichtiger Weise durch die Schrecken des Todes noch erhöhet werde; überall aber, wo er Gefahr ahndet, hat er Einleitung zu treffen, daß dem Kranken der Trost der Religion und die heiligen Sakramente gereichet werden.

§. 18. Kein Arzt soll einen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Ursache, auch nicht unter dem Vorwande der Unheilbarkeit verlassen, es sey denn, daß der Kranke seinen Vorschriften nicht gehörige Folge leiste, oder ihm merken lasse, daß er kein Zutrauen in ihn setze. In diesem Falle kann er

einen

einen solchen Kranken, ohne alles Personalinteresse mündlich oder schriftlich an einen andern Arzt weisen; das stillschweigende Ausbleiben aber, soll er als eine Entehrung seiner selbst ansehen.

§. 19. Würde ein Kranker sein Zutrauen auf seinen ersten Arzt verlieren, und einen andern verlangen; so darf ihm dieser letzte in keinem Falle die Hülfe versagen, und der erste Arzt ist verbunden, auf geziemendes Ansuchen, über den bisherigen Verlauf der Krankheit und die dabey angewandte Heilmethode, bestimmte Auskunft zu geben. Kein Arzt darf aber einen Patienten, welcher bereits von einem andern Arzte behandelt wird, hinter dem Rücken desselben und ohne dessen Vorwissen zur Behandlung heimlich übernehmen.

§. 20. Eine unerläßliche moralische Pflicht des Arztes gegen den Kranken ist es, daß er die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen, oder ihm etwa bekannt gewordenen andern bürgerlichen oder Familien-Verhältnisse, deren Bekanntmachung dem Kranken oder seiner Familie zum Nachtheile gereichen könnte, streng verschweige, und so das Zutrauen, das ihn ehrt, auch wieder ehre.

§. 21. An diese allgemeine Vorschriften über Krankenbesorgung schließen sich die speciellen über Krankenbesuche, Arzeneyverordnungen und ärztliche Konsultationen an.

§. 22. In Bezug auf die Besuche des Kranken schreibt ihm das Gefühl der Rechtschaffenheit vor, daß er jene Kranke, von denen er eine Bezahlung zu fordern das Recht hat, nicht mit unnöthigen, bloß eigennützigen Besuchen beschwere; weswegen auch bey gefährlichen Krankheiten nicht mehr, als zwey, höchstens drey Besuche auf den Tag anzurechnen erlaubt ist, ausgenommen der Kranke oder seine Verwandte hätten ausdrücklich mehrere verlangt. Bey den Armen aber, denen er die Besuche unentgeldlich zu machen hat, soll er deswegen die genaue Beobachtung

der

der Krankheit nicht versäumen. Wenn er auswärts gerufen, oder sonst abgehalten würde, seine Kranken zu besuchen: so soll er, wenn die Krankheit Gefahr besorgen läßt, oder wenn seine Abwesenheit einige Tage beträgt, seine Kranken für diese Zeit einem andern Arzte übergeben, und keiner darf sich weigern, solche in treue Besorgung zu nehmen. Beyde müssen aber vorher, wenn es möglich ist, über die gehörige Heilmethode Rücksprache halten.

§. 23. In Bezug auf Arzneyen-Verordnung soll er

1) in seinen Recepten, Arzneyen und Gewichte nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben, und die Quantitäten nicht durch die Bezeichnungen: Pugillus, Manipulus, sondern durch das Gewicht bestimmen;

2) soll er auf jedes von ihm geschriebene oder diktirte Recept seinen Namen, den Namen des Kranken nebst der Vorschrift des Gebrauches und dem Datum, nur bey Krankheiten, die verschwiegen werden müssen, statt dem wahren Nahmen des Kranken bloß die Aufschrift: für einen Ungenannten, setzen;

3) immer soll er, vorzüglich bey weniger Bemittelten, von zwey gleich wirksamen Substanzen die minder kostspielige, und da, wo das ausländische Produkt durch das inländische Surrogat ersetzt werden kann, dieses wählen, um die Vervielfachung der Heilungskosten zu vermeiden.

4) Bey einer gemeinschaftlichen Besorgung eines Kranken von mehrern Aerzten, soll keiner für sich allein und ohne des andern Vorwissen, außer im Nothfalle, ein Recept verschreiben; wenn dieses aber geschehen müßte, so soll dem andern Arzte das Recept gezeigt, oder schriftlich gemeldet werden. Von dieser Verbindlichkeit spricht nur die Abwesenheit oder die Erlaubniß des andern Arztes, oder die bestimmte

stimmte Forderung des Kranken oder seiner Familie los.

§. 24. In Bezug auf medizinische Konsultationen bedarf es wohl keiner Vorschrift, daß bey wichtigen Krankheiten oder zweifelhaften Fällen, die durch ihre Gefährlichkeit, durch ihre tief verborgene Natur, oder durch irgend eine andere Bedeutenheit eine höhere Vorsicht und Einsicht in Anspruch nehmen, jeder rechtschaffene Arzt von selbst den Rath und Beystand anderer Kunstverwandter auffordere, so wie auch diesen keiner verweigern wird, so bald ihn der Arzt, der Kranke oder die Familie von ihm verlangt.

§. 25. Alle medizinischen Konsultationen sollen nie in Gegenwart des Kranken, sondern in einem abgesonderten Orte mit ruhiger Prüfung, mit Verläugnung jeder egoistischen Tendenz, in der Sprache der Wissenschaft und in dem Tone der gebildeten Menschen vor sich gehen.

§. 26. Der Ordinarius soll eine solche Konsultation mit einer getreuen und vollständigen Relation über seine Ansicht der Krankheit, über ihre Stadienbildung, über die eingeschlagene Heilmethode, über den Erfolg derselben u. s. w. eröffnen. Jede Meynung muß mit Gründen vorgetragen, geprüft, beantwortet oder verworfen werden, und da, wo es Menschenleben gilt, darf keine Arroganz oder Partheysucht Statt haben.

§. 27. Auf die bestimmte Aufforderung ist der konsultirende, so wie der konsultirte Arzt, verbunden, seine Meinung schriftlich von sich zu geben. Können sie über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden; so sollen sie die Krankheitsgeschichte und ihre verschiedenen Meinungen dem Medizinal-Rathe, oder, wenn es die Umstände erlauben oder fordern, auch einem auswärtigen berühmten Arzte oder einer solchen medizinischen Fakultät einschicken, und seine oder ihre Stimme sich erbitten. Indessen aber soll der konsultirte Arzt den Kranken nach seiner Aufsicht behandeln dürfen, wenn anders

der

der Kranke und dessen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erste Arzt seine Kur einstweilen fortsetze.

§. 28. Wenn irgend ein Arzt entweder von einem öffentlichen falschen Gerüchte, von einheimischen oder auswärtigen Aerzten, oder von wem immer verunglimpft oder verläumdet wird: so kann er deßhalb bey dem churfürstlichen Medizinal-Rathe seine Ehrenrettung ansuchen. Zu diesem Ende aber muß er eine vollständige Krankheitsgeschichte ausführlich und nach den Gesetzen der Kunst verfaßt, in Bezug auf die wichtigern Punkte, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, vorlegen. Der Medizinal-Rath wird sodann, wenn die Prüfung und Untersuchung gegen die Verläumdung spricht, die Ehre des verläumdeten Arztes auf dem Wege der Publizität für makellos erklären.

C) Pflichten des Arztes gegen Kunstverwandte.

§. 29. Die Pflichten des Arztes gegen Kunstverwandte, sind entweder in den Beziehungen des Berufes zur Wissenschaft und Kunst, oder der Medizinalpersonen zueinander und unter sich bedingt.

§. 30. In Hinsicht auf die Beziehungen zur Kunst und Wissenschaft, hat jeder Arzt mit dem Landphysiker die Pflichten gemein, die in der Instruktion für dieselben §. 40. aufgezeichnet sind.

§. 31. In Bezug auf die Verhältnisse der Medizinalpersonen zu einander und unter sich, hat der Arzt Pflichten

a) gegen andere Aerzte (Kollegen),
b) gegen Chirurgen,
c) gegen Apotheker,
d) gegen Hebammen.

§. 32. Die erste Pflicht des Arztes gegen andere Aerzte, ist wechselseitige Achtung und kollegialische Zuneigung, weil eine Verkennung dieser Pflicht die höchste Her-

ab-

abwürdignng seiner selbst seyn würde. Nie soll er sich erlauben, die wissenschaftlichen Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines Kollegen heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen; vielmehr soll er liebloſe oder sonstige irrige Urtheile der Profanen, wodurch der Ruf eines Arztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und in dem Falle, daß er ein Vergehen von Seite eines solchen entdeckte, das gerügt und abgestellt werden müßte, die Anzeige davon vor dem Medizinal-Rathe erweisen, im Publikum aber strenge Verschwiegenheit darüber halten. Wenn er von einem Kollegen zu ärztlichen Konsultationen oder zur Uebernahme von Krankenbehandlung auf kürzere oder längere Zeit erbethen wird (§. 22.); darf er sich einem solchen Gesuche um so weniger entziehen, weil auch er unter gleichen Verhältnissen gleiche Dienste zu fordern das Recht hat.

§. 33. In Bezug auf Chirurgen der zweyten und dritten Klasse (Medizinal-Chirurgen und Bader) ist es eine Vorschrift für den Arzt, selbe mit der gehörigen Achtung zu behandeln, ihnen überall, wo sich die Gelegenheit hiezu ergibt, oder wo es die Nothwendigkeit gebiethet, wissenschaftliche Belehrung angedeihen zu lassen; wichtigere Dienstfehler an die betreffenden Physiker zur Ahndung und Abstellung, so wie eminente Verdienste derselben zur Belobung und Belohnung anzuzeigen; mit dem Physiker darauf zu sehen, daß jene von ihnen, denen die Behandlung innerlicher Krankheiten, die Ausübung der höhern operativen Chirurgie oder das Dispensiren der Arzneyen nicht gestattet ist, ihre Befugniß nicht überschreiten, und von jeder Uebertretung in diesem Bezuge sogleich Anzeige zu machen; die Medizinal-Chirurgen aber, denen die Behandlung innerlicher Krankheiten unter den in der Instruktion für Chirurgen angegebenen Einschränkungen erlaubt ist, darin zu leiten, mit Rath und That zu unterstützen, überhaupt sie

als Individuen zu betrachten, die durch Kunstbildung und den Zweck ihres Berufes schon nähere Kunstverwandte sind.

§. 34. In Bezug auf Apotheker hat der Arzt die Pflicht auf sich, selben mit Achtung und Zutrauen zu begegnen, ohne aber die Vertraulichkeit zu einem Grade steigen zu lassen, bey dem die jedem Arzte schon in seinem Eide aufgetragene Aufsichtspflicht von irgend einer Seite, auch nur durch Veranlassung zum Verdachte, gefährdet werden könnte. In eben dieser Hinsicht ist es ihm streng verbothen, ein sogenanntes Neujahrsgeschenk im Gelde oder Geldeswerth von ihnen anzunehmen. Fehler, die er in Apotheken zu entdecken Gelegenheit hat, sie betreffen nun die Zubereitung der Arzneyen, die Quantität und Qualität derselben, die Taxordnung oder was immer für einen Punkt der Apotheker-Ordnung, muß er auf der Stelle und um so gewisser auf dem vorgeschriebenen Wege anzeigen, weil hierunter sowohl das Gemeinwesen, als die Ehre der Kunst und des Arztes leiden muß.

§. 35. In Bezug auf Hebammen ist der Arzt verpflichtet, solche als zwar nicht durch wissenschaftliche Bildung, aber doch durch den Zweck ihres Amtes, mit seinem Berufe verwandte Individuen anzusehen. Er soll ihnen daher Achtung und Zutrauen erweisen, um ihnen solche auch im Publikum zu sichern; in jeder Gelegenheit ihnen geburtshülflichen Rath und Beystand zu ertheilen bereitwillig seyn; Vorurtheile, denen sie etwa zum Nachtheile der Kunst, der Gebährenden und der Neugebohrnen, und zur Schande des Menschenverstandes anhängen könnten, auszurotten sich bestreben; ihnen keinen Eingriff in das Gebieth der höhern Geburtshülfe oder in was immer für einem Fache der Heilkunst gestatten, und endlich jede Gelegenheit ergreifen, sie zu belehren und zu unterstützen, um sowohl die Subsistenz einer gebildeten Hebamme zu erleichtern, als das Heil der Mütter und Kinder zu sichern.

X.

X.

Chur-Salzburgische Dienstordnung für die Doktoren der Chirurgie, Medizinal-Chirurgen und Bader.

Verordnung.

Nachstehende höchsten Orts bestätigte Dienstordnung für die Doktoren der Chirurgie, Medizinal-Chirurgen und Bader in dem Herzogthume Salzburg und in den Fürstenthümern Passau und Berchtolsgaden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Salzburg in der churfürstlichen Landesregierung am 18ten März 1805.

Joseph Felner.

v. Albini,
Hofrath und Sekretär.

Dienstordnung.

für die Doktoren der Chirurgie, Medizinal-Chirurgen und Bader.

§. 1. Die Chirurgen werden nach dem Grade ihrer wissenschaftlichen Bildung und dem Unterschiede ihres Ausübungsrechtes eingetheilt in

a) die Doktoren der Chirurgie;
b) die Medizinal-Chirurgen;
c) die sogenannten Bader.

§. 2. Da durch diese Eintheilung, der Wirkungskreis der Chirurgen, durch Stufengrade gesondert wird; so erhalten nothwendiger Weise ihre Pflichten nebst den allgemeinen Beziehungen auch noch eine eigene nach dieser Klassifikation gebildete Sonderung.

§. 3.

§. 3. Um diese nun bestimmt zur Ansicht zu bringen, fordert es die Natur der Sache, daß voraus die allgemeinen Pflichten, d. i. jene, welche alle drey Klassen gemeinschaftlich unter sich haben, aufgestellt werden müssen, welchen sodann erst die Bestimmung der besondern Pflichten folgen kann.

I. Allgemeine Pflichten.

§. 4. Die allgemeinen Pflichten der Chirurgen sind:
a) moralische Pflichten,
b) Pflichten gegen vorgesetzte Stellen,
c) — gegen Kunstverwandte.
d) — gegen Kranke,
e) — in gerichtlichen Fällen.

§. 5. Der Chirurg ist, wie der Arzt, der Diener der leidenden Menschheit, und als solcher muß er die moralische Würde seines Charakters unbefleckt bewahren, weil er eben so, wie dieser, und dadurch, daß er noch näher, als jener, vor das Auge des Publikums gestellt ist, mehr noch, als dieser, von dem öffentlichen Zutrauen abhängig ist. Dem zufolge ist es seine oberste Pflicht, seinen Ruf als Mensch und Bürger tadellos zu erhalten, und sich in keinem Falle ein Vergehen zu Schulden kommen zu lassen, durch das er vor seinen Mitbürgern oder vor sich selbst, als seines Berufes unwürdig erscheinen könnte. Ein Chirurg, der seinen Lebenswandel durch irgend ein Gewohnheitslaster, als Spielsucht, Trunk u. dgl., seine Kunst durch Charlatanerie, niedrigen Eigennutz, Nachlässigkeit auf Kosten des Kranken herabwürdigt, macht sich des öffentlichen Zutrauens und von Seite seiner vorgesetzten Behörde, seines Ausübungsrechtes verlustig.

§. 6. In technischer Beziehung, d. i. in Allem, was zur Medizinalpflege gehört, ist er zunächst dem Landphysiker (S. Instrukt. für die Landphysiker §. 26.) und als

vor-

vorgesetzter Stelle, dem churfürstlichen Medizinal-Rathe unbedingten Gehorsam schuldig.

§. 7. Im allgemeinen Bezuge muß er daher Alles, was sowohl diese Stelle, als der Physiker auf mittelbarem oder unmittelbarem Wege ihm anordnen, und befehlen, genau befolgen, jede Anfrage, die von dieser Seite im Bezuge auf die Medizinalpflege an ihn gestellt wird, nach Wissen und Gewissen beantworten, ihre Belehrungen dankbar benützen, ihren Rath überall, wo es möglich und nöthig ist, einholen, und die Achtung gegen dieselben nie vergessen.

§. 8. Im besondern Bezuge, darf sich kein Chirurg in Berufsangelegenheiten geradezu an den Medizinal-Rath wenden, sondern solches hat durch den betreffenden Landphysiker zu geschehen. Nur in dem Falle, wenn er gegen diesen eine gerechte Beschwerde vorzubringen hat, oder er dieses ganz besonderer Umstände wegen für nöthig erachtet, leidet diese Vorschrift eine Ausnahme.

§. 9. Dem Physiker muß jeder Chirurg monatlich (Instruktion für die Landphysiker §. 28.) von seinen Kranken, Gestorbenen, Genesenen und annoch Verbliebenen einen summarischen Bericht, worin auch eine kurze Ansicht der angewandten Heilmethode ersichtlich werden muß, erstatten. Außerdem aber soll er, sobald er eine auf das öffentliche Gesundheitswohl Bezug habende Entdeckung macht, z. B. von Epidemien, Endemien, ausgebrochener Hundswuth, Pfuschereyen, Vergehung gegen bestehende Medizinalordnungen, demselben so wie nach Umständen der Polizeybehörde alsogleich, ohne erst das Ende des Monats abzuwarten, schriftliche Anzeige machen, und seine Anordnung erbitten. Jede Beleidigung gegen die öffentliche Achtung, die er dem Physikus schuldig ist, wird nach Maßgabe der Umstände strenge geahndet werden.

§. 10. Eben so ist er jedem Arzte Achtung und Zutrauen schuldig, und in allen schweren Fällen soll er, wenn

er

er einen solchen in der Nähe hat, den Rath und Beystand desselben zu erbitten.

§. 11. Die Chirurgen unter sich sollen sich als Kunstverwandte ehren, gegen einander höflich, einträchtig und bescheiden betragen, jeder den Ruf des andern, wie seinen eigenen, zu bewahren trachten, und in dem Falle, wo der Physiker oder ein anderer Arzt nicht in der Nähe ist, seinen Kollegen berathen.

§. 12. Gegen Kranke hat der Chirurg mit dem Arzte gleiche Pflichten. (Instruktion für praktische Aerzte §. 14—28.) Armen Kranken muß er bey Tag und Nacht unentgeldlich und bereitwillig Hülfe angedeihen lassen; da, wo er ein Honorar zu fordern das Recht hat, sich strenge an die Taxordnung halten, bey weniger Bemittelten aber die Stimme der Billigkeit und Menschenliebe höher, als Geldinteresse, achten.

§. 13. Wenn der Physikus oder ein anderer Arzt zu einem seiner Kranken ist gerufen worden, so muß er über den Gang der Krankheit demselben getreuen Bericht ablegen, dessen Anordnungen aufmerksam befolgen, ohne sich willkührlich Abänderungen zu erlauben, es wäre denn, daß dringende Umstände eine solche nothwendig machten. Er muß dem zufolge am Krankenbette den genauen Beobachter machen, um dem Arzte von Zeit zu Zeit entweder schriftlich oder mündlich über alles Bemerkungswerthe richtigen Aufschluß geben zu können.

§. 14. Kein Chirurg soll sich so weit herabwürdigen, am Krankenbette oder wo immer den Charlatan zu spielen. Daher ist das Verkaufen und Anpreisen sogenannter Geheim- und Universalmittel, die Anwendung abergläubiger Zaubermittel, das Prophezeyen aus dem Uringucken u. dgl. streng verbothen; und derjenige, der sich dergleichen erlauben würde, wird zur Verantwortung gezogen werden. Im Gegentheile ist jeder verbunden, jedesmal und ungesäumt solchen Unfug, von welcher Person

er

er auch getrieben werde, an die betreffenden Behörden anzuzeigen.

§. 15. Kein Chirurg soll einen Kranken verlassen, ohne die gegründete Ursache, warum er dieses thue, dem Kranken oder dessen Verwandten vorher bekannt zu machen, und demselben einen andern Chirurgen oder Arzt, mit dem er schon Rücksprache gepflogen haben soll, vorzuschlagen. Die Gefahr oder Tödtlichkeit einer Krankheit, darf er in der Regel nie dem Kranken selbst, aber wohl den Anverwandten verkünden, damit diese die geistliche Hülfe und überhaupt die übrigen häuslichen Vorsorgen veranstalten können. So soll er auch seine Kranke, wenn er durch irgend eine Ursache an der Besorgung derselben gehindert wird, einem andern Chirurgen mit den gehörigen Erläuterungen über die Krankheit übergeben.

§. 16. Von den Arzneyverschreibungen, Konsultationen, von der Verschwiegenheit über Krankheitszustände und Familienverhältnisse ihrer Patienten, gilt alles das, was in diesem Bezuge in der Instruktion für die praktischen Aerzte vorgeschrieben ist.

§. 17. Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen, z. B. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhenkten, Erfrornen, Erstickten u. s. w. der Fall des Scheintodes eintreten kann, so ist jeder Chirurg verbunden, sogleich die ersten und nöthigsten Rettungsmittel mit der möglichsten Anstrengung anzuwenden, und seine Bemühungen erst dann aufzugeben, wenn er sich von der Unmöglichkeit eines erwünschten Erfolges in seinem Innern überzeugt hat.

§. 18. Nie soll der Chirurg seine Kunst, als einen bloßen Erwerbszweig betrachten; er soll es unter seiner Würde halten, gewisse chirurgische Operationen, z. B. Aderlassen, Schröpfen u. s. w. fabrikmäßig zu betreiben, um Geld zu verdienen. Solche Operationen soll er nur vornehmen, wenn es ein Arzt verordnet, oder er es selbst

für

für nöthig erachtet hat. Nie soll er vergessen, daß ihm sowohl die moralische, als die Berufspflicht gebietet, Menschen, denen Blutverlust nicht anders als schädlich seyn kann, über den Nachtheil einer so verderblichen Gewohnheit zu belehren, und sie zurückzuweisen; ob ein solcher dann zu einem andern Chirurgen gehe, kann den rechtschaffenen Mann, der seines Nebenmenschen Gesundheitswohl und Blut höher, dann einige Groschen achtet, wenig bekümmern; ihm genügt es, seine Pflicht gethan zu haben. Vorzugsweise hat er mit dem Aderlassen bey dem weiblichen Geschlechte äußerst behutsam zu seyn, weil ledige Weibspersonen oftmals die Absicht haben, durch den wiederholten unmäßigen Blutverlust, heimliche Schwangerschaften aufzuheben, bey verheyratheten Schwangern aber, ein solcher Blutverlust in vielen Fällen für Mutter und Frucht tödtlich werden kann.

§. 19. Ueber wichtige Fälle, vorzüglich auch über Kuhpocken-Impfungen, sollen die Chirurgen ordentliche Tagebücher halten, um sowohl ihre eigene Belehrung, als eine größere Richtigkeit in den monatlichen Berichten zu erzwecken.

§. 20. Die Chirurgen haben die Pflicht, auf die physische Erziehung der auf dem Lande angestifteten Armen und Waysenknaben aufmerksam zu seyn, und die allenfalls entdeckten Mängel, den politischen und medizinischen Behörden anzuzeigen.

§. 21. In gerichtlichen Fällen ist jeder Chirurg verpflichtet, auf Requisition der Ortsobrigkeit sogleich zu erscheinen, die aufgetragene Besichtigung oder Behandlung zu übernehmen, und vorschriftsmäßig zu bewerkstelligen, um die nöthigen Erklärungen und Zeugnisse abzugeben, die ihm von dem Physiker angeordneten Kadaver-Sektionen, nach den Regeln der Kunst vorzunehmen, Alles, was sich bey solchen darstellt, vorzuzeigen, aufzuzeichnen, und sich über-

überhaupt in dergleichen Fällen als den verpflichteten Gehülfen des Physikers zu betrachten.

Er wird über das vorgenommene Visum repertum ein besonderes Zeugniß zu den Akten abgeben, und darin über den Fall sein Urtheil nach eigener Ansicht ausdrücken.

§. 22. Im Bezuge auf die Aufnahme von Zöglingen (Lehrlingen) sollen die Chirurgen die in dem §. 60. der Instruktion für den churfürstlichen Medizinal-Rath vorgeschriebenen Eigenschaften derselben wohl berücksichtigen, und jeden, der solche nicht besitzt, als selbst für den niederen Grad wissenschaftlicher Bildung für unfähig erklären.

§. 23. Ueberhaupt darf ohne Approbation des betreffenden Landphysikers, kein chirurgischer Zögling angenommen werden. Zu diesem Ende muß ein solcher allemal demselben vor der Aufnahme zur Prüfung vorgestellt, und die Approbation eingeholt werden.

§. 24. Jeder Lehrherr ist verpflichtet, seinem Zöglinge die Anfangsgründe der Anatomie, der Physiologie und Chirurgie beyzubringen, und überhaupt ihn zur höhern wissenschaftlichen Bildung vorzubereiten. In der Hauptstadt aber hat er ihn, so wie seine Gehülfen, zur fleißigen Besuchung der medizinisch-chirurgischen Vorlesungen in der Universität zu verhalten. Diese Zöglinge mit häuslichen Arbeiten überladen, und sie überhaupt, wie gedungene Knechte zu behandeln, ist nicht nur eine Herabwürdigung der Kunst und des Berufes, sondern auch ein Vergehen gegen den anvertrauten jungen Menschen, dessen Geist und Hände, durch solche Behandlung, für die Kunst verdorben werden müssen, und der durch eine so niedrige Behandlung um sein künftiges Lebensglück betrogen werden kann.

§. 25. Wenn ein sogenannter Lehrherr vor geendigtem Unterrichte seines Zöglings sterben, oder auf sonst eine Art abtreten sollte, soll sein Nachfolger gehalten seyn,

diesen Unterricht bis zur festgesetzten Vollendung fortzusetzen.

§. 26. Gegen ämtliche Verordnungen darf sich kein Chirurg, unter was immer für einem Vorwande erlauben, einen — auch den unbedeutendsten — Punkt derselben zu verletzen, sondern es soll sein unabläßliches Streben seyn, für die Aufrechthaltung, so weit es an ihm liegt, sorgsam zu wachen, weil sowohl das allgemeine Beste, als seine und seiner Kunst Ehre davon abhängt. Durch dieses Vergehen gegen dieselben wird er verantwortlich.

§. 27. Für jene Chirurgen, die eine eigene Apotheke zu halten befugt sind, ist vorzüglich die Apotheker-Ordnung und Taxordnung wichtig. Alle Vorschriften in denselben, so wie das, was in der Instruktion für praktische Aerzte §. 12. hierüber vorgeschrieben ist, haben auch für sie gesetzliche Kraft. Das Verkaufen von Brechmitteln, Purganzen auf das bloße Anbegehren der Menschen, überhaupt die Verabfolgung der Arzeneyen, die nicht verordnet sind, wird unter Strafe verboten.

§. 28. Jeder Chirurg, der nicht zum gemeinen Handwerker herabsinken will, wird sich unabläßlich bestreben, seine wissenschaftlichen Kenntnisse durch theoretisches und praktisches Studium zu vervollkommnen; und zu diesem Ende wird er Sorge tragen, die bessern Schriften aus dem Kunstfache in die Hände zu bekommen, und das Krankenbett immerfort für seine praktische Schule anzusehen.

II. Besondere Pflichten.

A. Der Doktoren der Chirurgie.

§. 29. Die Doktoren der Chirurgie müssen eben sowohl die Kenntnisse der gesammten Medizin in der Prüfung vor dem Medizinal-Rathe ausweisen, als von den Doktoren der Medizin gegenseitig die chirurgischen Kenntnisse

nisse gefordert werden; und in dieser Hinsicht genießen jene mit diesen gleiche Rechte.

§. 30. Gleiche Rechte bedingen auch gleiche Pflichten; daher sind die Doktoren der Chirurgie in diesem Bezuge ganz an die Instruktion für die praktischen Aerzte angewiesen.

§. 31. Im Bezuge auf die eigentlich chirurgische Praxis, haben sie die Pflichten mit den Medizinal-Chirurgen gemein; was also hierüber in den besondern Pflichten der Medizinal-Chirurgen vorkömmt, gilt auch als Vorschrift für sie.

B. Der Medizinal-Chirurgen.

§. 32. Medizinal-Chirurgen, d. i. solche, denen nebst der freyen Ausübung der gesammten (höhern und niederern) Chirurgie, auch die beschränkte innerliche Praxis (Instruktion für den churfürstlichen Medizinal-Rath §. 46. g, h, i) gestattet ist, haben sonach besondere Pflichten im Bezuge:

a) auf die medizinische
b) auf die chirurgische } Ausübung.

§. 33. Dem Begriffe von beschränkter innerlicher Praxis zufolge, ist es den Medizinal-Chirurgen erlaubt, die gewöhnlichen leichtern innerlichen Krankheiten zu behandeln, und die zu diesem Zwecke nöthigen innerlichen Arzeneyen zu verordnen.

§. 34. Zu den gewöhnlichen leichtern innerlichen Krankheiten gehören: Alle Fieberformen leichterer Art, die sogenannten Krankheiten der ersten Wege, leichtere Entzündungen, die auf minder edeln Organen haften, leichtere Brustkrankheiten, Diarrhöen u. dgl.

§. 35. Sobald aber eine solche Krankheitsform einen Grad von höherer Gefährlichkeit erlangt, ist es seine Pflicht, dem Kranken sogleich die Berathung eines ordentlichen Arztes oder des Landschaftsphysikers vorzuschlagen,

so wie er überhaupt Krankheiten von hoher Gefahr, z. B. Typhen, Entzündungen edler Organe, chronische Uebel u. dgl. für sich selbst zu behandeln nicht befugt ist.

§. 36. In Rücksicht auf die Ausübung der Chirurgie, ist der Medizinal-Chirurg verbunden, neben den gewöhnlichen Sack-Instrumenten auch die nöthigen Instrumente, wenigstens zu jenen größern Operationen, die öfters vorkommen, und die manchmal auf der Stelle verrichtet werden müssen, sich beyzuschaffen, und im guten Stande zu erhalten. Die Landschaftsphysiker sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Vorschrift streng zu wachen.

§. 37. Zu diesen größern, oft dringenden chirurgischen Operationen gehören

1) die Durchbohrung des Schädels oder des Brustbeins (Trepanatio),
2) das Gliederabsetzen (Amputatio),
3) der Bauchstich (Punctio seu Paracentheſis abdominis),
4) der Blasenstich (Punctio veſicae),
5) die Anwendung des Katheters (Catheteriſmus).

Außerdem muß der Medizinal-Chirurg ohnehin mit den gewöhnlichen geburtshülflichen Instrumenten, Zahn-Instrumenten, mit vorräthigen Verbandstücken zu Knochenbrüchen und Knochenverrenkungen versehen seyn.

§. 38. Ferner sollen die Medizinal-Chirurgen, wenn sie eine bedeutende Operation vorhaben, vorher den Landphysiker oder einen andern nahen Arzt darüber zu Rathe ziehen, denselben um die Ehre seiner Gegenwart ersuchen, so wie sie andere, sich in der Nähe befindende Chirurgen hiezu einladen sollen, um ihnen Gelegenheit zur praktischen Belehrung und sich die nothwendige Assistenz für jeden nöthigen Fall zu verschaffen.

C. Der sogenannten Bader.

§. 39. Sogenannte Bader dürfen in keinem Falle innerliche Krankheiten behandeln, oder Arzeneyen zum innerlichen Gebrauche verordnen.

§. 40. Selbe sind bloß befugt, die niedere Chirurgie auszuüben, ohne auf eine Art in die höhere Chirurgie einzugreifen. Zu der Ausübung der niederen Chirurgie gehört Einimpfung der Kuhpocken, die Behandlung von leichtern Geschwüren, leichtern Verwundungen, einfachen Beinbrüchen, Verrenkungen, Quetschungen u. s. w., das Aderlassen, Schröpfen, Klystiren, Blutigel- und Fontanell-Setzen, Haarschnur-Ziehen u. d. gl. Es versteht sich von selbst, daß der Bader die hier genannten Operationen in allen Fällen, deren Behandlung ihm nicht zukömmt, nur auf ausdrückliche Anordnungen eines Arztes oder Medizinal-Chirurgen vornehmen darf.

§. 41. Dem zufolge kann der Bader nicht gehalten seyn, sich andere Instrumente, als diejenigen, die zu den im vorhergehenden §. angeführten kleineren Operationen nothwendig sind, anzuschaffen.

§. 42. Wenn sich ein solcher Bader nach Jahren, durch fortgesetztes theoretisches und praktisches Studium berechtigt glaubt, auf die Würde eines Medizinal-Chirurgen Anspruch machen zu können, so hat er sich vorschriftsmäßig bey dem churfürstlichen Medizinal-Rathe zu melden, und der gehörigen Prüfung zu unterziehen.

§. 43. Keinem künftig antretenden Chirurgen ist mehr erlaubt, die einem Medizinal-Chirurgen zustehenden Heilungen oder Operationen vorzunehmen, wenn er nicht als solcher die Prüfung bey dem churfürstlichen Medizinal-Rathe bestanden hat.

§. 44. Alle bereits aufgestellte Chirurgen haben sich bis zu Ende May's, durch schriftliche Einlagen bey der Ortsobrigkeit zu erklären, ob sie in die Kathegorie der Bader oder der Medizinal-Chirurgen treten wollen.

§. 45.

§. 45. Der Beamte schickt diese Erklärungen nebst seinem Berichte und den Erinnerungen des Physikus an den churfürstlichen Medizinal-Rath ein, und zeigt besonders an, wenn sich unter den Chirurgen ein Mensch von notorischer Untüchtigkeit befinden sollte.

Ein solcher wird dann entweder gar nicht zum Medizinal-Chirurgen angenommen, oder nach folgendem §. einem Provisor oder einer neuen Prüfung unterworfen.

§. 46. Die Physiker haben diejenigen, welche nach jener Erklärung als Medizinal-Chirurgen angenommen werden, genau zu beobachten, und jeden Fehltritt sogleich beym churfürstlichen Medizinal-Rathe anzuzeigen.

Der Medizinal-Rath wird bey Entdeckung des ersten groben Fehltritts eines solchen Medizinal-Chirurgen, der Landesregierung davon Kenntniß geben, welche demselben ohne weiters und auf seine Kosten, einen Provisor setzen wird, in so ferne er nicht in einer neuen Prüfung über hinreichende Kenntnisse sich ausweisen kann.

§. 47. Die Medizinal-Chirurgen bleiben auch zu denjenigen Handlungen berechtigt, welche den Badern zustehen.

§. 48. Die Bader, welche ihr Befugniß überschreiten, werden gleich Quacksalbern bestraft werden.

XI.

Fürstl. Bischöfliche Würzburgische Verordnung, die bessere Verfassung in Ansehung der Wundärzte betreffend.

Bereits unter dem 30ten December 1784. haben Wir verordnet: daß künftig kein Wundarzt mit oder ohne Bade-Stubenrechte angenommen werden soll, der nicht ein vollständiges Collegium über die Zergliederungs- und Wundarzneykunst gehöret hat, vor der von Uns besonders an-

Dienstordnung für die Chirurgen.

Tabelle

von den Medizinal-Chirurgen wohnhaft Gerichts für den Monath 18

Innerliche Krankheiten.

Umständliche Erläuterungen über alle diese Krankheiten findet man in Professs. Heckers Schrift: „Kunst die Krankheiten der Menschen zu heilen." Zwey Theile.

	Einfache entzündliche Fieber.	Typhus. Nervenfieber.	Typhus. Faulfieber.	Gastrische Fieber.	Wechselfieber.	Oertliche Entzündungen.	Nervenschlagfieber.	Hektische und Phthisische Fieber.	Fieber mit andern örtlichen krankh. Zufällen.	Krankheiten der Organe des Athemholens.	Blutflüsse und ihre Unterdrückung.	Krankheiten des lymphatischen und Drüsen-Systems; Cacherien.	Krankheiten des Verdauungssystems.	Krankheiten des Gallensystems.	Krankheiten des Harn-Systems.	Krankheiten der Zeugungs-Theile.	Chronische Hautausschläge.			
Geheilte																				
Gestorbene																				
Verblieben in d. Behandlung.																				

Aeußerliche Krankheiten.

Tittmann's Lehrbuch der Chirurgie dient zur weitern Erläuterung.

	Oertliche Entzündungen.	Wunden.	Geschwüre.	Geschwulste.	Chirurgische Operationen.	Beinbrüche.	Verrenkungen.	Kuhpocken-Impfungen.	Gähstinge, Unglücksfälle, z. B. Ertrunkene, Erfrorne ꝛc.	Geburtsfälle.		
Geheilte												
Gestorbene												
Verblieben in d. Behandlung.												

*) Die Physiker haben den Medizinal-Chirurgen zu erklären, wie sie diese Tabelle auszufertigen, und wo sie vorkommende, hier nicht bemerkte Krankheiten einzuschalten haben.

**) Die Medizinal-Chirurgen haben bey schweren Krankheitsfällen laut §. 35. der Dienstordnung für Chirurgen, z. B. bey Typhen, Entzündungen edler Organe, chronischen Uebeln ꝛc., sobald als es möglich ist, den Physikus oder irgend einen praktischen Arzt rufen zu lassen.

***) Bey wichtigen Krankheiten sollen die Medizinal-Chirurgen eine kurze Uebersicht ihrer eingeschlagenen Heilmethode auf der umgekehrten Seite dieser Tabelle beysetzen; sobald aber irgend eine Krankheit einen epidemischen oder endemischen Charakter anzunehmen scheint, haben die Medizinal-Chirurgen ohne Verzug einen ausführlichen Bericht hievon an den Physikus einzusenden, und die Orts-Obrigkeit hievon zu benachrichtigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p0440-8

Bemerkungen.

elle zur Dienstordnung für die Chirurgen.

Tabelle

Von dem Bader wohnhaft Gerichts für den Monath 180

	Oertliche Entzündungen.	Verwundungen.	Geschwüre.	Geschwülste.	Verrenkungen.	Beinbrüche.	Kuhpocken-Impfungen.	Gähling Unglücksfälle z. B. Ertrunkene, Erstickte u. s. w.				
Geheilte — —												
Gestorbene — —												
Verbleiben in der Behandlung — —												

*) Die Physiker haben den Badern zu erklären, wie sie diese Tabelle auszufertigen, und wo sie vorkommende, hier nicht bemerkte Krankheiten einzuschalten haben.

**) Die Bader dürfen laut §. 39. der Dienstordnung für die Chirurgen in keinem Falle innerliche Krankheiten behandeln, oder Arzneyen zum innerlichen Gebrauche verordnen; sie sind nach §. 40. bloß befugt, die niedere Chirurgie auszuüben.

***) Die Bader haben auf der entgegengesetzten Seite dieser Tabelle eine kurze Ansicht der angewandten Heilmethode zu erstatten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p0444-0

Bemerkungen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p0445-5

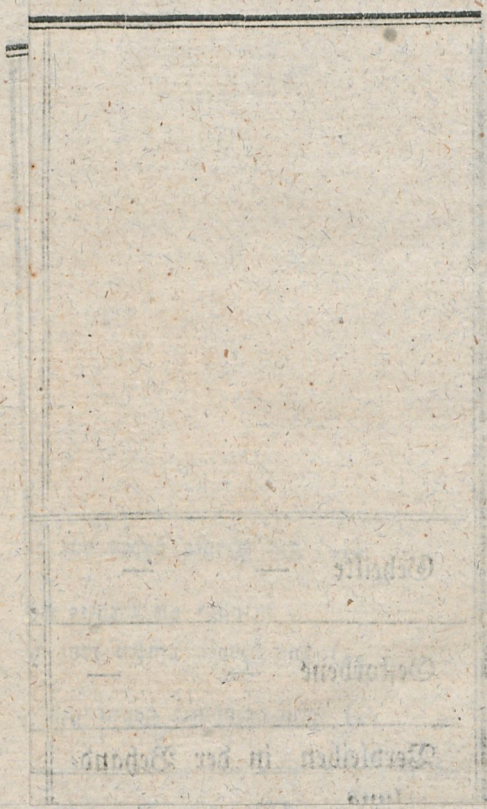

angeordneten Commission geprüfet worden, und auf solche Weise, seine theoretischen und praktischen Kenntnisse hinlänglich bewiesen hat.

Dessen ungeachtet haben Wir mit Mißfallen vernehmen müssen, daß die Söhne und Gesellen der Bader, dieser Vorschrift vielfältig nicht gefolget, und zur Besuchung der nothwendigen Collegien sich nicht bequemet, vielleicht in der irrigen Hoffnung, als würden sie Uns, weil sie nichts anders gelernet, dereinst die Aufnahme zu Wundärzten abdringen können.

Es wollte auch nach einem von Unserer Fürstl. Regierung erlassenen Dekrete vom 23ten May 1785., wodurch den chirurgischen Mitteln ein Vorexamen zugelassen worden, die Mißdeutung gegeben werden, daß durch solches die vorige Verordnung vom 30ten December 1784. wieder aufgehoben worden, und die Wundärzte von eben jenen, die sie zuvor aufgenommen, nach Gutdünken wieder aufgestellet werden könnten, welches auch die Folge hatte, daß würklich schon einige Wundärzte verordnungswidrig angenommen worden.

Hierdurch veranlaßt finden Wir nöthig, um den Wundärzten eine bessere Verfassung in Unserm ganzen Fürstl. Würzburgischen Lande zu geben, nachstehendes hiemit zu verordnen.

1) Bey vorberührter Verfügung vom 30sten December 1784. hat es unabänderlich sein Verbleiben. Wir befehlen demnach allen Mittel- und unmittelbaren Oberamtleuten und Beamten, daß sie jedem Wundarzte, der nach der Verkündigung jener Verordnung, ohne Erlaubniß Unserer Fürstl. Regierung, angenommen worden seyn sollte, die Uebung der Chirurgie bey Strafe von zehn Gulden fr. für den ersten, und des doppelten für den weitern Uebertretungsfall untersagen, sie aber zugleich anweisen sollen, wenn sie sich nach Zielsetzung vorgedachter Verordnung hinlänglich befähiget haben, die Erlaubniß, die Wundarzney-

neykunst üben zu dürfen, bey Unserer Fürstl. Regierung nachzusuchen.

2) Allen Wundärzten auf dem Lande, außer Unserer Residenzstadt, wird hiemit verboten, Lehrjungen anzunehmen, und in der Wundarzneykunst zu unterrichten, auch nicht einmal die, so dermal schon bey den Landchirurgen in der Lehre stehen, dürfen von ihnen völlig ausgelehret werden.

3) Da sich jedoch schon verschiedene tüchtige Wundärzte auf dem Lande befinden; so machen Wir von dem vorstehenden Verbote die Ausnahme: daß, wenn die ernannte Commission einen Landchirurgen für geschickt genug hält, einen Lehrjungen vollkommen unterrichten zu können, demselben von Unserer Fürstl. Regierung die Erlaubniß hiezu ertheilet werden möge.

4) Den Wundärzten in der Residenzstadt ist es der Regel nach verstattet, junge Leute in die Lehre anzunehmen. Aber weder diese, noch auch die Chirurgen auf dem Lande, denen es ausnahmweise erlaubt wird, Lehrjungen zu halten, dürfen einen Menschen zum Unterrichte aufnehmen, ehe er von der Commission fähig, und zur Wundarzneykunst tauglich erkannt worden.

5) Diejenigen also, welche zur Erlernung der Wundarzneykunst Lust tragen, und überhaupt alle, die dermalen bey den Wundärzten, sowohl in der Stadt als auf dem Lande in der Lehre stehen, haben sich für diesmal in der ersten Woche nach Ostern bey der Commission zu melden, und sich über die erforderlichen Eigenschaften zu legitimiren.

6) Die Eigenschaften, die Wir von einem Menschen fordern, der sich der Chirurgie widmen will, bestehen darin:

a) Er soll wohl gesittet, und von guter Aufführung seyn.

b) Hinlängliche Verstandsfähigkeiten und körperliche Stärke besitzen; jene, um die Wissenschaften begreifen, die-

diese, um sie bey schweren Operationen anwenden zu können.

c) Ein empfindsames Herz wird ihn vorzüglich empfehlen, daß er mit der Zeit nicht bloß aus Absicht auf die Belohnung, sondern mit wahrer Menschenliebe, den Unglücklichen seine Hülfe leiste.

d) Vollkommenheit im Lesen und Schreiben wird ohnehin vorausgesetzt: nebst dieser aber soll er in der deutschen und lateinischen Sprache wohl unterrichtet seyn, damit er die ihm nöthigen Bücher verstehen könne.

e) Er muß erweisen, daß er ein zulängliches Vermögen habe, die erforderlichen Bücher und Instrumente sich zu verschaffen. Deswegen jedoch wollen Wir Unbemittelte, aber recht fähige Leute; nicht ausschließen: es wird von diesen nur verlangt, daß sie wahrscheinlich machen, woher sie die nöthige Unterstützung erhalten können.

7) Die nunmehr ganz überflüssigen Badersmittel, welche bisher auf dem platten Lande bestanden sind, werden von nun an gänzlich aufgehoben. Unsere Fürstl. Beamte haben demnach als Zunftrichter, den Geschwornen die Lade, mit dem darin befindlichen Gelde abzunehmen, sich die Rechnungen von ihnen stellen zu lassen, und alles, bis auf erfolgende weitere Befehle, aufzubewahren. Wie dieses vollzogen worden; auch, wie der Bestand der Lade beschaffen sey: darüber sollen sie binnen sechs Wochen zu Unserer Fürstl. Regierung Bericht erstatten.

8) Von den dermal auf dem Lande vorhandenen Badern wollen Wir jenen, welche vor der Verordnung vom 30ten December 1784. bereits angenommen gewesen, die Uebung der Chirurgie, in so weit sie ihnen bisher zugestanden gewesen, noch ferner belassen, und denselben nicht zumuthen, daß sie sich in das chirurgische Gremium zu Würzburg einschreiben lassen sollen: diejenigen aber, welche erst nach der angezogenen Verordnung als Wundärzte auf dem Lande angenommen worden, sind gehalten, sich

in

in einer Zeit von sechs Wochen in besagtes chirurgisches Gremium, gegen Entrichtung einer leidlichen Gebühr, welche allenfalls Unsere Fürstl. Regierung zu ermäßigen hat, einverleiben zu lassen.

9) Damit den Leuten, die bisher als Gesellen bey den Badern gestanden, Gelegenheit gemacht werde, die anatomischen und chirurgischen Collegien hören zu können; so erlauben Wir jedem Wundarzte in Unserer Residenzstadt, diese in Condition zu nehmen. Doch müssen sie vorher unumgänglich vor der Kommission (welches ganz unentgeldlich geschieht) geprüfet werden, ob sie so viel erlernet, als von einem ordentlichen Barbiersgesellen gefordert wird, worauf sie von derselben die weitere Weisung erhalten, was ihnen sonst noch zu erfüllen oblieget. Diese Badersgesellen haben sich demnach in den letzten Wochen des Winter- oder Maimonats vor der Kommission zu stellen.

10) Diejenigen Badersgesellen, welche bey der Prüfung als noch nicht vollkommen unterrichtet befunden werden, sind anzuweisen, daß sie sich, um völlig auszulernen, auf einige Zeit zu einem Wundarzte in der Stadt, oder auch zu einem auf dem Lande, dem es erlaubt werden wird, Leute in die Lehre zu nehmen, begeben sollen.

Wir wollen aber nicht vermuthen, daß diese Wundärzte jene Gesellen sowohl, als auch die Lehrjungen, die schon einige Zeit auf dem Lande in der Lehre gestanden, und für fähig erkannt worden, die Wundarzneykunst fort zu lernen, wegen des Lehrgeldes zu hart halten und überspannte Forderungen machen werden.

Sollte jedoch gegen Unsere Erwartung eine solche niedrige Eigennützigkeit von ein und andern in Anzeige kommen: so hat Unsere Fürstl. Regierung der Forderung die billigen Schranken zu setzen, und das Lehrgeld nach vernünftigen Ermessen zu bestimmen auch, wo die eigennützige

nützige Absicht offenbar ist, die Prinzipalen mit dem Verbote zu bestrafen, entweder auf gewisse Jahre, oder auf immer junge Leute in die Lehre aufnehmen zu dürfen.

Urkundlich unter Unserer eigenen Hand Unterschrift und beygedrucktem geheimen größern Canzleysiegels.

Gegeben Bamberg, den 16. Septbr. 1787.

Franz Ludewig. (L. S.)

B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc.

XII.

Chur-Salzburgische Apothekerordnung vom 16. July 1804. *)

Se. Königliche Hoheit der Churfürst haben auf Vortrag Höchstihrer Landesregierung, der vom churf. Medizinalrathe entworfenen Apothekerordnung und Apothekertaxe die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruhet.

Beyde werden hiemit unter I. und II. als gesetzliche Normen zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht, und für die Ortsobrigkeiten noch die besondere Weisung beygefügt, von den gegenwärtig bestehenden Apothekern und Provisoren nach der Formel III. den Dienseid abzunehmen, und mit derselben eigenhändiger Unterzeichnung hieher einzusenden.

So

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 88.

So oft künftig ein neuer Apotheker oder Provisor antritt, ist nach dieser Vorschrift zu verfahren.

Salzburg in der churfürstlichen Landesregierung am 16ten July 1804.

Freyherr von Moll,
Direktor.

Leopold von Kaspis,
H. u. L. R. Rath.

I. Apothekerordnung

für das Churfürstenthum Salzburg und die Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden.

Erste Abtheilung.

Von der äußerlichen Einrichtung einer Apotheke.

§. 1. Jede Apotheke soll eine geräumige und helle Offizin, oder Rezeptirstube haben, in welcher Stellen für gutschließende Kasten, Schubladen und Gefäße zur Aufbewahrung sowohl einfacher als zusammengesetzter und zubereiteter Arzeneyen angebracht sind.

§. 2. In einer Schublade soll nie mehr als ein einziges Arzeneymittel enthalten seyn; daher ist das Unterschlagen der Schubladen durch Bretter, für zwey verschiedene Kräuter oder Wurzeln verboten. Auf jeder Schublade und auf jedem Gefäße, soll der pharmaceutische Name des darin enthaltenen Arzeneymittels lateinisch, und, wo es sich immer thun läßt, auch in deutscher Sprache nach alphabetischer Ordnung und deutlich geschrieben stehen, und wenn er verwischt ist, wieder erneuert werden.

§. 3.

§. 3. Der Rezeptirtisch soll an einem hellen Orte der Offizin stehen, so viel als möglich leer, und in der Nähe mit einem Platze für die nöthigen Werkzeuge und anderen Erfordernisse versehen seyn.

§. 4. Diese Werkzeuge sind nach Verschiedenheit ihres Gebrauches, von verschiedenen Materien ausgearbeitet. Die Mörser, Reibschalen mit ihren Läufern, Löffel, Wagen und Trichter, sind theils von Metall, theils von Elfenbein, Stein, Schildkrötenschalen, Glas, Bein, Porzellan, Kokus u. dgl. verfertigt. Für jede Art Gifte, dann für stark und anhaltend riechende Arzeneyen, sind überall besondere Gefäße und Werkzeuge zu halten. Diese Werkzeuge sowohl, als auch die Gewichte, besonders die Grangewichte sollen immer reinlich gehalten, und erstere nie zur Bereitung solcher Arzeneyen gebraucht werden, welche unreine und schädliche Bestandtheile aus ihnen auflösen könnten.

§. 5. Hat die Apotheke kein Nebenzimmer, wo die Gifte und giftartig wirkenden Arzeneyen aufbewahrt werden können; so muß an einem besonderen Orte der Offizin, ein wohl zu verschließender eigener Kasten für diese angebracht seyn, worin sich die genau und sorgfältig verschlossenen Giftgefäße, mit ihren deutlichen Aufschriften in lateinischer und deutscher Sprache, von einander abgesondert befinden.

§. 6. In jeder Offizin soll die Churfürstl. Salzburgische Pharmakopöe, die nächstens erscheinen wird, doppelt, und die Apothekertaxe nebst allen das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen vorhanden seyn; ferner ein Herbarium vivum der offizinellen Pflanzen, oder in dessen Ermangelung wenigstens sehr gute Abbildungen aller offizinellen Pflanzen.

§. 7. Das Laboratorium, die chemische Werkstätte, oder die Arzeneyküche muß hell, geräumig, feuerfest und mit allen zur Bereitung der Arzeneyen erforderlichen Werkzeu-

zeugen und Vorrichtungen, auch mit eignen Kasten und einer Nebenkammer, worin gewisse nothwendige Geräthschaften bis zu ihrem Gebrauche aufbewahrt werden können, und mit einer starken gut gestellten Tafel versehen seyn, auf welcher das Schneiden, Pulverisiren, Auflösen, Mischen, Filtriren, Niederschlagen, Sieben und andere Arbeiten verrichtet werden können.

§. 8. Die hieher gehörigen erforderlichen Werkzeuge, als große und kleine Mörser von Eisen, Messing, Stein, Holz, Feilen und Raspeln, die Schneid- und Wiegmesser, der Reibstein, die Durchschläge, Seiher, die groben, die Haar- und Florsiebe oder die Pulvertrommel, die Pressen, Seihetücher, Filtrirhüte und Körbe, die Tenakel, verschiedene Trichter und Glasspritzen, Schaumlöffel, gut verzinnte Kessel und Pfannen, besonders wenn sie von Kupfer sind, Eindickschalen, Phiolen, gläserne Abdampfschalen, Schmelztiegel verschiedener Art, Retorten, Kolben und Helme, Vorlagen, metallene Distillirgefäße, als Blasen, Kühlungen, Kühlröhren, Kühlkessel, Marien- und Sandbäder, Kapelle, Gießbecken sollen reinlich und ordentlich gestellet seyn. Für stark und scharf riechende Flüssigkeiten sollen eigene Colatorien gehalten werden.

§. 9. Der Wasserkeller soll eine solche Temperatur haben, daß die Wässer, Säfte und andere Flüssigkeiten weder gefrieren, noch in der Hitze verderben.

§. 10. Der Kräuterboden muß lüftig, die zum Trocknen aufgelegten Kräuter, Wurzeln, Blumen ꝛc. in gehöriger Entfernung durch unterschlagene Abtheilungen unter einander und von anderen Arten, mit den angemerkten Namen gelegt seyn.

§. 11. Die Materialkammer muß trocken, kühl und zugleich zu lüften seyn. Sie enthält den ganzen Vorrath der übrigen in der Offizin, dem Wasserkeller und Kräuterboden nicht enthaltenen rohen, vorbereiteten, zusammengesetzten und chemisch zubereiteten Arzeneymittel im Großen.

Auch

Auch hier müssen so wie in der Offizin §. 2. und dem Wasserkeller §. 9., die Gefäße und Kasten nach den Hauptabtheilungen der enthaltenen Arzeneymittel gereihet, nach alphabetischer Ordnung mit deutlichen Aufschriften bezeichnet, und die Arzeneyen sowohl vor dem Verflüchtigen, als Bestauben geschützt seyn.

Zweyte Abtheilung.

Von den wechselseitigen Verhältnissen des Apothekers, des Provisors, der Gehülfen und der Lerner in einer Apotheke.

§. 12. Ehe der Apotheker einen Lehrjungen aufnimmt, soll er diesen dem betreffenden Ortsphysikus vorführen, welcher sein Alter, seine geistigen Fähigkeiten überhaupt, insbesondere seine Kenntnisse in der lateinischen Sprache, seine Handschrift und Schulzeugnisse, besonders in Hinsicht des Fleißes und der Sittlichkeit untersucht, und ihm nach Gutbefinden den Aufnahmsschein ertheilt.

§. 13. Der Apotheker oder Provisor, welcher die Stelle eines Apothekers vertritt, soll den Lerner in der pharmaceutischen Kräuter- Thier- und Fossilienkunde, in der Chemie, in der chemischen Zeichenlehre und Rezeptirkunst unterrichten. Dabey soll er sich vorzüglich der frischen Pflanzen bedienen, um die Klasse, Ordnung, Gattung und Art zu bestimmen. Ferner soll er ihn mit der systematischen pharmaceutischen und der gemeinen Volksbenennung der Gewächse, dem Geburtsorte, der Einsammlungszeit und Art, mit den gebräuchlichen Theilen und ihren Hauptkräften, und mit der Reinigungs- und Aufbewahrungsart derselben bekannt machen. In der Materialkammer lehrt er ihn die Waarenkunde, um die vom Auslande erhaltenen Materialien, die Grade ihrer Güte und Aechtheit und ihre Verfälschung kennen zu lernen.

§. 14.

§. 14. Der Apotheker oder Provisor mache den Lerner mit den nothwendigen Büchern seines Faches bekannt, besonders mit der Landespharmakopöe. In dieser soll der Lerner fleißig studiren, und die vorliegenden Arzeneykörper mit den Beschreibungen sorgfältig vergleichen. Seinem Lehrer soll er gehorsam, in Erfüllung seiner Anordnungen unverdrossen, und überhaupt bescheiden, verschwiegen, treu, auferbaulich und sittsam seyn. Ein träger, leichtsinniger, oder nachläßiger Lerner soll nach mehreren fruchtlosen Versuchen und Ermahnungen zur Arbeit, vom Apothekerfache entlassen werden: doch versieht man sich, daß kein Apotheker seinen Lerner zu häuslichen, und oft gar erniedrigenden Arbeiten gebrauchen werde.

§. 15. Nach verflossenen 3 Lehrjahren wird der Lerner von dem Physikus und seinem Lehrherrn oder Provisor, aus der Botanik, Zoologie, Mineralogie, pharmaceutischen Chemie, aus der Waarenkunde, überhaupt aus der Kenntniß der Hauptwirkungen der Arzeneystoffe und Rezeptirkunst geprüft, und ihm entweder von seinem Lehrherrn der Lehrbrief ausgefertigt, oder im entgegengesetzten Falle, die Ursache seiner Unwissenheit untersucht. Liegt die Schuld offenbar an dem Lehrherrn, so soll er von der Obrigkeit zur Fortsetzung des Unterrichts und einer solchen Besoldung des Lerners angehalten werden, als wenn dieser sein Gehülfe wäre, und bey erwiesener Unfähigkeit oder Nachläßigkeit des Apothekers ihm das Recht, je einen Lerner wieder anzunehmen, benommen seyn; für das Vergangene aber hat ein solcher Apotheker oder Provisor das bezogene Lehr- und Kostgeld wieder zurückzustellen.

§. 16. Der Apotheker oder Provisor sind dafür verantwortlich, daß heftig wirkende Arzeneyen oder Gifte, nur von ihnen oder den Subjekten, für die sie vollkommen gut stehen können, dispensirt werden, aber nie von Lernern, denen das Dispensiren überhaupt ohne Auftrag und Erlaubniß des Apothekers oder Provisors auf das Schärfste

zu

zu untersagen ist. Der nachläßige Apotheker oder Provisor ist für alle Fehler verantwortlich.

§. 17. Die Apothekergehülfen sollen alle vorkommenden Apothekergeschäfte unter der Leitung ihres Herrn fleissig, treu, gewissenhaft und aufmerksam ausüben, ihre Zweifel und besseren Kenntnisse mit Bescheidenheit ihrem Herrn mittheilen, gehorsam und verschwiegen seyn; auch den Apotheker jedesmal bey Zeiten an die Anschaffung und Zubereitung der zu Ende gehenden Arzney-Vorräthe erinnern, besonders, wenn deren Zubereitung langwierig ist. Die übrige Zeit sollen sie auf ihre Bildung verwenden, fleißig pharmazeutische Bücher lesen, die Materialien mit ihren Beschreibungen vergleichen, und bey chemischen Prozessen auf jede Erscheinung ihre Aufmerksamkeit richten.

§. 18. Hätte ein Gehülfe gegen seinen Herrn in Sachen, welche die Apotheke betreffen, Klagen; so soll er sie dem vorgesetzten Physikus anzeigen, sich aber sorgfältig hüten, dieselben zum Nachtheile und Schaden seines Herrn ins Publikum zu bringen, widrigen Falls er sich eine verhältnißmäßige Strafe zuzieht.

§. 19. Apotheker, Provisoren und Gehülfen haben sich in Hinsicht der wechselseitigen Aufkündigungszeit nach der allgemeinen anderwärtigen Uebung zu richten.

§. 20. Der Apotheker soll seine Gehülfen zur Genauigkeit und Ordnung anhalten, sie liebreich und mit einer dem Stande gebührenden Achtung behandeln.

§. 21. Ehe man einen Apotheker aufnimmt, oder ehe man einem Apothekergehülfen die Aufsicht und Leitung einer Apotheke anvertraut, das ist, ihn zum Provisor macht, muß man von seiner Gewissenhaftigkeit und Treue, von seiner durch wenigstens 3 Jahre in Apotheken erprobten Genauigkeit und Fleiß, von seiner wissenschaftlichen und kunstmäßigen Bildung in der pharmazeutischen Chemie und deren Ausübung, in der Botanik, Zoologie, Mineralogie, der Materia medica in Hinsicht der Hauptkräfte

der Arzeneymittel, und von dessen Kenntniß der lateinischen Sprache hinlängliche Beweise haben, welche er in einer Prüfung bey dem Churfürstlichen Medizinal-Rathe darzuthun hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten des Apothekers beym Einkaufen, Zubereiten, Zusammensetzen und Aufbewahren der Arzeneymittel,

§. 22. Die Apotheker sind befugt, mit allen in der Apothekertaxe enthaltenen Artikeln auch im Großen zu handeln, so wie es den Materialisten frey gegeben bleibt, mit allen Material- und nicht eigentlichen, kunstmäßig bereiteten Apothekerwaaren Handel zu treiben.

Indessen soll jeder Apotheker, die in der Churfürstl. Salzburgischen Pharmakopöe vorgeschriebenen einfachen, zusammengesetzten und zubereiteten Arzeneyen, von bester Güte vorräthig haben. Er soll die Zusammensetzungen und Zubereitungen sorgfältig nach den Regeln der Kunst, und nach Vorschrift der Pharmakopöe selbst verfertigen, nicht von Gehülfen oder Lernern, ohne Aufsicht verfertigen lassen, oder von Materialisten, Fabrikanten oder Laboranten kaufen, besonders wenn sie heftig wirkende Mittel, z. B. Opium, Spießglas, Queckfilber oder drastische Harze in ihrer Mischung enthalten. Damit aber bey Bereitung solcher Präparate und Zusammensetzungen, keine Verwechselung mit andern Präparaten Statt finden kann, sollen sie an einem abgesonderten Orte bereitet, und wenn sie eine längere Zeit digeriren müssen, überdies noch die Gefäße besonders mit dem Namen des enthaltenen Präparats bezeichnet werden.

§. 23. Für jene wenigen chemischen Präparate und Composita, welche der Apotheker von rechtschaffenen Fabrikanten zu kaufen, für nothwendig hält, ist er dadurch verantwortlich, daß er einen Theil derselben jedesmal chemisch

misch zerlegt, und genau prüft, ob selbe unverfälscht, unverdorben, und in dem Verhältnisse ihrer Bestandtheile, nach Art und Vorschrift der landesüblichen Pharmakopöe zubereitet seyn, ehe er sie in der Materialkammer oder Apotheke zum Verkaufe aufbewahret.

§. 24. Da manches Jahr gewisse Arzeneymittel selten, oder gar nicht verschrieben werden, und in dieser Zeit verderben; so ist der Apotheker verbunden, sie frisch beyzuschaffen, und stets ächte und gute Vorräthe zu haben, wenn man dieselben nöthig hat; unächte und verdorbene Arzeneymittel, sind sogleich ganz aus der Apotheke wegzuschaffen.

§. 25. Wenn der Arzt ein oder einige Arzeneymittel, welche der Apotheker vermöge der Pharmakopöe nicht vorräthig zu haben gehalten ist, braucht, so wird sie der Apotheker anschaffen; doch soll der Arzt dieses Recht nicht mißbrauchen, da dem Apotheker, wegen seltener Krankheiten einzelner Individuen, nicht aufgebürdet werden kann, stets besondere und seltene Arzeneyen frisch vorräthig zu haben.

§. 26. Das eigene Wohl des Apothekers erfordert es, daß er den Waarenkalkul verstehe, um seine Bedürfnisse so viel möglich von der ersten Hand, und auf den kürzesten und wohlfeilsten Wegen zu beziehen.

§. 27. Da in jeder Apotheke, immer die erforderliche Menge von Arzeneymitteln vorhanden seyn soll; so muß der Apotheker oder Provisor wenigstens alle Jahre zweymal seinen ganzen Vorrath untersuchen, und zwar

a) im Frühjahre, um zu wissen, was für Wurzeln, Kräuter, Blumen, Rinden, Früchte ꝛc. er sich verschreiben, oder über den Sommer solle sammeln lassen, und

b) im Herbste, um zu bestimmen, welche Präparate und Zusammensetzungen er über Winter zu verfer-

tigen habe, und zwar wann, wie, und in welcher Menge, welches er sich besonders aufzeichnen soll.

§. 28. Die aus der Ferne erhaltenen einfachen Artikel, als Rinden, Saamen, Wurzeln ꝛc. soll er beym Empfange untersuchen, ob sie ächt, unverdorben, rein von andern oft schädlichen Beymischungen, und von erforderlicher Güte seyn; die aus der Nähe und frisch gesammelten Arzeneyen aber nach vorgenommener Untersuchung und Reinigung auf dem Kräuterboden gehörig abgetheilt trocknen, und sodann selbst in die Materialkammer legen, damit keine Verwechselung Statt finde.

§. 29. Die absolute Menge der in Apotheken vorräthig zu haltenden Arzeneyen läßt sich nicht leicht bestimmen, da hiebey vieles auf das Zutrauen des Publikums zu dieser oder jener Apotheke, und auf die Menge der Krankheiten ankommt. Im letztern Falle, besonders bey einreißenden Epidemien wird der Churfürstliche Medizinal-Rath bestimmen, welche Arzeneymittel im Großen beygeschafft werden sollen.

§. 30. Die Apotheker der Residenzstadt sind verbunden, alle in der Pharmakopöe enthaltenen Arzeneymittel vorräthig zu haben. Die Landapotheker aber nur jene, welche mit einem † bezeichnet sind. Die Landphysiker, Landwundärzte aber, welche die Erlaubniß haben, aus Mangel einer Apotheke an dem Orte, wo sie sich aufhalten, einen Vorrath von Arzeneymitteln zu halten, sind nur jene vorräthig zu halten schuldig, die mit einem * bezeichnet sind.

§. 31. An Ordnung und Genauigkeit soll jedem Apotheker von selbst gelegen seyn; daher ist ein Materialienbuch nothwendig, in welches nach alphabetischer Ordnung sowohl die einfachen, als zubereiteten Arzeneyen, der Tag des Einkaufes, woher, und von wem sie gekauft worden, ferner der Tag der Zubereitung und von wem sie bereitet worden sind, eingetragen werden. Bey gekauften

Prä-

Präparaten muß überdieß bemerkt seyn, ob und wann der Apotheker dieselben nach dem §. 23. untersucht, und ob er sie in ihren Bestandtheilen und nach der Zusammensetzung, mit den Regeln und Vorschriften der landesüblichen Pharmakopöe übereinstimmend befunden habe. Widrigenfalls werden solche Präparate bey der Visitation auf seine Kosten untersucht.

§. 32. Da auch die anfänglich guten Arzeneyen durch unschickliches oder nachläßiges Zubereiten und Aufbewahren bald früher, bald später verderben, und schädlich werden; so muß der Apotheker leicht verderbende Arzeneyen niemals in großer Menge verfertigen, und seine Vorräthe öfters durchsehen, ob alles in der Ordnung, und ob die Präparate und Pulver z. B. rein und fein genug, oder ob sie in zu großer Menge vorhanden und zu leicht bedeckt oder verstopfet sind, wodurch sie bald verfliegen, und ihre Kräfte verlieren. Der Apotheker wird sich dieses Geschäft sehr erleichtern, wenn er die in der Apotheke ausgeleerten Gefäße jedesmal selbst aus der Materialkammer, dem Keller oder Kräuterboden wieder anfüllt, und nie etwas zum Verkaufe ausstellt, was er nicht nach einer strengen Prüfung für gut befunden hat.

§. 33. Viele Arzeneyen lösen sowohl beym Zubereiten, als Aufbewahren schädliche Bestandtheile aus manchen Gefäßen auf, und nehmen dieselben in ihre Mischung. Daher sollen saure, salzichte, fette und öhlichte Arzeneyen und Extrakte nicht in kupfernen und messingenen, sondern in gläsernen, porzellanenen, irdenen und steinernen, oder nur in ächt zinnernen oder verzinnten eisernen Gefäßen gemischt und aufbewahrt werden. Salzichte, und aus der Luft die Feuchtigkeit an sich ziehende Körper müssen an trocknen Orten, und in verschlossenen Gläsern, so wie die Gewürze, die flüchtigen und geistigen Arzeneyen in wohl geschlossenen Flaschen und Gefäßen aufbewahret werden.

Vierte Abtheilung.

Von den Pflichten des Apothekers beym Dispensiren, oder Rezeptiren und Arzeneyverkaufe überhaupt.

§. 34. Eine der vorzüglichsten Pflichten des Apothekers ist, die ächten und gut präparirten Arzeneyen, genau nach Vorschrift des Arztes, oder nach dem Rezepte zu verfertigen; die Signatur genau und deutlich, jederzeit mit dem Vor- und Zunamen des Patienten vom Rezepte abzuschreiben, der betreffenden Arzeney beyzufügen, auch den Werth der Arzeney mit lesbaren Buchstaben oder Ziffern und zugleich den Monathstag auf derselben zu bemerken.

§. 35. Die verschiedenen Rezepte bleiben jederzeit in der Apotheke mit dem beygesetzten Werthe, und sollte Jemand, wie es oft geschieht, ein Rezept wieder zurückverlangen, so wird ihm die Kopie desselben ebenfalls mit beygesetztem Werthe der Arzeney gegeben. Die in jedem Monathe eingegangenen Rezepte, soll der Apotheker wenigstens ein Jahr lang aufzubewahren verbunden seyn, aber sie keinem andern Arzte oder Wundarzte zur Einsicht geben. Doch darf er sich dessen nie weigern, wenn auf obrigkeitlichen Befehl, eine Commission dieselben zur Einsicht verlanget.

§. 36. Sollte der Apotheker auf einem Rezepte ein Wort nicht lesen können, oder nicht verstehen, oder sollte ihm ein Mittel oder eine Dosis unrichtig scheinen, welches er nach den ihm bekannt seyn sollenden gewöhnlichen Gaben der Arzeneykörper und aus langer Uebung wissen kann und soll; so hat er sich den nöthigen Aufschluß bey dem zu verschaffen, welcher das Rezept unterschrieben hat. Die Aerzte sollen daher die Apotheker mit den gewöhnlichen Gaben der starkwirkenden Arzeneymittel, oder wenn neue Mittel dieser Art eingeführt werden, sie zugleich mit den Gaben derselben bekannt machen.

Da

Da es aber oft Fälle giebt, wo Aerzte absichtlich ungewöhnlich große Dosen starkwirkender Arzeneymittel verschreiben; so sollen sie diese Fälle ausdrücklich auf dem Rezepte bemerken, damit der Apotheker außer Zweifel sey, daß Mittel und Gabe absichtlich so gemeint waren.

§. 37. Der Apotheker soll keine Rezepte zum innerlichen Gebrauche dispensiren, wenn dieselben nicht von einem Arzte oder Medizinalwundarzte unterzeichnet sind. Zum äußerlichen Gebrauche ist die Unterschrift eines jeden angestellten Wundarztes zur Verabfolgung der vorgeschriebenen Arzeneyen ebenfalls hinreichend.

§. 38. Beym Verkaufe der Gifte und heftig wirkenden Arzeneymittel, worunter vorzüglich die Brech- und heftigen Laxiermittel zu rechnen sind, muß der Apotheker oder Provisor, wenn er zugegen ist, selbst die Rezepte dispensiren; er ist für jeden aus Pflichtvergessenheit entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 39. Sollte er aber aus Feindschaft, Haß, Rache, Verfolgung, oder aus was immer für einer andern unreinen Absicht gegen den verschreibenden Arzt, Patienten, oder andere Menschen, einen geflissentlichen Mißbrauch von den ihn anvertraueten Giften und heftig wirkenden Arzeneyen machen; so würde man gegen ihn nach aller Strenge der peinlichen Rechte verfahren.

§. 40. Der Apotheker darf die Gifte nur unter folgender Bedingung abgeben:

a) Auf eine schriftliche, mit Namensunterschrift, Monathstage und Namen des Käufers versehene Anordnung eines Arztes oder eines angestellten gerichtlichen Medizinalwundarztes zum Arzeneygebrauche;

b) kann an andere Personen ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein, nach der Verordnung vom 23sten Dezember 1796, kein Gift verkauft werden.

c) Das Gift muß sorgfältig eingepackt, mit einem das Gift charakterisirenden Ueberschlage, dessen Namen

und

und Gewichte, und mit dem Namen des Käufers versehen seyn. Sollte aber das Gift von einem Arzte oder Medizinalwundarzte verschrieben worden seyn; so hat der Apotheker eben dieselbe Signatur bey Abreichung desselben darauf zu schreiben, die der Arzt oder Medizinalarzt auf dem Rezept angegeben haben.

d) Der Apotheker muß über den Giftverkauf ein eignes Buch führen, in welches er den Giftkaufsschein oder die Vorschrift, die Dosis des verkauften Giftes, den Namen des Käufers, Monathstag, Jahr und Preis einträgt.

§. 41. Da weder der Apotheker, noch der Käufer die Kräfte und zweckmäßige Anwendung der Arzeneymittel kennt; so soll derselbe auf bloßes Verlangen oder bloß nach seiner eigenen Einsicht keine Arzeneyen verkaufen, und der sogenannte Handverkauf kann ihm nur in so weit gestattet werden, wenn sich dieser bloß auf unschädliche, unter dem Volke durch langen Gebrauch schon angewohnte und gelinde wirkende Mittel einschränkt, als z. B. Weinstein, Krebsaugen, Salpeter ꝛc., und wenn der Käufer namentlich und ausdrücklich ein solches Mittel verlangt. Dem Apotheker ist verbothen, den Käufern allerley Mittel vorzuschlagen, oder besonders anzuempfehlen. Ueberhaupt sollen an Niemand, auch nicht an Hebammen, Säugammen und Kindswärterinnen, Opiate, oder solche Mittel verkauft werden, welche zu gewissen Verbrechen gemißbraucht werden; z. B. zum Kinderabtreiben, welche drastisch, oder in kleiner Gabe giftartig wirken.

§. 42. Der Apotheker soll keine Arcana, Polich, und Universalarzeneymittel in seiner Apotheke führen oder verkaufen, ohne besondere Bewilligung des Medizinal-Rathes, und er soll mitwachen, daß Materialisten, Winkelapotheker, Laboranten, Arzeney-Oehl- und Balsamträger, Hausirer, Marktschreyer und Afterärzte weder eigentliche

liche Arzeneyen verkaufen, noch aus Apotheken zu kaufen bekommen.

§. 43. Den Apothekern, Provisoren und Subjekten wird streng verbothen, sich mit der Heilung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten zu beschäftigen; daher sollen sie in dieser Absicht weder Kranke besuchen, noch den Kranken, die sich bey ihnen ärztlichen Raths erhohlen wollen, eigenmächtig Mittel anrathen, sondern sie haben solche Kranke an den Arzt zu verweisen. Die Apotheker, Provisoren und ihre Gehülfen sollen auch die Bothen oder Anverwandten wegen der Krankheitsumstände der Patienten nicht ausforschen, noch Jemanden die Wirkungen der Arzeneyen bekannt machen, sondern nur so viel erklären, als zur Signatur gehört, Falls die Patienten, oder deren Hausgenossen nicht lesen können. Die Apotheker sollen bey allen, besonders aber bey jenen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Patienten nachtheilig ist, die äußerste Verschwiegenheit beobachten, und die eingegangenen Rezepte keinem andern zur Einsicht geben, als von dem sie unterschrieben sind. Ueberhaupt wird strenge Verschwiegenheit dem gesammten Apothekerpersonale zur besondern Instruktionsmäßigen Pflicht gemacht, wovon nur dann eine Ausnahme Statt hat, wenn etwa von der betreffenden Obrigkeit Nachforschung geschieht, oder vom Apotheker, Provisor u. s. w. ein offenbarer Verstoß, eine Gefährde oder ein böser Vorsatz, Jemanden zu schaden, bemerkt wird. In diesen Fällen ist das gedachte Personale vielmehr schuldig, bey einem vermutheten Verstoße dem ordinirenden Arzte, bey einer wahrscheinlichen Gefährde und bösen Absicht aber der Lokalgerichtsbehörde die ungesäumte Anzeige zu thun, um sich nicht der Strafe eines Hehlers und Theilnehmers am Hauptverbrechen selbst auszusetzen.

§. 44. Der Apotheker soll die Rezepte in eben der Ordnung verfertigen, wie sie ankommen, außer der Arzt hat durch statim oder cito deren Beschleunigung vorzüglich

lich bemerkt. Doch soll er nie ein Rezept nur zum Theile verfertigen, und inzwischen eine andere Arbeit vornehmen, weil er leicht irre werden, und einige Ingredienzen entweder gar nicht oder doppelt dispensiren könnte.

§. 45. Beym Dispensiren der Arzeneyen sollen die Apotheker nicht nur treu, redlich und aufmerksam und zu jederzeit bereitwillig, sondern auch reinlich arbeiten, und alle eckelhafte Handgriffe sorgfältig vermeiden. Ferner sollen sie darauf Bedacht nehmen, daß bey theilweisen oder ganzen Wiederholungen, nach der nämlichen Vorschrift, die Arzeneyen, so viel möglich ist, gleichen Geschmack und Farbe haben, da solche Differenzen die Kranken oft sehr beunruhigen.

§. 46. Verkauft ein Apotheker aus Unwissenheit oder Mangel an Kenntnissen unächte, verdorbene und schlecht zubereitete Arzeneymittel; so soll er noch einmahl vom churfürstlichen Medizinal-Rathe geprüft werden: fällt diese Prüfung nicht entsprechend aus; so daß ihm die Führung seiner eigenen Apotheke nicht ferner anvertraut werden könnte; so hat er dieselbe, wenn solche anders kein dingliches Gewerbe ist, einem andern Apotheker zu überlassen. Es ist Grundsatz, daß derjenige, welcher eine Apotheke besitzt, auch die scientifische Fähigkeit haben müsse, sie selbst und nicht durch Provisoren zu treiben.

§. 47. Da die Apotheke jederzeit mit einer zum Dispensiren berechtigten Person versehen seyn soll; so versteht es sich von selbst, daß der Apotheker nicht in die Weite oder auf längere Zeit verreisen könne, ohne es in der Residenzstadt dem churfürstlichen Medizinal-Rathe, oder auf dem Lande dem Physikus zuvor angezeigt zu haben.

§. 48. Die Arzeneyen sollen in allen Apotheken des Churfürstenthums Salzburg und der Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden nach der vorgeschriebenen Taxe verkauft werden. Für jede kleine Dosis eines Arzeneymittels, die geringer ist, als die bestimmte Taxe ausweiset, und in

der

der Rechnung unter einem Kreuzer betragen würde, ist dem Apotheker erlaubt, einen ganzen Kreuzer anzurechnen.

§. 49. Jede Apothekerrechnung soll nach der churfürstl. Salzburgischen Apothekertaxe, ohne allen Abzug von Jedermann bezahlt werden; daher sämmtliche Obrigkeiten angewiesen werden, die Apotheker in Einbringung ihrer Arzeneyschulden von Amts wegen wirksam zu unterstützen.

Insbesondere wird den Apothekerforderungen für die in der letzten Krankheit abgegebenen Medikamente, durchgehends der Vorgang in der III. Klasse eines Ganturtheils eingeräumt.

§. 50. Da aber manche Arzeneykörper einen sehr wandelbaren Werth haben; so sollen die Apotheker, so oft sie eine Preisänderung für nothwendig halten, dieselbe dem churfürstlichen Medizinal-Rathe mit ihren Gründen und Bemerkungen vorlegen, und die weitere Verfügung deßhalb erwarten. Preisänderungen der Apothekertaxe, sollen allezeit öffentlich durch die betreffende Behörde, offiziel bekannt gemacht werden.

§. 51. Die Apotheker sollen gegen Aerzte und Medizinalwundärzte in Dienstsachen Folgsamkeit und Achtung haben, sich aller Kritiken über die Rezepte, auch aller Geschenke an Aerzte und Wundärzte, aus was immer für Absichten, unter was immer für Namen, und zu welcher Zeit es auch seyn mag, bey Strafe enthalten, und nicht durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder Geschenke, Kunden an sich zu ziehen suchen.

§. 52. An diese Vorschriften haben sich die Apotheker genau zu halten, um sowohl bey den Visitationen, welche jährlich vorgenommen werden, sich nichts zu Schulden und Strafe kommen zu lassen, als auch zu keiner gerechten Klage dem Publikum Veranlassung zu geben.

§. 53. Haben Aerzte oder Wundärzte gegründete Klagen pharmaceutischen Gegenstands gegen einen Apotheker

oder

oder dieser gegen jene; so hat der Kläger solche dem churfürstl. Medizinal-Rathe vorzulegen.

§. 54. Wer aus Nachläßigkeit oder böser Absicht eine oder die andere Vorschrift dieser allgemeinen Verordnung übertritt, wird, in sofern die obigen §§. keine besonderen Strafen enthalten, nach dem Grade der Nachläßigkeit oder des Vorsatzes und nach der Wichtigkeit des verursachten Schadens, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bestraft werden.

II. Churfürstlich-Salzburgische

Apotheker-Taxe.

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Acetum antiseptícum seu aromaticum (Gewürz-Essig) . . .	—	3	—
	— concentratum (verstärkter Essig)	—	4	—
†*	— crudum (Essig) . . .	—	1	—
	— destillatum (destillirter Essig) .	—	3	—
†	— lithargyri (Silberglätt-Essig) .	—	1	—
	— rubi idaei (Himbeer-Essig) .	—	1	—
	— rutae (Rauten-Essig) . .	—	1	—
	— saturninum, *vide* Acetum lithargyri.			
†*	— scilliticum (Meerzwiebel-Essig)	—	1	—
	— vini optimum (bester Wein-Essig)	—	—	2
	Acidum aceticum (Essig-Säure) .	1	48	—
	— benzoicum, *vide* Flores benzoes.			
	— muriaticum, *vide* Spiritus salis acidus.			
	— nitricum dilutum, *vide* Spiritus nitri acidus.			
	— succinicum, *vide* Sal succini.			
	— sulphuricum concentratum, *vide* Oleum vitrioli.			
	— — dilutum, *vide* Spiritus vitrioli.			
	— tartaricum, *vide* Sal essentialis tartari.			
	— vitrioli dilutum, *vide* Spiritus vitrioli.			
	Adeps suilla, *vide* Axungia porcina.			
†	Aerugo (Grünspan) . . .	—	1	2
	Aether aceticus (Essig-Aether) . .	1	48	—

†*

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Aether sulphuricus seu vitriolicus (Schwefel-Aether) . . .	—	48	—
†	Aethiops mineralis (Queckſilber-Mohr)		8	—
	Agaricus, *vide* Boletus.			
†*	— albus decorticatus (weißer Lerchenſchwamm) . . .	—	3	—
†	Alkali cauſticum (ätzendes Laugenſalz)	—	8	—
	— minerale, *vide* Sal ſodae depuratae.			
	— vegetabile acetatum, *vide* Terra foliata tartari.			
	— vegetabile fixum, *vide* Sal tartari.			
†	— volatile ſiccum (trocknes flüchtiges Laugenſalz) . .	—	32	—
	Alkohol, *vide* Spiritus vini rectificatiſſimus.			
	— aceticum, *vide* Liquor anodynus vegetabilis.			
†*	Aloë lucida (glänzende Aloe) . .	—	7	—
†*	Alumen crudum (Alaun) . .	—	—	2
	— uſtum (gebrannter Alaun) .	—	3	—
†*	Ammoniacum depuratum (gereinigtes Ammoniak-Gummi)	—	10	—
	Ammonium carbonicum, *vide* Alkali volatile ſiccum.			
	— — pyro-oleoſum, *vide* Sal cornu cervi volatilis.			
	— muriaticum depuratum, *vide* Sal ammoniacus depuratus.			
	— — martiatum, *vide* Flores ſalis ammoniaci martiales.			

Amyg-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Amygdalae amarae (bittere Mandeln) .	—	2	—
†*	— dulces (süße Mandeln) . .	—	2	—
†*	Antimonium crudum praeparatum (roher präparirter Spießglanz) .	—	3	—
	Aqua angelica (Englisches Laxier-Tränkchen)		2	
	— anisi (Anieß-Wasser) . .	—	—	2
†*	— aromatica spirituosa, *vulgo* Balsamum Embryonis (Kinder-Balsam)	—	4	—
	— aurantiorum florum, *vulgo* Naphae (Pomeranzen-Blüthen-Wasser)	—	4	—
†	— calcis (Kalk-Wasser) . .	—	—	1
†	— carvi (Kümmel-Wasser) .	—	—	2
†	— castorei (Bibergeil-Wasser) .	—	5	—
	— cephalica, *vide* Aqua aromatica spirituosa.			
	— cerasorum nigrorum (schwarz Kirschenwasser) . . .	—	—	2
	— chamomillae vulgaris (gemeine Chamillen-Wasser) . .	—	—	2
†*	— cinnamomi (Zimmet-Wasser) .	—	4	—
	— — vinosa (geistiges Zimmet-Wasser) . . .	—	5	—
†*	— destillata simplex (gemeines destillirtes Wasser) . . .	—	—	1
	— Embryonum, *vide* Aqua aromatica spirit.			
†*	— foeniculi (Fenchel-Wasser) .	—	—	2
	— fortis, *vide* Spiritus nitri acidus.			
	Aqua hyssopi (Isop-Wasser) . .	—	—	2

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Aqua laxativa Vienn. (Wienerisches Laxier-Wasser)	—	3	—
	— melissae (Melissen-Wasser) .	—	—	2
	— menthae crispae (Krausmünzen Wasser)	—	—	2
†*	— menthae piperitae (Pfeffermünzen-Wasser)	—	—	2
	— Naphae, *vide* Aqua aurantiorum florum.			
	— petroselini (Petersilien-Wasser) .	—	—	2
†	— phagedaenica *seu* Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi (Phagedänisches Wasser) . .	—	—	2
†*	— rosarum rubrarum (Rosen-Wasser)			
	— rutae (Rauten-Wasser) . .	—	—	2
	— sambuci (Holderblüten-Wasser) .	—	—	2
†	— saturnina, *vel* vegeto-mineralis Goulardi (Goulardisches Wasser)	—	—	2
	— sulphurato-acidula, *vide* Liquor probatorius Hahnemanni.			
†	— vulneraria cum aceto (mit Essig bereitetes Wundwasser) .	—	3	—
†	— vulneraria cum vino (geistiges Wundwasser) . . .	—	3	—
†	Arcanum duplicatum (Doppelsalz) .	—	2	—
	Argentum nitricum fusum, *vide* Lapis infernalis.			
	— vivum, *vide* Mercurius.			
†	Arsenicum album (weißer Arsenik) .	—	1	—
†*	Asa foetida (stinkender Asand) . .	—	6	—
	— — depurata (gereinigter stinkender Asand) . . .	—	12	—
†*	Axungia porcina (Schweinfett) .	—	1	—

Bac-

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
† Baccae juniperi maturae (reife Wacholder Beeren)	—	—	2
† — lauri (Lorbeer-Beeren)		1	—
— pimento. *vide* Semen amomi.			
Balsamum arcaei, *vide* Unguentum elemi.			
†* — copaivae (Copaiva-Balsam)	—	10	—
— ophthalmicum rubrum (rother Augen-Balsam)	—	6	—
— opodeldoc, *vide* Linimentum saponato-camphoratum.			
† Balsamum peruvianum nigrum, *seu* indicum (schwarzer Peruanischer Balsam)	—	24	—
— styracis liquidae (flüssiger Storax-Balsam)	—	3	—
Baryta muriatica, *vide* Terra ponderosa salita.			
Benzoë, *vide* Resina benzoës.			
†* Boletus igniarius *seu* Agaricus chirurgorum (Feuerschwamm)	—	2	—
† Bolus armena (Armenischer Bolus)	—	—	1
†* Borax (Borax)	—	6	—
† Bulbus allii (Knoblauch)	—	1	—
†* — scillae recentis (frische Meerzwiebel)	—	2	—
†* — — exsiccatus (trockne Meerzwiebel)	—	4	—
†* Butyrum antimonii (Spießglanz-Butter)	—	18	—
— cacao (Cacao Butter)	—	36	—
— majoranae, *vide* Unguentum majoranae.			
Calcaria usta, *vide* Calx viva.			
— sulphurata, *vide* Hepar sulphuris calcareum.			

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Calcaria sulphurato-stibiata, *vide* Calx antimonii cum sulphure.			
	Calx antimonii cum sulphure (geschwefelter Spießglanz-Kalk) .	—	12	—
†*	— viva (ungelöschter Kalk) .	—	—	1
†*	Camphora (Kampfer) .	—	24	—
†*	Cantharides (Spanische Fliegen) .	—	12	—
	Capita v. Capsulae papaveris (Mohn-Kapseln) . .	—	2	—
†*	Carbo purus (reine Kohle) .	—	1	—
	— spongiae, *vide* Spongia usta.			
	Cardamomum minus, *vide* Semen cardam. min.			
	Caricae *seu* Ficus passae, *vide* Fructus caricarum.			
†	Caryophylli (Gewürz-Nelken) .	—	12	—
†*	Castoreum Salisburgense (Salzburgisches Bibergeil) . .	4	—	—
	Catechu, *vulgo* Terra japonica (Catechu)	—	4	—
†	Cera alba (Weißes Wachs) . .	—	4	—
†*	— flava (gelbes Wachs) . .	—	4	—
†*	Ceratum saturni (Bleycerat) . .	—	3	—
†*	Cereoli simplices (einfache (Kerzchen) .	—	3	—
	Cetaceum, *vide* Sperma ceti.		4	—
†*	Cineres clavellati seu Kali carbonicum crudum (Pottasche) . .	—	2	—
	Cinnabaris factitia (künstlicher Zinnober)	—	9	—
	Conchae (Austerschaalen) . .	—	1	—
	Conserva cochleariae (Löffelkraut-Conserve)	—	4	—
	— menthae crispae (Krausmünzen-Conserve)	—	4	—
†	— rosarum rubrarum (Rosen-Conserve)	—	4	—

Con-

Ein Loth	fl.	kr.	pf.
Conserva trifolii fibrini (Bitterklee-Conserve)	—	4	—
Cornu cervi rasura, *vide* Rasura cornu cervi.			
† Cortex angusturae (Angustura-Rinde .	—	12	—
† — aurantiorum (Pomeranzenschale)	—	2	—
† — cascarillae (Schakarill-Rinde) .	—	2	—
†* — chinae electus (auserlesene China-Rinde)	—	18	—
† — flavus, *vel* regius (gelbe oder Königs-China-Rinde) . .	—	18	—
— — ruber (rothe China-Rinde)	—	16	—
†* — cinnamomi (Zimmet-Rinde) .	—	15	—
— fructuum viridium juglandis (frische wälsche Nußschalen) .	—	1	—
— hippocastani (Roßkastanien-Rinde)	—	1	—
†* — mezerei (Seidelbast-Rinde) .	—	6	—
— peruvianus, *vide* Cortex chinae.			
†* — quercus (Eichen-Rinde) .	—	1	—
— salicis laureae (Lorbeerweiden-Rinde)	—	1	—
— simarubae (Simaruben-Rinde) .	—	6	—
†* Cremor tartari (Weinsteinrahm) .	—	2	—
† — — solubilis (auflöslicher Weinsteinrahm) . . .	—	6	—
†* Crocus (Safran)	1	36	—
— antimomi *vulgo* metallorum (Spießglanz-Safran) . .	—	4	—
Cubebae, *vide* Fructus cubebarum.			
Cuprum ammoniatum (Kupfer-Salmiak) ein Gran	—	1	—
— sulphuricum, *vide* Vitriolum coeruleum.			

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Elaeosaccharum anisi (Anisöhl-Zucker) .	—	6	—
—	aurantiorum (Pomeranzenöhl-Zucker)	—	8	—
—	cinnamomi (Zimmetöhl-Zucker .	—	12	—
—	flavedinis citri (Zitronenöhl-Zucker) . .	—	8	—
—	foeniculi (Fenchelöhl-Zucker) .	—	6	—
† —	menthae piperitae (Pfeffermünzenöhl-Zucker) . .	—	6	—
†*	Electuarium anodynum, *vulgo* Theriaca (Theriak-Latwerge) . .	—	8	—
—	aromaticum (aromatische Latwerge)	—	9	—
—	contra vermes (Wurm-Latwerge)	—	3	—
—	dentifricium (Zahn-Latwerge) .	—	12	—
—	lenitivum, *vulgo* tamarindorum Pflaumen-Latwerge) .	—	4	—
—	purgans (Purgier-Latwerge)	—	4	—
—	stomachicum, *vide* aromaticum.			
†	Elixirium acidum *seu* Mixtura sulphurico-acida (saures Elixier) .	—	8	—
½ —	aurantiorum compositum *v.* viscerale (Pomeranzen-Elixier) .	—	6	—
—	pectorale (Brust-Elixier) .	—	6	—
—	roborans, *vide* Tinctura chinae composita.			
—	viscerale, *vide* Elixirium aurantiorum compositum.			
†*	Emplastrum adhaesivum (Kleb-Pflaster)	—	2	—
†* —	album coctum (Bleyweiß-Pflaster)	—	3	—
—	ammoniaci Ammoniak-Pflaster)	—	4	—
—	anglicanum, *vel* glutinosum, (Englisch-Pflaster) .	—	20	—

Em-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Emplastrum aromaticum, *seu* stomachicum (Magenpflaster) . .		—	7	—
	—	cantharidum, *vide* Empl. vesicatorium.			
	—	ceruſſae, *vide* Empl. album coctum.			
†	—	cicutae (Schierlings-Pflaster) .	—	4	—
	—	citrinum (gelbes Pflaster) .	—	2	—
†*	—	diachylon ſimplex (einfaches Diachylon-Pflaster) . . .	—	2	—
†*	—	diachylon cum gummi (gummigtes Diachylon-Pflaster .	—	4	—
	—	ad fonticulos (Fontanellpflaſter)	—	3	—
†*	—	de meliloto (Melilotenpflaſter)	—	3	—
†*	—	mercuriale (Merkurialpflaſter)	—	4	—
†*	—	oxycroceum, *ſive* ad rupturas (Safran-Pflaſter) . .	—	10	—
	—	ſaponatum (Seifen-Pflaſter) .	—	3	—
	—	de ſpermate ceti (Spermacet-Pflaſter) . . .	—	5	—
†*	—	veſicatorium (blaſenziehendes Pflaſter)	—	5	—
	—	perpetuum (anhaltendes Zugpflaſter)	—	6	—
	Euphorbium (Euphorbium) . .		—	2	—
	Extractum abſinthii (Wermuth-Extrakt)		—	8	—
†*	—	aconiti, *ſeu* napelli (Eiſenhütlein-Extrakt)	—	20	—
	—	aloës (Aloe-Extrakt) . .	—	12	—
†	—	arnicae (Wolverley-Extrakt) .	—	20	—
	—	belladonnae *ſive* ſolani furioſi (Tollkraut-Extrakt) . .	—	8	—
	—	caſcarillae (Caſcarillen-Extrakt)	—	12	—

Ex-

			Ein Loth	fl.	kr.	pf.
			Extractum chamomillae (Kamillen-Extrakt)	—	10	—
	—		chelidonii majoris (großes Schellkraut-Extrakt) . . .	—	10	—
†	—		chinae (Fieberrinden-Extrakt) .	1	36	—
†	—		cicutae (Schierlings-Extrakt) .	—	10	—
	—		corticum nucum viridium juglandis (frischer wälscher Nußschalen-Extrakt) . . .	—	10	—
†	—		dulcamarae (Bittersüßstengel-Extrakt)	—	12	—
	—		enulae (Alant-Extrakt) . . .	—	20	—
†*	—		gentianae (Enzian-Extrakt) .	—	8	—
	—		graminis liquidum (Graswurzel-Extrakt)	—	8	—
	—		gratiolae (Wildaurin-Extrakt) .	—	10	—
	—		hellebori nigri (Schwarzer-Nieswurzel-Extrakt) . .	—	10	—
†*	—		hyoscyami (Bilsenkraut-Extrakt)	—	8	—
†*	—		liquiritiae (Süßholz-Extrakt) .	—	4	—
	—		martis pomatum (apfelsaures Eisen-Extrakt . . .	—	24	—
	—		millefolii (Schafgarben-Extrakt)	—	10	—
	—		myrrhae (Myrrhen-Extrakt) .	—	18	—
†	—		opii (Mohnsaft-Extrakt) .	—	30	—
	—		pulsatillae nigricantis (schwärzlicher Küchenschellen-Extrakt) .	—	10	—
	—		purgans drasticum, *vulgo* catholicum (Purgier-Extrakt) .	—	48	—
	—		rhei (Rhabarbar-Extrakt) .	—	48	—
	—		saponariae (Seifenkraut-Extrakt)	—	10	—
	—		saturni, *vide* Acetum lithargyri.			
†*	—		scillae (Meerzwiebel-Extrakt) .	—	20	—

Ex-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Extractum solani furiosi, *vide* Extractum belladonnae.			
	— stramonii (Tollapfelkraut-Extrakt)	—	10	—
	— taraxaci liquidum (Röhrleinkraut-Extrakt)	—	8	—
	— trifolii fibrini (Bitterklee-Extrakt)	—	8	—
†	Farina fabarum (Bohnen-Mehl) . . .	—	1	—
†*	— foenugraeci (Bockshornsaamen-Mehl)	—	1	—
†*	— lini (Leinsaamen-Mehl) . .	—	1	—
†*	— secalis (Rocken-Mehl) . .	—	—	2
†*	— sinapi (Senf-Mehl) . .	—	1	—
	Fel tauri inspissatum (eingedickte Ochsengalle)	—	8	—
	Ferrum pulveratum, *vide* Limatura martis praeparata.			
	— sulphuricum crystallisatum, *vide* Vitriolum martis arte factum.			
	Flores althaeae (Eybisch-Blumen) . .	—	2	—
	— anthos, *seu* roris marini (Rosmarin-Blumen) . . .	—	12	—
†*	— arnicae (Wolverley-Blumen) .	—	4	—
	— aurantiorum (Pomeranzen-Blüthen)	—	12	—
	— benzoës (Benzoe-Blumen) .	2	—	—
†	— chamomillae romanae (römische Kamillen-Blumen) . .	—	3	—
†*	— vulgaris (gemeine Kamillen-Blumen	—	2	—
	— lavendulae (Lavendel-Blumen) .	—	3	—
	— malvae vulgaris (Käsepapel-Blumen)	—	3	—
	— matricariae (Mutterkraut-Blumen)	1	1	—

Flo-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Flores	millefolii (Schafgarben-Blumen)	—	2	—
†	—	papaveris erratici, *seu* rhoeados (Klapperrosen-Blumen) . . .	—	4	—
	—	rosarum rubrarum (Rosen-Blumen)	—	8	—
†	—	salis ammoniaci martiales (Eisensalmiak-Blumen) . . .	—	30	—
†*	—	sambuci (Holder-Blüthen) . .	—	2	—
†*	—	sulphuris *seu* Sulphur depuratum (Schwefel-Blumen) . .	—	1	—
	—	tiliae (Linden-Blüthen) . . .	—	1	—
†*	—	verbasci (Wollkraut-Blumen) .	—	3	—
	—	violarum (blaue Veilchen-Blumen)	—	4	—
	—	zinci *seu* Zincum oxydatum album (Zink-Blumen) . . .	—	10	—
†	Folia	anthos *seu* roris marini (Rosmarin-Blätter) . . .	—	3	—
†*	—	aurantiorum (Pomeranzen-Blätter)	—	2	—
†*	—	belladonnae (Tollkirschen-Blätter)	—	—	2
†*	—	digitalis purpureae (Rothe-Fingerhut-Blätter) . . .	—	4	—
	—	farfarae (Huflattig-Blätter) .	—	1	—
†*	—	hyoscyami (Bilsenkraut-Blätter)	—	1	—
	—	ilicis aquifolii (Stechpalmen-Blätter)	—	1	—
†*	—	nicotianae (Toback-Blätter) .	—	2	—
	—	salicariae v. Lysimachiae (Weiderich-Blätter) . . .	—	—	2
†*	—	salviae (Salbey-Blätter) . .	—	2	—
†*	—	scrophulariae (Braunwurzel-Blätter)	—	1	—
†*	—	sennae (Sennes-Blätter) .	—	6	—
	—	tussilaginis, *vide* Folia farfarae.			

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Folia verbasci (Wollkraut-Blätter) .	—	—	2
†*	— uvae ursi (Bärentrauben-Blätter)	—	1	—
†*	Folliculi sennae (Sennes-Hülsen) .	—	4	—
†	Fructus caricarum (Feigen) . .	—	1	—
	— cubebarum (Cubeben) . .	—	3	—
†	— piperis rotundi (Pfeffer) . .	—	3	—
†*	— pruni (Pflaumen)	—	1	—
†	— tamarindorum enucleatorum) (Tamarinden)	—	3	—
†	Glandes quercus (Eicheln) . .	—	1	—
	Globuli martiales v. Globuli tartari martiati (Eisenkugeln)	—	8	—
	Gummi ammoniacum, *vide* Ammoniacum depuratum.			
†*	— arabicum v. mimosae (arabisches Gummi)	—	5	—
†	— galbanum depuratum (gereinigtes Galban-Gummi) . .	—	10	—
	— gambiense *seu* Kino (Kino-Gummi)	—	9	—
†*	— guttae (Gummigutt) . .	—	12	—
	— tragacanthae (Traganth Gummi)	—	6	—
	Helminthochorton (Wurm Moos) . . .	—	3	—
	Hepar antimonii, v. Oxydum stibii sulphuratum (Spießglanz-Leber) .	—	2	—
†*	— sulphuris v. Sulphuretum lixivae (geschwefelte Pottasche) .	—	3	—
	— calcareum v. Sulphuretum calcareum (Schwefelkalk) . . .	—	3	—
	Herba absinthii pontici (Römischer Wermuth)	—	1	—
†*	— vulgaris (gemeiner Wermuth)	—	1	—
	— aconiti (Eisenhütlein) . . .	—	1	2
†*	— althaeae (Eybisch) . . .	—	1	—

Her-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Herba arnicae (Wolverley) . .		—	1	—
†*	— beccabungae recens (frische Bachbungen)		—	—	2
	— cardui benedicti (Kardobenedictenkraut)		—	1	—
	— centaurii minoris (Tausendguldenkraut)		—	1	—
	— chenopodii ambrosioides (Mexikanisches Trauben-Kraut) .		—	4	—
†*	— cicutae (Schierling) . .		—	1	—
	— cochleariae recens (frisches Löffelkraut)		—	—	2
	— fumariae (Erdrauch) . .		—	1	—
	— gratiolae (Gnadenkraut) . .		—	1	—
	— hederae terrestris (Gundelreben)		—	1	—
	— hyssopi (Isop) . . .		—	2	—
†	— majoranae (Majoran) . .		—	2	—
†*	— malvae (Käsepapeln) . .		—	1	—
	— mari veri (Amberkraut) .		—	3	—
	— matricariae (Mutterkraut) .		—	1	—
†	— melissae (Melissen) . .		—	2	—
	— menthae crispae (Krausenmünze)		—	2	—
†*	— piperitae (Pfeffermünze) . .		—	2	—
†*	— millefolii (Schafgarbe) . .		—	1	—
	— nasturtii aquatici recens (frische Brunnenkresse) . . .		—	—	2
	— origani (Wohlgemuth) . . .		—	1	—
	— pulsatillae nigricantis cum floribus (blühende schwarze Küchenschelle)		—	1	—
†*	— rutae (Raute) . . .		—	1	—
	— saponariae (Seifenkraut) .		—	1	—
†	— scordii (Lachenknoblauch) . .		—	1	—

Her-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Herba	sedi majoris recens (frisches grosses Hauswurzel-Kraut) .	—	—	2
†*	—	serpylli (Quendel) . .	—	1	—
	—	tanaceti (Rainfarn) . .	—	—	2
	—	taraxaci (Löwenzahn) . . .	—	—	2
	—	thymi (Thymian) . .	—	2	—
†*	—	trifolii fibrini (Bitterklee) . .	—	1	—
†	—	veronicae (Ehrenpreis) . . .	—	1	—
†	—	violae tricoloris *seu* Jaceae (Dreyfaltigkeits Blumenkraut) . .	—	2	—
†*	Hirudines vivae. (Blutigel) das Stück		—	4	—
	Hydrargyrum, *vide* Mercurius.				
	—	muriaticum corrosivum, *vide* Mercurius sublimatus.			
	—	mite, *vide* Mercurius dulcis.			
	—	praecipitatum, *vide* Mercurius präecipitatus albus.			
	—	oxydatum rubrum, *vide* Mercurius praecipitatus ruber.			
	—	oxydulatum nigrum, *vide* Mercurius niger *v.* solubilis *Hahnemanni.*			
	—	phosphoricum, *vide* Mercurius phosphoratus.			
	—	sulphuratum nigrum, *vide* Aethiops mineralis.			
	Infusum laxativum, *vide* Aqua laxativa.				
	Kali aceticum, *vide* Terra foliata tartari.				
	—	carbonicum, *vide* Sal tartari.			
	—	causticum siccum, *vide* Alkali causticum.			
	—	nitricum depuratum, *vide* Nitrum depuratum.			

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Kali sulphuricum, *vide* Arcanum duplicatum.			
—	tartaricum, *vide* Tartarus tartarisatus.			
†*	Kermes minerale (mineralischer Kermes) Gr. 1.	—	—	2
†*	Lapides cancrorum praeparat. (zubereitete Krebssteine) . . .	—	5	—
†*	Lapis caustícus (Aetzstein) . .	—	8	—
†*	— infernalis (Höllenstein) .	3	24	—
—	prunellae, *vide* Nitrum praeparatum.			
	Laudanum liquidum *Sydenhami* (Sydenham's flüssiges Laudanum) .	—	30	—
†*	Lichen islandicus (Isländisches Moos)	—	1	—
	Lignum guajaci *v.* sanctum (Guajakholz)	—	1	—
†	— juniperi (Wachholder-Holz) . .	—	—	2
†*	— quassiae (Quassien-Holz) . .	—	3	—
—	visci quercini (Eichenmistel-Holz)	—	—	2
†*	Limatura martis praeparata (gepülverte Eisenfeile)	—	2	—
	Linimentum volatile *v.* ammoniatum, *vide* Sapo ammoniacalis.			
—	saponato-camphoratum, *s.* Balsamum opodeldoc (Kampferseife)	—	18	—
	Liquor ammonii acetici, *vide* Spiritus Mindereri.			
—	anisatus, *vide* Spiritus salis ammoniaci anisatus.			
—	carbonici aquosus, *vide* Spiritus salis ammoniaci aquosus.			
—	caustícus, *vide* Spiritus salis ammoniaci caustícus.			

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Liquor ammonii pyro-oleosi, *vide* Spiritus cornu cervi.			
	— succinici, *vide* Liquor cornu cervi succinatus.			
	— vinosus, *vide* Spiritus salis ammoniaci vinosus.			
†*	— anodynus mineralis *Hoffmanni*, *seu* Spiritus sulphurico-aethereus (Hoffmannscher Geist) . .	—	12	—
	— martialis (Bestucheff'sche Tinktur)	1	30	—
	— vegetabilis (Essigäthergeist) .	—	50	—
	— cornu cervi succinatus (Börnsteinsaurer Hirschhorngeist) .	—	32	—
	— mercurialis, *vide* Aqua phagedaenica.			
	— probatorius *Hahnemanni* (Hahnemann'scher Liquor) . .	—	4	—
	— stibii muriatici, *vide* Butyrum antimonii.			
†*	Lithargyrum (Bleyglätte) . .	—	1	—
†*	Magnesia salis amari *v.* carbonica (Bitterſalz-Magnesie) . . .	—	10	—
	— sulphurica, *vide* Sal amarus.			
	— usta (gebrannte Magnesie) . .	—	12	—
	Malthum hordei (Gersten-Malz) .	—	—	2
†*	Manna (Manna)	—	3	—
	— selecta (Stengel-Manna) . .	—	6	—
	Mel album (weißer oder Jungfer-Honig) .	—	4	—
†*	— purum reiner Honig) . .	—	1	—
†	— rosatum (Rosen-Honig) .	—	4	—
†*	Mercurius dulcis (versüßter Queckſilber Sublimat) . . .	—	18	—

Mer-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Mercurius phosphoratus (phosphorsaures Queckſilber) 1 Gr. . .	—	1	—
†*	— praecipitatus albus (weißer Queckſilber-Präcipitat) . . .	—	24	—
	— niger v. ſolubilis (ſchwarzer Queckſilber-Präcipitat) 1 Gr. . .	—	1	—
†*	— ruber (rother Queckſilber-Präcipitat) . . .	—	10	—
†*	— ſublimatus (ätzender Queckſilber-Sublimat)	—	8	—
†*	— vivus (Queckſilber) . .	—	6	—
	Millepedes (Kellerafteln) . . .	—	8	—
†*	Minium (Mennig) . . .	—	1	—
	Mixtura ſulphurico-acida, *vide* Elixirium acidum.			
†*	Moſchus (Biſam) ein Gran . .	—	6	—
	Mucilago gummi arabici (Schleim vom arabiſchen Gummi) . .	—	3	—
	— ſeminum cydoniorum (Quittenkern-Schleim) . . .	—	3	—
	— tragacanthae (Traganth-Schleim)	—	—	2
†*	Myrrha (Myrrhe) . .	—	6	—
	Naphtha aceti, *vide* Aether aceticus.			
	— vitrioli, *vide* Aether ſulphuricus.			
	Natrum carbonicum, *vide* Alkali minerale.			
	Natrum muriaticum, *vide* Sal communis.			
	— ſulphuricum cryſtalliſatum, *vide* Sal mineralis *Glauberi.*			
†	Nitrum depuratum (gereinigter Salpeter)	—	2	—
	— praeparatum *ſeu* lapis prunellae (Salpeterzelten) . .	—	4	—

Nuces

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Nuces juglandes immaturae (unreife Wallnüsse) . .	—	1	—
☥	— moschatae (Muskatnüsse) .	—	30	—
☥	— vomicae (Krähenaugen) .	—	3	—
	Nuclei pini sativae (Zirbelnüsse) .	—	1	—
	Oleum absinthii destillatum (destillirtes Wermuth-Oehl) . .	1	24	—
☥	— amygdalarum dulcium recenter pressum (frisch gepreßtes süßes Mandelöhl) . .	—	6	—
♎	animale aethereum *v.* Dippelii, *vide* Oleum cornu cervi rectificatum.			
♈	— foetidum, *vide* Oleum cornu cervi foetidum.			
☥*	— anisi vulgaris destillatum (destillirtes Anießöhl) .	—	24	—
♈	— anthos *seu* roris marini destillatum (destillirtes Rosmarinöhl) .	—	48	—
♈	— aurantiorum corticum destillatum (destillirtes Pomeranzenöhl)	1	—	—
☥*	— cajeput (Cajeputöhl) .	—	48	—
☥*	— carvi destillatum (destillirtes Kümmelöhl) . .		18	—
☥	— caryophyllorum destillatum (destillirtes Gewürz-Nelkenöhl) .	1	30	—
♈	— chamomillae destillatum (destillirtes Kamillenöhl) .	1	24	—
♈	— cinnamomi destillatum (destillirtes Zimmetöhl) 1 Tropfen .	—	4	—
♈	— citri corticum destillatum (destillirtes Zitronenschalenöhl) .	—	30	—
♈	— coctum (gekochtes Oehl) .	—	2	—

Oleum

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Oleum	cornu cervi foetidum (stinkendes Hirschhornöhl) .	—	8	—
	—	— rectificatum (rectificirtes Hirschhornöhl) .	—	24	—
	—	cumini destillatum (destillirtes Römisch-Kümmelöhl) .	—	30	—
	—	foeniculi destillatum (destillirtes Fenchelöhl) . .	—	24	—
†	—	hyoscyami coctum (gekochtes Bilsenkraut-Saamenöhl) .	—	4	—
†*	—	juniperi destillatum (destillirtes Wachholderöhl) .	—	8	—
	—	lavendulae destillatum (destillirtes Lavendelöhl) . .	1	24	—
	—	lauri excoctum (ausgekochtes Lorbeeröhl . . .	—	3	—
†*	—	lini (Leinsaamenöhl) .	—	1	—
	—	macis destillatum (destillirtes Muskatenblüthöhl) 1 Tropfen .	—	1	—
†*	—	menthae piperitae destillatum (destillirtes Pfeffermünzenöhl) .	2	—	—
	—	moschatae nucis pressum (gepreßtes Muskatnußöhl .	1	—	—
†*	—	olivarum (Baumöhl) .	—	1	2
	—	petrae, *vide* Petroleum.			
	—	roris marini destillatum, *vide* Oleum anthos.			
	—	succini (Bernsteinöhl) .	—	6	—
	—	tanaceti destillatum (destillirtes Rainfarnöhl) .	—	48	—
†*	—	terebinthinae (Terpenthinöhl) .	—	2	—
†*	—	vitrioli (Vitriolöhl) .	—	3	—
†*	Opium	purum (reiner Mohnsaft) .	—	24	—

Oxa-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Oxalium, *vide* Sal acetosellae.			
	Oximel aeruginis, *vide* Unguentum aegyptiacum.			
	— colchici (Zeitlosenhonig) .	—	2	—
†	— scilliticum (Meerzwiebelhonig) .	—	2	—
†*	— simplex (Sauerhonig) .	—	2	—
	Pasta de althaea (Eybischteig) .	—	8	—
	— de liquiritia (Süßholzteig) .	—	5	—
†	Petroleum (Steinöhl) . .	—	1	—
	Phosphorus (Phosphor) .	1	12	—
	Pilulae mercuriales (Queckfilber-Pillen) .	—	48	—
	— purgantes drasticae (Drastische Purgier-Pillen) .	—	48	—
†*	— Rufi (Rufische Pillen) .	—	24	—
	— de styrace (Storax-Pillen) .	—	24	—
	Plumbum aceticum, *vide* Saccharum saturni depuratum.			
	Potassa fusa, *vide* Lapis causticus.			
	Pulpa prunorum (Pflaumenmark) .	—	1	—
	— tamarindorum (Tamarindenmark) .	—	5	—
	Pulvis aloës (Aloe-Pulver) . .	—	10	—
	— aluminis (Alaun-Pulver .	—	1	—
	— angusturae (Angustura-Pulver) .	—	16	—
	— anisi stellati (Sternanieß-Pulver) .	—	12	—
	— — vulgaris (gemeines Anieß-Pulver) . .	—	2	—
	— antimonii crudi (rohes Spießglanz-Pulver) . .	—	18	—
	— antimonialis *vulgo* Jamespowder (James-Pulver) .	—	2	—
†*	— antispasmodicus (antispasmodisches Pulver) . .	—	20	—
		—	10	—

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Pulvis arabici gummi (arabisches Gummi Pulver) . .	—	6	—
—	ari (Aronswurzelpulver) .	—	2	—
—	arnicae florum (Wolverleyblumen-Pulver) . .	—	6	—
—	— radicis (Wolverleywurzel Pulver) . .	—	4	—
—	boli armenae (armenisches Bolus-Pulver) . .	—	1	—
—	calami aromatici (Kalmus-Pulver)	—	2	—
—	canellae albae (weißes Zimmetrinden-Pulver) . .	—	6	—
†*	— cantharidum (spanisches Fliegen-Pulver) . .	—	12	—
—	cascarillae (Schakarillrinden-Pulver)	—	4	—
—	cancrorum lapidum Krebsstein-Pulver) . .	—	4	—
—	catechu (Catechu-Pulver) .	—	6	—
†*	— chinae corticis electae alkoholisatus (alkoholisirtes Chinarinden-Pulver) . .	—	24	—
†	— — flavus v. regius (gelbes oder Königs-Chinarinden-Pulver) .	—	24	—
—	— — ruber (rothes Chinarinden-Pulver) . .	—	20	—
†*	— cinae (Wurmsaamen-Pulver) .	—	7	—
†	— cinnamomi (Zimmet-Pulver) .	—	22	—
—	colombae (Columbo-Pulver) .	—	12	—
—	corticis peruviani, *vide* Pulvis chinae.			
—	cremoris tartari (Weinsteinkrystallen-Pulver) . .	—	2	—
—	dentifricius (Zahn Pulver) .	—	13	—

Pul-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Pulvis Doweri seu ipecacuanhae compositus (Dower's-Pulver) .	—	12	—
—	filicis maris (Farrnkraut Pulver) .	—	2	—
—	foeniculi (Fenchel-Pulver) .	—	2	—
†*	— gentianae (Enzian Pulver) .	—	1	—
—	glandium quercus tostarum (geröstetes Eicheln-Pulver) .	—	3	—
—	gratiolae (Gnadenkraut-Pulver) .	—	2	—
—	gummiguttae (Gummigutt Pulver)	—	8	—
—	— resinae guajaci artefactae (Guajak-Gummiharz-Pulver) . .	1	30	—
—	gummosus, vulgo haly (gummigtes Pulver) . .	—	10	—
†*	— jalapae (Jalapen-Pulver) .	—	8	—
†*	— ipecacuanhae (Brechwurzel Pulver)	—	28	—
—	— compositus, *vide* Pulvis Doweri			
—	iridis florentinae (Veilchenwurzel-Pulver . .	—	2	—
—	lentisci resinae, *vide* Pulvis masticches.			
—	limaturae martis alkoholisatus (alkoholisirtes Eisenfeil Pulver) .	—	10	—
†*	— liquiritiae (Süßholz-Pulver) .	—	6	—
—	— compositus, *vide* Pulvis pectoralis.			
—	lycopodii (Bärlappen-Pulver) .	—	6	—
—	magnesiae salis amari (Bittersalz Magnesie-Pulver) .	—	12	—
—	masticches (Mastix-Pulver) .	—	10	—
—	myrobalanorum (Myrobalanen-Pulver) . .	—	10	—

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Pulvis	pectoralis (Brust-Pulver) .	—	8	—
†*	—	rhei (Rhabarbar-Pulver) . .	—	24	—
	—	sabadillae (Sabadillsamen-Pulver)	—	4	—
	—	sacchari (Zucker) . .	—	3	—
	—	— lactis (Milchzucker-Pulver)	—	4	—
	—	senegae (Senega-Pulver) .	—	34	—
	—	sennae foliorum (Sennes-Blätter-Pulver) . .	—	9	—
	—	serpentariae virginianae (virginische Schlangenwurzel-Pulver) .	—	14	—
	—	scillae (Meerzwiebel-Pulver) .	—	6	—
†	—	sternutatorius (Niß-Pulver) .	—	4	—
†*	—	strumalis (Kropf-Pulver) . .	—	10	—
	—	temperans (Temperir-Pulver)	—	4	—
	—	tragacanthae (Traganth-Pulver)	—	8	—
	—	tutiae praeparatae (Tutien-Pulver)	—	4	—
†	—	valerianae sylvestris (Baldrian-Pulver) . .	—	2	—
	—	visci quercini ligni (Eichen-Mistelholz-Pulver) . .	—	3	—
	—	uvae ursi (Sandbeeren-Pulver)	—	2	—
	—	zingiberis (Ingwer-Pulver) .	—	3	—
	Radix	acori vulgaris, *vide* Radix calami.			
†*	—	althaeae (Eybisch-Wurzel) .	—	1	2
†*	—	angelicae (Angelik-Wurzel) .	—	1	2
	—	aristolochiae rotundae (runde Osterluzey-Wurzel) . .	—	2	2
	—	armoraciae (Meerrettig-Wurzel)	—	—	2
†	—	arnicae (Wolverley-Wurzel) .	—	2	—
	—	asari (Hasel-Wurzel) . .	—	1	—
	—	astragali exscapi (Römer-Wurzel)	—	2	—

Ra-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Radix	bardanae (Kletten-Wurzel) .	—	1	—
	—	belladonnae (Tollkirschen-Wurzel)	—	1	—
	—	bryoniae (Zaunrüben-Wurzel)	—	—	1
†*	—	calami aromatici (Kalmus-Wurzel) . .	—	1	—
†*	—	caricis arenariae (große Gras-Wurzel) . .	—	—	2
†*	—	carlinae (Eber-Wurzel) .	—	—	2
	—	caryophyllatae (Nelken-Wurzel)	—	1	—
†	—	cichorei (Cichorien-Wurzel) .	—	1	—
	—	colombae (Columbo Wurzel) .	—	8	—
	—	contrajervae (Gift-Wurzel) .	—	6	—
	—	dauci (Möhre) . . .	—	—	2
†*	—	enulae (Alant-Wurzel) . .	—	1	—
†*	—	filicis maris (Farrnkraut Wurzel)	—	1	—
	—	galangae (Galgant Wurzel) .	—	2	—
†*	—	gentianae (Enzian Wurzel) .	—	—	2
†*	—	graminis (Gras-Wurzel) .	—	—	2
	—	hellebori nigri (schwarze Nieß-Wurzel) . .	—	1	—
†*	—	jalapae (Jalapen-Wurzel) . .	—	6	—
†*	—	ipecacuanhae (Brech-Wurzel) .	—	12	—
	—	iridis florentinae (Veilchen-Wurzel) . .	—	1	—
†*	—	liquiritiae (Süßholz Wurzel)	—	2	—
	—	ononidis (Hauhechel-Wurzel) .	—	1	—
	—	pimpinellae albae (weiße Pimpinell-Wurzel)	—	1	—
†*	—	polygalae amarae (bittre Kreuzblumen-Wurzel) . .	—	2	—
	—	pyrethri (Bertram-Wurzel) .	—	2	—
†*	—	rhei (Rhabarbar-Wurzel) .	—	16	—

Ra-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Radiz	rubiae tinctorum (Färberröthe-Wurzel)	—	1	—
†*	—	salep (Salep Wurzel) .	—	6	—
	—	saponariae (Seifenkraut Wurzel)	—	1	—
†	—	scillae (Meerzwiebel-Wurzel) .	—	2	—
	—	scorzoncrae (Skorzoneren-Wurzel)	—	—	2
†*	—	senegae (Senega-Wurzel) .	—	28	—
	—	serpentariae virginianae (virginische Schlangen-Wurzel) . .	—	10	
	—	solani furiosi, *vide* Radix belladonnae.			
†*	—	taraxaci (Löwenzahn-Wurzel) .	—	—	2
†	—	tormentillae (Tormentill-Wurzel)	—	1	—
†*	—	valerianae sylvestris (Baldrian-Wurzel)	—	1	—
†*	—	zingiberis (Ingwer Wurzel) .	—	2	—
	Rasura	cornu cervi (geraspeltes Hirschhorn) . .	—	1	2
	—	ligni guajaci v. sancti (geraspeltes Guajakholz) . . .	—	1	—
	—	quassiae (geraspeltes Quassienholz)	—	4	—
	Resina	benzoës (Benzoes Harz) . .	—	8	
†*	—	colophonii (Geigen-Harz) . .	—	1	—
	—	elemi (Oehlbaum-Harz) .	—	5	—
†*	—	guajaci nativi (Guajak-Harz) .	—	9	—
	—	arte facta (künstliches Guajakharz)	1	12	—
†*	—	jalapae (Jalapen-Harz) .	1	12	—
	—	juniperi *sive* Sandaracae (Wacholder-Harz) . . .	—	3	—
	—	laccae in granulis (Gummilak in Körnern)	—	3	—
	—	lentisci v. mastiches (Mastix)	—	10	—

Re-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Resina olibani (Weihrauch) . .	—	4	—
†*	— pini sylvestris solida (weißes Pech) . .	—	—	2
	— sandaracae, *vide* Resina juniperi			
	— styracis calamitae (Storax) =	—	6	—
	— tacamahacae (Tacamahak-Harz)	—	12	—
	Roob dauci (Möhren-Muß) . .	—	3	—
†	— ebuli (Attig-Muß) . .	—	3	—
†*	— juniperi (Wacholder-Muß) .	—	3	—
	— mororum (Maulbeeren-Muß) .	—	4	—
	— nucum (grünes Nußschalen-Muß)	—	3	—
	— ribium (Johannesbeeren-Muß) .	—	4	—
†*	— sambuci (Holderbeeren-Muß) .	—	4	—
†*	— de spina cervina (Kreuzbeeren-Muß)	—	3	—
	Rotulae berberum (Weinschädlings-Zelteln)	—	4	—
†*	— menthae piperitae (Pfeffermünzen-Zelteln) . . .	—	16	—
†*	Saccharum (Zucker)	—	2	2
	— lactis (Milch-Zucker) . .	—	3	—
†*	— saturni depuratum (Bley-Zucker)	—	3	—
	Sagapenum depuratum (Sagapen-Gummi)	—	3	—
	Sal alkalinus acetosellae *vide* Oxalium (Sauerampfer-Salz) . .	—	20	—
	— — mineralis, *vide* Sal sodae depuratae.			
	— — vegetabilis, *vide* Sal tartari.			
†*	— amarus (Bittersalz) .)	—	1	—
†*	— ammoniacus (Salmiak) .	—	4	—
†*	— — depuratus (gereinigter Salmiak)	—	6	—
†*	— communis v. culinaris (Kochsalz)	—	—	2
	— cornu cervi volatilis (flüchtiges Hirschhorn-Salz) . .	—	30	—

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†	Sal	essentialis tartari (reine Weinsteinsäure) . .	—	24	—
†*	—	mirabilis *Glauberi* (Wunder-Salz)	—	2	—
	—	sodae depuratae (gereinigte Soda)	—	4	—
	—	succini (Börnstein-Salz) .	1	12	—
†*	—	tartari (Weinstein-Salz) .	—	3	—
	—	volatilis oleosus, *vide* Liquor volatilis oleosus.			
Sapo ammoniacalis (Ammoniak-Seife) .			—	6	—
	—	antimonialis *seu* stibiatus (Spießglanz-Seife) .	—	30	—
	—	hispanicus albus (Spanische Seife)	—	2	—
	—	jalapinus (Jalapen-Seife) .	1	—	—
	—	medicatus (Arzney-Seife) .	—	3	—
†*	—	venetus (Venetianische Seife) .	—	2	—
Sebum cervinum (Hirsch-Unschlitt) .			—	1	2
Semen amomi (Nelkenpfeffer) . .			—	3	—
	—	anethi (Dillen-Saame) . .	—	1	—
†	—	anisi stellati (Sternanieß-Saame)	—	6	—
†*	—	— vulgaris (Anieß-Saame)	—	1	—
	—	canabis (Hanf-Saame) .	—	1	—
	—	cardamomi minoris (kleiner Kardamomen-Saame) . .	—	16	—
†*	—	carvi (Kümmel-Saame) .	—	1	—
†*	—	cinae *s.* santonici (Wurm-Saame)	—	4	—
	—	coriandri (Koriander-Saame)	—	1	—
	—	cumini (römischer Kümmel)	—	1	—
†*	—	cydoniorum (Quittenkörner) .	—	12	—
†	—	foeniculi (Fenchel-Saame) .	—	1	—
†*	—	hordei crudi (Gerste)	—	—	2
	—	— perlati (gerollte Gerste)	—	1	
	—	hyoscyami (Bilsen-Saame) .	—	1	2
†*	—	lini (Lein-Saame) . . .	—	—	2

Se-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Semen lycopodii, *vide* Pulvis lycopodii.			
	— melonum (Melonenkörner) .	—	1	—
	— papaveris albi (weißer Mohn-Saame) . .	—	1	—
	— phellandrii *seu* foeniculi aquatici (Wasserfenchel-Saame) .	—	1	—
†*	— sabadilli (Sabadill-Saame) .	—	3	—
	— santonici, *vide* Semen cinae.			
†*	— sinapeos (schwarzer Senf-Saame)	—	1	—
	Soda depurata, *vide* Sal sodae depuratae.			
†	Species althaeae (Eybisch-Spezies) .	—	2	—
†*	— aromaticae (aromatische Spezies)	—	4	—
†*	— emollientes (erweichende Spezies)	—	2	—
	— emollientes in pulvere (gepülverte erweichende Spezies) .	—	3	—
	— ad gargarisma (Spezies zum Gurgeln) . .	—	3	—
†	— lignorum (Holz-Spezies) .	—	2	2
	— pectorales (Brust-Spezies) .	—	2	—
†*	— pro fumo (Rauch Spezies) .	—	6	—
†*	— resolventes externae (äußerliche zertheilende Spezies) . . .	—	3	—
	Sperma ceti (Wallrath) . . .	—	9	—
	Spiritus aetheris acetici, *vide* Liquor anodynus vegetabilis.			
	— — martialis, *vide* Liquor anodynus martialis.			
	— angelicae compositus (zusammengesetzter Angelica-Geist) . . .	—	8	—
	— anisi (Anieß-Geist) . .	—	3	—
†	— anthos *vel* roris marini (Rosmarin-Geist)	—	3	—

Spi-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Spiritus	aromaticus (aromatischer Geist)	—	6	—
	—	baccarum juniperi maturarum (Wachholderbeeren Geist) .	—	3	—
	—	balsamicus v. Schauerianus (Schauer-Balsam) .	—	8	—
†*	—	camphoratus (Kampfer-Geist) .	—	6	—
†	—	carvi (Kümmel-Geist) .		3	—
	—	cochleariae (Löffelkraut-Geist) .	—	3	—
†*	—	cornu cervi (Hirschhorn-Geist) .	—	4	—
	—	— succinatas (bernstein-saurer Hirschhorn-Geist) .	—	32	—
	—	formicarum (Ameisen-Geist) .	—	3	—
	—	lavendulae (Lavendel-Geist) .	—	3	—
	—	lumbricorum (Regenwürmer-Geist)		3	
	—	mastiches compositus, vulgo matricalis (Mastix Geist) .	—	8	—
	—	meliſſae compositus, vulgo carmelitarum (Carmeliter-Geist) .	—	6	—
	—	menthae (Krausmünzen Geist) .	—	3	—
†*	—	Mindererі (Mindерer's Geist) .	—	6	—
	—	muriatico-aethereus, *vide* Spiritus salis dulcis.	—		—
†	—	nitri acidus, vulgo Aqua fortis (Scheidewasser) .	—	3	—
†*	—	— dulcis *seu* nitrico-aethereus (versüßter Salpeter-Geist) .	—	10	—
†*	—	salis acidus (saurer Salz Geist)	—	4	—
	—	— dulcis (versüßter Salz-Geist) . .	—	10	—
	—	— ammoniaci anisatus (ammoniakhaltiger Anieß-Geist) .	—	8	—
†*	—	— — aquosus (gemeiner Salmiak-Geist) .	—	10	—

†*

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Spiritus salis ammoniaci causticus (ätzender Salmiak-Geist) .	—	12	—
—	— — — vinosus (weiniger Salmiak-Geist) . .	—	8	—
†*	— saponis (Seifen-Geist) .	—	3	—
—	— serpylli (Quendel-Geist) .	—	3	—
—	— sulphurico-aethereus, *vide* Liquor anodynus mineralis Hoffmanni.			
—	— — — martiatus, *vide* Liquor anodynus martialis.			
†*	— vini rectificatissimus (Alkohol oder reinster Weingeist) .	—	4	—
—	— rectificatus (rektificirter Weingeist) . .	—	2	
†*	— — vulgaris (Weingeist) .	—	1	2
†*	— vitrioli acidus (saurer Vitriol-Geist) . .	—	2	—
	Spongia cerata (Wachs-Schwamm) .	—	6	—
†*	— usta (gebrannter Schwamm) .	—	12	—
†	Stannum anglicum granulatum (granulirtes englisches Zinn) .	—	4	—
	Stibium oxydulatum fuscum, *vide* Crocus antimonii.			
—	sulphuratum nigrum laevigatum, *vide* Antimonium crudum praeparatum.			
†*	Stipites dulcamarae (Bittersüßstengel) .	—	1	—
	Strobili lupuli, *vide* Turiones lupuli.			
†	Succinum (Börnstein) . .	—	7	
	Succus aloës succotrinae inspissatus (Aloe-Saft) . .	—	8	—
—	citri (Citronen-Saft) .	—	3	—

Suc-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Succus liquiritiae inspissatus (Lakrizen-Saft) . .	—	3	—
—	plantarum variarum recenter pressus (frischer Kräuter-Saft) .	—	2	—
†*	Sulphur antimonii auratum (Spießglanz-Goldschwefel) . .	1	2	—
—	depuratum, *vide* Flores sulphuris.			
—	stibiatum aurantiacum, *vide* Sulphur antimonii auratum.			
—	— rubrum, *vide* Kermes minerale.			
	Summitates floridae centaurii minoris (Tausendgülden-Kraut) .	—	2	—
	Syrupus aceti (Essig-Syrup) . .	—	4	—
—	acetositatis citri (Citronen-Saft-Syrup) . .	—	4	—
†*	— althaeae (Eybisch-Syrup) .	—	4	—
—	amygdalarum (Mandel-Syrup)	—	4	—
—	aurantiorum corticum (Pomeranzen-Schalen-Syrup) . .	—	4	—
—	berberum (Weinschädling-Syrup)	—	4	—
—	capillorum veneris (Frauenhaar Syrup) .	—	4	—
—	cerasorum acidorum (saurer Kirschen-Syrup) . .	—	4	—
—	chamomillae (Kamillen-Blüthen Syrup) . .	—	4	—
—	chinae corticis (Chinarinden-Syrup) . .	—	6	—
†*	— cichorei cum rheo (Cichorien Syrup mit Rhabarbar) .	—	5	—
—	cinamomi (Zimmet-Syrup) .	—	6	—

Sy-

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
	Syrupus diacodii vel meconii (Bockshörnel-Syrup) . .	—	4	—
—	kermesinus (Alkermes-Syrup .	—	6	—
†* —	mannatus (Manna-Syrup) .	—	5	—
—	menthae crispae (Krausmünzen-Syrup) . .	—	4	—
—	mororum (Maulbeeren-Syrup) .	—	4	—
—	ononidis (Hauhechel-Syrup) .	—	4	—
†* —	opiatus (Mohnsaft-Syrup) .		4	
—	ribium (Johannsbeeren-Syrup) .	—	4	—
—	rubi idaei (Himbeeren-Syrup .	—	4	—
—	de spina cervina (Kreuzbeeren-Syrup) . .	—	4	—
—	violarum (blauer Veilchen-Syrup)	—	6	—
	Tamarindi, *vide* Fructus tamarindorum.			
	Tabulae de althaea (Eybischzelteln) .	—	4	—
	Taleolae catarrhales (Brustzelteln .	—	4	—
	Tartarus boraxatus, *vide* Cremor tartari solubilis.			
—	depuratus, *vide* Cremor tartari.			
†* —	emeticus (Brechweinstein) .	—	36	—
—	stibiatus, *vide* Tartarus emeticus.			
—	tartarisatus (tartarisirter Weinstein)	—	6	—
—	vitriolatus, *vide* Arcanum duplicatum.			
†	Terebinthina cocta (gekochter Terpenthin)	—	2	—
†* —	communis (gemeiner Terpenthin)	—	—	2
—	laricina v. veneta (Venetianischer Terpenthin) . .	—	2	—
†	Terra foliata tartari sicca (trockne Weinsteinblätter-Erde) .	—	36	—
—	japonica v. Catechu (Catechu) .	—	4	—

Ter-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
		Terra ponderosa salita (salzsaure Schwererde) . .	—	40	—
		Theriaca, *vide* Electuarium anodynum.			
†		Tinctura absinthii composita (Wermuth-Tinktur) . .	—	6	—
	—	aloës (Aloe-Tinktur) . .	—	6	—
	—	amara, *vide* stomachica.			
†*	—	anodyna (Mohnsaft-Tinktur .	—	10	—
	—	antimonii Huxhami (Huxham's Spießglanz-Tinktur) . .	—	12	—
	—	asae foetidae (Asant-Tinktur) .	—	8	—
†	—	aurantiorum corticum (Pomeranzenschalen-Tinktur) . .	—	6	—
	—	berzoës (Benzoe-Tinktur) .	—	8	—
†*	—	cantharidum (Spanische Fliegen-Tinktur) . .	—	6	—
†*	—	castorei (Bibergeil-Tinktur) .	—	26	—
	—	chinae corticis (China-Tinktur) .	—	10	—
	—	— — composita Whytt (zusammengesetzte China-Tinktur) .	—	6	—
†*	—	cinnamomi (Zimmet-Tinktur)	—	10	—
	—	croci (Safran-Tinktur) .	—	24	—
	—	digitalis purpureae (Fingerhut-Tinktur) . .	—	10	—
	—	ferri pomati, *vide* Tinctura martis cum succo pomorum.			
	—	guajaci (Guajak-Tinktur) .	—	10	—
	—	— ammoniata vel volatilis (flüchtige Guajak Tinktur) .	—	16	—
	—	laccae (Gummilack-Tinktur) .	—	6	—
	—	martis cum succo pomorum (äpfelsaure Eisen-Tinktur) .	—	8	—

†*

	Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†*	Tinctura myrrhae (Myrrhen-Tinktur) .	—	8	—
—	opii, *vide* Tinctura anodyna.			
—	— crocata, *vide* Laudanum liquidum Sydenhami.			
—	peruviani corticis, *vide* Tinctura chinae corticis.			
—	rhei aquosa (wässerige Rhabarbar-Tinktur) . .	—	4	—
—	rosarum acidula (schwefelsaure Rosen-Tinktur) .	—	12	—
†*	— stomachica (Magen-Tinktur) .	—	2	
—	succini (Bernstein-Tinktur) .	—	6	—
—	tonico-nervina Bestuchewii, *vide* Liquor anodynus martialis.	—	8	—
—	valerianae volatilis v. ammoniata (flüchtige Baldrian-Tinktur) .	—	8	—
	Trochisci de castoreo (Bibergeil Kügelchen)	—	12	—
	Turiones lupuli (Hopfensprossen) .	—	1	—
†	— pini sylvestris (Tannensprossen)	—	—	2
	Vinum antimonii *Huxhami*, *vide* Tinctura antimonii *Huxhami*.			
—	martiatum (Eisen-Wein) . .	—	4	—
	Viride aeris, *vide* Aerugo.			
	Viscum album (weiße Mistel) . .	—	2	—
†*	Vitriolum album *vel* zinci (weißer Vitriol) . .	—	1	—
†*	— coeruleum *vel* cupri (Kupfer-Vitriol) . .	—	1	—
†*	— martis arte factum (künstlicher Eisen-Vitriol) . . .	—	6	—
†	Unguentum aegyptiacum (ägyptische Salbe) . .	—	3	—

Un-

		Ein Loth	fl.	kr.	pf.
†		Unguentum album camphoratum (Bleyweißsalbe mit Kampfer) . .	—	3	—
†*	—	althaeae (Eybisch-Salbe) . .		3	—
†*	—	basilicum (Basilikon-Salbe) .	—	3	—
	—	carminativum, *vide* nervinum.			
	—	citrinum, *vide* althaeae.			
†	—	contra pediculos (Läuse-Salbe)	—	3	—
†	—	contra vermes, *loco* de arthanita (Wurm-Salbe) .	—	7	—
	—	diapompholygos, *vide* de tutia.			
†*	—	digestivum (Digestiv-Salbe)	—	3	—
	—	elemi (Elemi-Salbe) . .	—	4	—
	—	hydrargyri cinereum, *vide* mercuriale.			
	—	ad labia, *vide* de uvis			
	—	linariae (Leinkraut-Salbe) . .	—	3	—
†*	—	lithargyri, *vulgo* nutritum (Silberglätt-Salbe) . . .	—	4	—
	—	majoranae (Majoran-Salbe) .	—	3	—
†*	—	mercuriale *sive* neapolitanum (Queckſilber-Salbe) . .	—	3	—
	—	— rubrum, *vide* Balsamum ophthalmicum rubrum.			
†*	—	nervinum (Nerven-Salbe) .	—	5	—
	—	rosatum (Rosen-Salbe) .	—	4	—
	—	saturninum, *vide* Ceratum saturni.			
†*	—	ad scabiem (Krätze-Salbe) .	—	4	—
†*	—	de styrace (Storax-Salbe) .	—	5	—
	—	sulphuratum, *vide* ad scabiem.			
	—	de uvis (Weinbeeren-Salbe) .	—	5	—
		Zincum sulphuricum, *vide* Vitriolum album.			

Taxe

Taxe für verschiedene Apotheker-Arbeiten.

	kr.	pf.
Für Kochung eines Breyumschlags auf ein Pfund	6	—
— — eines Pflasters auf ein Pfund	24	—
— — eines Klystiers	6	—
— — eines besondern Tränkchens	6	—
Für Einkochung durch ¼ Stunde	3	—
— — durch ½ Stunde	6	—
— — durch 1 ganze Stunde	9	—
Für Bereitung eines Aufgusses	2	—
Für Diregierung im Sand- oder Wasserbade durch 2 bis 6 Stunden	8	—
durch 7 bis 12 Stunden	16	—
durch 12 bis 24 Stunden	24	—
Für Mischung einer Latwerge zu 6 Loth	2	—
Für Verfertigung einer Saamenmilch von 1 bis 2 Pfund	3	—
von 2 bis 4 Pfund	5	—
Für Mischung eines Pflasters von 1 bis 4 Loth	4	—
von 4 bis 12 Loth	6	—
Für Ausziehung einer Tinktur sogleich auf Vorschrift	6	—
Für Bereitung der Morsellen, Stern-Küchlein oder Zeltlein, das Loth	1	—
Für Mischung und Bereitung der Pillen für jedes Quentchen	2	—
Für Vergoldung harziger Pillenmassen jedes Quentchen	6	—
Für Versilberung derselben jedes Quentchen	4	—
Für Vergoldung nicht harziger Pillen jedes Quentchen	4	—
Für Versilberung derselben auf jedes Quentchen	5	—
Für Mischung eines Pulvers von 1 bis 2 Loth	3	—

	kr.	pf.
Für Theilung eines Pulvers . .	1	—
in 2 bis 6 Theile .	1	—
in 9 bis 12 Theile .	2	—
und so weiter.		
Für Schneidung der Hölzer, für 2 Loth .	2	—
Für Zerschneidung der Kräuter zu Spezies		
von 2 bis 6 Loth .	2	—
von 6 bis 12 Loth .	4	—
Für Zerschneidung der Wurzeln zu Spezies		
von 2 bis 6 Loth .	2	—
von 6 bis 12 Loth .	4	—
Für Theilung der Spezies überhaupt .	1	—
Für Verfertigung eines nicht officinellen Syrups		
bis zu einem Pfund .	12	—
Für Bereitung einer nicht officinellen Salbe durch		
Kochung zu ½ Pfund .	8	—
durch Mischung .	10	—
Für mit Papier überzogene Schachteln		
von 1 Quentchen bis 4 Loth	2	—
von 4 bis 16 Loth .	4	—
von 16 bis 24 Loth .	6	—
Für Pillen- und Pulverschachteln ohne Papier-Ueberzug		
von 1 Quentchen bis 2 Loth	1	—
von 2 bis 8 Loth .	2	—
von 8 bis 16 Loth .	4	—
Für papierne Pulverkapseln		
von 2 bis 6 Kapseln .	—	2
von 6 bis 12 Kapseln .	1	—
und so weiter.		
Für Kapseln zu Kräutern		
von 2 bis 6 Kapseln .	1	
von 6 bis 12 Kapseln .	1	2
und so weiter.		

Für

	kr.	pf.
Für Einwicklung der Pulver oder Spezies mit Gold- oder gemodeltem Papier . .	1	2
Für Verwahrung der Gläser oder Tiegel mit Korkstopseln, oder Blasen sammt Bindfaden .	1	2
Preis der gewöhnlichen Geschirre.		
Für gemeine grüne Gläser		
von 2 Quentchen bis 4 Loth	1	—
von 4 bis 16 Loth. .	2	—
Für doppelte grüne Gläser		
von 24 bis 28 Loth .	4	—
von 32 bis 48 Loth .	4	—
Für gemeine Latwergen- oder Salbentöpfe		
von 1 bis 4 Loth . .	2	—
von 4 bis 8 Loth . .	3	—
von 8 bis 16 Loth . .	4	—

Eidesformel für Apotheker und Apotheker-Provisoren.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich die einem Apotheker (Provisor) zustehenden und besonders in der churfürstl. Apotheker-Ordnung enthaltenen Pflichten jederzeit gewissenhaft und getreu erfüllen wolle. So wahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen.

XIII.

Des Königl. Preußischen Ober-Collegii-medici Instruktion, was ein Physikus bey einem Examen der Medizinalpersonen zu beobachten.

Wenn sich ein Candidatus pharmaciae oder chirurgiae zum Examine bey einem Physiko meldet; so hat derselbe zuvörderst in der Churmark an das Obercollegium Medikum in einer andern Provinz aber an das in selbiger angeordnete Provinzial-Collegium Medikum davon zu berichten, und das erforderliche Kommissoriale zum Examine einzuholen.

Wenn der Physikus solches erhalten, alsdann kann er den Examinando Terminum dazu ansetzen. In dem dazu angesetzten Termino hat nun der Physikus ehe er ad examen selbst schreitet, die Attestata des Candidati ꝛc. von seinen Lehr- und Servirjahren genau zu untersuchen, ob sie an und für sich richtig und gültig sind? und müssen selbige in originalibus, oder wenigstens, wenn die Originalia nicht vorhanden, in copiis vidimatis produziret werden, und ob der Candidatus pharmaciae et chirurgiae die geordneten resp. fünf und drey Lehr- und Servirjahre ausgestanden? Ob letzterer die geordneten Servirjahre, oder doch einige davon, und wie viel, bey Unsern oder anderer Potentaten Truppen als Kompagniefeldscheerer gedienet, und bey welchen Regimentern? worüber er den Abschied in originali zu produziren hat. Desgleichen hat der Candidatus auch nachzuweisen, wie er resp. zum Besitz der Apotheke oder der Barbierstube gekommen, und wenn an dem Orte, woselbst ein Chirurgus sich niederlassen will, eine geschlossene Zahl vorhanden; so muß er doziren, daß er mit Konsens des Magistratis loci oder des Steuerraths sich ohne jemandes Nachtheil an diesem Orte niederlassen könne.

Auch

Auch ist der Candidatus pharmaciae oder chirurgiae schuldig, wenn er sich in einer, in Unserer Medizinalordnung pag. 47. der neuern Edition benannten, großen Stadt niederlassen will, seinen Cursum resp. chemico-pharmaceuticum und anatomico-chirurgicum auf dem hiesigen Theatro anatomico zu machen, und das von dem hiesigen Collegio-medico-chirurgico ertheilte Attestatum in originali zu produziren.

Wenn nun die Attestata des Candidati richtig befunden worden, alsdann erst kann das Examen selbst mit ihm vorgenommen werden, und ist der Candidatus pharmaciae mit Zuziehung eines approbirten Apothekers ex Scientia chemico-pharmaceutica, der Candidatus chirurgiae aber mit Zuziehung eines der Aeltesten des nächsten Amts der Chirurgorum ex anatomia et chirurgia dergestalt zu examiniren, daß die Examinatores, jeder separaten, die aus diesen Wissenschaften an den Candidatum zu erlassende Fragen auf der einen Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens setzen, der Candidatus aber solche auf der andern Seite dagegen, ohne vorgängige Komunikation derselben, und ohne jemandes Beyhülfe, sofort in Termino und in Gegenwart derer Examinatorum eigenhändig beantworten müsse, wobey aber außer diesen schriftlichen Fragen auch vorhero verschiedene mündliche an den Examinandum zu thun sind.

Daß nun das Examen würklich also vorgenommen worden, solches hat der Physikus nach geschlossenem Examine, mittelst eigenhändiger Unterschrift, und unter dem Protokolle mit zugezogenem Apotheker oder Chirurgo zu attestiren, und hierauf diesen Bogen, mittelst eines auf einem ediktmäßigen Viergroschenstempelbogen aufzufassenden Berichts, an das Ober-Collegium Medikum zur weitern Verfügung einzusenden.

In dem Bericht selbst nun muß der Name des Orts, wo der Candidatus gelernet, und der Name seines Lehrherrn

herrn, wie auch das Jahr und der Monat, da er ein- und wieder ausgeschrieben worden, nebst dem Vor- und Zunamen und Vaterlande des Candidati deutlich benannt werden, wie auch, wo? und wie lange derselbe als Geselle serviret? oder, wenn er ein Chirurgus und in Militairdiensten gewesen, als Feldscheer gedienet? und hat der Examinator in dem Bericht noch auf seine geleistete Pflicht anzuführen, wie der Candidatus im Examine bestanden? welchem auch sämmtliche Attestate des Candidati, entweder in originalibus oder Copiis vidimatis, beyzufügen.

Bey denen Examinibus derer Hebammen hat der Physikus ebenfalls, ehe er solche vornimmt, das erforderliche Kommißoriale dazu, wie oben bey denen Candidatis pharmaciae et chirurgiae erwähnt ist, zu extrahiren; bey dem Examine einer Hebamme selbst aber zu beobachten, daß selbige in Termino Examinis ein Attestatum des Hebammenlehrers, daß sie die Hebammenschule fleißig besuchet, wie auch ein Attestatum Magistratus loci, oder des Steuerraths, daß sie sich an dem vorgeschlagenen Orte als Hebamme niederlassen könne in originali produziren müsse.

Wenn nun diese Attestata richtig befunden werden; so sind selbige aus der Hebammenkunst, sowohl was die natürlichen, als auch was die mancherley Arten der widernatürlichen Geburten betrifft, wie auch über die Handgriffe, welche bey denen Wendungen der schweren Geburten vorkommen ꝛc. sowohl mündlich, als auch schriftlich, zu Examiniren, und die von dem Examinatore gethanen Fragen, und darauf von der Hebamme ertheilten Antworten von ersteren aufzuzeichnen, und auf eben dieselbe Art, wie vorhero bey denen Examinibus derer andern Medizinalpersonen erinnert worden, an das Ober-Collegium-Medikum einzuschicken. Berlin, den 16ten Jan. 1778.

K. P. O. K. M.

XIV.

XIV.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, die Visitation der Apotheken im Fürstenthum Aschaffenburg betreffend, d. d. Aschaffenburg, d. 23. Dec. 1805. *)

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Uns zu verlässigen, daß die Apotheken sich in jenem Stande befinden, welcher den großen Zweck des Arztes befördere und die Polizey über eine ihrer wichtigsten Angelegenheiten beruhige, — im Zusammenhange mit der heute erschienenen Verordnung über die Apotheker-Taxe im Fürstenthum Aschaffenburg, setzen Wir fest:

§. 1. Alle in dem Fürstenthum Aschaffenburg errichteten Apotheken sollen jährlich und zwar im Spätjahre auf die dem Polizey-Beamten zur Bestimmung überlassenen Tage visitirt werden, jedoch so, daß der Apotheker den Tag und die Stunde nicht eher erfahre, als wenn die Visitatoren die Apotheke Betreten und ihr Geschäft anfangen.

§. 2. Dieser Visitation wohnen nebst dem einschlagenden Amtsvoigte der Amtsphysikus, etwa auch ein Apotheker, der jedoch seine Kunst nicht mehr treibt, bey. Die Visitations-Protokolle müssen den Zustand der Apotheke unter allen Hinsichten getreu darstellen und Uns jedesmal in dupl. mit Gutachten eingesendet werden. Das Duplum erhält das Amt mit Unserer Entschließung zurück, und wird bey der nächsten Visitation vor die Augen genommen, um zu beobachten, ob die gegebenen Befehle befolgt worden, und wie sich das Resultat der unmittelbar vorhergegangenen Visitation verhalte.

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts 91 f.

§. 3.

§. 3. Die Visitation zieht unter ihren forschenden, ruhigen und nur nicht übereilenden Blick jede Apotheke nach ihrem äußerlichen Zustande und nach ihrem innerlichen Zustande.

§. 4. Bey dem äußerlichen Zustande sieht sie nach der darin herrschenden Reinigkeit und Ordnung der darin aufgestellten Medikamente.

§. 5. Rücksichtlich der Waagen ist darauf zu sehen, daß alle messingene kleine Waagen, worin die Arzneyen nur abgewogen werden, abgeschafft und dagegen kleine Waagen von Horn angeschafft werden.

§. 6. Statt Mörser und Gefäße aus Messing und Glockenspeis, müssen Eiserne und Marmorne angeschafft werden. — Messingene und zinnene Gefäße sind aus den Apotheken verbannt, durch Eiserne, Porzellanene oder Fayencene zu ersetzen.

§. 7. Blumen und riechbare, gewürzhafte Arzneymittel sind in wohlverwahrten Gefäßen aufzubewahren.

§. 8. Gifte sammt ihren eigenen Waagen und Gewichten, Mensuren, Mörsern ꝛc. müssen sich außer der Offizin in verschlossenen Behältern befinden.

§. 9. Hat die Visitation die Gewichte der Apotheken in ihrer Richtigkeit genau zu untersuchen und sich derselben wohl zu verläßigen.

§. 10. In Ansehung des innerlichen Zustandes kömmt vorerst das Laboratorium zur Einsicht, ob dasselbe mit allen nöthigen Oefen und Geräthschaften versehen sey, welche zur Bereitung der chemischen Arzneymittel erfordert werden. In Beziehung auf Gefäße gilt, was bereits oben angeführt worden.

§. 11. Der Kräuterboden, das Aquarium und die Materialien-Kammer müssen trocken und wohl durchlüftet seyn. Gut ist es, wenn dafür gesorgt wird, daß die Katzen nicht auf den Kräuterboden können und die Kräuter verunreinigen.

§. 12.

§. 12. Hat sich die Visitation zu überzeugen, ob die Apotheker-Taxe nebst ihren jährlichen Revisionen und Modifikationen genau eingehalten worden. Da dies ein Hauptgegenstand ihrer Untersuchung ist; so wird derselben ganz besonders eingeschärft, den 6ten Abschnitt der heute über die Apothekertaxen erschienenen Verordnung, rücksichtlich auf die Führung der Rezeptebücher, vor die Augen zu nehmen.

§. 13. Hinsichtlich auf die Arzeneymittel selbst ist zu untersuchen, ob ein hinreichender Vorrath von allem wahrhaft nothwendigen bestehe — ob sie nicht zu alt, verdorben, in schlechten Sorten oder gar verfälscht sich befinden. Diese Untersuchung beschränkt sich nicht allein auf ungepulverte Kräuter, Wurzeln und Rinden ꝛc., sondern sie muß sich auf die daraus gestoßenen Pulver erstrecken, um, wenn es immer möglich ist, zu entdecken, ob z. B. das Rhabarbarapulver wirklich von der guten Wurzel, ob Chinapulver, deren geringere Sorten es mehrere giebt, nicht von der schlechtesten gemacht, oder gar mit Eichenrinden-Pulver vermischt sey — so müssen auch die Extrakte untersucht werden, ob sie richtig und gut bereitet, ob sie nicht verbrannt seyen — ob die ätherischen Oele rein oder mit Terpentinöl, oder gar mit gepreßten Oelen vermischt seyen, — ob zu den Zubereitungen der Arzeneyen der beste Brandwein, Wein und Essig gebraucht worden — ob jene Arzeneymittel, welche uns die Chemie liefert, nicht Kupfer oder gar Blei enthalten, z. B. ob die Salze kein Kupfer, ob rother Queckfilber-Präzipitat nicht mit Mennig oder Mercurius praecipitatus albus mit Bleiweis verfälscht seyen, ob Eisen-Tinkturen und Eisen-Vitriol kein Kupfer enthalten, ob die grüne Farbe bey den Essigen nicht durch Kupfer-Vitriol hervorgebracht sey. Auch muß sich die Visitation entweder durch den Augenschein oder durch künstliche Prüfung außer Zweifel

setzen,

setzen, ob Moschus, Bibergeil, Tamarinden, Manna, Quajakharz ꝛc. ächt und gänzlich unverfälscht seyen.

§. 14. Stellt ein Apotheker oder Provisor die Unächtheit, Verfälschung oder Verunreinigung irgend eines durch die Prüfung oder durch den Augenschein unächt oder schlecht gefundenen Arzeneymittels in Abrede; so soll der Physikus eine hinreichende mit des Apothekers Petschaft versiegelte Portion von diesem strittigen Heilmittel, dessen Dispensation er einstweilen untersagt und durch Versiegelung des Vorrathes mit dem Voigteisiegel verhindert, seinem Parere und dem Protokoll anschließen, worauf dann nach eingegangenem weitern Gutachten hierüber entschieden wird. Räumt der Apotheker die Unächtheit oder Verfälschung ein; so ist ebenfalls mit deren Versiegelung, damit sie nicht zum Nachtheile der Kranken in der Zwischenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung vorzuschreiten. Indeß können Wir der Visitation nicht genug, besonders an Orten, wo nur eine Apotheke besteht, empfehlen, die Maaßregel der Versiegelung, so verschwiegen, als möglich, zu halten, besonders wenn nur Nachlässigkeit oder Unwissenheit unterlaufen.

§. 15. Ferner hat die Visitation den Apotheker zu fragen, welche chemische Arzeneymittel er selbst bereitet habe? und wenn er sie nicht selbst bereitet hat, ob und welche Proben von ihm damit angestellt worden?

§. 16. So lange die Visitation währt, wird die Materialien Kammer, der Materialien Keller und das Laboratorium versiegelt, mit der Visitation der Offizin, da diese nicht versiegelt werden kann, aber der Anfang gemacht. Auch lasse man die zu untersuchende Gegenstände nicht von den Apothekern herbeybringen, sondern man suche alles selbst auf, untersuche auch alle zur Offizin gehörenden Zimmer, Keller, Boden und vorzüglich die Vorrathskammern.

§. 17. Wir sind weit entfernt, Uns der Vermuthung zu überlassen, daß irgend ein Apotheker zum absichtlichen Betruge zwey Materialien-Kammern, die eine zur Visitation und die andere Verborgene, zum Verkaufe halte. Sollte sich gleichwohl gegen alle Unsere Erwartung ein solches schweres Gebrechen äußern; so behalten Wir Uns dagegen eigene Strafe vor, so wie Wir jede Verfälschung, jede Folge der Nachlässigkeit oder Unwissenheit streng ahnden werden.

§. 18. Moralität und Kenntnisse der Gesellen, so wie der Lehrlinge, sind ebenfalls Objekte der Visitation. Wir überlassen es den Landphysikaten, dieselben in dieser Hinsicht, soweit es der Umfang einer Visitation erfordert, zu prüfen und Uns nebst ihren Namen auch die Zeit anzuzeigen, wie lange sie schon in der Lehre stehen.

§. 19. Nicht nur frey bleibt es jedem Amtsphysikus, die Apotheken das Jahr hindurch in Ansehung dieses oder jenes Mittels zu untersuchen und die Apotheker in anhaltender Aufmerksamkeit auf ihre Offizinen zu erhalten, sondern es ist auch sehr zu wünschen, daß dies öfter geschehe, weil hiedurch ohne alles Aufsehen im Wege des Vertrauens, der Güte und der Stille manche Fehler verhütet, andere auf der Stelle gehoben, Mißverständnisse berichtiget und pharmazeutische Fortschritte ungemein befördert werden können. Ueberhaupt werden die Einsichten der Aerzte, neue Entdeckungen heilender Kräfte, Lektüren, Beobachtung und Praxis denselben alle in gegenwärtiger Verordnung nicht enthaltenen Punkte angeben, worauf die Visitation zu sehen hat, um die Fehler der Apotheken zu mindern, ihren Zustand zu verbessern und das Publikum in einem so wichtigen Punkte seiner Angelegenheiten kräftig zu verwahren. Aschaffenburg den 23sten Dezember 1805.

Graf zu Eltz, Präsident.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XV.

Königlich Preußisches Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bey dem Debit der Arzeneywaaren zu richten haben, d. d. Berlin d. 19. Jan. 1802.*)

Wir Friedrich Wilhelm, von G. G. König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medizinal-Edikt vom 27ten Septbr. 1725. Seite 55. in Ansehung des cumulativen und privativen Verkaufs der Arzeney-Waaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften, zur Vermeidung aller Collisionen nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und Letztere einer zweckdienlichen Medizinal- und Polizey-Aufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns solches in Unserer revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October vorigen Jahres vorbehalten haben, hiermit die Gränzen zwischen beiden, die Debitirung der Medicinal-Waaren betreffend, folgendergestalt festsetzen.

1) Einem jeden recipirten Materialisten und Droguerei-Händler stehet unter nachfolgender Einschränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln.
   a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen rohen Arzeney-Waaren, welche als Handels-Artikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können.
   b) mit allen Fabrik- und Hütten-Produkten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzney-Gebrauch dienen.
2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die, in anliegender Tabelle sub A. angeführten rohen Arzeney-Waaren, und zwar nur in ganzen Stücken, oder in groben Stücken, oder in groben Pulvern, nicht aber in feinen Pulvern, Extracten, Tinkturen, Salben, Pflastern, Oehlen, Essenzen, Spiritibus, Aquis destillatis, Pillen, Latwergen, Syrupen, Mixturen, Emulsionen, Species, Confectionen, Electuarien, Pulvern, Trochisken, Morsellen, Gummi-Gelées, Gallerten, Conserven, Pomaden, Wasch-Pulvern, Wasch-Wassern, Schminken, Haar-Pulvern, Haar-Oehlen, Haar-Pomaden, Haar-Wassern, Zahn-Pulvern, Zahn-Tinkturen, Zahn-Wassern, Mund-Wassern, Mund-Pulvern, Mund-Tinkturen, Mund-Latwergen, Mund-Pillen, Mund-Pomaden, Mund-Salben, Mund-Oehlen, Mund-Essenzen, Mund-Spiritibus, Mund-Aquis destillatis, Mund-Emulsionen, Mund-Mixturen, Mund-Syrupen, Mund-Species, Mund-Confectionen, Mund-Electuarien, Mund-Trochisken, Mund-Morsellen, Mund-Gummi-Gelées, Mund-Gallerten, Mund-Conserven, Mund-Pomaden, Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Wasch-Wassern, Mund-Schminken, Mund-Haar-Pulvern, Mund-Haar-Oehlen, Mund-Haar-Pomaden, Mund-Haar-Wassern, Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Zahn-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Tinkturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Latwergen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pillen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Salben, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Essenzen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Spiritibus, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Aquis destillatis, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Emulsionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mixturen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Syrupen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Species, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Confectionen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Electuarien, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Trochisken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Morsellen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gummi-Gelées, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Gallerten, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Conserven, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Wasch-Wassern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Schminken, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pulvern, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Oehlen, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Haar-Pomaden, Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund-Mund

gezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medizin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.

3) Sämmtliche übrige rohe Arzneymittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros und zwar nicht unter Einem Pfunde, nachdem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon.

a) die sub B benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde: so wie

b) die sub C bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleinern Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.

c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter zehn Pfund, Rauschgelb, Operment und Bleyzucker nicht unter zwey Pfund verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medizinal-Gesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10ten Dezember 1800. verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere Medicamenta chemica und Praeparata, sie mögen in Unsrer Pharmacopöe enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit, sowohl en gros als en detail wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mäusepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Praeparata, und eben so wenig rohe Arzeney-Waaren, womit der Handel ihnen frey stehet, pulverisirt verkaufen.

6)

6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerei-Händler, welche rohe Medizinal-Waaren und Gifte führen, sollen bey Gelegenheit der Apotheken-Visitationen von den Physikus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati ex gremio des Magistrats, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arzenei-Waaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornemlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobey sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für einen Tag, es sey denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitations-Zeit erfordern sollte, bezahlen müssen.

7) Wenn dieser deutlichen Vorschrift ungeachtet zwischen einen Apotheker und Droguisten oder Materialisten an einem Orte über Eingriff in die Gerechtsame des einen oder andern Streit entstehet, so gebühret zwar die Untersuchung darüber Unserer Medizinal-Behörde; in sofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das competente Medizinal-Collegium mit der Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz darüber zuvor Rücksprache halten, und wenn diese Behörden sich nicht sollten einverstehen können, ist jede davon der ihr vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unser General-Direktorium und Unser Medizinal-Departement das Erforderliche gemeinschaftlich entscheiden und festsetzen können. Dagegen verbleibet,

8) wenn über die Beobachtung der Vorschrift Nro. 4 und 6. dem Materialisten oder Droguisten etwas zur Last fällt, die Cognition Unserer Medizinal-Behörde, doch soll diese der ꝛc. Kammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieselbe der auf

Sach-

Sachkenntniß gegründeten Entscheidung der Medizinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann.

9) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz Nro. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat; so hat derselbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Kasse des Orts, worin er etablirt ist, verwürkt. Indem wir nun erwarten, daß durch diese Verordnung alle bisherige Irrungen zwischen den Apothekern einer und den Materialisten und Droguisten anderer Seits, für die Zukunft werde vorgebeugt werden; so befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Kammern und Steuerräthen, imgleichen Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis, so wie den Provinzial-Medizinal-Behörden, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ernstlich zu halten, und die Contravenienten zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

A.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
— — romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae juniperi.
— — lauri.
— — myrtillorum sicc.
Bezetta.
Bismuthum.

Bolus

Bolus alba.
— armena.
— rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
— citrina.
Cerussa, inclus. Schieferweis.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Colla piscium.
Colophonium.
Cornu cervi raspatum.
Cortex aurantiorum.
— — citri.
— — granatorum.
— — Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
— — cassiae
— — viridis aeris.
Folia lauri.
Fructus aurant. recentes.
— — — immat. sicc.
— cerasor. sicc.
— citri recentes.
— cynosbati sicc.

Gal-

Gallae turcirae.
Glacies mariae.
Grana chermes.
Gummi arabicum.
— — benzoes.
— — copal.
Gummi laccae in baculis.
— — — granis.
— — — tabulis.
— mastichis.
— olibani.
— sandaracae.
— sanguinis dracon.
— tragacanthae.
Herba arthemisiae.
— basilici.
— equiseti major.
— — minor.
— majoranae.
— origan. cretic.
— salviae.
— satureiae.
— thymi.
Lapis haematitis.
— pamicis.
Lignum Campechense.
— Santalum rubr.
Lithargyrum.
Macis.
Mel album.
— commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum lini.

Oleum nucum.
— olivarum.
— papaveris.
— terebinthinae.
Ossa sepiae.
Piper album.
— hispanic.
— longum.
— nigrum.
Pix alba.
— nigra.
Radix alkannae.
— curcumae.
— galangae.
— rubiae tinctor.
— zedoariae.
— zingiberis.
Resina elastica.
— pini.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanic.
— venetus.
Semen ammomi.
— anisi stellat.
— — vulgor.
— carvi.
— coriandri.
— cumini.
— crucae.
— foeniculi.
— lini.
— psyllii.
— sinapi.
Sevum.
Soda hispan.

So-

Soda hungaric.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
— venet.
Vitriolum commune.
— cupri.
Vanilla.
Viride aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum salis
Aqua fortis.
Balsam. peruv.
Castoreum.
Mercurius praecip. ruber.
— — vivus.
Oleum bergamottae.
— de Cedro.
— jasmini.
— lavendulae.
— ricini.
— vitrioli.
Opium.
Opobalsamum.
Radix ipecacuanhae.
Sal succini.

C.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grysea.
Balsam. de Mecca.
Moschus.
Oleum ess. cajaputi.
— — caryophyllor.
— — cinnamomi.
— — lign. Rhodii.
— — macis.
— — menthae piperit.
— — neroli.
— — nucum moschat.
— — origan. cretic.
— — rosarum.
— expr. nucistae.

XVI.

Churfürstlich Salzburgische Verordnung.

Die Regulirung der Gewerbs-Gränzen zwischen Apothekern und Materialisten betreffend. d. d. Salzburg den 17. Sept. 1805.

Die Verordnung vom 9ten April 1802 hat die Klagen der Apotheker nicht gehoben, welche sie von Alters her gegen die Beeinträchtigungen der Material-Waaren-Händler geführt haben. Auch die Apotheker-Ordnung vom 16. July vor. J. §. 22. hat den gegenseitigen Beschwerden nicht abgeholfen.

Se. Königliche Hoheit ꝛc. der Churfürst sahen sich demnach bewogen, ein bestimmteres Regulativ zu veranlassen, wodurch nicht nur allein die Gewerbs-Gränzen zwischen Apothekern und Materialisten gegen einander abgesteckt, sondern auch die billigen Forderungen einer gesun-

sunden Handels- und Medizinal-Polizey, so weit es nur immer die dermaligen Verhältnisse gestatten, befriedigt werden sollen.

Höchstdieselben verordnen daher

§. 1. Die Materialisten können nur solche Arzney-Mittel führen, welche gut, folglich wirksam und brauchbar sind.

§. 2. Der Materialist darf nur einfache Arzney-Mittel, sowohl roh als zu Pulver gestoßen, verkaufen, wenn solche in gewöhnlich gehöriger Gabe genommen — keine heftigen Wirkungen zur Folge haben.

Daher ist

§. 3. der Verkauf von allen Giften, z. B. Arsenik, Grünspan, Sublimat u. s. w., von heftigen Purgir-Mitteln, Brech-Mitteln, abtreibenden und andern heftig wirkenden Mitteln, namentlich:

Acidum muriaticum (saurer Salzgeist),
— nitricum (Scheidewasser),
— sulphuricum (Vitriolöl),
Aerugo (Grünspan),
Agaricus (Feuerschwamm),
— albus decorticatus (weißer Lerchenschwam),
Baccae aloës (Aloë-Beeren),
— lauri (Lorbeer-Beeren),
Belladonna (Tollkirschen),
Bulbus scillae (Meerzwiebel),
Cantharides (spanische Fliegen),
Cortex mezerei (Seidelbast-Rinde),
Folia digitalis purpureae (rothe Fingerhut-Blätter),
Euphorbium (Euphorbium),
Folia sennae (Sennes Blätter),
— hyoscyami (Bilsenkraut-Blätter),
Folliculi sennae (Sennes-Hülsen),
Gummi guttae (Gummigut),
Herba aconiti (Eisenhütlein),

Her-

Herba cicutae (Schierling),
— gratiolae (Gnadenkraut),
— pulsatillae nigricantis cum floribus (blühende schwarze Küchenschelle),
Mercurius vivus (Queckſilber)
— dulcis (verſüßter Queckſilber-Sublimat),
— praecipitatus ruber (rother Queckſilber-Präcipitat),
— ſublimatus corroſivus (ätzender Queckſilber-Sublimat),
Nuces vomicae (Krähen-Augen),
Opium (Mohnſaft),
Phoſphorus (Phoſphor),
Pulvis ſternutatorius (Nießpulver),
Radix aſari (Haſel-Wurzel),
— bryoniae (Zaunrüben-Wurzel),
— hellebori nigri (ſchwarze Nießwurzel),
— jalapae (Jalapen-Wurzel),
— ipecacuanhae (Brechwurzel),
Semen cinae ſeu ſantonici (Wurm-Same),
— hyoſcyami (Bilſen-Same),
und
Viſcum album (weiße Miſtel),

dem Materialiſten nur an Aerzte, Medizinal-Chirurgen, und Apotheker erlaubt, an das übrige Publikum aber verbothen; bey allen Jenen übrigens, welche zu ihren Gewerben und ihrem Hausbedarfe Gifte nöthig haben, hat ſich der Materialiſt nach der beſtehenden Verordnung vom 23ſten Dezember 1796 zu halten.

§. 4. Alle zuſammengeſetzte oder gebrannte Waſſer, Geiſter, Oele, welche im Churfürſtenthume Salzburg beſonderen Fabrikanten zu verfertigen von der churfürſtlichen Landes-Regierung erlaubt worden iſt, dürfen auch die Materialiſten verkaufen.

§. 5.

§. 5. Die eigentlichen pharmazeutischen Präparate, welche nur der gelernte, kunstverständige Apotheker zu verfertigen im Stande ist, und für deren gute und richtige, vorschriftsmäßige Zubereitung der Apotheker haften muß, darf der Materialist weder zubereiten, führen, noch verkaufen. Diese Präparate sind folgende:

Acetum antiſepticum ſeu aromaticum (Gewürz-Essig),
— lithargyri (Silberglätt-Essig),
— ſcilliticum (Meerzwiebel-Essig),
Acidum aceticum (Essig-Säure),
— benzoicum (Benzoë-Säure),
Aether aceticus (Essig-Aether),
— vitriolicus (Schwefel-Aether),
Aethiops mineralis (Queckſilber-Mohr),
Alkali cauſticum (ätzendes Laugensalz),
— volatile ſiccum (trocknes, flüchtiges Laugensalz),
Aqua angelica (engliſches Laxier-Tränkchen),
— caſtorei (Bibergeil-Wasser),
— laxativa viennenſis (wieneriſches Laxier-Wasser),
— phagedaenica (phagedäniſches Wasser),
— ſarturnina (Goulardiſches Wasser),
— vulneraria cum aceto (mit Essig bereitetes Wundwasser),
— — vino (geistiges Wundwasser),
Balſamum ophthalmicum rubrum (rother Augen Balsam),
Baryta muriatica (salzsaure Schwer-Erde),
Butyrum antimonii (Spießglanz-Butter),
Alle Gattungen Conſerven,
Cremor tartari ſolubilis (auflöslicher Weinsteinrahm),
Cuprum ammoniacum (Kupfer-Salmiak),

Alle

Alle Elaeosacchara (Oel-Zucker),
Alle Electuaria (Latwergen),
Alle Elixiria (Elixire),
Alle Emplastra (Pflaster),
Alle Extracta (Extrakte),
Flores salis ammoniaci martiales (Eisen-Salmiak-Blumen),
— zinci (Zink-Blumen),
Globuli martiales (Eisenkugeln),
Hepar antimonii (Spießglanz-Leber),
— sulphuris (geschwefelte Pottasche),
— calcareum (Schwefelkalk),
Alle Merkurial-Präparate außer dem Sublimate, Mercur. dulcis und praecipit. ruber.
Kermes minerale (mineralischer Kermes),
Lapis causticus (Aetzstein),
— infernalis (Höllenstein),
Limatura martis praeparata (gepülverte Eisenfeile),
Alle Linimenta,
Liquor anodynus martialis seu Bestuscheffii (Bestuscheff'sche Tinktur),
— vegetabilis (Essig-Aether-Geist),
— cornu cervi succinatus (Börnsteinsaurer Hirschhorngeist),
Alle Mohnsaft (Opium) enthaltende Arzeneyen, mit Ausnahme des Theriaks,
Oleum cinnamomi destillatum (destillirtes Zimmet-Oel),
— cornu cervi rectificatum (rektificirtes Hirschhorn-Oel),
— macis destillatum (destillirtes Muskatenblüth-Oel),
— moschatae nucis destillatum (destillirtes Muskatnuß-Oel),

Oleum

Oleum succini (Börnstein-Oel),
Alle Pillen,
Pulvis antimonialis seu Jamespowder (James-Pulver),
— ipecacuanhae compositus seu Doweri (Dowers-Pulver),
— resinae guajaci artefactae (künstliches Guajakgummiharz-Pulver),
— gummosus seu Haly (gummiges Pulver),
— limaturae martis alkoholisatus (alkoholisirtes Eisenfeil Pulver),
— liquiritiae compositus seu pectoralis (Brustpulver),
— strumalis (Kropf-Pulver),
— temperans (Temperirpulver),
Resina jalapae (Jalapen-Harz),
Sal essentialis tartari (reine Weinstein-Säure),
— succini (Börnstein-Salz),
Alle Sapones medicati (Arzney-Seifen),
Spiritus Mindereri (Minderer's-Geist),
— salis dulcis (versüßter Salzgeist),
— nitri dulcis (versüßter Salpeter-Geist),
— salis ammoniaci causticus (ätzender Salmiak-Geist),
Spiritus salis ammoniaci anisatus (Ammoniakhaltiger Anieß-Geist),
— vinosus (weiniger Salmiak-Geist),
Stibium oxydulatum fuscum (Spießglanz-Safran),
Sulphur antimonii rubrum, s. Kermes minerale.
— auratum (Spießglanz-Gold-Schwefel),
Alle Syrupe,
Tartarus emeticus (Brechweinstein),
— tartarisatus (tartarisirter Weinstein),

Alle

Alle Tinoturae compositae (zusammengesetzte Tinkturen),
Vinum antimonii Huxhami (Huxhams Spießglanz-Tinktur),
Alle Unguenta (Salben).

§. 6. Den Materialisten ist es streng verbothen, keine Arzeneymittel weder nach lateinischen noch deutschen Recepten und Vorschriften, sie seyen von wem immer geschrieben, zusammen zu mischen, und so gemischt zu verkaufen. Zur Dispensirung der Arzeneyen sind nur jene berechtiget, welche Apotheken zu halten befugt sind.

§. 7. Alle Arkana, deren Komposition also unbekannt ist, sie mögen Namen haben, welche sie immer wollen, sind den Materialisten zu führen verbothen.

§. 8. Alle Materialisten haben ihre unwirksamen oder verdorbenen Arzeney-Waaren, Arkana, oder jene Arzeneyen, welche sie laut gegenwärtiger Verordnung nicht zu führen berechtigt sind, längstens bis Anfang des Jahres 1806 an ihre auswärtigen Korrespondenten zurück zu schicken, oder die brauchbaren an Apotheker, Aerzte und Medizinal-Chirurgen zu verkaufen, weil nach Verlaufe dieses Zeitpunktes alle ihnen zu führen verbotenen Arzeneyen bey Visitationen weggenommen, und sie auch gemessenst bestraft werden.

Salzburg in der churfürstlichen Landes-Regierung, den 17ten September 1805.

Joseph Felner.

And. Chabert.

XVII.

Wirtembergische Verordnung wegen der Krankenwärter. *)

Medizinal-Ordnung von 1755. Tit. 4.

§. 19. Weilen auch daran gelegen, daß den Kranken, sollen sie anders wieder zu rechter Gesundheit kommen, neben der Arzney auch gewartet und gepflegt werde, und an solchen bey Personen, die sich hierzu wollen und können gebrauchen lassen, öfters ein Abgang gefunden worden; als sollen in allen, besonders aber den Hauptstädten, und, wo es thunlich, auch in den Flecken, dergleichen Leute, sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, bestellet und denselben jährlich einiges Wartgeld bestimmet werden.

§. 20. Solcherley Krankenwärter sollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber sorgfältig, nüchtern, und eines christlichen und ehrlichen Wandels, auch erbaulichen Zuspruchs fähig seyn, in Seuchen und Krankheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man sie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Krankheiten seyen so gefährlich und ansteckend, als sie wollen, sich gebrauchen lassen, den Kranken sorgfältig abwarten, die Arzneyen zu rechter Zeit geben, auf ihre Umstände und Zufälle Acht haben, damit sie dem Medico davon Bericht erstatten können, den Patienten nach Vorschrift des Medici pünktlich besorgen, bey ihm bleiben, seine Zustände verschwiegen halten, oder wo ein Fremder oder sonst Unberathener in ihrer Besorgung versterben sollte, solches alsbald gehöriger Orten anzeigen und sich an dessen Verlassenschaft nicht vergreifen.

§. 21. Und weilen zu dergleichen Dienst selten andere, als arme Leute, sich gebrauchen lassen; so versehen Wir Uns zu jeden Orts Vorstehern gnädigst, daß, wenn dergleichen Personen sich ehrlich und getreu aufgeführt, und um das Publikum sich verdient gemacht, Alters oder Un-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 94.

Unvermöglichkeit halber aber ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, oder auch sich selbst vollends zu ernähren (nicht) im Stande seyn sollten, man solcherley Leute ihrer vorhin geleisteten treuen Dienste auch in solchen Fällen werde genießen lassen, und vor ihre Versorgung den billigen Bedacht möglichster Dingen tragen.

Tare für die Krankenwärter.

1. Einem Krankenwärter oder Wärterin in gefährlichen, hitzigen und ansteckenden Krankheiten, auf etliche Tage lang, alle 24 Stunden, nebst der Kost, 20 bis 24 Kreutzer.
2. Wenn es länger währet, wöchentlich 1 fl. bis 1 fl. 15 Kr.
3. Einem Krankenwärter ohne Kost, in 24 Stunden 30 Kr.
4. Einer Wärterin ohne Kost, in 24 Stunden 24 Kr.
5. Vor die Abwartung einer melancholischen Person oder eines Maniaci, neben der Kost, wöchentlich 45 Kr. bis 1 fl.
6. Vor die Wartung eines der am Krebs oder andern übelriechenden Krankheiten laborirt, wöchentlich 1 fl. 15 Kr.

XVIII.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, die Sorge für Wahnsinnige ꝛc. betreffend. d. d. Aschaffenburg den 24. Aug. 1804. *)

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Die Folgen des Krieges erlauben Uns noch nicht, jene Anstalten zu treffen, durch die Wir Uns der psychischen

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 97. — Gerne hätte man Beyspiele vorzüglich gut eingerich

schen Kurmethode in allen ihren wohlthätigen Wirkungen versichern könnten, welche die Menschheit ausgezeichneten Schriftstellern und Aerzten verdankt. Desto nothwendiger scheint es Uns, bey dem Abgange eines Irrenhauses, allgemeine Blicke auf eine zweckmäßigere Behandlung jener Menschen zu richten, welche in der Mitte ihrer Familien und Umgebungen an Melancholie, Wuth, Narrheit oder Blödsinn leiden.

1) Sollen in irgend einem dieser traurigen Fälle, Strenge und Härte wirksame Mittel seyn; so müssen dieselben lediglich aus Ueberlegung und durchgedachten Wohlwollen für die Besserung des Seelen-Kranken angewendet werden, keineswegs aber aus Ungeduld, Ueberdruß, Abneigung, Zorn und sonstigen leidenschaftlichen Eingebungen, die entweder gar keinen Zweck haben, oder denselben weit verfehlen. Anhaltende, in manchen Fällen angestrengte Beschäftigung, schickliche Zerstreuung, treffende, kritischen Momenten angemessene Zurechtweisungen, führen nicht selten den Kranken aus einer andern Welt in die Wirkliche zurück, machen ihm begreiflich, daß er die Person nicht sey, die, zu seyn, er sich dünkt, und geben diese Unglücklichen gänzlich, unbeschäftigt sich oft ganz allein in der Einsamkeit überlassen den exzentrischen Reibungen ihrer Einbildungskraft und ihres desorganisirten Verstandes nicht ferner Preis.

2) Alle Menschen in diesem Zustande hat die Polizey eines jeden Ortes sorgfältig unter ihren Augen zu halten, dieselben, wenn nichts Außerordentliches mit ihnen vorgeht, wenigstens alle Quartale einmal zu visitiren, dies aber mit einer solchen Schonung zu thun, daß sie hiedurch nicht alterirt werden.

3)

richteter Kranken- und Irrenhäuser und deren Gesetze mitgetheilt, wenn man dergleichen, und besonders die letzteren hätte erhalten können.

3) Alle halbe Jahre und zwar bis zum 15ten Juli eines jeden laufenden und bis zum 15ten Jenner eines jeden folgenden Jahres erwarten Wir eine tabellarische Vorlage nach beigefügtem Formular. Ist Einer dieser Kranken indeß gestorben, so tragen die churf. Aemter in ihre Berichte die Ursachen und Umstände, unter denen er gestorben, ein. Ehe diese Tabellen an Uns laufen, sind dieselben jedesmal den Amtsphysikaten mitzutheilen, um beizufügen, was sie etwa dabei zu erinnern finden.

4) Die Zeit der Frühlings- und Herbst-Tag und Nacht-Gleichen ist diejenige, worinne solche Unglücklichen den meisten Anfällen ausgesetzt sind. Hierauf hat die Polizey bei ihren Visitationen vorzüglich Rückficht zu nehmen, und sich überhaupt durch schickliche Erkundigungen zu verläßigen, wie den Kranken durch ihre Verwandten und Umgebungen begegnet werde.

5) Das erzbischöfliche General-Vikariat haben Wir ersucht, den Seelsorgern zu empfehlen, daß sie sich ebenfalls für die Erfüllung dieser Verordnung interessiren, mit dem Arzte über die psychische Kurmethode konzertiren, solche Kranken fleißig besuchen, und denjenigen, unter deren Einfluß diese Unglücklichen stehen, die Pflichten einer guten, vernünftigen, zweckmäßigen Behandlung an das Herz legen. Das Einverständniß und Zusammenwirken der Polizey, Seelsorger und Aerzte wird die gute Sache unendlich befördern.

6) Werden Wir in Volksblättern aus den neuesten Schriften über die psychische Kurmethode vorzüglich jene Beispiele aufnehmen lassen, worin bloße Kenntniß des Menschen, gesunde Beurtheilungskraft und Gegenwart des Geistes reelle Hülfe gewährten. Aschaffenburg den 24sten August 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Tabel-

niß,

der se

Namen des Orts.	Anmerkungen.

Tabellarisches Verzeichniß,

der seelenkranken Menschen in dem churfürstlichen Amte

Namen des Orts.	Namen der Kranken.	Alter. Jahre.	Geschlecht. männlich.	Geschlecht. weiblich.	Wie lang ihr Zustand schon daure.	Ob dieselben eingeschlossen oder frey umhergehen.	Anmerkungen.

XIX.

Churfürstlich Sächsisches Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord. *)

Dresden den 20ten November 1797.

Wir Friedrich August ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden ꝛc. und fügen denenselben zu wissen:

Wasmaßen Wir, bey denen eine Zeit daher von denen Gerichtsobrigkeiten Unserer Lande eingegangenen öftern Anzeigen von Selbstentleibungen, Uns, um dergleichen abscheulichen Unternehmungen nach Möglichkeit vorzubeugen, sowohl wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, als wegen des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord, Verordnung zu ertheilen, auch die bereits vorhandenen Vorschriften zu erneuern, zu erleutern und näher zu bestimmen, bewogen gefunden.

Wir setzen und gebiethen dannenhero hiermit:

I. Daß Eheleute, Anverwandte und Vormünder, welche die Obsicht über ihre wahnwitzige, melancholische und des Gebrauchs des Verstandes beraubte Angehörige oder Pflegbefohlne, dergestalt, daß diese weder sich, noch andern Schaden zufügen mögen, ihnen aber einiges Versäumniß hierunter nicht beygemessen werden könne, nicht selbst zu übernehmen gemeinet, oder im Stande sind, hiernächst auch wer sonst eines andern verwirrten Gemüthszustand hinlänglich zu bemerken Gelegenheit hat, davon in Zeiten der Obrigkeit Nachricht geben, und diese, einer solchen Obsicht halber, die erforderlichen Verfügungen und Vorkehrungen treffen, auch überhaupt die Obrigkeit

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts I. 322 f.

keiten und alle diejenigen, welche, für dergleichen unglückliche Personen Sorge zu tragen, verbunden sind, hierunter ihrer Obliegenheit alles Fleißes nachkommen, außerdem aber, und zwar die Obrigkeiten, welche sich diesfalls nachlässig erweisen, mit einer Geldbuße von zwanzig bis funfzig Thalern, die Eheleute, Anverwandte und Vormündere hingegen, welche die ihnen diesfalls obliegende Sorgfalt nicht beobachten, und dabey die obgedachte Anzeige bey der Obrigkeit unterlassen, mit einer ihrer Vernachlässigung proportionirten Geld- oder Gefängnißstrafe, oder mit Handarbeit, auch nach Befinden, mit härterer Strafe belegt werden sollen.

Gleichwie hiernächst

II. diejenigen, welche aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich selbst das Leben nehmen, ganz in der Stille, und ohne alle Ceremonien, unter Einverständniß mit dem Superintendenten und Pfarrer, oder, wenn die Obrigkeit mit dem Superintendenten sich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey denen Consistoriis, zu beerdigen sind;

Also sollen

III. von denen freventlichen Selbstmördern, welche nicht aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, diejenigen, die aus dem Bewußtseyn begangener Verbrechen und Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe, sich vorsätzlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarn, oder Schleife fortgeschaffet, und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharrt werden; diejenigen aber, welche aus Verzweifelung über ihre Umstände, oder aus andern Ursachen, ohne daß sie dabey, wegen eines begangenen Verbrechens Strafe zu erwarten haben, sich das Leben nehmen, entweder durch besonders darzu zu vermögende Personen, an einen abgesonderten Ort unter die Erde gebracht, oder, denen deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, respektive an das

Col-

Collegium Medico-Chirurgicum allhier, und an die medizinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, verabfolget werden.

In allen diesen Fällen ist jedoch, über dergleichen schimpfliche Behandlung des Entleibten, dessen Verwandten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen, irgend einiger Vorwurf nicht zu machen.

Damit aber auch

IV. der Selbstmord, nicht ohne hinlänglichen Grund, einem wahnwitzigen oder melancholischen Zustande des Thäters zugeschrieben werde; so soll die Obrigkeit, der die Obergerichte an dem Orte, wo die Selbstentleibung erfolgt ist, zustehen, wenn auch der Verstorbene ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfen gewesen, die Sache ohn den mindesten Zeitverlust summarisch untersuchen, und, daferne an der Gewißheit des begangenen Selbstmordes kein Zweifel, die in dem IIten §. nachgelassene Beerdigung des Entleibten anderergestalt nicht geschehen lassen, als wenn entweder derselbe in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüthszerrüttung bey der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdiger und soviel möglich eines oder mehrerer geschwornen Zeugen Aussage, oder sonst, von seinem verwirrten Gemüthszustande hinlängliche Nachricht zu denen Akten gebracht worden.

Jedoch haben die Civilobrigkeiten, wenn der Selbstmörder unter der Militairjurisdiktion gestanden, einer Cognition sich nicht anzumaßen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Orte des verübten Selbstmordes keine Miliz stehet, dem Officier, welcher an dem zunächst gelegenen Orte commandiret, ungesäumt zu melden, da denn von diesem die erforderliche Veranstaltung sofort getroffen werden wird.

Dieweil ferner

V.

V. die Kürze der Zeit, binnen welcher ein todter Körper unter die Erde zu bringen ist, eine vorgängige Berichtserstattung zu Unseren Landes- auch respektive Stifts- und übrigen Regierungen nicht allemal gestattet; so wird zwar denen Obrigkeiten, welchen die Obergerichte zustehen, hierdurch nachgelassen, die Execution wider die freventlichen Selbstmörder, diesem Mandate gemäß, nach vorgängiger genauer und unpartheyischer Untersuchung derer Umstände, zu beschließen, und dergestalt anzuordnen, daß der Vorfall nachhero bey gedachten Unseren Regierungen, mit Beyfügung derer Akten, angezeiget werde.

Wenn aber wider ihr Verfahren appelliret wird, oder der Fall sonst zweifelhaft ist, haben dieselben an die ihnen vorgesetzten Regierungen ohne allen Verzug Bericht zu erstatten, und immittelst, wegen Aufbehaltung des Körpers, damit denen Lebenden daraus einiger Nachtheil nicht entstehen möge, sorgfältig Anstalt zu treffen, übrigens, wenn wider die auf ihre Berichte eingelangten Resolutionen, Appellationes eingewendet werden, sich dadurch an dem ihnen vorgeschriebenen Verfahren nicht irren zu lassen, sondern auf selbige erst nachhero an die Behörde anderweiten Bericht zu erstatten.

Was hiernächst

VI. den, ohne Wahnwitz oder Melancholie, freventlich unternommenen aber nicht vollbrachten Selbstmord anbetrifft; so soll, wenn nicht besondere, eine härtere Strafe erfordernde Umstände eintreten, derjenige, welcher sich dessen schuldig gemacht hat, mit Gefängniß oder Handarbeit bestrafet, dabey denen Dienern göttlichen Wortes, damit diese, ihn von der Größe seines vorgehabten Verbrechens und wie sehr er sich hinkünftig davor zu hüten habe, zu überzeugen sich bemühen, übergeben, und darauf in vorkommenden Fällen das Erkenntniß mit gerichtet werden.

Endlich

VII. sollen sämmtliche Lehrer in allen Kirchen und Schulen Unserer Lande, ihren Zuhörern und Schülern von denen Pflichten, die sie in Ansehung ihrer Selbsterhaltung überhaupt, und besonders bey ihnen zustoßenden Widerwärtigkeiten dieses Lebens, zu erfüllen haben, gründlichen Unterricht ertheilen, und solche bey allen Gelegenheiten fleißig einschärfen, die Unzulässigkeit, Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbstmordes und derer leichtsinnigen und lasterhaften Gesinnungen und Handlungen, die solchen veranlassen, ihnen überzeugend zu Gemüthe führen, und selbige davor, insonderheit auch vor denen schrecklichen Seelengefährlichen Folgen des Selbstmordes, nachdrücklich und beweglich verwarnen, nicht minder besonders die Seelsorger in Städten und auf dem Lande, denen ihrer Seelen-Pflege anvertraueten schwermüthigen und melancholischen Personen mit Unterricht, Rath und Trost unermüdet beystehen; und haben die Kirchen- und Schul-Inspectores, auch sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, daß dem allenthalben treulich nachgekommen werde, gebührend Obsicht zu führen, bey hieran verspürtem Mangel Erinnerung zu thun, auch, nach Befinden, deshalb behörigen Orts Anzeige zu erstatten.

Wir befehlen demnach allen Unsern Vasallen und Beamten, sowohl denen übrigen Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, sich hiernach gebührend zu achten, wie denn auch vorstehendem allen, Unsere Landes- und andere Regierungen, imgleichen die Consistoria und Dicasteria hiesiger Lande, bey vorkommenden Fällen, nachzugehen haben, und übrigens dieses Mandat jährlich einmal von denen Kanzeln abgelesen werden soll.

Ur-

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Sekret vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 10ten November 1779.

Friedrich August.

(L. S.)

Carl Abraham Freyherr von Fritsch.

Carl Christian Loeser, S.

XX.

Wirtembergische Verordnung wegen der Gesundbrunnen. *)

Medizinal-Ordnung von 1755. Tit. 1.

§. 8. Diejenige Physici, welchen insonderheit Gesundbrunnen und Bäder, womit Gott Unsere Lande so reichlich und vorzüglich gesegnet, anvertrauet sind, haben selbige wohl und fleißig in Acht zu nehmen, und davor zu sorgen, daß dieselbige in gutem Stand, und die Quellen wohl gereiniget und sauber gehalten, die Gesetze und Ordnungen der Brunnen und Bäder, sammt der obrigkeitlich-angesetzten Taxe der Zimmer, auch der Speisen und Tranks, beobachtet, und die Bad- und Brunnengäste wohl bedient werden mögen; anbey sollen sie die Krankheiten der Gäste, sammt dem Erfolg der Kuren, so viel sich thun läßt, fleißig, pünktlich und zuverlässig notiren, daß die historia aquarum mineralium, zur Aufnahme derer Brunnen und Bäder, je länger, je vollständiger werde.

XXI.

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 98.

XXI.

Fürstlich Hessisches Reglement, den Gesundheitsbrunnen bey Hofgeismar betreffend, vom 27ten Februar 1789.

I. Wie man sich gegen andere, und sonst bey dem Brunnen zu verhalten hat.

1) Mit Gewehr ist niemanden erlaubt, an den Brunnen oder in Gesellschaft alda zu gehen, oder wer dem entgegen ist, hat sich es selbst beyzumessen, wenn ihm solches abgenommen wird.

2) Die Fremde geben ihren Charakter und Namen bey dem Burggrafen an, und erhalten von demselben die Anweisung des Logis und sonstige Beförderung.

3) Darf man in denen Alleen so wenig reiten, als in solchen, oder in öffentlichen Plätzen Taback rauchen; wollte aber jemand Taback rauchen, so muß solcher selbiges außer den Gesellschaften und an besonderen Orten thun. Wer gegen ersteres handelt, wird darüber angehalten, und wer gegen letzteres handelt, verfällt in 2 Gutegroschen Strafe zur Armenbüchse, und wer sich solcherwegen widersetzet, in das duplum mit fünf Albus vier Heller.

4) Während der Brunnentrinkzeit, und zwar bis nach 9 Uhr, darf sich niemand mit Wecken und Brod bey dem Brunnen, der Gallerie und denen Alleen einfinden, oder ihm wird solches abgenommen.

5) Des Mittags wird praecise Ein Uhr auf dreymaliges Läuten Speisetafel gehalten.

6) Hat bey der Tafel unter den Brunnengästen keine Distinktion statt, und setzt man sich wie man kommt, und wenn einer seinen Platz gezeichnet, darf kein anderer solchen einnehmen. Fremde Angekommene haben sich bey dem

dem Traiteur erst zu melden, damit die ordentliche Brunnengäste dadurch nicht zurückgesetzt werden, wie dann auch der Traiteur diesen den Platz dazu anzuweisen hat; überhaupt aber werden die Einländer denen Ausländern mit Höflichkeit zuvorkommen. Wenn aber außer den Kurgästen ganze Gesellschaften besonders speisen wollen, so haben sie solches einen Tag vorher bey den Traiteurs zu bestellen, damit sie ordentlich bewirthet werden können.

7) Ist zwar täglich bey der Tafel Musik, es werden aber nur Mittwochs und Sonntags die Musikanten dagegen von denen Brunnengästen nach Belieben regalirt, weshalb das Notenbuch umher gehen wird.

8) Die Musikanten, so bey dem Brunnen die Aufwartung machen, müssen sich, ehe sie spielen, bey einem zeitigen Burggrafen melden.

9) Mittwochs und Sonntags hat der Brunnenmeister an denen Tafeln für die armen Brunnengäste eine Beysteuer zu sammlen, und wird ein jeder ohnehin denen armen Kranken nach Vermögen beyzusteuern geneigt seyn.

10) Wird wöchentlich aus solcher Armenbüchse denen armen Preßhaften zweymal, nämlich Dienstags und Sonnabends, eine Beysteuer mitgetheilt, und solche nach eines jeden Umständen bestimmt, auf Quittung ausgezahlt und berechnet; alle arme Kranke aber, welchen der Brunnen-Medikus die Kur nicht gerathen findet, werden sogleich abgewiesen, und beym Brunnen nicht gelitten. So wie

11) alles Betteln beym Brunnen durchaus nicht gestattet, und dergleichen Betteleute Inhalts der Armenordnung sogleich zurückgewiesen werden.

12) Denen Domestiquen wird das Mittagsessen zwischen Ein und Zwey Uhr Nachmittags gereicht.

13) Das Tanzen geschiehet gewöhnlich in denen Gallerien, und wird ein jeder sich von selbsten zu bescheiden wissen, wie weit er, ohne Verdruß zu haben, sich deshalb

halb einlassen könne. Auf denen öffentlichen Sälen wird das Tanzen nur bis um die ordentliche Abendsessenzeit verstattet.

14) Die Pharao- sowohl große als kleine Banque wird in der Gallerie gehalten, außer derselben aber sind alle Hazardspiele Inhalts derer desfalls ergangenen Verordnung gänzlich verboten.

15) In denen Alleen ist das Spatzieren, Caffe- Wein- ꝛc. Trinken, auch Spielen erlaubt, doch daß dabey ganz keine Unordnungen vorgehen dürfen.

16) Wird zwischen Sieben und Acht Uhr, nach vorherigen dreymaligen Läuten zu Abend gespeist.

17) Um Zehn Uhr muß in den Alleen und Brunnen alles still und ruhig seyn, wer alsdann noch aufseyn oder tanzen will, hat sich an einen abgelegenen Ort, wo die Brunnengäste nicht gestöhrt werden, zu begeben.

18) Sonntäglich zwischen Zehn und Eilf Uhr wird Gottesdienst in der Gallerie gehalten, und das gesammelte Opfergeld denen armen Kurgästen zum Besten ausgetheilt.

19) Wer verlohrne und gefundene Sachen nicht sogleich beym Burggrafen anzeigt, hat, daß er Inhalts derer emanirten Landesgesetze aufs härteste bestraft werde, zu gewarten. Derjenige, welcher etwas verlohren hat, thut davon dem Burggrafen alsbaldige Anzeige.

20) Wird das Brunnenwasser von dem Brunnenmeister nach Verlangen gereicht, und darf niemand mit unsaubern Händen, Gläsern oder andern Gefäßen zum Selbstschöpfen zu dem Brunnen einfahren.

21) Die Krämer und Handelsleute haben ihre Boutiquen sauber und rein zu halten, und vor den Kaminen nicht zu kochen oder Caffee zu brennen, und haben dieselbe wegen der Boutiquen bey dem Burggrafen sich zeitig zu melden.

22) Wer baden will, hat solches in Zeiten dem Brunnenmeister anzuzeigen, und derjenige, welcher kurmäs-

mäßig des Badens sich bedienen will, sich zuvor beym Brunnen-Mediko zu melden, der dann das Nöthige darunter besorgen, auch die Zeit und was sonst am nützlich- und zuträglichsten ist, bestimmen, und einem jeden hierunter nach Standesgebühr gern und willig aufwarten wird, diejenigen aber, welche nicht bey dem Brunnen logiren, so wie auch Domestiquen, haben vorher bey dem Burggrafen das Bad gegen ein Zeichen zu bezahlen und dem Brunnenmeister solch Zeichen darüber einzuliefern, wie dann auch überhaupt der Brunnenmeister ohne Vorwissen des Brunnen-Medici keinen ins Bad nehmen darf.

23) Ein jeder bey dem Brunnen Logirender hat vor seiner Abreise die im Gebrauch gehabte Meubles an den Burggrafen abzuliefern und wegen gehabten Logis und Bäder Richtigkeit zu machen; die Logis-Taxen sind deshalb vor allen Logementen öffentlich angeschlagen, und für ein Bad in den Badekammern, wozu ein jeder zu dem vom Brunnenmeister zurechtgemachten Bade, zwey reine Badetücher und ein Caminfeuer erhält, und eine Stunde lang badet, wird 5 Albus 4 Heller, für ein Douche-Bad aber und für ein Fuß-Bad 2 Albus 8 Heller bezahlt. Die Schlüssel zu den Abtritten werden von dem Brunnenmeister erhalten und demselben wieder zugestellt.

24) Das Verfüllen und Verfahren des Brunnenwassers, wird ohne erhaltene Erlaubniß vom Hofkammerrath Koch, oder in dessen Abwesenheit, ohne vorherige Anzeige beym Brunnenmeister nicht gestattet, und wird dieser darunter das Weitere besorgen.

25) Taschenspieler und derley Arten Leute, werden ohne Bewilligung gedachten Hofkammerraths Koch nicht zugelassen, wie dann auch kein gefährlich Kranker oder mit äußerlichen Schaden behafteter bey die Brunnenquelle gelassen, auch nicht gestattet wird, daß alda verkauft und gespielt werde.

26) Dürfen die in den Alleen heckende Vögel nicht ausgehoben oder beschädiget, auch darf in den Brunnen-Revieren kein Gewehr losgeschossen werden.

27) Ueberhaupt hat bey dem Brunnen ein jeder nach der bekannten Verordnung wegen des Burgfriedens sich zu achten.

28) Da von vielen Kurgästen Beschwerden geführt worden, daß sie sowohl an den Brunnentafeln, als des Nachts im Schlaf, durch die herumlaufenden Hunde belästiget und beunruhiget werden, so wird ein jeder, der einen Hund mitbringt, sich selbst bescheiden, solchen in seinem Zimmer zu behalten und nicht herumlaufen zu lassen.

29) Sollte jemand über ein oder anderes gegründete Beschwerden zu führen haben, so hat er sich desfalls an den Hofkammerrath und Hof-Intendanten Koch, dem die besondere Direktion des Hof-Geismarischen Gesundbrunnens Höchsten Orts gnädigst übertragen worden, zu wenden, und alle mögliche Gerechtigkeit zu gewärtigen.

II. Brunnen-Traiteurs-Taxen,

vorerst noch, bis zu weiterer Verordnung, und bis alles wohlfeiler gegeben werden kann.

Für eine Portion guten Caffee, so in 2 Loth bestehet, mit Milch und Zucker, à 1 Schoppen	4 Alb.
Für eine Portion Thee, mit weißen Kandiszucker	2 Alb. 8 Hell.
Für eine Tasse Chokolade, mit Milch oder Wasser	2 Alb.
Mit Wein aber	4 Alb.
Für ein Gläschen Liqueur	2 Alb.
Für eine Mittagsmahlzeit an der ersten Tafel, so aus Suppe mit Kalbfleisch, oder alten Hühnern, ein Stück Rind-	

fleisch,

fleisch, Gemüß mit Carbonade, Beyessen und Fische, statt des Beyessens eine Pastete und Braten mit Zwetschen oder Kirschen; sodann Torte oder Gebackenes, vorstehendes zu 2 Gängen, zum Desert, als den dritten Gang, Butter, überzuckerter Kümmel, Anis, Fenchel, Biscuit, gebrannte Mandeln und dergleichen . . . . . 16 Alb.

Und wer auf seinem eigenen Zimmer speisen, und solche Essen haben will . 18 Alb.

Und wer seinen eignen Wein trinket . 2 Alb. mehr.

Bey der zweyten Tafel, so servirt wird mit Suppe, Gemüß, Fleisch, Beyessen, Braten, und auch Gebackenem, Butter und überzuckertem Kümmel ꝛc. . 10 Alb. 8 Helr.

Die Domestiquen, welche Suppe, Gemüß, Fleisch und Braten bekommen inclusive ein halb Maas Bier . . 4 Alb.

Für eine Abendmahlzeit, bestehend aus Suppe, Fricassée, oder Ragout, Braten mit Zwetschen, auch einem Gemüß, Butter, und überzuckerten Kümmel, bey der ersten Tafel . . 7 Alb.

Bey der zweyten Tafel . . 5 Alb.

Für eine Pfeiffe mit { Varinas 6 Hell. / Kanaster 1 Alb.

Für eine Bouteille Champagne Wein 1 Rthlr. 10 Alb. 8 Hlr.

— — Bourgogne — . . 20 Alb. 4 Hlr.

— — Mallaga — . . . 16 Alb. —

— — Muskaten — . . 12 Alb. —

— — Rhein Wein guten alten 1748er . . . 1 Rthlr.

— — dito darauf folgenden . 16 Alb.

— fer-

—	—	ferner .	10 Alb. 8 Hlr.
—	—	noch weiter .	8 Alb. —
—	—	item .	7 Alb. —
—	—	Moseler Wein .	12 Alb. —
—	—	Pontak .	8 Alb. —
—	—	Weißer Franzwein die beste Sorte .	7 Alb. —
—	—	dito schlechtern .	5 Alb. 4 Hlr.
—	—	dito den schlechtesten .	4 Alb. —
L'hombre-Karten, 2 Spiele so gestempelt, mit Spieltisch und Marquen .			16 Alb. —
Piquet-Karten item .			16 Alb. —
Neue Taroc-Karten wann zum erstenmal damit gespielt wird .			16 Alb. —
Zum zweytenmal .			8 Alb. —
Eine Partie Billard .			8 Hlr.
Und bey Licht .			1 Alb. 4 Hlr.

Uebrigens thut 1 Albus ¾ Gutegroschen, und 32 Albus machen 1 Rthlr. oder 24 Ggr., und bleibt denen Traiteurs unbenommen, ob sie unter obige Taxe gehen wollen und können; ein mehreres aber zu nehmen, es seye unter was Vorwand es wolle, ist ihnen bey ernstlicher Strafe ausdrücklich verboten.

Cassel, den 27sten Februar 1789.

Fürstl. Hess. Ober-Renthcammer daselbst.

XXII.

Vorschriften des Preußischen Landrechts, wegen der öffentlichen Reinlichkeit. Th. 2. Tit. 20. §. 732. *)

S. dieser Sammlung Thl. 1. S. 117.

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 100.

XXIII.

Churfächsische Vorschriften wie nach großen Wasserfluthen und Ueberschwemmungen die Gebäude und Brunnen zu reinigen *).

Vermöge höchsten Befehls ist denen Gerichten, Hausbesitzern und Einwohnern, auf Fischer- Rammischer- Gerber- und Viehweyder-Gemeine zu Dresden auferleget worden, daß in denen Gebäuden, Gehöften, oder sonst zurückgebliebene Wasser, wo es nicht bereits geschehen, so schleunig wie möglich, heraus zu schaffen, oder abzuleiten, sowohl daß in denen Häusern die Stuben und Behältnisse durch Oeffnung der Thüren und Fenster, ehe solche wiederum bewohnet werden, behörig ausgetrocknet und gereiniget werden. Auch sollen die Soldaten, vermöge hoher Verordnung, welche in dergleichen Behältnissen worinnen Wasser gestanden, einquartiret sind, wenigstens 2 bis 3 Wochen, noch in denen Zimmern, worinnen sie einstweilen geleget worden, bleiben.

Das Reinigen verstehet sich dergestalt, daß die durch die Wasserfluth verdorbenen Quartiere tüchtig ausgeräumet, von denen Wänden und Dielen der anhangende Unrath fleißig abgekratzet, die Ofen geheitzet, und wenn die Wohnungen heiß sind, alle Fenster und Thüren aufgemacht, täglich mit Wacholderreisig und Beeren 3, 4 und mehrmal geräuchert werde, bis alles trocken ist. Endlich sollen die Brunnen fleißig und rein ausgeplumpet und ihnen Salz gegeben werden. Gleichwie zu Beförderung der Gesundheit auch fleißig Wasser mit Weinessig zu trinken ist.

Nach dieser Vorschrift haben sich ebenfalls die Hausbesitzer und Einwohner in der Stadt zu richten, wo Wasser gestanden.

Raths Patent, Dresden, am 7. März 1784.

XXIV.

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 101. u. f. Note u.

XXIV.

Publikandum

der Königl. Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Magdeburg, das Röthen des Flachses betreffend. *)

Das Röthen des Flachses in denen Flüssen, Bächen und Mühlen-Graben, auch selbst in stehendem Wasser, in so ferne letzteres fischreich ist, oder zum Viehtränken gebraucht wird, ist nicht nur bereits in der Magdeburgischen Polizey-Ordnung, Kap. XI. §. 14. bey Verlust des Flachses und anderer empfindlichen Strafe, in welche zugleich die Obrigkeiten, so darunter nachsehen würden, verfallen seyn sollen, untersaget, sondern auch dieses Verboth von Zeit zu Zeit durch die Edikte vom 5ten Sept. 1681. 26ten July 1692. 1ten July 1704. 16ten April 1707. und 23ten Febr. 1723. erneuert und geschärfet, zugleich denen beyden letzteren Edikten der Abriß beygefüget worden, nach welchen an denen Flüssen, Gruben zur Flachs-Röthe angeleget werden sollen.

Wenn nun aber wahrgenommen worden, daß diese Allerhöchste Verordnungen zeithero fast nirgends beobachtet, vielmehr denenselben zuwider in allen Flüssen, Bächen und Mühlen-Graben, zum Ruin der Fischereyen, und Verschlemmung der Gewässer durch die auf den Flachs zu dessen Beschwerung gebrachte Materialien, welche nachhero in den Fluß zurückgeblieben, Flachs-Röthen gemacht worden, wovon die nachtheiligen Folgen sowohl in Ansehung der Fischerey als die davon erfolgte Verschlemmung, besonders bey der Ohre und Bude vor Augen liegen. Als werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch dahin erneuert:

daß,

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 102 f.

daß, wer von Zeit der erhaltenen Insinuation dieses Publikandi angerechnet, weiter in Flüssen, Bächen, Mühlen-Graben, und selbst in stehenden Fischreichen oder zur Viehtränke benöthigten Wasser, weiter Flachs röthen wird, demselben nicht nur der Flachs konfisciret, sondern er noch überdem befundenen Umständen nach, mit einer Strafe deshalb angesehen werden solle.

Denen Gerichts-Obrigkeiten wird hierdurch besonders aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung die genaueste Attention zu haben, oder zu gewärtigen, daß auch sie nach Vorschrift der vorhin angezogenen Edikte deshalb werden zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Wie aber die Gruben an denen Flüssen zur Flachs-Röthe anzulegen, ist aus dem beygefügten Abriß zu ersehen.

Magdeburg, den 23ten Juny 1783.

Königl. Preußische Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg.

Abriß,

Abriß,

wie die Gruben zum Flachs-Röthen an einem Strohm angeleget und gemachet werden müssen.



A ist der Strohm. B ist der Ort, wo eine Rinne aus dem Fluß zur Grube gemachet wird, und wodurch das Wasser in die Grube C laufen, und wann sie voll ist, wieder zugemachet werden muß, damit das Wasser in der Grube bleiben, und nicht wieder in den Strohm zurück treten könne.

XXV.

Hochgräflich Lippische Verordnung die Kirchenbegräbnisse und die Kirchhöfe betreffend. d. d. 9. Nov. 1779. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, regierender Graf und edler Herr zur Lippe ꝛc.

Es wird mit vielen guten Gründen behauptet, und auch, wenn die dabey angenommene Umstände zusammentreffen, durch die Erfahrung bestätiget, daß die Ausdünstungen der Beerdigten Körper in den Kirchen und auf Kirchhöfen, die mit nahen Häusern umgeben sind, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen haben, und schon in vielen Ländern ist deswegen die Beerdigung der Todten in den Kirchen ganz abgeschaffet und die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten, Flecken und Dörfern verordnet und wirklich vollzogen worden.

Da Wir nun auf alles Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit richten, was zur Wohlfahrt Unserer Unterthanen beförderlich seyn kann; so haben Wir auch diesen dazu mitwirkenden Gegenstand zur landthägigen Ueberlegung gebracht, und wollen, nach dem von Uns darauf gefasseten Landesherrlichen Schluß, folgendes in Gnaden verordnen und Unsern getreuen Unterthanen zur Befolgung und Vollziehung für ihr eigenes Wohl Landesväterlich empfehlen:

1) Soll keinen mehr eine Beerdigung der Todten in der Kirche verstattet werden, als nur dem, welcher ein eigenthümliches Erbbegräbniß darin besitzet. Und auch von den Besitzern solcher Erbbegräbnisse in den Kirchen versprechen Wir Uns die menschenliebende Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit ihres Nächsten, daß sie, wenn sie nicht ganz ihr Eigenthumsrecht an solchen Kirchen-Begräb-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 105 f.

gräbnissen aufgeben, und dafür, wie Wir Landesväterlich wünschen, auf den Kirchhöfen andere, die ihnen alsdann darauf in ähnlicher Größe angewiesen werden sollen, annehmen wollen, in solchem Fall doch, wo es nur einigermaßen möglich, den Zugang dazu von außen anlegen, und dann auch das Begräbniß in Zellen absondern lassen, deren jede nur für einen Sarg bestimmet, und wann dieser darin gestellet, demnächst zugemauret werden könnte.

2) Haben zwar nicht alle Kirchhöfe in Unsern Lande, denen darüber eingezogenen Berichten gemäß, eine solche Lage, daß sie allgemein der Gesundheit der Menschen schädlich, und also auch eine allgemeine Verlegung derselben nöthig wäre. Verschiedene derselben haben aber doch wirklich eine solche Lage, und verschiedene sind auch so klein in ihrem Umfang, daß oft noch unvermoderte Theile eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wenn für vorfallende Leichen Gruben gemacht werden müssen. Da, wo beyde Umstände zusammentreffen, oder auch nur einer derselben die Verlegung des Kirchhofs nöthig und nützlich macht, empfehlen Wir also Landesherrlich denen Obrigkeiten, Predigern und Kirchenvorstehern, aufs baldigste zusammen zu treten, gemeinschaftlich die Ursachen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verlegung, auch wohin sie geschehen könne, und wie die Kosten dazu aufzubringen seyen, zu untersuchen und zu überlegen, und Unserem Consistorio demnächst zum weitern Vortrag an Uns zu berichten, und versichern Wir zum voraus einen so wohl erwogenen heilsamen Entwurf aufs beste Landesherrlich zu unterstützen und die Ausführung aufs möglichste zu erleichtern.

Und da

3) nach eingegangenen Berichten, auch auf den Kirchhöfen die Familien-Begräbnisse zahlreich, und auf einigen es so sehr sind, daß für Beerdigungen anderer gestorbener Gemeinde-Glieder nicht Platz genug übrig bleibt, und

nicht

nicht selten dazu Gräber noch nicht vermoderter Leichen wieder geöffnet werden müssen; so sollen, wo neue Kirchhöfe angeleget werden, denen Eigenthümern der Erbbegräbnisse auf den alten zwar eben so viele Grabstätte, wie sie in denselben gehabt haben, wiederum zugestanden, und ihre Anzahl im Begräbniß Register bemerkt, nicht aber alle an einen Platz zusammen auf dem neuen Kirchhof ihnen wieder angewiesen werden; sondern sie sollen solche in der Ordnung unentgeldlich erhalten, wie sie bey der Reihenweisen Beerdigung auf den neuen Kirchhöfen ihre vorfallende Leichen trifft. Denn die Gräber sollen

4) darauf in Ansehung des Orts nicht willkührlich gemacht, sondern es sollen diese neue Kirchhöfe überhaupt gleich in so viel Reihen, als Gräber übereinander darauf angelegt werden können, eingetheilet, in der ersten und jeder folgenden Reihe also die Leichen, ohne Unterschied der Personen, so wie sie folgen, neben einander begraben, und so soll damit Reihen weise, bis der Kirchhof voll ist, fortgefahren, dann aber mit der ersten Reihe wieder angefangen, und der Kirchhof so groß angelegt werden, daß keine Oeffnung des ersten Grabes vor 30 Jahren nothwendig werde.

Erfolgte dies aber

5) dennoch künftig, so muß Erweiterung des Kirchhofes geschehen, und damit die Nichtöffnung des ersten Grabes vor 30 Jahren gehörig beobachtet werden könne, von dem Prediger des Orts in dem Beerdigungs Register die Zeit, wann die erste Leiche auf solchen neuen Kirchhof, und wo, beerdigt worden, genau bemerket werden.

6) Würde es auch, damit ebenfalls auf bleibenden alten Kirchhöfen die Oeffnung eines Grabes vor 30 Jahren nicht nothwendig würde, gut seyn, daß dieselbe, wo es nach Beschaffenheit der bisher darauf angelegten Gräber geschehen kann, gleichfalls in Reihen, zur sukzessiven Beerdigung der Leichen darin, abgetheilet würden, und die

Ei-

Eigenthümer der Erbbegräbnisse darauf ihr Recht, sie an der vorigen Stelle zu behalten, nachgäben, und dagegen so viele im Beerdigungs Register zu bemerkende Grabstätte, wie sie darin gehabt, in den Reihen, so wie die Ordnung ihre Leichen träfe, annähmen; da ihnen dann, wann die Reihenweise Beerdigung anderer Leichen in ihr voriges altes Erbbegräbniß geschehen müßte, worauf ein Leichenstein befindlich ist, dessen Wegnehmen frey bleiben könnte. Welche Einrichtung auch bey alten Kirchhöfen, wo sie geschehen kann, Wir dann aufs beste zu befördern, denen Obrigkeiten, Predigern und Vorstehern Landesväterlich empfehlen; und Uns, des gemeinnützigen heilsamen Zweckes halber sowohl von Ihnen thätigen Eifer, als von den Eigenthümern der Erbbegräbnisse rühmliche Bereitwilligkeit dazu versprechen.

Endlich und

7) wollen und befehlen Wir aber, daß, zur Vermeidung des möglichen Falls der Beerdigung eines nicht wirklich todten Menschen, kein Todter eher, als nach Ablauf 48 Stunden, es wäre dann, daß eine ansteckende Krankheit es anders rathsam machte, begraben, und daß auch künftig die Gräber auf den Kirchhöfen jedesmal 5 Fuß tief gemacht, und die Todtengräber dazu bey Vermeidung sonst zu erwartender Bestrafung ausdrücklich angewiesen werden sollen.

Diese Unsre Verordnung und Landesväterliche Empfehlung soll, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, von den Kanzeln bekannt gemacht und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 9ten Novembr. 1779.

Simon August,

(L. S.) regierender Graf und edler Herr zur Lippe.

XXVI.

Sachsen-Hildburghausensche Verordnung, die Beschaffenheit der Särge betreffend. — Reskript an den Stadtrath zu Hildburghausen. d. d. 25. May 1798.

Unsern ꝛc.

Die Beerdigung der Todten macht nicht allein in Hinsicht des damit verknüpften Kostenaufwands, sondern auch in Betracht der Folgen für die überlebenden Staatsbürger einen wichtigen Gegenstand der Landespolizey und in beyderley Rücksicht ist es keinen Zweifel unterworfen, daß die Särge von eichenen oder andern harten Holz theils beträchtlich mehr kosten, als die aus weichem und leichtem Holz verfertigten, theils auch dadurch, daß sie die frühere Verwesung der Leichname hindern, der Gesundheit nachtheilig und gefährlich werden können.

Serenissimus cl. reg. haben daher gnädigst resolviret, die eichenen und aus andern harten Holze verfertigten Särge für die Zukunft gänzlich und dergestalt zu verbieten, daß in ihren fürstlichen Landen Niemanden ohne Ansehen des Standes und Person gestattet seyn soll, seine ablebenden Verwandten in dergleichen Särgen beerdigen zu lassen. Anstatt und im Namen Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. begehren Wir demnach hiermit, Ihr wollet dieses durch öffentlichen Anschlag Eurer Bürgerschaft förderlamst bekannt machen, Euch selbst hiernach achten und die Contravenienten zu gebührender Ahndung bey Uns anzeigen. Daran ꝛc. Hildburghausen den 25. May 1798.

Herzogl. S. zur Regierung anhero verordnete Präsident, Canzler und Räthe.

J. C. Brunnquell.

XXVII.

XXVII.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, die Straßen-Reinigung betreffend. d. d. 15. Oct. 1804. *)

Churfürstlich-Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Der schädliche Einfluß, welchen unreine Straßen auf die Luft und Gesundheit haben, erfordert um somehr Aufmerksamkeit; als die Straßen-Säuberung zugleich mit jenem Anstande verbunden ist, wodurch sich eine Stadtpolizey empfiehlt.

Obschon Wir nicht verkennen, daß die letztere Verordnung von Manchen mit dem besten Willen erfüllt worden; so bleibt Uns doch hierin noch Vieles zu wünschen übrig; und damit Wir Unsern Zweck desto sicherer erreichen, finden Wir es nothwendig, die bereits angeordneten Maßregeln theils zu erneuern, theils auch zu erweitern.

1) Die Eigenthümer und Bewohner eines jeden Gebäudes sind schuldig, in jeder Woche, Mittwoch und Samstag, wann kein Feiertag eintritt, vom 15ten Oktober bis zum 15ten März, und zwar in den Stunden frühe von 8 bis 12 Uhr, — vom 15ten März aber bis zum 15ten Oktober Nachmittags von 1 bis 5 Uhr die Straßen zu reinigen.

2) Nur an diesen Tagen, und zwar in diesen bestimmten Stunden, darf das Kehrig, welches sich in den Häusern und Höfen selbst ergiebt, auf die Straße und zwar auf jene Haufen gebracht werden, welche vor den Gebäuden eines jeden so zusammen zu kehren sind, daß diese Haufen ja nicht in die Mitte der Straßen, sondern nahe den Häusern, jedoch ohne den Abfluß des Wassers in dem Flosse zu hemmen, liegen.

3) Glockenschlag 12 Uhr Mittags vom 15ten Oktober bis zum 15 März, eben so Glockenschlag 5 Uhr Abends

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 111 f.

Abends vom 15ten März bis zum 15ten Oktober, müssen die in jedes Stadtviertel repartirten Fuhren unter Begleitung eines Polizeydieners vor die Häuser fahren, um die Haufen aufzuladen und abzuführen. Wer bis zu dieser Zeit mit Kehren nicht fertig ist, erlegt ohne Unterschied der Person, eine Polizeystrafe von 30 kr.

4) Innerhalb der bestimmten Stunden wachen die Viertelmeister und Aufseher der Oberpolizey, daß die mit der Säuberung zurückbleibenden an ihre Schuldigkeit auf eine bescheidene Art, mit Warnung vor der, auf Unterlassung oder zu spate Reinigung nach den gesetzten Stunden, bestimmten Strafe, erinnert werden. Wirken Erinnerungen und Strafen nicht, so werden Wir im äußersten Falle auf ihre Kosten reinigen lassen.

5) Eigenthümer und Bewohner der Gebäude sind schuldig, dieselben, soweit sie auf der Straße der Länge nach laufen, bis in die Mitte der Straße reinigen zu lassen; stoßen die dazu gehörenden Hintergebäude auf eine andere Straße, so sind Bewohner und Eigenthümer zu der nämlichen Reinigung verbunden, die sich auch auf alle an die Straße stoßenden Scheunen, Ställen, Schoppen, Hof- und Gartenmauern verstehet, und worüber platt keine Entschuldigung statt findet.

6) An allen Kirchen und Kirchhöfen, soweit dieselben an der Straße liegen, so wie an ihren Vorplätzen, muß die Reinigung in der nämlichen Art geschehen.

7) Alle Besitzer, bewohnter oder unbewohnter Gärten, Weinberge, und eingeschlossener Plätze innerhalb der Stadt, müssen an den gesetzten Tagen und Stunden ebenfalls reinigen.

8) Unter den Thoren hier, so weit das Pflaster läuft, ist die Reinigung aus der Stadtkassa zu besorgen.

9) Die steinerne Brücke über den Mayn, muß nicht nur in der über dieselbe hinziehenden Straße, sondern auch

auch unter den trocken liegenden Bögen, auf Anordnung des churf. Vizedomamtes gereiniget werden.

10) Das churfürstl. Schloß in seinem ganzen Umfange, so wie alle, Niemanden zur Wohnung angewiesenen Aerarial-Gebäude, werden auf Aerarial-Kosten gereiniget, und stets das erste Beyspiel von der pünktlichsten Erfüllung gegenwärtiger Polizey-Verordnung geben.

11) Die öffentlichen Plätze in der Stadt, der Raum längst der Stadtmauern hin, wenn derselbe nicht verbauet oder andern zur Benutzung überlassen ist, die Brunnen und ihre Vorplätze, werden auf Rechnung der Stadtkasse, durch die von dem churf. Stadtamte angeordneten Leute gereiniget.

12) Mistkauten innerhalb der Stadt, sind der Regel nach schlechterdings verboten; findet eine Ausnahme statt, so muß sich der Besitzer mit einem Erlaubnißscheine des churf. Stadtamtes legitimiren, welches doch stets Rücksicht darauf nehmen wird, daß im äußersten Falle diese Erlaubniß nur Bewohnern abgelegener und lüftiger Strassen, ohne alle Verengung des Raumes, zugestanden werde; auch darf Niemand, der in seinem Hofe eine Mistkaute hat, seinen Abfluß auf die Straße leiten.

13) Die Reule, über welche noch eine neue Verordnung erscheinen wird, müssen eben so oft und eben so fleißig von den anstoßenden Bewohnern oder Eigenthümern gereinigt werden, wie die Straßen. Die Polizey hat um so schärfer darauf zu sehen, als die Behandlung dieser Reule in Hinsicht auf Reinlichkeit noch sehr vernachlässiget ist.

14) Wenn es im Winter nach häufigem Schnee oder starkem Froste sehr viel Eis giebt, so sind Bewohner und Eigenthümer der Gebäude schuldig, das Eis auf ihre Kosten nach eben der Vorschrift abführen zu lassen, wie das Auskehrig und andere Unreinlichkeiten in jenen Zeiten,

wenn

wenn es nicht friert. Die Polizey hat die Zeit, wann dieß geschehen soll, näher zu bestimmen, und durch den Trommelschlag verkündigen zu lassen.

15) Unter die Haufen Kehrig dürfen nie zerbrochene Glasscherben geworfen und überhaupt kein zerbrochenes Glas auf die Straße geschüttet werden, weil hier nebst der Unreinlichkeit, auch Verwundungen für Menschen und Thiere, zu besorgen sind. Eben so scharf wird verboten, zerbrochene Scherben von Töpfen und dergleichen an unbewohnte Mauern hinzuschütten.

16) Ueber das Ausschütten aus den Fenstern, Thüren auf die Straßen, besteht schon eine eigene Verordnung, auf die Wir Uns mit aller Schärfe beziehen.

17) Wenn sehr häufiger Schnee fällt, und mit einiger Verlässigkeit Thauwetter vorzusehen ist; so ist es sehr gut, wenn derselbe auf die Seite gegen die Häuser hingeschafft und die Mitte der Straße für die Fußgänger frey gelassen wird.

18) In heißen Sommertagen müssen Wir Uns bey den hier noch etwas mangelnden öffentlichen Brunnen, darauf beschränken, daß Wir das öftere Besprützen der Straßen zur Erhaltung der Gesundheit und Beförderung der Reinlichkeit, sehr empfehlen.

19) Mit beschränkter Hinsicht auf bloße Reinlichkeit wird Jedem untersagt, kein Bauholz, keine Bretter, oder Stämme, kurz nichts, auf die Straße zu legen, was ihren Raum sperrt und bey dem Kehren den Zutritt erschwert. Auch haben die Seifensieder, Gerber, Bender, Schreiner, Zimmerleute und Holzhändler die Straßen weder durch ihre Abfälle, noch durch ihre Materialien zu verengen. In andern Hinsichten auf Sicherheit und Feuersgefahr, werden Wir diese und mehrere Punkte in einer eigenen Verordnung noch näher beleuchten.

20)

20) Wiederholen und erneuern Wir unter Beziehung auf die am 21sten Februar des laufenden Jahrs erlassene Weisung, daß die in der Stadt angeordnete Reinlichkeit der Straßen sich auch unter den gehörigen Modifikationen, auf Alleen und Wegen nächst der Stadt, besonders in ihren eigentlichen Umgebungen, erstrecken müsse. Diese Alleen und Wege sind längs der Gartenmauern, an Gartenthoren und Thüren, in allen zurücktretenden Winkeln oft so mit Unrath angefüllt, daß sich das Auge davon abwendet. Jeder Besitzer eines geschlossenen Gartens wird demnach schuldig erklärt, alle Samstage innerhalb der für die städtische Straßenreinigung gesetzten Stunden, gehörig reinigen zu lassen, worauf die Feldpolizey insbesondere zu sehen hat.

Die churf. Oberkellerey ist bereits angewiesen, für die Reinigung des ganzen Raumes längs der Einfassung des Schönthals hin, pünktlich zu sorgen.

21) das churf. Stadtamt wird von Zeit zu Zeit die schicklichsten Plätze anweisen, wohin alle Unreinlichkeiten, Kummer, Bauschutt, Scherben zu führen seyn, welche sich nicht zu einer bessern Benutzung verwenden lassen, vorzüglich wird dasselbe darauf bedacht seyn, wenn es anders die Umstände erlauben — nahe liegende Sümpfe damit auszufüllen, oder auch etwa gemeine Wege hiedurch zu verbreiten, zu verbessern, und zu planiren. Aschaffenburg den 15ten Oktober 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XXVIII.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung vom 11. May 1805. gleichen Inhalts.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Wie nothwendig es sey, bey einem oft so schnellen Wechsel der Witterung, verbunden mit der dermaligen Nässe, alles dasjenige entfernt zu halten, was die Gesundheit durch Unreinlichkeit der Straßen immer noch mehr angreifen kann, glauben Wir in dem Eingange zu der Verordnung vom 15ten Oktober des verflossenen Jahres schon berührt zu haben. Obschon Wir nicht verkennen, daß im Laufe dieses Winters viele Bewohner sich bestrebt haben, die Vorschriften zu erfüllen; so vermissen Wir doch auch noch bey Manchen jene pünktliche Befolgung, durch welche ganz allein der gemeinschaftliche Zweck ohne anhaltende oft fruchtlose, beynahe an jedem Reinigungstage wiederholte Mahnungen erreicht werden kann.

1) Binden sich nur die Wenigsten an die zur Reinigung bestimmten Stunden, und verursachen hiedurch nicht selten eine auffallende Unordnung.

2) Werden die Haufen Kehrich nur selten an den Häusern, ohne den Abfluß des Wassers zu hemmen, gehalten, sondern mitten in die Straßen geworfen.

3) Erscheinen die zur Abführung des Kehrichs bestimmten Fuhrleute fast nie auf die um den Glockenschlag gesetzte Stunde, sondern versäumen sich in andern Verrichtungen oft so sehr, daß die Haufen nicht vor Nacht abgeführt worden, oft auch bis zum nächsten Reinigungstage liegen bleiben.

4) Wo die Straßen etwas breit sind, zumal, wo sich Eckstraßen endigen, lassen die Bewohner und Eigenthümer der anstoßenden Häuser die Mitte der Straße ungereinigt, obschon der fünfte Punkt der Verordnung vom

15ten

15ten Oktober des verflossenen Jahres ausdrücklich das Gegentheil befiehlt. Eben so wenig tragen die Bewohner und Eigenthümer Bedenken, die Straßen, auf welche die zu ihren Häusern gehörenden Hintergebäude, sodann ihre Scheunen, Ställe, Hof- und Gartenmauern stoßen, ungereinigt zu lassen, obschon hierüber platt keine Entschuldigung statt finden soll.

5) Am meisten stehen in der Reinigung zurück, die Besitzer bewohnter oder unbewohnter Gärten, Weinberge und eingeschlossener Plätze innerhalb der Stadt, obschon denselben durch den 7ten Punkt der Verordnung vom 15ten Oktober des verflossenen Jahres ausdrücklich aufgelegt ist, an den gesetzten Tagen und Stunden ebenfalls zu reinigen.

6) Die Besitzer neuer unvollendeter Gebäude lassen, so lange sie dieselben nicht bewohnen, den auf sie fallenden Straßentheil nicht reinigen. Wir fordern die Polizey um so mehr auf, diesem Unfuge zu begegnen, als ohnehin die gehörige Nachsicht für jene Unreinlichkeiten, welche aus jedem neuen Baue auf der Straße entstehen müssen, eintritt.

7) In dem 13ten Punkte der am 15ten Oktober des verflossenen Jahres erschienenen Vorschrift wurde festgesetzt, daß die Reile eben so oft und eben so fleißig von den anstoßenden Bewohnern oder Eigenthümern gereinigt werden müßten, wie die Straßen, die Polizey sollte um so schärfer darauf sehen, als die Behandlung dieser Reile in Hinsicht auf Reinlichkeit noch sehr vernachlässiget sey, auch wurde hierüber eine neue Verordnung vorbehalten.

Da wir nun wahrgenommen, daß noch sehr wenig in diesen Reilen geschehen, so verordnen Wir:

8) In Zeit von 14 Tagen nach Publikation gegenwärtiger Anordnung müssen alle jene Reile, welche den angränzenden Hauseigenthümern gehören, von den Eigenthümern oder Bewohnern vollkommen gereinigt seyn, nach

dem Verlaufe von 14 Tagen hat das churf. Stadtamt gegen jene, welche diese Vorschrift nicht befolgt haben, sogleich mit der Exekution vorzuschreiten, falls diese nicht wirkt, auf Kosten der Eigenthümer oder Bewohner reinigen zu lassen, und bey irgend einigem Widerstande Uns hievon auf der Stelle die Anzeige zu machen.

9) Die städtischen Reile sind in eben der Art, wie der vorhergehende 8te Punkt bestimmt, innerhalb 14 Tagen durch die Eigenthümer und Bewohner der anstoßenden Häuser gänzlich zu reinigen, widrigenfalls hat das churf. Stadtamt diese Reinigung auf Kosten der Eigenthümer und Bewohner anstoßender Häuser vornehmen zu lassen.

10) Sämmtliche Reile müssen an den nämlichen Tagen und in den nämlichen Stunden für die Zukunft von den Eigenthümern oder Bewohnern anstoßender Häuser, Gärten, Höfe, Mauern, Scheunen, Ställe, Schoppen nach eben den Grundsätzen und Vorschriften gereinigt werden, wie dies in Ansehung der Straßen bereits verordnet ist.

11) So wie Wir den Stadträthen, als Viertelmeistern, mehr Ernst und Nachdruck über die Aufsicht der Straßen empfehlen; so schärfen Wir denselben und der Polizey überhaupt ganz besonders ein, daß an jedem Reinigungstage diese Reile unter die Augen genommen werden, weil sonst in kurzer Zeit gegenwärtige Verordnung kraftlos seyn würde.

12) Die Lage des Landings ist schon so beschaffen, daß es, selbst bey einer großen Aufmerksamkeit, schwer ist, die Reinlichkeit darin zu erhalten. Die Aufmerksamkeit des einschlagenden Stadtrathes, als Viertelmeisters, und der Polizey, muß daher hier vordoppelt werden.

13) Erneuern und schärfen Wir bey dieser Gelegenheit die Verordnung vom 15ten Oktober des verflossenen

Jah-

Jahres in ihrem vollen Inhalte auf das nachdrücklichste ein. Aschaffenburg den 11ten März 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXIX.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, Mißbräuche der Wasenmeister betreffend. d. d. 8. Okt. 1804. *)

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Aufmerksam gemacht auf den schweren Mißbrauch der Wasenmeister, welche sich unterstehen, gegen erlassene Verordnungen, das abgezogene Vieh entweder ganz, oder theilweise auf den Wasenplätzen unverscharrt liegen zu lassen, oft keinen bestimmten Platz hiezu einhalten, sondern bald in Gräben, bald in Wäldern, nahe an gemeinen Wegen, und fast immer allzunahe an Dörfern das Vieh abwerfen, — unterrichtet, wie oft es die Besitzer des gefallenen Viehes wagen, auf eine ähnliche Art damit zu verfahren, wohl auch in das Wasser, auf die freie Straße, auf Mistkauten zu werfen, durch alles dies die Luft zu verunreinigen, der Gesundheit großen Nachtheil zuzufügen, verordnen Wir:

1) Ein jeder, dem ein Stück Vieh fällt, hat sogleich der einschlagenden Voigtei durch den Schultheisen, und in Städten wo Stadträthe oder Viertelmeister bestehen, durch diese die Anzeige mit Benennung der Krankheit, an welcher er das Vieh verloren, zu machen. Vermuthet die Voigtei

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 113.

Voigtei Merkmale ansteckender Krankheit, so sind dieselben durch eine Untersuchung außer Zweifel zu setzen. Wer diese Anzeige unterläßt, erlegt drey Gulden Strafe.

2) Der Wasenmeister wird alsdann gleich beordert, das gefallene Vieh auf den Anger zu führen, und ist bey Spuren einer Seuche schuldig, hievon ebenfalls die umständliche Anzeige zu machen, indem man auf solche Uebel, die meist urplötzlich einfallen, nicht genug Maßregeln der Vorsicht, selbst in jenen Zeiten, welche hievon frey sind, oder scheinen, treffen kann.

3) Die Plätze für die Anger müssen nicht allzunah an die Ortschaften, und eben so wenig an vorbeiziehenden Straßen oder gemeinen Wegen angelegt, auch, wenn es thunlich ist, mit Zäunen zur Abwehr gegen das Wühlen der Schweine eingefaßt werden. Wir erwarten von jedem Amte die genau bestimmte Lokalität der Anger, und empfehlen die Vermeidung sumpfiger Plätze. Werden dieselben in Waldungen gewählt, so muß hierüber forderfamst mit der Jägerey sich benommen, alsdann aber an Uns berichtet werden.

4) Nie darf das Vieh hinaus geschleift, sondern dasselbe muß stets hinaus gefahren werden. Im Sommer darf dieses nicht nach 5 Uhr Morgens, und im Winter nicht vor Abends 7 Uhr geschehen.

5) Zeiten der Seuche ausgenommen, für welche besondere Vorschriften bestehen, muß jede Grube für das gefallene Vieh so tief gemacht werden, daß wenigstens 3 Schuh Erde darauf zu liegen kommen; für jedes Stück Vieh, welches unverscharrt auf dem Anger liegen bleibt, zahlt der Wasenmeister 5 fl. Strafe.

6) Ein jeder, welcher den Fall eines Stück Viehes verheimlichet, und die vorgeschriebene Anzeige hievon nicht macht, und dasselbe selbst verscharrt, zahlt ebenfalls hievon 5 fl. Strafe.

7) Zeigt es sich, daß der Wasenmeister das gefallene Vieh nicht in der vorgeschriebenen Tiefe verscharrt und mit Erde bedeckt, so wird derselbe ebenfalls strafbar.

8) Alle Monate soll der Wasenmeister ein schriftliches Verzeichniß des gefallenen, und eingescharrten Viehes an das einschlagende Voigteiamt schicken, und, da derselbe über die Merkmale der Krankheit öfters Attestate auszustellen hat, empfehlen Wir einem jeden, sich Kenntnisse von den Krankheiten der Thiere und der Vieharzney überhaupt zu erwerben, anstatt, daß sie sich mit Quacksalberey an Menschen abgeben.

9) Wird das Werfen lebender Hunde und Katzen, sodann aller gefallenen Thiere in das Wasser, bey schwerer Strafe untersagt.

10) Wird ein Aas zur Nachtzeit auf die Straße geworfen, ohne daß man den Besitzer, oder Thäter entdecken kann; so ist von Polizeywegen schleunig dafür zu sorgen, daß dasselbe hinweggeschafft und begraben werde.

11) Kein Wasenmeister darf den Wasenplatz zu etwas anderen, als zum Verscharren des Viehes brauchen, denselben wird insbesondere verboten, solche Plätze etwa anzusäen, anzupflanzen, oder sonst auf irgend eine Art für ihren Privatvortheil zu benutzen. Auch sind sie schuldig, nicht nur das todte Vieh, sondern die ausgegrabenen Knochen wieder einzuscharren.

12) Die Hirten sollen die Heerden, und ihre Hunde, besonders aber die Schweine, von den Angern abhalten.

13) Schultheißen, Tag- und Nachtwächter, Feld- und Waldschützen sind ganz besonders verbunden, auf diese Vorschrift zu wachen, und von deren Ueberschreitung die Anzeige zu machen.

14) Von jedem der churf. Aemter erwarten Wir bis zum letzten Januar eines jeden der nachfolgenden Jahre, in einer Hauptübersicht, die aus den Verzeichnissen der Wasenmeister und Schultheißen sich ergebende Anzahl des gefallenen

lenen und verscharrten Viehes, woraus Wir zugleich die Sterblichkeit des Viehes, die Ursachen der Krankheit schliessen, und der Viehharzney Stof zu ihren Beobachtungen hierüber sowohl, als zu Mitteln gegen das Uebel geben können. Aschaffenburg den 8ten Oktober 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXX.

Vorschriften des Preußischen Landrechts, wegen der gesunden Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke.

Thl. 1. Tit. 20. §. 722—725. incl. *)

S. dieser Sammlung Thl. 1. S. 115. 116.

XXXI.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Backordnung d. d. 4. Jun. 1804.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Unentbehrlichste aller Lebensmittel, das Brod, setzt Uns in den Stand, nachstehende Anordnung zu erlassen, deren pünktliche Erfüllung Uns stets eine der ersten Angelegenheiten in Polizeysachen bleiben wird.

§. 1. Ein jeder, welcher in hiesiger Stadt oder auf dem Lande das Bäckerhandwerk treiben will, muß vorher die Backgerechtigkeit verordnungsmäßig erwirkt haben, auch als Bürger und Bäckermeister angenommen seyn.

§. 2.

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts I. 115 f.

§. 2. Ohne vorhergegangene bauamtliche Besichtigung, Prüfung verpflichteter Bauverständiger und erfolgtem Baubescheid darf kein Backofen und keine Backstube errichtet werden, wobey noch zugleich die des Backens erfahrnen Leute zu Rath zu ziehen sind; auf diese Bestimmung ist jedesmal Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Jeder Bäcker muß nicht nur mit den zum Backen erforderlichen Geräthschaften, sondern ganz besonders mit einer richtig abgezogenen Waage nebst den verordnungsmäßigen Gewichten versehen seyn, auch die Reinlichkeit nicht aus den Augen verlieren.

§. 4. Ist es sehr gut und zweckmäßig, wenn der Bäcker die gleich nach der Aerndte gekauften Früchte nicht sogleich zum Mahlen auf die Mühle giebt, sondern wenigstens 14 Tage lang auf lüftigen Speichern liegen läßt.

§. 5. Muß der Bäcker bey dem Einkaufe der Früchte, soviel es immer möglich ist, darauf sehen, daß er nur reine Früchte erhalte.

§. 6. Hat der Bäcker vor Ueberlieferung der Früchte auf die Mühle genau zu untersuchen, ob dieselben nicht mit Unrath vermischt sind; sind sie es, so hat er dieselben durch ein freies Sieb zu reiben, und auf diese Art die Früchte so zu reinigen, wie es erforderlich ist.

§. 7. Darf der Bäcker die Früchte schlechterdings nicht anders, als es die Mahlordnung vorschreibt, ausmahlen lassen, und ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Vorschriften auf das Pünktlichste zu befolgen.

§. 8. Das zum Backen bestimmte Mehl muß wenigstens 8 Tage alt seyn, und kein Bäcker darf einen geringern Mehlvorrath, als auf 14 Tage haben, wobey sämmtliche hiesige Stadtbäcker stets für den zur Konsumtion erforderlichen Vorrath verantwortlich bleiben.

§. 9. Kein Bäcker wage es, veraltetes oder stickfensdes Mehl zu verbacken, und ein jeder sey darauf bedacht,

seinen

seinen Mehlvorrath an solchen Orten zu verwahren, wo dasselbe keine Feuchtigkeit anziehen kann.

§. 10. Das zum Backen bestimmte Mehl sey rein und frey von allen fremdartigen Zusätzen. Das Vollmehl oder sogenannte Steinmehl darf nie zum Verbacken oder zum Vermischen weder bey Schwarzbrod noch bey Weisbrod genommen werden. Jeder Bäcker wird hiedurch verbunden, der Polizey befriedigend auszuweisen, wozu er das Vollmehl verwendet habe.

§. 11. Zum Einsäuren des Schwarzbrodes darf sich der Bäcker keines andern, als des vom vorigen Gebäcke zurückgehaltenen und in sich selbst fermentirten Teiges bedienen, zu dem Weisbrod nehme er reine mierhefe, und zu dem gemischten Brode mierhefe mit etwas Sauerteig versetzt.

§. 12. Bey der Bereitung des Teiges soll der Bäcker ein genaues Verhältniß für die Beimischung des Wassers mit der Eigenschaft des Mehls einhalten; auf jede Maas Wasser sind im Winter 4 Loth, im Sommer aber 6 Loth Salz zu rechnen, der Teig ist gehörig, fleißig, reinlich zu verarbeiten.

§. 13. Bey dem Abwiegen des Teiges hat der Bäcker auf einen Laib Schwarzbrod zu 6 Pfund, 7 Pfund an Gewicht einzusetzen, bey dem Milchbrod, Weisbrod und gemischten Brod aber hat er das Verhältniß von 7 zu 9 Loth einzuhalten.

§. 14. Brod und Wecke soll der Bäcker so lang in dem gehörig geheizten Backofen lassen, bis dieselben recht gut ausgebacken sind, und eine harte Rinde erhalten; auf unausgebackenes, festes — nasses — unscheinbares Brod und Wecke wird Konfiskation gesetzt, und den Umständen nach, werden auch schwerere Strafen erkannt.

§. 15. Ist den Bäckern untersagt, frisches aus dem Ofen erst gekommenes heißes Brod zu verkaufen, sondern das-

dasselbe muß bey dem Verkaufe ausgedünstet haben, und kalt geworden seyn.

§. 16. Hat jeder Bäcker das zum Verkauf gebackene Brod mit den Anfangsbuchstaben seines Vornamens und Zunamens zu bezeichnen.

§. 17. Soll sich jeder Bäcker mit einem seinem Absatze nach angemessenen zureichenden Vorrathe Brod und Wecke durch alle Gattungen täglich versehen.

§. 18. Darf kein Bäcker weder das Backen überhaupt, noch das Backen einer oder der andern bestimmten Brod- und Weckgattungen ohne vorherige Anzeige bei der Polizeybehörde und die darauf erfolgte höhere Entschließung unterlassen. Willkühr findet hier schlechterdings keine Statt, jedoch versteht es sich von selbst, daß das mürbe Brod hievon ausgeschlossen sey.

§. 19. Unterstehe sich kein Bäcker Brod und Wecke nach einer andern, als der vorgeschriebenen Taxe und dem vorgeschriebenen Gewichte zu verkaufen. In der Taxe wird noch zur Zeit der bisherige Fuß beybehalten und von Monat zu Monat wird dieselbe dem Publikum öffentlich bekannt gemacht.

§. 20. Jeder Bäcker hat an seinem Laden eine schwarze Tafel zu halten, auf welcher sowohl der Preis, als das Gewicht des taxirten Brodes und der Wecke deutlich zu lesen sind.

§. 21. Bey dem Verkaufe ist genau die Ordnung einzuhalten, daß jede Gattung Brod, schwarzes und gemischtes, Milch- und Wasserwecke nach Verschiedenheit ihrer Gattung gesondert liegen.

§. 22. Dürfen nur Milchwecke, das Stück zu 1 Kreuzer, in den bisherigen Formen gebacken werden, das Einmischen von Butter in die Milchwecke wird bey 10 Rthlr. untersagt.

§. 23.

§. 23. Keine andere Wasserwecke dürfen gebacken werden, als zu 1 Kreuzer das Stück; Wasserwecke zu 2 Kreuzer bleiben schlechterdings verbothen.

§. 24. Wird den Bäckern erlaubt, nach dem für das gemischte Brod gesetzten neuern Stahl, bestehend aus 3 Theilen Roggenmehl, nebst den bisher vorgeschriebenen Laiben zu 2 Kreuzer und 4 Kreuzer, auch Laibe für 8 Kreuzer und 12 Kreuzer zu backen, wobey jedoch stets das Verhältniß im Gewichte auf das genaueste eingehalten werden muß. Das Gewicht dieses nach dem neuen Stahl gemischten Brodes richtet sich für die Zukunft verhältnißmäßig nach dem Gewichte der Wasserwecke, unter der bestimmten Verwahrung, daß diese Gattung Brod sehr gut ausgebacken seyn, und eine harte Rinde haben muß, widrigenfalls treten nebst Konfiskation schwerere Strafen ein.

§. 25. Das Backen des sogenannten Kunden-Brodes wird in der Art gestattet, daß denjenigen, welche solches backen lassen wollen, die Bestimmung, wie das Mehl gemischt werden soll, frey bleibe, jedoch sind der Kunde und der Bäcker an die von Uns vorgeschriebene Forme und Gewichte gebunden; keine andere Laibe werden zugestanden, als in dem Gewichte von 6 Pfunden und 4 Pfunden. Dem Laibe zu 6 Pfunden wird eine runde, dem Laibe zu 4 Pfunden eine längliche Forme gegeben. Jeder Laib muß mit den Anfangsbuchstaben desjenigen, der backen läßt, bezeichnet, der Bäcker aber mit einem von der Kundschaft unterschriebenen Scheine legitimirt seyn. Auf 3 Pfund Mehl haben die Bäcker 4 Pfund Brod zu liefern, und für den Laib 2 Kreuzer Backlohn zu beziehen. Wagen es die Bäcker von solchem Brode feil zu halten, binden sie sich nicht genau an das vorgeschriebene Gewicht, die Bezeichnung mit den Anfangsbuchstaben und die Forme; so wird man dieselbe scharf bestrafen lassen.

§. 26. Die Polizey hat jedem Bäcker wenigstens einmal alle 14 Tage, jedoch in ganz unvorgesehenen Zeiten,

ten, zu visitiren, und das Visitations-Protokoll nebst den Brodproben an churf. Landesdirektion einzusenden.

§. 27. Churf. Landesdirektion wird dafür sorgen, daß jenem Bäcker, welcher nach dem Zeugnisse der Visitationsprotokolle das ganze Jahr hindurch das beste Brod und die besten Wecke gebacken hat, eine ehrenvolle Belohnung bey versammelter Zunft auf dem churf. Stadtamte ausgetheilt, und sein Name in der Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

§. 28. Werden dieser Behandlung ungeachtet die gegebenen Vorschriften übertreten, wird das Publikum in demjenigen, was dasselbe nach dieser Backordnung zu erwarten berechtiget ist, nicht befriediget; so werden alle bisher verhängten Strafen realisirt, auch nach Umständen geschärft.

§. 29. Haben die Bäcker ihre Knechte von dieser Ordnung wohl zu unterrichten, ihnen die strenge Befolgung einzuschärfen, und bleiben die Bäckermeister auf alle Uebertretungsfälle dafür verantwortlich.

§. 30. Soll gegenwärtige Ordnung von den Polizeybehörden in Gegenwart der Bäcker und sachverständiger Leute nach vorgenommener Backprobe alle Jahre revidirt, und sollen alsdann die durch neuere Erfahrungen nothwendig gefundenen Abänderungen derselben gegeben werden.

§. 21. Jedem Bäcker der Stadt, und jedem Müller des churf. Vizedomamtes Aschaffenburg ist zu seiner Richtschnur ein Abdruck von dieser Backordnung zuzustellen, und zur Nachricht des Publikums öffentlich bekannt zu machen.

Aschaffenburg den 4ten Juny 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXII.

XXXII.

Churſächsische Verordnung, die Verhütung der Gefahren vom Genuß des Mutterkorns betreffend.

Friedrich August, Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir sind erinnert, was zu Verhütung des, der Gesundheit derer Menschen sowohl als des Viehes, so schädlichen Genusses des im Getraide bisweilen wachsenden sogenannten Mutterkorns, bereits mittelst General-Verordnung vom 20ten August 1764. ins Land verfüget worden.

Nachdem nun, dem Vernehmen nach, in mehrern Gegenden hiesiger Lande, wegen der diesjährigen häufigen Nässe, dergleichen unter dem Namen des Mutterkorns, bekannte Unreinigkeit unter dem Getraide, besonders dem Korne und der Gerste wahrzunehmen gewesen; So erachten Wir der Nothdurft, obgedachte General-Verordnung hiermit zu erneuern und einzuschärfen, und begehren demnach, du wollest nicht nur diesfalls das Nöthige in dem dir anvertrauetem Amte, alsofort bekannt machen, und jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getraides abmahnen und dafür warnen, darneben aber denen Unterthanen, daß sie bey dem Ausdrusch des Getraides auf die Reinigung und Absonderung desselben vor besagtem Mutterkorne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getraide, bey Vermeidung der Konfiskation und einer Geldbuße von 20 Thalern, oder auch nach Befinden, der Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe, weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bey sich zu Hause verkaufen, oder mahlen, noch die Müller und Brandteweinbrenner solches vermahlen oder verschroten lassen sollen, ernstlich andeuten, sowohl, damit dagegen allenthalben nicht gehandelt werde, scharfe Obsicht führen lassen, sondern auch

denen

denen einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten, daß sie dergleichen Veranstaltungen bey sich ebenfalls vorkehren, und den Verkauf dergleichen nicht völlig gereinigten Getraides keinesweges gestatten, sondern solches, wenn es zum Verkauf gebracht werden sollte, wegnehmen und konfisciren, auch wider die Kontravenienten gebührend verfahren, und hierunter alle erforderliche Aufmerksamkeit beobachten sollen, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, ohngesäumt aufgeben. Daran geschiehet Unsere Meinung.

Datum Dresden den 14ten Sept. 1785.

G. W. von Hopffgarten

XXXIII.

Herzoglich Wirtembergische Verordnung wegen der Tollbeere.

Liebe Getreue. Seit einiger Zeit sind Uns von verschiedenen Orten her mehrere Unglücksfälle angezeigt worden, welche der unverständige Genuß der sogenannten Tollbeere oder belladonna, und dessen traurige Wirkungen, theils bey Erwachsenen, theils auch und vorzüglich bey Kindern gehabt haben. Wir sind dadurch gleich bewogen worden, auch auf diesen Gegenstand Unsre Landesväterliche Aufmerksamkeit zu richten, und Uns wirksame Mittel vorschlagen zu lassen, wodurch Kinder und Erwachsene auf eine faßliche und bleibende Art vor dieser giftigen Pflanze gewarnt und ähnliche Unglücksfälle verhütet werden mögen. In dieser Hinsicht nun haben Wir für das dienlichste erachtet, gedachte Pflanze abzeichnen und nach der Natur illuminiren, auch zugleich eine faßliche Beschreibung ihrer äußern Gestalt und den mit dem Genuß ihrer Frucht ver-

verbundenen tödtlichen Wirkungen verfertigen zu lassen, und senden euch in der Anlage 15 Exemplarien sowohl von der gedruckten Beschreibung, als der darzu gehörigen Abbildung der Pflanze, mit dem Befehl, jeder lateinischen und deutschen Schule in Eurer Stadt und Amt ein Exemplar davon zuzutheilen und dabey die Verfügung zu treffen, daß solches entweder in der Schule selbst zur öffentlichen Anschau aufgehängt, auch in diesem Fall mit Glas und Rahmen versehen, oder aber von dem geistlichen Vorsteher jedes Orts in seiner Amtsregistratur sorgfältig aufbewahrt, sodenn bey den gewöhnlichen Schulvisitationen oder andern schicklichen Gelegenheiten den Kindern beyderley Geschlechts vorgezeigt, auch ihnen zugleich die Beschreibung vorgelesen, oder auf andere thunliche Art die nöthige Erklärung und ernstliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeeren beygebracht werde. In Ansehung der beträchtlichen Kosten, welche auf die Abbildung dieser Pflanze verwendet worden sind, haben Wir Uns aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsere liebe und getreue Unterthanen und zu Beförderung dieser menschenfreundlichen Anstallt gnädigst entschlossen, die Hälfte derselben durch Unsere beyden Herzogl. Kammern übernehmen zu lassen, wohingegen Wir in Ansehung der andern Hälfte hiermit verordnet haben wollen, daß solche von der Kasse des Bürgermeisteramts jeden Orts bestritten, solchemnach für jedes Exemplar 10½ Kreuzer aus der Gemeindskasse des Orts, wohin es kommt, sogleich nach dem Empfang desselben erheben, und an Unsere Herzogl. Reg. Raths-Registratur eingesendet werden sollen. Daran ꝛc.

Stuttgard den 14. Nov. 1788.

C. H. z. W.

XXXIV.

XXXIV.

Herzoglich Würtembergische, medizinische Polizey-Verordnung zur Vorbeugung der Vergiftung durch den Zeitlosen-Saamen.

Von G. G. Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Uns ist vor kurzer Zeit von Unserm Oberamt Urach unterthänigst angezeigt worden, daß zwey Kinder alda von vier und vier einem Jahre, durch den Genuß der Saamenkörner von sogenannten Zeitlosen, nach Verfluß von nicht ganz 24 Stunden auf eine höchst traurige Weise um ihr Leben gebracht worden sind. Gleichwie Wir nun bisher bey allen Gelegenheiten Proben gegeben haben, wie sehr Wir Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche zum Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen eines nähern Unterrichts und einer umständlichen Belehrung bedürfen, um sie vor Schaden zu sichern, hinlenken; so haben wir auch für nöthig und nützlich erachtet, von der oben erwähnten Pflanze eine genaue Beschreibung, welche in der Anlage enthalten ist, auf eine gleiche Weise, wie es unter dem 14. November 1788. mit der Tollkirsche, oder Belladonna, von Uns geschehen ist, an die Hand zu geben, und mit der Bemerkung der unglücklichen Folgen, welche mit dem Genuß dieser Pflanze verbunden sind, und der Heilmittel dagegen, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Nur haben Wir die würkliche Abbildung gedachter Pflanze deswegen unterlassen, weil dieselbe im ganzen Land auf allen Wiesen wächst, und daher allgemein nach ihrem Aussehen, und den meisten nach ihrer Schädlichkeit bekannt ist, dahingegen die Tollkirsche an manchen Orten des Landes nicht wächst, daher vielen unbekannt ist, aber doch durch ihr, mit den eßbaren Kirschen einigermaßen übereinkommendes Aussehen zum Genuß anlockt. Der aus dem Genuß der Zeitlose entspringende Schaden ist vor-

vorzüglich bey unverständigen Kindern, welche mit den Saamen-Kapseln zu spielen, und gelegentlich von den Saamen-Körnern zu genießen pflegen; nicht aber so leicht bey erwachsenen Personen zu befürchten. Es ist demnach Unser gnädigster Befehl dahin gerichtet, daß 1) der Inhalt Unsers gegenwärtigen höchsten Rescripts sowohl, als der beyliegenden Beschreibung durch Unsere Herzogl. Gemeinschaftl. Ober- und Staats-Aemter, Unsern lieben und getreuen Unterthanen nicht nur bekannt gemacht, sondern auch dahin der eifrichste Bedacht genommen werde, daß 2) den Pfarrern jedes Orts die nachdrückliche Einschärfung geschehe, bey den Kinderlehren und in den Schulen den Kindern die Blume dieser Pflanze gegen die Herbstzeit und vorzüglich derselben Saamen-Kapseln, welche, getrocknet, sich gar wohl von einem Jahre zum andern aufheben lassen, besonders vor dem Herbst, sowohl in getrockneten, als auch in frischen um diese Zeit leicht zu bekommenden Exemplarien vorzuzeigen, und sie zu belehren, daß sie sich des Genusses dieser Blume und Saamenkörner gänzlich enthalten, auch wenn sie andere Kinder damit spielen oder essen sehen würden, oder auch wenn sie selbst davon genossen hätten, sogleich ihren Eltern, Verwandten oder der Obrigkeit, ohne den mindesten Verzug die Anzeige machen sollen, um noch bey Zeiten den unglücklichen Folgen dieses so schnell um sich greifenden Pflanzengifts vorbeugen zu können. Wie Wir denn noch weiter gnädigst verordnen, daß 3) an jedem Ort, wo sich keine Apotheke befindet, eine verhältnißmäßige Portion des in der anliegenden Beschreibung, als Heilmittel, vorgeschlagenen Brechweinsteins, und zwar bey dem Pfarr-Amt, in Bereitschaft gehalten, und der Inwohnerschaft bekannt gemacht werden solle, daß sie sich bey einem eintretenden Nothfall sogleich an dasselbe zu wenden habe, da wegen der schnellen Wirkung des Gifts die Hülfe fruchtlos bleibt, wenn dieses Arzeneymittel von entferntern Orten erst herbey

bey geholt und angewendet werden wollte. — Damit auch diese Unsere so wohlgemeinte Verordnung keinen Unserer lieben und getreuen Unterthanen unbekannt bleiben möge; so haben Wir zugleich die Verfügung dahin treffen lassen, daß der wesentliche Inhalt des gegenwärtigen Generalrescripts und dessen Beylage, den einheimischen öffentlichen Zeitungs- und Intelligenz-Blättern, wie auch dem ökonomischen Wochenblatt eingerückt werde. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 5ten Sept. 1791.

Beschreibung der Zeitlose für das Landvolk,

nebst kurzer Nachricht von den schädlichen Folgen des Genusses ihrer Saamenkörner, und von den Mitteln, selbigen im ersten Anfang zu begegnen.

Die Zeitlose ist eine theils unter den Namen nackte Jungfer, Michaelisblume, Lichtblume, Spinnblume, gemeiner Mat-Safran, Wiesen-Safran ꝛc. aller Orten bekannte Pflanze. Sie hat zur Wurzel, wie die Tulpen, eine Zwiebel, welche bitterlich scharf ist, und, unvorsichtig genossen, schädlich seyn würde; allein da solche tiefer in der Erde steckt, und einen widrigen Geschmack hat, so wird sie nicht leicht, auch nicht einmal von Unwissenden genossen werden. Die Pflanze blühet erst im September und October, treibt bald purpurrothe, bald fleischfarbige, bald weiße, bald gestreifte, meistens einfache, bisweilen aber auch gefüllte Blumen, welche, wenn, man sie einige Zeit im Munde behält, nach der gemachten Erfahrung ein Brennen, und einen Krampf auf der Zunge verursachen, weswegen man sich damit in Acht zu nehmen hat. Im Frühjahr, im April oder May, steigen aus den Zwiebeln drey oder vier ziemlich lange lanzenförmige Blätter hervor, welche die aus den Fruchtknoten sich immer nach und nach

mehr entwickelnde Frucht halb verdeckt einschließen. Diese Frucht kommt im Junius zur vollen Zeitigung, und ist sodann eine birnförmige runzliche, inwendig in drey eyrunde Fächer abgetheilte Blase, oder Kapsel, welche von dem gemeinen Volk Kuh-Schellen genannt wird. In diesem Saamen-Gehäuse befinden sich viele rundlichte, gerunzelte schwarzbraune Saamen-Körnlein. Die Saamen-Körnlein, welche noch frisch und saftig keinen widerlichen Geschmack haben, werden am leichtesten von Kindern aus Unwissenheit und Unvorsichtigkeit genossen. Auf diesen Genuß folgt gemeiniglich ein Brennen im Magen, starker Durst, Neigung zum Erbrechen, Herzklopfen, entsetzliche Bangigkeit, Auflaufen des Bauchs, Kopfweh, Reiz zum Stuhlgang und Harnfluß, Hitze, Krämpfe, gänzliche Entkräftung, kalter Schweiß, und häufig sehr schnell, oft innerhalb 24 Stunden der Tod, und diese Folgen sind also ein ganz deutlicher Beweis von der giftigen Eigenschaft dieser Saamen-Körnlein. Diesem schnell tödtenden Gift kann nun nicht anders begegnet werden, als durch, gleich nach dem Genuß, sobald es immer möglich, angewandte Brechmittel, welche so nöthig und dringend sind, daß sie in keinem Fall unterlassen werden dürfen. Der bekannte Brechweinstein taugt hier am besten, den Endzweck in mancherley Rücksicht zu erreichen. Man löset nemlich drey Gran von diesem Brechweinstein in einer Kaffeeschaale voll, oder in sechs Loth reinen Wassers auf, und von diesem gefliſſentlich sehr diluirten Brechwasser giebt man einem Kinde von zwey bis vier Jahr einen Eßlöffel voll, und bey nicht erfolgtem Erbrechen nach einer halben Viertelstunde, noch einen Löffel voll, und so ferner alle halbe Viertelstunden bis nach erfolgender Wirkung. Einem Kind von 4, 6, 8 bis 10 Jahren giebt man gleich das erste Mahl 2 Löffel voll, und sodann bey nicht erfolgendem Erbrechen, alle halbe Viertelstunden ferner einen Löffel voll. Bey ältern von 12, 15 bis 20 Jahren kann man mit 3

Löf-

Löffel voll anfangen. Da aber bey manchen schon selbst durch den genossenen Saamen, Reiz zum Erbrechen erfolgt, so ist es gut, wenn man in diesem Falle nur mit einem Löffelvoll das Erbrechen vollends in Stand zu bringen sucht. Wie denn überhaupt das Augenmerk darauf zu nehmen, daß man sich nach dem Effekt richte, und mit der Brechweinstein-Auflösung nur so lange fortfahre, bis das Erbrechen erfolgt ist, hingegen um allen überflüssigen Reiz bey Jungen wie bey Alten zu verhüten, damit nachlasse, sobald das Erbrechen so erfolgt ist, daß das in dem Magen enthaltene Gift heraus geworfen worden. Nach wirklich erfolgtem Erbrechen sind dem Patienten fette Milch und Butter, Rahm oder Oel, oder andere schleimigte Sachen, in Menge zu geben, um die etwa noch im Magen, oder schon in den Gedärmen vorhandene Schärfe einzuwickeln, und den eine Entzündung hervorbringenden Reiz zu vermindern. Da es aber, wenn auch schon das Gift durch Erbrechen hinwegaeschafft worden, doch möglich ist, daß allerhand Beschwerlichkeiten in dem Körper zurückgeblieben; so sind in dergleichen Fällen die Patienten, da man nun Zeit dazu gewonnen hat, anzuweisen, den Physikus ordinarius zu Rath zu ziehen, welcher nach Verschiedenheit der Umstände, die nach verschlungenem Gift auf mancherley Art eintreten können, die nöthigen Anordnungen zu machen bedacht seyn wird.

Hohenheim den 5ten September 1791.

XXXV.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung gegen den Genuß unreifen Obstes, d. d. Aschaffenburg d. 16. Jul. 1804.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Der Genuß des unzeitigen Obstes ist von einem so erwiesenen Nachtheile für die Gesundheit, daß Wir Uns

bey Ausführung dieses Satzes nicht länger zu verweilen nothwendig finden; Gewinnsucht, dasselbe früher auszubieten, und daher mehr zu lösen, macht die Obstverkäufer in einem sträflichen Grade gleichgültig gegen die üblen Folgen. Wir verordnen daher, daß alles zum Verkaufe gebrachte Obst an den Thoren sowohl, als auf dem Markte, und an allen Plätzen, wo dasselbe feil steht, durch die Polizey untersucht, und wenn dasselbe unreif erkannt wird, ohne Weiters mit Strenge konfiszirt werde.

Aschaffenburg den 16ten Juli 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXVI.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Fleisch-Beschauordnung, d. d. Aschaffenburg den 3. December 1804.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Seltene Beyspiele, wo krankes Vieh ohne Nachtheil genossen worden, berechtigen die Polizey nicht, es an jener Aufsicht fehlen zu lassen, wodurch einem, obschon nicht gewissen, doch stets wahrscheinlichen Unglücke vorgebogen werde. In diesem Geiste suchten schon die Verordnungen vom 19ten Nov. 1759, 1ten Okt. 1760, 9ten Nov. 1762, ganz besonders aber vom 29ten August 1786. das Publikum durch Vorschriften zu verwahren, welche zur Fleisch-Beschau eigne Leute anordneten und festsetzten, daß ohne Erkenntniß der Viehschauer, kein Vieh geschlachtet werden dürfe. Indem Wir auf diese nützlichen Anstalten zurückkehren, finden Wir es nothwendig, denen-

sei-

selben etwas mehr Ausdehnung in nachstehenden Punkten zu geben:

1) In der Stadt Aschaffenburg darf kein Vieh in dem Schlachthause geschlachtet werden, ohne daß die zeitlichen Zunftmeister der Metzger, die Wir provisorisch als Fleischbeschauer bestätigen, das Vieh vor und nach dem Schlachten besichtiget haben. Dieselben sind jedoch stets zur Viehbeschau insbesondere zu verpflichten.

2) Für alle übrige Orte des Fürstenthums Aschaffenburg und zwar für Städte, wo ein Stadtrath besteht, ist ein Rathsglied, nebst zwey Viehverständigen, für Flekken, Dörfer der Schultheiß nebst zwey Gemeinde-Gliedern zur Beschau alles Viehes, was geschlachtet wird, in eben der Art anzustellen, wie der vorhergehende Punkt bestimmt.

3) Christen oder Juden, welche es wagen, ohne vorhergegangene Fleischschaue zu schlachten, zahlen für den ersten Fall eine Strafe von 10 Rthlr.

4) Was die Fleischbeschauer zu beobachten haben, und worauf dieselben zu verpflichten seyn, enthält beyliegende Instruktion.

5) In Aschaffenburg bleibt es für das Rindvieh bey der bis jezt bestandenen Gebühr von einem Gulden, wenn das Stück so gefunden wird, daß der Verkauf nicht gestattet werden könne. Sodann zur Zeit, wann die Juden dahier schlachten dürfen, hat der Fleischbeschauer für jedes Stück geschlachtetes Vieh 6 kr. zu beziehen, auch von jedem in dem Schlachthause geschlachteten Stück Schwein, wenn dasselbe finnig gefunden wird, 4 kr.

6) Obschon anderswo die Viehbeschau gegen Gebühr von 4 kr. das Stück für jedes Schwein, das von Privatleuten in ihren Häusern geschlachtet wird, besteht; so wollen Wir doch noch in dem Vertrauen, daß jeder hiesige Privatmann auf die gesunde Beschaffenheit seines geschlachteten Schweinefleisches sehr aufmerksam seyn werde,

es

es dem freyen Willen provisorisch überlassen, ob die Bewohner hiesiger Stadt und alle Privatleute, welche lediglich für die Consumtion ihrer Haushaltung schlachten, zu ihrer größeren Sicherheit, die Schweine der Beschau unterwerfen wollen.

7) Bey der Aufmerksamkeit, die Wir im allgemeinen der Polizey auf alle Punkte empfehlen, schärfen Wir derselben und den Marktmeistern noch insbesondere ein, daß der Verkauf keines Spanferkels, welches das Alter von 14 Tagen noch nicht erreicht hat, geduldet werde.

8) In allen zweifelhaften Fällen, welche durch Umstände nicht sehr dringend werden, haben sich die Viehbeschauer mit ihren Anfragen an den Thierarzt Scheppler in Aschaffenburg zu wenden.

Aschaffenburg den 3ten Dezember 1804.

Graf zu Elz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Instruktion für die Viehe-Beschauer.

Jeder in dem Fürstenthume Aschaffenburg aufgestellte Viehebeschauer hat auf Unterthanen Pflichten das ihm anvertrauete Amt mit der größten Redlichkeit zu versehen, und stets zu bedenken, wie viel Nutzen er durch gewissenhafte Erfüllung nachstehender Vorschriften stiften, wie viel Schaden er abwenden könne:

1) Hat er alles Vieh sowohl vor dem Schlachten, als nach dem Schlachten, genau zu besehen, und sich nach bestem Wissen und Gewissen zu überzeugen, ob dasselbe ächtes Kaufmannsgut und vollkommen gesund seye. Demselben wird daher auf das Schärfste befohlen, nicht zuzulassen, daß krankes oder bey dem Aushauen krank

ge-

gefundenes Vieh zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, zum Verspeisen zugelassen, sondern gleich hinweggeschafft werde.

2) Bey dem noch lebenden Vieh hat er darauf zu sehen,

a) daß das Thier noch wohl gehen könne, und den Rükken nicht einbeuge, wenn man Etwas unsanft darüber hinfährt, daß dasselbe nicht abgehetzt seye und kein Angstfieber habe, in welchem Falle gewartet werden muß, bis das Fieber vorüber ist; ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und Schweif nicht kalt seyen.

b) Ob die Augen munter, lebhaft, oder ob sie matt, glanzlos und starr sind.

c) Ob es noch widerkaut (Dietricht), ob dasselbe nicht geifre, und ihm nicht Schleim aus Nase, Maul, Ohren ausfließe.

d) Ob nichts Schuppiges auf der Haut, als wäre Mehl, Asche oder Kleien darauf gestreuet, wahrzunehmen seye.

e) Ob nicht Blattern oder Grind am Leibe, am Kopfe, am Halse, im Maule oder auf der Zunge und Zungenwurzel zu sehen seyen.

f) Ob der Athem nicht stinke, kein Husten, Keuchen, Stöhnen bemerkt werde.

g) Ob nicht die Haut am Körper fest anliege.

h) Ob bey den Schweinen sich nicht Borsten gerne ausraufen lassen, oder ob sie nicht gar bey dem Ausraufen blutig seyen.

i) Ob das Thier, besonders die Kälber, nicht unter 14 Tagen alt seyen, indem kein Vieh unter diesem Alter geschlachtet werden darf.

3) Bey dem schon geschlachteten Viehe, nach Abnahme der Haut, hat der Beschauer zu beobachten:

a) Ob

a) Ob sich nicht äußerlich am Fleische, Geschwülste, Beulen, Blattern von rother, blauer oder gar schwarzer Farbe befinden.

b) Ob nicht allenfalls an Lunge, Leber, Milz und andern Eingeweiden eine widernatürliche Größe, Farbe, Vereiterung, stinkende Jauchen, Knoten, Beulen, Blattern anzutreffen seyen.

c) Ob die vier Mägen nicht eine widernatürliche Beschaffenheit haben, ob man nicht mehrere schwarzblaue, rothe oder braunrothe Flecken, Blutergiessungen antreffe; ob im dritten Magen (Buch, Faltenmagen, Löser) sich nicht ganz ausgetrocknetes, fast zwischen seinen Falten sitzendes Futter finde.

4) Ob die Gedärme nicht widernatürlich beschaffen seyen; ob vielleicht roth oder blau angelaufen, schwarz, oder mit Blut angefüllt.

d) Was das sogenannte französische Vieh, welches man an den vielen kleinen traubenartig und klumpenweise zusammenhängenden Warzen an Lungen, Brustfell, Zwerchfell, am Netze, an der Leber erkennt, betrifft; so kann das Fleisch, wenn das Uebel nicht weiter, als auf die Brust geht, ohne Gefahr genossen, und von dem Viehbeschauer zu dem Verkaufe gelassen werden, jedoch um einen geringeren Preis, und ausgezeichnet durch ein darüber gehängtes weißes Tuch. Sollten aber auch Eingeweide in der Bauchhöhle von diesem Uebel schon ergriffen und stark mit einem zähen Schleime überzogen seyn, — sollten die Warzen stinken, wenn sie aufgedrückt oder aufgeschnitten werden, so ist der Verkauf solchen Fleisches nicht zuzugeben.

5) Wenn ein trächtiges Mutterthier wegen einer Verwundung oder eines Beinbruches geschlachtet, und übrigens nach äußerlichen und innerlichen oben angegebenen Kennzeichen gesund gefunden wird; so kann der Genuß

nuß des Fleisches ohne Anstand eingeräumt werden. Hat aber die Kuh verkalbt, oder haben Mutterthiere so verworfen, daß sie lange in der Geburtsarbeit lagen, durch ungeschickte Hunde mißhandelt worden, so daß bereits ein Fieber hinzugetreten; so kann der Genuß solchen Fleisches nicht erlaubt werden.

6) Was das durch Beinbruch, Stoß oder sonst eine schwere Verwundung, durch Auflauf von Klee (sogenanntes Lendenblut) durch Uebermästung verunglücktes Vieh betrifft, so kann dessen Fleisch, ehe noch ein Fieber dazu gekommen, genossen werden, in sofern es übrigens bey der Beschau gut ausfällt. Solches Vieh sollte wenigstens in den ersten zwölf Stunden nach den oben erwähnten Zufällen geschlachtet werden, wobey doch stets der Beschauer dahin zu sehen hat, ob das sicherste Kennzeichen des Fiebers das feste, Anliegen der Haut an den Körper, nicht bereits eingetreten seye.

7) Was über das sogenannte franz. Rindvieh gesetzt worden, gilt auch von den finnigen Schweinen. Die Finnen erkennt man an einer Menge kleiner Bläschen von bräunlicher Farbe, von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der eines Erbsenkorns; haben die Finnen schon die Zungenwurzel ergriffen, so darf der Beschauer den Genuß dieses Fleisches ja nicht zulassen.

8) In der Schlachtzeit haben die Beschauer ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und ganz besonders auf das von Juden geschlachtete Vieh zu wachen, auch das ganze Jahr hindurch jene Leute und Mäckler, vorzüglich Juden, nicht aus den Augen zu verliehren, welche sich Geschäfft daraus machen, krankes Vieh an den Mann zu bringen, und dessen Fleisch auf jede Art zu debitiren.

9) Hat der Fleischbeschauer vereinigt mit der Polizey zu wachen, daß jeder Metzger mit einem Blasbalge versehen seye, solange man das Aufblasen des Fleisches mit einem Blasbalge noch duldet; dagegen wird das eckelhafte

hafte Aufblasen mit dem Munde, welches besonders auf dem Lande geschieht, ausdrücklich untersagt. Aschaffenburg den 5ten Dezember 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XXXVII.

Churfürstl. Sächsisches Mandat wegen des sogenannten französischen Rindfleisches.

V. G. G. Friedrich August ꝛc.

Liebe Getreue. Es wird insgemein, obwohl irrigerweise dafür gehalten, als ob dasjenige Rindvieh, bey welchem, wenn es geschlachtet und aufgehauen wird, an den Rippen, Lungen, der Leber, den Nieren und andern innern Theilen, verschiedene mit einer Fett- oder Speckartigen Materie angefüllte Körner oder Blasen sich finden, unrein, und mit der sogenannten Franzosenkrankheit behaftet sey. Wannenhero auch ein solches Stück Vieh gemeiniglich für untauglich zum Schlachten und Verspeisen erkläret, und dem Caviller überlassen, auch dem Verkäufer desselben, die Zurückgabe des Kaufgeldes angesonnen zu werden pflegt.

Da nun aber, nach dem einstimmigen Urtheile der Aerzte, und denen diesfalls gemachten Erfahrungen, obige Meynung auf einem bloßen Vorurtheile beruhet, und die obbeschriebenen mit dem Namen der Franzosen irrigerweise belegten Körner und Blasen, an und für sich keinesweges von einem kranken Zustande, oder einer unreinen Beschaffenheit des Viehes, sondern vielmehr von der vorzüglich guten Nahrung, besonders wenn das Vieh geschwind gemästet,

mästet worden, und Mangel an gehöriger Bewegung gehabt, herrühren, mithin das Fleisch von dergleichen geschlachteten Vieh ohne Nachtheil der menschlichen Gesundheit genossen werden kann.

So haben Wir der Nothdurft erachtet, Unsere Unterthanen hierunter eines gewissen belehren, und, was es mit der sogenannten Franzosenkrankheit bey dem Rindviehe für eigentliche Bewandniß habe, bekannt machen zu lassen, zugleich aber auch die bishero zu nicht geringen Nachtheil des gemeinen Wesens, besonders der Landleute und Viehmäster, hierbey vorgekommenen und zum Theil von Verständigern aus sträflichen Absichten, unterstützten Mißbräuche und Bevortheilungen, mittelst einer allgemeinen Verordnung abzuschaffen.

Wir haben zu dem Ende von Unserm Sanitäts-Collegio einen zu einer gründlichen Belehrung über die Beschaffenheit mehrgedachter vermeintlichen Krankheit und deren Kennzeichen, auch wie solche von einer wirklichen Krankheit und für den menschlichen Genuß schädlichen Unreinigkeit zu unterscheiden sey, dienenden Aufsatz in der Beylage sub † abfassen lassen, und verordnen hierdurch, daß

1. wenn bey einem geschlachteten und aufgehauenen Stück Rindvieh, blos die mit dem Namen der Franzosen belegten, in vorerwehnter Beylage sub † mit mehrern beschriebenen Zufälle und Umstände wahrgenommen worden, übrigens an dem Fleische selbst kein Mangel zu spüren ist, ein dergleichen Stück Rindvieh von den Fleischern und Schlächtern weiter nicht für unrein, und dergestalt unbrauchbar, daß es dem Caviller überlassen werden müßte, erkläret, vielmehr nur diejenigen Theile, woran die beschriebenen Körner und Blasen sich finden, von letztern sorgfältig gesäubert und gereinigt, das geschlachtete Vieh aber sodann dem Eigenthümer zum wirklichen Gebrauch überlassen, auch dem Verkäufer die Zurückgabe des Kaufgeldes, unter dem Vorwande, als ob das verkaufte Vieh

mit

mit dem Franzosen behaftet, und also untauglich gewesen, nicht angesonnen werden soll. Dahingegen hat der Fleischer oder Schlächter, wenn nach dem Schlachten die am Ende obgedachter Beylage sub † beschriebenen Kennzeichen eines sonst krank gewesenen Viehes an dessen Fleische wahrzunehmen gewesen, der Obrigkeit des Ortes davon sofortige Anzeige zu thun, diese aber mit Zuziehung eines Physici, oder nach Befinden einer der Vieh-Krankheiten sonst gnugsam kundigen Person, zuförderst zu untersuchen, ob das Fleisch für unrein zu halten sey, und nach Beschaffenheit der dabey sich ergebenden Umstände, den Verkauf oder die eigene Consumtion des Fleisches zu gestatten, oder zu untersagen, und deshalb nöthige obrigkeitliche Anordnung zu treffen.

Nicht minder bleibt auch

2. denen Fleischhauern zwar nachgelassen, das Fleisch von dem blos mit den sogenannten Franzosen behafteten Rindviehe zum öffentlichen Verkauf auf die Bank zu bringen. Immaßen, daferne in manchen Innungs-Artikeln ein diesfalsiges Verbot enthalten seyn sollte, solches hierdurch aufgehoben wird. Jedoch ist von den Obrigkeiten, und denen zur Polizey-Aufsicht bestellten Personen nicht nur dahin, daß hierunter kein Mißbrauch vorgehe, und Fleisch von wirklich erkrankten, und unreinen, oder mit der Seuche behaftet gewesenem Viehe verkauft werde, genau zu sehen, mithin bey der Beschauung und Schätzung des Fleisches pflichtmäßige Aufmerksamkeit mit dahin zu richten, sondern es ist auch die Taxe des Fleisches von dem mit den sogenannten Franzosen behaftet gewesenen Rindviehe, für jedes Pfund etwas geringer als von dem ganz untadelhaften Fleische zu bestimmen, nächstdem, daß von den Verkäufern die Beschaffenheit mehrerwähnten Fleisches den Käufern angezeiget werde, Verfügung zu treffen, auch hierauf Acht zu haben.

Wie

Wie Wir nun verhoffen, daß Unsere Unterthanen Unsere hierunter hegende wohlmeinende Absicht nicht verkennen, vielmehr zu Ausrottung des zeitherigen, dem Nahrungs-Stande und der Landwirthschaft so schädlichem Vorurtheils ihres Orts alles beyzutragen, sich von selbst angelegen seyn lassen werden.

Also haben Unsere gesammten Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten sich nicht nur ihres Ortes hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch diese Verordnung in ihren Gerichten sofort bekannt zu machen, und, damit dagegen nicht gehandelt werde, gebührende Obsicht zu führen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden den 23. May 1787.

Georg Wilhelm von Hopfgarten.

Carl August Segnitz, S.

Avertissement.

Es herrschen annoch in mehreren Gegenden hiesiger Lande Vorurtheile und Mißbräuche, als ob es eine sogenannte Franzosen-Krankheit unter dem Rindviehe geben könne.

Mit dem Namen solcher Krankheit beleget man aus Unwissenheit denjenigen Zustand eines geschlachteten Viehes, wenn auf dem Rippenfelle, den Lungenflügeln, den beyden Seiten des Zwergfelles, so die Fleischer das Cronenfleisch zu nennen pflegen, der Leber, den Nieren, dem Darmfelle und im Gekröse einige Erhabenheiten und Blasen vorwalten, welche bald die Größe und Figur einer Linse, Erbse oder Bohne haben, bald traubenförmig gestaltet sind, bald

bald einen, jezuweilen mehrere Abtheilungen habenden Sack vorstellen, bald sich verbreiten, bald an einem Stiele hängen, auch wohl andere Figuren annehmen, und theils eine wäßrige Feuchtigkeit, theils etwas Gallert-artiges, theils etwas öligtes und fettes, theils kleine Körner wie Senf-Saamen oder Hirsche, enthalten und von verschiedener Farbe sind.

Alle diese Erhabenheiten liegen lediglich auf der Oberfläche der Theile, an welchen man sie bemerket, sind mit einem feinen häutigen Wesen umgeben, und lassen sich aller Orten mit leichter Mühe besonders in der Höhle der Brust mit dem Rippenfelle, von den darunter liegenden fleischichten Theilen (musculis intercostalibus) abschälen, welche sodann wie das übrige Fleisch eine gesunde natürliche Farbe und die gehörige Festigkeit haben.

Die Meinungen der Fleischer selbst über diesen Gegenstand, welcher aus Arglist und Unverstande ganz widersinniger Weise Franzosen-Krankheit genennet zu werden pflegt, sind sehr verschieden, und weichen von einander ab. Denn einige schränken solchen Zufall ganz allein auf die Höhle der Brust ein, und behaupten, daß, wenn auch mehrere Geschwülste, Auswüchse und Blasen von eben derselben Farbe, Beschaffenheit, Bildung und Figur auf der gegen den Unterleib gerichteten Seite des Cronenfleisches, in mehreren Eingeweiden des Unterleibes nnd an dem Darmfelle angetroffen würden, das Stück Rindvieh keinesweges für unrein zu achten, ja diese Theile selbst, nachdem das ungewöhnliche abgeschälet oder ausgeschnitten worden, nicht allein ohne Nachtheil, sondern auch unbeschadet des Geschmacks, genossen werden könne; andere geben hauptsächlich auf das Darmfell und die andere Seite des Zwergfells acht, und setzen hieher den Sitz dieser eingebildeten Krankheit. Alle aber kommen darinnen überein, daß das Fleisch von einen solchen unrein seyn sollenden Stück Rindviehe noch gut, gesund und natürlich aus-

aussehe, auch mit Fette von der besten Farbe und Art durchwachsen sey, und daß dieser Zufall hauptsächlich an den fettesten Stücken und besonders solchen, welche geschwind gemästet werden sollen, bemerket werde: welchen letztern Umstand auch die Erfahrung bestätiget.

Eben so allgemein ist bekannt, daß ähnliche Erscheinungen bey dem Schaaf-Viehe wahrgenommen werden, ohne daß bis anhero jemanden beygegangen, dergleichen Stücken, für unrein oder mit sogenannten Franzosen behaftet, erachten zu wollen,

In vielen Ländern in- und außerhalb Deutschland kennet man diese angebliche Krankheit und deren Benennung gar nicht, und wird das Fleisch von dergleichen Rindviehe ohne das mindeste Bedenken gegessen. In einigen andern aber ist die Gewohnheit eingeführet, das Fleisch des unrein geachtet werden wollenden Rindviehes unter die Armuth zu vertheilen, welche noch niemals von dessen Genusse nur den mindesten Zufall oder Nachtheil erlitten. Diese Erfahrungen bezeugen denn unwidersprechlich, daß das Eßfleisch der sogenannten unreinen Thiere gutes eßbares und der Gesundheit keinesweges nachtheiliges Fleisch, auch, daß die Benennung der Franzosen, welche von keinem Kenner und in keinem Lande jemals bey dem Rindviehe noch bemerket worden, auf Irrthum und Betrug beruhe. Es giebt aber auch die Erfahrung, daß dergleichen Erscheinungen hauptsächlich bey den schönsten, stärksten und fettesten, auch bis zum Schlachten vollkommen gesund gewesenen Stücken wahrgenommen worden. Und es sind alle Geschwülste, Erhabenheiten, Blasen und Auswüchse, welche bey einem frischgeschlachteten, und sofort aufgehauenen Stück Rindvieh in der Höhle der Brust, der innern Seite des Rippenfelles, an der äußern Haut der Lungenflügel, an der obern und untern Seite des Zwergfelles, dem Darmfelle, und sonst auf der obern Fläche einiger Eingeweide des Unterleibes gefunden werden,

den, nichts weiter als unschuldige und natürliche Folgen der zu guten und zu reichlich gegebenen Nahrungsmittel, des Mangels der Bewegung, und der geschwächten äußersten Ende sämmtlicher, besonders der Wassergefäße. Nur muß das Vieh bis zum Schlachten munter und wohl gewesen seyn, immer zugenommen, gut gefressen, egal und ohne Hinderniß wiedergekäuet, natürlich gemistet und gestallet haben. Die Augen müssen rein und helle, der Rachen natürlich roth, die Zunge stark und vom Speichel schlüpfrig geblieben, die Haut glatt und rein, auch mit reinen Haaren bewachsen, nicht minder bey Kühen die Milch, wenn sie noch welche gegeben, schmackhaft, weiß und gesund befunden worden seyn.

Unter diesen Umständen, als worauf, daß die Fleischer sowohl, als die Eigenthümer des zur Bank oder zur eignen Konsumtion geschlachtet werdenden Viehes, ehe solches geschlachtet wird, genau Acht haben, die Vorsicht erfordert, ist jedes Stück Rindvieh, dessen Fleisch von gesunder natürlicher Farbe, und gehöriger Festigkeit, auch mit Fett von gleicher Beschaffenheit durchwachsen ist, für rein, gesund und eßbar anzuerkennen, wenn auch vorher beschriebene Auswüchse und Erhabenheiten, welche abzuschälen, zu zerstücken und wegzuwerfen sind, anzutreffen wären.

Findet sich im Gegentheil ein Stück Rindvieh, das vor dem Schlachten nicht munter und frisch einher gehet, nicht sehr bey Leibe oder wohl gar ausgezehrt ist, triefende Augen hat, im Maule und Rachen entweder eine bleiche, oder eine der natürlichen entgegen gesetzte dunkelrothe Farbe, nebst einer welken, schlappen, schmierigen oder heißen Zunge zeigt, mit Absätzen wiederkäuet, verhärtete Drüsen am Halse, Ausschlag an verschiedenen Theilen, besonders um den Schwanz herum hat, wenn die Milch bey Kühen wässerig, und von widrigem Geruch und Geschmack ist; so ist mit dem Schlachten dergleichen Viehes anzustehen. Immaßen zu besorgen, daß, wenn es demungeachtet geschlach-

schlachtet werden sollte, bey dessen Aufhauen, Entzündungen in den verschiedenen Mägen, Gedärmen oder Eingeweiden, größere Geschwüre in der Lunae, Leber, oder sonstige Beweise von Fäulniß angetroffen, das Fleisch weißfärbig und schmierig befunden, solchenfalls aber das Stück Vieh für unrein und das Fleisch zur Konsumtion unbrauchbar, und der Gesundheit für nachtheilig zu erklären seyn würde.

XXXVIII.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung gegen das Abhetzen der Kälber. d. d. Aschaffenburg 10. Decemb. 1804.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Das Abhetzen der Kälber durch Hunde, wenn sie über Land getrieben werden, die Kraft, welche viele Metzger darin setzen, daß der Hund desto lauter und desto ängstigender für diese Thiere würde, je näher sie der Stadt oder einem Orte kommen, das Bellen und Lermen in der Stadt selbst oder in einem Orte sind unanständig, auffallend, stöhrend für die Ruhe der Kranken, haben auf das Fleisch der Kälber selbst einen schlimmen Einfluß und verrathen endlich einen gänzlichen Mangel an jener Schonung, welche man diesen Geschöpfen schuldig ist. Wir verordnen daher:

1) Jeder Metzger, welcher dem Hunde bey dem Treiben der Kälber keinen Maulkorb anlegt und dessen Gebell nicht stillt, erlegt auf der Stelle eine Polizeystrafe von 45 Kreuzer.

2) Legen Wir es den Viehbeschauern, als eine besondere Instruktionspflicht auf, daß sie auf die bekannten

Zeichen des abgehetzten Kalbfleisches genau sehen und der Polizey hievon sogleich die Anzeige machen, damit der Metzger zur verdienten Strafe gezogen werden könne.

3) Hat jeder Metzgermeister in solchen Fällen für seine Knechte zu stehen, und für dieselben die Strafe zu erlegen. Aschaffenburg den 10ten Dezember 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXIX.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Brunnen-Ordnung der Stadt Aschaffenburg. d. d. 6. Jul. 1805. *)

Der wesentliche Einfluß, welchen die Reinlichkeit der Brunnen, und eine desfallsig genau beobachtet werdende Ordnung auf die menschliche Gesundheit hat, macht nachstehende Vorschriften nöthig:

§. 1. Darf in der Folge kein Brunnen ohne vorhergeschehene Prüfung, und erfolgte höhere Genehmigung angelegt, noch weniger aber von schon bestehenden Brunnen, ohne höhere Gestattung, eine Ableitung gemacht werden.

§. 2. Des Brunnenmeisters Verbindlichkeit ist es zu sorgen: daß die Quellen der Brunnen in gehöriger Fassung sich befinden, und von aller zudringenden Unreinigkeit wohl verwahrt werden.

§. 3. Derselbe hat eine weitere ununterbrochene Aufmerksamkeit dahin zu verwenden: daß die Quell- Schöpf- Zieh- Röhr- Spring- und Pumpenbrunnen jederzeit in gutem Stand sich befinden; bey einem an den Brunnen, den

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 124 f.

den Röhren oder Quellen entdeckten Fehler, hat der Brunnenmeister die ungesäumte Einleitung zu treffen, daß das Fehler- und Mangelhafte baldigst hergestellt werde.

§. 4. Derselbe hat sich ein genaues Verzeichniß von allen seiner Aufsicht untergebenen öffentlichen und Privatbrunnen zu fertigen, dieselbigen und deren Wasser zeitweise zu untersuchen, und genau zu prüfen: ob eine Reinigung und frische Salzung der Brunnen erforderlich seye, und wo dieser Fall eintritt, hiezu die ungesäumte Einleitung zu treffen, bey allenfalls in Hinsicht der Privatbrunnen sich ergebenden Anständen aber, dem churf. Stadtamte zu Treffung der nöthigen Verfügungen die Anzeige zu machen.

§. 5. Derselbe hat zu Anfang des Winters zu sorgen: daß die öffentliche Brunnen ihre gehörige Bedeckung erhalten, und dem churf. Stadtamte, wenn der Zeitpunkt der nöthigen Bedeckung eintritt, zu Treffung der desfallsigen Vorkehrungen jedesmal die Anzeige zu machen.

§. 6. Hat sich der Brunnenmeister bey einem ausbrechenden Feuer an dem- oder denjenigen Brunnen einzufinden, welche dem Brande zu nächst sind, und allda zu sorgen: das aus dem Brunnen zu Löschung des Feuers das nöthige Wasser erhalten werde, dabey aber auch zugleich zu wachen: daß dem Brunnen selbsten durch unvorsichtige Behandlung kein Schaden zugehe.

§. 7. Darf kein Brunnen, derselbe mag in Gewölben, oder auf Straßen sich befinden, ohne Bedeckung gelassen werden, sondern muß jeder derselben mit guten wohlschließenden, und von eichenen Borden gefertigten Deckeln dergestalt versehen seyn, daß ein Theil desselben zum öffnen und Wasserhohlen bequem auf- und zugemacht werden kann.

§. 8. Muß bey Brunnen, welche sich in Gewölben befinden, nebst dem Deckel auch ein eiserner Schöpfer mittelst einer Kette wohl befestiget angebracht werden, und das Gewölbe selbsten mit einer Thüre, zur Vermeidung

alles Unfuges nächtlicher Weile geschlossen werden können, worüber sowohl wegen der nächtlichen Schließung als der sichern Aufbewahrung der Schlüssel dem churf. Stadtamte die nähere Bestimmung überlassen bleibt.

§. 9. Darf kein Brunnen, aus denen das Wasser gezogen wird, auf den Straßen ohne Fassung bestehen, und muß der steinerne Einfaß 4 Schuh in der Höhe betragen; an jedem Ziehbrunnen muß die in der Rolle laufende doppelte Kette mit 2 in gutem Zustand sich befindenden Eimern versehen seyn, und ist es des Brunnenmeisters Verbindlichkeit: die Rolle, Kette und Eimer von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und da wo die Reparatur oder neue Anschaffung nöthig ist, hiezu die erforderliche Einleitung zu treffen.

§. 10. Wird das unnöthige Ausschütten des Wassers an den Brunnen, so wie das Lauflassen des Wassers durch die Röhren auf die Straße, schärfstens, und unter Strafe von 30 kr. für jeden Fall untersagt, und eine gleiche Strafe auf jeden vorsätzlichen Verderb der Brunnen, der Ketten und Eimer; das Schöpfen des Wassers mit erdnem, oder sonst zerbrechlichen unreinem Geschirre, so wie auf all das, wodurch eine Verunreinigung der Brunnen und des Wassers entsteht, gesetzt.

§. 11. Wird auf alles Zanken, Lärmen und Streiten bey Abhohlung des Wassers, die Strafe von 30 kr. gegen jeden Zank- und Streit-Urheber bestimmt, und zu Beobachtung der nöthigen Ordnung festgestellt: daß bey dem Abhohlen des Wassers, die Zeit der Ankunft die Bestimmung gebe, so daß der später Ankommende in solang warten muß, bis der früher da gewesene sich mit dem benöthigten Wasser versehen hat.

§. 12. Der Stadtrath jeden Viertels hält es zu seiner vorzüglichsten Polizey-Aufsicht: daß bey den in seinem Viertel befindlichen Brunnen diese Ordnung genau voll-

vollzogen werde, unterstützet den Brunnenmeister, und macht dem churf. Stadtamt die Anzeige.

§. 13. Sämmtliche Polizey-Personalien haben sowohl den Stadtrath, als auch den Brunnenmeister zum genauen Vollzuge der Brunnen-Ordnung zu unterstützen, und denselben an Handen zu gehen.

§. 14. Das churf. Stadtamt wird durch das Polizey-Personal auf den genauen Vollzug dieser Verordnung wachen lassen, jede Uebertretung nachdrucksamst ahnden, und nach Befinden der Umstände auch höheren Orten berichtlich vorlegen; dahero diese Verordnung selbsten in Gefolg hohen Direktions-Rscpti. vom 26sten Juni a. c. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Aschaffenburg am 6ten Juli 1805.

Von Churf. Erzkanzl. Stadtamts wegen.

In Fidem
Tempel, Stadtschreiber.

XL.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, wegen Bereitung des Biers. d. d. Aschaffenburg 8. Jun. 1804. *)

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Unter jenen Getränken, welche dem größern Theile des Publikums fast unentbehrlich sind, sehen Wir das Bier als ein Bedürfniß der ersten Nothwendigkeit an, auf dessen Güte Wir demnach von Oberpolizey wegen nicht auf-

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 127 f.

aufmerksam genug seyn können. Von diesen Betrachtungen geleitet, verordnen Wir:

1) Der Bierbrauerey zum Verkaufe und zum Verzapfe darf sich Niemand unterziehen, als derjenige, welcher zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes geeignet ist, die besondere Erlaubniß zum Bierbrauen erhalten, und die Konzessionsurkunde gelöst hat.

2) Die Eigenschaften des Biers sollen seyn: klar, wohl gesotten, von angenehmen Geschmacke, ohne Schärfe, und ohne Vermischung schädlicher Dinge.

3) In dieser Hinsicht darf der Brauer nur reines, leichtes und kühles Wasser zu seinem Gebräue nehmen.

4) Die erforderliche Gerste sey rein, von allem Unkrautsamen, Staub und Unrathe gesäubert, hinreichend zeitig, wenn es immer möglich ist, Sommergerste von der letzten Aerndte, auch besonders unvermischt mit der sogenannten Tollgerste.

5) Der Hopfen habe Häupter von der Mittelgattung, sey von Farbe goldbraun, starken und gewürzhaften Geruches, und klebriger Festigkeit.

6) Hat der Brauer das Einweichen der Gerste so zu befördern, daß er gutes Malz erhalte, sich auf Luftmalz zu befleißen, so weit es ihm sein Raum und seine Verhältnisse gestatten, das bereitete Malz selbst aber wenigstens einen Monat vor dem Gebrauche liegen zu lassen.

7) Bey dem Aufgusse des Wassers auf das Malz muß der Brauer wachen, daß das Malz zwar mit heißen, jedoch nicht mit kochenden Wasser anfangs gebrüht, und in einen Brei verwandelt werde, alsdann aber das Auffüllen mit dem nämlichen Biere, jedoch nicht mehr als zweymal, wiederhole.

8) Die Versetzung des Bieres mit seinem Gewürze und Hopfen geschehe in der Art, daß der Hopfen nicht zuviel und nur in so weit gekocht werde, als nothwendig ist, dessen flüchtige Theile aufzulösen.

9)

9) Nach vollendeter Brauung muß die Abkühlung gehörig geschehen, und das Gebräu, nachdem es eine Blutwärme erreicht hat, mit Beymischung einer auf Erfahrung gegründeten Quantität Hopfen, von starkem Geruche und Geschmacke, zur Gährung gebracht werden.

10) Die Gährung geschehe langsam und kühl, in großen Fäßern und das Auffüllen mit frischem Wasser.

11) Das Bier werde, so viel als möglich, in guten Kellern, die von Luft und Wärme befreiet — und im Sommer kühl genug sind, aufbewahrt; bey dem Brauen sowohl, als bey dem Aufbewahren des Bieres kann der Brauer nicht genug auf die Reinlichkeit der Ingredienzien, der Gefäße und des Bieres sehen.

12) Zu jedem Gebräue auf 2 Ohmen gerechnet, müssen wenigstens 1 Malter Gerste, und 2 Pfund neue Hopfen genommen werden.

13) Ist jeder Brauer schuldig, seinen Braukessel eichen zu lassen, um im Einzelnen die zu jedem Gebräue erforderlichen Ingredienzien bestimmen zu können.

14) Wird zwar den Brauern gestattet, Doppelt-Krug-Boutteillen-Nach-Bier ohne Taxe zu verkaufen, jedoch ist die Polizey beordert, in solchen Fällen desto schärfer zu visitiren.

15) Wird die Polizey unter Rücksicht auf den Preis der Früchte und Ingredienzien in jedem Quartale mit Zuziehung der Stadträthe, der verpflichteten Biervisitatoren, und zweyer Bierbrauer die Taxe des Biers churf. Landesdirektion zur Genehmigung vorlegen, so, daß das Publikum befriedigt werde, und der Bierbrauer hiebey bestehen könne. Die genehmigte Taxe wird alsdann allgemein bekannt gemacht, und vorzüglich in allen Bierschenken auf schwarzen Tafeln angeheftet.

16) Soll das Bier, welches zur Sommerszeit im Monate Juny anfangend, verzapft wird, wegen der vorzüglich hierauf verwendeten Mühe, längerer Aufbewahrung,

rung, auch größerer Quantität der hiezu erforderlichen Ingredienzien um einen Kreuzer über die bestehende Taxe verkauft werden.

17) Dagegen ist jeder Brauer verpflichtet, sich mit einer seinem Absatze angemessenen Quantität Lagerbier zu versehen, damit es in den Sommermonaten hieran ja nicht fehle. Mit dem Verzapfe dieses Lagerbieres darf er vor dem Monate Juni nicht anfangen.

18) Ist das Brauen des Biers in den Hundstagen bey 10 Rthlr. Strafe verboten, wenn sich der Brauer nicht hiezu eine eigne Dispensation bey der Polizey erwirkt.

19) Muß der Bierbrauer von jedem neuen Gebräue dem einschlagenden Sadtrathe die Anzeige machen.

20) Wenigstens 14 Tage lang muß der Brauer das auf das Lager gebrachte junge Bier zum Vergähren liegen lassen.

21) Nach Verlauf dieser Zeit, und wenn er zum Verzapfe schreiten will, ist der Bierbrauer schuldig, dem einschlagenden Stadtrathe hievon die Anzeige zu machen.

22) Darf der Bierbrauer nur jene Fässer zum Verzapfe anstecken, worüber derselbe einen von dem einschlagenden Stadtrathe unterschriebenen gedruckten Erlaubnißschein nach dem beigefügten Muster erhalten.

23) Der Stadtrath hat in der Tabelle, wovon das gedruckte Formular beygelegt wird, den Tag, an welchem das Gebräu auf das Lager gelegt worden, zu bemerken, das Faß zu numeriren, und die Fässer nach dem Gemäße, welches dieselben halten, ebenfalls in die Tabelle einzutragen.

24) Auf die von dem Bierbrauer erhaltene Anzeige, daß er zum Verzapfe des eingelegten Bieres schreiten wolle, hat der Stadtrath mit beyden Visitatoren das Bier zu untersuchen.

25) Den Verzapf dieses Bieres hat der Stadtrath nur alsdann zuzulassen, wenn dasselbe sich wenigstens 14

Tage

Tage auf dem Lager befunden, und die oben beschriebenen Eigenschaften zum Verzapfen hat.

26) Hat der Stadtrath erst alsdann den gedruckten von ihm unterschriebenen Erlaubnißschein zum Verzapf auszustellen, auf dem Scheine des zu verzapfenden Bieres nach den Fässern sowohl als ihrem Gehalte an Gemäß zu bezeichnen, und hierüber den erforderlichen Eintrag in die Tabelle zu machen.

27) Muß der Stadtrath jenes Bier, welches er zum Verzapfen nicht geeignet findet, nachdem er vorher eine Probe davon genommen, unter Siegel legen, und dies in der Tabelle nach dem Nro. des Fasses eintragen, hievon dem churf. Stadtamte die Anzeige machen, und demselben zugleich die genommene Probe übergeben.

28) Sobald Klage über schlechtes Bier im Verzapfe geführt wird, oder der Aufmerksamkeit des Stadtrathes die Beobachtung dieses Gebrechens durch sich selbst nicht entgeht, hat derselbe gleich die Visitation vorzunehmen, die im Verzapfe liegenden Fässer aufzuzeichnen, hievon Bier zur Probe zu nehmen, und solche auf der Stelle dem churf. Stadtamte zu übergeben.

29) Muß der Stadtrath von Zeit zu Zeit nachsehen, daß kein anderes Bier, als jenes, welches er zum Verzapfen geeignet gefunden, und worüber er den Erlaubnißschein ausgestellt, verzapft werde. Den gegen diese Vorschrift handelnden Bierbrauer hat er nicht nur auf der Stelle bey der Polizeybehörde anzuzeigen, sondern auch das ordnungswidrig in Verzapf gebrachte Bier ohne Rücksicht auf dessen Qualität unter Siegel zu legen.

30) Hat der Stadtrath in den Frühlingsmonaten zu wachen, daß jeder Brauer sich mit der seinem Absatze und der Konsumtion angemessenen Quantität Lagerbier versehe, in dieser Hinsicht die Zahl der Fässer nach dem Gemäße, was dieselbe halten, zu verzeichnen, die Fässer zu numeri-

ren,

ren, auch dafür zu sorgen, daß vor dem Anfang des Monates Juni kein Lagerbier verzapft werde.

31) In den Hundstagen muß der Stadtraht ganz besonders wachen, daß kein Bier ohne die bey der Polizey erwirkte ausdrückliche Dispensation gebrauet werde.

32) Die zu der Visitation bestimmten Sachverständigen müssen hinreichende Kenntnisse vom Brauwesen besitzen, um, als Biervisitatoren über den innern Gehalt des Bieres ein richtiges Urtheil fällen zu können.

33) Dürfen dieselbe die Bierbrauerey nicht selbst treiben, mit den Bierbrauern auch in keiner besondern Verbindung stehen, und müssen wegen getreuer Besorgung dessen, was ihnen anvertraut wird, stets verpflichtet werden.

34) Haben dieselben bey den Visitationen nach Gewissen und Sachkenntniß das Bier in seinen Eigenschaften zu beurtheilen, auch sowohl bey dem schlecht, als bey dem gutgefundenen Biere ihre Gutachten mit Gründen zu unterstützen.

35) Haben die Visitatoren bey dem in seiner Qualität schlecht gefundenen Biere zu bestimmen, ob dasselbe durchaus zu verwerfen, oder zu welchem Zwecke es etwa noch zu brauchen sey. Dieselben haben ferner anzugeben, wie der Brauer den entdeckten Fehler in der Folge vorbeugen könne, und müsse.

36) Wird die Polizey zu unbestimmten Zeiten, jedoch wenigstens alle Monate einmal, ihre eigenen Visitationen des Biers vornehmen.

37) Bey diesen Visitationen wird die Polizey die bey dem Brauer numerirten im Zapfe liegenden oder allenfalls versiegelten Fässer mit der von dem Stadtrathe geführten Tabelle vergleichen, und hieraus ersehen, ob der einschlagende Stadtrath die Instruktion über das Bier genau erfüllt habe.

38) Hat die Polizey bey den Visitationen das den Gästen vorgestellte Bier, sodann das in den Kellern zum

Ver-

Verzapfen liegende Bier zu untersuchen, das schlechte, oder geringhaltige, nach genommener Probe unter Siegel zu legen, den fehlgefundenen Brauer hierüber zu vernehmen, und alsdann der höhern Behörde zur weitern Entscheidung vorzulegen.

39) Ist das Bier in dem Verdachte, daß demselben Ingredienzien beygemischt seyen, welche der Gesundheit schädlich sind; so hat die Polizey eine versiegelte Probe dem Stadtphysikus zur Untersuchung und Erstattung eines Gutachtens zuzusenden.

40) Bey der Visitation hat die Polizey eine eigene Tabelle mit Bemerkung der Namen der Brauer, des Vorrathes, Alters, inneren Gehaltes des Bieres zu führen, und dieselbe der höheren Polizeybehörde vorzulegen.

41) Hat die Polizey, so oft es sich ohne wesentliche Hindernisse thun läßt, Bier von solchen Orten kommen zu lassen, welche sich durch gutes Getränk der Art auszeichnen, um bey den Visitationen eine Vergleichung anstellen, und das visitirte Bier desto besser prüfen zu können.

42) Muß die Polizey in den Sommermonaten häufigere Visitationen vornehmen, und kann um diese Zeit nicht sorgfältig genug auf das Bier wachen.

43) Mit eben der Wachsamkeit hat sich die Polizey durch die Tabellen der Stadträthe, und eigene Visitationen zu verlässigen, daß es für die Sommerszeit an einem hinreichenden Vorrathe Lagerbier nicht fehle.

44) Nebst Erfüllung ihrer eigenen Pflichten hat die Polizey ihren Blick auf die Pflichten der Stadträthe, Biervisitatoren und Bierbrauer mit einer sich stets gleich, durch die Länge der Zeit nicht zu ermüdenden Wachsamkeit zu richten.

43) Die höhere Polizeybehörde wird dafür sorgen, daß dem Bierbrauer, welcher nach dem Ausspruche der Biervisitationen und dem Zeugnisse der Tabellen das Jahr hindurch das beste Bier gebraut hat, eine ehrenvolle Be-

loh-

lohnung bey versammelten Bierbrauern auf dem churf. Stadtamte ausgetheilt, und sein Name in der Landeszeitung bekannt gemacht werde.

46) Dagegen werden aber auch die über diesen Gegenstand erlassenen Strafverordnungen ausdrücklich erneuert, und wird nicht nur mit aller Schärfe darauf gehalten, sondern es werden auch schwerere Strafen darauf erkannt, wenn diese Vorschriften ferner überschritten werden.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

Formular des von dem Stadtrathe zum Bierverzapf auszustellenden Erlaubnißscheines.

Das bey dem hiesigen Bierbrauer Tage lang auf dem Lager im Faß Nro. zu Stück Ohm sich befindende Bier wird als zu Verzapf geeigenschaftet erkannt.

Aschaffenburg den 180

---

e

it. achte Gebräue.

rung	2
er	rkungen.
ung des	
es.	
Ohm	3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p0611-8

Tabelle

Ueber die von den Bierbrauern zu Aschaffenburg in Lit. gefertigter und auf das Lager gebrachte Gebräue.

Namen der Bierbrauer.	Bemerkung der Zeit wann das junge Bier auf das Lager gebracht worden.			Quantität des jungen Bieres an				Numerirung der Fässer mit Bemerkung des Gemäßes.			Bemerkung der Zeit wann der Erlaubnißschein zum Verzapf gegeben worden.			Bemerkung der Fässer nach Nro. und Gemas worüber der Erlaubnißschein ausgestellet worden.			Anmerkungen.
				gemeinem Zapfbier		Lager-Bier											
	Jahr	Monat	Tag	Stück	Ohm	Stück	Ohm	Nri der Fäßer.	Stück	Ohm	Jahr	Monat	Tag	Nri der Fäßer	Stück	Ohm	

NB. Für den Buchbinder: diese Tabelle ist hinter pag. 588 zu heften.

XLI.

Hochgräflich-Lippe-Detmoldische Verordnung gegen die Einkellerung und Verschenkung ungesunder Weine.

Detmold den 13ten März 1786. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburg-Graf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen Goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

Daß durch verfälschte Weine der Gesundheit der Menschen sehr geschadet werde, und daß diese Verfälschung durchs Klären, Färben und Verbessern der Weine im Geschmack, mit menschlicher Gesundheit schädlichen Mitteln, selbst schon an den Orten, woher die Weine verschrieben werden, oft geschehe, und so durch die roheste Gewinnsucht die Weine, welche Mittel zur Erhaltung der Gesundheit seyn sollen, sogar Mittel zu ihrem ganzen Verderben, ja gar zu tödtlichen Folgen werden; dies ist eine leider genug bekannte Erfahrung.

Es muß also die Sorge einer guten Landes-Polizey seyn, eine sichere Veranstaltung zu befördern, wodurch die so schädlich verfälschte Weine gewiß entdecket und aus Debit und Consumtion weggeschaffet werden.

Deswegen haben wir auch darüber, wie sie für diese Grafschaft einzuführen und einzurichten sey, am letzten Landtag Ueberlegung veranlasset, und, darauf gewordenem Schluß gemäß:

1. Dreyen einländischen geschickten Aerzten, fürs Publikum einen Entwurf, gemeinverständlichen und doch gründlichen Unterrichts von den vielfachen Arten der Weinverfälschung, von ihren, der Gesundheit und selbst dem Leben der Menschen schädlichen Folgen und von den Prüfungs-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 128 f.

fungsmitteln, wodurch die Verfälschung und ihre Art entdecket werden können, auftragen lassen.

2. Dieser, unter der Rubrik:

Anleitung für Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich, oder verfälscht und ungesund sind.

verfertigter Unterricht, soll nicht nur mit dieser Verordnung gedruckt und bekannt gemacht, sondern auch mit ihr ins Lippische Intelligenzblatt, sodann fortdauernd allein in dem Lemgoischen Kalender eingerücket, und dabey noch besonders abgedruckt in dasiger Buchhandlung fürs Abfordern vorräthig gehalten werden.

Dabey verordnen Wir nun noch in führender regierender Vormundschaft, folgendes:

3. Jeder innländische Weinhändler soll, und jeder anderer, der von dieser Verordnung, in allen ihren unten bestimmten Folgen, Gebrauch machen will, muß beym Verschreiben des Weins, oder dessen mündlichen Bestellen, solche gedruckte Anleitung mit dieser Verordnung seinem ausländischen Weinhändler, zur Warnung für die ihn bey Lieferung verfälschten Weins treffende Folgen, beym Anfange des Handels mit ihm, zustellen.

4. Jeder kann nun beym Einkellern des verschriebenen und erhandelten Weins damit nach der gedruckten Anleitung eine Prüfung für sich anstellen; und wann er dabey Verfälschung entdecket, der Obrigkeit es anzeigen, die dann durch einen zugezogenen Arzt die Prüfung, selbst auch die künstliche, wo sie noch nöthig ist, vornehmen lässet, und über die ganze Handlung ein Protokoll hält.

5. Wer aber ganz sicher unten bestimmte Folgen der entdeckten Verfälschung auf seinen Verkäufer bringen will, der muß die Obrigkeit ums Beyseyn bey Oeffnung und Prüfung des Weins gesinnen, oder sonst zwey unverwerfliche Zeugen dabey gegenwärtig haben, und wann sich dann Verfälschung zeigte, die Prüfung durch einen Arzt

mit

mit obrigkeitlicher Aufsicht und Protokollhalten darüber, befördern, wobey, falls bey erster Oeffnung nur Zeugen gegenwärtig gewesen sind, diese immer ihre Aussage eidlich bestärken müsse.

Auch müssen diese, oder die Obrigkeit vor erster Oeffnung des Fasses das, auf dessen Spunten befindliche Siegel, oder Merkzeichen des Versenders genau besehen, und wann sich nach der Oeffnung bey erster Prüfung Verfälschung zeigt, alsdann gleich das Faß wieder versiegeln, und die Siegel bey der Wiederöffnung für die letzterwähnte Prüfung durch einen Arzt anerkennen, und daß dies alles so geschehen ist, muß ebenfalls in Protokoll bemerket werden.

6. So wohl im Fall unter 4, als in dem unter 5 lässet die Obrigkeit den Wein, der auf eine, der Gesundheit schädliche Art verfälschet gefunden worden ist, unter ihrer Aufsicht verschütten und ausgießen, und bemerket nicht nur, wie dies geschehen, im Protokoll, sondern giebt auch im Fall unter 4, dem, der die Handlung begehret hat, glaubwürdige Abschrift davon zum Gebrauch gegen seinen Verkäufer.

Dahingegen im Fall unter 5 dieselbe selbst das Protokoll der Obrigkeit des Verkäufers zur Beförderung verdienter Bestrafung und Erstattung aller verursachten Kosten zuschickt, auch den Käufer gleich von aller Zahlung des verfälschten Weins frey spricht.

7. Damit auch sowohl für den Fall, wann ein inländischer Weinhändler die Prüfung beym Einkellern versäumte und so verfälschten Wein in Consumtion brächte, als für den Fall eigener Verfälschung des Weins vom inländischen Weinhändler, das Publikum gesichert werde; so soll die Obrigkeit des Weinhändlers ohnversehens, wenigstens alle halbe Jahre, mit Zuziehung eines Arztes, wo einer ist, wo der aber nicht ist, doch immer nach erster eigener anleitungsmäßiger Prüfung und dabey geschehener Entdeckung der Verfälschung, mit deren Nachholung zur künstlichen Prüfung, jenes Kellervisitiren, und alle

darin

darin befindliche Weine nach Vorschrift prüfen, und wann sich auch dann ein für die Gesundheit schädlich verfälschter Wein fände, derselbe, mit umständlicher Protokollirung der ganzen Handlung, verschüttet, auch noch dazu der Eigenthümer, der That und ihrer Art geständig, oder nachher überführet, nach Beschaffenheit der letztern und schon verursachter Folgen, mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe bestrafet werden. Und da auch

8. das Verzapfen des Weins vermittelst messingener Hahnen, und das Verschenken vermittelst kupferner, messingener, zinnener und bleyerner Gefäße, nach Inhalt der gedruckten Anleitung, der Gesundheit schädlich ist; so wird denen Weinhändlern deren Abschaffung befohlen, und bey den Visitationen auf Befolgung genaueste Aufsicht, auch Bericht binnen 3 Monaten an vormundschaftliche Regierung, wie so Abschaffung würklich vollzogen gefunden worden, hiemit verordnet.

9. Soll auch noch bey solchen Visitationen, ob beym Ein- und Aufbrennen der Weine schädliches Ueberschwefeln geschehe und zum Klären oder Schönen, wider die gedruckte Anleitung, nachtheilige Mittel gebraucht werden, genau untersuchet werden.

Jeder hat sich also, zu Vermeidung seines eigenen und anderer Schadens, darnach zu richten; die Obrigkeit aber, die die Polizeyaufsicht hat, das, was sie betrifft, genau zu befolgen, und besonders die verordnete Visitation richtig zu vollziehen, widrigenfalls auch sie für die Folgen der unentdeckt gebliebenen, schädlich gewordenen Verfälschung haften muß.

Und soll diese Verordnung mit beygefügter Anleitung durch Mittheilung an alle Obrigkeiten des Landes, Einrücken ins Intelligenzblatt und durch Anschlag, jedoch hier im letzten Fall allein, bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 13ten März 1786.

(L. S.) Ludwig Henrich Adolph,
Graf zur Lippe.

An-

Anleitung fürs Publikum

zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich oder verfälscht und ungesund sind.

Auf Befehl Hochgräflich Lippischer Vormundschaftlicher Regierung aufgesetzt und bekannt gemacht.

§. 1. Es ist bekannt, daß gewinnsüchtige Weinhändler und eigennützige Weinwirthe, um ihre schlechten, verdorbenen Weine zu verbessern, wenigstens ihnen eine verführerische Farbe und angenehmen Geschmack zu geben, auch um ihre Fehler zu verbergen, oder, um andere geringere Sorten für Gewächse berühmter Weingegenden anpreisen zu können, mancherley betrügerische Künste anwenden, und sich Handgriffe oder Beymischungen erlauben, die der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig, und wahre Vergiftungen sind. Oft ist auch Unwissenheit, Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit Schuld, daß der Wein mit ungesunden, schädlichen Theilen vermischt oder verunreiniget wird. — Insgemein sind die rothen Weine, vorzüglich der Pontac, Medoc, Cahors ꝛc. unächte, verfälschte, gefärbte oder geschmierte Weine. Oft sind zwar die Mittel, welche man zu den künstlichen Färbungen dieser Weine anwendet, unschädlich, z. E. rother Sandel, Krapp, Heidelbeere; weil man aber gemeiniglich nur junge, rohe, herbe, schlechte, umschlagende, schaale, halbverdorbene weiße Weine durch solche künstliche Färbungen oder Schmierereyen in rothe verwandelt; so sind solche geschmierte rothe Weine demohngeachtet der Gesundheit schädlich und nachtheilig. Um inländische Weine zu stärken, ausländischen umzuschaffen, versetzen die Weinküper jene oft mit hitzenden Dingen, z. E. mit Galgant, Kardamomen, Muskatenblüthe, ungegornem Most, mit Brantewein u. dgl. Man bedient sich, um dem Wein einen

Muskatellergeschmack beyzubringen, des Scharlachkrauts oder Scharley, einer Pflanze, die wegen ihres heftigen betäubenden Geruchs und ihrer gewaltsamen Wirkungen von vorsichtigen Aerzten fast nie innerlich gebraucht wird.

Sogar versetzt man die Weine, um sie recht geistig und stark zu machen, mit giftigen Pflanzen, z. E. mit den Waldnachtschatten. Gewiß, alle gefärbte, geschmierte, mit Pflanzentheilen versetzte Weine, sind der Ungesundheit verdächtig, und zerrütten, wenn sie anhaltend getrunken werden, die Gesundheit vieler Menschen; sie greifen den Kopf an, reitzen das Nervensystem, erregen Wallungen und Hitze im Blut, und veranlassen Gicht, Goldader- und Blutflüsse. Die bekannteste und schädlichste Weinverfälschung oder Vergiftung geschieht mit bleyischen Mitteln, und zwar mit Silberglätte oder andern bleyenthaltenden Sachen, als Bleyzucker, Mennig, Bleyweiß. Unwissende oder gewissenlose Weinhändler und Weinküper geben dem Wein diesen giftigen Zusatz, um ihm einen süßlichten, angenehmen Geschmack beyzubringen. Diese Verfälschung der Weine mit Bley ist eine wahre Giftmischerey; man hat nicht allein bey einzelnen Personen, sondern auch bey vielen Menschen zugleich, fürchterliche Krankheiten vom Genuß solcher mit Bley vermischten Weine beobachtet, sie erzeugen heftiges Kopfweh, ein Zusammenschnüren des Halses, Magenschmerzen, außerordentliche Bangigkeiten, Husten, Engbrüstigkeit, Koliken, insbesondere die Bleykolik, anhaltende Leibesverstopfung, Zuckungen, Lähmungen, Auszehrung und den Tod.

§. 2. Auch ohne die schädlichen Handgriffe und Künsteleyen der Weinhändler und Weinverkäufer, bekommen die Weine oft durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Weinwirthe oder auch selbst in Haushaltungen, schädliche Beymischungen. Die messingenen Hähne, vermittelst welcher der Wein von den Fässern abgezapft oder verschenkt wird, werden von dem Wein, der nach jedesmaligem

Za-

Zapfen an ihnen hängen bleibt, angefressen, wodurch an den Hähnen ein Grünspan entsteht, der sich mit dem hernach abgezapften Wein vermischt und ihm so schädliche Eigenschaften mittheilt, daß dessen Genuß Uebelkeiten, Brechen und andere Beschwerden veranlaßt. Noch viel leichter und stärker geschiehet diese Verunreinigung des Weins mit Grünspan, wenn der Wein mit kupfernen Gefäßen weggemessen oder in ihnen aufbehalten wird. In verschiedenen Weinschenken, auch in Privathäusern wird der Wein in zinnernen Kannen und Gefäßen aufbewahret, oder daraus getrunken; diese Gewohnheit vergiftet den Wein mit Bley, womit insgemein das Zinn solcher Gefäße versetzt ist: denn Wein, wenn er auch nur eine kurze Zeit in einem solchen Gefäß gestanden, löset das in dem Zinn befindliche Bley auf, und verursacht dadurch alle jene schrecklichen Zufälle, die ein bleyischer Wein erzeugt. Eben so kann der Wein mit Bleygift verunreinigt werden, wenn er mit zinnernen Gefäßen weggemessen wird, oder wenn in der Weinbouteille ein Schrot von den vielen liegen geblieben ist, womit in manchen Haushaltungen die Bouteillen gereiniget werden. Es giebt zwar noch mehrere Arten von Weinverfälschungen und Verunreinigungen, allein diese dürfen hier, weil sie entweder nicht so gewöhnlich oder nicht schädlich sind, übergangen werden. Schon die angeführten Verfälschungen und Verunreinigungen der Weine beweisen, daß beym Weineinkauf Vorsicht und Prüfung, und beym Weinverschenken obrigkeitliche Obhut und Fürsorge heilsam und nöthig sind; gewiß jede Obrigkeit, die durch Anstalten und Gesetze für die Einkellerung und Verschenkung unschädlicher Weine, auch diese Quelle der Ungesundheit und frühzeitiger Todesfälle zu verstopfen sucht, verdient die vollkommenste Verehrung und den innigsten Dank. Und wodurch beweißt man beydes besser und zweckmäßiger, als durch Befolgung ihrer Rathschläge und Befehle?

§. 3. Jeder weiße oder gelbliche Wein, der, in sofern anders dies nicht sein natürlicher Geschmack ist, süßlich schmecket, zumal wenn er jung ist, dünn aussieht und von einem schlechten Jahr ist, und wenn sein süßlicher Geschmack hinterdrein die Zunge gleichsam runzelt oder zusammenziehet, ist der Unächtheit verdächtig. Eben so wenn er, in Vergleichung seiner Schwere und seines Alters, eine ungewöhnliche hohe Farbe hat, wenn er im Verhältniß seiner scheinbaren Güte wohlfeil ist, wenn er nach Brantewein riecht oder auf der Zunge brennt, wenn er einen ungewöhnlichen oder zu starken Geruch hat, und vorzüglich wenn er bey verschiedenen Menschen, die sich doch nicht damit überladen haben, ungewöhnliche starke Trunkenheit, Erbrechen, Kopfweh, Magen- oder Leibweh oder andere Beschwerden verursacht.

§. 4. Rothe Weine, die eine zu hellrothe, zu dunkle oder die eine zu matte Farbe, einen holzichten, herbsauren Geschmack haben, die sich, anstatt aus der Flasche in abgesetzten Wellen zu strudeln, gleichsam daraus ziehen lassen, und welche die innere Fläche der Flasche, wenn sie eine Zeitlang darin gestanden haben, dick mit einer Röthe überziehen und einen Satz fallen lassen, sind höchstwahrscheinlich gefärbte, unächte, ungesunde Weine. Ein mit Brantewein vermischter rother Wein riecht bey der ersten Eröffnung der Flasche schon nach diesem geistigen Zusatz, oder man fühlt, wenn man einen solchen Wein eine Zeitlang auf der Zunge herum wirft, ein Brennen auf der Spitze der Zunge, und wenn man nur ein wenig von solchem Wein zwischen den flachen Händen reibt und alsdenn in die Hände riecht, so offenbaret sich der Branteweingeruch deutlich. Zur Prüfung ob die Farbe eines rothen Weins natürlich oder gekünstelt sey, seihe man den Wein durch Löschpapier, das im Durchseihen zurückbleibende zeigt die färbenden Theile, und jemehr zurück bleibt, desto geschmierter ist der Wein. Auch kann man die Färbun-

bungen der Weine mit Zucker, Rosinen, Heidelbeeren ꝛc. auf folgende Art entdecken. Man nehme ein kleines Medizin-Glas, und fülle es mit dem verdächtigen Wein voll, halte die Oeffnung mit dem Finger zu, und stecke es in ein mit Flußwasser angefülltes Bierglas, und ziehe alsdenn den Finger von der Oeffnung weg. Ist der Wein gut und rein, so wird man keine Veränderung im Wasser wahrnehmen, ist er aber geschmiert, so wird dasjenige, womit er angesetzt ist, ganz sichtbar ins Wasser ziehen, in sofern nehmlich, wie fast immer der Fall ist, der Zusatz schwerer als das Wasser ist.

§. 5. Um jeden Wein, er sey der Verfälschung aus obigen Merkmalen verdächtig oder nicht, näher und in der Absicht zu prüfen, ob er mit Mineralkörpern verfälscht oder verunreiniget sey, empfehlen wir hier folgende Probemittel.

Nro. I. Man lasse sich aus der Apotheke, ohngefähr ein halbes Loth Weinprobeliquor (liquor vini probatorius oder docimasticus) holen, von diesem Probeliquor, der hell wie Wasser aussieht, und wie faule Eier riecht, tropfe man 16 bis 20 Tropfen in ein gewöhnliches, aber zuvor recht reingemachtes Weinglas voll, von dem zu prüfenden Wein; wird der Wein von diesen Hineintropfen des Liquors nur trüb, weißwolkigt und läßt er nur einen weißen Bodensatz fallen, so ist dieser Wein mit keinem Metall verfälscht oder verunreinigt.

Welcher Wein aber vom Hineintropfen dieses Probeliquors sogleich sehr ins dunkele fällt, oder erstlich röthlich, dann braun und endlich gar schwarz wird, der ist einer Verfälschung oder Verunreinigung mit irgend einem Metall verdächtig, und je schwärzer der Wein wird, desto größer und gewisser ist der Verdacht. Wird der Wein von dem hineingetropften Liquor rothschwärzlich gefärbt, oder spielt seine Schwärze mehr oder weniger ins Rothe oder Rothbraune, und hatte er vorher einen süßlichen, hinterher

her zusammenziehenden Geschmack, so ist er mit Bleytheilen, mit Glätte, Mennig, Bleyweiß oder Bleyzucker verfälscht oder vielmehr vergiftet und folglich höchst ungesund und ungenießbar. Wird aber der Wein von der Zumischung dieses Liquors blaulichtschwarz oder spielt seine Schwärze ins Blaue und schmeckte er vorher etwas zusammenziehend nach Dinte, so ist er mit Eisen verunreinigt. Wein, der Kupfertheile oder Grünspan enthält, wird vom Zugießen dieses Probeliquors braunroth, und läßt einen schwarzgrauen Bodensatz, fallen.

Wir müssen aber über die Anwendung und den Gebrauch dieses Probeliquors noch einige Anmerkungen machen, die allerdings beobachtet und in Rücksicht gezogen zu werden verdienen. Es ist nämlich heilsam, den Versuch oder die Prüfung des Weins mit diesem Liquor nicht in einem zugemachten kleinen Zimmer, sondern in freyer Luft anzustellen, weil seine Vermischung mit dem Wein einen höchstwidrig stinkenden Gestank verursacht. Es ist nothwendig, daß dieser Probeliquor noch frisch sey, denn, wenn er alt ist, und seine flüchtigen Theile verflogen sind; so macht er, so viel man auch davon in einen verfälschten Wein gießen mag, doch keine Veränderung. Um zu wissen, ob dieser Weinprobeliquor auch gut und probierfähig sey, tropfe man ohngefähr 20 Tropfen Bleyessig, (acet. lithargyrii oder Saturni) in ein Glas Wasser, und gieße nachher zehn bis zwölf Tropfen Probeliquor in dies bleyische Wasser, wird dies alsdenn schwärzlich, so ist der Liquor noch gut und brauchbar. Auch darf der Wein, welchen man aus einem Faß proben will, nicht durch einen messingenen Hahn abgezapft seyn, und nicht erst in einem zinnernen, messingenen, kupfernen, silbernen, eisernen oder irdenen, inwendig verglasurten Gefäß gestanden haben, denn in diesen Fällen kann der geprüfte Wein auch eine dunkele Farbe annehmen, ohne daß deswegen der im Faß liegende Wein mit einem Metall verfälscht oder verun-

rei-

reinigt sey. Noch halten Wir es für der schuldigen Vorsicht gemäß, hier zu erinnern, daß auch diejenigen Weine, welchen durch gebrannten Zucker, Hollunderbeersaft, gekochten Most ꝛc. eine höhere Farbe gegeben worden, oder die auf neuen eichenen Fässern gelegen haben, oder die sehr vielen Weinstein enthalten, sich durch die Hinzuiropfung des Probeliquors auch dunkler färben, oder nach dem Boden des Glases zu, einige braune Streifen bekommen.

Nro. II. Wenn das Eintropfen des Weinprobeliquors den Wein dunkel oder schwärzlich gefärbt, und ihn also einer Metallzumischung verdächtig gemacht hat, so probt man diesen Wein, um das Metall, womit er verunreiniget ist, näher und gewisser bestimmen zu können, auch noch mit höchst gereinigter Blutlauge (lixivium sanguinis) die man auch aus der Apotheke holen läßt. Man tropft also in ein Weinglas voll von dem zu prüfenden Wein ohngefähr hundert Tropfen von dieser Blutlauge; färbt sich der Wein von dieser Beymischung sehr blaß oder zeisiggrün und läßt er hernach, wenn er sechs bis acht Stunden gestanden, einen weißgrauen oder perlfärbigen Bodensatz fallen: so ist diese Veränderung, wenn der Wein bey der Prüfung mit dem Probeliquor rothschwarz geworden, ein sicheres Merkmahl, daß dieser Wein Bley enthalte, und folglich der Gesundheit höchst nachtheilig sey. Nimmt aber der Wein von der hinzugemischten Blutlauge eine blau grünliche Farbe an, und läßt er nach einigen Stunden einen blauen Bodensatz fallen, so beweißt die blaue Farbe, daß er mit Eisen verunreinigt ist. Wein, der Kupfertheilchen oder Grünspan enthält, bekommt vom Hineintropfen der Blutlauge eine rothbraune Farbe und läßt nach einigen Stunden einen rothbraunen Bodensatz fallen.

§. 6. Es ist bekannt, daß fast alle weißen Weine geschwefelt werden, hat man zu diesem Schwefeln, oder zu diesem Ein- und Aufbrennen der Fässer, zu vielen Schwe-

fel

fel genommen; so wird der Wein überschwefelt und ungesund, er erregt Hitze im Blut, macht Goldaderbeschwerden, betäubt den Kopf, greift die Nerven an, veranlasset Gicht, verursacht Ausschläge auf der Haut, und berauschet sehr bald und böß. Um zu prüfen, ob der Wein überschwefelt sey; darf man nur ein frisch gelegtes, reines Hühnerey in ein mit dem Wein angefülltes Bierglaß legen, das Glas bedecken und es 24 Stunden an einem mäßig warmen Ort stehen lassen; wird die Schale des Eyes alsdenn schwarz, so ist diese Schwärze ein Zeichen, daß der Wein überschwefelt sey. Auch ein Stückchen sehr glatt polirtes Silber 24 Stunden in den Wein gelegt, verliert, wenn der Wein zu sehr geschwefelt ist, seinen Glanz und läuft schwärzlich an. Ueberdies prüft man die Weine, ob sie überschwefelt sind, noch dadurch, daß man ohngefähr 30 Tropfen von einer Silberauflösung in Salpeterſäure (solutio argenti in spiritu nitri) in den Wein tropft; wird er er dadurch schwarz, und läßt er hernach ein schwarzes Pulver fallen, so enthält er allzuvielen Schwefel und ist der Gesundheit nachtheilig.

§. 7. Der Zweck dieser Nachricht ans Publikum und der darin aufgestellten Rathschläge zur Entdeckung schädlicher Weine, schränkt sich nur darauf ein, unsere Mitbürger zur sorasamen Aufmerksamkeit auf die Schädlichkeit und Ungesundheit verfälschter Weine zu erwecken und ihnen leichte Mittel an die Hand zu geben, ohne Weitläuftigkeit selbst und vorläufig die Weine prüfen zu können, die ihnen verkauft worden oder verkauft werden sollen. Es giebt freylich mehrere sichere, aber auch künstlichere Wege, sich von der Verfälschung eines Weins zu überzeugen, allein diese künstlichere Prüfungen können nur von Aerzten oder Chemikern veranstaltet oder vorgenommen werden. Hat man, durch die Anwendung der in dieser Nachricht empfohlenen Prüfungsmittel, Zeichen oder Ursachen gefunden, gegründeten Verdacht auf irgend

eine

eine Verfälschung eines verkauften oder zu probirenden Weins zu werfen und anzugeben; so muß, um rechtsbeständige Beweise für die Verfälschung eines geprüften Weins zu erhalten, oder um sich und das Publikum von dem Betrug eines Weinhändlers fest und unumstößlich zu überzeugen, entweder der Polizey oder irgend einem verpflichteten Arzt eine genaue vollständige Nachricht von dem Erfolg der mit dem Wein angestelleten Prüfungen nebst einer hinreichenden Quantität des verdächtigen Weins übergeben werden, damit dieser Wein auch noch nach den Gesetzen der Chemie durch Abdampfung, Einäscherung und Reduktion oder durch andere chemische Versuche, künstlicher, näher und gewisser geprüft und untersucht werde, als in dieser vorläufigen Nachricht angegeben und bestimmt werden konnte und durfte.

XLII.

Königlich Preußisches und Churfürstlich Brandenburgisches Publikandum. Die Anwendung der Hahnemannschen Weinprobe betreffend.

Das Publikum empfängt hiermit auf höchsten Befehl die nöthige Nachricht von der Hahnemanschen Weinprobe, welche bisher außer den in der Chemie erfahrnen Personen nur wenig bekannt geworden; es dient selbige dazu, die tödtlichen Versetzungen der sauren oder sauergewordenen Weine mit bleyischen Stoffen, als Bleyzucker, Silberglätte u. s. w. zu entdecken, diese Versetzung hebt die Säure, und giebt dem Weine wieder einen lieblichen Geschmack, ist aber der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig, indem sie eine gewöhnlich unheilbare Verstopfung oder Zusammenschnürung der innerlichen Gefäße, mit allen hieraus ent-

entspringenden traurigen Folgen verursacht, und sie ist um desto gefährlicher, weil sich die Wirkung nur langsam und anfangs unmerklich äußert.

Gedachte Hahnemannsche Weinprobe, welche in den Apotheken künftig zu finden, wird folgendermaßen angewandt.

Man gießt in ein helles Weinglas des zu prüfenden Weines die Hälfte von dem Hahnemannschen Liquor.

Ist der Wein von Bleymischungen frey, so behält er seine Klarheit und Farbe, ist er aber bleyhaltig, so entsteht ein brauner Niederschlag, und der Wein wird trübe erscheinen. Diese Verfahrungsart ist bey allen weißen und hellrothen Weinen einerley, ist aber die rothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser, ihn zuvor zu entfärben, und dies geschieht, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Wein zur Hälfte mit frischer Milch durch einander schüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdenn erst die Probe mit dem Hahnemannschen Liquor macht, ist die Beymischung sehr schwach, daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, so läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläsernen oder porzellainen Abrauchgefäße bis zum Rückstand des sechsten oder achten Theils gelinde verdunsten, um den Bleygehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Gr. Hahnemannschen Liquor, welcher aber in sehr wohl verstopften Gläsern aufzubewahren, an die 12 Proben machen. Da es aber seyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bearbeitet und durch Zutritt der Luft verdorben wäre, so ist es nöthig, die Güte des Liquors vor seiner Anwendung zu prüfen: hierzu dient eine kleine filtrirte Solution von einer Quente gereinigten Bleyzucker in acht Unzen destillirten oder Regenwasser, ein halbes Spitzglas voll dieser Auflösung mit der Hälfe des Hahnemannschen Liquors versetzt, muß, wenn der Liquor ächt ist, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag verursachen, der Werth dieser Menge der Bleyzuckerauflösung,

welche

welche zu mehreren Prüfungen des Hahnemannschen Liquors hinreicht, beträgt 4 gute Groschen.

Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufmanschaft und Weinhändler sich bisher noch nie, der verschiedenen gemachten Proben ohngeachtet, dergleichen tödtende Versetzungen mit Bley zu schulden kommen lassen, so wird gleichwohl zum Besten des Publici, auch selbst zum Besten der mit Wein handelnden Personen hiemit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzigen Weinvorräthe sofort und ihre künftigen Weine sogleich bey der Ankunft mit diesem Hahnemannschen Liquor zu probiren, und wenn sie Versetzungen mit Bley bemerken, solches dem Polizey-Direktorio zur weitern Verfügung schleunigst anzuzeigen, widrigenfalls wenn von Seiten des Ober-Collegii-Sanitatis und des Polizey-Direktorii Weinkeller revidirt und unter den Weinen Bleymischungen sich befinden, dergleichen Kaufleute oder Weinhändler sich selbst beyzumessen haben, daß sie als vorsetzliche Betrüger auf das härteste außer der Confiskation bestraft würden. Zugleich wird hiermit das bereits unter dem 1sten Januar 1722 wieder die Weinverfälschungen ergangene Edikt aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem alle diejenigen, welche von gegründeten Weinverfälschungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen oder weißen Landwein mittelst einiger Zuthat von allerhand guten französischen Wein, auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügerischer Weise verkauft, und der Weinschenker dessen wirklich überführt werden könnte, für jeden Eimer verfälschten Weines mit 12 Rthlr. als den 3ten Theil der zu diktirenden Strafe, mit Verschweigung ihres Namens zum Douceur gegeben, die Weinverfälscher aber zum erstenmal für jeden Eimer verfälschten Weins 36 Rthlr. erlegen, zum zweytenmale aber aller im Keller befindlicher Weine verlustig erklärt, auch wenn dem Schenker das Haus, worin die Verfälschung geschehen, eigenthümlich gehört, eine schwarze Tafel daran

an ausgehangen, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles fernern Weinschenkens Zeitlebens verlustig gehen soll.

Sign. Minden den 17ten September 1791.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Kammer.

XLIII.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, die Verzapfung des neuen Traubenweins betreffend. d. d. Aschaffenburg d. 17. Dec. 1804.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Besondere Rücksichten auf Ordnung und Gesundheit bewegen Uns festzusetzen, daß kein Wirth vor dem 1ten Januar neuen Traubenwein vom nämlichen Jahre verzapfen dürfe, ohne daß er hiezu die schriftliche Erlaubniß von der einschlagenden churfürstlichen Voigtey erhalten. Aschaffenburg den 17ten Dec. 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XLIV.

Vorschriften des Preußischen Landrechts, wegen der Unschädlichkeit der Küchengeschiere. *)

Thl. 2. Tit. 20. §. 728—731. incl.

S. dieser Sammlung Thl. 1. S. 116. 117.

XLV.

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 134 f.

XLV.

Königlich-Preußisches Edikt daß die Verzinnung, mit einem Zusatz von Bley, gänzlich abgeschaffet, und dagegen künftighin nicht anders, als mit reinem Englischen Block-Zinn und Salmiak, verzinnet werden soll. d. d. Berlin, den 14. April. 1768.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Nachdem Wir Uns auf abgestattetes in untrüglichen Erfahrungen gegründetes Gutachten, Unseres Ober-Collegii-Medici vortragen lassen, daß die bisher am meisten gewöhnlich gewesene Verzinnung derer kupfernen meßingenen und eisernen Gefäße, mit einem Zusatz von Bley, wegen des Bley-Zuckers, welcher sich bey dem Gebrauche solcher Verzinnung ablöset und in die Speisen mischet, der menschlichen Gesundheit überaus schädlich, ja selbst als ein langsames Gift tödtlich, solcher Schaden aber, bey einer Verzinnung mit reinem Englischen Zinn und Salmiak, ohne einigen Zusatz von Bley, wenn dergleichen neu verzinnetes Gefäß, vor dessen ersten Gebrauch mit

scharfen

scharfen heiß gemachten Eßig etlichemal wohl gereiniget und mit heißem Wasser gut nachgespühlet worden, nicht zu besorgen sey; und die bereits in andern Ländern geschehene Einführung dieser Verzinnungs-Art genugsam beweisen, daß selbige nicht nur vollkommen thunlich, sondern auch eben so leicht, wie die Verzinnung mit einer Mischung von Zinn und Bley zu bewerkstelligen, dabey aber viel dauerhafter sey: so ordnen und gebieten Wir hierdurch; daß von nun an, die Verzinnung mit einem Zusatz von Bley, in Ansehung allerGeschirre und Gefäße, welche mittelbar oder unmittelbar, zur Zubereitung derer Speisen und Getränke gebraucht werden, gänzlich abgeschaffet seyn, und die Kupfer-Schmiede, Klempner, Zinngießer, und überhaupt alle Professionisten ohne Unterschied, welche mit Verzinnung zu thun haben, dergleichen Gefäße, sie mögen solche neu anfertigen, oder ihnen alte zur neuen Verzinnung gebracht werden, nicht anders, als mit reinem Englischen Zinn und Salmiak, ohne irgend einigem Bley Zusatz, verzinnen, auch von denenjenigen neuen Küchen-Gefäßen, welche sie mit einem Bley-Zusatz verzinnet, zum Verkauf fertig haben, binnen drey Monaten in Unserer Residenz Berlin und sechs Monaten in Unseren anderen Städten, nach dem Dato dieses Edicts, solche schädliche Verzinnung rein abnehmen und dagegen die Verzinnung mit bloßem Englischen Zinn darauf setzen, von nun an aber keine mit Zinn und Bley verzinnte Gefäße, bey der in dem §. 3. gesetzten Strafe, sondern nach der hierin beschriebenen neuen Art, mit Englischem Zinn und Salmiak verkaufen sollen.

2. Zu dem Ende sollen die Magistrate jeden Orts, sofort nach Ablauf der gesetzten Zeit, von Dato dieses Edikts zu rechnen, bey jedem Kupfer-Schmiede und andern Professionisten, welche sich mit Verzinnungen abgeben, genaue Visitation halten, und diejenigen mit einem Zusatz von Bley verzinnten Küchen-Gefäße, welche sich als-

alsdenn noch bey einem oder andern solcher Professionisten finden möchten, ohne alle Nachsicht konfisciren, statt der schlechten und schädlichen Verzinnung, eine andere von reinem Zinn und Salmiak darauf setzen lassen, und selbige zum Besten der Armen-Kasse, nach Abzug der neuen Verzinnungs-Kosten verkaufen, auch damit dem zuverlässig nachgelebet werde, von solchen gehaltenen Visitationen, nach deren Endigung ausführlich an die Steuer-Räthe und Commissarios locorum berichten, welche sodann, die von ihren Inspektionen gesammleten Berichte, an die Krieges- und Domainen-Kammern, worunter sie stehen, einzusenden haben.

3. Hiernächst sollen beständig jeden Monat, ein Magistratsglied, die Beysitzere derer Gewerke, welche sich mit Verzinnungen abgeben, und die Altmeister sothaner Gewerke, in jeder solcher Werkstatt, Visitation derer verzinnten Gefäße halten, und die Küchen- und anderen zur Zubereitung derer Speisen und Getränke dienenden Gefäße, welche anders als mit reinem Englischen Zinn und Salmiak verzinnet gefunden oder verkaufet werden, nicht nur konfisciren, und damit nach der, Artikel 2. verordneten Art verfahren, sondern es soll auch der Kontravenient das erstemal mit vierzehntägiger Gefängniß-Strafe, bey wiederhohlter Contravention aber mit drey monatlicher Vestungs-Arbeit beleget und überdem seines Meister-Rechts verlustig erkläret werden.

4. Gleiche Strafen sollen auch statt finden, wenn ein altes zur neuen Verzinnung gebrachtes Küchen-Gefäß, anders als mit reinem Zinn und Salmiak verzinnet wird, und sogar der Eigenthümer des Gefäßes die Verzinnung desselben mit einem Zusatz von Bley, nach der bisherigen Art, ausdrücklich verlanget hätte.

5. Weil auch die Gewohnheit der Kupfer-Schmiede, daß sie, um bey neuen Verzinnungen das alte Zinn abzubringen, die alten kupfernen Gefäße ausglühen, und darauf glühend ins Wasser werfen, welche Verrichtungen

sie

sie abplatzen nennen, hiedurch aber die Gefäße verdorben und eher abgängig werden; so soll diese untaugliche Methode gänzlich abgeschaffet seyn, und damit desto leichter zu erkennen stehe, ob dergleichen altes neu verzinntes Gefäß, durchgeglühet und abgeplatzet sey oder nicht, soll die auswendige unverzinnte Seite nicht gereiniget, sondern so wie ein altes Gefäß, auswendig mit Ruß überzogen, denen Verzinnern geliefert werden, von denenselben mit der neuen Verzinnung denen Eigenthümern in eben dem Zustande, so viel die auswendige Seite betrifft, geliefert werden; desgleichen sollen die Kupfer-Schmiede und andere mit Verzinnen umgehende Professionisten, wenn ihnen verzinnt gewesene Geschirre, um solche neu zu verzinnen, gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus denen Händen geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet, und vollkommen glänzend erscheinet.

6. Damit auch niemand von solchen Professionisten sich mit der Unwissenheit der Verzinnungs-Art mit reinem Englischen Block-Zinn und Salmiak entschuldigen könne, und denenjenigen, die derselben unkundig sind, nicht ein Nahrungsmittel entzogen werde; so haben Wir diesem Edikt, eine deutliche und ausführliche Vorschrift, wie solche Verzinnungs-Art auf das kürzeste und beste anzugreifen und tüchtig zu bewerkstelligen sey, sub Num. I. beyfügen lassen, und wird ein jeder, der sich darnach richtet, nach einigen Versuchen, nicht nur selbst eine hinlängliche Fertigkeit darin erlangen, sondern auch seinen Gesellen und Lehrburschen leicht beybringen können.

7. Damit auch sowohl die Magistrats-Personen und Beysitzere derer Gewerke, welche die monatlichen Visitationen in denen Werkstätten halten sollen, als andere, erkennen können, ob ein Gefäß mit reinem Englischen Zinn verzinnet sey, oder nicht; so haben Wir in der Beylage Num. II. die untrüglichen Kennzeichen, wodurch sich die

gute

gute von der schädlichen mit Bley vermischten Verzinnung, unterscheidet, bekannt machen lassen, und sollen die Artikel 3. festgesetzten Strafen statt finden, wenn sich bey angestellter Probe einer Verzinnung, diejenigen Merkmahle deutlich äußern, welche nach erwähnter Beylage an einem mit Zinn und Bley-Zusatz verzinntem Gefäße zu treffen.

8. Auf daß endlich von der einen Seite, die mit Verzinnen umgehenden Handwerker, bey der neuen Verzinnungs-Art mit reinem Englischen Block Zinn und Salmiak bestehen, von der andern Seite aber, auch das Publikum durch dieselben nicht ungebührlich übersetzet werden möge, wollen Wir hiermit die Gewohnheit, das Verzinnen nach dem Gewicht derer Gefäße zu bezahlen, gänzlich aufheben und verbieten; wogegen Wir eine, nach dem Maaße derer Gefäße eingerichtete Taxe anfertigen und diesem Edikt sub Num. III. anhängen lassen, wornach sich solche Handwerker bey nachdrücklicher Ahndung, in wiederhohltem Uebertretungs-Falle, bey Verlust ihres Meister-Rechts, genau zu achten, und ein mehreres, als in dieser Taxe vorgeschrieben ist, für die Verzinnung nicht zu nehmen haben. Wir befehlen hierdurch jedermänniglich sich genau hiernach zu achten, und damit diese Unsere landesväterliche Verordnung, zu aller Wissenschaft kommen möge, soll dieselbe überall gehörig publiciret und öffentlich affigiret werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. April 1768.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

No. I. Ausführliche Nachricht, wie die Verzinnung mit reinem englischen Zinn, auf eine tüchtige Art zu verrichten.

Das zu verzinnende Metall, muß von aller Unsauberkeit gereiniget werden, andernfalls haftet die Verzinnung niemals gehörig. Ist dieses Metall neu, oder noch niemals verzinnet gewesen, so geschiehet die Reinigung desselben auf eben die Art, als man selbige bey der bishero gebräuchlich gewesenen Verzinnung bewerkstelliget hat. Hängt aber etwas von der alten mit Bley versetzten Verzinnung an denen neu zu verzinnenden Flächen; so muß man würksamere Mittel anwenden. Man schlemmet gemeinen Sand mit Wasser, um die thonigte Beymischung hinweg zu schaffen, lässet diesen Sand trocken werden, und schlägt selbigen durch ein feines Drath-Sieb. Was durchfällt, ist zur Reinigung tauglich, und wird folgendergestalt angewendet: Man schüttet etwas von dem Sande auf die zu reinigenden Flächen, und gießet ein wenig mehr Wasser hinzu, als der Sand an sich halten kann. Hierauf wird mit einem sich zu der Figur der Fläche schickenden Holze so lange gescheuret, bis alle Unreinigkeiten nebst der alten Verzinnung hinweg sind. Zu denen gewöhnlichsten inwendig glatten Küchen-Geschirren, schickt sich ein walzenförmigtes zwey bis drittehalb Fuß langes und ein Zoll dickes Holz am bequemsten; denn nach einer kurzen Uebung, kann man vermittelst dieses Instruments, die Reinigung derer Geschirren sehr geschwinde bewerkstelligen.

Die Geschirre leiden unter dieser Bearbeitung wenig, jedoch nur unter der Bedingung, wenn man glimpflich verfähret, denn andernfalls kann man selbige durch das Ausscheuren so gut als durch das Abglätzen zu Grunde richten. Unter denen alten Geschirren trifft man oft solche an, welche durch das vorhin im Gebrauch gewesene Abglätz-

glätzen, dergestalt beschädiget sind, daß die alte Verzinnung hin und wieder sehr tief in das Kupfer eingefressen hat. Wollte man dergleichen beschädigte Stellen so lange scheuren, bis die alte Verzinnung gänzlich weggeschaffet wäre; so würde man viel Mühe haben, und zugleich denen Geschirren schaden; indem die Verzinnung selbst behandelt wird, kann man eine geringe Menge des annoch gegenwärtigen Bleyes gar leicht hinweg schaffen, wie aus dem nachfolgenden erhellet; daher lässet man dasjenige, von der alten Verzinnung, was durch das Scheuren nicht leicht weggenommen werden kann, bis dahin sitzen.

Hat man Geschirre aufs neue zu verzinnen, welche schon ein oder mehrmal mit reinem Zinn verzinnet gewesen sind; so reiniget man diese Geschirre zwar ebenfalls vermittelst dem Sande, jedoch nur gelinde, damit das Metall eine reine Fläche erhalte, ohne darauf zu sehen, daß der Rest der vorigen Verzinnung weggeschaffet werde. Das reine Zinn, womit man verzinnen will, zerschlägt man in kleine Stücke; oder besser, man schmelzt und gießet es auf einer ebenen Fläche in lange Streifen; solchergestalt ist es zu einer bequemen Anwendung vorbereitet.

Der zur Befestigung des Zinnes dienende Salmiak, wird nicht zuvor im Wasser aufgelöset, sondern ganz trokken angewendet, nachdem er vorhero zerstoßen, und durch ein Haarsieb geschlagen ist.

Sollte dieses Salmiak-Pulver seiner Eigenschaft gemäß, Feuchtigkeit aus der Luft an sich gezogen haben, so muß man es davon befreyen, denn auch nur eine geringe Feuchtigkeit ist bey der Anwendung schädlich. Auf einer ebenen mit Papier bedeckten erwärmten metallenen Fläche ausgebreitet, wird das Pulver gar leicht wiederum trocken. Die Verzinnung selbst, wird folgendergestalt bewerkstelliget:

Auf einem ebenen oder besser in der Mitten ein wenig vertieften zwey und ein halb bis drey Fuß hohen Feuer-Heerde werden gute Holz-Kohlen glüend gemacht.

Das Metall, so zu verzinnen ist, legt man auf diese Kohlen, damit es heiß werde. Sind es gewöhnliche Küchen-Geschirre, welche man bearbeiten will; so kehret man die Oeffnung zu unterst, und ordnet die Kohlen dergestalt, daß die Hitze am mehresten auf diejenigen Stellen würke, woselbst das Metall stark ist, z. E. auf den Ort, woselbst der Stiel angeheftet worden u. s. w. Sobald das Geschirr bis auf den Grad erhitzet worden, daß das reine Zinn in selbigem zu schmelzen vermögend ist, welchen Grad der Hitze man bald richtig zu erkennen lernen wird u. s. w., so kehret man das Gefäß um, streuet ein wenig Salmiak auf den Boden, und wirft sogleich etwas Zinn hinzu, oder reibet mit dem Zinn den Boden des Gefäßes, da es denn gleich zerfließet, weil der gegenwärtige Salmiak das Fließen des Zinnes merklich befördert. Hierauf reibet man das fließende Zinn vermittelst feinem Werke oder Heede an das zu verzinnende Metall.

Will es nicht hafften; so ist solches ein Zeichen, daß es am Salmiak mangele, daher man dergleichen von neuem einstreuen muß, oder besser, man drücke das Werk, womit man reiben will, auf das bereit liegende Salmiak-Pulver, wovon etwas hängen bleibet, und fähret alsdenn mit dem Anreiben fort. Sollten sich noch Stellen finden, woselbst das Zinn nicht gehörig angreifen wollte; so sind solches gewiß diejenigen Stellen, welche vorher aus Versehen, oder mit Fleiß nicht recht gereiniget worden. Insbesondere hindert die alte mit Bley versetzte Verzinnung, daß das reine Zinn bey der Gegenwart des Salmiaks nicht haften will: denn der Salmiak verstattet die Vermischung des Bleyes durchaus nicht. Der Arbeiter kommt inzwischen dennoch zum Zweck, wenn er mit Reiben fortfähret: denn das Bley wird endlich von dem Salmiak zerstöret, und zwar nicht ohne Verlust von einem Theile des gegenwärtigen Zinnes. Das Werk oder Heede fasset man bey dieser Arbeit mit der bloßen Hand; denn man

darf

darf nicht befürchten, daß man sich verbrenne, wie man solches bey der Anwendung des Harzes befürchten muß. Erkennet man nun, daß das Zinn aller Orten gehörig hafte, so überwischet man nochmals sehr geschwind und mit leichter Hand, vermittelst der Heede, die ganze verzinnte Fläche, und gießet gewöhnlichermaßen das überflüssige Zinn aus dem Gefäße: bey welchem letzteren Verfahren es niemals weder am Zinne, noch an Salmiak auch nicht an der gehörigen Hitze ermangeln muß, wenn anders die Verzinnung in ihrem rechten Glanze erscheinen soll. Die ganze Behandlung der Verzinnung selbst geschiehet, indem man das Gefäß beständig über denen glühenden Kohlen erhält. Sind es nun kleine oder mittelmäßige Gefäße, welche man verzinnen will; so ist es hinlänglich, wenn man selbige unmittelbar auf die Kohlen leget. Große schwere Gefäße würden hingegen die Kohlen zerdrücken, da es denn gar bald an der nöthigen Hitze ermangeln müßte; dieserwegen muß man in solchem Falle den Druck der Gefäße auf die Kohlen abzuhalten suchen. Es kann solches hinlänglich, vermittelst eiserner Stäbe geschehen, welche dergestalt zusammen gefüget sind, daß sie einen weitläuftigen mit 4 niedrigen Füßen versehenen Rost vorstellen.

Das überflüssig angewandte Zinn, so man am Ende der Arbeit aus dem Geschirre gegossen, ist zwar anfänglich zum ferneren Gebrauche dienlich. Hat man selbiges aber schon öfters angewendet; so giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr; denn es ist verunreiniget worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Messing oder Eisen aufgelöset hat; zu welchem Umstande eine überflüssige Hitze gar viel beyträget. Bemerket man diesen Umstand; so muß solches Zinn nicht weiter zur Verzinnung angewendet werden. Man kann sich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem schon gebrauchten Zinn, ehe selbiges ganz unbrauchbar wird, die Geschirre anfänglich an-

anreibet, und wenn solches geschehen, das überflüssige recht scharf, vermittelst dem Werke, aus denen Geschirren nimmt, damit die verzinnende Fläche, nur sehr zart von dem Zinne bedecket bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes, giebet man alsdann dieser matten Verzinnung den gehörigen Glanz, und solchergestalt kann man sein Zinn insgesammt gehörig anwenden. So viel ist inzwischen richtig, daß dieses Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es kommt also darauf an, ob der Arbeiter den Verlust seiner Zeit oder denjenigen, welchen er an dem Zinne leidet, höher schätzet, um von dem letzteren Mittel Gebrauch zu machen, oder nicht.

Die nun beschriebene Verzinnungs-Art erfordert überhaupt weniger Mühe und Kosten, als die bisher gewöhnliche, da man nemlich das Zinn, womit man verzinnet, mit Bley versetzet, und anstatt des Salmiaks, das Harz zur Befestigung anwendet.

Jedoch ist zu merken, daß die Arbeit, so wenig künstlich sie auch ist, dennoch geübte Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geschwind damit umzugehen wissen, wenn sie recht gut gerathen soll; wie denn ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geschirres in Zeit von zwey Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geschirr hinlänglich erhitzet ist. Einige von denenjenigen, so das Verzinnungs-Geschäfte treiben, haben die Meynung geäußert, als ob man auch das Calophonium oder Harz, anstatt des Salmiaks, bey der Verzinnung mit reinem Zinne und zwar mit Vortheil, in Ansehung der Kosten anwenden könnte. Auch stehen andere in denen Gedanken, man würde dadurch die Kosten vermindern, wenn man neben dem Salmiak das Calophonium zugleich gebrauchte. Beyde Meynungen sind aber schon längst gründlich untersuchet, und unrichtig befunden worden. Wendet man das Calophonium allein an, so

ist

ist es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabey sehr zartes Geschirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringet, sogleich wiederum abgekühlet wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewohl nicht ohne Verschwendung einer großen Menge dieses Harzes; will man aber ein Geschirr von nur mittelmäßiger Größe auf gleiche Art behandeln; so ist alle Mühe vergebens. Denn die Verzinnung kommt niemals durchgehends glänzend zum Vorschein. Bedienet man sich des Calophoniums neben dem Salmiak; so hat der Arbeiter keinen Vortheil, sondern Schaden daran; denn er muß in diesem Falle, noch weit mehr Salmiak anwenden als nöthig gewesen wäre, wenn er das Calophonium weggelassen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

No. II. Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bley-Zusatz.

1) Der Glanz fällt in das Matte, und
2) die Farbe in das Blauliche.
3) Wenn man eine gewisse Portion. Z. E. ein Quartier guten Wein-Eßig und eine gleiche Menge Wasser, in ein solches verzinntes Gefäß schüttet, und durch Flammenfeuer zum Sieden bringet; so verändert sich der Geruch dieses Gemisches alsobald und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entstehet, wenn man reines Bley durch siedenden Eßig auflösen will.
4) Nachdem ermeldetes Sieden eine sehr kurze Zeit gedauert, und man etwas Koch-Salz hinzusetzet, wird daß flüßige Gemische trübe, wenn die Verzinnung Bley enthält, und damit bewiesen, daß schon wirklich einige Auflösung des Bleyes vorgegangen sey.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinen Zinn.

1) Der Glanz ist lebhaft, und
2) von einer dem feinen Silber beynahe ähnlichen Weiße.
3) Wenn man eine gewisse Portion. Z. E. ein Quartier guten Wein-Eßig und eine gleiche Menge Wasser, in das verzinnete Gefäß schüttet, und es durch Flammen-Feuer zum Sieden bringet, nachdem es eine Weile gesotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf
   a) die Farbe des Eisens unverändert bleibet,
   b) der Geschmack nichts kupferhaftes verräth, und
   c) wenn das flüßige Gemisch wieder aus dem Gefäße gegoßen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verlohren hat.
4) Wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, Z. E. durch Abkratzen mit einem Messer von dem Kupfer abgesondert werden kann, sondern selbige mit dem Kupfer dergestalt zusammen hänget, als ob es nur ein Stück und einerley Metall wäre.

No. III. Verzinnungs = Taxe.

Alle kupferne, eiserne und messingene Koch=Töpfe, Kessel, Kasserols, Stülp=Kessel, und überhaupt alle metallene Küchen=Gefäße, so inwendig glatt, nicht anderthalbmal so hoch als weit, und mit so vielen Oeffnungen versehen sind, als hinlänglich ist, die Gefäße bequem zu reinigen und zu verzinnen, werden mit Wasser, nach denen in der Churmark gewöhnlichen Quart=Maaßen, bis zum Ueberlaufen gemessen, und deren Verzinnung, dem gefundenen Inhalt nach, bezahlet, wie folget:

Berlinische bis Qut.	Qut.	Preis der Verzinnung. Th.	Gr.	Pf.	Berlinische bis Qut.	Qut.	Preis der Verzinnung. Th.	Gr.	Pf.	Berlinische bis Qut.	Qut.	Preis der Verzinnung. Th.	Gr.	Pf.	Berlinische bis Qut.	Qut.	Preis der Verzinnung. Th.	Gr.	Pf.
1	1¼	—	2	8	21	22	—	14	—	50	50½	1	—	—	83	84	1	9	6
1½	1¾	—	3	6	23	23½	—	14	6	51	52	1	—	6	85	86	1	10	—
2	2½	—	4	—	24	24½	—	15	—	53	54	1	1	—	87	88½	1	10	6
3	3¼	—	4	6	25	26	—	15	6	55	56	1	1	6	89	90	1	11	—
3½	4	—	5	—	27	27½	—	16	—	57	58	1	2	—	91	92½	1	11	6
4½	5	—	5	6	28	28½	—	16	6	59	59½	1	2	6	93	94½	1	12	—
5½	5½	—	6	—	29	30	—	17	—	60	61	1	3	—	95	97	1	12	6
6	6¼	—	6	6	31	31½	—	17	6	62	63	1	3	6	98	99	1	13	—
6½	7	—	7	—	32	33	—	18	—	64	65	1	4	—	100	101	1	13	6
7½	8	—	7	6	34	35	—	18	6	66	67	1	4	6					
9	9½	—	8	—	36	36½	—	19	—	68	69	1	5	—					
10	10½	—	8	6	37	37½	—	19	6	70	70½	1	5	6					
11	11½	—	9	—	38	39	—	20	—	71	72	1	6	—					
12	12½	—	9	6	40	40½	—	20	6	73	74	1	6	6					
12¾	13	—	10	—	41	41½	—	21	—	75	76	1	7	—					
14	14½	—	10	6	42	43	—	21	6	77	78	1	7	6					
15	15½	—	11	—	44	45	—	22	—	79	80	1	8	—					
16	16½	—	11	6	46	46½	—	22	6	81	82	1	8	6					
17	17½	—	12	—	47	47½	—	23	—										
18	18½	—	12	6	48	49	—	23	6										
19	19½	—	13	—															
20	20½	—	13	6															

Zu

Zur Nachricht dienet, daß diese Taxe nur von solchen Gefäßen, welche schon verzinnet gewesen und von neuen verzinnet werden sollen, nicht aber von neu anzufertigenden und zu verzinnenden Gefäßen, als welche nach den bisherigen Preisen schlecht verzinnter Gefäße, mit einer bloßen Zulage von 6 Pf. auf das Pfund zu verkaufen sind, zuverstehen sey, nicht minder, daß man in Ansehung derer zu verzinnenden alten Gefäße, weil wegen der mehreren Arbeit damit eine höhere Taxe bewilliget wird, bey Bestimmung derselben, nicht auf das Gewicht des zu verzinnenden Metalls, nach welcher bisher die Verzinnung sehr unrecht geschätzet worden, sondern hauptsächlich, auf die Größen der Flächen, so verzinnet werden sollen, gesehen hat. Um aber die Ausmessung der Flächen leichter zu machen, ist diese Taxe nur auf die Verzinnung der gewöhnlichen Gefäße eingeschränket worden und zwar auf solche, welche die anfänglich beschriebenen Eigenschaften haben, nebst denen dazu gehörigen Deckeln, welche besonders bezahlet werden, und wovon nachstehende Tabelle Unterricht giebet.

Was weiter zu verzinnen vorfällt, wird fürs erste nach der Hand bezahlet: wobey jedoch diejenigen, so das Verzinnungs-Geschäfte treiben, ermahnet werden, daß sie sich der Billigkeit bedienen und bey der Schätzung solcher Arbeit allemal den Werth, welcher in denen Tabellen enthalten ist, verhältnißmäßig vor Augen haben, weil eine Uebersetzung nicht ungestraft bleiben soll.

Da die Verzinnung derer ganz kleinen Gefäße, nach dem Verhältniß ihrer Flächen mühsamer ist, als bey denen größeren Gefäßen; so ist auch der Preis derer ersteren höher bestimmet, als der Preis derer letzteren; jedoch gehet dieser Unterschied, nicht weiter, als bis auf diejenige Größe, daß das Gefäß 10½ Quart halten kann, weil von da an, der vorerwehnte Unterschied nicht statt findet.

Bey denen gewöhnlichen Deckeln derer vorgeschriebenen Gefäße, wird der Durchmesser nach Füßen und Zollen gemessen, und die Verzinnung nach der gefundenen Länge bezahlet, wie folget.

Länge des Durchmessers.		Preis der Verzinnung.			Länge des Durchmessers.		Preis der Verzinnung.			Länge des Durchmessers.		Preis der Verzinnung.		
Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.	Fuß	Zoll	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	4	—	1	—	2	6	—	9	5	4	—	1	—	—
—	5	—	1	3	2	7	—	10	—	4	1	1	1	—
—	6	—	1	6	2	8	—	10	8	4	2	1	2	—
—	7	—	1	9	2	9	—	11	3	4	3	1	3	—
—	8	—	2	—	2	10	—	12	—	4	4	1	4	2
—	9	—	2	3	2	11	—	12	9	4	5	1	5	3
—	10	—	2	6	3	—	—	13	6	4	6	1	6	5
—	11	—	2	9	3	1	—	14	3	4	7	1	7	6
1	—	—	3	—	3	2	—	15	—	4	8	1	8	8
1	1	—	3	3	3	3	—	15	9	4	9	1	9	9
1	2	—	3	6	3	4	—	16	8	4	10	1	11	—
1	3	—	3	9	3	5	—	17	6	4	11	1	12	3
1	4	—	4	—	3	6	—	18	5	5	—	1	13	6
1	5	—	4	3	3	7	—	19	3					
1	6	—	4	6	3	8	—	20	2					
1	7	—	4	9	3	9	—	21	—					
1	8	—	5	—	3	10	—	22	—					
1	9	—	5	3	3	11	—	23	—					
1	10	—	5	6										
1	11	—	5	9										
2	—	—	6	—										
2	1	—	6	6										
2	2	—	7	—										
2	3	—	7	6										
2	4	—	8	2										
2	5	—	8	9										

Gehet das Maaß nicht in ganzen Zollen auf, so rechnet der Arbeiter sich zum Vortheil den Rest für einen ganzen Zoll.

Diejenige Größe, da der Durchmesser des Deckels 2 Fuß beträget, ist bey dieser Tabelle zur Richtschnur angenommen, denn die Preise für nachfolgende, stehen in gleichem Verhältniß mit denen Größen derer Flächen; die Preise der vorhergehenden übertreffen hingegen dieses Verhältniß und werden nach und nach immer größer, wie die Deckel kleiner werden.

Sind die Deckel länglicht rund, und wird sowohl die Länge als Breite derselben gemessen; alsdenn werden beyde Größen zusammen gerechnet und die Hälfte der Summe als das Maaß angenommen, nach welchen die Verzinnung, zufolge der vorstehenden Tabelle zu bezahlen ist. Z. E. Ein länglicht runder Deckel, so 18 Zoll lang und 12 Zoll breit ist, wird einem runden gleich geschätzet, dessen Durchmesser 15 Zoll hält und folglich dessen Verzinnung mit 3 Gr. 9 Pf. bezahlet.

Haben die Deckel einen übergreifenden Rand, so nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig ist, gleich denen doppelten Deckeln derer Stülp-Kessel; so wird die Höhe des Randes doppelt genommen, dem Maaße des Durchmessers zugesetzet. Haben die Deckel aber einen eingreifenden Rand, welcher auf beyden Seiten verzinnet werden muß; so setzet man die Höhe des Randes viermal genommen, dem Durchmesser zu. In beyden Fällen wird alsdann die vorerwehnte Größe des Durchmessers zur Richtschnur genommen, um nach der vorstehenden Tabelle die Verzinnung zu bezahlen, z. E. die Verzinnung eines Deckels ohne Rand, dessen Durchmesser 2 Fuß lang ist, wird mit 6 Gr. bezahlet. Hat aber ein Deckel von dieser Größe einen Rand, so 1½ Zoll hoch und nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig ist; so bezahlet man die Verzinnung mit 7 Gr. 6 Pf. Und muß endlich gedachter Rand auf beyden

den Seiten verzinnet werden; so wird für die Verzinnung des Deckels 9 Gr. 5 Pf. erleget. Hierbey ist zu merken, daß bey Messung der Höhe des Randes, dem Arbeiter nicht, wie oben erwehnet, frey stehe, alles Maaß nach ganzen Zollen anzugeben, sondern es müssen allhier halbe und viertel Zolle mit in Erwegung gezogen werden, wie das angegebene Exempel ausweist.

Wenn das Metall, so verzinnet werden soll, mit Wasserstein oder dergleichen harten Kruste beleget ist; so stehet dem Arbeiter frey, sich für die Verzinnung etwas mehr bezahlen zu lassen, als es die Tabellen anzeigen. Nicht weniger wird die echte Verzinnung socher Gefäße, welche vorhin mit dem bishero gewöhnlichen, mit Bley versetztem Zinne verzinnet gewesen sind, zum ersten male um ein Viertel höher bezahlet, als es die Tabellen bestimmen, weil die Gegenwart des verfälschten Zinnes die reine Verzinnung mühsamer und kostbarer machet.

XLVI.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung den Gebrauch des Zinnes betreffend. d. d. Aschaffenburg d. 15. Marz 1805.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Den Gebrauch des Zinnes im gemeinen Leben so unschädlich zu machen, und zu verwahren, als es der unverwendete Blick der Polizey auf Sicherh it im Allgemeinen, und Verwahrung der Gesundheit im Besondern erfordert, verordnen Wir:

1) Aller Debit von Zinn wird untersagt, worin die Beymischung auf den Zentner reinen Zinnes, 10 Pfund Bley überschreitet.

2)

2) Kein inländischer Zinngießer darf ohne sein besonders aufgedrucktes Zeichen, welches der Polizey kennbar seyn muß, auch nur das Allermindeste von Zinn, nicht einmal Spielwerk für Kinder verkaufen.

3) Das Hausiren mit Zinn wird eben so streng verbothen, als den Kessel- und Pfannenflickern die Verfertigung oder Umschmelzung irgend eines zinnen Geräthes.

4) Den Juden ist aller Handel mit zinnen Geräthschaften allerdings untersagt.

5) Auf den Märkten darf kein Zinn zum Verkauf ausgestellt werden, dessen innerer Gehalt nicht vordersamst von der Polizey verläßigt ist.

6) Werden Wir in den Landkalender des nächsten Jahres einen populären Aufsatz einrücken lassen, welcher die erforderlichen Warnungen bey dem Gebrauch des Zinnes enthalte. Aschaffenburg den 15ten März 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XLVII.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung, den Gebrauch der Kupfergeschirre betreffend. d. d. Aschaffenburg d. 9. Nov. 1804.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Eine Reihe von Erfahrungen hat den vorzüglichen Gebrauch des Kupfers in dem häuslichen Leben und verschiedenen Gewerbe so bewährt gefunden, daß, die Empfehlung anderer Gefäße ihren Zweck verfehlen würde, und es hauptsächlich darauf ankömmt, genau zu bestimmen, was

was bey dessen Gebrauch zu beobachten sey, damit dies Metall ohne wesentlichen Schaden für die Gesundheit der Menschen sowohl, als der Thiere nützliche Dienste leiste. Mit einem Rückblicke auf die Verordnungen vom 13ten April 1784 und vom 25ten May 1786 ertheilen Wir daher nachstehende Vorschriften:

1) Von dem Satze ausgegangen, daß nur reines Zinn jene kupferne Gefäße, worin Speis oder Trank zubereitet werden, entweder ganz unschädlich mache, oder doch bis zu einem unbedeutenden Grade ihren Schaden mindere, begnügen Wir Uns, die Seltenheit eines reinen Zinnes zu berühren, bemerken und rügen aber, daß die wenigsten Kupferschmiede beym Ueberzinnen, ohne Bleyzusatz, zurecht kommen können, sondern das Bley in verschiedenen Verhältnissen mit dem geschlagenen Zinne zu vermischen und durch Hülfe einer Auflösung des rohen Salmiaks oder des Harzes, aufzulegen pflegen.

2) Die Nachtheile des Kupfers und Bleyes in Hinsicht auf Gesundheit können Wir, als allgemein bekannt, voraussetzen: so lange Wir das Englische Blockzinn für das Reinste und Geläuterteste halten müssen, beharren Wir auch darauf, daß die Kupferschmiede kein anderes, als dies erwähnte Blockzinn, zur Verzinnung der kupfernen Gefäße brauchen, keine Unterlagen von Bley machen, nicht das Mindeste von Bley dem Verzinnungsloth beimischen, auch zur Befestigung des Zinnes ganz und gar kein Harz oder einiges Fett, sondern Salmiak angewendet, und den alten kupfernen oder messingenen Gefäßen bey dem Verzinnen, niemals eine größere Hitze, als bey dem Gebrauche des Salmiaks erforderlich ist, gegeben werde. Zehen Reichsthaler Strafe sind auf den ersten Fall gesetzt, wo sich unter der Verzinnung irgend eine Beimischung von Bley entdeckt.

3) Bey Geschirren, welche schon verzinnt gewesen, und wieder verzinnt werden sollen, haben die Kupferschmiede

und

und Professionisten, welche mit Verzinnen umgehen, die alte Verzinnung zuvor rein abzunehmen, und kein Stück verzinnter Arbeit aus den Händen zu geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet, und vollkommen glänzend erscheint.

4) Mit Vorbehalt gründlicher Untersuchung, denen keine Beymischung von Bley oder anderer schädlicher Betrug entgehen wird, sind die in die Augen fallenden Kennzeichen einer ächten Verzinnung, wenn dieselbe lebhaft glänzt, und von einer dem feinen Silber beinahe ähnlichen Weiße ist, auch sich durch Abkratzen mit dem Messer nicht von dem Kupfer sondern läßt. Der Glanz einer unächten Verzinnung fällt in das Matte, die Farbe in das Bläuliche. Reibt man die Oberfläche der Verzinnung mit einem Finger, so wird sich stets eine schwärzliche Farbe zeigen, wenn Bley beygemischt ist; ist das Zinn rein, so wird der Finger nicht gefärbt.

5) Alle zum Verkaufe bestimmte kupferne Gefäße sowohl, als alle jene, welche zum Verzinnen gebracht werden, sind bey zehen Reichsthaler Strafe mit einem eigenen der Polizey kennbaren Zeichen zu versehen, damit man gleich wisse, an welchen Professionisten man sich, der ächten oder unächten Verzinnung wegen, zu halten habe.

6) Sowohl Christen als Juden wird der Verkauf alter sowohl als neuer kupfernen Gefäße, denen das vorgeschriebene Zeichen des Kupferschmiedes fehlt, bey Konfiskationsstrafe untersagt.

7) Ehe fremden Handesleuten gestattet wird, verzinnte kupferne Gefäße auf den Jahrmärkten feil zu halten, müssen dieselben der Polizey forderſamst zur Untersuchung vorgelegt werden, welche sich der ächten Verzinnung zu verläßigen, widrigenfalls den Verkauf unter keiner Voraussetzung zuzugeben hat.

8)

8) Wenigstens etlichemal im Jahre hat die Polizey die Kupferschmiede und Professionisten, welche in Verzinnung arbeiten, zu visitiren, und sich durch chemische Untersuchung von ihrer Unschädlichkeit zu überzeugen. Jene Kasse, welche die hierauf gesetzten Strafen bezieht, hat auch die Kosten der chemischen Untersuchung zu tragen, im Falle die Verzinnung ächt gefunden wird; wird sie aber unächt gefunden, so trifft die Bezahlung der Untersuchungskosten jenen, welcher auf dem Fehler gefunden wird. Auswärtige Handelsleute auf den Jahrmärkten sollen zur Verhütung des heimlichen Verkaufes auch noch gleich mit ihrer Waare fortgewiesen werden.

9) Wiederholen Wir den Handelsleuten und Krämern die bereits am 13ten April 1784, 25ten May 1786, 3ten April 1787 erlassenen Verbote, Essig, Salz, Oel, überhaupt Säuren- und Fettwaaren in kupfernen Gefäßen, wären sie auch verzinnt, aufzubewahren und feil zu halten.

10) Können Wir den Bierbrauern und Brandweinbrennern nicht genug einschärfen, ihre Kessel vor dem Brauen und Brennen wohl zu reinigen. Wir fordern die Polizey auf, sich durch überraschende Visitationen von der Befolgung dieser Vorschrift zu überzeugen und Uns die Uebertretungen zur Bestrafung jedesmal vorzulegen.

11) Nehmen Wir wahr, daß die Handelsleute, Krämer und Metzger ihre kupfernen Waagen, worin Säuren, Oele und Fettwaaren gewogen werden, nicht äusserst reinlich halten, so sehen Wir Uns genöthigt, ebenfalls deren Verzinnung anzuordnen.

12) Alle Professionisten, welche verzinnen, besonders die Kupferschmiede, haben ein getreues zur Einsicht der Polizey stets offenes Manual zu führen, worin die jedesmal vorgenommenen Verzinnungen der Gefäße, nebst Tag,

Datum und Namen der Besitzer eingetragen werden. Aschaffenburg den 9ten November 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretair.

XLVIII.

Oesterreichische Verordnung, bey Erbauung neuer Häuser auf die Gesundheit der künftigen Einwohner Rücksicht zu nehmen. *)

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat, und Herrn Stadthauptmann.

Da seit einiger Zeit die Anlage und Bauart der Häuser hier, besonders in der Stadt, die für die menschliche Gesundheit nachtheilige Wendung genommen hat, daß über der Sorgfalt für die Menge der Stockwerke und der Zimmer, die Geräumigkeit derselben vergessen, und den Höfen der nöthige Raum zum Luftzuge, und zur Erneuerung der Luft entzogen wird; so ist durch Hofbescheid vom 29. April und unterm 9ten May befohlen worden, daß, um die Führung eines solchen der Gesundheit schädlichen neuen Baues fürs Künftige zu verhindern, der n. ö. Regierung alle Bauriße von dem Magistrate vor Ertheilung des Baukonsenses vorgelegt, und wenn die Risse dergleichen Gebrechen darstellten, die Bauführer zu deren Vermeidung angewiesen, im Falle aber diese sich nicht fügen wollten, die Anzeige nach Hof selbst gemacht werden sollte. Wien, den 13ten May 1796.

Oes-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 141 f.

Oeffentliche Bekanntmachung, daß die Wohnungen neu erbaueter Häuser in Wien, ehe sie vermiethet oder bewohnt werden, durch eine Gesundheits-Kommission untersucht werden sollen.

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Gesundheit der Einwohner schädlich ist; so wird mit allerhöchster Genehmigung hiemit kund gemacht: In neugebaueten Häusern dürfen die Wohnungen eher nicht bezogen werden, bis sie nicht von der Landesregierung mit Zuziehung des Stadtphysikus in der Stadt, und der Bezirksämter in den Vorstädten, für genug ausgetrocknet erkennet werden.

Es wird daher allen jenen, welche entweder künftig Baukonsense ansuchen, oder schon wirklich im Bau begriffen sind, in der Stadt oder in den Vorstädten hiemit aufgetragen, noch bevor die neuerrichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmal bey dieser Landesstelle die Anzeige zu machen, damit sohin die von höchsten Orten anbefohlene Beaugenscheinigung vorgenommen, und erkennet werde, wenn diese Wohnungen genugsam ausgetrocknet, und zur Beziehung geeignet seyen, wie im Widrigen derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterließe, und zugäbe, daß eine neue Wohnung in seinem Hause ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle bezogen würde, mit einer dem bedungenen Zinsbetrag angemessenen Geld- oder nach Beschaffenheit auch mit Leibesstrafe belegt werden. Wien, den 15. May 1796.

Dieses Circulare wurde auch dem Sanitätsmagister und den Bezirksärzten mit dem Auftrage mitgetheilet, daß sie bey jeder von der Behörde gemachten Vorladung zur Untersuchung, ob ein neues Gebäude hinlänglich ausgetrocknet sey, um ohne Nachtheil der Gesundheit bewohnt zu werden, sich zur bestimmten Stunde einfinden, das Gebäude genau untersuchen, und nach reifer Beurtheilung ihr Gutachten darüber gewissenhaft abgeben sollen.

XLIX.

Oesterreichische Verordnung, daß die Gesundheitsuntersuchung neu aufgeführter Gebäude erst nach vollendetem Baue, und bis das Haus zum Bewohnen vollkommen hergestellt ist, anzusuchen, bis dahin aber keine Vermiethzettel anzuschlagen seyn.

Decret an den Wiener Stadtmagistrat, Stadthauptmann, die Dominien der Freygründe, und den Sanitätsmagister.

Da mehrere Hauseigenthümer hierorts um die Untersuchung, ob ihre neugebaueten Häuser ohne Nachtheil für die Gesundheit der Einwohner bezogen werden dürfen, noch eher eingekommen sind, als das Haus ausgebauet war; so wird hiemit um dergleichen unnütze Untersuchungen zu beseitigen, nachträglich verordnet, daß kein Bauführer eher bey Regierung um die Untersuchung seines neuen Gebäudes einkommen solle, bis das Haus vollkommen zum Bewohnen hergestellet ist.

Das Verboth, neue Gebäude ohne vorher erhaltene Erlaubniß zu vermiethen, und um die Bewilligung einer Untersuchung vor gänzlich vollendetem Baue einzukommen, ist nicht bloß auf die ganzen Häuser beschränkt, sondern auch von neu aufgesetzten Stockwerken, und auch einzelnen neugebaueten Wohnungen zu verstehen.

Zugleich aber wird hiemit verbothen, künftig Vermiethzettel an ein neu aufgeführtes Haus, oder wegen eines neugebaueten Stockwerkes, oder einer einzelnen derley Wohnung eher anzuschlagen, bevor die Sanitätsuntersuchung geschehen, und die Erlaubniß zur Vermiethung von dieser Landesstelle ertheilet worden ist.

Die jedesortige Grundobrigkeit hat daher die Bauführenden Partheyen, wie auch alle Baumeister von dieser Verordnung zu verständigen, und ihnen die genaue

Beob-

Beobachtung einzuschärfen, selbst aber über die Befolgung sorgfältig zu wachen. Wien, den 6ten Juli 1796.

L.

Oesterreichische Verordnung, daß die Gewölbe neuerbaueter Häuser ebenfalls der Gesundheitsuntersuchung unterworfen seyn sollen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Um der wörtlichen Auslegung des mit höchster Genehmigung unterm 15. May vorigen Jahrs erlassenen Verbots, neugebauete Wohnungen vor erhaltener Regierungsbewilligung zu beziehen, und darin zu wohnen, gegen den Sinn dieser Verordnung vorzubeugen, wird hiemit nachträglich bekannt gemacht: daß unter dem Verbote, die Wohnungen vor erhaltener Erlaubniß zu beziehen, der hierübe eingeholten höchsten Erklärung gemäß, auch die Gewölbe begriffen seyen, folglich weder eigentliche Wohnungen, noch Gewölbe, welche neugebauet sind, bezogen und bewohnt werden dürfen, bevor von dieser Landesstelle die Sanitäts-Beaugenscheinigung derselben vorgenommen, und die Erlaubniß zu deren Beziehung ertheilet worden ist. Wornach sich also Jedermann künftig um so gewisser zu achten hat, als der Uebertreter mit dem Verluste des dafür unerlaubt eingenommenen Zinses, und überdies nach Umständen besonders bestraft werden wird.

Dem hiesigen Stadtmagistrate ist demnach aufgetragen worden, derselbe habe die Bauherren und Bauführer darnach anzuweisen, über die genaue Befolgung aber sorgfältig zu wachen.

Der Oberpolizeydirektion wurde der Auftrag gemacht, dieselbe habe selbst und durch die Bezirksdirektionen genau darüber zu wachen, daß weder neugebauete Wohnungen,

noch

noch Gewölbe ohne vorher erhaltener Erlaubniß, von wem immer bezogen werden, auch keine Untertheilung (Bablatsche) in einem Zimmer angebracht werde.

Wien den 25. März 1797.

LI.

Oesterreichische Verordnung, die Beziehung der neugebaueten Wohnungen auf dem Lande betreffend.

Dekret an die 4 Kreisämter.

Da die für die Stadt Wien erlassenen Verordnungen wegen Beziehung der neugebaueten Wohnungen auf das platte Land nicht anwendbar sind; hat das Kreisamt die Kreiskommissaire blos anzuweisen, daß sie bey ihren Bezirksbereisungen das Landvolk von der Schädlichkeit der niederen und feuchten Wohnungen zu überzeugen suchen, und selbes aufmuntern, bey neuen Bauen die Fenster grösser, die Zimmer höher zu machen, und nicht sogleich in die neuen Wohnungen einzuziehen.

Wien den 10. September 1796.

LII.

Des Hamburgischen Hochedl. Raths Mandat, wider den unvorsichtigen und höchstschädlichen Gebrauch des nicht genugsam ausgedämpften Kohlenfeuers. *)

Es hat die Erfahrung schon mehrmalen, und auch noch ganz neuerlich ergeben, wasmaßen diese oder jene, theils aus Unwissenheit, theils aus Unvorsichtigkeit, sehr dreist

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 144.

dreist und nachlässig mit Einheitzung der Windöfen und dem Kohlenfeuer umzugehen pflegen, so daß im erstern Fall, nach vermeintem gänzlich ausgebrannten Feuer, das Schloß zu frühzeitig zugemacht, im letztern Falle aber, entweder Holz- oder Steinkohlen, ehe sie recht völlig ausgedämpft sind, auf sogenannte Schaagen gelegt, und in oft sehr enge und niedrige Zimmer, zur Erwärmung hingesetzt werden; da es denn natürlicherweise, in beyden Stücken, an einem, der Gesundheit höchstschädlichen Dampfe und Rauche nicht fehlen kann, wodurch aber Betäubung, Sinnlosigkeit, ja gar Erstickung, besonders wenn die in solchen Zimmern befindliche Personen darüber im Schlaf gerathen sind, sehr leicht erfolgen können, gleichwie denn schon verschiedene traurige Beyspiele davon überzeugt haben.

E. Hochedler Rath kann daher, aus Stadtväterlicher Fürsorge für die Gesundheit, und das Leben der hiesigen Bürger und Einwohner, nicht umhin, alle und jede, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, wohlmeinend zu erinnern und zu ermahnen, um sich für dergleichen höchstgefährlichen Unternehmungen äußerst zu hüten, nicht weniger die Ihrigen, benebst ihren Hausgenossen, Untergebnen und Bedienten, sorgfältig und ernstlich dafür zu warnen, auch sothane Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit, in Ansehung der Oefen und des Kohlenfeuers, in ihren Häusern, Wohnungen, Buden, Sälen, Kellern und Ställen aufs nachdrücklichste zu untersagen, so lieb es ihnen seyn muß, solchen der Gesundheit höchst nachtheiligen und oft tödlichen Uebeln, gebührend vorzubeugen, mithin die sonst, auf erweislich befundene leichtsinnige Nichtachtung der obrigkeitlich gegebnen Erinnerung und Ermahnung zu erwartende willkührliche Strafe, geziemend zu vermeiden.

Actum et decretum in senatu Hamburgensi publicatumque sub sigillo. Mercurii d. 23. Nov. 1785.

LIII.

Vorschriften des Preußischen Landrechts wegen des Betragens gegen Schwangere, neugeborne Kinder und Säuglinge. *)

Thl. 2. Tit. 20. §. 733—739. incl.

S. dieser Sammlung Thl. 1. S. 117. 118.

LIV.

Vorschriften des Preußischen Landrechts, die Hebammen betreffend.

Thl. 2. Tit. 20. §. 710—721. incl.

S. dieser Samml. Thl. 1. S. 114. 115.

LV.

Herzoglich Sachsen-Gothaische Hebammen-Ordnung.

Nachdem von Uns ein jedesmal in Unserer Residenzstadt Gotha wohnender besonderer Accoucheur bestellt worden, und daher daselbst, in Ansehung des Unterrichts, und der Geschicktmachung der Hebammen, mehrere Bequemlichkeiten, als an andern Orten Unserer Lande, vorhanden sind, so finden Wir vor nöthig, in Ansehung der Annehmung und Unterweisung der Hebammen einen Unterschied zwischen bemeldter Unserer Residenzstadt Gotha, und den übrigen Orten Unserer Lande zu machen.

Es soll nemlich bey der in Unserer Residenzstadt Gotha zeither gewöhnlich gewesenen Anzahl von vier ordentlichen Hebammen ferner sein Bewenden behalten. Außer den-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 158 f.

denselben aber soll jederzeit annoch eine fünfte außerordentliche (oder sogenannte Lehrhebamme) angenommen werden. Diese außerordentliche, oder Lehrhebamme wird zwar jederzeit, der zeitherigen Observanz gemäß, von dem geistlichen Untergericht der Stadt Gotha erwählet; es ist aber nur erwähntes geistliches Untergericht hierbey gehalten, zuförderst von dem Accoucheur zu vernehmen, ob auch die Person, auf welche die diesfalsige Wahl gefallen, die zu ihrem Amt nöthigen körperlichen Eigenschaften besitze. Sollte der Accoucheur das Gegentheil finden, so hat das geistliche Untergericht so fort ein anderes Subjektum zu erwählen, und damit auf die eben vorgeschriebene Art wieder zu Werk zu gehen.

Woferne hingegen von dem Accoucheur die zur Lehrhebamme ausersehene Person, ihren körperlichen Eigenschaften nach, zu dieser Stelle tüchtig gehalten, und solcher von selbigem diesfalls ein Attestat ertheilet wird, so ist alsdann dieselbe, nachdem zuförderst bemeldete Attestat zu derentwegen geführten Akten genommen worden, von dem geistlichen Untergericht zu einer außerordentlichen und Lehrhebamme zu bestellen, und zugleich dieserhalb, nach der sub Nro. 6. beygefügten Eidesformel, gehörig zu verpflichten.

Die auf diese Art in Unserer Residenzstadt Gotha angenommene außerordentliche oder Lehrhebamme ist hierauf von dem jedesmaligen Accoucheur auf das sorgfältigste und zwar sowohl theoretisch als praktisch, zu unterweisen.

Die theoretische Unterweisung der Lehrhebamme soll auf folgende Maße geschehen: Es soll nemlich selbige nicht nur wöchentlich einmal, zu einer von dem Accoucheur ihr zu bestimmenden Zeit sich zu demselben begeben, um von selbigen in der Theorie der Entbindungskunst sich unterrichten zu lassen, sondern auch alle und jede auf Unserm Theatro anatomico geschehene Sektionen weiblicher Körper besuchen. Der von Uns bestellte Accoucheur hinge-

gegen ist nicht nur verbunden, bey denen der Lehrhebamme wöchentlich einmal zu haltenden Vorlesungen derselben die theoretischen Kenntnisse der Entbindungskunst auf eine deutliche faßliche Art beyzubringen, wie nicht weniger mit selbiger von Zeit zu Zeit dieesfalls ein Examen anzustellen, sondern es ist auch solcher schuldig, bey allen anatomischen Zergliederungen weiblicher Körper, wenn auch gleich die Besorgung der anatomischen Zergliederungen überhaupt einem andern Mediko von Uns übertragen seyn sollte, gegenwärtig zu seyn, und in Ansehung derjenigen Theile, deren äußerliche und innerliche Beschaffenheit der Lehrhebamme am meisten zu wissen nöthig ist, derselbe noch besonders einen auf die künftige Ausübung ihrer Kunst sich beziehenden gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Was die praktische Anweisung der Lehrhebamme in Unserer Residenzstadt Gotha anbelanget, so verordnen Wir: um hierzu hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, hiermit, daß alle in nurbesagter Residenzstadt Gotha mit unehelichen Kindern niederkommende ledigen Dirnen, es mögen solche Kinder durch ein bloßes Stuprum, oder durch einen einfachen Ehebruch von ihnen erzeuget seyn, von keiner, als von der erwähnten Lehrhebamme, in so ferne sie nemlich der Accoucheur dazu fähig hält, entbunden werden sollen.

Bey allen diesen Entbindungen aber muß der Accoucheur schlechterdings gegenwärtig seyn, um eines Theils, der Lehrhebamme die nöthigen Handgriffe zu lehren, und andern Theils allen außerdem aus deren Unerfahrenheit für die Kreisende, zu befürchtenden Schaden abwenden zu können. Es darf sich auch die außerordentliche oder Lehrhebamme, bey achttägiger Gefängnißstrafe, nicht unterfangen, ohne dessen Beyseyn, eine solche uneheliche schwangere Person zu accouchiren, und hat übrigens dieselbe, bey gleich-

gleichmäßiger Strafe sich alles Entbindens anderer Weibspersonen schlechterdings zu enthalten.

Auf daß nun diese Unsere Verordnung nicht etwa durch den Eigensinn derer, mit unehelichen Kindern niederkommenden ledigen Dirnen fruchtlos gemacht werden möge; so befehlen Wir hiemit ausdrücklich, daß die ordentlichen Hebammen dergleichen Dirnen, wenn sie sich bey ihnen melden, sofort an die Lehrhebamme verweisen, und bey achttägiger Gefängnißstrafe sich nicht unterstehen sollen, eine dergleichen in Unserer Residenzstadt Gotha mit einem unehelichen Kinde niederkommende ledige Weibsperson zu entbinden. Wofern jedoch entweder gerade keine Lehrhebamme vorhanden seyn, oder die angenommene, die erforderlichen Fähigkeiten noch nicht besitzen sollte, so hat alsdenn der Accoucheur in der Zwischenzeit die ordentliche Hebamme zur Accouchirung der ledigen Dirne anzuweisen.

Nachdem auch ferner zu der Geschicktmachung eine Hebamme sehr vieles beyträgt, wenn selbige die Kennzeichen der Schwangerschaft, so wie solche von Zeit zu Zeit sich verändern, und kenntbar werden, genau unterscheiden zu lernen, angewöhnt wird, so verordnen Wir hiedurch zum allgemeinen Besten, daß allen denjenigen ledigen Dirnen welche in Unserer hiesigen Residenzstadt niederkommen, und sich gefallen lassen wollen, daß sie wöchentlich einmal von der außerordentlichen oder Lehrhebamme in Beyseyn des Accoucheurs touchirt werden, auch durch eines von dem Accoucheur ihnen angestelltes Attestat darzuthun im Stande sind, wie sie solche Touchirung wenigstens während der letztern 5 Monate ihrer Schwangerschaft, ordentlich alle Woche geschehen lassen, die auf ihr Vergehen gesetzte bürgerliche Strafe, und zwar, wenn sie ein bloßes einfaches Stuprum begangen, ganz, wenn sie aber eines wiederholten Stupri, oder eines einfachen Ehebruchs, sich schuldig gemacht, zur Hälfte erlassen seyn, dagegen eine solche Dirne, welche aus Eigensinn sich dieser Verordnung

nung entziehen würde, schlechterdings keinen Straferlaß zu hoffen haben soll.

Es hat daher der Accoucheur den Tag der Woche sowohl, als die Stunde, welche an demselben zum Unterrichte der Lehrhebamme von ihm gewidmet worden, und in welcher auch die Touchirung vorzunehmen ist, Unserm Amte Gotha anzuzeigen, damit von demselben allen in der Stadt sich aufhaltenden, und wegen unehelicher Schwangerschaft bey selbigem in Untersuchung kommenden ledigen Dirnen von dieser Unserer Verordnung, und dem, im Fall sie solcher Folge leisten wollen, zu hoffen habenden Straf-Erlaß, Eröffnung, und zugleich Anweisung geschehen könne, sich dieserhalb zu der angegebenen Zeit bey dem Accoucheur zu melden.

Wenn nun die Lehrhebamme, bey dem ihr auf die vorgeschriebene Art von dem Accoucheur ertheilten theoretischen sowohl als praktischen Unterricht, die gehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten hat, und selbiges durch ein von dem Accoucheur ihr ertheiltes Attestat bescheiniget, so ist sodenn bey einer unter den vier ordentlichen Hebammen entstehenden Vakanz, keine andere als bemeldete Lehrhebamme, an die Stelle der abgegangenen zu befördern. Im Fall aber dieselbe den nöthigen Fleiß bey ihrem Unterricht nicht verspüren lassen sollte, so ist solches sofort in Zeiten von dem Accoucheur bey dem geistlichen Untergericht anzuzeigen, alsdenn aber von diesem letztern die Lehrhebamme, alsobald wieder zu entlassen, und eine andere, auf die §. 1. vorgeschriebene Art, an ihre Stelle anzunehmen.

Damit aber die Lehrhebamme so lange, bis selbige wirklich in die Stelle einer ordentlichen Hebamme einrükket, außerdem durch die Entbindung der mit unehelichen Kindern niederkommenden Dirnen ihr zuwachsenden geringen Emolumente, auch sonst noch einigen kleinen Verdienst erhalten möge, so verordnen Wir hiermit, daß, wo-

ferne

ferne eine der vier ordentlichen Hebammen in einem oder dem andern Fall etwa eine Handlangerin oder Beyhelferin nöthig hat, solche sodann keine, als die bemeldete Lehrhebamme, dazu gebrauchen soll.

Was hiernächst die in den übrigen Städten und Ortschaften Unsers Herzogthums anzunehmende Hebammen anbetrifft, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden. An denjenigen Ortschaften, wo das Gemeinde Aerarium sich in solchen Umständen befindet, daß aus demselben ohne große Beschwerde die anzunehmende Hebamme 2 bis 3 Monate lang in Unserer Residenzstadt Gotha erhalten werden könnte, als welches von dem Ermessen jedes Orts Obrigkeit, und wo nöthig, Unserer Regierung abhängt, soll die angenommene neue Hebamme sich, vor ihrer Verpflichtung, 2 bis 3 Monate lang in bemeldeter Unserer Residenzstadt Gotha aufhalten. Während dieser Zeit soll selbige nicht nur eben desjenigen theoretischen Unterrichts genießen, welcher der dasigen Lehrhebamme ertheilt wird, sondern es soll auch dieselbe bey den wöchentlich zu geschehenden Touchirungen sowohl, als bey denen von der Gothaischen Lehrhebamme vorzunehmenden Entbindungen, selbst mit zugezogen werden. Hiernächst ist dem Accoucheur gestattet, besonders in dem Fall, wenn die Gothaische Lehrhebamme schon ziemliche Geschicklichkeit erlangt hätte, solche auswärtige Hebammen ebenfalls zu Accouchirung der mit unehelichen Kindern in Unserer Residenzstadt Gotha niederkommenden ledigen Dirnen auf die oben §. 3. vorgeschriebene Art mit zu gebrauchen. Wenn hierauf eine solche Hebamme von dem Accoucheur tüchtig befunden worden, und diesfalls von demselben ein Attestat erhalten, so ist solche alsdann ebenfalls ordentlich zu verpflichten. Im Fall hingegen dieselbe von dem Accoucheur nicht tüchtig befunden würde, so ist selbige von ihm, sobald als möglich, zurück zu schicken, und sodann an deren Stelle eine andere zur Unterweisung anher zu senden.

Da-

Damit aber während der Zeit, daß eine solche anzunehmende neue Hebamme sich in Unserer Residenzstadt Gotha, des Unterrichts halber, aufhält, den Gebährerinnen mit nöthiger Hülfe beygesprungen werden könne, so ist in diesem Fall die Verfügung dahin zu treffen, daß in der Zwischenzeit deren Stelle von einer der benachbarten Hebammen einstweilen versehen werde.

An denjenigen Orten hingegen, wo die Kräfte des Gemeinde-Aerarii nicht hinreichend seyn sollten, um die Kosten des Aufenthalts der neuanzunehmenden Hebamme in Unserer Residenzstadt Gotha zu bestreiten, soll wenigstens keine Hebamme eher angenommen und verpflichtet werden, als bis sie von dem Accoucheur examinirt und tüchtig befunden, imgleichen diesfalls mit einem Attestat von selbigen versehen worden. Damit aber auch an dergleichen Orten, bey dem Abgang einer Hebamme sich, so viel möglich, wiederum zu ihrer Stelle eine tüchtige Person finden möge, so ist alsdenn dahin zu sehen, daß den Hebammen, besonders, wenn sie schon bey Jahren sind, Beyhelferinnen zugeordnet werden, damit solche von demselben, so viel es ihre eigene Erfahrung erlaubt, unterrichtet werden können.

Wenn nun eine Hebamme wirklich angenommen, und verpflichtet ist, so soll selbige zuförderst sich eines ehrbaren gottesfürchtigen Lebens und Wandels befleißigen, hiernächst nüchtern, verträglich, leutselig, dienstfertig, mitleidig, weder verzagt noch verwegen, vielweniger leichtsinnig, sondern vorsichtig, auf alle vorfallende Umstände achtsam, und in billigen Stücken verschwiegen seyn. Besonders aber hat dieselbe, bey Vermeidung harter Strafe, alles abergläubische Wesen sorgfältig zu vermeiden.

Weil auch einer Hebamme, bey einer jeden Entbindung, das Leben und die Gesundheit wenigstens zweyer Menschen anvertrauet ist, so hat dieselbe wohl zu bedenken, daß sie in einem höchst verantwortlichen Beruf stehe,

wo-

wofür sie, wenn sie treu und sorgfältig handelt, von Gott einen reichen Segen, hingegen, wenn jemand durch ihr Verschulden umkommen, oder Schaden leiden sollte, zeitliche und ewige Strafe zu erwarten hat. Es sollen daher einer Hebamme keine andere Geschäfte, die sie hindern könnten, obliegen, sondern sich, so viel möglich, einheimisch halten, und wenn sie auszugehen genöthigt ist, jederzeit den Ihrigen, den Ort, wo sie anzutreffen, hinterlassen, auch auf alle Fälle beständig das zur Entbindung nöthige Geräthe, in Bereitschaft haben.

Woferne eine Hebamme zu einer Schwangern gerufen wird, so hat selbige sofort, es sey zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht es wolle, sich einzufinden, und den Vermögenden um gebührende billige Belohnung, den Armen aber, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, umsonst zu dienen. Es darf aber keine Hebamme unverlangt sich in die Häuser eindringen. An solchen Orten, wo deren mehrere vorhanden sind, soll keine die andere durch unerlaubte Kunstgriffe um ihre Kundschaft zu bringen suchen, sondern es sollen selbige vielmehr miteinander im guten Verständniß leben, und wenn in gefährlichen Fällen eine zu der andern gerufen würde, nach ihrem Wissen und Vermögen einander treulich Beystand leisten.

Sobald eine Hebamme bey einer Frau, bey welcher alles zur Geburt fertig steht, sich befindet, soll sie dieselbe keinesweges, wenn sie auch gleich zu einer andern angesehenern verlangt würde, verlassen, oder übereilen, sondern deren Entbindung zuförderst ordentlich besorgen. Wenn aber die Hebamme sich bey einer solchen Schwangern befindet, wo noch kein rechter Ernst zur Geburt, und keine mißliche und besorgliche Umstände vorhanden, so ist ihr verstattet, im Fall sie zu einer andern wirklich kreisenden gerufen würde, sich zu selbiger zu begeben. Es hat aber eine jede Hebamme hierbey alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden, widrigenfalls aber und besonders wenn entwe-

der die Frau, die sie verlassen, oder ihr Kind verwahrloset werden sollte, zu gewarten, daß sie ihres Dienstes werde entlassen, und noch über dieses empfindlich werde bestraft werden.

Bey schweren langweiligen Geburten soll die Hebamme mit den Gebährenden glimpflich und freundlich umgehen ihnen Muth und Trost zusprechen, die Widersinnigen mit bescheidenem Ernst zur Arbeit aufmuntern, sich aller abergläubischen Mittel und Segensprechereyen, bey schwerer Strafe enthalten, den Kreisenden keine innerlichen Arzeneyen, am wenigsten aber treibende, erhitzende, oder gewürzhafte Sachen, um die Geburt zu befördern, geben, auch nicht gestatten, daß ihnen dergleichen von andern anwesenden Weibern dargereichet werden. Findet sie aber eine schiefe Lage der Mutter oder des Kindes, oder das Kind böthe anstatt des Kopfs einen andern Theil zur Geburt an, oder es zeigte sich sonst ein Fehler und bedenklicher Umstand, so solle sie mit anständiger Behutsamkeit, der Kreisenden davon Eröffnung thun, und ohne einiges Verweilen, sofort den Beystand des Accoucheurs, oder wenn derselbe wegen allzugroßer Entfernung nicht zu haben wäre, wenigstens den Rath eines erfahrnen Medici sich ausbitten.

Sollte eine Gebährende ohnentbunden versterben; so ist die Hebamme gehalten, ohne Verzug den Accoucheur, oder im Fall derselbe nicht sogleich zu bekommen seyn sollte, den nächsten Medicum und Chirurgum Unserer Lande holen lassen, damit, wenn die Frau würklich und gewißlich todt ist, wenigstens das in ihr lebende Kind durch den Kayserschnitt, wo möglich noch gerettet werde. Es soll auch dieselbe solches sogar in dem Fall befolgen, wenn sie wirklich glaubte, daß das Kind schon im Mutterleib gestorben sey. Nicht weniger hat auch der Accoucheur oder Medicus, wenn er gleich von dem Tode des Kindes gewiß wäre, dennoch die Oeffnung des Leibes der Verstorbenen meh-

mehrerer Sicherheit wegen, vorzunehmen, oder durch den nächsten Chirurgum vornehmen zu lassen. Bey einer solchen Eröffnung nun ist, das Kind mag noch lebendig oder todt seyn, die Hebamme durch den Accoucheur oder Medicum von dem Zustand, wie auch der Lage und Beschaffenheit einer schwangern Mutter, von der Richtung des Kindes, von seinen Häuten, Gewässern, imgleichen von der Anlage der Nachgeburt, umständlich zu unterrichten. Sollte aber vielleicht von den Angehörigen der Verstorbenen, der Section einiges Hinderniß in den Weg gelegt werden; so hat der Accoucheur oder Medicus, wenn gütliche Vorstellungen nicht helfen wollen, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen, und deren Beystand sich zu erbitten.

Eine jede Hebamme, welche einer unehelich schwangern Person Beystand leistet, soll dieselbe ernstlich vermahnen, alles anzuwenden, was zur Erhaltung der Frucht abzwecket, auch dabey mit allem Fleiß sich bemühen, des Kindesvater zu erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet hat, solches der Obrigkeit anzeigen.

Nach geschehener Entbindung soll die Hebamme während der ersten 9 Tage die Wöchnerin und das Kind zweimal täglich besuchen und das letzte, so lange als der Nabel noch nicht abgeheilet ist, jederzeit selbst windeln. Von dem neunten bis zum vierzehnten Tag hat dieselbe mit ihrem Besuch einmal täglich fortzufahren. Hierbey hat besonders die Hebamme genau acht zu geben, daß eine gute Lebensordnung von Seiten der Wöchnerin beobachtet werde. Sollte aber etwa die Reinigung stocken, oder sonst eine Krankheit, oder ein bedenklicher Umstand sich zeigen; so darf sich selbige nicht unterfangen, innerliche Arzeneyen zu verordnen, sondern es hat solche alsdenn die Wöchnerin an einen ordentlichen Medicum zu verweisen, und sich überhaupt alles Practicirens bey harter Strafe gänzlich zu enthalten.

Damit aber auch die Hebammen, von ihrer Obliegenheit hinlänglich unterrichtet seyn mögen; so ist denselben aus dem gegenwärtigen Capitel der Medizinal-Ordnung, in so weit es nemlich deren Amt angehet, nicht nur bey ihrer Annahme von dem geistlichen Untergericht, sondern auch außerdem alljährlich von jedes Orts ordentlicher Obrigkeit, und zwar jedesmal nach geendigtem Frühlings-Rügegerichte, gebührender Vorhalt zu thun, und ihnen die genaueste Beobachtung dieser Vorschrift auf das schärfste einzubinden.

LVI.

Instruktion für die Hebammen des Herzogthums Oldenburg.

I) Die Hebamme soll sich eines nüchternen, friedlichen, unbescholtenen Lebenswandels befleißigen.

II) Sie soll in ihren Berufsgeschäften treu, sorgfältig und bescheiden seyn. Körperliche Gebrechlichkeiten und häußliche Umstände, deren Bekanntwerdung unangenehm und unnützlich seyn möchte, soll sie verschweigen.

III) Wichtige Verbrechen, die ihr bekannt geworden, als Kindermord, Abtreiben der Frucht u. s. w. soll sie der Obrigkeit anzeigen, nicht aber jeder andern Person.

IV) Sie soll sich gegen die zu Hülfe gerufenen Aerzte, Geburtshelfer und Chirurgen mit Achtung und Bescheidenheit, so wie auch, wenn sie nebst einer andern beeidigten Hebamme zu einer Gebährenden gerufen wird, verträglich betragen, guten Rath gerne annehmen und befolgen, und sich heimlichen Tadels und dergleichen enthalten.

V) Sie soll bereitwillig Schwangere, sich schwanger glaubende, und der Schwangerschaft oder einer kürzlich

geschehenen Geburt verdächtige Personen, auf deren eigenes, oder des Hausvaters oder der Hausmutter, oder eines Arztes und der Obrigkeit Verlangen, ungesäumt durch das Touschiren u. s. w. untersuchen, und denen, die es wissen müssen, den Befund nach der Wahrheit anzeigen.

VI) Sie soll allen Gebährenden, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen ohne Unterschied, treue Dienste leisten, und zwar in der Ordnung, wie sie gerufen worden, es sey bey Tage oder bey Nacht, ausgenommen wenn sie selbst krank ist. Auch soll sie möglichst bey der Hand seyn, und sich, besonders, wenn Hochschwangere, die sich ihr anvertrauen wollen, zur Stelle sind, nicht ohne Noth aus ihrem Wohnort entfernen.

VII) Sie soll eine Gebärende, zu der sie zuerst gerufen worden, nicht verlassen, und etwa zu einer Andern gehen, wenn bey jener die vorbereitenden Wehen schon eingetreten sind, sondern so lange da bleiben, bis die Geburt vollendet ist. Wenn aber bey der ersten nur die Vorboten (vorhersagende Wehen) sich zeigen, oder wenn bey schweren widernatürlichen Geburten eines Geburtshelfers Hülfe angewandt wird, oder auch eine zweyte beeydigte Hebamme zugleich mit da ist; so kann sie auf einige Zeit diese Gebärende verlassen und einer andern beystehen, deren Entbindung nahe ist.

VIII) Sie soll sich gegen die Gebärende freundlich, unverdrossen und beherzt, aber nie verwegen, bezeigen, und nach bester Wissenschaft ihre erlernte Kunst anwenden; dagegen aber auch nicht mehr auf sich nehmen, als ihre Kenntniß und Erfahrung reichen, folglich in solchen widernatürlichen und schweren Geburten, die über ihre Kräfte sind, wilig und zeitig die Hülfe eines geschickten Geburtshelfers suchen, und demselben nach den Umständen beystehen und folgen.

IX) Sie soll in allen bedeutenden Krankheiten und Zufällen der Schwangern, Gebährenden, Wöchnerinnen und

Kinder einen Arzt, oder in dessen Ermangelung einen Chirurgen, zu Rathe ziehen, und demselben nach Befinden der Umstände die Cur übergeben, und nur in schleunigen Nothfällen, wie auch in kleinen Zufällen, diejenige innerliche und äußerliche Mittel, welche ihr aus Unterricht und Erfahrung, als gut und sicher, bekannt sind, anwenden, solche auch gewöhnlich von den Apotheken hohlen lassen, folglich außer einigen schleunigen Zufällen zur Hand zu haltenden wenigen Hülfsmitteln, keine Arzeneyen, gleichsam als eine Hausapotheke halten, und verkaufen.

X) Von kleinern chirurgischen Hülfen leistet sie die folgenden: Clystiere, Stechpillen, Einsprützungen, Umschläge, z. B. in Verblutungen, Applikation der Mutterringe, Ablassung des Urins mittelst des Catheters, Reinigung des Mundes, z. B. beym Spro, Applicirung der Blutigel, auch, wenn sie solches erlernet hat, das Schröpfen, und, in besondern dringenden Fällen, z. B. bey ausbleibenden Geburtswehen wegen Vollblütigkeit, in Ermangelung eines Chirurgen, das Aderlassen.

XI) Sie soll, wenn eine siebenmonatliche Schwangere, oder eine Gebärende, vor der Entbindung unter ihrer Aufsicht stirbt, solches so schnell als möglich, dem nächsten Arzt oder Geburtshelfer anzeigen lassen, um vielleicht noch das Kind zu erhalten; ausgenommen doch, wenn gewisse Zeichen von des Kindes Tode vorhanden sind.

XII) Sie soll bey jedem nach der Geburt todscheinenden Kinde, wenn nicht schon deutliche Spuren der Verwesung daran bemerket worden, die bekannten Mittel zu dessen Wiederbelebung schleunig und anhaltend, wenigstens eine Stunde lang, anwenden, oder anwenden lassen, bis keine Lebenshoffnung mehr da ist, allenfalls einen Arzt oder Chirurgen mit zu Hülfe nehmen.

XIII) Sie soll bey neugebornen Kindern genau untersuchen, ob sich dabey körperliche Fehler finden, und, nach Befinden der Umstände, vorsichtig, ohne die Wöchnerin

rin zu erschrecken, die Umstehenden davon benachrichtigen, auch in bemerkten widernatürlichen Fällen die Hülfe des Arztes oder Chirurgen zeitig suchen.

XIV) Die Geburt todter, oder lebender, Mißgeburten soll sie dem Physikus, oder der Obrigkeit, anzeigen.

XV) Sie soll im Fortgang ihrer Erfahrung durch Beobachten und Nachdenken, auch fleißiges Nachlesen der ihr mitgetheilten Geburtshülflichen Schriften, und geschickte Anwendung der erhaltenen Instrumente, sich unermüdet zu vervollkommnen suchen, und die Fortschritte und Verbesserungen in der Geburtshülfe sich gerne bekannt machen und in der Ausübung anzuwenden sich bestreben.

XVI) Wenn sie ihr sechszigstes Jahr zurückgelegt hat, soll sie sich mit dem Buch, wornach sie unterrichtet worden, und demnächst alle 3 Jahre, in einer bequemen Jahrszeit bey dem Physikus einfinden, solchem auch ihre Ueberkunft 8 Tage vorher anzeigen, um von demselben sich prüfen und beurtheilen zu lassen, ob ihre körperliche- und Verstandeskräfte noch die gehörigen Eigenschaften zu fernerer Verwaltung des Hebammendienstes haben.

LVII.

Osnabrückische Verordnung wegen Aufbringung der Kosten zum Unterricht der Hebammen. Vom 30. Aug. 1787.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York und Albanien, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen.

Demnach die an den meisten Orten Unsers Hochstifts verspürte Unwissenheit und Unerfahrenheit der Geburtshelferinnen, welche, besonders bey nicht ganz gewöhnlichen Geburtsfällen, für das Leben und die Gesundheit der Wöchnerinnen und Kinder oftmals betrübte Folgen hat,

zu

zu gewissen beamtlichen patriotischen Vorschlägen, auf welche Art, um jenem gemeinschädlichen Mangel abzuhelfen, und damit es an hinlänglicher Anzahl wohl unterrichteter Hebammen weiter nicht fehlen möge, die Kosten, welche zu deren zweckmäßigem Unterrichte erfordert werden, mit der mindesten Beschwerde Unserer getreuen Unterthanen, aufgebracht werden mögen, die Veranlassung gegeben hat; und Wir denn, nach deren sorgfältiger Prüfung und darüber gepflogener Communication mit Unsern getreuen Stiftsständen, Uns in Gnaden entschlossen haben, darnach das behufige zu verordnen, und bey sämmtlichen Aemtern Unsers Hochstifts eine Hebammen-Unterrichts-Casse einrichten zu lassen, mithin was ein jeder dazu beyzutragen habe zu bestimmen und festzusetzen: als setzen, ordnen und wollen Wir folgendes.

Erstens. Gleichwie diese Einrichtung allen und jeden Unserer Unterthanen, die sich verheyrathen zu gute kommen wird, und daher nichts billiger ist, als daß jeder derselben einen seinem Stande und Vermögen gemäßen Beytrag dazu entrichte; also wollen Wir jedoch, in dem gnädigsten Vertrauen, daß keiner, er sey wer er wolle, sich bey seiner Verheyrathung entziehen werde, zu Beförderung dieser zu Erhaltung des Lebens und der Gesundheit seiner Gattin und Kinder abgezielten Anstalt thätig mitzuwirken, den Besitzern adlicher und freyer Güter und deren Verwaltern, sodann den Doctoribus juris und medicinae, Advocaten und andern honoratioribus, desgleichen Pastoren, auch Rektoren, Cantoren, Küstern und Schulmeistern, gleich Unsern landesfürstlichen Bedienten, das Quantum ihres Beytrags zu eigener Bestimmung überlassen.

Zweytens. Die Procuratores, Chirurgi, Apotheker, Leggemeister, Kaufleute, die einen beträchtlichen Handel treiben, und deren gleichen, entrichten Einen Thaler.

Drittens. Jeder Voll- und Halberbe gleichfalls Einen Thaler.

Vier-

Viertens. Jeder Erb- und Mark- auch sonst geringer Kötter und Kirchhöfer, wenn dieser nicht etwa einen etwas beträchtlichen Handel treibet, bezahlet

Vierzehn Schillinge.

Fünftens. Jeder Heuermann sowohl auf befreyeten, als auf schatzpflichtigen Gründen, hat zu erlegen

Zehn Schillinge sechs Pfennig.

Sechstens. Den Städten und Flecken soll frey bleiben, ob sie eine Hebamme für sich allein unterrichten lassen, oder zur Amts-Hebammen-Kasse beytragen wollen, und haben die Magistrate und Vorsteher den Beytrag der Bürger und Einwohner, so ihrer Botmäßigkeit unterworfen sind, nach obigen Klassen einzurichten.

Siebentens. Wie diese Kasse von den Rentmeistern jedes Amts verwaltet wird: also können diejenigen, welchen die Bestimmung ihres Beytrags überlassen ist, solchen am Amte selbst entrichten, dahingegen die bestimmten Beyträge der übrigen, vor der Kopulation an die Voigte jedes Orts zu bezahlen, und von diesen an das Amt einzuliefern sind.

Achtens. Die aus diesen Beyträgen entstehende Kasse wird am Amte aufbewahret, und aus derselben werden die Kosten, welche der Unterricht der Hebammen, so wie deren Unterhalt in Unserer Stadt Osnabrück, so lange sie des Unterrichts genießen, erfordert, bestritten. Die zeitigen Amts-Rentmeister führen die Rechnung darüber, liefern dieselbe jährlich in den ersten vier Wochen des Jahres Unserm Landrathe ein, wo sie, wie die Zuchthaus- und Brand-Kassen-Rechnung unentgeldlich abgenommen wird und soll, nach deren Abnahme, ein Extrakt von sämmtlichen Kopulirten jedes Kirchspiels, nebst dem Betrage des Beytrags und der Ausgaben, noch besonders in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

Neuntens. Die Entrichtung der Beyträge nimmt sogleich nach Publikation dieser Verordnung ihren Anfang; und sollen demnächst

Zehntens. Sobald in jedem Kirchspiele genugsame unterrichtete Hebammen vorhanden seyn werden, andere nicht, als solche, die sich durch beglaubte Zeugnisse ihrer Fähigkeit von ihren Lehrern legitimiren, zur Geburtshülfe zugelassen werden.

Damit aber diese Unsere gnädigste Willensmeinung denjenigen, die sie besonders angehet, zur Wissenschaft komme: so soll diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht, gehörigen Orts affigiret, und von den Kanzeln verlesen werden. Gegeben Osnabrück den 30sten August 1787.

(L. S.) Auf seiner Königlichen Hoheit gnädigsten Spezial Befehl.

C. v. d. Busche.

v. Voigt.

LVIII.

Salzburgische Verordnung, die Errichtung eigener Hebammen-Kassen betreffend. d. d. 16. Aug. 1805.

Die Hebammen-Kasse, welche die Gemeinden von Staufeneck und Kaprun durch freywillige Beyträge bey Verehelichungen zur Erleichterung der Gemeinde-Anlagen errichtet haben, hat auf die officielle Bekanntmachung dieser Stelle vom 8. Oktob. 1804. mehrere Gemeinden im Herzogthume Salzburg, und in den Fürstenthümern Passau und Berchtesgaden zu einem ähnlichen Vorhaben bewogen.

Se.

Se. Königliche Hoheit, der Churfürst haben nach dem Vortrage der Landes Regierung dieses Unternehmen zu genehmigen geruht, und zugleich mit höchstem Wohlgefallen vernommen, wie verschiedene Gemeinden durch Mitwirkung zu den für das allgemeine Beste errichteten Sanitäts-Anstalten sich ausgezeichnet haben.

So wie nun jene Beyträge nur eine freywillige Erleichterung der öffentlichen Leistungen zur Absicht haben, so wird hiermit noch besonders verordnet:

1) Daß es auch in Zukunft jedem Einzelnen freystehe, ob er sich zu diesen Beyträgen verbinden wolle.

Die Beamten werden daher jeden direkten oder indirekten Zwang hierzu hintan zu halten wissen.

2) Versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo diese Kassen nicht zureichen sollten, die verfassungsmäßige Beytrags-Pflichtigkeit der Gemeinden zu solchen Anstalten nicht aufgehoben sey.

3) Eben so wenig können aus diesem Grunde den Hebammen die ihnen für ihre Bemühungen gebührenden Belohnungen entzogen werden.

4) Werden die Beamten eine Ausdehnung der bey Verehelichungen angenommenen Beyträge auf andere Vorfälle, und Handlungen, ohne Einwilligung der Gemeinde und ohne ausdrückliche höhere Genehmigung nie zugeben.

5) Wird zwar der Maßstab, nach welchem die Gemeinden über jene Beyträge übereinkommen wollen, ihrer Willkühr überlassen; jedoch haben die Beamten sie auf den Vortheil eines nach dem Vermögen oder nach dem Steuer-Kapitale bestimmten Maßstabes aufmerksam zu machen, und bey der nächsten Vorlegung der Gemeinde-Anlags-Rechnungen, und auch künftig bey jeder hierin etwa gemachten Veränderung ausdrücklich anzuzeigen, welcher Fuß hierzu befolgt worden sey.

6) Werden die Beamten zu Passau, Berchtesgaden und andern Bezirken, wo keine Gemeinde-Anlags-Rechnungen

nungen bestehen, über diese freywillig errichteten Kassen besondere Rechnungen führen, und dieselbe jährlich den Gemeinde Vorstehern zur Einsicht und Erinnerung, der churfürstlichen Staats-Hauptbuchhaltung aber binnen des gewöhnlichen Rechnungs-Termines zur Revision vorlegen, worüber sodann die Ratifikation der Landes-Regierung zu erwarten ist.

7) Eben so sind in jenen Gerichten, wo nicht alle untergeordneten Gemeinden oder Viertel ꝛc. sich zu diesen Beyträgen verstanden haben, die Rechnungen über dieselben so einzurichten, daß diese Beyträge nur den theilnehmenden Gemeinden zu gute kommen.

8) In den übrigen Gerichten aber sind dergleichen Beyträge bloß in der Gemeinde-Anlags-Rechnung unter der Rubricke: Hebammen-Beyträge auf Empfang zu setzen, und die auf das Hebammen-Wesen erlaufenden Unkosten unter einer ähnlichen Aufschrift besonders in Ausgabe zu bringen.

9) Sollten außer den Gemeinden, die ihr Vorhaben bereits angebracht haben, noch mehrere zur Errichtung einer gleichen Kasse den Wunsch äußern; so haben es die Beamten sogleich zur Landes-Regierung einzuberichten und die Ratifikation hierüber zu erwarten; so wie es denselben nie freygestellt werden kann, allgemeine Leistungen, auch wenn die Verbindlichkeit hierzu freywillig übernommen würde, ohne höhere Genehmhaltung einführen zu lassen.

Salzburg in der churfürstlichen Landesregierung den 16ten Aug. 1805.

Joseph Felner.

Edler v. Albini, Hofr. u. Sekretair.

LIX.

Königl. Preußisches Publicandum die Besichtigung der todten Geburten betreffend.

d. d. Berlin, den 25. August 1798.

Von G. G. Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Aufsicht und Beförderung des gewissenhaften und Unterricht gemäßen Verfahrens der Hebammen bey Gebärenden; zur Entdeckung der Fälle, wo durch versäumte bessere Hülfe das Leben eines Kindes gefährdet worden, und zur Verhütung anderer Handlungen der Bosheit, ist es nothwendig alle todt zur Welt gekommene Geburten durch Sachkundige Personen untersuchen zu lassen; um hiernächst die Fehler der Unwissenheit und der Vergehungen aus Versäumniß oder Leichtsinn gebührend ahnden zu können.

Bereits unterm 28sten Septbr. 1784. unterm 14ten April 1785. und unterm 15ten August 1787 sind Verordnungen gegeben, daß zum Behuf jener Endzwecke, genaue Besichtigungen und Untersuchungen aller todtgebornen Kinder, von 7 Monaten und aufwärts, sollen vorgenommen werden, zwar

1) an Physikats-Orten und in den in derselben Umkreis auf eine (bis 1½) Stunde zunächst gelegenen Ortschaften, von den Physicis selbst;
2) auf dem platten Lande und in den von Physikats-Wohnungen über eine (bis 1½) Stunde entfernten Orten, von den approbirten Geburtshelfern, wo deren in der Nähe sind, oder von solchen Wundärzten, welche nach dem Vorschlag der Physikate von dem Collegio-Medico zu diesem Geschäfte werden für fähig erkannt werden.

Diese

Diese Verordnung wird hiemit erneuert, und nachdem deshalb auch die sämmtliche Geistlichkeit der Provinz, durch die Regierung 2ten Senats befehliget worden, daß sie kein todtgebornes Kind — Abortus ausgenommen — ohne vorgängige Besichtigung beerdigen lassen, wenn an dem Orte selbst oder im Umkreis einer Stunde (bis 1½) ein Physikus, Geburtshelfer oder dazu brauchbarer und von den Physicis, den Pfarr-Aemtern zu benennender Landwundarzt befindlich ist; so werden gesammt Unsere Physikate hierdurch weiters angewiesen und befehliget, die ihnen untergeordnete Geburtshelfer und Landwundärzte zu instruiren, von nun an dergleichen Untersuchungen bey sieben und acht monatlichen, dann völlig reif zur Welt gebornen Kindern (mit Ausschluß also der unzeitigen Geburten und frühern Abgänge) unter folgenden Rücksichtspunkten, jedesmalen auf schuldige pflichtmäßige Anzeigen der Hebammen und in dieser Gegenwart vorzunehmen. Es soll

1) die Hebamme gewissenhaft die zur Sache gehörigen Umstände, welche vor oder bey der Geburt sich ereignet haben, erzählen an den Physikus oder Wundarzt; — welcher zunächst bemerken wird,
2) ob der Leichnam schon deutliche Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angegangenen Fäulniß an sich habe und welche?
3) Ob das Kind eine reif ausgetragene Frucht sey; nach dessen Länge (an Schuh und Zollen) und der Beschaffenheit des Oberhäutchen, der Haare und Nägel.
4) Ob das Kind gesund und natürlich, fleischig oder gegentheils krankhaft, abgezehrt und geschwollen gefunden worden?
5) Ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichen-Blässe oder der ganze Körper, auch nur einzelne Theile desselben, und welche mißfarbig gewesen?

6)

6) Ob die Nabelschnur abgerissen oder abgeschnitten, oder noch vorhanden? ob und an welchen Theilen solche umwickelt oder umschlungen gewesen?

7) Ob irgendwo Merkmale äußerer Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten zu entdecken, als Quetschungen, Merkmale einer Verwundung, oder von eingedrückten verbogenen Knochen, am Kopf oder anderwärts, z. B. Verdrehungen der Halswirbelbeine, Verrenkungen der Gelenke an Armen und Füßen, oder würklichen Knochenbrüchen ꝛc.

Ueber den in vorkommenden Fällen nach diesen Rücksichten sich ergebenden Befund, haben die Geburtshelfer und andere dazu geeignete Landwundärzte ihren kurzen Bericht an das Physikat abzugeben, welches solche mit den Berichten der von ihm selbst unternommenen Besichtigungen von Zeit zu Zeit dem Collegio-Medico einsenden wird.

Die sich ereignenden Geburten monströser oder von der Natur abweichender Kinder, sollen von den Hebammen ebenfalls den Physikaten angezeigt werden, um die Beschaffenheit derselben näher untersuchen und berichten zu können.

Bey den vorzunehmenden Untersuchungen der todten Geburten haben die Geburtshelfer und Landwundärzte sich aller Anmaßungen und voreiliger Urtheile gegen oder über die Hebammen zu enthalten, und lediglich auf die genaue Fertigung ihres Berichts zu beschränken — über die an den besichtigten Leichnamen vorgefundene Erscheinungen, sollen sie jedoch die Hebammen in so ferne besorgen, als die näheren Umstände der Geburt zu ihrer Erklärung dienen mögen. Uebrigens werden jedoch sämtliche zur Besichtigung angeordnete Medizinal-Personen angewiesen, daß sie, dafern sie bey der Besichtigung eines todten Kindes über den natürlichen Tod desselben einen Zweifel hätten, und willkührliche Gewaltthätigkeiten vermuthen, dies sogleich der Behörde zur weitern legalen Untersuchung anzeigen sollen. —

Hier-

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden genau zu achten.

Berlin, den 25sten August 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Hardenberg.

LX.

Verordnung des H. H. Raths der Reichsstadt Frankfurth am Mayn, die Eröffnung des Leichnams der Schwangern betreffend.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath der heil. Reichs-Stadt Frankfurth am Mayn vorgekommen, daß bey Sterbfällen schwangerer Weibspersonen auf die nöthige Eröffnung des Leichnams aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit die gehörige Rücksicht nicht jederzeit genommen worden; dennoch aber, wenn hierzu schleunig geschritten wird, die Leibesfrucht öfters bey Leben erhalten und gerettet werden kann;

Als verordnen wir andurch ernstgemessen, und wollen, daß künftighin in allen dergleichen Ereignissen die Hinterlassene, oder diejenige, welche um die Verstorbene gewesen sind,

1) Mitelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes, sich des würklichen Ablebens der für todt geachteten schwangern Person versichern.

Sofort

2) Also gleich und ohne den geringsten Aufschub, es sey bey Tag oder bey Nacht, unangesehen, ob die Verblichene ihrer Niederkunft nahe gewesen, oder nicht,

nach

nach Ermessen des Arztes die Eröffnung des Leichnams vornehmen lassen; zu deren Veranstaltung derselbe einen jeden behülflich zu seyn wissen wird.

Wie nun alles auf unverzögerte schnelle Bewerkstellung der Section ankommt, da die Leibesfrucht länger nicht als eine Viertel- höchstens halbe Stunde in dem Leibe der todten Mutter lebendig bleiben kann, mithin bey der geringsten Versäumniß das Leben eines Menschen in Gefahr stehet.

Also werden auch

3) Die in der Krankheit der Verstorbenen gebrauchte Aerzte, oder etwa beygezogene Hebammen, nachdrücklich angewiesen, ihres Orts in dergleichen Todesfällen das Nöthige zu erinnern, und daferne, wider bessere Erwartung, die Hinterlassene der Eröffnung des Leichnams sich widersetzen, bey einem der regierenden Herren Burgermeister zu alsbaldiger nöthiger Vorkehrung, auf das schleunigste die Anzeige zu thun.

Wornach in vorkommenden Fällen alle diejenigen, die es angehet, sich zu richten, und für der sonst, nach Befinden, zu gewärtigenden Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath am 13ten Juni 1786.

LXI.

Königlich-Preußische Verordnung, das allzufrühe Tragen neugebohrner Kinder zur Kindtaufe betreffend, d. d. Bayreuth d. 14. Febr. 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. In Landesväterlicher Erwägung der Uns von Unserm Obergebürgl. Collegio medico geschilderten nachtheiligen Folgen, welche die rauhe Witterung auf das Leben neugeborner Kinder, durch das allzufrühe Tragen zur Kindtaufe hat, so befeh-

fehlen Wir Euch, Euren sämmtlichen Capitularen aufzugeben, in Predigten und bey andern schicklichen Gelegenheiten ihre Eingepfarrten zu ermahnen, daß sie ihre Kinder hauptsächlich im Winter nicht zu frühe in der Kirche taufen, sondern diese Handlung entweder im Hause vornehmen lassen, oder damit etwa 14 Tage nach der Geburt nachwarten.

Bayreuth den 14. Febr. 1798.

LXII.

Reichsstadt Frankfurtische Verordnung, daß Säugammen nicht anders im Dienst genommen werden sollen, als wenn sie von dem Sanitäts-Amt angenommenen Chirurgo ein Gesundheitszeugniß aufweisen können; vom 4. September 1764. *)

Es hat die betrübte Erfahrung, leyder! nur allzuviel gezeiget, daß unschuldige Kinder, durch ungesunde, und mit ansteckenden, hauptsächlich aber venerischen Krankheiten, behaftete Säugammen, öfters um ihre Gesundheit, und nicht selten um ihr Leben selbsten gekommen sind. Um diesem dahero entstehenden großen Unglück ins künftige möglichst vorzubeugen, ergehet von Seiten löbl. Sanitäts-Amts an alle und jede Personen, welche denen Säugammen Dienste zu verschaffen suchen, insbesondere aber an alle hiesige Hebammen, deren Beyläuferinnen, und sämmtliche Warthweiber, der ausdrückliche Befehl, hinführo, bey Strafe drey Gulden, keine Säugamme mehr in Dienste zu bringen, welche nicht zuvor, in Ansehung der Milch, als auch hauptsächlich ihrer Gesundheit, von dem hierzu vom löblichen Sanitäts-Amt angenommenen Chi-

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 175. IV. 754.

Chirurgo, Joh. Jakob Parrot, vorher gehörig besichtiget, und, daß sie nichts ansteckendes an sich habe, mit einem gedruckten und von demselben eigenhändig unterschriebenen Schein versehen sey. Zu gleichem heilsamen Endzweck soll von nun an nicht mehr erlaubt seyn, daß eine Säugamme, ohne gedachten Schein zu haben, in die hiesige wöchentliche Nachrichten gesetzet werde. Und da das Wohl des gemeinen Wesen hierdurch einzig und allein befördert werden soll, so zweifelt ein löbl. Sanitäts-Amt um so weniger, daß alle diejenigen, welche inskünftige Säugammen nöthig haben, keine, als nach geschehener Besichtigung annehmen, und folglich sich selbsten vor Schaden zu hüten wissen werden.

Frankfurt den 4. Sept. 1764.

Sanitäts-Amt.

Instruktion

für den vom löblichen Sanitäts-Amt, zur Besichtigung derer Säugammen, angenommenen Chirurgen, vom 4. Sept. 1764.

§. 1. Da die Besichtigung der Säugammen die Vermeidung ansteckender, insbesondere aber venerischer Krankheiten, hauptsächlich bey unschuldigen Kindern, zum Endzweck hat, so muß der hierzu vom löblichen Sanitäts-Amt angenommene Chirurgus überhaupt dahin sehen, daß keiner Weibsperson, sie seye ledigen oder verheyratheten Standes, erlaubt werde, ein Kind zu säugen, welche nur den geringsten Verdacht einer ansteckenden, insbesondere aber venerischen Krankheit habe.

§. 2. Zu diesem Ende soll der Chirurgus alle und jede Säugammen, in Ansehung der Reinigkeit ihres Leibes überhaupt, und in Betrachtung der Milch insbesondere,

dere, besichtigen, und wohl überlegen, ob sie ein Kind zu säugen tüchtig seyen. Und da hierbey das Ansehen ihres eigenen oder fremden säugenden Kindes von großem Nutzen ist, so soll er dieses niemals unterlassen, überhaupt aber in allem, was zu einer guten Säugamme erfordert wird, sich von einem Mediko unterrichten lassen.

§. 3. Jede Weibsperson, so ein Kind tränken will, sie sey verheyrathet oder ledigen Standes, soll an ihrem ganzen Leibe von dem Chirurgo besichtigt werden. Er muß dahero ihr Angesicht, Mund, Nase, Haare und Brüste wohl betrachten, ob solche nichts verdächtiges an sich haben. Zuvörderst aber soll er ihre Geburtstheile, vaginam uteri, die Weichen und den After, sowohl befühlen als auch sehen, ob nicht etwan Zeichen einer venerischen Krankheit an denselben zu bemerken seyen. Wenn sich Fluor albus, er seye benignus oder malignus, zeigen sollte, so soll das Kinder-Säugen einer solchen Person, so wie in venerischen Umständen überhaupt, gänzlich verboten seyn.

§. 4. So wie in allen venerischen Zufällen ein Kind zu tränken verboten ist, eben so soll hinführo nicht mehr gestattet werden, ein Kind zu säugen, wenn die Amme die Krätze oder sonsten einen Ausschlag oder Unreinigkeit ihres Leibes hat.

§. 5. Wenn der Chirurgus mit Gewißheit erfahren kann, daß eine Säugamme eine erbliche oder langwierige Krankheit an sich habe, als: Gicht, Steinschmerzen, Blutspeien, Gülden-Ader, Husten mit Engbrüstigkeit und eyterhaften Auswurf, Lungensucht, schwere Noth und dergleichen mehr, so soll er ebenfalls einer solchen Person keinen Schein geben, sondern alle diejenigen, so hiermit behaftet sind, und deren äußerliches Ansehen kränklich, oder deren Athem auch nur übelriechend wäre, sollen nicht Erlaubniß haben, ein Kind zu tränken. Und für diese Bemühung und den darzu nöthigen Schein soll eine jede Säugamme dem Chirurgo in seinem Haus 20 Kreuzer zu

zah-

zahlen verbunden seyn; sollte hingegen jemand den Chirurgum diesfalls zu sich rufen lassen, so wird demselben alsdann 30 Kreuzer zu fordern erlaubt seyn.

Formular Gesundheitsscheines für eine Säug-Amme.

Daß Vorzeigerin dieses gute Milch und gegenwärtig nichts ansteckendes an sich habe, bezeuget hiedurch.

Frankfurt den 17

LXIII.

Churbraunschweigische Verordnung, die Einimpfung der Schutz-Blattern betreffend. d. d. 4. März 1803. *)

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

So glücklich auch die bisherigen Versuche mit Einimpfung der sogenannten Kuhpocken oder Schutz-Blattern gewesen sind, um die Menschen vor der verheerenden natürlichen Blattern-Krankheit zu bewahren, so wird doch die heilsame Absicht nie mit Sicherheit erreicht werden, keiner die völlige Ueberzeugung erhalten können, daß er oder die Seinigen vor Ansteckung des natürlichen Blattern-Gifts gesichert sey, so lange darüber annoch ein Zweifel obwaltet, ob echte Kuhblattern-Materie eingeimpfet worden und diese auch wirklich echte Kuhblattern hervorgebracht habe.

Beydes zu unterscheiden und zu prüfen vermag der Laie in der Arzeney-Wissenschaft um so weniger, da die unechten Kuhblattern mit den Ersten viele Aehnlichkeit ha-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 178. IV. 755.

haben, auch die echte Kuhblattern Materie dem Anscheine nach wirken kann, ohne daß wirkliche Kuhblattern entstanden sind.

Gleichergestalt erfordert der Gesundheits-Zustand der Personen, die geimpfet werden sollen, eine jedesmalige arzeneywissenschaftliche Untersuchung, auch die Einimpfung selbst, eine eben so sachverständige Behandlung, wenn unangenehme Zufälle vermieden, oder die zu Impfenden nicht unnöthiger Weise beschweret werden sollen.

Da Wir nun aber vernehmen, daß in Unseren teutschen Landen, Leute, welche nicht fähig sind, echte und unechte Kuhpocken zu unterscheiden, sich mit der Impfung derselben abgeben; So finden Wir Uns aus Landesherrlicher Vorsorge bewogen, Nachstehendes zu verordnen.

I. Soll die Einimpfung der Schutz-Blattern oder Kuhpocken lediglich von den in Unseren Landen aufgenommenen Aerzten, und Unseren Leib-Hof- auch übrigen in Eid und Pflicht stehenden Chirurgen geschehen. Allen andern Wundärzten und übrigen Personen, ohne Ausnahme, wird solche vorzunehmen hiemit, bey Vermeidung einer Geldbuße von Zehen Thalern, verbothen; es wäre dann, daß von ersteren sich welche vorzüglich zu dem Geschäfte auszeichneten, und darüber hinlängliche Zeugnisse des Stadt- oder Land-Physikus ihres Distrikts beyzubringen vermöchten, auf welchen Fall Unser Staats-Ministerium, befindenden Umständen nach, solche mit besonderer Concession unentgeldlich versehen wird.

II. Haben die Aerzte und diejenigen Wundärzte, welchen die Einimpfung der Schutzblattern verstattet worden, auf Eid und Pflicht dafür zu sorgen, daß jederzeit echte Schutzblattern-Materie genommen und angewendet werde. Auch

III. Vorerst und bis zu weiterer Verfügung alle Jahre, und zwar jedesmahl in den nächsten vier Wochen nach dem Jahreswechsel, von der Anzahl der im vergan-

gan-

gangenen Jahre Geimpften und von dem Erfolge der Einimpfung, nach einem zu haltenden richtigen Tagebuche, Unserm Staats-Ministerio eine Tabelle, wie das anliegende Formular selbige in mehrerem vorschreibt, einzuliefern.

IV. Sollten wider Verhoffen, Geimpfte in der Folge mit den natürlichen Blattern dennoch, oder mit besondern Nachkrankheiten befallen werden; So haben die Stadt- und Landphysici davon Unserm Staats-Ministerio mit Anführung der näheren Umstände gleichmäßige Anzeige zu thun; Auch stehet diese Anzeige, jedem Andern mit Bemerkung des Arztes, welcher die Einimpfung verrichtet hat, frey.

V. Vertrauen Wir zwar, daß die Aerzte und diejenigen Wundärzte, welchen die Einimpfung der Schutzblattern zugestanden wird, zur Beförderung des heilsamen Zwecks, ohne besondere Vorschrift, in Ansehung der Belohnung für ihre Mühwaltung der Billigkeit nachgehen und vorzüglich auf die Vermögens-Umstände der Hülfsbedürftigen Rücksicht nehmen werden; damit indeß jedermann um so mehr überzeugt sey, daß gegenwärtige Verordnung nicht den Vortheil der Aerzte zum Grunde habe, so wird für jede Einimpfung, die an dem Orte, wo der Arzt wohnet, geschiehet, die Taxe auf Zwölf Mariengroschen und für die demnächstige Beurtheilung der Schutzblattern, auf Sechs Mariengroschen bestimmt. Würde aber der Arzt oder Wundarzt sich außerhalb seines Wohnorts begeben müssen, so sind demselben, außer obiger Gebühr, annoch die Reise-Kosten und zwar diese, wenn mehrere Personen an einem Orte zu gleicher Zeit geimpfet werden, von selbigen zusammen zu vergüten.

Besondere Diäten bey dergleichen auswärtigen Besuchen finden nicht anders statt, als wenn die Anzahl der an einem Orte zu impfenden Personen so geringe, daß die Summe der von solchen Personen zu entrichtenden

Im-

Impfungs-Gebühren nicht so viel, als die festgesetzten Diäten, beträgt.

In gleicher Maße wird es auch bey der Beurtheilung der Schutzblattern gehalten, und werden daher die Landbewohner, wenn sie mit den Ihrigen sich nicht selbst zum Arzt begeben können, für sich am sichersten sorgen, daß sie ortsweise sich zusammen thun, und die Einimpfung der Schutzblattern zu gleicher Zeit vornehmen lassen.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Obrigkeiten in teutschen Landen sich nach dieser Verordnung schuldigst zu achten, und selbige mittelst öffentlichen Anschlages auch sonst gewöhnlicher Maßen, den Aerzten, Wundärzten und Unseren übrigen Unterthanen zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 4ten März 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmansegge. v. d. Decken. Grote.

G. W. Dommes.

Schutz-

S-Tabelle

N.

ꝛ u N.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p0689-4

Schutzblattern-Impfungs-Tabelle

vom

Jahre 1803.

von

dem Arzte N. N. zu N.

dem Wundarzte N. N. zu N.

Anzahl.	Name und Stand des Geimpften.	Alter.	Wohnort.	Gesundheits-Zustand.	Kurze Nachweisung des Subjects von dem die Schutzblattern-Materie genommen.	Zeit der Impfung.	Verlauf der Krankheit.	Nachkrankheiten.
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

Aufenthalts-Ort des Arztes und Tag der Absendung der Tabelle.

Namens Unterschrift des Arztes.

pfung.	Verlauf der Krankheit.	Nachkrankheiten.

LXIV.

Königlich Preußisches Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medizinal- und andere Personen bey Impfung der Schutzblattern richten sollen.

De Dato Berlin den 31sten Oktober 1803.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen: In der festen Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften nicht gleich einen Gegenstand der Regierung abgeben müssen, haben Wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unsern Staaten, so wie im Auslande, seit ihrer im Jahr 1795 erfolgten zufälligen Erfindung so große Fortschritte gemacht hat, bloß der Leitung Unserer Medizinal Behörde überlassen, und nur in sofern mitgewirkt, daß Wir, um stets ächten Impfungsstoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg, und andern großen Städten Unserer Monarchie, besondere Impfungs-Institute auf Unsere Kosten haben etabliren lassen. Nachdem aber in Gefolge der aus Unserm Medizinal-Departement unterm 11ten July 1801., und 7ten Juny pr. ergangenen Cirkularien und Anweisungen für die Medizinal-Collegia und die praktischen Aerzte sich die Fragen:

1) Schützt der ächte Kuhpockenstoff vor der Ansteckung der natürlichen Pocken?
2) Ist die Impfung der erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden?

zum überwiegenden Ausschlag für die Vacine entschieden haben, indem Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktischen Aerzten und Regiments-Chirurgen 17,741 veranstaltete und sorgfältig be-

beobachtete Impfungen einberichtet, und dabey die erste Frage durch 8000 Ansteckungsversuche bestätigt, die zweyte aber durch eine seit drey Jahren fortgesetzte pflichtmäßige Controlle zum Vortheil der Schutzblattern bestätiget worden; so finden Wir aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlasset, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung nunmehro zu einem besondern Augenmerk Unserer Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pocken-Uebel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 40,000 Menschen in Unsern Landen wegrafte, so bald als möglich vertilget und ausgerottet werde.

Zu dem Ende befehlen Wir

§. 1. Unserm Medizinal- und Sanitäts-Departement, das Impfungswesen in Unsern Landen durch Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jährlich von dem Resultate Anzeige zu thun.

§. 2. Machen Wir es allen Orts-Obrigkeiten, Magisträten, Stiftischen-, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblattern-Impfung auf alle Art und Weise die Hand zu bieten, und besonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, so viel an ihnen ist, zu zerstreuen, und aus dem Wege zu räumen.

§. 3. Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkührliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden besorglichen Ansteckung Unserer Unterthanen, die von den natürlichen Menschenpocken verschont geblieben sind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblattern-Impfung sich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, gestatten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingt autorisirten Medizinal-Personen, nur in den Fällen mit der Impfung des Stoffs

menschen

menschlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn

1) eine wirkliche Pocken-Epidemie an einem Orte sich zeigt, und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen; wobey es sich aber von selbst versteht, daß einzeln erscheinende Pokken, welche ohnehin in großen Städten für jetzt noch fast beständig angetroffen werden, nicht für eine epidemisch herrschende Pockenkrankheit zu halten sind;
2) wenn einzeln erscheinende Pocken in einem Hause sich zeigen, und darin andere pockenfähige Menschen sich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen;
3) wenn nach dem Ermessen der Polizey-Obrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menschen-Pocken verlangt, das zu impfende Subjekt dergestalt zu isoliren im Stande ist, daß weder durch dasselbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Personen, eine weitere Verbreitung des Uebels statt finden kann.

In diesen Fällen ist aber der zur Impfung der Menschen-Pocken schreitende Arzt verbunden, augenblicklich diesen Vorfall der Polizey-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinschaftlich mit dem Arzte gehalten seyn soll, die zur Verhinderung der fernern Ansteckung nöthigen Vorsichts-Maßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derselben strenge zu invigiliren. Ueberdies ist auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgesetzten Medizinal-Collegio anzuzeigen.

Außer diesen Fällen verbieten Wir den gedachten Medizinal-Personen, sich bey fiskalischer Ahndung irgend weiter mit Impfung der Menschenblattern zu befassen.

§. 4. Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die praktischen Aerzte und die Regiments-Chirurgen gesetzlich autorisirt gewesen, Wir gleichwohl wünschen, daß Unsere getreue Unterthanen dieses Schutzmittels sich bald allgemeiner erfreuen mögen; so wollen Wir den Kreis-Land- und gerichtlichen Chirurgen, gleiche Befugniß unbedingt, den Stadt-Chirurgen an Oerten, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt; sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen: auch den übrigen Militair Chirurgen, als Bataillons- und Ober-Chirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen aber nur in so ferne die Befugniß zur Impfung zugestehen, als der Regiments-Chirurgus sie dazu tüchtig gefunden, und ihnen solches schriftlich bezeuget hat.

§. 5. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern durch andere als sachkundige Männer, besonders durch die Land-Geistlichen, mit dem besten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben worden; so wollen Wir den Land-Geistlichen und Schullehrern, auch den Land-Hebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann

1) bey dem nächsten Physiko die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit den Zeichen der echten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen; sich auch

2) den Impfstoff von ihnen, oder aus einem Unserer Impfungs-Institute zu Berlin, Magdeburg, Warschau, oder Königsberg in Preußen, mittheilen lassen, wofür sie, außer den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben.

Dagegen müssen sie aber auch ihrerseits diese Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe ansehen; wiewohl den Guts-Obrigkeiten unverschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bey vorzüglich beförderten Nutzen, an Unsere Medizinal-Collegia zu wenden, welche dann, wann sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unser Ober Colegium-Medicum et Sanitatis gelangen lassen sollen.

§. 6. Zum Besten dieser §. 5. benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Districts-Physici „daß sie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geschicklichkeit besitzen" legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes Dr. Brehmer:

Die Kuhpocken; kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken wissen ꝛc. für Eltern und Nichtärzte; nebst einer vollständigen Beschreibung der Impfungs-Methode und der Behandlung ꝛc. Berlin 1801.

imgleichen von der Schrift des Dr. Hirsch zu Ansbach:

Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels, zur Beherzigung des Bürger und Landmannes. Ansbach 1802.

eine nahmhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unsere Collegia-Medica et Sanitatis abgehen lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Physiker, von welchen sie ihr Attest erhalten haben, sich wegen unentgeldlicher Verabfolgung der nöthigsten Exemplarien an sie wenden können.

§. 7. Wenn gleich den Ober- und Bataillons-Chirurgen unbedingt, den Compagnie- oder Escadrons Chirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern in §. 4. ertheilet worden; so wird doch dadurch an der Verfassung, daß diese Militair-Chirurgen sich bey

Ei-

Civilpersonen der Ausübung ihrer Kunst, folglich auch der Schutzblattern-Impfung, enthalten müssen, wenn nemlich an dem Orte ihres Aufenthalts Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden sind, nichts geändert.

§. 8. Alle in §. 4. zur Impfung autorisirte Personen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, sind schuldig, solche Arme, die von der Orts-Obrigkeit ein Armen-Attest vorzeigen, unentgeldlich zu impfen; nur die Militair-Chirurgen bey Personen des Civil-Standes sind dazu nicht verbunden.

§. 9. Unsere Regiments- und Bataillons-Chefs, besonders den Vorstehern unserer militairischen Erziehungs-Anstalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung sich bestens angelegen seyn zu lassen.

Schließlich werden Wir auf den Vorschlag des Chefs Unserer Medizinal-Departements-Aerzte, welche sich um das Impfungs-Wesen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Charakter Unserer Medizinal-Räthe, frey von Chargen- und Stempelgebühren, begnadigen; wie Wir dann auch dies allgemeine Impfungs-Reglement Höchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel haben bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 31sten Oktober 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von der Schulenburg.

LXV.

LXV.

Deklaration und Erweiterung des Königl. Preußischen Impfungs-Reglements vom 31sten Oktober 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen: Wir haben durch das unterm 31sten Oktober a. p. erlassene Impfungs-Reglement die Grundsätze, nach welchen sich die Obrigkeiten, Medizinal- und andere Personen bey Impfung der Schutzblattern richten sollen, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch Unser Medizinal-Departement angewiesen, Uns von dem fernern Resultat dieser Angelegenheit Anzeige zu thun. So wie sich nun solches nach dem pflichtmäßigen Bericht Unsers Ober-Collegii-Medici et Sanitatis außerordentlich vortheilhaft auszeichnet, indem mehr als 50,000 Impfungen in Unsern Landen durch die Medizinal Collegia und Behörden kontrollirt, und nicht ein Fall bemerkt worden, der an der schützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unschädlichkeit, sowohl der Krankheit selbst, als ihrer Folgen zweifeln ließe; so finden Wir Uns aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere getreue Unterthanen veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Bestimmung und resp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir §. 1. die Einschränkung des Reglements §. 4., nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufsicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtigt waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit voraussetzen können, daß jeder Wundarzt sich mit den Kennzeichen der echten Schutzblattern, der Impfungs-Methode, und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen lassen Wir es einstweilen in Betreff der nicht sachkundigen Personen, welche sich mit der Impfung befassen wollen, bey der Vorschrift des §. 5. des Reglements vom 31sten Oktober 1803. bewen-

den. §. 2. Ob Wir gleich im §. 9. des gedachten Reglements den Regiments- und Bataillons-Chefs, auch den Vorstehern der Militair-Erziehungs-Anstalten, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung empfohlen haben; so hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz bestätigt. Wir machen es daher den Militair- und Civil-Aerzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorstellungen möglichst dafür zu sorgen, daß Eltern und Kinder sich freywillig zur Anwendung dieses Schutzmittels entschließen. §. 3. Damit auch das wegen der Schutzblattern noch hie und da herrschende Vorurtheil immer mehr und mehr ausgerottet werde; so fordern Wir die Geistlichen aller Confessionen hierdurch auf, bey schicklichen Gelegenheiten die Impfung derselben den Gliedern ihrer Gemeinden, als eine moralische Pflicht, an das Herz zu legen, und selbst gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweisen. Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medizinal- und Polizey-Behörden, auf die Befolgung dieser Deklaration, indem Wir es übrigens bey den Vorschriften des Reglements vom 31sten Oktober pr. bewenden lassen, und nur bemerken, daß das Warschauer Impfungs-Institut nach Posen transferirt worden, alles Ernstes zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13ten Oktober 1804.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg.

LXVI.

Hochfürstlich Lippische Verordnung, wegen der Hundetollheit, und der Wasserscheu. d. d. Detmold den 4ten Oktober 1791. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

Da es, aus jetzt genug bekannt gewordenen theoretischen Gründen und auch aus schon genug bestätigter Erfahrung, selbst nach den in hiesigem Land darüber eingeforderten Berichten, gewiß ist, daß das sogenannte Tollwurmschneiden bey den Hunden, zur Vorbeugung des Toll- und Wüthigwerdens derselben ganz unzulänglich sey; so heben Wir alle vorherigen Verordnungen, welche das Schneidenlassen des Tollwurms bey den Hunden befehlen, hiemit auf, und überlassen es jedes eigenem Willen, ob er damit fortfahren wolle. Hingegen finden Wir Uns aus Landesväterlicher Fürsorge bewogen, jedermann andurch zu ermahnen, aus Liebe für sich, die Seinigen und seine Nebenmenschen, keinen entbehrlichen Hund zu halten, damit Wir Uns nicht genöthiget sehen, bey Verabsäumung dieser Unserer Erinnerung, demnächst ernstlichere Verfügungen zur Abstellung des unnöthigen Hundehaltens zu treffen.

Um die bis jetzt bewährt gefundenen Vorsichtsregeln zur Verhütung des Tollwerdens der Hunde, wie auch die Zufälle und Merkmale der Hundetollheit, und die ersten und nöthigsten Hülfsleistungen gegen die Folgen eines tollen Hundebisses zu jedermanns Kenntniß und Wissenschaft gelangen zu lassen, haben Wir befohlen, daß ein von Unsern Medizinalräthen abgefaßter Medizinalunterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Ver-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 184.

Verhütung der gefährlichen Folgen derselben, durch den Abdruck in dem vorjährigen Intelligenzblatt Nr. 29. ꝛc. und in dem Lemgoischen Kalender für das jetzige 1791ste Jahr allgemein bekannt gemacht worden, und empfehlen andurch zur Verhütung des Ausbruchs der Hundetollheit und zur Vorbeugung der unglücklichen Folgen derselben.

I. Jedem Einwohner dieses Landes, der einen oder mehrere Hunde hält, die im Medizinalunterricht §. 2. Nro. I. bis VIII. angeführten Verhütungsregeln gegen das Tollwerden der Hunde sorgfältig zu befolgen; dabey verordnen Wir, daß

II. niemand beißige oder heimtückische Hunde halten solle, es sey denn, daß selbige beständig und an Orten, wo Vorübergehende nicht durch sie erschreckt, oder verletzt werden können, an Ketten gelegt würden; auch soll jedem, wer nicht eine Jagd besitzt oder Jagdfreyheit genießet, das Halten der Jagd- und insbesondere der Hetzhunde verboten seyn.

III. Jeder soll seinen Hund, so viel als möglich, vorzüglich des Nachts, im Hause halten; wie Wir Uns dann in Absicht der Schlächter, schlachtenden Juden, Hirten- und Schäfer-Hunde auf die vorhin schon erlassene Verordnungen hiemit ausdrücklich beziehen. Der Besitzer einer Hündin soll selbige, sobald sie läufisch wird, innerhalb seines Hofes behalten; dabey wird ihm das zeitige Belegenlassen derselben empfohlen. Fremde sollen, wenn sie Hunde bey sich haben, in den Thoren gewarnet werden, selbige während des Aufenthalts in der Stadt nicht herum laufen zu lassen.

IV. Jedermann soll auf den Gesundheitszustand seines Hundes beständig eine genaue Obacht haben, und sobald er, nach Maßgabe des §. 3. des Medizinal-Unterrichts, die Zufälle des ersten Zeitraums des Tollwerdens an demselben bemerket, ihn ohne Aufschub sogleich todt-

todtschlagen, oder, wenn er dies nicht will, auf seine Gefahr, wegen aller entstehenden üblen Folgen, sogleich einsperren, und ihn nach Vorschrift des Medizinalunterrichts §. 3. behandeln. Sobald aber die Zufälle des zweyten Zeitraums der Tollheit an einem Hund bemerket werden; so soll derselbe von dem Eigenthümer oder den Seinigen und nöthigenfalls mit Hülfe der Nachbarschaft unverzüglich getödtet, und demnächst, in Gegenwart des Stadtunterbedienten oder des Bauerrichters, nach Vorschrift Nro. X. dieser Verordnung verscharret werden.

V. Würde ein der Tollheit verdächtiger Hund seinem Besitzer entfliehen, so soll dieser alsobald die Anzeige von dem Durchgehen des Hundes mit Bemerkung der Gestalt, Farbe und anderer Abzeichen desselben bey der Orts-Obrigkeit, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, in diesem und allen folgenden Fällen, bey dem Untervoigt, Bauerrichter, oder den Vorstehern, wer davon am nächsten zu treffen ist, machen; wäre ein toller Hund aus einem andern Ort hergekommen, so soll jedermann, wer die erste Nachricht von der Gegenwart desselben einzieht, bey schwerer Verantwortung gehalten seyn, der Ortsobrigkeit, und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern ohne den mindesten Verzug Nachricht davon zu geben, und diese sind in beyden Fällen bey gleicher Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die zweckmäßigste Veranstaltung zu treffen, daß die Bewohner des Orts, um sich und die ihrigen sichern zu können, vor der Gefahr gewarnt werden, auf daß der Hund alsobald aufgesucht und getödtet werde.

VI. Sollte aber ein Hund, von dessen Tollheit man noch nicht gewiß überzeugt wäre, kurz vor oder während seines Krankseyns irgend einem Menschen beschädigt, oder auch nur begeifert haben; so soll dieser Hund, insofern es geschehen kann, nicht sogleich getödtet werden, sondern der Besitzer desselben soll gehalten seyn, ihn, nach Inhalt des §. 3. des Medizinalunterrichts, so lange auf

das

das sicherste einzusperren und zu beobachten, bis man Gewißheit erhalten: Ob der Hund wirklich toll sey, oder nicht? damit die auf jeden Fall nichts desto weniger mit den erforderlichen Hülfsmitteln sogleich zu versehende beschädigte Person, wenn die Tollheit des Hundes sich nicht bestätiget, von der Unschädlichkeit der Verletzungen demnächst völlig überzeugt werden könne.

VII. Wer dieser Verordnung zuwider, nicht die erforderliche Aufsicht auf seinen Hund, und insbesondere wer gleich nach sich ergebendem Verdacht der Tollheit desselben nicht die sorgfältigste Vorsicht anwendet, ihn außer Stand zu setzen, auf irgend eine Art zu schaden, bleibt nicht allein für die rechtlichen Folgen in Absicht der Schaden- und Kosten Ersetzung verhaftet, sondern soll außerdem dem Befinden nach mit verhältnißmäßiger willkührlicher Strafe belegt werden.

VIII. Würde ein toller Hund in einem Ort nicht eingeholt und erlegt, so soll die Obrigkeit dieses Orts und auf den Dörfern der Unterbediente oder die Vorsteher, allenfalls auf öffentliche Kosten, allen benachbarten Ortschaften, auf eine Stunde weit, die schleunigste Nachricht, wo möglich durch einen reitenden Boten mittheilen, damit man daselbst die nöthige Obacht habe, und Sicherheit nach Nro. V. veranstalte.

IX. Gleichwie Wir von jedermann das ungesäumteste Erlegen eines herumlaufenden tollen Hundes unter Beachtung der erforderlichen Vorsicht erwarten; so werden Wir auch besonders den hierbey bewiesenen Eifer mit gnädigstem Wohlgefallen vernehmen.

X. Jeder getödtete tolle oder der Tollheit verdächtige Hund, soll ohne Verzug und in Gegenwart des Unterbedienten mit Haut und Haar, mit allem, worauf er gelegen, oder was er mit seinem Geifer besudelt haben kann, mit seinen Freß- und Sauf-Geschirren, und mit der zu dem Ende vorsichtig abzutragenden Erde, worauf er gelegen

gen oder getödtet worden, an einem abgelegenen Ort, in ein geräumiges sechs Schuh tiefes Loch verscharret, und mit lebendigem Kalk, wenn man solchen habhaft werden kann, überschüttet, wie auch mit schweren Steinen bedeckt werden. War der Hund während seiner Tollheit in eine Hütte gesperrt, soll selbige vorsichtig abgerissen und verbrannt, hätte er aber in einer Stube oder in einem Stalle gelegen, so müssen diese Orte recht wohl mit ungelöschtem Kalk oder mit ausgelaugter Asche alsobald ausgescheuert, allemal aber die Kette, woran er gefesselt war, recht wohl ausgeglühet werden.

XI. So bald irgend ein Mensch von einem tollen oder der Tollheit verdächtigen Hund auch nur im mindesten verletzet worden, soll dies von dessen Angehörigen unverzüglich der Orts-Obrigkeit, oder den Unterbedienten, oder Vorstehern angezeiget werden. In den Städten soll der Magistrat alsdenn dafür sorgen, daß die beschädigte Person augenblicklich in die Besorgung eines Arztes oder in dessen Entstehung vorerst und bis zu desselben sogleich zu befördernder Ankunft, eines geschickten Wundarztes genommen werde. Auf den Dörfern müssen die Unterbedienten oder Vorsteher schleunigstes Herbeyrufen des zunächst wohnenden Chirurgen, nöthigenfalls auf öffentliche Kosten, veranlassen, und eben so ungesäumt dem Amt den Fall schriftlich oder durch einen abzusendenden Boten melden, welches dann den Physikus oder den Amtschirurgus, wenn er näher wohnet, zu dem Beschädigten zu befördern hat. Damit auch jeder von einem tollen Hund Beschädigter ohne Aufschub zweckmäßige Hülfe erhalte: So haben Wir nicht allein befohlen, daß in den Medizinalunterricht §. 5. Anweisung gegeben worden, was die von tollen Hunden verletzten Personen zu ihrer Rettung sogleich thun sollen, worauf also selbige und die Angehörigen derselben, wie auch die Obrigkeiten und die Unterbediente und Dorfs-Vorsteher hiedurch verwiesen werden; sondern Wir

haben

haben auch für die Chirurgen der zweyten Klasse im hiesigen Lande eine Anleitung, wie selbige die von tollen Hunden beschädigte Personen behandeln sollen, *) abfassen, und werden sie zur genauen Befolgung derselben anhalten lassen. Auch befehlen wir hierdurch, daß die Unterbedienten und Vorsteher, wenn sich die verletzte Person oder deren Angehörige dem Heilverfahren nicht fügen wollten, nöthigenfalls mit Hülfe des Predigers oder ihres Beamten die Hindernisse zu heben suchen sollen.

XII. Würde ein von einem tollen Hund beschädigter Mensch in der Folge Vorzeichen der Wasserscheu an sich merken lassen, worüber im Medizinalunterricht §. 6. die erforderliche Nachricht ertheilt worden ist, so sollen die Ortsobrigkeit und Unterbediente oder Vorsteher auch in diesem Fall, die in der vorigen Nr. XI. von uns verordnete Verfügung, nöthigenfalls auf öffentliche Kosten treffen und dafür sorgen, das dem Kranken wenigstens zwey Wärter gegeben werden, und daß diese alle Verordnungen des Arztes oder Wundarztes auf das pünktlichste befolgen.

XIII. Sollte der Kranke sterben, so soll zwar mit der Beerdigung geeilet werden, jedoch darf selbige nicht vor Ablauf 24 Stunden geschehen, und der Magistrat, oder das Amt, Unterbediente oder Vorsteher müssen dafür sorgen, daß der Körper des Todten so eingekleidet, wie er starb, ungewaschen und ungereinigt, mit möglichster Vorsicht von dem Sterbelager genommen, mit Essig besprengt, in Linnen, oder noch besser, in Wachstuch gewickelt, und sobald wie möglich eingesargt und bis zur Beerdigung bewacht werde. Die Leiche soll nicht nach dem Kirchhofe getragen, sondern dahin auf einem Wagen gefahren, in ein 6 Fuß tiefes Grab gebracht, mit einem Fuß hoch lebendigen Kalks, wenn man selbigen haben kann, und

*) Diese Anleitung ist sub ⊙ dieser Verordnung beygefügt worden.

und alsdann gehörig mit Erde überschüttet werden. Auch soll alles, worauf der Kranke während der Wasserscheu gelegen, oder was er mit seinem Speichel u. dgl. besudelt haben kann, an einem abgelegenen Ort, in Gegenwart der Unterbedienten, verbrannt und nöthigenfalls aus irgend einem öffentlichen Fond Erstattung dafür verfüget werden. Das Bettgestelle und die Stubendiele müssen alsobald mit ungelöschtem Kalk, oder mit unausgelaugeter Asche gereiniget, wohl abgehobelt nnd die Späne verbrannt, die Wände der Stube frisch ausgeweißt und alle vom Kranken gebrauchte metallene Geräthschaften wieder ausgeglühet werden.

XIV. Würde ein toller Hund einen andern Hund oder sonst ein oder mehrere Stücke Vieh anfallen; so ist jeder schuldig, solches nicht nur dem Eigenthümer des, oder der angefallenen Thiere, sondern auch der Ortsobrigkeit, oder auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern anzuzeigen, und diese sollen bey schwerer Verantwortung alsobald die nöthige Veranstaltung treffen, daß das gebissene Thier, wenn die Bißwunde tief und groß, oder an einer Stelle, wo sie schwer zu behandeln ist, oder wenn das Thier an mehrern Stellen seines Körpers verletzt, oder mit Geifer besudelt worden, und wenn der Hund, von welchem es beschädigt ward, offenbar toll gewesen, die Gefahr der Ansteckung also entschieden und die Heilung unwahrscheinlich ist, augenblicklich getödtet, die Haut desselben an vielen Stellen zerschlitzt und das Aas mit Haut und Haar, wie auch mit dem nach dem Biß gemisteten Dünger an einem abgelegenen Ort, in Gegenwart eines Unterbedienten, sechs Fuß tief verscharret, mit ungelöschtem Kalk, wenn man ihn haben kann, eine Hand hoch überschüttet und mit schweren Steinen bedecket werden. Wäre aber die Wunde unbeträchtlich, und hält der Physikus oder auch der Amtschirurgus eine vollkommene Heilung für wahrscheinlich; so soll das Thier an einen abge-

gesonderten sichern Ort, mit Ketten fest angebunden und die Heilung desselben unter der gehörigen Vor- und Aufsicht versucht werden; jedoch soll von einem Melkvieh in diesem Fall die Milch nicht verbraucht sondern in eine — drey Schuh tief — in die Erde gegrabene Grube gegossen werden. Würde aber bey einem solchen Stück Vieh dennoch die Wuth ausbrechen; so soll dasselbe alsobald getödtet und sein Aas, wie oben verordnet worden, verscharret werden; auch soll alles, was von dem toll gewordenen Vieh mit Geifer und Blut besudelt seyn kann, wenn es hölzernes Geräthe oder Linnen ist, und selbst auch die Krippen und Reifen verbrannt, alles Eiserne im Feuer ausgeglüht, und was von Stein ist, wie auch der ganze Stall mit ungelöschtem Kalk oder ausgelaugter Asche mehrmals ab- und ausgescheuert werden. Sollte ein toller Hund viele Stücke, oder eine ganze Heerde Vieh anfallen, und man die angefallenen Thiere nicht genau bestimmen können; so sollen alle Stücke oder die ganze Heerde, schleunigst in tiefen und reinem Wasser geschwemmet, oder Stück vor Stück überall sorgfältig abgewaschen werden, aber so, daß die Personen, welche dies verrichten, sich selbst vor allem Besudeln ihrer Haut und ihrer Kleidung mit dem an dem Vieh allenfalls noch klebenden Geifer in Obacht nehmen und die Tücher oder die Strohwische, womit das Abwaschen geschehen, sogleich verbrannt werden.

Der Obrigkeit muß der Vorgang angezeigt und von derselben dafür gesorgt werden, daß auf das Befinden eines jeden einzelnen Stücks wenigstens 21 Tage lang genau geachtet, auf den ersten bey einem Stück sich ergebenden Verdacht, dasselbe augenblicklich in sichere Verwahrung gebracht, und der Physikus oder Amtswundarzt zur weitern pflichtmäßigen Untersuchung und Verfügung zugezogen werde; wann aber bey einem Stück Vieh die Zeichen der Wuth ausbrechen, muß dasselbe sogleich getödtet

und

und nach obiger Vorschrift verscharret werden. Auch müssen in letzterm Fall die übrigen Stück der Heerde, wenn sie bisher von den Eigenthümern noch auf der gemeinschaftlichen Weide belassen worden, von derselben alsobald herunter gebracht, und jedes Stück muß alsdann noch eine — von der Obrigkeit nach Rücksprache mit den Physikus zu bestimmende Zeit, von allem andern Vieh abgesondert und einzeln sicher verwahrt werden, von dem fernern Vergang aber soll sogleich Anzeige an die Regierung geschehen.

XV. Wir befehlen auch den Physicis und Amtswundärzten, deren Kenntnissen und Einsichten Wir die vollständige Behandlung eines tollen Hundebisses und der Wasserscheu überlassen, sich mit den besten Heilmethoden dagegen wohl bekannt zu machen, und, so bald sie zu Hülfe gerufen werden, sich eiligst dahin zu begeben und die Hülfsleistung auf das Gewissenhafteste zu besorgen.

Die Amtswundärzte sollen bey schwerer Verantwortung, in jedem solchem Fall, nachdem sie die nöthige Hülfe vorerst geleistet haben, ihrem vorgesetzten Physikus eine umständliche kunstmäßige Nachricht von dem Fall schriftlich ertheilen, seinen Rath einholen und denselben befolgen; demnächst soll der Physikus über die Beschaffenheit eines jeden solchen Falls, über die angewandte Heilmethode und über den Verlauf und den Ausgang des Falls an die Regierung umständlichen Bericht erstatten.

Endlich wollen Wir, daß diese Verordnung durch den Druck publiciret, ins Intelligenzblatt eingerückt, und, mit Verweisung auf dasselbe und auf den gewöhnlichen Anschlag, deren Erlaß zu jedermanns Befolgung von den Kanzeln bekannt gemacht werde.

Detmold, den 4ten Oktober 1791.

⊙

Anleitung für die approbirten Chirurgen,

wie sie die von tollen Hunden beschädigten Personen zu behandeln haben. Auf Landesherrlichen Befehl abgefaßt und bekannt gemacht.

Detmold im May 1792.

§. 1. So bald ein Wundarzt der zweyten Classe zu einem von einem tollen Hund oder auch von einem andern wüthigen Thier verletzten Menschen gerufen wird, so muß er sich in größter Eile mit den nöthigen Werkzeugen und Heilmitteln zu dem Beschädigten begeben.

§. 2. Sogleich bey seiner Ankunft soll er genau nachfragen, und sich gewiß davon überzeugen, ob die im Medizinalunterricht, der zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und zur Verhütung der gefährlichen Folgen derselben in dem Intelligenzblatt vom Jahr 1790 N. 29. und in dem vorjährigen Lemgoischen Kalender bekannt gemacht wurde, §. 5. ertheilten Rathschläge befolgt worden, im Fall daß die daselbst anempfohlnen Vorbauungsmittel noch gar nicht oder doch nicht gehörig angewendet worden, muß er, ohne den mindesten Aufschub, nach Beschaffenheit der Beschädigung und der Umstände alles anwenden, was in dem genannten §. 5. angerathen worden ist, nur daß er statt mit dem dort vorgeschlagenen salzigten Seifenwasser die Wunde jetzt mit der im folgenden §. dieser Anleitung angegebenen Aezsteinlauge auswäscht. Ist die Bißwunde gequetscht und zerrissen, oder hängen Fleischlappen in ihr, so muß er vorher, um eine offne Wunde zu bekommen, die das Auswaschen gehörig zuläßt, die Lappen der Wunde wegschneiden.

§. 3. Ist die Wunde an einem fleischigten Theil z. B. am Schenkel, an der Wade, am Arm, an einer Wange u. dgl. und ist sie zugleich tief, klein und winklicht

licht, so daß sie also nicht hinreichend ausbluten konnte: so muß der Wundarzt diese Wunde mit einer Lanzette oder mit einem Bistouri ringsherum und bis auf ihren Grund so aufritzen und scarificiren, daß sie von allen Seiten stark blutet. Er darf aber diese Aufritzungen oder Scarificationen nicht von der Wunde aus in das gesunde Fleisch machen, sondern er muß die Einschnitte von außen oder vom gesunden Fleisch anfangen und in der Wunde endigen; auch muß zu jedem neuen Einschnitte eine andere Lanzette genommen, oder es muß die Lanzette oder das Bistouri, ehe ein andrer Einschnitt damit gemacht wird, jedesmal vorher in Seifenwasser, oder doch in lauem Wasser abgespühlt und wieder abgetrocknet werden. Hierauf löset er sogleich eine Quente gemeinen Aezstein (lapis causticus Chirurgorum) in drey Orth lauen Wassers, und wäscht damit die Wunde sorgfältig und recht wohl an allen Stellen aus.

Sitzt die Wunde an einem aderichten, sehnichten und mit wenigem Fleisch bedeckten Theil z. B. an der Hand, dem Fuß, der Stirn, dem Kopf, dem Nacken u. dgl., so muß der Wundarzt nach Maßgabe des Umfangs derselben, einen oder mehrere blutige Schröpfköpfe auf und um die Wunde setzen, oder er scarificirt die Wunde selbst und die Gegend rings um sie herum, nicht tief, sondern nur mit flachen Einschnitten und mit der oben angegebenen Vorsicht; alsdenn befördert er das Ausbluten derselben durch öfteres Auswaschen mitwarmen Wasser. Wenn die Wunde stark ausgeblutet hat, so muß sie der Wundarzt sogleich und nach ihrem ganzen Umfang, mit einem dazu schicklichen glühenden Eisen brennen, jedoch muß das Blut vorher vorsichtig abgewischt werden, damit das glühende Eisen sich nicht zu früh abkühle. Diese Kauterisation, oder das Brennen, muß aber stark und tief genug geschehen, so daß davon die ganze Oberfläche der Wunde mit einem dicken Brandschurf bedeckt werde; kann dies

nicht

nicht mit einem Mal brennen geschehen, so muß es alsobald wiederholt werden. Wollte der Kranke das Brennen nicht zulassen, oder wäre es wegen Beschaffenheit des verwundeten Theils, oder wegen anderer Umstände nicht ausführbar, so muß die Wunde doch mit der oben angegebenen Aezsteinlauge zu wiederholten Mahlen ausgewaschen werden.

Ist die Wunde zwar an einem fleischigten Theil, aber klein und nicht tief: so muß sie mit der oben bestimmten Vorsicht durch tiefe Einschnitte oder Scarificationen erweitert und das reichliche Ausbluten derselben durch Auswaschen mit lauem Wasser, oder mit warmen Wasser, worin Salz aufgelöst worden, befördert werden. Alsdenn ist es am besten, sie mit einem glühenden Eisen allenthalben und stark zu brennen.

Ist aber der Biß an einem kleinen Glied, z. B. an einem Finger oder Zehen, und ist bloß dies Glied allein und die Person an keiner andern Stelle ihres Körpers beschädiget: so ist es, zumal wenn auch der Knochen verletzt ist, am sichersten, das ganze Glied gehörig abzunehmen.

Wäre irgend ein Theil, oder eine Stelle des Körpers verletzt, wo die obigen Vorschriften so geradezu nicht anwendbar seyn sollten: so wird der Wundarzt der zweyten Klasse, die Gefährlichkeit der Wunde und die Anwendbarkeit der oben vorgeschlagenen Behandlungsarten derselben mit Anstrengung aller seiner Kenntnisse und Beurtheilungskraft genau prüfen und erwegen, und die Herbeyrufung des zunächst wohnenden Arztes oder Wundarztes dringend zu beschleunigen suchen, während der Zeit aber das Bluten der Wunde unterhalten und nöthigenfalls befördern.

Ist die Wunde sehr groß, und sind große Blutgefäße mit verletzt, daß sie so anhaltend und reichlich blutet, daß eine Verblutung zu befürchten ist: so muß der Chirurgus, wenn die im §. 5. des Medizinalunterrichts empfohlnen

Maß-

Maßregln ohne Erfolg angewendet worden, die Verblutung nach den Regeln der Kunst zu stillen suchen, worzu im gegenwärtigen Fall, wenn die übrige Beschaffenheit der Wunde es zuläßt, und sonst keine Umstände es anwendbar machen, vorzüglich das Brennen (cauterisatio actualis) das zweckmäßigste Mittel seyn wird.

§. 4. Wenn die Wunde nach Maßgabe und Vorschrift des obigen §. 3. gehörig behandelt worden, und ausgeblutet hat, so soll sie der Wundarzt, wenn die gebissene Stelle nicht gar zu empfindlich ist, mit Charpie, die recht wohl mit der oben bestimmten Aezsteinlauge durchnäßt ist, ausfüllen und kunstmäßig verbinden; wäre aber die Wunde gar zu empfindlich, oder wäre die Leibesbeschaffenheit des Verwundeten für dieses Aezmittel zu reizbar: so kann die Wunde überall mit rothem Queckssilberniederschlag (mercurius praecipitatus ruber) bestreuet, und sodann mit trockner Charpie verbunden werden.

Ist die Wunde gebrannt worden, so muß der Brandschurf nach einigen Stunden abgelöst und weggenommen werden: die Brandwunde wird alsdenn mit der oftgenannten Aezsteinlauge ausgewaschen und gereiniget, und nachher mit dem rothen Queckssilberniederschlag allenthalben bestreut und gehörig verbunden. Es versteht sich, daß der Brandschurf bey einer Wunde, welche der Verblutung wegen gebrannt worden ist, nicht so frühzeitig abgenommen werden darf.

§. 5. Während und nach der Behandlung der Bißwunde muß der Chirurgus alle Mühe anwenden, dem Kranken Muth und Hoffnung einzusprechen, er darf durchaus keinen Zusammenlauf von Menschen bey dem Kranken gestatten, noch vielweniger zugeben, daß irgend Jemand in Gegenwart des Kranken oder seiner nächsten Angehörigen, Geschichten von den üblen Folgen eines Tollenhundebisses erzähle. Er muß den Kranken ermahnen, sich durchaus ruhig zu verhalten, nicht zu heiß zu sitzen oder

zu

zu liegen, ihm streng den Genuß aller weinigten oder geistigen hitzigen Getränke, z. B. Wein, Brandtwein, Kaffee, starkes Bier, und auch aller stark gewürzten oder reizenden Speisen, und vorerst auch alles Fleisches untersagen. Er lasse den Kranken bald nach dem Verband, nach Beschaffenheit des Alters zwey bis vier Eßlöffel voll Weinessig, oder guten Biereßig, oder Sauer nehmen, und dies alle drey Stunden wiederholen; zum gewöhnlichen Getränke erlaube er dünnen Haferschleim, oder Wasser mit Essig säuerlich gemacht, oder Buttermilch, oder Blutermilch, und zur Speise bloß wässerigte Brodsuppe oder Haferschleim, oder Perlgerste, oder gekochtes Obst, oder Blutter- oder Buttermilch mit Brodkrumen. Auch gebe er ihm ein Klystier aus drey Tassen Wasser und einer Tasse Essig. Ist wegen des Sitzes und der Beschaffenheit der Bißwunde starke Spannung und Entzündung zu besorgen, so reibe er den ganzen Theil, woran die Wunde sitzt, mit Baum- oder Leinöl.

§. 6. Wird ein Chirurgus zu einer Person gerufen, bey welcher die Wunde beynahe oder schon ganz zugeheilet ist, welche aber jetzt wieder Jucken oder Schmerzen in der Wunde oder in der Narbe empfindet: (Siehe §. 6. des Medizinalunterrichts) so soll er augenblicklich, mit der oben §. 3. angegebenen Vorsicht, tiefe Einschnitte in die Wunde oder Narbe machen, und diese frische Wunde reichlich und lange mit der Aetzsteinlauge auswaschen; hierauf muß er die ganze Wunde mit gepülverten spanischen Fliegen bestreuen, und ein Blasenpflaster darauf legen, welches aber so groß seyn muß, daß es auf allen Seiten wenigstens einen Zoll über die Wunde hinaus reicht. Nach dieser Behandlung lasse er den Kranken wenigstens eine halbe Stunde in einem lauen Bade sitzen, worin zwey Pfund braune Seife aufgelöst worden. Eine Stunde nachdem der Kranke wieder aus dem Bade ist, können

ihm nach Verhältniß des Alters sechs bis zwölf Stück von den folgenden Pillen gegeben werden:

℞. turpethi mineralis grana quindecim extr. rad. valerianae mont. drachmae tres

m. f. l. a. pilul. pond. granor. duor. conspers. pulv. lycopodii und dabey fleißig Thee von rothen Gauchheil (herb. anagallidis flore puniceo) getrunken werden.

§. 7. Hat der Wundarzt, nach Maßgabe der Umstände, alles gethan, was in den obigen §. §. vorgeschrieben worden, so soll er der Orts-Obrigkeit und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern von dem Fall Nachricht geben, und dahin sehen, daß diese, in sofern es nicht schon geschehen, augenblicklich die gehörige Anzeige an das vorgesetzte Amt thun. Auch darf er den Kranken ohne die größte Noth nicht verlassen, sondern er muß die Ankunft des Arztes oder des Amtswundarztes abwarten. In dieser Zwischenzeit soll er dafür sorgen, daß der Kranke ruhig und muntern Sinnes sey, und das im §. 5. empfohlne Verhalten beobachte. Wenn sich die Ankunft des Arztes oder des Amtswundarztes über zwölf Stunden verziehen sollte: so muß der gegenwärtige Chirurgus den Verband der Wunde wieder lösen und nachsehen, ob der erste Verband gehörig Feuchtigkeit aufgezogen habe oder nicht. Ist die Wunde hinreichend feucht, so kann sie von neuem und zwar auf dieselbe Art, wie das erstemal, verbunden werden; ist sie aber trocken, so muß sie der Wundarzt von neuem mit der Aezsteinlauge, oder auch nur mit dem salzigten Seifenwasser recht wohl auswaschen, und das Reitzungsmittel, die Aezsteinlauge, oder den rothen Quecksilberniederschlag, oder das spanische Fliegenpulver in stärkerer Menge auflegen.

§. 8. Sobald der gerufene oder abgeschickte Arzt oder Amtswundarzt ankömmt, so hat dieser die fernere Behandlung und Besorgung des Verletzten anzuordnen, und der zuerst zu dem Kranken gerufene Wundarzt soll

alles dasjenige auf das genaueste befolgen, was der Arzt oder der Amtschirurgus zu verordnen oder ihm aufzutragen für gut finden wird.

LXVII.

Medizinal-Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben.

Auf gnädigsten Landesherrlichen Befehl bekannt gemacht vom Fürstl. Lippischen Collegio Medico.

Detmold im Monat Julius 1790.

§. 1. Von der Vorbeugung der Tollheit der Hunde überhaupt.

Eine der schrecklichsten und tödlichsten Krankheiten der Menschheit ist die Hundswuth oder die Wasserscheu; Hundswuth nennt man diese Krankheit, weil sie meistentheils von tollen Hundebiß verursacht wird, und Wasserscheu, weil ihr Hauptzufall in einem Abscheu gegen alles Getränke und in einem Unvermögen besteht, etwas flüssiges zu sich zu nehmen.

Wäre es möglich, das Tollwerden der Hunde zu verhüten, so würde die Menschheit meistentheils von dieser Krankheit befreyt bleiben; aber bis jetzt hat man noch kein Mittel ausfindig machen können, wodurch jeder Hund gegen das Tollwerden gesichert würde. Ehemals glaubte man, das Ausschneiden des sogenannten Tollwurms sichere die Hunde vor dem Tollwerden, wenigstens würde ein Hund, dem der Tollwurm genommen worden, niemals wüthig, sondern nur stilltoll; allein jetzt weiß man mit Gewißheit, daß derjenige Theil, den man den Hunden unten an der Zunge wegschneidet, kein Wurm, sondern eine Sehne ist, welche die Hunde von Natur haben, und die ihnen zur Unterstützung der löffelförmigen Bewegung ih-

ihrer Zunge beym Saufen dient. Die Schaafe, Schweine und das Rindvieh haben, weil sie beym Saufen ihre Zunge nicht löffelartig machen, keine solche Sehne an der Zunge, und werden doch auch mit der Tollheit befallen; es ist also offenbar, daß diese Sehne; oder der sogenannte Tollwurm, weder die Ursache noch der Sitz des Tollwerdens seyn könne. Auch die Erfahrung lehrt, daß das Tollwurmschneiden nichts gegen das Tollwerden der Hunde hilft; die auf genaue Untersuchungen gegründeten Berichte der Obrigkeiten und der Aerzte sowohl im hiesigen Lande, als auch in vielen andern Ländern z. B. im Preußischen, führen sehr viele Fälle an, wo Hunde, welchen der Tollwurm gehörig genommen worden, dennoch wüthig toll geworden, auch Menschen angefallen und gebissen haben. Das beste Mittel, in einem Lande das Tollwerden der Hunde zu vermindern, ist, wenn die Einwohner so wenig Hunde halten als nur immer möglich. Ohne hier in Anschlag zu bringen, daß viele arme Leute von den Kosten ernährt werden könnten, die auf das unnöthige Hundehalten verwendet werden; so sollte jeder, wer einen Hund halten will, vorher den Schaden bedenken, den dieser anrichten kann, wenn er toll würde. Ein toller Hund kann Menschen und Vieh durch seinen Biß die schrecklichste und fast allemal tödliche Krankheit der Wasserscheu mittheilen, und gewiß, wer die Pflichten der Menschenliebe kennt und fühlt, wer den Schaden und die Folgen überlegt, die durch das Hundehalten so oft entstehn, wer die Gewissensbisse fürchtet, die folgen werden, wenn durch einen Hund, welchen man ohne Noth, bloß zum Vergnügen hielt, Menschen unglücklich gemacht werden, oder gar ums Leben kommen, der wird es sich selbst zum Gesetz machen, keinen Hund ohne besondere und augenscheinliche Nothwendigkeit zu halten. Und wenn auch die Hunde nicht toll werden, wie oft werden nicht Kinder und Erwachsene von ihnen gebissen? Wie oft war das Bellen und Beißen der Hunde

nicht Ursache, daß Menschen, Pferde und Wagen verunglückten? auch der Schrecken und die Unruhe, welche die Hunde durch ihr Anbellen und Heulen, zumal des Nachts, den von Arbeit ruhenden Personen, und insbesondere den Kranken verursachen, sind Gründe, die jeden, dem das Leben, der Schaden und die Ruhe seines Nebenmenschen nicht ganz gleichgültig ist, ernstlich auffordern, nicht eher einen Hund zu halten, als bis er ihn durchaus nicht entbehren kann, und jeden überflüssigen Hund sogleich abzuschaffen.

§. 2. Von den Maßregeln und Mitteln, den Ausbruch der Tollheit eines Hundes zu verhüten.

Wer einen oder mehrere Hunde halten muß, von dem erfordert sowohl die Pflicht eines Menschen als Mitunterthans, daß er die sorgfältigste Obacht auf sie habe; denn durch genaue Aufsicht kann man dem Tollwerden der Hunde wo nicht ganz vorbeugen, doch verhüten, daß ein tollgewordner Hund Schaden thue. Jeder Besitzer eines Hundes muß zu dem Ende vorzüglich ein wachsames Auge darauf haben: daß

I. sein Hund in Winter, entweder durch einen warmen mit Stroh wohl versehenen Stall, oder durch ein anderes sicheres und wärmendes Obdach, vor der Kälte, sowohl am Tage, als vorzüglich des Nachts bewahret sey. Dabey muß auch immer Obacht getragen werden, daß der Hund beständig reines Wasser zu saufen habe, und daß bey strenger Kälte oft darnach gesehen, und ihm, so bald sein Saufwasser gefrohren ist, wieder frisches gegeben werde.

II. Darf man in Winter den Hunden nie gestatten, sich mit dem Kopf oder mit dem ganzen Körper, unter den warmen Ofen, oder ans Feuer oder sonst an heiße Oerter zu legen; durch ein solches Lager kann ein Hund in eine Hirnwuth fallen, die leicht in Tollheit übergeht.

III.

III. Muß man im Sommer zumal bey starker Hitze, genaue Sorge tragen, daß der Hund beständig frisches reines Wasser, und zwar im Ueberfluß, zu saufen habe, und daß er niemals an einem Orte sich lange aufhalte, oder angebunden werde, wo er den Sonnenstrahlen ausgesetzt ist. Auch dürfen die Hunde an heißen Sommertagen niemals zu heftigen Bewegungen, z. B. beym Jagen, beym Hetzen des Schlachtviehes u. s. w. angereitzt werden; und wenn sie sich erhitzt, oder stark bewegt haben, so muß man sorgen, daß sie, zwar nicht sogleich, aber doch bald darnach, nachdem sie sich durch Ruhe wieder etwas abgekühlt haben, hinreichendes und frisches reines Wasser zu saufen bekommen.

IV. Muß man acht haben, daß ein Hund, zumal im Sommer, weder Blut, Häute, Fett, Därme, Fleisch noch sonst irgend ein Futter bekomme, das schon faulig ist, und stinkt. Das Brod, womit man Hunde füttert, sollte auch weder unausgebacken noch angegangen oder schimmlicht seyn. Stark gesalzene oder sehr gewürzte Speisen sind den Hunden schädlich; eine Warnung, die vorzüglich bey Stuben- oder Schooß-Hunden, die von den Tischen ihrer Herren gefuttert werden, nicht aus der Acht zu lassen ist.

V. Sollte man die Hunde, zumal bey starker Kälte oder großer Hitze, nicht zum Zorn reitzen, und darauf nicht im Saufen hindern, wie auch Obacht haben, daß läufische Hunde oder Hündinnen sich zeitig begatten können.

VI. Muß jeder Hundebesitzer, so viel als immer möglich, genaue Sorgfalt anwenden, daß sein Hund nicht beständig herumlaufe; denn ein Hund, der beständig herumläuft, frißt oft aus Hunger schädliche Sachen, und der Eigenthümer desselben kann nicht

Acht haben, daß die hier angegebene Sicherheitsmittel gehörig angewendet werden. Insbesondere muß jeder, wer Hunde hält, dafür sorgen, daß sie von allen Kämpfen und Herumbeißen mit andern Hunden abgehalten werden, denn der Zorn ist ihnen schädlich, auch kann einer von den Hunden, mit welchen sie sich herumgebissen, einen Anfall von der Tollheit haben.

VII. Muß jeder Besitzer eines Hundes, denselben, so bald er alt geworden ist, und an seinen natürlichen Kräften und Munterkeit abgenommen hat, tödten lassen, denn die Erfahrung bezeugt, daß alte Hunde der Tollheit mehr ausgesetzt sind, als jüngere.

VIII. Endlich ist es höchstnöthig, daß die Hunde beständig reinlich gehalten werden. Man muß sie oft baden oder waschen, ihre Ställe oft ausfegen und mit frischem trockenen Stroh oder einer andern reinlichen Streu versehen, und ihr Fell oft striegeln, auskämmen und bey dick- oder zottigt peltzigen Hunden oft abscheeren lassen. Dabey wird es sehr nützlich seyn, wenn man den Hunden alle Vierteljahr ein Purgiermittel a) eingießen und ihnen im Frühjahr und im Herbst eine Ader schlagen läßt. b)

§. 3. Von den Kennzeichen der Tollheit oder der Wuth der Hunde.

Die Befolgung der obigen (§. 2.) Vorbeugungsregeln ist allein nicht hinreichend, uns gegen die Gefahren des Toll-

a) Der mineralische Turpith (turpethum minerale) ist zum Purgiermittel für Hunde wohl am zweckmäßigsten. Man giebt kleinern Hunden zehn Gran und größern zwanzig Gran von diesem in den Apotheken vorräthigen Mittel.

b) Man hat noch einige Vorsichtsregeln angegeben, wodurch Per-

Tollwerdens der Hunde zu schützen, sondern die Hundebesitzer sind es sich und dem öffentlichen Gesundheitswohl schuldig, auf ihre Hunde beständig das genaueste Augenmerk zu haben, ob sie völlig gesund sind, oder Zeichen eines Krankseyns von sich geben. Im Anfang unterscheidet sich das Tollwerden der Hunde von keiner andern Hundekrankheit. Man muß also bey der geringsten Kränklichkeit eines Hundes auf seiner Hut seyn, ihn genau beobachten, sich vor allen Belecken und Betasten desselben in Acht nehmen.

Man theilt die Hundetollheit in zwey Zeiträume ein.

Im ersten Zeitraum wird der Hund traurig und mürrisch, er trägt seinen Kopf, als wenn er schläfrig wäre, bleibt nicht lange an einer Stelle liegen, und legt sich insgemein so nieder, als wenn er umfiele, zuweilen verkriecht er sich, und liegt gern im Dunkeln, er schläft nicht, giebt mancherley Zeichen von Unruhe von sich, läßt den Schwanz oder die Ruthe und Ohren hängen, frißt und säuft sehr wenig oder nichts, sieht mit trüben, verwirrten oder starren Augen um sich, dabey fürchtet er aber noch seinen Herrn, läßt sich auch noch wohl von ihm greifen, wird

Personen, die Hunde halten, sich gegen die Gefahr des Tollwerdens derselben sichern könnten; zwar darf man sich nicht auf diese Maßregeln verlassen, jedoch wird es nützlich seyn, sie hier anzuführen, vielleicht daß die Erfahrung einige davon für heilsam erklärt. Man soll lieber Hündinnen halten, als Hunde oder Rieden weil die Hunde leichter toll werden sollen, als jene, jedoch muß man die Hündinnen jährlich und zeitig belegen lassen, auch versichert man, daß die Hunde mit Bärenpfoten seltener toll würden als andere. Hingegen sollen die langwollichten Hunde mehr zum Tollwerden geneigt seyn, als die kurzhaarichten. Endlich sollen auch die Hunde vom ersten Wurf, der Tollheit mehr unterworfen seyn, als die von dem folgenden. Man müßte also alle Junge vom ersten Wurf tödten; und nur die von den folgenden Würfen aufziehen.

wird aber leicht tückisch, und knurrt und schnappet auch gegen solche Personen, welchen er vormals schmeichelte. Dieser erste Zeitraum währt zuweilen kürzer, zuweilen länger, selten aber 24 Stunden, und zuweilen, zumal im Winter bey starker Kälte, bricht die Tollheit eines Hundes auch plötzlich ohne diese vorhergehenden Zufälle des ersten Zeitraums aus. Sobald Jemand einige von den oben angegebenen Zufällen an seinem Hund bemerkt; so muß er ihn, wenn er ihn nicht, welches jedoch immer das sicherste Mittel gegen alle Gefahr ist, sogleich tödten lassen will, doch unverzüglich einsperren und an eine Kette anlegen lassen, das Fressen und Saufen muß ihm vermittelst einer Heugabel oder irgend etwas anders von ferne hingeschoben werden, und jedermann muß sich in Obacht nehmen, daß er nicht von ihm angefallen oder verletzet werde; denn auch schon in diesem Zeitraum ist ein Hundebiß giftig. Im zweyten Zeitraume der Hundetollheit oder wenn ein Hund plötzlich toll wird, blickt derselbe mit starren funkelnden Augen um sich, schnaubt geschwind und ängstlich, zuweilen liegt er ruhig, zuweilen läuft er hin und her und beißt nach allem, was ihm vorkömmt, er bellt selten oder doch nur heischer, er hört oder folgt nicht auf den Ruf seines Herrn, sein Abscheu gegen das Fressen, insbesondere aber gegen das Saufen, nimmt stündlich zu, oft entfernt er sich sogar vor dem Anblick des Wassers, er hängt Kopf und Ruthe oder Schwanz zur Erde, kaut vor sich hin, streckt die Zunge aus dem Rachen, und es fließt ihm ein mehr oder weniger schäumigter Speichel aus dem Maul. Die Krankheit nimmt schnell zu, die Augen werden feuerroth, drehen sich wild im Kopf herum, die Zunge sieht bleyfarbig aus, zuweilen läuft der Hund eine Strecke gerade vor sich hin, und scheint auf die an den Seiten befindlichen Gegenstände nicht Acht zu haben, sondern schnappt nur nach dem, was ihm nahe und im geraden Weg vorkommt, zuweilen kehrt

er

er plötzlich um, und läuft äußerst schnell weiter, und beißt nach allem, was er erblickt; sieht er aber Wasser, oder sonst etwas glänzendes, so läuft er davor. Insgemein heult oder heult er nicht, wenn er geschlagen oder verwundet wird, und alle gesunden Hunde fliehen vor ihm. Nach und nach wird er matter, läuft langsamer und taumelnd, die Augen fließen ihm, die Haare sträuben sich empor, die Zunge wird fast schwarz, immer aber schnappt er noch um sich, und beißt wo er hin kömmt, bis endlich unter Zuckungen und manchmal mit heischernem Geheul der Tod erfolgt. Dies Tollseyn dauert insgemein nur zwey oder drey Tage, auch hat ein toller Hund nicht immer alle die obigen Zeichen oder Zufälle an sich, manche tolle Hunde sind still, verkriechen sich, haben einen Abscheu vor Fressen und Saufen, fallen zwar Niemanden an, schnappen und beißen aber doch nach allem, was ihnen nahe kömmt.

Man nennt diese Abart der Tollheit die stille Wuth, aber der Biß eines stilltollen Hundes ist eben so ansteckend als von einem wüthig tollen.

So bald ein Hund einige Zeichen des zweyten Zeitraums der Tollheit von sich giebt, so muß er ohne Zeitverlust getödtet werden. Der Abscheu gegen das Wasser ist zwar das sicherste Kennzeichen der Tollheit eines Hundes; allein man kann nicht umgekehrt schließen, daß ein Hund, der kurz vor dem Biß noch etwas Flüssiges zu sich genommen, nicht toll gewesen sey. Denn man hat Fälle, wo Hunde, die vorher noch Suppe oder Milch genossen, aus Bächen oder Pfützen geleckt, durchs Wasser geschwommen u. s. w. doch wirklich toll gewesen, und Menschen und Vieh durch ihren Biß mit der Wasserscheu angesteckt haben.

Hieraus sieht jeder, wie vorsichtig, und behutsam man sich vor allen Hunden hüten müsse, die fremd oder ihrem Herrn entlaufen sind. An dem Aas eines tollen Hundes findet

findet man kein gewisses Kennzeichen, woraus man wissen könnte, ob ein Hund würklich toll gewesen sey oder nicht. Um sich in einem zweifelhaften Fall hierüber Gewißheit zu verschaffen, kann man folgendes Entdeckungsmittel anwenden.

Man reibe an den Zähnen und der Zunge des todten Hundes ein Stück Brod oder Fleisch, so daß es von dem Geifer recht durchdrungen werde; die Person aber, welche dies Reiben verrichtet, muß Handschuh anziehen, und sich in Acht nehmen, daß sie ihre Hände nicht mit Geifer beschmutzt, oder an den Zähnen ritzt, auch müssen nachher die Hände mit Salz oder Seifenwasser abgewaschen und die Handschuh verbrannt werden. Alsdenn biete man dies mit dem Geifer des todten Hundes befeuchtete Brod oder Fleisch andern gesunden Hunden an; fliehen diese vor diesem Fraß; so soll dies ein Beweis seyn, der todte Hund sey toll gewesen. Dies Entdeckungsmitel muß aber frühzeitig und nicht erst alsdann angewendet werden, wenn der Hund schon mehrere Stunden todt gewesen, weil sonst auch der faulichte Gestank die Ursach seyn kann, warum die Hunde dies Brod und Fleisch nicht fressen wollen.

Noch gewisser entdeckt man, ob ein todter Hund toll gewesen oder nicht, wenn man einem gesunden Hunde eine leichte Wunde in die Haut macht, sie ausbluten läßt, und hernach vermittelst eines Pinsels oder gezupfter Leinwand, Schaum oder Geifer von dem todten Hunde in die Wunde bringt, alsdenn den angesteckten Hund sorgfältig verwahrt, und behutsam auf die erfolgenden Zufälle Acht giebt. Wird dieser gesunde Hund toll, so ists entschieden, daß der todte Hund auch toll war, bleibt er aber ein und zwanzig Tage völlig gesund, so war der todte Hund nicht mit der Tollheit behaftet.

§. 4. Von der Ansteckungskraft des Tollenhundegiftes und von der Unbestimmtheit des Ausbruchs desselben.

Das Gift eines tollen Hundes sitzt vorzüglich in dem Speichel oder Geifer, und es steckt so leicht an, daß auch die kleinste Verletzung von einem tollen Hunde, sogar schon die bloße Verunreinigung der Haut mit dem Geifer desselben schon die Wasserscheu hervorbringen kann. Die Gefahr ist gleich groß, ob jemand tief und stark gebissen oder nur leicht geritzt worden, ob die Bißwunde blutet oder nicht, und weder die Kleinheit der Wunde noch das leichte Zuheilen derselben und das Wohlbefinden nach dem Biß darf uns abhalten, gleich vom Anfang die nöthige Hülfe zu suchen. Schon das bloße Lecken eines stilltollen Hundes, hat die Wasserscheu mitgetheilt. Das Küssen eines stilltollen Hundes, das Abbeißen eines Fadens, womit die Kleider wieder ausgebessert worden, die ein toller Hund zerrissen hatte, das Verwunden mit einem Degen, womit ein toller Hund erstochen war, haben das Hundswuthgift fortgepflanzet und die Wasserscheu hervorgebracht. Diese Beyspiele von der starken Ansteckungskraft, fordern allerdings nicht allein zu einer genauen Vorsicht und Behutsamkeit, sondern auch zu einer frühzeitigen und thätigen Sorgfalt auf, der Gefahr gehörig vorzubauen.

Es giebt auch Fälle, wo der Genuß des Fleisches oder der Milch eines von einem tollen Hunde gebissenen Thiers die Wasserscheu hervorgebracht hat, und es ist zur Beruhigung und zur Sicherheit nöthig, daß das Fleisch und die Milch solcher Thiere nicht genossen, sondern vorsichtig vergraben werden. Bey dem Hundswuthgift, kann man auch nicht die Zeit bestimmen, binnen welcher die Wuth oder Wasserscheu nach irgend einer Ansteckung ausbrechen muß. Von einem tollen Hunde gebissene Thiere werden gemeiniglich von dritten bis zum ein und zwanzigsten Tage toll. Bey Menschen soll der Ausbruch der Wasserscheu entweder um neun oder binnen Vierzig Tagen erfolgen;

so

so daß, wenn nach einem tollen Hundsbiß, die Wuth nicht binnen dieser Zeit ausbricht, der Hund entweder nicht toll oder das Gift unschädlich gewesen. Allein es giebt auch Fälle, wo das Gift eines tollen Hundebisses wohl ein Jahr ohne sichtbare üble Wirkung im Körper des gebissenen Menschen verborgen oder gleichsam im Schlaf gelegen hat; so daß also die Zeit, nach welcher ein, von einem tollen Hunde verletzter Mensch sich vor dem Ausbruch der Wuth gesichert glauben darf, sehr unbestimmt und ungewiß ist.

§. 5. Anweisung, was von tollen Hunden verletzte Personen zu ihrer Rettung sogleich thun sollen.

Wenn ein Mensch von einem wüthigen Hunde, er sey still oder wüthig toll, oder von einem andern wüthigen Thier gebissen, geritzt, gestreift oder nur von dessen Geifer auf bloßer Haut beschmutzt worden; so muß er augenblicklich nachfolgende Hülfsmittel anwenden; denn je frühzeitiger die Hülfe geschieht, desto gewisser würkt sie, und desto sicherer erfolgt sie.

Wird jemand auf freyem Felde von einem tollen Hunde verletzt; so muß er die Wunde oder den Ritz oder die begeiferte Stelle sogleich mit seinem eignen Wasser oder Urin aus- oder abwaschen. Er darf aber die Wunde nicht aussaugen. Denn das Aussaugen einer so giftigen Wunde kann leicht eben so gefährlich werden, als die Wunde selbst; auch darf er nichts thun, um das Blut zu stillen, er muß vielmehr die Wunde nicht allein ruhig ausbluten lassen, sondern das Bluten derselben auch so viel möglich zu befördern suchen, denn oft wird das Gift durch das reichliche Bluten wieder ausgespühlt. Hierauf muß sich der Verletzte nach dem nächsten Orte begeben, er muß aber vielmehr langsam als geschwind dahin gehen. Denn durch eine starke Bewegung oder Erhitzung dringt das Gift nur tiefer in den Körper ein. Trifft er auf seinem Wege nach dem nächsten Orte fließendes oder stehendes Wasser an; so

muß

muß er die Wunde wieder in demselben ab- und wohl auswaschen, oder wenn es geschehen kann, den ganzen gebissenen Theil und alle Theile oder Stellen des Körpers, von denen er nicht gewiß weiß, ob sie nicht auch unmerkliche Ritzen von den Zähnen des Hundes bekommen, oder von ihm begeifert worden sind, in dem Wasser baden und abwaschen.

Sobald er an den Ort gekommen, begiebt er sich alsobald zu dem Barbier oder Feldscher; wenn aber keiner in dem Ort wohnet; so muß er sich sogleich bey dem Bauerrichter oder Vorsteher des Orts melden, damit dieser unverzüglich den zunächst wohnenden Feldscheer rufen lasse, und bis zu seiner Ankunft die Besorgung der Wunde nach der hier zunächst folgenden Vorschrift veranstalte.

Kömmt eine von einem tollen Hunde im freyen Felde verletzte Person an einen Ort, wo kein Feldscher wohnt, oder wird jemand in einem solchen Ort von einem tollen Hunde beschädigt; so muß die Wunde, sie sey auch noch so klein oder geringe, alsobald mit lauem Wasser, worin auf jedes Maas eine Handvoll Salz und drey Eßlöffel voll braune Seife gethan worden sind, recht wohl aus- und abgewaschen werden. Binnen der Zeit wird ein Feldscher oder Barbier gerufen, denn die gebissene Person darf nicht selbst zu ihm hingehen, weil das viele Gehen nachtheilig ist. Ehe aber der Chirurgus oder Feldscher kömmt, muß die Wunde immer sehr oft in dem oben angegebenen salzigten Seifenwasser herzhaft gewaschen und gebadet werden. Da aber das Linnen, womit die Wunde ausgewaschen worden, mit dem in der Wunde befindlichen Gift verunreinigt wird, so muß dasselbe nach jedem Auswaschen der Wunde verbrannt und mit frischem verwechselt werden, auch muß man sich in Acht nehmen, daß das Wasser, womit man die Wunde ausgewaschen hat, nicht andere Stellen des Körpers beschmutze und es in eine tiefe Grube gießen. Eben so müssen auch alle diejenigen

nigen Stellen oder Theile des Körpers, welche zwar nicht verwundet aber doch begeifert worden sind, sogleich mit dem salzigten Seifenwasser verschiedenemal gewaschen und abgerieben werden. Ist die Wunde durch einen Handschuh, Strumpf, Stiefel, Schuh oder ein anderes Kleidungsstück gedrungen, oder hat der Hund auch an andern Kleidungsstücken gezerrt oder sie begeifert; so müssen diese sogleich behutsam, so daß die Stellen, woran der Geifer klebt oder kleben kann, nicht die bloße Haut berühren, ausgezogen und verbrannt, oder an einem entlegenen Ort so tief in die Erde verscharrt und mit Steinen belegt werden, daß sie kein Thier aufscharren und kein Wasser ausspühlen kann. Eben dies muß auch in dem Fall geschehen, wenn ein toller Hund jemanden angefallen, und ihn zwar nicht verletzt, aber doch an dessen Kleidungsstücken gezerrt, sie begeifert oder hie und da zerrissen hat.

So lange eine nicht allzugroße und tiefe Wunde blutet, so lange muß man sie auswaschen; würde sich aber die Ankunft des Feldschers oder des Wundarztes lange verziehen, und hört das Bluten der Wunde ohngeachtet des wiederholten Auswaschens völlig auf; so kann man auf gezupftes Linnen eines Messerrückens dick braune Seife schmieren, und die ganze Wunde damit ausfüllen. Wäre aber die Wunde sehr tief und groß, und sollte die gebissene Person so viel Blut verliehren, daß sie davon ohnmächtig würde, so thut man in ein halbes Maas Essig zwey Eßlöffel voll Salz, tunkt hernach vierfach zusammengelegtes Löschpapier, oder Linnen, oder so viel Stükken Zunder oder Feuerschwamm hinein, stopft die Wunde damit aus, und bindet sie zu. Zugleich wickelt man zwey Zoll weit über der Wunde ein breites Band oder eine Aderlaßbinde fest um das Glied, und schnürt es eng zu, läßt den Kranken sich ruhig halten, und giebt ihm kaltes Wasser, das mit Essig sauer gemacht ist, oft zu trinken.

Ist

Ist die Verletzung von einem tollen Hunde nur ein anblutiger Ritz oder Quetschung, oder ist die Haut bloß mit Geifer beschmutzt, so kann man nach geschehenem Abwaschen derselben, mit dem obigen salzichten Seifenwasser, den ganzen Ritz oder die ganze Stelle recht dicht mit Schießpulver bestreuen, und alsdann das Schießpulver anzünden.

Nach dem gehörigen Gebrauch dieser äußerlichen Mittel muß die verletzte Person sich ruhig halten, sich aller Bangigkeit und Angst entschlagen, nichts hitziges trinken oder essen z. B. keinen Brandewein, keinen Kaffee, keinen Wein, sondern bloß Haferschleim oder Wasser mit Essig, oder auch Wasser mit Milch genießen. Die Stube, worin sich der Kranke befindet, darf nicht sehr warm, noch mit vielen Menschen angefüllt seyn, man muß verhüten, daß ihm keine schreckhafte Geschichten von ähnlichen Unglücksfällen erzählt werden, sondern jeder, wer mit ihm spricht, muß ihm Muth einsprechen und seine Hoffnung zu verstärken suchen. Wenn der Wundarzt kömmt, so muß die gebissene Person, so lieb ihr Leben und Gesundheit ist, seinen Hülfsleistungen, so schmerzhaft sie auch seyn mögen, nicht widerstreben, sondern vielmehr alles thun und alles geschehen lassen, was er zur Lebensrettung des Gebissenen für nöthig findet.

§. 6. Kennzeichen des in dem Körper eines von einem tollen Hunde verletzten Menschen ausbrechenden Giftes und der Wasserscheu oder der Hundswuth, und wie solche Kranke zu behandeln sind.

Wenn nach einiger Zeit in einer von einem tollen Hund oder anderm wüthigem Thier gebissenen Wunde ein ungewöhnlicher juckender Schmerz und Geschwulst entsteht, wenn die Wunde, da, wo sie eine Heilung anzunehmen schien, wieder anfängt aufzubrechen und zu nässen, oder wenn die gebissene Person in der völlig geheilten Wunde

ein

ein Jucken, Beißen und Wehethun empfindet, das zuweilen das ganze Glied einnimmt, wenn die Narbe der Wunde anfängt zu schwellen und dunkelroth oder blaulicht zu werden, oder wenn die Wunde von selbst wieder aufbricht und eine dünne übelfarbige scharfe Feuchtigkeit von sich giebt; so sind dies höchst wahrscheinliche Zeichen, daß das Hundswuthgift nicht völlig aus dem Körper heraus ist, sondern bis jetzt in ihm verborgen lag, und nun anfängt auszubrechen.

Mit diesen Zufällen an der Wunde ist insgemein auch ein stumpfer Schmerz verbunden, der sich von dem verletzten Glied gegen den Nacken, Hals und Kopf zieht; die Person wird traurig, kleinmüthig, träg, sucht die Einsamkeit, spricht wenig, ist ärgerlich oder furchtsam, gähnet und seufzet oft, fröstelt, hat Beklemmungen in der Brust, kann nicht schlafen, oder hat schreckhafte Träume. Es giebt auch Fälle, wo der Kranke weder Schmerzen noch sonst eine Veränderung in der Wunde, oder an dem gebissenen Theil bemerkt, sondern es wird ihm bisweilen plötzlich und ohne alle Veranlassung, oft aber auch nach einem Fehler in der Lebensordnung, nach Erhitzung, nach einem Schrecken oder einer andern Gemüthsbewegung, schleimicht oder trocken im Mund, und er fühlet beym trinken eine besondere Beängstigung, er möchte wohl, kann aber nicht trinken, und hat beklommenen Athem, Frost und Hitze. In diesen beyden Fällen ist kein Augenblick zur Hülfe zu versäumen, man muß eiligst den zunächst wohnenden Feldscher oder Wundarzt rufen lassen; bis derselbe ankömmt, kann man, um das Gift aus dem Körper wieder nach der äußern Wunde zu ziehen, zerriebenen Meerrettig, oder gequetschte scharfe Zwiebeln auf die Wunde legen. Noch besser ist es, wenn jemand den Muth hat, behutsam und nicht tief, sondern bloß auf der Oberfläche die Narben der Wunde mit kleinen, vermittelst einer scharfen Messerspitze gemachten Einschnit-

schnittchen, sogleich an sehr vielen Stellen aufzuritzen, das Bluten dieser flachen Ritzen durch Baden des Glieds in lauem Wasser zu befördern, und, wenn sie ausgeblutet, braune Seife eines Messerrückens dick auf gezupftes Linnen gestrichen, darauf zu legen. Hernach läßt man den Kranken viel Hollunderblüthen trinken, oder Hollunderbeer- oder Wacholderbeer-Saft mit halb Wasser halb Essig verdünnt alle halbe Stunden zwey Eßlöffel voll nehmen.

Zugleich muß auch dem Bauerrichter oder Vorsteher von diesem Befinden des Kranken Nachricht gegeben werden. Niemals, selbst auch nicht, wenn die heftigern Zufälle der Hundswuth ausbrechen, als ein wilder, drohender starrer Blick, glänzende große Augensterne, höchster Abscheu gegen alles Getränke, und gegen alles, was glänzt oder hellfarbig ist, Knirrschen mit den Zähnen, Irrereden, große und bis zur Raserey steigende Unruhe, Zuckungen, Geifer und Schaum vor dem Munde, Drang nach andern zu spucken, auch wohl Hang zu beißen, darf man den unglücklichen Kranken nicht hülflos verlassen, sondern man muß ihm verständige, herzhafte und wachsame Wärter zugeben, und wenn sich bey dem Kranken Anfälle von Wildheit oder Raserey zeigen, muß er auf eine schickliche Art um den Leib, an den Händen, und Füßen an das Bett fest gemacht werden. Die Stube, worin er liegt, muß dunkel und still seyn, das Zudringen aller Neugierigen muß streng untersagt werden, jedoch müssen wenigstens zwey Personen beständig zu dessen Beobachtung und Pflege gegenwärtig bleiben, die streng verbunden sind, immer wachsam und in Befolgung der ärztlichen Vorschriften pünktlich genau zu seyn. Die Wärter oder Wächter eines solchen Kranken, haben bey gehöriger Sorgfalt keine Gefahr für sich selbst zu fürchten. Denn bey den meisten wasserscheuen Kranken hat man den Hang, nach den ihnen sich nahenden Personen zu beißen, ganz und gar nicht

wahrgenommen. Auch kann man sich ja sehr leicht vor dem Beißen eines solchen Unglücklichen in Acht nehmen, und wenn er auch irgend einen seiner Wärter anspucken sollte, so hat dies keine Gefahr, wenn man den Speichel sogleich von der Stelle des Körpers, worauf er fiel, wieder abwäscht.

Der Athem oder der Hauch eines solchen Kranken ist nicht ansteckend, und wenn die Wärter, und jeder, wer sich ihm nahet, sich demselben auch in ruhigern Zwischenzeiten nur mit Vorsicht und Behutsamkeit nähern, sich bey Abwischung des Schweißes oder Geifers desselben sorgfältig in Acht nehmen, daß er nicht auf ihre bloße Haut kömmt, und wenn dies geschieht, ihn augenblicklich wieder abwaschen, wenn sie beständig Handschuhe anhaben, und nichts, was der Kranke an den Mund gebracht oder sonst verunreiniget hat, z. B. Löffel, Schüsseln, Schnupftücher u. d. gl. mit bloßen Händen berühren, so können sie ihre Pflicht, ihrem unglücklichen Nebenmenschen beyzustehen, und ihm seine Qualen so viel als möglich zu lindern, mit Sicherheit und ohne ängstliche Furcht erfüllen.

LXVIII.

Churfürstlich Sächsisches Mandat, wegen Einschränkung des Hundehaltens und wider das freye Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen.

Ergangen d. d. Dresden, am 2ten April 1796.

Wir Friedrich August ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. ꝛc. und fügen denselben hiermit zu wissen:

Nachdem Wir wahrzunehmen gehabt, daß durch die in Unserm Mandate von 7ten September 1782 (abgedruckt und mit Anmerkungen begleitet im Archiv der medizinischen

schen Polizey und Volksarzneykunde, B. I. Nro. IV. S. 165. u. f. und B. II. Nro. XXII. S. 256 und 273 u. f.) zu Verhütung der von dem freyen Herumlaufen und der Wuth der Hunde zu besorgenden nachtheiligen Folgen, ertheilten Vorschriften, die Absicht nicht hinlänglich erreicht worden ist; so haben Wir Uns, aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl und die Sicherheit Unserer Unterthanen, bewogen gefunden, wegen der hierüber zu treffenden zweckmäßigen Anstalten und des bey Wahrnehmung toller Hunde zu beobachtenden Verfahrens, ein anderweites Mandat zu erlassen, und darinnen, nach den seit Erlassung des oben angeführten Mandats gemachten Erfahrungen, alles dasjenige, was künftig in Ansehung dieses Gegenstandes beobachtet werden soll, zusammen zu fassen, und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.

I. Da überhaupt durch das Halten unnützer und unnöthiger Hunde, die mit dem Herumlaufen derselben für das Publikum verbundene Gefahr vermehrt, und zugleich dem letztern ein beträchtlicher Theil der unentbehrlichsten Nahrungsmittel entzogen wird, so ist auf die möglichste Einschränkung des Hundehaltens der sorgfältigste Bedacht zu nehmen.

Zu dem Ende ist besonders in Städten von den Viertels- und Gassenmeistern oder andern zur Polizeyaufsicht bestellten Personen, auf die Vermehrung dergleichen entbehrlicher und überflüssiger Hunde genau Obsicht zu führen, und bey deren Wahrnehmung der Obrigkeit sofort Anzeige zu thun; von letzterer aber solchenfalls, oder so oft sie es sonst für nöthig findet, das Aufzeichnen derjenigen Personen, welche Hunde halten, nebst der Anzahl der letztern, durch die Hauswirthe oder sonst zu veranstalten, und sodann, wegen Abschaffung der nach ihrem Ermessen, für überflüssig und entbehrlich zu haltenden Hunde, die nach Beschaffenheit der Umstände jedes Orts thunliche Vorkehrung zu treffen, wenn aber Schwierigkeiten oder

Bedenklichkeiten dagegen eintreten, sowohl auf dem Fall, da von ihr bemerkt würde, daß durch die im gegenwärtigen Mandate gegen das freye Herumlaufen der Hunde enthaltenen Vorschriften der Zweck nicht erreicht werde, hierüber zu Unserer Landes- und resp. Stiftsregierungen weitere Anzeige zu erstatten, um solchenfalls nach Befinden, wegen Abschaffung der für überflüssig und entbehrlich zu haltenden oder gänzliche Einstellung des Herumlaufens der Hunde im Freyen ohne Aufsicht oder Beißriemen, das Nöthige mit Nachdruck anordnen zu können.

Insbesondere ist notorischen Armen, welche aus der Allmosenkasse des Orts ihren Unterhalt ganz oder zum Theil empfangen, und solchemnach ihre Hunde auf Kosten des Publikums unterhalten würden, das Halten der Hunde nicht zu gestatten, oder doch, wenn die Obrigkeit darzu nach Beschaffenheit der Umstände Erlaubniß zu ertheilen für diensam erachtet, diese auf mehr als Einen Hund in einer Familie nicht zu erstrecken, und von den zu Besuchung und Revidirung der Armen gebraucht werdenden Officianten und Aufsehern hierauf besondere Aufsicht zu richten. Auch sind die, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltene Hunde, den Kontravenienten sofort wegzunehmen und sie überdies, wegen ihres Ungehorsams mit Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen.

II. Niemand soll seinen Hund außerhalb seines Gehöftes oder seiner Behausung frey herumlaufen lassen, sondern, wenn er ihn auf die Straße oder Gasse bringen will, entweder selbst, oder durch Jemanden anders die Aufsicht über ihn führen, oder führen lassen, damit derselbe sich nicht allzuweit von seinem Herrn oder Aufseher entferne; wobey denenjenigen, welche dergleichen lästiger Aufsicht überhoben seyn wollen, unbenommen bleibt, derselben sich dadurch zu entledigen, daß sie den Hund an einem Bande, einer Leine, oder einem Stricke führen, oder auch mit einem Beißriemen oder sogenannten Maul-

korbe

korbe versehen. Wer diesem zuwider handelt und seinen Hund ohne diese Vorsicht herumlaufen läßt, soll, so oft er dessen schuldig befunden wird, mit einer Geldbuße von Acht Groschen zur Armenkasse des Orts belegt werden.

III. Insonderheit haben diejenigen, welche zu ihrer Handthierung oder Profession eines oder mehrerer Hunde benöthiget sind, die im vorstehenden §pho angeordnete Vorsicht genau zu beobachten; auch sollen Fleischer ihre Hunde nicht mit in die Fleischbänke nehmen, und wenn sie solche zu ihren Verrichtungen, durch die Stadt oder auf das Land zu führen haben, selbige, so lange sie nicht zum wirklichen Treiben des Viehes gebraucht werden, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, an Leinen oder Stricken führen, oder ihnen einen Beißriemen anlegen.

IV. Land- und Bauersleute sollen schlechterdings keine Hunde mit in die Stadt bringen; auch ist solches den Postillons, Lohnkutschern, und Fuhrleuten andergestalt nicht, als wenn die Hunde unter dem Wagen angebunden sind, oder an Stricken geführt werden, oder mit Beißriemen versehen sind, zu gestatten. Wer einem oder dem andern zuwider handelt, soll mit einem Altschock Strafe belegt werden.

V. Auf dem Lande sollen die Landleute die zu Bewachung ihres Viehes und Gehöftes nöthigen Hunde, bey ihrer Arbeit nicht mit auf das Feld nehmen, noch außer dem Gehöfte herumlaufen lassen, sondern solche an Ketten legen, oder sie wenigstens mit solchen Klöppeln beschweren, daß sie dadurch am schnellen Laufen gehindert werden. Wenn aber dergleichen Hunde außerhalb des Dorfs mitgenommen werden; so ist die im 2ten §pho ertheilte Vorschrift zu beobachten; jedoch sind Hirten und Schäfer, so lange sie ihre Hunde bey der Heerde gebrauchen, daferne solche nicht beißig sind, von gedachter Vorschrift ausgenommen. Diejenigen, welche vorbemeldeter Anordnung

nung zuwider handeln, sind mit Acht Groschen Geldbuße zur Armenkasse des Orts, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen.

VI. Damit die gegen das freye Herumlaufen der Hunde ertheilte Vorschrift desto sorgfältiger beobachtet werde, haben die Obrigkeiten in den Städten ein wachsames Auge darüber zu führen, und ihre Rathswächter, Armenaufseher und andere Polizeybediente dahin anzuweisen, daß sie die Straßen fleißig besuchen, und von dem überhandnehmenden Herumlaufen der Hunde in Zeiten Anzeige thun sollen. Bey Wahrnehmung dergleichen Contraventionen ist sofort die Veranstaltung zu treffen, daß durch den Nachrichter oder dessen Leute, ohne vorzügliche Ansage des zu haltenden Umgangs, auf den Gassen sowohl in der Stadt als der Vorstadt, herumgegangen, und diejenigen Hunde, welche frey, ohne Aufsicht, oder an einem Bande, einer Leine oder einem Stricke geführt werden, oder ohne Beißriemen umherlaufen, weggefangen, auch solches von Zeit zu Zeit wiederholt werde. Es ist aber auch außerdem, und ohne andere besondere Veranlassung, zweymal des Jahrs, im Sommer bey großer Hitze und im Winter bey strenger Kälte, ein ähnlicher Umgang des Nachrichters oder seiner Leute, jedoch ebenfalls ohne vorgängige Bekanntmachung, zu veranstalten, und die Zeit, da solches verrichtet, und wie lange damit fortgefahren werden soll, von der Obrigkeit zu bestimmen. Bey jedesmaliger Anordnung dieser Umgänge und so oft solche wiederholt werden, sind durch zu veranstaltende Aufsicht eines Gerichtsdieners oder Rathswächters, oder auf andere thunliche Art, zu Vermeidung aller Excesse, die wirksamsten Polizeyvorkehrungen zu treffen, und die etwa von Seiten des Nachrichters oder dessen Knechte begangene Ungebührnisse, so wie im Gegentheil deren üble Behandlung von Seiten der Einwohner und jede dabey zu Schulden gebrachte Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anord-

nung

nung, sofort auf das ernstlichste und nachdrücklichste zu bestrafen.

VII. Die Nachtwächter in Städten sind anzuweisen, zu jeder Zeit, alle des Nachts auf den Gassen frey oder ohne Beißriemen herumlaufende Hunde wegzunehmen und an sich zu behalten, wogegen denselben von Zeit zu Zeit von der Polizeybehörde des Orts eine verhältnißmäßige Gratifikation zu bewilligen ist.

VIII. Die sowohl von dem Nachrichter oder dessen Knechten, als von den Nachtwächtern aufgefangenen Hunde sind, in sofern sie nicht mit einem Halsbande, auf welchem der Name oder die Anfangsbuchstaben des Namens des Eigenthümers befindlich, versehen sind, für Herrnlos anzusehen, und können von dem Eigenthümer nicht zurück verlangt werden; es könnte und wollte denn der Eigenthümer das Eigenthum auf andere Art und mit Anführung hinlänglicher Kennzeichen, genugsam darthun, in welchem Fall die Zurückgebung, nach obrigkeitlichem Ermessen, gestattet werden mag. Wenn aber ein Hund mit dergleichen Halsbande versehen gewesen, oder die sonstige Beybringung des Eigenthums von der Obrigkeit für hinlänglich erachtet wird, auch an dem Hunde kein Kennzeichen einer vorhandenen oder zu besorgenden Tollheit wahrzunehmen ist, so stehet es dem Eigenthümer frey, einen bey Tage weggefangenen Hund, von dem Nachrichter mit Acht Groschen, und einen zur Nachtzeit aufgefangenen, von dem Nachtwächter mit Sechzehn Groschen wieder einzulösen; doch ist der Eigenthümer eines weggefangenen Hundes in beyden Fällen, außer dem Verlust des Hundes, oder dem dafür zu entrichtenden Lösegelde, annoch mit der in dem 2ten §pho dieses Mandats festgesetzten Geldstrafe zu belegen, und es sind daher diejenigen, welche einen aufgefangenen Hund als Eigenthümer zurück verlangen, jedesmal der Obrigkeit namentlich anzuzeigen.

IX. Böse und beißende Hunde sind nie anders, als wenn solche an einem Bande, einer Leine oder einem

Stricke

Stricke geführt, oder an ein Pferd oder Wagen angebunden werden, auch hierüber noch mit einem Beißriemen versehen sind, ins Freye zu bringen oder zu lassen; innerhalb der Eigenthümer Behausung aber sind dieselben, wenn sie wegen ihrer Unentbehrlichkeit nicht abgeschafft werden können, wenigstens an Ketten an- oder einzuschließen; widrigenfalls der Eigenthümer zu gewarten hat, daß er bey einem durch dergleichen Hunde verursachten Unglück immer noch mit einer höhern Geldstrafe, als im 2ten §pho dieses Mandats bestimmt worden, werde angesehen oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden. Hierüber ist derselbe, so wie ein Jeder, durch dessen Hund ein Schade angerichtet wird, in sofern er eine Vernachlässigung der in diesem Mandate enthaltenen Vorschriften zu Schulden gebracht hat, außer der wegen sothaner Vernachlässigung verwirkten Strafe, zugleich zum Ersatz und zur Vergütung des angerichteten Schadens, worunter, wenn ein Mensch, oder auch ein Vieh verletzt worden, auch die Kur- und andere Kosten zu verstehen sind, anzuhalten: und hat es in andern Fällen, in Ansehung der durch Hunde verursachten Schäden, bey der Vorschrift der Rechte, sein Bewenden.

X. Zu Abwendung der von wüthenden Hunden zu besorgenden höchsttraurigen Folgen, sind nicht allein von dem Besitzer selbst, sondern auch von der Obrigkeit die schnellsten und wirksamsten Anstalten zu treffen. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat daher denselben auf das genaueste zu beobachten, und bey Verspürung, auch nur der entferntsten Kennzeichen von einer ihm anwandelnden Tollheit sofort einzusperren, und damit Niemand sich ihm nähern könne, zu veranstalten; daferne aber die entstandene Vermuthung von einer Tollheit sich bestätiget, selbigen ohne Verzug zu tödten, und wegen Verscharrung des getödteten Hundes die im 15ten §pho dieses Mandats enthaltene Vorschrift zu beobachten.

XI.

XI. Damit jedermann nicht allein von den Kennzeichen der Wuth der Hunde, sondern auch der Ursachen, die solche veranlassen, und den Mitteln, wie selbiger soviel als möglich vorzubeugen sey, unterrichtet werde, haben wir diesem Mandat in der Beylage sub Nro. I. (Da der Inhalt dieser Beylage dem Wesentlichen nach mit des Churfürstl. Sanitäts-Collegii Anweisung für angehende Aerzte und Wundärzte ꝛc. übereinstimmt, die sub Nro. II. dieser Sammlung abgedruckt ist, so ist selbige, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht beygefügt worden. d. H.) eine umständliche, von Unserm Sanitätscollegio abgefaßte Beschreibung von den Merkmahlen der Tollwuth der Hunde und den Vorbeugungsmitteln gegen dieselbe wiederum beyfügen lassen, welche ein Jeder sich bekannt zu machen oder sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch Vernachlässigung des darin vorgeschriebenen Verfahrens sich selbst oder die Seinigen in Gefahr bringt, oder wegen des etwa entstandenen Schadens verantwortlich und in Strafe gezogen wird.

XII. Wenn aller dieser Veranstaltungen oder Vorschriften ohngeachtet an einem Orte oder in der Gegend desselben ein toller Hund wahrgenommen worden, so sind, ohne Ausnahme, alle Hunde daselbst einzusperren, und diejenigen Besitzer von Hunden, so dawider handeln, um ein Neuschock zu bestrafen, oder mit verhältnißmäßigen Gefängniß oder Handarbeit, und nach Befinden, wenn zumal aus der Uebertretung dieser Vorschrift Unglück und Schaden entstanden, mit noch härterer Strafe zu belegen. Ohngeachtet jeder Einwohner diese Vorschrift von selbst zu beobachten hat; so ist jedoch von der Obrigkeit nach erhaltener Nachricht, daß ein toller Hund auf der Straße oder in der Gegend wahrgenommen worden, die Befolgung obiger Vorschrift noch überdies und zu mehrer Vorsorge jedesmal absonderlich einzuschärfen und die Zeit, wie lange alle Hunde schlechterdings inne gehalten werden sollen, nach

Befinden der Umstände zu bestimmen, und darüber die sorgfältigste Obsicht zu führen; zu dem Ende sind auch in Städten die Armenaufseher, Rathswächter, Gerichtsdiener und andere Polizeydiener, auf dem Lande aber die Dorfwachen anzuweisen, sobald sie einen tollen Hund in der Gegend wahrgenommen, solches sofort bey der Obrigkeit, oder wo solche auf dem Lande nicht gegenwärtig ist, bey deren Stellvertreter und Gerichtspersonen anzuzeigen. Auch haben die Gemeinden auf dem Lande, bald nach Publikation dieses Mandats und mit Vorwissen ihrer Obrigkeiten, sich über ein gewisses, zum Beyspiel durch zwey- oder mehrmaliges Stoßen in das Horn oder sonst auf eine überdenkliche Art zu gebendes Warnungszeichen, wodurch von der Dorfwache des Orts, daß ein toller Hund im Dorfe selbst oder außerhalb desselben herumlaufe, sofort allgemein bekannt gemacht werden kann, zu vereinigen, damit jedweder Einwohner sich und die seinigen in Zeiten vor der Gefahr sicher stellen könne.

XIII. Wer aus eigenem Antriebe, einen herumlaufenden Hund, an welchen die in der obbemerkten Beylage dieses Mandats sub Nro. I. beschriebenen Merkmale der Wuth wahrzunehmen gewesen, tödtet, soll jedesmal durch die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der tolle Hund getödtet worden, sofort Einen Thaler zur Belohnung erhalten. Diese soll aber von dem Eigenthümer des herumlaufenden tollen Hundes, wenn solcher durch die desfalls anzustellende schleunige und sorgfältige Untersuchung ausfindig gemacht worden, wieder eingebracht, und besagter Eigenthümer überdies, wegen der zu Schulden gebrachten Fahrlässigkeit und Vernachlässigung obiger Vorschriften, mit fünf Thaler Geldbuße oder vierzehn Tage Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Handarbeit, unausbleiblich belegt, nicht minder in Gemäßheit dessen, was oben im 9ten §pho verordnet worden, zum Ersatz und zur Vergütung des angerichteten Schadens, imgleichen zu Entrichtung aller

durch

durch die angestellte Untersuchung erwachsenen Unkosten angehalten werden.

Daferne aber der Eigenthümer nicht ausfindig zu machen, oder ganz unvermögend seyn sollte, ist obige Belohnung an Einem Thaler von der Obrigkeit aus den Gerichtseinkünften zu tragen.

XIV. Wenn der im 12ten §pho angeordneten Vorkehrungen ohngeachtet, durch einen herumlaufenden tollen Hund, andere Hunde gebissen werden, so haben die Eigenthümer dieser letztern sofort, ohne die Anordnung der Obrigkeit abzuwarten, bey Vermeidung der im vorstehenden 13ten §pho festgesetzten Strafe und Verantwortung, diese Hunde zu tödten, und solches der Obrigkeit, um, nach Befinden der Umstände, die weitern Veranstaltungen zu treffen, anzuzeigen; im Uebertretungsfall aber ist von dieser letztern, daß dergleichen gebissene Hunde, ohne Ansehn der Person und des Gerichtsstandes des Eigenthümers sofort weggeschaffet und getödtet werden, Verfügung zu treffen. In sofern auch andere Thiere von einem wüthenden Hunde verwundet worden seyn sollen, ist es mit deren Wegschaffung in eben der Maße zu halten, und selbst beym Federvieh, als welches von der Wuth ebenfalls nicht befreyt ist, solches zu beobachten.

XV. Ein getödteter toller Hund, er mag nun innerhalb der Wohnung des Eigenthümers, oder auf freyer Straße getödtet worden seyn, so wie alles andere von einem wüthenden Hunde gebissene und getödtete Vieh ist wenigstens zwey Ellen tief unter die Erde zu verscharren und mit Kalk zu bedecken; auch ist dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß selbiges nicht mit bloßen Händen berührt, sondern mit Handschuhen oder mit Hülfe kurzer hölzernen Stangen, fortgeschafft, und die dabey gebrauchten Instrumente oder Handschuh mit in die Grube geworfen werden.

Hingegen sind dergleichen todgeschlagene Hunde oder andere Thiere, bey einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, nicht etwa in einem vorbeyfließenden Fluß oder Bach oder anderes Wasser zu werfen, immaßen hiervon ebenfalls die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit entstehen können.

XVI. Das Tödten, Wegschaffen und Verscharren wüthender Hunde und anderer Thiere, auch die sonst deshalb angewandten Bemühungen sollen Niemanden an seiner Ehre nachtheilig seyn. Wer andern darüber Vorwürfe zu machen, oder sie davon abzuhalten, sich unterfängt, soll mit vierzehn Tagen Gefängniß oder nach Befinden höherer Strafe belegt werden.

XVII. Während der, von der Obrigkeit in Gemäßheit des 12ten §phi festgesetzten Zeit, da schlechterdings alle Hunde innen zu behalten, ist der im 6ten §pho vorgeschriebene Umgang durch den Nachrichter oder dessen Knechte öfters zu wiederhohlen; auch haben in solchen Fällen die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande den zunächstwohnenden Nachrichter, zu einem ähnlichen Umgang unter ihrer Gerichtsbarkeit und dessen öftere Wiederhohlung zu veranlassen und sich wegen der dafür zu erwartenden Entschädigung mit ihm zu vergleichen. Die, während dieser Zeit eingefangene Hunde aber sind, ohne Rücksicht auf die Person und den Stand des Eigenthümers, und wenn sie auch gleich mit einem Halsband versehn gewesen, von dem Nachrichter in Verwahrung zu behalten, und daferne Merkmale der Tollheit an ihnen zu verspüren sind, todtzuschlagen, außerdem aber erst nach Verlaufe der zu Innebehaltung der Hunde bestimmten Frist, unter den im 8ten §pho dieses Mandats nachgelassenen Bedingungen zu verabfolgen.

XVIII. Hat Jemanden gleichwohl das Unglück betroffen, daß er von einem, dem Anscheine nach wüthend gewesenen Hund gebissen worden, so sind zu möglichster

An-

Abwendung der zu besorgenden unglücklichen Folgen die dienlichen Hülfsmittel ohne den mindesten Zeitverlust anzuwenden. Hierbey ist zwar schlechterdings nöthig, daß ein geschickter und erfahrner Medikus zu Rathe gezogen und die Kur des Verwundeten unter dessen Anleitung und Aufsicht vollendet werde. Damit jedoch auf den Fall, da ein Medikus nicht sogleich zu erlangen, der solchenfalls schleunigst herbey zu rufende Chirurgus, oder auch in dessen Ermangelung eine anwesende verständige Person, dem Verwundeten wenigstens die erste schlechterdings nicht aufzuschiebende Hülfe zu leisten vermöge, haben Wir, durch Unser Sanitäts-Collegium über das Verhalten bey dem Biß, toller Hunde und die dabey zuerst anzuwendenden Mittel den sub Nro II. beygefügten Aufsatz fertigen lassen, nach welchem sich immittelst und bis ein ordentlicher Medikus zu erlangen, zu richten ist.

XIX. Alle Kleidungsstücke, Betten, Lagerstätte und andere Gerätschaften, deren sich ein, von einem wüthenden Hunde gebissener und davon mit der Wuth wirklich befallener Kranker, während seiner Krankheit bedient hat, desgleichen diejenigen Kleidungsstücke, die ein wüthender Hund, indem er eine Person angefallen, berührt haben möchte, dafern auch diese letztere nicht wirklich gebissen worden, müssen, unter Beobachtung eben derselben Vorsicht, wie solche im 15ten §pho dieses Mandats, in Ansehung des getödteten Hundes selbst, und der bey dessen Verscharrung gebrauchten Instrumente vorgeschrieben worden, verbrannt oder tief in die Erde verscharrt und mit Kalk überschüttet werden.

Wie nun Jedermann von der heilsamen Absicht dieses Mandats und der Nothwendigkeit, das Publikum vor einem der schrecklichsten Unglückfälle und der mit dem freyen Herumlaufen der Hunde verbundenen Gefahr sicher zu stellen, von selbst sich überzeugen wird; also versehen Wir Uns auch insonderheit zu den Gerichtsobrigkeiten, daß sie

es

es bey einem so wichtigen Polizeygegenstande an der erforderlichen Obsicht und Aufmerksamkeit überall nicht ermangeln lassen, und durch irgend eine Nachlässigkeit und Unterlassung der von ihnen in Obacht zu nehmenden Vorschriften, zu ohnausbleiblicher Ahndung nicht selbst Veranlassung geben werden.

Urkundlich haben Wir ꝛc.

LXIX.

Des Churfürstl. Sächsischen Sanitäts-Collegii Anweisung für angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich bey Personen, welche von wüthenden Hunden und andern dergleichen Thieren gebissen worden, in Ansehung der innerlichen und äußerlichen Behandlung zu verhalten haben.

Ursachen der Wuth bey Hunden.

Wenn man bemühet ist, die Ursachen zu ergründen, welche veranlassen, daß der Hund, das unter allen Hausthieren, dem Menschen ergebenste und treueste, der Wuth am gewöhnlichsten unterworfen sey; so zeichnen sich die nachstehenden als die vorzüglichsten aus, und verdienen die größte Aufmerksamkeit.

Die Erfahrung hat nemlich bestätiget, daß solche Hunde, welche dem Begattungstrieb nicht haben Gnüge leisten können, leichter in die Wuth zu verfallen pflegen, als die, bey welchen das Gegentheil statt findet. Man hat ferner bemerkt, daß Hunde, welche entweder am Tage in den Stuben gehalten werden und am warmen Ofen, auch wohl unter demselben liegen, des Nachts aber in elenden, kalten, mit wenigem Stroh versehenen Hütten oder Tag und Nacht, bey strenger Kälte in dergleichen Hütten zubringen müssen, oder auch unbedeckt in der brennenden Sonnenhitze liegen,

oder

oder welche aus großer Kälte in sehr heiße Stuben oder an das Feuer kommen, vor andern der Wuth ausgesetzt sind. Auch werden diejenigen Hunde, welche eine schon zu faulen anfangende Nahrung erhalten, und stinkendes Wasser saufen, oder an reinen frischen Wasser Mangel leiden, oder nach einer allzuheftigen Erhitzung sogleich und zuviel saufen, sehr leicht zu der Wuth geneigt gemacht. Jeder sorgfältige Hausvater und Besitzer eines Hundes, welcher überhaupt täglich und beständig ein wachsames Auge über seine Hunde haben muß, wird sich also am zuversichtlichsten für Schaden und Unglück bewahren können, wenn er nicht zu alte Hunde hält, die Befriedigung des Geschlechtstriebs nicht zur Unzeit verhindert, die Einwirkung der strengen Kälte, vorzüglich des Nachts, durch bedeckte, wohlverwahrte, mit genugsamen reinen Strohe versehene Hütten sowohl verhütet, als darüber wacht, daß die Hunde niemals mit dem Kopfe nahe am Feuer, oder mit dem ganzen Leibe bey und unter dem warmen Ofen liegen, oder unmittelbar aus der Kälte an einen sehr erwärmten Ort laufen, in der großen Sonnenhitze nicht unbedeckt liegen, keine Nahrungsmittel, die schon zu faulen anfangen, oder doch sehr geschwind in die Fäulniß übergehen, erhalten, an frischem, reinem Wasser niemals Mangel leiden, jedoch aber auch nach starken Erhitzungen nicht sogleich saufen. Mit diesen Vorsichtsregeln ist die beständige Reinlichkeit der Hunde, welche durch öfters Baden, Striegeln, und Kämmen, auch Reinigung der Hütten, Ställe, auch Freß- und Sauf-Tröge, besonders durch Versehung der ersten mit frischem, genugsamen Stroh bewürkt wird, zu verbinden.

Kennzeichen der Wuth bey Hunden.

Wenn ein Hund anfängt wenig zu fressen und zu saufen, oder das Fressen und Getränke nur berieche und stehen

hen läßt; wenn er weniger munter und freundlich, als er sonsten zu seyn pflegte, dabey träge und mürrisch ist; denn verdient er schon die sorgfältigste Aufmerksamkeit und Beobachtung, weil dieses, wenn auch ein geringer, doch immer ein Anfang der Wuth seyn kann. Verkriecht er sich in dunkle Orte, wird lichtscheu, flieht er die Menschen, selbst seinen Herrn, murrt er gegen den letzten, anstatt zu bellen, sieht er mit den Augen stier aus, werden solche trübe und wässericht, wirft er sich sprungweise auf alles, was ihm gebothen wird, oder aufstößt, läßt er Ohren und Schwanz hängen: denn ist die Wuth schon in einem höhern Grade vorhanden.

Bey noch mehr überhand nehmender Wuth kennt er seinen Herrn gar nicht mehr, fällt ihn sogar an; der Kopf hängt niederwärts, die Augen werden trüber, von Zeit zu Zeit röther, und sind bald starr, bald drehen sie sich in den Augenhölen unwillkührlich herum; der Hund geifert beständig und hat einen Schaum vor dem Munde; es hängt die Zunge, welche bleyfarbig aussieht, aus demselben heraus, die Ohren nebst dem Kopfe hangen noch mehr herab, und der Schwanz ist zwischen den Hinterbeinen eingezogen, die Haare streuben sich empor; gesunde Hunde, welche ihn von ferne riechen, fliehen vor ihm ganz erschrocken; der wüthende Hund läuft ohne Aufhören, bald mit mehrerer, bald minderer Geschwindigkeit, mehrentheils gerade vor sich hin, stößt auf Steine, Holz, Thiere u. s. w. wenn sie im Wege sind, mit dem Kopfe an, er beißt alles, es seyen Menschen oder Thiere, er fürchtet das Wasser und alle glänzende Sachen, z. B. die Spiegel, und kommt endlich, sich selbst überlassen, unter Zuckungen um. Indessen finden sich Beyspiele aufgezeichnet, das bey einem mindern Grade der Wuth, welche aber von Stunde zu Stunde höher steigt, wüthige Hunde sogar durch ziemlich breite Flüsse geschwommen, die auf der andern Seite desselben befindlichen Personen angefallen, und ih-

ihnen durch Beißen die Wuth dergestalt mitgetheilt haben, daß sie deren unglückliche Schlachtopfer geworden sind. Auf gleiche Weise sind Beyspiele vorhanden, daß Jagdhunde während der Jagd noch aus den Gräben und Pfützen geleckt, auch den Tag vorher noch Wasser zu sich genommen, und dennoch mit der Wuth behaftet gewesen, ja dieselbe durch den Biß Menschen mitgetheilt haben. Es dürfen also diejenigen, welche von Hunden, die noch Wasser, entweder gesoffen oder geleckt haben, auch selbst durch breite Flüsse geschwommen, gebissen worden, sich keinesweges für sicher erachten, als ob der Hund, von welchem sie verletzt worden, nicht mit der Wuth befallen gewesen, und ihre Wunde von keiner Bedeutung sey. Unglückliche, warnende Beyspiele, müssen jeden aufmerksam machen, bey guter Zeit, auf seine Erhaltung, Sicherstellung und Verwahrung vor der schrecklichsten der Krankheiten, der Wasserscheu, Bedacht zu nehmen. Denn dieses Gift ist eines der gefährlichsten und heftigsten, welches, wenn die so nöthige, zweckmäßige Hülfe gleich im Anfange verabsäumet wird, unter den fürchterlichsten Auftritten tödtet. Selbst Geifer, Schaum und Blut der wüthenden Thiere, wenn sie an den menschlichen Körper gebracht und durch die Einsaugung den Säften desselben mitgetheilt worden, pflegen tödtliche Folgen zu verhängen.

Was nun die Hunde selbst anbelangt; so sind solche bey dem ersten Grade der Wuth, wenn es auch bloße Vermuthung seyn sollte, sofort an einem sichern, abgesonderten Orte einzusperren, und um so mehr an eine Kette zu legen, da dergleichen Hunde die Stricke zu zerbeißen und davon zu laufen pflegen. Die Nahrung und frisches Wasser muß ihnen in reinen Geschirren mittelst einer Ofengabel oder andern langen Stocks mit Vorsicht und Behutsamkeit zugeschoben werden, damit der verdächtige Hund die diesem Geschäfte sich unterziehende Personen nicht beißen könne. Denn der Biß eines solchen Hundes ist und

bleibt auch in dem ersten Zeitraum der Wuth immer gefährlich, und pflegt oft tödtliche Folgen nach sich zu ziehen.

Säuft ein solcher Hund in 24 bis 36 Stunden gar nicht, dann ist er ohne Anstand, ja noch vor Ablauf des vorbestimmten Zeitraums zu tödten. Jedes andere Hausthier, das Federvieh nicht ausgenommen, wenn es von einem wüthenden Hunde gebissen worden, wird ebenfalls in die Wuth verfallen. Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bestehen darinnen, daß das Thier traurig wird, wenig frißt, noch weniger säuft, und endlich das Wasser und alle Flüssigkeiten verabscheuet. Bricht die Wuth wirklich aus, alsdenn stellen sich alle diejenigen traurigen Auftritte ein, welche bey dergleichen Hunden ausführlich oben angezeigt worden. Dann ist aber auch die Gefahr für Menschen und Vieh eben so groß wie von den wüthenden Hunden. Durch den Biß dergleichen Thiere und das Hakken des Federviehes mit dem Schnabel, wird die Wuth allen mitgetheilt, die gebissen, gestreift, oder mit dem Geifer bespritzt worden sind.

Von den Folgen des Bisses toller Hunde.

In allen Landen und zu allen Zeiten finden sich traurige Beyspiele von den schrecklichen Folgen des Bisses der mit der Wuth befangenen Thiere aufgestellt. Ja man kann mit Grunde behaupten, daß unter den, uns bekannt gewordenen Krankheiten, die Wuth und Raße scheu, die fürchterlichste und erschrecklichste, und für die Menschheit außerordentlich demüthigend sey. Denn sie macht den mit der Wuth befallenen Menschen dem Thiere gleich. Dieser niederdrückende Umstand verdient desto mehr beherzigt zu werden, jemehr die Hunde unter allen Hausthieren, auch ohne von wüthenden Thieren gebissen zu seyn, am gewöhnlichsten in die Wuth verfallen, auch in diesem

Zu-

Zustand die Menschen ohngleich mehr, als andere Thiere, anzufallen und zu verletzen pflegen.

Das Gift der Wuth wirkt bey den Menschen und Thieren auf gleiche Weise, und bringt über kurz oder lang, nach dem verschiedenen Grade der Wuth des beißenden Thieres, oder der Empfänglichkeiten des verletzten menschlichen Körpers, unausbleibend die Wuth hervor. Je länger die Wuth bey einem Thier gedauert, je würksamer das Gift geworden, je tiefer die Wunde eingedrungen, und besonders an solchen Orten angebracht worden, wo größere und häufigere Saug-Adern liegen, durch welche das im Geifer enthaltene Gift leichter aufgenommen, und den innern Theilen zugeführt wird, desto geschwinder wird auch die Wuth bey dem Gebissenen eintreten.

Unterdessen pflegen auch die, dem Anscheine nach, geringfügigen Verletzungen, welche an der Nase, den Ohren, den Lippen und an den fleischenreichen Orten angebracht worden, die Wuth und den elendesten Tod zu verhängen. Ja es finden sich mehrere Beyspiele, daß ohne alle vorhergegangene Verletzung, lediglich das Bespritzen mit dem Geifer oder Blut eines wüthenden Thieres, die unglücklichsten Folgen und die Wuth selbst hervorgebracht habe. Niemand darf also unter diesen Bedingungen nachlässig, noch weniger sich mit der höchstnachtheiligen Hoffnung schmeicheln, als ob das Thier, von welchem er gebissen oder angefallen worden, nicht wüthend gewesen, sondern er wird, wenn ihm sein Leben und die Bewahrung vor den schrecklichsten Auftritten nicht ganz gleichgültig ist, eine beschleunigte zweckmäßige Hülfe suchen.

Von den Kennzeichen, daß ein Mensch von einem wüthenden Thiere gebissen worden.

Die Kennzeichen, aus welchen erhellet, daß ein Mensch von einem wüthenden Thiere gebissen worden, und das

beygebrachte Gift in dem Körper in Bewegung gekommen, auch die Wuth zu befürchten sey, sind folgende:

Der Ort, welchem das Wuth-Gift beygebracht worden, und dessen Wunde sich vielmahls in den ersten Tagen zum größten Nachtheile schließt und vernarbt, fängt an zu schmerzen. Diese Schmerzen verbreiten sich vielmals über das ganze Glied, ja in die benachbarten Theile. Die Haut um die Narbe wird dunkelroth, entzündet sich und schwillt an; die Narbe selbst erhebt sich, öffnet sich wieder, giebt eine scharfe, mißfärbige, dünne Jauche von sich, und die Lefzen werfen sich um. Der ganze Körper fängt sodann an, von dem Gift erschüttert zu werden. Der Kranke spürt durchgängig eine große Müdigkeit und Schwere, er ist traurig und kleinmüthig, er sucht die Einsamkeit, redet wenig; das Athemholen ist beklemmt; er seufzt beständig, weint öfters, hat wenig Eßluß, verspürt beym Trinken ein Zusammenschnüren des Halses, wodurch der Athem noch beklemmter wird; der Schlaf ist unruhig, und es findet sich von Zeit zu Zeit ein Frösteln ein.

Wird das Gift noch wirksamer, so stellen sich Zukkungen überhaupt, besonders in dem untern Kinnbacken ein, oder ein heftiger Krampf drückt den letzten dergestalt fest gegen den obern an, daß der Mund nur mit der größten Mühe geöffnet werden kann; der Krampf schnüret den Hals noch mehr zu, und verändert die Stimme; der Schlaf wird noch unruhiger; die Herzensangst vermehrt sich, das Athemholen wird noch beklemmter, die Eßlust verliehrt sich ganz, das Trinken wird unmöglich; der Kranke kann das Licht nicht vertragen, ist äußerst schreckhaft, vorzüglich gegen Wasser, ja alle Feuchtigkeiten, und so wie ihm ein Glas mit Getränke näher gebracht wird, erhebt sich die Brust gewaltsam; der Hals schnürt sich zu, die Augen drehen sich in den Augenhölen herum, und bey dem

dem dringendsten Durste kann er nicht einen Tropfen Wasser zu sich nehmen.

Unter dergleichen traurigen Umständen nähern sich solche unglückliche Kranke dem schauervollesten Zeitpunkte, da sie anfangen, gleichwie der rasende Hund, die trockne, ganz bleyfarbig gewordene Zunge aus dem brandigten Halse heraus zu stecken, zu geifern, den schaumigten Speichel, der eben so ansteckend, als das Gift des tollen Hundes selbst, und dessen Einsaugung und Bespritzung daher sorgfältig zu vermeiden ist, um sich herum zu sprudeln, eine galligte Schärfe durch Erbrechen von sich zu geben, mit den Zähnen zu knirschen, nach den Umstehenden, die sie doch vorhero selbst wohlbedächtlich warnen, zu beißen, oftmals wie ein Hund zu bellen, und, da sie jetzt den höchsten Grad der Wasserscheu erreichet, so bekommen sie bloß von Erblickung des Wassers oder glänzender Sachen, noch mehr aber, wenn sich Jemand ihnen mit etwas Flüssigen nähern will, Zittern über den ganzen Körper und die heftigsten Zuckungen; in welchem traurigen und erschrecklichen Zustande sie denn auf die schrecklichste und elendeste Art ihren Geist aufgeben.

Von der Art und Weise, wie man sich nach dem Bisse wüthender Thiere zu verhalten habe, und wie dessen traurigen Folgen zu begegnen sey.

Je schrecklicher die Wuth und alle damit verbundene Zufälle sind, desto ernstlicher muß jedem daran gelegen seyn, sich vor solcher in die möglichste Sicherheit zu setzen. Diese kann aber nicht anders erlangt werden, als daß man gleich von dem Augenblicke an, da die unglückliche Verletzung vor sich gegangen, alles dasjenige pünktlich anwendet, was Vernunft und Erfahrung als das zweckmäßigste gelehrt hat. Der Verzug pflegt die Wirkung der be-

besten und bewährtesten Mittel zu vereiteln und fruchtlos zu lassen.

Wie man dergleichen unglückliche Kranke am sichersten behandele, ist gelehrten und geübten Aerzten aus den neuern Schriften, welche die zuverlässigere Heilart angeben, sowohl, als aus eigner Erfahrung bekannt. Diese bedürfen daher auch keiner besondern Anweisung und Richtschnur. Da es indessen gewiß, auch selbst unter den rechtmäßigen und sogar öffentlichen Aerzten einige giebt, welche sich aus Mangel eigner Erfahrung bey vorkommenden Fällen nicht sattsam zu rathen wissen, und wegen zu geringer Vermögens Umstände jene neuern Schriften sich selbst anzuschaffen nicht im Stande sind: so ist zu Leitung derselben sowohl, als für die angehenden Wundärzte, eine besondere Anweisung zuverlässig unentbehrlich. Und da endlich auch Fälle eintreten können, wo nicht sogleich ein geschickter Medikus und Chirurgus zu erlangen stehet, so ist Pflicht, dasjenige zu bemerken, was von jedem schleunigst herbeyzurufenden Barbier oder Bader, oder in dessen Ermanglung, von jeder andern anwesenden verständigen Person verrichtet werden kann, und bey einem durch den Biß eines wüthenden Hundes oder andern Thieres beschädigten Menschen schlechterdings nicht zu verschieben ist.

a) Sobald ein Mensch auf dem Felde oder ein Reisender auf der Straße, wo er weiter keinen Beystand hat, und aller Hülfmittel ermangelt, von einem wüthenden Hunde oder andern Thiere gebissen wird, ist das erste, daß er mit seinem Urine die Wunde so gut als möglich, auswasche, und von dem Geifer des tollen Thieres reinige, sich aber schlechterdings hüte, solche auszusaugen, weil diese Aussaugung mit größerer Gefahr, als der Biß selbst, verbunden ist; die Wunde aber gehörig ausbluten lasse; führt er Schnupftoback bey sich, so thut er wohl, wenn er sogleich einen Theil davon einstreut, damit die Wunde stark ausreibt, und diese Reinigung wiederholt. Sollte

die-

dieser nicht bey der Hand seyn, so kann trockene Erde zum Reitzen und Ausreiben der Wunde angewendet werden. Ueber der Wunde wird der Theil, wenn er dazu geschickt, mit einem breiten Bande oder Schnupftuche festgebunden, und dann begiebt sich der Verwundete so gelassen, als möglich, da durch zu starke Bewegung die Einsaugung des Gifts befördert werden würde, nach Haus oder in den nächsten Ort, wo er weitere Hülfe erwarten kann.

b) Sogleich als er in seiner Wohnung oder an dem nächsten Orte angelanget, ist eine Aderlaßbinde oder breites Band, wenn die Verletzung an einem Arme oder Schenkel sich befindet, gehörig und dergestalt anzulegen, damit die Einsaugung des Gifts verhindert werde. Die Wunde ist mit einem in laues Salzwasser getauchten Läppchen, wo zum Beyspiel auf eine Handvoll Salz eine halbe Kanne Wasser gegossen worden, stark zu reiben und anhaltend auszuwaschen, damit das häufige Bluten derselben, wodurch zugleich das in die Wunde gebrachte Gift mit ausgespühlet wird, dadurch befördert werde. Hat die Wunde lange genug geblutet, und es hat noch kein Chirurgus, Barbier oder Bader erlangt werden können, so ist ganz zuträglich, wenn in die Wunde etwas feuchtgemachtes Schießpulver eingestreut, und mit einem brennenden Schwamme vorsichtig angezündet und abgebrannt wird. Denn das glühende Eisen, welches hier die wesentlichsten Dienste leistet, kann nun von einem einsichtsvollen Chirurgo angewendet werden. Sollten durch den Biß beträchtliche Blutgefäße zerrissen worden seyn, und das starke Bluten zu lange anhalten, auch der Kranke darnach sehr ermatten, dann ist das Auswaschen der Wunde mit gutem Weinessige, dem Salzwasser vorzuziehen, und es sind einige aus Charpie oder weicher Leinewand gefertigte, in scharfen Essig getauchte Bauschen in die Wunde zu bringen. Niemals aber dürfen geistige Mittel

tel oder Heftpflaster, welche höchst schädlich sind, bey dieser Gelegenheit angewendet werden.

c) Ist aber die Oberhaut nur geschärft und geritzt, oder wird nur ein Eindruck der Zähne des wüthenden Thieres bemerkt, dann ist zwar die Haut ohne Anstand zu waschen und von dem Geifer zu reinigen, jedoch sind so geschwind als möglich, mit einem scharfen spitzigen Messer sehr nahe aneinander, allenfalls wie bey dem Schröpfen gewöhnlich, nach der ganzen Länge und Breite der Verletzung, auch etwas darüber hinaus, gemäßigte Einschnitte zu machen, um dadurch ein hinreichendes Bluten zu bewürken, welches nachhero durch das Reiben mit Salzwasser noch mehr befördert werden muß.

d) Während daß dieses geschieht, wird ein laues Bad mit hinreichender Seife gemacht, in welches der Verwundete gebracht, und ½ Stunden darinnen erhalten wird. Nur ist nicht zu verabsäumen, daß das Badewasser öfters erneuert werde, damit durch den längern Verzug nicht zu Einsaugung, des mit dem Blute ausfließenden Wuth-Giftes, Gelegenheit gegeben werde. Der Beschädigte wird über den ganzen Körper mit wollenen Lappen abgerieben. Wenn er aus dem Bade gestiegen und geschwind abgetrocknet worden, begibt sich der Gebissene zu Bette, welches weder sehr warm, noch kalt seyn darf. Er muß überhaupt beständig in einer gemäßigten Wärme sich befinden, und große Hitze sowohl, als Erkältung meiden. Hier erhält er öfters Hollunderblüthen-Thee mit oder ohne Milch, um die in diesem Falle so nöthige Transpiration zu befördern. Weder in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, noch während der ganzen Kur, und bis alle Gefahr überstanden, darf einem solchen Verwundeten einiges gegohrnes oder geistiges Getränke, als Bier, Wein, Brandwein oder sogenannte Aquavite, und eben so wenig einige Fleischbrühe, am allerwenigsten Fleisch gereicht werden. Milchspeisen, gekochtes Obst, grüne Garten-Sachen, Reiß-, Graupen-

und

und Hafergrütze-Schleim, auch Brod-Suppen sind und bleiben die wesentlichsten und zuträglichsten Nahrungsmittel. Eine ruhige und heitere Seele, ein gegründetes Vertrauen zu den zweckmäßig verordneten Mitteln, unter dem Beystande Gottes, ist bey dergleichen Kranken unumgänglich nothwendig. Da in diesem Zustande eine ausgezeichnete Kleinmüthigkeit und Niedergeschlagenheit vorzuwalten pflegt, so wird die Sorge für die Aufheiterung und Belebung der Hoffnung des Patienten, allen Unverwandten, Wärtern, Freunden und denen die Kur besorgenden Personen auf das Dringendste empfohlen.

Obliegenheiten des Wundarztes.

Sobald der Chirurgus, oder ein anderer gehörig legitimirter, geschickter Barbier und Bader angelangt, hat er nach eingezogener gründlicher Erkundigung vor allem die Wunde genau zu untersuchen und nachzusehen, welche Theile eigentlich verletzt worden. Hierauf wird, nachdem eine Aderlaß-Binde oder eine andere schickliche Bandage über der Wunde angelegt worden, ein Bad mit Salz oder Seife, wenn es nicht bereits geschehen, bereitet, der leidende Theil darinnen sorgfältig gebähet und zum reichlichen Bluten durch die oben beschriebene Art gebracht. Jedoch kann auch scharfe Seifensieder-Lauge oder Aetz-Salz bey dieser Gelegenheit angewendet werden. Nur ist nicht zu verabsäumen, daß das Badewasser, wie oben gedacht, öfters erneuert werde. Das Scarificiren der Wunde bis auf den Grund darf niemals verabsäumet werden. Ja es ist, erlaubt es anders der verletzte Theil nur einigermaßen, oder daß größere arteriöse Gefäße, beträchtliche Nerven und Flechsen zerstöhrt werden müssen, der ganze verwundete und gequetschte Theil auszuschneiden und das Ausbluten der frischen Wunde, selbst durch aufgesetzte Schröpfköpfe möglichst zu befördern. Sobald dieses beendiget, ist

der

der ganze Raum der Höhle, mit feinen spanischen Fliegen-Pulver auszufüllen, und sodann mit einem frischen spanischen Fliegenpflaster zu bedecken. Noch an demselbigen Tage wird nach Verschiedenheit des Alters, ein Scrupel, eine halbe oder ganze Drachme des Unguenti Neapolitani sine terebinthina oberhalb und um die Wunde eingerieben, und damit entweder täglich, oder um den andern Tag fortgefahren, nachdem es die Umstände erfordern, und der, indessen angekommene die Kur dirigirende Arzt es für zuträglich erachtet, welcher von selbst sorgfältigen Bedacht dahin nehmen wird, daß niemals ein häufiger Speichelfluß sich einstelle.

Ein ewig wahrer und niemals aus den Augen zu verliehrender Grundsatz, ist und bleibt immer dieser, daß durch die Eiterung der verletzten Theile, das in den Körper bereits aufgenommene Wuth-Gift am zuversichtlichsten aus dem Körper geschafft werden könne, und daß solche durch die bekannten Digestiv- und Basiliken-Salbe, welche bald mit dem Canthariden-Pulver, bald mit dem rothen Merkurial-Präzipitate zu vereinigen sind, unterhalten werden müsse. Sechs bis acht Wochen sind nicht zu weit ausgedehnte Zeiträume, um allen giftigen Stoff aus dem Körper heraus zu schaffen, und eine zuversichtliche Gewißheit zu erlangen, daß die von einem wüthenden Thiere gebissene Person vor der gräßlichsten der Krankheiten, der Wuth, in Sicherheit gesetzt sey, und von derselben nichts weiter zu befürchten habe.

Art und Weise, der Wuth und Wasserscheu vorzubauen und solche zu heilen.

Ehe wir über die bey den von wüthenden Thieren gebissenen Personen anzuwendende Kurart unsere Gedanken eröffnen, wollen wir zuvörderst aus den Tagebüchern des Churfürstlichen Chirurgischen Hospitals, nur eine einzige Kran-

Krankengeschichte ausheben, alle vor und bey der Kur eingetretenen Umstände genau bemerken und die gebrauchten Hülfsmittel getreulich anzeigen.

(Man ist freylich mehr gewohnt, von allgemeinen Sätzen auszugehen und selbige durch die Erfahrung anschaulicher zu machen. Man hat aber derjenigen Personen halber, für welche diese Anweisung bestimmt ist, und von denen die meisten auf dem entgegengesetzten Wege ihre medizinischen Einsichten erlangten, es für bequemer, kürzer und deutlicher erachtet, aus einer sicher bestätigten Thatsache die daraus sich ergebenden Heilvorschriften abzuleiten und hofft, daß ein gelehrtes medizinisches Publikum, bey etwaniger Würderung dieses Aufsatzes, darauf billige Rücksicht nehmen werde.)

Johann Georg Brügge, 41 Jahr alt, in Schönfeld bey Pillnitz wohnhaft, war am 8ten May 1794 von einem wüthenden Hunde gebissen worden. Da er ein armer Tagelöhner war, und lediglich von seiner Hände Verdienst leben mußte, so trieb er seine Handarbeit ununterbrochen fort, aß und trank nach gewöhnlicher Art, und verabsäumte sich, ohne es zu wissen, ganz außerordentlich; dahero es denn geschah, daß die Wunden vertrockneten, sich gleichsam vernarbten, am 11ten May aber in die Höhe traten, sich entzündeten, schmerzten, der Schmerz über den Arm sich verbreitete, abwechselnder Frost, Schwindel, Herzensangst und Bangigkeit sich einfand, auch das Getränke nicht anders, als mit einiger Beschwerlichkeit, genossen werden konnte. Daß das Wuthgift bey diesem Unglücklichen nicht allein in den Körper aufgenommen worden, sondern auch schon zu einem gewissen höhern Grade der Wirksamkeit gediehen gewesen, läßt sich nicht verkennen.

In dieser traurigen Lage wurde er am 12ten May 1794 früh in das churfürstliche chirurgische Hospital allhier aufgenommen.

Ohne

Ohne allen Anstand wurden die Wunden, davon einige an dem Daumen der rechten Hand, doch mehr nach der innern Seite, eine auf der Oberfläche dieser Hand zwischen den 4ten und 5ten Finger vorgefunden wurden, so tief, als es die Beschaffenheit der Theile erlaubten, scarifeirt, das Bluten möglichst befördert, die Wunden mit Canthariden-Pulver ausgefüllt, und mit einer Mischung von Basiliken-Salbe und Canthariden bedeckt. Innerlich wurde eine Auflösung von 2 Loth Manna, 6 Quentchen Bittersalz und 2 Granen Brechweinstein gleich nach dem Verband, und Abends um 9 Uhr ein Pulver aus 5 Granen Belladonna-Wurzel und 15 Gran Milchzucker gereicht, nachdem vorhero die Merkurial-Salbe oberhalb der verletzten Hand eingerieben worden.

Den ganzen Tag klagte der Patient über Frost und Schwindel, und in der Nacht vom 12ten zum 13ten über heftige Schmerzen in der gebissenen Hand, über heftigern Schwindel, Aengstlichkeit und stundenlanges Herzklopfen, welches jedoch nach eingetretenem häufigen Schweiße einigermaßen erleichtert wurde.

Den 13ten wurde mit dem Verbande der Wunden und der Friction, wie den 12ten fortgefahren, auch so viel möglich Hollunder-Blüthen-Thee mit Milch eingeflößt. Der Schwindel kehrte von Zeit zu Zeit lebhaft zurück; der Kranke beschwerte sich auch über Schmerzen in dem Arme; jedoch war der Leib offen, und er transpirirte mit unter, besonders

am 14ten früh, wo doch die Aengstlichkeiten sich um vieles verminderten. Der Oberarm, wie die verletzte Hand, war diesen Tag sehr empfindlich und schmerzhaft, wiewol die Wunden einige Feuchtigkeit von sich gaben. In den Nachmittagsstunden glaubte er, den Hund, der ihn gebissen hatte, bellen zu hören, und bat sehr dringend, diesen zu entfernen.

Des Abends wurde ihm ein Pulver mit 6 Gran Belladonna-Wurzel eingegeben. Hierauf schlief er ziemlich ruhig, trank, so oft er aufwachte, lauwarmes Getränke, und dünstete gelinde über den ganzen Körper.

Den 15ten früh klagte er beym Aufwachen über einige Blödigkeit der Augen, und nach dem Verbande über mehrere Schmerzen in den Wunden. Der Appetit ermangelte gänzlich. Eine ganze Stunde, nämlich von 2 bis 3 Uhr Nachmittags hielt ein eingetretener starker Fieberfrost an, worauf eine lebhafte Hitze und endlich ein reichlicher anhaltender Schweiß folgte. Hierdurch verminderten sich die Schmerzen, und die Wunden zeigten beym Abendverbande etwas Suppuration, An diesem Tage wurde die Merkurial-Friktion wie gewöhnlich angewendet. Die Nacht zum

16ten hatte der Patient unter ruhigem Schlafe und vielem Schweiße zugebracht; der Leib öffnete sich von selbsten, und der Urin zeigte eine Wolke. Nur stieg der Schmerz im rechten Arme auf einen sehr hohen Grad. Um 2 Uhr stellte sich, wie den Tag vorher, wieder ein Fieberfrost ein, der aber nur ¼ Stunde währte, und auf welchen erst eine vermehrte Transpiration, dann bey genossenem häufigen Hollunder-Blüthen-Thee mit Milch, ein vier Stunden lang anhaltender Schweiß mit vieler Erleichterung erfolgte. Der Leib öffnete sich zweymal von selbst, und der Urin konnte häufig ohne Schmerzen gelassen werden. Abends erhielt er ein Pulver mit 7 Gran Belladonna-Wurzel, eine Friktion und Clystir. Die Transpiration hielt die Nacht ununterbrochen an.

Am 17ten klagte er über viel Kopfschmerz und Blödigkeit der Augen, auch bittern Geschmack, wie denn die Zunge mit vielem zähen Schleime bedeckt war. Im Gegentheile eiterten die Wunden etwas mehr, der Urin wurde trüb, und machte einen Bodensatz, auch führten die Clystire reichlich ab.

Auf

Auf die den 18ten, mit dem 4ten Theil Essig versetzten Clystire, erfolgten wiederholte häufige Ausleerungen. Die Bitterkeit im Munde hielt aber an, desgleichen der Kopfschmerz. Hiemit vergesellschaftete sich ein brennender Schmerz im Halse und am Gaumen, ohngeachtet die Wunden stark suppurirten, die Transpiration nicht aussetzte, und der Puls ziemlich gleich schlug. Auch nach dem, mit 8 Gran Belladonna versetzten Pulver, klagte er in der Nacht auf den 19ten nicht allein über Kopf- und Hals-Weh, sondern es stellten sich auch Vormittags auf kurze Zeit Zuckungen im rechten Arm und Kopf ein. Ohne Anstand wurde ein Vesikatorium um den Hals gelegt, welches nach drey Stunden wirkte, und die Kopf- und Halsschmerzen linderte, dagegen, in den gleichfalls wieder gereizten Wunden sich mehrere Schmerzen mit vermehrten Zuflusse von Feuchtigkeiten einstellten. Weder die Friktion, noch die Clystire sind diesen Abend ausgesetzt worden. Die Nacht hatte der Patient wenig Ruhe, da er über einen stechenden Schmerz am Halse und in der Hand klagte, und das Schlingen schwer von statten ging.

Am 20sten hielten vorgedachte Zufälle, die Wirkungen des Wuthgiftes auf diese Theile, jedoch im verminderten Grade, immer noch an, ohngeachtet eine sanfte Transpiration beständig vorhanden war, auch die Wunden, nebst dem Vesikatorio ziemlich eiterten. Dahero denn außer den Lavemens und der Friktion auch Abends wiederum eine Gabe von 8 Gran Belladonna-Wurzel gereicht werden mußte. Hierauf erfolgte ein, von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr des andern Tags anhaltender, allgemeiner Schweiß. Das Befinden war

den ganzen 21sten ohngleich erträglicher, der Puls war weich und regulär, die Schmerzen geringfügig, die Transpiration ging ununterbrochen fort, es stellte sich etwas Appetit ein, und die Wunden nebst den Vesikatorio

um

um den Hals, suppurirten nach Wunsch. Diese beglückte Lage der Umstände hielt auch den

22sten May an, an welchem mit dem gewöhnlichen Verbande, den Clystiren und der Friktion fortgefahren wurde. Besonders stellte sich an diesem Tage ein häufiger Schleim-Auswurf ein, welcher als ein Beweis der nunmehr überwundenen dringenden Gefahr mit Grunde angenommen werden konnte, und es wurde nur, um mehrere Sicherheit zu bewirken, dem Patienten annoch Abends eine Gabe von 8 Gran Belladonna-Wurzel gereicht, worauf er abwechselnd ruhig schlief und transpirirte.

Am 23sten May wurden die Wunden, auch das Vesikatorium am Hals animirt, welches denn auf einige Stunden Schmerzen und Leiden verursachte, aber auch wohlthätige Folgen veranlaßte. Denn beyde suppurirten von nun an ohngleich stärker, als jemals vorhero.

Vom 26sten an, ließ man das Vesikatorium langsam zuheilen; dagegen die Wunden an der Hand bis in den Monat Julius offen behalten wurden.

Am 5ten und 12ten Julius erhielt der Kranke annoch jedesmal 8 Gran von der Belladonna-Wurzel, ohne daß besondere Wirkungen darauf erfolgt wären; vielmehr schlief er die Nächte nach dem Einnehmen ruhig, und war beym Erwachen heiter, zum redenden Beweise, daß von dem Wuth-Gifte etwas nicht mehr vorräthig seyn könne.

Dieser Kranke wurde am 23sten Julius 1794 aus dem Churfürstl. Chirurgischen Hospitale vollkommen curirt entlassen, und befindet sich noch gegenwärtig vollkommen gesund und wohl.

Daß von Zeit zu Zeit, eben solche gelinde Brech- und Ausführungsmittel, wie gleich Anfangs geschehen, angewendet worden, und angewendet werden müssen, dürfen wir mit Stillschweigen nicht übergehen.

Durch diese Krankengeschichte, werden nachstehende Wahrheiten bestätiget.

1) Das dem menschlichen Körper mitgetheilte Wuthgift ist außerordentlich heftig, und gelanget öfters in einem kürzern Zeitraume zu einem hohen Grad von schädlicher Wirksamkeit.

2) Die verabsäumte zweckmäßige Behandlung der Wunden ist von den nachtheiligsten Folgen, und beschleunigt, wie in dem gegenwärtigen Falle, die Vorboten der Wuth und Wasserscheu.

3) Die gewöhnliche Handarbeit und grobe Nahrung erhöhet das ohnedem so thätige Wuthgift, und befördert dessen Einsaugung.

4) Die heilsamen Wirkungen der Belladonna-Wurzel gegen das Gift der wüthenden Thiere kann und darf in diesem Falle nicht verkannt werden.

5) Die Gaben der Belladonna-Wurzel müssen mit dem Grade der Krankheit und der drohenden Gefahr in einem richtigen Verhältnisse stehen.

6) Stärkere Gaben dieser Wurzel sind bey dringender Gefahr von keinen nachtheiligen Folgen, leisten vielmehr die wesentlichsten ersprießlichsten Dienste.

Schon lange ist man bemüht gewesen, den schrecklichen Unordnungen, welche das Wuthgift in dem menschlichen Körper anzurichten pflegt, Mittel entgegen zu setzen. In ältern Zeiten wurden das Gauchheil, Anagallis arvensis Linn. flore purpureo, und Lichen caninus Linn. als specifique Mittel gegen die Wuth angepriesen. In der Folge hoffte man, die Wuth durch den Moschus und das Seebad zu curiren. Ferner war man bemüht, solche durch Mercurial-Mittel zu verhüten und zu heilen. Zu einer andern Zeit kam die Meloe maialis, die schon in den ältesten Zeiten bekannt war, in Ruf, und mittelst derselben wurden viele Kranke nicht allein vor der Wuth

und

und Wasserscheu bewahrt, sondern auch von derselben hergestellt.

Endlich machte der Superintendent zu Clöze, im Fürstenthum Lüneburg, Johann Heinrich Münch, theils in dem Hannoverischen Magazin, theils in besondern Abhandlungen von 1783 an bis 1789 und 1790 die in verschiedenen Landen mit der Atropa Belladonna Linn. angestellten Versuche und mitgetheilten Erfahrungen bekannt, nach welchen diese giftige Pflanze als ein vorzügliches, die Wuth und Wasserscheu nicht allein verhütendes, sondern auch solche, wenn sie bereits eingetreten, hebendes Mittel sich auszeichnet. Dessen Sohn, D. Burkhard Friedrich Münch, hat in der gründlich geschriebenen praktischen Abhandlung von der Belladonna 1785 deren Nutzen zu Vorbauung und Heilung der Wuth nach dem Bisse toller Hunde noch mehr bestätiget, und außer allen Zweifel gesetzt. Die seitdem in mehrern Landen angestellten Versuche und gemachten Erfahrungen bezeugen denn einstimmig daß unter allen, bis anhero gegen die Wuth bekannt gewordenen Arzneymitteln die Wurzel der Belladonna das kräftigste, bewährteste und zuverlässigste Mittel sey. Die Belladonna ist bekanntermaßen eine giftige wildwachsende Pflanze, deren Früchte besonders unter die wirksamsten gefährlichsten Gifte gerechnet werden müssen. Die Wurzel der wildwachsenden Belladonna pflegt sehr heftig und tumultuarisch zu wirken. Deren Anwendung ist also mit vielen Bedenklichkeiten verbunden, und vielmehr zu widerrathen, als zu empfehlen. Daher sich denn einsichtsvolle Männer bewogen gefunden, dieses Staudengewächse in die Gärten zu verpflanzen, und durch sorgfältige Kultur es milder, anwendbarer und gegen die Wuth zuverlässiger zu machen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine dreyjährige Wurzel alle diejenigen Eigenschaften, welche gegen ein solches schreckliches Uebel, wie die Wuth ist, erfordert

werden, in einem gemäßigten Grade vorzüglich besitze, und daß solche, weder zu thätig wirke noch zu unkräftig sey. Jedoch versteht sich von selbst, daß die dreyjährige Wurzel alle Jahr frisch eingesammelt werden müsse, weil sonst die wesentlichsten und würksamsten Bestandtheile verlohren gehen. Diese dreyjährige Pflanze haben wir, bey dem obenangeführten Brügge sowohl als bey andern an wüthenden Thieren gebissenen Personen angewendet, und empfehlen diese Vorsicht allen Aerzten, die sich dieses Mittels bedienen wollen. Nähere Bestimmungen der Gaben und mehrere Beyspiele finden sich in D. Münchs praktischen Abhandlung von der Belladonna. Wahrscheinlich wird jeder praktische Arzt dieses unentbehrliche Buch, wenn er solches noch nicht besitzt, sich ohne Anstand anschaffen und studiren. Und wen eine rühmliche Wißbegierde treibt, die Geschichte von der Anwendung der Belladonna näher kennen zu lernen, wird gewiß suchen, es möglich zu machen, daß er die Abhandlungen des Superintendenten Münchs ankaufe.

Nur ist nicht zu versäumen, daß dieses Hülfsmittel gleich den ersten Tag, wo der Biß eines wüthenden Thieres erfolget, gereichet, und damit von 48 zu 48 Stunden so lange fortgefahren werde, bis die Gefahr der Wuth und Wasserscheu überstanden ist.

Ist dieses Mittel in den ersten Tagen zu geben verabsäumet worden; ist das Gift in den Körper aufgenommen worden, und hat sich mit der Masse des Bluts und der Säfte vermischt; sind die verletzten Theile von der Beschaffenheit, daß die Einschnitte nicht häufig und tief genug gemacht, und die Suppuration nicht hinreichend und lange unterhalten, auch in der Nähe kein großes und künstliches Geschwür etablirt werden kann; finden sich bereits Spuren der drohenden Wuth und Wasserscheu: dann darf man bey den gewöhnlichen Gaben nicht stehen bleiben, sondern es befiehlt Pflicht und Gewissen, solche nicht

allein

allein zu verstärken, sondern auch öfterer, als es bey gewöhnlichen Fällen zu geschehen pflegt, zu reichen.

Das praktische Urtheil, der gewissenhafte, scharfe Blick eine männliche Festigkeit muß bestimmen, was zu thun, oder zu unterlassen stehen? Keineswegs aber sind wir gemeinet, daß man bey dem Gebrauch der Belladonna-Wurzel allein stehen bleiben dürfe, sondern wir sind überzeugt, daß, wie wir bereits oben erinnert haben, der Gebrauch der Mercurial-Salbe, und die lang fortgesetzte Vereiterung der Wunden, damit verbunden werden müssen.

Tritt der Fall ein, daß die verletzten Theile weder tief und breit genug eingeschnitten, noch deren Vereiterung in reichlicher Maße und so lange, als es die Natur des Wuth-Giftes erfordert, unterhalten werden könnten: alsdenn sind, den leidenden Theile so nahe als möglich und es sich will thun lassen, große künstliche Geschwüre zu veranstalten, und diese so lange in Eiterung zu erhalten, bis der Kranke in völlige Sicherheit gesetzt zu seyn erachtet werden kann. Vesicatoria, besonders um den Hals gelegt, pflegen von dem größten Nutzen zu seyn.

Der Brechweinstein, theils für sich, theils mit andern Mitteln versetzt, leistet in gehörig eingerichteten Gaben zwar vorzügliche und wesentliche Dienste; jedoch wird dessen Anwendung dem Gutbefinden einsichtsvoller Aerzte anheim gegeben.

Glauben einige den Moschus, den Kampfer, den caustischen Salmiak-Geist, den Baldrian, das Bibergeil und andere krampfstillende Mittel bey dieser Kur anwenden zu müssen, als welches von den eintretenden, oft sehr verwickelten, Umständen abzuhangen pflegt, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Uns gnüget die wesentlichsten Hülfsmittel angezeigt, und die zweckmäßigste Kurart an die Hand gegeben zu haben.

Dresden, den 28sten May 1796.

LXX.

Fürstlich Hessisches Regierungs-Ausschreiben, wodurch denen von Adel und Beamten die Anweisung, wie man sich gegen den Biß toller Hunde sichern könne, und wie eine von ihnen beygebrachte Wunde und die daraus entstandene Wasserscheu zu behandeln, zur Publikation und Nachachtung zugefertiget worden,

vom 4ten May 1797.

Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor,

Ehrsame, gute Gönner!

Anliegende, vom Collegio Medico aufgesetzte Anweisung, wie man sich gegen den Biß toller Hunde sichern könne, und wie eine von ihnen beygebrachte Wunde und die daraus entstandene Wasserscheu zu behandeln sey, wird Euch hierbey mit dem Befehl zugefertigt, solche nicht nur gewöhnlichermaßen zu publiciren, sondern auch an jedem Orte Eures Amts ein Exemplar derselben dem Schulzen, Greben oder sonstigen Gemeinds-Vorgesetzten zum nöthigen Gebrauch und zur Achtung in vorkommenden Fällen einzuhändigen.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 4ten May 1797.

Fürstlich Hessische Regierung

hieselbst.

Entwurf

zur Heilungsart der von einem tollen Hunde beygebrachten Wunden, und der daraus entstandenen Wasserscheu.

Behandlung

der von einem tollen Hunde beygebrachten Wunden, und der daraus entstandenen Wasserscheu.

Zeichen eines tollen Hundes.

Bey der Wuth eines tollen Hundes bemerkt man nicht allezeit gleiche Erscheinungen, daher diese nicht alle angegeben werden können. Die größte Aufmerksamkeit muß schon auf einen Hund verwendet werden, sobald man nur einen Verdacht der sich bey ihm entspinnenden Wuth schöpfen kann. Die gewöhnlichsten Zeichen der Hundswuth, bestehen in folgendem: Der Hund wird anfangs traurig, und sucht sich in dunklen Ecken zu verbergen; er folgt noch auf den Ruf seines Herrn, und gehorcht ihm, aber träge und verdrossen, jeden Unbekannten hingegen fällt er an; er bellt nicht, sondern knurrt nur; er läßt Fressen und Saufen stehen; schon jezt verabscheuet er das Wasser, doch nicht immer; er läßt Schwanz und Ohren hängen; er zittert bisweilen, und taumelt. Schon in diesem ersten Grade ist sein Biß gefährlich, und kann eine tödliche Wasserscheu hervorbringen. Dieser Zustand dauert kürzer, oder länger, bisweilen nur 12 bis 24 Stunden.

Im zweyten Grade keucht der Hund, und schnappt nach Luft, er kauet gleichsam wieder, und schäumet vor dem Maule; die Zunge wird bleyfarbig, dann schwarzgelb und trocken, und hängt aus dem aufgesperrten Rachen heraus; die Augen sind roth, feurig, starr, niedergeschlagen und fließend; die Haare sind ohne Ordnung und sträu-

sträuben sich empor; der Hund erkennt seinen Herrn nicht mehr, wird unruhig, und unterm Schmeicheln auf einmal zornig und beißig; er knirscht mit den Zähnen und sucht zu flüchten; er läuft mit vorhängendem Kopfe und herunterhangendem zwischen die Hinterbeine genommenen Schwanz bald langsam, wie betäubt, bald geschwind und nicht immer seinen geraden Weg; er beißt alles an, was ihm vorkommt, ohne zu bellen; gesunde Hunde fliehen sein Begegnen mit großer Furcht, und bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; jetzt säuft er nicht nur kein Wasser, sondern er flieht auch alles ängstlich, was dessen Glanz hat.

Nun wirft er sich, oder fällt, öfters ermüdet, zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, athmet schwer, schäumt immer mehr einen zähen Geifer, stürzt wieder nieder, leidet Zuckungen, Schwachheiten, und verreckt plötzlich. Dieser zweyte Grad hält meistens drey bis vier Tage an.

Sehr oft wird ein Hund für toll gehalten, der es nicht ist, und hierüber Gewißheit zu erlangen ist äußerst wichtig. Ist nun ein für wüthend gehaltener Hund schon getödtet, ehe man sich von der wirklichen Wuth hat überzeugen können; so wird von vielen folgende Probe angerathen, worauf man zwar nicht ganz zuverlässig sich verlassen kann. Man reibe nämlich die Zähne und den Rachen des getödteten Hundes mit einem Stück Fleisch oder Brod, und werfe dieses andern Hunden vor; zeigen diese einen Abscheu dafür, und lassen sie es mit Geschrey und Heulen liegen; so ist der getödtete Hund toll gewesen; wo nicht, so werden sie es fressen.

Oder wäre der vermeintliche tolle Hund entlaufen, so läßt sich ein gleicher Versuch anstellen, wenn man die gebissene Wunde mit einem Stück Fleisch reibt, und hiermit auf die vorige Art verfährt.

Beschreibung der Wasserscheu.

Die Wasserscheu, die einem Menschen durch den Biß eines tollen Hundes mitgetheilt worden, tritt in einer sehr unbestimmten Zeit ein. Bisweilen bricht sie nach einem Zwischenraum von einigen Tagen, zwischen dem geschehenen Biß, und dem Anfang der Krankheit aus, bisweilen zeigt sie sich erst nach mehrern Monaten, auch wohl nach dem Verlauf eines Jahres, nach welcher Zeit man aber nichts mehr davon zu befürchten hat, indem die Fälle, wo sie nach 20 oder gar 40 Jahren entstanden seyn soll, allerdings in Zweifel zu ziehen sind, weil in diesen Fällen die Krankheit nicht in dem vor so langer Zeit geschehenen Biß des Hundes, sondern in andern Ursachen zu suchen ist.

Die Zeit des Ausbruchs, als auch die Zufälle selbst, sind sehr verschieden nach dem Grade der Hundswuth, in welchem der Hund gebissen hat, und nach der Stelle, wo die Wunde beygebracht ist, wie sie nämlich dem Halse und den Speichelwerkzeugen näher ist.

In dem ganzen Verlaufe der Wasserscheu lassen sich ebenfalls zwey Grade unterscheiden. Zuerst fühlt der Kranke einen stumpfen gegen den Kopf ziehenden Schmerz auf der gebissenen Seite des Körpers; in der wieder zugeheilten Wunde entsteht ein ungewöhnliches Jucken, Beissen, Wehethun; die Narbe derselben schwillt an, und wird blaulicht oder dunkelroth; es entstehen Schmerzen, die sich durch das ganze vormals gebissene Glied, besonders aber gegen den Nacken und den Hals ziehen; bisweilen bricht die Narbe wieder auf und wird häßlich, bisweilen entstehen röthliche Blattern um sie herum, aus denen ebenfalls eine scharfe Jauche ausfließt.

Hierbey bemerkt man eine große Traurigkeit an dem Kranken, er sucht mit einem finstern Blick die Einsamkeit, ist stets unruhig, erschrickt leicht, und seufzt oft, seine Brust ist ihm beklemmt; er wird ärgerlich und leicht aufge-

gebracht; er verliehrt den Schlaf, oder wird von Schreckbildern öfters unter demselben verstört; es stellt sich Herzklopfen, und ein öfteres Hüpfen der Sehnen ein; das Erwachen ist schmerzhaft; eine übergroße Mattigkeit lähmt die Glieder, Eßlust und Durst gehen verlohren; der Stuhlgang kommt aus der Ordnung; es stellt sich in der Magengegend ein beschwerliches Spannen und Drücken ein; der Puls ist schwach und unordentlich. Dieser Grad hält oft 4 bis 6 Tage an; bisweilen wird er gar nicht bemerkt.

Im zweyten Grade der Krankheit wird die Stimme heischer, der Mund schleimig, die Zunge hart und trokken, es stellt sich ein starker Durst ein; beym Trinken aber spürt der Kranke eine ungewöhnliche Beängstigung, die bey jedem wiederholten Versuche zu trinken wiederkommt, mit schwerem Athem, Zittern, Achselziehen, Zusammenschnürung des Schlundes und Zuckungen; das Hinunterschlinken fester Speisen bleibt ungehindert; nur alles Flüssige, selbst der Rahmen eines solchen, alles glänzende, sogar die Berührung der äußern Oberfläche des Körpers mit Wasser, und das bloße Wehen der Luft erneuert die schrecklichste Bangigkeit, die meistens ihren Anfang aus der Magengegend nimmt und sich gegen den Hals ziehet.

Dann wird der Kranke blaß, holt unterbrochen Athem, zittert, und wird nach jedem gewagten Versuche schwächer; die Augen werden roth, wild, thränend, und heften sich auf einen Gegenstand; die Gesichtsmuskeln werden krampfhaft verdreht; man vernimmt ein tiefes, zitterndes Seufzen, und in dem Munde sammlet sich viele zähe Feuchtigkeit, die sich als Schaum um die Lippen und Zähne leget, und als Geifer ausfließt, oder von dem Kranken mit Mühe ausgespieen wird; den Speichel kann er endlich so wenig einschlingen als das Wasser. Zuweilen erfolgt nach dem Genuß irgend einer Speise oder Getränks,

tränks, oder auch von freyen Stücken, nach vorausgegangener brennender Hitze in dem Magen, die der Kranke jedesmal mit der Hand anzeiget, ein Erbrechen brauner, grün- oder schwarzgalligter Materie mit einiger Erleichterung. Der Urin, der oftmals verhalten, oftmals mit vieler Beschwerde und Brennen, oftmals sprungweise abgeht, ist dick und feurig, bisweilen auch blaß. Bisweilen entstehen Priapismen, unwillkührliche Saamenergießungen, unwillkührliches Urinlassen. Fieber wird selten und meistens nur zu Ende bemerkt. Der Puls ist grösstentheils krampfhaft, oder schwach, unordentlich und aussetzend; zuweilen ist er wie bey Gesunden, oder zu Anfang auch etwas voller. Die Farbe des Angesichts ist meistens blaß, wird aber bey jedem Anfall neuer Krämpfe roth und feurig, welches alles oft plötzlich abwechselt; auch färbt sich manchmal bey solchen Kranken die Haut ganz gelb, wie bey Gelbsüchtigen. Zuweilen empfindet der Kranke während solchen Anfällen eine Neigung andere anzuspeyen oder zu beißen, und warnt wohl selbst die Umstehenden, sich vor ihm zu hüten, läßt sich auch leicht dazu bereden, daß man ihn befestige, oder an das Bett binde. Nicht immer ist eine Tollheit, vielweniger eine wahre Wuth zugegen. Läßt der Anfall nach, so erinnert sich meistens der Kranke noch, was er in dem Anfall begangen hat. Zuweilen sind die Bauchmuskeln gewaltig zusammen gezogen. Jetzt stellen sich öfters Gefahren der Erstickung ein, besonders bey dem Liegen auf dem Rücken. Die Beklemmung wächst jeden Augenblick, und der Tod nähert sich mit großen Schritten. Nachdem endlich diese Zufälle 2 bis 7 Tage angehalten haben, kommen die Kranken kurz vor ihrem Ende, so wie es bey der Hirnwuth gewöhnlich, ganz völlig zu sich, und sterben aber kurz darauf, wie die Kranken an der Lungen-Entzündung oder Seitenstich, an Erstickung. Oder es entstehen auch von neuem wieder Raserey und Zuckungen, denen ganz kurz vor dem Tode

eine

eine Art Schlafsucht folgt, wozu sich aber gleich ein röchelndes Athemholen gesellt, und so endigen die Kranken mit kalten Schweißen, entsetzlichen Bangigkeiten und Ohnmachten ihre Quaalen.

Vorsichtigkeitsregeln zu Verhütung der Krankheit.

Je mehrere Hunde in einem Orte gehalten werden, desto häufiger ist die Gelegenheit zur Entstehung der Hundswuth. Um also der Gefahr, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, weniger ausgesetzt zu seyn, sollten keine andere, als nöthige Hunde geduldet werden; herumlaufende Hunde, die keinen Herrn haben, müssen zeitig weggeschafft werden. Dann ist jeder Eigenthümer eines Hundes schuldig; sorgfältige Aufsicht auf seinen Hund zu halten, daß er nicht von andern, besonders herrnlosen, gebissen werde, wodurch am häufigsten die Hundswuth verbreitet wird.

Um zu verhüten daß ein Hund nicht von selbst ohne Ansteckung in die Hundswuth verfalle, muß er allzeit reinlich gehalten, der Stall fleißig gefegt, für übermäßiger Hitze und im Winter gegen große Kälte gesichert werden. Der Hund darf besonders im Sommer, nicht mit verdorbenem, oder aus bloßem Fleisch bestehendem Futter unterhalten werden, und muß stets mit reichlichem und reinem Wasser versehen werden; er muß nicht nur vor starker Hitze, sondern auch vor strenger Kälte, besonders vor beyder schneller Abwechslung geschützt, und daher im Winter nicht unter dem heißen Ofen gelassen werden; er darf in großer Hitze nicht zu lange gejagt und gehetzt, und hierbey sowohl als bey heftiger Kälte nicht zum Zorn gereitzt, auch von Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht abgehalten werden. Bey alten Hunden soll die Hundswuth leichter entstehen, daher dann bey diesen um so mehr Vorsicht

nöthig

nöthig ist, wenn man sie nicht lieber ganz aus dem Wege schaffen will.

Auf das Ausschneiden des Tollwurms darf man sich nicht verlassen, da ein Hund dessen ungeachtet doch toll werden kann.

Sollten nun bey einem Hunde nach einem Bisse oder nach eigener Entstehung nur die ersten Spuren der Hundswuth sich zeigen; so muß er sogleich gehörig verwahrt, und sorgfältig beobachtet werden, ob sich gewisse Merkmale der Wuth an ihm zeigen, in welchem Falle er getödtet werden muß. Während der Beobachtungszeit, muß er so verwahrt werden, daß er nicht entlaufen kann; daher muß er an eine Kette gelegt werden, einen Strick könnte er zerbeißen; das Fressen und Saufen muß ihm vorsichtig so gereicht werden, daß er nicht beißen kann. Kinder dürfen jezt gar nicht zu ihm gelassen werden. Kommt die Hundswuth wirklich bey ihm zum Ausbruch, daß er getödtet werden muß, oder wird ein herumlaufender toller Hund getödtet; so muß er mit der Haut, die vorzüglich bey größern Hausthieren, um sie völlig unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen zerschnitten, und das hierbey gebrauchte Messer gleich darnach wieder sorgfältig gereiniget werden müßte, an einem entlegenen Orte tief verscharrt, mit ungelöschtem Kalk überschüttet, und die Erde mit Steinen bedeckt werden, daß sie nicht wieder aufgescharrt werden kann. An der Stelle wo der herumlaufende Hund getödtet worden, muß die Erde, woran noch Blut oder Geifer des getödeten Hundes hängen könnte, obenher abgenommen und mit dem Hund verscharrt werden. Ist der toll gewordene Hund in Verwahrung gehalten worden; so muß alles, was er nur hat berühren können, weggeschafft werden. War er in einem einzelnen kleinen Stalle, so ist es am sichersten, diesen zu verbrennen. Bey einem größern Behälter, wo dies nicht angeht, muß der Boden mit Lauge abgewaschen, oder abge-

gehobelt, und die Späne verbrannt werden; alle bey ihm gebrauchte Geschirre müssen mit verscharrt werden; die Kette, woran er gelegen, ist nach starken Ausglühen wieder zu benutzen.

Sollte aber ein toller Hund, ungeachtet aller angewandten Vorsicht entlaufen; so muß dies gleich an dem Orte, wo er entlaufen ist, und allen denachbarten öffentlich bekannt gemacht werden, um alle Häuser zu verwahren, vorzüglich die Kinder nicht vor die Thüre zu lassen, alles Vieh einzuziehen, und den Hund zu verfolgen, bis er getödtet worden ist.

Wenn nun ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen zu werden das Unglück hat, und in die Wasserscheu verfällt, wobey er der Hülfe anderer Menschen nicht entzogen werden kann; so darf niemand zu ihm gelassen werden, als wer ihm wirklich zur Hülfe nöthig ist; jeder suche dem Kranken nicht näher zu kommen, als es die Noth erfordert; wer die Berührung des Kranken nicht vermeiden kann, versäume nicht, sich alsbald sorgfältig zu waschen, und nicht anders, als mit völlig heiler Haut darf jemand die Berührung wagen, welche Vorsicht besonders der Wundarzt zu beobachten hat, daß er nicht mit irgend einer wunden Stelle an den Händen den Verband unternimmt.

Auch hat jeder Wundarzt die gehörige Vorsicht zu nehmen, daß er die bey dem Kranken gebrauchte chirurgische Instrumente durch Abschleiffen, Auskochen und andere Art gehörig säubere, ehe er sie wieder zu den andern Instrumenten thue, oder bey andern Menschen anwende.

Ist es möglich, einen solchen Unglücklichen seine Gesundheit wieder herzustellen; so muß doch alles, was er während der Krankheit berührt hat, weggeschafft werden; muß er aber der Heftigkeit seiner Krankheit unterliegen; so muß der Verstorbene ohne alles Waschen und Ankleiden in einem gut verpichten Sarg tiefer, wie gewöhnlich, in

die

die Erde eingegraben werden; alle gebrauchte Kleider, Bette, Geschirre und dergleichen, müssen verbrannt, mit vergraben, oder ausgeglüht werden, um keine Gelegenheit zu lassen, wodurch diese Krankheit andern mitgetheilt werden könnte.

Behandlung der Wunde.

Sodald ein Mensch von einem wirklich tollen Hunde gebissen worden; so hängt alles von der zweckmäßigen Behandlung der Wunde ab, die Wasserscheu zu verhüten. Das, der Wunde beygebrachte, Gift muß so geschwind, wie möglich, aus dem Körper geschafft, und so die Mittheilung desselben der ganzen Blutmasse abgewendet werden.

Zu diesem Ende lasse man die Wunde etwas verbluten, und wasche sie dann sorgfältig und lange mit lauem Wasser aus, dem, wenn die Wunde zu bluten aufhört, etwas Salz und Essig zugemischt wird. Hierbey hüte man sich nur, das Wasser, womit die Wunde ausgewaschen worden, nicht wieder unter das reine zu bringen, sondern in einem eigenen Gefäß zu sammlen, damit man es hernach in ein, in die Erde gegrabenes Loch ausschütten, und mit reiner Erde wieder überdecken könne. In Ermangelung eines solchen Salzwassers, wäre auch der frische Harn hierzu zu gebrauchen. Man hüte sich nur, mit dem Munde die Wunde auszusaugen, und sie zu früh zuzubinden, oder gar mit Pflastern zu decken. Sollte etwa an einem Arm oder Bein ein größeres Blutgefäß verletzt seyn, daß die stärkere Verblutung das frühe Zubinden der Wunde nöthig machte; so muß das Glied unter der Wunde, und sollte eine Pulsader zerrissen seyn, welches das sprungweise Herausströhmen des Bluts beweiset, über der Wunde mit einem nicht zu schmalen Band so fest als möglich gebunden werden, um hierdurch der Verblutung Einhalt zu thun, und doch die Wunde noch etwas offen lassen zu kön-

können. Unterdessen muß eiligst der nächste Wundarzt herbey gerufen werden, der dann in diesem Falle statt des Bandes nach der Kunst ein Tourniquet anlegen, und nun die weitere Besorgung der Wunde übernehmen muß.

Nach genauer Untersuchung der Wunde, welches, wenn mehrere sich finden sollten, bey jeder einzelnen nicht versäumt werden darf, und nach hinlänglich wiederholtem Auswaschen derselben, sucht nun der Wundarzt noch durch Schröpfköpfe das Blut aus der Wunde zu ziehen, oder, wo diese nicht anzubringen wären, könnten bey einem Erwachsenen 10 bis 12 Blutigel um die Wunde herum angelegt werden. Sollten Erweiterungen der Wunde nöthig seyn, so muß dabey jeder Schnitt sorgfältig von dem gesunden Fleisch nach der Wunde hin geführt, und nach jedem Einschnitt die Lanzette erst sauber gereinigt werden, um nicht damit das Gift aus der Wunde in das gesunde Fleisch zu führen, aus welchem Grunde auch das Scarrifiziren der Wunde nicht anzurathen ist.

Gleiche Vorsicht erfordert das Ausschneiden der Wunde, welches, wo es angewandt werden kann, bey nicht zu empfindlichen Personen allen andern Mitteln vorzuziehen ist; wenn nämlich in der Nähe der Wunde weder beträchtliche Blutgefäße, noch Nerven, Flechsen und dergleichen zu schonen sind, und die Wunde nicht zu tief ist, könnte demnach der ganze Umfang der Wunde herausgeschnitten werden. Nur muß es frühzeitig geschehen, und das Messer ja nicht aus der Wunde in das gesunde Fleisch geführt werden. Sollte an einem äußern Glied der Biß viele wichtige Theile verletzt haben; so wäre vielleicht eine frühzeitig vorgenommene Amputation des ganzen Glieds zu Erhaltung des Lebens anzurathen.

Ist das Blut aus der Wunde gehörig ausgezogen; so wird solche mit Spanischfliegenpulper bestreuet, und noch mit dem gewöhnlichen Spanischfliegenpflaster bedeckt, um eine reichliche Eiterung zu erregen, die etwa 8 Wochen lang

lang unterhalten werden muß: zu diesem Entzweck bedient man sich am besten der gewöhnlichen Digestivsalbe, der man bey abnehmender Eiterung wieder etwas Spanischfliegenpulver beymischt. Auf diese Art wird jederzeit eine reichliche Eiterung erregt und unterhalten werden können, wozu andere sich des Ausbrennens der Wunde entweder mit einem glühenden Eisen, oder vermittelst des eingestreueten, und dann abgebrannten Schießpulvers, oder des Aetzens mit der Spießglasbutter oder dem Aetzstein (lap. caust.) bedienen, und wohl noch eine Auflösung desselben von 30 Gran in einem Pfund Wasser zum Waschen der Wunde anwenden, und darnach jedesmal mit Wasser die Wunde wieder ausspülen; wobey aber zu erinnern ist, daß, wenn das Ausbrennen der Wunde nicht so tief geschiehet, daß dadurch gleich augenblicklich das Gift zerstört wird, durch die dadurch entstandene Borke leicht verursacht werde, daß das Gift in der Wunde zu lange zurückgehalten, und dadurch der Aufnahme in die Blutmasse Gelegenheit gegeben werde.

Kann bey einem Kranken das Spanischfliegenpulver nicht angewandt werden; so mischt man unter zwey Loth der Digestivsalbe ein Quentchen, von dem rothen Queckssilber-Präzipitat zur Beförderung der Eiterung. Bey zu heftigen Schmerzen, oder Entzündung der Wunde wendet man die Digestivsalbe allein an, und sucht durch erweichende Breiumschläge von Eibisch- und Malvenkraut, Hollunder- und Chamillen-Blumen, Leinsaamen und etwas Weckekrumen den Schmerz zu mildern. Eine Aderlaß darf nur im höchsten Nothfalle gegen zu heftige Entzündung vorgenommen werden, da hierdurch die Einsaugung des der Wunde beygebrachtem Gifts sehr befördert wird. Das von dem äußerlich angewandten Spanischfliegenpulver etwa entstehende Brennen beym Urinlassen, wird am besten durch Hollunderthee mit Milch gehoben, oder wäre es sehr heftig, durch Mandelmilch mit etwas Kampfer, so daß ein

Er-

Erwachsener etwa zwey Gran davon auf einmal bekommt.

Ist nun wenigstens 8 Wochen lang die Wunde auf diese Art in Eiterung erhalten worden; so kann man sie dann auf die gewöhnliche Art zuheilen lassen.

Während der Eiterung der Wunde wird zugleich die in den Apotheken vorgeschriebene Queckſilbersalbe eingerieben, wovon man etwa 14 Tage lang jeden Morgen ein halbes Quentchen, oder so viel als die Größe einer Feldbohne beträgt, um die Wunde herum einreibt. Sobald sich nur die geringste Spuren von Speichelfluß zeigen, setzt man die Salbe einige Tage aus, und fährt denn nachgehends wieder damit fort, so daß es nicht zum wirklichen Speichelfluß kommt.

Ist jemand von einem tollen Hunde nicht wirklich verwundet, aber durch seine Zähne an irgend einem Theile gequetscht, und mit seinem Geifer beschmutzt; so muß ihm auf die gequetschte Stelle ein Spanischfliegenpflaster gelegt, und die Eiterung, wie bey einer gebissenen Wunde, besorgt und unterhalten werden. Ist er nur von dem Geifer eines tollen Hundes beschmutzt; so braucht diese Stelle nur mit lauem Wasser und etwas Seife sorgfältig abgewaschen zu werden.

Innere Behandlung eines Verwundeten.

Außer der zweckmäßigsten Behandlung der Wunde sind auch innere Arzeneyen unumgänglich nöthig. Gleich Anfangs kann der Kranke gegen die jedesmal vorauszusetzende Alteration ein Pulver nehmen, aus einem Loth Baldrianwurzel (rad vales sylv.) 2 Loth Weinsteinrahm, (crem. tart.) und 2 Gran Brechweinstein (tart. emet.) für einen Erwachsenen etwa alle 2 Stunden zu einem Theelöffelvoll, so daß kein Laxiren darauf erfolgt. Alles Laxiren, vorzüglich die heftig wirkende Purganzen, muß man zu meiden su-

suchen, weil diese durch den starken Reitz, den sie auf den Dormkanal äußern, nur zu leichterer Einsaugung des Gifts und dessen Aufnahme in die Blutmasse Gelegenheit geben. Sollten sich durch Mangel des Appetits, unreine Zunge, üblen Geschmack, Drücken im Magen, und dergleichen, Unreinigkeiten in demselben anzeigen; so ist es rathsamer, solche durch ein Brechmittel vorzüglich durch Brechwurzel (rad. ipecac.) wovon ein Erwachsener 2 Scrupel auf einmal, nähmlich zuerst die Hälfte, und in Zeit einer halben Stunde, wenn noch kein Brechen erfolgt, die andere Hälfte nehmen kann, auszuleeren, wenn kein anderes Hinderniß im Wege steht, wie z. B. Neigung zum Blutspeien und andern Brustbeschwerden, ein Kropf, ein Bruch, anfangende Schwangerschaft u. dgl. Täglich muß der Kranke einmal Oeffnung haben; sollte diese fehlen, so muß sie durch ein Klystir bewirkt werden. Hierzu kann man am besten für einen Erwachsenen, zwey Händevoll gewöhnliche Chamillenblumen und eine Handvoll Waizenkleien in anderthalb Schoppen Wasser so lange abkochen lassen, bis ein Schoppen übrig bleibt; dann seihet man dies durch ein leinenes Tuch durch, läßt zwey Quentchen, oder einen halben Eßlöffel gemeine Seife und eben so viel Küchensalz darin zergehen, mischt 2 bis 3 Eßlöffel voll Essig dazu, und bringt es kaum lauwarm als Klystier bey. Auch kann der Kranke öfters gekochtes Obst, vorzüglich Zweischen genießen, um die Oefnung in Ordnung zu erhalten.

Zu Verhütung der auf den Biß von einem tollen Hunde folgenden Wasserscheu, sind von jeher viele Arzneymittel zum innern Gebrauch empfohlen worden. Die vorzüglichsten unter diesen sind die spanische Fliegen, Quecksilber, Bisam, Mohnsaft, Maywürmer, Gauchheil, Bieressig. *) Unter allen aber hat sich die Belladonna am bewährtesten gezeigt.

Diese

*) Hierbey ist noch zu merken, daß man bey einem Vorfall,

Diese eigentlich giftige Pflanze aber darf nicht auf ein Gerathewohl gebraucht, sondern muß von einem vorsichtigen Arzt nach Verschiedenheit der Leibesbeschaffenheit des Kranken, und der Zufälle dieser Krankheit angewandt werden.

Die Wurzel dieser Pflanze hat sich gegen die Wasserscheu an wirksamsten bewiesen, wovon dem Kranken, sobald als möglich, nach der Verwundung ein Pulver gegeben wird. Zuerst nimmt er obiges gegen den Schrecken empfohlenes Pulver. Zeigen sich dann Unreinigkeiten des Magens; so müssen diese vorher durch ein Brechmittel ausgeleeret werden. Am Abend kann dann gleich der Gebrauch der Belladonna-Wurzel angefangen werden, der so lange fortgesetzt werden muß, als sich noch etwas Verdächtiges in der Wunde zeigt, z. B. ein mißfarbenes, übeles, oftmals rothbraunes Aussehen derselben, eine Härte und Erhabenheit ihrer Lippen, ein übler Ausfluß, welcher sich vom wahren Eiter weit unterscheidet, und mehr Aehnlichkeit mit einer scharfen Jauche hat, eine unangenehme, dehnende und spannende Empfindung und Geschwulst in der Wunde und den benachbarten Theilen und dergleichen. Nach dem ersten Pulver gibt man den dritten Tag wieder eins, und den fünften Tag ein drittes Pulver. Hat sich nach diesen drey Pulvern jeder verdächtige Zufall an der Wunde noch nicht verlohren; so wendet man nach einem Zwischenraum von drey Tagen noch mehrere Pulver an, jedes einen Tag um den andern gegeben. Die Dose, wie diese Pulver gegeben werden, ist nach den mehresten Erfahrungen für Kranke von starker Leibesbeschaffenheit, und rau-

wo alles auf eine geschwinde thätige Hülfe ankommt, nicht die Zeit mit den verschiedenen, theils sehr hoch gepriesenen Familienmitteln hinbringe, weil solche meistentheils aus sehr unwirksamen und allenfalls schädlichen hitzigen Mitteln bestehen, und die gewiß nur in den Fällen geholfen haben, wo der Hund nicht wirklich toll gewesen.

rauher Lebensart folgende: Schwächlichen Kranken, und denen von einem zarten Körperbau, muß man kleinere Gaben reichen. *) Man giebt einem Kinde von einem Jahr im ersten Pulver einen halben Gran, im zweyten einen Gran, und im dritten anderthalb Gran in Muttermilch;

von zwey und drey Jahren im ersten Pulver anderthalb Gran, im zweyten zwey Gran, im dritten zwey und einen halben Gran;

von vier bis sechs Jahren im ersten Pulver zwey Gran, im zweyten drey Gran, im dritten vier Gran;

von sieben bis neun Jahren im ersten Pulver drey Gran, im zweyten vier Gran, im dritten fünf Gran;

von zehen bis dreyzehen Jahren im ersten Pulver vier Gran, im zweyten fünf Gran, im dritten sechs Gran;

bey einem Alter von vierzehen bis achtzehn Jahren im ersten Pulver fünf und einen halben Gran, im zweyten sechs und einen halben Gran, im dritten sieben und einen halben Gran;

von neunzehn bis funfzig Jahren im ersten Pulver acht Gran, im zweyten zehn Gran, im dritten zwölf Gran.

von funfzig bis sechszig Jahren im ersten Pulver fünf und einen halben Gran, im zweyten sechs und einen halben Gran, im dritten sieben Gran;

von sechszig bis siebenzig Jahren im ersten Pulver vier Gran, im zweyten vier und einen halben Gran, im dritten fünf Gran;

von siebenzig bis achtzig Jahren im ersten Pulver drey Gran, im zweyten drey und einen halben Gran, im dritten vier Gran;

Frauens-

*) Auch ist die folgende Bestimmung der Gaben nur gegen die heftige Krankheit der Wasserscheu gerichtet. Bey andern Krankheiten, wogegen die Belladonna angewandt werden kann, muß sie in viel kleinern Gaben gegeben werden.

Frauenspersonen und Schwangeren im ersten Pulver drey Gran, im zweyten und dritten, drey und einen halben Gran.

Wenn der Kranke von dem ersten Pulver sehr angegriffen wird, daß er etwa Neigung zu Ohnmachten, Schwindel, ein Zittern der Glieder, Verminderung oder Stöhrung des Gesichts, und dergleichen verspüren sollte; so darf das nächste Pulver nicht vermehrt werden. Auch muß man wohl statt alle zwey Tage nur alle drey Tage ein Pulver geben, wenn sich der Kranke den zweyten Tag noch nicht wieder erholt hätte. Doch ist diese Verlängerung der Zwischentage nicht ohne Noth vorzunehmen. Sollte das erste Pulver einen starken Durchfall erregen; so wird das zweyte Pulver so lange ausgesetzt, bis sich dieser gelegt hat.

Ist ein längerer Gebrauch dieser nach den drey ersten nöthig; so giebt man etwa die mittlere Dose noch fort, und zuletzt einigemal die erste. Jedem zu gebenden Pulver setzt man etwas Zucker, einen halben oder ganzen Scrupel zu, und läßt es in dünner Habersuppe, Chamillen- oder Hollunderblüthenthee, worin es vorher eine Stunde eingeweicht war, nehmen, auch von diesem ein paar Tassen nachtrinken, worauf der Kranke, wo möglich, an einem Orte, wo kein zu helles Licht in die Augen fällt, ruhen muß, um den etwa eintretenden Schweiß abzuwarten. Zu Erhaltung einer freyen Ausdünstung, worauf es hauptsächlich ankommt, sind auch die lauen Bäder ein sehr gutes Hülfsmittel bey der Vorbauungskur. Wo also Gelegenheit und Umstände ihre Anwendung erlauben, wären sie an den Zwischentagen, wo die Belladonna nicht gegeben wird, vorzunehmen. Hat sich nun jeder Verdacht des in der Wunde liegenden Gifts verlohren, so ist keine innere Arzney weiter nöthig.

Sollte jemand von einem tollen Hunde an einer Stelle ohne Wunde nur gequetscht, oder bloß mit dem

Gei-

Geifer des Thiers beschmutzt worden seyn; so giebt man ihm, wie einem wirklich Verwundeten, die Belladonnawurzel. Ist er von dem Gift wirklich angesteckt, so schwillt der gequetschte, oder nur beschmutzte Theil nach dem ersten Gebrauch der Belladonna auf, und schmerzt. In diesem Falle muß ihr Gebrauch auf obige Art fortgesetzt werden.

Die Diät muß während der ganzen Behandlung der Wunde nicht zu nährend seyn. Vorzüglich zu empfehlen sind alle Pflanzenspeisen, besonders schlichtige Suppen. Alle erhitzenden Sachen, Fleisch, Kaffee, Wein, Brandtewein, starkes Bier, müssen vermieden werden.

Bewegungen des Körpers sind gut, doch dürfen sie, wenn sie vorgenommen werden können, nicht zu sehr anstrengen. Die Luft muß gemäßigt seyn; sie darf nicht kalt, aber noch weniger sehr heiß seyn; daher im Winter der Ofen ja nicht zu sehr geheitzt werden darf.

Vor allen Dingen aber muß die Heiterkeit der Seele bey dem Kranken erhalten, und alle Gemüthsbewegungen, Aerger, Schrecken, Traurigkeit vermieden werden.

Behandlung der Wasserscheu.

Sollte die erste Behandlung der Wunde versäumt worden seyn, oder bey aller angewandten Vorsicht zu Verhütung der Wasserscheu doch diese fürchterliche Krankheit eintreten; so ist freylich die Hoffnung zur Rettung des Kranken sehr gering, doch aber nicht ganz aufzugeben. Ist die ehemals verwundete Stelle völlig zugeheilt, so läßt sich nicht viel von einer örtlichen Behandlung erwarten. Indessen sehr oft bemerkt man an der zurückgebliebenen Narbe eine Veränderung; sie schwillt von neuem an, wird mißfarbig, und bricht auch wohl von selbst wieder auf, oder der Kranke fühlt wenigstens einen neuen Schmerz an der Stelle.

Dann

Dann muß die vormalige Wunde augenblicklich wieder zur Eiterung gebracht werden, durch alsbaldiges Auflegen eines Spanischfliegenpflasters. Diese Eiterung muß dann im reichlichen Flusse erhalten werden. Gegen den heftigen Schmerz an der ehemals gebissenen Stelle werden Breyumschläge von den oben angeführten erweichenden Kräutern, mit etwas Belladonnablättern in Milch gekocht, lauwarm aufgelegt. Das bey einer frischen Wunde angerathene Auswaschen kann hier keinen Nutzen schaffen; doch aber kann man gleich die Quecksilbersalbe um die Narbe herum einreiben.

Zum innern Gebrauch sind nach einem gegebenen Brechmittel, wenn sich irgend Spuren von Unreinigkeiten zeigen, so bald als möglich, die Pulver von der Belladonnawurzel zu reichen, auf eben die Art, wie bey der Vorbauungskur, und bey schon überhandnehmenden Krämpfen in etwas verstärkten, und nöthigenfalls alle 24 Stunden zu reichenden Gaben, die dann bey der Unmöglichkeit, etwas flüssiges zu schlingen, mit Honig, Hollundermus, oder einem dicklichen Syrup in Form eines Bissen, dem Kranken gereicht werden müssen. Oft wirkt die erste Gabe sehr heftig, als ob sich die Krankheit darauf verschlimmern wollte; allein der heftige Tumult dauert nicht lange, nach einigen Stunden verfällt der Kranke in Schlaf, und fühlt sich nach dem Erwachen um vieles erleichtert. Zu Minderung dieser heftigen Wirkung der Belladonna, kann man dem Kranken zwischendurch kalte frische Milch zum Trinken reichen.

Außerdem müssen täglich zwey bis drey krampfstillende Klystire beygebracht werden, die aus einem Dekokt von Chamillenblumen und Baldrianwurzel mit 15 bis 20 Tropfen Sydenhams Laudanum bestehen können.

Um die Beschwerde etwas flüssiges zu schlingen, soviel möglich zu mindern, kann man alle paar Stunden einen Theelöffel voll von einer Salbe aus zwey Loth vom

flüch-

flüchtigen Liniment, einem Loth Spanischfliegentinktur und zwey Quentchen Sydemham's Laudanum in die vordere Gegend des Halses einreiben. Unter andern Flüssigkeiten ist bisweilen etwas Milch zu Linderung des peinigenden Durstes den Kranken noch am ersten beyzubringen.

Behandlung der Thiere.

Wenn ein Hausthier von einem tollen Hunde gebissen worden, was der Eigenthümer nicht ohne großen Verlust gleich tödten lassen kann; so muß eine ähnliche Behandlung, wie bey Menschen, ungesäumt vorgenommen werden. Vor allen Dingen muß das gebissene Thier von allen andern genau abgesondert, und sicher verwahrt werden, daß es bey eintretender Wuth sich nicht losreißen und entlaufen kann. Die Wunde muß ebenfalls recht ausbluten, dann mit lauwarmen Salzwasser ausgewaschen, mit Spanischfliegenpulver bestreuet, und mit Spanischfliegenpflaster bedeckt werden, damit die Wunde 8 bis 10 Wochen lang in reichlicher Eiterung erhalten werde. Ist das Ausschneiden der Wunde möglich, so muß dies unter oben angegebener Vorsicht gleich geschehen, und vorzüglich die Haut nicht gespart werden. Auch reibe man um die Wunde herum mit einem um einen kleinen Stock gewundenen leinenen Lappen wenigstens 14 Tage lang täglich einmal die Queckfilbersalbe ein, und zwar bey Pferden und Kühen, einer Wallnuß groß, bey kleineren Hausthieren, Schafen, Ziegen, Schweinen, einer Haselnuß groß.

Innerlich gebe man dem Thiere zur Vorbauung der Wuth ebenfalls die Belladonna; Pferden, Kühen, Ziegen und Schafen, gibt man fünf Dosen; bey Schweinen und Hunden sind drey genug, alle 24 Stunden eine des Abends nach dem letzten Futter. Bleibt die Wunde nach deren Gebrauch noch verdächtig, so wiederholt man solche nach drey Tagen.

Einem

Einem Pferde von drey und mehreren Jahren giebt man zur ersten Dose von den getrockneten Belladonna-Blättern fünf Loth, zur zweyten sechs Loth, zur dritten sieben Loth, zur vierten und fünften acht Loth; einem zweyjährigen Füllen zur ersten Dose zwey Loth, zur zweyten und dritten drey Loth, zur vierten und fünften drey und ein halbes Loth; einem halbjährigen Füllen zur ersten und zweyten Dose ein Loth, zur dritten und vierten anderthalb Loth, zur fünften zwey Loth. Die Blätter werden klein geschnitten, und mit reinem Haber vermengt, dem Pferde eingegeben, oder, wenn sie das Pferd so nicht frißt, im Pulver mit Wasser flüssig gemacht, dem Pferde eingeschüttet.

Einem Ochsen oder Kuh giebt man zur ersten Dose anderthalb Loth Belladonna-Blätter, zu den vier übrigen jedesmal zwey Loth; bey einer trächtigen Kuh und einem halbjährigen Kalbe steigt man von einem Loth zu anderthalb Loth. Das Hornvieh frißt die Belladonna mehrentheils nicht gern; daher muß sie demselben mit etwas braunen Kohl in den Hals gesteckt, und Acht gegeben werden, daß es solche nicht wieder von sich giebt.

Ziegen fressen die Belladonna-Blätter gern. Man giebt ihnen davon zur ersten Dose anderthalb Loth, zur zweyten und dritten zwey Loth, zur vierten und fünften zwey und ein halbes bis drey Loth, einem halbjährigen Ziegenlamm kann man zur ersten und zweyten Dose ein Loth, zur dritten, vierten und fünften zwey Loth geben.

Schaafen giebt man von den Belladonna-Blättern zur ersten Dose ein Loth, zur zweyten anderthalb Loth, zu jeder der drey übrigen zwey, auch zwey und ein halbes Loth; einem halbjährigen Lamm zur ersten und zweyten Dose ein halbes Loth, zu den drey übrigen jedesmal ein bis anderthalb Loth. Viele Schaafe fressen die Belladonnablätter gern, denen aber, die es nicht thun, müssen

sie

sie nach und nach in das Maul gestopft, und Acht gegeben werden, daß sie solche fressen.

Einen zwey- bis dreyjährigen Schweine werden drey Dosen von dem Pulver der Belladonnawurzel gegeben, jede zu 60 Gran; einem jährigen Schwein jede zu 50 Gran; einen halbjährigen Förkel jedesmal 30 Gran. Jede Dose knätet man in etwas Teig von Mehl und Wasser, und wirft diesen dem Schweine zum Fressen vor; will es diesen aber nicht fressen, so mengt man jede Dose mit Wasser, und schüttet sie mit Gewalt ein.

Schweine fressen die Belladonna nicht gern, und brechen sie leicht wieder aus. In diesem Falle muß man mit dem Eingeben so lange fortfahren, bis sie wenigstens zwey Dosen völlig bey sich behalten.

Einem Hunde giebt man drey Dosen von dem Pulver der Belladonnawurzel, jede zu 30 Gran. Nach dem Eingeben darf er in 8 bis 10 Stunden weder fressen noch saufen. Die meisten Hunde fressen die Belladonna äußerst ungern; am besten giebt man sie ihnen daher auf einem nicht zu fetten Butterbrod ein, oder man schüttet ihnen das Pulver mit Wasser vermischt in den Hals. Brechen sie sie wieder aus, so fährt man mit dem Eingeben fort, bis wenigstens zwey Dosen bleiben.

Nachdem den Thieren Abends die Belladonna eingegeben worden, werden sie des andern Morgens wieder gefüttert, und an die Weide getrieben. Die Pferde müssen nothwendig ein paar Stunden geritten, oder zur Arbeit gebraucht werden, doch nicht zum Erhitzen. Tritt hierbey doch die Wuth ein, so bleibt nichts übrig, als das Thier zu tödten.

Sobald nur ein Thier gebissen ist, darf nichts von demselben gebraucht werden. Und wenn es nicht gerettet werden kann, muß alles, was es nur hat berühren können, auf schon erwähnte Art sorgfältig gereiniget, oder ganz, wie das Thier selbst, tief verscharrt werden.

LXXI.

LXXI.

Hessen-Casselsches Regierungs-Ausschreiben, die Bestrafung der After-Aerzte betreffend, vom 19. September 1788. *)

Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor, Ehrsame gute Gönner!

Nachdem Höchsten Orts gnädigst resolviret worden, daß diejenigen After-Aerzte, welche sich an die in der jüngst erlassenen Medizinalordnung festgesetzte erste Strafe und Inhibition nicht kehren, das zweyte Mal mit sechs Wochen Gefängnißstrafe angesehen, auch durch ihre namentliche Anzeige in der hiesigen Polizey- und Commerzien-Zeitung bekannt gemacht, das dritte Mal aber auf ein halbes Jahr zum Zuchthause gebracht, oder nach Befinden gar aus dem Lande gewiesen werden sollen; als wird Euch solches mit dem Befehl andurch bekannt gemacht, um solches weniger nicht zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, als auch sträcklich darüber zu halten. In dessen Versehung sind Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 19ten September 1788.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

LXXII.

Churbadische Medizinalanstalten gegen Pfuschereyen. *)

§. 1. Die Chirurgi in der mittlern Markgrafschaft sollen sich der Ausspendung der Antimoniaten, Merkurialien,

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 188 f.

*) Inhalt der Badischen Gesetzgebung Th. 1. S. 401 f. Th. 2. S. 347 f.

lien, Diagridiaten, Christwurzen, Springkörnern und anderer dergleichen heftigen Medikamente bey Strafe 3 Pfd. Heller enthalten; bey gleicher Strafe auch die Krämer nicht mehr, Senneblätter, Rhabarber, Pillen, Theriak, feil haben und verkaufen, sondern solches allein außer den Haus-Clystiren, bey den Apothekern gesucht werden. v. V. v. 19. Nov. 1659.

§. 2. Alle Marktschreier, Quacksalber, Wurzel- und Theriakkrämer, sollen in der mitleren Markgrafschaft nicht länger als eine Nacht zum Aufenthalt, zum Verkauf aber gar nicht geduldet werden, bey Strafe der Confiskation.

Allen im Land seßhaften Stümplern, Handwerksleuten und dergleichen, sollen in- und äußerliche Kuren bey Strafe 50 fl. (wesfalls der Physikus die Anzeige zu machen hat) das Bartscheeren und Schröpfen aber jedem, der nicht von der Profession ist, bey Strafe 15 fl. zu einem Drittel der Zunft gehörig verboten seyn. v. V. v. 18. Aug. 1718. und 27. Jan. 1733.

§. 3. In die Arzney, auch Verordnung innerlicher Arzneymittel, soll sich niemand bey scharfer, und nach Befinden Leib- und Lebensstrafe mischen, der nicht dazu angestellt ist. v. V. v. 12. Jun. 1736 und 8. May 1742.

§. 4. Der Kauf solcher Medikamente, die nicht zuvor dem Amtsphysikus vorgewiesen, und von ihm approbirt sind, soll allen in- und ausländischen sowohl Käufern als Verkäufern, mit Ausnahme der Materialisten, bey Strafe der Konfiskation und anderer exemplarischer Ahndung verboten seyn. v. V. v. 23. Jen. 1747.

§. 5. Kein Barbierer oder Bader in der mittlern Markgrafschaft soll innerliche Arzeneymittel verordnen, daher ihnen nicht verstattet ist, andere Medikamente in ihren Häusern zu haben, und zu zubereiten, als die zu einer ihrer Profession gemäßen äußerlichen Kur nothwendig sind, auch soll ihnen bey schwerer Strafe verboten seyn, Medizinen zu verschreiben oder innerlich zu gebrauchen. Kein Amt

soll

soll herumziehenden Marktschreiern, Empirikern, oder hausirenden Materialisten den Verkauf gestatten, sondern solche gleich fortweisen. v. V. v. 12. Jul. 1752.

§. 6. Alle diese ältere Verordnungen gegen das innerliche Prakticiren der Barbierer und Bader sollen genau befolgt werden. v. V. v. 12. Nov. 1765.

§. 7. Den sogenannten Thüringern, Tyrolern, und Arzney-Trägern, soll das bisher geschehene Verkaufen der Medikamente, und besonders das Hausiren künftighin nicht mehr gestattet, und auf Befolgung dieser Verordnung genaue Obsicht getragen werden. v. V. v. 17. Jul. 1767.

§. 8. Die Unterthanen sind bey jeder Gelegenheit durch die Pfarrer, von dem Vertrauen auf Quacksalber, Scharfrichter und Pfuscher abzuleiten, und hingegen zum Gebrauch der öffentlichen Physikorum und anderer Erlaubniß zum Praktiziren habender Aerzte anzuweisen, auch haben die Ober-Aemter und Spezialate besonders darauf Acht zu haben, daß, wie schon mehrmalen geschehen, keine Weibspersonen oder andere der Sache unerfahrne Leute Arzneyen, es geschehe für Geld oder unentgeldlich austheilen mögen, und übrigens die dagegen handlende zu konstituiren, und das Protokoll zur Bestrafung an die Fürstliche Regierung einzusenden. v. V. v. 10. Oktob. 1767.

§. 9. Es sollen im Durlachischen nicht allein die weltliche Ortsvorgesetzte, sondern auch die Geistliche in ihren Predigten, unter rührender Vorstellung der darunter versirenden Gewissens-Sache, die Unterthanen vom Gebrauch der After-Aerzte abmahnen: diejenige aber die sich zum Verschicken an Afterärzte gebrauchen lassen, sollen zu mehrerer Steurung dieses Unwesens mit 8 bis 14tägiger Einthürmung bey Wasser und Brod oder öffentlicher Arbeit bestraft werden. v. V. ans Oberamt Carlsruhe v. 16. May 1772.

§. 10. Die Apotheker und derselben Provisoren, Gesellen und Jungen sollen weder selbst praktiziren, noch andern

dern nicht dazu Angestellten dazu behülflich seyn, auch darauf vergelübdet werden, kein Rezept von einem fremden, oder auch für inländische unauthorisirte Personen, wann solches bedenkliche, leicht zu mißbrauchende Ingredienzien enthalte, ohne eines inländischen approbirten Arztes Unterschrift zu verfertigen und ohne ein vorschriftmäßiges Attestat, kein Gift herzugeben. V. v. 7. April 1784.

§. 11. Das in vorstehender Verordnung enthaltene Wort Fremde soll nur von unbekannten, in keinem Dienst angestellten, hingegen nicht von zwar ausländischen, aber doch bekannten angesessenen und approbirten Aerzten verstanden werden. V. v. 25. Sept. 1784.

§. 12. Den herumziehenden Arzney-Krämern soll ihre Waaren in das Land zu bringen, unter Androhung der Confiskation, von den Ortsvorgesetzten verboten, wann sie aber dennoch dergleichen verkauften, die Arzeneyen konfiszirt, und die Krämer das erstemal nach den Umständen von den Beamten mit Einthürmen bestraft, in Wiederbetretungsfall hingegen dieselbe arretirt und das Untersuchungs Protokoll zur Strafbestimmung zur Fürstl. Regierung eingesendet werden. V. v. 20. Junii 1794. W. B. v. J. 1794. N. 29.

§. 13. Nicht die Unterthanen, welche sich eines medizinischen Pfuschers bedienen, sondern diese Pfuscher sollen bestraft werden, außer bey einreißenden Epidemien, wann die Unterthanen vorher vor dem Gebrauch der Pfuscher gewarnt worden sind.

Hofr. Instr. §. 105. S. oben S. 333.

LXXIII.

Osnabrückisches Verbot des Hausirens der Olitenkrämer oder sogenannten Ungarn. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York und Albanien, Bischof zu Osnabrück Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach von Unsern getreuen Stiftsständen bey deren letzter Landtagsversammlung der unterthänigste Antrag geschehen ist, daß den herumziehenden Olitätenkrämern oder sogenannten Ungarn, welchen bisher annoch der freye Verkauf allerley angeblicher Arzneyen unverwehret gewesen, das Hausiren mit denselben verboten werden möge, nachdem die Erfahrung lehre, daß Unsere Unterthanen von dergleichen Leuten mit theils unnützer und untauglicher, theils wohl gar unsicherer und durch unvorsichtigen Gebrauch ihrer Gesundheit und Leben leicht schädlich werden könnender Waare versehen und solchergestalt betrüglicher Weise um ihr Geld gebracht würden, auch unter dem Vorschub solches Handels gefährliches Gesindel sich mit einschleichen könnte, und Wir denn solchem wohlgemeinten und auf Unserer Unterthanen Sicherheit und Wohlfahrt abzielenden Gesuche gnädigst gern statt gegeben haben: als befehlen Wir hiemit, daß den Olitätenkrämern oder sogenannten Ungarn, und allen Fremden, welche in auswärtigen Ländern und Fabriken verfertigte Arzneymittel für Menschen und Vieh herumtragen, solches mithin das Hausiren von nun an in Unserm Hochstifte durchaus nicht weiter gestattet werden, vielmehr dieselben sich dessen bey Vermeidung der Konfiskation ihrer Waare und sonst willkührlicher Strafe gänzlich enthalten sollen.

Wie daneben Unsere Unterthanen hiemit ernstlich gewarnet werden, sich zu Verhütung ihres eigenen Schadens mit dergleichen fremden Krämern durchaus nicht einzu-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 194.

zulassen, und denselben solchergestalt die Gelegenheit zu Uebertretung dieses Verbots nicht zu geben: also werden Unsere Landdrosten, Beamten, Obrigkeiten in den Städten, welchen die Handhabung der Gesetze und Polizey obliegt, und Vögte nachdrücklich angewiesen, über diese Verordnung fleißigst zu halten, gestalt denn die Vögte besonders darauf zu vigiliren und durch die Untervögte achten zu lassen haben, daß den fremden Olitätenkrämern, welche sich über dem Hausiren betreten lassen, ihre Waare abgenommen, und zu weiterer Verordnung an das Amt gebracht werde, von welchen jedesmal an Unsere Regierung darüber zu berichten ist; und soll übrigens diese Verordnung zu jedermanns Nachachtung durch den Druck und Anschlag auch Verlesung von den Kanzeln publiciret werden. Gegeben Osnabrück, den 23sten December 1790.

(L. S.) Auf Seiner Königlichen Hoheit gnädigsten spezial Befehl.

C. v. d. Busssche

v. Voigt.

LXXIV.

Gräflich Löwenstein-Werthheimische Regierungs-Verordnung, die herumziehende Arzney- und Olitäten-Häusler betreffend,

vom 25ten Oktober 1804.

Die Erfahrung hat bisher nur zu sehr bestätigt, daß die herumziehenden Tyroler-, Ungarische-, Thüringer-, Italiäner- und andere Krämer, welche mit Arzeneyen, Oelen u. s. w. handeln, nicht allein der Gesundheit der Landes-Einwohner, sondern auch der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilig und gefährlich sind.

Es

Es wird daher hiemit verordnet:

1) Daß dergleichen Arzeney- und Olitäten-Händler nur im Nothfall über Nacht in den Gräflichen Landen geduldet, und aller Verkauf ihrer Waaren ihnen gänzlich untersagt seyn solle, dergestalt, daß diejenigen, welche diesem Verbot entgegen handeln, mit Konfiskation ihrer Waaren, wenn sie Arzeneyen für Menschen verkauft haben, und mit Zehen Reichsthaler, wenn sie Arzeneyen für Vieh, oder andere ihrer Waaren verkauft zu haben, sich betreten lassen, bestraft, und in jedem Fall sogleich aus den Gräflichen Landen verwiesen werden sollen.

2) Wer von solchen Krämern Arzeneyen, oder andere Waaren kauft, soll ebenfalls mit Fünf Reichsthaler bestraft werden.

3) Damit die Krämer in der Unwissenheit dieser Verordnung sich nicht entschuldigen können, so ist solche denselben durch die Zöller und Thorwarte sogleich beym Betreten eines Orts bekannt zu machen.

4) Die Wirthe sollen dergleichen Leute nur mit Erlaubniß des Orts-Vorstandes aufnehmen und über Nacht behalten, und ihre Waaren sollen alsdann bis zu ihrer Abreise in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Sämmtliche Gräflich Löwenstein-Wertheimische Justiz-, Polizey- und Zoll-Beamten haben diese Verordnung gehörig bekannt zu machen, öffentlich anschlagen zu lassen, und auf deren Vollziehung streng zu halten.

Wertheim, den 25ten Oktober 1805.

Aus

(L. S.) Gräflich Löwenstein-Wertheimischer Regierung.

LXXV.

LXXV.

Hochfürstliche Hessen Hanauische Verordnung gegen die Ankündigungen sogenannter Geheimmittel und Universalarzeneyen in den Zeitungen. *)

Nachdem auf die von dem hiesigen Collegio Medico, wegen der, der hiesigen Europäischen Zeitung sowohl als Wochen-Nachricht, öfters eingerückt werdenden Ankündigungen sogenannter Arcanorum und Universal-Arzeneymittel, dahier geschehenen Anzeige, weder von Arzeneyen, noch von Heilungsmitteln der hiesigen Zeitung und Wochen-Nachricht inserirt werden solle, ohne daß derjenige, welcher eine solche Bekanntmachung verlangt, zuvor die Erlaubniß von Fürstl. Regierung hierzu erhalten, und solche der hiesigen Zeitungs- und Wochen-Nachrichts-Expedition vorgezeigt habe; so wird sothane, zum Besten des Publici getroffene Verfügung, diesem letztern zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Decretum, Hanau den 18ten Februar 1785.

Fürstliche Regierung daselbst.

von Trumbach.

LXXVI.

Kaiserlich Oesterreichische Verordnung, wodurch das Einschläfern verboten wird. **)

Auf Regierungsbericht über die neue Heilart des Einschläferns und Aetherisirens ist die höchste Entschließung vom

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 195.
**) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 196.

vom 20. des vorigen, und Empfang 3. d. M. herabgelangt: Es sey an dem erlassenen Verbote des ferneren Einschläferns, Desorganisirens, und dergleichen Gaukeleyen ganz recht geschehen, und nachdem das sogenannte Aetherisiren ebenfalls nichts anders, als eine Gauckeley wäre, die nicht sowohl durch das Bacquet, als lediglich durch die exaltirte Einbildungskraft der Patienten etwa einige Wirkung erhalten könnte; so sey selbe nur in so weit zu dulden, als Jemand sein Vertrauen darauf setzt, und zu dem diesfälligen Gebrauche, und dem geprüften Arzte, und seinem vermuthlich eingebildeten Heilmittel seine Zuflucht nehmen will. Hiebey sey jedoch dem Arzte alle Publizität dieser Kurart, die Bestimmung gewisser Tage und Stunden, die Offenhaltung eines zu dieser Operation bestimmten Zimmers streng zu verbiethen, und besonders scharf vorzuschreiben: daß seine Kurart nur an einzelnen, die es verlangen, und nie bey und an ganzen Gesellschaften vorgenommen und hierdurch zu einem Zusammenfluß von Menschen Gelegenheit gegeben werde. Wien den 10. März 1795.

LXXVII.

Vorschriften des Preußischen Landrechts, wegen der in Ansehung der Gesundheit zu beobachtenden Vorsicht bey den Kleidungen, Federn und Betten, um Ansteckung zu verhüten. *)

Thl. 2. Tit. 20. §. 726—727 b. incl.

S. dieser Sammlung Thl. 1. S. 116.

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 196 f.

LXXVIII.

LXXVIII.

Hessen-Casselsches Regierungs-Ausschreiben wodurch das Ausstellen sowohl der an den Blattern verstorbenen Kinder, als anderer Todten nochmals verboten wird, vom 12ten November 1796.

Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor, Ehrsame, gute Gönner!

Es ist zwar schon durch ein Ausschreiben vom 19ten Januar 1788. das Ausstellen der an den Blattern verstorbenen Kinder zur Schau bey zehen Goldgulden oder respektive Reichsthaler und Kammergulden untersagt worden. So heilsam auch der Zweck dieses Verbotes ist; so wird demselben doch, der geschehenen Anzeige nach, nicht gehörig nachgelebet.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, dieses Ausstellen der verstorbenen Blatterkinder zur Schau hierdurch nochmals bey jener Strafe ernstlich zu untersagen, auch die Schreiner insbesondere anzuweisen, die Fugen und Ritzen der Särge wohl zu verpichen, damit das Blattergift durch die Unterlassung dieser Vorsicht nicht noch mehr verbreitet werde.

Den Todtenweibern aber wird es vornehmlich, und zwar bey zehen Kammergulden oder Gefängnißstrafe zur Pflicht gemacht, das Aussetzen der todten Kinder zur Schau schlechterdings nicht zu gestatten, sondern, wenn die Angehörigen des Verstorbenen davon durchaus nicht abstehen wollen, sofort solches bey der Obrigkeit anzuzeigen.

Und da übrigens dieses Schaustellen hin und wieder nicht bloß bey Blattern-Kindern, sondern auch in Ansehung anderer Todten zu geschehen pflegt; so wird auch dieses überhaupt bey der vorgedachten, in der Verordnung von 1788. angedroheten Strafe, sowohl den Angehörigen

der Verstorbenen, als den Todtenfrauen untersagt. Denn nicht zu gedenken, daß diese Gewohnheit nicht den geringsten Nutzen oder vernünftigen Entzweck haben kann; so kann dieselbe, ohne der Gefahr bey ansteckenden Krankheiten zu erwähnen, doch durch die widrige Empfindung, welche bey vielen Leuten der unvermuthete Anblick eines Todten zu erregen pflegt, sehr schädliche Folgen nach sich ziehen.

Wir befehlen Euch daher, dieses Verbot auf die gewöhnliche Art zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und über dessen Beobachtung auf das genaueste zu halten.

In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 12ten November 1796.

Fürstlich Hessische Regierung.

LXXIX.

Notifikation des Senats der freyen Reichsstadt Hamburg, in Betreff der zu Curhaven getroffenen Verfügung wider die Zulassung der aus der Levante kommenden Schiffe.

Da seit einiger Zeit hin und wieder einzelne Schiffe direkte aus Smyrna und der übrigen Levante mit ganzen Ladungen von Baumwolle und andern giftfängigen und lange Gift verschließenden Waaren auf der Elbe angekommen sind, wobey auch die sorgfältigste Lüftung bey unmittelbar darauf erfolgender Löschung und Aufbringung in die Magazine, nicht alle Gefahren einer frühern oder spätern Ansteckung zu verhindern vermag; auf der andern Seite es aber für die Schifffahrenden aus diesen Gegenden nicht besonders lästig ist, auf ihrer Fahrt zur Abhaltung

tung ordentlicher Quarantaine und zweckmäßiger früherer Lüftung dieser Art gefährlicher Waaren, in die Häfen von Livorno oder Marseille einzulaufen und daselbst zu lüften, und dadurch bey ihrer Ankunft hieselbst und durch den auf der nachherigen Reise bewährten Gesundheits Zustand der Equipage, die Besorgniß wegen der Ansteckung selbst zu verringern, und ihre Zulassung mit Schiff und Ladung zu erleichtern; so verordnen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg und fügen gesammter Kaufmannschaft und allen Schiffahrenden hiemit zu wissen:

Daß von nun an in Cuxhaven durchaus kein Schiff aus der Levante werde zugelassen werden, es sey denn, daß der Schiffer bey der Ankunft die gehörig sichernde Attestate beybringen könne, denen zufolge das Schiff mit der Equipage und Ladung entweder in Livorno oder Triest oder Marseille die vorgeschriebene Zeit ordentliche Quarantaine gehalten habe, und die Ladung und Paccotille zweckmäßig und hinlänglich gelüftet sey.

Zu welchem Entzweck und sicherer Erreichung desselben, Unserm Herrn Amtmann in Ritzebüttel die bestimmtesten Vorschriften von Uns ertheilt, die resp. hohen Behörden aber der unterwärts an der Elbe belegenen mitständischen nachbarlichen Lande sowohl, als auch die auswärtigen Regierungen überhaupt von Uns ersucht sind, auch ihrerseits zur Erreichung dieses für alle benachbarte Lande gleich wichtigen Zwecks gewogentlichst mitzuwirken, und desfalls ihren Beamten, Schiffern, Rhedern und Kaufleuten das Behufige zur Nachachtung anzuweisen und bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 26sten September 1800.

LXXX.

LXXX.

Notifikation des Senats der freyen Reichsstadt Hamburg in Betreff der zu Curhaven getroffenen Verfügungen, wider die Zulassung der von Cadix, Sevilla und St. Lucar ankommenden Schiffe, wegen der dort grassirenden tödlichen Epidemie.

Die schrecklichen Verheerungen, welche der Ausbruch einer furchtbaren tödlichen Epidemie in dem blühenden Cadix angerichtet, und die Heftigkeit, womit sich diese Seuche verbreitet hat, haben unstreitig die Aufmerksamkeit jeder Regierung erregen müssen.

Die Schwierigkeiten unsrer Rheede in Cuxhaven, der Mangel hinlänglicher sicherer Ankerplätze für die vielen ankommenden Schiffe zur Abhaltung einer ordentlichen Quarantaine in dieser stürmischen Jahrszeit und die schleichende Art, womit dergleichen furchtbare Seuchen sich auszubreiten pflegen, haben daher einen Hochedlen Rath dieser Stadt auf Mittel denken lassen, um so viel es von menschlichen Kräften abhängt, zu verhindern, daß diese gute Stadt und die umliegende Gegend nicht auf ähnliche fürchterliche Art erschüttert und verheeret werde.

Derselbe hat sich daher nach reifer Erwägung gemüssigt gesehen, des öffentlichen Wohls wegen den Entschluß zu fassen

> alle Schiffe, welche aus Cadix selbst, aus der Bay dieses Namens, aus Sevilla und St. Lucar angekommen, oder daselbst ein- oder ausgelaufen seyn sollten, bey ihrer Ankunft fürs erste schlechterdings nicht auf der Elbe zuzulassen.

Zum Behuf der unbedingten Zurückweisung der Schiffe aus benannten Orten, sind am Elb-Ausfluß bewafnete Fahrzeuge beordert worden, um sie nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben; auch ist den Befehlshabern dieser

Fahr-

Fahrzeuge anbefohlen worden, den ankommenden und zurückzuweisenden Schiffern jeden Versuch, das Schiff auf den Strand zu setzen, oder mit der fluhtenden Mannschaft ans Land zu kommen, bey unabbittlicher Todesstrafe für jeden Uebertreter, zu untersagen.

Zu mehrerer Sicherheit und Verhütung solcher verbotenen Strandung, heimlichen Landung der Equipage von den zurückgewiesenen Schiffen und Einbringung gestrandeter Güter, sind daher auf den jedesmal eintretenden und von den Befehlshabern der bewaffneten Fahrzeuge einberichteten Fall: daß ein Schiff zurückgewiesen sey, in den Dorfschaften des von dieser Stadt abhängenden und am Ausfluß der Elbe belegenen Amts Ritzebüttel, zur Abhaltung solcher gestrandeten Personen und Güter die zweckmäßigsten strengen Maßregeln getroffen worden.

Zu welchem Ende zugleich die resp. hohen Regierungen der benachbarten mitständischen, am Elb- und Weser-Ausfluß gelegenen Lande angelegentlichst von einem Hochedlen Rathe ersucht sind, auch ihrerseits zur Abhaltung der Personen und Güter von zurückgewiesenen Schiffen, durch die zweckmäßigsten Befehle und Verfügungen in ihren Landen thätigst mitzuwirken, und übrigens von Demselben verordnet worden ist, diese genommenen Maßregeln durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 13ten Oktober 1800.

Von den in vorstehender Notifikation erwähnten Quarantaine-Anstalten zu Cuxhaven ist den dermaligen Zeitungen folgende:

„Umständliche zuverlässige Nachricht"

einverleibt worden.

„Bey der Einrichtung der Quarantaine-Anstalten in Cuxhaven ist der Zweck zwiefach."

„Der

„Der erste Zweck ist, Schiffe, den Umständen nach, mit Nachdruck zurückweisen zu können, und der zweyte, daß die Schiffe, welche zuzulassen sind, nicht ohne die nöthigen Untersuchungen und eine zweckmäßige sichernde Quarantaine zugelassen werden.

Zur Erreichung des ersten Zwecks sind daher:

1) zwey hinlänglich armirte und bemannte Fahrzeuge zum Kreutzen beordert; das Eine ganz am Ausfluß der Elbe, das Andere näher vor dem Hafen, mit der Ordre, den zurückzuweisenden Schiffen ihre Nichtzulassung anzudeuten, auch ihnen keine Lootsen zu geben, und sie in Güte oder mit Gewalt anzuhalten, diese Ordre zu befolgen. Dabey wird ihnen, in Folge der, von der edelmüthigen Königl. Dänischen Regierung auf dieseitiges Ansuchen, ertheilten Erlaubniß, Christiansand, in Norwegen, zum Zufluchtsort angewiesen, und sie übrigens, unter gehöriger Vorsicht, mit allem Nöthigen versehen. Um

2) der Strandsetzung und der heimlichen Landung und Flüchtung der Equipage zu begegnen, und die damit verbundenen Gefahren abzuwenden, sind am Strande die nothwendigen strengen Maßregeln getroffen, und die Königl. Dänischen, Churhannöverschen, Herzoglich Oldenburgischen und Stadt Bremenschen Regierungen vom Senat ersucht, hiebey gefälligst an den Ufern ihres Gebiets mitzuwirken, und überhaupt ist Alles so eingerichtet, daß in der ganzen Gegend der Elbmündungen bis zur Weser, von Ort zu Ort, die Nachricht von einem zurückgewiesenen Schiffe schnell verbreitet, und daher von den Orts-Obrigkeiten die erforderlichen Maßregeln getroffen werden können. Auch ist

3) darauf Bedacht genommen, daß überhaupt alle, und auch von andern gestrandeten Schiffen ans Land trei-

treibende Strandgüter in angewiesenen Scheunen bewacht, unter Aufsicht gelüftet, nnd die Einwohner von Bergung und Verheimlichung gestrandeter Güter mit Nachdruck abgehalten werden können.

Für die große Klasse der übrigen, zwar nicht abzuweisenden, aber doch nicht ohne Vorsicht und erforderliche Quarantaine zuzulassenden Schiffe, ist nun

1) der östliche abgelegene Theil des Hafens zur Quarantaine durch Ketten erforderlich abgesondert. Derselbe gewährt einer ansehnlichen Zahl von Schiffen einen hinlänglich sichern Ankerplatz. Daselbst ist ein Lazarethschiff hingelegt, mit allem Erforderlichen, einem Arzt, Chirurg und Wärter versehen, und zur Aufnahme mehrerer Personen eingerichtet. Nebenbey in gehöriger Entfernung liegen Wachtschiffe, deren Mannschaft die gemessensten Befehle hat, jede Kommunikation des in Quarantaine gelegten Schiffes und des Lazarethschiffes mit den übrigen Schiffen im westlichen und südlichen Theil des Hafens und dem festen Lande, nöthigenfalls mit Gewalt, zu verhindern. Jedes ankommende Schiff wird nun

2) durch den am Bord befindlichen Lootsen unmittelbar bey der Ankunft auf der Rhede vor Anker gelegt. Hier geschehen die vorgängigen Untersuchungen mit der größten Vorsicht durch den Herrn Amts-Physikus, den Aktuar und Commandeur, die sich in Böten dem Schiffe behutsam nähern. Die Schiffs-Dokumente werden im Bote in Essig getränkt, und geräuchert, und demnächst mit den Antworten der, auf dem Deck sich stellenden Equipage, auf die ihnen vorgelegten Fragen verglichen, und der Equipage darüber, und über das Wohlbefinden jedes Einzelnen, der Eid abgenommen. Zeiget sich

3) die

3) die mindeste Unrichtigkeit oder Bedenklichkeit, oder ist die Waare oder der Ort der Abschiffung verdächtig, so wird das Schiff gleich in den abgesonderten Quarantaineplatz beordert, daselbst werden die Böte gleich unter Wasser gesetzt, und jede Kommunikation mit dem Schiffe und dessen Equipage strenge verhindert. Die Schiffsdokumente und übrigen Resultate werden immittelst unmittelbar an den Senat nach Hamburg befördert, und von demselben nach festgesetzten, und auf die Verschiedenheit der Waare und ihrer geringern oder größern Giftfängigkeit, einen nothwendigen Bezug habenden Regeln, die Dauer der Quarantaine, die Dauer und Grade der Lüftung und Räucherung der Schiffsräume und der Kleidung und Pakotillen der Equipage, für jedes Schiff, auf mehr oder weniger lange Zeit, besonders bestimmt. Denn es ist einleuchtend, daß ein Schiff, welches z. E. losen Gummy, Wein, Früchte, Elfenbein u. dgl. geladen, und eine lange Reise gemacht hat, ohne daß die Equipage erkrankt ist, nicht einer so strengen und langen Lüftung bedarf, als eine Ladung Baumwolle, und andere giftfängige, in Ballen zusammengewickelte Waaren, auch wenn sie aus dem unverdächtigsten Orte abgeschifft sind. Keine giftfängige Waare wird daher, der Regel nach, ohne Lüftung zugelassen.

Mit diesen, der allgemeinen öffentlichen Sicherheit sowohl, (welche immer der Hauptzweck ist und seyn muß,) als auch der Kaufmannschaft zum Vortheil gereichenden Rücksichten, wird die Quarantaine, ihre Dauer von drey, vier Wochen, oder länger, ihre Grade und ihre Modifikationen für Schiff, Leute und Ladungen bey jedem Schiff vom Senat, nach der angezeigten jedesmahligen vorgängigen Untersuchung besonders bestimmt, und bey dieser

Be-

Bestimmung, wie gesagt, zuerst und hauptsächlich auf die Erreichung des großen Hauptzwecks gesehen, nämlich die Abwendung einer furchtbaren Ansteckung und Sicherung der ganzen umliegenden Gegend, so weit es menschliche Kräfte und die strengsten und zweckmäßigsten Anordnungen, Vorschriften und Befehle vermögen."

LXXXI.

Publikandum der Königl. Dänischen Regierung zu Glückstadt, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betreffend.

Die Königlich Dänemarkische zur Landesregierung im Herzogthum Holstein, wie auch zu den Pinnebergischen und Altonaischen Oberappellations- und Ranzauischen Appellations-Gerichten verordnete Statthalter, Kanzler, Vice-Kanzler und Räthe ꝛc.

Thun kund hiemit: Da die neuesten Nachrichten von den schrecklichen Verheerungen, welche die in Cadix ausgebrochene, und daselbst sowohl als in mehrern Orten der Bay dieses Namens, wie auch in Sevilla und St. Lucar herschende furchtbare Epidemie anrichtet, die gegründete Besorgniß erwecken, daß durch die aus dasigen Gegenden kommenden Schiffe und Waaren dieses Uebel leicht weiter verbreitet werden könne; so erfordert dieser Gegenstand die größte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, so wie die genaueste Folgsamkeit der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften und gemachten Anordnungen.

Damit nun eine solche in den Folgen so schreckliche Gefahr von hiesigen Landen und den getreuen Einwohnern derselben unter göttlichem Beystand abgewandt werde, sind an der Mündung der Elbe, Königl. Dänische bewaffnete Schiffe stationirt, und angewiesen worden, alle Schiffe, welche aus Cadix selbst, aus der Bay dieses Namens und

aus

aus Sevilla und St. Lucar ankommen, oder daselbst ein- oder ausgelaufen seyn sollten, bey ihrer Ankunft fürs erst schlechterdings nicht auf der Elbe zuzulassen, sondern nöthigenfalls mit Gewalt zurückzuweisen, wie denn auch von dem Befehlshaber den ankommenden und zurückweisenden Schiffern, jeder Versuch, das Schiff auf den Strand zu setzen, oder mit der flüchtenden Mannschaft ans Land zu kommen, bey der nachdrücklichsten Ahndung und allenfalls Todesstrafe für die Uebertreter untersagt werden wird. Und wie also hiernach mit dem höchstkommandirenden Officier dahin genaue Abrede getroffen worden, daß alles aus obgenannten, als auch aus andern verdächtigen überhaupt direkte von Spanischen, südlich von Portugall belegenen Häfen, vom mittelländischen Meere kommende Schiffe bey dem höchstkommandirenden Königl. Officier gemeldet und von demselben nach Vorschrift der Allerhöchsten Königl. Befehle werden untersucht werden; so wird auch den Lootsen von ihrer Obrigkeit deshalb genaue und gemessene Vorschrift ertheilt werden. Wornach alle, die es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Regierungs-Insiegel. Gegeben in Glückstadt den 21ten Oktober 1800.

(L. S. R.) A. G. v. Cyben.
F. A. W. v. Witzendorf.

LXXXII.

Publikandum der Königl. Grosbrit. Regierung zu Stade, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betreffend.

Nachdem von dem Magistrat der freyen Reichsstadt Hamburg zu bestmöglichster Abwendung besorglicher Verschlep-

schleppung der in Cadix fortdauernd wüthenden Epidemie die Verfügung nöthig erachtet worden:

daß alle Schiffe, welche aus Cadix selbst, aus der Bay dieses Namens und aus Sevilla und St. Lucar ankommen, oder bey ihrer Ankunft fürs erste schlechterdings nicht auf der Elbe zugelassen, und von dem zum Behuf der unbedingten Zurückweisung derselben am Elb Ausfluß stationirten bewaffneten Fahrzeugen nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zurückgetrieben werden sollen;

so ist zugleich die Einrichtung getroffen, daß wenn Schiffe aus jenen Gegenden kommen, die Nachricht von deren Zurückweisung, nebst einer genauen Bezeichnung dieser Schiffe, aufs eiligste den sämmtlichen diesseitigen Obrigkeiten längs des Elb- und Weser- Ufers mitgetheilt werde, welche in einem solchen Falle die erforderlichen Vorkehrungen treffen werden, damit die etwa zu befürchtende Landung eines, jener Ursachen halber zurückgewiesenen Schiffes nicht bewerkstelliget werden könne.

Obwohl nun ohne Zweifel jeder gerne zu Abwendung eines so schrecklich verheerenden Uebels mitwirken wird; so machen wir doch dies zu dem Ende bekannt, damit die bey erhaltener Nachricht von einer solchen Zurückweisung von den Obrigkeiten nöthig befundenen Vorkehrungen sofort willig ins Werk gesetzt, überhaupt aber von jedermann ein wachsames Auge darauf gehabt werde, daß kein Schiff, gegen welches einigermaßen der Verdacht eintreten sollte, als sey es aus den Anfangs genannten Gegenden aufgekommen, eine Landung oder Debarquirung an den diesseitigen Küsten vornehme.

Sollte wieder Verhoffen nun der Fall sich ereignen, daß ein solches Schiff, durch Sturm gezwungen oder absichtlich sich dem Lande näherte; so sollen so wenig Menschen als Waaren und Güter davon an das Ufer gelassen wer-

werden, als wenig diesseitigen Unterthanen an Bord zu gehen erlaubt ist.

Wann aber auch in einem solchen Falle die Schiffer ihre Absicht durchzusetzen versuchen sollten; so ist alsdann Gewalt zu gebrauchen, und jenen anzudeuten, daß die Personen am Leib und Leben gestrafet, die ans Land gebrachte Waaren und Güter aber verbrannt werden sollen.

Der Obrigkeit des Distrikts ist ein solcher Fall ungesäumt anzuzeigen, welche die sofort nöthigen Anordnungen besorgen, Uns aber zu ferner Verfügung berichten wird.

Damit nun dieses einem jeden hinlänglich bekannt werde, soll es von den Kanzeln verlesen, und an allen gewöhnlichen Orten, fürnehmlich an Häfen und Anfurthen öffentlich angeschlagen werden.

Stade, den 23. Oktober 1800.

Königlich Großbritannische und Churfürstlich Braunschw. Lüneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer-Rath und Regierungs-Räthe.

E. L. von Hake. J. G. von Uslar. M. von Borstel.

LXXXIII.

Warnung und Erinnerung des Raths der freyen Reichsstadt Hamburg: die Verhütung weiterer Verbreitung der an mehrern Orten grassirenden Seuchen betreffend.

Bey der, in Absicht der in und um Cadix, so wie in mehreren, theils südlichen theils nordamerikanischen Gegenden ausgebrochenen höchstgefährlichen Contagionen, sowohl an der Mündung der Elbe getroffenen als in den an-

angrenzenden Gegenden veranlaßten, auch bereits öffentlich bekannt gemachten Verfügungen, darf E. Hochedler und Hochweiser Rath dieser Stadt zwar mit vollem Vertrauen voraussetzen, daß auch selbst in dem unglücklichen Fall einer würklich den ausbenannten Gegenden anhero bestimmten Schiffen mitgetheilten Ansteckung, dennoch unser Stadt und Land, so wie das ganze deutsche Vaterland, gegen die Mittheilung und weitere Verbreitung dieses tödtlichen Uebels, unter göttlichem Schutz, hinreichend und völlig gesichert seyn werde.

Indessen hält derselbe dennoch, in Rücksicht der Wichtigkeit der Sache, und des unabsehbahren Elendes, was durch eine würkliche Mittheilung der Seuche hier und durch ganz Deutschland würde verbreitet werden für obrigkeitliche Pflicht, nicht nur alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt selbst und deren Vorstädte, sondern auch sämmtliche Eingesessene in den der Stadt angehörigen Ländereyen auf die Größe dieser Gefahr aufmerksam zu machen, sie des Endes ernstlich zu warnen, zu erinnern und ihnen obrigkeitlich zu gebieten, in Absicht der Aufnahme von Seeleuten und andern Reisenden, besonders aus den mit der Seuche behafteten Gegenden, so wie in Absicht des Ankaufes, Versatzes, oder der Aufbewahrung von Seeleuten zuständigen oder sonst aus verdächtigen Gegenden eingebrachten Kleidungsstücken, Waaren und Geräthen äußerst vorsichtig zu seyn; überall keine ihnen irgend verdächtig scheinende unbekannte Kranke in ihren Wohnungen aufzunehmen; bey den mindesten Krankheits-Anzeigen der bey ihnen wohnhaften Fremden sofort die Herbeyrufung eines erfahrnen Arztes zu beschaffen, und im Fall eines durch plötzliche heftige Krankheit oder schleunig erfolgten Tod eines ihrer Hausgenossen irgend dieserwegen entstehenden Verdachtes, so lieb ihnen ihr eigenes und der Ihrigen Wohl seyn mag, und bey Vermeidung eigner schwerer Verantwortlichkeit, sofort entweder bey dem Wohl-

wei-

weisen Wedde-Herren, oder auch bey einem der Wohlweisen Herrn Prätoren, und resp. der ihnen vorgesetzten Landobrigkeit, hiervon die ungesäumteste Anzeige zu machen.

Alle hieselbst und im hiesigen Gebiete prakticirenden Aerzte und Wundärzte aber ermahnt, erinnert und ersucht E. Hochedler und Hochweiser Rath hiemit stadtväterlich, auf alle diejenigen Kennzeichen, die, nach den bekannt gewordenen öffentlichen sowohl als Privat-Nachrichten, auf diese Seuche, oder auf irgend eine derselben ähnliche, oder sonst einer kontagiösen Mittheilung verdächtige Krankheit deuten könnten, die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu wenden; für die schleunigste Absonderung der Kranken die möglichste Sorgfalt zu tragen; und von jedem dieserhalb ihnen vorkommenden Verdacht, sowohl, als von einem auch hieselbst etwa sich zeigenden Ausbruch der zeither in umliegenden Gegenden verbreiteten Ruhr, und von den durch eine oder die andere dieser Krankheiten veranlaßten oder sonst bedenklichen Todesfällen, sofort, unter bestimmter, wo möglich schriftlicher Angabe des Namens und der Wohnung des Kranken, oder Verstorbenen, entweder bey dem Wohlweisen Wedde-Herren oder auch bey einem der Wohlweisen Herren Prätoren, und resp. bey der berkommenden Landobrigkeit die schleunigste Anzeige zu machen; so wie den bey der hiesigen allgemeinen Armenanstalt angestellten Aerzten und Wundärzten bereits dieserhalb von der Behörde die erforderlichen Aufträge ertheilet worden.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 16ten Oktober 1800.

LXXXIV.

Verordnung zur Verhütung der Pest und andrer gefährlichen Kontagion v. 30. Dezemb. 1801.

Wir Christian der Siebente, thun kund hiermit: daß Wir Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, für den Fall, da außerhalb dieser Fürstenthümer und Lande die Pest oder andere, ähnliche Vorsicht erfordernde, ansteckende Krankheiten ausbrechen, und dieserwegen aus Unsern Landeskollegien Verfügung ergehet, folgende Vorschriften ertheilen, um alsdann, statt der bisherigen Anordnungen, dem Verhalten gesammter Obrigkeiten und Unterthanen zur Grundlage zu dienen.

Sicherheitsmaßregeln auf der Landseite und im Lande.

1) Alle von angesteckten Ländern oder Orten kommende Personen sollen von den Grenzen sofort zurückgewiesen werden, wenn sie nicht vorher an unverdächtigen und von der Kontagion gänzlich befreyten Orten 40 Tage lang verweilet, folglich Quarantaine gehalten und darüber ein förmliches Attestat aufzuweisen haben, welches, wenn es aus besondern Ursachen verlangt wird, von ihnen mit einem körperlichen Eide bestärket werden muß. Ein jolches Attestat muß an jedem dazu geeigneten Orte, den sie seit der Quarantaine paßirt sind, vorgezeigt und unterschrieben seyn, und die Person nach Tauf- und Zunamen, Condition, Alter, Statur, Haaren, Kleidung, nebst den sie etwa begleitenden Bedienten, umständlich bezeichnen, und in Hinsicht ihrer Sachen die Versicherung enthalten, daß nichts davon an inficirten Orten am Leibe getragen oder sonst daher mitgenommen sey. Wofern aber das gedachte Attestat so alt seyn sollte, daß die Person seit der letzten Unterschrift desselben wieder an inficirten

Orten gewesen seyn könnte, ist sie ebenfalls von den Grenzen zurückzuweisen, und wer sich obigem zuwider dennoch einschleichen oder solches versuchen würde, soll mit harter Leibesstrafe belegt werden, und, wenn dem Lande durch sein Verschulden Unheil zugefüget wird, dem Befinden nach Lebenslang in der Sklaverey oder im Zuchthause büßen.

2) Es sollen aus solchen Ländern oder Orten überall keine Güter, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch Pässe dabey seyn oder nicht, ins Land gebracht, und wenn solche wider Erwarten darin betroffen werden, sollen die Sachen alsbald verbrannt, diejenigen aber, welche sie hereingebracht, wie vorgedachtermaßen die einschleichenden Personen, angesehen und bestraft werden. Die aus solchen Ländern kommenden Briefe sind, bevor sie weiter gesandt werden, auf den an der Grenze belegenen Postämtern in ein Gefäß mit Essig zu werfen und mit Lorbeeren zu räuchern.

3) Personen und Güter, welche zwar aus unverdächtigen, aber den wirklich inficirten Gegenden nahegelegenen Orten kommen, sollen gleichfalls nicht anders zugelassen werden, als wenn sie mit beglaubten Gesundheitspässen und Attestaten der ordentlichen Obrigkeit versehen sind, die Personen auch überdem auf Verlangen an Eides statt versichern, daß sie innerhalb 40 Tagen an keinem Orte gewesen, der ihres Wissens mit der Pest oder ansteckenden Krankheiten behaftet sey.

4) Die Reisenden dürfen bey schwerer Strafe sich keiner Neben- oder Abwege bedienen, oder in die Städte, Flecken und Dörfer anders, als auf den dahin führenden Fahrwegen kommen. Insonderheit aber sind die ins Land kommenden Reisenden schuldig, an den Grenzorten sich bey den dortigen Beamten oder Obrigkeit anzugeben, welche ihnen, nach geschehener Untersuchung ihrer Pässe und Gesundheitsscheine, und nachdem diese rich-

richtig befunden worden, unentgeldlich einen Paßbrief, unter Beyfügung des Siegels, der Namens-Unterschrift und des dati, zu ertheilen hat; denjenigen aber, welche nicht mit einem solchen Passe versehen sind, soll der Aufenthalt im Lande überall nicht gestattet werden.

5) Alle aus inficirten oder denselben nahebelegenen Ländern oder Orten kommenden giftsaugenden Waaren, als alte Kleider (worunter auch Mantelsäcke, Felleisen oder Quersäcke der Juden, Handwerksgesellen oder dergleichen Leute mitbegriffen sind) ferner: Lumpen zu den Papierfabriken, rohe Häute und Felle, Baumwolle, Bürsten, Kamelotte, Federn und Federspulen, Bettgeräthe, Garn, Zwirn, Segeltuch, Haare von Menschen und Vieh, Pelzwerk, Hanf, Heede, Flachs, Wolle und alles was aus Flachs, Hanf, Heede Wolle und Baumwolle fabriziret ist (ausgenommen getheertes Thauwerk) Schwamm, alle Arten Papiere und Bücher, Strohhüte, alle Arten von Gütern, welche in Säcken, Stroh und Baumwolle eingepackt sind, alle Arten von Thieren, deren Fell oder Haut, entweder mit Wolle oder Haaren, oder Federn versehen ist, rohe Seide und Seidenfabrikate, Matten und alle Arten Färbermaterialien, sollen so wenig mit Pässen, als ohne Pässe oder Attestate paßiren, sondern an den Grenzen zurückgewiesen, auch wohl, dem Befinden und der Gefahr nach, verbrannt werden.

6) Da durch fremde Bettler, Zigeuner, Landstreicher, oder mit alten Kleidern, Pelzwerk, Wolle, Federn, alten Hüten, Mützen, Tüchern, Flachs, Betten, rohem Leder und dergleichen Waaren hausirenden Betteljuden; imgleichen durch fremde Lumpensammler, Olitätenkrämer ꝛc. ansteckende Seuchen am ehesten fortgeschleppet werden; so ist die obrigkeitliche Wachsamkeit gegen solche Leute zu verdoppeln und die genaueste Veranstaltung zu treffen, daß dergleichen Personen, sie mögen Pässe haben oder nicht, der Eintritt und Aufenthalt im

Lande schlechterdings nicht verstattet, sondern sie zurückgewiesen, oder, wenn sie schon im Lande sind, angehalten, gesetzmäßig behandelt und bestraft werden, wobey in jedem Falle die von ihnen geführten Waaren, alten Kleider, Pelzwerk u. s. f. ihnen abgenommen, konfisciret und bey dem geringsten vorhandenen Verdacht verbrannt werden müssen, sie selbst aber, nach ausgestandener verwürkter Strafe, aus dem Lande zu schaffen und zu verweisen sind.

Wer von solchem fremden Gesindel sich demungeachtet wieder im Lande betreten läßt, ist mit mehrjähriger und nach Befinden lebenswieriger Zuchthaus- oder Karrenstrafe, wie auch, der Größe seines Verschuldens gemäß, mit Staupenschlag und Brandmark zu belegen. Auch sollen die Polizeybedienten und übrigen Eingesessenen einer Commune, welche mit dergleichen Leuten zusammen gehalten und deren Anwesenheit der Obrigkeit verheimlichet haben möchten, ebenfalls nach dem Grade ihrer Strafwürdigkeit mit nachdrücklicher Geld- Gefängniß- oder Zuchthausstrafe unausbleiblich belegt werden.

7) Alle Wirthe und Krüger, und alle Eingesessenen, welche Schlafstätte halten, sind bey unabbittlicher Geldbuße, auch dem Befinden nach Zuchthaus- oder Karrenstrafe und Verlust ihrer Wirthschafts- und Kruggerechtigkeit, verpflichtet, durchaus keine zu dem vorbeschriebenen Gesindel gehörige Leute in ihren Wohnungen zu dulden; imgleichen keine fremde Reisende, oder eingebrachte Waaren, welche von inficirten oder verdächtigen Oertern herkommen und nicht mit einem angeführtermaßen überall unterschriebenen Gesundheitsschein, und mit dem Paßbriefe einer an der Grenze dieser Fürstenthümer und Lande befindlichen einheimischen Obrigkeit versehen sind, aufzunehmen, und die Namen und den Betrieb derjenigen, welche bey ihnen logirt sind, ihrer Obrigkeit zu melden. Zur Vorbeugung alles Unterschleifs haben auch die Obrigkeiten,

die

die in ihren Distrikten befindlichen Wirthshäuser und Herbergen fleißig visitiren zu lassen.

8) Wer sich verfälschter oder fremder, nicht auf seine Person ausgestellter Gesundheitsscheine oder Pässe bedienet, soll in Zeiten vorhandener Pestgefahr, mit aller gesetzmäßigen Strenge, auch allemal am Leibe, und dem Befinden nach mit Sklaverey oder züchtlicher Haft auf Lebenszeit gestraft werden.

Sicherheitsmaßregeln an der Seeseite.

9) Um die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften desto vollkommener und zuverläßiger unter obrigkeitlicher Leitung in Ausübung zu bringen, sollen in allen an der See und schiffbaren Gewässern liegenden Städten eigne Gesundheits- oder Quarantaine-Kommissionen vorhanden seyn, und aus zweyen dazu besonders zu delegirenden Magistratsgliedern, nebst dem Physikus am Orte und in dessen Ermangelung einem andern Arzte, auch zweyen dazu vorzüglich geeigneten Bürgern oder Einwohnern bestehen, bey deren Auswahl vornehmlich auf solche, die als Schiffskapitaine das mittelländische Meer befahren, und von den Quarantaine-Anstalten Kenntnisse erlangt haben, das Augenmerk zu richten ist. Diese Kommissionen sollen, so oft es nöthig ist, mit Unserer Quarantaine-Kommission zu Kopenhagen korrespondiren, dieselbe von allen wichtigen Vorkommenheiten unterrichten und sich bey ihr Raths erholen. In den die See berührenden Landdistrikten müssen die Obrigkeiten in den dazu geeigneten Fällen ebenfalls den Physikus oder einen Arzt zuziehen; auch sind sie ermächtiget, sich außer den ihnen nachgesetzten Officialen und Polizeyaufsehern des Beystandes einiger der dazu geschicktesten Einwohner ihres Distrikts zu bedienen.

10) Keinem Schiffe oder dessen Mannschaft soll, wenn in irgend einem Staate eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, oder der Quarantaine-Kommission, wo eine vorhanden ist, einige Kommunikation mit dem Lande verstattet, und die Erlaubniß soll nicht ertheilet werden, bevor dessen Zustand und Dokumente von der Obrigkeit oder Quarantaine-Kommission untersucht, und das Schiff zulässig befunden worden, folglich bey verdächtigen Schiffen, ihrer Entscheidung nach, der Verdacht verschwunden ist. Falls aber ein Schiffer sich in der Hinsicht widersetzlich bezeigen, und in Güte nicht abhalten lassen sollte, so ist derselbe mit Gewalt abzuweisen, und ihm anzukündigen, daß auf ihn und die Mannschaft geschossen werden solle, wenn sie nicht gehorsamen und das Schiff nicht zurückbleiben würde. Auch soll während der Untersuchung das Schiff an einem bequemen Orte, wo möglich außen vor dem Hafen, vor Anker gelegt, und genau Wache gehalten werden, daß daraus weder Personen noch Sachen ans Land noch vom Lande am Bord kommen.

11) Ein jedes Schiff ist als verdächtig anzusehen, wenn es von einem von der Pest, oder andern ansteckenden, gefährlichen Krankheit heimgesuchten Orte kommt, wenn es Waaren aus dergleichen Orten oder solche an Bord hat, von denen vermuthet werden kann, daß sie daselbst emballirt worden, und nirgends nachher Quarantaine gehalten, folglich man von seiner völligen Reinigkeit nicht versichert ist; wenn dasselbe irgendwo mit Schiffen, und insonderheit Kapern, die von einem inficirten Orte gekommen, oder daselbst zu Hause gehören, oder inficirte Waaren und Personen am Bord haben, einige Kommunikation gehabt, welches auch nach ausgehaltener Quarantaine der Fall seyn kann; und wenn es auf der Reise jemand von der Mannschaft durch Krankheit verlohren, oder bey seiner An-

Ankunft an heftigen oder hitzigen ansteckenden Krankheiten darniederliegende am Bord hat.

12) Sobald ein Schiff in einer der angezeigten Rücksichten verdächtig ist, und bey den Häfen oder Küsten dieser Herzogthümer und Lande kommt, daselbst vor Anker gehen und mit Landeseinwohnern Communikation haben will, soll es eine grüne Flagge, um seinen Zustand bemerklich zu machen, am Maste aufziehen, und mit derselben so lange liegen bleiben, auch sich aller Gemeinschaft mit den Landesbewohnern enthalten, bis es von der nächsten Quarantainen-Kommission, oder der beykommenden Obrigkeit, die nöthigen Verhaltungsbefehle erhalten hat. In dieser Absicht und zu dem übrigen damit in Verbindung stehenden Behuf, sollen alle Unsern Unterthanen gehörige Schiffe, jederzeit mit einer grünen Flagge von ungefähr zwey Quadrat-Ellen und mit einer blechernen Büchse, sammt daran befindlichen Deckel und eisernen Kette, an welche ein Strick befestiget werden kann, versehen seyn. Fremde Schiffe, die eben keine grüne Flagge bey sich führen, mögen ihren Zustand auf andere Weise durch Signale kund thun. Es soll ihnen aber alsdann von den Lootsen oder Bootsführern eine solche Flagge, sobald es geschehen kann, zugestellet werden, und diese müssen daher dergleichen, wenn Pestgefahr eintritt, immer bey sich haben, wofür auf Kosten der Kommune zu sorgen ist. Verabsäumt der Schiffer die grüne Flagge aufzuziehen, oder nimmt er sie ohne Erlaubniß ab: so soll er für jeden Tag oder jedes eigenräthige Abnehmen 10 Rthlr. Strafgeld an die Armenkasse des Orts bezahlen. Gebraucht der fremde Schiffer die grüne Flagge länger als einen Tag, so entrichtet er 2 Rthlr. dafür, und behält dieselbe.

13) Wann ein Schiff bey der Küste oder in einem Hafen vor Anker gekommen ist, sollen die Lootsen oder Aufseher und in deren Ermangelung jeder andere Schiffer, Bootsführer und Küstenbewohner, davon sogleich

der

der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit des Ortes Anzeige thun, welche alsdann, sobald es geschehen kann, von dem Zustande des Schiffs sich unterrichtet, und darauf nach den Umständen bestimmet, ob das Schiff allenthalben frey zugelassen werden kann (in welchem Falle die Abnehmung der von verdächtigen Schiffen obiger Vorschrift gemäß aufgezogenen grünen Flagge sogleich erlaubet wird) oder ob es gewisse Tage an einer ihm anzuweisenden Stelle Quarantaine halten solle, um dadurch die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine Gefahr zu besorgen sey, oder ob es nothwendig sey, das Schiff nach einer vollkommenen Quarantaine-Anstalt; dergleichen gegenwärtig für die Schiffe aus der Nordsee zu Christianssand in Norwegen, und für die aus der Ostsee auf der Kopenhagener Rhede eingerichtet sind, zu verweisen; in welchem leztern Falle die Obrigkeit oder Quarantaine-Komission nach Möglichkeit, jedoch mit größter Vorsicht, dafür zu sorgen hat, dem Schiffe dasjenige zu verschaffen, dessen es etwa auf seiner fernern Reise nothwendig bedürfen sollte. Von dem Beschlusse der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit wird dem Schiffer eine Abschrift oder Attest ertheilet, um denselben an den Orten, wo er hinkommt, vorweisen zu können. Auch muß er einen bey der den Attest ausstellenden Kommission oder Obrigkeit aufzubewahrenden Schein unterschreiben, daß ihm der vorgenannte Attest zugestellet worden sey.

14) Die Grundsätze und Vorsichtigkeitsregeln, welche die Quarantainekommissionen oder Ortsobrigkeiten bey Annahme oder Abweisung der Schiffe zu beobachten haben, sind im Allgemeinen folgende: a) Ein von einem Lande, wo eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, kommendes Schiff, muß mit förmlichen Gesundheitspässen versehen seyn, in welchen des Schiffers und aller seiner Leute, so auch der Passagiere und anderer auf dem Schiffe befindlichen Menschen, Namen, Alter, ihre Geschäfte

schäfte und andere Umstände, nicht weniger sämmtliche in dem Schiffe befindliche Waaren mit ihren Nummern, Merkzeichen und Beschaffenheit, genau specificiret sind, und attestiret ist, daß an den Orten, von welchen das Schiff herkommt, keine ansteckende Seuche grassire, und daß die Waaren an gesunden Orten, nicht nur gewachsen und fabriciret, sondern auch an dergleichen nicht inficirten Orten eingepacket und eingenommen sind; wie denn auch die Pässe nach der Abfahrt in allen Häfen, wo die Schiffe eingelaufen seyn mögen, producirt, und mit einem producto bezeichnet seyn müssen. Daneben hat die Gesundheitskommission oder beykommende Obrigkeit dem Schiffer eine Erklärung vorlegen zu lassen, welche von ihm und dem Steuermann unterzeichnet wird, folgenden Inhalts:

„Unterzeichneter = = = = welcher das Schiff = = = führet, kommend von = = = erkläret mit dem darauf befindlichen Steuermann, daß er nicht mehrere Waaren, oder Passagiere, als wovon seine Liste oder Gesundheit Meldung thue, am Bord habe, daß er nach seiner Abreise vom Landungsplatze an keinem verdächtigem Orte eingelaufen, daß alle am Bord sich befindliche Personen frisch und gesund seyn, daß keine derselben aus einem inficirten Orte komme, daß niemand auf der Reise von einer ansteckenden Krankheit befallen, oder an derselben gestorben sey, und daß das Schiff unterweges mit keinem verdächtigen Schiffe oder Fahrzeuge Kommunikation gepflogen habe. So wahr helfe uns Gott und sein heiliges Wort. Und wenn irgend eine Unrichtigkeit in dieser Erklärung befunden werden sollte, unterwerfen wir uns der nach den Landesgesetzen hierauf gesetzten Strafe.“ Datum

Schiffer. Steuermann.

Diese Erklärung wird dem Schiffer, doch nur, wenn wegen der Richtigkeit des vorgedachtem Gesundheitspasses

und

und Attestes über die Waaren kein Zweifel obwaltet, zur Unterschrift zugestellet, und soll dieselbe zum Gebrauch der fremden Schiffe in mehreren Sprachen gedruckt werden. Wenn nun vorgedachte eidliche Erklärung nicht von den Beikommenden unterschrieben worden, oder auch in Absicht des producirten Gesundheitspasses und Attestes über die Waaren irgend ein verdächtiger Umstand vorhanden, oder das Schiff überall mit keinem Gesundheitspasse versehen seyn sollte, so muß das Schiff nach der ordentlichen Quarantaineanstalt verwiesen werden. Sollte hingegen der Gesundheitsschein über Personen und Ladung richtig befunden, und die obgedachte Erklärung vom Schiffer und Steuermann unterschrieben werden: so hat die Quarantainekommission oder Obrigkeit dem Schiffer die Erlaubniß zu ertheilen, mit Waaren und Gütern ans Land zu kommen. Ist das Schiff aber bestimmt an einem andern Orte in Unsern Reichen und Landen die Waaren zu löschen, so wird dem Schiffer, noch vor seiner Abreise, ein förmlich unterschriebener und besiegelter Gesundheitsattest ertheilt. Ohne einen solchen Attest, soll es keinem von einer Quarantainekommission oder Obrigkeit untersuchten Schiffe erlaubt seyn, an irgend einem andern Orte, Mannschaft oder Waaren ans Land zu bringen.

b) Ist das Schiff in Hinsicht der Ladung verdächtig, d. h. im Fall es an oder aus einem von der Pest heimgesuchten Orte einige Waaren eingenommen hat, so darf es, wenn darunter giftfangende oder einige von den unten Lit. c. benannten unschädlichen, aber mit Emballage von Stroh, Säcken und Leinewand, Wolle oder Baumwolle versehenen Waaren befindlich sind, in den dänischen Staaten, wenn es auch mit einem Gesundheitspaß versehen seyn sollte, keinesweges löschen, bevor dasselbe an einem der mit ordentlichem Quarantaineanstalten versehenen Orte seine Quarantaine gehalten hat, und die Waaren ausgelüftet worden; wobey dann die vorgedachte eidliche Erklä-

rung

rung wegfällt. c) Bestehet aber die in gedachter Hinsicht verdächtige Ladung eines mit Gesundheitspässen versehenen Schiffs aus keinen giftfangenden, sondern aus unschädlichen Waaren, nemlich aus aller Art Korn- und Eßwaaren, Asche, Brandtwein, destillirten Liqueuren und Wassern, medizinischen Droguerien, Wein und Oel in Fässern, wie auch in Töpfen und Flaschen, wenn sie nemlich nicht emballirt sind, Stein, Marmor u. dgl., Weinstein, Kupfer, Eisen, Messing- und Eisendrath, Bley, Zinn und aller Art Metall, Bauholz und Holzwaaren, Salz, Schwefel, Allaun, Vitriol, Gummi, Wachs, Honig, Manna, Safran, Rosinen und Korinthen, aller Art Früchten in Gefäßen, Flachs und Hanfsaamen, wie auch aller Arten Saamen, Seife, allem, was aus Schilf oder sonstigen Seestroh, wie auch aus Reisern, Weiden und Bast gemacht ist, nebst Körben und dergleichen, so ferne alle diese Waaren nicht mit Emballage von Stroh, Säcken oder Leinewand, Wolle und Baumwolle versehen sind, — so soll ein solches Schiff an dem Orte seiner Ankunft eine Quarantaine von 14 Tagen halten, um von der Gesundheit der Schiffsmannschaft versichert zu seyn, worauf der Schiffer oder Steuermann gegen Ablauf der 14tägigen Frist bey der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit des Orts seine Erklärung einzusenden hat, daß die Mannschaft auf der ganzen Reise gesund gewesen und es noch sey, da dann nach zuvor angestellter Untersuchung durch einen Arzt und dessen ertheiltes Zeugniß, daß die sämmtliche Mannschaft sich jetzt im gesunden Zustande befinde, dem Schiffe zu verstatten ist, in den Hafen einzulegen, und mit seiner Mannschaft ans Land zu kommen; jedoch wird den auf solchen Schiffen etwa befindlichen fremden Bettlern, Juden, abgedankten oder verlaufenen Soldaten und andern Vagabonden oder verdächtigen Leuten, sie haben Pässe oder nicht, kein freyer Aufenthalt im Lande verstattet, sondern selbige müssen, wie es am füglichsten geschehen

kann,

kann, unter gehöriger scharfer Verwahrung, sogleich fortgeschafft werden. d) Sollte während der obgedachten 14tägigen Quarantaine eine ansteckende Krankheit auf dem Schiff sich äußern, oder gar schon bey der Ankunft desselben davon etwas zu verspüren seyn; so ist es mit allen darauf befindlichen Leuten und Waaren sogleich nach der ordentlichen Quarantaineanstalt hinzuweisen. Bliebe übrigens der Obrigkeit, wenn an dem Orte keine Quarantaine-Kommission ist, noch irgend ein Zweifel übrig, wie in Ansehung des Schiffes zu verfahren sey, so hat dieselbe sich ungesäumt an die nächste Quarantaine-Kommission zu wenden, und mit dieser die zu treffenden Maßregeln zu verabreden.

15) Gehet oder läßt der Schiffer, während der zu haltenden Quarantaine, jemand ans Land oder an ein anderes Schiff gehen, oder einen Fremden an Bord kommen, der nachher das Schiff wieder verläßt, oder läßt er Schiffsgüter vor erhaltener Erlaubniß der Quarantaine-Kommission oder der Obrigkeit ausladen, so soll er, wenn dieses keine üble Folgen hat, jedesmal und für jede einzelne Person 100 bis 500 Rthlr. Strafe an die Armen bezahlen, oder in Ermangelung dessen mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden; wird aber eine ansteckende Krankheit dadurch verursacht, so soll er mit 12jähriger Karrenstrafe, und wenn es vorsetzlich geschehen, mit lebenslanger Arbeit in Eisen bestraft werden. Entfernt sich jemand ohne Wissen des Schiffers, und treibt auf dem Lande Verkehr, so soll der Schuldige, wie der Schiffer, bestraft werden; jedoch ist jeder Schiffer verbunden, sein Schiffsvolk und Passagiere mit dieser Anordnung bekannt zu machen, und kann der Kontravenient darthun, daß der Schiffer solches unterlassen habe; so soll letzterer die Strafe für jeden büßen; auch soll, wer ohne Erlaubniß der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit vom Lande an das Schiff fährt, oder Waaren aus demselben in Empfang

pfang nimmt, gleicher Strafe wie der Schiffer unterworfen seyn.

16) Sobald zwischen einem gesunden Schiffe und einem verdächtigen, Zusammenkunft der Leute und Verkehr statt gefunden hat, so wird das erstere eben so wie das leztere behandelt.

17) Wenn ein Schiffer, der von der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit angewiesen ist, nach der ordentlichen Quarantaine-Anstalt zu gehen, dies vorsetzlich unterläßt, und anderswo einläuft, so soll er 500 bis 1000 Rthlr. an die Armen bezahlen, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden, und wird dadurch Schaden verursacht, mit 12jähriger oder lebenswieriger Festungsarbeit, nach dem Grade seines Verbrechens oder der Beschaffenheit der Umstände.

18) Jede Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit, welche ein Schiff nach der ordentlichen Quarantaine-Anstalt verweiset, hat solches dem Oberdikasterio anzuzeigen, auch unverzüglich und unter Bezeichnung des Schiffs den benachbarten Stadt- und Amtsobrigkeiten davon Nachricht zu geben, und diese haben dann wieder ihre benachbarten Obrigkeiten davon eiligst zu benachrichtigen, damit die Sache in möglich kurzer Zeit von einem Distrikte zum andern an den Seeküsten allgemein bekannt werde; wobey dann zugleich jede Obrigkeit allen Küstenbewohnern ihres Distrikts die nöthigen Vorschriften ertheilen muß, um die Versuche zur Strandsetzung eines solchen Schiffs, und die Landung aller oder einiger Leute, desselben, so wie die Bergung der Güter kräftigst zu verhindern. Insbesondere haben die Obrigkeiten durch die Prediger, deren Kirchspiele an den Seeküsten liegen, an dreyen einanderfolgenden Sonntagen von der Kanzel die Gemeine vor einem solchen Schiffe und den darauf befindlichen Personen und Sachen warnen zu lassen. Auch ist, wenn das Schiff sich irgendwo vor Anker legen sollte, dies sofort der Obrigkeit

keit anzuzeigen, welche dann die Veranstaltung trifft, daß von den Unterthanen Wache gehalten werde, damit nichts von dem Schiffe ans Land komme. Gleichwie auch der beykommende Official sich an Ort und Stelle verfügen, und daselbst so lange verbleiben muß, bis das Schiff sich wieder entfernt; nicht weniger dem beykommenden Oberdikasterio sogleich von dem Falle Anzeige zu thun ist.

19) Wenn ein vor Anker liegendes einheimisches verdächtiges Schiff Papiere ans Land schicken muß; so soll der Schiffer allein und kein anderer diese Schriften, nach gehöriger Räucherung, in die oben erwähnte mit eisernen Ketten versehene blecherne Büchse legen. Hiernächst muß an der eisernen Kette eine Schnur befestiget, und mittelst derselben die Büchse, sammt dem Ende der Schnur, in das Seewasser untergetaucht werden. Alsdann erst ist es den Bewohnern des Landes verstattet, dieselbe, nachdem die Schnur abgeschnitten worden, in einem Boote, welches sich dem Schiffe, den Wind abwärts, zu nähern hat, ans Land zu führen. Daselbst wird die blecherne Büchse uneröffnet der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit überliefert, welche die Papiere vorsichtig mit eiserner Zange herausnehmen und durch Essig ziehen, darnach räuchern, und sodann nach ihrer Bestimmung befördern muß. In diese Büchse kann auch das zur Bezahlung der Bootsleute oder zu andern Zwecken bestimmte Geld gelegt werden; aber es ist ebenfalls nur von der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit herauszunehmen. Die Metallmünze muß der Schiffer, ehe er sie in die Büchse legt, in Seewasser spülen; Papiergeld aber wird wie andere Schriften behandelt. In Absicht der fremden Schiffe, deren Dokumente und auszustellenden Erklärungen nach Maßgabe dieser Verordnung erst untersucht werden müssen, ehe ihnen einige Kommunikation mit dem Lande verstattet werden kann, wird es in allen wesentlichen Stücken eben so gehalten, folglich müssen die Dokumen-

mente gleichfalls durch Essig gezogen, geräuchert, und sodann mittelst einer Schnur von den mit einem Boote dem Schiffe sich nähernden Landbewohnern höchstvorsichtig in Empfang genommen, und sogleich an die Obrigkeit oder Quarantaine-Kommission befördert werden. Das für diese Bemühung von dem Schiffer auszuzahlende Geld wird, wenn es Metallmünze ist, in einem mit Seewasser gefüllten Eimer den im Boote befindlichen Leuten zugestellt. Bankozettel aber müssen in Weinessig getaucht, auf einem eingespalteten Stocke den Bootsleuten überreicht, und von diesen mit Schwefel und dergleichen Sachen, womit die Lootsen oder Bootsführer allemal versehen seyn sollen, beräuchert werden.

20) Da kein verdächtiges an der Küste oder im Hafen liegendes Schiff ein Boot ans Land schicken darf; so kann der Schiffer, wenn er im oder vom Lande etwas zu bestellen hat, dieses durch Aufziehung seiner Nationalflagge vom Fokmaste, oder wenn das Schiff nur einmastig ist, durch Aufziehung derselben unter der grünen Flagge zu erkennen geben, wo dann die Lootsen, und in deren Ermangelung die nächsten Bootsführer, an dasselbe ohne jedoch am Bord des Schiffes zu kommen heran rudern, und die Aufträge gegen billige Bezahlung besorgen sollen. Bleibt das Schiff einige Zeit an dem Orte liegen; so kann die Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit ein Fahrzeug vom Lande zu diesen Aufträgen bestimmen, und, wenn man wegen der Bezahlung nicht einig werden kann, solche festsetzen.

21) Damit ein jedes Schiff, auch wenn es von verdächtigen Orten herkommt, alle zu seiner Sicherheit erforderliche Hülfe finden könne, sollen die Lootsen, und in deren Ermangelung die dazu pflichtigen Bootsleute, den äußersten Fleiß anwenden, sich jedem an den Küsten ankommenden Schiffe, welches das vorerwähnte Signal mit der Nationalflagge oder sonst ein Nothzeichen giebt, von

der

der dem Winde entgegengesetzten Seite zu nähern, und es an einen sichern Ankerplatz, und zwar so weit möglich von andern Schiffen entfernt zu bringen. Wenn Wind, Wetter und andere Umstände es verstatten, soll der Lootse ohne an Bord zu kommen, das Schiff lootsen, und in dieser Absicht mit seinem Boote vorausegeln; findet er aber, daß er solches nicht ohne Verantwortlichkeit übernehmen könne; so muß der Schiffer ihn in das Schiff aufnehmen. Alsdann darf der Lootse, oder Bootsführer und seine Leute, die mit ihm am Bord des Schiffs kommen, bey Vermeidung schwerer Leibesstrafe, vor erhaltener Erlaubniß der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit das Schiff nicht wieder verlassen, und erhalten die im Boote befindlichen Lootsen, sie mögen nun am Bord des Schiffes kommen, oder in ihrem eigenen Fahrzeuge bleiben, jeder einen Reichsthaler täglich, außer einer billigen Vergütung für die Rückreise, welche, wenn der Schiffer mit den Lootsen oder Bootsführern desfalls nicht einig werden kann, von der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit bestimmet wird.

22) Sollte ein verdächtiges Schiff stranden, so soll zwar den darauf befindlichen Leuten verstattet werden, zu ihrer Rettung ans Land zu kommen; jedoch müssen sie sich, nachdem sie ihre Kleider gänzlich abgelegt, den ganzen Körper und den Kopf in Seewasser gewaschen, auch andere Kleider vom Lande angezogen, und ihre eigenen Kleider, wenn sie nicht mit denselben völlig durchnäßt ans Land geschwommen oder geworfen sind, mit Seewasser gewaschen haben, in ein abgelegenes von den Bewohnern sogleich zu räumendes Haus begeben, und daselbst sorgfältig von den Landbewohnern bewachet, und mit hinlänglichen Lebensmitteln versehen werden, auch sich alles Umgangs mit irgend jemand auf dem Lande gänzlich enthalten, und ihre Wohnung nicht eher verlassen, als bis ihnen dazu, nach eingeholtem Gutachten des Landarztes,

die

die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden ist. Die Landbewohner, welche den gestrandeten Leuten Kleider bringen, dürfen sich diesen nur in einiger Entfernung nähern, und müssen also die Kleider an einem Orte hinlegen, wo sie von den gestrandeten Menschen in Empfang genommen werden können. Wird die gestrandete Mannschaft in Böten abgeholet, so muß sie sowohl, wie die nach ihr ausgefahrnen Bootsleute, den ganzen Körper und ihre Kleider mit Seewasser waschen, und auf die vorerwähnte Art Quarantaine halten. Eben dieses Verfahren findet auch in Ansehung derer, welche Waaren von einem verdächtigen Schiffe geborgen haben, und der Lootsen oder Bootsführer statt, welche sich am Bord eines verdächtigen Schiffes befunden haben, das Schiff mag nun gestrandet oder auf einen Ankerplatz gebracht worden seyn.

23) Von der Ladung eines verdächtigen gestrandeten Schiffes können die oben §. 14. genannten unschädlichen Waaren in ein Haus gebracht werden, jedoch nur, wenn sie nicht mit Emballage versehen sind, und einen Tag über unter freyem Himmel gelegen haben. Sind sie aber in Tonnen oder dergleichen eingepackt; so sollen solche zuvor ausgestürzt, und sind sie in Matten, Leinen oder dergleichen emballirt; so soll die Emballage, Stricke u. s. w. zuvor mit Seewasser begossen, sodann abgeschnitten und weggeschaffet werden. Die übrigen obengenannten verdächtigen Waaren müssen nicht von verdächtigen Schiffen in ein Haus gebracht, sondern am Ufer verbrannt werden, es sey denn, daß sie mit Sicherheit und unter strenger Aufsicht und Wache am Strande geöffnet, und 21 Tage daselbst ausgelüftet werden können, von welcher Zeit sie die Hälfte mit der einen, und die andere Hälfte mit der andern Seite obengekehrt liegen müssen. Eben diese Vorschriften sollen auch in Absicht derjenigen Güter zur Anwendung kommen, welche ohne zu wissen, woher sie kommen,

men, in der See aufgefischet und geborgen, oder an den Strand geworfen werden.

Sicherheitsmaßregeln, wenn Verdacht der eingetretenen Kontagion entstehet, mit besonderer Rücksicht auf Strandfälle.

24) Sollte irgendwo im Lande Verdacht der eingetretenen Kontagion entstehen, oder jemand von der Mannschaft eines gestrandeten verdächtigen Schiffes oder der darauf befindlichen Lootsen, krank ans Land kommen, so muß der nächste Arzt sogleich herbey geholet werden, um die Krankheit zu untersuchen, und das nöthige zu verordnen; auch muß während dieser Zeit der Physikus, falls er nicht der herbeygerufene Arzt selbst seyn sollte, ebenfalls sogleich herbey geholet werden, um für den oder die Kranken zu sorgen und Vorkehrungen wider die Verbreitung und Ansteckung der Krankheit zu treffen. In das Haus, wo ein Kranker liegt, darf niemand, als wer ihn zu warten hat, kommen, wenn der Arzt die Krankheit für ansteckend erkläret, auch sollen während der Krankheit keine Trauerversammlungen in dem Orte statt finden, und alle übrigen gemeinschaftlichen Zusammenkünfte möglichst eingeschränkt werden.

25) Stirbt ein solcher Kranker; so muß derselbe mit den Kleidungsstücken, worin er gestorben ist, und in einem inwendig gepichten und getheerten Sarge begraben, und der Leichnam 4 Ellen tief in die Erde gesenkt werden. Bey dem Begräbnisse dürfen nicht mehrere zugelassen werden, als die nothwendig zum Wegbringen und Einsenken der Leiche erforderlich sind. Diejenigen Personen aber, welche sich in dem Sterbhause befunden haben, und bey der Beerdigung gewesen sind, müssen sich sofort, nach Ablegung der Kleider, und nachdem sie den ganzen Körper mit Wasser, worunter Essig gemischt ist, abgewaschen und gereiniget,

auch

auch frische Kleider angezogen haben, an abgesonderte mit nöthiger Bequemlichkeit und Lebensmitteln zu versehende Oerter begeben, woselbst sie 40 Tage und bis keine Gefahr weiter zu besorgen ist, verbleiben sollen; auch müssen ihre zurückgelassenen und die sonst in solchem Hause vorhandenen Kleider, nebst allem Lein- und Bettgewandt und übrigen giftfangenden Sachen, ohne Verzug ausgebracht und verbrannt, das Haus aber fest zugemacht und bis auf weitere obrigkeitliche Verfügung unbewohnt gelassen werden.

26) Sollten übrigens diese angewandte Maßregeln nicht hinreichen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern; so ist, wenn der Arzt es nothwendig erachtet, die Sperrung des inficirten Hauses oder Orts auf die mindest beschwerliche Art zu verfügen; doch hat der Physikus dies sogleich an Unsere medizinische Fakultät in Kiel und die beykommende Obrigkeit an das vorgesetzte Oberdikasterium einzuberichten, welches dann, nach Beschaffenheit der Umstände und auf den Vorschlag des Physici und der medizinischen Fakultät, wegen der Art und Dauer der Sperrung und der sonstigen Erfordernisse das Weitere verfüget.

27) Der Oberbeamte hat sich in den nächsten 4 bis 6 Wochen von den Predigern des Kirchspiels, in dessen Bezirk Verdacht der Kontagion entstanden, oder ein verdächtiges Schiff gestrandet ist, eine wöchentliche Nachricht von den in dem Kirchspiel oder Ort, wo die Krankheit gewesen, oder auch ohne Krankheit gestrandete Mannschaft und Waaren hingekommen sind, Gestorbenen kommen zu lassen, mit Beyfügung der Krankheit, woran sie gestorben, des Alters und der Zeit während welcher sie krank gewesen, um auch auf diese Weise ein wachsames Auge darauf zu haben, daß sich keine Kontagion einschleiche oder Oberhand nehme. Uebrigens ist das Resultat unter Anführung der getroffenen Vorkehrungen ungesäumt an das Oberdikasterium einzuberichten.

28) Wenn nähere Veranstaltungen z. B. Postirungen an der Landesgrenze u. s. w. erforderlich sind, können die Obrigkeiten solche nach bester Einsicht provisorisch treffen; doch müssen sie davon unausgesetzt an das Oberdikasterium mit ihrem Gutachten berichten, welches sodann die Beschaffenheit und Dauer solcher Anstalten genehmiget, oder zweckmäßig bestimmt. Auch werden aus Unsern Landeskollegien, nach Erforderniß der Fälle und Umstände, besonders wegen der Sicherheitsanstalten auf der Elbe, weitere Verfügungen ergehen.

29) Die Obrigkeiten und Quarantaine-Kommissionen haben bey Vollstreckung dieser Ordnung und ihren Berathschlagungen über die dahin gehörigen Gegenstände Unsere Zollbeamten zuzuziehen, und diese sollen sich mit ihnen zur Erreichung des Zwecks auf das wirksamste vereinigen.

30) Von dieser Verordnung ist von Nro. 1. bis 9. nebst den allgemeinen Regeln, folglich von Nro. 24. bis zu Ende der Verordnung, überall im Lande, ihr übriger Theil aber auch zugleich in allen die See- und Elbküste oder schiffbare Gewässer berührenden Kirchspielen von der Kanzel zu publiziren, und diese Publikation ist, so oft wegen Zubringung einer Krankheit von der Landseite oder durch Schiffahrt Besorgniß entstehet, gleichmäßig zu wiederholen. Alle Polizeyaufseher und Bediente, wie auch alle Strandvögte, Baumwärter und alle Lootsen und Bootsführer von Gewerbe müssen mit einem Exemplar derselben versehen seyn. Eben dies gilt von den Bauervögten und sonstigen Vorstehern der an der Seeküste oder Landesgrenze belegenen Kommunen; und im Lande müssen die Obrigkeiten jederzeit so viele Exemplare vorräthig haben, daß sie die vorgeschriebenen Anstalten gleich in Thätigkeit setzen können. Auch hat jeder Schiffer sich ein solches Exemplar anzuschaffen und auf seinen Reisen bey sich

zu

zu führen, bey Strafe von 10 Rthlr. an die Armen des Orts, wo befunden wird, daß es ihm daran mangelt, und hierauf haben die Obrigkeiten und insonderheit auch die Zollbeamten bey Expedition der Schiffer zu achten. Wir versehen Uns übrigens zu Unsern getreuen Dienern, Landsassen und Unterthanen, sie werden sich die Erfüllung Unserer landesväterlichen Absicht mit der Aufmerksamkeit angelegen seyn lassen, die der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß ist.

Urkundlich ꝛc. Kopenhagen, den 30sten Dezemb. 1801.

LXXXV.

Oldenburgische Verordnung wegen der Sicherheits- und Quarantaine-Anstalten gegen das gelbe Fieber und andere ansteckende Krankheiten.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit: Wenn gleich die unter dem Namen des gelben Fiebers bekannte ansteckende pestartige Krankheit in den Gegenden, wo sie im letzverwichenen Jahre herrschte, zum Theil aufgehört hat; so erfordert doch ihre Fortdauer in verschiedenen anderen Gegenden und die durch vielfältige Erfahrungen erwiesene Bemerkung, daß das Gift dieser schrecklichen Krankheit sich gewissen dazu geeigneten Waaren mittheilen, und erst nach geraumer Zeit wieder aus denselben entwickeln, mithin durch solche Waaren die Krankheit noch nach langer Zeit und in entfernten Gegenden mitgetheilt werden könne, die genaueste Aufmerksamkeit auf alles dasjenige, was in dieser

ser Rücksicht einige Besorgniß für die Gesundheit der hiesigen Gegenden erregen kann. Wir haben deswegen nöthig gefunden, nicht nur die im abgewichenen Jahre von Unserer Kammer an den Grenzen und Küsten des Herzogthums Oldenburg, und auf den Strömen Jahde und Weser, angeordneten Vorsichts und Sicherheits-Maßregeln bisher ungeändert fortdauern zu lassen, sondern auch selbige noch bis zum Herbst dieses Jahres, und wenn die Umstände es erfordern werden, noch länger beyzubehalten, und noch in verschiedenen Stücken dergestalt näher zu bestimmen, daß die gegenwärtige Verordnung auch künftig in allen Fällen, wenn in auswärtigen Seestädten dergleichen ansteckende Krankheiten ausbrechen, bis auf weitere Verfügung, zur Norm dienen könne. In dieser Absicht verordnen und bestimmen Wir hiemittelst folgendes:

I. Wegen der Güter und Schiffe überhaupt.

§. 1. Klassifikation der Güter und Waaren, in gefährliche, giftfangende und unschädliche.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht bey allen Arten von Waaren und Gütern die Besorgniß, daß durch selbige der Krankheitsstoff des gelben Fiebers weiter verpflanzt und in die bisher gesunden Gegenden überbracht werden könnte, in gleichem Maß eintrete; so sind überhaupt drey verschiedene Klassen von Gütern in dieser Rücksicht anzunehmen.

A) zu der ersten Klasse, der gefährlichen Güter, gehören alle alte und gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, und überhaupt alles was zur Kleidung gehört, ferner gebrauchte Betten, Matratzen und Bettwäsche, Lumpen, imgleichen alle gebrauchte Bettstellen, Schränke, Koffer, Stühle, Bücher, und überhaupt alle gebrauchte Mobilien und Geräthe, die man in den Wohngebäuden, Wohnstuben und Schlafkammern

zu

zu haben pflegt, wenn dergleichen Sachen aus solchen Orten oder Gegenden kommen, wo in dem Zeitraum der lezten drey Jahre das gelbe Fieber geherrscht hat; weil dabey mit Grunde zu befürchten ist, daß dieselbige in Krankenstuben, oder zum unmittelbaren Gebrauch solcher Personen gedient haben könnten, die an dieser Krankheit danieder lagen.

B) Zur zweyten Klasse, der giftfangenden Güter, gehören alle diejenigen Waaren und Sachen, bey denen zwar jene Vermuthung nicht eintritt, die aber nach ihrer Natur, und den gemachten Erfahrungen, geeignet sind, den Krankheitsstoff einzusaugen oder anzunehmen, und auf längerer Zeit in sich zu halten. Dergleichen sind:

1) alle Arten von Wolle, Baumwolle, Kameelhaar, Seide, Flachs, Hanf, Werg, Haare, Borsten und alle aus diesen Stoffen verfertigte Garne, Tücher, Zeuge, Leinwand, Segeltuch, und sonstige Fabrikate, das Tauwerk und die Segel der Schiffe, wenn sie nicht getheert sind.

2) Rohe und gegerbte Häute, Pelzwaaren, Leder, Korduan, Maroquin, Pergament und andere Fabrikate, die aus Leder verfertigt werden.

3) Papier, Pappe, Bücher, und alles was ganz oder zum Theil aus Papier verfertigt wird.

4) Klinkaillerie-Waaren, Federn, natürliche und künstliche Blumen.

5) Aufgereihete Perlen, Korallen und Rosenkränze, Metalldrath, der auf Seide oder Zwirn gesponnen ist, Darmsaiten.

6) Schwämme, Matten, Rohr und was hieraus gemacht wird, imgleichen Heu, Stroh, Moos, Spreu und dergleichen.

7) Lebendige und ausgestopfte haarigte Thiere und Vögel.

8) Alle

8) Alle neue Kleidungsstücke, Betten; hölzerne und andere Geräthe und Mobilien, worin sich irgend etwas von dergleichen giftfangenden Gütern befindet.

9) Gemünztes Geld.

C) Zur dritten Klasse, der unschädlichen Güter, gehören endlich diejenigen, die an und für sich, nach der Erfahrung und dem Urtheil der Aerzte, den Krankheitsstoff nicht einsaugen und weiter verbreiten. Dergleichen sind:

1) alle Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Reiß, und daraus verfertigtes Mehl, Grütze, Stärke.

2) Gesalzenes und geräuchertes Fleisch und Speck, Käse, Butter, Talg, frische, gesalzene oder getrocknete Fische, Honig und überhaupt alle Eßwaaren.

3) Frische und getrocknete oder eingemachte Früchte, als Citronen, Pommeranzen, Kastanien, Rosinen, Feigen, Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade, Zucker und dergleichen.

4) Alle Arten von Gewürzen und Specereyen, insbesondere auch die zur Arzney gebräuchlichen Kräuter, Rinden, Wurzeln und Hölzer, Taback in Fässern und Rollen.

5) Elfenbein, Knochen, Horn und Wallfischbarden.

6) Alle Arten von Wein, Brandtwein, Rumm, Arrack und sonstigen Getränken.

7) Alle Arten von Oel, Thran, Leim, Pech, Harzen, Theer, Gummi, Wachs, Salzen, Asche, Pottasche, Soda.

8) Rohe und verarbeitete Metalle, Edelsteine, Marmor und sonstige Mineralien, imgleichen Glas, Porcellain, Fayance und Steinzeug.

9) Er-

9) Erdigte und sonstige Färbestoffe, Kochenille, Färbe- und andere unverarbeitete Hölzer.

10) Getheertes Tauwerk und Segeltuch, so wie auch die ungetheerten Taue und Segel, die sich an den Schiffen in freyer Luft befinden.

Güter, die nicht unter einer dieser Klassen ausdrücklich genannt sind, imgleichen Packen, Kisten, Fustagen, deren Inhalt nicht mit völliger Gewißheit angegeben werden kann, werden so lange zur zweyten Klasse gerechnet, bis über ihre Unschädlichkeit entschieden ist.

§. 2. Vorschriften wegen der gefährlichen Güter.

Da die zur ersten Klasse gehörigen, oder gefährlichen Güter, allemal die gegründeteste Besorgniß erregen müssen, selbst dann, wenn sie in einer Quarantaine-Anstalt gelüftet und gereinigt wären, so wird deren Einfuhr, sie kommen woher sie wollen, hiedurch gänzlich untersagt. Würde sich ergeben, daß einige von diesen gefährlichen Gütern in Unser Herzogthum Oldenburg eingeführt, oder auf Schiffen nach der Jahde oder Weser gebracht wären, so sollen selbige ohne weitere Rücksicht sofort verbrannt, alle diejenigen die solche berührt haben, so wie das Schiff worauf sie sich befunden, auf 40 Tage unter Quarantaine gestellt, und diejenigen, die an der Einfuhr auf irgend einige Art Antheil genommen haben, nach Anleitung der unterm 22. v. M. erlassenen Publikation, strenge bestraft, und nach Beschaffenheit der Umstände dem Kriminal-Gericht übergeben werden, insbesondere auch, wenn einländische Schutzjuden an der Einfuhr irgend einigen Antheil genommen hätten, selbige mit Vorbehalt der sonstigen Strafe, ihres Schutzes sofort verlustig seyn.

§. 3. Vorschriften wegen der giftfangenden Güter.

Güter der zweyten Klasse, oder giftfangende Güter, sind allemal verdächtig, wenn nicht hinreichend angege-

gewiesen werden kann, entweder daß sie gar nicht aus einer Gegend gekommen sind, in welcher das gelbe Fieber neuerlich geherrscht hat, oder daß sie bey einer großen vollständig eingerichteten Quarantaine-Anstalt die gehörige Reinigung erhalten haben. Es sollen daher die zu dieser Klasse gehörigen Güther überall nicht zugelassen, sondern damit auf eben die Art, wie im §. 2. wegen der gefährlichen Güter bestimmt ist, verfahren werden, wenn nicht bey Unserer Kammer, durch beyzubringende obrigkeitliche Attestate, gehörig angewiesen wird, entweder, daß selbige weder direkte noch über einen dritten gesunden Ort aus einer Gegend kommen, in welcher in den beyden letzten Jahren das gelbe Fieber geherrscht hat, oder daß sie bey einer der auswärtigen Quarantaine-Anstalten, die unten im §. 5. näher angegeben werden, gehörig gelüftet, und durchgeräuchert, mithin von dem ihnen besorglich anhängenden Krankheitsstoff völlig gereinigt sind.

§. 4. Vorschrift wegen der unschädlichen Güter.

Die zur dritten Klasse gehörigen, mithin an und für sich unschädlichen, Güter sind nur dann als völlig unschädlich zu betrachten, wenn die Behältnisse oder Emballagen, worin sie gepackt sind, nicht aus solchen Dingen bestehen, die zur ersten oder zweyten Klasse gehören. Wenn aber dies der Fall ist, z. B. der Taback in Papier, Säcken, oder Matten, der Wein in Schläuchen, die Rosinen in Körben oder Kisten mit Stroh bestopft, die Citronen in Papier gewickelt, der Reiß, Kaffee, die Kochenille in Säcke gepackt sind u. s. w. so müssen sie in Ansehung dieser Emballage eben so wie die Güter der zweyten Klasse behandelt, und sollen daher nicht zugelassen werden, wenn nicht mittelst beyzubringender obrigkeitlicher Attestate, gehörig erwiesen ist, entweder, daß sie nicht, weder direkte noch über einen dritten gesunden Ort, aus einer Gegend kommen, in welcher in den letzten zwey Jahren

ren das gelbe Fieber geherrscht hat, oder daß sie bey einer gehörig eingerichteten Quarantaine-Anstalt aus der verdächtigen Emballage herausgenommen, und diese entweder gehörig gereinigt oder durch eine andere nicht verdächtige ersetzt ist.

§. 5. Anordnungen wegen der Schiffe, die aus inficirten Gegenden kommen.

Alle Schiffe, die von solchen auswärtigen Häfen oder Gegenden kommen, in welchen das gelbe Fieber, oder eine ähnliche pestartige Krankheit noch würklich herrscht, oder innerhalb der letzten achtzehn Monate geherrscht hat, sollen auf der Weser und Jahde unter keinerley Vorwand zugelassen, sondern unverzüglich zurück und, vermöge dazu von Sr. Königl. Dänischen Majestät ertheilten besondren Zustimmung nach Christiansand zur Quarantaine gewiesen werden, wenn nicht sofort, auf die im §. 23. vorgeschriebene Weise, gehörig angewiesen werden kann, daß sie entweder zu Christiansand in Norwegen, oder in einem Englischen, oder sonst in einem andern notorisch dazu eingerichteten Seehafen vollständig Quarantaine gehalten haben, daß nämlich alle am Bord befindliche Güter, mit Einschluß der Kleidungen, Betten und aller sonstigen Sachen, die der Schiffs-Equipage und den etwan am Bord befindlichen Reisenden gehören, imgleichen das Kasko des Schiffs selbst, am Ort der Quarantaine ausgeladen, und auf die dort vorgeschriebene Weise vollständig gereinigt sind. Hiernach sollen also im gegenwärtigen Jahre alle diejenigen Schiffe abgewiesen werden, die aus Cadix, Gibraltar, Mallaga, Alicante, und den übrigen Spanischen Häfen am Mittelländischen Meere, mit Ausschluß von Barcellona ferner aus Livorno, Ragusa, von den Westindischen Inseln und Colonien St. Domingo, Cuba, Jamaica, Antigua, Barbadoes, Demerary, aus den Nord-Americanischen Häfen New Orleans in Louisiana, Savannah und Dextern in Georgien, Charles-

leston in Nord-Carolina und New-Providence in Rhodeisland, imgleichen von Ceuta und den benachbarten Gegenden der Africanischen Küste kommen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbar aus jenen inficirt gewesenen Gegenden gekommen oder unterwegs in einen gesunden Hafen eingelaufen gewesen sind, und ob die Ladung aus giftfangenden oder unschädlichen Gütern besteht.

Diejenigen Schiffe, die während der Zeit, als an einem auswärtigen Handels-Orte das gelbe Fieber wirklich herrschte, daselbst im Hafen gelegen, mithin wirklich oder wahrscheinlich Kranke am Bord gehabt, oder gar einen Theil ihrer Mannschaft an der ansteckenden Krankheit verloren haben, sollen, wenn sie auch bey einer der obgedachten Quarantaine-Anstalten Contumaz gehalten hätten, dennoch auf der Weser und Jahde nicht zugelassen werden, wogegen ihre mitgebrachte Ladung, nach gehaltener Quarantaine, in andern Schiffen hieher geführt werden darf.

§. 6. Anordnungen wegen der aus verdächtigen Gegenden kommenden Schiffe.

Schiffe die von solchen Orten kommen, die in der Nähe derjenigen liegen, wo in dem Zeitraum der letzten achtzehn Monate das gelbe Fieber wirklich geherrscht hat, oder die mit letzteren einen lebhaften Küstenhandel halten, oder über deren Gesundheits-Zustand die Nachrichten zweifelhaft oder widersprechend sind, werden hiedurch verdächtig; und es muß in jedem besondern Fall, von Unserer Kammer, nach den eintretenden Umständen, bestimmt werden, ob sie auf der Weser oder Jahde zugelassen, oder nach einer Quarantaine-Anstalt in England, oder nach der in Christiansand abgewiesen werden sollen. Diese Verfügung findet in gegenwärtigem Jahre bey allen Schiffen ihre Anwendung, die aus Barcellona und den vorhin im §. 5. nicht als inficirt genannten Häfen des Mittelländischen Meeres, aus den übrigen Inseln, Kolonien und

Hä-

Häfen in West-Indien und Süd-Amerika, aus denjenigen Gegenden von Nord-Amerika, über deren Gesundheits-Zustand die Nachrichten ungewiß sind, nämlich aus den Staaten Pensylvanien und New-York, und aus Lissabon und den übrigen Spanischen und Portugiesischen Häfen kommen.

§. 7. Fortsetzung.

Wenn diese im §. 6. erwähnten Schiffe ganz oder zum Theil mit gefährlichen oder mit solchen giftfangenden Gütern befrachtet sind, die zu den gewöhnlichen Produkten derjenigen Gegenden gehören, in welchen das gelbe Fieber in den letzten achtzehn Monaten geherrscht hat; so sollen diese Schiffe eben so wie die im §. 5. erwähnten behandelt werden: es wäre denn, daß sofort durch gültige Atteste von der Obrigkeit des Orts, wo sie befrachtet sind, dargethan werden könnte, daß jene am Bord befindlichen giftfangenden Güter wirklich Produkte des gesunden Landes sind, in welchem das Schiff befrachtet wurde. In diesem Fall wird das Schiff zugelassen, auf der Jahde oder Weser eine Quarantaine von 3, 4, bis 6 Wochen, nach näherer Bestimmung Unserer Kammer, zu halten, nach deren Beendigung demselben die Kommunikation mit dem Lande und das Löschen seiner Ladung verstattet werden soll. Ist dagegen ein solches Schiff mit Gütern befrachtet, die ihrer Natur und Emballage nach zu den unschädlichen gehören; so kann die auf der Jahde oder Weser zu haltende Quarantaine, nach dem Ermessen Unserer Kammer, bis auf 2 oder 3 Wochen abgekürzt werden.

§. 8. Fortsetzung.

In allen Fällen, wenn nach §. 7. Schiffen verstattet wird, auf der Jahde oder Weser Quarantaine zu halten, sind

sind auf selbigen sowohl während der Dauer der Quarantaine, als während der Löschung der Güter, nach näherer Vorschrift Unserer Kammer, und des von derselben dazu verordneten Arztes, die als Sicherungsmittel gegen jeden Krankheitsstoff bewährt befundenen Räucherungen mit mineralsauern Dämpfen, insbesondere auch bey denjenigen Sachen, welche der Kapitain, die Mannschaft und Passagiers bey sich führen, zur völligen Beruhigung und Sicherung anzuwenden.

§. 9. Bestimmung wegen der aus verdächtigen Gegenden kommenden Seeschiffe.

Schiffe die über See aus andern, unter den im §. 5. und 6. aufgestellten Kategorien nicht begriffenen, sondern völlig gesunden nnd unverdächtigen Gegenden, oder nach gehaltener Kontumaz von einer der im §. 5. genannten Quarantaine-Anstalten kommen, werden verdächtig:

a) wenn sie giftfangende Güter am Bord haben, die zu den Produkten derjenigen Gegenden gehören, in welchen während der letzten achtzehn Monate das gelbe Fieber geherrscht hat. Es muß daher ein solches Schiff, nach Vorschrift des §. 6. und 7. behandelt werden, wenn nicht durch gültige obrigkeitliche Atteste erwiesen werden kann, daß jene giftfangende Güter bey einer vollständig eingerichteten Quarantaine-Anstalt (wofür aber die in einigen Häfen der Batavischen Republik, nach der daselbst unterm 10ten Januar d. J. ergangenen Verordnung, zu errichtenden nicht geachtet werden können) gelöschet und gehörig gereinigt worden sind.

b) wenn sie auf der Reise in einen wirklich oder vermuthlich von dem gelben Fieber inficirten, oder in den letzten 18 Monaten inficirt gewesenen, Hafen eingelaufen gewesen sind, oder mit einem Schiffe, das aus einem solchen Hafen kam, unterweges

Gemeinschaft gehabt, oder wohl gar Personen oder Güter aus selbigem an Bord genommen haben. Findet der eine oder andere von diesen Verdacht erregenden Umständen statt; so ist ein solches Schiff gleichfalls nach den im §. 6. und 7. gegebenen Vorschriften zu behandeln.

§. 10. Vorschriften wegen der Wattenfahrer und Lichterschiffe.

So wie obige Vorschriften eigentlich die grössern aus der See nach der Weser und Jahde kommenden Schiffe angehen; so finden wir auch in Ansehung der kleinern, blos über die Watten gehenden, Schiffe und Kähne folgende Anordnung nöthig:

1) Diejenigen Kähne und Lichterschiffe, die blos zwischen der Jahde und Weser hin und herfahren, mithin an den Küsten dieses Herzogthums und unter unmittelbarer Aufsicht der hiesigen Sicherheits-Anstalten, bleiben, können ihr Gewerbe ungehindert treiben. Es werden aber die Schiffer und übrigen auf diesen Schiffen befindlichen Mannschaften hiemit ernstlich, und bey unabbittlicher schwerer Leibesstrafe, angewiesen, sich aller Kommunikation mit andern Schiffen auf ihren Reisen gänzlich zu enthalten, Und wenn sie dieses nicht hätten vermeiden können, imgleichen wenn sie auf der Reise verunglückte Mannschaften von andern Schiffen oder Strandgüter an Bord genommen hätten, solches, auf die unten §. 20. näher vorgeschriebene Art, getreulich und ohne Verheimlichung der geringsten Umstände anzuzeigen.

2) Diejenigen Wattenfahrer, die aus Holland und Ostfriesland, oder von der Elbe und Eyder, nach der Weser oder Jahde fahren, sind den im §. 9. gedachten Seeschiffen völlig gleich zu achten, und haben mithin auch alles dasjenige zu beobachten, was we-

wegen dieser im §. 9. und unten §. 20. angeordnet ist.

II. Besondere Vorschriften für die Schiffs-Kapitaines und Schiffer.

§. 11. Vorläufige Untersuchung durch den Lootsen-Kommandeur.

Sobald ein nach der Weser oder Jahde bestimmtes Schiff dem vor der Mündung dieser beyden Ströme kreuzenden Oldenburgischen Lootsen-Kutter begegnet, ist der Kapitain gehalten, beyzulegen, und dem Lootsen-Kommandeur über diejenigen Fragen, die derselbe seiner Instruktion gemäß ihm vorlegen wird, vollständig und der Wahrheit gemäß Auskunft zu geben. Fände sich in der Folge, daß der Kapitain diese Fragen nicht völlig der Wahrheit gemäß beantwortet hätte; so hat er unabbittlich schwere Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen. Findet der Lottsen-Kommandeur, daß das Schiff unter diejenigen gehöre, die schlechterdings nicht zugelassen werden dürfen; so hat er dies dem Kapitain mit der Weisung, daß er sofort zurück, und nach Christiansand zur Quarantaine gehen müsse, zu bedeuten. Im entgegengesetzten Fall bestimmt der Lootsen-Kommandeur nach den Umständen, ob ein Lootse an Bord gesetzt, oder das Schiff, unter Vorsegelung der Lootsen in ihrem Kutter oder in einer Jölle, bis zu dem nächsten Wachtschiff gebracht werden solle.

§. 12. Verhalten der Schiffs-Kapitaine und Schiffer gegen die Wachtschiffe und bey der von den Befehlhabern derselben anzustellenden ersten Untersuchung.

Sobald ein in die Jahde oder Weser einlaufendes, oder über die Watten gehendes, Schiff auf Schußweite von dem auf jedem dieser Ströme ausgelegten, mit der Herrschaftlichen und der Pestflagge bezeichneten, armirten Wachtschiffe kommt, muß es dem Wachtschiffe die in der

Ver-

Verordnung vom 1sten Jul. 1800. §. 26. vorgeschriebenen Honneurs erweisen, auch sofort Anker werfen, damit es von dem Befehlshaber des Wachtschiffes visitirt werde. Wird eines oder das andere oder beydes unterlassen; so hat der Schiffs-Kapitain oder Schiffer zu gewärtigen, daß er nicht nur von dem Wachtschiffe durch scharfe Schüsse zu seiner Schuldigkeit angehalten, sondern auch demnächst nachdrücklichst werde bestraft werden.

§. 13. Fortsetzung.

Wenn der Befehlshaber des Wachtschiffes die Visitation neben dem Schiffe vorgenommen hat; so ertheilt er dem Schiffs-Kapitaine oder Schiffer die weitere Anweisung, ob er mit einem gewissen Flaggensignal weiter aufsegeln dürfe, oder an der Stelle, wo er unter dem Schusse des Wachtschiffes liegt, bis auf weitere Verfügung liegen bleiben solle. Dieser Anweisung ist, bey Vermeidung der im §. 12. angedroheten unangenehmen Folgen, unabweichlich nachzukommen.

§. 14. Fortsetzung.

Bey dieser ersten Visitation, die durch den Befehlshaber des Wachtschiffes geschieht, muß ohne Unterschied, ob das Schiff ein großes Seeschiff oder nur ein kleinerer Lichterkahn oder Wattenfahrer sey, der Schiffs-Kapitain oder Schiffer demselben nicht nur alle Schiffspapiere und Gesundheitsatteste, die sich an Bord des Schiffes befinden, sondern auch ein in der Folge eydlich zu bestärkendes genaues und vollständiges Verzeichniß (Manifest) der ganzen Ladung, mit genauer Bezeichnung der Fustagen und Emballagen, worin die Güter verpackt sind, ausliefern, und zu dem Ende dieses Verzeichniß, wenn solches nicht schon an dem Orte, an welchem das Schiff befrachtet wurde, verfertigt ist, selbst verfertigen. Jede Verheimlichung einiger an Bord befindlichen Papiere oder Güter und Rei-

senden wird demnächst auf die im §. 19. näher bestimmte Weise geahndet werden.

§. 15. Fortsetzung.

Findet der Befehlshaber des Wachtschiffes, nach genommener Einsicht der im §. 14. erwähnten Schiffs-Papiere, daß nach den obigen Vorschriften (§. 5—7.) das Schiff auf der Weser oder Jahde schlechterdings nicht zugelassen werden könne; so giebt er die Papiere desselben sofort zurück, und befiehlt dem Kapitain, wieder in See und nach Christiansand zur Quarantaine zu gehn. Würde jedoch ein solches Schiff Mangel an Lebensmitteln zu dieser Weitern Reise leiden, so darf auf desfällige Vorstellung des Kapitains, der Befehlshaber des Wachtschiffes erlauben, daß solches auf seinem Ankerplatze, unter dem Schusse des Wachtschiffes, liegen bleibe, bis der Fall an das Land gemeldet, und von dort her für die Anschaffung der nöthigen Lebensmittel Sorge getragen ist.

§. 16. Fortsetzung.

Findet hingegen der Befehlshaber des Wachtschiffes, daß das einkommende Schiff zu denjenigen gehöre, denen nach dem §. 6. und 7. dieser Verordnung das Einlaufen auf die Weser oder Jahde nicht schlechterdings untersagt ist; so befiehlt er dem Kapitaine oder Schiffer, vorläufig auf seinem Ankerplatze unter dem Schusse des Wachtschiffes zu bleiben, bis auf die von diesem zu gebenden Signale der am Lande befindliche Official, dem die nähere Quarantaine-Untersuchung der einkommenden Schiffe aufgetragen ist, behuf dieser Untersuchung angekommen seyn wird.

§. 17. Nähere Quarantaine-Untersuchung durch die am Lande befindlichen Officialen.

Bey dieser nähern Untersuchung hat der Kapitain oder Schiffer und die übrige an Bord befindliche Mannschaft,

schaft, über alle vorzulegende Fragen die genaueste Auskunft, der strengsten Wahrheit gemäß, zu ertheilen, auch wenn es verlangt wird, diese Aussage, so wie das nach §. 14. hergegebene Verzeichniß der Ladung, eydlich zu bestärken, und demnächst die Anweisungen auf das genaueste zu befolgen, welche ihnen von den visitirenden Official werden ertheilt werden.

§. 18. Verhalten der Kapitaines und Schiffer vor, während und nach dieser Quarantaine-Untersuchung.

Aus demjenigen, was im §. 9. angeführt ist, folgt unmittelbar, daß so lange die Gefahr dauert, alle Seeschiffe ohne Ausnahme, auch diejenigen, die von ganz gesunden Orten und Gegenden kommen, einer Quarantaine-Untersuchung unterzogen werden müssen. Wenn indeß bey einem der im §. 9. erwähnten Schiffe von dem Befehlshaber des Wachtschiffes gar keine verdächtige Umstände wahrgenommen sind; so wird demselben verstattet werden, mit einem gewissen, dem Lootsen vorzuschreibenden, Flaggensignal weiter aufwärts bis auf einen bestimmten Ankerplatz zu segeln, auf welchem es dann, mit gänzlicher Vermeidung aller Versuche zur Kommunikation mit dem Lande, oder mit andern Schiffen, als welche in jedem Fall schwer bestraft werden, vor Anker gehn, die von dem zu der Visitation beauftragten Official anzustellende nähere Untersuchung ruhig abwarten, und dessen Anweisungen unabweichlich befolgen muß. Würde irgend ein Schiff ohne ein solches Flaggensignal einen Versuch machen, aufwärts zu segeln, und sich dem Strande zu nähern, oder Mannschaften oder Güter an Land zu setzen; so soll solches ohne einige Schonung mit Gewalt zurückgetrieben, und dabey weder das Leben der Mannschaft noch das Schiff geschonet, sondern erstere nöthigenfalls getödtet und letzteres verbrannt werden. Ein gleiches soll geschehen, wenn von einem mit dem Flaggensignal versehenen Schiffe ein Ver-

such zur Landung einiger Güter oder Mannschaft gemacht werden wollte, ehe die nähere Untersuchung desselben geschehen, und von dem Official, der solche verrichtet, die schriftliche Erlaubniß zur Kommunikation mit dem Lande ertheilt ist. Jedes, wenn gleich sonst unverdächtige Schiff, das mit einem solchen noch als verdächtig anzusehenden Schiffe Kommunikation gehabt hat, wird dadurch selbst verdächtig, und hat eine gleiche Behandlung zu gewärtigen.

§. 19. Fortsetzung.

Der Official, der die nähere Untersuchung vorgenommen hat, sendet demnächst seinen Bericht über die befundenen Umstände mit allen Schiffspapieren an Unsere Kammer ein, welche darnach über die gänzliche Abweisung oder Zulassung des Schiffes, und in den dazu geeigneten Fällen über die von demselben zu haltende Quarantaine entscheidet. Von dem Verzeichniß der Ladung werden Abschriften an diejenige Zollbehörde gesandt, bey welcher demnächst, nach der Bestimmung des Schiffs, die Angabe zur Verzollung geschehen muß, um diese Angabe mit jenem Verzeichniß zu vergleichen. Fände sich dann zwischen beyden irgend eine Verschiedenheit; so soll auf deren Anzeige, welche von der Zollbehörde unverzüglich auf dem zunächst belegenen Amte zu thun ist, das Schiff, an dem Orte, wo selbiges dann liegt, sofort durch das nächste Amt unter strenge Quarantaine gestellt werden, bis von Unserer Kammer deshalb weitere Verfügung eingeht. Würde wahrgenommen werden, daß einige am Bord befindliche gefährliche oder giftfangende Güter bey der Quarantaine-Untersuchung auf dem Verzeichniß der Ladung ausgelassen wären; so soll das Schiff, wenn es ein Seeschiff ist, mit seiner ganzen Ladung sofort wieder in See und nach Christiansand zur Quarantaine verwiesen werden: wäre es aber ein Wattenfahrer, so sollen die

ver-

verschwiegenen Güter sofort verbrannt, das Schiff auf 30 Tage unter Quarantaine gestellt, nach deren Ablauf aber der Schiffer unabbittlich schwer bestraft werden. Wären hingegen die verheimlichten Güter aus der Klasse der unschädlichen, so soll zwar nach dem Befinden Unserer Kammer dem Schiffe, nach gehaltener Quarantaine, das Löschen der Ladung gestattet, aber der Kapitain nachdrücklich bestraft werden. Ein gleiches gilt von dem Fall, wenn am Bord befindliche Passagiers, oder andere auf der Schiffsrolle nicht verzeichnete Personen, bey der Quarantaine-Untersuchung nicht angegeben wären.

§. 20. Besondere Vorschriften über die Untersuchung der Wattenfahrer und Lichterschiffe.

Was insbesondere die Visitirung der im §. 10. erwähnten kleinen Wattenfahrer und Lichterkähne anlanget, so verordnen Wir deshalb folgendes:

1) Alle Wattenfahrer und Lichterkähne ohne Ausnahme haben, bey ihrer Ankunft neben einem der auf der Weser und Jahde ausgelegten Wachtschiffe, dasjenige zu beobachten, was §. 12. vorgeschrieben ist.

2) Diejenigen Wattenfahrer, die aus Holland, Ostfriesland, oder von der Elbe und Eyder kommen, werden wie die im §. 9. gedachten Seeschiffe behandelt, mithin allemal einer ordentlichen Quarantaine-Untersuchung durch den hiezu beauftragten am Lande befindlichen Official unterworfen, und erhalten von demselben die weitere Anweisung, auch, wenn ihnen das Aufsegeln und die Kommunikation mit dem Lande verstattet wird, einen von ihm unterschriebenen Schein, der diese ihnen ertheilte Erlaubniß beglaubigt.

3) Diejenigen Kahnenführer und Schiffer, die bloß zwischen der Weser und Jahde über die Watten hin

hin und zurück fahren, produciren bey dem Befehlshaber des Wachtschiffes, wenn sie von der Weser kommen, den Elsflether Zollpaß, oder wenn sie Elsfleth nicht passirt seyn sollten, ein Attestat desjenigen Amts, aus dessen Distrikt sie zunächst abgegangen sind, und wenn sie von der Jahde kommen, eine Bescheinigung von demjenigen Official, der dort die Quarantaine-Anstalten zu besorgen hat, oder von dem Oberlootsen, darüber, daß sie ihre Ladung auf der Jahde eingenommen haben. Der Befehlshaber des Wachtschiffes unterzeichnet diese Attestate, und giebt sie sofort zurück. Wenn demnächst diese Kähne am Ort ihrer Bestimmung in hiesigem Herzogthum ankommen; so hat der Schiffer, ehe er die Luken öffnet, und die Ladung bricht, die in Händen habenden, von dem Befehlshaber des Wachtschiffes visitirten, Attestate auf dem nächsten Amte zu produciren, und daselbst unterzeichnen zu lassen; ist seine Bestimmung aber, auf der Jahde aus Seeschiffen Güter einzunehmen, oder an selbige zu bringen, so geschieht diese Produktion zur Visirung, sobald das Lichterschiff in der Gegend der Oberackmischen Feldsteerts-Tonne angekommen ist, bey dem Quarantaine-Official, und von den Schiffern, die von der Jahde nach Bremen hinauf gehn, auf dem Weser-Zollamte zu Elsfleth.

4) Würde ein Schiffer mit seinem Kahn oder sonstigem Schiff in irgend ein Sieltief dieses Landes einlaufen, oder auf der Jahde oder Weser mit andern Schiffen in Kommunikation treten, oder die Zollstätte zu Elsfleth passiren wollen, ohne die in No. 2. und 3. gedachten Bescheinigungen in gehöriger Form an Bord zu haben; so soll er nicht nur nachdrücklich bestraft, sondern auch den Umständen

nach

nach sofort zurückgewiesen und unter Quarantaine gestellt werden. Allen Kapitaines und Steuerleuten der auf der Jahde liegenden Seeschiffe wird auf das strengste untersagt, mit einem Wattenfahrer in irgend einige Kommunikation zu treten, der nicht mit jenen Attesten in gehöriger Form versehen ist.

5) Wenn der Schiffer eines der bloß von der Weser nach der Jahde oder umgekehrt fahrenden Schiffe auf der Reise mit einem andern Schiffe Kommunikation gehabt, oder verunglückte Mannschaften oder Strandgüter an Bord genommen hätte; so ist er zur Vermeidung der im §. 10. No. 1. angedrohten Strafe schuldig, auf der Jahde bey dem Oberahnischen Feldstreet, auf der Weser aber bey dem Fedderwarder Siel, in einiger Entfernung vom Lande, Anker zu werfen, und durch Aufziehung seiner Flagge an der Spitze des großen Mastes das Signal zu geben, daß eine Untersuchung nothwendig sey. Diese Untersuchung soll denn von dem Official, der dort die Quarantaine-Aufsicht führt, baldthunlichst vorgenommen, und nach den befundenen Umständen das Weitere angeordnet werden; bis solche geschehen ist, hat aber der Schiffer und dessen Leute sich aller Kommunikation mit dem Lande und mit andern Schiffen gänzlich, bey schwerster Strafe, zu enthalten.

§. 21. Vorschriften wegen der unter Quarantaine gestellten Schiffe.

Wenn ein Schiff auf der Weser oder Jahde unter Quarantaine gestellt wird; so soll dem Kapitain oder Schiffer desselben ein Exemplar der von Unserer Kammer unterm 15. Oktober v. J. in deutscher und englischer Sprache erlassenen Vorschrift zugestellt werden, welche

dann

dann von allen am Bord befindlichen Leuten auf das genaueste zu befolgen ist. Auch in diesen Fällen, imgleichen wegen der antreibenden Strandgüter, die unterm 15. Oktober v. J. von Unserer Kammer erlassene Publikation von allen Unterthanen dieses Herzogthums und von den Mannschaften der auf der Weser und Jahde liegenden Schiffe pünktlich zu beobachten.

§. 22. Vorschriften wegen der Strandungsfälle.

Würde zu einer Zeit, wenn wegen einer in auswärtigen Gegenden herrschenden Krankheit hieselbst Quarantaine-Einrichtungen getroffen sind, mithin fürjetzt im Laufe des gegenwärtigen Jahres, ein Schiff an den Küsten dieses Herzogthums in Gefahr gerathen, und durch Nothzeichen Hülfe verlangen, oder gar scheitern; so ist zwar von den Strandbewohnern unverzüglich der Mannschaft die nöthige Hülfe zur Rettung ihres Lebens zu leisten, jedoch zugleich, ohne den mindesten Aufschub, der Fall dem nächsten Beamten anzuzeigen, der sich dann augenblicklich an Ort und Stelle zu begeben, und nach Anleitung der von Unserer Kammer den Aemtern, wegen solcher Fälle, ertheilten Instruktionen, nach vorgängiger Untersuchung, die weitern Anordnungen, wegen der Bergung der Güter, zu ertheilen hat. Findet derselbe, daß das Schiff, in Ansehung des Orts, woher es kommt, oder seiner Ladung, nicht ganz unverdächtig sey, so darf von der Ladung schlechterdings nichts geborgen werden; die gerettete Mannschaft aber und alle diejenigen Strandbewohner, die Behuf ihrer Rettung oder sonst mit derselben Gemeinschaft gehabt haben, sind sofort in einem abgelegenen Hause, oder auf einem für sie anzunehmenden Schiffe, oder wenn beydes nicht zu bekommen wäre, in einer für sie schnell zu erbauenden Hütte, unter Quarantaine zu stellen, und nach den Vorschriften zu behandeln,

die

die wegen solcher Fälle von Unserer Kammer den Beamten zugestellet sind.

§. 23. Besondere Vorschriften über die Form der beyzubringenden Gesundheitspässe und obrigkeitlichen Attestate.

Damit wegen der Gesundheitspässe oder sonstigen Attestate, insbesondere der im §. 3. 4. und 7. erwähnten, welche die Schiffs-Kapitains mitbringen, und wegen der Bescheinigungen über die gehaltene Quarantaine kein Zweifel entstehen könne; so verordnen Wir deshalb folgendes:

1) Es soll schlechterdings kein solcher Paß oder Attestat, oder sonstige obrigkeitliche Bescheinigung, als glaubhaft angesehen, noch darauf irgend einige Rücksicht genommen werden, wenn ein solches Dokument nicht von der beykommenden Behörde des Orts, wo es ausgefertiget wurde, unter deren Amtssiegel ertheilet ist.

2) Befindet sich an dem Orte, wo das Dokument ausgefertigt ist, ein von Uns angestellter oder ein Römisch- oder Russisch-Kaiserlicher, Königl. Preussischer, Dänischer, Schwedischer oder Hanseatischer Konsul, mithin ein Konsul eines solchen Gouvernements, welches den hiesigen ähnliche Sicherheits-Maßregeln angeordnet hat: so ist das Dokument demselben vorzulegen, damit er unter Beysetzung seines Konsulat-Siegels beglaubige, daß das Dokument wirklich von derjenigen Behörde, die zur Ausfertigung desselben berechtiget ist, in der nach den Landesgesetzen vorgeschriebenen Form ertheilt, und das Schiff gewillet sey, in die Weser oder Jahde einzulaufen.

3) Wird der Gesundheitspaß, oder das Certifikat an einem Orte ausgefertigt, wo in den letzten 3 Jahren das gelbe Fieber geherrschet hat; so muß entweder in demselben oder in dem nach Nro. 2. darunter zu

setzen-

setzenden Consular-Attest ausdrücklich bemerkt werden, seit welcher Zeit dort keine Spur vom gelben Fieber mehr wahrgenommen sey.

4) Sobald von Uns zu Christiansand in Norwegen, und an demjenigen Orte in England, wo eine Quarantaine-Anstalt eingerichtet ist, und der ehestens durch eine Publikation namhaft gemacht werden soll, Konsuln angestellt werden können, soll jeder nach der Weser oder Jahde bestimmte Schiffs-Kapitain, der nach dem §. 5. dieser Verordnung, um Quarantaine zu halten, in einem dieser Häfen ankommt, seine Ankunft unverzüglich diesem von Uns angestellten Konsul anzeigen lassen, auch demnächst, sobald ihm vergönnet ist, den Kontumaz-Aufenthalt zu verlassen, sich persönlich bey demselben sistiren, ihm ein von der Quarantaine-Direktion zu attestirendes vollständiges Verzeichniß seiner Ladung behändigen, und den Zeitpunkt, wenn er wieder abzusegeln denkt, bekannt machen, damit dies von dem Konsul in Zeiten, und ehe das Schiff hier anlangt, anhero einberichtet werden könne. Demnächst hat er auch die Bescheinigung, welche er von der Quarantaine-Direktion des Ortes über die von ihm gehörig gehaltene Quarantaine, und geschehene Löschung und Reinigung seiner ganzen Ladung erhält, vor seiner Abreise dem gedachten Konsul zu produziren, und von demselben unterschreiben und besiegeln zu lassen, widrigenfalls solche nicht unbedingt als gültig angenommen werden kann.

Unserer Kammer wird hiedurch aufgegeben, bey der Untersuchung der an sie einzusendenden Schiffspapiere darauf, ob selbige die hier vorgeschriebene Form haben, genau zu achten, und darauf bey ihren weitern Verfügungen, insbesondere in Ansehung der von einem solchen Schiffe

Schiffe auf der Weser oder Jahde zu haltenden Quarantaine, sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Wegen der Direktion der Kammer.

Die Direktion aller an den Küsten und Grenzen des Herzogthums Oldenburg und auf den Strömen Weser und Jahde angeordneten, und noch weiter anzuordnenden, Sicherheits- und Quarantaine-Anstalten verbleibt nach wie vor Unserer Oldenburgischen Kammer, welche daher alle darauf sich beziehende nähere Anordnungen zu erlassen, und zur Ausführung zu bringen, und über alle vorkommende besondere Fälle zu entscheiden hat.

§. 25. Wegen der Geschäfte der Beamten und übrigen Officialen, insbesondere des Quarantaine-Kommissärs zu Eckwarden.

Unter Direktion Unserer Kammer haben die Beamten, deren Distrikte an die Küste und Ströme grenzen, und insbesondere zunächst die Beamten zu Tossens, Burhave und Ellwürden, und der Amtsverwalter des Landes Wührden, imgleichen der Oberlootse und Lootsen-Kommandeur, dasjenige zu besorgen und wahrzunehmen, was zur gehörigen Ausführung der angeordneten Sicherheitsmaßregeln, zur Bewachung des Strandes durch die Lootsen und die dazu in Fedderwarden und Blexen besonders angestellten Aufseher und Strandwächter, die Polizeydragoner, und in vorkommenden Fällen, die ungesäumt aufzubietenden Landleute, auch zur vorschriftmäßigen Behandlung der etwan strandenden Schiffe, der antreibenden oder in Böten ankommenden verunglückten Seeleute und der Strandgüter gehört.

§. 26. Fortsetzung.

Den Beamten zu Tossens und Burhave liegt insbesondere ob, die im obigen (§. 16. folg.) angeordnete Quarantaine-

taine-Untersuchung bey den einkommenden Schiffen, so oft solche nach dieser Verordnung und nach den besondern Verfügungen Unserer Kammer erforderlich ist, in Person, und den Umständen nach mit Zuziehung des dazu verordneten Arztes, vorzunehmen, darüber an Unsere Kammer zu berichten, und deren darauf ertheilte Vorschriften zur Ausführung zu bringen. Sollte in irgend einem besondern Fall die Untersuchung eines nach der Weser gehenden Schiffes bey Fedderwarden nicht füglich geschehen können, und demselben deswegen verstattet werden, bis Blexen hinauf zu gehn; so wird dasselbe zuerst von dem zu Blexen angestellten Aufseher visitirt, und dem Schiffer die vorläufige Anweisung ertheilt werden, welche derselbe alsdann zu befolgen hat, bis der zu Ellwürden wohnende Beamte benachrichtigt ist, und die förmliche Untersuchung vorgenommen hat.

Da indeß bey dem lebhaften Verkehr auf der Jahde im gegenwärtigen Jahre dem Beamten zu Tossens nicht möglich seyn würde, die Quarantaine-Untersuchung bey den einkommenden Schiffen allemal ohne Aufschub vorzunehmen; so wollen Wir, zur Beförderung der Schiffahrt und Handlung, für das gegenwärtige Jahr einen eigenen Quarantaine-Kommissair an der Jahde anstellen, der in Eckwarden oder in der Nähe der Küste seine Wohnung nehmen, und in Ansehung aller auf die Sicherheits- und Quarantaine-Anstalten und auf dem Jahdestrohm sich beziehenden Gegenstände, nach der von Unserer Kammer ihm zu ertheilenden Instruktion, dasjenige was sonst dem Beamten zu Tossens obliegen würde, besorgen soll.

§. 27. Wege des Patrouilleschiffes auf der Jahde.

Zum Gebrauch dieses Officialen soll im gegenwärtigen Jahre ein besonderes, mit der Herrschaftlichen Flagge ausgezeichnetes, Patrouille-Schiff auf dem Jahdestrohm ausgelegt werden, dessen der Quarantaine-Kommissair

sich

sich bedienen soll, um bey den Schiffen die ihm obliegenden Untersuchungen anzustellen, Befehle an selbige zu senden, sie in vorkommenden Fällen mit Lebensmitteln zu versehen, auch die unter Quarantaine gestellten Schiffe beobachten zu lassen. Ein jeder Schiffs-Kapitain und Schiffer ist bey angemessener Strafe schuldig, dieses Patrouille-Schiff zu respektiren, demselben bey seinen Dienstleistungen auf keine Weise hinderlich zu werden, und diejenigen Vorschriften, die der Quarantaine-Kommissair durch selbiges ihm ertheilen läßt, gebührend zu befolgen.

§. 28. Wegen der Lootsen.

Den Mitgliedern der unter Unserer Landesherrlichen Oktroy bestehenden Lootsengesellschaften zu Fedderwarden und Burhave, zu Blexen, und zu Braake und Klippkanne liegt ob, nach Anleitung der von Unserer Kammer ihnen ertheilten nähern Vorschriften, zur Vollziehung dieser Anordnungen mitzuwirken. Es haben daher nicht nur der Oberlootse und der Lootsen Kommandeur, oder derjenige, der in Abwesenheit des letztern auf dem Lootsen-Kutter das Kommando führt, imgleichen der Schiffer auf dem Zwischenfahrer, dasjenige pünktlich zu beobachten, was ihnen deshalb von Unserer Kammer aufgegeben wird: sondern es ist auch ein jeder Lootse, der an Bord eines einkommenden Schiffes gesetzt wird, auf seinen Lootseneyd und bey angemessener Strafe verpflichtet, den Kapitain und die Mannschaft des Schiffes mit dem Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen, und nicht nur selbst die darin enthaltenen, so wie auch die von dem Befehlshaber des Wachtschiffes, dem Quarantaine-Kommissair und den übrigen Officialen zu ertheilenden Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, sondern er ist auch als ein obrigkeitlich bestellter Aufseher zu betrachten, mithin berechtigt und schuldig, darauf, daß solche von dem Kapitain und der Mannschaft des Schiffes gehörig befolgt werden, zu halten,

ten, jede Uebertretung möglichst zu hindern, und wenn ihm dies nicht möglich gewesen wäre, solche baldthunlichst den Vorgesetzten anzuzeigen.

Ein Lootse, der sich an Bord eines Schiffes befindet, das nach Beschaffenheit der Umstände abgewiesen, oder auf längere oder kürzere Zeit unter Quarantaine gestellt wird, darf solches schlechterdings und bey schwerster Strafe nicht verlassen, ehe er von dem Official, dem die Aufsicht über die Quarantaine-Anstalt anvertrauet ist, dazu die Erlaubniß schriftlich erhalten hat. Ein gleiches gilt von mehrern Lootsen, die in besondern Fällen, nach dem §. 12. und 19. Unserer Lootsenordnung vom 15. Aguſt 1803, an ein solches Schiff gesetzt seyn möchten. Jeder Lootse erhält in diesem Fall, anstatt des im §. 21. und 29. der angezogenen Lootsenordnung bestimmten Liegegeldes, außer dem ordnungsmäßigen Lootsenlohn, für jeden Tag, welchen er solchergestalt an Bord zu bleiben gezwungen ist, Einen Reichsthaler in Golde Liegegeld, und muß von dem Kapitain unentgeldlich beköstigt werden. Wenn indeß in dem Fall, dessen der §. 20. der angezogenen Lootsenordnung gedenkt, mehr Lootsen, als der Kapitain verlangte, oder zur Führung des Schiffes nothwendig waren, an Bord desselben haben aufgenommen werden müssen; so müssen zwar auch diese auf selbigem bleiben, bis ihnen von dem beykommenden Official schriftlich die Erlaubniß, von Bord zu gehn, ertheilt ist, sie erhalten aber alsdann obiges Liegegeld nicht, sondern es bleibt Unserer Kammer vorbehalten, nach der Billigkeit zu bestimmen, ob und welche Vergütung ihnen bestanden werden soll.

§. 29. Wegen der Kosten der Sicherheits-Anstalten.

Obgleich Wir den ansehnlichen Aufwand, den die Auslegung der bewaffneten Wachtschiffe und die übrigen angeordneten Sicherheitsanstalten, die den Unterthanen obliegende Bewachung der Küste ausgenommen, erfordern,

aus

aus Unserer Kasse bestreiten lassen wollen, ohne deshalb von den die Weser und Jahde befahrenden Schiffen eine Abgabe erheben zu lassen; so sind doch die einkommenden Schiffs-Kapitains und Schiffer zur Erstattung der Unkosten und Gebühren der Officialen verbunden, die durch die nöthige Quarantaine-Untersuchung ihrer Schiffe, die desfälligen Berichts-Erstattungen und übrigen Arbeiten der dazu beauftragten Herrschaftlichen Bedienten, die etwan erforderliche Bewachung ihrer Schiffe, und sonst in Ansehung derselben insbesondere, verursacht werden. Die Berechnung dieser Kosten soll in jedem einzelnen Fall von Unserer Kammer revidirt, und so weit nöthig moderirt, dann aber so, wie sie von derselben bestimmt ist, von dem Schiffs-Kapitain oder dessen Korrespondenten vor der Abreise des Schiffs berichtigt, widrigenfalls aber, bis diese Berichtigung erfolgt, das Schiff, es sey beladen oder nicht, mit Arrest belegt werden.

§. 30. Wegen der Korrespondenz der Officialen unter einander und mit den benachbarten auswärtigen Behörden.

So wie Unsere Kammer mit den Obrigkeiten der benachbarten Länder eine beständige Korrespondenz über alles, was auf diese wichtige Angelegenheit Bezug hat, ferner unterhalten wird; so sind auch die Beamten zu Tossens, Burhave und Ellwürden, und der Quarantaine-Kommissair zu Eckwarden, nach wie vor, verpflichtet, in allen erheblichen Fällen sich auf die von Unserer Kammer vorgeschriebene Weise wechselseitig zu benachrichtigen, wie denn auch besonders, wenn auf der Weser oder Jahde ein Schiff ganz abgewiesen, oder unter Quarantaine gestellt wird, der Beamte zu Tossens, oder der Quarantaine-Kommissair zu Eckwarden, dem jenseitigen Jeverschen Beamten, und den Aemtern zu Schwey, Varel und Bockhorn, der Beamte zu Ellwürden aber dem Amtsverwalter zu Deedesdorf im Lande Würden, und letzterer den nächsten aus-

auswärtigen Behörden am rechten Ufer der Weser, diese Nachricht auf das schleunigste mitzutheilen haben; welches auch im umgekehrten Fall, wenn von den benachbarten auswärtigen Behörden ähnliche Nachrichten eingehen, gleichmäßig zu besorgen ist.

§. 31. Wegen der zu Lande ankommenden Reisenden und Güter.

Da auch unter gewissen Umständen die Gefahr einer Verbreitung der ansteckenden Krankheiten durch Reisende und Güter, die zu Lande nach hiesigen Gegenden kommen, entstehen kann; so sind deshalb nach dem jedesmaligen Erfordernisse der Umstände von Unserer Kammer die nöthigen Anordnungen zu erlassen; wie es denn für jetzt bey demjenigen, was von derselben unterm 22. v. M. in Ansehung der Einfuhr gebrauchter Kleidungsstücke und Betten, und der unverarbeiteten Wolle, aus der Batavischen Republik, angeordnet ist, bis weiter sein ungeändertes Verbleiben behält.

Wonach sich Jeder, den es angeht, unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 12ten März 1805.

(L. S. D.) Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

Fr. U. D. Lentz.

LXXXVI.

LXXXVI.

Churhessische Polizey-Verfügung im Betreff des gelben Fiebers.

Da nach öffentlichen und allgemein bekannten Nachrichten in Spanien, Italien und Amerika das gelbe Fieber ausgebrochen ist, diese äußerst gefährliche Krankheit aber durch Einfuhr der Wolle, Baumwolle, ungegerbter Häute, Pelzwerke und Seide, auch mit andern der Ansteckung zwar an sich nicht empfänglichen Waaren durch die Emballage, und nicht weniger durch Briefe, welche aus solchen Gegenden kommen, verbreitet werden kann; so finden wir Uns, um aller möglichen Mittheilung dieser Seuche und den damit verbundenen unglücklichen Folgen vorzubeugen, bewogen, gnädigst zu verordnen, daß

§. 1. in dieser Absicht vor der Hand das Einbringen der auswärtigen Wolle, Baumwolle, ungegerbten Häute, des Pelzwerks und der Seide in Unsere Lande, in so fern diese Waaren nicht, als in Deutschland selbst producirt, bescheinigt werden können, gänzlich verboten seyn, sodann aber

§. 2. den Kaufleuten, welche Handel nach Spanien, Italien und Amerika treiben, solcher nicht nur bey schwerer Strafe bis zu weiterer Verordnung durchaus untersagt seyn, sondern auch alle andere Partikuliers jeder Bestellung in diese Gegenden sich enthalten, und keinerley Bedürfnisse von daher annehmen sollen.

§. 3. Befehlen Wir sämmtlichen Postbedienten auf den Grenzen Unsrer Staaten, daß sie alle von jenen Routen kommende Briefe mit möglichster Vorsicht erbrechen, mit Salpeterdampf räuchern und in Essig eintauchen lassen. Auch soll.

§. 4. allen Reisenden, die von jenen Routen kommen, in so fern sie nicht mit gültigen neuen Gesundheits-

pässen versehen sind, der Eintritt in Unsre Lande nicht verstattet, sondern dieselben auf der Grenze sofort zurückgewiesen werden.

Wornach also Jedermann, den es angeht, sich unterthänigst zu achten hat, und besonders alle Beamte auf die strächliche Beobachtung dieser Verordnung mit dem erforderlichen Nachdruck zu halten haben.

Urkundlich Unsrer höchsteigenhändigen Namensunterschrift und beygedrucktem geheimen Insiegels.

Cassel, den 29. December 1804.

Wilhelm, Churfürst. (L. S.)

Vt. Baumbach.

LXXXVII.

Herzoglich Sachsen-Hildburghausische Verordnung in Betreff des gelben Fiebers.

Unsern ꝛc.

Es hat der löbl. fränk. Kreis-Konvent unter den 30 Nov. dieses Jahrs eine Verordnung abfassen und bekannt machen lassen, in welcher Vorsichtsmaßregeln gegen die ansteckende, unter dem Namen des gelben Fiebers bekannte Seuche, welche in Spanien und Italien bisher grassiret hat, vorgeschrieben worden sind. Ob nun gleich bey der eingetretenen und anhaltenden kalten Witterung zu hoffen, daß diese Seuche in gedachten Ländern und den damit angesteckten Orten nachlassen wird, die öffentlichen Nachrichten auch solches melden; so will doch erforderlich seyn, gegen dieses Uebel für die Zukunft die Beobachtung einiger thunlicher und erforderlicher Maßregeln zu verordnen und bekannt zu machen. Es haben daher der Durch-

lauch-

lauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen ꝛc. Unser gnädigst regierender Fürst und Herr, Uns gnädigst befohlen, durch gegenwärtiges zu verordnen und anzubefehlen I. daß keine andere Baumwolle, als welche über Triest, Venedig und Wien kommt, und mit den von den Quarantaine-Magistraten und Obrigkeiten ausgestellten legalen Gesundheits Pässen, Balle für Balle, einzeln gezeichnet, versehen ist, der Eingang in das hiesige Fürstl. Land verstattet; dagegen II. die Einfuhr aller Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, die in Spanien, Italien, den französischen westindischen Inseln, oder dem südlichen Amerika erzeugt sind, oder von daher kommen, und alle Fabrikate aus diesen Stoffen, die aus jenen Gegenden versendet, oder dort verarbeitet worden sind, sie mögen von Süden oder Norden herkommen, verboten seyn; III. fremde Handelsjuden und Medizin-Verkäufer nicht geduldet, sondern zurückgewiesen; IV. ein Handel mit alten Kleidungsstücken nicht geduldet, und von Juden oder andern, weder ein- noch ausgeführet werden sollen. Wir machen solches Euch bekannt, und begehren anstatt und im Namen Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchlaucht, Ihr wollet Eurer Bürgerschaft solches zu ihrer Nachachtung bekannt machen, Eures Orts Euch hiernach achten, und gute Aufsicht halten, daß dem ergangenen Ge- und Verbot nachgelebet werde. Daran ꝛc. Hildburghausen den 8. Januar 1805.

Herzogl. H. zur Regierung anhero verordnete Präsident, Kanzler und Räthe.

J. S. Koppenfels.

LXXXVIII.

Churfächsische Verordnung in Betreff des gelben Fiebers.

V. G. G. Friederich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreuen Unterthanen, sogleich, bey den eingegangenen Nachrichten, daß die unter dem Namen des gelben Fiebers, bekannte, gefährliche epidemische Krankheit, in dem südlichen Theile von Spanien, und nachher auch in Italien, zu Livorno, ausgebrochen sey, die Beamten und Obrigkeiten an der Grenze, und wo es sonst nöthig gewesen, zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf alle aus jenen Gegenden in hiesige Lande kommende Personen und Waaren, damit ihnen, ohne sichere Gesundheitspässe, und Certifikate, der Eingang nicht gestattet, auch übrigens, zu Abwendung der Gefahr, die erforderlichen Veranstaltungen getroffen werden, gemessenst angewiesen. Insonderheit ist an die Obrigkeiten der beyden Meßstädte, Leipzig und Naumburg, imgleichen an alle Obrigkeiten derjenigen Orte, von welchen ein Handel nach Spanien und Italien getrieben wird, wegen Beobachtung gehöriger Vigilanz, ebenfalls die nöthige Verfügung ergangen, wie denn auch von Seiten Unsers Oberpostamts zu Leipzig, sämmtliche Postämter zu strenger Wachsamkeit auf die aus Spanien und Italien in hiesige Lande kommende Personen, Briefe und Sachen, und zu zweckmäßigen Vorkehrungen dießfalls angewiesen worden sind.

Ob nun schon bey diesen, zu Abwendung solcher höchst gefährlichen Krankheit, bereits ergangenen, und verschiedentlich eingeschärften Anordnungen, und in Betracht der von den Gouvernements und Regierungen der, Spanien und Italien näher, und den Unsrigen vorliegenden Lande, deshalb genommenen zweckmäßigen Maßregeln einige

nige Gefahr für Unsere Unterthanen zur Zeit nicht zu befürchten seyn möchte; so finden Wir dennoch für rathsam und nöthig, vorerwähnte, in Unsern Landen bereits getroffene Verfügungen, zu deren strengster, sorgfältigster und gewissenhaftester Befolgung allgemein bekannt zu machen, und selbige in einigen Punkten noch näher zu bestimmen und zu erläutern.

1) Alle aus Italien und Spanien kommende Personen, sie mögen zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen reisen, besonders aber die aus jenen Ländern kommenden Kauf- und Handelsleute, haben sich bey dem Eintritt in die hiesigen Lande durch gehörige Pässe und Zeugnisse zu legitimiren, daß an dem Orte, von dem sie kommen, vollkommene Gesundheit zur Zeit ihres Aufenthalts, und ihrer Abreise statt gefunden habe, und daß sie keine andere, als von diesen, oder andern gefunden Orten kommende Effekten bey sich führen, oder daß sie bereits an einem andern Orte außerhalb Italien und Spanien mit ihren bey sich habenden Sachen die gehörige Quarantaine gehalten haben. In Ermangelung solcher Legitimation, darf ihnen die Fortreise in hiesige Lande nicht gestattet werden. Es ist aber die dießfalsige Legitimation sogleich bey dem Eintritt in hiesige Lande, bey den ersten Grenzeinnahmen, welche die Produzirten Pässe, wenn solche richtig befunden worden, zu visiren haben, und deshalb noch mit gemessenster Anweisung versehen werden, zu bewirken, und werden noch insonderheit die Obrigkeiten in den ersten Grenzstädten zur erforderlichen Wachsamkeit, und ausdrücklich dahin angewiesen, sich von allen in hiesige Lande kommenden Reisenden ihre Gesundheits-Pässe vorzeigen, und die obengedachten, aus Italien und Spanien kommenden Personen, ohne die vorgeschriebene, sowohl wegen ihrer Person, als wegen ihrer bey sich führenden Effekten beyzubringende Legitimation, nicht weiter reisen zu lassen, sondern selbige in diesem Falle sofort zurück-

rückzuweisen, dahingegen, wenn der Paß richtig befunden worden, solchen gleichfalls zu visiren. Zu diesem Behuf haben die Obrigkeiten in den Grenzstädten die zweckmäßigste Vorkehrung zu treffen, damit kein Fremder, ohne sich gehörig legitimirt zu haben, durchpassiren kann.

2) Vorzüglich wird denen in den Grenzorten befindlichen Posthaltern, Fuhrleuten, Gastwirthen u. s. w. bey 50 Thlr. und, nach Befinden empfindlicher Leibesstrafe, auf das nachdrücklichste anbefohlen, keinen der ad 1. gedachten Fremden, ohne die vorgeschriebene Legitimation, weiter zu befördern, und resp. aufzunehmen, sondern bey Wahrnehmung eines Mangels in der Legitimation, oder eines sonst hervorgehenden Zweifels, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

3) Die an der Grenze hiesiger Lande bereits vorgenommene Untersuchung der Legitimation und Visitation schließt die Befugnisse und Obliegenheiten der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in Städten, nicht aus, die Legitimation noch einmal abzufordern, und genau einzusehen, vielmehr werden diese bey ihren schuldigen Pflichten aufgefordert, wegen der größern Gefahr, die sie, und durch sie, die umliegenden Ortschaften zu besorgen haben, eine strenge Aufmerksamkeit und Wachsamkeit sich hierbey zur Pflicht zu machen.

4) Die Einfuhre aller schnell giftfangenden Waaren, als Schaafwolle, Baumwolle, Kameelhaar, Flachs Hanf, rohe Seide, leinene und wollene Zeuge, Garn, Schnüre, Matten, Lichte, Taback in Rollen und Fässern, Kochenille, lebendige langharige und wollige Thiere, Federvieh, gemünztes Geld, Häute Pelzwerk, ungegerbte Leder, Felle, Papier, Federn und dergleichen Effekten, auch der resp. aus diesen Materialien gefertigten Fabrikate, desgleichen derjenigen Waaren, so in Emballagen von diesen Stoffen verpackt sind, ist, wenn sie von der Küste des südlichen Spaniens, mit Einschluß von Cadix und Gibraltar, so

wie

wie aus den ehemaligen Toskana kommen, daferne nicht bey Unserer Landesregierung, oder resp. den übrigen Regierungen um Erlaubniß hierzu ausdrücklich nachgesucht, und solche, bewandten Umständen nach, unter Bestimmung dießfalsiger ausreichender Sicherheits-Maßregeln, ertheilet worden, bis auf weitere Anordnung schlechterdings verboten, wenn sie auch Quarantaine gehalten haben. Sollten gleichwohl dergleichen Waaren und Fabrikate, an einen oder den andern Ort Unserer Lande bereits eingebracht worden seyn; so sind sie auf des Eigenthümers oder dessen, an den sie gesendet worden, Kosten, sofort an einen ganz abgelegenen Ort zu bringen, und also, daß Niemand zu selbigen kommen kann, zu verwahren, und ist sodann, wegen deren Vernichtung, oder fernern Gebahrung mit denselben, von der Landesregierung, oder resp. den übrigen Regierungen des förderſamsten Entscheidung einzuholen.

5) Gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten und dergleichen Effekten, welche aus den sub 4 benannten Gegenden, so wie überhaupt aus Spanien und Italien kommen, dürfen ebenfalls in die hiesigen Lande nicht eingebracht werden. Werden sie dennoch eingebracht; so sind sie, ohne weitere Anfrage, an einem abgelegenen Orte in freyer Luft durch Feuer zu zerstören.

6) Alle Waaren, die nicht zu der Klasse der schnell giftfangenden gehören, als Zucker, Kaffee, Weine, Oele, Früchte, und andere Material-Artikel, auch alle sonstige in Ballen und Kisten versendete Sachen, von Metall, Holz u. s. w. welche aus den sub 4. benannten Gegenden kommen dürfen nicht anders eingebracht werden, als wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie vollständige Quarantaine gehalten haben.

Die dießfalls ausgestellten legalen Gesundheits-Attestate müssen aber also eingerichtet seyn, daß Ballen für Ballen und Faß für Faß einzeln darinn verzeichnet ist.

7)

7) Von allen und jeden Waaren, welche zwar nicht aus den sub Nro. 4. bemerkten, jedoch aus andern Gegenden von Spanien und Italien kommen, müssen, es mögen solche Waaren zu den schnell giftfangenden gehören oder nicht, wenigstens von der Obrigkeit des Orts, oder einer andern competenten Behörde, von da sie abgegangen sind, glaubwürdige Certifikate beygebracht werden, daß sie von gesunden Orten versendet worden sind.

8) Die sub 6 und 7 genannten Waaren, welche dennoch dem Verbote zuwider eingebracht worden, sind auf Kosten des Eigenthümers, oder dessen, an den sie gesendet worden, sofort wieder zurück nach einer Kontumaz-Anstalt zu verweisen.

9) Die Legitimation wegen der aus Italien und Spanien kommenden Waaren und Sachen, ist ebenfalls, wie ad 1. in Ansehung der Personen vorgeschrieben, zuförderst bey den Grenz-Einnahmen, und sodann bey den Obrigkeiten in den ersten Grenz-Städten zu bewirken, und es ist von diesen Behörden hauptsächlich auf die genaueste und strengste Befolgung der dießfalls ertheilten Vorschriften zu halten.

10) Hiernächst sollen aber auch die betreffenden Behörden, und insonderheit alle diejenigen, welche, wegen Beobachtung des Accis-Interesse, und Erhebung anderer Abgaben, mit den ankommenden Waaren und Sachen zu thun haben, bey Vermeidung der Suspension, und, nach Befinden, gänzlicher Remotion von ihrem Dienste, solche, wenn sie an den Ort der Bestimmung im Lande angelangt sind, nicht eher verabfolgen lassen, als bis glaubhaft dargethan ist, von woher dieselben gesendet worden. Gehören die Waaren und Sachen zu der Klasse der ad 6 und 7 ermeldeten, und kann die dießfalsige Legitimation nicht in der vorgeschriebenen Maße beygebracht werden; so haben benannte Behörden solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Vorzüglich aber ist diese Anzeige unaufhältlich mit

den

den ad 4 und 5 beschriebenen Waaren und Effecten zu bewirken.

11) Alle diejenigen, welche Waaren und Sachen aus Orten und Gegenden des südlichen Spaniens, mit Einschluß von Cadix und Gibraltar, und dem ehemaligen Toskana, schon vor Erlassung dieses Generalis, verschrieben haben, und solche erwarten, sind schuldig, mit genauer Bestimmung, wenn, und wo solche zuerst in hiesigen Landen eintreffen dürften, davon, so wie von dem wirklichen Eingange derselben, insoferne er auch unter obigen Bedingungen erlaubt seyn sollte, bey Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, ihrer Obrigkeit Anzeige zu thun, damit von selbiger, und nach Befinden das dießfalls Nöthige angeordnet werden kann.

12) Diejenigen, welche aber aus den, im 11ten §pho benannten Gegenden und Orten, Waaren und Sachen, deren Eingang nach dem 6sten §pho, in der daselbst vorgeschriebenen Maße verstattet ist, auch nach Erlassung dieses Generalis kommen lassen wollen, haben solches zuförderst, ebenfalls bey Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe bey der Obrigkeit anzuzeigen, und die Erlaubniß hierzu auszuwirken, nicht minder, wenn sie solche Erlaubniß erlanget, den wirklichen Eingang bemerkter Waaren und Sachen noch besonders anzugeben.

13) Sämmtliche Kaufleute, welche in auswärtigen Handelsverbindungen stehen, und von Italien und Spanien unmittelbar Waaren beziehen, haben diese Vorsichtsmaßregeln ihren dortigen Korrespondenten, um sich darnach gebührend zu achten, des förderſamsten bekannt zu machen.

14) Den Fuhrleuten, welche in das Ausland fahren, um Waaren und Güter herbey zu fahren, ist zu eröffnen und einzuschärfen, daß sie bey 50 Thaler, und nach Befinden, empfindlicher Leibesstrafe, keine andere Waaren und

Gü-

Güter laden, als welche nach obigen Vorschriften einzuführen erlaubt sind.

Wornach sich Unsere Vasallen, Beamte, und andere Gerichtsobrigkeiten, auch gesammte Unterthanen Unserer Lande gehorsamst zu achten haben. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 15ten Januar 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Carl Christian Loeser, S.

LXXXIX.

Churfürstlich Erzkanzlerische Verordnung in Betreff des gelben Fiebers.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Die Lage des Fürstenthums Aschaffenburg, dessen Entfernung von jenen Gegenden, wo das gelbe Fieber durch seine Verheerungen, allgemeine Trauer, Schrecken und Furcht verbreitet hat, die klugen Maßregeln mehrerer vorliegenden Staaten, lassen zwar der Sorge vor ähnlichen Unfällen keinen solchen Raum, daß das Publikum Ursache hätte, sich in einem hohen Grade hierüber zu beunruhigen, schließen aber doch die Pflicht nicht aus, auf die schlimmsten Fälle zu denken, und in dem Geiste mehrerer in Unserer Nähe erschienenen Verordnungen auf den gemeinschaftlichen Zweck, Verhütung des Uebels durch Ansteckung, zusammen zu wirken. Selbst andere Krankheiten verrathen Spuren und Anlagen zu Epidemien, dieselben mögen nun in der Luft oder in jenen andern Ursachen liegen, welche, ihrem wahren Ursprunge nach, größtentheils unbekannt bleiben.

§. 1.

§. 1. Die Einfuhr aller Waaren und Effekten, die aus Cadix, Gibraltar und aus dem ganzen südlichen Spanien seit dem 1ten Juli — aus Livorno und der Lombardie seit dem 15ten September des 1804. Jahres kommen, wird ohne Ausnahme und ohne allen Unterschied, ob sie für das Fürstenthum bestimmt sind, oder blos durchpassiren — ob sie Kontumaz gehalten haben oder nicht, auf das strengste verboten.

§. 2. Eben so streng wird verboten, das Einbringen aller aus der Nachbarschaft der angesteckten oder bedrohten oder sonst auswärtigen Gegenden herkommenden und schnell giftfangenden Sachen, als: Wolle, Baumwolle, ungegerbte Häute, Federn, Pflaumen, Bettgräthe, Flachs, Hanf, Leinwand, Papier, Kleidungsstücke, Wäsche, Bast, alle Arten von Pelzwaaren und Thierhaaren, Seide und aller, aus genannten Produkten fabrizirten Waaren, von welchen nicht durch beglaubigte Gesundheitsscheine dargethan werden kann, daß sie weder mittelbar noch unmittelbar von den angesteckten Gegenden und deren Nachbarschaft herkommen, oder daß sie schon vorher, ehe die Ansteckung in einem Lande ausgebrochen, aus demselben versendet worden, mithin bisher an unverdächtigen, dritten Orten gelegen, auch kein angesteckes Land passirt haben.

§. 3. Die nicht zu der Klasse der schnell giftfangenden Waaren gehörenden Artikel, als: Zucker, Kaffee, Farb-Materialien, Gewürzkörner, Wein, Früchte, Oel, welche aus den von der Epidemie verschonten Theilen Italiens, Spaniens, oder den westindischen Inseln kommen, können eingebracht werden, wenn sie sowohl mit vollkommenen glaubhaften Gesundheitsscheinen versehen sind, als auch Kontumaz gehalten haben.

§. 4. Zur Gültigkeit der Sanitätspässe für die aus Italien und Spanien zur Einführung geeigneten Waaren wird erfodert:

a) Daß darin jedes einzelne Stück benennt und genau angegeben werde, woher es komme; und wie dasselbe in der attestirenden Nation behandelt worden;

b) Daß sie ausgestellt seyen, von Salzburgischen, Bayerischen, Vorderösterreichischen und Schweizerischen Behörden, die von einer entfernten Gegend Lautenden aber, von einer jener Stellen fidimirt seyn müssen.

§. 5. Zur Verhütung aller Unterschleife wird den Fuhrleuten alles Oeffnen und Abladen der mit Kaufmansgut in das Fürstenthum kommenden Wägen vor den Wirthshäusern oder Privathäusern untersagt, welches vielmehr unter gehöriger Aufsicht an den von jeder Ortsobrigkeit zu bestimmenden Orten geschehen soll.

§. 6. Sollten bey Handelsleuten oder andern Partikuliers Waaren und Effekten aus angesteckten Gegenden vorräthig liegen; so werden die Eigenthümer oder Inhaber aufgefodert, alsbald der Polizey hievon die Anzeige zu machen, damit jeder Schaden verhütet werde.

§. 7. Keinem fremden Reisenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Pässe ausweisen kann, daß er seit dem Ausbruche des gelben Fiebers weder in den angesteckten Gegenden, noch in deren Nachbarschaft sich aufgehalten habe, auch daß er unter seinem Gepäcke nichts Verdächtiges bey sich führe, ist der Eintritt in das Fürstenthum gestattet. Das Nämliche gilt auch in Ansehung der Kaufleute und Krämer und ihrer Waaren auf Jahrmärkten.

§. 8. Vaganten, auswärtige Bettler, alle Betteljuden, besonders diejenigen, welche mit alten Kleidern, altem Bettgewand und Pelzwaaren handeln, herumziehende Quacksalber, imgleichen die mit fremden Thieren herumziehenden Personen, sind schlechterdings zurückzuweisen, und, wenn sie sich außer den Heer- und Landstraßen

auf

auf Nebenwegen betreten lassen, und Verdacht gegen sich erwecken, nach der schon bestehenden höchsten Sicherheitsverordnung als Vagabunden zu behandeln.

§. 9. Reisende zu Pferd und in Wägen, wie auch Fuhren mit Waaren, dürfen sich von der öffentlichen Kommerzial oder den im Fürstenthume Aschaffenburg bestimmten Routen nicht entfernen; die zu Wasser kommenden Fremden und Waaren aber können nur auf den ordentlichen Ueberfahrten den Mayn passiren.

§. 10. Alle aus den angesteckten Ländern und deren Nachbarschaft kommende Briefschaften, Journale, Zeitungen und verschlossene Packets sind auf den Postämtern, wenn es nicht bereits auswärts geschehen wäre, zu durchstechen, mit salpetersauren Dämpfen zu durchräuchern, und in Essig zu tauchen, ehe sie abgegeben oder weiter expedirt werden.

§. 11. Handelsleuten und andern Personen wird alles Verkehr mit den angesteckten Gegenden und deren Nachbarschaft bis auf weitere Verordnung untersagt.

§. 12. Die bereits in den vorliegenden Staaten oder sonst vorgenommenen Visitationen und geprüften Legitimationen schließen die Befugniß der Obrigkeit, besonders in geschlossenen Orten, nicht aus, sich auf ähnliche Arten außer Zweifel zu setzen, ob Gefahren der Ansteckung unterlaufen.

§. 13. Schwere Strafen und Verantwortungen sollen diejenigen treffen, welche aus Nachlässigkeit oder Eigennutz sich die pünktliche Befolgung dieser Verordnung nicht angelegen seyn lassen. Vorzüglich haben die Polizey, sodann Thorwärter, Tag- und Nachtwachen darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß keine Fremden oder Inländer, welche lange abwesend waren, und in ihr Vaterland aus angesteckten Gegenden zurückkehren, sich unbeobachtet ein- oder durchschleichen.

Alle

Alle schon über die Reinlichkeit der Straßen, der Reule, der Häuser ohne Abtritte, über das Vergraben des gefallenen Viehes auf den Wasenplätzen bestehenden Verordnungen werden in Erinnerung gebracht, und man kann auf alle Fälle nicht genug empfehlen, die Luft rein zu halten. Aschaffenburg den 17ten May 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XC.

Königl. Preußische Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Verbreitung venerischer Uebel.

d. d. Berlin, den 2ten Februar 1792. *)

Es ist in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädchen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen sie, in vortheilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Bordells gebracht, und wider ihren anfänglichen Vorsatz zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortgefahren, und hierdurch die weitere Ansteckungen außerordentlich vermehrt und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung

*) Vergl. Handbuch des teutsch. Polizeyrechts II. 200 f.

lung des venerischen Uebels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirthschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hierdurch gegeben und festgesetzt:

1) Darf niemand ein Bordell anlegen, und für Lohn Hurerey treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bey dem Polizey-Direktorio gemeldet und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit Ein- bis Zweyjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2) Jeder Bordellwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizey-Direktorio gestellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizey-Direktorium ihm die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigen, bey der Polizey registriret werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt 8 Groschen an Gebühren zu erlegen sind. Die schon vorhandenen Bordellwirthe aber, welchen das Polizey-Direktorium fernerhin die Duldung zugestehen wird, müssen auf desselben Befehl, auch die jetzt schon bey sich habenden Lohnhuren anzeigen, dieselben auf Erfordern zu solcher Genehmigung gestellen, und es müssen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vorgedachte Art schriftlich verfasset werden. Wenn ein solcher Wirth dieses unterläßt, und er überführt wird, eine Weibsperson ohne Meldung zum feilen Gebrauch 48 Stunden bey sich gehabt zu haben, soll er in 50 Rthlr. Geldstrafe genommen, dafern er aber zum drittenmal dawider handelt, außer der gedachten Geldstrafe, sein Gewerbe ihm nicht weiter gestattet, sondern solches aufgehoben werden.

Auch

Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienstmagd gemiethet, oder was es sonst für Ausflüchte seyn möchten, indem er jede Frauensperson ohne Unterschied, die er bey sich aufnimmt, sofort anzuzeigen gehalten ist, und diese Unterlassung gegen ihn für einen Beweis der Kontravention geachtet werden soll. Bey gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geschehen, wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordell sich zu ihm begiebt.

3) Unmündige Weibspersonen, die nicht schon von Publikation dieser Verordnung in einem Bordell bekanntlich oder erweislich Lohnhurerey getrieben haben, soll ein Bordell überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizey-Direktorio gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher sie dem Polizey-Direktorio zu melden, oder gegen dessen Verbot; so soll er alsdann mit zweyjähriger Vestungsarbeit bestraft werden.

4) Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, beschränkt, oder erschwert werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bey Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizey ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben, und in dieser Absicht das Bordell verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen alle Hinderungen unverzüglichen Beystand zu leisten.

Wenn aber eine solche Weibsperson nur in ein anderes Bordell übergehen will; so kann solches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach drey Monaten geschehen, es wäre denn, daß sie durch ungebührliche harte Begegnung ihres Wirths oder andere,

nach

nach dem Befinden der Polizey erhebliche und gegründete Ursachen dazu veranlaßt würde.

Eine Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerey fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden, und wenn eine solche Person, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerey treibt; so soll sie schon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihre Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieselben zugleich in so strenger Aufsicht halten, daß sie ihre Beschwerden darüber nicht an die gehörige Obrigkeit gelangen lassen können; so soll vom Polizey Direktorio von Zeit zu Zeit ex officio, und ohne Beysein der Hurenwirthe, Erkundigung angestellt werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5) Den Lohnhuren in den Bordells wird ernstlich untersagt, auf der Straße, vor dem Hause und in den Fenstern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müssen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeybedienten wird darauf fleißig acht gegeben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erstemal mit dreytägigem, bey Wiederholungen aber mit achttägigem und längerm Gefängniß halb bey Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu haben, überführt wird, doppelte Strafe leiden.

6) In den Bordells sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Brandtwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern bloß Thee, Kaffee, Chokolade, Bier und dergleichen nicht er-

hitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellet, und daselbst genossen werden.

Für jede Kontravention hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängniß- bey Wiederholungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirthschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth später als längstens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bey sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider handelt, soll zum erstenmal zehen Thaler, und im Wiederholungsfall doppelt so viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdies seine Nahrung aufgehoben werden.

7) Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereyen oder andere Verbrechen vorgefallen; so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; so soll er nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

8) Ist eine unschuldige Weibsperson durch List- oder Gewalt in ein Bordel gebracht worden, so hat sowohl der Wirth, als der, oder diejenigen, die an solchen schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und vier bis zehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueberdies soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige

Ver-

Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperson bey sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizey-Direktorio davon Anzeige gethan, und von demselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9) Gleichergestalt muß ein Bordelwirth bey Einjähriger Zuchthaus- oder Vestungsstrafe niemanden, von welchem Stande er seyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe, und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er denn schlechterdings, nach dem Nr. 2. keine Weibsperson als Dienstmädchen oder unter welchem andern Vorwande es seyn möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorhergängige Meldung bey der Polizey und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10) Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und wenn solche erfolgen, sowohl der ärgern Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen beywohnenden, und der weitern Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchstverderbliche Seuche nicht nur in ihrem Fortgange zu hemmen, sondern auch so viel immer möglich, ganz auszurotten, sind die Bordellwirthe und die von ihnen gehaltenen Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsichtigkeit zu ihrem eignen Vortheile und zur Vermeidung eigenen Unglücks und harter Strafen anzuwenden.

Zu dem Ende sollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bey ihnen vorzunehmen für gut finden wer-

den, solche nicht verheelen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordellwirth, zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der Sachverständigen Behörde abgefaßte gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geschehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sey, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erklärt werden, um darnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bey ihrer Visitation solchen zu eröffnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bey ihnen entstandenen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu setzen.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkmalen, woran sie bey einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

11) Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Beyschlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihren Wirth, als den Wundarzt des Reviers, solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses; so soll sie nach ihrer völligen Heilung, das erstemal mit dreymonatlicher Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfall aber mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschwiegenheit ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben; so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch

Auch soll der Bordellwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bey sich gehattenen Hure auch nicht gewußt hat, weil solche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

12) Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er sie, durch seinen Beyschlaf mit ihr, inficirt habe; so soll derselbe, auf ihr oder des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange als, nach dem Ermessen der Charitebehörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charite bleiben muß; sondern auch mit 50 Thaler Geld- oder dreymonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

13) Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchen Grade hat zunehmen lassen, daß nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gewußt haben könne und müsse; so soll, dafern sie auch nicht zu überführen seyn mögte, jemand würklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern wirklich mitgetheilt hätte.

14) Da bisher die venerische Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die

Bor-

Bordellwirthe die ihnen schwer fallende Kur- und Verpflegungskosten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müssen; so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungskasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten, oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreyet, und für eine lebenswirige, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgende, Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Klasse soll

1) jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat, vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quittung, erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bey dem, nach dem §. 2. mit jeder Lohnhure von der Polizey schriftlich abzufassenden Vertrage auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistenden Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch soll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geschlossenen Kontrakt, ihm zu restituirenden Beyträge längere Zeit, als einen Monat, hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, die Vorschrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die 6 Groschen erlegt sind, so muß der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit 6 Groschen,

schen, und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordell verändert, solches, und wohin sie sich begiebt, sofort dem Polizey-Kommissario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beytrags geschieht an den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats, die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungskasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quittung, abliefern muß, wobey zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Kontrolle der Heilungs-Gelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beytrag einzutreiben.

15) Ueber diese Heilungskasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure, sofort in die Charite, ohne weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten, aufgenommen, gründlich kuriret, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden, daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird, und sie sich der Nr. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unvorzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung

rung in der Kur dieser Kranheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erhalten sollen.

16) In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordells geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen Entfernung von denselben, daß die Polizey sie ohne Schwierigkeit beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Straßen und Gassen nachgegeben werden.

17) Was in den vorstehenden Artikeln den Bordellwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizey-Directorio Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bey gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18) Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich feilhaltende Frauenspersonen müssen sich gleichfalls beym Polizey-Directorio zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so, wie die Lohnhuren in den Bordells, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich sechs Groschen zur Heilungskasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die vorstehendermaßen den Bordellwirthschaften und Lohnhuren in demselben gegeben worden, so wie sie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen sind.

Sie werden daher ernstlich gewarnet, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bey dem Polizey-Directorio nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unabläßig nachgespüret und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten, da sie denn die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordellwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19)

19) Auf die Winkelkupler und Kuplerinnen, die sich damit abgeben, Manns und Frauenspersonen, von welchem Stande sie seyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigilirt werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen, nach Befinden, mit dreymonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

20) Die im Finstern auf den Straßen herumstreichenden Gassen-Huren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf sechs bis zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21) Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden.

22) Von den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldstrafen verwandelt werden, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Kontraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammelt und berechnet werden.

23) In den Fällen des Nr. 3, 7 und 8, so weit dabey mit den Kontraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze konkurrirt, soll das Kriminal-Departement des Stadtgerichts kognosciren, und die Remedia gehen von demselben an die Kriminal-Deputation des Kammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnung kontravenirt wird; so soll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über 6 Monate gehende Zuchthausstrafe festgesetzt ist, das Polizey-Direktorium, in schwereren Straffällen aber gleichfalls das Kriminal-Departement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug

der

der Remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizey-Sachen, an das General-Direktorium gehen.

24) Damit niemand, der von Lohnhurerey, es sey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen könne; so soll einem jeden, und einer jeden derselben, bey ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür 6 Groschen, zum Belohnungsfond für die Denuncianten erlegt werden müssen, zugestellet werden.

Signatum Berlin, den 9ten Februar 1792.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial Befehl.

(L. S.)

Unterschrieben

v. Blumenthal, v. Cramer, Fhr. v. Heinitz, v. Werder, v. Arnim, v. Voß, v. Struensee.

XCI.

Königlich Preußisches Edikt, wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen. nebst Unterricht dieserhalb.

De Dato Berlin, den 15ten November 1775. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, um

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 202 f.

um die öfters mögliche Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, und durch einen sich selbst zugefügten, oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommenen, oder der auf eine oder die andere Art im Wasser verunglückten, wie auch der erfrornen, durch schädliche Dünste erstickten, erdrosselten, oder erhenkten Personen, in alle Weise zu befördern, allergnädigst resolviret haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranstalten.

Wie wir nun des Endes zuvörderst die aus alten Zeiten und Gebräuchen hernährende einer gesunden Vernunft und Religion entgegen laufende lieblose Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nemlich die von einem oder andern dergleichen verunglückten Personen zu leistende Beyhülfe, derselben Ehre einen Nachtheil verursache und zuziehn, hiermit gänzlich abzustellen nöthig finden: Als verordnen und bestellen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß

I. von nun an ein jeder, ohne Ausname des Standes, der solche todt scheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbeyzurufenden Menschen bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort, oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

II. Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der in der

Bey-

Beylage vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort den Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn mögte.

III. Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren, oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bey Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumet wird genaue Acht haben und behörige Obsicht führen und solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

IV. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunkene, erfrorne, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zur weitern Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehen Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von fünf Thaler, aus Unsern resp. Kreis- oder Krieges-Kassen jeder Provinz gegen die jedesmal darüber beyzubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlt werden; wie dann auch

V.

V. Die bey der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten unser Kreis- oder Kriegeskassen erstattet und bezahlt werden sollen. In den Fällen, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibt es in Ansehung der Aufhebungskosten, bey der bisherigen Verfassung.

VI. Behalten Wir uns vor; diejenigen, welche diesem Edikte zuwider handeln, sich in der darin anbefohlnen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachläßigen, mit nachdrücklicher und befundenen Umständen nach mit Leibesstrafe zu belegen, wie dann ausdrücklich hiemit festgesetzt wird, daß von nun an die Rettung der oben erwehntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, Niemanden an seiner Ehre und guten Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe beleget, imgleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungebürnisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelne Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt, oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder

die

die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachläßigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfeleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen, sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte, versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe beleget, dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen soll.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, allen und jeden Unserer Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Kriegs- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Edikt nicht allein für jetzo von den Kanzeln einmal nach der Predigt öffentlich verlesen, sondern auch überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern, an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. Novemb. 1775.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaude.

Bey-

Beylage.

Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte, todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

Die Aerzte sind aus oft wiederholten sichern Erfahrungen überzeugt, daß die meisten im Wasser verunglückte, erhenkte, durch schädliche Dämpfe betäubte, oder vor Kälte erstarrte Personen ins Leben zurückgebracht werden können, wenn ihnen schleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe geleistet wird.

Unwissende halten dergleichen Personen für todt, weil sie nicht mehr Athem holen, unempfindlich sind, wenn sie auch gerüttelt, mit Wasser, oder stark riechenden Feuchtigkeiten angesprenget, gebrannt u. s. w. werden und weil nicht der geringste Pulsschlag, weder in einer äußern Ader, noch am Herzen bey ihnen gespüret wird, auch wohl bey der ersten Aderlasse kein Blut kommt. Aber diese vermeinte Todeszeichen sind alle trüglich, und man hat bewährte Hülfsmittel, wodurch der scheinbare Todte, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, dennoch oft gerettet worden.

Einige dieser Hülfsmittel kann nur ein Arzt verordnen, oder ein Wundarzt appliziren, weil Vorsicht oder Kunstgriffe erforderlich sind, wenn sie nicht schaden sollen. Andere sind von der Beschaffenheit, daß jeder Ungelehrte sie ganz leicht und ohne Bedenken anwenden kann. Von dieser letztern soll gegenwärtiger Unterricht handeln.

Drey allgemeine Anmerkungen sind hier vorauszusetzen:

Erstlich. Sobald ein scheinbarer Todter gefunden wird, muß sogleich der Sicherheit wegen ein Arzt oder Wundarzt herbeygerufen werden, weil man nicht weiß, ob nicht kunstmäßige Hülfe nöthig seyn mögte.

mögte. Indessen verfahren die Umstehenden, ohne auf jener Ankunft zu warten, unabläßig mit dem bey jedem Falle unten zu lehrenden Mitteln.

Zweytens. Man muß nicht ablassen, wenn die angewandten Mittel keine schleunige Wirkung äußern, sondern demungeachtet einige Stunden damit fortfahren. Denn es ist oft bemerket worden, daß alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geschienen und am Ende doch geholfen haben; oder daß ein Mittel angeschlagen, wenn alle übrigen schon umsonst versucht worden.

Drittens. Selbst dem Arzte, oder Wundarzte muß nicht geglaubt werden, wenn er auf den bloßen Augenschein, oder nach ein Paar flüchtigen Proben einen solchen unglücklichen Menschen für todt erkläret. Denn in diesen Fällen kann auch der erfahrenste Arzt, ohne wiederholte Versuche nicht mit Gewißheit wissen, ob der Tod wirklich da, oder ob die Rettung noch möglich sey.

Sollten alle unten vorkommende Hülfsmittel in einem oder etlichen Fällen fruchtlos gewesen seyn; so lasse sich ja niemand abschrecken. Alle diese Mittel sind von vielen Gelehrten und sorgfältigen Aerzten so genau geprüft, und in den meisten Fällen so hülfreich befunden worden, daß man sie sicher als die besten unter den bisher entdeckten empfehlen kann, ob sie gleich, wie jede Arzney, nicht Wunder thun, oder in allen Fällen ohne Ausnahme helfen können. Der mitleidige Freund der Unglücklichen, wende sie mit Zutrauen immer an, wenn er einen solchen traurigen Zufall findet. Denn er kann niemals beurtheilen, ob nicht die Rettung noch möglich sey; und ist sie es nicht, so hat er die Beruhigung, das Leben eines Menschen nicht verwahrloset zu haben.

Erster Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Ertrunkene.

1) Wenn ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß schleunigst Anstalt gemacht werden, ihn behutsam aufs Trockne zu bringen. Die alte Gewohnheit, im Wasser verunglückte Personen auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, womit gemeiniglich die Hülfsleistung anfängt, ist von den besten Aerzten gefährlich, wenigstens nicht nothwendig gefunden worden. Man muß sie also durchaus vermeiden. Vielmehr wird der scheinbare Todte ohne Verzug in das nächste Haus gebracht. Ist ein Fahrwerk zu erlangen, so muß man Stroh, Matten, oder sonst etwas weiches unterbreiten. Man trage auch bey der Fortbringung, sie geschehe nun auf welche Art sie wolle, Sorge, daß der Kopf nicht niederhange, sondern etwas erhöhet und seitwärts gelegt werde. Daß das Fuhrwerk langsam fahren müsse, versteht sich von selbst.

2) Wenn man an einem bequemen Orte angelanget ist; so wird der Verunglückte in ein nicht warmes Gemach gebracht, ganz entkleidet, überall mit trockenen, wenn es seyn kann, gewärmten Tüchern, gerieben und in ein Bette, oder sonst auf ein weiches Lager, wie man es haben kann, geleget, und mit leichten gewärmten Betten, oder oft gewärmten andern Decken bis an das Gesichte bedecket, oder auch mit warmer Asche, warmen Salze, oder gewärmten Sande bis an den Hals so dick, als immer möglich bestreuet. Man reibe ihn die Hände, die Füße und den Rücken mit warmen Tüchern, (am besten mit rauhen wollenen) allenfalls auch mit einer weichen Bürste, drücke und bewege auf eine gelinde Art mit gewärmten Hemden den Unterleib, besonders gegen die Herzgrube zu und fahre mit diesem Reiben eine lange Zeit fort.

3) Wenn ein Wundarzt zugegen ist; so wird er nicht ermangeln, sogleich eine Ader zu schlagen und zwar die Drosselader am Halse, weil diese Ader in solchen Fällen noch am leichtesten Blut giebt. Ist kein Wundarzt zu erlangen, oder ist kein Blut gekommen; so fährt man doch mit den andern Hülfsmitteln fort. Im letzten Falle aber (wenn kein Blut gekommen) muß beständig jemand nach der Oeffnung der Ader sehen. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß neben der fortgesetzten Kur das Blut zu fliessen anfängt; und dessen Verlust könnte dem Kranken gefährlich werden, wenn niemand Acht darauf hätte.

4) Ferner muß man, ohne jedoch mit dem Reiben nachzulassen, bemühet seyn, warme Luft in die Lunge zu bringen. Dieses geschiehet am kürzesten, wenn ein gesunder starker Mensch seinen Mund auf den Mund des scheinbar Todten legt, und ihm zu wiederholten malen mit Nachdruck viel Luft einbläset; wobey aber dem Kranken die Nase zugehalten werden muß, damit die Luft desto gewisser in die Lunge dringe. Will dieses niemand thun, so kann man einen Blasebalg oder sonst eine vorhandene Röhre brauchen. Die Oeffnung der Röhre wird mit nasser Leinwand umwunden. Wenn sie in den Mund des Kranken gebracht ist, drückt ein Mensch die Lippen desselben ringsrum fest dran und ein anderer bewegt den Blasebalg ein paar mal langsam auf und nieder, oder bläset langsam, doch mit Nachdruck in die Röhre. Man kann auch Tabacksrauch in den Mund einblasen, um die Lunge zu reitzen. Bey allen diesen Versuchen muß die Nase des Kranken fest zugehalten werden.

5) Zu gleicher Zeit muß man dem Kranken so viel Tabacksrauch als möglich durch den Mastdarm in den Unterleib treiben. Es sind zu diesen sogenannten Tabacks-Klystiren eigene bequeme Instrumente erfunden worden. Doch kann die Sache auch kürzer bewerkstelliget werden, auf zweyerley Art: man bestreicht das Ende eines Pfei-

fen-

fenrohrs mit Oel, und bringet es in den Mastdarm des Kranken; das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, welcher zugleich aus einer Pfeife stark Taback raucht. Den aus dieser gezogenen Rauch nun bläset er in jenes Rohr, und treibet solchergestalt so viel Rauch, als er nur immer kann, in den Unterleib des Kranken. Oder man zündet zwey Pfeifen an, hält die Köpfe fest zusammen, bringt das mit Oel bestrichene Ende des einen Stiels in den Mastdarm des Kranken, und durch das andere bläset ihm ein Mensch den aus beyden gestoßenen Rauch ein. Knaster und Brasilien Taback sind hiebey am wirksamsten. Doch thut auch schlechterer im Nothfall gute Dienste.

6) Während dieser Verrichtungen reibe man das Gesicht und besonders die Schläfe des Kranken mit warmen Essig, oder wohlriechendem Spiritus, halte ihm auch die stärksten flüchtigen Wässer unter die Nase; z. E. den flüchtigen Hirschhorn-Geist, den flüchtigen Salmiak-Geist u. s. w. auch wohl, wenn nichts anders bey der Hand ist, scharfen Essig, oder starken Brandwein. Man blase ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftaback oder ein Niespulver aus Violenwurzel, Majoran, Raute, Pfeffer, oder Nießwurz jedoch in kleinen Prisen und nicht alzu heftig, in die Nasenlöcher. Dadurch werden die Nerven zur Bewegung gereitzt.

7) Mit diesen abwechselnden Bemühungen muß man einige Stunden nicht ermüden. Mittlerzeit kann das Gemach, wo der Kranke liegt, nach und nach, doch mäßig warm gemacht werden.

8) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, wäre es nicht nur unnütz, sondern auch gefährlich, dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflößen. Man muß sich sogar hüten, ihm, wenn er auch wieder zu sich selbst kömmt, sogleich einiges Getränke oder flüßige Arzneyen zu reichen. In diesen ersten Augenblicken sind alle Werkzeuge noch so schwach, daß er leicht unglücklich schlucken könnte.

9) Dagegen wird der Wiederauflebende in ein gewärmtes Bette gebracht. War er bisher mit Asche oder Salz bestreut gewesen, so reibet man ihn mit warmen Tüchern sanft ab. Wenn er dann vermögend ist, zu schlucken, so gebe man ihm nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Bier mit Meerzwiebel-Honig vermischt, oder in dessen Ermangelung ein wenig warmes Wasser mit Essig, oder Wein gemischt, und reibe ihn immerfort die Füße, Hände und den Rücken mit warmen Tüchern.

10) Wenn alle diese Hülfe geleistet ist, so überlasse man den Kranken der Vorsorge des Arztes, welcher das übrige zu seiner Wiederherstellung und zur Kur des Fiebers, das gemeiniglich auf solche Zufälle folgt, besorgen wird.

Zweyter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Erhänkte, oder Erwürgte.

Wenn ein Mensch am Halse hängend, oder durch irgend eine äußere Gewalt, mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes, erwürgt, ohne alle Lebenszeichen gefunden wird, so ist die schleunigste Hülfe nöthig, sonst ist der Tod unvermeidlich. Hoffentlich wird niemand, wer es auch sey, aus falscher Schaam, albernen, durch das jetzige Edikt bürgerlicher Strafe unterworfenem Vorurtheil, oder aus kindischem Eckel, Anstand nehmen, dem Unglücklichen unverzüglich zu helfen, wenn er bedenkt, daß der gegenwärtige Augenblick der einzige ist, da ein Mitgeschöpf gerettet werden kann.

Diese Rettung wird nun durch folgende Mittel versucht:

1) Das allererste, allernöthigste ist, daß derjenige, der zu einem so kläglichen Anblicke kommt, ohne sich

sich zu bedenken, ohne erst um Hülfe zu rufen, das Band, oder was es seyn mag, abschneide, womit der Unglückliche aufgehängt, oder erwürgt ist. Wenn der Fall einen Gehängten betrifft, so wird jedem die Menschlichkeit erinnern, so viel möglich Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen nicht Schaden leide.

2) Der Todtscheinende wird bald, mit Behutsamkeit, in das nächste Haus gebracht, und in einem Gemach, worin weder Dunst, noch viel Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestrecket und so geleget, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen und nicht gepresset werden. Hierauf, oder wenn die Fortbringung sich verzögert, noch eher, löset man die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als: das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und dem Unterleibe, Strumpfbänder, Handknöpfe u. s. w. und entkleidet ihn dann völlig.

3) Ist ein Wundarzt bey der Hand; so wird er bedacht seyn, eiligst die große Ader am Halse (Drossel-Ader) zu öffnen, jedoch, wenn Blut erfolget, sich hüten, daß dessen nicht zuviel verloren gehe. In diesem Falle ist anfangs eine zureichliche Aderlasse schädlich; besser ist es, sie im Verfolg der Kur noch einmal zu wiederholen.

4) Fließet das Blut nicht, so wird der ganze Körper vornemlich aber der Hals und das Gesicht, mit warmen Tüchern, welche auch wohl mit warmen Essig angefeuchtet werden können, gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Essig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden. Die Hände, Füße und den Rückgrad reibe man mit Tüchern,

oder Bürsten, so wie oben bey dem ersten Abschnitt Nr. 2 vorgeschrieben worden.

5) Das Einblasen in die Lunge, imgleichen Tabacksklystire sind hier höchst nöthig. Wie mit beyden verfahren werde, ist in dem ersten Abschnitt Nr. 4 und 5 gelehret.

6) Man kann dem Kranken wohlriechende starke Spiritus unter die Nase halten. Hingegen wäre es in diesem Falle schädlich, ihm diejenigen reitzenden Mittel, welche in dem ersten Abschnitte Nr. 6. beschrieben worden, in die Nase zu blasen. Das muß gänzlich unterlassen werden.

7) Wenn dann der Kranke Merkmale des Lebens von sich giebt; so muß man ihm etwas warmen Thee, mit Citronensaft oder Essig, oder wenigem Wein vermischt, jedoch nur nach und nach, und in geringer Menge einzuflößen bemühet seyn.

8) Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Klystir von Milch oder Habergrützschleim, mit wenigem Salze, geben.

9) Die weitern Genesungsmittel zu verordnen, überlasse man dem Arzte, welcher beurtheilen wird, ob eine wiederholte Aderlasse nöthig oder nützlich sey, auch Anweisung geben wird, was dem Kranken zur Erquickung gereicht werden darf.

Dritter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Personen, welche von schädlichen Dämpfen betäubet, oder erstickt sind.

Man hat viele Beyspiele, daß gewisse schädliche Dünste den Menschen alles Bewußtseyn berauben, auch wohl gänzlich ersticken können. Dergleichen Dünste sind, unter andern, in seit langer Zeit nicht eröffneten Gewölben, in tie-

tiefen Kellern, in Kellern, worinnen eine Menge gährendes Bier, oder junger Wein, auch wohl Brandwein lieget. Dahin gehöret auch der Kohlendampf, Dampf von Oel- oder Trahn-Lampen, der Dampf vom Ofen, besonders, wenn er mit Rinde oder Gerberlohe geheitzet wird.

Einige von diesen Dünsten betäuben nur. Man erkennet es daran, daß der Mensch zwar ohne Lebenszeichen lieget, jedoch noch einiger Athem zu merken ist. Die Betäubung ist der erste Grad des Erstickens.

Andere ersticken gänzlich; da ist der Mensch völlig einem Todten gleich, schöpft nicht mehr Athem, bleibt ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennet u. s. w. und hat mehrentheils den Mund gesperret. Doch pfleget ein schleimigter zäher Schaum davor zu liegen.

In beyden Fällen bestehet die erste Hülfe darinnen, daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen engen oder drückenden Kleidungsstücken, so wie im 2ten Abschnitt Nr. 2. gelehret worden, befreye.

Die bloß Betäubten erholen sich oft bald, wenn sie mit Wasser angesprützt, wenn ihnen scharfriechende Sachen unter die Nase gehalten, oder ein Paar Prisen Taback nach und nach behutsam in die Nase geblasen werden.

Ist aber im höheren oder geringeren Grade, eine würkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten Hülfsmittel in solchen Fällen sind folgende:

1) Man bringet den Verunglückten, welcher bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entlediget ist, in ein kühles Gemach, worin die Fenster offen seyn müssen, die Witterung sey, wie sie wolle. Man setzt ihn in eine Stellung, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Schenkel aber niederhangen, und setzt die Schenkel bis an die Knie in ein lauwarmes

mes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2) Wenn ein Wundarzt zu erlangen ist; so wird er unverzüglich eine Ader, und zwar, wo möglich, am Halse öffnen.

3) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen an die Nase, blasen ihm auch reitzende Mittel in die Nase, nach der Anweisung im ersten Abschnitte Nr. 6.

4) Man muß ferner sich äußerste Mühe geben, den gewöhnlicher Weise gesperrten Mund des Kranken zu öffnen, und ihm nach dem Unterricht im ersten Abschnitt Nr. 4. Luft einzublasen.

5) Tabacks-Klystire sind hier eben so heilsam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art sie zu appliciren, ist im ersten Abschnitte Nr. 5. gelehret.

6) Oder man kann auch dem Kranken ein Klystir geben, aus einer Handvoll Rauchtaback mit einem starken Löffel Salz, in einem Nössel Wasser gekocht.

7) Endlich hat man in vielen Fällen schleunige Hülfe verschaffet, wenn der ganz nackende Körper des Erstickten öfters mit vielen Eimern kalten Wassers begossen wird.

Anmerkung.

Personen, welche vom Schwefeldampfe des Blitzes ersticket sind, können in der Eil, nach obiger Vorschrift, eben so, wie andere Erstickte behandelt werden. Nur kann man in diesem Falle, oder auch, wenn Jemand vom Kohlendampfe erstickt ist, nicht genug eilen, einen Arzt, oder Wundarzt herbeyzuschaffen.

Vierter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Erfrorne.

Jedermann weiß, daß Leute, welche sich einige Zeit in strenger Kälte befinden, sich oft ein Glied erfrieren, oft auch gänzlich erstarren. Im ersteren Falle ist die Kur unfehlbar und leicht, wenn der Leidende nicht damit säumet. Im andern Falle ist die Wiederherstellung meistentheils möglich, wenn die gehörigen Mittel angewendet werden. Hier ist der Ort zum Unterricht für beyde Fälle.

Daß ein Glied erfroren sey, bemerket man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich ist. Wer dieses wahrnimmt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kalten Wasser, worin zerstoßenes, oder zerschabtes Eis liegt, so lange, bis er darin eine Hitze und ein brennendes Jücken empfindet. Alsdann sind die innerlichen Lebensbewegungen wieder hergestellt. Jedoch muß er sich nicht an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen.

Völlig erstarrete, leblos scheinende Personen, werden auf folgende Art in den meisten Fällen gerettet:

1) Man hüte sich, den erfrornen Körper in ein warmes Gemach oder Betten zu bringen. Dieses würde ihn ohne Hülfe tödten, vielmehr legt man ihn an einem kalten Orte in den Schnee, und bedeckt ihn damit ganz dicke, dergestalt, daß nur der Mund oder Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird überall fest angedrückt; und wenn an diesem oder jenem Theile der Schnee zu schmelzen anfängt; so leget man frischen Schnee auf.

2) Träget sich der Zufall in einer trockenen Kälte zu, da kein Schnee lieget; so mache man Leinene, zwey bis dreyfach zusammengelegte Tücher, in eiskaltem Wasser, worin zerstoßenes, oder geschabtes Eis geworfen worden, sehr naß und hülle damit den ganzen Körper so ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben worden,

trage

trage auch Sorge, daß, wenn ein Fleck trockner als die übrigen zu werden scheint, die Stelle sogleich mit frischen Tüchern umhüllt werde. Daß man die Tücher, wenn auch keine Würkung gemerket wird, öfters von neuen eintauchen müsse, versteht sich von selbst.

3) Mit beyderley in den vorstehenden Nummern, angerathenen Mitteln fähret man, nach Beschaffenheit der Umstände, fort, bis der Erstarrete völlige Merkmale des Lebens von sich giebet.

4) Hat man es so weit gebracht; so trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und bringe ihn in ein gewärmtes Bette. Doch muß dieses in einem kalten Gemache stehen. Man gebe ihm auch, sobald er vermögend ist, zu schlucken, allmählig eine Schaale Thee, welcher mit wenigem Weine, oder etwas Essig vermischt ist.

5) Erfrorne Personen, wenn sie sich schon erholet haben, sind noch immer einen Schlagfluße oder andern übeln Zufällen ausgesetzet. Um dieses zu verhüten, muß man, während der ersten Hülfsleistung, einen Wundarzt herbeyschaffen, damit nach der Erholung bald eine Ader geöffnet werden könne. Auch ist alsdann ein Pulver sehr würksam, welches bestehet aus:

Gereinigtem Salpeter;
Vitriolisirtem Weinstein;
oder an dessen Stelle,
Diaphoretischem Antimonio:
von jedem 8 Gran;
Kampfer, 1 Gran.

Hiervon kann man dem Kranken, wenn er anfängt, sich zu erholen, alle drey Stunden etwa eine Messerspitze voll geben.

6) Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepfleget, auch kann das Gemach, wo er lieget, nach und nach erwärmet werden.

7) Sollte nach der Erholung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben: so wird es so lange mit Schnee, oder genetzten Tüchern, nach der Vorschrift Nr. 1 und 2 bedeckt, bis die Empfindung wiederkommt.

8) Allen weitern Rath suche man bey dem Arzte, welcher auch die eigentliche Nachkur besorgen wird.

Anmerkung.

Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird aufs dringendste gewarnt, sich hitziger Getränke, besonders des Brandweins zu enthalten. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe überfallen zu werden, und alsdenn im Schlafe umzukommen. Sicherer ist es, wenn dergleichen Personen warmes überall zu habendes Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich nehmen.

XCII.

Königlich-Preußisches Publikandum wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Es ist zwar bereits in dem Edikt vom 15ten November 1775 und den demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzt worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhenkt, erwürgt, erfroren, erstickt oder durch andere Unglücksfälle, in einem dem Tode ähnlichen Zustande versetzt sind, und für tod angesehen werden, gehalten werden solle.

Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edikt und den darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebet worden,

gegentheils sehr oft dem menschlichen Verstand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachläßigkeit und Liebloßigkeit Schuld gewesen sind, daß so viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden. Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der Landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Kollegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruktion oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todt scheinende Personen gerettet werden können, entwerfen lassen, wornach sich ein jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch in Ermangelung dieser, andere zu richten, und zu verfahren haben, und werden in der Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzet:

1) Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen Landesherrlichen Vorschriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, andere Leute schleunigst herbey rufen, um mit ihrer Beyhülfe einen Erhenkten sogleich loszuschneiden, um den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen, ohnverweilt aufzuheben, sodann in dem nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

2) Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber so-

sofort nach dem nächsten Arzt und Wundarzt zu schicken. Ist derselbe nicht in der Nähe, oder gleich zu haben, so müssen bey Ertrunkenen die nassen Kleider sofort ausgezogen und bey Erhenkten, Erwürgten ꝛc. das umliegende Band und alles, was sonst fest anlieget, sogleich abgelöset werden, ehe noch der Arzt kommt. Wohnte aber kein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, oder verzögerte sich seine Ankunft zu lange, so muß nicht darauf gewartet, sondern sogleich und ohne Zeitverlust mit Anwendung der im angehängten Unterricht vorgeschriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeschriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn dürfte.

3) Muß eine jede Obrigkeit, oder bestellte obrigkeitliche Person: als in den Dörfern der Arrendator, Administrator ꝛc. welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Jurisdiktion gefunden werden, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bey 20 bis 40 Rthlr. Geld = oder empfindlicher Leibesstrafe, die, zur Aufnehmung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Abwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen alsobald, ohne irgend einen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben, und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verschaffen, und solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit, angesehen, noch als ein actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

4)

4) Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zur weitern Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellte Versuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von Fünf Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von Zwey Thaler Zwölf Groschen aus den resp. Kreis und Krieges-Kassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beyzubringende Bescheinigung ausgezahlet werden, wenn nehmlich der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5) Die bey der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel entstandenen Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordnete Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Kreis- oder Krieges-Kassen erstattet und bezahlet werden sollen.

In den Fällen aber, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wol gar bereits in Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bey der bisherigen Verfassung.

Die Chirurgi auf dem Lande sowohl, als in den Städten, Militair- und Civil-Standes, müssen, sobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hinbegeben, Nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leis-

sten

sten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthige Hülfsemittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung, und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch und durch einander anwenden, auch in dieser ihrer Hülfsleistung nicht bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey. Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch 24 Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Ist in her Nähe ein Arzt oder Physikus; so muß der Chirurgus nach selbigem schikken, und sich seinen Rath und Beystand erbitten.

7) Wenn es dem Chirurgus gelinget, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen; so soll er eine Belohnung von Zehn Thalern, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Kriegeskassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandte Auslagen wieder ersetzt und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt; so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von Fünf Thalern, und dem Befinden nach, Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

8) Ob gleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickter und vorsichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bey solchen Anlässen zu Hülfe gerufen wird; so wird doch um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt: daß er in solchen Fällen, folgende Sachen beständig bey sich haben solle.

1)

1) Ein gutes Aderlaß- und Verbindzeug,
2) Eine ordinaire und eine Tabacksklyster-Maschiene; wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabackspfeife derselben Stelle vertreten kann.
3) Eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.
4) Ein paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.
5) Etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase.
6) Brechweinstein, und
7) Süß Mandel- oder frisches Baumöhl.

Im Fall aber in einer Gegend kein Chirurgus oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche von den Obrigkeiten auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9) Behalten Seine Königliche Majestät sich vor, diejenigen, welche diesem Edikt zuwider handeln, sich in der darin anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, nach den befundenen Umständen verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzt wird; daß von nun an die Rettung der oberwähntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, niemanden seiner Ehre und guten Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten haben, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Vestungsbau-Strafe beleget, imgleichen daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden, sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden

den kommen lassen; diese alle ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereitzt, oder verleitet, gleich andere mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen, nicht minder, die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleistenden; in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feurung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe beleget, dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabey vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach so gnädig als ernstlich allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschheit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Publikandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt, auch von den Krieges- und Domainen-Kammern, darüber gehalten werden, daß solches gehörig zur Ausübung

gebracht, und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intellienzblättern inseriret, und an öffentlichen Orten affigirt werde.

Signatum Berlin den 23sten Oktober 1804.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Angern.

Unterricht,

durch welche Mittel

plötzlich verunglückte und todtscheinende Personen

in den meisten Fällen gerettet werden können.

Im Wasser verunglückte, erhenkte, durch schädliche Dämpfe betäubte, oder von Kälte erstarrte Personen, werden darum sehr oft für todt gehalten, weil sie nicht mehr Athem holen und unempfindlich sind, weil weder in den äusseren Adern, noch auch am Herzen der geringste Pulsschlag bey ihnen verspüret wird, und weil sehr oft auf das erste Aderlaß nicht das mindeste Blut kömmt. Gleichwohl bewähren vielfältige glückliche Erfahrungen, daß durch schleunige vernünftige und anhaltende Hülfe, dergleichen dem Anscheine nach todte Menschen gerettet, und wieder ins Leben zurück gerufen werden können. Im gegenwärtigen Unterrichte soll dahero zur Belehrung der unerfahrnen Wundärzte, denen dergleichen Fälle vorkommen könnten, ohne daß sie im Stande sind, sich des Rathes eines geschickten und erfahrnen Arztes zu bedienen, von

der

der Anwendung der wirksamsten und besten Mittel kürzlich gehandelt werden, wodurch dieser wohlthätige Endzweck am geschwindesten und sichersten zu erhalten ist. Freylich können diese Mittel nicht immer helfen und Wunder thun; genug, daß sie unter den bisher bekannten die besten sind, so von gelehrten und sorgfältigen Aerzten in den meisten Fällen als hülfreich befunden worden. Gesetzt dahero auch, daß ihr Gebrauch bey einigen fruchtlos bleiben sollte: so lasse man sich doch dadurch gar nicht abschrecken, sich ihrer bey allen nur vorkommenden Gelegenheiten zu bedienen. Es ist Pflicht, zur Rettung der Verunglückten, alles nach Möglichkeit beyzutragen: dem wahren Menschenfreunde bleibt es aber die süßeste Belohnung, wenn er durch seine Bemühungen unter vielen auch nur einen einzigen wieder zu beleben und ihn dem Staate und den Seinigen wieder zu geben im Stande seyn sollte.

Bevor aber der in diesen Umständen zu leistenden Hülfsmittel Erwähnung geschiehet, müssen zuvörderst folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Erstens: sobald ein scheinbar Todter gefunden wird, muß ein Arzt oder Wundarzt augenblicklich herbeygerufen werden; die Umstehenden verfahren unterdessen, ohne erst dessen Ankunft abzuwarten, mit den bey jedem Falle unten zu lehrenden Hülfsmitteln.

Zweytens: Sollten diese Mittel keine augenscheinliche und schleunige Wirkung leisten; so muß man sich dadurch dennoch nicht abschrecken lassen, solche anhaltend und eine geraume Zeit anzuwenden. Denn die Erfahrung lehret, daß man in vielen Fällen, alle mögliche Hülfsleistungen lange und dem Anscheine nach vergeblich gebrauchet, bis sie endlich auf einmal und ganz unerwartet wirksam geworden sind, und den schon verloren Gegebenen gerettet haben.

Drittens: Selbst dem Arzte oder Wundarzte muß man nicht glauben, wenn er nach dem bloßen Augen-

scheine oder nach ein paar flüchtigen Versuchen aus Ungeduld oder Uebereilung, einen solchen unglücklichen Menschen für verloren und todt erklären sollte; indem selbst der geschickteste und erfahrenste Arzt, ohne anhaltende und wiederholte Versuche in dergleichen Fällen nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen kann, ob ein Mensch blos scheinbar oder wirklich todt sey.

Erster Abschnitt.

Hülfsmittel für Ertrunkene.

1) Sobald ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß man solchen schleunigst und behutsam aufs trockne zu bringen suchen. Die alte Gewohnheit, im Wasser Verunglückte auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, ist von den besten Aerzten für gefährlich, wenigstens nicht nothwendig befunden worden, und dahero gänzlich zu unterlassen. Dagegen ist es Pflicht, einen dergleichen Verunglückten auf das baldigste in das nächste Haus zu bringen; man muß ihn dahero auf einen Wagen, Schubkarren oder Trage, auf Stroh, Matten, oder sonsten etwas weiches, behutsam legen, und ihn langsam fortbringen, auch dahin sehen, daß die Halsbinde und das Hemde am Halse geöffnet werde, und weder der Kopf, Hals, noch die Brust, durch einen Fall, Stoß, oder starken Druck Schaden nehme. Der Kopf muß dabey nicht niederhangen, auch nicht vorwärts nach der Brust zugebogen: sondern vielmehr etwas erhöhet und seitwärts geleget werden.

2) Ist man nun an einem bequemen Ort angelanget, alsdann wird der Verunglückte in ein nicht warmes und mit zu vielen Menschen angefülltes, mit einer gesunden Luft versehenes Gemach gebracht, in welchen Thüren und Fenster im Sommer, oder bey nicht allzugroßer Kälte,

offen

offen seyn müssen; er wird daselbst ganz entkleidet, überall mit trockenen, und wenn es möglich ist, gewärmten Tüchern gerieben, in ein Bett oder sonst auf ein weiches Lager, als Pferdedecken, oder auch nur trockenes Heu und Stroh gelegt. Das Lager selbst muß so eingerichtet seyn, daß es frey stehet, damit man demselben aller Orten beykommen könne. Hier wird der Körper mit leichten gewärmten Betten oder Decken bis an das Gesicht bedecket, oder wenn man die nicht haben kann, mit warmer Asche, warmen Salze, oder warmen Sande, bis an den Hals so dicke als möglich, bestreuet. Man leget warme Steine oder Warmflaschen an die Fußsohlen und reibet die Hände, die Füße und den Rücken, mit warmen, am besten rauhen wollenen Tüchern, allenfalls auch mit einer weichen Bürste, beweget und drücket den Unterleib mit gemärmten Händen, besonders gegen die Herzgrube zu, und fähret eine lange Zeit, wenigstens ein paar Stunden, hiermit fort, wobey man sorgfältig acht giebt, daß der Körper bey allen diesen Hülfsleistungen beständig mit gewärmten Decken oder Betten bedeckt bleibe, indem in der gelinden Erwärmung desselben eines der zuverlässigsten und vorzüglichsten Rettungsmittel zu finden ist.

3) Sollte das Gesicht aufgetrieben seyn, und braun und blau aussehen, oder die Adern vom Blute strotzen, alsdann muß unvorzüglich eine Ader, am besten die Drosselader am Halse, welche in diesen Fällen noch am leichtesten Blut giebt, geöffnet werden. Wäre dieses aber nicht, so ist es besser, mit dem Aderlaß so lange zu warten, bis merkbare Kennzeichen des wieder vollkommen in Gang kommenden Blutumlaufs vorhanden sind, indem eine zu früh angestellte und zu reichliche Aderlaß in sehr vielen Fällen, vorzüglich wann der Kreislauf des Bluts noch sehr schwach und kaum merkbar ist, mehr schädlich als vortheilhaft wird. Es versteht sich von selbst, daß die Ader allezeit sorgfältig, und selbst alsdann noch, wenn sie

gleich

gleich kein Blut gegeben, müsse verbunden werden, weil sonsten während der fortgesetzten Kur das Blut leicht zu fließen anfängt, und dessen Verlust dem Kranken gefährlich werden könnte. Sollte derselbe zur Aderlaß zu schwach seyn, und in einem betäubten Zustande bleiben, alsdann werden Blutigel an den Schläfen und hinter den Ohren mit vielem Nutzen angewendet.

4) Man muß ferner bemühet seyn, den im Munde und auf der Zunge etwa befindlichen Schaum und Sand mit einem wollenen in Oel getunkten und um den Finger gewickelten Lappen wegzunehmen, und hierauf den Mund bis an den obern Theil der Luftröhre mit einer in Oel oder auch flüchtigen Hirschhorn-Spiritus getauchten Feder auszupinseln und zu reitzen suchen. Auch ist es nöthig, daß man, ohne deswegen mit dem Reiben nachzulassen, warme Luft in die Lunge zu bringen sucht. Dieses geschiehet am leichtesten, wenn sich ein Gesunder auf den Mund des scheinbar Todten leget, und ihm, nachdem man demselben vorhero die Nase zugehalten, mit Nachdruck zu wiederholten malen viel Luft einbläset. Will sich hiezu Niemand finden, so muß dieses durch einen Blasebalg oder eine Röhre bewirket werden. Man umwickelt alsdann die Oeffnung dieses Blasebalges oder Röhre mit nasser Leinewand, bringt solche in den Mund des Kranken, drückt die Lippen desselben ringsum feste daran, hält ihm die Nase zu, und beweget hierauf den Blasebalg ein paarmal langsam auf und nieder, oder bläset langsam, doch mit Nachdruck in die Röhre. Es kann auch, um die Lunge noch mehr zu reitzen, Tabacksrauch in den Mund geblasen werden.

5) Zu gleicher Zeit wird so viel Tabacksrauch als nur immer möglich, durch den Mastdarm in den Unterleib getrieben, wozu eine eigene Tabacksrauch-Klystier-Maschiene erfunden worden. Doch kann dieses, im Fall dergleichen Instrument mangeln sollte, noch auf folgende Art bewirkt wer-

werden: Man bestreichet das Ende eines Pfeifenrohrs mit Oel, und bringt es so in den Hintern des Kranken, das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, der zugleich aus einer andern Pfeife stark Taback rauchet, und dieser Rauch, so viel er nur kann, durch jenes Rohr in den Unterleib des Kranken treibet; oder man zündet auch zwey Pfeifen an, hält die Köpfe fest zusammen, bringt das mit Oel bestrichene Ende der einen Pfeife in den Mastdarm des Kranken, und durch das andere Ende bläset ihm ein Mensch den aus beyden Pfeifen gestoßnen Rauch ein. Kanaster- und Brasilien-Taback sind hierbey am wirksamsten, im Nothfall thut jedoch auch ein schlechterer Dienste.

6) Das Gesicht des Kranken, und besonders die Schläfen reibe man während dieser Verrichtungen mit warmen Wein, warmen Essig, oder auch wohlriechendem Spiritus, halte ihn auch flüchtigen Salmiakgeist, oder flüchtigen Hirschhorngeist, und wenn nichts anders bey der Hand ist, blos scharfen Essig oder starken Brandewein unter die Nase. Man blase ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftaback in solche, oder ein Nieselpulver aus Violenwurzel, Majoran, Pfeffer und Nieswurzel, jedoch nur in kleinen Prisen und nicht zu heftig; oder man mache Röllchen von Papier, befeuchte sie mit flüchtigem Salmiakgeist und bringe solche behutsam und etwas hoch in beyde Naselöcher.

7) Mit diesen abwechselnden Bemühungen muß man während einigen Stunden nicht ermüden, unterdessen kann bey sehr kalter Jahrszeit das Zimmer, worin der Kranke liegt, nach und nach, doch nur ganz mäßig, warm gemacht werden. Nicht nur unnütze, sondern auch sogar gefährlich würde es aber seyn, demselben so lange, als er noch keine Lebenszeichen von sich giebt, Feuchtigkeiten einflößen zu wollen. Selbst alsdann noch, wenn er schon wieder zu sich zu kommen anfängt, muß man sich hüten,

sel-

selbigem einiges Getränke oder auch flüssige Arzneyen beyzubringen, indem er wegen noch zu großer Schwäche der Werkzeuge leicht unglücklich schlucken könnte.

8) Dagegen wird der Wiederauflebende in ein warmes Bette gebracht. War er bishero mit Sand, Salz oder Asche bestreuet; so reibet man ihn nunmehro mit warmen Tüchern sanfte ab; giebt ihm, sobald als er nur zu schlucken vermögend ist, nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes mit Meerzwiebel, Honig, vermischtes Bier, oder auch etwas warmes Wasser mit Essig oder Wein, und fährt immer fort, ihm die Hände, Füße und Rücken mit warmen Tüchern zu reiben. Worauf man den Kranken der Vorsorge des Arztes überläßt, welcher das übrige zu seiner Genesung und zur Kur des auf dergleichen Zufälle gemeiniglich folgenden Fiebers, schon besorgen wird.

Zweyter Abschnitt.

Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn man einen Aufgehängten, oder durch eine äußere Gewalt mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes erwürgten Menschen, ohne alle Zeichen des Lebens findet; so ist die schleunigste Hülfe nöthig, indem sonst der Tod ganz unvermeidlich erfolgt.

Die Rettung wird durch folgende Mittel bewirkt:

1) Das allernöthigste ist, daß man, ohne sich erst lange zu bedenken, oder um Hülfe zu rufen, das Band oder den Strick sogleich ab- und aufschneide, woran der Unglückliche hängt, oder wodurch er gewürgt worden ist. Trifft der Fall insbesondere einen Gehängten, alsdann ist vorzügliche Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen sich nicht beschädigen möge.

2)

2) Hierauf löset man zuerst die Kleidungsstücke los, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und auf dem Unterleibe, die Strumpfbänder, Handknöpfe u. s. w. Man bringet hierauf den Todtscheinenden in das nächste Haus in ein Zimmer, worin weder Dunst noch viel Wärme ist; leget ihn daselbst auf ein bequemes Lager dergestalt, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen, und nicht gepreßt werden; und entkleidet ihn dann völlig.

3) Die große Drosselader am Halse, oder eine Ader am Arme, muß sogleich geöffnet, und auf 10 Unzen Blut, oder 3 Theeköpfchen voll, weggelassen werden. Eine reichlichere Aderlaß würde schädlich seyn, und es ist besser, sie im Verfolge der Kur noch einmal zu wiederholen.

4) Fließt das Blut nicht; so wird der ganze Körper, vornemlich aber der Hals und das Gesicht, mit warmen, oder auch in warmen Essig getauchten Tüchern gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Essig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden; die Hände, den Rückgrad und die Füße reibe man ebenfalls mit Tüchern oder Bürsten, so wie solches aber im ersten Abschnitte Nr. 2. ist gelehret worden.

5) Das Einblasen der Luft in die Lunge ist auch nützlich, jedoch muß man damit sehr behutsam zu Werke gehen, und dieselbe ja nicht zu stark, sondern ganz langsam und behende einblasen. Die Lungen sind gewöhnlich voll von Blut, daher denn eine zu starke und schnelle Ausdehnung derselben gar leicht eine Zersprengung der Blutgefäße bewirken könnte; auch sind Tabacksklystiere hier sehr nöthig, wie man sowohl damit, als auch mit dem Einblasen der Luft verfahren müsse, ist im ersten Abschnitt Nr. 4. und 5. angezeigt worden.

6) Man kann dem Kranken flüchtigen Salmiakgeist, flüchtigen Hirschhorngeist, oder auch andere wohlriechende starke Spiritus unter die Nase halten; ihm hingegen diejenigen reitzenden im ersten Abschnitte Nr. 6. beschriebenen Mittel in die Nase blasen zu wollen, wäre höchst schädlich, und muß dahero gänzlich unterlassen werden.

7) Sobald als der Kranke Zeichen des Lebens von sich zu geben, und wieder zu schlucken anfängt, muß man ihm etwas warmen Thee mit Zitronensaft oder Essig, oder Wein vermischt, jedoch nach und nach, und nur in geringer Menge, oder auch 25 bis 30 Tropfen Liq. min. anodynus mit Wasser verdünnet, einzuflößen bemühet seyn.

8) Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Klystier von Hafergrützschleim oder auch von Milch mit etwas Salz oder Seife geben lassen.

9) Die weiteren Genesungsmittel anzuordnen, überlasse man dem Arzt, der schon wissen wird, ob eine wiederholte Aderlaß nützlich und nöthig ist, auch die Anweisung geben wird, was zur Erquickung des Kranken gereichet werden darf.

Dritter Abschnitt.

Hülfsmittel für Personen, die von schädlichen Dünsten betäubt oder erstickt sind.

Daß gewisse schädliche Dünste den Menschen betäuben, alles Bewußtseyn berauben, auch wohl gänzlich ersticken können, ist anjetzt eine sehr bekannte Sache. Dergleichen Dünste finden sich nun in lange Zeit nicht eröffneten Gewölbern, in tiefen mit allem Unrath angefüllten Gruben und Höhlen, alten verschlossenen Brunnen, in Kellern, worin eine Menge gährendes Bier oder Most und junger Wein, oder auch wohl Brandwein und Essig lieget, dahin gehöret auch der Dampf von Oel- oder Thran-

Lam-

Lampen, von Kohlen und von Ofens und Kamins, besonders wenn sie mit Rinde oder Gerberlohe geheitzet werden: desgleichen aller stark riechenden Dinge, als Terpentin, Pech-Oel, Vitriol-Oel und Salpetergeist. Einige von diesen Dünsten sind blos betäubend. Diese Betäubung ist der erste Grad des Erstickens. Man erkennet solche daran, daß der Mensch zwar ohne Zeichen des Lebens ist, an demselben jedoch noch einiges Athemholen bemerkt wird. Ist er hingegen vollkommen erstickt, alsdann ist er einem Todten gleich, ohne allen Athem, ohne Gefühl, selbst wenn man ihn rüttelt, und hat gemeiniglich den Mund fest verschlossen, vor welchem ein schleimiger jäher Schaum zu liegen pflegt.

In beyden Fällen besteht die erste Hülfe darin: daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen drückenden oder engen Kleidungsstücken befreye, so wie solches im zweyten Abschnitte Nr. 2. ist gelehrt worden.

Blos Betäubte erholen sich oft leicht, wann sie mit kaltem Wasser besprützet, wenn ihnen scharf riechende Sachen unter die Nase gehalten, oder auch ein paar Prisen Taback nach und nach behutsam in selbige geblasen werden.

Ist aber eine würkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten Hülfsmittel sind folgende:

1) Man bringt den Verunglückten, der bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entlediget worden, in ein kühles Zimmer, worin, die Witterung mag seyn wie sie will, Fenster und Thüren offen seyn müssen. Man setzet ihn dergestalt, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Füße niederhangen, mit solchen bis an die Knie in ein lauwarmes Bad, das nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2) Ist ein Wundarzt zu bekommen, so muß dieser sogleich eine Ader, und vorzüglich die am Halse eröffnen.

3)

3) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen vor die Nase, besonders den flüchtigen Salmiakgeist, der in diesen Fällen nach den neueren Erfahrungen, innerlich und äußerlich gebraucht, von vorzüglicher Würksamkeit seyn soll. Auch können nach Anweisung des zweyten Abschnitts Nr. 6. reitzende Mittel in die Nase geblasen werden.

4) Man muß sich ferner bemühen, den gewöhnlicher Weise fest verschlossenen Mund des Kranken zu öffnen, und ihm nach Anweisnng des ersten Abschnitts Nr. 4. Luft einzublasen. Fangen dergleichen Personen erst wieder zu schlucken an, alsdann ist es Zeit, ihnen einige Tropfen vom flüchtigen Salmiakgeist, mit etwas Wasser verdünnet, einzuflößen; auch wenn das Schlucken noch freyer wird, einige Gran vom Brechweinstein (Sartarus emeticus) so ebenfalls in einer hinreichenden Menge Wasser aufgelöset worden, sind jedoch nur theelöffelweise einzugeben, um dadurch ein leichtes Brechen zu bewürken.

5) Tabacksklystiere sind hier eben so heilsam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art sie beyzubringen, ist bereits im ersten Abschnitte Nr. 5. gelehret worden.

6) Auch kann man aus bloßem kalten Wasser ein Klystier geben, desgleichen aus einer Handvoll Rauchtaback mit einem starken Löffel voll Salz, in einem Nössel Wasser gekocht.

7) In sehr vielen Fällen hat man endlich Hülfe verschafft, wenn das Gesicht und der ganz entkleidete Körper des Erstickten mit vielem kalten Wasser anhaltend ist begossen worden.

Anmerkung.

Vom Schwefeldampfe des Blitzes erstickte können zwar in der Eil nach obiger Vorschrift, so wie andere Erstickte, behandelt werden. Jedoch wird

es

es unumgänglich nöthig seyn, sowohl in diesem Falle, als auch wenn Jemand vom Kohlendampfe erstickt seyn sollte, in der möglichsten Geschwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt herbey zu holen.

Vierter Abschnitt.

Hülfsmittel für Erfrorene.

Leute, die einer strengen Kälte anhaltend ausgesetzet sind, erfrieret oft ein Glied, oder sie erstarren auch wohl gänzlich. Im ersten Fall ist, wenn nicht damit gesäumt wird, die Kur gewiß und leicht; im zweyten Fall ist solche zwar immer noch möglich, jedoch müssen die rechten Hülfsmittel frühzeitig angewendet werden. Ein erfrornes Glied ist weiß, unempfindlich und unbeweglich; dieses muß sogleich mit Schnee gerieben und bedecket, oder so lange in kaltes Wasser, worin zerstoßenes oder geschabtes Eis liegt, gehalten werden, bis man in solchem eine Hitze und brennendes Juckem empfindet. Alsdann sind die innerlichen Lebensbewegungen in demselben wieder hergestellt worden, doch muß man sich damit noch nicht an ein Feuer oder an einem heißen Ofen wagen.

Völlig erstarrte oder leblos scheinende Personen aber werden auf folgende Art meistens glücklich wieder ins Leben zurückgerufen:

1) Erfrorne Körper müssen nie in ein erwärmtes Bette oder in ein warmes Zimmer gebracht werden. Dieses würde ihnen äußerst nachtheilig und selbst alsdann noch tödtlich seyn, wenn man gleich bereits einige Zeichen des Lebens an ihnen verspüren sollte. Man entkleide sie, und lege sie vielmehr an einem kalten Orte in Schnee, und bedecke sie dergestalt ganz dicke damit, daß nur die Augen, der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird ganz fest am Körper angedrückt, und sollte derselbe

auch

auch hin und wieder schmelzen, so leget man wieder frischen auf.

2) In Ermangelung des Schnees würde ein kaltes Bad die nemlichen Dienste leisten, könnte man dieses nicht anwenden, alsdann tauche man zwey- bis dreyfach zusammengelegte Tücher in eiskaltes Wasser, und hülle darin den erstarrten und ganz entkleideten Körper auf die Art ein, wie solches in der vorigen Nummer beym Schnee ist angegeben worden. Daß man, wenn diese Tücher zu trocknen anfangen, frische auflegen, und sie selbst dann noch mehrmalen von neuem in Wasser wieder eintauchen müsse, wenn gleich keine merkliche Wirkung davon verspürt wird, versteht sich von selbst.

3) Man suche ferner den Mund des Erfrornen zu eröffnen, und ihm Luft einzublasen, auch den Schlund und die Nase durch Vorhaltung flüchtiger Spiritus, wie auch gepülverter und Niesen erregender Kräuter, Merrettig und Senf zu reitzen, wie solches im ersten Abschnitte Nr. 4 und 6. ist angegeben worden.

4) Hat man nun durch diese verschiedenen Hülfsleistungen so viel bewürket, daß der Erstarrte einige Zeichen des Leben von sich zu geben anfänget, alsdann trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und lege ihn in ein mäßig gewärmtes Bette, so sich aber in einem kalten Zimmer befinden muß. Fängt er nun hierauf vollends etwas zu schlucken an, so reiche man ihm nach und nach eine Tasse warmen Thee mit ein wenig Wein oder Essig.

5) Da erfrorne Personen auch dann noch, wenn sie sich bereits zu erholen anfangen, zu Schlagflüssen oder andern üblen Zufällen geneigt sind; so ist es nöthig, daß ihnen gleich nach der ersten Erholung sogleich eine Ader geöffnet werde; auch ist alsdann folgendes Pulver sehr wirksam:

Gereinigter Salpeter;
Vitriolisirter Weinstein;
oder statt dessen:
Schweißtreibendes Spiesglas,
von jedem 8 Gran;
Kampfer, 1 Gran.

Dieses kann nach Befinden der Umstände dem Kranken, wenn er sich zu erholen wieder anfängt, ganz oder zur Hälfte, mit warmen Thee gegeben werden.

6) Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepfleget; auch kann sein Zimmer nach und nach erwärmet werden.

7) Ein nach der Erholung noch fühllos bleibendes einzelnes Glied, wird so lange mit Schnee oder mit in Eiswasser getauchten Tüchern bedecket, bis die Empfindung in solches wiederkömmt.

8) Ein Arzt wird allen weitern Rath ertheilen, und auch die nöthige Nach-Kur besorgen.

Anmerkung.

Alle die sich der Kälte aussetzen müssen, werden aufs dringendste ermahnet, sich aller hitzigen Getränke, besonders des Brandweins zu enthalten, indem sie sich dadurch der Gefahr aussetzen, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe befallen zu werden, und im Schlafe umzukommen. Sicherer ist es, etwas warmes überall zu haben, des Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich zu nehmen.

XCIII.

Fürstlich Lippische Verordnung über die erste Hülfsleistung bey Scheintods-Fällen. d. d. Detmold den 5ten December 1804.

Von G. G. Wir Pauline Christine Wilhelmine ververwittwete Fürstin zur Lippe ꝛc. Geborne Fürstin zu Anhalt ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da die bisherigen Verfügungen zur Rettung der Erfrornen, Erhenkten, Ertrunkenen und anderer Scheintodten durch Mangel an thätiger Theilnahme, Verspätung, oder Verkehrtheit der Hülfe selten oder nie den erwünschten Erfolg gehabt haben; so bewegt Uns liebevolle Fürsorge zur Erneuerung und Erweiterung der bisherigen Verfügungen, und haben Wir zu dem Ende eine allgemein verständliche und anwendbare Vorschrift für den Bürger und Landmann über die erste Behandlung der verunglückten Scheintodten aufsetzen und dieser Verordnung beyfügen lassen.

Es wird demnach 1) Jedermann, wes Standes und Geschlechtes er sey, hiedurch an die ihm als Menschen und Christen obliegende Verpflichtung erinnert, nach Kräften und Vermögen zur Rettung und Belebung eines verunglückten Scheintodten mit zu wirken, auch deshalb, sobald er einen solchen Unglücklichen antrifft oder in seiner Nähe weiß, nach beygefügter Vorschrift zu verfahren und hülfreiche Hand zu leisten. Niemand soll sich davon durch das pflichtwidrige und unchristliche Vorurtheil, als sey freywilliges Berühren, Aufnehmen, Abschneiden, aus dem Wasser ziehen eines Selbstmörders Schande, abhalten lassen, da nichts so entehrend und strafbar ist, als Hülfe verweigern, die wir zu leisten im Stande sind.

2) Soll ein jeder, der zur Hülfe eines Verunglückten herbeygerufen wird, augenblicklich herbeyeilen und möglichst viel wollene und leinene Tücher und Decken, oder doch

doch Betten, Kleidungsstücke, Heu oder Stroh mit sich bringen. Die Untervögte, Bauerrichter und Vorsteher müssen dieses vorzüglich bey schwerer Strafe augenblicklich, und sind verantwortlich, wenn sie nicht dafür sorgen, daß alles geschieht, was die Medizinal Vorschrift verordnet, auch sogleich einen reitenden Boten zum nächsten Arzt oder Wundarzt senden, und der Obrigkeit den Vorfall melden lassen.

3) Jedem Besitzer eines Hauses, ohne Ausnahme des Standes, wird es gesetzlich zur Pflicht gemacht, einem Verunglückten die Aufnahme in seine Wohnung nicht zu versagen, sondern sogleich den zu den verordneten Wiederbelebungsversuchen schicklichsten Platz anzuweisen, alles Nöthige dazu herzugeben, auch mit seiner Familie behülflich zu seyn. Gelingt die Hülfsleistung nicht, so wird die Obrigkeit den Körper bis zur Beerdigung anderswo hinbringen lassen.

4) Sollen die Unterbedienten, Bauerrichter und Vorsteher besonders dafür sorgen, daß in der Nähe des Verunglückten kein Gedränge entstehe, die Luft nicht dunstig sey, und nur die zur Wiederbelebung nöthigen 4 bis 6 Personen zugelassen werden. Ferner sollen sie die nöthige Aufsicht führen, diese nicht den näheren, oft durch Schmerz betäubten Verwandten überlassen, und verantwortlich seyn, daß alles ruhig und ordentlich vorgeschriebener Maßen geschehe, auch nicht zu schnell damit aufgehört werde. Bey jedem Unglücklichen, den man findet, muß man die Rettungsversuche anwenden, außer wenn der Körper schon in Fäulung übergegangen ist.

5) Sobald der Arzt oder Wundarzt ankömmt, so übernimmt dieser die Aufsicht über das Rettungsgeschäfte, und müssen Unterbedienten und Vorsteher und die übrigen, diesen bis dahin zu gehorchen Verpflichteten nun jenem gehorchen und auch bey solchen Versuchen helfen, die in der Medizinal-Vorschrift nicht enthalten seyn konnten.

Ein gleiches ist der Fall, wann ein Beamter oder Prediger früher als der Arzt oder Wundarzt erscheint und

die Aufsicht über die Rettungsversuche übernehmen will. Wer gegen diese Verordnung in irgend einem Punkte handelt, oder sich auflehnt, soll nach Maßgabe der Umstände mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch im Intelligenzblatt als ein liebloser und unempfindlicher Mensch genannt werden.

Die Innung, Gilde, das Amt, oder wer es sey, der die einem Selbstmörder geleistete Rettung dem Helfenden zum Vorwurf zu machen sich begehen ließe, soll nachdrücklich und unausbleiblich bestraft werden.

Dagegen sollen diejenigen, welche ihr Haus zur Rettung eingeräumt, oder Decken, Tücher, Geräthschaften und andere Bedürfnisse willig hergegeben haben, der Versuch mag nun gelungen seyn oder nicht, billige Vergütung des zu erweisenden Schadens und der Kosten erhalten. Wer nun aber dem Verunglückten mit Lebensgefahr, oder mit großer Beschwerde die erste Hülfe geleistet, als einen Erfrornen unter Obdach gebracht, einen Erhenkten abgeschnitten, einen Erstickten von dem Orte, wo er verunglückte, weggebracht, einen Ertrunkenen aus dem Wasser gezogen hat, der soll mit einer größern Medaille belohnt, auch sein Nahme mit gebührendem Lob im Intellienzblatt genannt werden. Eine gleiche Belohnung wird dem Unterbedienten oder Vorsteher zugesichert, durch dessen Eifer und kluge Leitung des Wiederbelebungsgeschäftes ein solcher Verunglückter gerettet wird. Von den Kosten, welche durch Absendung der Boten oder andere Umstände veranlaßt werden, der Gebühren des die Aufsicht bey den Rettungsversuchen führenden Unterbedienten, welche Wir, wenn er in allen Punkten seine Pflicht erfüllte, auf 24 mgr. bestimmen, und dem Taglohn, welches den Hülfleistenden, wenn sie es verlangen, ausgezahlt werden soll, muß bey der Behörde Anzeige geschehen, welche dann die Anweisung zu befördern hat.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Anzahl gedruckt, von den Kanzeln verlesen, angeschlagen, dem Intelligenzblatt eingedruckt und nebst der Medizinal-Vorschrift vertheilt werden. Gegeben Detmold den 5ten Dezember 1804.

Medizinal-Vorschrift

für den

Bürger und den Landmann

über

die erste Behandlung der Verunglückten.

Erfrorne. I. Wenn man einen Erfrornen findet, muß man ihn gleich aufheben und den Kopf oben, in das nächste Haus tragen. Ist er aber zu schwer, so bedecke man ihn über und über, nur das Gesicht nicht, eine Hand hoch mit Schnee, und lege unter den Kopf so viel, daß er hoch und etwas rechts liege. Ist dieses geschehen, so besorge man recht schnell, daß der Erfrorne abgeholt wird. Man muß ihn aber sanft und behutsam aufnehmen, und nicht anders forttragen oder fortfahren, als mit aufrechtem Oberleibe und gerade gehaltenem Kopf. II. In keine warme Stube, auch wenn er noch zu leben scheint, in kein warmes Bette, und ja nicht an einem warmen Ofen oder Heerd darf der Erfrorne gebracht werden, sonst kommt er gewiß nicht wieder zu sich, sondern in eine kalte Stube, oder auf die Diele, wo aber keine Zugluft seyn darf. Geben die Kleider nicht leicht ab, so schneide man sie mit Vorsicht los und ziehe sie so behutsam ab. Unterdessen bringe man drey Hand hoch Schnee herein, lege den Nackenden darauf, lege wieder mehr Schnee unterm Kopf und Brust, daß der Oberleib höher, der Kopf gerade und etwas rechts liege, man bedecke dann

den Körper überall einige Hände hoch mit Schnee, nur muß Nase und Mund frey bleiben; fehlt es an Schnee, so legt man den Erfrornen in ein Bad von kaltem Wasser; ist dazu nicht gleich ein Gefäß da (denn auf Geschwindigkeit kommt hier alles an) dann mache man wollenes oder leinenes Zeug mit kaltem Wasser recht naß, lege es auf die Erde, den Erfrornen darauf und wickle ihn auch in solche recht nasse kalte Decken oder Tücher bis an den Kopf ein. III. So muß der Körper beynahe eine Stunde ruhig liegen, und nur Stirn und Backen bisweilen mit Schnee gerieben werden. Fängt der Schnee an zu schmelzen, so legt man frischen auf, oder werden die Tücher trocken, so begießt man sie wieder. Sind des Erfrornen Glieder nun noch nicht zu biegen, so reibe man ihn nun die Schienbeine, Schenkel, Leib und Brust mit Schneeklumpen oder mit Tüchern, worin man fein zerklopftes Eis wickelt, im Anfang langsam und gelind, nach und nach aber geschwinder und stärker, bis die Glieder biegsam werden. IV. Sind die Glieder wieder biegsam so muß man den Erfrornen mit kalten Tüchern abtrocknen und nackend in ein kaltes Bett legen, oder doch auf trockenes Stroh oder Heu, und bis an das Kinn mit einer wollenen Decke oder einem dünnen Federbett zudecken. Die Stube darf noch nicht geheizt werden. V. Holt er nach einer halben Stunde keinen Athem, so lege man ihm mit starken, ein wenig gewärmten Brantwein feucht gemachte Tücher über die Herzgrube, den Unterleib und unter die Achseln, dabey muß ihn einer langsam und gelinde unter der Decke mit der bloßen Hand, oder mit einem wollenen Lappen, die Schienbeine reiben, Fußsohlen bürsten oder sie sanft mit einem dünnen Stöckchen klopfen. Auch wasche man ihm einigemal Gesicht, Hals und hinter den Ohren mit etwas erwärmten starken Brantwein, und halte mehreremal ihm frische zerschnittene Zwiebeln oder zerriebenen Meerrettig, oder gequetschten Knoblauch unter die Nase. Nun thue man nichts weiter, bis der Arzt oder

ein

ein Wundarzt kommt, und probire nicht etwa, was man gelesen oder gehört zu haben glaubt, weil man sonst leicht schaden kann. VI. Kömmt der Erfrorne noch vor der Ankunft des Arztes oder des Chirurgen so weit zu sich, daß er schlucken kann, so gebe man ihm mit einem kleinen Eßlöffel Flieder- oder Melissen- oder Krausemünzen- (Balsamkraut-) Thee, laue Fleischbrühe, oder Milch, oder Haberschleim, aber ja keinen Wein oder Brantwein. Erst wenn der Erfrorne schon eine halbe Stunde lang Lebenszeichen von sich gegeben hat, darf man die Stube ein wenig heitzen, aber ja nicht stark. Besuchen darf den wieder zu sich kommenden niemand, er muß in Ruhe bleiben, sonst schadet es. Ehe er nicht selbst über Hunger klagt, gebe man ihm nichts, und dann nur ein Paar Löffel voll Fleischbrühsuppe oder Haberschleim, oder ein Paar weiche Eyer mit Weißbrod zu essen.

Erhenkte, Erdrosselte oder Erwürgte. I. Sieht man einen, der sich erhenkt hat, so muß man gleich, ohne erst Hülfe zu rufen, ihm die Schnur oder den Strick vom Halse los machen oder schneiden; wenn man Zeit versäumt, so rettet man ihn nicht mehr. Es kann jeder, der nur halb stark ist, den Körper leicht mit einem Arm umfassen, damit er nicht beym Herunterfallen Schaden nimmt, wenn er ihn mit der andern Hand losschneidet. Sollte er ihn nicht losschneiden können, so lege er Holz, Steine, oder was es ist, unter die Füße, daß er fest aufstehe, und hole dann schnell Hülfe. Ist der Mensch nicht aufgehenkt, sondern blos erdrosselt oder erwürgt, so muß Schnur oder Band eben so schnell vom Hals ab, die Gefahr ist dieselbe. II. Nun muß gleich Halstuch und Hemdkragen losgemacht, Weste und Beinkleider aufgeknöpft, bey Frauenspersonen Kamisol und Röcke losgebunden, die Hemd-Ermel geöffnet, Schuh und Strümpfe ausgezogen werden. Unterdessen muß aber der Körper immer so gelegt und gehalten werden, daß die

Brust

Brust aufrechts bleibe, und der Kopf nicht vorwärts hänge; man muß nun den Kehlkopf (Adamsapfel) mit den Fingern in die Höhe und nach außen ziehen, und den Kopf mehreremal vorwärts beugen und wieder in die Höhe richten. III. Hierauf bringe man den Körper schnell, aber ihn immer aufrecht haltend, in eine große Stube, oder an einen Ort, wo es frisch und kühl ist, bey gutem Wetter in freye Luft unter einen Baum, setze ihn auf einen Armstuhl oder auf einen andern Sitz, so daß er nicht herabfallen kann, und einer halte ihm den Kopf immer gerade. Ist kein fester bequemer Sitz gleich da, so lege man ihn auf Stroh, Heu oder Betten, aber immer halbsitzend, und so daß man rings um ihn herum gehen kann, auch einer ihm den Kopf gerade halte. IV. Sey er nun ganz oder halb wie todt, so wehe man ihm mit Laubbüscheln, Baumästen voll Blätter, und im Winter mit Tüchern oder andern Wedeln reichlich und beständig Luft ins Gesicht, oder brauche dazu einen Blasebalg. Zugleich lege man ihm mit recht kaltem Wasser naßgemachte Tücher, die zusammengelegt, und wieder etwas ausgedrückt worden, auf den Kopf, und alle halbe Viertelstunden andere. Dabey sprütze ihm jemand kaltes Wasser stark ins Gesicht und in die Herzgrube, und wasche ihm das Gesicht mit kalten Essig (Sauer). Unterdessen muß ihm ein anderer Schenkel, Schienbeine und Unterleib mit trockenem, etwas gewärmten, wollenen Zeug gelinde und langsam reiben und ihm die Fußsohlen bürsten. V. Zeigt sich nach einer halben Stunde kein Leben, und ist der Unglückliche ganz kalt, so trockne man ihn ab, und erwärme ihn allmählig, lege warme, aber nicht zu heiße, Tücher auf die Brust, und gut gewärmte hölzerne Teller, Milchdeckelbretterchen in wollene Tücher eingewickelt auf den Leib, aber keine zinnerne oder irdene Teller und ja keine Steine. Um den Hals wickelt man lockere Wolle oder wollenes Zeug, was zuvor in lauwarmes Oel getunkt worden. Man binde ihm

Säck-

Säckchen mit warmer Asche, Sand oder Kleyen unter die Achseln, die Füße setze man bis an die Knie in lauwarmes Wasser, werfe einige Hand voll Asche oder Küchensalz hinein, gieße, wann es kalt wird, wieder warmes Wasser zu, und reibe und bürste auch in diesem Fußbad die Schienbeine und die Fußsohlen. Auch das Auflegen der nassen kalten Tücher auf den Kopf, und das Luftzuwehen muß beständig fortgesetzt werden, kommen nach ein Paar Stunden noch keine Lebenszeichen, so wasche man ihm Gesicht, Schläfe und hinter den Ohren mit warmen Brantwein, halte ihm Zwiebeln, Knoblauch oder Meerrettig in die Ellenbogengelenke, und kitzle ihn mit dem Bart einer Feder oder einem Haarbüschel in den Nasenlöchern. VI. Fängt der Kranke wieder an zu athmen, so fahre man mit dem Luftzuwehen, und dem Auflegen naßkalter Tücher auf den Kopf, fort, sprütze auch wieder etwas kaltes Wasser ins Gesicht und wasche dasselbe, den Hals, und hinter den Ohren mit Essig (Sauer). Sobald er schluckt, flöße man ihm aus einem Eßlöffel Flieder-, Kamillen- oder Melissen-Thee ein, oder warmes Bier, oder auch nur laues Wasser mit etwas Wein oder Essig. Man bringe ihn in ein leicht gewärmtes Bette, aber Kopf und Brust müssen immer hoch liegen, und die Stube frische Luft haben. Dabey muß er ruhig bleiben, und es dürfen höchstens nur zwey Personen auf einmal bey ihm in der Stube seyn.

Erstickte. I. Gewisse Dünste können dem Menschen die Luft so verderben, daß er darin ersticken kann. So schädlich ist unter gewissen Umständen der Kohlendampf, der Dunst des gährenden Biers oder anderer gährender Dinge, die Dünste in lang verschlossenen Kellern, Gewölben, in alten Brunnen, Abtritten und in Gräbern, der Dunst frischer Oelfarbe, von Pflanzen und Blumen in verschlossenen, besonders in Schlafstuben, die Ausdünstung aufgerührter Sümpfe, modriger Wasser, der Lampen-

dampf

dampf und dergl. Findet man jemand in so einem Dunst ohne Lebenszeichen, so bringe man ihn so schnell wie möglich von dem Orte weg, nehme sich aber in Acht, sich nicht selbst gleicher Gefahr auszusetzen. II. Ist jemand im verschlossenen Zimmer erstickt, so mache man geschwind Thür und Fenster auf, und gieße einige Eimer voll kaltes Wasser in die Stube. Geschah es in einem Keller oder Gewölbe, so öffne man gleich Luftlöcher und Thüren, gieße auch mehrere Eimer voll kaltes Wasser hinein, auch schieße man, wenn es ohne Feuersgefahr geschehen kann, einigemal mit bloßem Pulver hinein; man werfe, wenn man die Stelle weiß, wo der Erstickte liegt, um ihm nicht zu schaden, in gehöriger Entfernung von ihm, brennende Büschel Heu oder Stroh hinein. Brennen diese Büschel fort, erlischt ein an einem Seil oder an einem Stock heruntergelassenes Licht nicht, so können auch Menschen ohne Gefahr herein, um den Verunglückten, den Kopf desselben oben, eiligst heraus zu tragen. Erstickt ein Mensch in einer Grube, Höhle, in einem Abtritt oder alten Brunnen, so gießt man auch eiligst einige Eimer voll kaltes Wasser hinein, auch kann man, wenn sie bey der Hand sind, noch aus mehreren Gießkannen (Brausen) zugleich kaltes Wasser herein gießen. Der Versuch mit einem brennenden Lichte am Seil zeigt auch, ob die Luft besser geworden ist. Dem braven Mann, der den Erstickten herausholen will, bindet man nun ein dopeltes Seil um den Leib, zieht es unter den Achseln durch, und bindet ihm noch ein Seil besonders um den Arm, was ein anderer oben festhält, damit er, wenn er nun in die Grube hinabgelassen wird, sobald er es da selbst nicht aushalten kann, ein Zeichen damit gebe, und sogleich wieder heraufgezogen werde. Ehe er sich in die Grube wagt, muß er etwas Brandwein trinken, und ein wenig davon im Munde behalten; um Mund und Nase bindet man ihm, doch so, daß er frey Athem holen könne, ein

mit

mit Essig (Sauer) begossenes Stück wollenes Zeug, und besprütze damit, oder mit kaltem Wasser, auch seine Kleider. III. Der Kopf des Erstickten muß, wenn man ihn wegbringt, immer oben bleiben, und weder vor noch rückwärts gebogen werden. Nun öffne man ihm sogleich das Halstuch, Hemdkragen, Weste und Beinkleider, und trage ihn halbsitzend im Sommer unter freyen Himmel, wo möglich, unter einen Baum, im Winter auf eine Diele oder in eine geräumige Stube, wo Thür und Fenster offen sind. IV. Holt der Erstickte noch Athem, oder giebt er sonst Lebenszeichen von sich, so wehe man ihm mit Baumzweigen, Laubbüscheln, und wenn man diese nicht hat, auf eine andere Art Luft ins Gesicht, oder blase sie ihm mit einem Blasebalg unter die Nase. Dabey wasche man ihm das Gesicht, den Kopf, den Hals und hinter den Ohren mit kaltem Essig oder Wasser, sprütze ihm beydes auch in das Gesicht, und lasse ihm kaltes Wasser mit und ohne Essig trinken, dabey lege man ihm in kaltes Wasser getunkte zusammengelegte Tücher auf den Kopf. Sobald er seine Besinnung wieder hat, trocknet man ihn völlig ab, legt ihn halbsitzend in ein ungewärmtes Bette und deckt ihn leicht zu. V. Scheint der Erstickte völlig todt, aber seine Glieder lassen sich noch bewegen und warm anfühlen, so wasche man ihm Kopf und Gesicht mit kaltem Wasser, kleide ihm eiligst bis aufs Hemd aus, setze ihn fest in einen Armstuhl oder auf einen andern Sitz, befestige ihn locker, daß er nicht herabfallen kann, und halte ihm den Kopf aufrecht. Man besprütze ihm Gesicht, Brust, Herzgrube und Leib recht stark mit kaltem Wasser, hat man dazu eine Sprütze, um so besser, sonst kann man aus einer Entfernung das Wasser mit einiger Gewalt aus Gläsern auf ihn schütten. Dies müssen mehrere zugleich thun, damit es reichlich und ununterbrochen geschehe, sollte es auch Stundenlang geschehen, bis er Lebenszeichen von sich giebt, auch höre man nicht auf, ihm immer wieder

der frische naßkalte Tücher auf den Kopf zu legen. Ist es Winter, so kann man den Erstickten zwischendurch Gesicht und Brust mit Schneeballen reiben und Eisschollen auf den Kopf legen. Während der ganzen Zeit setzt man ihm die Füße bis an die Knie in ein laues Fußbad, das man nach und nach wärmer macht. VI. Aber bey einem Erstickten, der schon, als man ihn fand, ganz kalt und steif war, darf das Besprützen nicht geschehen. Den bringt man in eine geräumige, aber ja nicht heiße und dunstige Stube, wo man anfangs die Fenster öffnet, auf ein Bette oder auf ein, wenigstens drey Fuß hohes und freystehendes Lager, etwa auf einem mit Betten, Decken oder Stroh belegten Tisch in einer halbsitzenden Lage mit geradem Kopfe, entkleidet ihn so schnell als möglich, müßte man ihm auch das Zeug vom Leibe schneiden, doch ohne ihn viel zu rütteln, deckt ihn bis an den Hals mit warmen Decken, oder hat man diese nicht gleich, mit Kleidern, Weiberröcken rings herum so zu, daß keine kühle Luft an den Körper kommen kann, aber doch locker genug, um ihn darunter reiben zu können. Dabey weht man ihm mit Laubbüscheln fleißig Luft ins Gesicht, legt ihm in Wollenzeug gewickelte, gewärmte hölzerne Teller oder Milchdeckel auf den Unterleib; Beutel mit warmen Sand, Asche oder Kleyen unter die Achseln, Fußsohlen und in die hohlen Hände, und mit warmen Wasser angefüllte Kruken oder Bouteillen zwischen die Oberschenkel, in die Herzgrube aber in warmen Brantwein getunkte Tücher oder Schwarzbrod, welches alles, sobald es wieder kühl wird, mit frischgewärmten vertauscht werden muß. Nach einer halben Stunde fange man erst an, Arme, Beine und Leib mit warmen wollenen Lappen langsam und sanft zu reiben, die Fußsohlen zu bürsten oder mit einem dünnen Stöckchen gelind zu klopfen. VII. Fängt ein Erstickter, der mit Wasser besprützt wird, wieder an, Leben zu bekommen, so ist gewöhnlich das Erste, ein Zusammen-

ziehen der Nase, leichtes Schluchzen, es kömmt wohl auch Schleim aus dem Munde, dann darf Brust und Leib zwar nicht mehr besprützt werden, aber noch das Gesicht so lange, bis Besinnung, auch wohl Sprache wieder da ist, dabey lege man ihm in gewärmten Brantwein getunkte Tücher auf die Herzgrube und die Brust. Wird das Schluchzen stärker, so sucht man durch ein rundes dünnes, mit Leinwand umwickeltes Hölzchen, das man zwischen die Zähne bringt, den Kinnbackenkrampf zu hindern, auch versuche man den Kranken einige Eßlöffel voll Essig oder kaltes Wasser einzuflößen. Athmet er frey und bewegt sich wieder, so ziehe man ihm das nasse Hemd ab, trockne ihn mit gewärmten Tüchern, wickle ihn in gewärmte Bettlaken locker ein, und lege ihn halbsitzend in ein etwas gewärmtes Bette, reibe ihm die Schienbeine und Schenkel mit warmen Wollenzeug, flöße ihm Kamillen- oder Flieder-Thee mit Essig vermischt, oder Essig blos mit lauem Wasser vermischt, ein. Kann der Kranke die Kinnbacken nicht von einander bringen, so reibe man ihm warmgemachtes Oel in beyde Kinnbacken und in den ganzen Hals ein. VIII. Fängt aber der ganz kalt und steif gefundene Erstickte (VI.) wieder an Athem zu holen, so fahre man bey diesem mit dem langsamen Reiben der Schienbeine und Schenkel fort, wasche ihm Hände, Füße und das ganze Gesicht mit gewärmten Wein oder Brantwein, und flöße ihm den vorher erwähnten Thee mit etwas Wein oder etwas warmes Bier ein.

Ertrunkene. I. Einen ins Wasser Gefallenen muß man den Augenblick herausziehen, Aufschub erschwert die Lebensrettung, dies muß jedoch mit Vorsicht geschehen, um ihm nicht zu schaden, und bey den Armen, damit der Kopf aufrechts komme. Man darf den Ertrunkenen weder auf den Kopf stellen, noch herumwälzen, oder über Fässer rollen, jede heftige gewaltsame Bewegung kann ihm schaden, statt ihm zu nutzen. II. Sobald er aus dem Was-

Wasser gezogen ist, müssen ihn zwey Personen unter die Arme fassen und aufrechts stellen, zugleich bringt man ihm den Kopf etwas auf die rechte Seite und beugt ihn mit der Brust etwas vorwärts, öffnet ihm den Mund, und reinigt denselben mit einem Finger von dem darin befindlichen Schlamm, wie auch die Nase mit einem Federbart oder einem zusammengedrehten Tuchzipfel, zugleich kann einer oder mehrere Personen den Ertrunkenen, zumal wenn er ein Kind ist, bey den Armen und bey den Schenkeln anfassen und ihn einige Minuten lang rütteln. III. Ist kein Haus in der Nähe, und hat man Kleider, Betten oder Decken, so entkleide man den Ertrunkenen eiligst, und schneide die Kleidungsstücke, welche sich nicht leicht abziehen lassen, behutsam los, trockne den nackten Körper so geschwind als möglich ab, wickle ihn alsdann, so gut man kann, und um so dichter und wärmer, je kälter die Witterung ist, in Decken, Kleider oder Betten. Ist es warm, und das nächste Haus sehr fern, so lege man den Körper, wenn es möglich ist, nahe an einen Baum auf eine kleine Anhöhe in die Sonne, und in halbsitzender Stellung und den Kopf gerade. IV. Ist aber ein Haus in der Nähe, und fehlt es an dem Nöthigen zum trocknen Einhüllen, so bringe man den Verunglückten eiligst dahin, aber immer mit der Vorsicht, daß die Lage halbsitzend und der Kopf aufrecht bleibe; das geht am besten, wenn zwey Personen den Ertrunkenen unter den Armen anfassen, seine Brust und Kopf aufwärts an ihre Brust lehnen, und ein dritter die Füße trägt. Auch kann er auf ein groß s Laken, Bette oder Decke, Kopf und Brust immer aufrechts gelegt, leicht zugedeckt, und dann von vier Personen, die an die vier Zipfel fassen, fortgetragen werden. Im Nothfall kann man dazu auch eine Trage oder einen Backtrog brauchen, oder man fährt ihn auf einem Wagen, er muß aber halbsitzend auf Betten, Decken, Kleider, Stroh oder Heu liegen, und der Trans-

port

port muß langsam geschehen. V. Ist die aus dem Wasser gezogene Person noch bey völliger Besinnung, so trockne man sie nach der Entkleidung alsbald mit warmen Tüchern ab, bringe sie in ein, wenn es Winter ist, gewärmtes Bette, gebe ihr einige Tasse Thee, am besten Flederthee, mit etwas Wein oder Essig, oder warmes Bier, und lasse sie so den Schweiß abwarten. Bekommt sie aber Uebligkeiten, so ist starker Kamillenthee ohne Milch, und ist der nicht da, laues Wasser, worin etwas Butter aufgelöst ist, das beste, damit Erbrechen erfolge; holt der Verunglückte noch Athem, schlägt ihm das Herz noch, aber ohne daß er Besinnung hat, so lege man ihn entkleidet, aber überall abgetrocknet, ins Bette, oder hülle ihn in warme Decken und reibe nun, aber ganz langsam und sanft, die Schienbeine, Schenkel und Lenden erst mit der bloßen Hand, dann mit einem wollenen Lappen, und bürste ihm die Fußsohlen, oder klopfe sie sanft mit einem dünnen Stock; hinter den Ohren, das Gesicht und die Schläfe wasche man ihm mit warmem Brandwein, halte ihm zerschnittene Zwiebeln, Knoblauch oder zerriebenen Meerrettig unter die Nase, flöße ihm, wenn er schlukken kann, etwas Thee mit Wein oder Essig, oder warmes Bier ein, und reibe ihm die Herzgrube und den Leibgelinge mit wollenen, in lauen Brandwein getunkten Lappen. VI. Scheint der Ertrunkene völlig todt, so bringe man ihn in eine Stube, die aber nicht zu warm und nicht dunstig seyn darf, und entferne jedermann, der nicht durchaus zur Hülfe nöthig ist. Einer oder mehr Personen fassen ihn dann wieder bey den Armen und bey den Schenkeln an, und rütteln ihn einige Minuten lang. Nun lege man ihn entkleidet und abgetrocknet, halbsitzend und den Kopf immer aufrechts auf einen freystehenden, mit Betten, Kleider oder Decken, oder einen mit Stroh belegtem Tisch, decke ihn bis an das Kinn, aber so locker zu, daß man, ohne den Körper zu entblößen, darunter kom-

kommen kann, und lege ihm trockene, gelind gewärmte wollene Tücher auf die Beine und Schenkel. Ist es aber Winter und ist der Körper starr gefroren, so darf anfänglich nichts warmes an ihn kommen, sondern er muß wenigstens eine halbe Stunde lang bloß mit trockenen Tüchern bedeckt ruhig liegen bleiben, und ihm unterdessen das Gesicht einigemal mit zusammengeballtem Schnee gerieben werden, und auch Hals und Brust. Hierauf lege man leinene Säckchen oder Beutel mit warmen Sand, Asche oder Kleyen, die man, so oft sie kühl werden, mit frischgewärmten vertauschen muß, unter die Achseln, und mit warmem Wasser angefüllte Bouteillen oder Kruken zwischen die Schenkel hoch hinauf, unter die Fußsohlen und in die hohlen Hände, und wedle ihm, wenn es Sommer ist, mit frischen Laubbüscheln stark und oft Luft unter die Nase. VII. Fühlt sich der Ertrunkene nach einer halben Stunde etwas wärmer an, so reibe man ihm unter der Decke mit trockenen, etwas warmen wollenen Tüchern, anfangs sehr gelind, die Schienbeine und Schenkel, und bürste ihm die Fußsohlen. Ist es sehr kalt, so muß man nun die Stube, aber immer sehr mäßig, heizen. VIII. Ist dies alles geschehen, und nach einer Stunde noch keine Lebenszeichen und noch kein Arzt oder Wundarzt da: so reibe man nun den Unterleib, immer aufwärts, langsam mit warmen wollenen Tüchern, auch wende man den Körper unter der Decke auf die rechte Seite und reibe dann so auch eine Zeitlang den ganzen Rückgrad herab. Man halte ihm von Zeit zu Zeit stark riechende Sachen unter die Nase, kitzle ihn auch mit einem in Oel getunkten Federbart oder zusammengedrehten Tuchzipfel in den Nasenlöchern, und blase ihm durch einen Federkiel Schnupftaback oder zerstoßenen Senf in die Nase; die Schläfe und das Gesicht und hinter den Ohren wasche man ihm mit warmen Brantwein. Man tröpfle ihm hie und da in einzelnen Tropfen kochend heißes Wasser auf

den

den obern Theil der Hände und auf die Füße, und lege ihm zerriebenen Meerrettig in das Ellenbogengelenk; sorge aber dabey immer, daß die Erwärmung des Körpers nicht unterbrochen werde. IX. Wenn die Haut allmählig weich und hie und da roth wird, im Gesicht und in den Augen, liedern ein Zucken erscheint, Schaum vor den Mund tritt, so sind dies Vorboten vom wiederkommenden Leben. Dann fahre man nur allein mit dem gelinden Reiben der Schienbeine und dem Bürsten der Fußsohlen fort, wasche hinter den Obren und die Schläfe mit lauem Brantwein, lege in die Herzgrube mit warmen Brantwein durchnäßte Lappen, wehe ihm mit frischen Laubbüscheln ferner Luft ins Gesicht und lege ihm etwas gestoßenen Senf auf die Zunge. Kann der Kranke wieder schlucken, so gebe man ihm einige Eßlöffel voll warmen Flieder- oder andern Thee mit etwas Wein oder Essig, oder auch warmes Bier, und schütze ihn auch jetzt sorgsam vor aller Erkältung. Bekommt der Ertrunkene, wenn er wieder auflebt, wie das bisweilen geschieht, heftige Krämpfe oder Zuckungen, so braucht man davor nicht angst zu seyn, sondern man sorge nur dafür, daß er sich keinen Schaden thue, auch darf man ihm die Daumen nicht aufbrechen; sobald der Krampffall vorüber ist, gebe man ihm etwas von dem oben erwähnten Thee mit Wein oder nur warmes Bier.

Vom Blitz Erschlagene. I. Trifft der Blitz einen Menschen in einer Stube, oder in einem andern eingeschlossenen Orte, so bringe man ihn in halbsitzender Stellung und mit gerade gehaltenem Kopf unter freyen Himmel, oder an einen Ort, wo es frisch und kühl ist, setze ihn auf einen Stuhl, entkleide ihn eiligst bis aufs Hemd. Schon während der Zeit wasche man ihm Kopf, Brust und Gesicht mit kaltem Wasser, lege in dasselbe getunkte zusammengelegte Tücher auf den Kopf und besprütze ihn mit kaltem Wasser eben so, wie bey den Erstickten in Nr. (V.) vorgeschrieben worden ist, dabey bürste man ihm

die

die Fußsohlen und reibe ihm die Beine mit trocknen kalten wollenen Lappen. II. Unterdessen lasse man eiligst in dem nächsten Garten und in dem lockersten Erdreich eine Grube graben, die so lang ist, daß der vom Blitz Getroffene ausgestreckt darin liegen kann, und einen halben Fuß tiefer, als er dick ist. Sobald die Grube fertig ist, so lege man den Erschlagenen ganz nackend und auf den Rücken hinein, aber so, daß Kopf und Brust höher liegen als die Füße, und bedecke nun den Körper, doch so, daß das Gesicht frey bleibt, eine Hand hoch locker mit der ausgegrabenen Erde, lasse ihn einige Stunden in diesem Erdbad, und besprütze von Zeit zu Zeit sein Gesicht mit kaltem Wasser. III. Ist jemand auf dem Felde vom Blitz gerührt, so entkleide man ihn sogleich da, besprütze ihn mit kaltem Wasser und lege ihn auf der Stelle ins Erdbad, wie eben vorgeschrieben worden. IV. Kömmt die vom Blitz getroffene Person wieder zu sich, so wasche man ihr das ganze Gesicht mit kaltem Wein oder mit Wasser verdünntem Brandwein, hebe sie aus der Erde heraus, wische sie mit trocknen kalten Tüchern ab, wickle sie in Decken oder Bettlaken, lege sie leicht zugedeckt in ein kühles Bett, und gebe ihr kaltes Wasser mit Wein oder Brandwein zu trinken.

Nach einem Fall oder Sturz Todtscheinende. I. Liegt ein Mensch nach einem schweren Fall betäubt und ohne Lebenszeichen da, so muß man ihn, er sey verwundet, beschädigt oder nicht, immer mit Vorsicht und den Kopf oben aufheben und ihn an einen Ort bringen, wo die Luft frisch und kühl ist. Da lege man ihn auf eine weiche Unterlage so auf einen freystehenden Tisch, daß Kopf und Brust weit höher liegen als die Füße. II. Dann sprütze man dem Verunglückten sogleich kaltes Wasser ins Gesicht und lege ihm nasse kalte Tücher auf den Kopf, den übrigen Körper decke man leicht zu, daß er warm bleibe, und reibe ihm Schenkel und Schienbeine,

wenn

wenn er an denselben keinen Schaden genommen, langsam und sanft mit wollenen Tüchern oder nur mit der bloßen Hand, und setze ihn in diesem Fall mit aufrechts gehaltenem Kopf bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, in welches man einige Hand voll Kochsalz oder Asche wirft, und dem man von Zeit zu Zeit wieder warmes Wasser zugießt; die kalten, nassen Tücher auf dem Kopf dürfen nicht trocken werden, sondern man muß sie von Zeit zu Zeit mit frischem Wasser anfeuchten. III. Sobald der Verunglückte wieder zur Besinnung kömmt, nehme man ihn aus dem Fußbad, trockne ihm die Füße warm ab und lege ihn wie vorher auf sein Lager, und flöße ihm Flieder- Melissen- oder Balsamkraut-Thee mit ein wenig Essig oder warmes Bier ein. Die naßkalten Tücher auf dem Kopf müssen immer liegen bleiben, und wenn er über Schmerzen an einem andern Theil seines Körpers klagt, so kann man ihm auch auf diesen solche Tücher legen.

XCIV.

Hessen-Casselsche Verordnung, wie sich künftighin bey Verstorbenen verhalten werden soll. Vom 15ten September 1787. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte Landgraf zu Hessen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem verschiedene traurige Beyspiele vorhanden, da in einer tiefen Betäubung gelegene, und dem Schein nach todte Körper durch das allzufrühzeitige Begraben, und ehe man sich von den erforderlichen Kennzeichen eines wirklichen Todes hinlänglich versichert, lebendig verscharret worden; Als haben Wir

*) Vergl. Handbuch des teutschen Polizeyrechts II. 206 f.

Wir zur Vermeydung eines solchen, als des härtesten aller Schicksale, aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen, Uns gnädigst bewogen gefunden, eine Verordnung zu erlassen, wie es mit Besichtigung der todten Körper, und zu Erforschung, ob dieselbe wirklich todt, oder noch einige Kennzeichen des Lebens an ihnen zu verspüren, sowohl in Unseren Städten, als auf dem Lande, und überall, die Juden in Unseren Staaten durchgängig mit inbegriffen, gehalten werden soll.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß

§. 1. alle und jede examinirte und recipirte Wundärzte, und an denen Orten wo deren keine wohnen, die Todtenfrauen *), zu Besichtigung der todten Körper zwar gelassen werden, jedoch ihnen dieses nicht ehender verstattet seyn solle, als bis sie von Unserm Kollegio = Mediko, oder auf dessen Verfügung durch den Physikum des Distrikts den desfalls nöthigen und unentgeldlich zu ertheilenden Unterricht erhalten haben, und auf ein von demselben ihrer Tüchtigkeit halber erhaltenes Zeugniß bey dem Amte besonders dazu verpflichtet, auch von demselben, in Ansehung der Verpflichtung, ihnen die behörige Attestata ertheilet worden sind.

§. 2. Stehet zwar einem jeden Einwohner frey, sich dieses oder jenes zu sothanem Geschäfte examinirten, tüchtig befundenen und verpflichteten Wundarztes, oder der Todtenfrau, zu welchem er das meiste Zutrauen hat, und nach eigener Wahl ohne Unterschied zu bedienen; es wird aber bey Vermeydung einer herrschaftlichen Strafe von zehen Thaler oder Kammergulden, oder nach Beschaffenheit der Umstände einer dieser proportionirten Leibesstrafe, alles Ernstes hiermit verboten, einen nicht unterrichteten oder

*) Vermöge Reg. Ausschreibens vom 23. Junii 1788. dürfen die Todtenfrauen nur alsdann, wenn die Wundärzte verhindert werden, deren Stelle vertreten.

oder untüchtig befundenen Wundarzt oder Todtenfrau und der sich durch ein der beschehenen Verpflichtung halber ertheiltes Attestat nicht legitimiren kann, zu gebrauchen.

§. 3. Sobald sich ein Todesfall zuträgt, sollen die Hinterbliebenen des Verstorbenen bey Todesfällen, welche des Tages über, oder vor zehen Uhr des Abends geschehen, den zur Besichtigung des Körpers zu wählenden Wundarzt oder Todtenfrau ungesäumt herbeyholen, und demselben die eigentliche Stunde des Todes bekannt machen, immittelst aber den Leichnam unverrückt in dem Bette liegen lassen, und besonders des üblichseyenden schädlichen Wegziehens der Kissen unter dem Kopfe sich enthalten, auch, nach der Ankunft des Wundarztes, die von demselben wegen Behandlung des verblichenen Körpers ertheilt werdende Vorschriften genau befolgen, und solchen ohne die von ersagtem Wundarzt dazu ertheilte Erlaubniß nicht aus dem Bette bringen, welcher jedoch das letztere, wenn er keine besondere Ursachen dazu finden sollte, und ohne Noth, nicht zu verschieben, sondern die Reinigung und Umkleidung des Leichnams, und daß man ihn auf Stroh lege, zu gestatten, aber dahin zu sehen hat, daß er in einem temperirten Zimmer aufbehalten werde. Und ob es gleich bey Todesfällen, welche gegen oder nach Mitternacht erfolgen, der Willkühr der Hinterbliebenen überlassen bleibt, die Herbeyholung des Wundarztes oder Todtenfrau bis zu Anbruch des Tages zu verschieben, wenn diese nicht aus ängstlicher Sorge, oder aus Hoffnung dessen schleunigen Beystand verlangen dürften; so soll jedoch in diesem letztern Falle ein jeder Wundarzt oder Todtenfrau, zu welcher Stunde der Nacht es auch immer seyn mögte, der an ihn geschehenen Berufung willig und ungesäumt folgen. Gleichwie man nun von einem jeden christlichgesinnten und redlichdenkenden Menschen erwarten kann, daß er aus Pflicht und Liebe zu den Seinigen diesem allen nachkommen werde. Also sollen auch diejenigen,

welche dagegen zu handeln, oder dem Wundarzt oder Todtenfrau auf eine unanständige Art zu begegnen, sich beygehen lassen mögten, auf die letzteren davon obliegende Anzeige mit einer desto schärfern Ahndung angesehen werden.

Dagegen soll aber auch

§. 4. Derjenige Wundarzt oder Todtenfrau, welche auf die von einem Todesfall erhaltene Botschaft sich alsbald an Ort und Stelle zu begeben, verabsäumen, oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen ungeziemend begegnen sollten, auf die davon beschehene Anzeige mit einer exemplarischen Strafe ebenfalls beleget werden.

§. 5. Soll von denjenigen, welche in den Gemeinden dazu ernannt sind, die Gräber zu besorgen, die Anstalten zu der Beerdigung ehender nicht getroffen, und von den Predigern der gewöhnliche Schein zur Beerdigung ehender nicht ertheilet werden, bis ihm ein von dem, oder derjenigen, welche dazu bestellet sind, und die Besichtigung des todten Körpers über sich gehabt, ausgestelltes Attestat, oder richtige mündliche Anzeige, daß solcher zur Erde bestattet werden könne, zugangen ist; des Endes dann die sämmtlichen Consistoria in Unseren Landen, so wie auch die Wallonisch- und Niederdeutsche Presbyteria zu Hanau, die Prediger, Todtengräber, auch Glöckner, alles Ernstes hiernach nicht nur zu bedeuten, sondern auch, daß diesem nachgelebet werde, genau Obacht halten zu lassen, und jeden Kontraventionsfall, zu der wegen der Bestrafung nöthigen Verfügung das erforderliche an Unsere nachgesetzte Regierung, in deren Bezirk der Fall gehöret, gelangen zu lassen haben.

Was nun die Behandlung der todten oder todtscheinenden Körper selbst angehet; so hat sich

§. 6. ein jeder Wundarzt nach dem in der Anlage enthaltenen Unterricht sorgfältig zu achten; des Endes dann derselbe

§. 7.

§. 7. bey denenjenigen verblichenen Körpern, die an einer solchen Krankheit, welche den Tod höchst wahrscheinlich vermuthen läßt, verschieden sind, und wobey sich noch eines oder mehrere derer Kennzeichen eines gewissen Todes und der Verwesung äußern, die Beerdigungsscheine ohne Anstand, auch bey ansteckenden Krankheiten, oder wo nach Beschaffenheit der letzteren, und der Witterung früher eintretende Verwesung solche nothwendig machet, binnen den nächsten zwölf Stunden ertheilen kann. Dahingegen

§. 8. ein solcher Wundarzt oder Todtenfrau bey Leichnamen, welche an einer Krankheit, die keinen gewissen Tod vermuthen läßt, verstorben sind, und wobey sich eines oder mehrere Merkmale eines sicheren Todes und der Verwesung nicht äußern, den Beerdigungs-Schein oder mündliche Anzeige an den Prediger nicht ehender zu ertheilen hat, als bis man von dem wirklichen Tode mit völliger Gewißheit überzeugt seyn kann. Dahero dann

§. 9. er der Wundarzt oder die Todtenfrau, einen solchen Körper binnen den nächsten vier und zwanzig Stunden wohl zu beobachten, und zum öftern zu besichtigen und zu forschen hat, ob sich noch keine Merkmale der Verwesung verspüren lassen, und wenn solche binnen zweymal vier und zwanzig Stunden nicht wahrzunehmen seyn sollten; so hat derselbe mit Zuziehung eines von denen Hinterbliebenen zu erwählenden Arztes, nach der in vorbemerktem hier anliegenden Unterricht enthaltenen Vorschrift, sowohl in Ansehung der Versuche, ob noch ein Rest des Lebens in dem Körper übrig sey? als der Erweckungsmittel, zu verfahren, bey Verstorbenen aber, wobey er gleich anfangs schon einige Spuren des verborgenen Lebens zu entdecken glauben kann, sich ohne Zeitverlust bey einem Arzte Rathes zu erholen, auch sorgfältig dahin zu sehen, daß zur Winterszeit solche Körper in einem temperirten Zimmer aufbehalten, überhaupt auch bey keinem zu beerdigen stehenden Leichnam, (woran die offenbaren Kennzeichen der

Ver-

Verwesung nicht vorhanden) der Sarg ehender als unmittelbar vor dem Begräbniß zugemacht oder genagelt, und ehe solches geschiehet, derselbe nochmals wohl besichtiget werde.

§. 10. Sollen keine schwangere, nahe an der Geburt stehende, oder über der Geburt und dem Gebähren sterbende Weiber mit dem Kinde begraben, sondern nach dem Tode einer solchen Frau, mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes, sich des wirklichen Ablebens der für todt geachteten schwangeren Person versichern, die in der Anlage enthaltene Erweckungsmittel auf das allerforderſamste und so geschwind es sich nur immer thun lässet bey derselben angewendet, und wann dieses fruchtlos ablaufen, zur Rettung des Kindes alsogleich ohne den geringsten Aufschub nach Ermessen des Arztes, zu der bekannten Operation des sogenannten Kayserschnitts zwar unverzüglich geschritten, jedoch auch hierbey so vorsichtig verfahren werden, als ob der operirt werdende Körper noch am Leben wäre.

Gleichwie es nun von der äußersten Nothwendigkeit ist, daß bey dem Tode einer solchen nahe an der Geburt stehenden oder im Gebären sterbenden Frau der Wundarzt auf der Stelle und in möglichster Geschwindigkeit herbey geholet werde. Also sollen auch die Hinterbliebene, welche solches entweder aus Nachläßigkeit oder gar aus bösen Absichten verabsäumen sollten, mit der schärfsten Ahndung angesehen, die zugegenseyende Hebammen aber, bey Wahrnehmung einer solchen unverantwortlichen Nachläßigkeit und unmenschlichen Verfahrens, alsbald und auf das eiligste den ersten den besten verpflichteten Wundarzt selbst herbeyrufen, und der Obrigkeit die Anzeige davon thun, oder sich gewärtigen, daß sie mit einer gleimäßigen Strafe beleget werden, gestalten denn auch ein auf solche Art verlangt werdender, und zur Besichtigung der Todten verpflichteter Wundarzt, er mag in dem Hause, wohin er

be-

begehret wird, sonstige chirurgische Bedienungen haben oder nicht, dem geschehenen Ruf alsobald willige Folge leisten, und die nöthige Operation unverzüglich vornehmen, in Entstehung dessen aber eine gleiche scharfe Ahndung zu gewarten haben soll. Und da auch,

§. 11. wie die Erfahrung lehret, ein großer Theil der unter der Geburt sehr geschwächter und halb erstickter für todt gehaltener Kinder durch die von Kunstverständigen schleunig angewendete Mittel zum Leben zurückgebracht worden. So soll, in dem Falle, da ein wirklich todtes oder dem Scheine nach todtes Kind zur Welt gebracht wird, von den Eltern dem Wundarzt auf der Stelle Nachricht ertheilet, und zu dessen Errettung keine Zeit versäumet, auch von ersagtem Wundarzt nach dem in der Anlage befindlichen Unterricht verfahren, immittelst aber, und da ein solches Kind einer schleunigen Hülfe bedarf, in so lange, bis der Wundarzt zur Stelle seyn kann, mit den vorgeschriebenen Erweckungsmitteln von der Hebamme unverzüglich der Anfang gemacht, und damit eine geraume Zeit fortgefahren werden. Dafern sich nun gegen Vermuthen solche ausgeartete Eltern finden mögten, welche sich zu der möglichst schleunigen Anwendung derer zur Errettung eines solchen Kindes nöthigen Mittel die Verabsäumung zu Schulden kommen lassen; so sollen dieselben mit einer scharfen Ahndung nicht nur angesehen werden, sondern die zugegen seyende Hebamme verbunden seyn, in diesem Fall das nämliche, was in dem nächstvorstehenden §. in Ansehung derer über der Geburt sterbenden Weiber, wegen der von einem solchen unnatürlichen Betragen ihnen obliegenden Anzeige verordnet worden, zu beobachten.

§. 12. Da der Fall eintreten kann, daß die Beerdigung eines Körpers, dessen Zurückbringung zum Leben, man wahrscheinlich hoffen kann, verschoben werden müßte, und die Wohnung der Hinterbliebenen so enge und dermaßen beschaffen wäre, daß in derselben keine besondere,

und

und zumalen im Winter zu wärmende Stube zu dessen Aufbehaltung anzutreffen stünde; so soll jeden Orts Obrigkeit den Bedacht dahin nehmen, daß ein solcher Ort in irgend einem Hospital, Mildenstiftungs-Institut, oder wo es sonst schicklich, zu Aufbehaltung solcher Körper im Winter eingerichtet werde, um den Zweck Unserer höchsten Absichten in allen vollständig zu erreichen.

§. 13. Für eine solche Bemühung, nemlich die bloße Besichtigung eines Körpers, und Ausstellung des Beerdigungsscheins, sollen dem Wundarzt von den Bemittelten, auch von denen an sich zwar Armen, jedoch einen Beytrag aus einer Sterbekasse zu genießen habenden Einwohnern, ein Orthsthaler bezahlet werden; bey andern Armen aber, und welche sich jenes Beytrags aus einer Sterbekasse nicht zu erfreuen haben, hat er diese Bemühung unentgeldlich zu übernehmen, auch bey denen unter die ganz Armen zwar nicht zu zählenden, jedoch in geringen Vermögensumständen stehenden Leuten, sich mit der Hälfte zu begnügen, desgleichen von Kindern, von einem bis sieben Jahren durchgängig nicht mehr als ebengedachte Hälfte zu empfangen, dahingegen bey würklicher Anstellung der Versuche, und wann hierdurch ein in einer Betäubung gelegener Körper wieder zum Leben gebracht werden sollte, dem Wundarzt oder Todtenfrau von den Bemittelten dasjenige zu verabreichen ist, was ihm desfalls von dem dazu gezogenen Arzte gebilliget werden wird, und soll noch über dieses in dem letztern Falle demselben ein praemium von zehn Thaler aus Unserer Kammerkasse ausgezahlet werden. Und ob gleich bey Armen ab Seiten der Hinterbliebenen, oder des wieder zum Leben gebrachten, die Belohnung hinwegfällt; so hat doch der Wundarzt oder Todtenfrau das auf den vorbemerkten Fall gesetzte praemium auch bey diesen zu erhalten.

Was nun die Besichtigung der todten Körper auf dem Lande angehet; so sollen

§. 14.

§. 14. die sämmtlichen Amtschirurgi, oder wo sich in dieser oder jener Landstadt, oder sonstigem Ort, auch noch außerdem ein zu diesem Geschäfte tüchtiger Wundarzt finden dürfte, auch diese von Unserm Collegio Medico eben so, wie die Wundärzte und Todtenfrauen, den nöthigen Unterricht unentgeldlich erhalten, und auf das ihrer Tüchtigkeit halber zu producirende Attestat verpflichtet, auch die hierüber nöthige Bescheinigung ertheilet, und von Unseren sämmtlichen Beamten weder diesem noch jenem ersagter Wundärzte die Besichtigung der Todten ehender nicht verstattet werden, als bis solche das der Verpflichtung halber erforderliche Zeugniß erhalten haben.

§. 15. In einer Landstadt, oder sonstigem Ort, wo sich außer dem Amtschirurgo, noch ein oder mehrere zur Besichtigung der todten Körper verpflichtete Wundärzte oder Todtenfrauen befinden dürften, stehet den Einwohnern zwar frey, sich dieses oder jenes derselben, zu welchem sie das meiste Zutrauen haben, zu bedienen, jedoch werden ersagte Einwohner sowohl, als die Wundärzte und Todtenfrauen übrigens auf den 3ten und 4ten §. dieser Verordnung und sträckliche Befolgung des darinnen enthaltenen, alles Ernstes und dergestalten hiermit verwiesen, daß die diesem oder jenem Theil zu Schulden kommende Uebertretungen von dem andern dem Beamten alsbald angezeigt, von diesem aber an Unsere Fürstl. Regierung der Bestrafung halber auf das forderſamste berichtet werden soll.

§. 16. Soll in denen Landstädten und an denenjenigen Orten, allwo sich zu Besichtigung der todten Körper ein oder mehrere, besonders verpflichtete Wundärzte oder Todtenfrauen befinden, so wie in dem 5ten §. bereits verordnet worden, kein Leichnam zur Erden bestattet werden, ehe und bevor der die Besichtigung über sich gehabte Wundarzt ein Attestat, daß die Beerdigung vor sich gehen könne, ausgestellet, oder die Todtenfrau solches persönlich dem Prediger gemeldet hat; des Endes dann Unsere

sämmt-

sämmtlichen Consistoria alle Prediger hiernach zu bedeuten und ihnen aufzugeben haben, denen unter ihrer Aufsicht befindlichen Todtengräbern, Glöcknern und Schulmeistern das desfalls nöthige bekannt zu machen, auch von den Beamten auf die sträcklichste Befolgung dieser Vorschrift ein wachsames Auge zu halten, und bey Unseren Regierungen von jedem Uebertretungsfall die ohnverlängte Anzeige, zur gebührenden Ahndung, zu thun ist.

§. 17. In Ansehung der Ertheilung dieser Beerdigungsscheine, sodenn der Beobachtung der Leichname, und was bey Behandlung eines Körpers, bey welchem eines oder mehrere derer Kennzeichen eines gewissen Todes nicht anzutreffen, vorzunehmen und vor Erweckungsmittel anzuwenden sind, haben sich die Wundärzte in denen Landstädten und auf dem Lande, nach der in denen vorhergehenden Syhen enthaltenen Vorschrift dieser Verordnung und deren Anlage ebenfalls sträcklich zu achten, besonders auch auf dasjenige, was wegen der über der Geburt sterbenden Weiber, und der todt zur Welt gebornen und oft nur dem Schein nach todten Kinder im 10ten und 11ten §. enthalten ist, ihr Augenmerk zu richten, gestalten dann auch die Hinterbliebenen sowohl, als die Eltern und Hebammen, wie auch die Wundärzte selbst, den übrigen Inhalt nur gedachter Syhen bey Vermeidung schwerer Ahndung, pünktlich zu befolgen haben.

§. 18. Wann in einer Landstadt oder in einem andern Orte auf dem Lande, allwo kein Medikus befindlich, die im 9ten §. bemerkte Umstände mit einem todten Körper sich zutragen sollten; so hat der Wundarzt, mit Einwilligung der Hinterbliebenen, und, wann es deren Vermögensumstände erlauben, einen in der Nähe seyenden, oder auch mehr entfernten Medikum, und da wo ein Physikus angestellet ist, diesen herbeyrufen zu lassen, und unter dessen Aufsicht die Erweckungsmittel anzuwenden. Sollte aber die Herbeybringung eines Medici nicht thunlich

lich seyn; so hat der Wundarzt bey Anwendung der Erwekkungsmittel um so mehr Fleiß und Sorgfalt zu gebrauchen, auch in der Ungewißheit die Beerdigung des Körpers lieber noch einen oder mehrere Tage, und bis er von dem gewissen Tode völlig überzeugt seyn kann, zu verschieben.

§. 19. An denenjenigen Orten auf dem Lande, allwo kein Amtschirurgus oder anderer Wundarzt wohnhaft, auch keine Todtenfrau ist, sollen die Hebammen zur Besichtigung der todten Körper gebraucht, auch von Unserm Collegio Medico desfalls, und in so ferne unentgeldlich unterwiesen werden, daß sie von denen untrüglichen Merkmalen und Kennzeichen eines gewissen Todes, weniger nicht von denenjenigen, welche den Tod noch zweifelhaft machen, hinlänglich unterrichtet seyn können, des Endes dann auch dieselbe, nach vorgängiger erhaltener Unterweisung und Vorzeigung des ihnen der Tüchtigkeit halber ertheilten schriftlichen Zeugnisses, bey dem Amt verpflichtet, sofort das darüber nöthige Attestat ertheilet werden solle.

§. 20. Wenn nun eine solche verpflichtete Hebamme von den Beamten zur Verrichtung dieses Amtes angewiesen wird; so hat derselbe sie, die Hebamme sowohl, als die Unterthanen, nach dem Inhalt des 3ten und 4ten §. dieser Verordnung zu bedeuten, und solchen beyden Theilen recht begreiflich zu machen, dieselbige auch zu der bey Amte zu bewürkenden alsbaldigen Anzeige von einem jeden Uebertretungsfall anzumahnen, damit von diesem wegen der Bestrafung der forderlamste Bericht an die Regierung erstattet werden könne.

§. 21. Da in dem vorhergehenden 19ten §. bereits verordnet ist, daß die Hebammen nur in Ansehung der untrüglichen Kennzeichen und Merkmale eines gewissen Todes, und dererjenigen, welche den Tod noch zweifelhaft machen, unterrichtet werden sollen; so haben sich auch dieselbe, so wie solches auch von den Todtenfrauen sich ver-

versteht, weiter nichts, als der Beobachtung der verblichenen Körper, und keinesweges der Anwendung der Erweckungsmittel zu unterziehen, sondern bey einem ungewiß scheinenden Tode, von dem Hinterbliebenen, die Herbeyschaffung des Amts-Chirurgi, oder eines sonstigen zu diesem Geschäfte verpflichteten in der Nähe seyenden Wundarztes, als welches der Willkühr der Hinterbliebenen überlassen bleibet, zu verlangen, damit von diesem die in der Anlage vorgeschriebene Erweckungsmittel angewendet werden können, und von welchem der Beerdigungsschein alsdann auch zu ertheilen stehet. Dafern die gedachte Hinterbliebene aber sich gegen Vermuthen hierzu nicht sollten verstehen wollen; so hat die Hebamme oder Todtenfrau von diesem unnatürlichen Betragen dem Schultheißen oder Greben des Orts die schleunigste Anzeige zu thun, welcher alsdann, auf Kosten der mehrermeldeten Hinterbliebenen einen Wundarzt herbeyholen zu lassen, von jenem strafbaren Benehmen aber bey Amte die salsbaldige Anzeige zu thun hat, damit der verdienten Ahndung halber das nöthige verfüget werden könne. Dahingegen aber soll den Hebammen an den Orten, wo kein Amts-Chirurgus oder anderer verpflichteter Wundarzt befindlich, obliegen, bey neugebohrnen todten oder todtscheinenden Kindern die vorgeschriebenen Erweckungsmittel anzuwenden, des Endes dann Unser Collegium Medicum dieselbe auch in diesem Punkt besonders zu unterrichten hat.

§. 22. Bey Veroffenbarung der untrüglichen Merkmale und Kennzeichen eines gewissen Todes bey einem von einer Hebamme beobachtet werdenden todten Körper, hat dieselbe, sobald sie völlig davon überzeuget ist, bey dem Beamten, oder wann der nicht ist, bey dem Greben oder Schultheißen des Ortes die Anzeige davon zu thun, welcher alsdann, daß der Leichnam zur Erde bestattet werden könne, und zwar gratis einen Schein zu ertheilen, solchen der Hebamme zuzustellen, diese aber den Hinterbliebenen

ein-

einzuhändigen hat, damit er an den Schulmeister oder Glöckner abgegeben werden könne, immaßen dann kein Prediger auf dem Lande, bey Vermeydung scharfer Ahndung sich unterstehen soll, die Beerdigung eines verblichenen Körpers, ehe und bevor ihm ein solcher Schein vorgelegt worden, vor sich gehen zu lassen, die Greben und Dorfsvorsteher aber auf die Kontravenrionsfälle genau zu invigiliren, und bey deren Wahrnehmung dem Amte zu fernerer Berichtserstattung an die Regierungen, bey Vermeydung einer gleichmäßigen scharfen Ahndung, die ungesäumte Anzeige davon zu thun haben.

§. 23. Da auch auf dem Lande der Fall eintreten kann, daß in Ermangelung der Kennzeichen eines gewissen Todes die Beerdigung eines Körpers lange verschoben werden müßte, die Wohnung der Hinterbliebenen dermaßen enge und so beschaffen wäre, daß zu Aufbehaltung eines solchen Körpers kein besonderes und vornehmlich zu wärmen stehendes Zimmer vorhanden; so soll, wie im §. 19. bereits verordnet worden, auch von den Obrigkeiten desfalls Vorkehrungen geschehen.

§. 24. In Ansehung der Belohnung der Wundärzte auf dem Lande, sollen dieselbe für die bloße Besichtigung eines Körpers und Ausstellung des Beerdigungsscheines von den Bemittelten einen Ortsgulden, von denen in geringen Vermögensumständen stehenden Leuten und von Kindern von einem bis sieben Jahren durchgängig die Hälfte davon zu genießen haben, bey ganz Armen und Unvermögenden aber diese Bemühung unentgeldlich übernehmen, dahingegen ihnen bey Anwendung der Erweckungsmittel, und wenn hierdurch ein in einer Betäubung gelegener Körper wieder zum Leben gebracht würde, das nämliche, was §. 13. den Wundärzten in den Städten an Prämien und sonsten gebilliget worden, zu gut kommen soll. Was aber die Hebammen und Todtenfrauen betrifft; so sollen dieselben für die Besichtigung und Beobachtung eines verblichenen

Kör-

Körpers und Anzeige wegen des Beerdigungsscheins von Vermögenden ein halbes Kopfstück, und von in geringen Vermögensumständen stehenden Leuten und von Kindern von einem bis sieben Jahren durchgängig die Hälfte davon, von ganz Armen aber gar nichts zu empfangen haben. Und damit

§. 25. bey vorkommenden Fällen auf dem Lande es an den erforderlichen schleunigen Hülfsmitteln nicht fehlen möge; so sollen in denjenigen Landstädten, worinnen keine Apotheken befindlich, die Bürgermeister, und in den Dörfern die Greben oder Centgräfen oder Schultheißen von denen zur Erweckung dienenden, und in anliegendem Unterricht bemerkten Arzeneyen, zu Ersparung der Kosten, nur ein halbes Loth von dem stärksten Salmiak-Spiritus und etwas guten Wein-Essig jederzeit in Bereitschaft und in guter Verwahrung halten, damit die Wundärzte im Nothfalle solche jederzeit bey ihnen vorfinden mögen, diese Species aber aus denen respektive Stadt-Aerariis und Gemeinds-Einkünften anschaffen, und in denen Stadt- Bürgermeister- und Dorfs-Rechnungen verrechnen lassen, und haben die Beamten hierauf, und daß diese Mittel jederzeit vorräthig und in Bereitschaft seyn mögen, ein wachsames Auge zu haben.

§. 26. Werden die Wundärzte in den Städten und auf dem Lande nochmals alles Ernstes erinnert, sich bey Besichtigung der todten Körper keine Nachlässigkeit und pflichtwidriges Betragen, und daß sie dieselbe ohne eingezogene Erkundigung nach denen vorhergegangenen Krankheitsumständen, nur von weiten in Augenschein nehmen, und die Untersuchung nach der Vorschrift nicht anstellen, zu Schulden kommen zu lassen, immaßen dann auch die Hinterbliebenen eines nicht gehörig beobachtet, und vernachlässiget werdenden Leichnams wiederholt hiermit angewiesen werden, bey der Behörde die alsbaldige Anzeige davon zu thun, da dann ein solcher pflichtvergessener

Wund-

Wundarzt mit schwerer Leibesstrafe belegt werden, oder, nach Befinden, den gänzlichen Verlust der Treibung seiner Kunst zu gewarten haben soll. Wobeneben auch die Wundärzte dem Collegio Medico von ihren Verrichtungen alle halbe Jahre Rechenschaft zu geben, und demselben eine Liste von denen unter Händen habenden todten Körpern, mit Bemerkung des Vor- und Zunamen, des Alters, Geschlechts, des Standes und Handwerks und der Krankheit, woran ein jeder gestorben, wie auch, soviel es thunlich, der Arzeneyen die er gebraucht, und des Namens desjenigen, der sie verordnet hat, einzuhändigen. Die Amts-Chirurgie und andere zu diesem Geschäft verpflichtete Wundärzte auf dem Lande aber jedes halbes Jahr eine gleichmäßige Liste einzuschicken haben, gestalten dann auch das Collegium Medicum eine besondere Aufsicht zu halten, und unvermerkt zum öftern Erkundigungen einzuziehen hat, ob die Wundärzte ihrer Schuldigkeit nachkommen? Und da es endlich und

§. 27. nicht ohne Beyspiel ist, daß Kinder und auch erwachsene Personen, erstere durch unnatürliche Verwandte, aus bösen Absichten und auf eine unmenschliche Art, entweder durch heimliche Vergiftung, oder auf eine andere gewaltsame Art, (wobey man bey Kindern das Stecken einer Stecknadel in den Kopf, als ein Mittel zur Erreichung dieses schändlichen Zwecks mehrmalen wahrgenommen hat,) zum Tode gebracht werden. Als haben die Wundärzte und Hebammen bey Besichtigung der todten Körper, und zumalen bey verdächtig scheinenden Personen, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten, und bey Wahrnehmung einiger Merkmale, welche eine solche gottlose und schändliche That vermuthen lassen, bey dem Beamten die schleunigste Anzeige zu weiterer Verfügung davon zu thun.

Urkundlich haben wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, Unser Fürstliches Sekret-Insiegel beysetzen, und

und solche zum Druck befördern lassen, befehlen auch gnädigst ernstlichst, daß Unsere Regierungen, Landräthe, sämmtliche Beamten, und sonst jedermänniglich darüber genau halten. So geschehen, Ziegenhayn den 15. Sept. 1787.

Wilhelm L.

(L. S.)

Unterricht,

wie sich die Wundärzte, als Todtenaufseher und auch ein jeder Menschenfreund, dem die Erhaltung des Lebens seines Mitbürgers ein Anliegen ist, bey der Besichtigung der Verstorbenen verhalten soll.

Die Absicht der anzustellenden Besichtigung der Leichname gehet dahin, daß dadurch außer Zweifel gesetzt werde, ob der Abgelebte wirklich todt sey, ob dessen erste Theile nemlich so zerstört, und die flüssigen dergestalt stokkend, ausgetreten, oder durch Fäulniß aufgelöst und gährend, oder auch erschöpft sich zeigen, daß sie zu den zu erweckenden Lebensbewegungen völlig unfähig sind? oder ob im Gegentheile der Erblichene nur dem Scheine nach todt sey? ob er sich nemlich in einem solchen Zustande befinde, wo noch ein zwar kaum merklicher Umlauf der Säfte, wenigstens die Möglichkeit ihn wieder in Gang zu bringen statt findet, und wo die in ihren Verrichtungen gehemmten festen Theile ihrer Reitzbarkeit nicht völlig beraubt, oder noch so beschaffen sind, daß sie durch die Kunst wieder in Bewegung können gesetzt werden *), und da-

*) Der den Winter fortdauernde Todesschlummer verschiedener Gattungen von Thieren, besonders der Schwalben, und die

damit man folglich die Fälle zuverläßig bestimmen könne, wo die Beerdigung darf beschleunigt, oder wo sie muß aufgeschoben werden, und die Erweckungsmittel anzuwenden sind. Diesem nach soll der dazu verordnete Wundarzt genaue Kundschaft, allenfalls von dem Arzte, der den Kranken behandelt, einziehen, an welcher Krankheit er gestorben, und welche Zufälle damit verknüpft waren. Hat er nun erfahren, daß sich z. B. vor dem Ableben untheilbare Verhärtung der edlen Theile und ihre unüberwindlichen Folgen, als Wassersucht ꝛc. ob sich heftige Entzündungsfieber und starke Vereiterungen, und langwierige hektische Fieber ꝛc. ob sich endlich Spuren vom heißen oder kalten Brand, und andere bekannte Vorboten des Todes geäußert haben, so bleibt ihm zwar wenig, oder gar keine Hoffnung zur Erweckung des Todten übrig. Um aber sicher zu gehen; so soll er doch nicht eher den Schein zur Beerdigung ausstellen, als bis sich noch einige Kennzeichen an den Tag legen, wodurch er von der Gewißheit des wirklichen Todes überzeugt worden, und welche er nach aufmerksamer Untersuchung aus folgender Beschaffenheit des Leichnams wissen kann: Wenn nehmlich die untere Kinnlade von der obern weit entfernt ist, und man dieses nicht

die Versuche mit den erstarrten und durch die Wärme wieder belebten Speck- oder Fledermäusen, an deren häutigen Flügeln man durch ein Vergrößerungsglaß deutlich wahrnehmen kann, wie das vorher stillgestandene Blut nun nach und nach wieder flüssig wird, und sich zu bewegen anfängt, können einige Erklärung von dem obermähnten Zustand der Menschen geben. Die Wenigen, welche von den Ertrunkenen können gerettet werden, sind vielleicht solche, die aus Schrecken, und durch die Kälte des Wassers ohnmächtig, in den gleichen Zustand gerathen sind, folglich dem Ersticken, wodurch die Gefäße der Lunge und des Gehirns gewaltsam vollgepfropft, ausgedehnt, und theils zerrissen werden, nicht ausgesetzt waren.

nicht von einer Lähmung, Verrenkung, oder von Krämpfen herleiten kann; wenn die innern Theile der erweiterten Naselöcher und des Mundes nebst den Lefzen schwärzlich, und die Augen, bey solchen, die nicht ertrunken oder erstickt waren, so gebrochen sind, daß sie wie zusammengeschrumpft und mit einer Haut überzogen zu seyn scheinen, im Gesicht die bekannte blasse Todtenfarbe, oder bey nicht Gelbsüchtigen eine safrangelbe sichtbar ist, die Gegend des Körpers worauf der Kranke geruht, bläulicht angelaufen ist, wenn eine kalte Erstarrung und Steifigkeit des gegen die heftigsten Reitze unempfindlichen und viel schwerer scheinenden Körpers eine Zeitlang nach dem Absterben erfolgt, die alle Muskeln auf eine gleiche Weise unbiegsam macht, wobey man aber auf die vorhergegangenen Krämpfe oder Zuckungen und Verkältung seine Rücksicht nehmen muß. Wenn endlich blasse, gelbgraue braune, bläuliche schwärzliche und gelbgrünliche Flecken der Haut von ausgetretenen, schon fauligten Blute zum Vorschein kommen, die man aber mit den Petechien und andern Hautfehlern nicht verwechseln darf; wenn der Todte überschießt, oder eine fauligte Materie aus dem Munde gährt, der Leib zum Platzen aufläuft, und der süßliche Leichengeruch, den ein Geübter bald entdeckt, anfängt in einen faulen überzugehen, den man aber von denenjenigen, welche die Geschwüre u. s. w. des Leichnams ausdünsten, wohl unterscheiden muß. So bald sich diese letztern Kennzeichen offenbaren, so kann die Beerdigung schon innerhalb 12 Stunden ohne Anstand verstattet werden. Sind aber die benannten tödtlichen Umstände nicht vorher, und die erwehnten Kennzeichen des Todes nicht hernach bemerkt worden und hat er hingegen sichere Nachrichten eingezogen, daß die Erblaßten von Natur sehr schwächliche, empfindliche, zu Ohnmachten und allerley Nervenzufällen geneigte Personen waren; daß sie hypochondrisch, hysterisch, oder den Mutterkrämpfen, Convulsionen oder Erstickungen, der Schlaf- und Starrsucht, leich-

leichten vorübergehenden Schlagflüssen und der Epilepsie unterworfen, oder daß sie durch heftige Schmertzen, durch Fallen, Stoßen, Verblutungen, und andere häufige Abgänge, besonders durch eine schwere Geburt äußerst entkräftet gewesen sind; daß sie an bösartigen, mit großen Entkräftungen und tiefen Ohnmachten verbundenen Nervenfiebern darnieder gelegen haben, und daß dem Kranken zuletzt viele schmerzstillende, betäubende Mittel, dergleichen die Zubereitungen aus dem Mohnsafte sind, beygebracht worden, davon bey Personen, die ein schwaches Nervensystem haben, die geringste, sonst unwirksame Dosis, eine tiefe Schlafsucht hervorbringen kann; ferner, daß sie plötzlich verblichen, besonders nach starken Gemüthsbewegungen, Schrecken Zorn, u. s. w. oder im giftigen Dampf von Kohlen, gährendem Wein, eröfneten Kloacken ꝛc. erstickt sind, überhaupt bey allen denjenigen Todesfällen, die sich unvermuthet *) und in Krankheiten zugetragen, die ihrer Natur nach nicht tödtlich sind; oder hat er auf dem Gesichte des Erblichenen sogar einige Spuren von einer überbliebenen Lebhaftigkeit wahrgenommen und gefunden, daß

*) Da oft heimliche Vergiftungen und andere Arten listig verborgener Mordthaten von ohngefähr oder durch Verdacht an dem Leichnam entdeckt worden sind, wie viel mehrere solcher nach Rache schreyender Verbrechen können nicht durch eine aufmerksame Besichtigung offenbar werden? Es ist also dieselbe auch aus diesem Grunde, und weil die Meuchelmörder, worunter auch die Quacksalber zu zählen sind, aus Furcht, ihre Bosheit mögte dadurch entdeckt werden, es nicht mehr so leicht wagen würden, sich ihrer schuldig zu machen, einer von den wichtigsten Gegenständen der Polizey. Ueberdies giebt sie zu einer von den Wundärzten zu führenden Todtenliste Anlaß, woraus man das Alter, das Geschlecht, die Krankheit und die Todesart der Verstorbenen, und ihre Anzahl jährlich ersehen kann, und wovon man sich manche nützliche medizinische Maßregeln und Beobachtungen zu versprechen hat.

daß der Augapfel nicht ganz unbeweglich, trübe und gesunken, die Pupille gegen die Lichtstrahlen noch etwas empfindlich ist, das Blut aus der geöffneten Ader fließt, und die Blasenpflaster nicht völlig ohne Würkung, und die Glieder nicht ganz starr, sondern noch biegsam sind, ob zwar diese Biegsamkeit bey Leichen angetroffen wird, die an gewissen Krankheiten z. B. am Faulfieber gestorben sind, oder wo die faule Gährung den Anfang genommen hat; so soll er sehr behutsam mit Ertheilung des Beerdigungsscheins zu Werke gehen, und sie nicht ehe zugeben, als bis sich die sämmtlichen Kennzeichen von der Verwesung veroffenbaren, und sollten sie auch in vielen Tagen und Wochen nicht erscheinen; indem die Hoffnung zum Leben desto gegründeter ist, je länger sie, besonders bey warmem Wetter aus bleiben (der Fall, daß man Leichen nach vielen Jahren unverwest gefunden hat, ist allzuselten, als daß er hier eine Ausnahme machen könnte) zugleich aber auf folgende Art sorgfältig und geduldig den verborgenen Rest des Lebens zu erforschen und zu erwecken suchen, daß er oft die Hand und die Finger an verschiedene Theile des Körpers, wo gewöhnlich Pulsschläge zu bemerken, als an die Wurzel der Hand, die einwärts gebogen werden muß, auf die Gegend des Herzens des etwas vorwärts auf die linke Seite gelegten Körpers, an die Pulsadern der Schläfe des Halses ꝛc. andrücke, und lange liegen lasse, mit der Vorsicht, daß er seine eigene Pulsschläge nicht konfundire; daß er ein brennendes Wachskerzchen, oder ein Pflaumfederchen, oder ein wenig gezupfte Wolle, und hernach einen reinen Spiegel vor die Nase und den Mund halte und zusehe, ob erstere sich bewegen und letzterer anlaufe; daß er verschieden Orten der Brust, des bald links bald rechts gewendeten Körpers, ein mit Wasser ganz angefülltes Gefäß aufsetze, und beobachte, ob auf der Oberfläche des Wassers einige Bewegung wahrzunehmen; daß er verschiedene Blasenpflaster auflege, und Acht gebe, ob sie ziehen?

daß

daß er nach befinden der Umstände, z. B. bey vollblütigen, und wenn ein Schlagfluß oder eine Erstickung vorher gegangen, das Gesicht aufgelaufen und roth oder bläulich ist, eine Aderlaß allenfalls am Halse, oder vielmehr die Eröffnung der Schlaf-Pulsader, doch mit der Vorsorge, daß die Aderlaß schwächlichen und entkräfteten Subjekten höchst nachtheilig werden kann, vornehme, die Naselöcher und den obern Theil des Nackens, diesen tief schröpfe, und daß er die übrigen Erweckungsmittel nicht versäume, worunter zu rechnen: das Reiben des ganzen Körpers mit warmen Tüchern, das Eintauchen der Hände und Arme in warmes Wasser, das Begießen des Gesichts mit kaltem Wasser, das schnelle und abwechselnde Zusammendrücken des Unterleibes und der Brust, das Zurufen oder ein scharfer Ton vor die Ohren, die Anwendung des Spiritus Salis ammoniaci rolatilis urinosi oder alcali volatil fluor vor die Nase, und zweyer damit angefeuchteten Röllchen Papier, oder eines Nießpulvers in die Naselöcher, und des mit Wasser verdünntem Salmiakgeists auf die Zunge *) auch des Bezoaressigs, der aus Rautenessig, worin etwas Kampfer aufgelöst worden, bestehen kann, und anderer geistigen stärkenden Mittel, auf die Gegend des Herzens, der Schläfe und den Puls, und unter den Achseln; die Applizirung eines Tabacksklystiers, oder noch kräftiger des mit Tabacksrauch vermischtem Dampfs von Bezoaressig vermittelst der Kämpfischen Dampfmaschine; **) das Reitzen des Gaumens mit einer Feder, der Fußsohlen mit einem heißen Eisen, und das Einblasen dephlogistizirter Luft, das aber behutsam, nicht anhaltend, und nicht zu viel auf einmal muß

*) So bald sich aber eine Spur von Athemzug zeigt, müssen solche starke, den Athem hemmende Spiritus bey Seite gesetzt werden.

**) S. Baldingers neues Magazin für Aerzte des zweyten Bandes erstes Stück.

muß vorgenommen werden, wie auch die unermüdete Anwendung der Elektrizität, wo die nicht allzustarke Funken so geleitet werden, daß sie vom Brustbein gegen den Rückgrad laufen, und endlich das Einflößen herzstärkender und belebender Mittel, als eines Löffels voll alten Rheinweins, oder Wassers, darin 10 bis 15 Tropfen der Naphta vitrioli getropft worden, doch mit der Behutsamkeit, daß er es in einen der Winkel des Mundes, auf der Seite auf welcher der Kranke liegt, unvermerkt laufen lasse.

Erst alsdann, wenn die Kranken wieder ungehindert schlingen können, muß er ihnen einen starken Thee von Kamillen- und Faulkrautblumen, und hernach Nahrungsmittel, letztere nach und nach reichen. Bey Erstickten muß er endlich auch seine Zuflucht zur vorsichtigen Eröffnung der Luftröhre nehmen, und allenfalls Luft in die Lungen blasen, desgleichen die Einsprützung der Auflösung vom flüchtigen Hirschhornsalz in die geöffnete Medianader der Scheintodten und der selbst durch die behutsam geöffnete Brust dem Herze unmittelbar beygebrachte Reitz, welches Verfahren auch sonsten im äußersten Fall, z. B. ehe man zu einer Sektion schreitet, statt findet.

Daß er alles dieses in temperirter, reiner und freyer Luft vornehme, versteht sich von selbsten. Er darf sich aber nicht ermüden lassen, wenn gleich diese vorgeschlagenen Mittel innerhalb etlichen Stunden keine Wirkung thun, sondern soll in dem unter Ohnmachten, den Paroxysmen von Nervenkrankheiten, Entkräftungen ꝛc. sich äußernden auch völlig unempfindlich und leblos scheinenden Zustand so lange, doch abwechselnd, damit anhalten, bis er überzeugt ist, daß sich die Seele unwiederruflich vom Körper getrennt habe.

Neugeborne, welche scheinen todt auf die Welt gekommen zu seyn, müssen mit warmem Wein wohl abgewaschen, auch in laues Kräuterbad gesetzt, und die Haut,

besonders die Fußsohlen dabey gelind gerieben, Majoranbalsam auf die Wirbel, die Herzgrube und den Rückgrad, der spiritus salis ammoniaci urinosus etc. in die Nase, eine durchschnittene Zwiebel hinter die Ohren und ein mit Oel und Salz versetztes Klystier dem After applicirt werden; es muß ihnen jemand, der vorher Gewürznägelchen gekauet hat, dergestalt Luft einhauchen, daß ihr Ausgang aus Mund und Nase verhindert werde; ferner muß ihre Brust und ihr Unterleib durch einen schnellen Druck oft verengert, an ihren Brüsten gesogen, und sie gerieben, die allenfalls verschobenen Stücke der Hirnschale geschwind, doch vorsichtig in Ordnung gebracht, und die eingedrückten kunstmäßig durch ein Heftpflaster gehoben werden. Finden sich Spuren einer gegen das Ende der Geburt erfolgten Erstickung, als ein aufgelaufenes rothes, blauliches Angesicht; so müssen ihnen ohne Verzug auch etliche Löffel voll Blut aus der Nabelschnur gelockt, und auch der Schleim aus dem Munde mit dem Finger befördert werden.

Bey den verblichenen Schwangern, die der Geburt ziemlich nahe waren, müssen die vorgeschriebenen Erweckungsmittel schleunigst angewendet, und wenn darauf kein Zeichen des Lebens mehr verspürt wird, zu der bekannten Operation, die man den Kayserschnitt nennt, eben so behutsam, als wenn die Schwangere noch lebte, aber doch unverzüglich geschritten, und das dadurch erhaltene Kind behörig gestärkt und belebt werden.

Man kann es nicht genugsam empfehlen, daß auf die Beschaffenheit, Zufälle und den Gang der erlittenen Krankheit aufmerksame Rücksicht genommen, und daß nicht aus einzelnen Kennzeichen das Leben übereilig ab- oder zugesprochen werde.

XCV.

Hessen-Casselsches Regierungs-Ausschreiben, daß bey Besichtigung der Todten an den Orten, wo Wundärzte vorhanden, die Todtenweiber nur alsdann, wenn jene daran verhindert werden, zu gebrauchen,

vom 23. Juny 1788.

Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor,

Ehrsamer guter Gönner!

Nachdem bey der Verordnung, welche wegen Besichtigung der Todten unterm 20ten September *) vorigen Jahrs ergangen, der Zweifel entstanden, und Höchsten Orts darüber Anfrage geschehen ist: ob nehmlich auch an denen Orten, wo Chirurgi vorhanden sind, die Todtenweiber zu jener Besichtigung gebraucht werden können? und die gnädigste Absicht dahin gehet, daß die Wundärzte hierzu vorzüglich angestellt, die Todtenweiber aber nur alsdann, wenn jene verhindert werden, das Geschäfte zu besorgen, deren Stelle vertreten sollen; so wird die emanirte Ordnung dahin ausdrücklich erläutert, und Wir befehlen Euch demnach, solches gewöhnlichermaßen öffentlich bekannt zu machen. In dessen Versehung sind Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 23. Juny 1788.

Fürstl. Hessische Regierung hieselbst.

*) Soll heißen: 15ten September.

XCVI.

Churfürstl. Sächsisches Mandat, die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu früh begraben werden, auch sonst dabey zu beobachtende Vorsicht betreffend,

d. d. Dresden am 11ten Februar 1792

Wir Friedrich August v. G. G. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Entbieten und fügen hiermit zu wissen. Wasmaßen Wir zu vernehmen gehabt, daß bey Behandlung derjenigen Personen, die man für todt hält, die erforderliche Vorsicht oft nicht beobachtet, zuverlässige Versuche, ob vielleicht annoch ein Leben in ihnen vorhanden sey, verabsäumet, vielmehr nicht selten mit ihren Begräbnissen geeilet, und solchergestalt Menschen dem Besorgnisse, in ihren Gräbern wieder aufzuleben, um sodann eines elenden Todes zu sterben, ausgesetzt werden.

Um nun diesem Besorgnisse so viel möglich, vorzubeugen, haben Wir nicht nur durch Unser Sanitätskollegium den hier sub r. beygefügtem Unterricht über die zuverlässigen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, imgleichen wie Todscheinende zu behandeln, damit sie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorsicht in Absicht auf die Gesundheit der Lebenden dabey zu beobachten, verfertigen lassen, sondern Wir finden auch der Nothdurft, hiermit folgendes zu verordnen:

1) Es sollen die üblen Gebräuche, nach welchen man Kranke, wenn ihr Absterben scheinbar nahe, in der irrigen Meinung, um ihnen den Tod zu erleichtern, das Kopfkissen oder den Pfühl wegnimmt, oder sie aus dem Bette bringt, und auf das Stroh leget, denen, die man für todt hält, den Mund zubindet, ihr Gesicht mit dicken Tüchern, oder dasselbe imgleichen die Brust mit Rasen belegt,

legt, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschwert, und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge zunagelt oder zuschließet, wo solche annoch anzutreffen sind, imgleichen alle andere die Wiederaufkebung eines scheinbar todten Menschen hindernde Gebräuche gänzlich abgestellet, bey Menschen, welche dem Ansehen nach verstorben, dienliche Versuche, ob annoch Leben in ihnen vorhanden sey, gemachet, und selbige erst alsdenn, wenn genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes sich äußern, sodann aber ohne fernern unnöthigen Aufschub begraben werden. Zu dem Ende haben diejenigen, welche bey Leichen gebraucht werden, auch sonst Jedermann, den angezogenen Unterricht sub 1. sich wohl bekannt zu machen, auch möglichste Vorsicht anzuwenden, daß eines Theils die Gefahr, einen Menschen vor wirklich erfolgtem Tode zu begraben, vermieden, und andern Theils, wenn sich bey Leichnamen Kennzeichen der angehenden Fäulniß äußern, die Ausdünstungen derselben den Lebenden nicht nachtheilig werden mögen.

2) Für jeden Ort ist, in so fern es noch nicht geschehen, eine Leichenwäscherin zu bestellen, und dieselbe dahin mit zu verpflichten, daß sie auf die Beobachtung dessen, was im vorgehenden §. verordnet worden, aufmerksam sey, solches auch selbst, so viel an ihm ist, beobachten, und wenn sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen verhindert wird, es bey der Obrigkeit des Orts anzeige, welche ihr, solchenfalls, auch gegen diejenigen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, wenn nicht der letztere Richter an eben den Ort wohnt, mithin bey selbigen eben so geschwind die nöthigen Verfügungen zu erlangen sind, schleunige Hülfe zu leisten hat. Auch soll die Leichenwäscherin in zweifelhaften Fällen, dergleichen sich insbesondere beynahe an der Geburt, oder über dem Gebären sterbender Personen ereugnen können, die Herbeyschaffung eines Arztes oder Wundarztes bey den Angehörigen, und wenn dieselbe

selbe solches nicht thun, bey der Obrigkeit des Orts veranlassen, welche letztere dafür sofort zu sorgen, der Arzt oder Wundarzt aber, welcher gerufen wird, sich des Beystandes nicht zu verweigern, und widrigenfalls, wenn er, solcher Verweigerung, oder dabey der zu Schulden gebrachten Säumniß halber sich nicht durch unvermeidliche und dringende Verhinderungsursachen rechtfertigen kann, harte Ahndung zu gewärtigen hat.

3) Die Leichen sind in der Regel, und wenn nicht bey ansteckenden Krankheiten, bey großer Sommerhitze oder sonst aus dringenden Ursachen eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf 72 Stunden von Zeit des erfolgten Absterbens an, zu begraben, und die Beerdigung eher nicht zu gestatten, als wenn zuförderst ein zur praxi medica legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäscherin, das genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen sind, schriftlich oder mündlich anzeigen. Diese Anzeige ist, nach wahrgenommenen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, unverzüglich zu bewerkstelligen, damit die zu der Bestellung der Leiche nöthigen Veranstaltungen, in so fern solche nicht bereits getroffen worden, annoch mit möglichster Beschleunigung getroffen werden können, und es geschiehet sothane Anzeige in Städten bey der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber bey dem Pfarrer, für den die diesfalsigen geistlichen Verrichtungen gehören.

Auch ist die Beerdigung solcher Leichen, bey denen die Fäulniß eintritt, um deswillen, weil die in der Regel bestimmten 72 Stunden noch nicht völlig abgelaufen sind, ingleichem wegen anderer Verrichtungen der Geistlichkeit, oder wegen einer zahlreichen Leichenbegleitung nicht zu verzögern. Dahingegen kann, wenn andere dringende Verrichtungen die Geistlichkeit behindern, die Leichenpredigt oder die Abdankung an dem Tage der Beerdigung zu halten

ten, solche auf einen andern Tag verlegt werden, und es sind um deswillen den Geistlichen die wohlhergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen. Sollte auch wie jedoch bey Beobachtung der in diesem Mandat enthaltenen Vorschrift kaum zu erwarten ist, der ganz außerordentliche Fall sich ereugnen, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beygesetzt worden, oder in einem frisch gemachten Grabe, ein dem Anscheine nach, von der begrabenen Person herrührendes Getöse bemerket würde; so ist, unter Zuziehung der zunächst wohnenden oder zuerst zu erlangenden Gerichtspersonen, und, wo dieses einen im mindesten bedenklichen Aufenthalt veranlaßte, sonst einer oder der andere zuerst zu erlangenden glaubwürdigen Person, die Gruft oder das Grab nebst dem Sarge, sofort zu eröffnen, und nach Befinden die weitere Hülfe zu leisten.

4) Die für jeden Ort angenommene Leichenwäscherinnen, welchen bey ihrer Bestellung eine der Absicht gemäß einzurichtende deutliche Instruktion, wie sie ihren Dienst zu verrichten haben, auszuhändigen, auch in so fern sie noch Unterricht bedürfen, solcher von einem Amts- oder Stadtphysiko zu verschaffen ist, sollen, wenn sie zu einer Leiche gerufen werden, bey selbiger sich unverzüglich einfinden, und es hat jedes Orts Obrigkeit dafür zu sorgen, daß auf den Fall, da sie wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse sich nicht einfinden können, eine andere Person vorhanden sey, welche an ihrer Statt herbeygerufen werden kann.

5) Für Dörfer, welche in der Nähe bey einander liegen, können gemeinschaftlich Leichenwäscherinnen, wenn selbige die Besorgung der Leichen dieser Dörfer füglich zu bestreiten im Stande sind, bestellet werden; da hingegen, wenn an einem Orte mehrere Leichenwäscherinnen bestellet sind, denen, die sie gebrauchen, die Wahl unter selbigen frey stehet.

6)

6) Die Gebühren der Leichenwäscherinnen, in so ferne solche nicht bereits billigmäßig bestimmt sind, sollen von jedes Orts Obrigkeit, nach Verschiedenheit der Gebühren, welche die Geistlichen von einer Leiche bekommen, und überhaupt nach den Umständen der Einwohner bestimmt werden, bey ganz Armen sind sothane Gebühren aus der Almosenkasse mit zu bestreiten. Jedoch wird den Gerichtsobrigkeiten, sonderlich auf dem Lande, nachgelassen, mit den Leichenwäscherinnen, über einen jährlichen Gehalt, wofür sie entweder alle Leichen, oder doch die Leichen der Dürftigen, unentgeldlich zu besorgen haben, sich zu vereinigen; welchenfalls zu diesem jährlichen Gehalt, die Obrigkeit selbst einen Beytrag zu thun hat, und das übrige von den Einwohnern des Orts durch proportionirliche Anlagen einzubringen ist.

7) Für diejenigen Personen, welche Leichen zu besorgen haben, und sich selbigen nähern müssen, sind in dem Unterricht sub 1. einige Verwahrungsmittel angegeben. Damit aber überhaupt Lebende den schädlichen Ausdünstungen der in Fäulniß gehenden Leichen so wenig als möglich ausgesetzt werden, so ist in jedem Hause, welches bewohnt wird, in so fern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbnisse ein hierzu schickliches Behältniß, welchem durch Fenster- und Thüröffnung der Zugang freyer Luft verschaffet, und welches im Winter geheizt werden kann, zu bestimmen, und bey Erbauung neuer Häuser von jeder Orts Obrigkeit darauf zu sehen, daß dergleichen Behältnisse mit angelegt werden. Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer, oder eine Kommun zusammen treten, und in einem von ihren Häusern, oder sonst in der Nähe, ein dergleichen Behältniß oder auch ein besonderes Leichenhaus, zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche einrichten, oder anlegen wollen, solches thunlichermaßen zu befördern und zu unterstützen.

Dafern ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden ist, und die Leiche daher in eben der Wohnung, in welcher der Todte verstorben ist, bis zur Beerdigung aufbewahret werden muß, diese aber nur aus einer Stube bestehet, gleichwohl von mehrern Personen bewohnt wird; so haben die Ueberlebenden sich zu bemühen, diese Zeit über anderwärts ein Unterkommen sich zu verschaffen, und Wir versehen Uns zu der allgemeinen Christen- und Menschenliebe, daß ein jeglicher, vorzüglich aber die nächsten Verwandten, Freunde und Nachbarn, denselben auf diese ohnehin nur gar kurze Zeit einen Aufenthalt bey sich zu vergönnen, sich geneigt finden lassen werden; wogegen auf den unverhofften Fall, daß die Ueberlebenden dennoch in ihrer vorigen Wohnung zu verbleiben sich genöthiget sähen, von selbigen zur Wahrnehmung ihrer Gesundheit, aber diejenigen Vorsichtsmittel anzuwenden sind, welche in dem, diesem Mandat sub. 1. No. III. für diejenigen Personen angerathen werden, so die Besorgung der Leichen selbst über sich haben.

Dagegen ist nicht zu gestatten, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahret wird, das sogenannte Leichenessen am Tage der Beerdigung gegeben, noch auch daß die Leichen, während der Leichenpredigt aufgedeckt oder unaufgedeckt in die Kirche oder Kirchhallen gesetzt werden.

In Orten, wo kein Todtengräber oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstellen besonders bestellt sind, sollen von den Schulmeistern oder Kinderlehrern, und wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden, von einer darzu zu instruirenden Gerichtsperson, die Grabstätten dergestalt, daß die Ausgrabung noch unverweseter Körper nicht zu besorgen steht; gegen Entrichtung eines Groschen von jedem Grabe, angewiesen und von ihnen über die Grabstellen ein ordentliches Register gehalten werden, vornächst dieselben, daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und zwar für erwachsene Personen wenigstens drey Ellen, für

Kin-

Kinder aber wenigstens zwey Ellen tief gemacht werden; zu welchem Ende an dergleichen Orten unter den Leichengeräthschaften ein Maaß, mittelst dessen das Grab vor Einsenkung des Sargs gemessen werden muß, anzuschaffen ist.

Ueberhaupt sollen auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, schlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, so weit es thunlich, die Grabstätten der Reihe nach angewiesen, und nur Ehegenossen, Eltern oder Kinder gestattet werden, für sich an dem Orte, wo ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder oder Eltern liegen, einen Platz im Voraus zu bestellen. Auch ist die Beobachtung dessen, was vorstehend verordnet ist, in Städten und auf dem Lande, wo ordentliche Todtengräber oder andere Personen zu Anweisung der Grabstätten bestellt sind, ebenfalls einzuschärfen.

Das Begraben in den Kirchen, außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge also verwahrt sind, daß für die Kirchengänger kein Nachtheil zu besorgen steht, soll fürderhin gar nicht gestattet werden.

8) Den in Unsern Landen sich aufhaltenden Juden, ist das Begraben ihrer Glaubensgenossen andergestalt nicht zu gestatten, als wenn ein Amts- oder Stadtphysikus, oder, in deren Abwesenheit, ein Amts- oder Stadtchirurgus, daß er die Leiche besichtiget und an selbiger genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert.

Wie nun Jedermann vorstehenden, zum gemeinen Besten gereichenden Vorschriften nachzukommen hat, und sonderlich diejenigen, welche sich die im ersten §. erwähnten schädlichen Gebräuche oder sonst die Verwahrlosung des Lebens eines nur todtscheinenden Menschen, zu Schulden kommen lassen, mit Gefängniß, auch nach Befinden härterer Strafe zu belegen sind; also wollen Wir im Gegentheil, wenn ein Mensch von der Leichenwäscherin und denen,

denen, die sich der Leiche genähert, 48 Stunden für todt gehalten und hernach wieder zum Leben gebracht worden ist, denenjenigen, die solches bewerkstelliget haben, eine Belohnung von zehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mehreren Thalern, aus Unserer Prämienkasse gegen einen von der Obrigkeit des Orts ausgestelltem Schein, daß der Fall sich also begeben habe, auszahlen lassen; welche Belohnung, wenn sie unter mehrere Personen zu vertheilen ist, gedachte Obrigkeit pflichtmäßig und dergestalt, daß derjenige, welcher die erste Veranlassung zur Hülfleistung gegeben, die eine Hälfte, und die übrigen die andere Hälfte erhalten, zu vertheilen, auch dafür und für den ausgestellten Schein, an Gebühren etwas nicht zu fordern hat.

Damit nun dieses Mandat um so mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so ist solches nicht nur gehörigermaßen zu publiziren, sondern auch, nebst dem Unterricht sub 1 wenigstens einmal des Jahrs, in Städten von Hause zu Hause zum Durchlesen abzugeben, und auf dem Lande vor versammleten Gemeinden abzulesen.

Urkundlich u. s. w.

Unterricht,

wie Todtscheinende zu behandeln, damit sie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorschrift dabey zu beobachten.

Es sind allerdings traurige Beyspiele vorhanden, daß todtscheinende Personen begraben worden, im Grabe aber wieder erwachet und zu sich gekommen sind.

Die Ursachen eines dergleichen schrecklichen Auftritts liegen theils in der mangelhaften Kenntniß der Kennzeichen,

chen, ob eine Person wirklich todt sey, oder nur zu seyn scheine, theils in dem zu frühzeitigen Begraben dieser noch lebenden aber für todt gehaltenen Personen.

Wenn nun dergleichen Unglück verhütet werden soll, so ist

I. kein Mensch zu begraben, bevor nicht zuverläßige Kennzeichen des wirklich erfolgten Todtes an ihm zu finden sind. Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich todt sey, ist die eintretende Fäulniß. Diese giebt sich dadurch zu erkennen, daß aus Mund und Nase eine stinkende Jauche herausfließt, das Gesicht und der Unterleib sehr aufschwillt, die Geburts- und andere Theile des Körpers grüne Flecke zeigen, ein der Fäulniß ganz eigener Geruch sich verbreitet, das obere dünne Häutchen des Körpers (cuticulae), wenn man solches derb angreift, herabgestreift werden kann, und in den Augäpfeln, wenn sie mit etwas gedrückt werden, Gruben zurückbleiben. Alles dieses sind Erscheinungen, welche von Jedermann erkannt und beobachtet werden können.

Unter die unzuverläßigen Kennzeichen des Todtes sind die sogenannten Todtenflecke, welche öfters bey skorbutischen, oder am faulen Fieber darniederliegenden Lebenden sich äußern, und bald gelb, bald braunroth, bald bläulich, bald schwärzlich aussehen; desgleichen der bey Lebenden mehrmals bemerkte Leichengeruch, der ermangelnde oder vielmehr nicht zu fühlende Pulsschlag des Herzens und der Pulsadern, die Kälte der Gliedmaßen, Steife und Unbiegsamkeit der Gelenke, blasses Gesicht, eine spitzige Nase, eingefallene Schläfe, offenstehender Mund nebst Senkung der untern Kinnlade, auch das anscheinende Aufhören des Athemholen zu rechnen.

Daher dann

II. nothwendig wird, daß man alle zweckmäßige Vorkehrungen treffe, um diesfalls zu möglichster Ueberzeugung und Sicherheit zu gelangen. In dieser Rücksicht ist er-

forderlich, daß der, entweder wirklich oder anscheinend Verstorbene, annoch 16 bis 20 Stunden in seinem Bette, und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben liegen bleibe. Demselben muß man von Zeit zu Zeit Pflaumfedern, Spiegel oder polirte Metalle vor Mund und Nase halten, und genau Acht haben, ob erstere etwa sich bewegen, letztere aber anlaufen. Desgleichen ein Glas voll Wasser auf die Mitte der Brust setzen, und aufmerksam seyn, ob einige Bewegung des Wassers verspürt wird, welches beydes sodann ein vollständiger Beweiß eines noch vorhandenen wenn auch äußerst schwachen Athemholens und Herzschlags wäre. Die untere Kinnlade ist gegen die Brust herunter zu ziehen, auch in jedem Augapfel eine Grube zu drücken. Geht nun die Kinnlade wieder etwas in die Höhe, füllen sich die Gruben der Augäpfel wieder aus, alsdenn ist auf ein noch übriges schwaches Leben zu schließen. Denn tritt auch der Fall ein, wo die Bemühungen verdoppelt, das Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, flüchtige Salze und Spiritus unter die Nase gehalten, der Schlund mit einer Feder gereitzt, Geistige Sachen in den Mund gegossen, die Brust, der Unterleib, Arme und Füße mit Bürsten oder mit warmem scharfen Essig oder Brandwein eingetauchten Tüchern gerieben, Senfpflaster auf die Fußsohlen und spanische Fliegenpflaster in die Gelenke gelegt werden müssen.

Alle diese Vorschriften müssen besonders bey solchen Personen beobachtet werden, die mit der fallenden Sucht, Mutterbeschwerungen und andern krampfhaften Zufällen behaftet gewesen, die, ohne einige Zeit gekränkt zu haben, eines jählingen Todes verfahren, auch vom Schlag oder Blitz gerührt worden sind. Auch ist in diesen zuletzt bemerkten Fällen, bey Anwendung obiger Versuche die Zuziehung und Gegenwart eines geschickten Arztes oder Wundarztes hauptsächlich erforderlich.

Wäre nun nach allen sorgfältigst angewandten Bemühungen nicht die geringste Spur des Lebens zu bemerken,

so

so werden annoch einige Einschnitte in die Fußsohlen gemacht, um nichts untersucht zu lassen. Alsdann erst kann der Leichnam aus seinem Bett oder Lagerstätte in ein anderes Behältniß, welches aber temperirt seyn muß, und niemals zu kalt seyn darf, mit vieler Vorsicht gebracht werden.

Hier wird er wieder mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, im Sommer der freyen Luft durch Oeffnung der Fenster einiger Zugang verschafft und noch immer Obsicht geführt. Hier kann und soll der Eintritt der Fäulniß als das sicherste Kennzeichen des wirklichen Todes abgewartet werden. Diese erfolgt wenigstens nach 72 Stunden oder nach 3 vollen Tagen, außer bey Personen, die äußerst mager und abgezehrt sind, oder lange an auszehrenden Krankheiten darnieder gelegen haben, und vor diesem vollendeten Zeitraum darf bey gewöhnlichen Krankheiten keine Beerdigung unternommen werden.

Damit aber

III. durch die Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur anscheinenden Fäulniß weder für diejenigen, welche deren Besorgung über sich haben, noch für die Gesundheit anderer Lebenden nachtheilige Folgen verhängt werden, so wird nützlich seyn, das die Luft des Behältnisses, worin der Leichnam liegt, theils durch Oeffnung der Fenster und Thüren, theils durch Besprengung des Bodens mit Eßig, theils durch Eßigdämpfe, indem man Eßig auf glühend gemachte Schaufeln gießt, verändert und verbessert werde. Die Person, die Mit der Leiche zu thun hat, nimmt täglich dreymal eine halbe Tasse von Eßig mit Wasser vermischt zu sich, und hält, so lange sie bey derselben bleibt, beständig Eßig und Wasser in dem Munde, welches sie sodann wegspühlt, nachdem sie sich vorher damit gegurgelt.

Auf diese einfache Art können alle Menschen sich vor den übeln Folgen für ihr Leben und Gesundheit verwah-

ren und sicher stellen. Damit auch überhaupt die Lebendigen den faulen Ausdünstungen der Verstorbenen desto weniger ausgesetzt werden, so sind die Leichen nach Ablauf der oben bey Nr. II. bemerkten 16 bis 20 Stunden, und wenn sich in dieser Zeit keine Spur eines annoch vorhandenen Lebens gezeigt hat, an einen Ort zu bringen, der von dem Aufenthalt der Lebendigen so viel möglich abgesondert ist, und bey welchen durch Oeffnung der Fenster der Zugang der freyen Luft statt findet. Auch ist nöthig, daß, sobald sich unbezweifelte Kennzeichen der angehenden Fäulniß darstellen, die Beerdigung ohne längern Anstand erfolge. Damit der Gesundheit der Lebenden durch die sich verbreitenden faulen Ausdünstungen nicht geschadet werde.

Diese Nothwendigkeit der Beerdigung wird alsdann noch dringender, wenn Personen an herrschenden faulen Fiebern und bösartigen Blattern verstorben sind, weil ausserdem durch die zu weit hinausgesetzte Beerdigung die Ansteckung vervielfältigt und allgemeiner gemacht werden würde.

XCVII.

Instruktion des wohlöbl. Magistrats zu Leipzig für die, zufolge des Churfürstl. Sächs. Mandats. d. d. Dresden den 11. Febr. 1792, die Behandlung der Leichen und todtscheinenden Menschen betreffend, in Leipzig angestellten Leichenfrauen.

Demnach N. N. als Leichenwäscherin, oder als sogenannte Leichenfrau allhier aufgenommen; als soll dieselbe

1) in diesem ihr aufgetragenen Dienste nicht unbescheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig seyn, sondern

dern sich auch überhaupt eines frommen und christlichen Wandels befleißigen.

2) Wenn sie zu einer Leiche gerufen wird, sich ohne Verzug einfinden, auch allezeit, wenn sie ausgeht, zu Hause eine Nachricht, wo sie zu finden sey, zurücklassen.

3) Jedesmal, wenn sie zu einer Leiche kommt, vor allen Dingen nachfragen, wann der Tod erfolgt sey.

4) Nicht zugeben, daß der Leichnam vor Ablauf 36 Stunden im heißen Sommer, und vor 20 Stunden im Winter, von seinem Lager genommen, oder auch im Winter der Kälte ausgesetzt werde, und würden

5) ihr deswegen von den Umstehenden Schwierigkeiten gemacht, hat sie dieses, und die Ursachen jener Widersetzlichkeit alsbald gehörigen Orts anzuzeigen, und bevor von da entschieden worden, das Hinwegnehmen der Leiche zu untersagen.

6) Doch kann sie die Wegbringung des Körpers an einen andern Ort gestatten: a) wenn derselbe auerinnen sollte wofern es anders nicht thunlich ist, der Leiche in solchem Falle ein Wachstuch unterzubreiten. b) Wenn sie weiß, oder von einem anwesenden rechtmäßigen Arzt hört, daß die Krankheit der verstorbenen Person sehr ansteckend oder bösartig, z. B. ein faules Fieber, Fleckfieber, Ruhr, Schwindsucht, Krebs oder schlimme Pocken gewesen sey. c) Oder wenn sonst ein anwesender Arzt versichert, daß nach seiner Ueberzeugung die Leiche von dem Lager ohne Bedenken weggenommen werden könne; in allen andern Fällen muß sie sich, wie oben steht (4. und 5.) verhalten.

7) Weiß, hört, oder sieht sie, daß die Leiche eine schwangere, oder im Gebähren selbst leblos gewordene Frauensperson ist, so soll sie nicht nur, wie oben (4. und 5.) verfahren, sondern auch ohne allen Zeitverlust, und augenblicklich, wofern dieses nicht schon von den Anwesenden besorgt worden, und auch, wenn diese das nicht zugeben wollen, für schleunige Herbeyrufung des nächsten

Arztes

Arztes oder Wundarztes sorgen, damit derselbe die zur Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffe.

8) Bey Leichen neugeborner Kinder soll sie denselben mit dem kleinen Finger tief hinter in den Mund fühlen, um zu erforschen, ob etwa zäher Schleim daselbst befindlich sey, welcher den Athem versetzt hat, daß vielleicht das Kind blos deswegen, nicht wirklich, sondern nur dem Scheine nach todt ist. Auch soll sie bey solchen Kindern nach der Oeffnung der Harnröhre und des Hintern sehen, als welche zuweilen von Geburt an, verwachsen und verschlossen sind, so daß wegen gehinderter Ausleerung der Unreinigkeiten ein scheinbarer Tod erfolget. Wo sich etwas dieser Art findet, da soll die Leichenfrau dafür sorgen, daß ein Wundarzt schleunig herbeygeholt werde.

9) In allen und jeden Fällen, wo sie hört, daß sich die verstorbene Person, zuvor dem Ansehen nach, einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden, leblos geworden sey, soll sie darauf dringen, daß alsbald ein Arzt oder Wundarzt herzugerufen werde.

10) Eben dieses soll sie auch thun, wenn sie hört oder weiß, daß die leblose Person zuvor mit der fallenden sucht, Mutterbeschwerden oder Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt gewesen, oder vom Schlag oder Blitz gerührt, oder unter einer heftigen Blutstürzung entseelt worden; imgleichen, wenn sie hört, oder den geringsten Verdacht hat, daß der Verstorbene auf eine gewaltsame Art, es sey durch Gift, Wunden, Erstickung im Kohlendampf, oder sonst ums Leben gekommen sey.

11) Desgleichen, wenn sie wahrnimmt, daß der angebliche Todte noch eine rothe frische, oder doch nicht die wahre Leichenfarbe, ein noch volles nicht eingefallenes Gesicht, in den Augen noch einigen Glanz hat, und die Glieder völlig biegsam sind, oder wenn sie gar wahrnimmt,

nimmt, daß noch einige Spur vom Herzschlag auf der linken Seite der Brust, oder vom Athemholen übrig ist.

12) Um aber desto gewisser zu erforschen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Ansehen nach verstorbenen Menschen sey, soll sie folgende Proben bey jeder Leiche machen:

a) derselben eine Untertasse oder etwas tiefen Teller voll Wasser auf die Brust setzen; bewegt sich nach einigem Stehen das Wasser auf seiner Oberfläche noch, so ist noch einiges, obwohl schwaches Athemholen, und folglich Leben übrig.

b) Der Leiche einen vorher trocken abgewischten kalten Spiegel, oder einen neuen und wohlpolirten zinnernen Teller vor dem Mund halten; wenn diese anlaufen, so athmet der scheinbare Todte noch.

c) Ist dies auch der Fall, wenn eine vor dem Mund gehaltene Pflaumfeder sich etwas hin und her bewegt.

d) Imgleichen, wenn die untere Kinnlade, nachdem man sie mit der Hand von der obern Kinnlade abwärts gegen die Brust gezogen hat, wieder in die Höhe steigt.

13) Die Leichenfrau soll sich zwar in allen Fällen, wo sie mit Grund vermuthen kann, daß noch Leben im Körper sey, aller übrigen eigenen Versuche enthalten, wohl aber bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden:

a) der leblosen Person ihren Namen oder sonst derselben bekannte Worte sehr stark ins Ohr schreyen, oder schreyen lassen.

b) Das Gesicht mit kaltem Wasser zu wiederholten malen besprützen.

c) Kampfereßig und Salmiakgeist (welchen sie zu dem Ende immer bey sich zu führen hat) unter die Nase hal-

halten, und an dieselbe, imgleichen an die Schläfe und Hände streichen.

b) Die Arme oder Fußsohlen mit einer Bürste oder wollenem Frießlappen, oder in scharfen Essig oder Brandewein getauchten Tüchern scharf reiben.

c) Wasser von einer Höhe tropfenweis auf die zuvor entblößte Herzgrube der leblosen Person fallen lassen. Dieses kann vermittelst eines Gießbeckens geschehen, welches eine neben dem leblosen Körper auf einem Stuhl oder Tische stehende Person, so hoch als möglich, dergestalt empor hält, daß das Wasser auf den eben gedachten Theil fallen muß. In Ermangelung einer Gießkanne, kann in gleicher Absicht, und auf dieselbe Art sehr bequem ein Trichter gebraucht werden, in dessen Rohr man einen dasselbe beynahe, doch nicht ganz verschließenden Pflock steckt, und ihn hierauf mit kaltem Wasser anfüllt. Bey allen diesen Versuchen, und auch sonst muß die Leichenwärterin darauf dringen, daß die Leiche mit dem Kopfe etwas hoch gelegt werde.

14) Findet sich etwas von festanliegenden, enge zugebundenen, oder zugeschnallten, geknöpften oder geschnürten Kleidungsstücken an der Leiche, es seyen nun Halsbinden, Hemdermeln, Westen, Schnürleiber, Beinkleider, Röcke oder Strumpfbänder, so muß sogleich alles dieses locker gemacht werden.

15) Die Leichenfrau muß durchaus nicht gestatten, daß der Leiche der Mund fest zugebunden, das Gesicht mit nassen oder dicken Tüchern bedeckt, die Brust mit Rasen oder Steinen beschwert, oder wohl gar der Hals mit einer Schnure zugebunden werde.

16) Sie muß, wenn nun die oben (4) gesetzte Zeit verflossen ist, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden soll, dafür sorgen, daß dieses mit aller Behutsamkeit geschehe, die Leiche dabey ge-

genugsam bedeckt sey, und nicht etwa mit dem Kopfe niedriger als mit den Füßen getragen werde.

17) Sie muß auch dann, wie vorher, alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Mensch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben seyn könnte, verwahrloset und zu frühzeitig zum Begräbniß gebracht werde. Denn wenn gleich dem äußerlichen Ansehen nach, und nach dem Erfolg der Proben (No. 12.) kein Leben mehr in dem Menschen ist, so folgt hieraus noch nicht mit völliger Gewißheit, daß er völlig todt, und wieder aufzuleben ganz unfähig sey; drum muß die Leichenfrau

18) nicht geschehen lassen, daß der vom Sterbelager weggenommene Körper, zumal im Winter in ein ganz kaltes oder feuchtes Behältniß gebracht, noch

19) wenn er vor dem Begräbnißtage in den Sarg gelegt wird, in demselben eher, als in der Stunde des Begräbnisses zugedeckt, oder der Deckel des Sarges gar aufgenagelt oder eingeschraubet werde.

20) Ueberhaupt soll sie, besondere unten angegebene Vorfälle ausgenommen, den von ihr auszustellenden Schein den Angehörigen der verstorbenen Person nicht eher geben, als wenn nur drey volle Tage oder 72 Stunden seit dem Ableben verstrichen, und die Kennzeichen des Todes deutlich wahrzunehmen sind. Mit diesen Kennzeichen des Todes soll sie sich daher sorgfältig nach dem hier folgenden Unterricht bekannt machen.

21) Es sind noch keine zuverlässige Beweise des Todes; a) wenn Todtenflecke auf der Haut zu sehen sind; b) wenn sich der sogenannte Leichengeruch verspüren läßt; c) wenn man keinen Athem noch Puls bemerken kann; d) wenn die Glieder kalt, steif und unbiegsam werden; e) wenn das Gesicht blaß, die Nase spitzig, und die Schläfe eingefallen sind; f) wenn die Augen ohne Glanz, weit offen, und wie man sagt, gebrochen sind; g) wenn der Mund offen ist, und die untere Kinlade herabhängt;

h)

h) wenn die Oeffnung des Hintern, und bey Weibern die Geburt schlaff und weit offen sind; i) wenn Urin und Koth von dem lobosen Körper abgehet; denn alle diese Umstände können sich auch bey wirklich noch lebenden, aber sehr schwachen und tief ohnmächtigen Personen finden, und wenn gleich, im Fall, daß sie alle oder die mehresten derselben beysammen sind, der Tod wahrscheinlich ist, so wird er doch dadurch noch nicht ganz außer allen Zweifel gesetzt.

22) Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich todt sey, ist die eintretende Fäulniß oder Verwesung. Diese erkennt man a) an dem faulen aashaften Geruch; b) an dem Aufschwellen des Gesichts und Unterleibs; c) an den grünen und braunen Flecken, welche besonders am Unterleibe, und an den Geburtstheilen zum Vorschein kommen; d) daran, daß aus der Nase und dem Munde eine stinkende Feuchtigkeit fließt; e) daran, daß sich, wenn man irgend einen fleischartigen Theil derb angreift, das Oberhäutchen davon absondert und losstreift; so wie auch f) die Augäpfel, wenn sie mit den Fingern oder sonst stark gedrückt werden, Gruben davon behalten. Wobey aber wohl zu bemerken ist, daß alle diese Kennzeichen, nicht einzeln, sondern nur, wenn sie beysammen sind, die eingetretene Verwesung, und folglich den Tod zuverlässig beweisen, indem z. B. der aashafte Geruch für sich zuweilen auch bey noch lebenden Menschen bemerkt wird.

23) Wenn sich alle diese Merkmale der Fäulniß als gewisse Zeichen des Todes, noch vor dem dritten Tage nach dem Ableben offenbaren, so kann die Leichenfrau den Schein, gegen welchen die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilet wird, den Angehörigen des Verstorbenen ausstellen: nur muß sie in diesem Falle die Ursache der frühern Ausstellung auf dem Scheine anmerken.

24) Es kann auch der Schein vor dem dritten Tage ausgestellt werden, wenn ein anwesender Arzt pflichtmässig bezeuget, daß der Verstorbene wegen Beschaffenheit der vorhergegangenen Krankheit gewiß todt sey, oder ohne Gefahr für die Lebendigen nicht länger aufbehalten werden dürfe.

25) Sollte sich der Fall ereignen, daß eine Leiche, ungeachtet sie in einem warmen Behältniß stünde, nach drey vollen Tagen noch nicht obige Merkmahle des gewissen Todes hätte, so muß die Leichenfrau vorerst deshalb besondere Verhaltungsbefehle einholen.

26) Die Leichenfrau soll, damit die Luft an dem Orte, wo die Leiche steht, nicht verdorben werde, dafür sorgen, daß die Fenster und Thüren fleißig geöffnet, und daselbst Essig auf glühenden Kohlen zum Verdampfen hingestellt, auch mit Wacholderbeeren oder Agtstein fleißig geräuchert werde.

27) Sie selbst muß sich, um bey ihrem Geschäfte gesund zu bleiben, reinlich halten, oft, wenn sie bey Leichen ist, ausspucken, mit Wacholdereßig den Mund und die Nase auswaschen, überdies, wenn sie Leichen von Personen zu besorgen hat, welche an faulen oder ansteckenden Fiebern gestorben sind, ehe sie dieselben angreifet, sowohl, als auch nachher die Hände mit Kampfereßig waschen, auch bey ihren Verrichtungen oft ein wenig Kampfer kauen, ohne ihn hinunter zu schlucken.

28) Sie muß insbesondere, wenn die verstorbene Person ein Faul- oder Fleckfieber, die Ruhr oder die Blattern gehabt hat, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß niemand, wer nicht unumgänglich bey der Leiche nothwendig ist, zu derselben gelassen werde.

29) Sie muß jede Leiche an den zwey ersten Tagen nach dem Tode, täglich wenigstens dreymal, die letzten Tage aber zweymal, immer einmal am frühen Morgen und einmal gegen die Nacht am späten Abend besichtigen.

30) Sie muß, wenn die Beerdigung nun gesetzmäßig geschehen kann, den Angehörigen des Verstorbenen in jedem Falle einen von den ihr gegebenen gedruckten Scheinen zustellen, auf welchen die lehrgelassenen Stellen mit dem Nahmen des Verstorbenen, seinem Wohnorte, dem Todestage, der Zeit, welche seit dem Tode verstrichen, dem Tage der Ausstellung des Scheins, und ihrem, der Leichenfrau Nahmen auszufüllen sind.

XCVIII.

Eid und Pflicht einer Leichenfrau in der Stadt Heilbronn.

Heilbronn den 15. Dec. 1772.

Eine bestellte Leichenfrau soll:

1) Zu allen Zeiten, bey Tag und bey Nacht, zur Abwartung ihres Dienstes sich bereit finden lassen, und ohne des Amtsbürgermeisters Erlaubniß, nicht über Feld reisen.

2) Soll sie alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Mensch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben zurück seyn könnte, verwahrloset und zu frühzeitig zum Begräbniß gebracht werde.

Daher soll sie

3) auf die Kennzeichen des Todes wohl Achtung geben, ob die Augen dunkel und gebrochen, und die Glieder ganz erkaltet, steif und erstarret seyen.

4) Wo sich diese Kennzeichen noch nicht befinden, soll sie den Leichnam nicht zu früh aus dem Bette nehmen, vielweniger in eine kalte Kammer legen, wo der Rest des Lebens vollends erlöschen müßte; sondern solche Körper sollen an einem warmen Ort, und zur Winterszeit in ein geheiztes Zimmer auf Betten oder Stroh gelegt,

legt, und durch Wächter bey Tag und bey Nacht, wohl bewachtet, auch nicht eher, als am dritten Tag, nachdem sich keine Spur des Lebens mehr gezeigt hat, beerdiget werden. Zu dessen weiterer Erleichterung hat die Leichenfrau

5) zu merken, daß diese Vorsichtigkeit fürnehmlich bey allen denen Personen nöthig sey, welche an einem unvermutheten plötzlichen Zufall dahin fallen, und für todt geachtet werden; als nehmlich: an plötzlichen Schlagflüssen, Steckflüssen und starken Ohnmachten, ferner an der fallenden Sucht, an Erstickungen und Schlafsucht: so auch bey Weibspersonen, die an plötzlich entstandnen Muttergichten, oder bey Kindern, die nach einem heftigen Fall, oder an Gichtern und Steckfluß für todt gehalten werden. Bey allen diesen Zufällen hat man Exempel, daß solche für todt geachtete Personen, zuweilen sich wieder erholet haben, und ins Leben zurückgekommen sind.

Hingegen

6) bey Leichnamen, welche an einer langsam ertödtenden Krankheit, oder an hitzigen, fauligten und Brandfiebern verstorben sind, ist keine Erholung zu hoffen, weswegen auch in Ansehung der letztern hierunter im 10ten Artikel das geschwindere Begräbniß verordnet ist.

7) Weil bey verstorbenen schwangern Frauen zuweilen die Leibesfrucht, durch einen Schnitt noch gerettet werden kann; so hat die Leichenfrau dabey folgendes zu beobachten, nehmlich:

8) Bey Schwangern, welche an einer langwierigen und langsam ertödtenden Krankheit, als an Auszehrung, fauler Lunge und dergleichen versterben, stirbt die Leibesfrucht allezeit mit ab, und ist daher die Ausschneidung des Kindes unnöthig.

Hingegen

9) wenn die Schwangere an einem plötzlichen Zufall, oder auch an einer kurz daurenden tödtlichen Krankheit

heit gestorben ist, und ihre Leibesfrucht schon sieben Monate getragen hat, so kann das Kind noch davon gebracht werden. Daher soll die Leichenfrau

10) in solchen Fällen den Unterleib der Verstorbenen mit beyden Händen anfassen, und herzhaft drücken, um zu erfahren, ob das Kind sich noch bewege. Und wenn sie dieses findet, oder noch den geringsten Zweifel hat, so soll sie ohne allen Verzug die Anzeige bey den Amtsbürgermeister davon machen, damit die Ausschneidung der Leibesfrucht in Zeiten verordnet werden könne; und

11) an dieser Anzeige soll sie nichts hindern lassen, wenn gleich die Anverwandte der Verstorbenen sich dawider setzen wollten, sondern nach ihrem Gewissen bedenken, daß es das Leben oder den Tod eines Menschen anbetreffe.

12) Wenn sie an einem Leichnam, zumalen bey solchen Personen, welche unvermuthet und plötzlich verstorben sind, äußerliche Zeichen einer vorgegangenen Gewalt, eine gefährliche Verwundung, rothe oder blaue Mähler und Flecken oder Beulen, oder unterlaufene Stellen am Kopf oder am Leibe bemerket, oder wenn sie an einem Leichnam den Unterleib misfarbigt, blau und aufgetrieben befindet, wie bey einer Vergiftung zu geschehen pfleget: so soll sie ohne allen Verzug dem Amtsbürgermeister die Sache anzeigen.

13) Soll sie ebenfalls anzeigen, wenn ein Mensch sich selbst ums Leben bringt, oder sonst Gewalt an sich gelegt hat, und daran verstorben ist; so auch

14) wenn ein Mensch verstorben ist, welcher von Quackalbern oder Landstreichern schädliche Arzeneyen bekommen hätte, die ihm den Tod verursacht haben; oder von einem Wundarzt auf eine gefährliche Weise geschnitten worden, und darüber verstorben wäre.

Auch soll sie

15) anzeigen, wenn ein Mensch an einer besondern unbekannten Krankheit gestorben ist, damit die Oeffnung

des

des Leichnams zum Nutzen anderer Menschen von der Obrigkeit verordnet werden könne.

16) Wenn sie zu einem Ertrunkenen oder Erstickten geholt wird, soll sie ohne Verzug den nächsten Arzt oder Wundarzt herbey rufen, damit solche noch die gehörigen Mittel zur Errettung des Verunglückten anwenden können.

17) Zur Zeit ansteckender Krankheiten, soll sie sich vorzüglich der Reinlichkeit und aller Vorsichtigkeit befleißigen, damit sie nicht die Ansteckung von den Leichen zu den gesunden Menschen verbreite; daher soll sie

18) ehe sie einen solchen Leichnam angreift und wäscht, ihre Hände zuvor mit warmem Essig, mit Wasser vermischt, waschen, hernach über dem Waschen und Ankleiden eines solchen Körpers sich nicht lang verweilen, gleich darauf sich allemal wieder mit Essig waschen, auch den Tag über öfters den Mund mit Essig ausspühlen. Das Waschwasser aber vom Leichnam soll sogleich zugedeckt sammt den Waschtuch in den Necker getragen, und alles darbey gebrauchte Geschirre im Strom wieder ausgewaschen werden. Weiter ist der obrigkeitliche Befehl, daß

19) die Leichname derer, so von ansteckenden Krankheiten sterben, und sehr bald in Faulung und Gestank übergehen, innerhalb 24 bis 30 Stunden, und, wenn noch mehrere in eben dem Hause, an der Ansteckung krank liegen, noch früher begraben werden sollen. Woferne die Anverwandte dieser Vorschrift sich widersetzen; so soll es die Leichenfrau dem Amtsbürgermeister sogleich anzeigen.

20) Die Leichenfrau soll bey allen und jeden Leichen den Anverwandten mißrathen, daß sie den Todten am Leichentage nicht zur Schau ausstellen sollen. Bey Leichen aber, die an ansteckenden Krankheiten oder sonst an hitzigen Krankheiten, Frieseln und tödtlichen Ausschlage gestorben sind, oder welche übel riechen, oder Geschwüre, oder eiternde Löcher an sich haben, und bey Kindern, die an den Blattern gestorben sind, soll das Ausstellen zur Schau

gar

gar nicht gestattet, und im Uebertretungsfall die Verantwortung von der Leichenfrau gefordert werden.

21) Wenn die Leichenfrau bey einem Leichnam, vornehmlich auch bey fremden hier versterbenden Menschen bedenklich giftige Blattern, oder gar Pestbeulen entdeckt; so soll sie alsobald die Anzeige davon machen.

22) Wenn ein fremder ganz unbekannter Mensch hier verstirbt, und die Leichenfrau findet Muttermähler, oder andere unterscheidende Zeichen an ihm; so soll sie die Beschreibung davon, so genau als sie kann, dem Pfarrer, der sie in das Todtenbuch einschreibt, angeben, damit man auf geschehene auswärtige Nachfrage eine Auskunft geben könne.

23) Da die Leichenfrau mehrentheils die Anstalten zu den Begräbnissen zu besorgen bekömmt; so wird selbige hiermit erinnert, daß sie niemanden zu unnöthigen Kosten anrathen, vielmehr davon abrathen, besonders allen unbemittelten Leuten überflüssigen Aufwand ersparen, auch niemand hindern soll, an unbilligen hohen Anforderungen, die Uebermaß abzubrechen; wobey sie zugleich nachdrücklich verwarnet wird, daß sie gemeinen Leuten den einfältigen Aberglauben nicht vorblenden, sondern vielmehr ausreden soll: als ob der Todte nicht ruhig im Grabe seyn würde, wenn man an den Begräbnißkostenforderungen etwas abbreche. Sie selbst aber soll über ihren vorgeschriebenen Lohn niemand überfordern. Ferner soll sie

24) die Anzeige bey dem Amtsburgermeister machen, wenn die Anverwandten des Verstorbenen das obrigkeitliche Verbot gegen die Todtenkränze, oder die Vorsicht von den Todtenbahren überschreiten, oder wenn ein Schreiner die Tax der Bahren überfordert. Da auch

25) dem Todtengräber befohlen ist, die Gräber völlig acht Schuh tief zu machen, und keine Gräber, worin ein Leichnam noch nicht ganz verweset ist, zu öffnen; so soll die Leichenfrau, wenn sie darinnen eine Ueberschreitung

oder

oder Nachlässigkeit befindet, die Sache bey der Obrigkeit anzeigen.

26) Zu Einkleidung eines Leichnams soll sie keine Kleiderstücke nehmen, welche ein noch lebender Mensch getragen hat, sie seyn zuvor wieder gewaschen worden. Uebrigens soll sie auch

27) Von allen Todesfällen, bey welchen eine Versiegelung der Verlassenschaft gewöhnlich ist, dem Amtsburgermeister die zeitliche Anzeige machen.

Lohn der Leichenfrau.

Bey erwachsenen Personen.

1) Von geringern Stand — — 1 fl. —
2) Von mittler Gattung — — 1 fl. 12 kr.
3) Von Vornehmeren — — 1 fl. 30 kr.

Bey Kindern, die auf dem Kopf hinaus getragen werden.

1) Von einem jährigen Kinde — — 30 kr.
2) Von einem zweyjährigen — — 40 kr.
3) Von größern nach dem Alter und Vermögens Umständen — 40 45 bis 48 kr.

Brod und Wein darzu zu geben stehet in eines jedem Belieben.

An die Kleider, und alles, was der Sterbende angehabt, gebühret der Leichenfrau kein Anspruch.

XCIX.

Fürstlich-Lippische Verordnung, die Behandlung und das Begraben der Todten betreffend.

d. d. Detmold den 8ten Juli 1800.

Von G. G. Wir Friedrich Wilhelm Leopold, regierender Fürst zu Lippe ꝛc. ꝛc.

Viele unbezweifelbare und öffentlich zur Warnung bekannt gemachte Beyspiele beweisen, daß Menschen von jedem Alter, in sehr vielen Krankheiten, z. B. in Schlagflüssen, Krämpfen, Ohnmachten, Mutterzufällen, Stickflüssen, heftigem Brechen und Durchfall, Blutflüssen, wie auch bey heftigen Leidenschaften, bey Schwangerschaften, und während oder gleich nach der Geburt, selbst auch in hitzigen Fiebern, Nervenfiebern, bösartigen Wechselfiebern, Blattern u. s. w. mehrere Tage alle Merkmale an sich haben, die man insgemein für sichere Zeichen des Todes hält, und doch nicht wirklich und vollkommen todt seyn, sondern noch das Vermögen behalten können, wieder aufzuleben. Besonders können Personen, die plötzlich, ohne daß sie vorher sehr krank gewesen sind, oder die in Krankheiten unvermuthet starben, und ohne daß vorher die gewöhnlichen Zufälle eines herannähernden Todes bemerkt wurden, nicht völlig todt seyn, sondern noch verborgenes Leben in sich haben. Oft sind solche nur scheinbar todte Personen durch einen glücklichen Aufschub ihres Begräbnisses, oder durch sonst einen günstigen Umstand, oder durch eine zweckmäßige Behandlung wieder in das Leben zurückgekehrt; es sind aber auch Fälle bekannt, wo Menschen, bey welchen man weder Athem noch Puls bemerken konnte, deren Augen gebrochen, deren Glieder völlig steif waren, die sich überall eiskalt anfühlen ließen, bey welchen kein Blut mehr aus einer geöffneten Ader floß, welchen die untere Kinnlade herabhieng, und die hie und da an ihrem Leib mißfärbige Flecken hatten, für wirklich todt gehalten und begraben wurden, von deren schauderhaftem Wiedererwachen im Grabe aber, bey einer nachherigen Oeffnung desselben, der abgestoßene Sargdeckel, oder die veränderte Lage der Leiche, oder das Liegen derselben ausserhalb ihres Sargs, augenscheinlichen Beweis gab. Wir sind überzeugt, es sey dringendes Verlangen eines jeden, vor diesem schrecklichsten aller Schicksale, noch lebendig

be-

begraben zu werden, im Grabe wieder zu erwachen, und alsdann aus fürchterlicher Angst und Verzweifelung, aus Hunger und Durst, einen unaussprechbar harten Tod zu sterben, gesichert zu werden. Diese Ueberzeugung, die Religion und die Menschlichkeit haben Uns zu dem Entschluß bewogen, mit Landesväterlicher Fürsorge und Landesherrlichem Ernst, diese schauderhafte Gefahr, lebendig begraben zu werden, von allen Bewohnern Unsers Landes, auf eine hier ausführbare Weise, abzuwenden, und zu dem Ende, mit Beyrath Unserer getreuen Stände von der Ritterschaft und von den Städten, nachfolgende Verordnungen öffentlich bekannt machen zu lassen, und deren genaue Befolgung hierdurch ernstlich anzubefehlen.

I. Es soll keine Leiche, auch nicht die Leichen der Juden, ehe, als nach völligem Ablauf von zwey und siebenzig Stunden begraben werden; es sey denn, daß ein verpflichteter Arzt oder Wundarzt, oder in von denselben entfernten Ortschaften, der Schulmeister mit dem Bauerrichter, und nur im Fall deren Abwesenheit oder Krankheit, ein Vorsteher mit zwey andern glaubhaften Personen durch ein schriftliches und unentgeldlich zu ertheilendes Zeugniß bescheiniget haben, daß die Leiche welche begraben werden soll, schon einen starken Todtengeruch an sich habe. Dieser besondere, sehr widrige, faulichte Geruch muß aber erst einige Zeit nach dem Absterben der Person entstanden, und darf nicht bloß an einem Theil der Leiche bemerklich seyn, sondern er muß sich über alle Gliedmaßen und über den ganzen Körper erstrecken: insgemein ist er auch mit bläulichen, bräunlichen, besonders mit grünlichen Flecken, mit einer Aufgedunsenheit des ganzen Körpers, besonders des Unterleibs und mit einer aus dem Munde oder der Nase fließenden, übelriechenden Feuchtigkeit vergesellschaftet. Diese Merkmale sind der Anfang einer allgemeinen Fäulniß der Leiche. Der Eintritt derselben und wo derselbe wegen besonderer Beschaffen-

heit der Witterung, z. B. bey trockner starker Kälte, oder des Orts, wo die Leiche liegt, oder der Leiche selbst, nicht sobald als gewöhnlich erfolgen kann, die Länge der Zeit, binnen welcher ein Verstorbener alle und jede andere Zeichen des Todes an sich hat, sind auch nur die einzigen untrüglichen Beweise eines wirklichen Todes. Das über den Eintritt des allgemeinen und starken Todtengeruchs auszustellende Zeugniß bedarf keiner Weitläuftigkeit, es ist hinreichend, wenn dasselbe kurz, ohngefähr mit den Worten:

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß der (die) verstorbene N. N. einen starken allgemeinen Todtengeruch von sich gebe;"

und mit Beyfügung des Datums und eigenhändiger Namens Unterschrift ausgestellt wird.

II. Weil bey nachfolgenden Todesfällen der Scheintodt häufiger statt findet, so sollen Personen, welche plötzlich, oder an Schlagflüssen, Schlafsuchten, Stickflüssen, Starrsuchten, Zuckungen, oder an großen Verblutungen, schnellen und sehr heftigem Erbrechen und Laxiren, an Ohnmachten, an heftigen Gemüthsbewegungen, z. B. Zorn, Schrecken, Freude, oder in oder sogleich nach schwerer Geburtsarbeit verstürben, so auch die Ertrunkenen, von Dünsten oder Dämpfen Erstickten, die Erwürgten oder Erhängten, die Erfrornen, die vom Blitz Gerührten, die durch Sturz oder Fall Leblosen und die erdrückten Kinder, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, nicht eher begraben werden, als bis an ihren Leichen der allgemeine und deutliche Todes-Geruch eingetreten und das Daseyn desselben durch ein schriftliches Zeugniß, so wie Wir dasselbe oben unter I. verordnet haben, gehörig und sicher bescheiniget worden ist.

Da aber bey Personen, die nur todt scheinen, das noch übrige schwache und unmerkbare Leben durch eine unsanfte und unvorsichtige Behandlung derselben vollends

lends getödtet werden kann; so erfordert auch die Pflicht der Menschlichkeit, daß man alle so eben Verstorbene, von welchen manche noch nicht völlig todt seyn können und vielleicht noch hören und fühlen, was mit ihnen vorgeht, und jede fortgesetzte Sorgfalt für sie noch segnen, nicht sogleich als völlig todt behandle, sondern ihnen noch die nehmliche Theilnahme und Fürsorge erzeige, als vor dem Augenblick ihres Verscheidens; dem zufolge sollen

III. die Abgeschiedenen nicht sogleich aus dem Bette und der Wärme genommen und wo anders hingelegt werden, sondern man soll sie noch wenigstens zwölf Stunden lang, ruhig und ohne sie auszukleiden in dem Bette, wo sie starben, und in der Wärme und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben, liegen lassen; auch soll man ihnen den Mund und die Nase nicht verbinden, ihr Gesicht nicht bedecken, auch sonst keine Binden an ihrem Körper dulden. Während dieser Zeit soll öfters nach dem Verstorbenen gesehen und auf das sorgfältigste Acht gehabt und untersucht werden, ob sich nicht vielleicht ein Zeichen des Lebens, z. B. ein Puls- oder Herz-Schlag, ein leichtes Athmen, ein Zucken im Gesicht oder an den Fingern oder an den Zähen zeigt, in welchem Fall man alsbald den nächsten Arzt oder Wundarzt herbey rufen muß, und sogleich die Füße und Schenkel der wieder Lebenszeichen von sich gebenden Leiche mit warmen, wollenen Tüchern gelinde reiben, starkriechende Sachen, im Nothfalle blos zerschnittene Zwiebeln, vor die Nase halten, das Gesicht und die Brust mit warmem Wein oder mit warmem, zur Hälfte mit Brandwein vermischtem Wasser waschen und in die Herzgrube ein mit warmem Brandwein durchnässetes Tuch legen soll. Im Fall, daß zwey Kranke in einem Bette liegen müßten, wovon der eine stürbe, und kein zweytes Bette vorhanden wäre, worin man den noch lebenden legen könnte: so muß der Verstorbene vorsichtig und in seinen anhabenden Kleidern aus dem Bette genommen,

men, an einen eben so warmen Ort gebracht und da auf einen Tisch oder auf ein ähnliches Gerüste, über ein Unterlager von Betten, Heu oder Stroh und auch mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, mit erwärmten Decken oder Kleidungsstücken gehörig bedeckt und öfters und sorgfältig nach ihm gesehen werden. Wird ein Verstorbener, nach Verlauf der zwölf oder mehrerer Stunden, aus seinem Bette genommen; so muß er an einen Ort gebracht werden, der reine und frische Luft hat, und der, wenn es immer möglich, im Winter erwärmt wird; auch an diesem Ort und während dieser Zeit dürfen der Leiche keine Binden angelegt und ihr Gesicht nicht bedeckt werden; dabey muß man noch immer öfters nach ihr sehen und Acht haben, ob sie kein Lebenszeichen äußere. Ueberdies soll auch keine Leiche ehe als zwölf Stunden vor ihrer Beerdigung zum Begräbniß angekleidet und in den Sarg gelegt werden, auch soll der Sarg offen gelassen und nicht eher zugemacht werden, als bis er zum Grabe getragen werden soll. Giebt aber die Leiche noch vor dieser eben verordneten Ankleidungszeit, oder noch eher als sechzig Stunden nach ihrem Absterben verflossen sind, schon einen starken Todtengeruch von sich, und äußern sich auch andere Merkmale der Fäulniß an ihr; so soll sie, aber nicht eher als bis der Todtengeruch und die Merkmale der Fäulniß, wie oben verordnet, vom Arzt, Wundarzt, oder vom Bauerrichter und Schulmeister bescheiniget worden, eingesargt, der Sarg fest vernagelt und die Leiche so bald als immer möglich begraben werden.

Wir haben das Zutrauen zu allen christlichen und jüdischen Einwohnern Unsers Landes, daß sie die gute, gerechte, menschenliebende Absicht dieser Verordnungen anerkennen, und sich durch keine hergebrachte Sitte oder Meynung von der genauen Befolgung derselben abhalabhalten lassen werden, wie denn z. B. die Meynung, man müsse, so lange eine Leiche im Hause sey, seine Geschäfte

schäfte und Handthierung ruhen lassen, blos irriger Glaube ist, welchen weder die Vernunft, noch die Religion gebietet.

Endlich wollen Wir, daß diese Verordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung von den Kanzeln abgelesen, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und in das Intelligenzblatt eingerückt werde; befehlen auch allen Obrigkeiten, Predigern, Aerzten, Wundärzten, Küstern, Schulmeistern und Unterbedienten, auf die Befolgung derselben genau zu achten, und die Entgegenhandlungen zur Bestrafung zu befördern. Gegeben Detmold den 8ten Jul. 1800.

C.

Königlich Preußisches Cirkular an sämmtliche Inspektoren der Churmark: Ueber das zu frühe Begraben todtscheinender Personen. d. d. Berlin, den 19ten Decbr. 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Veranlassung eines Berichts des hiesigen Sanitäts-Kollegiums ist von verschiedenen Behörden über die Mittel, wie das zu frühe Begraben todtscheinender Menschen abgestellt werden könne, ein Gutachten erfordert worden. Nach Erwägung aller Umstände ist es aber doch als das thunlichste und sicherste Mittel gegen dieses Uebel angesehen worden, daß das Volk von Zeit zu Zeit für das zu frühe Begraben gewarnt und besonders von dem einzigen sichern Merkzeichen des wirklichen Todes belehrt werde, welches in dem erst, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, den dritten oder vierten Tag, sich durch das Ansehen und den Geruch hervorthuenden ersten Spuren der Verwesung, einzig und allein besteht.

Da

Da nun diese Belehrung am bequemsten und sichersten durch die Prediger geschehen kann, indem sie von jedem Sterbefall schon vor dem Begräbnisse Nachricht erhalten, das Vertrauen ihrer Gemeinglieder haben, und selbst Gründe ihnen hier nicht fehlen werden, auf das Gewissen derselben in solchen Fällen zu wirken; so habt Ihr die Prediger Eurer Inspektion anzuweisen, bey schicklichen Gelegenheiten diese Belehrungen nicht zu versäumen, und diese alle Aufmerksamkeit verdienende Sache nicht außer Acht kommen zu lassen; auch Euch selbst hiernach zu achten.

Sind ꝛc. Berlin den 12. Decb. 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

CI.

Churfürstlich Erzkanzlerische Verordnung zur Verhütung des Begrabens scheintodter Personen,

d. d. Aschaffenburg den 21. September 1804.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Die Verhältnisse erlauben Uns zwar noch nicht, solche Anstalten einzuführen, wodurch Wir Uns auf die sicherste Art, und zwar durch Leichenhäuser und Leichenbeschaue, verlässigen können, daß Verstorbene nach ihrem Scheiden bis zur Beerdigung zweckmäßig behandelt, und keine Leiche ohne den höchsten Grad von Gewißheit, ob wirklicher, oder Scheintod eingetreten, beerdigt werde. Desto tiefer fühlen Wir die Pflicht, einen Punkt, bey dem das Publikum so lebhaft interessirt ist, wenigstens in der Art zu verwahren, daß Wir Uns nie vorwerfen können, irgend

gend etwas versäumt oder versehen zu haben, was die Oberpolizey ganz vorzüglich unter ihre Augen ziehen, und mit unverwendetem Blicke unter denselben behalten soll.

Meistens, besonders auf dem platten Lande, beginnt schon die Entkleidung des Sterbenden, wenn er kaum den letzten Athemszug gethan hat. Gleich, als wirklich Todter, ohne weiters angenommen, nicht selten dem Eigennutze fühlloser Entkleidender ausgesetzt, wird eben nicht so sanft mit ihm umgegangen, daß die Kleidungsstücke abgelöst, das Todtenhemd mit Schonung angezogen, der bald rechts, bald links, bald sanft, bald unsanft hinfallende Kopf gehalten und ordentlich gelegt werde. Als Todter betrachtet, glaubt man sich nicht weiter um ihn bekümmern zu müssen.

So unsanft behandelt, werden die Leichen auf ein Bund Stroh, und, wo es der Raum immer zuläßt, in ein von den Lebenden abgesondertes, im Winter oft kaltes, nicht selten mit ungesunder, feuchter Luft verunreinigtes Loch gelegt, die herabhängende untere Kinnlade wird mit einem Strohwische oder sonst etwas hinaufgezogen, und die Augen werden zugedrückt.

Durch eine so widersinnige Behandlung kann schon ein Scheintodter, wirklich — getödtet werden.

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, solch einem Verfahren Schranken zu setzen, bedacht auf Alles, was des Menschen-Leben fristen und seinen Tod ihm selbst, wie seinen Verwandten und Freunden, weniger schmerzlich machen kann, glauben Wir folgende Punkte festsetzen, und den churf. Aemtern, als eine ihrer wesentlichern Dienstesangelegenheiten innigst empfehlen zu müssen:

1) In jeder Gemeinde wünschen Wir mehrere Männer und Weiber zum Auskleiden der Todten bestimmt, und so unterrichtet, daß man ihnen diese Verrichtung bey schwerer Strafe auf jede Ueberschreitung, anvertrauen könne. Die Amtsphysikate legen den Aemtern und diese

mit

mit Benennung der hiezu bestimmten Individuen Uns den Entwurf dieses Unterrichtes vor, auf dessen Befolgung die Polizey so zu wachen hat, daß sie der Entkleidung öfter selbst beywohne, und nichts scheue, was ihren großen Zweck befördern kann.

2) Die Verwandten des Verstorbenen, oder, wenn er deren keine hat, diejenigen, welche ihn bey dem letzten Athemszuge umgeben, müssen gleich nach seinem Scheiden der Polizeybehörde, und in den Ortschaften dem Schultheisen die Stunde des Todes anzeigen. Von dieser Anzeige gerechnet, bestimmt die Polizey mit einer angemessenen Rücksicht auf örtliche und persönliche Verhältnisse die Zeit zur Beerdigung, und versichert sich hiedurch, daß die Stunde des Todes nicht erst, nachdem mehrere Stunden verflossen, sondern gleich, richtig und zweckmäßig zur Bestimmung der Zeit für die Beerdigung angegeben werde.

3) Gleich nach Erhaltung dieser Anzeige beordert die Polizey die zur Entkleidung der Todten angestellten Leute.

4) Alle an einer schweren Krankheit Verstorbene müssen wenigstens sechs bis acht Stunden auf ihrem Sterbelager und in der Bettwärme ruhig gelassen werden. Diejenigen, welche plötzlich, ohne vorherige Krankheit gestorben, oder Gebährende, welche zuvor stark und gesund waren, unter der Geburt aber — ohne tödtliche Verblutung — gestorben sind, sollen unter den ersten 24 Stunden nicht auf das Todtenstroh gelegt — sondern vorher mit allen Rettungsmitteln, blos als Scheintodte, behandelt werden.

5) Nach Verlauf dieser angedeuteten zweyfachen Zeit können die Verstorbenen zwar aus- und angekleidet, müssen aber so sanft und schonend behandelt werden, als lägen sie blos in Ohnmacht. Lassen sich die Kleidungsstücke, in welchen dieselben sterben, nicht ganz leicht ausziehen, so ist es besser, man schneidet sie auf, und in eben der

Hin-

Hinsicht ist in auch besser, ein aufgeschnittenes Todtenhemd anzuziehen, mit dem man die vordere Seite der Leiche bedeckt.

6) Mit der nämlichen Schonung muß die Leiche auf das Stroh gebracht, und darf weder in ein ungesundes Loch, noch während des Winters in eine ganz kalte Stube gelegt werden.

7) Nicht eher, als ganz kurz vor der Beerdigung darf die Todtenlade zugenagelt werden.

8) Nur allzuoft wird die Beerdigung selbst übereilt, und nicht öfterer als bey Kindern. Polizeygesetze haben die Zeit von 24 bis 48 Stunden vorgeschrieben; die Erfahrung hat aber in einzelnen Fällen bewiesen, daß die Lebenserregbarkeit sich nich nacht Zeitmaß bestimmen läßt. Wirklicher Anfang der Verwesung — gäbe wohl das richtigste Zeitmaß; allein, so sehr man hierdurch vor dem Scheintode gesichert würde, so gefährlich wäre es für die Lebenden, wenn dies Symptom zur allgemeinen Norm der Beerdigung angenommen würde. Wir lassen nur ein Blick auf die Folgen bey epidemischen Krankheiten und heißen Sommertagen fallen. Wenn daher der Zeit zur Beerdigung eine richtige Bestimmung gegeben werden soll; so muß dies nach der Jahrszeit — nach der Witterung — nach der vorhergegangenen Krankheit festgesetzt werden.

9) In den Sommermonaten darf keine Leiche vor 24 Stunden in den heißesten Tagen — vor 30 Stunden in den minder heißen begraben werden.

10) In den Wintermonaten dürfen jene, welche ohne alle vorhergegangene Krankheit, ohne empfangene tödtliche Wunden plötzlich sterben, Schlagflüsse, histerische Weiber, hypochondrische Männer, unter der Geburt Erblassende, kurz zuvor noch starke und gesunde Kreißende, bey denen keine Verblutung Ursache des Todes war, vor

48 Stunden, im Sommer nicht vor 36 bis 40 Stunden begraben werden.

11) Alle jene, welche an bösartigen und ansteckenden Krankheiten sterben, wo ohnehin immer die zum Leben nothwendigen Organe zerstört werden, ferner jene, welche an Krebsgeschwüren und ähnlichen Uebeln das Leben verlieren, müssen früher, und zwar an jenen Orten, wo sich ein Arzt befindet, nach der von demselben der Polizey mitgetheilten Erkenntniß, begraben werden. Solchen Leichen wäre zur Beerdigung in Sommertagen eine Zeit von 12 Stunden, in Wintertagen von 24 Stunden zu bestimmen.

12) Die Stunde des Begräbnisses bleibt lediglich unter den erforderlichen Rücksichten die Sache der Polizey, dir Wir zur standhaften Behauptung dieser Vorschrift ausdrücklich anweisen, und der Wir es zur schweren Pflicht aufstellen, mit Strenge darauf zu wachen, daß die Stunde des Ablebens ihr pünktlich angezeigt werde.

13) Da die Ursache des Todes auf die Bestimmung der Stunde, wann die Leiche beerdigt werden soll, den ersten Einfluß hat; so muß dieselbe der Polizey genau angegeben werden, welche dies in den darüber zu haltenden Büchern und Tabellen konsignirt. Diese Tabellen sind am Schlusse eines jeden Jahres dem Amtsphysikus mitzutheilen, und Uns sodann bis zum letzten Januar des folgenden Jahres stets als raisonnirte Todtenregister einzusenden. Leichenöffnungen, wo sie statt finden, unter der Voraussetzung, daß nur ein Arzt die Stunde hiezu bestimmen dürfe, machen einen wesentlichen Theil dieser Todtenregister aus, und dürfen in ihren Resultaten nie übergangen werden.

Aschaffenburg den 21ten September 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

CII.

CII.

Löwenstein-Wertheimische Gemeinschaftliche Regierungs-Verordnung gegen das allzufrühe Begraben der Todten.

d. d. Wertheim den 12ten Nov. 1804.

Die Besorgniß, daß die Todten zufrühe und zu unvorsichtig mögten begraben werden, hat in den meisten teutschen Staaten eigene Polizey-Gesetze veranlaßt, und die Löwensteinische Hohe Sammt-Herrschaften sehen sich daher aufgefordert, bey diesem zur allgemeinen Beruhigung so vorzüglich gehörigen Gegenstand auch Ihres Hohen Orts nicht zu verabsäumen, was zu dem Wohl der Ihrer Obsorge anvertrauten lieben Unterthanen gehören könnte.

Es ist zu beklagen, daß die Einrichtung der Todten-Häuser außerhalb der Städte und Dörfer, die medizinische Kunst-Beschau der Todten und andere dergleichen Sicherheits-Anstalten, wegen der namhaften darmit verknüpften Ausgaben unter der Beschwerlichkeit der Ausführung in den meisten Orten von Teutschland den gewünschten Beyfall und Fortgang nicht gefunden haben.

Selbst die allgemeine Bestimmung eines längern Zeitraums, binnen welchen die Todten über der Erde sollen aufgehoben werden, hat im Allgemeinen, wegen der Ansteckung, der damit verbundenen Gefahr für die Lebendigen, und der Enge der Wohnungen, besonders auf dem Lande, seine bedeutende Schwierigkeiten.

Bey diesen, theils in der Natur der Sache, theils in den Umständen liegenden großen Bedenklichkeiten muß man daher das obrigkeitliche Amt bey diesem wichtigen Gegenstand lediglich auf nachfolgende allgemeine Gesetze, Ermahnungen und Aufforderungen beschränken.

Vor allen Dingen wird

1) das

1) das Publikum im Allgemeinen, dann jeder Haus-Vater und Familien-Chef insbesondere, im Namen der Menschheit aufgefordert und verantwortlich gemacht, mit dem Begraben seiner Angehörigen äußerst vorsichtig zu Werk zu gehen, besonders bey einem plötzlichen Tod, oder sonstigen bedenklichen Anzeigen, die obrigkeitliche oder ärztliche Hülfe nie zu verabsäumen, denselben in diesem entscheidenden Augenblick die letzte Hülfe nicht zu versagen, und des großen Gesetzes eingedenk zu seyn: Was du willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch.

2) Werden die obrigkeitlichen Personen aller Art für diejenigen Personen ausdrücklich verantwortlich gemacht, die fremd sterben, oder keine Familie im Lande haben, welche sich ihrer anzunehmen vermag.

3) Wird verordnet, daß durchaus Niemand vor 36 Stunden unter irgend einem Vorwande begraben werden kann: hingegen wird man es von Obrigkeits wegen gerne gestatten, und als eine rühmliche Vorsicht billigen und loben, wenn die Umstände es erlauben, daß vom Monat April bis im September die Todten zweymal 24 Stunden, vom Oktober bis in den März aber auch wohl dreymal 24 Stunden unbegraben bleiben: Es wäre dann, daß eine ansteckende Krankheit auch ein Begräbniß noch vor 36 Stunden anriethe, welchenfalls die Erlaubniß darzu nur alsdann zu erhalten ist, wenn von einem Arzt oder verpflichteten Wundarzt ein schriftliches Zeugniß ausgestellt wird, daß Gründe zum frühern Begraben und unleugbare Zeichen der Verwesung vorhanden sind, dieses Zeugniß der Obrigkeit vorgelegt, und von solcher die Erlaubniß zur frühern Beerdigung schriftlich und aus Gründen ertheilt wird.

4) Dieses Gesetz findet bey allen plötzlichen Todes-Arten und namentlich bey dem schnellen Hinscheiden der Wöchnerinnen und Nerven-Kranken eine nothwendige Ausnahme, wobey verordnet wird,

a) daß

a) daß Letztere ohne das Zeugniß eines Arztes oder verpflichteten Wundarztes, oder die offenbarsten Spuren der Fäulniß, worüber das Pfarr-Amt und der Orts-Vorstand ein schriftliches Zeugniß unentgeldlich zu ertheilen haben, durchaus nicht begraben werden dürfen;

b) daß die übrigen plötzlich Verstorbenen jedesmal von einem Arzt oder verpflichteten Wundarzt besichtigt werden sollen, um der Art des Todes versichert zu seyn;

c) daß, wenn der Arzt oder verpflichtete Wundarzt Spuren eines gewaltsamen Todes findet, er davon die Anzeige bey dem Justiz-Amt zu machen habe, die Leiche aber nicht eher beerdigt werden dürfe, als bis Letzteres die Erlaubniß dazu ertheilet hat, und

d) daß die Justiz-Aemter in solchen Fällen, wenn die Ursache der Gewaltthätigkeit nicht evident ist, auf öffentliche Kosten dafür sorgen sollen, diese Evidenz möglichst herzustellen, damit es nöthigen Falls am Beweis des Corporis delicti nicht fehlen möge.

5) Wird den Todtenweibern eine besondere gedruckte Instruktion, wie sie die Verblichenen zu behandeln haben, ertheilt — und sollen solche darüber besonders verpflichtet werden.

6) In der hellen Ueberzeugung, daß man bey diesem wichtigen Gegenstand von Obrigkeitswegen alles dasjenige zu thun nicht vermöge, was die äußerste Vorsichtigkeit erheischt, sieht man sich aufgefordert, dieses große Anliegen der Menschheit auf das allerernstlichste vorzüglich der Klugheit und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit der Beamten und Pfarrer sowohl in der Stadt als auf dem Lande um so dringender zu empfehlen, je größer sein allgemeines Interesse ist, und je schrecklicher die Folgen irgend einer Vernachlässigung dabey seyn könnten.

Ins besondere aber werden die weltlichen und geistlichen Behörden noch ausdrücklich angewiesen, jede Vorsichtsmaßregel, die ein Sterbender zu seiner eigenen Sicherheit

des-

deshalb bestimmen würde, genau und auf das Heiligste zu befolgen, wenn sie anders in ihrer Modalität dem Staat nicht schädlich seyn würde, letztern Falls aber ohne ärztliche vollgültige Zeugnisse das Begräbniß nie zu verfügen.

7) Innigst beklagt man von Hoher Sammt-Herrschafts wegen, daß die Judenschaft sich durch ihre Religionsbegriffe verhindert glaubt, sich diesen so höchst nöthigen Vorsichts-Maßregeln unterwerfen zu können.

Nicht gewohnt, auch seltsame Religions-Begriffe durch Staats-Gesetze zu modificiren, wenn noch irgend ein anderes Mittel denkbar ist, will man zwar die Judenschaft vor der Hand diesem Gesetz nicht unterwerfen, weil sie glaubt, selbst in ihren Religions-Gebräuchen untrügliche Mittel gegen den Scheintod zu besitzen: Inzwischen kann man doch nicht umhin, solcher hiemit öffentlich zu erklären, daß man diese ihre religiöse Gesetzgebung, die auf einen weit heißern Himmelsstrich berechnet ist, nach der gegenwärtigen Lage der jüdischen Nation für äußerst unzweckmäßig und gefährlich halte, und sie im Namen des menschlichen Mitgefühls aufzufordern, von diesem offenbaren Aberglauben baldigst zurückzukehren, und wenigstens inzwischen ihre Vorsichtsmaßregeln zu verdoppeln, damit sie und ihre Kinder nicht die unglückliche Schlachtopfer von eingebildeten Religions-Begriffen werden mögen.

Als welches alles hiemit zu Jedermanns Nachachtung und Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

So geschehen Wertheim den 12ten November 1804.

(L. S.) (L. S.) Aus beyden Regierungen.

CIII.

CIII.

Oesterreichische Verordnung das Beysetzen der Leichen in den Leichenkammern betreffend.

Dekret an den Stadmagistrat der Stadt Wien.

Dem hiesigen Stadtmagistrate wird die nebenliegende Vorschrift in Bezug auf die Leichenkammern mit dem Auftrage übermachet, derselbe habe alsogleich sämmtliche Todtenbeschauer und Todtengräber seiner Gerichtsbarkeit vorzurufen, und ersteren einzuschärfen, daß sie für jene Leichen, welche in die Beysatzkammern übertragen werden sollen, die Beschauzetteln doppelt auszustellen, letzteren aber unter Arreststrafe anzubefehlen, daß sie sich genau nach der Vorschrift wegen der Leichenkammern benehmen: weswegen der Stadtmagistrat auch ihnen schriftlich mitzugeben hat, daß sie die Verstorbenen, welche in die Leichenkammern gebracht werden sollen, nicht mit Kalk bestreuen, den Sarg erst in dem Augenblicke, da sie die Leiche heben, mit dem Deckel zudecken, und solchen gleich bey ihrer Ankunft in der Leichenkammer wieder öffnen, und den Leichen in selber auch die allenfalls gebundenen Hände und Füße sogleich auflösen, und zwar um so gewisser, als sie bey Uebertretung des einen oder andern der ihnen vorgeschriebenen Punkte mit unnachsichtlichem Arreste würden bestrafet werden. Uebrigens aber hat der

Stadtmagistrat auf die genaue Befolgung der Vorschrift nach ihrem ganzen Inhalte sorgfältig zu wachen.

Dieses wurde auch dem Stadthauptmanne bekannt gemacht, wie auch dem erzbischöflichen Konsistorium diese Vorschrift mitgegeben. Imgleichen ist dem Sanitätsmagister eingebunden worden, in den Leichenkammern fleißig nachzusehen, ob die Vorschrift genau befolgt werde.

Vorschrift,

nach welcher die Leichenkammern gebauet, eingerichtet unterhalten und beforget werden.

1) Der Bau sowohl, als die Erhaltung der Leichenkammern geschieht auf Kosten der Kirche, bey der Unvermögenheit derselben aber auf Kosten der Gemeinde, und wenn die lezte ebenfalls unvermögend seyn sollte, vom Kirchenpatron.

2) Das Holz zur Beheizung, und das Licht zum Beleuchten der Leichenkammer wird vom Sakristeyholz und Kirchenöhle genommen.

Wo aber aus mehreren Pfarrgemeinden Leichen in die Todtenkammer gebracht werden, da hat der Pfarrer derjenigen Kirche, bey welcher die Leichenkammer befindlich ist, sich mit den andern Pfarrern wegen des diesfälligen billigen Beytrages zu verstehen.

3)

3) Die Oberaufsicht über die Leichenkammer hat der Pfarrer der Kirche, bey welcher die Leichenkammer ist.

4) Der Pfarrer überträgt die unmittelbare Aufsicht darüber entweder dem Kirchendiener, oder einem andern nahe bey der Leichenkammer wohnenden verlässigen Manne, welcher für die Reinhaltung und Auslüftung der Leichenkammer zu sorgen hat; weswegen ihm bey der Uebernahme der Schlüssel dazu einzuhändigen ist.

5) So oft eine Leiche in die Todtenkammer gebracht werden soll, muß solches diesem Manne vorher gemeldet werden, damit derselbe zur Unterbringung derselben die nöthige Anstalt treffe.

6) Mit jeder Leiche muß diesem Aufseher zugleich ein Zeugniß des Todtenbeschauers übergeben werden, worin der Name und die Wohnung des Gestorbenen, nebst der Stunde seines Hinscheidens angemerkt seyn muß; weswegen die Todtenbeschauer angewiesen sind, bey jenen Verstorbenen, welche in die Leichenkammer übersetzt werden, ihre Beschauzettel doppelt zu schreiben.

7) Sobald die Leiche in die Leichenkammer überbracht worden ist; hat der Aufseher folgendes auf der Stelle zu veranstalten.

a) Der Deckel des Sarges muß sogleich aufgehoben, und auf die Seite gesetzt werden.

b) Die Leiche muß auf den für sie bestimmten Platz gestellet werden.

c) Die allenfalls gebundenen Hände und Füße der Leiche sind unverzüglich aufzulösen.

d) Die von dem Glockenzuge herabhangende Schnur muß gespannt in die Hand der Leiche gegeben werden.

e) Im Winter ist die Leichenkammer zu heitzen.

f) Bey jenen Leichen, welche von einer fremden Pfarre überbracht worden, wird vom Aufseher ein Zettel mit dem Namen und der Anzeige der Pfarre beygelegt, wohin die Leiche gehört.

8) Nachdem dies geschehen ist, giebt der Aufseher dem Pfarrer seiner Kirche hiervon Nachricht, und hebt den Beschauzettel auf.

9) Der Aufseher hat öfters in der Leichenkammer nachzusehen.

10) Auf den Abend muß er dafür sorgen, daß ein Licht in die Todtenkammer gebracht werde, welches mit genügsamen Oel versehen ist, damit es bis zur Morgendämmerung brennen.

11) Einem jeden, der es verlangt, muß die Leichenkammer aufgesperret werden, und den Angehörigen einer Leiche ist es erlaubt, Tag und Nacht darin zu bleiben, und alle Wiederbelebungsversuche anzuwenden.

12) Nach Verlauf 48 Stunden vom erfolgten Ableben kann die Leiche begraben werden.

13) Wenn aber die Leiche eher in die Fäulung übergeht, und Gestank von sich giebt; dann hat der Aufseher diesen Umstand dem Pfarrer zu melden, welcher nach gepflogener ärztlichen Untersuchung die Begräbniß früher anzuordnen hat.

14) Im Gegentheile aber muß die Begräbniß auch nach 48 Stunden noch verschoben werden, wenn mit Grunde vermuthet werden kann, daß der Tod noch nicht erfolgt sey, oder wenn die Aerzte den Aufschub der Begräbniß angeordnet haben.

15) Den Todtengräbern welche die Leiche aus der Wohnung des Verstorbenen in die Leichenkammer tragen, ist unter Arreststrafe verboten, die Leiche mit Kalk zu bestreuen, und den Sarg eher zu schließen, als in dem Augenblicke, da sie ihn wegtragen wollen; und sie sind unter eben dieser Strafe verpflichtet, sobald sie in der Leichenkammer ankommen, ihn wieder zu öffnen.

16) Der Pfarrer der Kirche, wo die Leichenkammer ist, hat dafür zu sorgen, daß alles Obenangeführte auf das genaueste beobachtet werde; er hat öfter nachzusehen, und den Aufseher an die Wichtigkeit seines dießfälligen Amtes oft zu erinnern, bey entdeckter Nachlässigkeit aber sogleich die Anzeige zu machen.

17) Die Gemeinden, Richter, Ortsobrigkeiten, Stadt- und Bezirksärzte, die Polizeyoberdirektion und ihre Bezirksdirektionen haben auf die Beobachtung dieser Verordnung

nung sorgfältigst zu wachen, die Leichenkammern öfters zu untersuchen, und bey Entdeckung eines Gebrechens sich wegen dessen Behebung sogleich mit dem Pfarrer, den es betrifft, ins Einvernehmen zu setzen, allenfalls auch die Anzeige hieher zu machen.

Wien, den 5ten August 1797.

Ks 1463
S

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p1009-3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p1010-5

Handbuch

des

Teutschen Polizeyrechts.

Von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Sechster Theil. Erster Band.

KOEN FRIED. UNIVERS. ZURALLE

Zu beyden Ausgaben gehörig.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn.

1806.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822464-p1011-1